

NIEDERSÄCHSISCHES
JAHRBUCH
FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der »Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen«

Herausgegeben
von der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen

Band 71



1999

VERLAG HAHNSCHE BUCHHANDLUNG · HANNOVER

**Das Jahrbuch ist zugleich Organ des Historischen Vereins für Niedersachsen
in Hannover**

Schriftleitung:

Dr. Dieter BROSIUS
(verantwortlich für die Aufsätze und kleinen Beiträge)

Dr. Heiko LEERHOFF
(verantwortlich für die Buchbesprechungen und Nachrichten)

Anschrift:
Am Archiv 1 (Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv), 30169 Hannover

ISSN 0078-0561

Gesamtherstellung: poppdruck, 30851 Langenhagen

Inhalt

Aufsätze

Friedensschlüsse ab 1648 und ihre Auswirkungen auf Nordwestdeutschland. Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommissionen für Niedersachsen und Bremen und für Westfalen vom 21. bis 23. Mai 1998 in Osnabrück

1. Die schwedische und die hessen-kasselsche Armeesatisfaktion und die Räumung der festen Plätze im westfälisch-niedersächsischen Raum nach dem Westfälischen Frieden. Von Alwin HANSCHMIDT 1
2. Der Westfälische Frieden als Konfessionsfrieden im rheinisch-westfälischen Raum. Von Harm KLUETING 23
3. Die konfessionellen Folgen des Westfälischen Friedens für das Fürstbistum Osnabrück. Von Gerd STEINWASCHER 51
4. Der Vertrag zu Paris (1763) in der atlantischen Geschichte. Von Hermann WELLENREUTHER 81
5. Der Wiener Kongreß und die norddeutschen Staaten. Von Hans-Georg ASCHOFF 111

Träger und Formen der Industrialisierung in den Textilgewerben. Vorträge auf den Tagungen des Arbeitskreises für niedersächsische Wirtschafts- und Sozialgeschichte am 8. und 9. November 1996 in Bramsche und am 1. März 1997 in Hannover

- Zur Einführung: Ein Gipfel und doch bald schon ein Schlußpunkt. Von Michael MENDE 129
1. Göttingen und Osterode: Unterschiedliche Wege zur Industrialisierung der Wollgewerbe. Von Michael MENDE 149
 2. Gewerbliche Warenproduktion und ländlicher Wanderhandel im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Von Hannelore OBERPENNING 169
 3. Das ländliche Leinengewerbe in den Ämtern Lüchow und Wustrow von 1790 bis 1880. Von Wolfgang JÜRRIES 187
 4. Zwischen Heimgewerbe und Fabrik. Der Strukturwandel des Textilgewerbes im südlichen Niedersachsen im 19. Jahrhundert. Von Johannes LAUFER 201
 5. Familie, Religion und Kapitalismus: Die Bremer Textilunternehmerfamilie Lahusen 1816–1933. Von Dietmar VON REEKEN 223

Zur Gründung des Klosters Buxtehude. Von Adolf E. HOFMEISTER	235
Die Grafschaft Lingen 1580 bis 1605 im Spiegel niederländischer Quellen. Von Karl-Klaus WEBER	259

Kleine Beiträge

Friedrich von Hardenberg auf dem Hardenberg. Ein Familientreffen im Jahre 1796. Von Hermann F. WEISS	289
Bernhard Sprengel (1899–1985) als Mäzen. Von Thomas BARDELLE	299

Forschungsbericht

Die Begegnung von Römern und Germanen in Norddeutschland und die norddeutsche Antikenrezeption als landesgeschichtliche Forschungsgebiete der Althistorischen Kommission für Niedersachsen und Bremen e. V. Von Peter KEHNE	317
---	-----

Besprechungen und Anzeigen

Allgemeines S. 325. – Landeskunde S. 329. – Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte S. 334. – Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte S. 370. – Wirtschafts- und Sozialgeschichte S. 385. – Geschichte des geistigen und kulturellen Lebens S. 402. – Kirchengeschichte S. 422. – Geschichte einzelner Landesteile und Orte S. 427. – Personengeschichte S. 462.

Einzelverzeichnis der besprochenen Werke siehe unten!

Aus Aufsätzen und Beiträgen zur niedersächsischen Landesgeschichte 1996–1998: Ein kritischer Bericht. Von Thomas VOGTHERR	471
---	-----

Nachrichten

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen. 86. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1998	519
---	-----

Verzeichnis der besprochenen Werke

AHRENS, Sabine: siehe *Aufbauzeit*, Perlonkleid & Tanzvergnügen.

ALPHEI, Cord: siehe SCHILD, Hans-Joachim.

Das <i>Amtsbuch</i> des Amtes Medingen von 1666. Bearb. von Hans-Jürgen Vogtherr (C.-H. Hauptmeyer)	427
---	-----

ARMBRECHT, Bianca: siehe <i>Aufbauzeit</i> , Perlonkleid & Tanzvergnügen.	
<i>Aufbauzeit</i> , Perlonkleid & Tanzvergnügen. Alltag in Braunschweig in den 50er Jahren. Hrsg. von Frank Erhardt mit Beiträgen von Sabine Ahrens, Bianca Armbrecht, Frank Erhardt und Norman-Mathias Pingel (P. Diestelmann)	431
BACH, Otto: Heimatgeschichte im Spiegel der Karte. Alte Karten zum Gebiet des Altkreises Grafschaft Diepholz aus vier Jahrhunderten (K. Gieschen)	438
BARDEHLE, Peter: siehe Das <i>Erbregister</i> der Vogtei Burgwedel von 1669.	
BEAUGRAND, Andreas: Wesertal. Die Geschichte eines Energieversorgungsunternehmens (J. Laufer)	394
BECKER, Heinrich: siehe Die <i>Universität</i> Göttingen unter dem Nationalsozialismus.	
BEHR, Hans-Joachim: Franz von Waldeck, Fürstbischof zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden (1491–1553). Sein Leben in seiner Zeit. Teil 1: Darstellung. Teil 2: Urkunden und Akten (A. Eckhardt)	463
<i>Bewahren</i> und <i>Bewegen</i> . Lebenserinnerungen, ausgewählte Aufsätze und Schriftenverzeichnis eines westfälische Archivars und Historikers. Festgabe für Wilhelm Kohl zum 85. Geburtstag. Hrsg. von Karl Hengst, Anna-Therese Grabkowsky und Hans Jürgen Brandt (B. Kehne)	327
BICKELMANN, Hartmut: <i>Verfassung</i> , Verwaltung und Demokratie.	
BOETTICHER, Annette von: Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landkreises Peine (B. Streich)	329
BOETTICHER, Manfred von: siehe <i>Braunschweigische</i> Fürsten in Rußland ...	
BOETTICHER, Manfred: siehe <i>Geschichte</i> Niedersachsens.	
BOOCKMANN, Andrea: Die verlorenen Teile des ‚Welfenschatzes‘. Eine Übersicht anhand des Reliquienverzeichnisses von 1482 der Stiftskirche St. Blasius in Braunschweig (C. Märkl)	402
BRANDT, Hans Jürgen: siehe <i>Bewahren</i> und <i>Bewegen</i> .	
<i>Braunschweigische</i> Fürsten in Rußland in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Redaktion: Manfred von Boetticher (C. Scharf)	341
BRETSCHER-GISIGER, Charlotte: siehe <i>Lexikon</i> des Mittelalters.	
Von <i>Brunnen</i> und Zucken, Pipen und Wasserkünsten. Die Entwicklung der Wasserversorgung in Niedersachsen. Hrsg. von Gerhard M. Veh und Hans-Jürgen Rapsch (K. H. Kaufhold)	390
BURSCHEL, Peter: Söldner im Nordwestdeutschland des 16. und 17. Jahrhunderts. Sozialgeschichtliche Studien (J. Niemeyer)	397
CASEMIR, Kirstin: siehe Das <i>Territorium</i> der Wolfenbüttler Herzöge um 1616.	
CONRAD, Anne: siehe Das <i>Volk</i> im Visier der Aufklärung.	

CUNZ, Reiner: Vom Taler zur Mark. Einführung in die Münz- und Geldgeschichte Nordwestdeutschlands von 1500 bis 1900 (K. Schneider)	389
DAHMS, Hans-Joachim: siehe Die <i>Universität</i> Göttingen unter dem Nationalsozialismus.	
DEUTER, Jörg: Die Genesis des Klassizismus in Nordwestdeutschland. Der dänische Einfluß auf die Entwicklung des Klassizismus in den deutschen Landesteilen Schleswig-Holstein und Oldenburg in den Jahren 1760 bis 1790 (U. Boeck)	406
DOLLE, Josef: siehe <i>Urkundenbuch</i> zur Geschichte der Herrschaft <i>Plesse</i>	
DÜWEL, Andreas: Sozialrevolutionärer Protest und konservative Gesinnung. Die Landbevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogtums Braunschweig in der Revolution von 1848/49 (D. Brosius)	348
DYLONG, Alexander: Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert (D. Storch)	370
Das <i>Erbregister</i> der Vogtei Burgwedel von 1669. Bearb. von Peter Bardehle (C.-H. Hauptmeyer)	427
ERHARDT, Frank: siehe <i>Aufbauzeit</i> , Perlonkleid & Tanzvergnügen.	
FRÖBE, Rainer: siehe RENOARD, Jean-Pierre.	
GERHARD, Hans-Jürgen: siehe <i>Struktur</i> und Dimension.	
<i>Geschichte</i> Niedersachsens. Begründet von Hans Patze. Dritter Band, Teil 1: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Hrsg. von Christine van den Heuvel und Manfred von Boetticher (H. Klüeting)	335
GRABKOWSKY, Anna-Therese: siehe <i>Bewahren</i> und <i>Bewegen</i> .	
GRAF, Sabine: Das Niederkirchenwesen der Reichsstadt Goslar im Mittelalter (E. Bünz)	422
Das <i>Hakenkreuz</i> im Saatfeld. Beiträge zur NS-Zeit in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Salzwedel. Hrsg. von Elke Meyer-Hoos (K.-J. Siegfried)	445
<i>Handbuch</i> der deutschsprachigen Emigration 1933–1945. Hrsg. von Claus-Dieter Krohn, Patrick von zur Mühlen, Gerhard Paul und Lutz Winckler unter redaktioneller Mitarbeit von Elisabeth Kohlhaas in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Exilforschung (A. Szabó)	356
<i>Hannovers</i> Übergang vom Königreich zur preußischen Provinz: 1866. Beiträge zu einer Tagung am 2. November 1991 in Göttingen. Hrsg. von Rainer Sabelleck (D. Lent)	351
HARMS, Ingo: „Wat mööt wi hier smachten...“ Hungertod und „Euthanasie“ in der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen im „Dritten Reich“ (R. Reiter)	357

HAYUNGS, Carsten: Die Geschäftsordnung des hannoverschen Landtages (1833–1866). Ein Beispiel englischen Parlamentsrechts auf deutschem Boden? (M. Bertram)	372
HENGST, Karl: siehe <i>Bewahren</i> und <i>Bewegen</i> .	
HERZIG, Arno: siehe <i>Das Volk</i> im Visier der Aufklärung.	
HEUVEL, Christine van den: siehe <i>Geschichte</i> Niedersachsens.	
HOCHSTRASSER, Olivia: siehe <i>Ordnung</i> , Politik und Geselligkeit der Geschlechter...	
HÖLZEL, Hildegund: Heinrich Toke und der Wolfenbütteler „Rapularius“ (U. Schwarz)	462
HOHEISEL, Peter: Die Göttinger Stadtschreiber bis zur Reformation. Einfluß, Sozialprofil, Amtsaufgaben. (E. Bünz)	439
HUNDT, Michael: Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongreß (H.-G. Aschoff)	345
Die <i>Inschriften</i> der Stadt Goslar. Gesammelt und bearbeitet von Christine Magin (R. Meier)	404
JANSSEN, Heiko Ebbel: Gräfin Anna von Ostfriesland – eine hochadelige Frau der späten Reformationszeit (1540/42-1575). Ein Beitrag zu den Anfängen der reformierten Konfessionalisierung im Reich (A. Salomon)	339
JARCK, Horst-Rüdiger: siehe <i>Urkundenbuch</i> des Augustinerchorfrauenstiftes <i>Marienberg</i> .	
KALSHOVEN, Hedda: Ich denk so viel an Euch. Ein deutsch-holländischer Briefwechsel 1920–1949 (G. Fiedler)	354
KAUFHOLD, Karl Heinrich: siehe <i>Struktur</i> und <i>Dimension</i> .	
KLUETING, Harm: Geschichte Westfalens. Das Land zwischen Rhein und Weser vom 8. bis zum 20. Jahrhundert (D. Brosius)	334
KOHLHAAS, Elisabeth: siehe <i>Handbuch</i> der deutschsprachigen Emigration 1933–1945.	
KOPITZSCH, Franklin: siehe <i>Das Volk</i> im Visier der Aufklärung.	
KOSTHORST, Erich: siehe LIETZ, Wolfram.	
KRETZSCHMAR, Lars: Die Schunterburgen. Ein Beitrag der interdisziplinären Forschung zu Form, Funktion und Zeitstellung (H.-W. Heine)	456
KROHN, Claus-Dieter: siehe <i>Handbuch</i> der deutschsprachigen Emigration 1933–1945.	
LAUFER, Johannes: Von der Glasmanufaktur zum Industrieunternehmen. Die Deutsche Spiegelglas AG (1830–1955). (H.-U. Ludewig)	393

LEIBNIZ, Gottfried Wilhelm: Allgemeiner politischer und historischer Briefwechsel. Bd. 14: Mai – Dezember 1697. Bearb. von Gerda Utermöhlen (G. Scheel)	465
LEMKE, Gundela: Wohnungsreformerische Bestrebungen in Braunschweig 1850–1918 (A. von Saldern)	429
LENGELER, Jörg Philipp: Das Ringen um die Ruhe des Nordens. Großbritanniens Nordeuropa-Politik und Dänemark zu Beginn des 18. Jahrhunderts (G. van den Heuvel)	340
<i>Lexikon</i> des Mittelalters. Bd. 9: Werla bis Zypresse; Anhang. Registerband. Erarb. von Charlotte Bretscher-Gisiger, Bettina Marquis und Thomas Meier (K. Wriedt)	325
LIETZ, Wolfram, und Manfred Overesch: Hitlers Kinder? Reifeprüfung 1939. Unter Mitarbeit von Erich Kosthorst als Zeitzeugen. (H. Washausen)	414
LINDEMANN, Gerhard: „Typisch jüdisch“. Die Stellung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu Antijudaismus, Judenfeindschaft und Antisemitismus 1919–1949 (Th. Bardelle)	424
MAGIN, Christine: siehe <i>Die Inschriften</i> der Stadt Goslar.	
MARQUIS, Bettina: siehe <i>Lexikon</i> des Mittelalters.	
MEIER, Thomas: siehe <i>Lexikon</i> des Mittelalters.	
MEYER-HOOS, Elke: siehe <i>Das Hakenkreuz</i> im Saatfeld.	
MÜHLEN, Patrick von zur: siehe <i>Handbuch</i> der deutschsprachigen Emigration 1933–1945.	
Die frühen <i>Nachkriegsprozesse</i> . (H. Obenaus)	358
NEUMANN, Martina: Theodor Tantzen – ein widerspenstiger Liberaler gegen den Nationalsozialismus (B. Parisius)	469
NIPPERT, Klaus: siehe <i>Die Register</i> der Ämter Lüchow und Warpke (1548–1574).	
OHAINSKI, Uwe: siehe <i>Das Territorium</i> der Wolfenbüttler Herzöge um 1616.	
OPITZ, Claudia: siehe <i>Ordnung, Politik und Geselligkeit</i> der Geschlechter...	
<i>Ordnung, Politik und Geselligkeit</i> der Geschlechter im 18. Jahrhundert. Hrsg. von Ulrike Weckel, Claudia Opitz, Olivia Hochstrasser und Brigitte Tolkemitt (S. Lesemann)	399
OVERESCH, Manfred: siehe LIETZ, Wolfram.	
OVERESCH, Manfred: Renaissance einer Kulturstadt. Hildesheim nach dem zweiten Weltkrieg. Unter Mitarbeit von Klaus Arlt u. a. (D. Poestges)	444
PATZE, Hans: siehe <i>Geschichte</i> Niedersachsens.	
PAUL, Gerhard: siehe <i>Handbuch</i> der deutschsprachigen Emigration 1933–1945.	
PINGEL, Norman-Mathias: siehe <i>Aufbauzeit, Perlonkleid & Tanzvergnügen</i> .	

POESTGES, Dieter: siehe <i>Übergang</i> und Neubeginn.	
POTT, Richard: Lüneburger Heide, Wendland und Nationalpark Mittleres Elbtal (D. Brosius)	332
POTT, Richard: Nordwestdeutsches Tiefland zwischen Ems und Weser (D. Brosius)	332
RAPSCH, Hans-Jürgen: siehe <i>Von Brunnen</i> und Zucken, Pipen und Wasserkün- sten.	
<i>Rechtsradikalismus</i> in der politischen Kultur der Nachkriegszeit. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen. Hrsg. von Bernd Weisbrod (D. von Reeken)	364
RECKER, Klemens-August: „Wem wollt ihr glauben?“ Bischof Berning im Dritten Reich (H.-G. Aschoff)	468
REEKEN, Dietmar von: Heimatbewegung, Kulturpolitik und Nationalsozialismus. Die Geschichte der „Ostfriesischen Landschaft“ 1918–1949 (H. Reyer)	380
Die <i>Register</i> der Ämter Lüchow und Warpke (1548–1574). Bearb. von Klaus Nip- pert (C.-H. Hauptmeyer)	427
REINBOLD, Michael: „Der Unterthanen liebster Vater“. Herrscherpropaganda und Selbstdarstellung in den Bildnissen des Grafen Anton Günther von Oldenburg (1583–1667) (H. Günther-Arndt)	453
REITER, Raimond: 30 Jahre Justiz und NS-Verbrechen. Die Aktualität einer Urteilssammlung (Werner Schubert)	361
RENOUARD, Jean-Pierre: Die Hölle gestreift. Aus dem Französischen von Rainer Fröbe und Marie-Claude Stehr (I. Schupetta)	443
RIESENER, Dirk: Polizei und politische Kultur im 19. Jahrhundert. Die Polizeidi- rektion in Hannover und die politische Öffentlichkeit im Königreich Hanno- ver (G. Schildt)	349
RÖHRBEIN, Waldemar R.: Jüdische Persönlichkeiten in Hannovers Geschichte (Th. Bardelle)	441
RÜGGEBERG, Helmut: Geld in Celle. Ein historisches Überblick. Unter Mitarbeit von Norbert Steinau (K. Schneider)	390
RUND, Jürgen: Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landkreises Gifhorn (B. Streich)	329
SABELLECK, Rainer: siehe <i>Hannovers Übergang...</i>	
SCHILD, Brigitte: siehe SCHILD, Hans-Joachim.	
SCHILD, Hans-Joachim: Niedersächsische Schul- und Bildungsgeschichte im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Aus dem Nachlaß des Verf. hrsg. von Brigitte Schild. Bearb. von Cord Alpei (C. Bei der Wieden)	411
SCHIMANSKI, Michael: Die Tierärztliche Hochschule Hannover im Nationalsozia- lismus (A. Szabó)	418

SCHMIDT, Burkhard: Der Herzogsprozeß. Ein Bericht über den Prozeß des welfischen Herzogshauses gegen den Freistaat Braunschweig um das Kammergut (1921/25) (Chr. Gieschen)	375
SEE, Klaus von: Die Göttinger Sieben. Kritik einer Legende (S. Brüdermann)	346
STEHR, Marie-Claude: siehe RENOARD, Jean-Pierre.	
STEINAU, Norbert: siehe RÜGGERBERG, Helmut.	
STEINKAMP, Mirja: Die Eisenhütte Gittelde 1700–1787. Eine betriebswirtschaftliche Untersuchung (S. Brüdermann)	392
<i>Struktur</i> und Dimension. Festschrift für Karl Heinrich Kaufhold zum 65. Geburtstag. 2 Bde. Hrsg. von Hans-Jürgen Gerhard (H.-W. Niemann)	385
Das <i>Territorium</i> der Wolfenbüttler Herzöge um 1616. Verzeichnis der Orte und geistlichen Einrichtungen der Fürstentümer Wolfenbüttel, Calenberg, Grubenhagen sowie der Grafschaften Hoya, Hohnstein, Regenstein-Blankenburg nach ihrer Verwaltungszugehörigkeit. Bearb. von Kirstin Casemir und Uwe Ohainski (G. Pischke)	330
TOLKEMITT, Brigitte: siehe <i>Ordnung</i> , Politik und Geselligkeit der Geschlechter...	
TÜTKEN, Johannes: Höhere und mittlere Schulen des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Herrschaft Dannenberg und der Grafschaft Blankenburg im Spiegel der Visitationsprotokolle des Generalschulinspektors Christoph Schrader (1650–1666) (Hans Otte)	408
<i>Übergang</i> und Neubeginn. Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Niedersachsens in der Nachkriegszeit. Redaktion Dieter Poestges (B. Bei der Wieden)	382
Die <i>Universität</i> Göttingen unter dem Nationalsozialismus. Hrsg. von Heinrich Becker, Hans-Joachim Dahms, Cornelia Wegeler (A. Szabó)	416
<i>Urkundenbuch</i> des Augustinerchorfrauenstiftes <i>Marienberg</i> bei Helmstedt. Bearb. von Horst-Rüdiger Jarck (K. Gieschen)	449
<i>Urkundenbuch</i> zur Geschichte der Herrschaft <i>Plesse</i> (bis 1300). Bearb. von Josef Dolle (M. von Boetticher)	455
VEH, Gerhard M.: siehe <i>Von Brunnen</i> und Zucken, Pipen und Wasserkünsten.	
<i>Verfassung</i> , Verwaltung und Demokratie. Beiträge zum 50. Jahrestag der Verabschiedung der Bremerhavener Stadtverfassung. Hrsg. von Hartmut Bickelmann (P. Diestelmann)	435
VOGTHERR, Hans-Jürgen: siehe <i>Das Amtsbuch</i> des Amtes Medingen von 1666.	
VOGTHERR, Hans-Jürgen: siehe VOGTHERR, Thomas.	
VOGTHERR, Thomas: Uelzen. Geschichte einer Stadt im Mittelalter. Mit einem Beitrag von Hans-Jürgen Vogtherr (S. Graf)	459

- Das *Volk* im Visier der Aufklärung. Studien zur Popularisierung der Aufklärung im späten 18. Jahrhundert. Hrsg. von Anne Conrad, Arno Herzig und Franklin Kopitzsch (G. van den Heuvel) 343
- Von der *Währungsreform* zum Wirtschaftswunder. Wiederaufbau in Niedersachsen. Hrsg. von Bernd Weisbrod (U. Daniel) 366
- WECKEL, Ulrike: siehe *Ordnung*, Politik und Geselligkeit der Geschlechter...
- WEGELER, Cornelia: siehe *Die Universität* Göttingen unter dem Nationalsozialismus.
- WEIHER, Uwe: Flüchtlingssituation und Flüchtlingspolitik. Untersuchungen zur Eingliederung der Flüchtlinge in Bremen 1945–1961 (B. Parisius) 434
- WEISBROD, Bernd: siehe *Rechtsradikalismus* in der politischen Kultur der Nachkriegszeit.
- WEISBROD, Bernd: siehe *Von der Währungsreform* zum Wirtschaftswunder.
- WINCKLER, Lutz: siehe *Handbuch* der deutschsprachigen Emigration 1933–1945.

Verzeichnis der Verfasser der Aufsätze und Beiträge im kritischen Bericht

- G. Ahlers 507. – G. Ahrens 479. – H. J. Albers 473, 482. – R. Albrecht 511. – H.-G. Aschoff 477, 509. – M. Baalman 490. – E. Bachmann 488. – D. Becker 503. – A. Behne 514. – H.-J. Behr (Münster) 478. – H.-J. Behr (Braunschweig) 501. – B. Bei der Wieden 512. – E. Beierle 489. – E. Beplate 478, 485. – H. Bettin 487. – H. Bickelmann 474, 495. – H.-D. Bielefeld 482. – K. Blaschke 492. – B. Bock 503. – E. Böhme 476. – J. Böning 472. – A. von Boetticher 475. – O. Bordasch 474. – H. C. Brandy 514. – G. Breitschuh 474. – S. Bringer 509. – D. Brosius 478, 518. – U. Bubenheimer 509. – F. Bührmann-Peters 483. – J. Buttler 487. – A. Collin 483. – M.-Ch. Conring 494. – I. Costas 499. – Th. Dann 489, 504. – W. Delbanco 471. – M. A. Denzel 494. – J. Drewnowski 482. – I. Eberhardt 493. – C. Eberspächer 516. – H. Eckelmann 500. – G. Eggersgluß 485. – C. Ehlers 476, 491. – R. Einars 510. – A. Eiyneck 474, 488. – K. Elmshäuser 479. – Th. Elsmann 501. – B. Erchenbrecher 504. – E. Eschebach 481. – U. Faust 506. – K. Fesche 494. – M. Fimpel 490. – R. Försterling 494. – M. Freudenberg 499. – G. Frick 496. – K. Frick 510. – J. Fried 473, 475. – R. Gahde 495. – B. Gallistl 500. – J. Gertken 475, 479. – F. Geyken 478. – Th. Gießmann 487. – G. Gleba 486. – J. Göhler 505. – K. Graf 512. – S. Graf 508, 509. – K.-H. Grotjahn 484. – Th. Grove 496. – J. v. Grumbkow 505. – D. Hägermann 477. – J. Hamacher 479. – K. Hammann 498. – W. Hanisch 491. – A. Hanschmidt 499. – M. Hansmann 481. – H. Hartmann 506. – E. Hasenkamp 483. – W.-D. Hauschild 514. – Ch. Haverkamp 490. – Th. Heese 497. – H. Heinrich 516. – J. S. Heise 498. – W. Henninger 478. – B. Herbers 484. – O. Hesse 511. – Ch. van den Heuvel 500. – G. van den Heuvel 472, 516. – B. Hoffmann 479. – Ch. Hoffmann 472, 488. – E. Hoffmann 485. – G. Hoffmann 496. – P. Hoheisel 485. – M. Holst 495. – J. Huck 486, 487, 490, 506. – B. U. Hucker 476. – U. Hussong 486. – H. J. Albers 482. – M. Jakubowski-Tiessen 512. – B. Jansen 493. – F. Juchter 474. – O. Jung 480, 481. – M. Kapp 504. – R. Karrenbrock 502. – J. Kessel 515. – A. Kleine-Tebbe 502.

- W. Knackstedt 478. - K. Koch 512. - H. Köhne 484. - H. Körtge 497. - E. Koolman 501. - A. Kreienbrink 493. - K. Kreter 473, 515, 516. - R. Kröger 508. - R. Krollage 504. - H. Kruse 504. - K. B. Kruse 500. - G. Kuper 507. - J. Kuropka 484. - J. H. Lampe 499, 517. - J. Ph. Lengeler 494. - H. Lensing 480, 481, 514, 516. - D. Lent 516. - L. Lewin 514. - F. Lindau 505. - K. Lohoff 497. - J. Lokers 478. - M. Löning 482. - N. C. Lösch 473. - I. Mager 511. - F. Mahler 492. - E. Meuthen 508. - H. Meyer 501. - H. H. Meyer 503. - A. Mindermann 476, 507. - S. Möhle 489. - E. Nehlsen 474. - H.-J. Nitz 492. - R. Oldermann-Meier 511. - W. Ordemann 483. - H. Otte 514, 517. - B. Parisius 484. - H. Pichou 503. - B. Plate 506. - D. Pleiss 477. - C. Putschky 504. - P. Putzer 502. - Ch. Raabe 506. - F. Rädle 508. - J. Raffert 480. - K. Rahn 488. - Ch. Randig 501. - K.-A. Recker 515. - D. von Reeken 475. - W. Reifenstein 478. - Ch. Rein-
ders-Düselder 490. - U. Reinhardt 502. - Ch. Reinsch 472. - R. Reiter 482, 491. - L. Remling 498. - A. Renken 488. - H. Reyer 474, 485. - A. Reyntjes 473. - H. P. Riesche 484. - W. Rohde 476. - A. E. Röhrig 500. - M. Roloff 483. - F. Röver 503. - W. Rüländer 484. - H. Rümelin 493. - R. Sander 489. - U. Schäfer-Richter 513. - Th. Scharf-
Wrede 500. - F. Scheele 486. - A. Schenk 490. - U. Scheuermann 512. - H. Schieckel 481, 517. - S. Schleicher 491. - B. Schleier 485. - H.-D. Schmid 513. - H. Schmidt 514. - M. Schmidt 495. - Ch. Schmidtmann 498. - D. Schmiechen-Ackermann 513. - G. Schneider 505. - W. C. Schrader 511. - U. Schulze 513. - W. Schulze 498. - R. Schütte 493. - B. Schwarz 507. - G. Schwarz 502. - K. Schwarz 489. - U. Schwarz 487, 508. - R. Schweichel 472. - W. Seegrün 480. - J. Seiters 500, 515. - F. Seven 510. - E. Sheridan-
Quantz 496. - P. Sieve 488. - Ch. Simon 514. - D. Snell 483. - A. Sprengler-Rup-
penthal 510. - G. Steinwascher 493, 497. - H.-G. Stephan 492. - P. Struck 505. - H. Struckmann 484. - M. Stumpf 506. - M. Tamcke 512. - K.-J. Thamann 515. - M. Tielke 518. - J. Tütken 499. - R. Uden 517. - J. Udolph 474. - F. Uekötter 496. - P. Veddelar 471. - G. N. M. Vis 511. - G. Vogt 498. - Th. Vogtherr 508. - E. Voigt-Deutsch 515. - W. Voß 474. - S. Wagener 515. - E. Wagner 504. - H. G. Walther 492. - K.-K. Weber 477. - S. Wehking 471. - I. Weibezahn 501, 502, 506. - H. F. Weiss 517. - U. Wendler 494. - A. Wendowski-Schünemann 497. - J. Wendt 518. - P. Weßels 500. - A. Wiese 496. - H. Wiesenmüller 507. - R. Willenborg 518. - D. Willoweit 477. - G. Wittek 487. - U. Wolff 489. - Ch. Wulf 471, 472. - M. A. Zumholz 517.

Verzeichnis der Mitarbeiter

Prof. Dr. Hans-Georg Aschoff, Hannover, 111, 345, 468. - Dr. Thomas Bardelle, Han-
nover, 299, 424, 441. - Dr. Brage Bei der Wieden, Hannover, 382, 519. - Dr. Claudia
Bei der Wieden, Ahlten, 411. - Dr. Mijndert Bertram, Celle, 372. - Dipl. Ing. Dr. Urs
Boeck, Hannover, 406. - Dr. Manfred von Boetticher, Hannover, 455. - Dr. Dieter
Brosius, Hannover, 332, 334, 348. - Dr. Stefan Brüdermann, Rom, 346, 392. - Dr.
Enno Bünz, Jena, 422, 439. - Prof. Dr. Ute Daniel, Braunschweig, 366. - Petra Diestel-
mann M. A., Hannover, 431, 435. - Prof. Dr. Albrecht Eckhardt, Oldenburg, 463. - Dr.
Gudrun Fiedler, Hannover, 354. - Dr. Christoph Gieschen, Hannover, 375. - Dr. Karin
Gieschen, Wennigsen, 438, 449. - Dr. Sabine Graf, Stade, 459. - Prof. Dr. Hilke Gün-
ther-Arndt, Oldenburg, 453. - Prof. Dr. Alwin Hanschmidt, Vechta, 1. - Prof. Dr. Carl-
Hans Hauptmeyer, Hannover, 427. - Dr. Hans-Wilhelm Heine, Hannover, 456. - Dr.
Gerd van den Heuvel, Hannover, 340, 343. - Dr. Adolf E. Hofmeister, Bremen, 235. -

Wolfgang Jürries, Lüchow, 187. – Prof. Dr. Karl Heinrich Kaufhold, Göttingen, 390. – Dr. Birgit Kehne, Hannover, 327. – Dr. Peter Kehne, Hannover, 317. – Prof. Dr. Harm Klüeting, Köln, 23, 335. – Dr. Johannes Laufer, Göttingen, 201, 394. – Dr. Dieter Lent, Wolfenbüttel, 351. – Dr. Silke Lesemann, Hannover, 399. – Dr. Hans-Ulrich Ludewig, Braunschweig, 393. – Prof. Dr. Claudia Märkl, Braunschweig, 402. – Prof. Dr. Michael Mende, Braunschweig, 129, 149. – Dr. Rudolf Meier, Wolfenbüttel, 404. – Prof. Dr. Hans-Werner Niemann, Oldenburg, 385. – Dr. Joachim Niemeyer, Baden-Baden, 397. – Prof. Dr. Herbert Obenaus, Isernhagen, 358. – Dr. Hannelore Oberpenning, Osnabrück, 169. – Dr. Hans Otte, Hannover, 408. – Dr. Bernhard Parisius, Aurich, 434, 469. – Dr. Gudrun Pischke, Salzgitter, 330. – Dr. Dieter Poestges, Hannover, 444. – Dr. Dietmar von Reeken, Bielefeld, 223, 364. – Dr. Raimond Reiter, Hannover, 357. – Dr. Herbert Reyer, Hildesheim, 380. – Prof. Dr. Adelheid von Saldern, Hannover, 429. – Prof. Dr. Almuth Salomon, Münster, 339. – Dr. Claus Scharf, Mainz, 341. – Dr. Günter Scheel, Wolfenbüttel, 465. – Prof. Dr. Gerhard Schildt, Braunschweig, 349. – Dr. Konrad Schneider, Eschborn, 389, 390. – Prof. Dr. Werner Schubert, Kiel, 361. – Dr. Ingrid Schupetta, Krefeld, 443. – Dr. Ulrich Schwarz, Wolfenbüttel, 462. – Dr. Klaus-Jörg Siegfried, Wolfsburg, 445. – Dr. Gerd Steinwascher, Osnabrück, 51. – Dr. Dietmar Storch, Hannover, 370. – Dr. Brigitte Streich, Celle, 329. – Dr. Anikó Szabó, Hannover, 356, 416, 418. – Prof. Dr. Thomas Vogtherr, Leipzig, 471. – Dr. Helmut Washausen, Hildesheim, 414. – Dr. Karl-Klaus Weber, Hamburg, 259. – Prof. Dr. Hermann F. Weiss, Ann Arbor (Michigan), 289. – Prof. Dr. Hermann Wellenreuther, Göttingen, 81. – Prof. Dr. Klaus Wriedt, Osnabrück, 325.

Friedensschlüsse ab 1648 und ihre Auswirkungen auf Nordwestdeutschland

Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommissionen
für Niedersachsen und Bremen und für Westfalen
vom 21. bis 23. Mai 1998 in Osnabrück

1.

Die schwedische und die hessen-kasselsche Armeesatisfaktion und die Räumung der festen Plätze im westfälisch-niedersächsischen Raum nach dem Westfälischen Frieden

von

Alwin Hanschmidt

Mit 3 Abbildungen

Die Ausgangslage: Armeen und feste Plätze nach Kriegsende

Als am 24. Oktober 1648 in Münster zwischen dem Kaiser und Frankreich mit ihren jeweiligen Verbündeten, in Osnabrück zwischen dem Kaiser und Schweden – ebenfalls mit ihren jeweiligen Verbündeten – die Friedensinstrumente unterzeichnet wurden, standen im Reich noch ca. 150.000 Soldaten unter Waffen. Dabei hatten die verbündeten schwedischen, französischen und hessischen Truppen mit ca. 80.000 Mann ein leichtes Übergewicht gegenüber den etwa 70.000 Mann starken Einheiten des Kaisers und seines Hauptverbündeten, des Kurfürsten von Bayern. Von den einzelnen Armeen war die schwedische mit ca. 60.000 Mann – davon ca. 18.000 Mann aus Schweden selbst stammende Truppen – die stärkste, gefolgt von der kaiserlichen mit knapp 50.000,

der bayerischen mit etwa 18.000, der französischen und der hessischen mit je etwa 10.000 Mann. Hinzu kamen noch kleinere Truppenkontingente einzelner Reichskreise.¹

Da die Friedensverhandlungen nicht von einem Waffenstillstand begleitet waren, die Kriegsunternehmungen vielmehr zwecks Erlangung günstiger Verhandlungspositionen beim Friedenskongress unvermindert fortgeführt wurden,² stellte sich nach dem Ende des Krieges die Aufgabe, voll gerüstete und aktionsfähige Armeen zu entlassen und abzdanken.³ Zur dieser organisatorischen Liquidation des Kriegspotentials gehörte auch die Räumung von Festungen und festen Plätzen auf fremden Territorien, von denen es 1648 im Reich 212 gab. Von diesen waren 84 von Schweden besetzt, 56 von Frankreich, 29 vom Kaiser und von Bayern, 27 von Hessen-Kassel, 9 von den Niederlanden, 5 von Spanien und 2 von Lothringen.⁴

Die nach dem Ende eines Krieges und einer Besatzungsherrschaft fällige Demobilisierung ist wie die Mobilmachung für einen Krieg und wie die Unterhaltung der Armeen während desselben ein kostspieliges Unterfangen, das nicht nur organisatorische Maßnahmen, sondern vor allem einen beträchtlichen finanziellen Aufwand erfordert. Dieses Problem war auch den am Westfälischen Friedenskongress Beteiligten bewußt, wurde dort folglich in einigen Grundzügen geregelt, erwies sich dann aber nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden über die Friedensinstrumente am 18. Februar 1649 doch als schwieriger und vor allem langwieriger, als man es sich bei der ursprünglich ziemlich kurzfristigen Terminsetzung für die Räumung der besetzten Territorien von fremden Truppen gedacht hatte.⁵

- 1 Die Zahlen nach Antje Oschmann, *Der Nürnberger Exekutionstag 1649–1650. Das Ende des Dreißigjährigen Krieges in Deutschland*. Münster 1991, S. 23–25, 550–567. – Davon etwas abweichende Zahlen nennt Kroener: Schweden 63.698, Frankreich 9.000, Hessen-Kassel 11.040, Kaiser 51.000, Bayern 18.000, Spanien 1.000, also insgesamt 153.738; er bemerkt dazu: „Abweichungen um bis zu 15 % liegen bei den zumeist ungenau erhobenen und lückenhaft überlieferten zeitgenössischen Daten durchaus im Normalbereich“ (Bernhard R. Kroener, „Der Krieg hat ein Loch ...“. Überlegungen zum Schicksal demobilisierter Söldner nach dem Dreißigjährigen Krieg. In: *Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte*. Hrsg. von Heinz Duchhardt. Redaktion Eva Ortlieb. München 1998, S. 599–630, hier S. 606).
- 2 Zu den militärischen Operationen der beiden letzten Kriegsjahre: Ernst Höfer, *Das Ende des Dreißigjährigen Krieges. Strategie und Kriegsbild*. Köln 1997.
- 3 Kroener (wie Anm. 1), S. 606–615. – Über die Abdankungen im Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis: Hubert Salm, *Armeefinanzierung im Dreißigjährigen Krieg. Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis 1635–1650*. Münster 1990, S. 154–163.
- 4 Oschmann, S. 506; die Namen der nicht landesherrlichen festen Plätze in Tabelle 1 (S. 507–520).
- 5 Zum Stand der Forschung über den Westfälischen Frieden: *Bibliographie zum Westfälischen Frieden*. Hrsg. von Heinz Duchhardt. Bearb. von Eva Ortlieb und Matthias Schnettger. Münster 1996. – Das maßgebende Standardwerk ist weiterhin: Fritz Dickmann, *Der Westfälische Frieden*. Münster 1992. – Text der Friedensinstrumente: *Instrumenta Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge 1648. Vollständiger lateinischer Text mit*

Ein Grund für die immer wieder auftretenden Stockungen bei der Demobilisierung lag darin, daß es sich bei den zu verabschiedenden Armeeeinheiten um Soldtruppen handelte, deren wirtschaftliche Existenz sowohl in den Rängen der Offiziere, die sich auch als Militärunternehmer verstanden, wie bei den Mannschaften vom Kriegshandwerk und damit vom Krieg abhing. Solange der Krieg im Gange war und – rechtlich gesehen – der Kriegszustand galt, konnten die Truppen weitgehend, wenn auch nicht ausschließlich, aus den besetzten Gebieten vornehmlich der Kriegsgegner unterhalten werden. Dabei wurden zunächst die Kosten für die Unterhaltung der Armeen, dann auch diejenigen für deren Besoldung aus den besetzten Gebieten herausgepreßt. Die administrativ am höchsten entwickelte, weil zugleich nachhaltige und die Ressourcen im Blick auf ihre möglichst langfristige und gleichmäßige Nutzung schonende Form dieser „Ernährung des Krieges durch den Krieg“ („bellum se ipse alet“) war das steuerartige System der Kontributionen.⁶

Nach dem Friedensschluß ließ sich eine derartige Aussaugung fremder Territorien nicht ohne weiteres fortsetzen. Die Kosten der dort liegenden Armeen aber blieben so lange, bis man diese auflösen konnte. So haben die Kosten für den Unterhalt und die Einquartierung der schwedischen Truppen nach dem Friedensschluß bis 1650 die Höhe der Schweden schließlich zugesprochenen Armeesatisfaktion von 5.261 Millionen Reichstalern wahrscheinlich ebenso erheblich überstiegen wie die zwischen 1638 und 1648 an Schweden geflossenen französischen Subsidien in Höhe von 5,4 Millionen Reichstalern. Nach minimalen Berechnungen wären diese Unterhalts- und Quartierkosten mit gut 5,5 Millionen Reichstalern zu veranschlagen, nach maximalen Berechnungen dagegen mit 15 bis 20 Millionen Reichstalern.⁷

Vor allem die Schwierigkeiten, die es bereitete, die Mittel zu beschaffen, die dem Königreich Schweden und – in weit geringerem Umfang – der Landgrafschaft Hessen im Osnabrücker Friedensinstrument für die Abdankung ihrer

Übersetzung der wichtigeren Teile und Regesten. Bearb. von Konrad Müller. Zweite, durchgesehene Auflage. Bern 1966. – Eine vorzüglich bebilderte Darstellung: Helmut Lahrkamp, Dreißigjähriger Krieg – Westfälischer Frieden. Eine Darstellung der Jahre 1618–1648 mit 326 Bildern und Dokumenten. Münster 1997.

- 6 Kersten Krüger, Dänische und schwedische Kriegsfinanzierung im Dreißigjährigen Krieg bis 1635. In: Krieg und Politik 1618–1648. Europäische Probleme und Perspektiven. Hrsg. von Konrad Reppen. Münster 1988, S. 275–298. – Kersten Krüger, Kriegsfinanzen und Reichsrecht im 16. und 17. Jahrhundert. In: Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Hrsg. von Bernhard R. Kroener und Rolf Proeve. Paderborn 1996, S. 47–57. – Sven Lundkvist, Die schwedischen Kriegs- und Friedensziele 1632–1648. In: Krieg und Frieden 1618–1648 (wie oben), S. 219–240, hier S. 230. – Für den Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis: Salm (wie Anm. 3), S. 13–26, 42–46, 113–153.
- 7 Zum Problem einer einigermaßen zutreffenden Berechnung dieser Kosten: Oschmann, S. 584 f. – Zu den französischen Subsidien für Schweden: Gottfried Lorenz, Schweden und die französischen Hilfgelder von 1638 bis 1649. Ein Beitrag zur Finanzierung des Krieges im 17. Jahrhundert. In: Forschungen und Quellen zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. Hrsg. von Konrad Reppen. Münster 1981, S. 98–148.

Truppen zugesprochen worden waren, bewirkten, daß die endgültige Räumung fremder Territorien, insbesondere von Festungen und festen Plätzen auf deren Gebiet, erst im Jahre 1651, also drei Jahre nach Kriegsende, und im Falle der den Schweden als Realpfand übergebenen münsterischen Festung Vechta gar erst im Jahre 1654 vollzogen wurde.⁸

Die schwedische „satisfactio militum“

In den Jahren der schwedischen Intervention im Reich, insbesondere in den 1640er Jahren, als Kriegführung und Friedensverhandlungen nebeneinander her liefen, hatten sich die Kriegs- und Friedensziele der nordischen Macht mehr und mehr auf drei Hauptforderungen konzentriert: auf die „assecuratio pacis“, die „satisfactio coronae“ und die „satisfactio militum“. Diese Forderungen fanden sich in den im Oktober 1641 ausgefertigten Instruktionen für die schwedischen Gesandten zum westfälischen Friedenskongreß. Alle drei Ziele konnte Schweden im Instrumentum Pacis Osnabrugense (IPO) erreichen. Dabei hing die „assecuratio pacis“ nach schwedischem Verständnis ab von einer Einschränkung der kaiserlichen Gewalt und der Herstellung „eine[r] Balance zwischen Kaiser und Ständen und zugleich ein[es] Gleichgewicht[s] zwischen den Konfessionen und zwischen den verschiedenen Gruppierungen im Kurfürstenkollegium und im Reichstag“.⁹ Die „satisfactio coronae“ geschah im wesentlichen durch den Erwerb der säkularisierten Bistümer Bremen und Verden, des Herzogtums Vorpommern, des Fürstentums Rügen und der Hafenstadt Wismar als Reichslehen, wodurch Schweden als Reichsstand im Reich Einfluß geltend machen konnte (Artikel X IPO), erforderlichenfalls auch im Sinne der „assecuratio pacis“. Es war in seinem Verhältnis zum Reich also nicht auf seine Rolle als Garantiemacht des Westfälischen Friedens beschränkt (Art. XVII §§ 5 und 6 IPO).

Die „satisfactio militum“, die Entschädigung der schwedischen Armee, wurde auch als das „contentement der Soldatesca“ bezeichnet. Das meinte sowohl die Zufriedenstellung der Soldaten durch geregelte und verlässliche Soldzahlung als auch die daraus resultierende Zufriedenheit der Truppen. Dieses „contentement“ der Armee war spätestens seit 1635, als die protestantische Einheitsfront durch den Prager Frieden zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten von Sachsen Risse bekommen hatte, ein zentrales Problem im Verhältnis zwischen der politischen Führung, also vor allem Reichskanzler Axel Oxenstierna, und den Armeeführern. Bereits 1633 war Schweden dazu übergegangen-

⁸ Dazu im einzelnen: Oschmann, S. 499–549.

⁹ Sven Lundkvist, Die schwedischen Friedenskonzeptionen und ihre Umsetzung in Osnabrück. In: Der Westfälische Friede. Hrsg. von Heinz Duchhardt (wie Anm. 1), S. 349–359, Zitat S. 350.

gen, eroberte und besetzte Gebiete, insbesondere geistliche Territorien, an einzelne Heerführer zu vergeben, um durch solche „Donationen“ deren finanzielle Ansprüche zu befriedigen. Im Nordwesten des Reiches wurden 1634 das Hochstift Osnabrück unter dem Rechtstitel eines postulierten Administrators an Gustav Gustavson Graf von Wasaburg, einen illegitimen Sohn König Gustav Adolfs, und die Ämter des Niederstifts Münster an verschiedene in schwedischen Diensten stehende Generäle übergeben.¹⁰ Ähnlich verfuhr man mit dem Hochstift Minden. Dieses wurde 1634 durch einen Donationsbrief dem als General in schwedischen Diensten stehenden Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg übergeben, allerdings unter dem Vorbehalt des „jus superioritatis“ der schwedischen Krone. 1636 wurde die Regierung des Lüneburgers durch eine bis 1649 amtierende schwedische Regierung abgelöst.¹¹

Die schwedische Armee in Deutschland, eine mit Ausnahme ihrer schwedischen und finnischen Verbände zeitübliche zusammengewürfelte Söldnerarmee, war sich bewußt, daß politische Erfolge Schwedens im Reich vornehmlich von ihren Waffenerfolgen abhingen. Sie „hatte sich im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges viel Selbständigkeit erstritten.“¹² Im Bewußtsein dieser

- 10 Zu Gustav Gustavson (1616–1653), der Osnabrück 1650 nach Abschluß der „Capitulatio Perpetua Osnabrugensis“ räumen mußte: Oskar Brunken, *Die Wasaburger im Amt Wildeshausen. Das Leben der Nachkommen Gustav Adolfs von Schweden im Spiegel Oldenburger Quellen*. Oldenburg 1988, S. 32–40. – Zu Osnabrück: *Dreißigjähriger Krieg, Westfälischer Frieden und die Folgen für das Osnabrücker Land*. Bearb. von Gerd Steinwascher. Osnabrück 1997. – Nach Eroberung der drei niedermünsterischen Ämter Meppen, Cloppenburg und Vechta durch schwedische Truppen unter Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg im Februar 1633 wurde das Amt Meppen dem Grafen Dodo von Knyphausen zugewiesen, dessen Witwe und Erben es Ende 1637 an Karl Ludwig von der Pfalz verkaufen. Das Amt Cloppenburg wurde dem sächsischen Generalleutnant Budissenus (Baudis) übergeben, das Amt Vechta dem schottischen Generalmajor Alexander Lesley. Alle drei Ämter kamen im Mai 1638 in kaiserliche Hand, in der Meppen bis zum Ende des Krieges blieb, während Cloppenburg und Vechta im Mai 1647 von dem schwedischen General Hans Christopher von Königsmarck erobert wurden. – Zu Meppen: Heiner Schüpp, *Das Amt Meppen im Dreißigjährigen Krieg. Ereignisse und Politik*. In: *Krieg, Konfessionalisierung, Westfälischer Frieden. Das Emsland und die Grafschaft Bentheim in der Zeit des spanisch-niederländischen und des Dreißigjährigen Krieges*. Hrsg. von Gerd Steinwascher. Sögel 1998, S. 133–155. – Zu Cloppenburg und Vechta: Wilhelm Kohl, *Die Ämter Vechta und Cloppenburg vom Mittelalter bis zum Jahre 1803*. In: *Geschichte des Landes Oldenburg*. Hrsg. von Albrecht Eckhardt und Heinrich Schmidt. Oldenburg 1987, S. 229–269, hier S. 252–254.
- 11 Dazu: Hans Nordsiek, *Die schwedische Herrschaft in Stadt und Stift Minden (1634–1650)*. In: *Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins* 56, 1984, S. 27–48. – Hans Nordsiek, *Minden unter schwedischer Herrschaft (1633/34–1649/50)*. In: *Die Bedeutung Norddeutschlands für die Großmacht Schweden im 17. Jahrhundert*. Bearb. von Jürgen Bohmbach. Stade 1986, S. 37–47.
- 12 Zum Selbstbewußtsein der schwedischen Armee: Oschmann, S. 36–38, 475 (Zitat). – Zu ihrer Rekrutierung und Zusammensetzung: Bernhard Sicken, *Der Dreißigjährige Krieg als Wendepunkt: Kriegführung und Heeresstruktur im Übergang zum miles perpetuus*. In: *Der Westfälische Friede*. Hrsg. von Heinz Duchhardt (wie Anm. 1), S. 581–598, hier S. 585 f. –

Stärke setzten Armeeeinheiten, angestiftet von ihren Obersten, 1633, 1635 und 1641 mit teilweise schweren Meutereien die politische Zentrale in Stockholm unter Druck. In einer am 11./21. August 1635 bei Magdeburg mit deutschen Offizieren geschlossenen Vereinbarung mußten Reichskanzler Oxenstierna und Feldmarschall Johann Banér der Armee als Preis für deren Loyalitätsversprechen zusagen, keinen Friedensvertrag zu schließen, in dem nicht die Soldaten eingeschlossen und deren „Ehr, reputation, Leib, Lebens, Gütern, gerechtigkeiten und Anwartungen gnugsamb versichert“ und sie ihrer „ausgestandenen trauallien, und Treuen Dienste contentiret“ seien. Darüber hinaus behielt die Armee sich für den Fall eines Friedensvertrages ihre Zustimmung zu jenen Bestimmungen vor, die sie betrafen. Sollte es nicht zu Friedensvereinbarungen kommen, die ihre Belange zufriedenstellend berücksichtigten, würden die Soldaten sich bei ihrer Entlassung an die Krone selbst wenden, um gemäß ihren „meriten ... mit gelth oder Gütern recompensirt [zu] werden“¹³.

Angesichts solchen Drucks einerseits und solcher Zusagen andererseits wird die unnachgiebige Zähigkeit verständlich, mit der Schweden bei den Friedensverhandlungen die Festschreibung einer Armeesatisfaktion gegen alle Widerstände durchsetzte. Im März 1647 führte Reichskanzler Oxenstierna für die Notwendigkeit der „satisfactio militum“ drei Gründe an: 1. Glaubwürdigkeit und guter Name der Königin; 2. Meidung der Gefahr, daß die Soldateska bei Ausbleiben einer angemessenen Satisfaktion das Friedenswerk „turbieren“ würde; 3. Sicherung der Stärke der schwedischen Armee in Deutschland gegenüber der kaiserlichen. Im Sommer 1647 forderte Schweden für die Mannschaften einen Jahressold und für die Offiziere territoriale Entschädigungen durch Zuweisung bestimmter Gebiete. Die Mindestforderung lautete auf zwölf Millionen Reichstaler, die gegebenenfalls auf zehn Millionen herabgesetzt werden könne.¹⁴

Sein Ziel, „die Aufwendungen für die Demobilmachung der eigenen Truppen auf Kaiser und Reich zu legen“,¹⁵ erreichte Schweden im Sommer 1648 dadurch, daß es die Reichsstände in der Gravamina-Frage unterstützte und so dazu bewegen konnte, sich zur Zahlung von fünf Millionen Reichstalern für die schwedische Armee zu verpflichten. Diese Summe hatte Königin Christine, die auf einen schnellen Abschluß des Friedensvertrages drängte und daher zu Zugeständnissen bereit war, bereits in Oktober 1647 als unterste Grenze genannt. Die Armee hatte ihr im Mai 1648 zugestimmt.¹⁶

Nach Oschmann (S. 565) betrug der Anteil der Schweden und Finnen 1648 28,2%, derjenige der Deutschen 71,8%.

13 Oschmann, S. 37; dort auch die Zitate aus dem Vertrag von 1635.

14 Lundkvist, Friedenskonzeption (wie Anm. 9), S. 355 f.

15 Oschmann, S. 45.

16 Lundkvist (wie Anm. 9), S. 356.

In Artikel XVI §§ 8–10 IPO wurde festgelegt, daß diese fünf Millionen Reichstaler von den Ständen folgender sieben Reichskreise aufzubringen waren: des Kurrheinischen, des Obersächsischen, des Fränkischen, des Schwäbischen, des Oberrheinischen, des Niederrheinisch-Westfälischen und des Niedersächsischen. Die von den einzelnen Reichsständen aufzubringende Summe wurde nach dem Steuerfuß der Reichsmatrikel in Römermonaten berechnet (§ 10). Die in Raten zu zahlende Summe von insgesamt 133,5 Römermonaten je zahlungspflichtigem Reichsstand¹⁷ war in sogenannten „Legstädten“ abzuliefern. Diese waren für den Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis Münster und Bremen, für den Niedersächsischen Reichskreis Hamburg. Für die kaiserliche und die bayerische Armeesatisfaktion hatten der Österreichische und der Bayerische Reichskreis aufzukommen (§ 11), während der Burgundische Reichskreis von Zahlungen ganz ausgenommen wurde. Frankreich erhob keine monetären Entschädigungsansprüche; für Hessen wurde eine eigene Regelung getroffen.¹⁸

Die schwedische Armeesatisfaktion sollte zu drei Terminen gezahlt werden. Die erste Rate, die gesplittet war in 1,8 Millionen Reichstaler in bar und 1,2 Millionen Reichstaler in Assignationen, sollte zwei Monate nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages gezahlt sein, wäre also bereits Weihnachten 1648 fällig gewesen. Nach deren Zahlung sollte es unverzüglich zum Abzug der Truppen und zur Räumung der Festungen kommen (§§ 13 und 14). Wurde hier der Abzug der Truppen von der Zahlung abhängig gemacht, so sollte die zweite Rate in Höhe von einer Million Reichstalern umgekehrt ein Jahr nach Abzug aller Armeen fällig sein, die dritte ebenfalls eine Million Reichstaler umfassende Rate ein weiteres Jahr später (§ 9).

Für die Aufbringung der Summe gab es keine Gesamthaftung des Reiches, sondern nur eine unbeschränkte Haftung jedes einzelnen Reichsstandes für seinen eigenen Beitrag (§ 12), so daß Schweden es mit ca. 240 Einzelschuldern zu tun hatte und sich an jeden von ihnen wegen dessen Teilschuld halten mußte.¹⁹ Allerdings waren alle Reichsstände, insbesondere aber die Kreisdirektoren, verpflichtet, gegen Säumige gemäß den Regeln der Reichsexekution vorzugehen, ohne daß dafür jeweils ein eigener Urteilsspruch erforderlich gewesen wäre (§ 12). Da das Zugeständnis der Armeesatisfaktion an Schweden jedoch von den meisten Reichsständen als „von der Niederlage erzwungen und von den schwedischen Siegern diktiert“ betrachtet wurde, suchte man sich den daraus erwachsenden Verbindlichkeiten nach Möglichkeit zu entziehen.²⁰ Das brachte die Zahlungen, die Truppenabzüge und die Festungsräumungen immer wieder in Verzug.

17 Oschmann, S. 94.

18 Ebda., S. 76 f.

19 Ebda., S. 83.

20 Ebda., S. 479.

Doch auch abgesehen von solcher Verweigerungshaltung erwies sich der Terminplan der Friedensexekutionsordnung, die im Oktober 1648 kurz vor der Unterzeichnung der Friedensinstrumente vereinbart worden war, als viel zu knapp, beispielsweise auch hinsichtlich des Austausches der Ratifikationsurkunden.²¹ Unmut löste auch die Verlegung schwedischer Feldtruppen, die Mitte Dezember 1648 Böhmen geräumt hatten, in die sieben zahlungspflichtigen Reichskreise aus. Proteste gegen diese zusätzliche Belastung gab es auch im Niederrheinisch-Westfälischen und im Niedersächsischen Reichskreis. Diese beiden Kreise, dazu der Obersächsische und Böhmen, wurden bei der Neuorganisation der Befehlsverhältnisse der schwedischen Armee im Reich im Januar 1649 der unmittelbaren Aufsicht des Pfalzgrafen Karl Gustav von Pfalz-Zweibrücken, des schwedischen Oberkommandierenden in Deutschland (seit 23. Mai/2. Juni 1648), unterstellt.²² Das hing mit der besonderen Bedeutung dieser drei Reichskreise als Durchzugsräume für die Rückkehr nach Schweden zusammen.

Der Nürnberger Exekutionstag 1649/50: Modalitäten der Zahlung und des Truppenabzugs

Da das IPO vorsah, daß sowohl die Abdankung der Truppen als auch die Rückgabe der Plätze nach einem zwischen den Heerführern zu vereinbarenden Modus erledigt werden sollten (Artikel XVI § 20), rief Pfalzgraf Karl Gustav als schwedischer Generalissimus Anfang März 1649 seine Generäle zu einer Konferenz zu Fragen der Demobilisierung und Satisfaktion nach Minden zusammen, an der auch Abgesandte einzelner Reichsstände teilnahmen.²³ Auf dieser Konferenz faßte Karl Gustav den Entschluß, die Oberbefehlshaber der verschiedenen ehemaligen Kriegsparteien an einen Tisch zu bringen, um zu einer verbindlichen und endgültigen Regelung der Satisfaktions-, Rückzugs- und Räumungsfragen zu gelangen.²⁴ Die Verwirklichung dieses Entschlusses führte zum Nürnberger Exekutionstag, auf dem sich ab Mai 1649 Vertreter Schwedens, Frankreichs, des Kaisers, einer Reihe von Reichsständen, zeitweise auch Abordnungen von Reichskreisen, zusammenfanden. Es handelte sich bei diesem Exekutionstag allerdings nicht in erster Linie um die im Friedensvertrag vorgesehene Zusammenkunft der Heerführer, da von diesen außer Karl Gustav nur Ottavio Piccolomini für den Kaiser teilnahm.²⁵

21 Ebda., S. 81 f.

22 Ebda., S. 169, 174. – Karl Gustav von Pfalz-Zweibrücken (1622–1660), 1654–1660 als Karl X. Gustav König von Schweden.

23 Ebda., S. 176, 179, 183.

24 Ebda., S. 197 f.

25 Ebda., S. 202–205. – Ottavio Fürst (seit 1650) Piccolomini (1599–1656), seit 1634 kaiserlicher Feldmarschall und Generalleutnant.

Aus der Sicht Schwedens, dessen Politik in jener Phase stark von Königin Christine persönlich bestimmt wurde, sollten die Verhandlungen in Nürnberg zu einer Vereinbarung über einen sicheren und dem Ansehen Schwedens angemessenen Rückzug seiner Armee aus dem Reich führen. Voraussetzung dafür war eine befriedigende Regelung der Satisfaktionsfrage. Von politischen Bedingungen wollte Schweden die Räumung nur in zwei Fällen abhängig machen: bei den Grenzverhandlungen mit Brandenburg in Pommern und bei der Festlegung der „Capitulatio perpetua“ für Osnabrück, in der die im Friedensvertrag vorgesehene bikonfessionell-alternierende Landesherrschaft in diesem westfälischen Hochstift geregelt werden sollte.²⁶

Im Falle Pommerns wollte Schweden sich die brandenburgischen Festungen als Faustpfänder für günstige Grenzverhandlungen sichern. Daher fand es sich im Sommer und Herbst 1649 nur zögernd dazu bereit, Brandenburg die diesem im Friedensvertrag zugesprochenen, aber noch schwedisch besetzten Territorien, zu denen das Hochstift Minden zählte, wenigsten zur jurisdiktionalen und wirtschaftlichen Verwaltung einzuräumen und dort mit dem Abzug seiner Feldtruppen zu beginnen.²⁷

Die am 19. Februar 1650 von Pfalzgraf Karl Gustav und Piccolomini unterzeichnete Räumungsvereinbarung für die schwedischen Festungen im Reich sah vor, daß die noch in Süd- und Westdeutschland liegenden schwedischen Truppen nach Vorpommern und in die Herzogtümer Bremen und Verden abgezogen werden sollten. Dabei sollten die im Hochstift Osnabrück schwedisch besetzten festen Plätze und die ebenfalls in schwedischer Hand befindlichen Städte Minden und Nienburg den aus dem Westen des Reiches abziehenden Truppen den Übergang über die Weser sichern.²⁸

Der endgültige Abzug der Truppen und die Räumung der Festungen sollte aber erst nach vollständiger Zahlung der Satisfaktionsgelder erfolgen. In der Frage der Haftung für die Satisfaktionsschuld wurden in Nürnberg zwei Modelle in Erwägung gezogen: Das eine sah die Haftung des jeweiligen Reichskreises in Person der kreisausschreibenden Fürsten vor, das andere ein Realpfand (eine „Realassekuration“). Schweden entschied sich für die Sicherung seiner Ansprüche durch ein Realpfand. Dieses sollte eine mittelgroße Festung sein, für deren Unterhalt sämtliche zur Satisfaktion verpflichteten Reichsstände mit monatlich 7.000 Reichstalern zu sorgen hatten. Die Gesamtsumme der schwedischen Satisfaktionsansprüche wurde nunmehr auf 5,2 Millionen Reichstaler festgesetzt, also 200.000 Reichstaler mehr als im Friedensvertrag. Diese zusätzlichen 200.000 Reichstaler wurden für Kosten veranschlagt, die durch die bisherigen Verzögerungen der Satisfaktionszahlung und – davon abhängig – des Truppenabzugs verursacht worden waren.

26 Ebda., S. 207 f, 304.

27 Ebda., S. 215.

28 Ebda., S. 351.

Am 18. März 1650 überreichte eine Deputation der zahlungspflichtigen Reichsstände den schwedischen Vertretern eine Repartitionsliste über den Anteil der einzelnen Reichsstände an der Satisfaktionsschuld. Im Gegenzuge hinterlegte Schweden beim Reichsdirektorium eine versiegelte Erklärung über die von ihm als Realassekuration ausgesuchte Festung. Trotz dieser Geheimhaltung wurde schon bald bekannt, daß es sich bei dieser Festung um Vechta handelte. Gründe für dessen Wahl waren neben der Größe der Festung die Tatsache, daß sie zu einem katholischen Territorium gehörte – einen protestantischen Landesherrn wollte Schweden wegen der Glaubensbrüderschaft nicht belasten – und daß sie strategisch günstig zwischen dem zu diesem Zeitpunkt noch besetzten Hochstift Osnabrück und den schwedischen Herzogtümern Verden und Bremen lag.²⁹ Mit der Unterzeichnung des Hauptrezesses zwischen Schweden und dem Kaiser in Nürnberg am 26. Juni 1650, in den die erwähnten Bestimmungen aufgenommen waren, wurde die Auswahl des Realpfandes Vechta durch Erbrechung des Siegels der geheimen Erklärung offiziell bekannt gegeben.³⁰

Im Hauptrezess wurden drei Räumungstermine festgesetzt: der 10. und der 14. Juli und der 7. August 1650 (neuen Stils). Auf einen solchen sehr knapp bemessenen Zeitraum von etwa sechs Wochen konnte man sich einigen, weil sich Mitte 1650 vermutlich nur noch etwa 20.000 schwedische Soldaten im Reich befanden.³¹ Diese kurze Räumungsfrist konnte jedoch nicht eingehalten werden, da der Abzug der Truppen im Hauptrezess eng mit dem Eingang der Satisfaktionszahlungen verknüpft war und Schweden strikt auf die Einhaltung dieser Koppelung achtete. Es scheute gegebenenfalls auch nicht davor zurück, von der ihm im Hauptrezess zugestandenen Möglichkeit, Rückstände durch gewaltsame Exekution einzutreiben, Gebrauch zu machen. So ist es z. B. im Juli/August 1650 gegen das Fürstbistum Lüttich geschehen, das zum Niederrheinisch-Westfälischen Kreis gehörte. Um den aus Lüttich zurückkehrenden Exekutionseinheiten den Übergang über Weser und Elbe auf ihrem Weg nach Pommern zu sichern, hielt Pfalzgraf Karl Gustav die festen Plätze Minden und Dömitz über den dritten Evakuierungstermin hinaus besetzt, ohne damit allerdings eine längere Besetzung dieser Festungen über die akute Notwendigkeit hinaus zu beabsichtigen.³² Die Besetzung von Dömitz und Minden sicherte übrigens nicht nur die dortigen Flußübergänge; beide Plätze beherbergten auch wichtige schwedische Artilleriemagazine.³³

Bis Dezember 1650 zogen die allermeisten schwedischen Truppen aus dem Reich ab. Bereits am 2. Oktober 1650 hatten Pfalzgraf Karl Gustav und mit ihm große Teile der hohen schwedischen Generalität den Reichsboden verlassen,

29 Ebda., S. 359 f.

30 Ebda., S. 409.

31 Ebda., S. 418 f.

32 Ebda., S. 423.

33 Ebda., S. 508, 510.

als sie von Wismar nach Schweden absegelten. Bis Ende 1650 waren nahezu 90 % der Schweden geschuldeten Satisfaktionsgelder aufgebracht, nachdem es im Frühjahr 1650 erst knapp 50 % gewesen waren.³⁴ Von der Gesamtsumme der Satisfaktionsgelder wurden etwa 60 bis 70 % für die Abfindung der Armee verwendet, wobei die Offiziere besser bedacht wurden als die Mannschaften.³⁵ Von den sieben zahlungspflichtigen Reichskreisen hatte der Niedersächsische Kreis gemäß der Endabrechnung im Juni 1650 einen Anteil von 15,1 %, der Niederrheinisch-Westfälische von 11,3 % der Gesamtsumme zu tragen.³⁶

Von Schweden besetzte feste Plätze im westfälisch-niedersächsischen Raum und ihre Räumung

Drei der im westfälisch-niedersächsischen Raum von den Schweden gehaltenen festen Plätze befanden sich im Hochstift Osnabrück: Fürstenau, Vörden und Wittlage. Davon waren Fürstenau und Vörden mit 400 bzw. 300 Mann Besatzung die wichtigsten, während Wittlage nur mit 75 Mann belegt war.³⁷ Im Nürnberger Hauptrezess vom 26. Juni 1650 war festgelegt worden, daß vor Räumung dieser Plätze die fürstbischöfliche Wahlkapitulation für Osnabrück vereinbart sein müsse. Dies geschah in der Form der „Capitulatio perpetua“ vom 18./28. Juli 1650.³⁸ Vier Monate später, am 29. November 1650, gab Schweden die zivile Verwaltung des Hochstifts dem Landesherrn, Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg, zurück und räumte seine dortigen festen Plätze.³⁹ Pfalzgraf Karl Gustav ließ die Räumungsbefehle für Osnabrück im August 1650 allerdings erst hinausgehen, nachdem auch die Frage der Entschädigung für Gustav Gustavson, den schwedischen Statthalter des Hochstifts, geregelt war. Diesem war nämlich die Festung Vörden als Pfand für seine

34 Ebda., S. 582.

35 Ebda., S. 482, 593.

36 Ebda., S. 621, Tabelle 23 e.

37 Ebda., S. 544–546. – Oschmann (S. 508, Anm. 14) nennt als weiteren angeblich im Hochstift Osnabrück liegenden festen Platz Fiestel. Dabei muß es sich um ein Versehen handeln, da es im Hochstift Osnabrück einen Ort dieses Namens nicht gibt. Wohl aber gibt es im benachbarten damaligen Hochstift Minden einen Ort namens Fiestel, der heute zur Gemeinde Espelkamp gehört (vgl. Anm. 44). Fiestel ist nach Oschmann nur auf der schwedischen Deutschlandkarte von 1648 eingezeichnet, wurde aber noch in einer schwedischen Instruktion vom 16./26. 4. 1650 genannt.

38 Dazu: Johannes Freckmann, Die capitulatio perpetua und ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung für das Hochstift Osnabrück (1648–1650). In: Osnabrücker Mitteilungen 31, 1906, S. 129–204. – Erich Fink, Die Drucke der capitulatio perpetua Osnabrugensis. In: Osnabrücker Mitteilungen 46, 1924, S. 1–48. – Grundsätzlich waren die Osnabrücker Verhältnisse, insbesondere die „alternativa successio“ in der Landesherrschaft zwischen einem katholischen Bischof und einem lutherischen Administrator aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg im IPO Art. XIII §§ 1–8 geregelt worden.

39 Oschmann, S. 508, Anm. 14.

Entschädigungsansprüche in Höhe von 80.000 Reichstalern zugewiesen worden.⁴⁰ Gegen eine mit Franz Wilhelm von Wartenberg vereinbarte zusätzliche Zahlung von 5000 Reichstalern räumte er seine Pfandburg Vörden noch 1650, ehe die gesamte Entschädigungssumme gezahlt war, und zog sich in das an Schweden gefallene Amt Wildeshausen zurück, das ihm Königin Christine 1647 und 1649 durch Donationsbriefe übertragen hatte.⁴¹

Auf dem Gebiet der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg hielten die Schweden ebenfalls drei feste Plätze besetzt: Nienburg, Hoya und Bleckede. Nienburg mit 1.100 Mann Besatzung wurde zum Haupträumungstermin III (7. August 1650) geräumt, nachdem Braunschweig-Lüneburg im Juni 1650 ein – wie sich zeigen sollte: überflüssiges – Sonderabkommen über dessen Räumung mit Schweden geschlossen hatte. Hoya, für das keine Garnisonstärke überliefert ist, wurde wahrscheinlich bereits Ende 1649 geräumt. Zu diesen beiden an der Weser gelegenen Plätzen gesellte sich das an der Niederelbe gelegene Bleckede hinzu. Dieses war mit 56 Soldaten allerdings nur halb so stark belegt wie das elbaufwärts benachbarte mecklenburgische Dömitz mit seinen 105 Mann Besatzung. Bleckede wurde im Juli 1650 geräumt.⁴²

Die wichtigste von Schweden an der Weserlinie besetzte Festung war Minden, das mit seinen 1.490 Mann die nach Prag stärkste schwedische Besatzung überhaupt aufwies.⁴³ Mit Außenstellen in Bückeburg, Ellerburg bei Lübbecke und Hausberge hatte die schwedische Besatzung 1648 sogar 2.000 Mann betragen.⁴⁴ Stift und Stadt Minden befanden sich seit 1633 bzw. 1634 in schwedischer Hand. Da das Hochstift Minden bis 1648 verfassungsrechtlich noch ein geistlicher Reichsstand war, wurden seine landesherrlichen Ämter wie auch in anderen geistlichen Territorien von Schweden an Donatäre vergeben.⁴⁵

Das politische Schicksal des bis auf Teile des Domkapitels seit langem protestantischen Hochstifts war gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges eine Zeitlang offen. Zunächst (Sommer 1646) hatte Schweden es selbst behalten wollen, es dann für Mecklenburg oder Braunschweig-Lüneburg gefordert, sich schließlich (ab Februar 1647) aber für seinen Übergang an Brandenburg eingesetzt. Daß Brandenburg und nicht das wegen dieser Wendung tief enttäuschte Braunschweig-Lüneburg Minden bekam, war durch eine üppige Bestechung

40 Ebda., S. 425. – Die Entschädigung von 80.000 Reichstalern für seinen Verzicht auf das Bistum Osnabrück war in Art. XIII § 2 IPO festgelegt worden.

41 Brunken (wie Anm. 10), S. 39–42. – Der Übergang von Stadt und Amt Wildeshausen an Schweden war in Art. X § 7 IPO festgelegt.

42 Oschmann, S. 411, 509, 538, 544 f.

43 Ebda., S. 544.

44 Nordsiek, Die schwedische Herrschaft in Stadt und Stift Minden (wie Anm. 11), S. 40. – Ellerburg, ein festes Haus, ist mit Fiestel (siehe oben Anm. 37) identisch (Mitteilung von Dr. Hans Nordsiek, Minden); Bückeburg (Grafschaft Schaumburg-Lippe) ist wie Fiestel nur auf der schwedischen Deutschlandkarte von 1648 als fester Platz eingezeichnet (Oschmann, S. 548).

45 Ebda., S. 40–44.

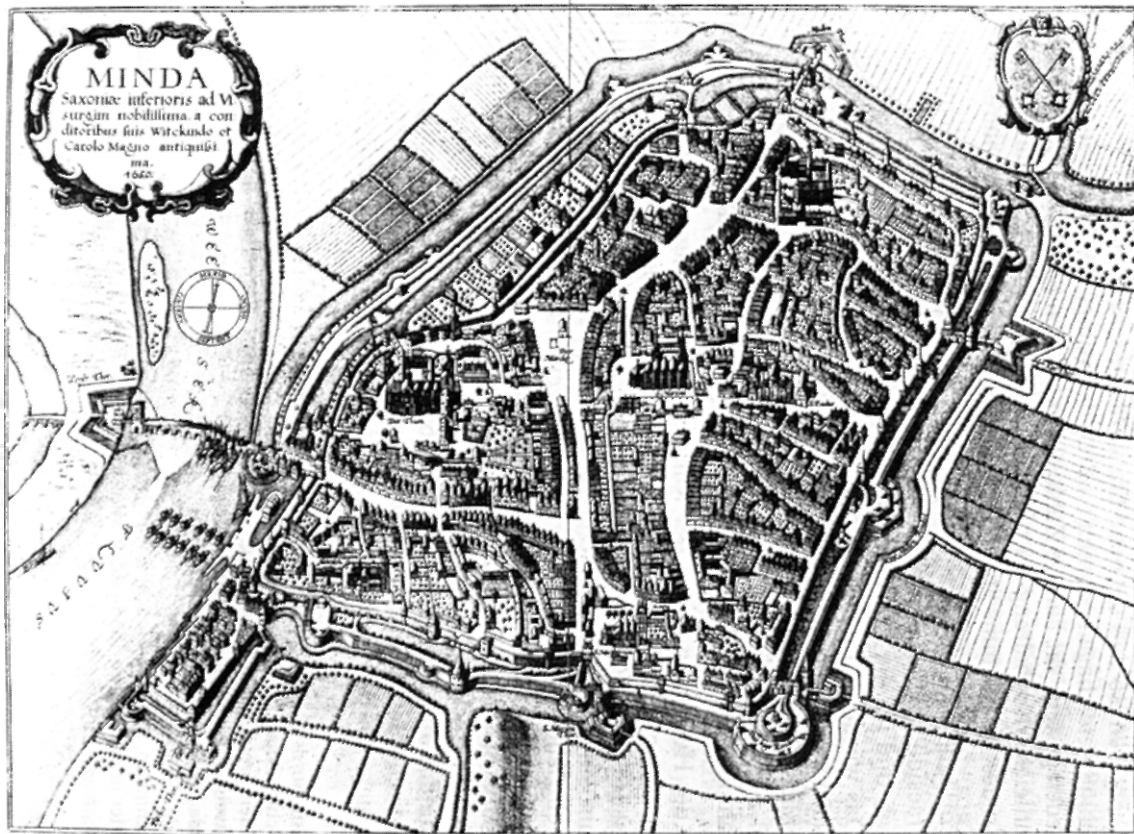


Abb. 1:
 Minden aus der
 Vogelschau
 Von Wenzel Hollar
 (1607–1677).
 Entstanden vor
 1650. Kupferstich
 bzw. Radierung,
 36,5 x 50,0 cm.
 Erstmals 1657
 veröffentlicht in
 dem von Johannes
 Janssonius in
 Amsterdam her-
 ausgegebenen
 Werk „Theatrum
 exhibens ... Ger-
 maniae superioris
 civitates ...“
 (Band 2)
 (Kommunalarchiv
 Minden)

der beiden schwedischen Friedensgesandten Adler Salvius und Johan Oxenstierna eingeleitet worden.⁴⁶

Während Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (1640–1688) die Übergabe des Hochstifts unmittelbar nach der Ratifizierung des Friedensvertrages verlangte, verweigerte Schweden die unverzügliche Räumung des Landes und berief sich darauf, daß die festen Plätze bis zur Zahlung der ersten drei Millionen Reichstaler der Satisfaktion in seinem Besitz bleiben dürften. Diese gegensätzlichen Positionen überwand man durch eine Kompromißlösung der Art, daß zwischen dem Stift und der Stadt Minden unterschieden wurde. Durch Vergleich vom 22. Oktober 1649 wurde Brandenburg das Stift ohne die Hauptstadt Minden übergeben, so daß die neue brandenburgische Landesregierung ihren Sitz auf Schloß Petershagen nehmen mußte. Als Bedingungen für diese Lösung hatte Schweden gestellt: die baldige Zahlung der zweiten Rate des Mindener Satisfaktionsanteils; Unterhaltung der schwedischen Garnison in der Stadt Minden aus Mitteln des Fürstentums und Abfindung der schwedischen Donatare.⁴⁷

Der vorläufig in seiner Hand bleibenden Stadt Minden hatte Schweden das „jus praesidii“ (Besatzungsrecht), das ihr durch ein Privileg von 1645 zugestanden war und ihr die Anwerbung eigener städtischer Soldaten erlaubte, belassen. Das wurde von dem neuen brandenburgischen Landesherrn nicht gebilligt. Nach zähen Verhandlungen mit dem Kurfürsten sah der Rat der Stadt sich schließlich gezwungen, auf diesen Rechtsanspruch zu verzichten (Januar 1650). Als Kurfürst Friedrich Wilhelm im Februar 1650 erstmals sein neues Fürstentum besuchte, huldigte ihm auch die Stadt im Schloß Petershagen.⁴⁸

Nach der Huldigung mußte der Kurfürst noch die Räumung der Stadt durch die Schweden erreichen. Gemäß dem Nürnberger Haupttrezess war dafür der 7. August 1650 vorgesehen. Zwecks Übernahme der Stadt am 3. August im Fürstentum eingetroffene brandenburgische Truppen konnten aber nicht in die Stadt einziehen. Um den Weserübergang weiterhin für zurückziehende schwedische Einheiten zu sichern – es sei an die Lütticher Exekution erinnert, die Mitte August 1650 beendet war⁴⁹ –, aber auch, um von diesem Stützpunkt aus Satisfaktionsrückstände eintreiben zu können,⁵⁰ zögerte Schweden den Abzug aus Minden bis zum 17. September 1650 hinaus. Und womöglich hätte die schwedische Besetzung der Festung noch über diesen Tag hinaus fortgedauert, wenn nicht ein Befehl, die Stadt nicht zu räumen, den schwedischen Gouver-

46 Hans Nordsiek, Zur Eingliederung des Fürstbistums Minden in den brandenburgisch-preussischen Staat. In: *Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preussischen Staat*. Hrsg. von Peter Baumgart. Köln 1984, S. 45–79, hier S. 49. – Zuweisung Mindens an Brandenburg: Art. XI § 4 IPO.

47 Ebda., S. 50 f.

48 Ebda., S. 50–52.

49 Oschmann, S. 422 f. – Joachim F. Foerster, Kurfürst Ferdinand von Köln. Die Politik seiner Stifter in den Jahren 1635–1650. Münster 1976, S. 379.

50 Oschmann, S. 423.

neur General Stenbock erst erreicht hätte, nachdem die Stadt wenige Stunden vorher an brandenburgische Truppen übergeben worden war. Die so vollzogene vollständige Einbeziehung des Fürstentums in den Verband der brandenburgischen Staaten wurde am 28. September 1650 mit einem Buß-, Bet- und Danktag begangen.⁵¹

Die „Vechtische Sache“

In schwedischem Besitz blieb nach der Räumung des Fürstentums Minden, Nienburgs und des Hochstifts Osnabrück nur noch die Festung Vechta im Niederstift Münster. Vechta befand sich seit dem 26. Mai 1647 in schwedischer Hand, nachdem der kaiserliche Festungskommandant von Arck die Stadt nach mehrwöchiger Belagerung und Beschießung an General Hans Christopher von Königsmarck übergeben hatte.⁵² Daß Schweden die Festung 1650 zum Realpfand für die noch ausstehenden Satisfaktionsgelder bestimmte, dürfte neben deren strategisch günstiger Lage seinen Grund auch in dem guten Befestigungszustand der Stadt gehabt haben. Vechta war nämlich während der Zeit seiner Besetzung durch kaiserliche Truppen (1638–1647) wegen seiner großen strategischen Bedeutung immer stärker befestigt worden. Ein im schwedischen Kriegsarchiv in Stockholm aufbewahrter Plan mit der Bezeichnung „Grundris der Stadtt Vechte 1647“ zeigt die Stadt von einem Ringwall mit fünf Bastionen umgeben, der bis auf die alte Burg (auf der Karte „Schlos“ genannt) geschlossen war. Im Graben vor dem Hauptwall lagen sechs „Ravelins“. Der nördliche Ravelin, der als einzige Schanze ein „Glacis“ mit einer „Contrescarpe“, d. h. mit einer flachen Böschung auf der Gegenseite, besaß, war bereits in Vechtas erster Schwedenzeit (1633–1638) angelegt worden. Einen systematisch angelegten bastionären Festungsring, wie ihn Vechta bis 1647 erhalten hat, hatte in jenen Jahren auch die an der westlichen Flanke des Niederstifts Münster liegende Stadt Meppen bekommen, die an strategischer Bedeutung Vechta vergleichbar war.⁵³ Wahrscheinlich ist die Festung Vechta in der zweiten Schwedenzeit (1647–1654) im großen und ganzen in dem 1647 vorgefundenen Zustand verblieben, da aus diesen Jahren über weitere Ausbauten nichts bekannt ist.⁵⁴ Die Stärke der Garnison, die Schweden nach Vechta legte, betrug 1648 und 1653 ca. 700 Mann.⁵⁵

51 Nordsiek (wie Anm. 46), S. 54 f.

52 Gerd Dethlefs, *Geschichte der Festung und Zitadelle Vechta*. In: *Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta*. Redigiert von Wilhelm Hanisch, Franz Hellbernd und Joachim Kuroпка. Bd. I. Vechta 1991, S. 265–382, hier S. 283.

53 Ebda., S. 281 f.

54 Ebda., S. 284.

55 Oschmann, S. 544; Dethlefs (wie Anm. 52), S. 283.

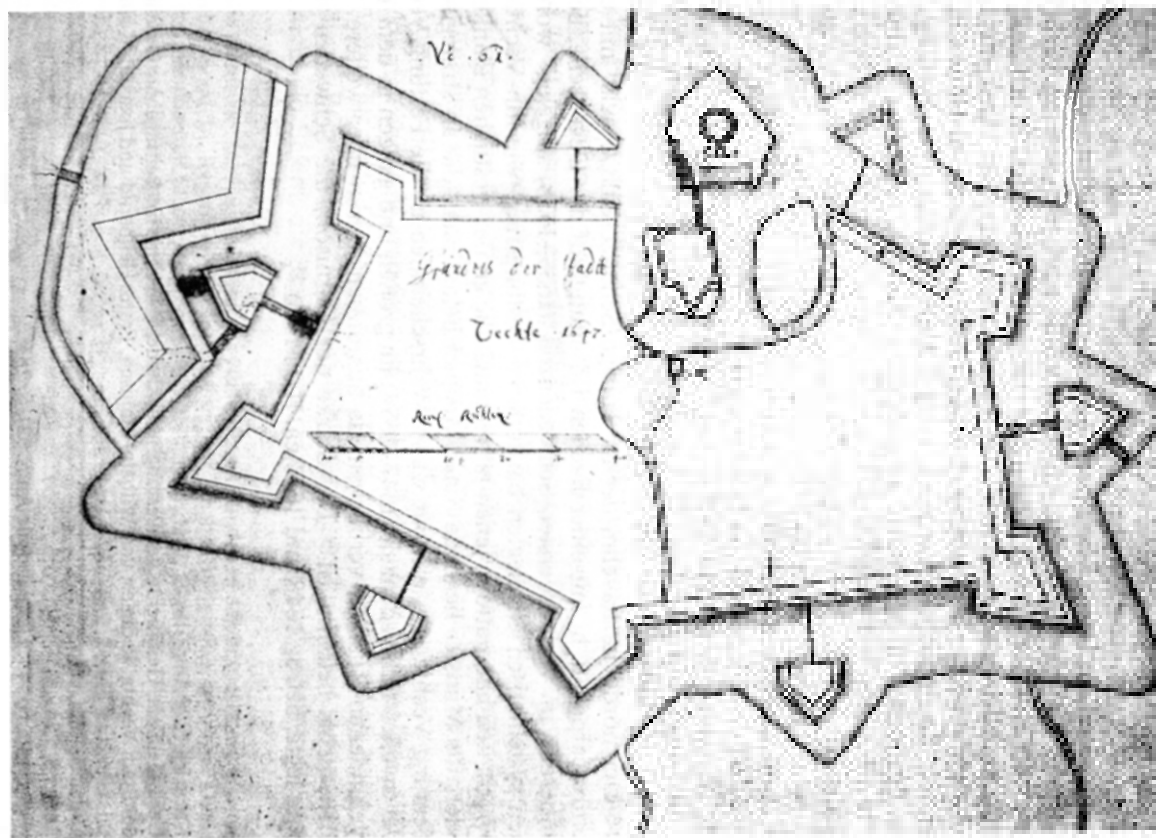


Abb. 2:
Grundris der
Stadt Vechna 1647
 Kolorierte Zeichnung, 30,3 x 38,4 cm (Kriegsarkivet Stockholm, Stadt- und Festungspläne, Deutschland, Vechna 2; abgebildet in: Franz Hellbernd/ Joachim Kuropka, Geschichte der Stadt Vechna in Bildern, Plänen und Urkunden. Vechna 1993, Nr. 37)

Um die Last und die Risiken, die mit dem Realpfand-Status Vechtas verbunden waren, nicht dem davon betroffenen Landesherrn allein aufzubürden, verpflichteten sich die Reichsstände in einem Rezess vom 30. Juli 1650, den Fürstbischof von Münster schadlos zu halten, indem sie die Unterhaltskosten für die schwedische Besatzung in Höhe von 7.000 Reichstalern monatlich auf die sieben zahlungspflichtigen Reichskreise umzulegen versprachen. Sie gestanden ihm sogar zu, gegen säumige Zahler der Satisfaktionsquoten mit militärischen Mitteln vorzugehen. Von dieser Möglichkeit, die durch kaiserliche Mandate gedeckt wurde, hat Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen (1650–1678), der dem Kölner Kurfürsten Ferdinand von Bayern (1612–1650) im November 1650 auf dem münsterischen Bischofsstuhl nachfolgte, in einigen Fällen Gebrauch gemacht.⁵⁶ Ein spezielles Problem der zugesagten Schadloshaltung Münsters ergab sich daraus, daß Reichsstände, die ihre Satisfaktionsquoten bereits vollständig bezahlt hatten, sich weigerten, zu den Kosten für die Vechtaer Besatzung beizutragen; zu diesen zählten der Ober- und der Niedersächsische Reichskreis. Folge solcher Weigerung war, daß der schwedische Festungskommandant bei ausbleibenden Zahlungen die Mittel aus dem Stift Münster direkt und oft auch gewaltsam eintrieb.⁵⁷ Im März 1651 wies Christoph Bernhard von Galen darauf hin, daß dem Stift infolge der Säumigkeit bei den Satisfaktionszahlungen und wegen des Ausbleibens der Unterhaltsgelder monatlich 4–5000 Reichstaler an zusätzlicher Belastung entstünden.⁵⁸

Da ständige Beschwerden Münsters bei den Reichsständen und beim Kaiser ohne Erfolg blieben, schien es so, als sollte „ein einzelner Reichsstand die Last tragen, die dem ganzen Reich auferlegt war“. Als 1653 im Vorfeld des Regensburger Reichstages Bilanz gezogen wurde, ergab sich, daß kaum ein Reichsstand seit dem Sommer 1650 seinen Beitrag vollständig geleistet hatte, so daß sich im Herbst 1653 bei der Umlage der Unterhaltsgelder für die Festung Vechta Rückstände in Höhe von 172.666 Reichstalern angesammelt hatten.⁵⁹

Lediglich zur Zahlung von zwei Dritteln dieser Summe, die wiederum von den sieben satisfaktionspflichtigen Kreisen aufzubringen waren, erklärte der Reichstag sich im September/Oktober 1653 bereit.⁶⁰ Auch durch persönliche Teilnahme am Reichstag im Oktober/November 1653 konnte Christoph Bern-

56 Oschmann, S. 430 f. – Wilhelm Kohl, Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650–1678. Münster 1964, S. 17. – Über den Widerhall der Pfandnahme und Räumung Vechtas in der „Öffentlichen Meinung“ der Zeit: Walter Barton, Und immer wieder Vechta. Presseberichte über die „Vechtische Sache“ in den Friedens-Nachverhandlungen 1649–1654. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1999, S. 68–88.

57 Oschmann, S. 432 f.

58 Galen an Isaak Volmar, Meppen 13. 3. 1651. In: Akten und Urkunden zur Außenpolitik Christoph Bernhards von Galen (1650–1678). Hrsg. von Wilhelm Kohl. Teil I. Münster 1980, S. 3 f.

59 Oschmann, S. 432 f. (Zitat S. 432).

60 Ebda., S. 433.

hard fürs erste keine günstigere Regelung erreichen. Auch sein Appell an den zu gleicher Zeit in Essen tagenden Niederrheinisch-Westfälischen Kreistag, „damit die monatliche Vechtische verpflegung sambt dem unterhalt unter den gantzen craiß ordentlich außgetheilt und beygebracht“ werde, blieb ohne Erfolg.⁶¹ Erst nachdem der Reichsfürstenrat am 12. März 1654 beschlossen hatte, auch das letzte Drittel der Unterhaltsgelder von den Pflichtigen einzufordern, kam in Regensburg am 12./22. März 1654 der zwischen einer außerordentlichen reichsständischen Deputation und den schwedischen Bevollmächtigten ausgehandelte Liquidationsrezess über die schwedische Armeesatisfaktion zustande.⁶²

Die komplizierten Einzelheiten der Berechnung der schwedischen Schlußforderung und der Aufbringung der dafür erforderlichen Mittel brauchen hier nicht dargelegt zu werden. In der „Vechtischen Sache“, wie sie in einer Kurzformel allgemein bezeichnet wurde, kam es zu folgender Regelung: Waren die Außenstände bis zum 15. April 1654 bezahlt, dann sollte an diesem Tag „der realassecurationsplatz Vecht ... unfehlbar abgetreten“ und „die königlich Schwedische garnison ... mit guter ordre auß der Vecht abgeführt und selbiger platz ihrer fürstlichen gnaden zu Münster wieder gelieffert und übergeben werden“.⁶³ Für die Zahlung bis zum Räumungstermin noch offener reichsständischer Verpflichtungen sollte und mußte der Bischof von Münster selber aufkommen, wenn er die Räumung erreichen wollte. Daß er sich gemäß dem Nürnberger Rezess von 1650 und mehreren Reichsconclusa bei den Säumigen auf dem Exekutionswege schadlos halten konnte, war da nur ein schwacher Trost. Es stellte sich nämlich heraus, daß für die Begleichung der von Schweden präsentierten Schlußforderung von 142.634 Reichstalern selbst bei Eingang sämtlicher reichsständischer Restanten noch eine Summe von ca. 50.000 Reichstalern fehlte.⁶⁴

Wollte Galen die von ihm dringend gewünschte, inzwischen greifbar nahe Räumung Vechtias nicht gefährden, mußte er diesen Vorschuß aus eigenen Mitteln aufbringen. Das ist ihm, wenn auch nur unter großen Mühen, gelungen, so daß das Geld am 10. April 1654 in Münster bereit lag. Die Übergabe verzögerte sich jedoch, weil Schweden auf der vorherigen Zahlung rückständiger Unterhaltsgelder aus dem Ober- und dem Niedersächsischen Kreis beharrte.⁶⁵ Als auch dieser Punkt geklärt war, räumten die Schweden die Festung Vechta am 13. Mai 1654. Damit gab Schweden „seinen letzten Stützpunkt im Reich außerhalb der eigenen Territorien ab“.⁶⁶ Zugleich aber war

61 Galen an die münsterischen Deputierten zum Essener Kreistag, Regensburg 2. 10. 1653. In: Akten und Urkunden (wie Anm. 58), S. 22 f.

62 Oschmann, S. 433. – Text: ebda, S. 642–646.

63 Zitat aus dem Liquidationsrezess nach Oschmann, S. 645 f.

64 Kohl (wie Anm. 56), S. 51.

65 Ebda., S. 51.

66 Oschmann, S. 434.

dadurch die letzte Besatzung einer fremden Macht auf dem Boden des Hochstifts Münster beseitigt. Da der Räumungstag der Vortag des Festes Christi Himmelfahrt war, hat Christoph Bernhard an diesem Fest zur Erinnerung an den Abzug der Schweden in Vechta eine Prozession angeordnet, die bis heute begangen wird.

Die hessen-kasselsche Armeesatisfaktion

Die vorletzte Räumung einer münsterischen Festung war diejenige Bevergens von niederländischen Truppen am 28. August 1652 gewesen.⁶⁷ Davor war Coesfeld am 8. Juli 1651 von hessischen Truppen geräumt worden. Wie Vechta von Schweden so war Coesfeld von der Landgrafschaft Hessen als einer der drei Assekurationsplätze – neben Neuß im Kurfürstentum Köln und Warburg im Hochstift Paderborn – ausgewählt worden, durch die sie die ihr im Westfälischen Frieden zugesprochene Armeesatisfaktion sichern wollte. In diese drei Pfandstädte durfte Hessen insgesamt 1.300 Mann Besatzung legen, die aus dem Lande zu versorgen waren.⁶⁸ Unterstützt durch Frankreich und Schweden hatte die vormundschaftlich regierende Landgräfin Amalie Elisabeth (1637–1650) im Artikel XV §§ 4–12 IPO eine Entschädigung von 600.000 Reichstalern verbrieft bekommen, die von den Erzstiften Mainz und Köln und den Hochstiften Fulda, Paderborn und Münster zu zahlen war. Zu dieser Summe kam noch eine Gutschrift von 100.000 Reichstalern bei der nächsten fälligen Reichssteuerschuld hinzu, so daß die Landgrafschaft insgesamt 700.000 Reichstaler Entschädigung erhielt. Die Zahlung der Entschädigungsgelder und die ihr folgende Räumung der Plätze von hessischen Truppen sollten binnen neun Monaten nach Austausch der Ratifikationsurkunden der Friedensinstrumente abgewickelt sein.⁶⁹

Bei Kriegsende lagen hessische Garnisonen in Warburg und Schloß Neuhaus (beide Hochstift Paderborn), in Lippstadt (klevisch-lippische Samtherrschaft), im westlichen Münsterland (Coesfeld, Borken, Ottenstein und Ahaus) und an zehn Plätzen in der Grafschaft Ostfriesland (Detern, Stickhausen, Friedeburg, Wittmund, Esens, Greetsiel, Jemgum und die Schanzen vor Diele, Weener und Hampoel).⁷⁰ Nachdem Hessen seine Truppen aus einigen westmünsterländischen Plätzen (Ahaus, Borken, Ottenstein) und aus Schloß Neuhaus bereits im Laufe des Jahres 1649 abgezogen hatte, wurde die Räumung der übrigen Garnisonen Gegenstand der Vereinbarung vom 19. Februar 1650 auf dem

67 Kohl (wie Anm. 56), S. 45.

68 Günther Engelbert, Der Hessenkrieg am Niederrhein. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 161, 1959, S. 65–113 (Teil 1) und 162, 1960, S. 35–96 (Teil 2); hier Teil 2, S. 79.

69 Oschmann, S. 79 f.

70 Ebda., S. 538.

Nürnberger Exekutionstag. Bis Ende 1650 wurden Bocholt, Lippstadt und die ostfriesischen Plätze geräumt.⁷¹ Die Aufbringung der an Hessen abzuführenden Satisfaktionsgelder wurde dadurch erleichtert, daß den Reichsständen, die an Hessen zu zahlen hatten, ein Nachlaß bei ihrem schwedischen Satisfaktionsanteil gewährt wurde.⁷² Die drei als Realpfand genommenen Städte Neuß, Warburg und Coesfeld wurden im Juli 1651 zurückgegeben.⁷³

Die Stadt Warburg befand sich von 1640 bis 1645 in hessischer Hand. Als Hessen 1648 wegen der gescheiterten Eroberung der Landeshauptstadt Paderborn seinen Anspruch auf den Erwerb des ganzen Hochstifts aufgeben mußte, hoffte es doch weiter auf den Erwerb Warburgs.⁷⁴ Nicht zuletzt wegen ihrer Lage an der Grenze zur Landgrafschaft Hessen hatte die Stadt im Dreißigjährigen Krieg stark gelitten. Ihre Bevölkerungszahl hatte sich 1648 auf etwa 40 % des Bestandes von 1619 verringert.⁷⁵ Im Unterschied zu Coesfeld hat Hessen in Warburg, soweit bisher bekannt, anscheinend keinen besonderen Wert auf eine starke Befestigung der Stadt gelegt. Jedenfalls tauchen in einer Aufstellung der von 1640 bis 1645 von der Stadt an Hessen gezahlten Kriegskosten in Höhe von 53.690 Reichstalern nur 916 Reichstaler für „Fortifikation“ und Baukosten auf.⁷⁶ Als nach dem Hauptrezess des Nürnberger Exekutionstages von 1650 die Modalitäten der Räumung geregelt waren, verzögerte diese sich jedoch noch bis in den Sommer 1651 hinein. Auch durch Vorauszahlungen nach Kassel vermochte der Paderborner Landesherr, Fürstbischof Dietrich Adolf von der Reck (1650–1661), keinen termingerechten Abzug der hessischen Besatzung aus Warburg zu erreichen, da Hessen seine Pfänder nicht aus der Hand geben wollte, ehe alle Zahlungsrückstände beglichen waren. Am 12. Juli 1651 verließen die Hessen Warburg.⁷⁷

Das seit 1633 in hessischer Hand befindliche, Ende 1634 mit 500 Mann Besatzung belegte Coesfeld war bis in die 1640er Jahre hinein immer stärker befestigt worden, was seine Auswahl als Assekurationsplatz befördert haben dürfte.⁷⁸ Christoph Bernhard von Galen sah gleich zu Beginn seiner Regie-

71 Ebda., S. 351.

72 Ebda., S. 345, 575.

73 Zur Räumung von Neuß, das seinem kurkölnischen Landesherrn am 2. 7. 1651 wieder übergeben wurde: Engelbert (wie Anm. 68), Teil 2, S. 81–96.

74 Johannes Sagel, Warburg im Dreißigjährigen Kriege. Hildesheim 1908, S. 81.

75 Heinrich Schoppmeyer, Warburg in Mittelalter und Neuzeit. Herrschaftssitz – Doppelstadt – territorialer Vorort. In: Die Stadt Warburg 1036–1986. Beiträge zur Geschichte einer Stadt. Hrsg. von Franz Mürmann. Bd. I. Warburg 1986, S. 199–296, hier 271 f.

76 Im Zeichen des Mars. Quellen zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges und des Westfälischen Friedens in den Stiften Paderborn und Corvey. Hrsg. von Andreas Neuwöhner. Mit einem Beitrag von Manfred Wolf. Paderborn 1998, S. 170 f. – Die Warburg im ganzen Dreißigjährigen Krieg entstandenen Kosten werden auf 441.000 Reichstaler beziffert (Sagel, wie Anm. 74, S. 84).

77 Im Zeichen des Mars (wie Anm. 76), S. 239–242.

78 Dazu: Mark Mersiowsky, Vom spanischen Winterquartier zur fürstlichen Residenz: Coesfeld zwischen 1590 und 1690. – Herr Mersiowsky hat mir seinen Beitrag zu der demnächst

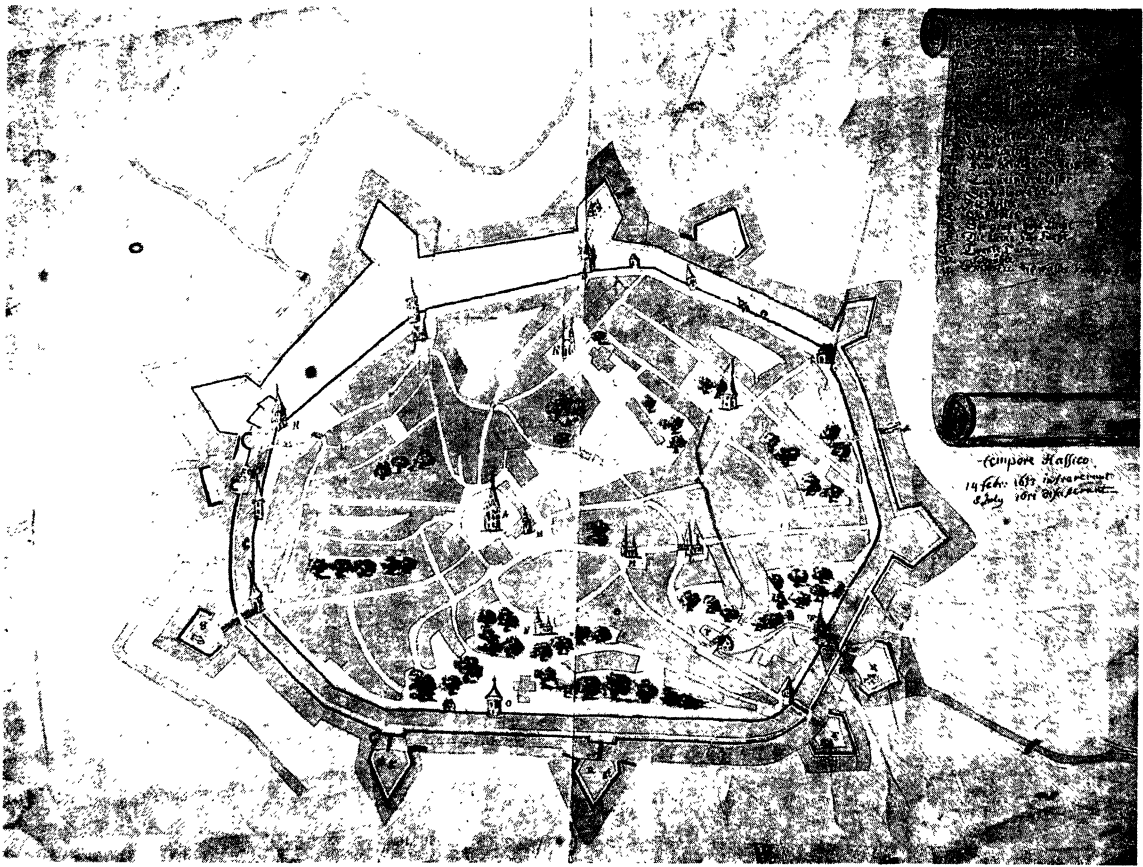


Abb. 3:
Coesfeld
„tempore Hassico“
Entstanden 1633.
58,5 x 45,0 cm
(Stadtarchiv
Coesfeld F, 1, 13).

rungszeit die Befreiung des Hochstifts von fremden Besetzungen als besonders wichtige Aufgabe an. Unter äußerster Anstrengung brachte er im Verein mit den Landständen im Frühjahr 1651 durch Kreditaufnahme und scharfe Steuereintreibung die Hessen geschuldete Satisfaktionssumme (290.240 Reichstaler) und die rückständigen Verpflegungsgelder für die hessische Besetzung zusammen.⁷⁹ Eine unverzügliche Räumung Coesfelds scheiterte allerdings daran, daß Landgraf Wilhelm von Hessen (1650–1663) diese abhängig machte von der vorherigen Zahlung der kurkölnischen Auslösungssumme für Neuß und einer noch ausstehenden Restschuld der bereits geräumten Grafschaft Ostfriesland. Nachdem die münsterischen Gelder bereits Ende April 1651 nach Kassel geschickt worden waren und die hessischen Kommissare die kurkölnische Satisfaktionssumme (252.000 Reichstaler) am 27. Juni 1651 in Empfang genommen hatten, verließen die hessischen Truppen Coesfeld am 8. Juli 1651.

Beim Abzug machten sie von ihrem Recht, die Befestigungsanlagen der Stadt zu schleifen, keinen Gebrauch, verlangten aber deren Demolierung durch den Landesherrn. Galen kam dem jedoch nicht nach, weil er angesichts der „gefährlichen Zeiten“ der Auffassung war, „daß von der neuen Fortifikation etwas notwendig wird stehen bleiben müssen“.⁸⁰ Wenige Jahre später machte er Coesfeld wegen des Konflikts mit der Landeshauptstadt Münster zu seiner Residenz. Um den Abzug der Hessen als Befreiungsakt im Gedächtnis der Bevölkerung einzuwurzeln, richtete er in der Stadt – wie später auch in Bevergern und Vechta – ein jährlich zu feierndes religiöses Dankfest ein, die im Volksmund so genannte „Hessen-Utjagd“. Sie sollte, obwohl die Hessen keineswegs verjagt worden waren, diesen Vorgang auch als ruhmreiche Tat des Landesherrn erscheinen lassen.

Welche Anstrengungen Galen noch bevorstanden, nach der Begleichung der hessischen Armeesatisfaktion auch von der Last der ungleich schwereren schwedischen freizukommen, für die Schweden sich die Festung Vechta als Realpfand gesichert hatte, wurde bereits geschildert. Die Nachkriegszeit, soweit sie sich in der Armeesatisfaktion und der Behauptung und Räumung fester Plätze, die mit Ausnahme von Bleckede und Neuß alle zum Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis gehörten, manifestierte, endete somit für viele Orte und Territorien erst mehrere Jahre nach dem offiziellen Ende des Dreißigjährigen Krieges. Nicht nur die Abtragung der dafür erforderlichen Finanzmittel, sondern erst recht die Beseitigung der verheerenden Kriegsschäden hat dagegen fast überall noch Jahrzehnte gedauert.

erscheinenden Geschichte der Stadt Coesfeld dankenswerterweise vorab als Manuskript zur Einsichtnahme überlassen.

79 Kohl (wie Anm. 56), S. 15 f.

80 Ebd., S. 17–20. Das Zitat stammt aus einem Schreiben Galens an den Fürstbischof von Paderborn, Coesfeld 16. 7. 1651 (zitiert nach Kohl, S. 20).

2.

Der Westfälische Frieden als Konfessionsfrieden im rheinisch-westfälischen Raum*

von

Harm Klueting

Es gibt kein anderes geschichtliches Ereignis, das den Namen Westfalens außerhalb Deutschlands und der benachbarten Niederlande so bekannt gemacht hat wie der Westfälische Frieden¹. Das reicht vom französischen „la paix de

- * Überarbeitete und um Anmerkungen erweiterte Fassung eines Vortrags, der am 21. Mai 1998 auf der gemeinsamen Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen und der Historischen Kommission für Westfalen in Osnabrück gehalten wurde. Siehe auch Harm KLUETING, Die Bedeutung des Westfälischen Friedens für das Rheinland, demnächst in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 47, 1998, (= Erweiterte Fassung eines Vortrags vor dem Ausschuß für Rheinische Kirchengeschichte der Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland am 20. Oktober 1997 in Kaub am Rhein).
- 1 Fritz DICKMANN, Der Westfälische Frieden, 7. Aufl. Münster 1998 (das zuerst 1964 erschienene Werk wird hier nach der 3. Aufl. 1972 zitiert) – Das Jubiläumsjahr des Westfälischen Friedens 1998 hat über das nach wie vor unübertroffene und weiterhin unverzichtbare Werk von Dickmann hinaus eine Fülle von Literatur hervorgebracht. Davon sind hier zu nennen: Klaus BUSSMANN/Heinz SCHILLING (Hrsg.), 1648. Krieg und Frieden in Europa, 2 Bde., Münster 1998 (= Textbände der Europaratsausstellung „1648. Krieg und Frieden in Europa“ in Münster und Osnabrück 24. 10. 1998–17. 1. 1999); Heinz DUCHHARDT (Hrsg.), Der Westfälische Friede. Diplomatie, politische Zäsur, kulturelles Umfeld, Rezeptionsgeschichte. (= Historische Zeitschrift, Beiheft 26 N.F.) München 1998; Bernd HEY (Hrsg.), Der Westfälische Frieden 1648 und der deutsche Protestantismus. (= Religion in der Geschichte 6) Bielefeld 1998; Konrad REPGEN, Friedensvermittlung und Friedensvermittler beim Westfälischen Frieden, in: Westfälische Zeitschrift 147, 1997, S. 37–61; Gunnar TESKE, Verhandlungen zum Westfälischen Frieden außerhalb der Kongreßstädte Münster und Osnabrück, in: Westfälische Zeitschrift 147, 1997, S. 63–92. – Aus der älteren Literatur: Ernst HÖVEL (Hrsg.), Pax Optima Rerum. Beiträge zur Geschichte des Westfälischen Friedens 1648, Münster 1948 (darin u. a. Paulus VOLK, Die kirchlichen Fragen auf dem Westfälischen Frieden, S. 99–136); Konrad REPGEN, Die römische Kurie und der Westfälische Friede. Idee und Wirklichkeit des Papsttums im 16. und 17. Jahrhundert, 2 Bde. (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 24/25) Tübingen 1962–65; Rudolf VIERHAUS, Der Friede von Osnabrück und Münster 1648. Zum Problem der Bewertung eines historischen Ereignisses, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 72, 1974, S. 7–23; Karsten RUPPERT, Die kaiserliche Politik auf dem Westfälischen Friedenskongreß (1643–1648). (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 10) Münster 1979; Bernd ROECK, Westfälischer Frieden, Reich und Territorien, in: Hubert Glaser (Hrsg.), Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian

Westphalie“ über das englische „the Peace of Westphalia“, das italienische „la pace di Vestfalia“, das spanische „la paz de Vestfalia“ und das schwedische „westfaliska freden“ bis zum russischen „Вестфальский мир“ (Vestfal'skij mir) und noch darüber hinaus. Dabei hatte sich der Name „Westfälischer Frieden“ zunächst gegen anfangs häufigere und zwischen den beiden Friedensschlüssen von Münster und Osnabrück unterscheidende Bezeichnungen wie lateinisch „pax Monasterio-Osnabrugensis“ oder französisch „la paix de Munster et d'Osnabrug“ durchzusetzen. Auch Antoine de Brun, einer der beiden Gesandten Spaniens beim Friedenskongreß, gab seinen allerdings nur bis September 1647 reichenden Aufzeichnungen den Titel „Relatio de tractatu generalis pacis Monasteriensis“², woraus erst Johann Jacob Moser, der diesen Bericht 1729 veröffentlichte, einen „Tractatus Pacis Westphalicae“ machte³. Spanien war weder in Münster noch in Osnabrück als vertragschließende Partei an einem der

- I. Beiträge zur bayerischen Geschichte und Kunst 1573–1657. (= Wittelsbach und Bayern [Ausstellung in München 1980] II/1) München/Zürich 1980, S. 456–468; Anton SCHINDLING, Der Westfälische Frieden und der Reichstag, in: Hermann Weber (Hrsg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich. (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beiheft 8 = Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 2) Wiesbaden 1980; Erwin BETTENHÄUSER, Die Landgrafschaft Hessen-Kassel auf dem Westfälischen Friedenskongreß 1644–1648. Wiesbaden 1983; Franz BOSBACH, Die Kosten des Westfälischen Friedenskongresses. Eine strukturgeschichtliche Untersuchung. (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 13) Münster 1984; Heinz DUCHHARDT, Westfälischer Friede und internationales System im Ancien Régime, in: Historische Zeitschrift 249, 1989, S. 529–543; Adolf LAUPS, Rechtsentwicklungen in Deutschland, 5. Aufl. Berlin/New York 1996, S. 136–150; Gerhard IMMLER, Kurfürst Maximilian I. und der Westfälische Friedenskongreß. Die bayerische auswärtige Politik von 1644 bis zum Ulmer Waffenstillstand. (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 20) Münster 1992; Helmut LAHRKAMP, Münster als Schauplatz des europäischen Friedenskongresses (1643–1649), in: Franz-Josef Jakobi (Hrsg.), Geschichte der Stadt Münster, Münster 1993, Bd. 1, S. 301–324; Georg SCHMIDT, Der Westfälische Frieden – eine neue Ordnung für das Alte Reich?, in: Reinhard Mußgnug (Hrsg.), Wendemarken in der deutschen Verfassungsgeschichte. (= Der Staat. Beiheft 10) Berlin 1993, S. 46–72. Siehe auch Heinz DUCHHARDT (Hrsg.), Bibliographie zum Westfälischen Frieden. Bearb. von Eva Ortlieb u. Matthias Schnettger. (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 26) Münster 1996.
- 2 Antonii Bruni, Hispaniarum regis plenipotentiarum, „Relatio de tractatu generalis pacis Monasteriensis divisa in partes quinque“, Hs., Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Hist. Hss. fol. 77. Ich danke der Handschriftenabteilung der Württembergischen Landesbibliothek für freundliche Unterstützung bei meinen Recherchen. Zu Antoine de Brun auch DICKMANN, Westfälischer Frieden (wie Anm. 1), S. 198. Brun wird mehrfach erwähnt in verschiedenen Beiträgen bei BUSSMANN/SCHILLING (Hrsg.), 1648 (wie Anm. 1), Bd. 1, u. DUCHHARDT (Hrsg.), Westfälischer Friede (wie Anm. 1).
- 3 [Antoine de BRUN] Antonii Bruni Hispaniorum regis ad tractatus Pacis Westphalicae Legati relatio de pacificatione Monasteriensis, in: Johann Jacob Moser, Miscellanea Juridico-historica, Frankfurt am Main/Leipzig 1729, S. 456–760. Titel auch bei DICKMANN, Westfälischer Frieden (wie Anm. 1), S. 582. Auffällig ist, daß Moser den Titel der Brunschen Schrift, von grammatischen Anpassungen abgesehen, unverändert läßt, diesen aber so als spanischen Gesandten „ad tractatus Pacis Westphalicae“ bezeichnet, als habe dieser selbst sich im Titel seiner Schrift so genannt.

beiden Friedensverträge beteiligt, die wir den „Westfälischen Frieden“ nennen. So hätte in den Augen des den König von Spanien vertretenden, 1600 in Dôle geborenen Burgunders Antoine de Brun viel eher die Einheit des Westfälischen Friedens erscheinen können, als das in Frankreich der Fall war, wo man zunächst doch mehr auf den Frieden von Münster, „la paix de Munster“, blickte. Die allgemeine Verbreitung des Namens „Westfälischer Frieden“ scheint indes- sen auf Johann Gottfried von Meiern und seine in sechs Bänden 1734 bis 1736 in Hannover erschienenen „Acta pacis Westphalicae publica oder Westphälische Friedenshandlungen und Geschichte“⁴ zurückzugehen.

Der Dreißigjährige Krieg⁵, der in Westfalen beendet wurde, hatte in Böhmen

- 4 Johann Gottfried von MEIERN, *Acta pacis Westphalicae publica oder Westphälische Friedenshandlungen und Geschichte*, 6 Bde., Hannover 1734–36. Dazu Antje OSCHMANN, Johann Gottfried von Meiern und die „Acta pacis Westphalicae publica“, in: Duchhardt (Hrsg.), *Der Westfälische Friede* (wie Anm. 1), S. 779–803.
- 5 Das Jubiläumsjahr des Westfälischen Friedens hat auch für den Dreißigjährigen Krieg neue Gesamtdarstellungen und Einzelstudien in großer Zahl erscheinen lassen. Davon sind hier – neben etlichen Beiträgen bei BUSSMANN/SCHILLING (Hrsg.), 1648 (wie Anm. 1) – zu nennen: Peter ENGLUND, *Die Verwüstung Deutschlands. Eine Geschichte des Dreißigjährigen Krieges*, München 1998 [zuerst schwedisch: *Ofredsår. Om den svenska stormaktstiden och en man i dress mitt*, Stockholm 1993]; Jörg-Peter FINDEISEN, *Der Dreißigjährige Krieg. Eine Epoche in Lebensbildern*, Graz/Köln 1998; Georg SCHMIDT, *Der Dreißigjährige Krieg*. (= Beck'sche Reihe 2005) 3. Aufl. München (zuerst 1996); Frank MÜLLER, *Kursachsen und der Böhmisches Aufstand 1618–1622*. (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 23) Münster 1997; Ernst HÖPFER, *Das Ende des Dreißigjährigen Krieges. Strategie und Kriegsbild*. Köln/Weimar/Wien 1997; Benigna von KRUSENSTJERN, *Selbstzeugnisse der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Beschreibendes Verzeichnis*. (= Selbstzeugnisse der Neuzeit. Quellen und Darstellungen zur Sozial- und Erfahrungsgeschichte 6) Berlin 1997; DIES./HANS MEDICK (Hrsg.), *Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe*. (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 148) Göttingen 1998. – Aus der älteren bzw. der vor 1997 erschienenen Literatur: Anton GINDELEY, *Geschichte des dreißigjährigen Krieges*, 3 Tle., Leipzig 1882–84; Hans Ulrich RUDOLF (Hrsg.), *Der Dreißigjährige Krieg. Perspektiven und Strukturen*. (= Wege der Forschung 451) Darmstadt 1977; Gerhard SCHORMANN, *Der Dreißigjährige Krieg*. (= Kleine Vandenhoeck-Reihe 1506) Göttingen 1985; Günter BARUDIO, *Der Teutsche Krieg 1618–1648*, Frankfurt am Main 1985; Geoffrey PARKER, *Der Dreißigjährige Krieg*, Frankfurt am Main/New York 1987 [zuerst englisch: *The Thirty Years' War*, London 1984]; Konrad REGEN (Hrsg.), *Krieg und Politik 1618–1648. Europäische Probleme und Perspektiven*. (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 8) München 1988 [darin u. a.: Robert BIRELEY, *The Thirty Years' War as Germany's Religious War*, S. 85–106; Martin HECKEL, *Die Krise der Religionsverfassung des Reiches und die Anfänge des Dreißigjährigen Krieges*, S. 107–131; Miroslav HROCH, *Wirtschaftliche und gesellschaftliche Voraussetzungen des Dreißigjährigen Krieges (Einige Überlegungen zu einem offenen Problem)*, S. 133–149; Dieter ALBRECHT, *Die Kriegs- und Friedensziele der deutschen Reichsstände*, S. 241–273]; Johannes BURKHARDT, *Der Dreißigjährige Krieg*. (= edition suhrkamp N.F.: Neue historische Bibliothek 542) Frankfurt am Main 1992; Ronald G. ASCH, *Estates and Princes after 1648. The Consequences of the Thirty Years' War*, in: *German History* 6, 1988, S. 113–132; Bernd ROECK, *Der Dreißigjährige Krieg und die Menschen im Reich. Überlegungen zu den Formen psychischer Krisenbewältigung in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, in: Bernhard R. Kroener/Ralf Prüve (Hrsg.), *Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit*. Paderborn 1996, S. 265–279.

begonnen⁶, wo der Konflikt der großenteils protestantischen adeligen Stände mit dem die Gegenreformation forcierenden Kaiser seit dem Tod Rudolfs II. 1612 eskalierte – zuerst mit Matthias, dann 1619 mit Ferdinand II., den der Adel als König von Böhmen für abgesetzt erklärte, um an seiner Stelle den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, einen Calvinisten, zum König zu wählen. Der rheinisch-westfälische Raum gehörte, trotz aller Schrecknisse – etwa der Zerstörung Höxters 1634⁷ oder der von Obermarsberg 1646⁸ oder der Vorgänge des „Hessenkrieges“ am Niederrhein mit der Schlacht von Hüls 1642 als Höhepunkt – nicht zu den Hauptkriegsschauplätzen⁹. Das waren viel eher die heutigen Länder Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Hier fanden viele der großen Schlachten statt – in Westfalen eigentlich nur eine: die Schlacht von Stadtlohn, in der Christian von Braunschweig im August 1623 durch Tilly und die Ligaarmee seine entscheidende Niederlage erfuhr. In dem Raum, den man bis vor kurzem Mitteldeutschland nannte, begann das 1626 mit der Schlacht an der Elbebrücke bei Dessau, um nach dem Eintritt Schwedens in den Krieg, 1630, in einer Folge von Schlachten fortgesetzt zu werden. Die Schweden nahmen ihren Weg durch das Reich, der sie bis in den Süden Bayerns führte, nach ihrer Landung auf der Insel Usedom im Oderdelta über Frankfurt an der Oder, Berlin, Jüterbog, Dessau und Leipzig. In diesem Landstrich wurde 1631 die erste Schlacht von Breitenfeld geschlagen. Hier kam es 1632 zur Schlacht bei Lützen nahe Halle an der Saale, in der König Gustav Adolf fiel. Hier fand 1636 die Schlacht von Wittstock nordöstlich von Berlin statt. Hier kam es 1642 zur zweiten Schlacht von Breitenfeld. Hier lag schließlich Magdeburg, das 1631 von Tilly erobert und vernichtet wurde. Von rund 30.000 Einwohnern sollen etwa 20.000 umgekommen sein, während die

- 6 Josef PETRÁK, Die Anfänge des Krieges in Böhmen, in: Bußmann/Schilling (Hrsg.), 1648 (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 85–93.
- 7 Gunnar TESKE, Bürger, Bauern, Söldner und Gesandte. Der Dreißigjährige Krieg und der Westfälische Frieden in Westfalen, Münster 1997, S. 106–108.
- 8 Johannes SIEBERS, Marsberg zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. (= Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 32) Hildesheim 1911.
- 9 Zum Dreißigjährigen Krieg in Rheinland-Westfalen – außer TESKE, Bürger (wie Anm. 7) – Friedrich KÜCH, Die Politik des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm 1632–1636. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte von Jülich und Berg während des Dreißigjährigen Krieges, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins (= Düsseldorf Jahrbuch) 12, 1897, S. 1–220; Hermann ROTHEK, Westfälische Geschichte, 3 Bde., Gütersloh 1949 [danach Neuauflagen], Bd. 2, Kap. IX–XI; Jürgen P. R. KESSEL, Spanien und die geistlichen Kurstaaten am Rhein während der Regierungszeit der Infantin Isabella (1621–1633). (= Europäische Hochschulschriften III 113) Frankfurt am Main 1971; Renate LEFFERS, Die Neutralitätspolitik des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm als Herzog von Jülich-Berg in der Zeit von 1636–1642. (= Bergische Forschungen 8) Neustadt a. d. Aisch 1971; Franz PETRI, Im Zeitalter der Glaubenskämpfe, in: Ders./Georg Droewe (Hrsg.), Rheinische Geschichte, Bd. 2, Düsseldorf 1976, S. 1–217; Manfred WOLF, Das 17. Jahrhundert, in: Wilhelm Kohl (Hrsg.), Westfälische Geschichte, Bd. 1, Düsseldorf 1983, S. 537–604; Helmut LAHRKAMP, Münsters Rolle im Dreißigjährigen Krieg. Kaisertroue Festungsstadt im Alten Reich. (= Kleine Schriften aus dem Stadtarchiv Münster 2) Münster 1998.

Stadt, vor allem durch Brände, bis auf wenige Gebäude zum Ruinenfeld wurde. „Die Zerstörung der Stadt Magdeburg ist oft mit dem Untergang Trojas und Jerusalems im Altertum verglichen worden und galt bis zum Ersten Weltkrieg als Symbol für die Sackungen des Krieges schlechthin“¹⁰. So nimmt es nicht wunder, daß der Name „Magdeburg“ nach dem Dreißigjährigen Krieg lange einen ähnlichen Klang hatte wie „Dresden“ oder „Hiroshima“ nach dem Zweiten Weltkrieg.

Gewiß gab es in Westfalen zahlreiche Kämpfe und immer wieder Kontributionsersparungen, Einquartierungen, Plünderungen und dergleichen, nicht nur in der Zeit der Brandschatzungen durch Christian von Braunschweig zwischen Herbst 1621 und dem Tod des „Tollen Christian“ im Sommer 1626, sondern vor allem nach 1630, als Landgraf Wilhelm V. von Hessen-Kassel als deutscher Hauptverbündeter Schwedens die westfälischen Hochstifte für sich zu gewinnen suchte¹¹. Doch war die militärische Lage bald relativ stabil mit den Kaiserlichen in großen Teilen des Oberstifts Münster und überwiegend auch im märkischen und im kölnischen Sauerland und mit den auf die beiden Lippefestungen Lippstadt¹² im Osten und Dorsten im Westen gestützten Hessen dazwischen – in Recklinghausen, Lünen, Hamm, Dortmund, Werl, Soest¹³ und Geseke, Höxter, Brilon und Rüthen sowie im Hochstift Paderborn und im westlichen Münsterland, wo die Hessen Coesfeld und Bocholt bis zum Ende des Krieges und darüber hinaus halten konnten. Die entscheidende Niederlage der Schweden in der Schlacht von Nördlingen im September 1634 ließ die Position Hessens in Westfalen jedoch allmählich schwächer werden, bevor der Landgraf 1637 starb, der aber in seiner Witwe Amalia Elisabeth eine energische Fortsetzerin seiner Politik fand. Mit dem Verlust Dorstens im September 1641 war die Machtstellung Hessens in Westfalen gebrochen. Von da an zog

10 Mathias TULLNER, Das Trauma Magdeburg – Die Elbestadt im Dreißigjährigen Krieg, in: [Matthias Puhle (Hrsg.)] „... gantz verheeret!“. Magdeburg und der Dreißigjährige Krieg. Beiträge zur Stadtgeschichte und Katalog zur Ausstellung des Kulturhistorischen Museums Magdeburg im Kunstmuseum Kloster Unser Lieben Frau 1998/99, Halle (Saale) 1998, S. 13–24, Zitat S. 20.

11 Ein gutes Beispiel bietet die an der Grenze zur Grafschaft Waldeck und nahe der Grenze der Landgrafschaft Hessen-Kassel gelegene kleine kurkölnische Stadt Medebach, dazu Harm KLUETING, Die Ackerbürgerstadt Medebach vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, in: Ders. (Hrsg.), Geschichte von Stadt und Amt Medebach (Hochsauerland), Medebach 1994, S. 293–370, hier S. 332–334.

12 Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Vom Dortmunder Abkommen zum Klever Vertrag 1609–1666, in: Wilfried Ehbrecht (Hrsg.), Lippstadt. Beiträge zur Stadtgeschichte. (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Lippstadt 2) Lippstadt 1985, Tl. 1, S. 455–483, hier S. 461–472.

13 Gerhard KÖHN, Soest und die Soester Börde in den kriegerischen Auseinandersetzungen 1543–1648, in: Ellen Widder (Hrsg.), Zwischen Bürgerstolz und Fürstenstaat. (= Soest. Geschichte der Stadt. Hrsg. von Wilfried Ehbrecht u. Gerhard Köhn = Soester Beiträge 54) Soest 1995, S. 687–864, hier S. 765–845.

sich der Krieg in Westfalen, von Einzelfällen wie dem erwähnten Obermarsberg abgesehen, ohne größere Aktionen hin.

Rheinland-Westfalen blieb, von örtlich schwerwiegenden Fällen abgesehen, für die Höxter und Obermarsberg genannt wurden und für die Medebach und andere Orte genannt werden könnten, aufs Ganze genommen von Zerstörungen jenes Ausmaßes verschont, denen die Kurpfalz schon seit 1620 unterzogen wurde. Als Hauptzerstörungsgebiete des Dreißigjährigen Krieges gelten die Magdeburger Gegend, die Kurpfalz, Hessen und Württemberg, das Saarland und Teile Frankens und Bayerns. Von den großen Städten wurden im Norden Magdeburg und im Süden Augsburg¹⁴ am härtesten getroffen, während im allgemeinen die Landbevölkerung mehr zu leiden hatte als die Bewohner größerer Städte. Für manche Dörfer der Magdeburger Börde wird der Bevölkerungsverlust durch Kampfhandlungen sowie durch Kriegsfolgen wie Hungersnöte und Seuchen, vor allem durch die Pest, die auch in Westfalen, besonders 1636, auftrat, mit etwa 70 % beziffert¹⁵. Die geringsten Schäden gab es innerhalb des Reiches in den Alpenländern und in Teilen des nördlichen Rheinlandes, wo die Reichsstadt Köln vom Krieg wirtschaftlich profitierte¹⁶.

- 14 Bernd ROECK, Eine Stadt in Krieg und Frieden. Studien zur Geschichte der Reichsstadt Augsburg zwischen Kalenderstreit und Parität, 2 Bde. (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 37) Göttingen 1989; DERS., Als wollt die Welt schier brechen. Eine Stadt im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges, München 1991.
- 15 Zahlen nach Hermann KELLENBENZ/Rolf WALTER, Das Deutsche Reich 1350–1650, in: Handbuch der Europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Hrsg. von Wolfram Fischer, Jan A. van Houtte, Hermann Kellenbenz, Ilja Mieck u. Friedrich Vittinghoff, Bd. 3, Stuttgart 1986, S. 822–893, hier S. 833.
- 16 Zu den wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Folgen des Dreißigjährigen Krieges: Friedrich LÜTGE, Die wirtschaftliche Lage Deutschlands vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 170, 1958, S. 43–99, wieder in: Ders., Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gesammelte Abhandlungen, Bd. 1, Stuttgart 1963, S. 336–395, u. in: Rudolf (Hrsg.), Dreißigjähriger Krieg (wie Anm. 5), S. 458–539; Günther FRANZ, Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk, Jena 1940, 4. Aufl. Stuttgart 1979; Henry KAMEN, The Economic and Social Consequences of the Thirty Years' War, in: Past and Present 39, 1968, S. 44–61; Theodore K. RAPP, The Economic Effects of the War Reviewed, in: Ders. (Hrsg.), The Thirty Years' War, 2. Aufl. Lexington/Mass. 1972, S. 69–79; Wolfgang von HIPPEL, Bevölkerung und Wirtschaft im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges. Das Beispiel Württemberg, in: Zeitschrift für historische Forschung 5, 1978, S. 413–448; Volker SELLIN, Die Finanzpolitik Karl Ludwigs von der Pfalz. Staatswirtschaft im Wiederaufbau nach dem Dreißigjährigen Krieg, Stuttgart 1978; Volker PRESS, Soziale Folgen des Dreißigjährigen Krieges, in: Winfried Schulze (Hrsg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 12) München 1988, S. 239–268; Rudolf SCHLÖGL, Bauern, Krieg und Staat. Oberbayerische Bauernwirtschaft und frühmoderner Staat im 17. Jahrhundert. (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 89) Göttingen 1989; Julia ZUNCKEL, Rüstungsgeschäfte im Dreißigjährigen Krieg. Unternehmerkräfte, Militärgüter und Marktstrategien im Handel zwischen Genua, Amsterdam und Hamburg. (= Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 49) Berlin 1997.

Wer vom Frieden redet, darf vom Krieg nicht schweigen. Dennoch ist hier abzubrechen, weil es nicht um den Krieg geht, sondern um den Frieden und besonders um den Westfälischen Frieden als Konfessionsfrieden, und zwar vor allem im rheinisch-westfälischen Raum. Das setzt Vorüberlegungen voraus, was denn der rheinisch-westfälische Raum ist.

Ich bin mir bewußt, daß ich mich damit unter Landeshistorikern, zumal solchen aus Westfalen und aus Niedersachsen, aufs Glatteis begeben. Dabei fällt die Antwort relativ leicht. Als rheinisch-westfälischer Raum erscheint zunächst jenes Gebiet auf beiden Seiten des Rheins und bis an die bei Bad Karlshafen in die Weser gehende Diemel, in dem die Kölner Erzbischöfe im Mittelalter Landesherrschaft und später Landeshoheit ausbilden konnten, ferner das Gebiet der alten Erzdiözese Köln, in Westfalen westlich von Salzkotten bis an die Lippe im Norden reichend. Der rheinisch-westfälische Raum ist sodann das Gebiet, das durch die dynastischen Verbindungen der Grafen von der Mark mit Kleve und der Grafen von Ravensberg mit Berg und Jülich, beides seit dem 14. Jahrhundert, gestaltet und durch die Verbindung der nieder-rheinischen Herzogtümer Jülich, Kleve und Berg und der westfälischen Grafschaften Mark und Ravensberg seit 1521 politisch organisiert war – eine politische Struktur, die mit der erst 1666 definitiv geregelten jülich-klevischen Erbfolge im 17. Jahrhundert andauerte und mit den preußischen Ansprüchen auf das jülich-bergische Erbe bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts fortwirkte; mit der seit 1610 bestehenden reformierten Generalsynode von Jülich, Kleve, Berg und Mark blieb ein Rest dieser Gemeinsamkeit im übrigen während des ganzen 18. Jahrhunderts lebendig, um im 19. Jahrhundert mit der evangelischen Rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 in anderer Form eine Fortsetzung zu finden, die selbst Teil der Gemeinsamkeiten der beiden preußischen Westprovinzen, der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen, innerhalb des preußischen Staates war. Ergänzend hinzuweisen ist auf die Verbindung des seit dem Mittelalter und bis zu seinem Ende rheinische und westfälische Gebietsteile umfassenden Kölner Kurstaats mit dem Hochstift Münster unter einem und demselben bischöflichen Landesherrn – in den Jahren 1585 bis 1650, 1683 bis 1688 und 1723 bis 1801 –, wobei das Niederstift Münster als peripher vernachlässigt werden kann. Ein so definierter rheinisch-westfälischer Raum ist keine unhistorische Antizipation des 1946 gegründeten Landes Nordrhein-Westfalen, wie ich sie dem Düsseldorfer Kollegen Jörg Engelbrecht und seiner „Landesgeschichte Nordrhein-Westfalen“ von 1994 zum Vorwurf gemacht habe¹⁷. Ein so definierter Raum trägt vielmehr der Tatsache Rechnung, daß Westfalen im Umfang der preußischen Provinz gleichen Namens vom hohen Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert mit keiner Nachbarregion so

17 Jörg ENGELBRECHT, Landesgeschichte Nordrhein-Westfalen. (= UTB 1827) Stuttgart 1994. Dazu Harm KLUETING, Rezension in: Heimatpflege in Westfalen 10, 1997, Heft 2, S. 3–8.

eng verbunden war wie mit dem zur alten Erzdiözese Köln gehörenden Teil des Rheinlandes¹⁸.

Der Westfälische Frieden bestand aus den beiden Friedensverträgen, die in Osnabrück zwischen Kaiser Ferdinand III. und Königin Christine von Schweden und in Münster zwischen dem Kaiser und dem damals erst nominell regierenden König Ludwig XIV. von Frankreich zustande gekommen waren. Beide – also das „Instrumentum Pacis Osnabrugense“ (= IPO) und das „Instrumentum Pacis Monasteriense“ (= IPM) – wurden am 24. Oktober 1648 in Münster von den Vertretern des Kaisers und Frankreichs bzw. des Kaisers und Schwedens sowie jeweils etlicher Reichsstände unterzeichnet¹⁹. Dazu kam als dritter Friedensvertrag der spanisch-niederländische Frieden, der schon am 30. Januar 1648 in Münster geschlossen und nach der Ratifikation vom 15. Mai am 5. Juni 1648 feierlich verkündet wurde²⁰. Das bekannte, auch in zeitgenössischem Kupferstich verbreitete Gemälde Gerard ter Borchs in der National Gallery in London zeigt den Akt der feierlichen Ratifikation dieses Friedens zwischen Spanien und der niederländischen Republik am 15. Mai 1648²¹. Der sog. Friedenssaal im Rathaus von Münster ist also mitnichten der Ort, an dem die Friedensverträge unterzeichnet wurden, mit denen der Dreißigjährige Krieg sein Ende fand. Die Unterzeichnung des Westfälischen Friedens im Sinne der beiden Friedensinstrumente von Münster und Osnabrück erfolgte, wie man bei Fritz Dickmann lesen kann, im Umlaufverfahren in den Quartieren der Gesandten und zuletzt im Bischofshof, wo die reichsständischen Vertreter zu diesem Zweck versammelt waren²².

Der spanisch-niederländische Frieden vom 30. Januar 1648, nicht der Westfälische Frieden vom 24. Oktober 1648, brachte die Anerkennung der Unabhängigkeit der Republik der Vereinigten Niederlande durch König Philipp IV. von Spanien²³. Die Lösung der nördlichen Niederlande vom Reich bewirkte weder

18 Harm KLUETING, *Geschichte Westfalens. Das Land zwischen Rhein und Weser vom 8. bis zum 20. Jahrhundert*, Paderborn 1998.

19 Zugrunde gelegt wird hier Konrad MÜLLER (Bearb.), *Intrumenta Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge 1648. Vollständiger lateinischer Text mit Übersetzung der wichtigeren Teile und Regesten.* (= Quellen zur neueren Geschichte 12/13) Bern 1949.

20 Text: Jean DUMONT (Hrsg.), *Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens*, 8 Bde., Amsterdam/Den Haag 1726–31, hier Bd. 6/1, S. 429–435; Clive PARRY (Hrsg.), *The Consolidated Treaty Series*, 231 Bde., New York/London 1969–86, hier Bd. 1, S. 3–118 (lateinisch u. französisch).

21 Abbildungen u. a. DICKMANN, *Westfälischer Frieden* (wie Anm. 1), vor Titelblatt; BUSSMANN/SCHILLING (Hrsg.), 1648 (wie Anm. 1), *Ausstellungskatalog*, Münster 1998, Nr. 655 (dort weitere Angaben); Kupferstich in Abb. ebd. Nr. 647.

22 DICKMANN, *Westfälischer Frieden* (wie Anm. 1), S. 492 f. Siehe auch BUSSMANN/SCHILLING (Hrsg.), 1648, *Ausstellungskatalog* (wie Anm. 21), Nr. 1158–1160.

23 Zum spanisch-niederländischen Frieden jetzt Simon GROENVELD, *Der Friede von Münster als Abschluß einer progressiven Revolution in den Niederlanden*, in: Bußmann/Schilling (Hrsg.), 1648 (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 123–132; Horst LADEMACHER, „Ein letzter Schritt zur

dieser Vertrag noch einer der beiden Verträge vom Oktober 1648. Diese gingen auf die Niederlande gar nicht ein, während das *Instrumentum Pacis Osnabrugense* in Art. VI die Exemption der Stadt Basel und der übrigen Eidgenossenschaft vom Reich aussprach²⁴, der spanisch-niederländische Friedensvertrag erwähnte das Verhältnis der Niederlande zu Kaiser und Reich nur beiläufig in Art. 53, wo von „Neutralität, Freundschaft und guter Nachbarschaft“ die Rede ist²⁵. Der „Abfall der vereinigten Niederlande“ – so Friedrich Schiller 1788 – vom Reich war – Franz Petri hat das schon 1959 im Anschluß an Robert Feenstra²⁶ betont²⁷ – ohne Vertrag – Juristen würden von konkludentem Verhalten sprechen – zwischen 1590 und 1605 erfolgt.

Wenden wir uns nun dem „eigentlichen“ Westfälischen Frieden zu, so war dieser in erster Linie ein internationaler Friedensschluß und somit ein Sachverhalt des europäischen Staatensystems²⁸. Das zeigen schon die bereits genannten Vertragspartner: der Kaiser, Schweden und Frankreich. Die Reichsstände waren keine Vertragsparteien, doch waren sie als Verbündete entweder Schwedens oder des Kaisers und wohl auch – dieser Punkt ist kontrovers²⁹ – als Repräsentanten des Reiches in den Friedensschluß einbezogen. Als europäischer Friedensvertrag bildete der Westfälische Frieden einen epochalen

Unabhängigkeit“. Die Niederländer in Münster 1648, in: Duchhardt (Hrsg.), *Westfälischer Friede* (wie Anm. 1), S. 335–348.

24 Zur Exemption der Eidgenossenschaft jetzt Franz EGGER, Johann Rudolf Wettstein und die internationale Anerkennung der Schweiz als europäischer Staat, in: Bußmann/Schilling (Hrsg.), 1648 (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 423–432; Peter STADLER, *Der Westfälische Friede und die Eidgenossenschaft*, in: Duchhardt (Hrsg.), *Westfälischer Friede* (wie Anm. 1), S. 369–391.

25 Niederländisch zitiert bei PETRI, *Friede von Münster* (wie Anm. 27), S. 602.

26 Robert FEENSTRA, A quelle époque les Provinces-Unies sont-elles devenues indépendantes en droit à l'égard du Saint-Empire?, in: *Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis* 20, 1952, S. 30–63, 182–218, 479 f.

27 Franz PETRI, *Der Friede von Münster und die Selbständigkeit der Niederlande*, in: Ders., *Zur Geschichte und Landeskunde der Rheinlande, Westfalens und ihrer westeuropäischen Nachbarländer. Aufsätze und Vorträge aus vier Jahrzehnten*, Bonn 1973, S. 600–613 [zuerst in: *Westfalen* 37, 1959, S. 17–28], bes. S. 608. – Johannes ARNDT, *Das Heilige Römische Reich und die Niederlande 1566 bis 1648. Politisch-konfessionelle Verflechtung und Publizistik im Achtzigjährigen Krieg.* (= Münstersche Historische Forschungen 13) Köln/Weimar/Wien 1998, betont hingegen die Auswirkung des Art. 53 (S. 90: „Diese Verlautbarung kam einer völkerrechtlichen Anerkennung nahe“) und weist darauf hin, daß Kaiser Ferdinand III. den niederländischen Generalstaaten am 6. Juli 1648 eine entsprechende Erklärung abgegeben habe (S. 92, Anm. 103), während die Reichsstände sich dem auf dem Reichstag 1653 verweigerten.

28 Ich schließe mich im Folgenden an meine eigene Untersuchung der Bestimmungen des Westfälischen Friedens an, siehe Harm KLUETING, *Das Reich und Österreich 1648–1740.* (= *Historia profana et ecclesiastica* 1) Münster 1999, S. 21–29. Diese Ausgabe ersetzt die durch eine Vielzahl von Druckfehlern beeinträchtigte Aufsatzfassung in: Wilhelm Brauner/Lothar Höbelt (Hrsg.), *Sacrum Imperium. Das Reich und Österreich 996–1806*, Wien 1996, S. 162–287, hier S. 171–177.

29 DICKMANN, *Westfälischer Frieden* (wie Anm. 1), S. 287 ff.

Sieg Frankreichs über den Kaiser und über Spanien. Die seit den Tagen Karls V. bestehende Dominanz Spaniens als Großmacht in der westlichen Hälfte Europas wurde durch die Vorherrschaft Frankreichs abgelöst, auch wenn der Krieg zwischen Frankreich und Spanien nach 1648 weiterging und erst mit dem Pyrenäenfrieden von 1659 endete³⁰.

Dabei waren die Territorialgewinne Frankreichs aus diesem Friedensschluß nicht besonders groß. Frankreich erhielt die habsburgischen Landgrafschaften Ober- und Unterelsaß, den Sundgau und die Landvogtei über die zehn elsässischen Reichsstädte der Dekapolis – Colmar, Schlettstadt, Hagenau, Obernheim, Rosheim, Mülhausen, Kaysersberg, Münster, Türkheim und Weißenburg –, jedoch nicht die Reichsstadt Straßburg, die Ludwig XIV. erst 1681 annektierte. Hinzu kam die Bestätigung des Besitzes von Metz, Toul und Verdun, die dem Reich schon seit 1552 entfremdet waren (IPM §§ 70, 72 ff., 76). Ludwig XIV. erhielt die elsässischen Gebiete zu souveränem Besitz, d. h. sie schieden aus dem Reich aus³¹ (IPM § 79). Das war anders bei den an Schweden gelangten Herzogtümern Bremen und Verden sowie bei Pommern, Rügen und Wismar (IPO Art. X §§ 2, 6 f.). Diese blieben Bestandteile des Reiches, womit die Krone Schweden für diese Länder deutscher Reichsstand wurde (IPO Art. X §§ 9 f.). Während das heutige Niedersachsen von diesen Territorialveränderungen – Bremen und Verden – berührt war, lag keines der von Schweden oder Frankreich mit dem Westfälischen Frieden gewonnenen Territorien im rheinisch-westfälischen Raum.

Der Westfälische Frieden betraf aber nicht nur das europäische Staatensystem. Er war auch von größter Bedeutung für das Reich und die Reichsverfassung. Er sollte als „perpetua lex et pragmatica imperii“ (IPO Art. XVII § 2) dem nächsten Reichsabschied und der kaiserlichen Wahlkapitulation inseriert werden (IPO ebd.). Tatsächlich besaß der Westfälische Frieden als Reichsverfassungsgrundgesetz Geltung bis zum Erlöschen des Reiches 1806. Noch im Reichsgutachten der kurfürstlich mainzischen Kanzlei zu Regensburg vom 24. März 1803 zum Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 hieß es, daß dieser – in vieler Hinsicht dem Westfälischen Frieden widersprechende – Rezeß „das einzige Mittel“ sei, „den für das Wohl des gesammten deutschen Vaterlandes und die Erhaltung des Reichsverbands selbst so nothwendigen Ruhestand zu befestigen“, während dasselbe Reichsgutachten „die bisherigen Reichsgrundgesetze, insonderheit der westphälische Friede, [...] in so weit solche durch den Lüneviller Tractat [von 1801] und diesen jetzt zu genehmigen-

30 Klaus MALETTKE, Frankreichs Reichspolitik zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges und des Westfälischen Friedens, in: Bußmann/Schilling (Hrsg.), 1648 (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 177–186.

31 DICKMANN, Westfälischer Frieden (wie Anm. 1), S. 287 ff.

den Deputationshauptschluß nicht ausdrücklich abgeändert worden“, bestätigte³².

Für das Reich und die Reichsverfassung lag die Bedeutung des Westfälischen Friedens vor allem in der Schwächung des Kaisers als Reichsoberhaupt und in der Stärkung der Reichsstände. Auf die Stellung des Kaisers soll hier ebenso wenig eingegangen werden wie auf die „Rückkehr des Kaisers ins Reich“³³ nach 1648. Hier ist auf die Arbeiten von Karl Otmar Freiherr von Aretin³⁴, Volker Press³⁵ und Anton Schindling³⁶ und auf den Beitrag des Verfassers zum Thema „Das Reich und Österreich 1648–1740“³⁷ zu verweisen. Auch kann die

- 32 Karl ZEUMER (Bearb.), *Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, 2. Aufl. Tübingen 1913, Nr. 212 b (S. 529). Das kaiserliche Ratifikationsdekret zu diesem Reichsgutachten vom 27. April 1803 erteilte dieser Bestätigung der Reichsgrundgesetze und insonderheit des Westfälischen Friedens die reichsoberhauptliche Genehmigung, vgl. ebd., Nr. 212 c (S. 530). Das wurde erst mit der Niederlegung der römischen Kaiserwürde durch Kaiser Franz II. am 6. August 1806, nach vorangegangener Erklärung ihrer Trennung vom Reich seitens der Rheinbundfürsten in Art. 1 der Rheinbundakte vom 2. Juli 1806, gegenstandslos. Siehe auch Heinhard STRÉGER, *Konkreter Friede und allgemeine Ordnung – Zur rechtlichen Bedeutung der Verträge vom 24. Oktober 1648*, in: Bußmann/Schilling (Hrsg.), 1648 (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 437–446; Georg SCHMIDT, *Der Westfälische Friede als Grundgesetz des komplementären Reichs-Staats*, ebd., S. 447–454.
- 33 Anton SCHINDLING, *Der Westfälische Frieden und der Reichstag*, in: Hermann Weber (Hrsg.), *Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich. (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beiheft 8 = Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 2)* Wiesbaden 1980, S. 113–153. Das Zitat lautet genau: „Der reichsrechtliche Spielraum, der blieb, eröffnete dem Kaiser die Wege zur Rückkehr in das Reich“ (S. 146).
- 34 Die wichtigsten Aufsätze gesammelt bei Karl Otmar von ARETIN, *Das Reich. Friedensgarantie und europäisches Gleichgewicht 1648–1806*, Stuttgart 1986 (darin u. a.: DERS., *Das Reich in seiner letzten Phase 1648–1806. Das Problem der Regierbarkeit im Heiligen Römischen Reich*, S. 19–51 [zuerst in: Wilhelm Hennis/Peter Graf Kielmansegg/Ulrich Matz (Hrsg.), *Regierbarkeit. Studien zu ihrer Problematisierung*, Bd. 2, Stuttgart 1979, S. 9–46]; DERS., *Reichssystem, Friedensgarantie und europäisches Gleichgewicht*, S. 55–75); DERS., *Das Alte Reich 1648–1806*, Bd. 1: *Föderalistische oder hierarchische Ordnung 1648–1684*, Stuttgart 1993.
- 35 Volker PRESS, *Österreichische Großmachtbildung und Reichsverfassung*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 98, 1990, S. 121–154; DERS., *Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740. Versuch einer Neubewertung*, in: Ders., *Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze*. Hrsg. von Johannes Kunisch. (= *Historische Forschungen* 59) Berlin 1997, S. 189–222 (zuerst in: Georg Schmidt [Hrsg.], *Stände und Gesellschaft im Alten Reich. [= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beiheft 29]* Stuttgart 1989, S. 51–80).
- 36 Anton SCHINDLING, *Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden. (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 143 = Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 11)* Mainz 1991; DERS., *Westfälischer Frieden* (wie Anm. 33); DERS., *Leopold I. 1658–1705*, in: Ders./Walter Ziegler (Hrsg.), *Kaiser der Neuzeit 1519–1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland*, München 1990, S. 169–185.
- 37 KLUETING, *Reich und Österreich* (wie Anm. 28).

oft übersehene Tatsache hier nur angedeutet werden, daß der Kaiser durch den Westfälischen Frieden nicht nur geschwächt, sondern als Landesherr der österreichischen und böhmischen Länder mehr als alle anderen Reichsstände gestärkt wurde und daher zu den großen Gewinnern und Profiteuren des Westfälischen Friedens gehörte³⁸. Was die übrigen Reichsstände betrifft, so wurde mit dem Friedensvertrag von Osnabrück die Landeshoheit der Territorialfürsten bestätigt, wofür das Instrumentum Pacis Osnabrugense den lateinischen Begriff „*ius territorialis*“ gebrauchte³⁹. Besondere Bedeutung kam dabei dem allen Reichsständen garantierten Bündnisrecht zu⁴⁰, dem „*ius faciendi inter se et cum exteris foedera*“ – kurz: „*ius foederis*“ – , lediglich eingeschränkt durch das „*ita tamen ne eiusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium pacemque eius publicam vel hanc imprimis transactionem fiantque*“ (IPO Art. VIII § 2), deutsch also: „Das Recht, unter sich und mit dem Ausland Bündnisse für ihre Erhaltung und Sicherheit abzuschließen [...], jedoch unter der Bedingung, daß dergleichen Bündnisse nicht gegen Kaiser und Reich und dessen Landfrieden und besonders gegen diesen Vertrag gerichtet“ seien.

Im rheinisch-westfälischen Raum machte sich die Stärkung der Reichsstände sehr bald bemerkbar. Dem von dem Mainzer Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn⁴¹ organisierten Rheinbund von 1658⁴² gehörten mit dem Kurfürsten von Köln, Maximilian Heinrich von Bayern, und dem Herzog von Jülich und Berg, Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg⁴³, als Gründungsmitglieder zwei bedeutende Landesherrn des rheinisch-westfälischen Raumes an. Unter den später dem Rheinbund beigetretenen Mitgliedern befanden sich der Fürstbischof von Münster, Christoph Bernhard von Galen⁴⁴, und der Kurfürst von

38 Dazu ebd.

39 DICKMANN, Westfälischer Frieden (wie Anm. 1), S. 332.

40 Ebd., S. 142–147, 156 f., 329–332; Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Der Westfälische Frieden und das Bündnisrecht der Reichsstände, in: Der Staat 8, 1969, S. 449–478.

41 Friedhelm JÜRGENSMEIER, Johann Philipp von Schönborn (1605–1673) und die römische Kurie. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 17. Jahrhunderts. (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 28) Mainz 1977; Georg MENTZ, Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz, Bischof von Würzburg und Worms 1605–1673. Ein Beitrag zur Geschichte des 17. Jahrhunderts, 2 Bde., Jena 1896–99.

42 Roman SCHNUR, Der Rheinbund von 1658 in der deutschen Verfassungsgeschichte. (= Rheinisches Archiv 47) Bonn 1955; ARETIN, Das Alte Reich I (wie Anm. 34), S. 197–201; Anton SCHINDLING, Der erste Rheinbund und das Reich, in: Volker Press/Dieter Stievermann (Hrsg.), Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 23) München 1995, S. 123–129. Siehe auch Hans SCHMIDT, Frankreich und das Reich von 1648–1715, in: Rainer Babel (Hrsg.), Frankreich im europäischen Staatensystem der Frühen Neuzeit. (= Beihefte der Francia 35) Sigmaringen 1995, S. 13–32.

43 Hans SCHMIDT, Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg (1615–1690), Bd. 1: 1615–1658, Düsseldorf 1973.

44 Wilhelm KOHL, Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650–1678. (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XVIII 3) Münster 1964.

Brandenburg, Friedrich Wilhelm⁴⁵, der als Landesherr von Kleve, Mark, Ravensberg und Minden ja auch ein Fürst des rheinisch-westfälischen Raumes war. In der Sicht des Mainzer Kurfürsten war der Rheinbund von 1658, ungeachtet seiner antihabsburgischen Tendenz, nicht gegen Kaiser und Reich und gegen den Westfälischen Frieden gerichtet und somit nicht ‚contra legem‘ des Osnabrücker Friedensinstruments. Im Lichte der reichsständischen Auslegung des Westfälischen Friedens diente der Rheinbund vielmehr der Verteidigung des Westfälischen Friedens und der Aufrechterhaltung des dem Kaiser auferlegten Verbots der Unterstützung Spaniens in seinem noch andauernden Krieg mit Frankreich (IPM § 3, verschärft in Art. 14 der Wahlkapitulation Leopolds I. von 1658). Nach der Beilegung des Krieges zwischen Frankreich und Spanien durch den Pyrenäenfrieden von 1659 konnte dieses Argument im Niederländischen Krieg der Jahre 1672 bis 1679 keine Rolle mehr spielen, an welchem der Kurfürst von Köln und der Fürstbischof von Münster auf der Seite Frankreichs beteiligt waren, während Kaiser Leopold I. mit der niederländischen Republik verbündet war und 1674 der Reichskrieg gegen Frankreich erklärt wurde. Erst recht galt das für das Engagement der beiden wittelsbachischen Brüder, Max Emanuel von Bayern und Joseph Clemens von Köln, an der Seite Frankreichs im Spanischen Erbfolgekrieg. Der Verstoß der beiden Kurfürsten gegen den Vorbehalt des Bündnisrechts der Reichsstände gemäß IPO Art. VIII § 2 führte als Bruch des Westfälischen Friedens 1706 zu der in der Form eines reichsrechtlichen Felonieprozesses zustande gekommenen Reichsacht gegen diese beiden Fürsten⁴⁶, von denen Joseph Clemens⁴⁷ auch westfälischer Landesherr war.

Der Westfälische Frieden war für Deutschland aber auch ein Religions- oder Konfessionsfrieden. Auf diesen Aspekt sollen sich diese Darlegungen im folgenden konzentrieren. Dabei ist zunächst der Westfälische Frieden allgemein als Konfessionsfrieden zu analysieren. Danach soll nach der Bedeutung und den Auswirkungen dieses Konfessionsfriedens im rheinisch-westfälischen Raum – konkret in Jülich, Kleve, Berg, Mark und Ravensberg – gefragt werden. Was den ersten Punkt betrifft, so muß die Aufmerksamkeit hier unter den genannten drei Friedensverträgen nur dem Instrumentum Pacis Osnabrugense gelten, wobei nur der 58 Paragraphen umfassende Artikel V und der erste Paragraph des Artikels VII in Betracht kommen.

45 Ernst OPGENOORTH, Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst von Brandenburg. Eine politische Biographie, 2 Bde., Göttingen 1971–78.

46 Franz FELDMAYER, Die Ächtung des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern und die Übertragung der Oberpfalz mit der fünften Kur an Kurpfalz (1702–1708), in: Oberbayerisches Archiv 58, 1914, S. 145–269; Georg Friedrich PREUSS, Kurfürst Josef Klemens von Köln, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns 11, 1903, S. 197–218.

47 Max BRAUBACH, Die vier letzten Kurfürsten von Köln. Ein Bild rheinischer Kultur im 18. Jahrhundert, Bonn/Köln 1931, S. 344–359.

Der Osnabrücker Friedensvertrag bestätigte den Passauer Vertrag von 1552⁴⁸ und den Augsburger Religionsfrieden von 1555⁴⁹ (IPO Art. V § 1). Wie der Augsburger Religionsfrieden, für den hier auf die Arbeiten von Martin Heckel⁵⁰ zu verweisen ist⁵¹, so war auch der Westfälische Frieden eine säkulare Friedensordnung, die mit der Verrechtlichung der Konfessionsbildung des 16. Jahrhunderts der religiösen und politischen Befriedung diente⁵². Der Osnabrücker Friedensvertrag brachte aber auch entscheidende Modifikationen gegenüber 1555. Wichtig war die Einbeziehung der Reformierten durch IPO Art. VII § 1. Es ist aber nicht richtig, auch wenn man das immer wieder lesen kann, daß die Reformierten vom Augsburger Religionsfrieden ausgeschlossen worden waren. Sie hatten ja 1555, also Jahre vor dem Übertritt des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz⁵³ zum Reformiertentum, im Reich außerhalb der Eidgenossenschaft noch kaum eine Rolle gespielt⁵⁴. Nicht richtig ist aber auch, daß die Reformierten erst im Westfälischen Frieden anerkannt wurden. Dazu muß nur an den Augsburger Reichstag von 1566 erinnert werden⁵⁵, der die de-

48 ZEUMER (wie Anm. 32), Nr. 188.

49 Ebd., Nr. 189 (S. 343–347); Karl BRANDI (Hrsg.), *Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555. Kritische Ausgabe des Textes mit den Entwürfen und der königlichen Deklaration*, 2. Aufl. Göttingen 1927.

50 Martin HECKEL, *Autonomia und Pacis Compositio. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation*, in: Ders., *Gesammelte Schriften. Staat, Kirche, Recht, Geschichte*. Hrsg. von Klaus Schlaich, 2 Bde., Tübingen 1989, Bd. 1, S. 1–82 (zuerst in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt. [ZRG KA]* 75, 1959, S. 141–248); DERS., *Der Augsburger Religionsfriede*, in: *Evangelisches Staatslexikon*, Bd. 1, 3. Aufl. Stuttgart 1987, Sp. 111–117; DERS., *Deutschland im konfessionellen Zeitalter*. (= Kleine Vandenhoeck-Reihe 1490) Göttingen 1983, S. 33–66; DERS., *Die Krise der Religionsverfassung des Reiches und die Anfänge des Dreißigjährigen Krieges*, in: Ders., *Gesammelte Abhandlungen*, Bd. 2, S. 970–998 (zuerst in: Repgen [Hrsg.], *Krieg und Politik* [wie Anm. 5], S. 107–131).

51 Siehe auch Harm KLUETTING, *Das Konfessionelle Zeitalter 1525–1648*. (= UTB 1556) Stuttgart 1989, S. 138–145.

52 Martin HECKEL, *Der Westfälische Friede als Instrument internationaler Friedenssicherung und religiös-weltanschaulicher Koexistenzordnung*, in: *Juristische Schulung* 28, 1988, S. 336–341.

53 Volker PRESS, *Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619*. (= Kieler Historische Studien 7) Stuttgart 1970.

54 Harm KLUETTING, *Die reformierte Konfessionalisierung als ‚negative Gegenreformation‘: Zum kirchlichen Profil des Reformiertentums im Deutschland des 16. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 109, 1998, S. 167–199 u. 306–327. Siehe auch DERS., *Die Reformierten im Deutschland des 16. und 17. Jahrhunderts und die Konfessionalisierungsdebatte der deutschen Geschichtswissenschaft seit ca. 1980*, in: Matthias Freudenberg (Hrsg.), *Profile des reformierten Protestantismus aus vier Jahrhunderten*. (= Emdener Beiträge zum reformierten Protestantismus 1) Wuppertal 1999, S. 17–47.

55 Walter HOLLWEG, *Der Augsburger Reichstag von 1566 und seine Bedeutung für die Entstehung der Reformierten Kirche und ihres Bekenntnisses*. (= Beiträge zur Geschichte und Lehre der Reformierten Kirche 17) Neukirchen-Vluyn 1964.

facto-Anerkennung der 1563 abgeschlossenen Religionsveränderungen in der Kurpfalz⁵⁶ gebracht hatte.

Der Augsburger Religionsfrieden hatte, in Artikel 16 des Reichsabschieds von 1555, „die Stände, so der Augspurgischen Confession verwandt“, und „die Stände [so] der alten Religion anhängig“, privilegiert⁵⁷ und in Artikel 17 „alle andere, so obgemelten beeden Religionen nicht anhängig“, vom Religionsfrieden „gänzlich ausgeschlossen“⁵⁸. Das galt unzweifelhaft für die Täufer, die durch das sog. Wiedertäufermandat des zweiten Speyerer Reichstags von 1529⁵⁹ verboten und mit der Todesstrafe bedroht waren. Schwieriger war die Sache hinsichtlich der Reformierten. Der Augsburger Religionsfrieden hatte die Legaldefinition versäumt, was die Augsburger Konfession im Sinne des Reichsabschieds von 1555 sei: Die Invariata von 1530⁶⁰ oder die Variata von 1540⁶¹. Jedenfalls berief man sich im deutschen Reformiertentum der zweiten Hälfte des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, von der Variata ausgehend, immer darauf, zu den Augsburgischen Konfessionsverwandten zu gehören.

Was nun den Westfälischen Frieden betrifft, so wurde dem Streit um die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit der Reformierten zu den Augsburgischen Konfessionsverwandten auf politisch-rechtlicher Ebene dadurch ein Ende gemacht, daß IPO Art. VII § 1 bestimmte:

„[...] daß sämtliche Rechte oder Vergünstigungen, welche sowohl alle andern Reichssatzungen, als besonders der [Augsburger] Religionsfriede und dieser öffentliche Vertrag [d. h. der Westfälische Frieden] und in ihm die Entscheidung der Beschwerden den katholischen und den der Augsburgischen Konfession zugetanen Ständen und Untertanen erteilen, *auch denen unter ihnen, die Reformierte genannt werden*, zukommen sollen“ –

56 PRESS, Calvinismus und Territorialstaat (wie Anm. 53); DERS., Die „Zweite Reformation“ in der Kurpfalz, in: Heinz Schilling (Hrsg.), Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland. Das Problem der „Zweiten Reformation“. (= Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 195) Gütersloh 1986, S. 104–129; Meinrad SCHAAB, Obrigkeitlicher Calvinismus und Genfer Gemeindemodell. Die Kurpfalz als frühestes reformiertes Territorium und ihre Einwirkung auf Pfalz-Zweibrücken, in: Ders. (Hrsg.), Territorialstaat und Calvinismus. (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 127) Stuttgart 1993, S. 34–86; [J. F. Gerhard GOETERS] Einführung, in: Emil Sehling (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 14: Kurpfalz, Tübingen 1969, S. 1–89.

57 ZEUMER (wie Anm. 32), Nr. 189, S. 344.

58 Ebd., S. 345.

59 Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe 7/2 (1963), Nr. 148 (dort S. 1299–1301).

60 Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Hrsg. im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930, 12. Aufl. Göttingen 1999, Nr. 5.

61 Corpus Reformatorum 26 (Braunschweig 1858), Sp. 349–416 (CA variata latina) u. 723–768 (CA variata germanica). Siehe auch Richard ZIEGERT (Hrsg.), Confessio Augustana Variata. Das protestantische Einheitsbekenntnis von 1540. Übersetzt von Wilhelm H. Neuser, Speyer 1993.

„catholicis et Augustanae confessioni addictis statibus et subditis [...] ad etiam iis qui *inter illos reformati vocantur* [...]“.

Mochte es theologisch – und hinsichtlich sozial-kultureller Milieubildung – drei Konfessionen geben, so brachte der Westfälische Frieden doch mitnichten die Trikonfessionalität des Reiches. Für den Westfälischen Frieden gehörten die Reformierten zu den Augsbургischen Konfessionsverwandten⁶². Das war eine Präzisierung des Augsburger Religionsfriedens, die den reformierten Gemeinden in den kleineren Grafschaften und Herrschaften des rheinisch-westfälischen Raumes – zu nennen sind die bentheimischen Territorien, also neben der Grafschaft Bentheim die Grafschaften Steinfurt, Tecklenburg und Limburg sowie die Herrschaft Rheda, die Grafschaft Lippe und am Niederrhein die zu jener Zeit oranische Herrschaft Moers, ferner die bentheimischen Unterherrschaften Alpen, Wevelinghoven und Helpenstein – ebenso zugute kamen wie den reformierten Gemeinden der niederrheinischen Herzogtümer und der westfälischen Grafschaft Mark. Hier erfuhren die Reformierten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch die Förderung seitens des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg⁶³ einen deutlichen Aufschwung⁶⁴.

Ein kurzer Blick genügt bei einer weiteren konfessionspolitischen Regelung, zumal diese für unseren Raum nur von geringer Bedeutung war. Gemeint ist

62 Siehe auch DICKMANN, Westfälischer Frieden (wie Anm. 1), S. 464 f.; Ernst KOCHS, Die staatsrechtliche Gleichordnung der Reformierten mit den Lutheranern, in: Ludwig Bäte (Hrsg.), Der Friede von Osnabrück 1648. Beiträge zu seiner Geschichte, Oldenburg 1948, S. 81–109.

63 Wilhelm NOELLE, Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark vom Westfälischen Frieden bis zur Union, in: Jahrbuch des Vereins für westfälische Kirchengeschichte 37 (1936), S. 3–34; 38/39 (1937/38), S. 48–100; 40/41 (1939/40), S. 39–66. Siehe auch allgemein Ernst OPGENOORTH, Die Reformierten in Brandenburg-Preußen. Minderheit und Elite?, in: Zeitschrift für historische Forschung 8, 1981, S. 439–459; Rudolf von THADDEN, Die brandenburgisch-preußischen Hofprediger im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur absolutistischen Staatsgesellschaft in Brandenburg-Preußen. (= Arbeiten zur Kirchengeschichte 32) Berlin 1959. Zu den kleineren Grafschaften Harm KLÜETING, Die reformierte Konfessions- und Kirchenbildung in den westfälischen Grafschaften des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Schilling (Hrsg.), Reformierte Konfessionalisierung (wie Anm. 56), S. 214–232; Heinz SCHILLING, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe. (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 48) Gütersloh 1981.

64 Zu den Reformierten anderer Territorien nach 1648 Albrecht ERNST, Die reformierte Kirche der Kurpfalz nach dem Dreißigjährigen Krieg (1649–1685). (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 133) Stuttgart 1996; DERS., Der Westfälische Frieden und die Wiederherstellung des Calvinismus in der Kurpfalz, in: Hey (Hrsg.), Westfälischer Frieden (wie Anm. 1), S. 173–191; Frank KONERSMANN, Reorganisation und konfessionelle Profilierung. Die reformierte Kirche Pfalz-Zweibrückens 1616 bis 1669, ebd., S. 193–216; DERS., Kirchenregiment und Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Kleinstaat. Studien zu den herrschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Kirchenregiments der Herzöge von Pfalz-Zweibrücken 1410–1793. (= Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 121) Köln 1996.

die Aussetzung von Mehrheitsentscheidungen in Religionsachen auf dem Reichstag und in anderen Entscheidungsgremien des Reiches (IPO Art. V §§ 9, 51 f.) und damit die Parität und das Itionsrecht⁶⁵, woraus das Corpus Evangelicorum und das Corpus Catholicorum hervorgingen⁶⁶. Im Zusammenhang damit standen die Paritätsforderungen für das Reichskammergericht und den Reichshofrat⁶⁷ (IPO Art. V §§ 53 ff.) sowie – an den Augsburger Religionsfrieden (§ 27 des Reichsabschieds von 1555)⁶⁸ anknüpfend⁶⁹ – die Garantie paritätischer Religionsausübung und Kirchengutbesitzes in den oberdeutschen Reichsstädten Augsburg, Dinkelsbühl, Biberach und Ravensburg⁷⁰ (IPO Art. V § 3).

Um so wichtiger ist die Normaljahrsregelung⁷¹, in die neben den fürstlichen und gräflichen Territorien auch die Reichsritterschaft und die Reichsstädte hineingenommen wurden (IPO Art. V §§ 2, 26, 28 f., 31 f.). Nach der Normaljahrsregelung sollten die Einwohner jeweils der Konfession angehören, der sie oder ihre Vorfahren an dem betreffenden Ort am 1. Januar 1624 angehört hatten⁷². Mit dieser Regelung, die umfassende Erhebungen über den Konfessionsstand im Jahre 1624, teilweise durch Befragung alter Leute, nach sich zog⁷³, endete das, was 130 Jahre früher mit der Frage des Wittenberger Mönchs nach

65 Martin HECKEL, *Itio in partes. Zur Religionsverfassung des Heiligen Römischen Reiches*, in: Ders., *Gesammelte Abhandlungen* (wie Anm. 50), Bd. 2, S. 636–736 (zuerst in: ZRG KA 64, 1978, S. 180–308); Klaus SCHLAICH, *Maioritas-protestatio-itio in partes-corpus Evangelicorum. Das Verfahren im Reichstag des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation nach der Reformation*, in: ZRG KA 63, 1977, S. 264–299; 64, 1978, S. 139–179; Gabriele HAUG-MORITZ, *Kaisertum und Parität. Reichspolitik und Konfessionen nach dem Westfälischen Frieden*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 19, 1992, S. 445–482.

66 Fritz WOLFF, *Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongreß. Die Einfügung der konfessionellen Ständeverbindungen in die Reichsverfassung*. (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der neueren Geschichte 2) Münster 1966; Gabriele HAUG-MORITZ, *Corpus Evangelicorum und deutscher Dualismus*, in: Press/Stievermann (Hrsg.), *Alternativen* (wie Anm. 42), S. 189–207.

67 Sigrid JAHNS, *Die Reichsjustiz als Spiegel der Reichs- und Religionsverfassung*, in: Bußmann/Schilling (Hrsg.), 1648 (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 455–463.

68 ZEUMER (wie Anm. 32), Nr. 189, S. 347.

69 Paul WARMBRUNN, *Zwei Konfessionen in einer Stadt. Das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl von 1548 bis 1648*. (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Abendländische Religionsgeschichte 111) Wiesbaden 1983.

70 Anton SCHINDLING, *Andersgläubige Nachbarn. Mehrkonfessionalität und Parität in Territorien und Städten des Reichs*, in: Bußmann/Schilling (Hrsg.), 1648 (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 465–473.

71 H. C. HAFKE, *Art. Normaljahr*, in: HRG III (Berlin 1984), S. 1038 f.

72 Für Westfalen jetzt Wilhelm H. NEUSER, *Die Auswirkung des Normaljahrs 1624 auf den kirchlichen Besitzstand und die Religionsfreiheit in Westfalen*, in: Hey (Hrsg.), *Westfälischer Frieden* (wie Anm. 1), S. 13–40.

73 Beispiel bei Franz FLASKAMP, *Das Wiedenbrücker Verhör*, in: *Jahrbuch des Vereins für westfälische Kirchengeschichte* 45/46 (1952/53), S. 161–186. Die Unterscheidungsfragen auch bei NEUSER, *Auswirkung* (wie Anm. 72), S. 32, Anm. 82.

dem gnädigen Gott und mit der von der von ihm gefundenen Antwort getragenen und vom Heilsverlangen der Menschen genährten reformatorischen Bewegung begonnen hatte, in juristischen Normierungen von penibler Genauigkeit. Schon im 18. Jahrhundert wurden diese Regelungen – wie wir von Bernd Matthias Kremer⁷⁴ wissen – nicht mehr verstanden. Dabei erlag man im 18. Jahrhundert nicht dem Irrtum von Politikern und Kirchenoberen unserer Zeit, die im Jubiläumsjahr 1998 in Festreden mit dem Blick auf den Westfälischen Frieden diesen als Dokument der Toleranz zu feiern vermochten, wovon gar keine Rede sein kann.

Mit der Normaljahrsregelung wurde das „ius reformandi“ der Landesherrn aus dem Augsburger Religionsfrieden faktisch aufgehoben. Den Untertanen mit einer von der Normaljahrsregelung abweichenden, aber vom Augsburger Religionsfrieden – in der Fassung, die IPO Art. VII § 1 seinen Bestimmungen gegeben hatte – privilegierten Glaubensrichtung, blieb, abgesehen von der Möglichkeit des Konfessionswechsels, ein erweitertes „ius emigrandi“⁷⁵ (IPO Art. V § 36).

Die Normaljahrsregelung galt auch für das reichsmittelbare Kirchengut. So konnten die evangelischen Reichsstände eingezogenes mittelbares Kirchengut behalten, soweit es 1624 in ihrem Besitz gewesen war (IPO Art. V § 25). Das war das Gegenteil dessen, was das Restitutionsedikt von 1629 verlangt hatte, in dem Kaiser Ferdinand II. die Rückgabe des gesamten Kirchengutes dekretierte, das seit 1552, seit dem Passauer Vertrag, eingezogen worden war. Das Normaljahr galt aber auch für das reichsunmittelbare Kirchengut und stellte somit einerseits eine Sanktionierung der Hochstiftssäkularisationen des 16. Jahrhunderts (IPO Art. V § 14) dar; andererseits bedeutete es eine Art Rechtsschutz vor künftigen Säkularisationen für diejenigen geistlichen Territorien, die am Stichtag 1624 in katholischer Hand gewesen waren.

Wie vertrat sich das mit den Hochstifts- oder Herrschaftssäkularisationen, die durch den Westfälischen Frieden selbst vorgenommen wurden?⁷⁶ Das galt für die Hochstifte Halberstadt, Kammin und – in Westfalen – Minden, die als weltliche Fürstentümer zur Entschädigung für das Schweden zugesprochene Vorpommern an Brandenburg fielen, und das Erzstift Magdeburg, auf das

74 Bernd Matthias KREMER, *Der Westfälische Friede in der Deutung der Aufklärung. Zur Entwicklung des Verfassungsverständnisses im Hl. Röm. Reich Deutscher Nation vom Konfessionellen Zeitalter bis ins späte 18. Jahrhundert.* (= *Jus Ecclesiasticum* 37) Tübingen 1989.

75 Georg MAY, *Das ius emigrandi nach dem Westfälischen Friedensinstrument*, in: *Ecclesia Militans. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte.* Festschrift Remigius Bäumer, Paderborn 1988, Bd. 2, S. 607–636.

76 Harm KLUETING, *Art. Säkularisation*, in: Jürgen Ziechmann (Hrsg.), *Panorama der fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche. Ein Handbuch*, Bremen 1985, S. 441–445; DERS., *Art. Säkularisation/Säkularisierung*, in: Werner Schneiders (Hrsg.), *Lexikon der Aufklärung. Deutschland und Europa*, München 1995, S. 364 f.; DERS., *Art. Säkularisierung, Säkularisation*, im Druck in: Helmut Reinalter (Hrsg.), *Lexikon zum aufgeklärten Absolutismus* (Beck-Verlag, München).

Brandenburg die 1680 realisierte Anwartschaft erhielt (IPO Art. XI §§ 1 f., 4 ff.), ferner für die Schweden als weltliche Herzogtümer zugesprochenen Erz- bzw. Hochstifte Bremen und Verden (IPO Art. X §§ 2, 6 f.), außerdem für Schwerin und Ratzeburg (zu Mecklenburg-Schwerin), für die Abtei Hersfeld (zu Hessen-Kassel) und die Abtei Walkenried (zu Braunschweig-Lüneburg) und für das einer halben Säkularisation gleichkommende Alternat in Osnabrück (IPO Art. XIII § 1). Doch konnte hier in den meisten Fällen geltend gemacht werden, daß die betroffenen Stifte 1624 in der Hand evangelischer Administratoren gewesen waren – das Hochstift Minden etwa in der Christians von Braunschweig, nicht der des schon erwähnten „Tollen Christian“, der selbst Administrator von Halberstadt war, sondern jenes Christian, der seit 1611 regierender Herzog von Lüneburg gewesen war und 1617 Grubenhagen erworben hatte. So war „die Einbeziehung Mindens in die Entschädigungsmasse [...] entschieden, als das Normaljahr auf 1624 festgelegt wurde“⁷⁷. Schwierigkeiten bereitete allein Osnabrück, war doch der von 1623 bis 1625 als Fürstbischof von Osnabrück amtierende Kardinal Eitel Friedrich von Hohenzollern⁷⁸ katholisch gewesen.

So wurde mit dem Westfälischen Frieden einerseits das Prinzip der Säkularisation in die Reichsverfassung eingeführt – selbst der Begriff „Säkularisation“ geht, zumindest in seiner auf geistliche Güter und Herrschaftsrechte und deren Einziehung durch weltliche Gewalten bezogenen Bedeutung – auf die Westfälische Friedenskonferenz, auf den französischen Prinzipalgesandten Henri duc de Longueville, zurück⁷⁹ –, andererseits schützte der Westfälische Frieden mit seiner Normaljahrsregelung vor weiteren Hochstiftssäkularisationen – soweit juristische Regelungen gegenüber geschichtlichem Wandel und gegenüber politischen oder wirtschaftlichen Machtinteressen überhaupt zu schützen vermögen. Zu diesem Schutz trug auch die Präzisierung und Verschärfung des „Reservatum Ecclesiasticum“ des Augsburger Religionsfriedens bei (IPO Art. V § 15). In der Summe bedeutete das Sicherstellung und Stärkung der katholischen Reichskirche unter Hinnahme der Verluste an die Kirchen der Reformation und an die protestantischen Obrigkeiten.

77 Eike WOLGAST, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648. (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 16) Stuttgart 1995, Zitat S. 342.

78 Michael F. FELDKAMP, Art. Eitel Friedrich von Hohenzollern, in: Erwin Gatz (Hrsg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448–1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 149 f.

79 Harm KLUETING, Die Säkularisation von 1802/03 im Rheinland und in Westfalen. Versuch eines Überblicks, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 30, 1981, S. 265–297, hier S. 265 u. S. 290 mit Anm. 2a. Dort der Hinweis auf Hans-Wolfgang STRÄTZ und seinen damals noch unveröffentlichten Beitrag „Über den Begriff der ‚Säkularisation‘ vor 1646“. Dazu jetzt DERS., Art. Säkularisation, Säkularisierung II, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 792–809.

Das Normaljahr 1624 war ein Kompromiß. Wir wissen von Fritz Dickmann von den langwierigen Auseinandersetzungen, die dieser Lösung vorangingen. Die Katholiken hatten das für sie günstigere Normaljahr 1627 und als Stichtag den 12. November gefordert, wie es schon der Prager Frieden von 1635 festgesetzt hatte. Die Protestanten hingegen hatten 1618 als Normaljahr gewollt, also den für sie vorteilhafteren status quo ante vor Kriegsbeginn. Es war Kur-sachsen, auf das die Einigung auf 1624 zurückging⁸⁰.

Der Westfälische Frieden machte Ausnahmen von der Normaljahrsregelung. Die eine Ausnahme war die Oberpfalz, die der Kaiser 1628 als Kriegsentschädigung an Bayern übertragen hatte und die 1648, ebenso wie die auf Bayern transferierte pfälzische Kurwürde, bei Bayern verblieb (IPO Art. IV § 3). Hier, wo Kurfürst Maximilian von Bayern die Gegenreformation durchgeführt hatte, galt das Normaljahr nicht⁸¹. Eigentlich keine Ausnahme, sondern eine Sonderregelung wurde für die Kur- oder Unterpfalz getroffen, die dem Erben des „Winterkönigs“, Karl Ludwig von der Pfalz, mit der neuen achten Kurwürde (IPO Art. IV § 5) restituiert wurde, samt allen geistlichen und weltlichen Gütern nach dem Stand „vor den böhmischen Unruhen“ („ante motus Bohemicos“) (IPO Art. IV § 6). Das bedeutete das Normaljahr 1618⁸². Die andere Ausnahme waren die Länder des Österreichischen Reichskreises und Böhmen. Im 16. Jahrhundert hatte der von dem Kaiserbruder König Ferdinand I. erreichte Augsburger Religionsfrieden wegen des Protestes Kaiser Karls V. im Burgundischen Reichskreis keine Geltung erlangt, wohl aber im Österreichischen Reichskreis. Jetzt galt die Normaljahrsregelung nicht in den österreichischen Reichsteilen, so daß den Protestanten in den österreichischen Ländern nur das Emigrationsrecht blieb⁸³. Kaiser Ferdinand III. hatte in Osnabrück durch seine Bevollmächtigten, Graf Maximilian von Trauttmansdorff und Isaak Volmar, den Standpunkt vertreten, daß die Duldung von Nichtkatholiken eine Angelegenheit der Landeshoheit sei und ihm reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben werden könne. „Mit unerbittlicher Härte haben die kaiserlichen Bevollmächtigten [...] daran festgehalten, sich in diesem Punkte nichts abringen zu lassen“⁸⁴. Auf schwedischen Druck hin wurden lediglich Sonderbestimmungen für Schlesien und für den Adel in Niederösterreich zugestanden, womit die Regelungen des „Prager Nebenrezesses“ von 1635 übernommen wurden, die in den Erblanden des Kaisers dem evangelischen Adel und seinen evangelischen Untertanen unter bestimmten Bedingungen die persönliche Glaubensfreiheit im Sinne der Freigabe des Augsburgischen Bekenntnisses

80 DICKMANN, Westfälischer Frieden (wie Anm. 1), S. 358 f., 460–463.

81 Das ergab sich aus IPO Art. IV § 3.

82 ERNST, Reformierte Kirche (wie Anm. 64), S. 15 f.; DICKMANN, Westfälischer Frieden (wie Anm. 1), S. 399 f.

83 Grete MECENSEFFY, Geschichte des Protestantismus in Österreich, Graz/Köln 1956, S. 172 ff.; Gustav REINGRABNER, Protestanten in Österreich. Geschichte und Dokumentation, Wien/Köln/Graz 1981, S. 138 f.

84 DICKMANN, Westfälischer Frieden (wie Anm. 1), S. 461 ff., Zitat S. 462 f.

eingerräumt hatten. In Schlesien sollte den Herzögen von Brieg, Liegnitz und Münsterberg-Oels und der Stadt Breslau die evangelische Religionsausübung gelassen werden (IPO Art. V § 38). Dem übrigen evangelischen Adel in Schlesien und in Niederösterreich wurde zugestanden, evangelische Gottesdienste außerhalb der Landesgrenzen besuchen zu dürfen. Außerdem gestattete der Kaiser an drei Orten in Schlesien, nämlich in Schweidnitz, Jauer und Glogau, die Errichtung evangelischer Kirchen (IPO Art. V § 40). Das waren die sog. „Friedenskirchen“⁸⁵. Diese gingen jedoch in der gegenreformatorischen Welle nach 1653, die 1675 auch die schlesischen Mediatfürstentümer⁸⁶ erreichte, unter; nur die Stadt Breslau und das 1647 an die Herzöge von Württemberg gefallene Herzogtum Oels erfaßte die Zwangsrekatholisierung nicht. Erst im Nordischen Krieg der Jahre 1700 bis 1721 erreichte König Karl XII. von Schweden mit der Konvention von Altranstädt von 1707 für die Protestanten in Schlesien die Errichtung und Garantie von sechs sog. „Gnadenkirchen“, die bei Freystadt, Hirschberg, Landeshut, Militsch, Sagan und Teschen entstanden⁸⁷.

Ganz anders lagen die Verhältnisse in den Ländern der jülich-klevischen Erbschaft. Hier gab es eine Normaljahrsregelung, die unabhängig vom Westfälischen Frieden zustande gekommen war. Um darauf einzugehen, muß bis 1609 zurückgegriffen werden.

- 85 Oskar WAGNER, Die evangelische Kirche in Schlesien, Mähren, Galizien und der Bukowina in der Toleranzzeit sowie deren Superintendenten, in: Peter F. Barton (Hrsg.), Im Zeichen der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts in den Reichen Josephs II., ihren Voraussetzungen und ihren Folgen. (= Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte II 8) Wien 1981, S. 276–323, hier S. 278 f.; Dieter MEMPEL, Der schlesische Protestantismus vor und nach 1740, in: Peter Baumgart (Hrsg.), Kontinuität und Wandel. Schlesien zwischen Österreich und Preußen. (= Schlesische Forschungen 4) Sigmaringen 1990, S. 287–306, hier S. 290; Georg JAECKEL, Die staatsrechtlichen Grundlagen des Kampfes der evangelischen Schlesier und ihre Religionsfreiheit, in: Jahrbuch für schlesische Kirchengeschichte N.F. 37, 1958, S. 102–136; 38, 1959, S. 74–108; 39, 1960, S. 51–90; 40, 1961, S. 7–30; 41, 1962, S. 46–74; 42, 1963, S. 25–38; 43, 1964, S. 67–88; 45, 1966, S. 72–110; 47, 1968, S. 7–40 u. 49, 1970, S. 64–115; Małgorzata MORAWIEC, Die schlesischen Friedenskirchen, in: Duchhardt (Hrsg.), Der Westfälische Friede (wie Anm. 1), S. 741–756; Christian-Erdmann SCHOTT, Die Bedeutung des Westfälischen Friedens für die Evangelischen in Schlesien, in: Hey (Hrsg.), Westfälischer Frieden (wie Anm. 1), S. 99–111.
- 86 Zur politischen Struktur Schlesiens und seiner Mediatfürstentümer Harm KLUETING, Die politisch-administrative Integration Preußisch-Schlesiens unter Friedrich II., in: Baumgart (Hrsg.), Kontinuität (wie Anm. 85), S. 41–62, hier S. 44 ff. mit weiterer Literatur.
- 87 KLUETING, Reich und Österreich (wie Anm. 28), S. 174 f.; WAGNER, Ev. Kirche in Schlesien (wie Anm. 85), S. 281; MEMPEL, Schlesischer Protestantismus (wie Anm. 85), S. 291 f.; Norbert CONRADS, Die Durchführung der Altranstädter Konvention in Schlesien 1707–1709. (= Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 8) Köln/Wien 1971; Oskar WAGNER, Mutterkirche vieler Länder. Geschichte der evangelischen Kirche im Herzogtum Teschen 1545–1918/20. (= Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte I 4) Wien/Köln/Graz 1978; SCHOTT, Bedeutung (wie Anm. 85), S. 107–110.

Nach dem Tod Herzog Johann Wilhelms von Jülich 1609 hatten Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, die beiden Haupterbberechtigten und beide damals noch Lutheraner, die Länder der jülich-klevischen Erbschaft provisorisch in Besitz genommen und sich im Dortmunder Vertrag von 1609⁸⁸ auf eine gemeinschaftliche Verwaltung der fünf Territorien geeinigt⁸⁹. Mit dem Vertrag von Xanten von 1614⁹⁰ folgte die faktische Teilung: die Herzogtümer Jülich und Berg fielen an Pfalz-Neuburg, das Herzogtum Kleve und die westfälischen Grafschaften Mark und Ravensberg an Brandenburg. Zwischenzeitig waren der Kurfürst von Brandenburg zum Reformiertentum und der Pfalzgraf von Neuburg zum Katholizismus übergetreten. Der Vertrag von Xanten wurde 1624, 1629, 1630 und 1647⁹¹ durch neue Verträge modifiziert, im wesentlichen aber bestätigt. Dabei blieb die Rechtsfiktion der Unteilbarkeit des Gesamterbes stets aufrechterhalten, so daß die Verträge nur als Provisionalverträge galten. Zur definitiven Teilung auf der Grundlage der Regelung von 1614 kam es erst mit dem Vertrag von Kleve von 1666⁹². Die strittigen Konfessionsfragen wurden erst 1672 durch den Religionsrezeß von Cölln an der Spree⁹³ geklärt.

Wichtig in unserem Zusammenhang ist nun der am 8. April 1647 in Düsseldorf zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm geschlossene Provisionalvergleich⁹⁴. In diesem Vertrag war für den Besitzstand an „Kirchen und Gotteshäuser[n] nebst Einkünften“ der Stand von 1609 und für das „exercitium religionis tam publicam quam privatam“ der Stand des Jahres 1612 vereinbart. Bei diesem doppelten Normaljahr, das – gemessen am Normaljahr 1624 – die Protestanten begünstigte, handelte es sich gleichfalls um einen Kompromiß. Pfalz-Neuburg hatte generell 1609 verlangt, Brandenburg hingegen 1614⁹⁵. Für das Kirchengut sollte also 1609, für die Religionsausübung aber 1612 Normaljahr sein. Das war eine Abweichung von den

88 Druck: Theodor von MOERNER, Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700, Berlin 1867, Nachdruck Berlin 1965, Nr. 12.

89 Zum Jülich-klevischen Erbfolgestreit zusammenfassend (mit weiterer Literatur) KLUETTING, Konfessionelles Zeitalter (wie Anm. 51), S. 321–324; DERS., Geschichte Westfalens (wie Anm. 18), S. 140–144 (Literatur S. 154f.).

90 Regest: MOERNER (wie Anm. 88), Nr. 30 (dort Angabe von Druckorten).

91 Siehe unten Anm. 94.

92 „Erbvergleich wegen der Succession“ vom 9. September 1666, Regest: MOERNER (wie Anm. 88), Nr. 163 (dort Druckorte). Dazu „Nebenrezeß“ über die Religionsausübung und die geistlichen Güter, ebenfalls vom 9. September 1666, ebd. Nr. 165 a.

93 Siehe unten Anm. 113.

94 Regest (Hauptrezeß): MOERNER (wie Anm. 88), Nr. 70 (dort Druckorte); Regest der Nebenrezeße bei Bernhard ERDMANNSDÖRFFER (Hrsg.), Politische Verhandlungen, Bd. 4. (= Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg [Abt. I] 4) Berlin 1867, S. 335 ff.

95 Klaus JAITNER, Die Konfessionspolitik des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg in Jülich-Berg von 1647–1679. (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 107) Münster 1973, S. 76–80.

Reversalen von 1609, in denen sich die beiden Possidierenden, wie Brandenburg und Pfalz-Neuburg im Zusammenhang mit der jülich-klevischen Erbfolge genannt wurden, im Anschluß an den Dortmunder Vertrag den Landständen der betroffenen Territorien gegenüber verpflichtet hatten, die „Catholische Römische, wie auch die andere christliche Religion wie sowol im Römischen Reich als dem vorstehenden Fürstenthumb Cleve und Grafschaft von der Marck in öffentlichen Gebrauch und Übung auch in diesem Fürstenthumb Jülich an einem jeden Ort öffentlich zu üben und zugebrauchen, zuzulassen, zu continuiren, und zu manuteniren und darüber Niemand an seinem Gewissen noch Exercitio zu turbiren, noch zu betrüben“⁹⁶. Wie auch immer man den Passus über „die andere christliche Religion“ im Hinblick auf die Reformierten und unter den Umständen von 1609 deuten will, so war das ein Verzicht beider Seiten auf das „ius reformandi“ und die Freigabe der Religion innerhalb der Grenzen des Augsburger Religionsfriedens.

Im Februar 1648 trat in Duisburg die Konferenz der Delegierten beider Seiten zur Durchführung des Vertrags von 1647 zusammen. Man kam zu keinem Ergebnis. Jaitner macht dafür die evangelischen „Prädikanten des Herzogtums Berg“ verantwortlich: „Sie wollten keine andere Regelung zulassen, als die eigene Interpretation der Reversalen [von 1609], also die freie Religionsübung an allen Orten. Friedrich Wilhelm ließ sich von ihren Argumenten offenbar überzeugen. Um eine Revision des Vergleichs von 1647 zu erreichen, drohten die Unterhändler des Kurfürsten mit dem Abbruch der Konferenz“⁹⁷. Mit anderen Worten: Brandenburg berief sich auf die Freigabe der Religion in den Reversalen von 1609 und stellte diese höher als die für das „exercitium religionis“ auf 1612 bezogene Normaljahrsregelung des Vertrags von 1647.

Fast gleichzeitig, am 28. Februar 1648, traten in Osnabrück die Verhandlungen über die kirchlichen Fragen in ein konkretes Stadium. Am 24. März 1648 lagen die Artikel IPO V und IPO VII vor⁹⁸. Anders als für die österreichischen Länder, die Oberpfalz oder die Kurpfalz sahen sie für die jülich-klevischen Länder weder eine Ausnahme noch eine Sonderregelung vor⁹⁹. Das gab Pfalz-Neuburg die Möglichkeit, sich auf die Normaljahrsregelung des Westfälischen Friedens, also 1624, zurückzuziehen, die für die Katholiken in den jülich-klevischen Ländern günstiger war als die 1647 mit Brandenburg vereinbarten Normaljahre 1609 und 1612. Am 30. Oktober 1648, sechs Tage nach der Unterzeichnung des Westfälischen Friedens, schrieb Philipp Wilhelm von Neuburg an den Jesuitenpater Albert Kurz, daß durch den Westfälischen Frieden und das Normaljahr 1624 „den Catholischen in diesen und sonderlich den Clevisch und Marckischen landen [...] ein merklicher Vortheil zugeführt“¹⁰⁰ werde.

96 Zitiert ebd., S. 70.

97 Ebd., S. 79f.

98 DICKMANN, Westfälischer Frieden (wie Anm. 1), S. 459–462.

99 JAITNER, Konfessionspolitik (wie Anm. 95), S. 80.

100 Ebd., S. 81, Anm. 20.

Kurfürst Friedrich Wilhelm beharrte indessen auf der Einigung von 1647, während der Pfalzgraf durch Zeugenbefragungen den Konfessionsstand von 1624 ermitteln ließ¹⁰¹. Die Generalstaaten der Niederlande, mit denen der Kurfürst auch schon vor dem formellen Bündnis von 1655¹⁰² zusammenarbeitete, drohten dem Pfalzgrafen im Januar 1651 mit militärischer Intervention für den Fall von Veränderungen am kirchlichen Besitzstand und von Bedrückungen der Evangelischen. Sie verlangten zugleich Einräumung der freien Religionsausübung gemäß den Reversalen von 1609 und gaben ihren Forderungen durch Inhaftierung katholischer Priester Nachdruck¹⁰³. Der Geheime Rat in Düsseldorf sah dahinter Intrigen reformierter Prediger aus Jülich und Berg. Im Mai 1651 wurden neun reformierte Pfarrer aus dem Bergischen Land vor den Geheimen Rat zitiert, deren Namen wir kennen¹⁰⁴. Sie bestritten, persönlich hinter der Festnahme der katholischen Geistlichen zu stehen, räumten aber ein, daß die reformierte Generalsynode, an deren Sitzung sie teilgenommen hätten, die Niederländer um Hilfe gebeten habe. Ein Blick in die von Albert Rosenkranz edierten Akten der Generalsynode bestätigt, daß Wilhelm Hüls¹⁰⁵, Pfarrer der wallonischen Gemeinde in Wesel und als solcher außerhalb des Machtbereichs des Düsseldorfer Geheimen Rates im brandenburgischen Herzogtum Kleve lebend, auf der Sitzung der Generalsynode in Duisburg im Juni 1650 von seiner „jüngst in's Graven Hage geschehenen Verrichtung“ berichtet hatte¹⁰⁶. Darin heißt es: „Dabei auch verlesen ein churf.[ürstliches] rescriptum sub dato Wesel den 25 Octobris 1647, darinnen seiner Excellenz dem Herrn Stadthalter¹⁰⁷ gnädigst befohlen wird, daß sie auf solche Weiß gegen die römisch catholische Pastores und alle geistliche Personen im Fürstenthum Cleve und Graffschaft von der Marck procediren sollen, wie der Herr Pfalzgraff mit den evangelischen Reformirten und Lutherischen in Gülich und Berg verfahren wird“¹⁰⁸.

Durch Edikt vom 7. März 1651 ordnete Wolfgang Wilhelm von Neuburg als Herzog von Jülich und Berg die Geltung des Westfälischen Friedens in Jülich und Berg an und bestimmte, daß das Normaljahr 1624 anzuwenden sei¹⁰⁹. Dieses Edikt bildete formal den Kriegsgrund für die auch als „Kuhkrieg“

101 Dazu ebd., S. 84 f.

102 MOERNER (wie Anm. 88), Nr. 102.

103 JAITNER, Konfessionspolitik (wie Anm. 95), S. 85.

104 Ebd., S. 87, Anm. 37.

105 Albert ROSENKRANZ (Bearb.), Das Evangelische Rheinland. Ein rheinisches Gemeinde- und Pfarrerbuch, Düsseldorf 1958, Bd. 2: Die Pfarrer, S. 230.

106 Albert ROSENKRANZ (Bearb.), Generalsynodalbuch. Die Akten der Generalsynoden von Jülich, Kleve, Berg und Mark 1610–1793, Tl. 1: Die Akten der Generalsynoden von 1610–1755, Abt. 1: 1610–1698. (= Urkundenbuch zur Rheinischen Kirchengeschichte 2/1,1) Düsseldorf 1966, S. 77.

107 Also dem brandenburgischen Statthalter von Kleve, Johann Moritz von Nassau-Siegen.

108 ROSENKRANZ (Bearb.), Generalsynodalbuch (wie Anm. 106), S. 77.

109 JAITNER, Konfessionspolitik (wie Anm. 95), S. 85.

bekannte Intervention Brandenburgs im Herzogtum Berg im Sommer 1651¹¹⁰. Im Kriegsmanifest des Kurfürsten vom 13. Juni 1651 heißt es, der Pfalzgraf habe in Jülich und Berg „völlig einseitig das Jahr 1624 [...] eingeführt und alle Reversalien und Pakte durch das Edikt vom 7. März 1651 kassiert“¹¹¹. Der Kurfürst verneinte die Geltung der Religionsbestimmungen des Westfälischen Friedens in den jülich-klevischen Ländern. Die Religionsbeschwerden seien hier nie Sache des Reiches gewesen.

Prüfen wir dieses Argument der brandenburgischen Seite! Dafür könnten die konfessionspolitischen Abmachungen zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg von 1609 und 1647 sprechen, aber auch die vom üblichen Bild abweichende, auf das landesfürstliche „ius reformandi“ verzichtende Religionspolitik Herzog Wilhelms des Reichen von Jülich¹¹². Dagegen spricht, daß der Westfälische Frieden auch in diesem Teil des Reiches galt und – anders als im Falle Österreichs, der Oberpfalz und der Unter- oder Kurpfalz – für die jülich-klevischen Länder keine Ausnahme von der Normaljahrsregelung machte und für diese auch keine Sonderbestimmungen traf, die interne Regelung von 1647 also nicht zur Kenntnis nahm. Überdies hatte der Augsburger Religionsfrieden, als dessen Bestätigung und Modifikation der Westfälische Frieden seine Konfessionsbestimmungen verstand, auch in den jülich-klevischen Ländern gegolten. Der Argumentation des Kurfürsten von Brandenburg kann somit nicht beigetreten werden.

Die endgültige Regelung dieser Streitfrage erfolgte erst mit dem schon genannten Religionsrezeß von Cölln an der Spree vom 26. April 1672¹¹³. Voraufgegangen waren seit 1670 langwierige Vorverhandlungen. Die politischen Rahmenbedingungen waren durch die Vorbereitung des Krieges Ludwigs XIV. gegen

110 Max BRAUBACH, Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß, in: Petri/Droege (Hrsg.), Rheinische Geschichte II (wie Anm. 9), S. 219–365, hier S. 228; P. ESCHBACH, Der Krieg des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg gegen Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg 1651. (= Wiss. Beilage zum Jahresbericht des Realgymnasiums zu Duisburg) Duisburg 1895.

111 Zitiert bei JAITNER, Konfessionspolitik (wie Anm. 95), S. 89.

112 Dazu Albrecht Pius LUTTENBERGER, Glaubenseinheit und Religionsfriede. Konzeptionen und Wege konfessionsneutraler Reichspolitik 1530–1552 (Kurpfalz, Jülich, Kurbrandenburg). (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 20) Göttingen 1982; Anton J. GAIL, Johann von Vlaten und der Einfluß des Erasmus von Rotterdam auf die Kirchenpolitik der vereinigten Herzogtümer, in: Düsseldorfer Jahrbuch 45, 1951, S. 1–109; August FRANZEN, Das Schicksal des Erasmianismus am Niederrhein im 16. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 83, 1964, S. 48–112; Eckehart STÖVE, Via media. Humanistischer Traum oder kirchenpolitische Chance? Zur Religionspolitik der vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg im 16. Jahrhundert, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte im Rheinland 39, 1990, S. 115–133; Andreas BIERMANN, Erasmus und die klevische Kirchenpolitik. Der wiederentdeckte Katechismus der Kirchenordnung von 1532, in: Aus dem Lande der Synoden. Festschrift Wilhelm H. Neuser. Hrsg. von Jürgen Kampmann, Lübecke 1996, S. 15–55.

113 MOERNER (wie Anm. 88), Nr. 203.

die Niederlande, der 1672 begann, gekennzeichnet. Die Jahre 1670 und 1671 waren angefüllt mit diplomatischen Aktionen Frankreichs unter den deutschen Reichsfürsten¹¹⁴. Am 7. April 1671 schlossen Brandenburg, Pfalz-Neuburg und das – später an die Seite Frankreichs wechselnde – Hochstift Münster eine Defensivallianz¹¹⁵. Für die neuen Verbündeten Brandenburg und Pfalz-Neuburg erwies sich die Konfessionsfrage zunehmend als politische Belastung. In den Verhandlungen spielte das Normaljahr 1624 noch immer eine große Rolle, obwohl jetzt Vorstellungen von einer „Pauschhandlung“ und der Orientierung am „status praesens“ in den Vordergrund rückten¹¹⁶. Eine wichtige Frage bildete die Behandlung von protestantischem Privatkultus, besonders auf Adelshäusern, während der Normaljahre. Wichtig war auch das Problem der Simultaneen. Hinzu kamen die geistlichen Jurisdiktionsfragen, wobei auch der Erzbischof von Köln involviert war.

Der Religionsrezeß von 1672, der bis an das Ende des Alten Reiches Bestand hatte, war von größter Bedeutung für die Kirchen- und Konfessionsgeschichte des rheinisch-westfälischen Raumes – direkt für die jülich-klevischen Länder, indirekt auch über Jülich und Berg, Kleve, Mark, Ravensberg und das brandenburgisch-lippische Kondominat Lippstadt hinaus, und zwar für die Protestanten und die Katholiken. Geregelt wurde die Frage, an welchen Orten Gottesdienste welcher Konfession zugelassen waren, ferner die Verteilung des Kirchengutes und die Jurisdiktionsfrage¹¹⁷. Was diesen letzten Punkt betrifft, so wurde für die Katholiken in Kleve und in der Grafschaft Mark die Zuständigkeit der kölnischen Offiziale in Xanten, Emmerich und Soest, vor allem in Ehesachen, bestätigt (Art. III § 1), für die Protestanten in Jülich und Berg aber ausgeschlossen. Deren Ehesachen gehörten vor ihre Pfarrer, Presbyter und Synoden und, wenn hier keine Einigung zu erzielen war, vor den Geheimen Rat in Düsseldorf (Art. IX § 2). Die Grafschaft Ravensberg gehörte seit altersher kirchlich zur Diözese Paderborn, deren geistliche Jurisdiktion für die Katholiken in Ravensberg bestätigt wurde (Art. IV § 13).

Für die Evangelischen außerordentlich wichtig waren Art. VIII §§ 3 und 4 des Religionsrezesses. Hier wurden nicht nur die geltenden Kirchenordnungen bestätigt, sondern auch die „Versammlungen“, also die Synoden. Diese sollten „in den unirten Herzogthümern und Grafschaften ungehindert, ausser Landes aber nur mit Genehmigung des Landesherrn“¹¹⁸ besucht werden können. Aufgrund dieser Bestimmung blieb es bei der schon erwähnten, seit 1610 bestehenden reformierten Generalsynode der Länder Jülich, Kleve, Berg und Mark¹¹⁹. Das widersprach den Bestrebungen und den Interessen der pfalz-neu-

114 KLUETTING, Reich und Österreich (wie Anm. 28), S. 206.

115 MOERNER (wie Anm. 88), Nr. 196.

116 JAITNER, Konfessionspolitik (wie Anm. 95), S. 288 u. 279 f.

117 Ebd., S. 308.

118 MOERNER (wie Anm. 88), Nr. 204 (S. 355).

119 ROSENKRANZ (Bearb.), Generalsynodalbuch (wie Anm. 106).

burgischen Seite, die für die Reformierten in Jülich und Berg eine eigene, dem eigenen landesherrlichen Kirchenregiment unterstehende Kirchenorganisation hatte erreichen wollen¹²⁰. Stattdessen sollte die „Kirchenvisitation und Aufrechterhaltung der geistlichen Disciplin“ den „praesidibus et moderatoribus synodorum et inspectorib[us] classium“ (Art. VIII § 4) der unierten, aber unter Brandenburg und Pfalz-Neuburg geteilten Herzogtümer und Grafschaften unterstehen¹²¹. Das war der Verzicht auf das landesherrliche Kirchenregiment und die obrigkeitliche Bestätigung der presbyterial-synodal organisierten reformierten Kirche der jülich-klevischen Länder. Hier zu ergänzen ist, daß die reformierte Generalsynode von Jülich, Kleve, Berg und Mark Keimzelle entsprechender Strukturen in den beiden Provinzialkirchen der evangelischen preußischen Landeskirche in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen von 1835 war, die wiederum Vorbildfunktionen für die Verfassungsordnung der evangelischen Landeskirchen Deutschlands nach 1918 und nach 1945 hatten¹²².

Der Religionsrezeß führte die Orte auf, an denen den Reformierten und den Lutheranern in Jülich und Berg und somit unter dem katholischen Pfalzgrafen der Gottesdienst und der Besitz an Kirchen, Kapellen und Gütern bestätigt oder restituiert wurde (Art. VI §§ 1–5). Entsprechende Listen enthielt er für die Katholiken im Herzogtum Kleve (Art. I §§ 1–5), in der Grafschaft Mark (Art. II §§ 1–14) und in der Grafschaft Ravensberg (Art. IV §§ 1–13). Auch die katholischen Präbenden in gemischtkonfessionellen adeligen Damenstiften wie Fröndenberg, Gevelsberg, Herdecke und Clarenberg in der Grafschaft Mark, St. Walburg in Soest oder Schildesche in der Grafschaft Ravensberg wurden garantiert.

Statt hier diese langen Namenslisten aufzuführen, soll die Aufmerksamkeit zum Schluß dem Art. X § 19 des Religionsrezesses gelten. Dort heißt es:

„Es soll unter den 3 Religionen durchaus Gleichheit gehalten werden, auch der Uebertritt von einer zur andern durchaus freistehen. Und wenn an dem Orte, da ein Angehöriger von einer der 3 Religionen wohnen oder sich niederlassen wollte, kein publ[ic]um exercit[ium] seiner Religion, so soll er doch derselben ohne Störung in seinem Hause abwarten, in der Nachbarschaft aber der öffentlichen Uebung beiwohnen, seine Kinder in entfernte Schulen seiner Religion schicken oder sie in seinem Hause von Privatlehrern unterrichten lassen dürfen“¹²³.

120 JAITNER, Konfessionspolitik (wie Anm. 95), S. 280.

121 MOERNER (wie Anm. 88), Nr. 204 (S. 355).

122 Dazu Harm KLUETING, Obrigkeitfreie reformierte Flüchtlingsgemeinden und obrigkeitliche reformierte Landeskirchen – zwei Gesichter des Reformiertentums im Deutschland des 16. Jahrhunderts, im Druck in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung.

123 MOERNER (wie Anm. 88), Nr. 204 (S. 357).

Das war nicht nur die Aufgabe des „*ius reformandi*“. Hier war auch von keiner Normaljahrsregelung mehr die Rede. Hier wurde die Freistellung der Religion über die Reversalen von 1609 hinausgehend eingeräumt. In diesem Paragraphen versteckt enthielt der Religionsrezeß ein Toleranzedikt. Hier kündigte sich, 1672, das 18. Jahrhundert an.

Wer vom Westfälischen Frieden als Konfessionsfrieden redet, darf vom Religionsrezeß von Cölln an der Spree von 1672 nicht schweigen, mit dem der Westfälische Frieden als Konfessionsfrieden im rheinisch-westfälischen Raum eigentlich erst zum Abschluß kam.

3.

Die konfessionellen Folgen des Westfälischen Friedens für das Fürstbistum Osnabrück

von

Gerd Steinwascher

Im Jahr 1998 wurde in nie gekanntem Ausmaß und mit ungeheurem Aufwand in Münster und Osnabrück des Westfälischen Friedens gedacht. Für Osnabrück wie Münster begründet sich dies zunächst durch den für die beiden Städte glücklichen Umstand, daß in ihren Mauern der erste große europäische Friedenskongreß stattfand. Für das Fürstbistum Osnabrück hat dieser Frieden aber auch noch in anderer Hinsicht eine ganz besondere Bedeutung. Er formte wie in kaum einem anderen Territorium des Reiches das politische und vor allem das religiöse Leben der Menschen – und dies weit über das Ende des Ancien Régime hinaus. Allenfalls die Verhältnisse am Niederrhein (Jülich, Kleve, Mark) und später in der Rheinpfalz¹ erreichten ähnlich verwickelte, wenn nicht gar noch kompliziertere Ausmaße, da hier auch noch die dritte, die reformierte Konfession eine Rolle spielte, die für Osnabrück ausscheidet².

- 1 Siehe jetzt die Übersicht von Anton Schindling, *Andersgläubige Nachbarn. Mehrkonfessionalität und Parität in Territorien und Städten des Reichs, in: 1648 – Krieg und Frieden in Europa, Textband I: Politik, Religion, Recht und Gesellschaft*, hrsg. von Klaus Bußmann und Heinz Schilling, Münster/Osnabrück 1998, S. 465–473; speziell zu Jülich-Berg und Kleve-Mark vgl. Heribert Smolinsky, *Jülich-Kleve-Berg*, in: *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung Bd. 3*, hrsg. von Anton Schindling u. Walter Ziegler, Münster 1991, S. 102f. Eine Übersicht für Westfalen jetzt von Wilhelm H. Neuser, *Die Auswirkungen des Normaljahrs auf den kirchlichen Besitzstand und die Religionsfreiheit in Westfalen*, in: *Der Westfälische Frieden 1648 und der deutsche Protestantismus*, hrsg. von Bernd Hey, Bielefeld 1998, S. 13–40.
- 2 Reformierter Gottesdienst wurde in Osnabrück erst Ende des 18. Jahrhunderts in der Zuchthauskirche erlaubt; VDMIAE. *Gottes Wort in Ewigkeit. 450 Jahre Reformation in Osnabrück*, hrsg. von Karl Georg Kaster und Gerd Steinwascher, Osnabrück 1993, S. 522.

I.

Daß diese Friedensverhandlungen und die Folgeverhandlungen auf dem Exekutionstag in Nürnberg langfristige Folgen haben mußten, war den politischen Entscheidungsträgern in Stadt und Hochstift Osnabrück schnell bewußt. Auf diese grundsätzliche politische Ausgangsposition soll hier kurz eingegangen werden. Die Spannungen zwischen dem letzten im Krieg (1625) vom Domkapitel gewählten Bischof, Franz Wilhelm von Wartenberg, und den nachsitzen- den Ständen waren so groß, das gegenseitige Mißtrauen zu massiv, um auch nur Ansätze eines gemeinsamen Vorgehens der Stände des Hochstifts bei den Friedensverhandlungen zu gewährleisten. Der Bischof, gewichtiger, aber zum Schluß schlicht übergangener Delegierter in Münster³, kämpfte vergeblich um die Restitution in seine norddeutschen Bistümer, allein Osnabrück blieb ihm schließlich erhalten⁴, aber auch hier hatte Franz Wilhelm angesichts der im Friedensvertrag festgelegten, reichsrechtlich einmaligen Alternation zwischen einem katholischen und einem evangelischen Bischof aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg sein Ziel verfehlt. Dem Bischof zur Seite stand das Domkapitel, weil den katholischen Domherren bewußt sein mußte, daß ihr Schicksal in dieser Situation zunächst einmal mit dem des Bischofs verbunden war. Das Schicksal des benachbarten Domkapitels in Minden, das seine Macht gegenüber dem neuen brandenburgischen Landesherrn einbüßte, war unschwer zu erahnen⁵. Die Sicherung seiner Position im Hochstift bestimmte die Politik des Osnabrücker Domkapitels auch in den folgenden eineinhalb Jahrhunderten, wobei es nicht nur mit evangelischen Landesherrn aneinandergeriet.

Den protestantischen Gegenpol bildeten vor allem Rat und Bürgerschaft der fast rein lutherischen Stadt Osnabrück, für die die nur kurze Regierungszeit Franz Wilhelms in Osnabrück (1628 bis 1633) eine traumatische Erinnerung war und blieb⁶. Der Bischof hatte die Rekatholisierung in der Stadt erzwungen und durch die Gründung einer Jesuitenuniversität konfessionell endgültige Fakten schaffen wollen. Durchzusetzen war dies nur durch eine strikte Mediatisierung Osnabrücks gewesen. Dies bedeutete: Eingriff in die Ratswahl, rigore Besteu- erung und vor allem militärische Präsenz des Bischofs in der Stadt. Die Festung Petersburg, die der Bischof am Rande der Stadt hatte bauen las-

3 Annegret Koch, Die Politik des Bischofs Franz Wilhelm von Wartenberg während der Westfälischen Friedensverhandlungen (1644–48), Diss. Bonn 1966.

4 Ab 1649 übernahm er die Leitung des Bistums Regensburg, für das er seit 1641 Koadjutor war.

5 Dabei leistete das nach 1648 zeitweilig mehrheitlich katholische Domkapitel Widerstand gegen eine allerdings moderate Mediatisierungspolitik; vgl. William C. Schrader, The Cathedral Chapter at Minden, in: Westfälische Zeitschrift 139 (1989), S. 84 ff.

6 Zur Geschichte der Stadt Osnabrück während des Dreißigjährigen Krieges siehe jetzt Gerd Steinwascher, Kampf um städtische Unabhängigkeit und konfessionelle Selbstbestimmung – Osnabrück während des Dreißigjährigen Krieges und der Verhandlungen zum Westfälischen Frieden, in: Bußmann/Schilling (wie Anm. 1), S. 373–380, mit weiterer Literatur.

sen, wurde zum Symbol bischöflicher Macht schlechthin. Durch die Ratsprotokolle zieht sich folgerichtig das *Ceterum censeo* aller Ratsherren: Die Petersburg war niederzulegen, womit man schon vor Abschluß der Friedensverhandlungen vorsichtig begann, dann aber das Zerstörungswerk am 26. Oktober 1648 demonstrativ fortsetzte und zum Abschluß brachte, bevor der Bischof überhaupt an eine Rückkehr denken konnte. Die Verkündung des Friedensschlusses in Osnabrück hatte also sehr unfriedliche Konsequenzen!

Zwischen diesen beiden unversöhnlichen Kontrahenten stand die Osnabrücker Ritterschaft⁷, die in ihrer Mehrheit lutherisch war⁸. Sie war noch am ehesten bemüht, die Stadt und das Domkapitel zu einvernehmlichen Verhandlungen zu bewegen. Der protestantische Adel befand sich in einem veritablen Dilemma. Mit dem Domkapitel verband die Ritterschaft ein wirtschaftliches Interesse: eine möglichst schnelle Normalisierung der ökonomischen Verhältnisse auf dem Lande durch Senkung der Kontributionszahlungen, die sowohl von schwedischen wie von kaiserlichen Verbänden eingetrieben wurden, und Beschleunigung des Abzuges der Truppen nach 1648. Nur in dieser Hinsicht wurde man wirklich aktiv⁹. Mit der Stadt trat man für eine Absicherung der konfessionellen Verhältnisse ein und wünschte wie diese Einflußnahme auf das politische Schicksal des Landes. Zu einer engeren Zusammenarbeit kam es aber nicht¹⁰. Obwohl sowohl katholische wie evangelische Adelige gute Kontakte zu Friedensgesandten pflegten, diese – wie etwa der Welfe Langenbeck¹¹ – auch versuchten, die Ritterschaft an den Folgeverhandlungen in Münster und später in Nürnberg zu beteiligen, ihr Einfluß auf das Ergebnis blieb gering.

Das Ergebnis der Folgeverhandlungen für das Fürstbistum Osnabrück, die im Juli 1650 in Nürnberg abgeschlossen wurden, war die sogenannte *Capitulatio perpetua Osnabrugense*, die Immerwährende Kapitulation, die als Verfassung

7 Zum Osnabrücker Adel jetzt Christian Hoffmann, *Ritterschaftlicher Adel im geistlichen Fürstentum. Die Familie von Bar und das Hochstift Osnabrück* (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen XXXIX), Osnabrück 1996.

8 Zur konfessionellen Entwicklung innerhalb der Ritterschaft Hans-Joachim Behr, *Die Haltung der Osnabrücker Ritterschaft zur Reformation*, in: *VDMIAE* (wie Anm. 2), S. 531–540.

9 Die zahlreichen Aktivitäten der Ritterschaft für eine Senkung der Kontributionen belegen die Protokolle des Domkapitels; vgl. *StAOs Rep 560 III Nr. 12–14*.

10 Johannes Freckmann sah hierin eine vertane Chance für Ritterschaft und Stadt, sich gegenüber dem Domkapitel zu behaupten (Johannes Freckmann, *Die capitulatio perpetua und ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung für das Hochstift Osnabrück (1648–1659)*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 31* (1906) S. 139 f.). Freckmann übersah aber, daß es eben keine längerfristigen Bündnisüberlegungen gab, vielmehr die sogenannten „Sonderinteressen“ die entscheidenden waren und blieben. So lehnte der Osnabrücker Rat ein gemeinsames Konsistorium für Stadt und Hochstift ab.

11 *StAOs Rep 560 III Nr. 14 Bl. 144v*.

für das Fürstbistum bis zu dessen Säkularisierung in Kraft blieb¹². Sie war – trotz Beteiligung der Vertreter des Bischofs wie auch der Gesandten von Domkapitel und Stadt – vor allem ein Werk des Kompromisses, das dem Landesherrn und den Ständen des Fürstbistums durch die in Nürnberg weilenden Friedensgesandten mehr oder weniger aufgezwungen wurde. Weder Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg noch die Stadt Osnabrück konnten mit dem Ergebnis der Verhandlungen zufrieden sein. Der Bischof protestierte förmlich, auch die Stadt hat ihre Ablehnung noch vor dem Wiedereinzug des Bischofs nach Osnabrück im Dezember 1650 deutlich zu verstehen gegeben. Dennoch hat man sich dem Verhandlungsergebnis gebeugt, fortan waren die *Capitulatio perpetua* und das *Instrumentum Pacis Osnabrugense* für alle Parteien im Fürstbistum die Grundlage, auf der man miteinander auskam bzw. mit der man gegeneinander vorging.

Im Vordergrund der folgenden Untersuchung sollen die konfessionellen Regelungen und Folgen der *Capitulatio perpetua* stehen, nicht der im Hintergrund brodelnde Dauerkonflikt um eine mögliche Säkularisierung des Stifts durch die Welfen, der bis zur dann 1803 tatsächlich erfolgten Aufhebung des Stifts andauerte. Er wurde auf allen Ebenen geführt, besonders anschaulich und eindringlich anlässlich der Frage der Wahl evangelischer Bischöfe durch das Domkapitel. Er erhielt eine besondere Dramatik durch die Wahl des letzten Osnabrücker Bischofs, des gerade erst einmal halbjährigen Prinzen Friedrich von Yorck im Jahre 1764¹³.

Auch für die konfessionelle Regelung war das *Instrumentum Pacis Osnabrugense* die Grundlage, doch bestimmte der für Osnabrück wichtige Artikel 13 nur das Grundsätzlichste¹⁴. Hierzu gehörten vor allem die angesprochene Alternation zwischen einem katholischen Bischof und einem evangelischen Administrator aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg sowie die konfessionelle Normaljahrsfestlegung auf den 1. Januar 1624. Das Normaljahr, über das man im Reich im Grunde schon seit dem Prager Frieden von 1635 gestritten hatte, galt es anzuwenden, was für Osnabrücker Verhältnisse ein Drahtseilakt besonderer Art war, da die konfessionellen Verhältnisse anders als etwa im noch zur Diözese Osnabrück gehörenden Niederstift Münster 1624 alles andere als eindeutig gewesen waren. Und anders als im restituierten Hochstift Hildesheim, wo der Westfälische Frieden mit seiner Normaljahrsregelung die zeitliche Duldung der Protestanten in den restituierten Gebieten aufhob, dort

12 Die *Capitulatio* ist abgedruckt in: *Codex Constitutionum Osnabrugensium* Bd. 2,1, Osnabrück 1783, S. 1635–1660. Neuabdruck und zu den älteren Drucken siehe Ernst Fink, *Die Drucke der Capitulatio perpetua Osnabrugensis*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück* 46 (1924), S. 1–48.

13 Leo Körholz, *Die Wahl des Prinzen Friedrich von York zum Bischof von Osnabrück und die Regierung des Stifts während seiner Minderjährigkeit*, Rostock 1908.

14 *Instrumenta Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge*, bearb. von Konrad Müller (*Quellen zur Neueren Geschichte* 12/13), Bern/Frankfurt 1975, S. 61 f.

also die Lutheraner vom Friedensschluß profitierten¹⁵, war der 1648 abgeschlossene Religionsfrieden für die Osnabrücker Katholiken eine Chance, die sie zu nutzen verstanden. Ausgerechnet im Dezember 1623 hatte der erste wieder eindeutig katholische Bischof, Eitel Friedrich von Hohenzollern, in Osnabrück sein Amt angetreten. Entscheidend für die Zuordnung der Kirchspiele war die konfessionelle Stellung des Seelsorgers zum festgelegten Normaljahrstermin. Die Visitationsprotokolle der Jahre 1624/25 aus der Feder des Generalvikars Albert Lucenius, den Bischof Eitel Friedrich von Hohenzollern aus Köln nach Osnabrück gerufen hatte, machen anschaulich, mit welchen Problemen man bei den Verhandlungen zu kämpfen hatte¹⁶. Der Pfarrer als mixtus oder dubius, weder eindeutig Lutheraner noch Katholik, mit eigenen, gar als landesüblich bezeichneten Formen des Abendmahls und der Liturgie ließ sich kaum einordnen. Ohnehin erleichterte die recht moderate Reformation von 1543 in Osnabrück eine Vernebelung der religiösen Situation¹⁷, die Theodor Penners vielleicht etwas scharf als konfessionellen Wildwuchs charakterisiert hat¹⁸. Die konfessionelle Lage in den Kirchspielen war jedenfalls nicht eindeutig, und die Pfarrer machten es offenbar allen recht. Die Verhandlungen, die zur Capitulatio führten, nachzuzeichnen muß hier nicht geleistet werden¹⁹.

Die in Münster und dann in Nürnberg²⁰ ausgehandelte Capitulatio perpetua mußte aber eindeutige Regelungen treffen. Aus welchem Grund auch immer, 28 Pfarreien wurden den Katholiken zugesprochen, 17 den Lutheranern, acht Kirchspiele wurden simultan, vier davon in Form einer Simultankirche. Bikonfessionell blieb die Stadt Osnabrück mit je zwei lutherischen und katho-

- 15 Hans-Georg Aschoff, *Der Katholizismus zwischen Reformation und Säkularisation*, in: *Geschichte Niedersachsens* 3.2, hrsg. von Hans Patze, Hildesheim 1983, S. 222 f.
- 16 Die Visitationsprotokolle wurden ediert von Max Bär, *Das Protokoll des Albert Lucenius über die Kirchenvisitation von 1624/25*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück* 25 (1900), S. 230–282. Inzwischen liegt ein Reprint der Edition mit einer zuverlässigen Übersetzung vor: Wilfried Pabst, *Konfessionelles Nebeneinander im geistlichen Fürstentum Osnabrück (Heimatkunde des Osnabrücker Landes in Einzelbeispielen 9)*, Osnabrück 1997.
- 17 Dies galt besonders für Taufe und Trauung, bei letzterer war man ohnehin nicht weit voneinander entfernt; vgl. Hermann Hoberg, *Die Gemeinschaft der Bekenntnisse in kirchlichen Dingen. Rechtszustände im Fürstentum Osnabrück vom Westfälischen Frieden bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts*, Osnabrück 1939, S. 21.
- 18 Theodor Penners, *Zur Konfessionsbildung im Fürstbistum Osnabrück. Die ländliche Bevölkerung im Wechsel der Reformation des 17. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 72 (1974), S. 25.
- 19 Verviesen sei auf die Untersuchung von Wolfgang Seegrün, *In Münster und Nürnberg. Die Verteilung der Konfessionen im Fürstentum Osnabrück 1648/50*, die 1999 in den *Blättern für Landesgeschichte* erscheinen soll.
- 20 Die Verlegung nach Nürnberg machte die Einflußnahme der Lutheraner schwierig. Die lutherischen Dekane, unter ihnen auch Vitus Büscher, waren selbst nach Münster gereist, um mit den Gesandten zu sprechen (Richard Bindel, *Geistliche Polizei-Ordnung des Fürstentums Osnabrück vom Jahre 1662*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück* 46 (1924), S. 109). Büscher war gar zeitweise Gesandtschaftspre diger der Kursachsen (ebda, S. 110).

lischen Kirchspielen, für die der Pfarrzwang aufgehoben war. Die Frage, ob dies alles gerecht gewesen war oder eine Fehlentscheidung, hat die Zeitgenossen²¹ ebenso bewegt wie später Historiker und Theologen und könnte vielleicht heute noch eine – freilich weniger hitzige – Debatte auslösen.

Wichtig ist vielmehr, daß mit den ausgehandelten Ergebnissen im Fürstbistum – wozu noch die Exklave Reckenberg mit Wiedenbrück und kirchlich auch Gütersloh gehörten – eine buntscheckige konfessionelle Landschaft projiziert wurde, bei der man aufgrund der Normaljahrsregelung erst einmal ganz bewußt von den tatsächlich herrschenden Zuständen im Hochstift zu abstrahieren hatte. Die *Capitulatio perpetua* erhielt durch den Iburger Nebenrezeß von 1651 eine erste konsequente Veränderung bzw. Interpretation, in der durch die nochmals ausdrücklich erklärte Aufhebung des personalen Pfarrzwangs auf die tatsächliche konfessionelle Lage Rücksicht genommen wurde²². In der *Capitulatio* wurde in § 3 *denen Landtsassen, Bürgern und Unterthanen* der katholischen wie der Augsbургischen Konfession grundsätzlich die freie Religionsausübung zugestanden, sie durften danach ihre Kinder evangelisch oder katholisch taufen lassen, wie und wo sie wollten. Ebenso war es den Geistlichen beider Konfessionen erlaubt, Kranke zu besuchen und zu trösten bzw. sie mit den Sterbesakramenten zu versehen. Die diesem Grundsatz widersprechende Einschränkung auf die Verhältnisse des Normaljahres wurde aber durch den Iburger Nebenrezeß für unproblematisch erklärt. Entsprechend konnten die Auswanderungsregelungen des *Instrumentum Pacis Osnabrugensis* für simultane Territorien wie das Hochstift Osnabrück keine Rolle spielen²³. Erst 1786 wurden dann mit dem Osnabrücker Religionsvergleich²⁴ weitere Veränderungen durchgesetzt bzw. projiziert. Hierauf ist einzugehen.

Der Bischof setzte bereits bald nach seinem Einzug in das Hochstift im Dezember 1650 ein evangelisches Konsistorium ein, dem mit Vitus Büscher ein durchaus prominenter lutherischer Geistlicher aus Quakenbrück vorstand. Zwar waren die Kompetenzen dieses Konsistoriums umstritten, doch gab der Bischof hier ein deutliches Signal der Kompromißbereitschaft. Mit der Zulassung dieses Konsistoriums, die die *Capitulatio* ausdrücklich einforderte, sah er

21 So den führenden Protestanten Vitus Büscher (Bindel (wie Anm. 20), S. 109 (*doch mit großem Nachteil der Evangelischen*)).

22 Codex (wie Anm. 12), S. 1638; vgl. schon Hoberg (wie Anm. 17) S. 19 f.

23 Eine Auswanderung von 60–70 Personen aus dem Osnabrücker Nordland nach Schweden im Jahre 1741 lag in der skurrilen Person des Ueffelner Pfarrers begründet, dessen „Vision“ einer Verfolgungswelle vor allem durch das katholische Frankreich zahlreiche Menschen erschreckte; vgl. J. B. Harling, *Geschichte der Kirche und Reformation zu Ueffeln*, Heeke 1892, S. 18 f. und Otto zu Hoene, *Flucht nach Schweden*, in: *Osnabrücker Land 1977*, S. 23–26.

24 Gedruckt bei Manfred Rudersdorf, Justus Möser, Kurfürst Max Franz von Köln und das Simultaneum von Schleddehausen: *Osnabrücker Religionsvergleich von 1786*, in: *Schleddehausen – Kirchspiel – Landgemeinde. 900 Jahre Schleddehausen*, hrsg. von Klaus J. Bade (u. a.), Bissendorf 1990, S. 125–136.

in diesem Punkt von der Normaljahrsregelung ab. 1624 hatte es für die Stadt Osnabrück, nicht aber für das Hochstift ein Konsistorium gegeben²⁵. Das Fehlen einer lutherischen Kirchenorganisation war bezeichnend für den schwierigen und von landesherrlicher Seite seit 1548 nicht mehr unterstützten, aber auch nicht wirklich bekämpften Reformationsprozeß²⁶. Natürlich forderte die katholische Seite ein Äquivalent, über das man sich aber nicht hatte einigen können. Dieser Streit setzte sich bis ins 18. Jahrhundert hinein fort²⁷.

Für einen beträchtlichen Teil der Menschen im Fürstbistum bedeutete das Ergebnis von 1650 einen erneuten konfessionellen Wechsel in ihrer Pfarrkirche. Mit Pfarrerwechseln hatte man während des Krieges genügend Erfahrung gesammelt: Dem Austausch lutherischer Pfarrer durch die katholischen Bischöfe Eitel Friedrich von Hohenzollern und Franz Wilhelm von Wartenberg nach 1624 folgte 1633 nach der Eroberung von Stadt und Hochstift Osnabrück durch die Schweden der Wechsel zu evangelischen Seelsorgern²⁸. Der Norden des Hochstifts, der nochmals vom Bischof und dann noch 1647 wiederum von den Schweden zurückerobert werden konnte, erlebte weitere konfessionelle Turbulenzen²⁹. Welche Folgen dieses wiederholte seelsorgerische Wechselbad vor allem in den einzelnen Kirchspielen im Norden des Landes wirklich hatte, wird man nicht überall nachvollziehen können. Der Gedanke, die Menschen hätten angesichts jahrzehntelanger Kriegskontributionen und Einquartierungen andere Sorgen gehabt als die Entscheidung für eine der beiden Konfessionen, liegt nahe³⁰. Wie im benachbarten Niederstift Münster die vorübergehende schwedische Herrschaft die Rekatholisierung der dortigen Bevölkerung trotz deutlicher Bestrebungen des Statthalters Dodo

25 Das städtische Konsistorium war mit der Reformation 1543 eingeführt worden. Ein erstes Konsistorium für das Land setzten die Schweden erst 1645 ein (VDMIAE (wie Anm. 2), S. 61).

26 Gleiches gilt für das benachbarte Minden-Ravensberg, wo ebenfalls erst 1650/52 in Petershagen und Bielefeld Konsistorien eingerichtet wurden (Jens Bruning, *Das pädagogische Jahrhundert in der Praxis. Schulwandel in Stadt und Land in den preußischen Westprovinzen Minden und Ravensberg 1648–1816* (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 15), Berlin 1998, S. 96 f.).

27 Vgl. hierzu insgesamt Ernst Smechula, *Studien zur Geschichte des Osnabrücker Landkonsistoriums A.C. und des von den Katholiken dafür geforderten Aequivalents (1648–1698)*, Diss. Münster 1929 Münster [1930]. Das Äquivalent beschäftigte noch 1748 Fürstbischof Clemens August (StAOs Rep 100/301/8 Bl. 459).

28 Die Schweden holten zu diesem Zweck den Rintelner Theologieprofessor Gisenius nach Osnabrück, der 1634 für das Hochstift eine Kirchenordnung erließ (Edition der Kirchenordnung in VDMIAE (wie Anm. 2), S. 618–621).

29 Der Küster der Pfarrei Vörden soll nach Angaben von Vitus Büscher in seinem „Arbeitsleben“ 17 Pfarrer erlebt haben (Bindel, (wie Anm. 20), S. 106).

30 Dennoch wird man Anton Schindling zustimmen können, daß durch die Maßnahmen Franz Wilhelm von Wartenbergs und der Schweden die 1624 noch eindeutig praktizierten liturgischen Mischformen weitgehend unterbunden worden sein dürften (Anton Schindling, *Westfälischer Frieden und Altes Reich – Zur reichspolitischen Stellung Osnabrücks in der frühen Neuzeit*, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 90 (1985), S. 111).

von Knyphausen nicht zu tangieren vermochte, so hielt sich auch im Osnabrücker Nordland trotz eines Jahrzehnts katholischer Herrschaft in vielen Kirchspielen eine lutherische Mehrheit³¹.

Die Konfessionalisierung war also z.T. bereits erfolgt, aber in sehr unterschiedlichem Maße gefestigt. Unbestritten dürfte sein, daß vor allem die Landstädte evangelische Mehrheiten aufwiesen, so Quakenbrück und Melle, Fürstenau und Bramsche. Auch Iburg war 1650 mehrheitlich lutherisch, eine Ausnahme war Wiedenbrück. Theodor Penners hat mit aller Vorsicht darauf hingewiesen, daß in den Kirchdörfern im Vergleich zu den Bauerschaften der lutherische Anteil größer war und dies in Verbindung mit dem Landhandwerk gebracht³². Doch von generellen „Leittendenzen“ nahm auch er Abstand. Diese lutherischen Mehrheiten mußten auch keinen Bestand haben. Kirchdörfer, auch die Residenz Iburg, konnten rekatholisiert werden, manche Bauerschaften blieben dagegen lutherisch.

Auch wenn die *Capitulatio perpetua* den katholischen Einfluß im Fürstbistum auf dem Papier wiederherstellte: die Realisierung des Anspruches blieb schwierig, zumal viele der den Katholiken zugesprochenen Kirchspiele im Süden des Landes seit 1633 von lutherischen Pfarrern versorgt worden waren, sich hier also erst recht der lutherische Glaube verfestigt hatte. Es waren also die Katholiken, die Boden wieder gutmachen mußten und das unter nicht sehr einfachen Bedingungen. Dies konnte überhaupt nur gelingen, weil mit Franz Wilhelm von Wartenberg zunächst ein katholischer Bischof zur Regierung gelangte, der als Tridentiner und unbedingter Verfechter des katholischen Glaubens das nötige geistige und politische Rüstzeug mitbrachte, um das Werk in Gang zu bringen. Synodaldekrete und angeordnete Visitationen waren gängige Mittel, doch stellte die *Capitulatio perpetua* den Bischof vor ganz besondere Probleme.

Untersucht sei dieser verspätete Konfessionalisierungsversuch anhand einiger Fragestellungen, die in das Wirrwarr der konfessionspolitischen Landkarte des Osnabrücker Landes wenigstens etwas Ordnung und Erklärung bringen sollen. So soll nach der wirtschaftlichen Situation der Pfarreien gefragt werden, die wiederum für ihre Besetzung von Bedeutung war. Gefragt werden muß nach der Einflußnahme des Adels und der Klöster wie nach der Bedeutung des Schulwesens; schließlich sei ein kurzer Ausblick ins 19. Jahrhundert geworfen.

31 Dies stellte Vitus Büscher mit Recht fest (Bindel (wie Anm. 20), S. 107).

32 Penners (wie Anm. 18), S. 19f.

II.

Eine Schwierigkeit für die Neugestaltung der konfessionellen Verhältnisse stellte zunächst einmal die ökonomische Grundlage der Pfarreien dar. Das Fürstbistum Osnabrück war im Grunde seit dem niederländisch-spanischen Konflikt Versorgungsgebiet eindringender und durchziehender Truppen gewesen, im Dreißigjährigen Krieg dann seit 1623 praktisch ohne Unterbrechung zu Einquartierungen und Kontributionen aller Kriegsparteien herangezogen worden³³. Zwar wurde das Land nicht verheert, d. h. vor allem die landwirtschaftliche Infrastruktur blieb erhalten³⁴, doch waren nicht zuletzt die Kirchen vor Übergriffen nicht verschont geblieben³⁵. Wer die Visitationsprotokolle von Lucenius vor dem Hintergrund liest, daß die Einkünfte der Pfarreien, die aufgrund der gerade erst ins Wanken geratenen Pfründenwirtschaft ohnehin gemindert gewesen sein dürften, nun noch weiter beeinträchtigt wurden, wird über die von Lucenius geschilderten Verhältnisse nicht mehr einfach nur den Kopf schütteln. Es erstaunt eigentlich eher, daß der über die Osnabrücker Zustände entsetzte Generalvikar auf die Pfarreinkünfte in seinem Visitationsbericht nur am Rande einging und diese somit auch nicht in Relation zum Zustand von Kirchengebäuden und Seelgerät setzte. Die Kirchengebäude waren allesamt feucht und muffig, offenbar die Dächer nicht mehr dicht. Was sollte sich hieran während des Krieges ändern? Vor oder zu Beginn des Krieges angelegte Kapitalien waren nicht mehr bedient worden, der Kapitalmarkt vor allem im regionalen Wirtschaftszentrum Osnabrück weitgehend zusammengebrochen, Pfarrarchive verlorengegangen³⁶.

So erstaunt es nicht, daß die 1653 durchgeführten Visitationen kein wirklich anderes Ergebnis erbringen konnten. Das Kirchspiel Gesmold soll hier als Beispiel genügen, wo der Visitator, der Offizial und spätere Weihbischof Franz

33 Zur politischen Geschichte des Hochstifts bis 1648 immer noch Johann Carl Bertram Stüve, *Geschichte des Hochstifts Osnabrück* Bd. 1–3, Osnabrück ND 1980.

34 Die Zahl der wüst liegenden Höfe im Jahre 1656 lag im Hochstift bei nur 4,4 % (Heinrich Hirschfelder, *Herrschaftsordnung und Bauerntum im Hochstift Osnabrück im 16. und 17. Jahrhundert* (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 16), Osnabrück 1971, S. 187).

35 Siehe als Beispiel das Kirchspiel Hagen a.T.W. im besonders betroffenen Amt Iburg (Rainer Rottmann, *Hagen am Teutoburger Wald. Ortschronik*, Hagen 1997, S. 330 u. 332). Das Kirchspiel litt auch während des niederländisch-spanischen Waffenstillstandes (1609–1621) unter umherstreichenden Truppenverbänden. 1617 und dann wieder 1623 wurde die Kirche ausgeplündert.

36 Den Verlust von Pfarrarchiven beklagt Vitus Büscher für die evangelischen Pfarreien in Barkhausen, Venne und Engter (Bindel (wie Anm. 20), S. 130, 132, 135). Es war freilich nicht so, daß Bischof Eitel Friedrich von Hollenzollern den Pfarreinkünften keine Aufmerksamkeit schenkte. Aus seiner Regierungszeit ist ein Verzeichnis der Pfarreinkünfte (*Annui redditus pastorum dioecesis Osnabrugensis*) überliefert, das sogar während der Visitationen entstanden sein dürfte (StAOs Rep 2 Nr. 110). Dennoch fehlt in den Visitationsprotokollen jede Kommentierung der materiellen Grundlage der einzelnen Pfarreien.

Wilhelms, Johannes Bischofinck, feststellen mußte: „Das Sakramentshaus dort war nicht geschmückt, an dem Altar alles verschlissen, das Taufbecken wimmelte von Würmern, an Gesangbüchern war nur eines vorhanden, ein Meßbuch und das eigene Osnabrücker Meßbuch nicht vorhanden, eine einzige Kasel (Meßgewand), ein veralteter Altar, die Glocken drohen herunterzufallen, ein Beichtstuhl und eine Kirchenuhr fehlen“³⁷. Eines aber unterscheidet die Visitationsberichte von 1653 von denen von 1624/25. 1653 interessierte die Visitatoren sehr wohl die wirtschaftliche Situation der Pfarreien, und hier bekamen sie mannigfaltige Klagen zu hören.

Der Kirchenvorstand aus dem eben erwähnten Gesmold hatte jährliche Einkünfte von fünf Reichstalern aufzuweisen, wie sollte man damit die festgestellten Mängel beseitigen? Man vergriff sich – um am Beispiel Gesmold festzuhalten – an den Geldern des Armenfonds. Zudem schlug der Visitor vor, die Untertanen zusätzlich zu belasten, um den drohenden Glockenabsturz zu vermeiden. Aber man hatte es 1653 mit einer Bevölkerung zu tun, die über Generationen hatten lernen müssen, sich allen Steuern und Kontributionen so gut wie möglich zu entziehen, um zu überleben³⁸. Dabei schluckte allein die Kirchenverwaltung enorme Summen: In Laer klagten die Kirchenvorsteher, bei Gesamteinnahmen der Kirche von 100 Reichstalern kosteten die zwei jährlichen Sendgerichte des zuständigen Archidiacons 40 Reichstaler³⁹, die Diözesanverwaltung erforderte 6 Reichstaler, mit 40 Reichstalern wurde der Pfarrer versehen⁴⁰. Damit blieben 14 Reichstaler für die anfallenden Reparaturen und Anschaffungen.

Vor diesem Hintergrund war zu fragen, wie man eine neue, vom Reformkatholizismus durchdrungene Seelsorgergeneration für die neu zu besetzenden, bisher protestantischen Kirchspiele gewinnen sollte. Dies war ganz offensichtlich ein Hauptproblem der zweiten Wartenberg-Regierung in Osnabrück. Die Unsicherheit über die Verhältnisse und die zukünftige Entwicklung wird in

37 *Tabernaculum ibidem non fuit ornatum, in alteri omnia lacera, fons baptismalis vermibus scatens, libri cantionum tantum unus, missale et proprium Osnabrugense nullum, casula tantum una, altare antiquatum, campanae ruinam minantur, sedes confessionalis et horologium deest* (Franz Flaskamp, Johannes Bischofincks Kirchenvisitation von 1653 im Hochstift Osnabrück, in: Osnabrücker Mitteilungen 83, 1977, S. 52–93, hier S. 67; Übersetzung nach Wilfried Pabst, Konfessioneller Wechsel in der Landesherrschaft. Ausgewählte Dokumente zur konfessionellen Aufteilung des Osnabrücker Landes nach den religionspolitischen Bestimmungen des Westfälischen Friedens, Osnabrück 1998, S. 24).

38 Lutheraner drohten ihren Pfarrern gar mit dem Übertritt zum katholischen Glauben, falls man sie bedränge; Beispiele bei Penners (wie Anm. 18), S. 22.

39 Diese Zahl mag übertrieben sein. Franz Wilhelm von Wartenberg hatte 1651 auf der Frühjahrssynode festgelegt, daß aus dem Kirchenvermögen für das Sendgericht des Archidiacons nur 3–4 Taler genommen werden dürften. Die restlichen Unkosten sollten aus den Strafgeldern bestritten werden (Hermann Hoberg, Das Konzil von Trient und die Osnabrücker Synodaldekrete des 17. Jahrhunderts, in: Das Weltkonzil von Trient, hrsg. von Georg Schreiber, Freiburg 1951, S. 386).

40 Flaskamp (wie Anm. 37), S. 77.

dem Wunsch des nicht gerade unerfahrenen Offizials Bischopinck nach möglichst dauernder Anwesenheit des Bischofs in seinem Hochstift deutlich⁴¹. Während die Protestanten für ihre geschrumpfte Zahl von Kirchspielen entweder auf altgediente und von der Bevölkerung akzeptierte Pfarrer zurückgreifen bzw. die nur wenigen Neueinstellungen mit von den Katholiken abgesetzten Seelsorgern vornehmen konnten, herrschte auf katholischer Seite schlicht Priestermangel⁴².

Dies galt für die gesamte Osnabrücker Diözese, also auch für das Niederstift Münster, das bereits im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts freilich von Münster ausgehend erfolgreich rekatholisiert worden war. Auch hier fehlten geeignete Priester. Über die Gründe machte sich Franz Wilhelm von Wartenberg keine Illusionen. Als sein Offizial im Juli 1654 klagend nach Regensburg über den Priestermangel berichtete und den Vorschlag machte, doch einige junge Geistliche aus dem Kölnischen in das Emsland zu schicken, winkte der Bischof ab und antwortete, daß *es die experientz offtmahlß am tagh geben, daß dieselbe zu unsern quartiren ordinarie weinig lust haben, weillen sie zu Cöllen und im landt von Gulich durchgehents zu delicaet und deß goeden weinß zu viel gewehnet*⁴³. In der Tat! Wen sollte es aus dem reichen, weinseligen Köln freiwillig ins Moor an die friesische Grenze oder auch nur in den Teutoburger Wald ziehen?

So mußten Franz Wilhelm und sein Offizial auf ein Mittel zurückgreifen, daß auch im Niederstift Münster für die Rekatholisierung ausschlaggebend gewesen war: Die Nutzung der Ordenspriester für die Seelsorge. Die Voraussetzungen waren in Osnabrück nicht ganz so gut wie ab 1613 im Niederstift, wo man von Münster aus Jesuitenmissionen in Meppen und Vechta gegründet hatte. Die Niederlassung der Jesuiten in Osnabrück war 1633 aufgelöst worden, der Bischof wußte, warum er hartnäckig, aber vergeblich bei den Friedensverhandlungen für die Anerkennung von Niederlassungen von Jesuiten und Franziskanern in Osnabrück gekämpft hatte und es bei der Frage des Äquivalents für das evangelische Konsistorium auch weiterhin tat. Nach Meinung des Gesandten der Stadt Osnabrück in Nürnberg, Johann Brüning, war die Zulassung einer Jesuitenschule in der Stadt gleichbedeutend mit einer Rekatholisierung der Bürgerschaft in nur 20 Jahren⁴⁴ - ein bedeutsames Dokument protestantischen Selbstbewußtseins! Brüning irrte. Der Bischof kämpfte beharrlich

41 StAOs Rep 100/367/37 Bl. 140 (1654): *verhoffendt es werden dieselbe wiederkunfft nicht so lang verweilet werden, daß dadurch ein sonderbahres praeiuditz ein oder andern orts entstehen, zumahln die mutationes in sich selbst mehrentheils bedenck- und schedtlich sein, also ohne Ewer Hochfürstliche Gnaden auctoritet und gegenwart nicht gerne ahn handt nehme.*

42 Vgl. auch Aschoff (wie Anm. 15), S. 218.

43 StAOs Rep 100/367/37 Bl. 122f.

44 StAOs Dep 3b I Nr. 318 Bl. 85-86.

um die Einrichtung eines Seminars in Osnabrück⁴⁵. Die nach dem Friedensschluß „schleichend“ in die Stadt zurückkehrenden Jesuiten störten die Atmosphäre⁴⁶, aber nicht die konfessionellen Verhältnisse in der Hasestadt.

Franz Wilhelm war also zunächst auf Hilfe aus Münster angewiesen. Jesuiten, z. T. aus dem Emsland, besetzten vor allem die simultanen Kirchspiele, so in Melle, Vörden, Neuenkirchen bei Vörden, Badbergen, St. Annen im Amt Melle⁴⁷. Das mehrheitlich protestantische Iburg wurde ab 1650 wieder vom Benediktinerkloster versorgt, gleichfalls Wellingholzhausen. Im simultanen Quakenbrück sorgten Franziskaner bis 1845 für die dortige katholische Pfarrkirche⁴⁸. Zisterzienser waren in den von Klöstern dieses Ordens dominierten Kirchspielen Bersenbrück und Rulle tätig. Fast ein Drittel der katholischen Kirchspiele wurde zumindest zeitweise von Ordenspriestern versorgt. Franz Wilhelm setzte vor allem dort Ordensgeistliche ein, wo die konfessionellen Verhältnisse durch Simultaneen besonders schwierig waren. Aber selbst für Jesuiten war die Pfarrausstattung etwa von St. Annen eine Zumutung, die ihr Engagement bremsen mußte. Entsprechend ergaben sich Probleme mit den Ordensoberen in Münster, die ihre Schützlinge zurückriefen⁴⁹.

In den simultanen Kirchspielen begann das kirchliche Leben nach dem Frieden zunächst einmal mit weiteren Verhandlungen über Verträge zur Teilung des Kirchengutes. Für die Simultankirchen hatte man zudem die Nutzung des Kircheninneren und die Gottesdienstzeiten festzulegen. So entstanden auf Grundlage der Capitulatio perpetua Kirchenrezesse, die wie in Quakenbrück⁵⁰ oder Melle⁵¹ in den Folgejahren ausgefertigt wurden⁵². In beiden Kirchspielen

45 1660 wurde dafür der gesamte Klerus des Bistums finanziell herangezogen (StAOs Rep 100/341/9). Die katholische Lateinschule wurde 1655 wiederbelebt und hatte 1666 schon wieder 277 Schüler (Julius Jaeger, Die Schola Carolina Osnabrugensis, Osnabrück 1904, S. 82f.).

46 Smechula (wie Anm. 27), S. 26. Die Stadt reagierte darauf mit zahlreichen Beschwerden, die bis zum Reichstag drangen (StAOs Rep 110 I Nr. 535 u. 537; StAOs Dep 3b IV Nr. 2178–2180).

47 Flaskamp (wie Anm. 37), S. 57. Zu Neuenkirchen siehe Karl Willoh, Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg Bd. 2, Köln 1898, S. 222 ff. In Neuenkirchen besetzte ab 1669 ein Weltgeistlicher das Pfarramt.

48 Helmut Graselmann, Die St. Marienkirche und -Gemeinde in Quakenbrück, in: Quakenbrück. Von der Grenzfestung zum Gewerbezentrum, hrsg. von Horst-Rüdiger Jarck (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen XXV, 1985), S. 323. Schon während der ersten Rekatholisierungsphase waren 1628 hier zwei Jesuiten tätig (Bindel, (wie Anm. 20), S. 103).

49 StAOS Rep 100/367/37 Bl. 56, 81 u. 134.

50 Heinrich Böning, Glaubenskämpfe im Osnabrücker Nordland im 16. und 17. Jahrhundert, Quakenbrück 1981, S. 44 ff.

51 StAOs Rep 100/351/4 Bl. 23–24; auszugsweise ediert in Gerd Steinwascher (Bearb.), Krieg – Frieden – Toleranz. Quellensammlung zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges und des Westfälischen Friedens im Osnabrücker Land (Schriften zur Kulturgeschichte des Osnabrücker Landes 7), Osnabrück 1996, S. 123 f.

mußten aufgrund der Capitulatio Kirchen neu gebaut werden, in Quakenbrück hatte die katholische Gemeinde eine neue Kirche zu erstellen, in Melle die evangelische. Während in Melle die Mehrheit lutherisch war, so daß bereits 1652 der Gemeinde eine neue Kirche zur Verfügung stand⁵³, waren die Probleme in Quakenbrück größer. Erst 1656 war der Teilungsrezeß unter Dach und Fach, und trotz des Einsatzes des Bischofs, der das Grundstück für die neue Kirche kaufte und 1652 persönlich den Grundstein legte, waren die wenigen Quakenbrücker Katholiken nicht in der Lage, den Kirchenbau vor 1696 abzuschließen⁵⁴. Bei den Katholiken Quakenbrücks herrschte pure Geldnot, der Wunsch des Bischofs, in der Heimatstadt des Osnabrücker Reformators Hermann Bonnus ein katholisches Pflänzlein zu setzen, bedeutete einen Kraftakt! Zu einem Kirchenneubau kam es zudem in Bissendorf, wo man der lutherischen Gemeinde zwar eine Kapelle zugeordnet hatte, diese aber bereits 1652 vor allem durch die Unterstützung des örtlichen lutherischen Adels durch eine rasch errichtete, wohl aus Holz gebaute Kirche ersetzt wurde⁵⁵.

Die Hoffnung Franz Wilhelms, durch den Einsatz der Ordensgeistlichen gegen die lutherischen Mehrheiten in Melle oder Quakenbrück anzukommen, war zum Scheitern verurteilt. In Melle zeigt sich dies besonders deutlich. Der dort wirkende eifrige Jesuit Bernard Löpen genoß selbst bei den Katholiken der kleinen Landstadt, die 1650 zu allem Unglück auch noch abgebrannt war, keine Sympathien. *Der pater mache uns viel händel*, bedauerte man in Melle⁵⁶. Katholik zu sein, erschien in der Kleinstadt noch gesellschaftsfähig, aber ein Katholik mit einem jesuitischen Seelsorger offenbar nicht mehr. Auch der Offizial war wenig glücklich mit der Besetzung der Meller Pfarrstelle. Ihm selbst wollte der Jesuit zur Visitation allenfalls die Kirchentür öffnen, nicht aber Rede und Antwort stehen, und so faßte Bischopinck sein Urteil zusammen, der Pater habe *ahn seiner frommigkeit kein mangel*, doch sei dieser eher für einen Lehrstuhl geeignet denn für eine solch schwierige Pfarrei, und zwar

52 Für Neuenkirchen siehe Willoh (wie Anm. 47), S. 224 ff. Über das Simultaneum in Gütersloh wurde 1655 im Hagener Rezeß zwischen Bischof Franz Wilhelm und dem Grafen Mauritius von Tecklenburg eine endgültige Vereinbarung getroffen (StAOs Rep 3 Nr. 2871); vgl. auch Eckhard Möller, Protestanten und Katholiken im Kirchspiel Gütersloh von der Zeit der Reformation bis zur Auflösung des Simultaneums 1890, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 85 (1991), S. 122.

53 Gerd Steinwascher (Bearb.), Dreißigjähriger Krieg, Westfälischer Frieden und die Folgen für das Osnabrücker Land. Ausstellungskatalog, Osnabrück 1997, S. 88 f. Die Kirche wurde beim Stadtbrand von 1720 zerstört und bis 1724 durch einen Neubau ersetzt.

54 Böning (wie Anm. 50), S. 50 ff.; Steinwascher (wie Anm. 53), S. 86.

55 Reinhard Karrenbrock, Bau und Ausstattung evangelischer Kirchen im Hochstift Osnabrück, in: VDMIAE (wie Anm. 2), S. 367. 1720–1724 wurde dieser Bau durch einen Kirchenneubau ersetzt.

56 Pater Löpen berichtete dies selbst dem Bischof: *Sunt inter catholicos, qui zelum meum sinistre traducant; sunt, qui contra me et libertatem ecclesiasiticam adversariis adhaerent; sunt, qui publice in conspectu Mellensium spargere audent: „Der Pater mache uns viel händel“* (StAOs Rep 100/367/37 Bl. 10).

*theils wegen seines unchristlichen eiffers, theils auch wegen absonderliche opinionones, bei welchen er auch in functione sua bestehet und dem volck mit mess- und anderem singen dieses landes brauch nach nicht vorgeht*⁵⁷. Er empfahl hier ebenso den Einsatz eines Weltgeistlichen wie er dies auch für andere Kirchspiele tat. Sogar in Iburg regte sich 1659 Widerstand gegen eine Versorgung der Pfarrei durch die Benediktiner⁵⁸. Aber auch bei den zur Verfügung stehenden Weltgeistlichen war die Fluktuation in den ersten Jahren nach dem Friedensschluß bei den Katholiken höher als bei den Protestanten⁵⁹.

Vergleicht man die Rekatholisierungsbemühungen im Osnabrückischen mit denen im Niederstift Münster, dann fällt zudem ein Umstand ins Auge, der raschen Erfolgen entgegenwirken mußte. Im benachbarten Niederstift Münster war das Auswechseln der Beamtenschaft, der Droste und Rentmeister wie auch der Bürgermeister eine wesentliche Voraussetzung für die Rekatholisierungsmaßnahmen gewesen. Die Capitulatio perpetua sorgte dagegen dafür, daß im Fürstbistum Osnabrück die Beamtenschaft eine solche Rolle nur bedingt spielen konnte⁶⁰. Die Kanzlei mußte nach den Bestimmungen der Capitulatio perpetua paritätisch besetzt werden⁶¹ - eine Lösung, die die Katholiken Osnabrücks noch im 19. Jahrhundert reklamierten⁶² - die Beamten waren bei einem Regierungswechsel geschützt. Den Bischöfen beider Lager blieb für die eigene personelle Gestaltung vor allem die geheime Sphäre. Die Droste, die aus dem einheimischen Adel genommen werden sollten (was nicht immer geschah), entstammten angesichts der konfessionellen Verhältnisse in der Ritterschaft beiden Konfessionen. Auch wenn offenbar die meisten Rentmeister, Gografen und Vögte katholischer Konfession waren, so hatte dies nur

57 StAOs Rep 100/367/37 Bl. 76.

58 StAOs Rep 100/367/41 Bl. 2. Bürgermeister und Vorsteher des Fleckens wollten nur dann durch jährliche Zahlungen zur Versorgung der Pfarrei beitragen, wenn es sich bei dem Pfarrer um einen ordentlichen weltlichen Priester handele, der im Pfarrhof ständig seinen Wohnsitz habe, nicht aber, wenn die Pfarrei weiter vom Kloster aus versorgt würde.

59 Eine Untersuchung über diese Pfarrergenerationen steht noch aus. Vgl. die Pfarrerlisten für die einzelnen Pfarrkirchen im Handbuch des Bistums Osnabrück, bearb. von Hermann Stieglitz, Osnabrück 1991.

60 Vgl. auch im folgenden Christine van den Heuvel, Beamtenschaft und Territorialstaat. Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamtenschaft im Hochstift Osnabrück 1550-1800 (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen XXIV), Osnabrück 1984.

61 Im Fürstbistum Hildesheim blieb dagegen die Verwaltung eine Domäne der Katholiken, woran auch der Hildesheimer Religionsreiß von 1711 nichts änderte; Alexander Dylong, Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 4), Hannover 1997, S. 17.

62 Hans-Georg Aschoff, Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813-1866) (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 86), Hildesheim 1976, S. 32. Eine Benachteiligung von Katholiken im hannoverschen Staatsdienst des 19. Jahrhunderts ist dagegen nicht zu konstatieren. Mit Ludwig Windthorst gelangte sogar ein Katholik in ein Ministeramt.

bedingte Auswirkungen auf den Konfessionalisierungsprozeß⁶³. Qualifikation war hier eher gefragt als religiöser Eifer, ja 1656 beschwerte sich Franz Wilhelm von Wartenberg über die religiöse Abstinenz seiner katholischen Beamten im Amt Grönenberg⁶⁴. Auch die Patronatsverhältnisse, an denen sich im Grunde wenig änderte, waren für die Konfessionalisierung ohne greifbare Bedeutung. Die Zahl der landesherrlichen Patronate stieg leicht an, die meisten aber lagen nach wie vor in den Händen der Domherren. Versuche katholischer Patrone, evangelische Pfarrer nicht nur zu präsentieren, sondern auch persönlich einzusetzen, hat es gegeben, aber dies war allenfalls eine Provokation. Konfrontierend wirkte zudem das Festhalten der Archidiakone, die fast ausschließlich aus dem Domkapitel kamen, an ihren Aufsichtspflichten über evangelische Pfarreien⁶⁵. So konnte es also einer evangelischen Pfarrei passieren, daß sie unter dem Patronat eines katholischen Domherrn und den scharfen Augen eines katholischen Archidiakons leben mußte⁶⁶. Dies war lästig, brachte viel Streit mit sich, wurde aber nie eine Gefahr für den Bestand eines lutherischen Kirchspiels. Die Versuche der Archidiakone, ihre Rechte auszuweiten und auch in die weltliche Gerichtsbarkeit einzugreifen, brachte diese auch in Gegensatz zum katholischen Offizialat. Die Reform der kirchlichen Organisation durch Franz Wilhelm von Wartenberg, der das Land in Dekanate eingeteilt hatte, machte vor der zähen Macht der Archidiakone halt⁶⁷.

Die Konvertitenzahlen waren vor allem in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der *Capitulatio perpetua* hoch, sind aber nur mit großer Vorsicht interpre-

63 Von Bedeutung war vor allem die Konfession der Vögte, die in der Visitation von 1653 auch eine Rolle spielte (Flaskamp (wie Anm. 37), S. 55 f.).

64 StAOs Rep 100/367/36 Bl. 4.

65 Tangiert war hier Artikel V § 48 des *Instrumentum Pacis Osnabrugense*, der die geistliche Gerichtsbarkeit regelte. Durch katholische Landesherrn ausgeübte geistliche Gerichtsbarkeit über protestantische Untertanen war hiernach zwar möglich, wenn sie 1624 bestanden hatte, doch durften durch die Gerichtsbarkeit keine Glaubensfragen berührt werden (*Instrumenta* (wie Anm. 14), S. 41 f.).

66 In Melle führte die Frage des Patronats und der Präsentation Ende des 17. Jahrhunderts zu heftigen Auseinandersetzungen, die das Reichskammergericht beschäftigten und durch Druckschriften öffentlich gemacht wurden (*Information der streitigen Kirchensachen zu Melle Stifts Oßnabrück*, 1701; *Warhaffte Relation der Bedrängungen so nach Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunsch. etc. (...) der Evangelischen Kirche zu Melle, Amts Gronenberg, Stifts Oßnabrück sede vacante* zugefügt worden, 1701).

67 Dies monierte etwa der Weihbischof Otto von Bronkhorst 1696 in seinem kurzen Bericht über die Situation im Hochstift: *Maior sperari posset animarum in hac dioecesi fructus, si cathedralis ecclesiae Osnabrugensis praelati atque archidiaconi quaererent non quae sua sunt, sed quae Jesu Christi, maiorque inter eos atque vicarium in pontificalibus et spiritualibus generalem foret intelligentia, sed proh dolor!* (...); Erich Fink, Ein Urteil des Weihbischofs Otto von Bronkhorst über die kirchlichen Verhältnisse des Hochstifts Osnabrück aus dem Jahre 1696, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück* 29 (1904), S. 107. Zur konkurrierenden geistlichen Gerichtsbarkeit im Fürstbistum und die Ausdehnung ihrer Befugnisse in weltliche Bereiche siehe die knappe Übersicht bei Max Bär, *Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück*, Hannover/Leipzig 1901, S. 40 ff.

tierbar⁶⁸. Gelang es den Katholiken wirklich, in ihren Kirchspielen Lutheraner zu gewinnen, oder waren es nicht die konfessionell Unentschlossenen oder auch Desinteressierten, die sich nun wieder zur Kommunion in die Kirche bequemen? Von einfältigen und desinformierten Menschen sprechen die Quellen beider Konfessionen, die Lutheraner vermuteten natürlich zusätzlich unlauteren Druck durch die Gegenseite⁶⁹. Trotz aller Schwierigkeiten gelang bis ins 17. Jahrhundert hinein aber in recht zahlreichen Pfarreien eine weitgehende Rekatholisierung. Die Grundlage hierfür wurde bereits im ersten Jahrzehnt nach der *Capitulatio perpetua* gelegt, um 1650 gab es mindestens in sieben katholischen Kirchspielen eine evangelische Mehrheit, zehn Jahre später sank die Zahl auf fünf, im 18. Jahrhundert blieben nur noch zwei übrig⁷⁰. In 17 von den 28 katholischen Pfarreien stieg die Zahl der Katholiken auf über 75%⁷¹. Mitte des 18. Jahrhunderts hatten sich die Verhältnisse dann wohl endgültig gefestigt. Man wird dem katholischen Pfarrer aus Badbergen glauben dürfen, der 1737 betonte: *A populo (...) mutatio religionis pro maximo crimine habetur*⁷².

Fragt man nach den allgemeinen Gründen – individuelle sind ohnehin nicht faßbar – so wird man zunächst auf die materiellen Folgen des Osnabrücker Religionsfriedens verwiesen. Zwar war im Iburger Nebenreiß der personale Pfarrzwang für die einpfarrigen Kirchspiele aufgehoben worden, d. h. den Lutheranern – und diese waren eben meist betroffen – stand es frei, den Gottesdienst im nächstgelegenen lutherischen Kirchspiel zu besuchen, wobei auch die Landesgrenze keine Rolle spielte. Der reale Pfarrzwang war damit aber nicht außer Kraft gesetzt, d. h. der katholische Pfarrer der Heimatpfarre hatte das Recht, für Taufe, Hochzeit und Beerdigungen die hierfür festgelegten Stollgebühren zu kassieren. Da man auch den evangelischen Pfarrer für seine Dienste bezahlen mußte, entstanden somit doppelte finanzielle Lasten. Hinzu kamen die dinglichen Abgaben an die Pfarrei und die Heranziehung zu den Baulasten. Zudem: Je weiter der Weg zur nächsten Pfarrei der eigenen Konfession war, um so schwieriger wurde das Festhalten am eigenen Glauben. Und: Je isolierter man wurde, umso größer dürfte der gesellschaftliche Druck gewesen sein, der Mehrheit zu folgen. Der Weg der Lutheraner aus dem Kirchspiel

68 Vgl. Penners (wie Anm. 18), S. 20 f. 1653 werden 500 Konvertiten angegeben, 1685 noch fast 200.

69 So bei Vitus Büscher, der Übergriffe der Seelsorger in Iburg, Glane und Laer anprangert (Bindel (wie Anm. 20), S. 122, 124); siehe ansonsten Penners (wie Anm. 18), S. 21 f.

70 Zahlen für einzelne Kirchspiele bei Penners (wie Anm. 18), S. 18. Penners lagen nur für sechs Kirchspiele Zahlen vor, die eine evangelische Mehrheit belegen. Zweifellos wird man aber auch Schledehausen hinzuzählen müssen (vgl. unten S. 70). Halten konnten sich lutherische Mehrheiten in Borgloh und im genannten Schledehausen.

71 Vgl. die Konfessionsverteilung in der Karte des Hochstifts bei Thomas Rohm, Osnabrück, in: Schindling/Ziegler (wie Anm. 1), S. 142.

72 Zitiert nach Hoberg (wie Anm. 17), S. 38. Hoberg konnte noch Akten des Bischöflichen Generalvikariats Osnabrück benutzen, die im Krieg zerstört wurden.

Ankum zur evangelischen Kirche in Ueffeln konnte ein unangenehmer Kirchgang sein; es ist ein Spottlied überliefert, mit dem dieser von den Katholiken begleitet wurde⁷³. Es ist demnach kein Zufall, daß sich die Lutheraner in katholischen Kirchspielen halten konnten, wenn dies im Rahmen einer Bauerschaft geschah⁷⁴. Ebenso wirkte die Tradition, das Festhalten am Althergebrachten. Die Trennung von der Kirche, ja vom Kirchweg war schwer. Selbstverständlich ließ man sich auf dem Friedhof der Heimatpfarrei beerdigen, auch von den katholischen Pfarrern, die diesem Wunsch folgten und in der Regel die Situation nicht ausnutzten⁷⁵. Dies galt umgekehrt auch für die Katholiken in evangelischen Kirchspielen⁷⁶. Ebenso selbstverständlich war es, daß die Lutheraner in den Kirchenbüchern der katholischen Pfarrei vermerkt wurden.

Es gab aber weitere Gründe, die dazu führten, daß man die Konfession schließlich doch wechselte oder – was häufig vorkam – auch als Lutheraner am katholischen Gottesdienst teilnahm⁷⁷ und vielleicht nur zur Beichte, die im Osnabrückischen für Lutheraner üblich blieb, und zum Abendmahl zur nächsten lutherischen Kirche pilgerte. Hierfür gab es handfeste Gründe: Zu nennen ist der Kirchenstuhl⁷⁸, der der Familie gehörte und den sie nicht aufzugeben bereit war. Und zu nennen ist ebenso der Umstand, daß am Ende der Predigt die amtlichen Nachrichten vom Pfarrer verlesen wurden. Dies waren nicht nur Reskripte des Landesherrn, sondern vor allem auch lokale Nachrichten, wie Eheaufgebote, Hofauffassungen etc.⁷⁹. Der Kirchgang war eben ein gesellschaftliches Ereignis, man hörte das Neueste, machte Geschäfte. Versuche der Lutheraner zu Beginn des 18. Jahrhunderts, Weltliches und Geistliches zu trennen, waren zum Scheitern verurteilt⁸⁰.

73 Ernst Tüting, 1000 Jahre Ankum, Ankum 1976, S. 54; der Text des Spottliedes ist hier abgedruckt (*Copia des liedes, so die Ankumer buben singen beym durchgang der evangelischen*).

74 Dies gilt etwa für die Bauerschaft Stirpe-Ölingen im zu 80% katholischen Kirchspiel Ostercappeln (Hoberg (wie Anm. 17), S. 3).

75 Die Friedhofsfrage ist im Artikel V § 35 des Osnabrücker Friedensvertrages geregelt (Instrumentum (wie Anm. 14), S. 38).

76 Belege bei Hoberg (wie Anm. 17), S. 24 f., 29.

77 Ebda., S. 35.

78 Penners (wie Anm. 18), S. 25; Hoberg (wie Anm. 17), S. 36.

79 Im zwischen Münster und Osnabrück umstrittenen Kirchspiel Damme geriet im 16. Jahrhundert der Pfarrer zwischen die streitenden Parteien, die Kanzel wurde zur politischen Schaubühne (vgl. Gerd Steinwascher, Territorium und Recht 13.–16. Jahrhundert, in: Damme. Eine Stadt in ihrer Geschichte, hrsg. von Klaus J. Bade (u. a.), Sigmaringen 1993, S. 81).

80 Karl-Heinz Ziessow, Kirche und Kirchspiel von der Gründung bis 1850, in: Kirchspiel Menslage. Beiträge zur Geschichte, Menslage 1990, S. 20. Die Aufgabe sollte den Vögten übertragen werden, ein Zusammenhang mit dem Kirchgang war aber unabdingbar. In Hagen wurden die Nachrichten tatsächlich vom „Vogtsstuhl“ aus verkündet, der nach dem Dreißigjährigen Krieg auf dem Kirchhof errichtet wurde (Rottmann (wie Anm. 35), S. 143).

Es gab schließlich andere wichtige Faktoren, die auf die Umsetzung der *Capitulatio perpetua* Einfluß hatten, stabilisierende, aber auch den konfessionellen Bestimmungen des Vertragswerks entgegenwirkende. Da waren zunächst die fürstbischöflichen Residenzen, in denen je nach Konfession des Bischofs evangelischer oder katholischer Hofgottesdienst abgehalten wurde, den auch diejenigen besuchen konnten, die nicht der Konfession der jeweiligen Residenzstadt angehörten. Im katholischen Iburg galt dies für die Zeit evangelischer Bischöfe. Ernst August I. ließ hier 1664 eine evangelische Schloßkapelle errichten⁸¹. Im evangelischen Fürstenau waren es die katholischen Fürstbischöfe, die in ihrem Residenzschloß katholischen Gottesdienst abhalten ließen⁸². Doch brachte dies nur kurzfristig Erleichterung für die konfessionellen Minderheiten, zumal beide Residenzen durch den Osnabrücker Schloßbau an Bedeutung verloren und zudem die Bischöfe immer seltener im Hochstift Osnabrück residierten.

Langfristiger wirkte eine andere Entwicklung der Osnabrücker Reformationsgeschichte. Die Reformation in Stadt und Hochstift Osnabrück hatte nur in der Stadt zur Aufhebung von Klöstern geführt⁸³. In den Klöstern auf dem Land blieb man dem katholischen Glauben treu, oder diese wurden – wie das Zisterzienserinnenkloster Bersenbrück – zum alten Glauben zurückgeführt. Lediglich im ehemaligen Zisterzienserinnenkloster Börstel gab es eine evangelische Mehrheit, die in der *Capitulatio perpetua* auch bestätigt wurde. An diesen Verhältnissen änderte auch die schwedische Herrschaft nichts. Nach anfänglich rabiater Vorgehensweise der Schweden gegen die Klöster im Lande wirkte sich selbst hier in Osnabrück der Einfluß Frankreichs mäßigend aus. Auf Vermittlung des in Hamburg weilenden französischen Gesandten Graf d’Avaux gab der schwedische Landesherr Gustav Gustavsson selbst das beste Beispiel, als er die an ihn verschenkten Abteien Iburg (1645) und Gertrudenberg (1640) restituierte⁸⁴. Die *Capitulatio perpetua* bestätigte die Existenz der Klöster und Stifte, nur das Quakenbrücker Stift St. Sylvester wurde durch die Teilung des Kirchspiels aufgelöst.

Dort, wo diese Klöster in katholischen Kirchspielen lagen, stabilisierten sie die Situation. Dies gilt etwa für Bersenbrück, Rulle, Oesede und natürlich für

81 VDMIAE (wie Anm. 2), S. 365.

82 StAOS Rep 110 II Nr. 705a.

83 Etwas anders sah es in der Diözese Osnabrück aus; insgesamt waren von 26 klösterlichen Niederlassungen um 1500 sieben aufgehoben worden bzw. eingegangen, drei in Stifte umgewandelt; siehe Theodor Penners, *Die Klöster im Bistum Osnabrück unter den protestantischen Fürstbischöfen um 1600*, in: *Westfalen* 51 (1973), S. 197–209 u. Wolfgang See-grün, *Die Ordensinstitute der Diözese Osnabrück in Erneuerung, Reformation und katholischer Konfession*, in: VDMIAE (wie Anm. 2), S. 217–235.

84 Steinwascher (wie Anm. 51) S. 65 f. und Gerd Steinwascher, *Eine Generalrechnung des Klosters Gertrudenberg aus der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs*, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 102 (1997), S. 99–116, hier S. 113. Graf d’Avaux wurde von den Gertrudenberger Nonnen dafür reich beschenkt.

Iburg⁸⁵. Die Existenz des evangelischen Damenstifts Börstel wirkte sich dagegen durchaus destabilisierend auf das katholische Kirchspiel Berge aus, an dessen nördlichen Rand das Stift lag. Der hier wirkende lutherische Geistliche war automatisch Anlaufstelle der Protestanten, die sich hier in großer Zahl halten konnten⁸⁶. Besonders schwierig war die Situation in Bramsche⁸⁷. Bramsche wurde 1650 als evangelisches Kirchspiel definiert, in seinen Grenzen aber die Johanniterkommende Lage und das Benediktinerinnenkloster Malgarten als katholische Inseln festgeschrieben. Dies blieb nicht ohne Konsequenzen. Insbesondere der Lager Komtur Johann Jakob Freiherr von Pallandt, der bis 1693 in Lage amtierte, war ein aktiver Verfechter der katholischen Religion. In der Kirche der Kommende wurden bereits seit 1652 die hier getauften Kinder schriftlich festgehalten. In dem zu diesem Zweck angelegten Kirchenbuch verzeichnete man ab 1658 auch stolz die Konvertiten. Wie das Gotteshaus der Komturei, so entwickelte sich auch die Kirche der Benediktinerinnen in Malgarten sehr schnell zum Zentrum der Katholiken im Kirchspiel Bramsche. Hier begann der residierende Beichtvater der Benediktinerinnen 1669 mit der Aufzeichnung der Getauften, darunter auch Kinder der für Bramsche bedeutenden Tuchmacher⁸⁸. So wurden aus den Kirchen von Malgarten und Lage rasch faktisch Pfarrkirchen, auch wenn dies erst 1815 rechtlich anerkannt wurde. Die Klagen des Bramscher Pfarrers waren vergeblich⁸⁹; er verlor nicht nur die Gläubigen, sondern mußte sehen, wie er an seine Stolgebühren kam. Die Beschwerden des Bramscher Pfarrers verdeutlichen aber zugleich, warum diese Rekatholisierung im Umfeld von Lage und Malgarten sehr gründlich gelang. Als Grund- und Leibherren über zahlreiche Bauernhöfe ihrer Umgebung hatten die Benediktinerinnen und Johanniter handfestere Argumente als die der katholischen Reform. So mußte hier auch die evangelische Seite faktisch eine Korrektur des Friedensvertrages hinnehmen. Nur am Rande kann erwähnt werden, daß in dem Simultankirchspiel Neuenkirchen bei Vörden und im Kirchspiel Damme, in denen Untertanen des Bischofs von Münster und von Osnabrück nebeneinander lebten, sich die evangelische Konfession nur bei den Osnabrückern halten konnte; fast 100 % der münsterischen Untertanen waren Katholiken. Auch hier wurden durch vorhandene Herrschaftsbeziehungen die konfessionellen Verhältnisse überlagert⁹⁰.

85 In Iburg regierte mit Abt Jakob Thorwart ein Exponent des Reformkatholizismus; vgl. Alfons Dalsing, Abt Jacobus Thorwart, in: Iburg. Benediktinerabtei und Schloß, Bad Iburg 1980, S. 169–172.

86 1803 gab es in Berge noch ebensoviele evangelische (265) wie katholische (260) Familien; Werner Dobelmann, Berge. Geschichte einer Landgemeinde, Berge [1981], S. 162 ff.

87 Steinwascher, (wie Anm. 53), S. 72 ff.

88 Katholisches Pfarrarchiv Malgarten, Kirchenbücher.

89 Vgl. etwa den Protest des Bramscher Pfarrers Block aus dem Jahre 1716; Wilhelm Wöbking, Chronik der lutherischen Kirche und Gemeinde St. Martin zu Bramsche von ihrer Gründung bis zum Jahre 1884, Bramsche 1893, S. 126–127.

90 Christoph Reinders-Düselder, Ländliche Bevölkerung vor der Industrialisierung. Geburt, Heirat und Tod in Steinfeld, Damme und Neuenkirchen 1650 bis 1850 (Materialien und

Umgekehrt war die Tatsache, daß die Mehrheit des Osnabrücker Adels im Gegensatz zum Adel des Niederstifts Münster dem lutherischen Glauben treu blieb, von großer Bedeutung für die Standhaftigkeit der lutherisch verbliebenen Bevölkerung in für katholisch erklärten Kirchspielen. War der Adel bei den Verhandlungen über den Friedensvertrag und seine Ausführungsbestimmungen noch weitgehend ausgeschaltet worden, umso bestimmter verteidigte er nun seine konfessionelle Unabhängigkeit und seine leib- und grundherrlichen Rechte. Er kämpfte gleichermaßen gegen die gerade unter dem ersten evangelischen Bischof Ernst August I. vorangetriebene finanzielle Ausnutzung des Landes wie gegen Anmaßungen der Archidiakone in den evangelischen Pfarreien⁹¹.

Für kein anderes osnabrückisches Kirchspiel ist dies so schön nachvollziehbar wie für Schledehausen⁹². Hier scheiterten die Bestimmungen der *Capitulatio perpetua*, die das Kirchspiel als katholisch definierten, gänzlich. Ganze 22 Bewohner des Kirchspiels gehörten 1651/52 der katholischen Konfession an. Die Katholiken blieben auch fortan eine verschwindende Minderheit. Die Grundlage dieses heftigen Widerstandes der Kirchspielsbevölkerung war das Adelsgeschlecht der von Schele, das zu den frühen Förderern, ja geradezu Protagonisten der Reformation im Hochstift gehört hatte. Als ständiger Resident des Hauses Braunschweig-Lüneburg im Hochstift Osnabrück nahm zudem 1724 Kammerjunker Ludwig August von Schele eine politisch besonders exponierte Stellung ein. Denen von Schele war lutherischer Privatgottesdienst auf der Schelenburg zugestanden, wie schnell ließ sich dieser zu einem öffentlichen umgestalten. Der Streit mit dem zuständigen Archidiakon, sprich mit dem Osnabrücker Domkapitel, füllt ganze Akten. Der Fall war so eindeutig unlösbar, daß auch die katholische Seite schließlich nachzugeben bereit war. Ab 1778 konnte der öffentliche Gottesdienst in der hierfür erweiterten Kapelle der Schelenburg stattfinden. Ein schwerer Brand im Kirchdorf im Jahre 1781 und der dadurch nötig gewordene Wiederaufbau der Kirche machte sogar eine grundsätzliche Regelung greifbar. Der Beschluß im Osnabrücker Religionsvergleich von 1786, noch nachträglich ein Simultaneum in Schledehausen einzu-

Studien zur Alltagsgeschichte und Volkskultur Niedersachsens 25), Cloppenburg 1995, S. 47 f. Die z. T. turbulenten Streitigkeiten etwa um die Besetzung der Pfarrei oder beim Totengeläut für die jeweiligen Fürstbischöfe von Münster und Osnabrück hatten entsprechend keinen konfessionellen Hintergrund. Hier fochten Osnabrücker gegen Münsteraner; vgl. Ders., Obrigkeit und Kirchspiel – Adel, Bauern, Heuerlinge im 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Damme (wie Anm. 79), S. 315 f. Im simultanen Neuenkirchen wurde den lutherischen Untertanen des Bischofs von Münster das Recht verweigert, sich vom lutherischen Pfarrer versorgen zu lassen. Die Geltung der *Capitulatio Perpetua* wurde bestritten; vgl. Willoh (wie Anm. 47), S. 207 ff.

91 Reinhard Renger, Landesherr und Landstände im Hochstift Osnabrück in der Mitte des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 19), Göttingen 1968, S. 74 ff.

92 Vgl. zuletzt Theodor Penners, Das Kirchspiel im Konflikt der Konfessionen, in: Schelenburg (wie Anm. 24), S. 89–105.

richten, hatte die Zustimmung des Kölner Kurfürsten Max Franz und auch des Kaisers Josephs II., scheiterte aber am Widerstand der Fürstenauger, von denen ein ähnliches Zugeständnis bezüglich ihrer katholischen Minderheit verlangt war.

Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg hatte bei seinen Rekatholisierungsmaßnahmen nach 1628 gewußt, warum er den lutherischen Adel des Landes brüskierte, als er ihn zwang, auch in seinen Privatkapellen nur katholischen Gottesdienst zuzulassen. Nach 1650 und auf Grundlage der Bestimmungen des Friedensvertrages war dies nicht mehr möglich. Neben der Schelenburg entwickelte sich auch die große und immer weiter ausgebauten Fachwerkkapelle des Adelsgutes Arenshorst⁹³ für zahlreiche Lutheraner des Amtes Wittlage zur Notkirche⁹⁴. Aber auch hier war die Entwicklung nicht einheitlich. Die mit Ernst August I. in das Fürstbistum eingezogene protestantische Familie von Hammerstein-Gesbold bildete in dem katholischen Kirchspiel zwar einen evangelischen Gegenpol von besonderem Gewicht, da ihr die Vogtei Gesbold und damit weitgehende Rechte über die Kirchspielsbewohner gegeben waren. Mit dem katholischen Archidiakon kam es auch zu erheblichen Auseinandersetzungen⁹⁵, die katholische Konfessionalisierung unter Franz Wilhelm von Wartenberg wurde aber nicht mehr tangiert.

III.

Noch in einem weiteren Punkt unterscheiden sich die Visitationsberichte der Jahre nach 1650 von denen des Lucenius von 1624. Neben den finanziellen Verhältnissen stand die Situation der Kirchspielschulen nach 1650 deutlich im Vordergrund. Bei den Visitationen achtete man nun auf die Qualität der Kirchspielschulen, waren diese doch für die Konfessionalisierung von besonderer Bedeutung. Im Jahre 1655, als Franz Wilhelm von Wartenberg auf einer Synode die Bedeutung der Schulen für die Erhaltung der Religion hervorgehoben hatte, waren die Zustände in den katholischen Kirchspielen noch traurig⁹⁶. Das galt selbst für die Kirchspiele der Stadt Osnabrück: Die Schulen in

93 Karrenbrock (wie Anm. 55), S. 166.

94 In geringerem Umfang galt dies auch für Gut Astrup im gemischtkonfessionellen Kirchspiel Belm (Hoberg (wie Anm. 17), S. 36).

95 1739 und 1744 erschienen in gedruckter Form ausführliche Streitschriften beider Parteien, die einen Prozeß vor dem Reichskammergericht begleiteten (Unterthänigste Duplica mit gehorsamster Bitte in Sachen des Herrn von Hammersteins zu Geßmold Appellantis contra den Oßnabrückischen Herrn Dom-Probsten von Kerssenbrock (...), Osnabrück 1739; In iure et facto vest-gegründete Wiederlegung dessen was in Sachen des Herrn von Hammerstein zu Geßmel appellantis wieder den Herrn Domb-Probsten zu Oßnabrück und Domb-Capitularen zu Münster von Kerssenbrock (...), Osnabrück 1744 (fol. 2313a/b); vgl. auch StAOs Rep 100/367/40 Bl. 8 ff.

96 Siehe etwa StAOs Rep 100/367/32.

der Dompfarrei wurden als unzureichend eingestuft, die von St. Johann hatte einen schwer kranken Lehrer. Einige Pfarreien besaßen kein Schulgebäude, zahlreiche andere unzureichende Einkünfte. Man war aber dabei, die Schulverhältnisse zu ordnen, bzw. Schulen neu zu errichten. Man wußte, warum man hier mit mehr Engagement heranging, die Durchsetzung des konfessionellen Schulwesens in den Pfarreien war eine entscheidende Frage⁹⁷.

Entsprechend ist die Geschichte des Fürstbistums Osnabrück nach 1650 geprägt vom Schulstreit. So wie der Konfessionsstreit am Ende des 16. Jahrhunderts mit dem Streit um das Ratsgymnasium in Osnabrück so richtig entfacht worden war⁹⁸, so setzte er sich in den Kontroversen um das Landschulwesen⁹⁹ in besonders hartnäckiger Weise fort. Dabei stand die Kirchspielschule unter zweifachem Druck. In den oft weiträumigen Kirchspielen war der Landbevölkerung der Schulweg für die Kinder, die man ohnehin lieber auf dem Felde sah, zu weit und zeitraubend. So entstanden unabhängig von der Konfession Nebenschulen vor allem in den oft großen Bauerschaften, wo man sich dies auch leisten konnte. Wie leicht ließ sich die ohnehin kontrovers geführte Debatte um Nebenschulen mit konfessionellen Fragen vermischen! Die unter evangelischen Fürstbischöfen aus dem Boden sprießenden und von diesen offiziell oder stillschweigend geduldeten evangelischen Nebenschulen wurden zwar von den nachfolgenden katholischen Bischöfen meist wieder abgeschafft, doch darf man gerade diese Chance, den eigenen Glauben weiterzutragen, nicht unterschätzen. Auch wenn man regelmäßig vom Archidiakonalgericht mit Strafe belegt wurde, schickten viele Lutheraner doch ihre Kinder zur nächsten evangelischen Schule¹⁰⁰. Dieses muntere Wechselspiel wurde erst in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts ernsthaft in Frage gestellt.

Aus dem Jahre 1772 ist ein Verzeichnis überliefert, das die Tragweite des Problems konfessioneller Nebenschulen offenlegt¹⁰¹. Es gab nur drei katholische Nebenschulen in evangelischen Kirchspielen und zwar in Fürstenau und in Bramsche, also in den beiden evangelischen Kirchspielen mit einer bedeutenderen katholischen Minderheit. Die Zahl der evangelischen Nebenschulen entsprach der Bedeutung lutherischer Minderheiten. In zwölf katholischen

97 Dieses Urteil fällt auch Weihbischof Otto von Bronckhorst 1696: *Cum a iuventutis catechetica instructione plurimum pendeant religionis nostrae incrementum et consecratio (...)*; vgl. Fink (wie Anm. 67), S. 109.

98 Monika Fiegert, Von den Scholen und Scholenmesteren – Die Erweiterung des mittelalterlichen Schulwesens in Osnabrück im Gefolge der Reformation, in: VDMIAE (wie Anm. 2), S. 487–498, hier S. 494.

99 Zum Landschulwesen im Hochstift nach 1648 siehe exemplarisch Monika Fiegert, Die Schulen von Melle und Buer im Hochstift Osnabrück vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisierung (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen XXXII), Osnabrück 1992.

100 Die Quittungen für bezahlte Strafen befinden sich noch heute in den Akten (StAOs Rep 100/370/6).

101 StAOs Rep 110 II Nr. 705 Bl. 75–76.

Kirchspielen existierten insgesamt 20 evangelische Nebenschulen, von denen das evangelische Konsistorium nach einer eingehenden Prüfung nur drei für überflüssig hielt. Es war Justus Möser, der sich des Problems annahm und angesichts der stabilen konfessionellen Situation im Fürstbistum ein Festhalten am Normaljahr bezüglich der Schulverhältnisse ablehnte. Er setzte seine Haltung im Osnabrücker Religionsvergleich von 1786 auch durch¹⁰².

Wer die meterlangen Aktenstapel im Nieders. Staatsarchiv in Osnabrück betrachtet, die konfessionelle Auseinandersetzungen nach dem Westfälischen Friedensschluß beinhalten, wer sich durch die zahlreichen gedruckten Streitschriften beider Seiten quält, ist verleitet, Jürgen Luh Recht zu geben, der in seiner Arbeit unter dem Titel: *Unheiliges Römisches Reich*¹⁰³ die friedensstiftenden Wirkungen des Friedenswerkes auf dem Gebiet der Religion zu widerlegen sucht. Doch belegen diese Akten und Druckwerke das Gegenteil. Damit ist nicht die Platitüde gemeint: Wer Akten vollschreibt, wird nicht gewalttätig! Vielmehr reduzieren sich die durchaus eintönigen Debatten auf die Auslegung des Vertragswerks in seinen Einzelbestimmungen, die Rechtmäßigkeit der Bestimmungen wurde in der Regel nicht in Frage gestellt. Das Friedenswerk selbst war vor allem bei Protestanten hochgelobt. Die Osnabrücker Bürgerschaft, auch im 18. Jahrhundert in der Stadt eine erdrückende lutherische Mehrheit, brauchte einige Zeit, um zu bemerken, wie gut gerade sie mit dem Friedenswerk leben konnte. 1748 feierte man mit großem Getöse das Jahrhundertjubiläum eines Friedensvertrages, mit dem man zuvor so unzufrieden gewesen war¹⁰⁴.

Wenn die konfessionellen Festlegungen überhaupt je gefährdet waren, dann noch am ehesten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Der Streit um das Äquivalent für das evangelische Konsistorium stellte auch längst getroffene Vereinbarungen in Frage¹⁰⁵. Der Regierungsantritt Ernst Augusts I. wurde zudem zumindest von Teilen der lutherischen Bevölkerung in den für katholisch erklärten Kirchspielen mit der Hoffnung verknüpft, die Verhältnisse

102 Karl H. Welker, *Rechtsgeschichte als Rechtspolitik. Justus Möser als Jurist und Staatsmann* (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen XXXVII), Osnabrück 1996, Bd. 2, S. 869 ff.

103 Jürgen Luh, *Unheiliges Römisches Reich. Der konfessionelle Gegensatz 1648 bis 1806*, Potsdam 1992.

104 Gerd Steinwascher, *Die Jubiläumsfeiern des Westfälischen Friedens in Osnabrück*, in: *Symbole des Friedens und des Krieges im öffentlichen Raum. Osnabrück, die „Stadt des Westfälischen Friedens“*, hrsg. von Jutta Held (Schriften der Guernica-Gesellschaft 6), Osnabrück 1998, S. 307–354, hier S. 309–313.

105 So bestand u. a. die Forderung der katholischen Seite nach Abschaffung des Simultaneums im Kirchspiel Neuenkirchen und dessen Einführung in Fürstenau (StAOs Rep 100/301/8 Bl. 193). Der Versuch des Domkapitels, das evangelische Konsistorium nach dem Tod Ernst Augusts I. 1698 ganz auszuschalten, war letztlich zum Scheitern verurteilt, spitzte die Auseinandersetzungen aber nochmals zu; vgl. Smechula (wie Anm. 27), S. 36 ff.

nochmals umkehren zu können¹⁰⁶. An alles mag der neue Fürstbischof gedacht haben, aber wohl nicht daran; er ließ sogar zum Entsetzen der Osnabrücker Bürgerschaft die Jesuiten ganz offiziell in die Stadt zurückkehren. Seine langfristig ausgelegten Pläne, die ihn in die politische Nähe Kaiser Leopolds I. führten¹⁰⁷, standen in krassem Widerspruch zu konfessionspolitischen Experimenten¹⁰⁸. Ein *ius reformandi* nahm Ernst August I. ebensowenig in Anspruch wie sein katholischer Vorgänger. Auch wenn die Regierung eines katholischen oder evangelischen Fürstbischofs für die jeweilige Konfession vorteilhaft war, wie sich an den konfessionellen Nebenschulen zeigen ließ, hielt man an den Grundsätzen von 1648/50 fest.

Entscheidend war ohnehin die politische Gesamtlage¹⁰⁹. Mit der Nachfolge Ernst Augusts in Hannover begann das Schicksal des Fürstbistums als Nebenland, in dem der Bischof nur noch selten persönlich seine Herrschaft ausübte. Ernst August I. interessierte das Hochstift als finanzielle Quelle für seine politischen Ambitionen¹¹⁰. Dies gilt ebenso für Karl von Lothringen, der zudem in den späteren Jahren seiner Regierungszeit vor allem Erzbischof von Trier war, der eifrige Titelsammler Clemens August vor allem Erzbischof von Köln. Nur Ernst August II., der zweite evangelische Fürstbischof aus dem Welfenhaus, residierte nochmals dauerhaft im Fürstbistum. Der dritte evangelische Bischof, Friedrich von York, war bei seiner Bischofswahl noch nicht aus den Windeln. Der Streit um seine Wahl und vor allem um die Minderjährigkeitsregierung, bei dem König Georg III. die *Capitulatio perpetua* aushebelte, beeinflusste aber nicht die konfessionellen Gegebenheiten. Das Interesse der Fürstbischöfe an den Osnabrücker Verhältnissen war angesichts der Nebenlandrolle gering. Dies stärkte nochmals den Einfluß der lokalen Kräfte, zunächst den des Domkapitels; für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts steht dann für die Politik des Hochstifts der Name Justus Möser¹¹¹. Dabei war die Haltung der Land-

106 Vgl. etwa die Eingabe der evangelischen Bevölkerung des für katholisch erklärten Kirchspiels Glandorf im Jahre 1663; ediert bei Steinwascher (wie Anm. 51), S. 126 f.

107 Anton Schindling, Ernst August I. von Braunschweig-Lüneburg (1629–1698). Ein Aufsteiger im barocken Reich, in: Das Osnabrücker Schloß, hrsg. von Franz-Joachim Verspohl, Osnabrück 1991, S. 35–54, hier S. 40.

108 Seine Pläne, wie sein Bruder zum Katholizismus zu konvertieren, blieben im Fürstbistum nicht unbekannt und lösten anlässlich seiner Romreise 1664 im simultanen Neuenkirchen bei den Katholiken entsprechende Hoffnungen aus (Willoh (wie Anm. 47), S. 236).

109 Eine politische Geschichte des Hochstifts für die Zeit nach dem Westfälischen Frieden fehlt; vgl. aber die Ausführungen bei van den Heuvel (wie Anm. 60).

110 Hierbei nahm er keine Rücksichten auf ständische Rechte; vgl. Gerd van den Heuvel, Niedersachsen im 17. Jahrhundert (1618–1714), in: Geschichte Niedersachsens Bd. 3,1: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, hrsg. von Christine van den Heuvel u. Manfred von Boetticher, Hannover 1998, S. 181.

111 Der von Christoph Römer genutzte Begriff „Schattenhof“ für Osnabrück (wie auch für Hannover) darf gerade für die Möserzeit nicht mißverstanden werden. Das Hochstift erlebte – wie Römer ausführt – unter ihm eine Phase aktiver Politik; vgl. Christoph Römer, Niedersachsen im 18. Jahrhundert (1714–1803), in: van den Heuvel/von Boetticher (wie Anm. 111), S. 313.

stände zur konfessionellen Frage eindeutig: Das Domkapitel verteidigte die Position der katholischen Kirche, die Ritterschaft schützte die Interessen der Lutheraner auf dem Land¹¹². Zu einer grundsätzlichen Änderung der konfessionellen Verhältnisse fehlte jedoch allen die Kraft und die Macht und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zusätzlich auch die Motivation. So gehört es sicher zu den skurrilen Ereignissen der osnabrückischen Geschichte, daß der mühsam ausgehandelte Osnabrücker Religionsvergleich von 1786, durch den die schlimmsten Ungereimtheiten beseitigt und der – ganz im Sinne der aufgeklärten josephinischen Reformpolitik – gerade auch den Katholiken des Fürstbistums nutzen sollte¹¹³, am Widerstand des Rates einer Landstadt wie Fürstenau scheitern konnte¹¹⁴. Die Gründung neuer Klöster, die erst jetzt im Niederstift Münster möglich wurde¹¹⁵, waren für das Fürstbistum Osnabrück undenkbar¹¹⁶. Man verteidigte also hartnäckig das berühmte „alte Herkommen“, der 1. Januar 1624 schien dabei die Geburtsstunde der Welt zu sein. So beobachtete man einander, beschwerte sich, zog auch notfalls wie die Fürstenauer vor Gericht und erhielt gerade so den Status Quo.

Die Einzelheiten der zahllosen Auseinandersetzungen an dieser Stelle auszubreiten, würde den Rahmen sprengen. Viele Episoden sind aus heutiger Sicht amüsant. Wegkreuze, die nach 1624 aufgestellt wurden, hatten durchweg

- 112 Auf die Folgen der konfessionellen Teilung des Landes für die landständische Politik kann hier nicht näher eingegangen werden; vgl. hierzu Renger (wie Anm. 91).
- 113 Durch die Aufhebung des Zisterzienserinnenklosters Bersenbrück und seine Umwandlung in ein Stift sollte der Schleddehausener Pfarrer entschädigt und das katholische Landschulwesen verbessert werden. Die Klosteraufhebung trat auch in Kraft. Die Aufhebung war nicht ohne Brisanz und traf auf den Widerstand der Zisterzienserinnen; siehe Wolfgang Seegrün, *Aufklärung und Klosterwesen im Fürstbistum Osnabrück. Die Visitation der Jahre 1786–1788*, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 78 (1971), S. 97 f.
- 114 Der Fürstenauer Widerstand erregte reichsweites Interesse und wurde von juristischen Deduktionen begleitet. Gegen die Fürstenauer wandte sich u. a. der Göttinger Staatsrechtslehrer Johann Stephan Pütter in Göttingen mit seiner Denkschrift: *Unmaßgebliche Gedanken über die von der Osnabrückischen Stadt Fürstenau wegen der daselbst gestatteten katholischen Religionsausübung geführten Beschwerden*, Göttingen 1788. Für die Fürstenauer und gegen Pütter verfaßte der preußische Regierungsrat Schmidt in Lingen ein Gegentraktat (*Kurze Beleuchtung der unmaßgeblichen (...) des Herrn geheimen Justizraths und Professors Pütter zu Göttingen über die von der Osnabrückischen Stadt Fürstenau wegen des daselbst einzuführenden Simultaneums und anderer vorhabenden Neuerungen geführten Beschwerden*), das im gleichen Jahr in Lingen veröffentlicht wurde.
- 115 Das Niederstift Münster und die Grafschaft Lingen waren bis zur Reformation ein fast klosterleerer Raum; vgl. Gerd Steinwascher, *Klöster im Emsland vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch des Emsländischen Heimatbundes* Bd. 45 (1999), S. 108–143.
- 116 Insofern ist Anton Schindling zuzustimmen, der den Religionsfrieden für die eingeschränkte Entfaltung des Barockkatholizismus im Osnabrückischen verantwortlich macht (Anton Schindling, *Reformation, Gegenreformation und katholische Reform im Osnabrücker Land und im Emsland*, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 94 (1989), S. 57).

schlechte Chancen, dem Reisenden ein Trost zu sein¹¹⁷. Man stellte sie auf, stritt um sie und nahm sie wieder weg. Prozessionen konnten gerade in gemischtkonfessionellen Kirchspielen ebenso leicht zu Handgreiflichkeiten führen wie die konfessionell unverdächtigeren Jahrmärkte¹¹⁸. Die Nichteinhaltung der katholischen Feiertage durch die Lutheraner entwickelte sich zeitweise zum Gesellschaftsspiel und blieb lange eine gute Einnahmequelle der Archidiakone¹¹⁹. In den Simultankirchen konnte es einmal vorkommen, daß beide Pfarrer gleichzeitig predigten, weil eine Konfession die ihr zugestandene Gottesdienstzeit überzogen hatte¹²⁰.

Für den Einzelnen konnten die Konsequenzen jedoch bitter sein. Die konfessionellen Risse gingen gerade in den ersten Jahren nach dem Friedensschluß häufig quer durch die Familien, auch durch die Hofverbände. Mischehen wurden immer seltener¹²¹, aber es gab sie und die aus ihnen hervorgegangenen Kinder. Um diese konnte es zu Auseinandersetzungen kommen, auch zu Entführungen¹²². Trotz weiterhin bestehender Mischehen muß man davon ausgehen, daß die katholischen und evangelischen Kirchspiele sich langsam voneinander abkoppelten: Heiratsbeziehungen waren durch die kirchlichen Zugehörigkeiten gekappt oder mit großen Problemen verbunden.

Diese Trennung wurde aber überlagert vom alltäglichen Zwang des Zusammenlebens. Lutheraner besuchten nicht nur die katholischen Gottesdienste und nahmen die Dienste des katholischen Pfarrers in Anspruch, man findet sie auch auf Prozessionen, als Provisoren katholischer Pfarreien¹²³, ja mit dem

117 Vgl. die entsprechenden Auseinandersetzungen zwischen dem katholischen Ankum und dem lutherischen Ueffeln bei Tüting (wie Anm. 73), S. 49 ff.

118 Zwischenfälle bei Prozessionen sind aus Melle und Vörden überliefert (StAOs Rep 100/372/12 u. 13).

119 1716 befreite Ernst August II. ausdrücklich die evangelischen Bewohner katholischer oder simultaner Kirchspiele von dem Mitfeiern katholischer Feiertage und dem Verbot häuslicher Arbeit an solchen Tagen. Er bestätigte aber eine Verordnung von 1671, wonach in diesen Kirchspielen keine schweren körperlichen Arbeiten außerhalb des Hauses verrichtet werden durften (StAOs Rep 100/367/40 Bl. 14 ff.).

120 Dies ist für Badbergen (siehe unten Anm. 130) ebenso nachweisbar wie für Neuenkirchen (Walter Studt, Aus der Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde, in: 800 Jahre Neuenkirchen, Neuenkirchen 1959, S. 43 f.).

121 Seit dem 18. Jahrhundert waren Mischehen häufig die Konsequenz vorehelicher Schwangerschaften. In Belm stieg die Zahl schwangerer Bräute bei der Hochzeit bei Paaren unterschiedlicher Konfession seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert auf 50%; vgl. Jürgen Schlumbohm, Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit 1650–1860 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 110), Göttingen 1994, S. 128.

122 Bis 1790 sind 29 Entführungen nachweisbar; Ziessow (wie Anm. 80), S. 18; vgl. auch Tüting (wie Anm. 73), S. 56 f.

123 So in Ankum, St. Annen, Borgloh und in Berge. In Schleddehausen gab es nur lutherische Provisoren, da offenbar qualifizierte Katholiken nicht zur Verfügung standen (Hoberg (wie Anm. 17), S. 65 f.).

Klingelbeutel im katholischen Gottesdienst¹²⁴. Die Erklärung hierfür kann ganz einfach sein. Das Tragen von Kreuzen oder Heiligenfiguren durch Lutheraner bei den auch von der katholischen Obrigkeit mißtrauisch beäugten Prozessionen¹²⁵ konnte auf einem Provisorenamt, auf einem dinglichen Recht bzw. dann einer dinglichen Pflicht, d. h. das Amt war an den Grundbesitz gekoppelt, oder schlicht auf dem „uralten Herkommen“ beruhen¹²⁶.

Es gibt aber auch andere prägnante Beispiele für ein enges Zusammenwirken der Konfessionen. Bauerschaftskapellen wurden auch in gemischtkonfessionellen Gegenden wenn nicht gar gemeinsam genutzt, so doch in einem guten Zustand gehalten. In Ostercappeln gab es sogar eine gemischtkonfessionelle kirchliche Bruderschaft, die „Unser-Lieben-Frau-Gilde“¹²⁷. In besonderer Weise war Zusammenarbeit in den Kirchspielen mit Simultankirchen gefragt¹²⁸. Badbergen¹²⁹ im Osnabrücker Nordland ist ein Beispiel dafür, daß diese Regelung sehr gut funktionieren konnte¹³⁰. Der Teilungsrezeß von 1651 hatte eigentlich vorgesehen, daß nur Orgel, Kanzel und die Glocken neben dem Kirchengebäude gemeinsam genutzt werden sollten. Angesichts der Finanznot nutzte man aber bis 1672, als man doch einmal in Streit geriet, gemeinsam den Hauptaltar, aber noch länger, bis 1866 gemeinsam das Taufbecken. Mit diesem hat es eine besondere Bewandnis gehabt, die das erzwungene Miteinander besonders anschaulich macht¹³¹. Der Taufkessel war in der Mitte durch eine Metallscheidewand geteilt und enthielt so auf der einen Seite katholisches und auf der anderen Seite lutherisches Taufwasser, eine techni-

124 Ebda., S. 68.

125 Die Grenze zum Aberglauben wurde hier leicht überschritten. 1651 begleiteten im simultanen Neuenkirchen auch Protestanten die Prozession der katholischen Seite, weil – wie der dort wirkende Jesuit vermutete – diese dem Gedeihen der Feldfrüchte gegolten habe (Willoh (wie Anm. 47), S. 223).

126 Vgl. Hoberg, (wie Anm. 17), S. 41 ff. Z.T. wurden diese Pflichten im 18. Jahrhundert untersagt.

127 Ebda., S. 100.

128 Eine Vergrößerung der Zahl der Simultankirchen wurde im 17. Jahrhundert vor allem aus katholischen Kirchspielen gefordert, vor allem aus Berge und Ankum mit ihrem relativ hohen lutherischen Bevölkerungsanteil (Bindel (wie Anm. 20), S. 119, 121).

129 Zu Badbergen siehe Reinhold Schöpe, *Das Badberger Simultaneum von 1651 – 1866*, MS Osnabrück 1985; Herbert Schuckmann, *Ecclesia Batbergensis Catholica*. Ausstellungskatalog, Bramsche 1994; Steinwascher (wie Anm. 53), S. 93 ff.

130 Auseinandersetzungen gab es auch hier, etwa bei der Überziehung von Gottesdienstzeiten, vor allem aber bei finanziellen Fragen, so bei der Heranziehung lutherischer Bewohner für die Versorgung des katholischen Pfarrers. Ähnlich umstritten war die Beitragspflicht der protestantischen Bewohner der doppelpfarrigen Kirchspiele Bissendorf und Neuenkirchen/Melle zu den Baulasten der Katholiken, die im 18. Jahrhundert ganz unterschiedlich verglichen wurden (Hoberg (wie Anm. 17) S. 55). In Gütersloh kam es schließlich 1724 zu heftigen Auseinandersetzungen um den Termin des Osterfestes, da in der Herrschaft Rheda der alte Kalender noch in Gebrauch war (vgl. Möller (wie Anm. 52), S. 123).

131 Es gehörte zu den Attraktionen der Europaratsausstellung in Osnabrück in der Dominikanerkirche; siehe 1648 – Krieg und Frieden in Europa. Ausstellungskatalog, hrsg. von Klaus Bußmann und Heinz Schilling, Münster/Osnabrück 1998, S. 319.

sche Lösung, die im übrigen auch für die Simultankirchen in Gütersloh und Vörden nachweisbar ist¹³². Auf dem Becken schützte ein abschließbarer Klappdeckel vor Mißbrauch. Im 17. Jahrhundert aber fand auf ungeheure Weise im Untergrund des Taufbeckens – ganz ohne Konzil – eine Vereinigung der Christenheit statt. Das Becken war undicht geworden, und so liefen katholisches und evangelisches Taufwasser zusammen und bildeten eine irenische Flüssigkeit, ein Zustand, der leider nicht unentdeckt blieb und natürlich auf Anweisung des Archidiakons beseitigt wurde. 1810 war die Gemeinsamkeit zwischen den Konfessionen so groß, daß man zeitweise beabsichtigte, den katholischen Hochaltar wieder gemeinsam zu nutzen¹³³.

IV.

Nach der Säkularisierung des Hochstifts zu Beginn des 19. Jahrhunderts schien also der Weg frei, um die inzwischen historisch gewachsenen konfessionellen Ungereimtheiten einer Lösung zuzuführen. Dies galt vor allem in finanzieller Hinsicht. Protestanten konnte es ebensowenig wie Katholiken zugemutet werden, daß sie weiterhin für eine Taufe dem evangelischen oder katholischen Pfarrer ebenso zahlen mußten wie dem Pfarrer ihrer örtlich zuständigen Kirchengemeinde. Der Stolgebührenzwang entfiel schon in der Zeit des Königreichs Westphalen. Aber erst nach 1814 konnten die sich daraus ergebenden Konsequenzen gezogen werden¹³⁴. Auf Grundlage des Artikels 16 der Bundesakte stellte Georg IV. 1824 die Grundsätze der Religionspolitik¹³⁵ klar: Pfarrzwang und Stolgebühren wurden aufgehoben, die dinglichen Lasten blieben bestehen. Schon unmittelbar nach 1814 wurde fleißig umgepfarrt, was relativ schnell gelang; neue Pfarreien wurden geschaffen, faktisch bereits bestehende legitimiert. Schwieriger waren die Ablösung von Reallasten und die Regelung von Baupflichten. Hier kam es zu durchaus unterschiedlichen Lösungsformen, auf eine generelle gesetzliche Regelung wurde in Hannover verzichtet¹³⁶. Baupflichten, die vielfach zu Streitigkeiten führten, wurden wie

132 Vgl. Hoberg (wie Anm. 17), S. 62. Das geteilte Taufbecken in Vörden ist in einer Zeichnung der Kirche aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts deutlich erkennbar (StAOs Rep 701 I Nr. 415).

133 Schöpe (wie Anm. 129), S. 80. Der lutherische Pfarrer bezeichnete den eigenen Altar gar als *Reliquie lutherischer Intoleranz*.

134 Vgl. im folgenden Hoberg (wie Anm. 17), S. 78 ff; Aschoff, Verhältnis (wie Anm. 62), S. 30 ff.

135 Wie groß das Interesse an diesen Bestimmungen war, zeigt der Abdruck der Verordnung anlässlich der Auflösung des Badberger Simultaneums: Actenstücke wegen Auflösung des Badberger Simultaneums, Osnabrück 1865, S. 29 f.

136 1846 wurde im hannoverschen Justizministerium allerdings eine Denkschrift erarbeitet, wozu Streitigkeiten im Kirchspiel Berge Veranlassung gab (Actenstücke (wie Anm. 135), S. 30–34).

im Kirchspiel Bramsche auf die Kirchen aufgeteilt, in anderen Gemeinden blieb die gemeinsame Baupflicht bestehen oder wurde gar erst geschaffen. Man suchte aber in der Regel die Trennung aller noch bindenden Verhältnisse und fand sie im Kompromiß. Das Ende des zwanghaften Miteinanders verschärfte die Grenzziehung in der ländlichen Gesellschaft z. T. erst jetzt. In Belm, so die Untersuchungsergebnisse Jürgen Schlumbohms, wurde im 19. Jahrhundert die Zahl der Mischehen noch geringer, ebenso die Zahl evangelischer Paten bei der Taufe katholischer Kinder¹³⁷. Man trennte sich, aber ohne lauten Streit.

Umso lauter ging es im 19. Jahrhundert nochmals in der Stadt Osnabrück zu, wo liberale Theologen anläßlich des Reformationsjubiläums von 1843 eine Fehde mit den keineswegs kleinlauten Katholiken der Stadt austrugen, die zum Glück nur mit der Druckerschwärze geführt wurde¹³⁸. Mit dieser Fehde wurde eine Feindschaft zwischen den Konfessionen erneuert, im Kulturkampf gepflegt und so lange aufrechterhalten, daß sie noch in der Nachkriegszeit in Entnazifizierungsverfahren späte Triumphe feiern konnte¹³⁹. So überrascht es auch nicht, daß sich 1948 beim 300jährigen Jubiläum des Westfälischen Friedens die Katholiken Osnabrücks nicht beteiligten¹⁴⁰.

Auf dem Land dagegen blieb in einzelnen Kirchspielen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Konfessionen bestehen bzw. wurde jetzt erst errichtet. Gerade die Lösung der Simultankirche hatte sich bewährt. Nicht nur, daß das Badberger Simultaneum bis 1866 fortgeführt wurde¹⁴¹, im Jahre 1803 wurde in Schledehausen das 1786 projektierte Simultaneum sogar noch eingerichtet. Versöhnt zogen die Protestanten am 22. Mai 1803 hinter der sie abholenden katholischen Gemeinde in die nun gemeinsame Pfarrkirche St. Laurentius. Erst 1896 endete dieses Simultaneum, die Katholiken bauten ihre eigene Laurentiuskirche, so daß man noch heute in Schledehausen auf jeden Fall in die Kirche St. Laurentius geht, wenn man einen Gottesdienst besucht¹⁴².

137 Schlumbohm (wie Anm. 121), S. 419 u. 602. Im Kirchspiel Belm, das sicher nicht repräsentativ ist, lag die Zahl der Mischehen zwischen 1711 und 1740 noch bei 26,8% aller Ehen, zwischen 1741 und 1770 sank der Prozentsatz bereits auf 8,3% ab, zwischen 1831 und 1860 betrug er dann nur noch 2,2%. Zur Taufpatenschaft im Hochstift Belege bei Hoberg, (wie Anm. 17), S. 32 f. Das Belmer Verfahren galt keineswegs für alle Pfarreien. Unterschieden wurde hier z. T. zwischen dem eigentlichen Taufpaten und Taufzeugen, die Protestanten sein durften.

138 Gerd Steinwascher, Reformationsgedenken in Osnabrück. Konfessionelle Toleranz oder Konfrontation?, in: Osnabrücker Mitteilungen 98, 1993, S. 39–86, hier S. 58 ff.

139 Steinwascher (wie Anm. 104), S. 335.

140 Ebda., S. 331.

141 In Vörden hielt das Simultaneum bis zum Kirchenbrand von 1842 (offizielle Auflösung 1851), in Neuenkirchen bis 1888 (Hoberg (wie Anm. 17), S. 63), in Gütersloh sogar bis 1887/91 (Möller (wie Anm. 52), S. 130–134).

142 Penners, Kirchspiel (wie Anm. 92), S. 100; Steinwascher (wie Anm. 53), S. 71 f.

Der Westfälische Frieden und die *Capitulatio perpetua* bewirkten nur bedingt eine starre konfessionelle Ordnung der Verhältnisse im Fürstbistum Osnabrück¹⁴³. Das Festschreiben einpfarriger Kirchspiele bei gleichzeitiger grundsätzlicher Glaubensfreiheit für Lutheraner und Katholiken unter Beachtung des Normaljahres war ein Widerspruch, der durch die Aufhebung des personalen Pfarrzwanges im Iburger Nebenrezeß nur eine Verlaufsform finden konnte. Die Regelung funktionierte also, gerade weil das konfessionell einheitliche Kirchspiel nicht mehr durchgesetzt werden durfte. Sie ermöglichte auf der einen Seite eine späte und sehr kleinräumige Konfessionalisierung, andererseits das gleichberechtigte und ebenso kleinräumige Nebeneinander zweier Konfessionen in einem Fürstentum mit konfessionell wechselnder Landesherrschaft. Die Geschichte des Osnabrücker Landes läßt sich für das 17. und 18. Jahrhundert, ja darüber hinaus, sicher nicht auf die Geschichte seiner Konfessionen zusammenkürzen. Ohne sie aber wird man nicht verstehen können, wie einschneidend der Westfälische Frieden die Geschichte dieser Region bestimmt hat.

143 Zu den konfessionellen Folgen des Friedensvertrages für das Reich jetzt Ronald G. Asch, „Denn es sind ja die Deutschen ... ein frey Volk“. Die Glaubensfreiheit als Problem der westfälischen Friedensverhandlungen, in: *Westfälische Zeitschrift* 148 (1998), S. 113–137.

4.
Der Vertrag zu Paris (1763)
in der atlantischen Geschichte

von

Hermann Wellenreuther

Die Geheimen Räte Kurhannovers waren sich der großen Bedeutung ihrer Aufgabe bewußt: Die Frage nämlich, zu der sie von Georg II. 1757 zu gutachtlichen Stellungnahmen aufgefordert worden waren, „ob die Englische Cron von deren Chur-Landen salvo jure getrennet werden – auch solches derer letzteren nützlich seyn könne“, erforderte nicht nur eine Besinnung auf den Standort Kurhannovers in der europäischen Mächtepolitik, sondern auch eine Neubewertung des außenpolitischen Standortes von Großbritannien. Der Geheime Rat August Wilhelm von Schwicheldt brachte die Problematik in seinem Gutachten auf den Punkt: Sollte „Engelland die gänzliche Verlassung des *Continents* zur Staats-Maxime annehmen“, dann sei eine Fortsetzung der Personalunion ausgeschlossen. Zumindest für diesen Rat war damit die Problematik von Englands außereuropäischer Orientierung entscheidendes Kriterium für die Frage, ob Kurhannover die Personalunion mit England fortsetzen werde. Es ist bekannt, daß die Personalunion die schwere Krise des Siebenjährigen Krieges überlebte; sie hinterließ aber tiefe Spuren in den Beziehungen zwischen Kurhannover und England. Nach Ernst Brandes datiert die Abkoppelung der kurhannoverschen von der englischen Außenpolitik aus der Zeit des Siebenjährigen Krieges. War die englische und kurhannoversche Außenpolitik vor 1763 durch Interessensidentitäten geprägt, so verfolgten beide nach 1763 „as independent States their different interests“.¹

1 Zu den Gutachten des Geheimen Rates von 1757 und dem weiteren Kontext s. Hermann WELLENREUTHER, Die Bedeutung des Siebenjährigen Krieges für die englisch-hannoverschen Beziehungen, in: England und Hannover, hrsg. Adolf M. Birke, Kurt Kluxen, = Prinz-Albert-Studien, Bd. 4 (München, 1986), 145–175, bes. 170–172; zur Äußerung von Brandes s. Hermann WELLENREUTHER, Göttingen und England im achtzehnten Jahrhundert, in: 250 Jahre Vorlesungen an der Georgia Augusta 1734–1984, mit Vorträgen von Norbert KAMP, Hermann WELLENREUTHER und Friedrich HUND, = Göttinger Universitätsreden, Bd. 75 (Göttingen 1985), 30–63, hier 61.

Was von Schwicheldt mit „Engelland[s] ... gänzliche[r] Verlassung des *Continents*“ meinte, verweist auf den größeren Zusammenhang nicht nur des Siebenjährigen Krieges, sondern der europäischen Mächtepolitik des achtzehnten Jahrhunderts. Weder Kurhannover, noch die anderen europäischen Staaten konnten sich nämlich dem größeren, atlantischen Kontext der europäischen Mächtepolitik entziehen. Die nachfolgenden Darlegungen mögen deshalb auch für den Kenner kurhannoverscher Geschichte von einigem Interesse sein.

I.

In der 1997 erschienen Darstellung der europäischen Mächtepolitik im achtzehnten Jahrhundert von Heinz Duchhardt, *Balance of Power und Pentarchie, 1700–1785*² wird der Krieg, der dem Frieden von Paris von 1763 vorausging, so zusammengefaßt: Der Konflikt habe eigentlich aus zwei großen Kriegen bestanden, aus dem kontinentaleuropäischen Krieg Habsburgs und Rußlands gegen Preußen, und aus dem englisch-französischen Ringen im außereuropäischen, atlantischen Raum. Verbunden seien beide durch das habsburgisch-französische und das englisch-preußische Bündnis, durch die englische Observationsarmee im Reich und die französische Besetzung Kurhannovers gewesen.

Eine gewisse Janusgesichtigkeit³ des Konfliktes vermeinten schon die Zeitgenossen zu erkennen. Der Habsburger Graf Kaunitz beklagte 1755 mehrfach die Hinwendung Englands zu seinen außereuropäischen Besitzungen und die daraus resultierende Vernachlässigung kontinentaleuropäischer Angelegenheiten im allgemeinen und jener Habsburgs im besonderen.⁴ Die Forschung hat diese Klagen allgemeiner gefaßt: Mit dem Krieg habe sich England endgültig zum eher in den außereuropäischen Bereich hineinorientierten „Empire“ gewandelt; nach dem Krieg habe es sich ohne Verbündete auf dem Kontinent

- 2 Heinz DUCHHARDT, *Balance of Power und Pentarchie*. Internationale Beziehungen 1700–1785, = *Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen* in 9 Bänden, hrsg. v. Heinz Duchhardt und Franz Knipping, Bd. 4 (Paderborn, 1997), 319–344. Für Hilfe bei der Literaturbeschaffung und für kritische Anregungen danke ich Frau Privatdozentin Claudia Schnurmann (Göttingen), Prof. T. H. Breen (Evanston, IL) und Sabine Heerwart. Eine kürzere Fassung wurde auf der Jahrestagung der Historischen Kommission des Landes Niedersachsen 1998 in Osnabrück vorgetragen. Der Vortragscharakter wurde so weit wie möglich beibehalten. Die Literatur in den Anmerkungen wurde auf die notwendigen Belege begrenzt.
- 3 Ich habe die Janusgesichtigkeit der französischen und englischen Außenpolitik schon für die Jahrzehnte vor 1755 beschrieben, vgl. WELLENREUTHER, *Bedeutung des Siebenjährigen Krieges für die englisch-hannoveranischen Beziehungen*, 145–175.
- 4 Vgl. dazu etwa den Vortrag Wenzel Anton Graf Kaunitz' vom 27. Juni 1755 in: *Denkschriften des Fürsten Wenzel Kaunitz-Rietberg*, hrsg. Adolf Beer, in: *ARCHIV FÜR ÖSTERREICHISCHE GESCHICHTE* 48 (1872), 1–62, hier 19–38.

gefunden; aus der Pentarchie habe es sich faktisch ausgeschlossen gesehen. Stärker auch mit nordamerikanischen Angelegenheiten befaßt, habe es sich auch kulturell stärker auf sich selbst zurückgezogen, so faßt auch Duchhardt die Forschung konzise zusammen.⁵

Die Konturen des Konflikts und seine Lösung scheinen geklärt: Neues zum Krieg und nachfolgenden Frieden ist nicht mehr zu sagen. Nur ein kleiner Hoffnungsschimmer keimt bei zwei sehr nebensächlichen Bemerkungen Duchhardts auf: Die eine fällt im Kontext der Darlegung der Zuspitzung der englisch-französischen Auseinandersetzung in Nordamerika. Sie lautet:

„In diesem entstehenden Konflikt ... lagen die Vorteile zunächst eindeutig auf seiten der Franzosen, die sich vor allem weit stärker als die britischen Kolonisten auf die eingeborenen Ethnien stützen konnten.“⁶

Die zweite Bemerkung steht in einem grundsätzlicheren Zusammenhang: Gegen Ende der Betrachtung der außereuropäischen Welt meint der Autor apodiktisch:

„Der nordamerikanische Doppelkontinent kannte bis zur Emanzipation der 13 nordamerikanischen Kolonien vom britischen Mutterland keine autochthonen Reiche“.⁷

Beide Bemerkungen deuten auf eine bisher noch nicht beleuchtete Thematik hin: Welche Rolle spielten diese „eingeborenen Ethnien“ im Krieg und in welcher Weise wurden sie vom Friedensschluß von Paris betroffen? Diese Problematik eröffnet ein weites, von der Forschung vernachlässigtes Feld, dem ich mich im folgenden zuwenden werde. Nach einigen grundsätzlichen Überlegungen und einer kurzen Erörterung der Kriegsursachen werde ich mich eingehender mit europäischen und nordamerikanischen Eigentums- und Rechtskonzepten und in einem daran anschließenden Abschnitt mit ihren verwirrenden Konsequenzen für die machtpolitischen Beziehungen und widerstreitenden territorialen Rechtstitel beschäftigen. Im folgenden Teil soll der 4. Artikel des Pariser Friedensvertrages im Lichte der Ergebnisse neu interpretiert werden. Abschließend werde ich diese Neuinterpretation mit den Ereignissen in Nordamerika und in der atlantischen Welt in Beziehung setzen.

II.

In der europäischen Mächtepolitik der frühen Neuzeit kommt dem 18. Jahrhundert eine grundlegende, bisher eher wenig beachtete Bedeutung zu. Dieser kann man sich von unterschiedlichen Seiten her nähern. Einmal von der der

5 DUCHHARDT, *Balance of Power und Pentarchie*, 343–344.

6 Ebenda, 321.

7 Ebenda, 234.

Kriegs- und Konfliktregionen. Vor dem dritten englisch-niederländischen Krieg waren diese – sieht man von wenigen Scharmützeln in amerikanischen Gewässern einmal ab – auf Europa begrenzt. Nach 1850 dagegen traten Großbritannien, das seine im 18. Jahrhundert gewonnene außereuropäische Grundorientierung ungebrochen beibehielt, immer mehr europäische Mächte mit immer nachdrücklicherem Engagement im außereuropäischen Bereich zur Seite. Sie ließen sich in Kriege und Konflikte verwickeln und suchten territorialen Besitz und stärkere ökonomische, politische und kulturelle Verflechtungen mit der außereuropäischen Welt. Allerdings haben schon die Zeitgenossen, und die Forschung schloß sich dem an, diese Entwicklung terminologisch durch ihre Einbettung in den europäischen Imperialismus scharf von den Konflikten der frühen Neuzeit abgehoben.

Es ist hier nicht der Ort, die grundlegenden Epochenbezeichnungen im allgemeinen, und die scharfe, immer wieder betonte Wasserscheide zwischen dem 18. und der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu hinterfragen. Ich will nur festhalten, daß der Siebenjährige Krieg mit den Konflikten nach 1850 die über Europa hinausreichende Komponente teilt. Dies bleibt so lange eine wenig beunruhigende Parallele, so lange man behaupten kann, daß dieser ins Außereuropäische zielende Grundzug des Siebenjährigen Krieges für die Entwicklung der europäischen Mächtepolitik nach 1763 folgenlos geblieben sei. Soweit es die unmittelbaren Folgen des Konfliktes angeht, werde ich auf diese Frage gegen Ende meiner Darlegungen noch zurückkommen. Aber auch aus weiterer Sicht ist diese Annahme problematisch. Ich begnüge mich hier aber vorerst mit der Feststellung, daß die Verschränkung europäischer und außereuropäischer Mächtepolitik auch nach 1783 durch Rolle und außenpolitische Interessenlagen Großbritanniens fester Bestandteil der europäischen Mächtepolitik blieb; von einer Folgenlosigkeit kann man nicht sprechen.

Weitsichtig erkannte die französische Diplomatie schon um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die Gründe, die Großbritannien diese Doppelrolle zu spielen erlaubten und gleichzeitig an beide, an den Kontinent wie an die außereuropäische Welt ketteten. Mit der Beherrschung der Weltmeere und der Erschließung außereuropäischer Rohstoffe und Märkte habe sich England aus dem Kreislauf von Krieg, wirtschaftlicher Ermüdung und Friedensnotwendigkeit abgekoppelt und Kraftreserven erschlossen, die ihm den zeitlich unbegrenzten europäischen Konflikt erlaubten.⁸ Die Symbiose von Konfliktbereitschaft, Markterschließung und Beherrschung, Rohstoffsicherung und Verketten europäischer und außereuropäischer Machtinteressen, die scheinbar nur imperialistische Politik nach 1850 charakterisierten, kennzeichneten zumin-

8 Paul VAUCHER, Hrsg., *Recueil des instructions aux Ambassadeurs et Ministres de France*. Bd. XXV-2: Angleterre, Bd. 3 (1689–1791), (Paris 1965), 313–314, 335–336, Anm. 15 auf 433, 437, 445–446.

dest nach französischer Ansicht schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Ansätzen die britische Mächtepolitik.

Man kann sich der Bedeutung der europäischen Mächtepolitik des 18. Jahrhunderts auch noch von einer anderen Seite nähern, nämlich von der Frage nach dem Gehalt außereuropäischer Elemente in den Verträgen jenes Jahrhunderts. Die vier wichtigsten Friedensverträge zwischen 1701 und 1783 waren geprägt durch Bestimmungen zum atlantischen Raum: Dies gilt für den Utrechter Friedensvertrag, in dem die wichtigsten territorialen Veränderungen Nordamerika betrafen; dies gilt für den Frieden zu Aachen, in dem die einzigen territorialen Veränderungen – die Eroberung und Rückgabe von Louisbourg und Madras – den atlantischen und indischen Raum angingen; dies gilt endlich auch für die Friedensschlüsse von 1763, in denen so gut wie alle territorialen Verschiebungen dem atlantischen Raum galten, und dies trifft schließlich auch auf den Frieden von Paris von 1783 am Ende des ersten kolonialen Befreiungskrieges zu, in dem England seinen nordamerikanischen Besitz mit Ausnahme von Kanada verlor. Außereuropäische Faktoren brachen also keinesfalls erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts in die europäische Mächtepolitik ein, sondern beanspruchten seit Beginn des Jahrhunderts in zunehmendem Maße die Aufmerksamkeit der europäischen Diplomatie.⁹

Wenn außereuropäische Faktoren schon seit dem 17., dann verstärkt im 18. Jahrhundert in die europäische Mächtepolitik eindringen, dann stellt sich die Frage, wie die europäische Diplomatie mit diesen Faktoren umging. Die Frage zerfällt in zwei Teile: Einmal in die nach den Beziehungen zwischen Mächten in außereuropäischen Bereichen selbst – etwa zwischen Portugal und dem Mogul-Reich in Indien im 16. und 17. Jahrhundert, oder in jene zwischen den englischen und französischen Kolonien und den Indianerstämmen¹⁰

9 Am leichtesten läßt sich diese Tendenz in der Vertragssammlung von Francis Gardiner DAVENPORT et al., Hrsg., *European Treaties bearing on the History of the United States and its Dependencies*, 4 Bde., = Carnegie Institution of Washington, Publication Nr. 254 (Washington, DC 1917–37), insbes. Bd. 4, verfolgen. Natürlich aber läßt sich auch schon im 17. Jahrhundert das Hereindrängen außereuropäischer Faktoren in die europäischen Verträge aufweisen. Zwischen 1600 und 1648 schlossen europäische Mächte dreizehn, zwischen 1648 und 1689 dagegen siebenunddreißig Verträge untereinander ab, die in der einen oder anderen Weise auch den atlantischen Handel, Kolonien und Rechtsansprüche in Nordamerika und Westindien berührten, DAVENPORT et al., Hrsg., *European Treaties*, Bd. 1 und 2; nicht mitberücksichtigt sind die Verträge, die zwischen kolonialen Gouverneuren in Nordamerika oder Westindien abgeschlossen wurden.

10 Einen kursorischen, aber vorzüglichen Überblick über die diplomatischen Beziehungen zwischen den Indianerstämmen Nordamerikas und den europäischen Kolonialmächten im 17. und 18. Jahrhundert bietet Wilcomb E. WASHBURN, Hrsg., *History of Indian-White Relations*, = *Handbook of North American Indians*, hrsg. William C. STURTEVANT, Bd. 4 (Washington, DC 1988); zu den formalen und rechtlichen Aspekten vgl. Francis JENNINGS et al., Hrsg., *The History and Culture of Iroquois Diplomacy. An Interdisciplinary Guide to the Treaties of the Six Indian Nations and their League* (Syracuse, NY 1985). Zu den diplomatischen Beziehungen zwischen europäischen Kolonien in der Neuen Welt Max SAVELLE,

–, dann in jene nach der Behandlung außereuropäischer Probleme in Verträgen, die in Europa abgeschlossen wurden.

Natürlich kann ich im Folgenden nicht alle diese grundsätzlichen Fragen erörtern. In einer ersten Annäherung aber sollen zum einen Schlaglichter auf die konzeptionellen Grundlagen europäisch-amerikanischer – der asiatische Raum bleibt unberücksichtigt – Beziehungen geworfen werden, zum anderen soll die Frage nach der Rolle der Indianerstämme nicht nur in den diplomatischen Beziehungen mit den nordamerikanischen Kolonien, sondern auch nach jenen zwischen europäischen Mächten *in Europa* gestellt werden. Gerade diese Problematik läßt sich am Beispiel des Friedens zu Paris von 1763 besonders gut erörtern. Denn hier reagierten die Indianerstämme zum ersten Mal nicht nur verbal, sondern gewalttätig auf einen europäischen Vertragsabschluß und erzwangen damit dessen gründliche, weitreichende und tiefgehende Revision. Daraus aber ergaben sich wiederum Rückwirkungen auf die Rahmenbedingungen mächtropolitischen Handelns für Großbritannien in Europa selbst, die bisher von der Forschung nicht gesehen worden sind.

III.

Worum ging es in dem Konflikt zwischen England und Frankreich? Die Franzosen äußerten schon in den 1740er Jahren den Verdacht, daß die Engländer nichts geringeres als die Weltherrschaft oder zumindest die alleinige Herr-

The Origins of American Diplomacy. The International History of Anglo-America, 1492–1763 (New York, 1967); und deutlich weiterführend und mit weniger eurozentrischer Perspektive nun Claudia SCHNURMANN, Atlantische Welten. Engländer und Niederländer im amerikanisch-atlantischen Raum 1648–1713, = Wirtschafts- und Sozialhistorische Studien, hrsg. Stuart JENKS u. a., Bd. 9 (Köln, 1998); zur Völkerrechtsproblematik Jörg FISCH, Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Die Auseinandersetzung um den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, = Beiträge zur Kolonial- und Überseeesgeschichte, Bd. 26 (Stuttgart, 1984). Die Bezeichnung „Indianerstamm“ bereitet einige Schwierigkeiten. Denn dem Begriff „Stamm“ („tribe“) fehlt die völkerrechtliche Qualität; er gehört zur Begrifflichkeit der Ethnologen. Kolonisten sprachen von den „Five (oder Six) Indian Nations“, vgl. etwa Cadwallader COLDEN, The History of the Five Indian Nations Depending on the Province of New-York in America, 2 Teile (London 1727, 1747); auch David Zeisberger bezeichnete die Delaware als „Nation“, vgl. Hermann WELLENREUTHER, Carola WESSEL, Hrsg., Herrnhuter Indianermission in der Amerikanischen Revolution. Die Tagebücher von David Zeisberger 1772–1781, = Selbstzeugnisse der Neuzeit, 3 (Berlin, 1995), 24, 74–75. Wiewohl die nordamerikanischen Kolonien ebenso wie die englischen und französischen Regierungen die Delaware, Shawnee etc. als völkerrechtliche Subjekte behandelten, mit denen sie Verträge und Beistandspakte jeder Art abschlossen, benutze ich im folgenden nicht den Begriff „Nation“, da dieser Begriff im europäischen Kontext anders definiert ist als in Nordamerika. So, wie ich im folgenden den Begriff „Stamm“ benutze, kommt ihm Eigenständigkeit, Selbständigkeit, eigenes Territorium (auch wenn dies stärker über die Nutzungsrechte definiert ist) und die Fähigkeit zu, Krieg zu führen, Frieden zu schließen und Bündnisse einzugehen.

schaft über den Atlantik anstrebten.¹¹ Später vermuteten Historiker etwas präziser, daß es zwischen den beiden Nationen in Nordamerika zu territorialen Streitigkeiten gekommen sei. Gelegentlich taucht sogar der Hinweis auf das Ohiogebiet auf, das umstritten gewesen sein soll. Diese Aufmerksamkeit verdankt das Gebiet der rührenden Unfähigkeit des jungen Milizhauptmannes George Washington, die Hoffnungslosigkeit seiner Lage richtig zu erkennen, daraus im Juni 1754 die einzig vernünftige Konsequenz zu ziehen und mit seinen kümmerlichen zweihundert Milizionären vor den etwa eintausend französischen Soldaten so schnell wie möglich das Weite zu suchen.¹²

Worum ging es wirklich in dem Konflikt zwischen England und Frankreich in Nordamerika? George Washington wurde von dem Gouverneur Virginias Robert Dinwiddie in ein unbesiedeltes Gebiet geschickt, von dem Frankreich und England *behaupteten*, Eigentümer zu sein.¹³ Tatsächlich aber war dieses Gebiet in dem gleichen Rechtszustand wie der ganze Kontinent zum Zeitpunkt, als die ersten französischen Siedler im Jahre 1600 in Tadoussac, einem indianischen Handelszentrum im St. Lawrence-Tal, und die ersten englischen Siedler sieben Jahre später im Mündungsgebiet des James River im späteren Virginia landeten.¹⁴ Das Ohiogebiet war ebenso wenig von Europäern effektiv besiedelt wie das Gebiet der Großen Seen, der größte Teil der Acadie oder der riesige Raum zwischen Georgia, den wenigen französischen Siedlungen in Louisiana zwischen dem Golf von Mexiko und dem oberen Mississippi. Die Rechtsansprüche, die zwischen 1750 und 1755 mit viel rhetorischem Aufwand in französischen und englischen Memoranden gebetsmühlenartig abgspult

- 11 Zur französischen Wahrnehmung englischer imperialer Ziele s. Armin REESE, Europäische Hegemonie und France d'outre-mer. Koloniale Fragen in der französischen Außenpolitik 1700–1763, = Beiträge zur Kolonial- und Überseegeschichte, hrsg. Rudolf v. ALBERTINI und Eberhard SCHMITT, Bd. 42 (Stuttgart, 1988), 192–198. Zu in der englischen Öffentlichkeit formulierten Zielvorstellungen und Wahrnehmungen französischer Politik s. Gottfried NIEDHART, Handel und Krieg in der britischen Weltpolitik 1738–1763, = Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Mannheim, Bd. 7 (München, 1979), 35–43, und Korrekturen dazu von Thomas REUNER, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Handelsinteressen und außenpolitische Konzeptionen im Wirtschaftsdiskurs in England, 1739–1756 (Aachen, 1998).
- 12 Bernhard KNOLLENBERG, George Washington. The Virginia Period, 1732–1775 (Durham, NC 1964), Kap. 3–4; George Washingtons Tagebuch der Expedition in; The Diaries of George Washington, Bd. 1: 1748–65, hrsg. Donald JACKSON, Dorothy TWOHIG (Charlottesville, VA 1976), 118–210, und die dazugehörige Korrespondenz mit Aktenstücken in The Papers of George Washington. Colonial Series, Bd. 1: 1748–1755, hrsg. W. W. ABBOT ET AL. (Charlottesville, VA 1983), 55–235.
- 13 Zur Geschichte der Ohioregion und ihrer Bewohner vgl. Michael N. MCCONNELL, A Country Between. The Upper Ohio Valley and its People, 1724–1774 (Lincoln, NE 1992).
- 14 Für die allgemeinen Zusammenhänge im 17. Jahrhundert verweise ich generell auf Hermann WELLENREUTHER, Vom Niedergang zum Aufstieg, = Geschichte Nordamerikas in atlantischer Perspektive von den Anfängen bis zur Gegenwart. Eine Darstellung in sieben Bänden, hrsg. Norbert FINZSCH, Ursula LEHMKUHL, Hermann WELLENREUTHER, Bd. 1 (Münster, 1999).

worden waren, waren Imaginationen, waren intellektuelle, aus europäischem imperialen Antrieb geborene Ableitungen von Erkundungsreisen, die plötzlich Rechtstitel gründen sollten, nachdem deren rechtssetzende Kraft die vorausgegangenen zweihundert Jahre gegenüber Spanien und Portugal heftig verneint worden waren.¹⁵ Ein intelligenter Kartograph gerierte sich 1755 als Spielverderber und behauptete genau dies: Der Rechtsanspruch auf das Ohiogebiet sei unklar – und dies konnte nur heißen, Lewis Evans, der Kartograph, hielt die indianischen Stämme für die eigentlichen Eigentümer. Daß Engländer auf beiden Seiten des Atlantiks in Evans einen häßlichen Nestbeschmutzer sahen, versteht sich.¹⁶

Die Betrachtung der Kriegsursachen wie des Friedensvertrages von Paris mit seiner apodiktisch formulierten Übertragung riesiger Gebiete aus französischem in englischen Besitz wirft die Frage auf, wer eigentlich in Nordamerika Eigentum und Hoheitsrechte an Land besaß und in welcher Beziehung indianische und europäische Konzepte zueinander standen. Diese Frage eröffnet dem Historiker den Blick auf ein weites Land, das von der Forschung bisher noch kaum verzeichnet worden ist. Die Frage führt uns in die Anfänge christlich-jüdischen Denkens.

„Und die Erde war wüst und leer“, so lesen wir in der Bibel. Dann wurden Licht, Luft, Pflanzen und zuletzt der Mensch geschaffen. Und Gott sah, daß es gut war. Baum, Schlange, Apfel und Evas erfolgreiche Verführung von Adam runden das Bild ab, an dessen Folgen auch die frühe Neuzeit leidet. Adam und Eva wurden bekanntlich aus dem Paradies vertrieben mit dem Auftrag, sich im Schweiß ihres Angesichts die Erde untertan zu machen.¹⁷ Und das konnte nach europäisch frühneuzeitlicher Auffassung nur heißen, daß beide und mit ihnen die gesamte Christenheit den Auftrag hatten, nach guter europäischer Bauernsitte das Land zu pflügen, zu eggen, zu besäen und dann den Segen Gottes zu ernten. Dies war die Bestimmung des Landes und dieser hatten sich alle Menschen zu fügen. Göttliches und menschliches Recht bestimmten es so.

Die Analyse des Vertrages zu Paris von 1763 mit seiner weltumspannenden und atlantischen Dimension erfordert die Erinnerung an diese Wurzeln europäischer Landvorstellungen; sie erfordert gleichzeitig die Betrachtung der Vorstellung, die der christlichen entgegenstand. Denn auch diese gehört zu den

15 SAVELLE, *Origins of American Diplomacy*, 386–419; die Memoranden wurden nach dem Zusammenbruch der englisch-französischen Verhandlungen 1755 von Frankreich und England natürlich in unterschiedlichen Ausgaben gedruckt, *Mémoires des Commissaires du Roi et de ceux de sa Majesté Britannique, sur les possessions et les droits respectifs des deux Couronnes en Amérique; avec les Actes publics & Pièces justificatives*, 3 Bde. (Paris, 1755); *The Memorials of the English and French Commissaires concerning the Limits of Nova Scotia or Acadia [and of St. Lucia]* 2 Bde. (London, 1755).

16 Lawrence Henry GIPSON, *Lewis Evans* (Philadelphia, PA 1939), beschreibt die Kontroverse und druckt im Anhang die Karte von Evans mit dessen Kommentar ab.

17 1. Moses 3, 17–24.

Grundlagen dieses Vertragswerkes. Der Vertrag verlangt diese Klärungen, weil er in seinem 4. Artikel unter der eurozentrischen Annahme geklärt Rechtstitel in Nordamerika unter völliger Ausblendung der dortigen Eigentumsverhältnisse den bis zu diesem Zeitpunkt größten Landtransfer zwischen europäischen Mächten in der Geschichte der frühneuzeitlichen europäisch-atlantischen Welt verfügte. Frankreich erklärte sich in dem Vertrag mit dem Verlust seiner Kolonie Nouvelle-France in Nordamerika einverstanden. England behielt, was es auf dem Felde der Ehre erkämpft hatte. Immerhin handelte es sich dabei um das gesamte Kanada, das weite Gebiet zwischen dem Alleghenygebirge und dem Tal des Mississippi und um einen beträchtlichen Teil des nordwestlichen Gebietes der heutigen Vereinigten Staaten. Der Fläche nach müssen wir uns dies etwa so groß wie das damalige Europa vorstellen.

Drei Spieler waren an diesem gigantischen atlantischen Transfer beteiligt: Frankreich, England *und* indianische Stämme. Im folgenden werde ich kurz europäische naturrechtliche und christliche Vorstellungen von Land, europäische Konzepte von Rechtstiteln über Land und amerikanisch-indianische Vorstellungen über Nutzungsrechte von Land erörtern, bevor ich mich wieder dem Vertrag selbst zuwende.

IV.

In einem Grundsatzpapier legte John Winthrop Sr., zwischen 1630 und 1649 beinahe ununterbrochen Gouverneur der englischen Kolonie Massachusetts, vor seiner Abfahrt aus England seine Vorstellungen über die Eigentumsverhältnisse in der Neuen Welt¹⁸ nieder:

5. Einwurf: Mit welcher Rechtfertigung nehmen wir das Land, welches seit langer Zeit und bis heute im Besitz von anderen war und ist, die auch Söhne Adams sind?

Antwort: Das, was der Allgemeinheit gehört, ist niemandes Eigentum. Dieses unzivilisierte Volk herrscht über viele Länder ohne Besitz- oder Eigentumstitel; denn sie umzäunen kein Land, unterhalten kein Vieh, sondern verlegen ihre Häuser wann immer sie wollen, oder wie sie sich gegenüber

18 Die Forschungslage zu diesen Fragen ist insgesamt unbefriedigend und zwar nicht zuletzt auch deshalb, weil die theologischen Grundlagen weitgehend unbeachtet geblieben sind, vgl. James Warren SPRINGER, *American Indians and the Law of Real Property in Colonial New England*, in: *AMERICAN JOURNAL OF LEGAL HISTORY* 30 (1986), 25–58; David SCHULTZ, *Political Theory and Legal History: Conflicting Depictions of Property in the American Political Founding*, *ibid.*, 37 (1993), 464–495; Robert A. WILLIAMS, Jr., *The American Indian in Western Legal Thought. The Discourses of Conquest* (New York 1990); L. C. GREEN, Olive P. DICKASON, *The Law of Nations and the new World* (Edmonton, Alberta, Kanada, 1989).

ihren Nachbarn behaupten können. Und weshalb sollten Christen kein Recht haben, unter ihnen auf ihrem unkultivierten Land und Wald (wobei sie ihnen das Land belassen, welches sie für ihren Mais bearbeitet haben) ebenso legal zu wohnen wie Abraham unter den Sodomiten. Denn Gott hat den Menschen ein doppeltes Recht auf Land gegeben: Ein Naturrecht und ein bürgerliches Recht. Das erste Recht war natürlich, da Menschen das Land gemeinsam besaßen und jeder dort pflanzte und erntete, wo es ihm beliebte: Als dann Menschen und Vieh sich mehrten, eigneten sie sich Grundstücke durch Einzäunung und besondere Bearbeitung an, und dadurch erwarben sie mit der Zeit ein bürgerliches Besitzrecht.¹⁹

Winthrop faßte hier die wesentlichen Elemente der europäischen Legitimation für die Inbesitznahme von Land in Nordamerika zusammen. Die Berechtigung hänge von zwei Sätzen ab. Erstens davon, daß unbebautes Land nach dem Naturrecht allen Söhnen Adams und Töchtern Evas zustehe und zweitens, daß Land durch Umzäunen und landwirtschaftliche Nutzung die Qualität des bürgerlichen Besitzrechtes zuwachse.²⁰ Bis in die Mitte des achtzehn-

19 [John WINTHROP,] General considerations for the plantation in New England, with an answer to several objections, in: John WINTHROP, Winthrop Papers, = Massachusetts Historical Society Publications, 5 Bde. (Boston, MA 1929–1947), Bd. 2, 117–121, hier S. 120. Im Original: “Obj.5. But what warrant have we to take that land, which is and hath been of long tyme possessed of others the sons of Adam?”

Ans. That which is common to all is proper to none. This savage people ruleth over many lands without title or property; for they inclose no ground, neither have they cattell to maintayne it, but remove their dwellings as they have occasion, or as they can prevail against their neighbours. And why may not christians have liberty to go and dwell amongst them in their waste lands and woods (leaving them such places as they have manured for their corne) as lawfully as Abraham did among the Sodomites? For God hath given to the sons of men a twofould right to the earth; there is a naturall right and a civil right. The first right was naturall when men held the earth in common, every man sowing and feeding where he pleased: Then, as men and cattell increased, they appropriated some parcellis of ground by enclosing and peculiar manurance, and this in tyme got them a civil right.” [Dem folgen Belege aus dem alten Testament] Dann fährt Winthrop fort: 2. Es gibt mehr als genug Land für sie und für uns; 3. Gott hat die Eingeborenen auf wunderbare Weise durch eine Epidemie dezimiert, wodurch der größere Teil des Landes leer von Bewohnern ist. 4. Wir kommen nach Amerika mit Erlaubnis der Eingeborenen.“ Im Original: “2dly, there is more than enough for them and us. 3dly, God hath consumed the natives with a miraculous plague, whereby the greater part of the country is left voide of inhabitants. 4thly, We shall come in with good leave of the natives.”

20 Die zivil- und naturrechtlichen Aspekte dieser Ansicht von Winthrop wurden von der Forschung bisher unbeachtet gelassen; sie beschränkte sich vielmehr auf die falsche Annahme, daß Winthrop den Indianern das Recht auf Landbesitz generell abgesprochen habe, GREEN, DICKASON, *Law of Nations*, 234–235; Francis JENNINGS, *The Invasion of America. Indians, Colonialism and the Cant of Conquest* (New York, 1976), 82, 135–136; konfrontiert mit der scharfen Kritik von Roger Williams, der wenig später dafür aus der Kolonie Massachusetts verbannt wurde und in der Nähe die Kolonie Rhode Island gründete, an der Beschränkung des indianischen Landbesitztitels auf das Naturrecht gingen Winthrop und die koloniale Obrigkeit von Massachusetts einen Schritt weiter und kauften ab 1636 konsequent Land von den Indianern ab. Zu den Quellen der Ansicht von Winthrop s. Marcus KRETTEK, John

ten Jahrhunderts verengte sich diese Ansicht auf die Überzeugung, daß nur jene Völker ein staatliches Existenzrecht besäßen, die durch intensive Nutzung ihres Landes einen entscheidenden Beitrag zur Ernährung der Menschheit leisteten. Der einflußreiche Schweizer Völkerrechtler Emmerich de Vattel faßte diese Ansicht 1758 so:

„Die Erde zu bebauen ist nicht nur der Regierung sehr zu empfehlen, sondern auch höchst nützlich. Es ist auch eine Verpflichtung, die dem Menschen von der Natur auferlegt wurde. Die ganze Erde ist dazu bestimmt, die Menschen zu ernähren; sie kann dieses aber nicht tun, wenn sie nicht kultiviert wird. Jede Nation ist deshalb durch das Naturgesetz dazu verpflichtet, die Erde zu bebauen, die ihr zugewiesen worden ist, und sie hat kein Recht, sich dem zu verweigern oder dazu die Hilfe anderer zu nutzen, so lange als das Land, das sie bewohnt, ihr nicht das Notwendige zur Nahrung gewährt. Solchen Völkern, die wie die alten Germanen und einige moderne Tartaren fruchtbare Länder bewohnen, aber die Bebauung dieser Länder verachten und statt dessen lieber wie die Räuber leben, fehlt dies; sie schaden allen ihren Nachbarn und verdienen deshalb ausgelöscht zu werden wie wilde und schädliche Tiere ... Die Errichtung der zahlreichen Kolonien auf dem nordamerikanischen Kontinent kann, indem sie sich in gerechten Grenzen vollziehe, nur als höchst legitim erachtet werden. Die Völker dieser weiten Länder durchzogen diese eher als daß sie sie besiedelten.“²¹

Dieser völkerrechtlichen Theorie ist eine zweite, die mit ihr eng verbunden ist, zur Seite zu stellen: die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts gegen die Völkerrechtsvorstellungen Spaniens, Portugals und des Heiligen Stuhls entwickelte Auffassung von der Legitimation von Landnahme außerhalb Europas. Dem Erstentdeckungsrecht setzten Frankreich, England und später die Niederlande die in Winthrops Ansicht enthaltene Behauptung entgegen, daß ein Rechtstitel

Winthrops religiöse Rechtfertigung der Landnahme durch die Massachusetts Company in Nordamerika im Lichte seiner Lektüre religiöser Schriften, unveröffentlichte erste Staatsexamensarbeit für das Lehramt an Gymnasien, Göttingen 1998.

- 21 Emmerich de VATTEL, *Le droit des gens, ou principes de la loi naturelle, appliqués à la conduite & aux affaires des nations & des souveraines*, [ich habe benutzt:] Bd. 1 (London, 1758), 134–136. Im Original: „La culture de la terre n'est pas seulement recommandable au gouvernement, pour son extrême utilité; c'est encore une obligation, imposée à l'homme par la nature. La terre entière et destinée à nourrir ses habitants; mais elle ne peut y suffire, s'ils ne la cultivent pas. Chaque nation et donc obligée par la loi naturelle, à cultiver le pays qui lui est échu au partage; & elle n'a droit de s'étendre, ou de recourir à l'assistance des autres, qu'autant que la terre qu'elle habite ne peut lui fournir le nécessaire. Ces peuples, tels que les anciens *Germaines*, & quelques *Tartares* modernes, qui, habitant des pays fertiles, dédaignent la culture des terres, & aiment mieux vivre de rapines, se manquent à eux-mêmes, font injure à tous leurs voisins, & méritent d'être exterminés, comme des bêtes féroces & nuisibles ... l'établissement de plusieurs colonies dans le continent de *l'Amérique septentrionale*, pouvoit, en se contenant dans de justes bornes, n'avoir rien que de très légitime. Les peuples de ces vastes contrées, les parcouroient plutôt qu'ils ne les habitoient“.

erst mit der permanenten Besitznahme entstehe. Die naturrechtliche Komponente dieser Theorie ist offensichtlich: Permanente Besitznahme bedeutete Besiedlung, Nutzung und Zivilisierung des Landes entsprechend europäischer Vorstellungen.

Von hier aus erschließt sich eine tiefere Bedeutung des völkerrechtlichen Prinzips „No Peace beyond the Line“ aus der Mitte des 16. Jahrhunderts als nur die, daß europäisches Recht jenseits der Linie von Tordesillas nicht gelte: Die Übereinkunft implizierte nämlich auch die Existenz eines anderen, durch Naturrecht bestimmten Rechtsbereiches jenseits der Grenzlinie von Tordesillas. Mit dieser schlichten Feststellung ist zweierlei gesagt. Die Vorstellung von Raum ist in der frühen Neuzeit untrennbar mit Rechts- und Zivilisationsvorstellungen verbunden. Völkerrechtlich ebenso wie konzeptuell trennten diese Rechts- und Zivilisationsvorstellungen die Menschheit in ‚zivilisierte‘ und ‚unzivilisierte‘ Menschen, in Europäer und in solche, die in der Neuen Welt wohnten. Letztere nutzten die Erde in einem allgemeinen Sinne und hatten damit nach Vattel ihr Existenzrecht verwirkt, erstere nutzten sie in zivilisierter Weise und waren damit rechtmäßige Besitzer des Landes.²²

Der entscheidende Unterschied zur europäischen Konzeption lag im Eigentumsbegriff. Die Nutzung des nordamerikanischen Landes durch ‚Unzivilisierte‘ implizierte kein *spezifisches* Eigentumsrecht am Boden. Erstaunlicherweise traf diese Implikation *europäischer* Rechtsvorstellungen durchaus einen zentralen Kern indigener amerikanischer Rechtsauffassungen. Denn diese kannten nur ein Nutzungs-, nicht aber ein absolutes, Herrschaft konstituierendes Eigentumsrecht.²³ Dieses Nutzungsrecht gehörte nicht einzelnen, sondern der Großfamilie, der Phratie oder gar dem Stamm. Es bezog sich auf die Felderwirtschaft und war hier dem englischen „open field system“²⁴ ähnlich, es konnte sich aber auch auf Territorien beziehen und betraf dann das Jagdrecht, genauer: das exklusive Nutzungsrecht am Wildbestand des Territoriums eines Stammes. Da die Indianer kein absolutes Eigentumsrecht, sondern nur Nutzungsrechte kannten, konnten sie auch nur solche veräußern. Die Europäer wiederum sprachen den ‚unzivilisierten‘ amerikanischen Bewohnern ein absolutes, Hoheitsrechte beinhaltendes Eigentumsrecht an Land ab,²⁵ dagegen ein

22 Zum Konzept des „No Peace Beyond the Line“ vgl. SAVELLE, *Origins of American Diplomacy*, 12–33; und zu seiner Bedeutung für die Entwicklung der europäischen Kolonien in Westindien Carl und Roberta BRIDENBAUGH, ‚No Peace Beyond the Line.‘ *The English in the Caribbean, 1624–1690* (New York, 1972).

23 Die auf eine gegensätzliche Ansicht hinauslaufenden Ansichten, die JENNINGS, *Invasion of America*, 135–138, vertritt, vermögen mich nicht zu überzeugen.

24 Zum „open field system“ in England mit seinen rechtlichen Implikationen s. W. O. AULT, *Open-field Husbandry and the Village Community*, in: *AMERICAN PHILOSOPHICAL SOCIETY, TRANSACTIONS*, Neue Serie 55, Teil 7 (1965), 5–102; und *The Agrarian History of England and Wales*, Bd. 3, hrsg. Edward MILLER (Cambridge, 1991).

25 Dies gilt allerdings nicht für Roger Williams und jene, die in den 1630er und 1640er Jahren in der künftigen Kolonie Rhode Island Siedlungen gründeten. Williams war mit der Obrig-

allgemeines Nutzungsrecht zu. Beide verbanden dementsprechend zumindest bis ins ausgehende 17. Jahrhundert mit den sog. Landkaufverträgen nur den Transfer von Nutzungsrechten.

Über den Erwerb der Nutzungsrechte und durch die europäische Nutzung selbst wurde das Land, das bisher der gesamten Menschheit gehört hatte, in eine spezifische, der europäischen Rechtswelt zugehörige nationale Rechtssphäre umgeformt. So wird verständlich, wieso der anglikanische Pfarrer Richard Eburne 1624 von den prospektiven Kolonisten fordern konnte, daß sie sich auch in der Neuen Welt so verhalten sollten, als seien sie „in England, wo Engländer, englische Leute, Du mit ihnen und sie mit Dir zusammenwohnen ... So finde denn England, und gar ein glückliches England dort, wo jetzt, so kann man sagen, noch kein Land ist.“²⁶

Dies mag überzogen klingen. Aber für das 17. und 18. Jahrhundert waren dies Selbstverständlichkeiten. Um deren Bedeutung zu erfassen, muß man sich nur das Verhalten der europäischen Siedler in der Neuen Welt genauer ansehen. Wo immer sie hinkamen, landeten sie im Bewußtsein, Land ihres Königs zu betreten; sie kauften den Indianern die Nutzungsrechte ab, bebauten das Land nach europäischen, also zivilisierten Vorstellungen und proklamierten Rechtsordnungen für die Siedler, die spätestens nach den ersten militärischen Konflikten auch auf Indianer ausgedehnt wurden, so bald sie sich in dem Raum aufhielten, dessen Nutzungsrechte sie an die Europäer verkauft hatten.²⁷

keit von Massachusetts, allen voran mit Gouverneur John Winthrop Sr., genau darüber in Streit geraten. Er hatte nämlich dem König von England das absolute Eigentums- und Herrschaftsrecht über das Gebiet von Massachusetts und damit auch das Recht, Eigentums- und Herrschaftsrechte an die Massachusetts-Bay Company per Charter abzutreten, bestritten und damit natürlich die Rechtsgrundlage der Kolonie selbst in Frage gestellt. Williams blieb, sieht man von einer „native right“ Bewegung in Connecticut in den ersten beiden Dekaden des 18. Jahrhunderts einmal ab, ein Einzelfall; vgl. oben Anm. 20.

26 Richard EBURNE, *A Plain Pathway to Plantations*, London 1624, hrsg. v. Louis B. WRIGHT (Ithaca, NY 1962), 12. Im Original: „England, where Englishmen, where English people, you with them, and they with you, do dwell... So you may find England, and an happy England too, where now is, as I may say, no land.“

27 So beanspruchten etwa die Kommissare der United Colonies in New England seit den 1640er Jahren das Recht, für die Stämme der Region Rechtsnormen nicht nur festzusetzen, sondern auch im Zweifelsfall mit Krieg diese durchzusetzen, WELLENREUTHER, *Vom Niedergang zum Aufstieg*, Kap. 8; 1666 machte Jean Talon, der französische Intendant in Kanada, Jean-Baptiste Colbert, dem für die französischen Kolonien zuständigen Minister, gleichfalls den Vorschlag, die Stämme der Kolonie französischem Recht und damit natürlich auch seiner Rechtsaufsicht zu unterstellen. Talon an Colbert am 13. November 1666, *Rapport de l'Archiviste de la Province de Quebec pour [Québec] 1930–31*, 54–62, hier 58; und Colbert an Talon vom 5. April 1667, *ebenda*, S. 67–73, hier 72; vgl. Ian GRABOWSKI, *French Criminal Justice and Indians in Montreal, 1670–1760*, in: *ETHNOHISTORY* 43 (1996), 405–429, wo der bemerkenswerte Befund, daß die Härte des französischen Strafrechtes nie auf die Indianer in den französischen Siedlungen und Missionsstationen angewandt wurde, als Ausfluß der Rücksichtnahme auf die ökonomische und militärische Bedeutung der Indianer für die Nouvelle-France interpretiert wird.

Ich habe mit dem Satz, „wo immer sie hinkamen, landeten sie im Bewußtsein, Land ihres Königs zu betreten“, den zweiten Schritt vor dem ersten getan. Denn die Formel „Land ihres Königs“ ist zwar insoweit richtig, als die Siedler in der Regel als Rechtsgrundlage für ihr Verhalten eine königliche Charter hatten,²⁸ aber die Formel läßt natürlich die Frage offen, woher eigentlich der König das Recht hatte, das Land als sein Eigen zu bezeichnen. Ich habe die beiden Quellen dafür schon genannt: Die alttestamentarischen naturrechtlichen Vorstellungen, die von Winthrop etwa bemüht worden waren, und die Theorie von der effektiven Besitznahme. Naturrecht und völkerrechtliche Theorie trafen sich im Akt des Siedelns. Des Königs Recht war *vor dem Siedeln* Fiktion. Es wurde erst durch die Ansiedlung seiner Untertanen in dem der gesamten Menschheit offenen Raum geschaffen. Die zivilisierenden Wirkungen der Ansiedlung in naturrechtlich definierten Räumen *konstituierten Rechtsakte an sich* und verliehen den königlichen Charters diese Qualität.²⁹

Mit der individualisierten, intensiven und damit zivilisierenden Nutzung von Land, dessen Nutzungsrecht den Indianern abgekauft worden war, und mit dessen symbolischer oder tatsächlicher Umzäunung hatte sich der Wert und die Bedeutung des Landes verändert.³⁰ Raum hatte für Europäer nicht nur ökonomisch, sondern auch politisch und rechtlich eine andere Bedeutung. Raum war für den Europäer Herrschaftsraum und individueller, auch kommunaler Nutzungsraum – man denke nur an die Allmende. Aber selbst wenn er kommunaler Nutzungsraum war, war er zugleich in eine übergreifende Herrschafts- und Rechtsordnung eingebettet. Diese beiden definitiven Eigenschaften unterscheiden die europäische von der indigenen amerikanischen Raumvorstellung.

- 28 Einzige Ausnahme bei den englischen Kolonien waren Plymouth, New Haven, Rhode Island und Connecticut. Von diesen erlangten nur die letzten beiden Kolonien nach der Restauration der Stuarts eine königliche Charter.
- 29 Soweit ich sehe, wird diese rechtsetzende Funktion des Siedelns in der zeitgenössischen Literatur ebenso wenig wie in der Forschung näher kommentiert. In ihrer Implikation widersprach sie der Vorstellung der Frühen Neuzeit vom Monarchen als der Quelle allen Rechts.
- 30 Dies hatte eine einfache Folge: Jedes einzelne Stück Land hatte einen spezifischen monetären Wert erhalten, den der Siedler bezahlte. Nicht mehr der kommunale Nutzungswert des Territoriums, sondern die Vielfalt des Werts der einzelnen Landstücke bestimmte den Gesamtwert des Territoriums. Vorher zählte, welchen Nutzen die Gemeinschaft aus dem Territorium ziehen konnte; vorher lautete die Frage, ob das Gebiet als Jagdgebiet für die Kommunität ausreiche. Diese Vorstellungen hatten bis in die 1670er Jahre hinein auch europäisches Verhalten in Nordamerika bestimmt. In den Siedlungen New Englands wie in den Kolonien Virginia und Maryland wurde es vor 1670 zugeteilt. „Town Divisions“ wurde der Vorgang in New England genannt, „headright“ in den südlichen Kolonien. Nach 1670 änderte sich dies. Land bekam erst jetzt einen monetären, ökonomischen Wert. Jetzt mußte die Frage für die Eigentümer von Kolonien lauten: In wie viele landwirtschaftliche Einheiten im Wert von etwa zehn Pfund kann ich die erworbene Fläche aufteilen und wieviel Quitrent erhalte ich nachher von dem Käufer als permanentes Einkommen?

V.

Im 17. Jahrhundert waren europäische und amerikanische Raumkonzepte in der Neuen Welt aufeinander geprallt. Fast alle Kriege endeten mit verheerenden Niederlagen der Indianerstämme. In allen Fällen mußten die Indianer in den Friedensverträgen Teile ihrer Gebiete abgeben und sich explizit europäischen Rechtsvorstellungen unterwerfen. Bis 1712 jedoch blieben die gegensätzlichen Vorstellungen auf Nordamerika beschränkt. In Europa wurden sie völkerrechtlich zum ersten Mal in Artikel 15 des Utrechter Friedensvertrages zwischen England, Frankreich und den Niederlanden greifbar.³¹ Aber erst den Friedensvertrag von Paris bestimmte der Gegensatz der Raumvorstellungen in einem bisher unerhörten Maße.

In dem machtpolitischen Netzwerk zwischen englischen und französischen Kolonien und indianischen Stämmen drängten sich in Nordamerika zwei Konzepte und eng damit zusammenhängend mehrere rivalisierende Ansprüche. Im Vertrag von Paris wurde jedoch nur über zwei rivalisierende Ansprüche entschieden, die beide mit dem europäischen Konzept der individualisierten Nutzung im Rahmen einer staatlichen Herrschaft über Land auf der Basis europäischer Rechtsvorstellungen oder mit dem Erstentdeckungsrecht begründet wurden. Dies gilt für die Ansprüche auf das Ohiogebiet 1754 ebenso wie letztlich überhaupt für die imperiale Auseinandersetzung zwischen Frankreich und England in Nordamerika.³²

Beide europäische Rechtskonzepte und ihre Umformung in politische Ziele wurden von einem Herrschaftsanspruch neuer Art überwölbt: Der Herrschaft über die Ressourcen der außereuropäischen Welt als Grundlage einer Beherrschung der europäischen Mächte. Die französische Außenpolitik erkannte, wie ich oben gezeigt habe, schon früh dieses Ziel der englischen Außenpolitik.

Unterhalb dieser beiden, Nordamerika und außereuropäische Ressourcen umfassenden Konzepte lassen sich andere rivalisierende Ansprüche fassen, die zu indianischen Konzepten von Herrschaft und Land überleiten. Ich will mit der unteren Ebene beginnen: Im Ohiogebiet überlagerten sich Nutzungsan-

31 Land in der Neuen Welt wurde schon vorher zwischen europäischen Mächten durch Verträge ausgetauscht; ich erinnere nur den Vertrag, in dem die Niederlande ihre Kolonie Nieuw Nederland an England nach dem 3. niederländisch-englischen Krieg abtraten oder an den Vertrag von Madrid von 1670, in dem Spanien die englischen Kolonien in Nordamerika einschließlich der Carolinas anerkannte, DAVENPORT et al., Hrsg., *European Treaties*, Bd. 2, 123–127 (Vertrag von Breda, 1667), 189–193 (Vertrag von Madrid, 1670), Bd. 3, 208–214 (Friedensvertrag zu Utrecht zwischen England und Frankreich, 1713); Artikel 15 des Utrechter Friedensvertrages besagte, daß Frankreich die Oberhoheit Englands über die Five Indian Nations anerkenne, ebenda, 213.

32 Die große, freilich weniger an grundsätzlichen Fragen als an der Ereignisgeschichte orientierte Darstellung dieser Auseinandersetzung stammt von Lawrence Henry GIPSON, *The British Empire before the American Revolution*, 12 Bde. (New York 1936–1961).

sprüche einzelner Stämme mit Herrschaftsansprüchen der Six Indian Nations.³³ Diese beanspruchten Herrschaftsrechte über das Gebiet, das sich vom westlichen Virginia bis zu den Großen Seen erstreckte; sie begründeten sie im wesentlichen mit Eroberungen im 16. und 17. Jahrhundert und mit der Adoption der Tuscarora um 1720. Die rechtliche Natur dieser Ansprüche ist nicht ganz klar. Denn einerseits erhoben die Six Indian Nations für die Nutzung dieser Gebiete von Indianerstämmen wie den Delaware und den Shawnee, soweit wir bisher wissen, keine Tributzahlungen, wiewohl Tributzahlung an sich selbst wohl bekannt war, denn die Abenaki erhoben schon im 17. Jahrhundert Tribut von europäischen Siedlern und Powhatan erhielt in der Region des späteren Virginia um 1610 Tribute von abhängigen Stämmen.³⁴ Die Six Indian Nations definierten Abhängigkeit sehr europäisch; ich kann mir sogar vorstellen, daß sie ihre Vorstellung von Europäern übernahmen, denn sie selbst waren Gegenstand solcher europäischer Konzepte. Sie beanspruchten für sich nicht nur das Recht der uneingeschränkten Verfügung über ihr Land, sondern auch über die Außenpolitik und Außenbindungen der auf ihrem Land lebenden Stämme. Shawnee und Delaware mußten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehrmals schmerzlich erfahren, was dies bedeutete. Versuche der Delaware, mit Pennsylvania direkte Verhandlungen zu pflegen, wurden während der Verhandlungen in Philadelphia 1742 von den Häuptlingen der Six Indian Nations öffentlich rüde gezeißelt.³⁵

Die Six Indian Nations taten hier nichts anderes als das, was sie von den Repräsentanten der englischen Krone gelernt hatten. Nachdem die Krone in Artikel 15 des Vertrages von Utrecht ihren Oberhoheitsanspruch über die Six Indian Nations verankert hatte, ließen ihre Vertreter kaum eine Gelegenheit

33 Zu dieser wichtigsten und einflußreichsten indianischen Konföderation s. prinzipiell William N. FENTON, *The Great Law and the Longhouse. A Political History of the Iroquois Confederacy* (Norman, OK 1998), und mit Bezug auf die Rolle dieser Konföderation im Siebenjährigen Krieg Francis JENNINGS, *Empire of Fortune. Crowns, Colonies & Tribes in The Seven Years War in America* (New York, 1988). Insbesondere vom Stamm der Seneca waren Teile seit den 1730er Jahren aus dem Konföderations- in das Ohiogebiet gewandert; diese scheinen allmählich ihre Bindung zur Konföderation gelockert und als Mingo eine eigene Identität entwickelt zu haben. Versuche der Konföderation seit den 1750er Jahren, die Kontrolle über die Mingo wiederzuerlangen, blieben bis zur Amerikanischen Revolution im wesentlichen erfolglos, McCONNELL, *A Country Between*, passim.

34 Zur Tributpflichtigkeit von Stämmen gegenüber Powhatan im Bereich von Virginia s. James H. MERRELL, *Cultural Continuity among Piscataway Indians of Colonial Maryland*, in: *THE WILLIAM AND MARY QUARTERLY*, 3. Serie 36 (1979), 548–570, bes. 550–551; Christian F. FEEST, *Powhatan. A study in political organization*, in: *WIENER VÖLKERKUNDLICHE MITTEILUNGEN* 13 (1966), 69–83. Im Friedensvertrag von 1646 mußten sich die Pamunkey gegenüber Virginia zu Tributzahlungen verpflichten, Vertrag und Gesetz sind abgedruckt in: Warren M. BILLINGS, Hrsg., *The Old Dominion in the Seventeenth Century. A Documentary History of Virginia, 1606–1689* (Chapel Hill, NC 1975), 226–228. Zu den Abenaki s. Kenneth M. MORRISON, *The Embattled Northeast. The Elusive Ideal of Alliance in Abenaki-Euroamerican Relations* (Berkeley, CA 1984), Kap. 4.

35 JENNINGS, *Ambiguous Iroquois Empire*, 344, 325–346, 388–397.

aus, um die Häuptlinge der Konföderation daran zu erinnern. Trotzdem konnte die Krone ihren Anspruch vor 1763 nie durchsetzen. Es blieb bei lokaleren Freundschafts- und Bündnisverpflichtungen zwischen beiden Partnern; eine solche Auflockerung läßt sich jedoch zwischen den Six Indian Nations und den von ihr abhängigen Stämmen nicht erkennen. Wir halten fest: In dem Herrschafts- und Besitzanspruch der Six Indian Nations sind deutliche Einflüsse europäischer Konzepte erkennbar.

Die Delaware und Shawnee lehnten die Ansprüche der Six Indian Nations auf exklusive Nutzungsrechte in dem weiten Gebiet zwischen Virginia und den Großen Seen und auf Herrschaftsrechte über sich immer ab und beharrten ihrerseits auf exklusiven Nutzungsrechten über weite Teile des Ohiogebietes und der Regionen Pennsylvanias, Marylands und Virginias – soweit sie diese in Landkaufverträgen nicht an die Kolonien abgetreten hatten. Zur Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber den Six Indian Nations verbündeten sich diese „eingeborenen Ethnien“, wie sie Duchhardt mit feinsinnigen eurozentrischen Begriffen bezeichnet, spätestens um 1755 mit den französischen Kolonien.³⁶

Alle diese Beziehungen waren durch schriftliche Verträge unterschiedlicher Natur fixiert – oft sind diese Verträge und die beigefügten Protokolle die einzigen Quellen für unsere Kenntnis der komplexen machtpolitischen Beziehungsgeflechte in der Neuen Welt.³⁷ Diese Verträge aber sagen auch etwas anderes, was in direktem Gegensatz zur bis in die Gegenwart reichenden europäischen Vorstellung von den Machtverhältnissen in der Neuen Welt steht: Daß nämlich die europäischen politischen Gemeinwesen und ihre Mutterländer die Stämme selbst als rechtsfähige Vertragspartner anerkannten. Völkerrechtlich, daran besteht kein Zweifel, gab es nach Ansicht sowohl der englischen wie der französischen Krone in Nordamerika sehr wohl „autochthone Reiche“.

36 Randolph C. DOWNES, *Council Fires on the Upper Ohio. A Narrative of Indian Affairs in the Upper Ohio Valley until 1795* (Pittsburgh, PA 1940, Nachdr. 1989), 76–84. Neben den gespannten Beziehungen mit den Six Indian Nations und deren Verkauf von Land während des Albany Kongresses 1754, welches von den Delaware und Shawnee beansprucht worden war, spielte auch ein Interview mit General Braddock im Sommer 1755 eine nicht unwichtige Rolle, vgl. dazu unten; McCONNELL, *A Country Between*, 82–127; Richard WHITE, *The Middle Ground. Indians, Empires, and Republics in the Great Lakes Region, 1650–1815* (Cambridge, 1991), Kap. 6, für den weiteren Kontext.

37 Die meisten Verträge der englischen Kolonien mit Indianerstämmen sind verfügbar in der älteren Ausgabe von Charles J. KAPPLER, Hrsg., *Indian Affairs: Laws and Treaties*, 5 Bde. (Washington, DC, 1904–1941). Diese Ausgabe wird gegenwärtig ersetzt durch die Veröffentlichung der Verträge und dazugehörigen Aktenstücke, die zwischen individuellen Kolonien und Stämmen in der Kolonialzeit abgeschlossen wurden, unter der allgemeinen Herausgeberschaft von Alden T. VAUGHAN, Hrsg., *Early American Indian Documents. Treaties and Laws, 1607–1789*, Bd. 1- (Washington, DC 1979 -).

VI.

Wenden wir uns vor diesem Hintergrund nun wieder dem 4. Artikel des Vertrages von Paris von 1763 zu. Dort lesen wir:

„Sa Majesté Très Chretienne renonce à toutes les pretentions qu'elle a formées autrefois, ou put former, à la Nouvelle Ecosse ou l'Acadie; de plus sa Majesté Très Chretienne cede et garantit à sa ditte Majesté Britannique, en toute propriété, le Canada avec toutes ses dependances, ainsi que l'isle du Cap Breton, et toutes les autres isles et cotes dans le golphe et fleuve Saint Laurent ... avec la souveraineté, propriété, possession, et tous droits acquis, par traités ou autrement ...“³⁸

Im ersten Teil dieses Artikels werden Rechtsansprüche auf Nova Scotia aufgegeben; dabei handelt es sich um Rechtsansprüche, wie sie im Anschluß an die strittige Interpretation von Artikel 13 des Utrechter Friedensvertrages entwickelt wurden. Die „pretensions“ sind ausschließlich gegen die lockere Interpretation der Formel „anciennes limites“ des Vertrages gerichtet, nicht gegen die Ansprüche der ursprünglichen Bewohner der Region, der Abenaki, die ihrerseits 1726 vertraglich nur Teile ihrer exklusive Nutzungsrechte an Massachusetts abtraten – nie aber an Frankreich.³⁹

Wichtiger für unseren Kontext ist der zweite Teil des 4. Artikels. In diesem tritt Frankreich Kanada an England ab mit allen Rechten, die durch Verträge oder sonstwie („autrement“) erworben worden seien. Die Reihung der Begriffe deutet auf sorgfältige Formulierung des Artikels hin: Unterschieden werden erstens Hoheitsrechte, zweitens Rechte, die durch Verträge erworben wurden, und sehr kryptisch drittens zwischen Rechten, die auf andere Weise gesichert wurden. Nach europäischem Verständnis konnten Hoheitsrechte von den Stämmen nicht erworben werden, sondern nur durch Erstentdeckung und effektive Besiedlung. Umso wichtiger sind deshalb die beiden letzten Rechtskategorien.

Was muß man unter der Formel „tous droits acquis, par traités ou autrement“ verstehen? Man wird darunter alle jene Deklarationen und Verträge mit einzelnen indianischen Stämmen begreifen müssen, in denen aus *indianischer* Sicht der französischen Kolonie Mitnutzungsrechte eingeräumt wurden, in denen aus *französischer* Sicht der Stamm sich jedoch der Oberhoheit der französischen Krone unterwarf und damit auch die Hoheitsrechte über Grund und Boden an Frankreich abtrat.

Schon von Beginn der Besiedlung Nordamerikas an hatten beide Kolonialmächte versucht, durch entsprechende Verträge und explizite Rituale solche Unterwerfungsverhältnisse zu schaffen. Captain John Smith schildert, wie in einer solchen Szene Powhatan 1608 zur Anerkennung der englischen Oberho-

38 DAVENPORT et al., Hrsg., *European Treaties*, Bd. 4, 93.

39 DAVENPORT et al., Hrsg., *European Treaties*, Bd. 3, 212.

heit gebracht werden sollte. Stellvertretend für alle anderen, etwa auch dem feierlichen französischen Ritual von 1671 in Sault Ste. Marie⁴⁰ westlich des Lake Superior (Norden Kanadas) sei kurz die Krönungsszene in Virginia geschildert:

Ende Oktober 1608 kam der englische Kapitän Christopher Newport mit einer zweiten Gruppe von Siedlern und Instruktionen von Jakob I., daß Powhatan im Namen des Königs gekrönt werden sollte, nach Jamestown. Der indianische Herrscher reagierte auf die gute Botschaft auf seine Art: Auf die Einladung, für den feierlichen Akt nach Jamestown zu kommen, entgegnete er, die Engländer seien in dem Land, in dem er König sei und deshalb sollten sie zu ihm kommen. Smith und Newport kamen mit großem Gefolge und vielen Geschenken.

„Aber es machte uns eine rechte Mühe, ihn für den Empfang der Krone zum Niederknien zu bewegen, da er weder die Majestät und die Bedeutung der Krone kannte, noch das Beugen der Knie trotz so vieler Überzeugungsreden, Beispiele und Anweisungen, die uns alle erschöpften. Schließlich stützten wir uns so schwer auf seine Schulter, daß er sich ein wenig nach vorne beugte und Newport setzte ihm die Krone auf sein Haupt.“

Die Krönung wurde mit Gewehrfeuer, welches die Indianer erschreckte, und gegenseitigen Geschenken besiegelt; am Verhalten von Powhatan gegenüber den Engländern änderte sich freilich nichts.⁴¹ In England aber wurde die Krö-

40 Zu Daumont de Saint-Lusson s. *Dictionary of Canadian Biography*, Bd. 1 (Toronto, 1945), 248–250; Reuben G. THWAITES, Hrsg., *Jesuit Relations and Allied Documents, 1610–1791*, 73 Bde. (Cleveland, OH 1896–1901), Bd. 55, 104–114. Nicolas PERRON, *Mémoire sur les moeurs, costumes et religion [sic!] des sauvages de l'Amérique Septentrionale*, hrsg. v. R. P. J. TEILHAN (Leipzig, 1864), 126–128, 292–295, berichtet als beteiligter Übersetzer über die Besitznahme. Das Ritual der Besitzergreifung ist näher beschrieben bei Claude Bacqueville de la POTHERIE, *Histoire de l'Amérique Septentrionale*, 4 Bde. (Paris, 1722), Bd. 2, 128–130.

41 Helen C. ROUNTREE, *Pocahontas's People: The Powhatan Indians of Virginia through Four Centuries*, = *Civilization of the American Indian Series* (Norman, OK 1990), 47; Frederic W. GLEACH, *Powhatan's World and Colonial Virginia. A Conflict of Cultures* (Lincoln, NE, 1997), 126–127; John SMITH, *The Complete Works*, hrsg. v. Philip L. BARBOUR, 3 Bde. (Chapel Hill, NC 1986), Bd. 1, 237: „but a fowle trouble there was to make him kneele to receive his crowne; he neither knowing the majestie, nor meaning of a Crowne, nor bending of the knee, indured so many perswasions, examples, and instructions, as tired them all. At last by leeaning hard on his shoulders, he a little stooped, and Newport put the Crowne on his head.“ Die Company of Virginia hatte in ihren Instruktionen für Sir Thomas Gates als neuem Gouverneur vom Mai 1609 diesem geboten, wenn er Powhatan wegen seiner feindlichen Haltung nicht gefangen nehmen wolle, dann ihn und seine Häuptlinge zumindest zur Anerkennung der Oberhoheit von Jakob I. und zu Tributzahlungen zu verpflichten, Susan Myfra KINGSBURY, Hrsg., *The Records of the Virginia Company of London*, 4 Bde. (Washington, DC 1906–1935), Bd. 3, 12–24, hier 18–19.

nung als Beweis dafür zitiert, daß Powhatan die Oberhoheit von Jakob I. anerkannt habe.⁴²

Powhatan selbst interpretierte ebensowenig wie die anderen Stämme Vorgänge und Proklamationen dieser Art als Anerkennung europäischer Oberhoheit oder gar als Unterwerfung unter eine europäische Kolonialmacht. Am nachdrücklichsten gilt dies für die Six Indian Nations; sie machten nicht nur in dem berühmten Neutralitätsvertrag von 1701 mit der französischen, sondern auch in den unzähligen Verhandlungen und Verträgen mit den englischen Kolonien immer wieder deutlich, daß Verträge für sie nie Aufgabe ihrer Souveränität, sondern nur konkrete Absprachen oder Verkäufe von Nutzungsrechten über Land zum Inhalt haben konnten. Spätestens Ende der 1740er Jahre muß dies auch dem Gouverneur der französischen Kolonie klar geworden sein. Denn er griff nun zu einer neuen Form der Rechtstitelsicherung, die bisher, soweit ich sehe, noch nicht angewandt worden war, und die mit dem mysteriösen „autrement“ im Artikel 4 des Vertrages von Paris gemeint ist. 1749 jedenfalls ließ der französische Gouverneur ein großes militärisches Kontingent durch das Ohiogebiet ziehen. Dieses versenkte in regelmäßigen Abständen Bleitafeln in der Erde, auf denen der Nachwelt und den Zeitgenossen verkündet wurde, daß dieses Land dem französischen König zu eigen sei.⁴³ Unterstrichen wurde die Bedeutung dieses Aktes in den folgenden Jahren durch die Errichtung einiger militärischer Stützpunkte in der Region, von denen Fort Duquesne, das spätere Fort Pitt und heutige Pittsburgh, am wichtigsten war.⁴⁴

Hinter der Vertragsformulierung verbirgt sich die Triade, mit der die europäischen Kolonialmächte in Nordamerika Rechtstitel schufen – Rechtstitel freilich, die alle insgesamt in ihren Interpretationen, sieht man von den Landkaufverträgen ab, zwischen den Vertragspartnern strittig waren und die, darüber kann kein Zweifel bestehen, aus indianischer Sicht keine europäischen Hoheitsrechte über indianisches Land konstituierten. Die Vertragsformel steht vielmehr für die juristische Projektion eurozentrischer Konzepte auf das Verhältnis der Stämme zu Kolonien und Mutterländern; diese Projektionen gin-

42 *A True Declaration of the Estate of the Colonie in Virginia, With a Confutation of Such Scandalous Reports as have Tended to the Disgrace of so Worthy an Enterprise. Published by Advice and Direction of the Councell of Virginia*, London 1610, nachgedruckt in Peter FORCE, Hrsg., *Tracts and Other Papers Relating Principally to the Origin, Settlement, and Progress of the Colonies in North America*, 4 Bde. (Washington, DC 1836–1846), Bd. 3, 6.

43 Das Vergraben der Bleiplaketten ist dokumentiert in dem Tagebuch des Offiziers der Expedition Pierre-Joseph Céleron de Blainville, gedruckt in Pierre MARGRY, Hrsg., *Memoirs et documents pour servir à l'histoire des origines françaises des pays d'outre-mer: Découvertes et établissements des Français dans l'ouest et dans le sud de l'Amérique septentrionale (1614–1698)*, 6 Bde. (Paris 1879–1888), Bd. 6, 660–726. Vgl. dazu WHITE, *The Middle Ground*, 207; DOWNES, *Council Fires on the Upper Ohio*, 53.

44 W. J. ECCLES, *The Canadian Frontier, 1534–1760* (New York, 1969), 157–168; und für das Gebiet Illinois Charles J. BALESI, *The Time of the French in the Heart of North America, 1673–1818* (Chicago, IL 1992), Kap. 15; WHITE, *The Middle Ground*, Kap. 5–6.

gen weit an der Wirklichkeit, wie sie den kolonialen Politikern in Québec und New York bekannt war, vorbei.

Sieht man von den Bestimmungen zu Nova Scotia im Utrechter Friedensvertrag einmal ab, wo ein verhältnismäßig kleines, sehr dünn besiedeltes Territorium betroffen war, welches aus indianischer Sicht eher wegen des saisonalen Fischfangs denn als permanentes Siedlungsland Bedeutung hatte, dann stellt der Vertrag von 1763 das erste völkerrechtliche wichtige Dokument dar, in dem europäische Mächte mit ihren Rechtskategorien ohne Rücksicht auf die Rechte indianischer Stämme, mit denen sie zum Teil über ihre Kolonien in Nordamerika vertraglich verbündet waren, territoriale Verhältnisse in Nordamerika in umfassender Weise neu ordneten; implizit bedeutete dies auch, daß sie in diesen Verträgen den Stämmen in Europa jede völkerrechtliche Eigenqualität absprachen.

VII.

Alles deutet darauf hin, daß die Stämme der Ohioregion ihre Entscheidung, auf welche Seite sie sich im Siebenjährigen Krieg schlagen würden, davon abhängig machten, welche der beiden europäischen Mächte ihnen die beste Garantie für die Integrität ihres Landes – als Wohn- ebenso wie als Jagdgebiet – einräumen würde. Delaware, Shawnee und Mingo suchten im Sommer 1755 aus diesem Grund die Unterredung mit General Edward Braddock, der von der englischen Regierung als Reaktion auf die Vertreibung George Washingtons aus dem Ohiogebiet mit Elitetruppen nach Nordamerika geschickt worden war. In der Unterredung wies Braddock das Ansinnen der drei Stämme, sie könnten im Ohiogebiet weiterleben und mit den englischen Siedlern Handel treiben, mit der brüskten Bemerkung beiseite, „daß die englischen Siedler das Land bewohnen und beerben sollten.“ Unmittelbar darauf schlossen sich die drei Stämme den französischen Truppen an.⁴⁵ In den im November 1756 einsetzenden und erst 1758 abgeschlossenen Verhandlungen zwischen den Delaware und der Kolonie Pennsylvania in Easton um eine Beendigung des Krieges ging es gleichfalls ausschließlich um Landfragen.⁴⁶ Dies gilt für die Unterredungen, die der Herrnhuter Missionar Christian Friedrich Post im Herbst 1758 mit Delaware und anderen Stämmen im Ohiogebiet führte. Der Tenor war: Die „Engländer wollen uns zerstören und uns unser Land rauben.“⁴⁷

45 DOWNES, Council Fires on the Upper Ohio, 77–78; MCCONNELL, A Country Between, 119–121.

46 JENNINGS, Empire of Fortune, 274–280, 342–348, 396–403.

47 *Journal of Charles [i.e. Christian] Frederick Post ... from Philadelphia to the Ohio ... July 15 – September 22, 1758*, in: Reuben Gold THWAITES, Hrsg., *Early Western Travels, 1748–1846*, Bd. 1 (Cleveland, OH 1904), 185–234, hier 212, 214. Im Original: “the English intend to destroy us, and take our lands” (ebenda, 214).

Als englische Pelzhändler, Missionare und Agenten der Kolonien den Stämmen in den betroffenen Gebieten die ersten Nachrichten von den Kapitulationsbedingungen und den Friedenspräliminarien brachten, reagierten diese zur Überraschung der britischen Militärs, der englischen Regierung und ihrer Kolonien mit heller Empörung. Alle Agenten und Pelzhändler berichteten zwischen 1761 und 1765 übereinstimmend, daß die Räte der Stämme England und Frankreich kategorisch das Recht abgesprochen hätten, über ihr Land zu verfügen. Weder hätten sie an die französische, noch an die englische Regierung Hoheits- oder auch nur Nutzungsrechte über ihr Land abgetreten. Am 4. Dezember 1760 erinnerte der Sprecher des Rates der Wyandott den stellvertretenden Superintendenten für indianische Angelegenheiten George Croghan und den ihn begleitenden britischen Offizier nachdrücklich an das englische Versprechen,

„daß gesagt worden sei, daß dies Land von Gott den Indianern gegeben worden sei und daß Du es für deren gemeinsamen Nutzen bewahren würdest“.⁴⁸

Croghan scheint dies nicht nur bestätigt, sondern auch versprochen zu haben, daß die englische Armee für die Lieferung dringend benötigter europäischer Waren sorgen werde. Beides, Zusicherung des ungestörten Landbesitzes und reger Handel, bewog die Wyandot wie auch die Potowatomi, der englischen Armee die Übernahme der französischen Festungen zu erlauben. Erst 1763 hätten beide Stämme erkannt, so behauptete später ein Häuptling der Huron, daß die Engländer sie

„betrogen hätten und daß sie ... deshalb all diese Lügner töten und das Land ihren Vätern geben würden“.⁴⁹

Das ganze Ausmaß der Befürchtungen, der Irritation und der Verunsicherung, welches die Nachricht vom Friedensschluß ebenso wie von der militärischen Besetzung der ehemals französischen Festungen durch die englische Armee auslöste, prägte im September 1763 die Botschaft der Ottawa an die etwas weiter westlich siedelnden Illinois:

„Die Engländer sagen uns unablässig, Was die Indianer zu reden wagen, seht doch was wir getan haben; wir haben Euren Vater [gemeint: den französischen König] und die Spanier; Wir sind Herren dieser Länder und uns gehört alles, was Euren Vater gehört hat, denn wir haben ihn besiegt und wir besitzen alle diese Länder bis zum Fluß Illinois ... Die Delaware haben

48 *George Croghan's Journal, October 21, 1760 – Januar 7, 1761*, in: ΤΗΝΑΓΓΕΣ, Hrsg., *Early Western Travels*, Bd. 1, 100–125, hier 120.

49 Eidesstattliche Erklärung vom 5. April 1764 des englischen Offiziers James Grant über den Inhalt einer Unterhaltung mit dem Häuptling der Huron Teala und den beiden französischen Kaufleuten LeGrand und Dirriseaux, in: Charles MOORE, Hrsg., *The Gladwin Papers* (Lansing, MI 1897), 662–663. Zitat im Original: „... deluded them for which they ... would kill all the liars and give the lands to their fathers“.

uns dieses Frühjahr gesagt, daß die Engländer die Herrn von allem zu werden versuchen und uns alle töten würden, und sie [die Delaware] fügten an: Unsere Brüder, laßt uns zusammen sterben, denn der Engländer Plan ist es eh, uns alle zu töten, so oder so werden wir sterben.“⁵⁰

Sowohl die Shawnee als auch die Six Indian Nations verschickten im Sommer 1764 Botschaften, in denen sie die Schuld an dem neuerlichen Kriegsausbruch der englischen Armee und den englischen Kolonien zuwiesen. Beide forderten, daß die englische Armee sich aus den westlichen Gebieten zurückziehe:

„Das erste, was Ihr machtet, als ihr hierher kamt,“ so warfen die Shawnee den Engländern vor, „war ein Fort zu bauen; keiner von uns sah das gerne und dies war unser wichtigster Grund dafür, daß wir gegen Euch wieder in den Krieg zogen, da wir genügend Grund hatten zur Annahme, daß ihr uns unser Land nehmen wolltet.“⁵¹

Zögen sich die Engländer aus dem Land der Stämme zurück, dann seien diese gerne zum Frieden bereit, freilich nur um den Preis der Zusicherung territorialer Integrität und vernünftiger Handelsbedingungen, wie die Six Indian Nations in einer Botschaft vom gleichen Tag den Engländern versicherten.⁵² Im Februar 1765 wiederholten die Stämme auf einem Kongreß ihre Positionen: Der Sprecher des Rates der Illinois zeigte sich

„überrascht darüber, daß der große Herrscher der Franzosen unser Land weggegeben hat. Mein Arm gehört mir, dem Herrscher gehört nur das, was jenseits des großen Meeres liegt. Ich bin überrascht“, so der Sprecher, „daß sie das Land den Engländern abgetreten haben, obwohl es den Spaniern gehört. Ich kam vom Illinois herauf um zu sehen ob es wahr ist, daß das Land an die Engländer abgetreten worden ist; und nachdem mir dies bestätigt wurde, bin ich überrascht, daß der Herrscher dies getan hat; und da er

50 Copy of an Embassy sent to the Illinois by the Indians at Detroit [Sept. 1763], in: MOORE, Hrsg., Gladwin Papers, 644. Im Original: “The English tell us incessantly What ye Indians dare ye speak, see what we have done; We have your Father and the Spaniards; We are masters of these lands and of all which belonged to your Father, for we have beat him & we possess all these countrys even to the Illinois ... The Delawares told us this Spring, that the English sought to become Masters of all, and would put us to Death, they told us also „Our Brethren let us Die together, seeing the Design of the English is to cutt us off, we are Dead one way or another.”

51 Copy of a Speech sent by the Shawanese, dated Lower Shawaney Town, 24. Juni 1764, MOORE, Hrsg., Gladwin Papers, 671. Die Stelle im Original: “Your first work when you arrived there was to build a Fort; this none of us liked, and that was one Chief Reason for our entering into a War against you, as we had sufficient reason to think you intended taking our country from Us”.

52 Speech of the Six Indian Nations, June 24, 1764, in: MOORE, Hrsg., Gladwin Papers, 672.

uns so zurückgestoßen hat, sind wir nun die Eigner unserer Körper und unserer Länder.“⁵³

Spätestens an diesem Punkt wurde die Kluft deutlich, die europäische und indianische Auffassungen über die rechte Interpretation der früher abgeschlossenen Verträge trennte. Die westlichen Stämme sprachen den europäischen Mächten ohne Einschränkung das Recht ab, über ihr Land zu verfügen. Das entscheidende Moment in diesem Dissenz war dabei das Problem der Herrschaftskompetenz: Engländer wie Franzosen waren der Ansicht, daß sie die Oberhoheit über die gesamten westlichen Gebiete besaßen; aus europäischer Sicht wurde diese Ansicht durch ihre militärischen Präsenz in diesen Gebieten dokumentiert. Es war dementsprechend auch völlig natürlich, daß die englische Armee nach 1760 so schnell wie möglich die französischen Festungen und damit auch die französischen Herrschaftsansprüche übernehmen wollte. Die indianischen Reaktionen zeigten, daß sie diese Zusammenhänge sehr wohl durchschauten.

Im Sommer 1763 brach als Reaktion auf die Übernahme der französischen Festungen durch die englische Armee und auf die europäischen Nachrichten auf einer breiten, von Virginia bis nach New York reichenden Linie Krieg zwischen den Kolonien, der noch anwesenden britischen Armee und den westlichen Stämmen aus: Nicht nur Shawnee und Delaware, sondern auch die Stämme der Großen Seen hatten sich 1762/63 verbündet und überrannten in einer zum Teil konzertierten Aktion die Siedlungen in den westlichen Gebieten der Kolonien und die Stützpunkte im noch von europäischen Siedlern unberührten Westen. In einem mühseligen und durchaus verlustreichen Krieg rang die britische Armee zwischen 1763 und 1765 die Indianerstämme nieder.⁵⁴ Delaware, Shawnee und Mingo zogen sich im Gefolge dieser schweren

53 Verhandlungsprotokoll in: Clarence W. ALVORD, Clarence E. CARTER, Hrsg., *The Critical Period, 1763–1765*, = Collections of the Illinois State Historical Library, Bd. 10 (Springfield, IL 1915), 450.

54 Zur englischen Indianerpolitik in dieser Zeit vgl. neben den älteren Studien insbes. von Clarence Walworth ALVORD *The Mississippi Valley in British Politics. A Study of the Trade, Land Speculation, and Experiments in Imperialism Culminating in the American Revolution*, 2 Bde. (Cleveland, OH 1917); Jack M. SOSIN, *The Revolutionary Frontier, 1763–1783* (New York, 1967); DERSELBE, *Agents and Merchants. British Colonial Policy and the Origins of the American Revolution, 1763–1775* (Lincoln, NE 1965); Dorothy V. JONES, *License for Empire. Colonialism by Treaty in early America* (Chicago, IL 1982), 58–119; Nicholas B. WAINWRIGHT, *George Croghan. Wilderness Diplomat* (Chapel Hill, NC 1959), 156–258; Peter MARSHALL, *Colonial Protest and Imperial Retrenchment: Indian Policy 1764–1768*, in: *JOURNAL OF AMERICAN STUDIES* 5 (1971), 1–17; locus classicus der Forschung zu Pontiacs Rebellion ist die Studie von Howard PECKHAM, *Pontiac and the Indian Uprising* (Chicago, 2. Aufl., 1961), mit Korrekturen bei JENNINGS, *Empire of Fortune*, 438–453. Jennings erkennt jedoch auch den transatlantischen Kontext des Konfliktes; zur Rolle von General Amherst s. Harry KELSEY, *The Amherst Plan. A Factor in the Pontiac Uprising*, in: *ONTARIO HISTORY* 65 (1973), 149–158; und zur wichtigen Frage, welche Bedeutung französische Händler einerseits und Gerüchte andererseits bei der Ent-

Niederlagen und gezwungen durch die Abtretungen nach 1765 weiter in den Westen zurück.⁵⁵

„Pontiac's Rebellion“, wie dieser Krieg schon von den Zeitgenossen nach dem Häuptling der Potowatomi, einem Stamm im Gebiet der Großen Seen, genannt wurde, bildet, was bisher von der europäischen Forschung übersehen wurde, die indianische Reaktion auf die Kapitulationsvereinbarungen zwischen den französischen und den englischen Armeen von 1759 und 1760, auf die Friedenspräliminarien von 1762 und den Friedensvertrag von 1763.⁵⁶ Mit dem Krieg erzwangen die indianischen Stämme trotz der militärischen Überlegenheit der britischen Armee die Anerkennung ihrer Rechte an dem Land, welches europäische Diplomaten 1763 in fröhlicher eurozentrischer Unschuld von Frankreich nach England transferiert hatten. Dies geschah in zwei Schritten: In einem ersten veröffentlichte die englische Regierung auf den dringenden Rat von Sachkennern wie dem Superintendenten für Indianische Angelegenheiten Sir William Johnson am 7. Oktober 1763 eine Proklamation, in der die Wasserscheide des Alleghenygebirges als Siedlungsgrenze zwischen dem Gebiet der indianischen Stämme und den europäischen Siedlern festgelegt wurde.⁵⁷ Besonders beeindruckt waren die Stämme von dieser Proklamation angesichts der Präsenz der britischen Armee in ihren Territorien und der europäischen Siedler auf ihrer Seite der Berge nicht. Im Gegensatz dazu trug diese Proklamation aber beträchtlich zum sich schnell verschlechternden Klima zwischen den auf territoriale Expansion erpichten Kolonisten und dem Mutterland bei. In kolonialen Augen betrog die Proklamation sie um die Früchte ihres Erfolges im Siebenjährigen Krieg. Nach ihrer Auffassung war das schöne fruchtbare Land im Westen von Gott für die Landwirtschaft und nicht für die Jagd ‚unzivilisierter‘ Indianer bestimmt.⁵⁸

scheidung der Stämme des Großen Seengebietes für einen militärischen Konflikt spielten Gregory Evans Dowd, *The French King Wakes up in Detroit: „Pontiac's War“ in Rumor and History*, in: *ETHNOHISTORY* 37 (1990), 254–278.

- 55 Ich habe diesen Wanderungsprozeß zusammenfassend beschrieben in WELLENREUTHER, WESSEL, Hrsg., *Tagebücher von David Zeisberger*, 18–21.
- 56 Die Erklärung der amerikanischen Forschung, daß Pontiac's Rebellion Reaktion auf die Flut von Siedlern gewesen sei, die nach der französischen Kapitulation in die neueröffneten Gebiete im Westen geströmt sei, widerspricht meiner Erklärung nicht. Denn der Migration der Siedler liegt die immer wieder ausgesprochene, in England von Benjamin Franklin in einem Pamphlet eingehend begründete Erwartung von dem Transfer der französischen Kolonien in englischen Besitz und damit der drastischen Erweiterung des Siedlungsraumes für die bis zu diesem Zeitpunkt in die Region östlich des Gebirgszugs der Apalachen und Alleghenies eingeeengten Siedler.
- 57 Text in deutscher Übersetzung gedruckt bei Angela und Willi Paul ADAMS, Hrsg., *Die Amerikanische Revolution und die Verfassung 1754–1791*, = dtv Dokumente (München 1987), 22–24.
- 58 Die Bedeutung dieser Ansicht für das politische Wirken der kolonialen Oberschicht und ihrer Agenten in London ist Gegenstand der Studie von Jack M. SOSIN, *Whitehall and the Wilderness. The Middle West in British Colonial Policy, 1760–1775* (Lincoln, NE 1961).

In einem zweiten Schritt erzwangen die westlichen Stämme 1767 im Friedensvertrag die grundsätzliche Anerkennung ihrer Auffassung. In einem ausführlichen Resumée seiner Verhandlungen mit den Six Indian Nations, den Stämmen des Gebietes der Großen Seen, den Delaware, Mingo und Shawne an den oberkommandierenden General der britischen Armee, Thomas Gage, faßte George Croghan die Vertragsbestimmungen wie folgt zusammen:

„1. Sie erkennen den König von England als ihren Vater an, der auch die Souveränität über ihr Land besitzt.“

2. Sie geben alle ihre Gefangenen frei und liefern die Pferde wieder aus, die sie von der Armee gestohlen haben.

„3. Sie sind damit einverstanden, daß britische Truppen dann, wenn sie es für notwendig erachten, solche Forts besetzen, die zuvor von den Franzosen gehalten worden waren, oder andere zur Sicherung des Handels bauen, wenn dies von seiner britischen Majestät für nötig erachtet wird.

4. Sie stimmten zu, daß sie Land an den König von Frankreich verkauft hatten, auf dem dieser Forts oder befestigte Plätze baute, *ebenso* wie sie auch Land an seine Untertanen verkauften. Für diese Verkäufe erhielten sie einen Gegenwert. Und sie stimmten zu, daß der König von Frankreich zurecht diese Länder an den König von England abtreten durfte. Sie verneinten jedoch, daß er [der König von Frankreich] irgend ein Recht habe, irgend einen anderen Teil ihres Landes an die britische Majestät abzutreten ...

5. Sie informierten mich, daß sie sich noch nie geweigert hätten, französischen Siedlern Land in ihren Territorien zum Siedeln einzuräumen und ebenso wenig hätten sie etwas dagegen einzuwenden, unter gleichen Bedingungen auch ihrem Vater und König von England Siedlungsland zu geben, vorausgesetzt, sie erhielten dafür eine angemessene Entschädigung. Sie sagten, daß der Große Schöpfer des Lebens ihnen dieses Land mit dem Wild darin gegeben habe für ihren Lebensunterhalt, und daß ihre Ahnen viele hundert Jahre vor den Weißen in dieses Land gekommen seien, weshalb sie sich als die ausschließlichen Besitzer dieses Land betrachteten. Sie erwarteten deshalb, daß ihnen davon kein Teil ohne angemessene Entschädigung genommen werde.“

6. Sie stimmten zu, daß die Verbindung zu Wasser und Land durch das Territorium offen bleibe, welches der französische an den englischen König abgetreten habe und mit englischen Kaufleuten Handel zu treiben vorausgesetzt, diese böten die Waren ebenso billig wie früher die französischen Kaufleute an.

7. Für ihren Teil würden sie an diesem Friedens- und Freundschaftsbund so lange festhalten, wie Sonne und Mond Licht gäben und die Wasser flösen.⁵⁹

59 George Croghan am 16. Januar 1767 an Thomas Gage, in: Clarence W. ALVORD, Clarence E. CARTER, Hrsg., *The New Régime*, = British Series, Bd. 2, Collections of the Illinois State Historical Library, Bd. 11 (Springfield, IL 1916), 487–485, bes. 490–491. Im Original: “First,

Trotz ihrer Niederlagen hatten sich die Stämme in diesem Vertrag in allen entscheidenden Punkten gegen die völkerrechtlichen Fiktionen des Pariser Friedensvertrages durchgesetzt: Sie allein entschieden, wann sie Nutzungsrechte ihres Landes verkauften, und sie hatten dafür Anspruch auf angemessene Entschädigung. Ihr Verfügungsrecht über ihr Land wurde ausdrücklich vertraglich anerkannt.

Erst dieser Vertrag setzte die Bestimmung von Artikel 4 des Pariser Friedensvertrages um – genauer modifizierte diesen entsprechend den indianischen Rechtsvorstellungen. Ohne Berücksichtigung des Friedensvertrages von 1767 steht Artikel 4 aus indianischer Sicht für europäische Anmaßung. Der Siebenjährige Krieg endet in Nordamerika nicht mit dem Frieden von 1763 sondern mit dem Friedensschluß vom Januar 1767. Deshalb hat der Krieg dort auch einen anderen Namen. Es ist nicht der Siebenjährige Krieg, sondern der „French and Indian War“, der 1754 begann und 1767 endete.

Der Siebenjährige Krieg und seine Folgen schuf eine neue, geschärfte Sensibilität bei den indianischen Stämmen gegenüber europäischen Landkonzepten. Missionare, die bei den Stämmen im Ohiogebiet wirken wollten, bekamen dies als erste zu spüren. Der presbyterianische Missionar David McClure mußte sein Missionsvorhaben aufgeben, nachdem er mehrfach in indianischen Dörfern in direkter Anspielung an das alttestamentarische Landnutzungskonzept gesagt hatte,

they Acknowledged, the King of Great Britain to be their Father, and to have the Sovereignty of their Country. Secondly, they engaged to deliver up to the officers of His Majesty's Garrisons, such English Prisoners, as they had in their Country, and to return the Horses, which they had Stolen from the Troops of Fort Chartres. Thirdly They Agreed, that HIS Britannick Majesty's Troops might, when ever they thought proper, Occupy such Posts, where the French had before, or make others; for the Security of Trade whereever His Majesty Judged best. Fourthly, They Agreed, that they had sold Lands to the King of France [sic!] to erect Forts or Posts on, and *also* Land to his Subjects; for all which, they had received a consideration. That these Landes, they Agreed, the King of France had a right to cede to the King of Great Britain. – But denied, That he had any right to cede any other part of their Country, to his Britsannick Majesty ... Fifthly, They informed, that they had never refused, to make Room in their Country, for any of the King of France's Subjects, to settle on, neither had they any Objection, at any time to grant any part of their Country to their Father the King of England. Provided they received a proper Consideration for it. – They sayd, that the Great Giver of Life, had given them that Country and the wild Beasts thereon, for their support, and that their Forefathers, had come thro' that Land, many hundred years before any white Man had crossed the great waters, wherefore, they looked upon themselves, as the sole Owners of it. And expected, that no part of it, Should be taken from them, before they were paid for it. Sixthly, They Agreed to keep the roads or communication open, both by Land and Water, Thro' all the countrry, ceded by the King of France to Great Britain, & hereafter to Trade with His Britannick Majesty's Subjects, Provided they Sold to them, as Cheap as the French. And Lastly; That they would hold fast, the Covenant of Peace and friendship on their parts, while the Sun, and Moon, gave light, and the Waters run."

„die Indianer hätten so viel schönes und gutes Land das aber wüste läge und benutzten es nicht denn sie wären faule Leute die nicht arbeiten wollten und misgönnten es den weißen Leuten, daß sie es benutzten“.⁶⁰

Zugleich beschäftigten sich führende Indianer wie etwa der Sprecher des obersten Rates der Delaware, Captain White Eyes, mit der Möglichkeit, sich für die Sicherung ihres Stammesgebietes von der englischen Krone einen englischen Rechtstitel zu sichern.⁶¹ Damit wird eine weitere Folge des Friedens von Paris deutlich: Der Schock des Friedensvertrages intensivierte die Bereitschaft unter den indianischen Stämmen, sich mit europäischen Rechtsvorstellungen insbesondere im Bereich des Eigentumsrechtes auseinanderzusetzen.

Der Friedensvertrag, Pontiac's Rebellion, die neuerlichen schweren Niederlagen und der Friedensvertrag vom Januar 1767 vertieften die Bitterkeit der Indianer über die europäischen Eindringlinge. In einer bewegenden Rede faßte Gischenatsi, einer der einflußreichsten Häuptlinge der Shawnee, diese Bitterkeit im September 1773 in von dem Herrnhuter Missionaren David Zeisberger überlieferte Worte:

„[Die Weißen] sagen uns immer gute Worte. Seht sagen sie, so und so sind wir von Gott gelehrt worden, der hat uns solchen Verstand mitgeteilt, daß wir die Indianer an Erkenntnis und Einsicht weit übertreffen. Das ist die Wahrheit, die sie besitzen, die Indianer zu betrügen, sie um ihr Land, Hab und gut zu bringen“.⁶²

VIII.

Für den Aufstieg Englands zur führenden Macht der atlantischen Welt steht der Vertrag von 1763; der Vertrag steht aber auch für den endgültigen Niedergang der indianischen Stämme in dem Gebiet, welches in dem Friedensvertrag von Frankreich an England abgetreten wurde. Erst die transatlantische Perspektive auf den Vertrag macht deutlich, daß in Paris mehr ausgehandelt wurde, als nur der Transfer eines gigantischen Brocken Landes. Der Vertrag markiert den Beginn der Durchsetzung europäischer Rechtskonzepte in der Neuen Welt. Mit den Kriegen zwischen 1763 und 1765 konnten sich die Indianer noch einmal nicht nur ihre völkerrechtliche Qualität, sondern auch die Integrität ihrer Rechtsvorstellungen bewahren. Genutzt hat es ihnen, wie der Blick in die weitere Zukunft zeigt, wenig. Gegen Ende des Jahrhunderts war das Gebiet, sieht man von dem des künftigen Staates Oklahoma einmal ab,

60 Zitiert nach WELLENREUTHER, WESSEL, Hrsg., Tagebücher von David Zeisberger, 46.

61 Hermann WELLENREUTHER, White Eyes and the Delawares' Vision of an Indian State, in: PENNSYLVANIA HISTORY 67 (im Druck).

62 WELLENREUTHER, WESSEL, Hrsg., Tagebücher von David Zeisberger, 168.

frei von indianischen Stämmen. England selbst sollte die Früchte dieser Entwicklung nicht mehr voll genießen. Im Frieden von 1783 mußte es die Gebiete südlich des 40. Breitengrades an die jungen Vereinigten Staaten abtreten. Diese machten gegenüber den indianischen Stämmen in den folgenden Dekaden schnell deutlich, daß die völkerrechtliche Qualität der Stämme in ihren Augen nur Schein sein konnte, nicht aber machtpolitische und völkerrechtliche Wirklichkeit. In den 1870er Jahren sprach ein Gesetz des amerikanischen Bundeskongresses den Stämmen ihren völkerrechtlichen Status ab. Was 1763 begonnen hatte, hatte nun endgültig sein Ende gefunden.

Lassen sich aus unseren Erörterungen Lehren für eine neue und umfassendere Betrachtung der europäischen Mächtepolitik des achtzehnten Jahrhunderts ziehen? Meine Analyse der Konzepte, in die im 18. Jahrhundert machtpolitisches Verhalten in Europa und Nordamerika eingebettet war, hat einmal gezeigt, daß die bisher in der Forschung übliche Konzentration auf europäische Konzepte zu falschen Ergebnissen zumindest dann führen kann, wenn sich die vertraglichen Bestimmungen auf außereuropäische Gebiete beziehen. Denn wie auch immer die vertragliche Bestimmung in Europa zustande gekommen sein mag, sie mußte letztlich im außereuropäischen Bereich andern, die ihren eigenen Konzepten verpflichtet waren, vermittelt werden. Damit aber sahen sich, wie die Engländer nach 1760 schnell merkten, auch die Europäer gezwungen, sich mit diesen außereuropäischen Konzepten auseinanderzusetzen. Soweit die Forschung den Aspekt der Vermittlung und Durchsetzung, also den lokalen Kontext der Verträge, ignoriert, verschließt sie sich auch den machtpolitischen Konsequenzen, die sich aus Verträgen wie jenem von Paris aus dem Jahr 1763 ergaben.

Und diese Konsequenzen waren beträchtlich. Die indianische Reaktion auf Artikel 4 des Vertrages veranlaßte erstens die englische Regierung zur Proklamation einer Grenze zwischen den Kolonien und den indianischen Territorien. Diese Proklamation führte unmittelbar bei Kolonisten, vor allem aber bei den sich in Landgesellschaften organisierenden kolonialen Eliten zu tiefgreifenden Verunsicherungen. Zum zweiten erzwang die indianische Reaktion die fortgesetzte Stationierung englischer Truppen in Nordamerika und damit auch die weitere, die englische politische Öffentlichkeit irritierende Belastung des englischen Staatshaushaltes. Es waren genau diese Kosten, die die englische Regierung durch ihre neue Kolonialpolitik, durch Zollgesetze, Stempelsteuern und die verschärfte Durchsetzung der Navigationsgesetze in Nordamerika wieder einzutreiben hoffte. Mit diesen Gesetzen heizte sie zugleich auch die eh schon beträchtlichen Spannungen zwischen Kolonien und Mutterland weiter an. 1765 kam es in Nordamerika in so gut wie allen Kolonien zu weiter-

breiteten Demonstrationen und parallel dazu in England zu einer breiten und wirkungsvollen Petitionskampagne gegen die englische Kolonialpolitik.⁶³

Aus diesen Entwicklungen ergab sich drittens für England die Notwendigkeit, auch nach 1765 mehr englische Ressourcen in Nordamerika zu binden, als ohne diese Spannungen nötig gewesen wären. Seit 1765 monopolisierten amerikanische Probleme über weite Strecken die Aufmerksamkeit der englischen politischen Öffentlichkeit, die parlamentarischen Beratungen und die Agenda des Kabinetts. Von der Ressourcenproblematik einmal abgesehen, blieb dem englischen Kabinett nach 1764 für Fragen der europäischen Mächtepolitik kaum noch Zeit. Von einer englischen Außenpolitik gegenüber Europa kann man nach 1763 nicht mehr sprechen. Der beste Kenner dieser Materie faßt dies so zusammen: „Britain’s hesitant and ultimately feeble conduct strengthened the belief that, distracted by internal and American problems, she had ceased to have a foreign policy.“⁶⁴

Spätestens mit dem Siebenjährigen Krieg und dem Frieden zu Paris hatten sich politisch, ökonomisch, materiell und konzeptionell die Rahmenbedingungen der europäischen Mächtepolitik geändert. Am unmittelbarsten spürten dies England und Frankreich. Indirekt sollten sich für alle europäischen Mächte die Folgen nach 1763 einfach auch darin zeigen, daß bei der Lösung machtpolitischer Probleme England und Frankreich nur noch als Schatten ihrer selbst agieren konnten. Nicht freiwillig, sondern notgedrungen mußten sie zum Beispiel in den polnischen Krisen die Initiative Rußland, Preußen und Habsburg überlassen – eine im Vergleich zu dem englischen und französischen Engagement in den 1730er Jahren bemerkenswerte Verschiebung. Direkt und indirekt waren damit auch genuin kontinentaleuropäische Probleme in einen über Europa hinausreichenden atlantischen Kontext eingebettet, hinter dem sich schon, wenn auch nur schwach erkennbar, ein neuer, nämlich asiatischer Kontext zu formieren begann. Die europäische Diplomatie tat sich im 18. Jahrhundert mit diesen Entwicklungen schwer – auch die englische. Im 20. Jahrhundert tut sich die Geschichtsforschung mit dieser Entwicklung schwer – auch die deutsche.

63 Edmund S. und Helen M. MORGAN, *The Stamp Act Crisis. Prologue to Revolution* (New York, 2. Aufl. 1963); P. D. G. THOMAS, *British Politics and the Stamp Act Crisis. the first phase of the American Revolution 1763–1767* (Oxford 1975), Kap. 11–12.

64 H. M. SCOTT, *British Foreign Policy in the Age of the American Revolution* (Oxford 1990), 122.

5.

Der Wiener Kongreß und die norddeutschen Staaten

von

Hans-Georg Aschoff

I.

Der vom September 1814 bis zum Juni 1815 tagende Wiener Kongreß gilt als der erste gesamteuropäische Kongreß der neueren Geschichte.¹ Fürst Wilhelm zu Schaumburg-Lippe wies bereits während des Prager Kongresses im August 1813 der bevorstehenden Zusammenkunft eine ähnliche Bedeutung wie dem Westfälischen Friedenskongreß zu: *Das Beispiel des Westphälischen Friedens erinnert an die große Wichtigkeit dieser Epoche für jeden einzelnen Theilnehmer. Was damals bestätigt oder erlangt wurde, war für die Zukunft gesichert; was verloren ging, wahrscheinlich auf immer aufgegeben [...]. Die gegenwärtige, vielleicht diesem ähnliche, vielleicht einzig wichtige Epoche, nach Möglichkeit zum besten Nutzen meines Landes und Hauses zu benutzen, ist eine Pflicht, welche nicht versäumt werden darf.*²

Im Unterschied zum Westfälischen Friedenskongreß und den Kongressen von Nymwegen und Utrecht ging es in Wien nicht um die Beendigung eines Krieges, dessen Kampfhandlungen lediglich während der Dauer des Waffenstillstandes unterbrochen worden waren. In Wien traten sich keine feindlichen Parteien gegenüber; wesentliche Ergebnisse waren bereits in zuvor abgeschlos-

- 1 Aus der umfangreichen Literatur zum Wiener Kongreß vgl. vor allem: Johann Ludwig Klüber (Hrsg.), Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, 9 Bde., Erlangen 1815/1835; Michael Hundt (Hrsg.), Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongreß. Die mindermächtigen deutschen Staaten und die Entstehung des deutschen Bundes 1813–1815 (Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte 15), Hamburg 1996; Jean de Bourgoing, Vom Wiener Kongreß, Wien/München 1964; Peter Burg, Der Wiener Kongreß. Der Deutsche Bund im europäischen Staatensystem (Deutsche Geschichte der neuesten Zeit vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart), München 1984; Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830, Stuttgart u. a. 1967, bes. S. 475–582; Michael Hundt, Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongreß (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz 164), Mainz 1996.
- 2 Zitiert nach Hundt, Mindermächtigen (wie Anm. 1), S. 80.

senen Verträgen zwischen den Hauptkriegsführenden geregelt worden. In Wien wurde kein Friedensvertrag abgeschlossen. Die zentralen Aufgaben des Kongresses bestanden in der Neuordnung Europas nach dem Sturz Napoleons und dem Untergang seines Empires sowie in der Neugestaltung Mitteleuropas, insbesondere des deutschen Raumes hinsichtlich seiner äußeren Stellung und Bedeutung im europäischen Staatensystem sowie seiner verfassungsmäßigen inneren Organisation. Der Kongreß hatte somit eine Doppelfunktion; er war europäischer Friedensvollzugskongreß und deutscher Verfassungskongreß.³ Sein Ziel bestand in der Verhinderung zukünftiger revolutionärer Veränderungen im Innern der Staaten sowie im Staatensystem und in der Verwirklichung des Gleichgewichtsgedankens unter den europäischen Großmächten. Hierüber gab es ein generelles Einverständnis.

Die Gefährdung des Gleichgewichtssystems führte um die Jahreswende 1814/15 zu den harten Auseinandersetzungen in der polnischen und sächsischen Frage, die den Kongreß beinahe gesprengt hätten. Die geplante Annexion Gesamtpolens durch Rußland traf auf den entschiedenen Widerstand Englands und Österreichs, die darin die Etablierung einer russischen Hegemonie auf dem Kontinent sahen. Die prorussische Haltung Preußens hatte ihren Grund in den traditionellen engen Beziehungen zum Zarenreich und in der Loyalität König Friedrich Wilhelms III., der in Zar Alexander I. den Retter und Beschützer Preußens während der napoleonischen Ära sah. Außerdem versuchte Preußen, unter Anknüpfung an alte Expansionsziele ganz Sachsen zu annektieren, dessen Kurfürst bis zum Schluß auf der Seite Napoleons gestanden hatte und somit zu den Verlierern gehörte. Die Auseinandersetzung um Polen und Sachsen ermöglichte Frankreich die Rückkehr in den Kreis der europäischen Großmächte.

Der Gleichgewichtsgedanke galt auch für die Gestaltung des Deutschen Bundes, der *mächtig genug* sein sollte, um *Angriffen der Randstaaten Rußland und Frankreich standzuhalten, gleichzeitig aber selber nicht zur Gefahr für die Nachbarn und das Gleichgewicht werden konnte*. Er sollte den österreichisch-preußischen Dualismus in *friedliche Bahnen* lenken, nicht aber vollständig überwinden.⁴ Diese Zielsetzung führte ebenso wie die Politik der auf die Sicherung ihrer Souveränität bedachten deutschen Mittelstaaten zur Errichtung eines Staatenbundes und ließ andere Lösungsmodelle wenig realistisch erscheinen, wie die Wiederherstellung des alten Reiches, die Schaffung eines Nationalstaates oder auch die Gründung eines Bundesstaates, in dem die Existenz von Einzelstaaten prinzipiell garantiert, der aber mit einer starken Zentralgewalt und national-unitarischen Elementen ausgestattet war. Der Sicherung des europäischen Gleichgewichtes, von Stabilität und Ordnung im Inneren und Äußeren maß der Wiener Kongreß größere Bedeutung als restaurati-

3 Huber (wie Anm. 1), S. 543 f.

4 Hundt, Mindermächtigen (wie Anm. 1), S. 68.

ven Zielen im engeren Sinne bei; so kam es nicht zur vollständigen Wiederherstellung der territorialen Gegebenheiten der Zeit vor der Französischen Revolution.

Die Frankfurter Akzessionsverträge, der zwischen Rußland, England, Österreich und Preußen geschlossene Vertrag von Chaumont vom 1. März 1814 und der Erste Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 zwischen den Großmächten und dem wiedererrichteten Bourbonenkönigtum schufen wichtige Vorbedingungen für die Entscheidungen des Wiener Kongresses. Nach dem Vorbild der Verträge von Ried⁵ und Fulda⁶ erlangten die auf die Seite der Alliierten übergetretenen Rheinbundstaaten in den Frankfurter Akzessionsverträgen vom November 1813 Zusicherungen hinsichtlich ihres Besitzes und ihrer Souveränität.⁷ Im Vertrag von Chaumont legten die Großmächte als gemeinsames Kriegsziel die Beschränkung Frankreichs auf seine Grenzen von 1792 fest. In Bezug auf Deutschland sahen die Vereinbarungen vor, daß es aus souveränen, aber föderativ geeinten Gliedstaaten bestehen sollte. Der Erste Pariser Frieden nahm diese Bestimmung wieder auf und setzte fest: *Les Etats de l'Allemagne seront indépendans, et unis par un Lien Fédératif* (Art. 6 Abs. 2). Art. 32 schrieb die Einberufung eines allgemeinen Kongresses sämtlicher am Krieg beteiligter Staaten vor, *pour régler [...] les arrangements qui doivent compléter les dispositions du présent Traité*.⁸

In Wien, das sich u. a. wegen seiner zentralen Lage in Europa als Kongreßort anbot, waren seit dem Herbst 1814 alle europäischen Staaten mit Ausnahme Elbas, San Marinos, Monacos und des Osmanischen Reiches vertreten. Neben den beiden Kaisern Franz I. von Österreich und Alexander I. von Rußland hielten sich sechs Könige sowie ca. einhundert Fürsten und diplomatische Vertreter hier auf. Der Kongreß stellte *eine glänzende Schau der alten europäischen Gesellschaft* dar.⁹ Auch die *mindermächtigen Staaten* Deutschlands hatten trotz geringer Einflußmöglichkeiten und absehbarer hoher Kosten in der Regel hochrangige und diplomatisch erfahrene Regierungsmitglieder mit der Kongreßvertretung beauftragt. Es gab weder eine offizielle Leitung des Kongresses noch Plenarversammlungen im Sinne der Teilnahme aller Staatsrepräsentanten. In einer Geheimklausel des Pariser Friedensvertrages war festgelegt worden, daß bei den Vertretern der vier Großmächte die wesentliche Entscheidung liegen sollte.¹⁰ Dementsprechend konstituierte sich Mitte Dezember 1814 der

5 Hundt, Quellen (wie Anm. 1), Nr. 4, S. 6–11.

6 Ebenda, Nr. 5, S. 11–15.

7 Vgl. Akzessionsvertrag Hessen-Darmstadts, 23. November 1813, in: ebenda, Nr. 7, S. 17 f.; Akzessionsvertrag Lippe-Detmolds, 29. November 1813, in: ebenda, Nr. 8, S. 18 f.; vgl. auch Huber (wie Anm. 1), S. 496.

8 Hundt, Quellen (wie Anm. 1), Nr. 12, S. 35, Auszug.

9 Eberhard Weis, Der Durchbruch des Bürgertums 1776–1847 (Propyläen Geschichte Europas 4), Frankfurt/M u. a. 1982, S. 342.

10 Vgl. Anm. 8.

Kleine Ausschuß der Alliierten mit Klemens Fürst Metternich für Österreich, Außenminister Robert Stewart, Viscount Castlereagh für Großbritannien, Karl Robert von Nesselrode für Rußland sowie Karl August von Hardenberg und Wilhelm von Humboldt für Preußen. Nicht zuletzt aufgrund des Einspruchs Charles v. Talleyrands als Vertreter Frankreichs, der auf der Zulassung aller Signatarmächte des Pariser Friedens bestand, bildete sich neben dem Kleinen Ausschuß durch die Aufnahme Frankreichs, Spaniens, Portugals und Schwedens der *Achterausschuß*. Dem Kleinen Ausschuß, der sich auf dem Höhepunkt des Konfliktes um Polen und Sachsen zum *Fünferkomitee* entwickelte, und dem Achterausschuß blieb die Behandlung der europäischen Fragen vorbehalten. Hier wurden auch Entscheidungen mit Wirkung für dritte Staaten, wie die italienischen und schweizerischen Gebiets- und Verfassungsfragen, getroffen. Diese Angelegenheiten waren zwar zuvor mit den anwesenden Bevollmächtigten der kleineren Mächte inoffiziell ausgehandelt worden; konferenzmäßig wurden sie aber vom Achterausschuß oder engeren Kreis der fünf Hauptmächte, der *Pentarchie*, geregelt. Der Achterausschuß setzte die Kommissionen ein, die die Detailarbeit erledigten. Diese waren die Sklavenhandelskommission, die Schweizer Kommission, die Kommissionen für die Toskana, für Sardinien und Genua, für das Herzogtum Bouillon, für die Freiheit der Flußschifffahrt, für die Diplomatische Rangordnung und die Juristische Kommission, die die Redaktion der Schlußakte übernahm. Die Statistische Kommission, die auf Vorschlag Castlereaghs zustande kam, beschäftigte sich mit der Feststellung der Bevölkerungszahl einzelner Gebiete für die Landzuweisungen. Besonders Talleyrand kritisierte die Bewertung von Gebieten nach quantitativen Vorgaben, weil die Bevölkerungszahlen nichts über den qualitativen Wert aussagten. Trotzdem blieb der Kongreß bei der zahlenmäßigen Betrachtung als Maßstab. Die Statistische Kommission spielte darüber hinaus eine wichtige Rolle bei der Lösung des polnisch-sächsischen Konfliktes.¹¹

Die Deutsche Kommission oder das Deutsche Komitee war von den vier Hauptmächten bereits vor Kongreßbeginn geplant worden. Sie umfaßte die Vertreter der deutschen Großmächte Österreich und Preußen sowie der Königreiche Hannover, Bayern und Württemberg. Dieser engere Kreis einer *deutschen Pentarchie*,¹² der am 14. Oktober 1814 zum ersten Mal zusammentrat, sollte die Grundlagen der deutschen Verfassung ausarbeiten. Nach 13 Sitzungen stellte er am 16. November 1814 seine Tätigkeit ein, nachdem sich Württemberg aus Protest gegen die Schwächung seiner Souveränitätsrechte aufgrund des österreichisch-preußischen Verfassungsentwurfes von den Beratungen zurückgezogen hatte.¹³ Um Einfluß auf die Verfassungsfrage zu gewinnen, bildeten die Bevollmächtigten von 33 nicht berücksichtigten minder-mächtigen deutschen Staaten einen informellen Zusammenschluß. Diesem

11 Huber (wie Anm. 1), S. 544 f.; Hundt, *Mindermächtigen* (wie Anm. 1), S. 86–90.

12 Huber (wie Anm. 1), S. 544.

13 Ebenda, S. 545–549.

gelang es, gegen Ende des Kongresses stärkere Beachtung zu finden. Es bildete sich das deutsche Plenum, in dem sämtliche deutschen Regierungen mit Ausnahme Württembergs vertreten waren. Trotz der Trennung in einen europäischen und einen deutschen Kongreß gab es vielfältige Verbindungen zwischen beiden Gremien. Denn nicht nur Österreich und Preußen sowie England-Hannover waren in beiden Gremien vertreten. Auch Frankreich und Rußland zeigten ein unmittelbares Interesse an der deutschen Frage und intervenierten bei den deutschen Mächten. Außerdem wurden die deutschen Gebietsfragen nicht im deutschen, sondern im europäischen Gremium behandelt, was dazu führte, daß die Gebietsveränderungen im europäischen Vertragswerk des Wiener Kongresses und nicht im deutschen Bundesvertrag ihre Regelung fanden.

II.

Die nordwestdeutschen Staaten waren durch folgende Bevollmächtigte in Wien vertreten: Ernst Friedrich Herbert Graf zu Münster (1766–1839)¹⁴ und Ernst Christian Georg August Graf von Hardenberg (1754–1827)¹⁵ für Hannover, Hans Albrecht Freiherr von Maltzahn (1754–1825)¹⁶ für Oldenburg, Wilhelm Justus Eberhard von Schmidt-Phiseldeck (1769–1851)¹⁷ für Braunschweig sowie Günther Heinrich von Berg (1765–1843)¹⁸ für Schaumburg-Lippe. Unter

- 14 Über Münster F. Frensdorff, in: ADB 23, Berlin 1886, S. 157–185; Martin Vogt, in: NDB 18, Berlin 1997, S. 533–535; Georg Herbert Graf zu Münster, Politische Skizzen über die Lage Europas vom Wiener Congreß bis zur Gegenwart (1815–1867). Nebst den Depeschen des Grafen Ernst Friedrich Herbert zu Münster über den Wiener Congreß, Leipzig 1867; Wilhelm Rothert, Allgemeine hannoversche Biographie, Bd. 2, Hannover 1914, S. 347–376; Kurt Krausnick, Ernst Graf von Münster in der europäischen Politik von 1806–1815, Bielefeld 1936; Karl Friedrich Brandes, Graf Münster und die Wiedererstehung Hannovers 1809–1815, Diss. phil. Berlin, Urach 1938; Carl Haase (Hrsg.), Das Leben des Grafen Münster (1766–1839). Aufzeichnungen seiner Gemahlin Gräfin Wilhelmine, geb. Fürstin zu Schaumburg-Lippe, Göttingen 1985; Josef Nolte (Hrsg.), Ernst Friedrich Herbert Graf zu Münster. Staatsmann und Kunstfreund 1760–1839, Hildesheim u. a. 1991; Nicolaus Strube, Ästhetische Lebenskultur nach klassischen Mustern. Der hannoversche Staatsminister Ernst Friedrich Herbert Graf zu Münster im Lichte seiner Kunstinteressen, Hannover 1992; Walter Achilles, Die Persönlichkeit des Grafen Ernst Friedrich Herbert zu Münster im Spiegel seiner Agrarpolitik, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 65, 1993, S. 161–212.
- 15 Wilhelm Rothert, Allgemeine hannoversche Biographie, Bd. 2: Im alten Königreich Hannover 1814–1866, Hannover 1914, S. 539.
- 16 Hans Friedl, in: Ders. u. a. (Hrsg.), Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg, Oldenburg 1992, S. 432–434; vgl. auch Christoph Frhr. v. Maltzahn, in: NDB 15, Berlin 1987, S. 740–743.
- 17 Hans-Rüdiger Jarck, in: Ders. u. Günter Scheel (Hrsg.), Braunschweigisches Biographisches Lexikon. 19. und 20. Jahrhundert, Hannover 1996, S. 533 f.; Hundt, Mindermächtigen (wie Anm. 1), bes. S. 212–214.
- 18 Martin Sellmann, Günther Heinrich von Berg 1765–1843. Ein Württemberger als Beamter und Staatsmann in Diensten niedersächsischer Staaten zur Zeit der Aufklärung und

ihnen war Münster die profilierteste Persönlichkeit; er war seit 1805 als leitender hannoverscher Minister am Hof Georgs III. in London tätig. Hier galt er über die napoleonische Ära hinaus *als Kenner kontinentaler Politik und war gefragter Gesprächspartner* sowohl des Prinzregenten, des späteren Georgs IV., als auch Cannings und Castlereaghs.¹⁹ Besonders in hannoverschen Angelegenheiten war Münster die Vertrauensperson des Prinzregenten, der ihn hinsichtlich der Wiener Verhandlungen mit keiner offiziellen Instruktion versah. Münster benutzte seinen Aufenthalt in Wien, um auch Angelegenheiten privater Natur zu regeln; Mitte November 1814 vermählte er sich mit Prinzessin Wilhelmine von Schaumburg-Lippe, die sich zusammen mit ihrem Vater, Fürst Georg Wilhelm, und ihrer Schwester, Prinzessin Karoline, am Kongreßort aufhielt. Bei den Verhandlungen trat der zweite hannoversche Bevollmächtigte, Graf Hardenberg, seit 1792 Gesandter in Wien, eindeutig hinter Münster zurück. Maltzahn befand sich seit 1801 in oldenburgischen Diensten, u. a. als Reisemarschall der Prinzen und Beauftragter in diplomatischen Missionen. 1810 wurde er Gesandter in Paris, im folgenden Jahr Regierungspräsident des Fürstentums Lübeck, ein Amt, das er bis zu seinem Tod innehatte. In Wien hatte Maltzahn einen schweren Stand, weil sich Herzog Peter Friedrich Ludwig zur Sicherung der oldenburgischen Souveränität gegen eine festere Organisation des Deutschen Bundes aussprach und außerdem *durch seinen Widerstand gegen die Einführung landständischer Verfassungen lange Zeit das Zusammengehen M[altzahn]s mit den übrigen kleinstaatlichen Diplomaten verhinderte, die die gegebenen Verbündeten Oldenburgs in der Souveränitätsfrage waren.*²⁰ Schmidt-Phiseldeck war 1796 in braunschweigische Dienste getreten und hatte dann im Königreich Westfalen Karriere gemacht. Er wurde 1808 Appellationsrichter in Kassel, 1809 Mitglied des Staatsrates und 1810 Generaldirektor der indirekten Steuern. 1814 wurde er in das braunschweigische Geheime Ratskollegium berufen und zum Leiter der vormundschaftlichen Regierung bestellt. Auseinandersetzungen mit Herzog Karl II. veranlaßten ihn, den braunschweigischen Dienst zu quittieren und in hannoversche Dienste einzutreten. Berg hatte seit 1795 als außerordentlicher Professor Staatsrecht in Göttingen gelehrt und war 1800 hannoverscher Hof- und Kanzleirat geworden. 1810 übernahm er das Amt eines Regierungspräsidenten in Schaumburg-Lippe. Bei den Wiener Verhandlungen war Berg nicht nur Bevollmächtigter dieses Fürstentums, sondern auch Waldecks. Unter den Vertretern der mindermächtigen Staaten zeichnete er sich durch eine besondere Aktivität aus; in der Verfassungsfrage neigte er preußischen Plänen zu. Zusammen mit Schmidt-Phiseldeck war er maßgeblich an der Redaktion der Bundesakte beteiligt. Nach dem Wiener Kongreß wechselte er in oldenburgische

Restauration, Oldenburg 1982; Hans Friedl, in: Ders., Handbuch (wie Anm. 16), S. 67 f.; Hundt, Mindermächtige (wie Anm. 1), bes. S. 173–179.

19 Vogt (wie Anm. 14), S. 534.

20 Friedl (wie Anm. 16), S. 433.

Dienste und vertrat das Großherzogtum als Gesandter am Bundestag in Frankfurt, bis er ein Jahr vor seinem Tod 1842 zum Staatsminister ernannt wurde.

Unter den nordwestdeutschen Staaten profitierte vor allem Hannover von der auf dem Wiener Kongreß vollzogenen territorialen Neuordnung. Dabei wirkte sich die Personalunion mit England positiv aus. Münsters Bemühungen um territoriale Erwerbungen wurden in der Regel vom Prinzregenten gebilligt und fanden in ihrer maßvollen Form auch die Unterstützung Castlereaghs.²¹ Dies zeigte sich vor allem beim Erwerb des Fürstentums Hildesheim. Allerdings mußte der britische Außenminister bei der Unterstützung hannoverscher Gebietsforderungen Rücksicht auf das englische Parlament nehmen, wo ein allgemeines Mißtrauen gegen ein zu starkes Engagement der Regierung für hannoversche Belange herrschte. Dies und die Priorität nationaler Interessen führten dazu, daß die englische Unterstützung je nach den politischen Umständen mit unterschiedlicher Intensität erfolgte. Für Münster konnte es bei der territorialen Neuordnung Deutschlands nach dem Sieg über Napoleon nicht um die einfache Wiederherstellung des alten Kurfürstentums Hannover gehen, mit dem infolge der Säkularisation seit 1802 das Fürstentum Osnabrück und aufgrund einer Pfandschaft seit 1753 die Grafschaft Bentheim verbunden waren. Er verlangte eine Vergrößerung Hannovers. Durch Arrondierungen sollte die ungünstige territoriale Situation erheblich verbessert werden. Denn durch die Fürstentümer Halberstadt und Minden wurde das Kurfürstentum im Süden seit dem 17. Jahrhundert von Preußen *zangenartig umklammert*,²² durch den preußischen Erwerb der ehemaligen geistlichen Territorien Hildesheim, Münster, Paderborn und des kurmainzischen Eichsfeldes seit 1802 auch vom Süden Deutschlands abgeschnürt. Münster rechtfertigte die Vergrößerungswünsche mit den Bedrängnissen, die Hannover während der Fremdherrschaft erlitten hatte, und mit seinen Leistungen im Kampf gegen Napoleon. Da die süddeutschen Staaten im Besitz großer Teile ihrer während der Rheinbundzeit gewonnenen Gebiete verbleiben sollten, befürchtete Münster den Verlust der Rangstellung für das welfische Haus, wenn nicht auch Hannover in den Genuß beträchtlicher Territorialgewinne kam.

Der Sicherung der Rangstellung unter den deutschen Mittelmächten diene auch die Erhebung des Kurfürstentums zum Königreich Hannover zu Beginn des Wiener Kongresses.²³ Dieser Plan wurde wesentlich von Metternich und Staatskanzler Hardenberg gefördert, während Münster anfangs zögerte. Denn

21 Günther Lange, Die Rolle Englands bei der Wiederherstellung und Vergrößerung Hannovers 1813–1815, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 28, 1956, S. 73–178; Brandes (wie Anm. 14), S. 58–75; Wolf D. Gruner, England, Hannover und der Deutsche Bund 1814–1837, in: Adolf M. Birke u. Kurt Kluxen (Hrsg.), England und Hannover (Prinz-Albrecht-Studien 4), München u. a. 1986, S. 81–126.

22 Brandes (wie Anm. 14), S. 59.

23 Ebenda, S. 75–77.

zu diesem Zeitpunkt hielt er die Wiederherstellung des Kaisertums noch nicht für völlig ausgeschlossen. Er kannte die Sympathie des Prinzregenten, der die Abdankung Franz' II. als Römischer Kaiser und das Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation nicht anerkannt hatte, für den kurfürstlichen Titel. Außerdem glaubte er, daß der Titel eines Königreiches der Größe und Macht Hannovers nicht angemessen war. Erst als sich eine Restauration des Kaisertums als völlig unrealistisch erwies und nachdem es mit dem württembergischen Gesandten zu protokollarischen Schwierigkeiten gekommen war, veranlaßte Münster den Prinzregenten, am 26. Oktober 1814 das von ihm entworfene Patent zu unterzeichnen, in dem dieser mitteilte, daß der König von Großbritannien für seine deutschen Lande die Königswürde annehme. Als Begründung dieses Schrittes wurde angegeben, daß nach der Auflösung der alten Reichsverfassung und dem Wegfall des Reichsoberhauptes der kurfürstliche Titel seinen Sinn verloren habe und daß auch die Kurfürsten im alten Reich königliche Ehren besessen hätten. Außerdem nahm das Patent auf Hannovers Verbindung zum britischen Königreich Bezug und wies auf die bereits erfolgte Rangerhöhung Württembergs hin, obwohl dessen Kurwürde jünger als die Hannovers war. Neben Preußen und Österreich erkannten die meisten deutschen und außerdeutschen Staaten Hannovers Erhebung zum Königreich unmittelbar nach der Verkündung des Patents an. Außer Württemberg zögerte auch Rußland die Anerkennung in der Hoffnung auf territoriale Zugeständnisse für das mit dem Zaren verwandte Oldenburger Herzogshaus bis zum April 1815 hinaus.

Wichtige Entscheidungen über die territoriale Vergrößerung Hannovers waren bereits vor dem Wiener Kongreß gefallen. Noch während der Auseinandersetzungen mit Napoleon waren um 1809 unter den im englischen Exil lebenden Hannoveranern Pläne hinsichtlich eines ausgedehnten Welfenreiches im Norden Deutschlands entwickelt worden, die auch Resonanz bei Offizieren der Deutschen Legion und den englischen Prinzen fanden.²⁴ Dieses Reich, das als *Austrasien* oder *Nordgermanien* bezeichnet wurde, sollte sich nach dem Vorbild des Herzogtums Heinrichs des Löwen von der Elbe bis zum Rhein, in manchen Vorstellungen unter Einschluß der Niederlande bis zur Schelde erstrecken. Wenn einige deutsche *Patrioten*, wie Neithardt Graf von Gneisenau, mit derartigen Vorstellungen sympathisierten, so lag dem die Absicht zugrunde, die Hannoveraner für den Befreiungskampf und über sie die Briten zu mobilisieren. Bei englischen Sympathisanten derartiger Pläne lag die Überlegung zugrunde, Frankreich von Norden her durch einen mächtigen Staat in seinen vermeintlichen Expansionsbestrebungen einzudämmen, wobei sich das mit Großbritannien verbundene Hannover als zuverlässiger Partner erweisen würde. Münster befaßte sich erst relativ spät mit derartigen Vorstellungen. In einer ausführlichen Denkschrift an Castlereagh von Anfang Januar 1813

24 Ebenda, S. 61–66; Lange (wie Anm. 21), S. 74–80.

machte er auf die nachteiligen Folgen aufmerksam, die sich für Deutschland aus dem österreichisch-preußischen Dualismus und speziell aus der preußischen *Vergrößerungssucht* ergeben hatten. Er befürwortete eine Ausdehnung Rußlands bis zur Weichsel und eine Beschränkung Preußens auf das Gebiet zwischen Weichsel und Elbe; das Land zwischen Elbe und Schelde mit Hannover als Kerngebiet sollte dem Welfenhaus übertragen und von einem englischen Prinzen regiert werden.²⁵ Derartige Pläne konnten nur während der Schwächeperiode Preußens entstehen. Sie verloren jeglichen Sinn, als Preußen infolge der nationalen Erhebung für Großbritannien als Bündnispartner im Kampf gegen Napoleon wieder an Bedeutung gewann. In diesem Zusammenhang mußte man auch hannoverscherseits die territorialen Forderungen erheblich zurückschrauben.

Die hannoverschen Bemühungen konzentrierten sich vorläufig auf den Erwerb Hildesheims.²⁶ Dieses Fürstentum war ein altes Ziel welfischer Expansion. Hannovers Anspruch reichte bis in das 16. und 17. Jahrhundert zurück, als Teile des Hochstiftes unter welfischer Herrschaft standen. Die Rückgabe des Großen Stiftes an den Hildesheimer Fürstbischof aufgrund der Braunschweiger Verträge von 1642/43 hatte die Position der welfischen Herzöge erheblich geschwächt und Hildesheim auf dem Westfälischen Friedenskongreß ihrem Zugriff entzogen.²⁷ Kurfürst Ernst August stellte Ende des 17. Jahrhunderts gegenüber Kaiser und Papst seine Konversion zum Katholizismus in Aussicht, wenn er dadurch Hildesheim erwerben würde.²⁸ Gegenüber der protestantischen Bevölkerung des Fürstbistums hatte Hannover eine Schutzfunktion beansprucht, der die hannoversche Garnison in der Stadt Hildesheim seit Beginn des 18. Jahrhunderts deutlichen Ausdruck verlieh.²⁹ Als das Fürstbistum aufgrund des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 an Preußen fiel und *die preußischen Soldaten nur wenige Kilometer von der Hauptstadt Hannover entfernt standen, lag Grund zur größten Unruhe und Besorgnis vor.*³⁰

Der Bündnis- und Subsidienvvertrag von Reichenbach vom 14. Juni 1813³¹ zwischen Großbritannien und Preußen sagte in einem Geheimartikel Hannover nach der Niederwerfung Napoleons einen Gebietszuwachs mit einer Bevölkerung von 250.000 bis 300.000 Menschen zu; darunter sollte sich in jedem Fall Hildesheim befinden. Neben den Bemühungen Münsters und des Foreign Office hatte der englische Unterhändler Stewart an dieser Regelung erhebli-

25 Lange (wie Anm. 21), S. 82 f.

26 Ebenda, S. 96–120.

27 Hans-Georg Aschoff, Das Hochstift Hildesheim und der Westfälische Frieden, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 66, 1998, 229–269.

28 Philipp Hiltbrand, Die kirchlichen Reunionsverhandlungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Ernst August von Hannover und die katholische Kirche, Rom 1922, S. 1–30.

29 Vgl. Heinz Josef Adamski, Der welfische Schutz über die Stadt Hildesheim (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 48), Hildesheim/Leipzig 1939, S. 101 ff.

30 Lange (wie Anm. 21), S. 116.

31 Vgl. Huber (wie Anm. 1), S. 497.

chen Anteil; er hatte bei den Verhandlungen *zur großen Freude der hannoverschen Staatsmänner in geschickter Weise seine Pflichten gegenüber der britischen Regierung mit der eifrigen Unterstützung der Interessen des Hauses Hannover zu verbinden gewußt*.³² Auch Rußland und Österreich stimmten den im Reichensbacher Vertrag enthaltenen Vereinbarungen hinsichtlich einer Vergrößerung Hannovers zu.

Während Hildesheim für Hannover garantiert schien, blieb für weitere Gebietszuweisungen unter Berücksichtigung der festgelegten Bevölkerungszahl ein erheblicher Spielraum. Münster konzentrierte sich auf eine Westausdehnung Hannovers bis an die holländische Grenze. Damit kam er durchaus englischen Interessen entgegen; bedeutete dies doch die mögliche Fernhaltung Preußens von der Nordseeküste und in Verbindung mit den Niederlanden eine indirekte Eindämmung Frankreichs von Norden her. Hannovers Interesse richtete sich dabei vornehmlich auf den Erwerb Mindens, Ravensbergs und Ostfrieslands. Minden und Ravensberg galten als notwendige Landverbindung zwischen dem Kerngebiet Hannover und Osnabrück. Wie Hildesheim war auch Minden ein altes welfisches Expansionsziel. Im 16. Jahrhundert war das Hochstift durch die Besetzung mit welfischen Prinzen zu einer Art *Hausbistum* der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg geworden.³³ Auf dem Westfälischen Friedenskongreß scheiterten allerdings die welfischen Forderungen nach Annexion an den Ansprüchen Brandenburgs, dem Minden schließlich zufiel. Bereits vor dem Ersten Pariser Frieden wurden Ende Januar 1814 auf der Konferenz in Langres die hannoverschen Gebietsforderungen angesprochen.³⁴ Staatskanzler Hardenberg wies gegenüber Castlereagh unter Vorbehalt der Zustimmung des preußischen Königs auf die Möglichkeit einer Abtretung Ostfrieslands, Lings und Tecklenburgs sowie sogar von Teilen Mindens und Ravensbergs hin. Seiner Vorstellung nach sollte die künftige Grenze Hannovers im Nordwesten von der Nordgrenze Kleves über Münster in Westfalen verlaufen, Lingen und Tecklenburg abschneiden und sich in einer geraden Linie durch Minden und Ravensberg erstrecken. Als Gegenleistung verlangte man preußischerseits von Hannover das Herzogtum Lauenburg. Dieses sollte in einer Art Ringtausch an Dänemark fallen, das dafür das im Kieler Frieden zugesprochene Vorpommern an Preußen abtrat. Außerdem bestand Preußen auf einem Teil des Fürstentums Göttingen, um eine Verbindung zwischen seinen westlichen und östlichen Gebietshälften herstellen zu können. Gegen die Preisgabe Lauenburgs erhob der Prinzregent vehementen Widerspruch, dem sich auch sein Bruder, Herzog Adolf Friedrich von Cambridge, und Münster anschlossen. Lauenburg, das 1689 nach dem Aussterben der Askanier an den

32 Lange (wie Anm. 21), S. 116.

33 Vgl. Hans-Georg Aschoff, *Dynastische Interessen in westfälischen und niedersächsischen Bistümern während des 15. und 16. Jahrhunderts*, in: *Römische Quartalschrift* 87, 1992, S. 236–251.

34 Lange (wie Anm. 21), S. 140–144.

Welfenherzog Georg Wilhelm von Celle gefallen war, galt wegen seiner Lage zwischen den Hansestädten Hamburg und Lübeck unter handelspolitischen Gesichtspunkten als wertvoll. Außerdem hatte der Prinzregent Bedenken, zu Lebzeiten Georgs III. dieses Gebiet abzugeben, nachdem der König wiederholt die Bevölkerung seines Schutzes versichert hatte.³⁵ Auch die Überlassung von Teilen Göttingens galt als problematisch, weil dies die Verbindung Hannovers zum südlichen Deutschland unterbrochen hätte. Auf preußischer Seite weigerte sich vor allem der König, Minden und Ostfriesland abzutreten. Als auf dem Wiener Kongreß die Vergrößerung Hannovers zum Verhandlungsgegenstand mit Preußen wurde, schienen sich die Fronten verhärtet zu haben.³⁶

Ein Zugeständnis hinsichtlich Mindens war wegen des Widerstandes Friedrich Wilhelms III. in keinem Fall zu erreichen. Um auch Ostfriesland nicht abtreten zu müssen, aber dennoch Lauenburg und das Gebiet um Hannoversch-Münden zu erhalten, bot man Hannover preussischerseits im Januar 1815 neben Hildesheim den nördlichen Teil des Fürstentums Paderborn, einen Teil des Eichsfeldes und andere kleinere Grenzstreifen an. Münster wies in der Note vom 16. Januar 1815 darauf hin, daß Hannover durch diese Vorschläge die versprochene Ausdehnung nicht erhalte. Ausschlaggebend für die Zurückweisung des preußischen Angebotes war aber, daß Hannover aufgrund einer derartigen Regelung von der Ostsee, von Holland, Hessen und dem übrigen Reich abgetrennt worden und zu einer Enklave herabgesunken wäre.³⁷ Aufgrund des Einwirkens von englischer Seite verzichtete Preußen schließlich auf Ostfriesland, während Hannover Lauenburg preisgab, nachdem Münster den Prinzregenten davon überzeugt hatte, daß Ostfriesland den Verlust Lauenburgs aufwiege. Noch im Februar 1815 paraphierten Hardenberg und Münster den preußisch-hannoverschen Vertrag, der am 29. Mai vollzogen und in die Kongreßakte vom 9. Juni 1815 aufgenommen wurde. Demnach erhielt Preußen neben dem Recht auf zwei Militärstraßen auf den Linien Halberstadt-Minden und Gifhorn-Minden sowie einigen kleineren Gebieten das Herzogtum Lauenburg und trat Ostfriesland, Hildesheim, Goslar und Teile Lings an Hannover ab, das auch Bentheim, die Herzogtümer Arenberg und Loos-Corswarem mediatisieren durfte; mit der Angliederung des Emslandes wurde eine Verbindung zwischen Ostfriesland und Osnabrück hergestellt. Preußen verpflichtete sich außerdem, die Abtretung des kurhessischen Anteils an der Grafschaft Schaumburg, das Gebiet um Rinteln, an Hannover zu unterstützen. Dieses Projekt scheiterte jedoch am Widerstand des Kurfürsten von Hessen, der zwar kleinere Enklaven in den Grafschaften Diepholz und Hoya sowie die Herrschaft Plesse und das Amt Neuengleichen zugestand, aber am Kerngebiet um Rinteln festhielt. Dadurch wurde eine Nachbesserung des preußisch-hannoverschen Gebietsaustausches notwendig. Preußen verzichtete im September

35 Brandes (wie Anm. 14), S. 84.

36 Lange (wie Anm. 21), S. 144–163.

37 Brandes (wie Anm. 14), S. 80 f.

1815 auf die Ämter Neubaus und Elbingerode, Lindau und Gieboldehausen sowie auf das Gericht Duderstadt. Bei der Übertragung des nördlichen Eichsfeldes an Hannover orientierte man sich weder an der Sprachgrenze zwischen Nieder- und Oberdeutsch noch an gewachsenen Strukturen und historischen Einheiten.³⁸

Neben Hannover machte sich Oldenburg unter den nordwestdeutschen Staaten Hoffnungen auf größere Territorialgewinne. Herzog Peter Friedrich Ludwig, der die Jahre von 1810 bis 1813 im russischen Exil verbracht hatte, zählte sich selbst zu den *Alliierten der ersten Stunde*³⁹ und leitete daraus sowie aus den Einnahmeverlusten während der napoleonischen Epoche seinen Anspruch auf Vergrößerung seines Landes ab. Seine Vorstellungen richteten sich zeitweise auf Ostfriesland, das Amt Meppen, Teile des Münsterlandes und das Vest Recklinghausen, die Grafschaften Bentheim und Bentheim-Steinfurth sowie die Städte Bremen und Lübeck, *was insgesamt einer Vergrößerung der Bevölkerung von 170 Prozent entsprochen hätte*.⁴⁰ Die offizielle Instruktion für den oldenburgischen Bevollmächtigten Maltzahn vom 8. September 1814 beschränkte sich dann im wesentlichen auf Ostfriesland und Meppen sowie auf die Wiederherstellung des 1803 aufgehobenen Weserzolls und auf Grenzvereinbarungen mit Hannover.⁴¹ In Oldenburg hoffte man vor allem bei der Realisierung der Ansprüche auf die Unterstützung des Zaren.⁴² Maltzahn überließ in Wien die Initiative den russischen Ministern und der Großfürstin Katharina, der verwitweten Schwiegertochter des Herzogs von Oldenburg und Schwester Alexanders I. Nicht zuletzt wegen der Belastungen durch die polnisch-sächsische Frage entwickelte man auf russischer Seite wenig Engagement in den Oldenburger Angelegenheiten. Außerdem standen wegen der Westausdehnung Hannovers nicht ausreichend Gebiete zur Verfügung. Neben Grenzkorrekturen mit dem Nachbarstaat erhielt Oldenburg als nochmalige Entschädigung für den aufgehobenen Weserzoll das im Hunsrück gelegene spätere Fürstentum Birkenfeld mit ca. 20.000 Einwohnern. Nach dem Wiener Kongreß trat der Zar die Herrschaft Jever ab. Herzog Peter Friedrich Ludwig weigerte sich, die als eine Art Ersatz angebotene Großherzogswürde anzunehmen; der Großherzogstitel wurde erst ab 1829 von seinem Nachfolger Paul Friedrich August geführt.⁴³

38 Ebenda, S. 86.

39 Hundt, *Mindermächtigen* (wie Anm. 1), S. 236.

40 Ebenda.

41 Hundt, *Quellen* (wie Anm. 1), Nr. 22, S. 94–102, hier: S. 96.

42 Vgl. Johann Friedrich Mutzenbecher, *Oldenburgs Lage auf dem Wiener Kongreß*, in: *Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg* 5, 1896, S. 1–4.

43 Hundt, *Mindermächtigen* (wie Anm. 1), S. 236 f.; Friedrich-Wilhelm Schaer u. Albrecht Eckhardt, *Herzogtum und Großherzogtum Oldenburg im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (1773–1847)*, in: Albrecht Eckhardt (Hrsg.), *Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch*, Oldenburg 1987, S. 271–331, hier: S. 293–296.

Ähnlich wie Hannover richteten sich die braunschweigischen Territorialinteressen auf das Fürstentum Hildesheim, das die beiden getrennt liegenden Hauptbestandteile des Herzogtums verbunden hätte. Die eindeutigen Absichten und das stärkere Durchsetzungsvermögen des benachbarten Welfenstaates machten den Erwerb jedoch illusorisch. Hinzu kamen die Abneigung des braunschweigischen Herzogs Friedrich Wilhelm gegen jede Art von *Seelenschacher* und das Fehlen disponibler Gebiete, so daß das Herzogtum Braunschweig ohne Zugewinn blieb.⁴⁴

III.

Neben den territorialen Angelegenheiten hatte der Wiener Kongreß das Problem der verfassungsmäßigen Ordnung Deutschlands zu lösen. Für Münster stand eine Zusammenfassung aller deutschen Staaten in einem übergeordneten Verband außer Frage.⁴⁵ Dieser sollte das Königreich Hannover gegen Machtbestrebungen anderer Länder schützen; ihm kam größere Bedeutung als der Verbindung mit Großbritannien zu, das, wie die Personalunion gezeigt hatte, lediglich *moralischen Schutz* gewährte. Münster trat auch für einen Anschluß der Schweiz und Hollands an diesen Verband ein; im Beitritt der Niederlande sah er eine weitere Sicherung Hannovers gegen mögliche preußische Übergriffe.⁴⁶ Das alte Reich galt ihm als Schutz- und Rechtsverband. Dies und emotionale Bindungen machten ihn anfangs zu einem Befürworter der Wiederherstellung der alten Reichsverfassung. Allerdings sollte aus Gründen der inneren Stabilität die Anzahl der Fürsten vermindert werden. Zeitweise dachte er sogar an eine Trennung der deutschen von nichtdeutschen Landesteilen. Die Unrealisierbarkeit dieses Planes führte ihn zu einer Akzeptierung des Deutschen Bundes als System in Mitteleuropa, das nach außen nicht aggressiv wirken konnte, aber verteidigungsbereit und stark genug war, um möglichen Machtbestrebungen der Flügelmächte Rußland und Frankreich Widerstand entgegenzusetzen.

In der deutschen Verfassungsfrage arbeitete Münster eng mit Metternich und Hardenberg zusammen. Er trug im Deutschen Komitee die von beiden ausgehandelten Zwölf Artikel mit, die bereits die Grundlinien der späteren Bundesakte enthielten. Diese Zwölf Artikel⁴⁷ sahen die Schaffung eines beständigen Bundes der deutschen Einzelstaaten vor, dessen Zweck die Wahrung und Verteidigung der Unabhängigkeit und die *Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte jeder Klasse der Nation* (Art. 2) sein sollte. Zur Erreichung des Bun-

44 Hundt, *Mindermächtigen* (wie Anm. 1), S. 234 f.

45 Brandes (wie Anm. 14), S. 89–114.

46 Ebenda, S. 100.

47 Hundt, *Quellen* (wie Anm. 1), Nr. 29, S. 153–156.; vgl. Huber (wie Anm. 1), S. 545–549.

deszwecks mußten die *Regierungsrechte* der Einzelstaaten in gewissem Umfang beschränkt werden (Art. 3). Nach den Zwölf Artikeln, die kein Bundesoberhaupt vorsahen, waren das Bundesdirektorium, der Rat der Kreisobersten und der Rat der Fürsten und Städte die wichtigsten Verfassungsorgane. Das Bundesdirektorium sollte Österreich zustehen und sich auf den Vorsitz und die Geschäftsführung in den beiden Räten beschränken. Dem Rat der Kreisobersten gehörten Österreich und Preußen mit je zwei Stimmen, Bayern, Württemberg und Hannover mit je einer Stimme an. Der Rat der Fürsten und Städte galt als das Gesamtvertretungsorgan, in dem die größeren Staat mit über 100.000 Einwohnern Virilstimmen, die kleineren Kuriatstimmen führten. Gemeinsam übten beide Räte die Bundesgesetzgebung aus, während die Bundesexekutive allein beim Rat der Kreisobersten lag. Dieser vertrat den Bund völkerrechtlich, entschied über Krieg und Frieden und vollzog die in inneren Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Die Kreisobersten leiteten die Kreisversammlungen und das Kreismilitärwesen. Streitigkeiten unter Bundesgliedern sollten von einem vereinbarten Austrägalgericht oder dem obersten Bundesgericht entschieden werden, das auch für Verfahren wegen Verletzung der Bundesverfassung zuständig war. Art. 11 verpflichtete jeden Gliedstaat, landständische Einrichtungen mit einem vom Bund vorgeschriebenen Minimum an Rechten zu schaffen. Nach Art. 12 sollte die Bundesverfassung *gewisse Rechte, welche jeder Deutscher [...] ungekränkt genießen soll*, gewährleisten.

Besonders gegen Art. 2, der die Regierungsrechte zur Sicherung des Bundeszweckes einschränkte, und gegen Art. 11, der die Einführung landständischer Einrichtungen vorschrieb, erhob sich der Widerstand Bayerns und Württembergs. Beide Königreiche gingen davon aus, daß die Einzelstaaten nach der Aufhebung des alten Reiches gegenüber den Ständen und Untertanen mit *unumschränkten Machtbefugnissen*⁴⁸ ausgestattet seien. Gegen derartige Vorstellungen wandte sich Münster in der zusammen mit Graf von Hardenberg, dem hannoverschen Gesandten in Wien, unterzeichneten Note vom 21. Oktober 1814.⁴⁹ Danach lehnte der Prinzregent die Vorstellung ab, daß nach den in Deutschland eingetretenen Veränderungen *den Fürsten ganz unbedingte, oder rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zustehen*. Das Ende der deutschen Reichsverfassung zog nicht den *Umsturz der Territorialverfassung* nach sich. Auch die mit Napoleon geschlossenen Verträge und die Akzessionsverträge der Rheinbundstaaten mit den Alliierten berührten nicht die Rechtsverhältnisse in den einzelnen deutschen Ländern, die *von den ältesten Zeiten her Rechtens* waren oder selbst *auf förmlichen Verträgen zwischen dem Landesherren und ihren Unterthanen* beruhten. Deshalb bestand die Note auf der bundesverfassungsmäßigen Gewährleistung der den Untertanen seit Alters her zustehenden Rechte und der auf Gesetz und Verträgen beruhenden Territorial-

48 Huber (wie Anm. 1), S. 548.

49 Hundt, Quellen (wie Anm. 1), Nr. 66, S. 393–395.

verfassungen, unter Vorbehalt notwendiger Modifikationen. Den Ständen müßten die Mitwirkung bei der Steuererhebung und bei der Gesetzgebung, die Mitaufsicht bei der Verwendung der Steuern sowie die Möglichkeit der Ministeranklage eingeräumt werden. Außerdem forderte die Note die Unabhängigkeit der Gerichte und bei einem Machtmißbrauch der Fürsten die Möglichkeit eines Rekurses der Stände an den Bund. Das Ausscheiden Württembergs aus dem Deutschen Komitee am 16. November 1814 führte zu dessen Sprengung und brachte die Verhandlungen in der deutschen Verfassungsfrage für einige Monate zum Erliegen.

Am selben Tag, als sich das Deutsche Komitee auflöste, protestierten die mindermächtigen Staaten in der *Kaisernote*⁵⁰ gegen ihren Ausschluß von den Beratungen des Komitees. Sie bekundeten ihre Bereitschaft zum Zusammenschluß in einem föderativen Staatskörper unter Beschränkung der einzelstaatlichen Souveränität; sie traten für die Einführung landständischer Verfassungen als Mittel gegen staatliche Willkür und für die Unabhängigkeit der Justiz ein. Die Note endete mit dem Wunsch nach Erneuerung des deutschen Kaisertums. Sie war ein Protest gegen die im Deutschen Komitee und in den Zwölf Artikeln deutlich gewordene Hegemonie der fünf größeren deutschen Staaten und forderte die volle Gleichheit der Rechte und Pflichten für alle Bundesglieder. In einem wiederhergestellten Kaisertum sah man eine wirksame Garantie für den Zusammenhalt und die Stärke des Bundes. Die Note war von allen nicht dem Deutschen Komitee angehörenden deutschen Staaten unterzeichnet mit Ausnahme Badens, der beiden Hohenzollern, Holsteins, Liechtensteins und Oldenburgs, dessen Herzog Bedenken gegen die Einführung von Landständen hatte.⁵¹ Gerade in diesem Punkt lehnte sich die Kaisernote eng an die hannoversche vom 21. Oktober 1814 an.

Dies war ein Zeichen für ein *fast vertraulich zu nennendes Verhältnis der Mindermächtigen*⁵² zu Münster in den ersten Monaten des Kongresses. In dem hannoverschen Minister glaubte man einen *potentiellen Verbündeten* zu besitzen. Dies beruhte auf verwandten verfassungs- und staatsrechtlichen Auffassungen, vor allem hinsichtlich des Kaisertums. Darüber hinaus bestanden engere persönliche Beziehungen zwischen Münster und Berg, die noch aus der hannoverschen Dienstzeit des letzteren herrührten.⁵³ Berg wurde von Münster über die Verhandlungen im Deutschen Komitee informiert. Enge Verbindungen unterhielt Münster auch zu Schmidt-Phiseldeck. Dieser hatte vor dem Erlaß der Kaisernote Münster über die Verhandlungen der Mindermächtigen unterrichtet und angefragt, ob der Minister nicht den Wunsch nach einem Kaiser als Bundesoberhaupt im Deutschen Komitee vortragen könne. Als ein

50 Ebenda, Nr. 86, S. 438–441.

51 Sellmann (wie Anm. 18), S. 74 f.

52 Hundt, Mindermächtigen (wie Anm. 1), S. 159.

53 Ebenda, S. 159–163.

besonderer Vertrauensbeweis wurde Münster die Kaisernote selbst mit einer Sondernote⁵⁴ zugestellt. Darin versuchte man Münsters Anschauung von der Unvereinbarkeit der Wiederherstellung der Kaiserwürde mit dem Pariser Frieden zu entkräften. Zu den Aufgaben des Bundesoberhauptes sollten die Vollstreckung der Bundesbeschlüsse, die Aufsicht über die Justizverfassung, der Vorsitz in der Bundesversammlung und die Leitung der Bundesbewaffnung gehören. In seiner Antwort vom 25. November 1814⁵⁵ sprach Münster erneut seine Überzeugung aus, daß *der zweckmäßigste Weg um zu einem befriedigenden Bundes-Verein aller teutschen Staaten zu gelangen, der gewesen seyn würde die alte Reichsverfassung als Grundlage beizubehalten, die Erfahrung der letzten verhängnißvollen Epoche zu benutzen, und Verbesserungen einzuführen, um die Gebrechen zu vermeiden, welche die Reichsverfassung vorhin untergraben hatten.*⁵⁶ Allerdings kritisierte Münster an den Vorstellungen der Mindermächtigen, daß diese zwar eine Reihe von Rechten des Bundesoberhauptes aufzählten, aber nicht die Mittel nannten, diese *Kaiserattributionen* zur Geltung zu bringen. *Schwerlich würde selbst die geringe Gewalt, die ein römischer Kaiser im Reich, in den letzten Zeiten besaß, anders als durch die Anerkennung einer militärischen Macht, z. B. einer permanenten Reichs-Armee, ersetzt werden können. Ohne eine Verfügung der Art, würde Österreich eine Würde ohne Realität und Einfluß nicht leicht übernehmen. Aber die Uebertragung solcher Mittel würde auf der andern Seite in den Ansichten der grössern teutschen und einiger europäischen Höfe große Schwierigkeiten finden.*⁵⁷ Diese Kritik versuchten die Mindermächtigen in ihrer Antwort vom 20. Dezember 1814⁵⁸ zu widerlegen, indem sie dem Kaiser den Oberbefehl über das Bundesheer zuwiesen. Auf diese Äußerung erfolgte keine schriftliche Antwort Münsters mehr; er ließ aber in Gesprächen wissen, daß er die vorgeschlagenen Mittel zur Realisierung der kaiserlichen Rechte für nicht ausreichend und die praktischen machtpolitischen Schwierigkeiten für nicht überwunden hielt. In der klaren Erkenntnis der tatsächlichen Machtstrukturen entfernte sich Münster von den Ansichten und Vorstellungen der Mindermächtigen und war nicht bereit, als ihr *Sprachrohr* gegenüber den deutschen Großmächten zu fungieren.⁵⁹ Ende Dezember 1814 waren die engen Beziehungen zwischen ihnen und dem hannoverschen Minister beendet.

Die Verhandlungen über die deutsche Verfassungsfrage gerieten zu diesem Zeitpunkt vor dem Hintergrund der polnisch-sächsischen Frage ins Stocken. Die Rückkehr Napoleons von Elba zwang den Kongreß zu einer schnellen

54 Hundt, Quellen (wie Anm. 1), Nr. 87, S. 441–444.

55 Ebenda, Nr. 95, S. 470–472.

56 Ebenda, S. 470.

57 Ebenda, S. 472.

58 Ebenda, Nr. 97, S. 474–478.

59 Hundt, Mindermächtigen (wie Anm. 1), S. 163.

Entscheidung.⁶⁰ In diesem Zusammenhang nahmen die Mindermächtigen von ihrem Kaiserplan Abstand. Die Grundlage für die weiteren Verhandlungen über die Bundesverfassung bildete ein gemeinsamer österreichisch-preußischer Entwurf über 17 Artikel, in den Pläne Humboldts und des zweiten österreichischen Kongreßbevollmächtigten, Johann Philipp von Wessenbergs, eingegangen waren. Dieser Entwurf wurde in den Deutschen Konferenzen, die seit dem 23. Mai 1815 unter Beteiligung sämtlicher deutscher Einzelstaaten tagten, verhandelt und in einer revidierten Fassung von 20 Artikeln als Deutsche Bundesakte am 8. Juni⁶¹ verabschiedet. Unter dem Druck der süddeutschen Staaten und der Mindermächtigen mußten im Vergleich zu den Zwölf Artikeln erhebliche Veränderungen vorgenommen werden. So wurde auf ein Bundesoberhaupt und das Bundesdirektorium, die Kreisverfassung und auf den Rat der Kreisobersten, in dem sich die Hegemonie der deutschen Pentarchie in besonderer Weise dargestellt hatte, verzichtet. An die Stelle der geplanten Gremien traten Plenarversammlungen in doppelter Form, als einfaches Plenum mit gleichem Stimmgewicht der Mitglieder und als qualifiziertes Plenum mit einer entsprechend der Größe der Einzelstaaten gestuften Stimmenverteilung. Auch waren die Aussagen über die Landstände höchst vage; genauere Bestimmungen über ihre Organisation und Zuständigkeiten fehlten. Die Souveränität der Einzelstaaten wurde betont, ihr Recht zum Abschluß von Bündnissen, wenn auch mit einer Vorbehaltsklausel, prinzipiell bestätigt, die Einstimmigkeit bei verfassungsändernden Gesetzen festgelegt und von der Einrichtung eines Bundesgerichtes abgesehen.

Münster erhob zu Beginn der Verhandlungen in den Deutschen Konferenzen noch einmal die Forderungen, die bereits in der Note vom 21. Oktober 1814 gestellt worden waren. Dazu gehörte vor allem, daß *in allen deutschen Staaten [...], entweder die schon vorhandene Ständische Verfassung erhalten, oder eine neue eingeführt werden solle.*⁶² Den Ständen mußten in jedem Fall das Steuerbewilligungsrecht und das Mitberatungsrecht bei der Abfassung von Gesetzen über persönliche und Eigentumsrechte zugestanden werden. Außerdem sollte die Bundesverfassung die Freiheit der Person, den Schutz des Eigentums und die Freizügigkeit gewährleisten. Das Endergebnis der Verhandlungen enttäuschte den hannoverschen Minister; denn es war nicht erreicht worden, daß der zu schaffende Bund *nicht nur ein politisches Band unter verschiedenen Staaten, sondern zugleich [...] eine Vereinigung des gesamten deutschen Volkes in sich faßte.*⁶³ Außerdem bedauerte er das Fehlen eines Bundesgerichtes. Für diese Mängel machte er hauptsächlich die süddeutschen Staaten verantwortlich, die nicht zum Verzicht auf einen Teil ihrer Souveräni-

60 Huber (wie Anm. 1), S. 552–561.

61 Ernst Rudolf Huber (Hrsg.), *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, Stuttgart u. a. ³1978, S. 84–90.

62 Zitiert nach Brandes (wie Anm. 14), S. 112.

63 Zitiert nach Brandes (wie Anm. 14), S. 113.

tät zugunsten des *bien général*⁶⁴ bereit waren. Wenn die hannoversche Gesandtschaft dennoch die Bundesakte unterschrieb, die *die Erwartung der deutschen Nation nur zum Theil erfüllen kann und welche mehrere wichtige Punkte unerschöpft läßt*, so tat sie dies in der Überzeugung, *daß jene ihr besser scheinenden Bestimmungen jetzt nicht zu erreichen sind, und es daher wünschenswerther sey, einen unvollkommenen deutschen Bund, als gar keinen einzugehen.*⁶⁵

Münsters Forderungen nach einer festeren Organisation des Deutschen Bundes, der Einrichtung eines Bundesgerichtes, der Sicherung landständischer Verfassungen und der Verankerung von Grundrechten in der Bundesakte enthielten durchaus in die Zukunft weisende Elemente; sie scheinen in einem gewissen Kontrast zu seiner Politik nach dem Wiener Kongreß zu stehen, als er sich im Zeichen der Restauration immer stärker zu einem *Repräsentanten des altständischen Systems*⁶⁶ entwickelte. Dies führte während der Unruhen in Hannover infolge der Julirevolution im Februar 1831 zu seiner Entlassung. Münsters Forderungen während der Wiener Zeit sind nicht im Sinne eines modernen Konstitutionalismus zu verstehen; ihm ging es in erster Linie um eine Begrenzung der landesherrlichen Gewalt. In dieser Hinsicht orientierte er sich an dem Vorbild der alten Ständeversammlungen mit ihrer Dominanz des Adels und hatte keine moderne Repräsentativverfassung vor Augen. Im wesentlichen ist seine politische Position während dieser Zeit als die eines Reformkonservativen zu bezeichnen. Eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Biographie dieses hannoverschen Politikers steht noch aus.

Die territorialen Beschlüsse des Wiener Kongresses wirkten sich in entscheidendem Maße auf die weitere Entwicklung Nordwestdeutschlands aus. Vor allem waren es die Arrondierung der nordwestdeutschen Staaten und die Ausweitung Hannovers, die wesentliche Vorbedingungen für die territoriale Gestaltung des späteren Bundeslandes Niedersachsen schufen.

64 Münster an den Prinzregenten, 7. Juni 1815, in: Münster, Skizzen (wie Anm. 14), S. 283–288, hier: S. 285.

65 Zitiert nach Brandes (wie Anm. 14), S. 113.

66 Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, Stuttgart u. a. 1988, S. 87.

Träger und Formen der Industrialisierung in den Textilgewerben

Vorträge auf den Tagungen des Arbeitskreises für
niedersächsische Wirtschafts- und Sozialgeschichte
am 8. und 9. November 1996 in Bramsche und am
1. März 1997 in Hannover

Zur Einführung: Ein Gipfel und doch bald schon Schlußpunkt

von

Michael Mende

Mit 5 Abbildungen

Ohne nennenswerte Schäden durch den Zweiten Weltkrieg gekommen, entschloß sich die Nordhorer Baumwollspinnerei und Weberei von Ludwig Povel 1948, bei der Hamburger Filiale der Betonbaufirma Dyckerhoff & Widmann, nach amerikanischem Vorbild eine fensterlose, ausschließlich künstlich zu beleuchtende und zu klimatisierende Webereihalle in Auftrag zu geben.¹ Diese 1951 in Betrieb genommene Halle war eine Premiere in der deutschen Textilindustrie und daß sie in Nordhorn aufgeführt wurde, kein Zufall.

In dieser Stadt an der Grenze zu den Niederlanden wurden zu jener Zeit ungefähr zwei Fünftel aller Umsätze der Textilindustrie Niedersachsens getä-

1 Eulitz: Neue Schalenbauten System Zeiss-Dywidag; in: Beton- und Stahlbetonbau 46(1951), S. 4 f.; vgl. auch Kenneth Reid (Hg.): Industrial Buildings. The Architectural Record of a Decade; New York 1951, S. 46–53 und S. 61 f. zur Möglichkeit mit Leuchtstoffröhren und Klimaanlage den Forderungen nach Sicherheit gegen Luftangriffe und zu ununterbrochenem Mehrschichtbetrieb zu entsprechen.

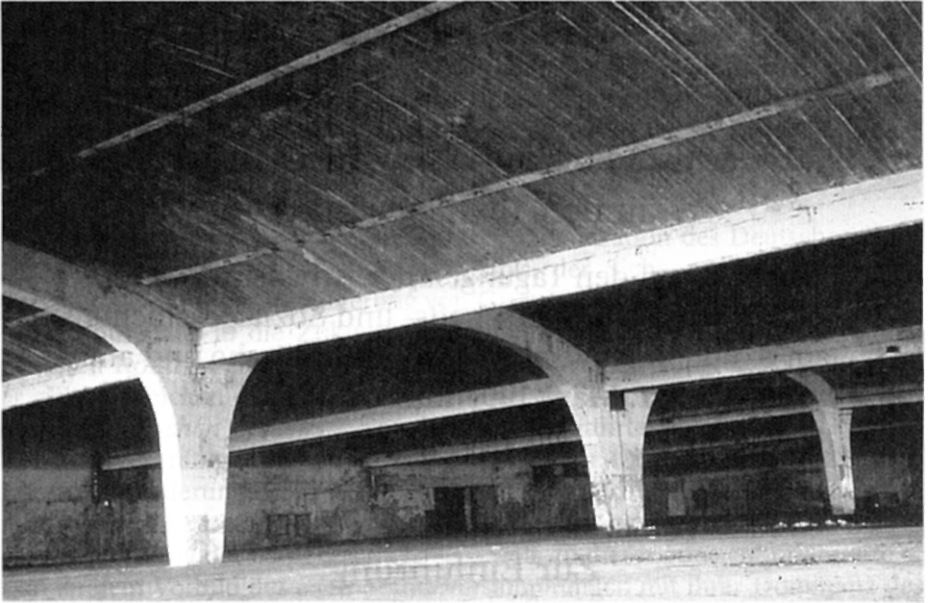


Abb. 1: Nordhorn, Blick durch die frühere, 5400m² große Webereihalle der Firma Povel, nach dem Entwurf des Architekten Bach aus Osnabrück 1950/51, durch die Firma Dywidag fertiggestellt. (Aufnahme des Verfassers, Oktober 1996)

tigt, die hier hinsichtlich ihres Anteils am Umsatz aller Industriezweige hinter dem Fahrzeugbau, der Roheisen- und Stahlerzeugung sowie dem Maschinenbau den vierten Rang einnahm, hinsichtlich der Zahl ihrer Beschäftigten sogar den dritten.² Bis in die 1970er Jahre stand die Textilindustrie damit an der Spitze aller Zweige der Konsumgüterindustrien dieses Landes. Allein die drei großen Nordhorer Spinnwebereien von Niehues & Dütting, bekannter vermutlich unter der Abkürzung NiNo, Ludwig Povel und Bernard Rawe zählten zu den vierzig größten Unternehmen der niedersächsischen Industrie.³

So lag der Schwerpunkt der niedersächsischen Textilindustrie nicht von ungefähr in der Grafschaft Bentheim und hier wiederum größtenteils in Nordhorn. Drei Viertel aller Beschäftigten der Textilindustrie dieses Landkreises fanden sich in den drei großen Unternehmen dieser Stadt. Allein statistisch betrachtet, besaßen sie ein so hohes Gewicht, daß sie die Textilindustrie innerhalb des damaligen Regierungsbezirks Osnabrück mit Abstand zum wichtigsten Arbeit-

2 Kurt Brüning (Hg.): Niedersachsen. Land, Volk, Wirtschaft. Zugleich Erläuterungen zum Atlas Niedersachsen mit Fortführung auf den heutigen Stand; Bremen 1956, S. 236; vgl. auch Kurt Werner: Die Industrie des Wirtschaftsgebietes Niedersachsen. Statistisches Strukturbild auf Grund der Produktionserhebung 1936 und der Arbeitsstättenzählung 1939; Bremen 1948, S. 51

3 Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und öffentliche Arbeiten (Hg.): Niedersachsen. Industrieland mit Zukunft; Hannover 1972, S. 90

geber zu befördern vermochten, obgleich außer ihnen lediglich die Stadt Osnabrück, Bramsche mit seinen insgesamt dreizehn Kleinbetrieben und schließlich das bentheimische Schüttertorf zu nennen gewesen waren.⁴

Der Weg, den die Nordhorner Textilindustrie bis dahin zurückgelegt hatte, war vergleichsweise kurz. In seiner nächsten Umgebung, einem wichtigen Zentrum der Baumwollverarbeitung in Europa, zu dem neben dem westlichen Münsterland mit Bocholt, Gronau und Ochtrup vor allem in den östlichen Niederlanden Twente mit Enschede, Almelo und Hengelo sowie das Achterhoek um Winterswijk gehörten, stellte sie gewissermaßen den Benjamin. Ihre Unternehmen zählten hier zu den jüngsten und doch zugleich auch zu den größten ihrer Art, die zur Verwandlung der Rohfaser in Fertigware von der Spinnerei über die Weberei bis zur Bleicherei, Färberei oder Druckerei jeweils alle erforderlichen Verarbeitungsstufen unter einem Dach vereinten.

Unter das gemeinsame Dach einer Fabrik hatten sie sich bis dahin allerdings nur schrittweise verlagern lassen und es dauerte letztlich mehrere Jahrzehnte, ehe sie gegen Ende des 19. Jahrhunderts auch in Nordhorn zum verstetigten Produktionsfluß der großbetrieblichen Spinnwebereien zusammengefaßt waren. Der durch sie repräsentierte Aufstieg der Stadt „zu einem der leistungsstärksten deutschen Textilzentren“⁵ setzte kurz vor 1840 mit der Einführung des Schnellschützen in der vom Flachsleinen auf Baumwolle umgestellten Hausweberei, der auch weiterhin manuellen „Schnellweberei“, ein und sollte dann vor allem seit den 1890er Jahren in der Einrichtung der großen Spinnwebereien kulminieren, die schon bald, ab 1905, zu den ersten in Deutschland gehören sollten, deren Maschinerie elektrisch angetrieben wurde.⁶

Als Träger dieser Industrialisierungsvorgänge traten zunächst niederländische Mennoniten wie Willem Stroink aus Enschede auf. Später, mit der Welle großbetrieblicher Gründungen, die gegen Ende der 1880er Jahre einsetzen sollte, lag ihre Herkunft in der südlichen oder östlichen Nachbarschaft. Anton Povel kam aus Greven, Bernard Rawe und Bernhard Niehues aus Münster, Friedrich Dütting schließlich stammte aus Osnabrück. Die Väter der beiden letztgenannten waren Universitätsprofessor beziehungsweise Weinhändler, doch bildete dieser familiäre Hintergrund eher die Ausnahme und eine lange Tradition im Garn- und Leinenhandel vor allem in der frühen Gründergeneration die Regel.

- 4 Kurt Brüning (Hg.): Landeskundlich-statistische Kurzübersichten für Niedersachsen; Bremen 1956², S. 100 und 108
- 5 Clemens Wischermann: Vom Heimgewerbe zur Fabrik. Industrialisierung und Aufstieg der Nordhorner Textilindustrie im 19. und 20. Jahrhundert; in: Clemens van Looz-Corswaren und Michael Schmitt (Hg.): Nordhorn. Beiträge zur 600jährigen Stadtgeschichte; Nordhorn 1979, S. 190–228, hier S. 201
- 6 ebenda, S. 203

Den Anstoß zur Industrialisierung zuerst in Twente, dann im westlichen Münsterland und schließlich auch in der Grafschaft Bentheim gab 1830 die Unabhängigkeit Belgiens von den Niederlanden. Bis dahin hatte sich insbesondere Gent zum Mittelpunkt der Produktion von Baumwollrohgeweben entwickelt, die dann in den nördlichen Niederlanden, beispielweise Haarlem, gebleicht und bedruckt, über Amsterdam und Rotterdam in die niederländischen Kolonien ausgeführt wurden. Für die flämischen Webereien war nun ein Ersatz zu suchen, der bald in den zahlreichen Heimwebern im gemeinsamen Grenzgebiet der Niederlande, Preußens und Hannovers gefunden wurde.⁷

Als Umschlagplatz für die Vechteschiffahrt im Handel zwischen Ems und Ijssel war Nordhorn bereits zuvor Sitz meist niederländischer Leinengarnhändler gewesen. In allen drei Teilgebieten stellten solche Händler als „Entrepreneurs“, Kaufmann-Unternehmer, Verleger oder Faktoren, die die Garne aufkauften und an die Heimweber austeilten, denen sie die Ware nach getaner Arbeit abnahmen, nun vom Flachs auf die Baumwolle und bei dieser Gelegenheit auf die „Schnellweberei“ um. Für den dazu verwendeten Schnellschützen reichte das Garn aus der Handspinnerei indes weder in den auf diese Weise verfügbaren Mengen aus, noch vermochte seine Qualität auch nur annähernd zu befriedigen. Es zeigte sich als allzu ungleichmäßig und zum Eintrag mit dem Schnellschützen vor allem nicht reißfest genug.⁸ Die Schnellweberei blieb deshalb auf Maschinengarne angewiesen, die zunächst noch meist aus England importiert, dann jedoch, zumal, seitdem Eingangszölle erhoben wurden, in den drei Ländern selbst „fabriziert“ wurden.

So legte sich bereits 1830 der Entrepreneur Hofkes aus Almelo eine Dampfmaschine zu, um sie in seiner Spinnerei einzusetzen. Hier folgte dann 1846 eine erste mechanische Nesselweberei.⁹ Enschede erhielt seine erste mechanische Spinnerei 1835 und von dort aus Gronau neun Jahre später.¹⁰ Die Familie Stroink wiederum, die in Nordhorn 1839 erstmals eine Schnellweberei eingerichtet hatte, ging ab 1852 in Enschede zur mechanischen Weberei über.¹¹ In allen Fällen war die Maschinerie entweder aus Belgien oder mehr noch England beschafft, das noch bis in die Jahre vor dem Ersten Weltkrieg Vorbild und

7 Irma Butke: Zur Entwicklung der Textilindustrie in der Grafschaft Bentheim; Nordhorn 1939, S. 43; vgl. neuerdings auch François M. M. Hendrickx: „In order not to fall into poverty“. Production and Reproduction in the Transition from Proto-Industry to Factory Industry in Borne and Wierden (the Netherlands), 1800–1900; Amsterdam 1997, und Cor Trompeter: Industry and Mennonite Entrepreneurship. A History of the Textile Industries in Twente, 1600–1815; Amsterdam 1997

8 Reinhard Schüren: Die Wurzeln der Textilindustrie im westlichen Münsterland; in: Spindel und Schiffchen 50(1986)1, Sonderausgabe zum 100jährigen Unternehmensjubiläum der F. A. Kümpers KG, Rheine, S. 7–18, hier S. 14

9 Jaap Bos, Ger Dekkers und Hans Wiersma: Oude fabrieks- en bedrijfsgebouwen in Overijssel; Zwolle 1986, S. 28

10 Reinhard Schüren a.a.O. 1986 (wie Anm. 8), S. 15

11 Jaap Bos u. a. a.a.O. 1986 (wie Anm. 9), S. 31

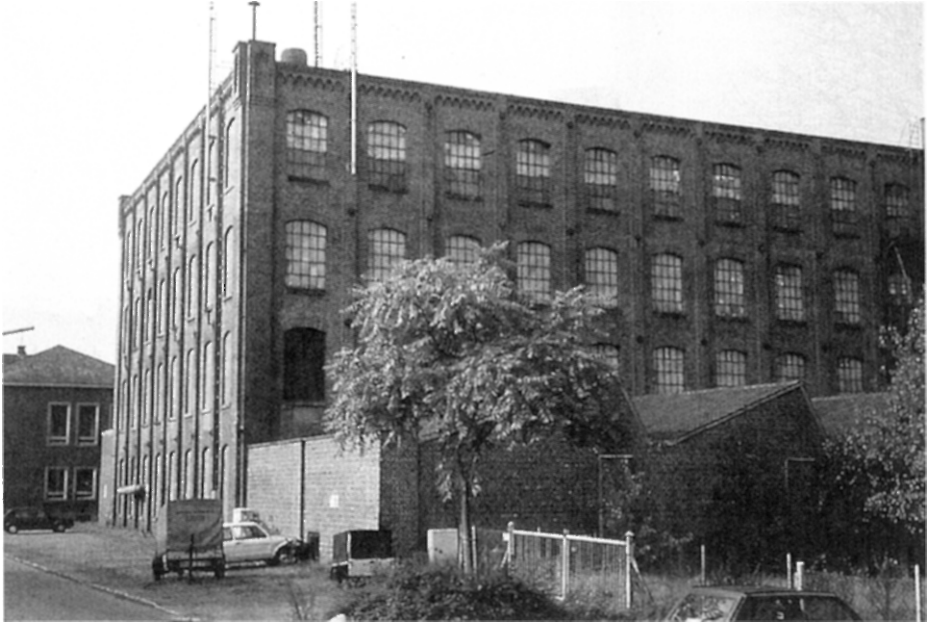


Abb. 2: Schüttorf, Baumwollagerhaus der Spinnerei Schlicker & Söhne, nach Entwurf des Architekten Guse aus Osnabrück gebaut und 1882 in Betrieb genommen. (Aufnahme des Verfassers, Oktober 1996)

ein wichtiger Lieferant für die technische Ausrüstung auch der ersten großen Spinnwebereien bleiben sollte.

Bis zu ihrer Errichtung in den Jahren zwischen 1888 und 1896 blieb Twente ein wichtiges Reservoir der Nordhorner Arbeiterschaft, zumal sich die einheimischen Heimweber sichtlich schwertaten, den Rest ihrer Selbständigkeit aufzugeben und in die Fabrik überzuwechseln.¹² Die drei großen Nordhorner Spinnwebereien, die sich bald auf die Massenherstellung grober und mittlerer Garne für Rohnessel und Schürzenstoffe spezialisierten, denen 1913 allein zwei Drittel der Webereikapazität vorbehalten werden sollten¹³, erforderten allerdings Fach- und Hilfskräfte in einem Umfang, der aus Twente kaum noch zu rekrutieren gewesen wäre. Mit ihrer Expansion, die 1924 und 1928 sinnfälliger in den großen, sechs und in den Turmanbauten bis zu zwölf Geschosse umfassenden Spinnereihochhäusern kulminierte, ging auch ein rasches Wachstum der Einwohnerzahl Nordhorns einher, die von etwa 3 400 am Ende des Königreichs Hannover auf knapp 23 500 in den 1930er Jahren anstieg und die Stadt in dieser Beziehung an die zweite Stelle hinter Enschede rückte.

12 Irma Butke a.a.O. 1939 (wie Anm. 7), S. 51 ff.

13 Kurt Brüning a.a.O. 1956 (wie Anm. 2), S. 237



*Abb. 3: Nordhorn, Spinnereihochbau der Firma Niehues&Dütting mit den vor ihm gelegenen Hallen der Weberei, 1927 nach Entwurf des Stuttgarter Architekten Philipp Jakob Manz (1861–1936) errichtet.
(Aufnahme des Verfassers, Februar 1994)*

Damit war sie, auch was die Zahl der Beschäftigten ihrer Textilindustrie anbetraf, noch vor Bocholt, Gronau, Almelo und Rheine getreten¹⁴.

Von den weit mehr als dreihunderttausend Feinspindeln und über fünftausend mechanischen Webstühlen, die Mitte der 1950er Jahre in Nordhorn liefen, ist, ebenso wie in Twente oder dem westlichen Münsterland, kaum etwas geblieben. Zwar ist die Textilindustrie dort noch anzutreffen, doch beschäftigt sie sich mittlerweile überwiegend mit dem abschließenden Bedrucken und der Ausrüstung von außerhalb übernommener Gewebe. So sind die 1905 errichteten Gebäude der Spinnerei von Povel bis auf den Treppen- und Wasserturm abgerissen und haben den Neubauten eines eigenen Stadtteils Platz gemacht. Der besagte Turm dient unterdes als dessen Wahrzeichen und zugleich Gehäuse für ein 1996 eröffnetes Stadtmuseum, das in erster Linie der textilen industriellen Vergangenheit Nordhorns gewidmet ist. Währenddessen wartet die Webereihalle noch auf die finanziellen Mittel, die benötigt werden, sie in ein Zentrum kultureller Veranstaltungen zu verwandeln.

¹⁴ Clemens Wischermann a.a.O. 1979 (wie Anm. 5), Abb. 8, S. 227

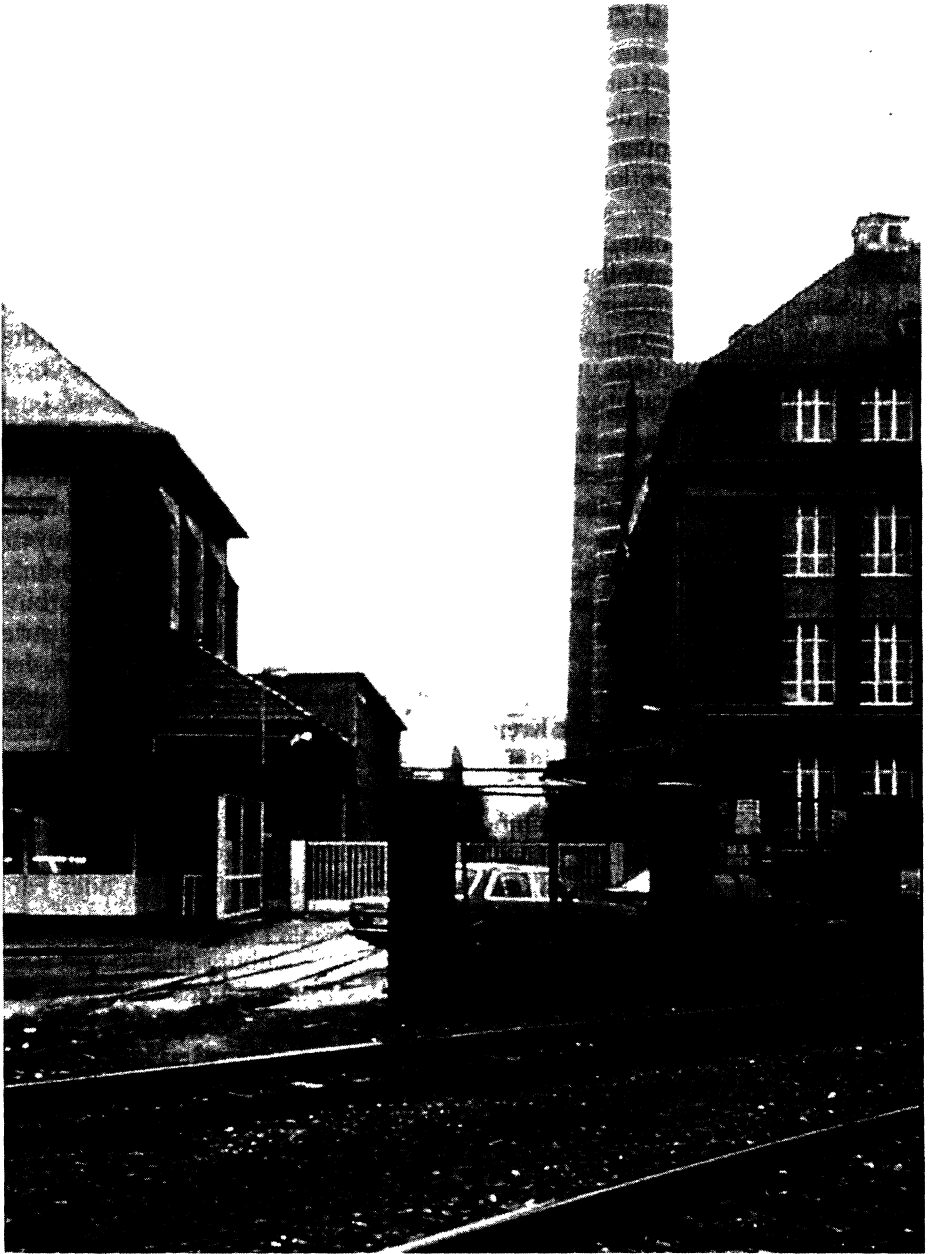


Abb. 4: Nordhorn, Haupttor zum Gelände der Firma Niehues&Dütting mit Baumwollager, Spinnereihochbau von 1914 sowie den Kaminen des Kesselhauses für das Kraft- und Heizwerk; im Hintergrund Treppen- und Wasserturm des Spinnereihochbaus von 1927. (Aufnahme des Verfassers, Februar 1994)

In Randlagen und zudem verstreut

Anders als Flachs und Hanf sowie die Schafwolle zählt die Baumwolle naturgemäß ebensowenig zu den einheimischen Faserrohstoffen wie die Jute, mit der sich seit den 1860er Jahren einige Textilunternehmen zu beschäftigen begannen und das heutige Niedersachsen damit zum Pionier nicht nur in Deutschland, sondern sogar überhaupt auf dem europäischen Kontinent werden ließen.¹⁵ Doch sollten zu jener Zeit, wenngleich in jeweils besonderer Weise, längst auch die Wollstoff- und selbst die Leinenproduktion von Einfuhren abhängig geworden sein. Indem sich nun der internationale und dabei spätestens mit dem 19. Jahrhundert zunehmend der überseeische Handel in die Textilgewerbe einschaltete und schließlich sogar eine Führungsrolle zu übernehmen vermochte, brachte er sie auf den Weg zur Industrie.

Über die zum Anbau von Flachs und Hanf geeigneten Böden oder die für wachsende Schafherden verlangten Weideflächen hinaus, gewannen damit noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sichere Verkehrsverbindungen und bis zur Inbetriebnahme der für den Transithandel so wichtigen hannoverschen Eisenbahnlinien hierbei vor allem schiffbare Wasserwege als Standortfaktoren an Bedeutung. So wie seit den 1860er Jahren die Eisenbahnverbindung zwischen Rheine und Amsterdam dazu beitrug, die Baumwollindustrie im bentheimischen Schüttorf zu befördern, sollte seit den 1890er Jahren der Dortmund-Ems-Kanal, zusammen mit dem Kanal zwischen Vechte und Almelo sowie der Bentheimer Kreisbahn, die Grundlage zur Expansion der Nordhorner Spinnwebereien bilden. War es hier die Ruhrkohle, die von jetzt an in reichlichen Mengen herangeschafft werden konnte, um mit ihr die Kessel nicht allein der Antriebsmaschinen zu heizen, so war es andernorts meist die vor allem über Hamburg eingeführte englische Kohle, aus der sich die Wärmemengen gewinnen ließen, die auch zum Waschen, Bleichen oder Färben unentbehrlich wurden.

Bei der Industrialisierung der Textilgewerbe sollte Hamburg ebenso wie Bremen allerdings weit mehr als nur die Rolle des Kohlenhafens spielen. Über Hamburg wurden seit den späten 1740er Jahren und vor allem nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges kleine Herden spanischer Merinoschafe eingeführt. Die zunächst nach Brandenburg und Sachsen, dann auch nach Braunschweig und in den Süden Hannovers auf Domänen und größere Güter gebrachten Böcke und Muttertiere bildeten den Grundstock zur „Veredelung“ der dort bereits in großer Zahl gehaltenen Herden einheimischer Rassen.¹⁶

15 Britta Berg: Julius Spiegelberg; in: Horst Rüdiger Jarck und Günter Scheel (Hg.): Braunschweigisches Biographisches Lexikon 19. und 20. Jahrhundert; Hannover 1996, S. 577 f.

16 Werner Genzmer: Die sächsische Schafwollzucht im 18. und 19. Jahrhundert; in: 100 Jahre Kammgarnspinnerei Schedewitz; Zwickau 1935, S. 20–24, hier S. 21; Werner Graf Goertz-Wrisberg: Die Entwicklung der Landwirtschaft an den Goertz-Wrisbergischen Gütern in der Provinz Hannover auf Grund archivalischen Materials; Jena 1888, S. 21 und 26 f.; neu-

Über deren vergleichsweise grobe, gering gekräuselte und damit weniger elastische Wolle hinaus, vermochten Domänen und mehr noch die Güter des Landadels nun auch die Qualitäten zu liefern, die eine Verfertigung feiner Tücher und Zeuge schlicht voraussetzten.

Vor allem über Bremen wiederum wurde für den Flachsbanbau im Gürtel zwischen Osnabrück und dem Leinetal alljährlich ein Großteil des Saatgutes aus den baltischen Provinzen Rußlands bezogen. In den 1830er Jahren hatte Bremen hier sogar eine Art Monopolstellung erworben.¹⁷ Träger dieses Handels waren Angehörige weitverzweigter Familien wie insbesondere Delius, die aus Bielefeld und anderen Orten des nordöstlichen Westfalen stammten. Über sie sollte der seit den 1850er Jahren einsetzende Flachsimport aus Rußland ebenso laufen wie zuvor schon die Ausfuhr von Leinen nach Skandinavien, nach Süd- und Mittelamerika oder in die Niederlande und deren Kolonialreich.¹⁸ Diese Lieferungen nach Übersee erreichten in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts schließlich einen solchen Umfang, daß die Leinenkonjunktur mehr oder weniger vom Ergebnis der jeweiligen Kaffee-Ernte abhängen konnte.¹⁹

Bremen war indes nicht allein Umschlagplatz, sondern selbst auch Verbraucher und mit seiner näheren Umgebung zugleich Standort textilgewerblicher Produktion. Schifffahrt und Handel benötigten hier nicht zuletzt so große Mengen an Hanfleinen als Packmaterial und Segeltuch, daß es sich lohnte, die Produktion im nahegelegenen Scharmbeck aufzunehmen und zu diesem Zweck in den 1820er Jahren einen besonderen Webstuhl mit ungewöhnlicher Arbeitsbreite zu entwickeln.²⁰

Bereits im Jahrhundert zuvor waren Bremen und mehr noch Hamburg, beide schon Einfuhrhäfen unter anderem für Indigo und Blauholz²¹, zu den beiden nordwestdeutschen Zentren der Kattundruckerei aufgestiegen. Das baumwollene Rohgewebe wurde dazu meist über Amsterdam oder London aus Indien bezogen und nach erfolgtem Bedrucken in das deutsche Hinterland, vornehmlich auf die Messen in Leipzig und Frankfurt am Main, oder in die Länder entlang der Ostseeküste verfrachtet. In Bremen sind die ersten solcher Kattun-

erdings auch Monika Jansen: Viehhaltung um 1800 im Zeichen der Aufklärung; in: Bernd Ulrich Hucker, Ernst Schubert und Bernd Weisbrod (Hg.): Niedersächsische Geschichte; Göttingen 1997, S. 352–363, hier S. 359–361

17 Gustav Engel: Ravensberger Spinnerei A-G Bielefeld. Festschrift zum 100jährigen Bestehen; Bielefeld 1954, S. 16

18 Hans Schmidt: Hundert Jahre Geschichte der Firma Conrad Wilhelm Delius & Co., Mechanische Spinnerei und Weberei für Segeltuche Vermold (Westf.) 1828–1928; Berlin 1929, S. 64

19 ebenda, S. 27

20 ebenda, S. 35 ff.

21 Jacqueline Jacqué (Hg.): *Adrianople. Le Rouge magnifique. De la teinture à l'impression, une cotonnade à la conquête du monde*; Paris und Mülhausen 1995, S. 114; Alfred Bürgin: *Geschichte des Geigy-Unternehmens von 1758 bis 1939. Ein Beitrag zur Basler Unternehmer- und Wirtschaftsgeschichte*; Basel 1958, S. 218

druckereien schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts nachweisbar und ungefähr ein Jahrhundert später wurden allein in Hamburg insgesamt dreißig von ihnen gezählt, bevor auch sie nicht zuletzt infolge der napoleonischen Kontinental-sperre ihr rasches Ende finden sollten.²² Einen unmittelbaren industriellen Nachfolger, zum Beispiel in Gestalt von Maschinenspinnereien, sollten sie zwar nicht finden, doch vermochte sich wiederum Bremen spätestens in den Jahren, die dem Amerikanischen Bürgerkrieg und der Reichsgründung folgten, zum wichtigsten Einfuhrhafen für Baumwolle in Kontinentaleuropa und nicht von ungefähr zum Sitz der entsprechenden, mit ihrem Einflußgebiet über Deutschland hinausreichenden Warenbörse zu etablieren.

Damit hatte sich Bremen ebenso wie Hamburg augenfällig vom niederländischen wie englischen Zwischenhandel überseeischer Textilrohstoffe befreit. Nachdem vorübergehend noch lediglich englische Maschinengarne, beispielsweise für die 1837 gegründete Mechanische Baumwollweberei in Linden vor Hannover eingeführt wurden, sollte die seitdem, zumal seit Bildung des Zollvereins und Hannovers Beitritt wachsende Zahl mechanischer Baumwollspinnereien beide Häfen auch in dieser Hinsicht dazu übergehen lassen, nun unmittelbar, überwiegend aus dem Süden der Vereinigten Staaten zu importieren. Im Unterschied zur Baumwollverarbeitung, die im heutigen Niedersachsen mit Ausnahme Lindens weitgehend auf Bentheim und Osnabrück konzentriert geblieben war, sollte die nächste Umgebung der beiden bis 1888 zollausländischen Hansestädte bald nach der Reichsgründung und insbesondere in den frühen 1880er Jahren zum Sitz ausgedehnter, von Anfang an mit der entsprechenden Maschinerie ausgerüsteter Wollwäschereien, Kämmereien und schließlich auch Kammgarnspinnereien auserkoren werden.

Gehörte das heutige Niedersachsen, voran das südliche Hannover und Braunschweig, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch zu den Lieferanten der von Edelschafen wie zunächst den Merinos, dann von besser angepaßten Rassen oder Kreuzungen wie den Negretti oder Elektoral gewonnenen Rohwollen, die vorzugsweise nach England gingen, so wurden in Bremen bereits 1847 in gewissermaßen der Gegenrichtung auch erste Partien von Kapwolle angelandet. Allerdings sollte es noch bis in die späten 1870er Jahre dauern, ehe die Einfuhren von maschinell gesponnenem Maschinengarn und dann auch Kammzug von den Rohwollimporten überflügelt und zu ihren Gunsten schließlich so gut wie ganz eingestellt wurden.

Daß zunächst Lesum bei Bremen zusammen mit Döhren am südlichen Stadtrand Hannovers, dann, gut ein Jahrzehnt später das unterhalb Bremens am

22 Doris Herms: Die Anfänge der bremischen Industrie. Vom 17. Jahrhundert bis zum Zollanschluß (1888); Bremen 1952, S. 75; Günter Ollenschläger: Die Industrialisierung Hamburgs. Eine wirtschaftsgeographische Städtstudie; Diss. Univ. Köln 1940, S. 166–169; und A. Oppel: Die Baumwolle nach Geschichte, Anbau, Verarbeitung und Handel, sowie nach ihrer Stellung im Volksleben und in der Staatswirtschaft; Leipzig 1902, S. 36

Weserufer gelegene Blumenthal und Delmenhorst, sowie schließlich Wilhelmsburg bei Harburg von Bremen und Hamburg aus als Standort für Lohnwäschereien und mechanische Kämmereien gewählt wurden, war letztlich von den Eigenheiten der Wolle selbst bedingt. Den weiten Weg vom südafrikanischen Kap, vom Rio de la Plata oder gar von Australien und Neuseeland übersteht sie nur dann ohne Qualitätsverlust, wenn sie ungereinigt und noch mit ihrem natürlichen Fett behaftet zum Versand gebracht worden ist. Da dessen Masse, vermengt mit Schmutz, leicht die Hälfte des Gesamtgewichts der Rohwolle erreichen kann, war die Nähe zu den Einfuhrhäfen gesucht. Andernfalls hätte der Wollhandel nochmals erhöhte Kosten beim Transport ins Binnenland in Kauf nehmen müssen.

Bei der 1872 gegründeten Lesumer Wollwäscherei ebenso wie bei der gut zehn Jahre später ins Leben gerufenen Bremer Wollkämmerei in Blumenthal ging die Initiative somit vom Handel, und hierbei auch nicht zufällig unter anderem vom Bremer Zweig der Familie Delius aus.²³ Nicht allein in den beiden Hansestädten oder in Bentheim war es im wesentlichen der Handel, der Textilgewerbe zur Industrie mutieren ließ. Bei näherem Hinsehen bestätigen auch einzelne Ausnahmen wie die Anfänge der Wollstofffabrikation in Göttingen und Osterode oder im Braunschweigischen diese Regel. Zwar waren es hier zunächst entweder einzelne, sowohl eingesessene als auch zugewanderte, in jedem Fall jedoch besonders qualifizierte Handwerker, in erster Linie Zeugmacher, Färber oder Drucker, die, von der Appretur der feineren Gewebe ausgehend, in den Jahrzehnten zwischen etwa 1730 und 1770 ihre Werkstätten sukzessive zu „Fabriken“ zusammenfaßten. Sie agierten schon deshalb nicht allein. Ihr „Kapital“ bestand daher immer aus mehr als nur ihren Gerätschaften und Betriebsräumen, ihrem persönlichen technischen Wissen und der Fähigkeit, es gewinnbringend einzusetzen. Sie mußten, um dauerhaft Erfolg zu haben, über ein Netzwerk von Beziehungen verfügen, das weit über den eigentlichen Ort ihrer Produktion hinausreichte. Es zu festigen, bedurfte es der gesamten Familie. Innerfamiliäre Arbeitsteilung, die dann nicht zuletzt Vertrieb und Buchführung im eigenen Hause hielt, sowie vorwiegend auf Geschäftsverbindungen gründende Heiraten, zuweilen die Gründung von „FamilienSozietäten“ dienten dabei als die üblichen Wege.

Je weiter man im Übergang vom Gewerbe zur Industrie fortgeschritten war und die engen Grenzen von Zunft und lokalem Markt hinter sich gelassen hatte, desto entscheidender wurden liquide Mittel. Hierbei war es zunächst gleichgültig, ob die Herstellung standardisierter Massenware oder ausgesprochener Luxusartikel das eigentliche Ziel der Handlung war. In beiden Fällen hatte die Entwicklung der Nachfrage auf nahen wie entfernten Märkten beobachtet und beurteilt zu werden, sollte die Ware Absatz finden und die geleiste-

23 Friedrich Jerchow: Die Geschichte der Bremer Woll-Kämmerei zu Blumenthal, 1883–1983. Ein Jahrhundert im Dienste der Textilwirtschaft; Bremen 1983, S. 18

ten Vorschüsse wieder zurückfließen lassen. In beiden Fällen wurde die Gleichmäßigkeit in der Verarbeitung zu einer wichtigen Voraussetzung des geschäftlichen Erfolges. Sie in massenhafter Wiederholung oder aber außergewöhnlicher Vollendung zu sichern, wurde gleichermaßen zum Ziel aller Anstrengungen vom Einkauf und der Vorbereitung der Faser zur Spinnerei bis zur Färberei und der Appretur der Ware. Vorschüsse waren in diesem Zusammenhang durchweg mehrfach zu leisten, auf die Rohstoffe, die Arbeitslöhne und Produktionsmittel ebenso wie auf die Bestände im Warenlager, über denen sich schnell die dunklen Wolken eines unerwarteten Modewechsels zusammenziehen konnten. Doch schon die vorab schwer zu kalkulierenden, von alljährlichen Schwankungen in Menge und Verarbeitungseigenschaften des Faserangebotes abhängenden Preise setzten mitunter ein gut gefülltes Finanzpolster voraus, sollte das Schiff des Verlegers oder Fabrikanten die tosenden Wellen der Konjunktur ohne nennenswerten Schaden überstehen können.

Rückblicke nach dem Niedergang

Das heutige Niedersachsen zählt, wenigstens in landläufiger Vorstellung, nicht unbedingt zu den Gebieten in Deutschland, die zu irgend einer Zeit wesentlich von der Textilindustrie geprägt gewesen wären oder deren Entwicklung maßgeblich beeinflusst hätten. Darin unterscheidet es sich beispielsweise von Sachsen oder dem nördlichen Rheinland. Im Hinblick auf die Zahl seiner Beschäftigten war es während der Zwischenkriegszeit eher mit Württemberg, Baden oder Bayern vergleichbar. Die Standorte fanden sich über Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe verstreut. Es gab dabei zwar durchaus regionale Konzentrationen, doch sie waren vornehmlich in Randlagen anzutreffen, die wiederum vielfach aus Einflüssen, wenn nicht Gründungsimpulsen der jenseits der Landesgrenzen gelegenen textilgewerblichen Nachbarschaft resultierten. Für Bentheim und die nächste hannoversche oder oldenburgische Umgebung Hamburgs und Bremens wurde dieser Zusammenhang bereits ausführlich beschrieben. In vergleichbarer Weise war er indes auch bei der in sehr viel kleineren Unternehmen betriebenen Streichgarnspinnerei und Tuchindustrie im südöstlichen Hannover wirksam geworden. Sie ließe sich als Zipfel des sächsisch-thüringischen Gürtels der Wollstoffindustrie deuten, für die bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts sowohl der Anbau von Färbepflanzen um Erfurt von Bedeutung blieb als mehr noch das manuelle Geschick der Wollkammer, insbesondere für die Kettgarnspinnerei vom Ober Eichsfeld.²⁴

24 Georg von Viebahn (Hg.): Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands. Zweiter Theil: Bevölkerung, Bergbau, Bodenkultur; Berlin 1862, S. 905, und ders. (Hg.): Ebenda,

Obwohl in Hannover in jenen Jahren auch Betriebe vorzugsweise der Tuchherstellung abseits des Dreiecks zwischen Eichsfeld, Leinetal und südwestlichem Harzrand zu finden waren, die sich oft ebenfalls den seit Ende des 17. Jahrhunderts einsetzenden Bemühungen der Obrigkeit verdankten, Gewerbe zu fördern oder überhaupt erst anzusiedeln, blieben sie auf Dauer doch weitgehend vereinzelt.²⁵ Ein im Vergleich zu Sachsen und dem Rheinland weiterer und nicht unwesentlicher Unterschied lag schließlich darin, daß es bis auf seltene Ausnahmen in Braunschweig oder Osterode keinen Ansatz gegeben hat, der heimischen Textilindustrie einen eigenen Maschinenbau zur Seite zu stellen.

In der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur hat die Textilindustrie mit ihren heimgewerblichen wie handwerklichen Vorläufern auf dem Gebiet des heutigen Niedersachsens nicht allzu viel Beachtung erfahren. Selbständige Abhandlungen, die gewissermaßen flächendeckend das ganze Land mit den hier sämtlich jemals vorhanden gewesenen Zweigen der Textilherstellung und Textilverarbeitung in den Blick nähmen, liegen nicht vor. Doch auch deren Darstellung im Rahmen einer landesweit angelegten Übersicht der Entwicklung von Gewerbe und Industrie insgesamt besitzt noch durchaus Seltenheitswert. Zu solchen Ausnahmen zählen Kurt Brünings, teilweise auf entsprechende Abschnitte in den bis dahin erschienenen Kreisbeschreibungen beruhende Zusammenfassung in seinen Erläuterungen zum Atlas Niedersachsen²⁶ oder die Passagen, die gewerblicher wie industrieller Entwicklung in der kürzlich von Bernd Ulrich Hucker, Ernst Schubert und Bernd Weisbrod herausgegebenen „Niedersächsischen Geschichte“²⁷ gewidmet sind. Vom Leinen abgesehen, blieb die literarische Beschäftigung mit den Textilgewerben und deren anschließender Karriere als Industrie ansonsten weitgehend innerhalb der Grenzen historischer Regionen oder gar der Mauern einzelner Orte.

Die besondere Bedeutung der Leinenherstellung für weite Teile der Landbevölkerung im heutigen Niedersachsens hatte dagegen bereits im 19. Jahrhundert umfassende historisch-statistische Darstellungen hervorgebracht.²⁸ Sie fußten vornehmlich auf den Aufzeichnungen der Leggen, die Hannover seit 1770 ausgehend vom Fürstbistum und späteren Landesteil Osnabrück nach und nach in allen Gebieten mit nennenswerter Flachsverarbeitung zur Warenschau eingerichtet hatte. Auf sie wiederum vermochte Karl Heinrich Kaufhold bei seiner Übersicht der Entwicklung ländlicher Nebentätigkeiten und Heim-

Dritter und letzter Theil: Thierzucht, Gewerbe, Politische Organisation; Berlin 1868, S. 654 und 884

25 Hans Peter aus dem Winckel: Die Anfänge der Großindustrie in der Provinz Hannover; Diss. Univ. Leipzig 1923, S. 92, 96 und vor allem 99

26 Kurt Brüning a.a.O. 1956 (wie Anm. 2)

27 Bernd Ulrich Hucker, Ernst Schubert und Bernd Weisbrod a.a.O. 1997 (wie Anm. 16)

28 Wilhelm Woltmann: Zur Statistik der Leinenindustrie und des Leggewesens der Provinz Hannover; Hannoversch Münden 1873, und Erich Hornung: Entwicklung und Niedergang der hannoverschen Leinwandindustrie; Hannover 1905

gewerbe im heutigen Niedersachsen um die Wende vom 18. in das 19. Jahrhundert zurückzugreifen.²⁹ Flachsspinnerei und Leinenweberei wird in dieser, wenn auch knappen, so doch landesweit angelegten Darstellung daher vergleichsweise breiter Raum gegeben. Dies gilt ebenso für den Rang, den Verarbeitung von Flachs und Hanf im Verhältnis nicht nur zu den anderen Gewerben der Textilherstellung, sondern zur Industrie überhaupt in der älteren Leipziger Dissertation von Hans Peter aus dem Winckel einnehmen. Sie vermochte zu Beginn der 1920er Jahre den „Anfängen der Großindustrie in der Provinz Hannover“³⁰ noch auf einer Quellenbasis nachzuspüren, die mittlerweile nicht mehr vorhanden ist und allenfalls ansatzweise über die Akten unterer und mittlerer Behörden rekonstruiert werden könnte.

Die auf einer vergleichbar breiten Grundlage in den 1980er Jahren erarbeitete Berliner Dissertation von Hans Theissen zur „Industriellen Revolution“ im früheren Herzogtum Braunschweig wiederum blieb unveröffentlicht und mit wenigen vervielfältigten Exemplaren nur schwer zugänglich.³¹ Hingegen läßt sich ein Bild der Vorgeschichte im Braunschweig des 18. Jahrhunderts aus den zahlreichen Funden in zeitgenössischen Akten und der Literatur zusammensetzen, die Peter Albrecht 1980 in seine Darstellung des „Landesausbaus“ eingebracht hat.³² Er kann auf diese Weise gleichermaßen Auskunft über Krappanbau, Schafzucht und Wollmärkte erteilen, wie über die seit den 1740er Jahren zu verzeichnenden Gründungen von Wollzeugfabriken oder die Bedeutung der Braunschweiger Messen für den Absatz der fertigen Ware. Die Etappen, die die Leinenweberei in Schaumburg-Lippe bis ins späte 19. Jahrhundert auf ihrem Weg in die Fabrik als mechanisiertem Industriebetrieb zurückgelegt hatten, finden sich wiederum in den beiden Bänden der neueren Arbeit von Karl Heinz Schneider über „Schaumburg in der Industrialisierung“ nachgezeichnet.³³ Sie beruht ebenfalls auf einem breiten Quellenfundament, während die beiden, in den 1920er beziehungsweise 1930er Jahren von der Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens angeregten

29 Karl Heinrich Kaufhold: Gewerbe und ländliche Nebentätigkeiten im Gebiet des heutigen Niedersachsen um 1800; in: Archiv für Sozialgeschichte 23/1983, S. 163–218, vor allem S. 189 ff., und ders.: Die Wirtschaft in der frühen Neuzeit: Gewerbe, Handel und Verkehr; in: Christine van den Heuvel und Manfred von Boetticher (Hg.): Geschichte Niedersachsens, Band 3.1 Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts; Hannover 1998, S. 351–574, hier insbesondere S. 450–462

30 Hans Peter aus dem Winckel a. a. O. 1923 (wie Anm. 25)

31 Hans Theissen: Industrielle Revolution und bürgerliche Umwälzung im Herzogtum Braunschweig. Zur Genese einer landwirtschaftlich initiierten Industrialisierung in einem deutschen Kleinstaat des 19. Jahrhunderts; Diss. FU Berlin 1988

32 Peter Albrecht: Die Förderung des Landesausbaues im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im Spiegel der Verwaltungsakten des 18. Jahrhunderts (1671–1806); Braunschweig 1980, unter anderem S. 386, 436, 441, 475 und 501

33 Karl Heinz Schneider: Schaumburg in der Industrialisierung. Teil 1: Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Reichsgründung; Melle 1994, S. 131 ff., und Teil 2: Von der Reichsgründung bis zum Ersten Weltkrieg; Melle 1995, S. 97 f.

Überblicksdarstellungen zu den Industrien Braunschweigs und Oldenburgs von Georg Kanzow beziehungsweise Heinrich Kohorst eher nur auf den Mitteilungen der zeitgenössischen Statistik und der jeweils bedeutendsten Unternehmen gründen.³⁴

Dies gilt mehr noch für die Biografien unter anderem auch einzelner Firmen der Textilherstellung, die Paul Hirschfeld für seine umfängliche Darstellung von „Hannovers Großindustrie und Großhandel“ um 1890 zusammengetragen hat.³⁵ Sie umfaßt allerdings mehr als fünfzig einschlägig tätige Unternehmen aus allen Teilen der damals preußischen Provinz, aus Orten in der Nachbarschaft ihrer Hauptstadt oder der beiden Hansestädte ebenso wie solchen in der Grafschaft Bentheim oder dem Wendland, aus Göttingen und Osterode, Bramsche und Osnabrück wie auch Hameln – um nicht gleich die vollständige Liste aufzuführen.

Für mehrere dieser Orte ist die Entwicklung ihrer jeweils typischen Textilgewerbe zur Industrie zum Teil bereits seit langem aufgezeichnet. Das gilt vor allem für Göttingen, wo der Beginn einer bemerkenswert langen Reihe von Veröffentlichungen bereits mit Ferdinand Oesterleys Preisschrift „Von den Ursachen des Verfalls der Wollenweberei“³⁶ aus dem Jahre 1836 angesetzt werden könnte. Dort nimmt sie knapp ein Jahrhundert später ihren Fortgang mit der Dissertation von Walter Hüttemann über die „Tuchindustrie in Vergangenheit und Gegenwart“³⁷, einer Studie über die Bedeutung der Industrieschulen innerhalb der Bemühungen gegen Ende des 18. Jahrhunderts, mit der Übertragung von Hilfs- und Vorbereitungstätigkeiten an Kinder zur Sanierung dieses Gewerbes beizutragen und so aus der Not buchstäblich eine Tugend zu machen³⁸, einer Arbeit über die Stellung der von außerhalb kommenden späteren Fabrikanten zu den örtlichen Honoratioren und Zünften³⁹ oder schließlich Peter Kriedtes Aufsatz über Göttingens Wollwarenindustrie im 19. und frühen 20. Jahrhundert.⁴⁰

34 Georg Kanzow: Grundzüge der braunschweigischen Industrie. Ein Beitrag zur Wirtschaftskunde Niedersachsens; Hannover 1928, S. 39–42, und Heinrich Kohorst: Der Standort der oldenburgischen Industrien; Oldenburg 1939, S. 55–60

35 Paul Hirschfeld: Hannovers Großindustrie und Großhandel; Berlin 1891, S. 209–264

36 Ferdinand Oesterley: Von den Ursachen des Verfalls der Wollenweberei im Königreiche Hannover und den Mitteln, um dasselbe wieder zu heben. Gekrönte Preisschrift; in: Hannoversches Magazin 45(1836)9–36, S. 65–289 (insgesamt zehn Folgen)

37 Walter Hüttemann: Die Göttinger Tuchindustrie in Vergangenheit und Gegenwart; Diss. Univ. Göttingen 1931

38 Fritz Trost: Die Göttingische Industrieschule; Berlin 1930, S. 66 ff.

39 Diether Koch: Das Göttinger Honoratiorentum vom 17. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der ersten Göttinger Unternehmer; Göttingen 1958

40 Peter Kriedte: Die Kehrseiten der Wohltätigkeit. Die Wollwarenfabrik Hermann Levin und ihre Arbeiterinnen und Arbeiter; in: Kornelia Duwe u. a. (Hg.): Göttingen ohne Gänseliesel; Göttingen 1988, S. 85–91

Doch auch für andere Orte Niedersachsens findet sich eine durchaus reichhaltige Literatur zur Vergangenheit ihrer Textilgewerbe. Dies gilt gleichermaßen für das Fürstbistum Osnabrück unter Justus Möser⁴¹ und die spätere Landrostei beziehungsweise den nachmaligen preußischen Regierungsbezirk Osnabrück⁴², als dort besonders auch die Grafschaft Bentheim⁴³ und hier wiederum insbesondere die Stadt Nordhorn⁴⁴, deren textilindustrieller Entwicklung bis zum Ersten Weltkrieg sich Bernhard Povel 1922 und Irma Butke 1939 mit ihren Dissertationen zuwandten, die wiederum von Clemens Wischermann im Rahmen einer Jubiläumsschrift Ende der 1970er Jahre bis zum Zweiten Weltkrieg weiterverfolgt wurde. Es gilt aber auch für Orte wie Bramsche⁴⁵, Osterode⁴⁶, Bremen und seine in starkem Maße von der Textilindustrie geprägten Nachbarorte wie Hemelingen, Blumenthal und nicht zuletzt Delmenhorst, deren „Gastarbeitern“ Karl Marten Barfuss 1986 eine eigene Arbeit widmete⁴⁷ sowie schließlich die Landeshauptstadt Hannover selbst.⁴⁸

1996 geriet zu einem Jahr der Eröffnung von Textilmuseen in Niedersachsen. Zunächst wurde im früheren Spinnereigebäude der Bramscher Tuchmacherinnung, dann kurze Zeit später auf dem ehemaligen Gelände der Nordwolle in Delmenhorst und im übriggebliebenen Treppen- und Wasserturm der Baumwollspinnerei Povel in Nordhorn ein solches Museum der Öffentlichkeit übergeben. Während sich das Nordhorner Museum aus Platzgründen noch sehr eingeschränkt sieht, vermag vor allem das Museum in Bramsche ebenso wie das bereits seit einigen Jahren bestehende Museum „Historische Spinnerei Gartetal“ bei Göttingen, auf den überlieferten Maschinen auch weitgehend den vollständigen Produktionshergang vorzuführen.

- 41 Joachim Runge: Justus Möser's Gewerbetheorie und Gewerbepolitik im Fürstbistum Osnabrück in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts; Berlin 1966, besonders S. 66–105
- 42 Hermann Schröter: Handel, Gewerbe und Industrie im Landdrosteibezirk Osnabrück 1815–1866; in: Osnabrücker Mitteilungen 68(1959), S. 309–358, hier vor allem S. 325–355
- 43 Irma Butke a.a.O. 1939 (wie Anm. 7)
- 44 Clemens Wischermann a.a.O. 1979 (wie Anm. 5)
- 45 Kappert: Geschichte der Bramscher Tuchmachergilde; Bramsche 1958
- 46 Jörg Leuschner (Hg.): Osterode. Welfensitz und Bürgerstadt im Wandel der Jahrhunderte; Hildesheim 1993, insbesondere S. 300–303 und 375–382, sowie Michael Mende: Bereits vor 1800 „... als eigentliche Fabrikstadt zu betrachten“. Osterodes Sonderrolle in der Industrialisierung Hannovers; in: Nds. Jb.f. Landesgeschichte 66(1994), S. 105–127, hier insbesondere S. 113–125
- 47 Rudolf Klöpffer: Niedersächsische Industriekleinstädte siedlungsgeographisch betrachtet. Beispiele zur Umwandlung der Kulturlandschaft durch Ansiedlung von Industrie; Oldenburg 1941, vor allem S. 71–79, sowie nicht zuletzt Karl Marten Barfuss: „Gastarbeiter“ in Nordwestdeutschland 1884–1918; Bremen 1986
- 48 Albert Levèvre: Der Beitrag der hannoverschen Industrie zum technischen Fortschritt; in: Hannoversche Geschichtsblätter NF 24(1970), S. 163–298, hier S. 268–272; und Walter Buschmann: Linden. Geschichte einer Industriestadt im 19. Jahrhundert; Hildesheim 1981, vor allem S. 134–149

Mit seiner Einladung gab das neue Museum in Bramsche letztlich auch den Anstoß für den Arbeitskreis, sich auf seiner Herbst- und Frühjahrstagung 1996/97 den „Trägern und Formen der Industrialisierung in den Textilgewerben“ der verschiedenen Landesteile und Zeitabschnitte zuzuwenden. Angesichts des ihnen bis dahin bekannten Forschungsstandes war den Beteiligten von Anbeginn klar, daß mit den zu haltenden Vorträgen nur beispielhafte Schwerpunkte gesetzt werden könnten. Andererseits allerdings gedachte man dabei von vornherein nicht, auf den vergleichenden Blick über die Landesgrenze zu verzichten.

Für einen solchen Blick nach außen konnten Karin Zachmann aus Dresden und Clemens Wischermann aus Münster gewonnen werden. Sie lenkten ihn nach Sachsen⁴⁹ sowie nach Westfalen, in das westliche Münsterland und nach Ravensberg.⁵⁰ Karin Zachmann fragte hierbei zunächst nach dem Gewicht, das das britische Vorbild nach dem Ende der Kontinentalsperre bei der Entfaltung der sächsischen Baumwollindustrie gegenüber den bereits zuvor tätig gewesen einheimischen Akteuren als gewissermaßen „Pionierunternehmen“ hatte gewinnen können. Um diese Frage zu beantworten, führte sie das Auditorium in die Vorgeschichte der sächsischen Textilindustrie zurück, die bereits durch eine ungewöhnliche Mannigfaltigkeit der Träger und Formen gekennzeichnet war. Die wiederum war jedoch keineswegs überall in gleicher Breite anzutreffen. Vielmehr fand sie sich in der Regel auf jeweils einen Landesteil oder Ort konzentriert. Besonderheiten in der Agrarverfassung, der Praxis des Zunftreglements oder nicht zuletzt auch die Lage zu den großen Absatzzentren wie den Messen von Leipzig und Naumburg, zumal des Vogtlandes aber auch zu Nürnberg, gaben hier einen Ausschlag. Anforderungen der Faserstoffe und des aus ihnen herzustellenden Produktes an die Qualität der Verarbeitung taten ihr Übriges.

Clemens Wischermann lenkte den Blick auf die Träger und Formen der Krisenbewältigung im „Umbruch zu Wettbewerbswirtschaft und Industrialisierung“ während der ersten beiden Drittel des 19. Jahrhunderts und den in diesem Zusammenhang hervorgetretenen langjährigen Konflikt zwischen „zählbaren regionalen Gewerbetraditionen und der neuen liberalen Wirtschaftsordnung“ seiner beiden preußischen Untersuchungsgebiete. Dabei widmete er sich vor allem der Rolle der auf Chlorverwendung sowie den Einsatz von Wasch- und Spülmaschinen beruhenden Schnellbleiche, deren Einfluß sich von Irland ausgehend in der Bielefelder Gegend zwar schon im späten

49 Karin Zachmann: Die Kraft traditioneller Strukturen. Sächsische Textilregionen im Industrialisierungsprozeß; in: Uwe John und Josef Matzerath (Hg.): Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz Blaschke zum 70. Geburtstag; Stuttgart 1997, S. 509–535

50 Clemens Wischermann: Krisenbewältigung des Textilgewerbes im Umbruch zur Industrialisierung; in: Friedrich Wilhelm Henning (Hg.): Krisen und Krisenbewältigung vom 19. Jahrhundert bis heute; Frankfurt, Berlin, Bern, New York, Paris und Wien 1998, S. 10–28

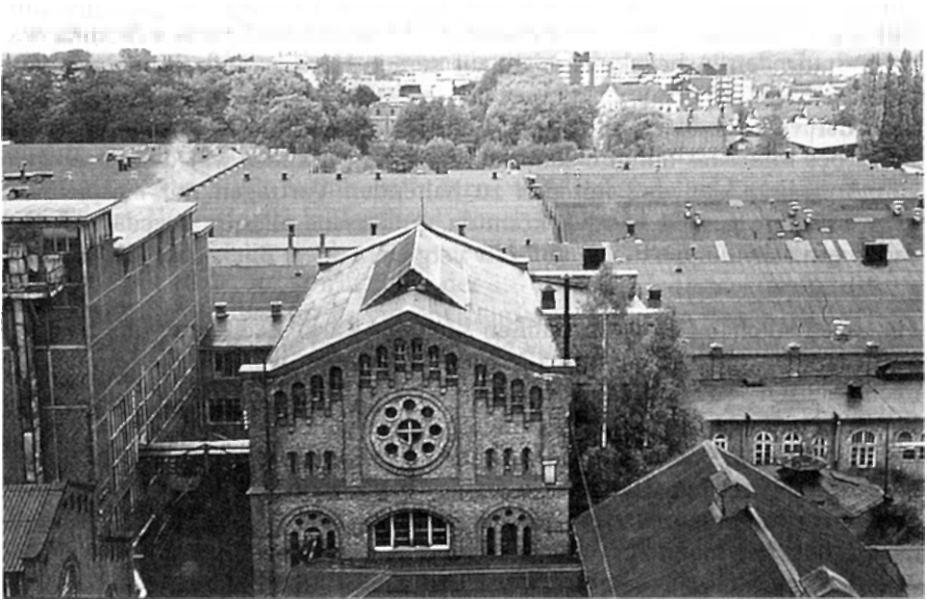


Abb. 5: Delmenhorst, Blick vom Treppen- und Wasserturm des früheren Lagerhauses auf das Turbinenhaus und Teile der weitflächigen, inzwischen bis auf geringe Reste abgerissenen Hallen der Kämmerei und Spinnerei der Nordwolle, jetzt Sitz des „Fabrikmuseums Nordwolle“ (Aufnahme des Verfassers, Oktober 1982)

18. Jahrhundert bemerkbar machte, doch dort erst um 1850 auch zur Konsequenz der „Fabrikindustrialisierung“ in Gestalt ihr mengenmäßig gewachsener mechanischer Spinnereien und Webereien führen sollte. Anders als im westlichen Münsterland, in das die „Modernisierung“ mittels des Fabrikbetriebes nach 1830 in kurzer Frist hätte importiert werden können, wären im nordost-westfälischen Leinengürtel traditionelle Institutionen der Produktionslenkung und Kontrolle abzulösen gewesen, ein Vorgang, der im wesentlichen erst mit einem Wechsel der Generationen zum Abschluß gebracht werden konnte.

Nicht nur diese beiden, sich mit den Verhältnissen außerhalb der historischen Textilregionen des heutigen Niedersachsen beschäftigenden Beiträge gewannen dadurch an Anschaulichkeit, daß sie durch die Vorstellung zweier Museen begleitet wurden, sondern die Tagung überhaupt. Vor allem die Einführung Susanne Meyers, der Gastgeberin in Bramsche, in die Geschichte der dortigen Tuchmacherinnung und der sich anschließende Rundgang durch die Abteilungen des ihr gewidmeten, kurz zuvor eröffneten Museums, trug sehr dazu bei, sich über die zuweilen noch nicht sehr vertrauten Abläufe in der Textilherstellung buchstäblich ins Bild setzen zu können. Ihr gegenüber richtete Hans Hermann Precht seinen reich bebilderten Vortrag über das ebenfalls kurz zuvor eingeweihte Fabrikmuseum Nordwolle in Delmenhorst mehr darauf, die

Schwierigkeiten, aber auch die gefundenen Möglichkeiten zu zeigen, die zum Teil spektakuläre Geschichte eines international operierenden Textilkonzerns in der Auswahl verfügbarer Exponate verständlich werden zu lassen.⁵¹

Die Beiträge von Johannes Laufer, Michael Mende, Wolfgang Jürries, Hannelore Oberpenning und Dietmar von Reeken, die hier nachstehend abgedruckt sind, bieten selbstverständlich nur einzelne, wenn auch wichtige und durchaus repräsentative Ansichten derjenigen, die die Textilgewerbe innerhalb des heutigen Niedersachsens in die verschiedenen Formen der Industrie überführt hatten. Der Bogen, den sie zusammen schlagen, reicht dabei, mit Ausnahmen wie Bentheim und Osnabrück, über nahezu alle Teile des Landes. Zeitlich verbindet er die zweite Hälfte des 18. mit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und überspannt dabei die Leinen- wie die Wollverarbeitung. Hannelore Oberpenning allerdings führt über diesen Rahmen hinaus. Sie folgt den Tödden, seit dem 17. Jahrhundert von Orten in Lingen, Tecklenburg oder dem Münsterland um Rheine aus bis nach Nordfrankreich oder in das Baltikum im Leinenhandel wandernden Packträgern, aus deren Kreis um die Jahrhundertwende die Gründer mancher der großen Wäsche- und Konfektionskaufhäuser kommen sollten.

Als vorläufiges und noch sehr grobes Fazit läßt sich aus den Untersuchungen zu Trägern und Formen der Industrialisierung in den Textilgewerben ziehen, daß es zwar nirgendwo in Niedersachsen oder den benachbarten Hansestädten eine solche Ballung von Produktionspotential und dazu notwendigem Kapital gegeben hatte, die eine Übertragung des Titels „Manchester“ rechtfertigten, doch vielerorts Verhältnisse, die weit über eine rein regionale oder gar nur lokale Bedeutung hinausgegangen sind. Die Tagung lieferte einen ersten zusammenfassenden Eindruck davon und machte deutlich, daß das vorherrschende Bild von der niedersächsischen Verspätung oder Randlage keineswegs uneingeschränkt zutrifft, sondern eher das Ergebnis von Zufällen in der allgemeinen Rezeption gewesen sein dürfte.

51 Hans Hermann Precht: Zum Konzept des „Fabrikmuseums Nordwolle Delmenhorst“; in: Gerhard Kaldewei (Hg.): Ansichten der Nordwolle 1884–1996. Von der NWK 1884 zum Fabrikmuseum Nordwolle Delmenhorst 1996; Oldenburg 1996, S. 45–62

1.
Göttingen und Osterode:
Unterschiedliche Wege zur Industrialisierung
der Wollgewerbe

von

Michael Mende

Mit 4 Abbildungen

Klagen um 1830 über mangelnde Förderung der Industrie

Von den Schriften, die die Unruhen der frühen Januartage 1831 in Osterode und Göttingen begleiteten, ist die „Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung“¹ besonders bekannt geworden. Sowohl für ihren Verfasser Georg König, einen jungen Anwalt aus Osterode, als auch für ihren Adressaten, den Grafen Ernst von Münster, seit 1805 „Minister bei der Allerhöchsten Person in England“ und nach Wiederherstellung Hannovers als Königreich an der Spitze des Staats- und Kabinettsministeriums, war sie von persönlich nachhaltiger Wirkung. Wurde Georg König alsbald verhaftet und dazu verurteilt, mehrere Jahre im Celler Zuchthaus zu verbringen, sah sich Graf Münster schon gut einen Monat später aus seinen Ämtern entlassen. Mit einer gedruckten Erklärung verwahrte er sich gegen die Vorwürfe Königs und rechtfertigte zugleich seinen Austritt aus dem Staatsdienst², während sein Kontrahent als „Staatsgefänger“³ zum Märtyrer der oppositionellen Bewegung werden sollte.

- 1 Georg KÖNIG: Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung; in: Sachsenzeitung 2(1831)22 und 24, S. 157 f. und 164–174
- 2 Ernst Friedrich Herbert Graf von MÜNSTER: Erklärung des Ministers Grafen v. Münster über einige in der Schmähchrift ‚Anklage des Ministeriums Münster‘ ihm persönlich gemachte Vorwürfe sowie über seinen Austritt aus dem Kgl. Hannöverschen Staatsdienst; Hannover und London 1831
- 3 ‚Dr. König, Staatsgefänger in Celle‘, Lithografie von J. K. Barth, Hildburghausen 1834; in: Bernd Ulrich HUCKER, Ernst SCHUBERT und Bernd WEISBROD (Hg.): Niedersächsische Geschichte; Göttingen 1997, S. 443

Zu Beginn der 1830er Jahre galten Göttingen und Osterode als Zentren der Herstellung von Wollwaren⁴, dem bereits zu jener Zeit bei weitem wichtigsten und umfangreichsten Zweig aller im Königreich Hannover fabrikmäßig betriebener Gewerbe.⁵ Während er sich jedoch in Göttingen in einer ersten Krise befand und es deshalb dort mehr noch als zuvor die Universität war, die „der Stadt Leben und Nahrung“⁶ verschaffte, erfreute er sich in Osterode eines bemerkenswerten Wachstums, das die besondere Rolle dieses an Einwohnern kaum halb so großen Ortes als „die hauptsächliche – fast die einzige – Fabrikstadt des Landes“⁷ nur noch unterstrich.

Nicht von ungefähr hat Georg König bei der „Anklage“ des Grafen Münster als dem seiner Meinung nach Hauptverantwortlichen allen Rückschritts deshalb auch die wirtschaftliche Seite der seit dem Ende der napoleonischen Kriege verfolgten Politik hervorgehoben. Zunächst beklagte er, daß schon 1813 die Gilden wiederhergestellt worden waren, die Regierung des Grafen Münster dazu „die verderblichen und vermoderten Innungs- und Gildenbriefe hervorgezogen“ und somit die seit 1808 durch ein „Staatsgrundgesetz“ des damaligen Königreichs Westfalen eingeführte allgemeine Gewerbefreiheit aufgehoben hätte.⁸ Auf diese Weise hätte die hannoversche Regierung, so fuhr er fort, anders als diejenigen vieler anderer deutscher Staaten, allen voran die Sachsens und Preußens, statt Anstrengungen zur Förderung der Industrie zu unternehmen, nur deren „grausamste Feinde“ unterstützt. Ihre Politik des Freihandels und geringer Eingangszölle hätte zudem ein übriges getan, die heimische Industrie in die Stagnation, wenn nicht gar den Ruin zu treiben. So ließe sie Ausländer „entweder ganz frei, oder doch gegen Erlegung einer nur sehr geringen Abgabe“⁹ Rohprodukte, beispielsweise die begehrte Wolle, aufkaufen und ausführen, die von einheimischen Fabrikanten infolgedessen nur noch zu kaum bezahlbaren Preisen zu erhalten wären. Daß die Regierung unter Graf Münster ihre Aufträge für die Uniformen ihres Militärs lieber nach Preußen, England oder in die Niederlande vergeben würde, statt an die hiesige Industrie, unterstrich für König nur, wie wenig ihr am Wohl der eigenen Landsleute gelegen sei.¹⁰ Im Vergleich zum vorausgegangenen Jahrhundert konnte er deshalb nur einen allgemeinen Niedergang hannoverscher Gewerbe und Industrien feststellen.

4 Gustav VON GÜLICH: Ueber den gegenwärtigen Zustand des Ackerbaus, des Handels und der Gewerbe im Königreiche Hannover; Hannover 1827, S. 50

5 Gustav Wilhelm MARCARD: Zur Beurtheilung des National-Wohlstandes, des Handels und der Gewerbe im Königreiche Hannover; Hannover 1836, S. 101 f., insbesondere Anmerkung*) auf S. 102 unten

6 Georg HASSEL: Neueste Kunde des Königreichs Hanover (!), des Herzogthums Braunschweig und des Herzogthums Oldenburg; Weimar 1819, S. 83 f.; bereits zuvor hatte er in seinem Geographisch-statistischen Abriß des Königreichs Westphalen; Weimar 1809, S. 255, die „treffliche Maschinerie“ dortiger „Wollmanufaktur“ hervorgehoben.

7 MARCARD a.a.O. 1836 (wie Anm. 5), S. 107

8 KÖNIG a.a.O. 1831 (wie Anm. 1), S. 158

9 ebenda, S. 172

10 ebenda, S. 173

Indes war Georg König in jenen Tagen nicht der einzige in Hannover, der bei seiner Regierung nennenswerte Anstrengungen zur Gewerbeförderung vermißte. Andere Zeitgenossen wie Carl Bertram Stüve aus Osnabrück, der 1848 für einige Monate Innenminister und später für lange Zeit Bürgermeister seiner Vaterstadt werden sollte, fanden die Verhältnisse nicht viel weniger mißlich. In seiner 1832 erschienenen Schrift „Ueber die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover. Ein Versuch Ansichten aufzuklären“, setzte sich Stüve zunächst zwar von „einigen überspannten Schriftstellern und Studenten“¹¹ ab, doch folgte er König darin, daß „bei weitem das wenigste ... zur Förderung der eigentlichen Gewerbe“ geschehen sei, obwohl gerade „die richtige Leitung der industriellen Thätigkeit die wichtigste“, wengleich „die schwierigste Aufgabe der deutschen Regierungen dieser Zeit“ wäre.¹² Stattdessen hätte die hannoversche Regierung bis dahin nur das eigennützige Interesse verfolgt, Einkünfte aus den Abgaben zu erzielen, mit dem sie den Durchfuhrhandel zwischen den Nordseehäfen und dem mittel- sowie süddeutschen Hinterland belegte, sonst aber nur noch das Interesse des Landadels vertreten, an der Ausfuhr von Getreide und Vieh zu verdienen. Den Durchfuhrhandel hielt sie „im allgemeinen ... für wichtiger als alle eigenen Gewerbe“¹³ und es schien Stüve, daß deren Förderung, wenn überhaupt, dann im wesentlichen nur von der Finanzverwaltung Aufmerksamkeit zuteil wurde. Um die städtischen Handwerke und ihre überkommenen Vereinigungen zu schützen, waren 1825 steuerliche Vergünstigungen eingeführt worden. Andererseits jedoch wären, um der ländlichen Bevölkerung Erwerbsmöglichkeiten zu verschaffen und sie so von einer Flucht in die Städte abzuhalten, Gewerbe in beträchtlichem Umfang auf dem Lande zugelassen worden, die nun, mangels anderweitiger Absatzmöglichkeiten, das Handwerk der nächstgelegenen Städte bedrängten. Stüves Meinung nach war hier versäumt worden, darauf zu sehen, daß den Erzeugnissen auch ein Weg zu zügigem Absatz außerhalb des Königreichs hätte gebahnt werden müssen.

Voraussetzungen zur Teilhabe am expandierenden Markt

Nicht weniger hinderlich fand Stüve den in Hannover bei der Regierung ebenso wie unter Gewerbetreibenden weit verbreiteten Mangel an unternehmerischer Regsamkeit. Statt in „einer Zeit so unglaublich raschen Fortschritts“ auf „jeden Vortheil des Augenblicks“ zu achten, hätte „man sich hier nur zu oft der Ruhe hingegeben“ und „ungeheure Quantitäten ungangbarer Artikel aufs Lager arbeiten lassen.“¹⁴ Diese Feststellung betraf neben den Produkten

11 Johann Carl Bertram Stüve: Ueber die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover. Ein Versuch Ansichten aufzuklären; Jena 1832, S.VI

12 ebenda, S. 82

13 ebenda, S. 83

14 ebenda, S. 91

des Harzer Bergbaus sowie seiner Metall- und Eisenhütten, die Stüve hier vor allem meinte, nicht zuletzt auch die der privat betriebenen hannoverschen Wollindustrie. Gerade in einer Zeit, die mit tiefgreifendem Wechsel der Mode einherging, mußte sich jede Art von gewerblichem Konservatismus fatal auswirken.¹⁵ Obwohl die Mode seit Mitte der 1820er Jahre für die Oberbekleidung von Frauen und um 1830 auch für die der Männer Wollstoffe deutlich bevorzugte¹⁶, litten die einschlägigen, hierzulande einst blühende Gewerbe der Tuch- und Zeugherstellung nun, anders als in den Niederlanden, Sachsen oder den preußischen Provinzen Brandenburg und Rheinland, unter beträchtlichem Rückgang der Geschäfte.

Wie Ferdinand Oesterley, Syndikus der Stadt Göttingen, nur wenige Jahre später hervorheben sollte, galt dies so durchgängig allerdings weder für das gesamte Königreich, noch selbst für den eigenen Heimatort. In seiner 1836 veröffentlichten Preisschrift „Von den Ursachen des Verfalls der Wollenweberei im Königreiche Hannover und den Mitteln, um dasselbe wieder zu heben“ sah sich Oesterley deshalb veranlaßt, danach zu fragen, was man überhaupt „unter dem Verfall eines Gewerbes zu verstehen“ hätte, und ob „die Wollenweberei im Königreiche Hannover wirklich verfallen“¹⁷ wäre.

Bei genauerer Betrachtung zeigten sich Rückschritte in der Produktivität ebenso wie in der Qualität der Wollwaren und nicht zuletzt auch den Erträgen, die sich mit ihnen erwirtschaften ließen. Grundsätzlich stellte Oesterley einen weit verbreiteten Mangel an Kapital fest, mit dem sowohl ein Stillstand in unternehmerischer Findigkeit und der Geschicklichkeit der am Ort verfügbaren Arbeitskräfte sowie, wenigstens in Göttingen, lediglich geringe Fortschritte im Einsatz von Maschinen einhergingen. Zwar erschwerten dort das im Vergleich zu Osterode geringere Potential der Wasserkräfte und die geringe Größe der innerhalb der Stadt gelegenen, somit kaum zu erweiternden Grundstücke den Übergang zum mechanisierten Betrieb, doch das entscheidende Hindernis blieb auch hier der Kapitalmangel. Unter ihm litten in Göttingen weit mehr als die beiden dort zu jener Zeit tätigen Fabrikanten die handwerklichen Tuchmacher und Tuchbereiter, die sich seit Wiederherstellung der Gilde zudem noch von 52 auf 71 beziehungsweise von sechs auf sieben vermehrt hatten.¹⁸

15 Gustav von GÜLICH: Ueber den Handel und die übrigen Zweige der Industrie im Königreiche Hannover, besonders über den Zustand derselben seit dem Jahre 1826; Hannover 1831, S. 32

16 Angela VÖLKER: Biedermeierstoffe. Die Sammlungen des MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst, Wien, und des Technischen Museums Wien; München und New York 1996, S. 21

17 Ferdinand OESTERLEY: Von den Ursachen des Verfalls der Wollenweberei im Königreiche Hannover und den Mitteln, um dasselbe wieder zu heben. Gekrönte Preisschrift; in: Hannoversches Magazin 45(1836)22, S. 171

18 ebenda, S. 172

Der Verfall des Wollgewerbes betraf somit nicht nur in Göttingen vornehmlich das im Kleinstbetrieb operierende Handwerk. Gebot schon die Zunftverfassung den Tuchmachern, ihr Produkt, das Rohgewebe, den Tuchbereitern zur weiteren Bearbeitung, zum Walken, Rauhen, Scheren sowie gegebenenfalls abschließenden Bürsten abzuliefern und implizierte sie damit praktisch ein Verbot jedweder Maschinenverwendung¹⁹, so tat der Mangel an Liquidität ein übriges, die Angehörigen dieses Handwerks in einem Teufelskreis gefangen zu halten. Ihm vermochten sie nur unter dem Verlust ihrer Selbständigkeit zu entkommen.

Die bis zum Beginn der 1830er Jahre zu verzeichnenden Steigerungen der Preise für Rohwolle und der Spinnerlöhne ließen sich kaum mehr an die ländliche Kundschaft weitergeben, die als einziger Abnehmer ihres Standardprodukts, der groben Landtücher, in Frage kommen sollte. In Grenzen ließ sich zwar noch der Umsatz erhöhen, doch blieb nach Abzug aller Kosten immer weniger übrig, das zur Betriebserweiterung oder Umstellung auf die Produktion der einträglicheren Modeartikel hätte verwandt werden können. So vermochten die kleingewerblichen Tuchmacher weder, Wolle der feineren Sorten wie Merino oder, vermehrt seit Beginn des 19. Jahrhunderts, Elektoral einzukaufen, noch die gleichmäßige Qualität auf allen Stufen der Verarbeitung zu gewährleisten, die mittlerweile auf dem expandierenden und zugleich anspruchsvoller gewordenen Markt jenseits der eigenen Stadt und ihrer ländlichen Umgebung erwartet wurde. Aber selbst dort, weder im Direktverkauf oder Hausierhandel, noch über die Jahrmärkte, fanden ihre groben und im ursprünglichen Wortsinn „rustikalen“ Tücher uneingeschränkten Absatz. Die nach 1810/15 auch zum Landhandel zugelassenen Krämer deckten sich überdies häufig bald mit Ware ein, die sie auf vor allem der Braunschweiger Messe von auswärtigen, zum Teil sogar ausländischen Fabrikanten bezogen hatten.²⁰ Sie kam ihrer Kundschaft billiger zu stehen als die Ware aus der nahen Stadt, deren kleingewerbliche Produzenten wiederum nicht in der Lage waren, selbst auf einer Messe aufzutreten. Vom Handel mit einigen, andernorts inzwischen weitgehend aus der Mode gekommenen Flanellen und glatten Kammgarnzeugen, die auf dem Lande hier und da aber noch ihre Abnehmer fanden, hatten sie ohnehin so gut wie nie zu profitieren vermocht, denn gerade diese Wollwaren gehörten zu den Erzeugnissen, denen die heimischen Fabriken, vor allem in Osterode ihre Existenz verdankten²¹.

Die über kaum mehr als ihre Arbeitskraft, ihren Webstuhl, Spulrad und Schär Rahmen gebietenden und in den beengten Räumlichkeiten ihrer Werkstatt festgehaltenen Tuchmacher verfügten somit in der Regel über keinerlei Kredit, der sie in die Lage versetzt hätte, wie der Fabrikant im Wolleinkauf, sei es auf

19 ebenda, S. 176

20 ebenda, S. 182

21 VON GÜLICH a.a.O. 1831 (wie Anm. 15), S. 32

einem der Wollmärkte, oder sei es auch nur wie vordem in einer Schäferei, persönlich und selbständig auftreten zu können.²² Schon die zwischen 1800 und 1830 auf das Anderthalbfache bis Doppelte gestiegenen Preise hatten sie davon weitgehend ausgeschlossen und zur Organisation günstiger Großeinkäufe²³ hätte es entweder der Bindung an einen solventen Händler oder aber der Einrichtung eines Lagerhauses für Rohwolle in staatlicher Regie und auf der Basis öffentlicher Vorschüsse bedurft.

Unterschiede im Verlangen nach Gewerbeförderung

Die Schriften Königs, Stüves, Oesterleys und anderer, die in den Jahren um 1830 erschienen, lassen sich auch als Beiträge zur lang anhaltenden Debatte über die Frage lesen, ob das Königreich Hannover ausreichend gerüstet sei und es ihm überhaupt gut täte, dem von Preußen ins Leben gerufenen und geführten Zollverein beizutreten. Ein entscheidender Punkt in dieser Debatte war, in welcher Richtung die heimischen Gewerbe vorzugsweise zu fördern wären. Mit ihren Erzeugnissen sollten sie jedenfalls imstande sein, gleichermaßen überall zu konkurrieren, auf dem gewohnten hannoverschen Inlandsmarkt ebenso wie auf dem mit dem Zollverein herausgebildeten gesamtdeutschen Markt. Die traditionellen Absatzgebiete jenseits der Grenzen, beispielsweise die Niederlande, sollten dabei keinesfalls vernachlässigt oder gar abgeschrieben werden.

So eindeutig dieses Ziel den Zeitgenossen vor Augen stand, so konflikträchtig zeigte sich der Weg dorthin und entsprechend kontrovers die Debatte. Es waren nicht in erster Linie der Adel oder die Regierung, sondern vielmehr die Gilden und die meisten der städtischen Magistrate, die zu verhindern trachteten, daß angehende Fabrikanten von der Pflicht befreit würden, entweder um eine individuelle Konzession nachzusuchen, oder aber sich als Meister in die betreffende Gilde aufnehmen zu lassen, ehe sie ihren Betrieb eröffneten. Einen Anspruch auf die Mitgliedschaft in der Gilde konnte indes nur derjenige erheben, der den Meistertitel erworben hatte. Der wiederum setzte den Nachweis einer Probearbeit oder eines Meisterstücks ebenso voraus wie den zuvor geleisteten Wanderjahre, von denen nur ein formeller Dispens der Gilde befreien konnte. Gelegentlich wurde er zwar auf Antrag gewährt, doch bedurfte es selbst in Osterode der Intervention übergeordneter und hinreichend interessierter Instanzen wie Magistrat und Landdrostei, um ihn schließlich auch zu bewirken.²⁴ Andernfalls war von ihnen zu prüfen, ob sich der zu

22 OESTERLEY a.a.O. 1836 (wie Anm. 17), S. 186

23 ebenda, S. 178

24 Stadtarchiv Osterode, 1A B V dII h8, Magistrat Osterode, Regiminalia, Gewerbe-Polizei, Zeug- und Raschmacher-Gilde; Acta, die Aufnahme von Meistern in die Zeug- und Raschmacher-Gilde zu Osterode betr.; hier: Dispensation des Fabrikanten Julius Greve von

eröffnende Betrieb tatsächlich genügend von den Gewerben unterscheiden würde, die bereits am Ort vorhanden und in den jeweiligen Gilden organisiert waren.

Diese Vorschriften wurden nochmals durch die Gewerbeordnung bestätigt, die die Ständeversammlung 1848 passierte. Der Entwurf dieses Gesetzes, das bis zum Ende des Königreichs Hannover in Kraft bleiben sollte, ging im wesentlichen auf Carl Bertram Stüve als dem dafür verantwortlichen Minister des Innern zurück. Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings, daß es örtlich in durchaus unterschiedlicher Weise gehandhabt werden konnte. Diese Unterschiede resultierten aus der Gewerbepolitik der Magistrate und der ihn jeweils dominierenden gesellschaftlichen Gruppen.

Göttingen und Osterode sind in diesem Zusammenhang bezeichnende Beispiele. Obgleich die Fabrikation von Wollzeugen an beiden Orten seit dem späten 17. Jahrhundert das bestimmende Gewerbe geworden und sie überdies durch das nahegelegene Obereichsfeld als nur schwer zu ersetzender Lieferant insbesondere von Kammgarnen indirekt miteinander verbunden waren, nahm ihre Entwicklung spätestens gegen Mitte des 18. Jahrhunderts nicht den gleichen Verlauf. In ihrem Umfang, der Zahl ihrer Fabrikbetriebe und damit auch deren Beziehung untereinander sowie zum eigentlichen Handwerk und seiner Gilde, ließen sich die wollverarbeitenden Gewerbe dieser beiden Städte bereits vor Beginn des 19. Jahrhunderts nur noch bedingt vergleichen.

Die Herstellung der Wollstoffe oder Streichgarngewebe, zu denen in erster Linie Tuche aller Art zählen, und der Wollzeuge – sowohl der glatten, reinen Kammgarngewebe, zum Beispiel Camlots für Hosen, Merinos, Tibets oder Wollmusseline für Kleider- wie auch der nur leicht gewalkten und anschließend gerauhten Mischgewebe mit Kammgarnkette und Streichgarneinschlag – etwa Flanelle, Friese beziehungsweise Coatings, Molton für Unterröcke oder Kasimir für Morgenmäntel²⁵ – verläuft über mehrere Stufen. Von der Gewinnung und Aufbereitung der Wollfaser bis zur Auslieferung der fertigen Ware fanden sich die auf ihnen vorzunehmenden Arbeiten je nach Umfang der Pro-

den Wanderjahren, 19. X. 1840; am 25. III. 1850 sollte ein Antrag des Fabrikbesitzers August Friedrich Heinrich Damerl eingehen, „nach zünftiger Erlernung der Zeugmacher-Profession ... und der Wanderjahre oder erlangter Dispensation zur Anfertigung eines Meisterstücks ... zu(ge)lassen“ zu werden. Am 29. 1. 1862 folgte schließlich ein Antrag der Zeug- und Raschmachersgilde bei der Landdrostei Hildesheim, ein „uns in der jetzigen Zeit angemessenes Meisterstück vorzuschreiben“, beispielsweise Buckskin, geköperte und nach dem Rauhen glattgeschorene, gemusterte Hosenstoffe von besonderer Elastizität, oder Serge, ein glattes, in Atlas- oder Köperbindung gewebtes Zeug für Kleider oder Unterfutter.

25 Johann BECKMANN: Anleitung zur Technologie, oder Kentniß (!) der Handwerke, Fabriken und Manufacturen. ...; Göttingen 1780, S. 74 ff. – Beckmann bezog sich in seinen Ausführungen zur Walke, Färberei und Appretur vor allem auf seine Erfahrungen bei Funcke in Göttingen. Vgl. auch Karl KARMARSH: Artikel ‚Tuchfabrikation‘; in: Johann Joseph PRECHTL (Hg.): Technologische Encyclopädie, Band 19, Stuttgart 1853, S. 1–263, hier S. 11 und 171 ff.; und VÖLKER a.a.O. 1996 (wie Anm. 16), S. 135 ff.

duktion und Anspruch an die Qualität, das heißt den Grad der Feinheit und Gleichmäßigkeit ihrer Erzeugnisse, häufig wiederum selbst in speziellere und mit größerer Routine vorzunehmende Einzeloperationen zerlegt. Entsprechend unterschiedlich fiel die Zahl der jeweils erforderlichen Arbeitskräfte aus, die sich zuweilen auf mehrere, teilweise einige Wegstunden voneinander entfernte Örtlichkeiten verteilt fanden.

So wurden in der Herstellung glatter Wollzeuge auf einen Weber jeweils ein Kämmer, sieben Spinner und ein Spuler gerechnet, die ihm zuzuarbeiten hatten.²⁶ Die meist aus Hannover, mitunter auch aus Braunschweig stammende Rohwolle wurde zunächst in Göttingen beziehungsweise Osterode gelagert, gereinigt und sortiert, um dann von dort auf das Obereichsfeld geschafft zu werden, wo sie gekämmt, gekrempelt und versponnen wurde. Das Garn ging anschließend zurück und wurde an die Tuch- beziehungsweise Zeug- und Raschmacher Göttingens und Osterode ausgeteilt, das daraus gefertigte Rohgewebe entweder gewalkt, gefärbt und appretiert oder in Osterode, das sich seit den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts darauf spezialisiert hatte und darin noch lange Zeit eine führende Rolle spielen sollte, vor allem bedruckt.

Das Obereichsfeld, bis zur Besetzung durch preußische Truppen 1802 mainzisch und nach 1815 Teil des Regierungsbezirks Erfurt der Provinz Sachsen, fungierte somit gewissermaßen als Filialwerkstatt Göttingens und Osterodes. In beiden Städten residierten die „Entrepreneurs“²⁷ oder „Fabrikanten“²⁸ und wurden die meisten, vor allem die abschließenden Arbeiten der Appretur, also des Noppens, Rauhens und Scherens, des Dämpfens, Pressens und Bürstens vorgenommen, der die zuvor mehr oder weniger leicht gewalkten Wollgewebe bedurften. Über die Qualität des Ergebnisses wurde indes nicht erst hier entschieden. Das Obereichsfeld war deshalb immer mehr als einfach nur der Ableger Göttingens und Osterodes, oder in seinem Osten und Südosten, Mühlhausens, Langensalzas und anderer thüringischer Orte. Seine Kämmer und Spinner waren zwar abhängige Heimarbeiter, ihre Fähigkeiten machten sie jedoch unersetzlich. Die auswärtigen Unternehmer blieben auf sie angewiesen, weil allein sie sich immer wieder in der Lage zeigten, die gewünschte Feinheit und Gleichmäßigkeit des Gespinnstes hervorzubringen²⁹, die insbeson-

26 Karl Paul HAENDLY: Das kurmainzische Fürstentum Eichsfeld im Ablauf seiner Geschichte, seine Wirtschaft und seine Menschen 897 bis 1933; Duderstadt 1996, S. 222

27 Hans Peter AUS DEM WINCKEL: Die Anfänge der Großindustrie in der Provinz Hannover; Diss. Univ. Leipzig 1923, S. 93

28 Martin GRANZIN: Die Neubürger der Stadt Osterode am Harz 1600–1919; Göttingen 1978, S. 58 (23. I. 1739: Strumpffabrikant Angerstein) und S. 75 (25. II. 1765: Zeugfabrikant Joh. Andr. Damerahl).

29 So noch vor dem Ende des Siebenjährigen Krieges: Nds. Hauptstaatsarchiv (NHStA) Hannover, Hann.74, Osterode 593; Schreiben der Regierung in Hannover an das Amt Osterode vom 23.X.1760 und Anfragen vom 24. II. 1763 und 6. III. 1765, die „feine Wollspinnerey“ im Amt Herzberg betreffend; dto. 1764 im Amt Osterode. Hann.80 Hildesheim I, F 60, Bericht der Landdrostei Hildesheim vom 29. III. 1824

dere die auf den Messen von Braunschweig und Frankfurt am Main abzusetzenden Wollwaren voraussetzten. So war für Kasimir ein Garn verlangt, das mehr als dreimal so fein auszufallen hatte wie das, welches für Fries genügte.³⁰ Die Kämmer des Obereichsfeldes sollten deshalb auch nicht von ungefähr noch bis zur Mechanisierung dieser Operation in den 1860er Jahren die nahezu konkurrenzlosen Lieferanten von Kammzug, dem Vorprodukt für die Kammgarnspinnerei, bleiben, um dann die erste Generation der Fachkräfte in den neuerrichteten Großkämmereien Döhrens, Blumenthals oder Delmenhorsts zu stellen.³¹



Abb. 1: Osterode, ehemaliges Betriebsgebäude der Coatingfabrik (Tuchfabrik) von Schöttler & Schröder, um 1830. Als eines der wenigen Textilunternehmen versuchte sich diese Fabrik zu Beginn der 1830er Jahre auch im Textilmaschinenbau. Ihr Gelände wurde Ende der 1880er Jahre vom Hamburger Wollwarenhersteller von Allwörden & Badendieck übernommen und ausgebaut. (Aufnahme des Verfassers, Mai 1992)

Die Göttinger und Osteroder Unternehmer fungierten andererseits nicht allein als Verleger und Kaufleute. Diese Aufgaben machten nur einen Teil ihrer Tätigkeit aus und bildeten zudem nicht den Hintergrund ihrer sozialen wie beruflichen Herkunft, denn in der Mehrzahl waren sie Meister eines der mit der Her-

30 KARMARSCH a.a.O. 1853, S. 11

31 Sid AUFFAHRTH: Die Industrialisierung Döhrens; in: 1000 Jahre Döhren 983–1983. Ein Stadtteil von Hannover; Hannover 1983, S. 55–62, hier S. 61; Karl Marten BARFUSS: ‚Gastarbeiter‘ in Nordwestdeutschland 1884–1918; Bremen 1986

stellung von Wollwaren befaßten Handwerke, in Osterode mit wenigen Ausnahmen Zeug- und Raschmacher, in Göttingen meist Schönfärber.

Die Unterschiede in der beruflichen Herkunft der Unternehmer im Göttinger und Osteroder Wollgewerbe hätten allerdings kaum ausgereicht, die Abweichungen zu begründen, die den Weg der Göttinger und Osteroder Wollgewerbe in die Industrialisierung kennzeichnen sollten. Während im Laufe des 18. Jahrhunderts in Göttingen nur eine geringe Zahl einzelner, von außerhalb kommender Unternehmerpersönlichkeiten auf den Plan trat, waren es in Osterode die Oberhäupter mehrerer, meist einheimischer und am Ende untereinander zudem durch Heirat verbundener Familien, die sich auf den Weg vom Rasch- und Zeugmachermeister zum Fabrikanten begaben.

Großenteils waren ihre Familien bereits seit einigen Generationen in Osterode ansässig. Zwar führten sie das Geschäft immer als ordentliche Mitglieder der Zeug- und Raschmachergilde, doch liegt der Schluß nahe, daß innerhalb ihrer Familien eine weitgehende Arbeitsteilung herrschte, in die sich faktisch auch die weiblichen Mitglieder einbezogen sahen. So nannte sich in Osterode im Laufe des 18. und frühen 19. Jahrhunderts nur einer von ihnen „Kaufmann“³², obwohl sie den Einkauf der Rohwolle und den Verkauf der Fertigware auf den im „Ausland“ gelegenen Messen Braunschweigs und Frankfurts ebenso besorgten wie zumindest die Appretur im eigenen Hause und nicht zuletzt die Leitung des gesamten, auf weitere Orte verteilten Herstellungsablaufs. Möglicherweise sah der eine „Kaufmann“ unter ihnen in dieser Bezeichnung den Ausweg gegenüber der bis in die 1860er Jahre aufrechterhaltenen Vorschrift der Zeug- und Raschmachergilde, wandern und anschließend ein, oft längst nicht mehr der Mode entsprechendes Meisterstück vorlegen zu müssen.³³

Andererseits allerdings war es den Mitgliedern der Osteroder Gilde seit den 1760er Jahren freigestellt, wie sie sich bezeichneten. Während bis dahin immer die Bezeichnung „Zeug- und Raschmacher“ gebraucht wurde, eröffnete Johann Andreas Damerall 1765, zu Beginn der dem Siebenjährigen Krieg folgenden Periode des Wiederaufbaus, die Reihe derjenigen, die sich zukünftig „Zeugfabrikant“³⁴ nannten. Diese Bezeichnung sollte innerhalb der Gilde bald die Unternehmer von den Zeug- und Raschmachern unterscheiden, die zwar als Meister formal selbständig und gleichrangig blieben, sich faktisch jedoch fast ausnahmslos auf die Weberei eingeschränkt und damit letztlich auf die Rolle wirtschaftlich abhängiger Zulieferer verwiesen sahen.

Spätestens 1788, als Christoph Wilhelm Gatterer bei seinem Besuch der „Fabrik Osterode“ – wie er sie bezeichnete – insgesamt 52 von ihnen antraf,

32 GRANZIN a.a.O. 1978 (wie Anm. 28), S. 75

33 StA Osterode, (wie Anm. 24), z. B. Anweisung des Magistrats vom 16.IX.1848 bezüglich des Fabrikanten Ferdinand König

34 GRANZIN a.a.O. 1978 (wie Anm. 28), S. 75;



Abb. 2: Osterode, ehemaliges Spinnereigebäude der Baumwoll- und Leinenzeugfabrik August Hermann Wilhelm Dieckhoff, um 1845. Das Bürgerrecht als „Fabrikant“ erhielt ein Angehöriger dieser Familie erstmals 1785. Ihr Unternehmen bestand bis etwa 1906/07. (Aufnahme des Verfassers, Mai 1993)

war von ihnen bereits nur noch als „Lohnmeistern“ die Rede.³⁵ Sie arbeiteten zwar meist weiterhin im eigenen Haus und am eigenen Stuhl, tatsächlich jedoch nicht mehr auf eigene Rechnung, sondern gewissermaßen als Angestellte der seinerzeit vierzehn „Kamlott- und Zeugfabrikanten“ in der Stadt. In ihren „Fabriken“ selbst, in denen sie die Rohwolle sortieren sowie die Färberei oder Druckerei und alle Appreturarbeiten vornehmen ließen, beschäftigten diese, von der hannoverschen Regierung bereits 1760 als „Manufacturiers“³⁶ angesprochenen Unternehmer zusammen etwas mehr als einhundert Gesellen und dreißig Lehrlinge.³⁷ Außerdem geboten sie über eine stattliche Zahl an Kräften, die die vorbereitenden Arbeiten für die Spinnerei und Weberei erledigten.

35 Christoph Wilhelm Jacob GÄTTERER: Beschreibung des Harzes. Zweyter Theil; Nürnberg 1792, S. 45; vgl. auch AUS DEM WINCKEL a.a.O. 1923 (wie Anm. 27), S. 106, mit dem Hinweis, daß den „Lohnmeistern“ in Osterode, in Göttingen „Gesellen“ und in Hameln die „Stuhlarbeiter“ entsprochen hätten.

36 NHStA Hannover (wie Anm. 30), Hann 74, Osterode 593.73, Schreiben der hannoverschen Regierung an das Amt Osterode vom 23.X.1760

37 GÄTTERER a.a.O. 1792 (wie Anm. 35), S. 64; Christoph Louis Albert PATJE: Kurzer Abriß des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungszustandes in den ChurBraunschweig-Lüneburgischen Landen; Göttingen 1796, S. 290

Knapp vierzig von ihnen arbeiteten den Spinnern zu, indem sie die zuvor gewaschene Wolle sortierten und krepelten beziehungsweise „strichen“. Das feingesponnene Garn wiederum wurde von ungefähr zwanzig Zwirnern oder 180 Dublierern und Spulern übernommen.³⁸ Die Spinner selbst verrichteten, wie bereits erwähnt, ihre Arbeit außerhalb von Osterode. Etwa eintausend wurden auf dem Obereichsfeld beschäftigt und zusätzlich nochmals knapp 450 im Harz.³⁹ Während das Eichsfeld das sehr feine Kammgarn lieferte, das sogar von englischen und zuvor französischen Wollzeugfabrikanten gefragt war⁴⁰, eignete sich das ziemlich grobe und sich nicht gerade durch Gleichmäßigkeit auszeichnende Garn der Spinner aus den hannoverschen Teilen des Harzes keinesfalls für Stoffe jener Qualität, die insbesondere auf der Frankfurter Messe allgemein erwartet wurde. Diese Messe besuchten gegen Ende des 18. Jahrhunderts allerdings nur zwei der Osteroder „Fabrikanten“⁴¹ wirklich regelmäßig. Die meisten von ihnen verkauften hingegen auf der Braunschweiger Messe und richteten sich deshalb mehr auf den Bedarf aus, den der Nordwesten Deutschlands und dessen Nachbargebiete zeigten.⁴²

Vergleichbar und doch verschieden

In ihrer Mehrzahl waren die Fabrikanten jener Zeit in Osterode selbst geboren und ihre Familien dort bereits seit mindestens zwei oder drei Generationen ansässig⁴³, bevor sie sich diese Bezeichnung zulegten. Sie bildeten eine Gruppe

38 GATTERER a.a.O. 1792 (wie Anm. 35), S. 64

39 Heinrich Daniel Andreas SONNE: Erdbeschreibung des Königreichs Hannover; Sondershausen 1817, S. 112

40 ‚Worsted‘, Artikel in Neil COSSONS (Hg.): Rees' Manufacturing Industry (1819–20). A selection from ‚The Cyclopaedia or Universal Dictionary of Arts, Science and Literature‘, by Abraham REES; Newton Abbott 1972, Band 5, S. 450

41 PATJE a.a.O. 1796 (wie Anm. 37), S. 297; GATTERER a.a.O. 1796 (wie Anm. 35), S. 89

42 Versuch eines allgemeinen Handlungs- und Fabrikenadreßbuches von Deutschland; Ronneburg und Leipzig 1798, S. 245; hier zitiert nach Ulrich DEMPWOLF: Osterode als Industriestandort. Eine historisch-geographische Untersuchung. Göttingen 1981, S. 69 (Typoskript der schriftlichen Hausarbeit für die Zulassung zur Ersten wissenschaftlichen Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien; StA Osterode); vgl. auch Jörg LEUSCHNER (Hg.): Osterode. Welfensitz und Bürgerstadt im Wandel der Jahrhunderte Hildesheim 1993, S. 303; und Markus A. DENZEL: Die Braunschweiger Messen (1767–1807). Messebesucher und Handelsaktivitäten. Erste Ergebnisse eines Forschungsprojekts; in: Neues Archiv für Niedersachsen 1/1996, S. 87–105; hier S. 94

43 Friedrich ARMBRECHT und Franz SCHIMPF: Die Osteroder Unternehmerfamilien Greve; in: Unter dem Harze. Blätter des Osteroder Kreis-Anzeigers für Heimatpflege und Heimatkunde 909 und 910; Osterode 1981; vgl. auch bezüglich vor allem der Unternehmerfamilie Schachtrup, die gelegentlich Zeug- und Raschmacher stellte, Joachim REHREN: Die gesellschaftliche Bedeutung geschlossener Heiratskreise, gezeigt am Beispiel der Familien Schachtrupp in Osterode, Herzberg und St. Andreasberg; Bad Sachsa 1959 (Typoskript der Hausarbeit zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen im StA Osterode).

von ungefähr sieben Familien, die selbst wiederum verzweigt waren, am ausgeprägtesten sicherlich die der Greves. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gehörten allein vier der Zeugfabriken Unternehmern dieses Namens. Die bedeutendste unter ihnen war Damerl & Gebrüder Greve, die „Grevesche Sozietät“⁴⁴, die sich gleichermaßen auf „Osteroder“ und „Göttinger Zeuge“ sowie Golgas, ein in einer Art Schablonierverfahren bedrucktes Flanell, spezialisiert hatte und damit die Messen sowohl in Braunschweig als auch in Frankfurt beschickte. Sie beschäftigte bereits einen angestellten, weder mit der einen noch der anderen Familie verwandten Buchhalter, der dann nicht zuletzt unter Verweis auf diese Funktion 1798 das Bürgerrecht erlangen sollte.⁴⁵

Während Damerl & Gebr. Greve somit das Flaggschiff des jüngeren Zweiges am Stammbaum der Greves stellten, war es die Firma Heinrich Ludwig Greve & Sohn, die diese Rolle für deren älteren Zweig einnahmen. Sie gründete auf der Heirat mit einer Tochter jenes Alberti, der sich als erster den Titel eines Fabrikanten zugelegt hatte und somit als Unternehmer, nicht mehr jedoch als Handwerker aufgetreten war. Der ältere Zweig der Greves sollte später nochmals eine Gemeinschaft mit den Damerls eingehen. Überhaupt heirateten in der Folge Nachkommen beider Zweige oft Töchter oder Söhne aus Familien Osteroder Zeugfabrikanten, und so von Zeit zu Zeit auch Mitglieder des einen Zweiges der Greves die des anderen.

Obwohl die „Fabrik Osterode“ nur von vergleichsweise wenigen Familien getragen wurde, war sie keinesfalls hermetisch abgeschlossen. Die Albertis, die erstmals 1691 und dann wiederum 1729 das Bürgerrecht der durchweg evangelisch geprägten Stadt erwarben, stammten vom katholischen Obereichsfeld. 1728 erhielt Johannes Uhl, ein Zeug- und Raschmacher aus Dinkelsbühl, das Bürgerrecht. In vergleichsweise kurzer Zeit, in den frühen 1750er Jahren, wurde er bereits als Mitglied des Magistrats erwähnt und bald darauf zum Senator berufen.⁴⁶ Als er gleich nach Ende des Siebenjährigen Krieges vom Amtmann des Osterode umgebenden Landgebiets mit der Untersuchung der Möglichkeiten beauftragt wurde, dort die Spinnerei auch des feinen Streich- und Kammgarns einzuführen, hatten ihn die zuständigen Instanzen in der Hauptstadt derweil schon zum „Manufactur-Commissarius“⁴⁷ ernannt. Sein Sohn Johann Friedrich wiederum, der später ebenfalls Senator werden sollte, heiratete in die ältere Greve-Linie und wandelte zusammen mit dem Bruder

Melchior Schachtrup beteiligte sich bereits um 1730 an einer der Göttinger Zeugfabriken; Diether KOCH: Das Göttinger Honoratiorentum vom 17. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der ersten Göttinger Unternehmer; Göttingen 1958, S. 72 f.

44 Martin GRANZIN: Das zweite Bürgerbuch der Stadt Osterode am Harz 1772–1843; Göttingen 1968, S. 30

45 ebenda

46 Greve & Uhl. Wollwarenfabrik Osterode am Harz, 1827–1927; Osterode 1927, S. 13

47 NHStA Hannover: Hann 74, Osterode 593.73 I., Schreiben G. L. Voigts an Amtmann Isenbart vom 17.X.1765

seiner Frau dann 1827 die Firma Damerall & Gebr. Greve zur Firma Greve & Uhl um. Die neue, 1832 eröffnete Fabrik dieser Firma, die „Eulenburg“ an der Söse oberhalb der Stadt, vereinte als „Volltuchfabrik“ schließlich alle Verarbeitungsstufen an einem Ort und sollte nach ihrem Ausbau zu Beginn dieses Jahrhunderts bis fast in unsere Tage in Betrieb bleiben.

Kaum sechs Jahre später, 1838, zog Hermann Levin, Sohn einer Familie von Gerbern, ebenfalls einem wichtigen Gewerbe Osterodes, das den Harz mit dem unentbehrlichen Leder versorgte, nach Göttingen. Zuvor hatte er die Tochter Johann Christian Greves geheiratet, des Partners von Uhl. Auch wenn er zunächst acht Jahre darauf warten mußte, bis ihm der Göttinger Magistrat die Konzession erteilte, in der Stadt eine Kammlot-Fabrik zu betreiben, gelang es ihm bis etwa 1850 gegen den Widerstand der Tuchmachergilde, sie hier zum größten Unternehmen dieser Art zu entwickeln, das bis zur Weltwirtschaftskrise 1930 Bestand haben sollte. 1843 waren Krempel und Spinnmaschinen in Betrieb genommen, 1862 die ersten mechanischen Webstühle aufgestellt und zu deren Antrieb eine Dampfmaschine installiert, die Levin von den Einschränkungen befreite, die mit dem vorhandenen Wasserrad verbunden waren.⁴⁸ Noch in den späten 1870er Jahren wurde fast ausschließlich Wolle heimischer Erzeuger verarbeitet und allein in der Göttinger Fabrik, die Levin bis dahin um einen Zweigbetrieb im nahegelegenen Rosdorf erweitert hatte, liefen acht mechanische Wölfe, um die Wolle zu lockern, fünf Krempelsätze, fanden sich zwei Spinnsäle mit Mule-Jennies und vier weitere mit Selfaktoren mit insgesamt 5500 Feinspindeln, in der Weberei 125 mechanische Stühle, des weiteren 18 Walkmaschinen und in der Färberei zehn große Kessel und Küpen, vor allem für Indigoblau.⁴⁹

Als Levin nach Göttingen kam, lag dort gleichermaßen die handwerkliche wie die industrielle Produktion von Wollstoffen darnieder. Levin sollte sowohl die Einrichtung der größten, 1846 in Konkurs gegangenen Firma Graetzel übernehmen, als spätestens 1881, nach Auflösung ihrer Gilde, auch die meisten der Göttinger Tuchmacher⁵⁰ Obwohl die Wollzeugproduktion Göttingens wie in Osterode gegen Ende des 17. Jahrhunderts einsetzte, bald einen vielleicht noch beachtlicheren Aufschwung nahm und ebenfalls in großem Umfang auf dem Obereichsfeld kämmen und spinnen ließ, nahm ihre Entwicklung doch einen anderen Verlauf. Von Anbeginn beruhte sie in weit höherem Maße auf den wiederholten Aufträgen, Uniformtuche sowie Futterstoffe für die hannoversche Armee zu liefern und auf den entsprechenden Vorschüssen, die vom Fiskus gewährt wurden, um sicherzustellen, daß die Lieferungen zum vereinbarten Termin und in der gewünschten Qualität erfolgten. Obgleich diese Aufträge nach Göttingen vergeben wurden, um in erster Linie den dortigen Tuch-

48 KOCH a.a.O. 1958 (wie Anm. 43), S. 211 f.

49 Paul HIRSCHFELD: Hannovers Großindustrie und Großhandel; Leipzig 1891, S. 216

50 KOCH a.a.O. 1958 (wie Anm. 43), S. 212

machern ein Auskommen zu verschaffen, sollte auch mit ihnen nicht die Krise überwunden werden können, der sich die Angehörigen dieser Gilde bis zuletzt immer wieder konfrontiert sahen.⁵¹

Zu keiner Zeit hatten sich die Tuchmacher imstande gezeigt, mehr als nur das gewöhnliche grobe Landtuch hervorzubringen, das indes immer weniger gefragt war und außerdem, spätestens nach Aufhebung der Kontinentalsperre, unter den zunehmenden Preisdruck englischer Importe geraten sollte. Da sie nicht über die finanziellen Mittel verfügten, mehr als nur ihre gemeinschaftliche Walkmühle zu unterhalten, bot sich so gut wie kein anderer Ausweg als der, Aufträge eines der drei Fabrikanten anzunehmen, die sich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts in Göttingen niedergelassen hatten. Zwar gelang es der Gilde in der Folgezeit und sogar noch im frühen 19. Jahrhundert gelegentlich durchaus, Entscheidungen des Magistrats in ihrem Sinne zu beeinflussen und den Fabrikanten Schwierigkeiten zu bereiten, doch halfen ihr solche Erfolge unter dem Strich kaum weiter.

Johann Heinrich Grätzel, dem bei weitem bedeutendsten unter den Göttinger Unternehmern, gelang es hingegen, Hindernisse dieser Art durch die engen Beziehungen zu umgehen, die er zumindest in seinen ersten Jahrzehnten zwischen etwa 1730 und 1760 zu den Geheimen Räten in Hannover oder sogar seinem in London residierenden Landesherrn anzuknüpfen vermochte. Diese Beziehungen resultierten aus den Besonderheiten, die die Wollgewerbe Göttingens, die Tuch- und Zeugmacherei, in ihrer Entwicklung auszeichneten, seitdem 1687 erstmalig ein Auftrag zur Lieferung von Montierungstuchen für die Armee vergeben worden war. Mit ihm hatte Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg zugleich die Gelegenheit ergriffen, die ältere Gilde der Tuchmacher mit der jüngeren der Zeugmacher unter der Zielsetzung größerer Beweglichkeit und Effizienz zu vereinen. Für den Einkauf der Rohwolle und der bei der Färberei benötigten Zutaten ließ er den örtlichen Proviantverwalter zum Faktor bestellen. Kurfürst Georg Ludwig, der Sohn jenes Herzogs, fuhr in dieser Richtung fort und erklärte das Göttinger Unternehmen⁵² zur „Churfürstlichen Fabrique“, die der Leitung eines Tuchscherers als Faktor und zweier Kaufleute als „Unternehmer“ beziehungsweise „Inspektoren“⁵³ unterstellt wurde. Kurz darauf, 1711, wurde Graetzel als Kunst- und Waidfärber für die gerade neu eingerichtete, „fabrikeigene“ Färberei angeworben.

Grätzel folgte mit seiner Karriere in Göttingen den Fußstapfen seines Vaters, ebenfalls eines Schönfärbers, dem als Pächter vom Dresdner Magistrat die Leitung der Wollzeugmanufaktur des dortigen Waisenhauses übertragen worden

51 Walter HÖTTEMANN: Die Göttinger Tuchindustrie in Vergangenheit und Gegenwart; Göttingen 1931, S. 88

52 KOCH a.a.O. 1958 (wie Anm. 43), S. 62

53 ebenda, S. 64

war, eine Position, in der er allerdings 1699 scheitern sollte.⁵⁴ Mit dem Vater ging Grätzel daraufhin nach Erfurt, dem wichtigen Umschlagplatz für pflanzliche Farbstoffe, vor allem Waid, um seine Lehre aufzunehmen. In Göttingen schließlich sollte ihm das gelingen, was seinem Vater verwehrt geblieben war: 1723, im Jahr, nachdem er den Bürgereid als „Königl. und churfürstl Factor bey der Tuchfabrique in pcto der Färberey“⁵⁵ abgelegt hatte, gründete Grätzel ein eigenes Unternehmen, mit dem er bald nicht bloß parallele Gründungen⁵⁶ in Göttingen überflügeln, sondern überhaupt für lange Zeit zum größten Unternehmen Hannovers aufsteigen sollte. Zunächst als „Entrepreneur des Camelotthes“⁵⁷ Verleger und wohl auch Färber dieser Zeuge, gelang es ihm kurz darauf, erste Zuschüsse einzuwerben, sein Unternehmen zu erweitern und die Belieferung dreier Regimenter übertragen zu bekommen, für die er wiederum weitere und zudem sehr viel höhere Vorschüsse ausgezahlt bekam. Mit dieser Strategie verschaffte er sich die Unabhängigkeit sowohl im Verhältnis zur Stadt als auch gegenüber der Gilde, die er schon dadurch reizte, daß er für die Weberei Kräfte aus Thüringen heranzog.

Als Grätzel 1739 in der Nachbarschaft der eben gegründeten Universität mit dem Bau seines großen Wohn- und Geschäftshauses begann, beschäftigte er allein in Göttingen selbst bereits über nahezu 160 Personen, denen Hunderte Spinner auf dem Obereichsfeld hinzuzurechnen waren, von denen er das Garn bezog. Anders als offenkundig seine Zeitgenossen in Osterode, konzentrierte er sich persönlich mehr und mehr auf die Betriebsführung und die Akquisition lukrativer Aufträge, wenn er sich nicht seinen wissenschaftlichen Sammlungen widmete, mit denen er seine Mitwelt erheblich zu beeindrucken vermochte. Dies war mehr als nur prestigeträchtige Kundenwerbung, denn immerhin nahm ihn aufgrund seiner Bemühungen um Farbstoffchemie, Mineralogie und Petrefakte die Leopoldina, die Kaiserliche Akademie der Naturforscher in Halle, als Mitglied auf.⁵⁸

In Osterode fand sich zu dieser Zeit noch niemand, der in der Lage gewesen wäre, derlei Ambitionen zu verfolgen. Für Grätzel bedeuteten sie indes nicht, einfach einer Liebhaberei nachzugehen. Sie blieben eng mit seinem Geschäft verbunden, indem sie ihm zugleich als Mittel dienten, dauerhaft in näheren, aber nicht allein geschäftlichen Kontakt zu hochgestellten Kunden zu treten, den Geheimen Räten in der Hauptstadt, führenden Offizieren der Armee, Gelehrten und Studenten der Universität, die insbesondere seine regendichten Zeuge zu schätzen wußten, zum Erzbischof und Kurfürsten von Mainz, der ihn zum Ersten Commerzialrat erhob, den Jesuiten, die seine leuchtend rot

54 Rudolf FORBERGER: Die Manufaktur in Sachsen vom Ende des 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts; Berlin 1958, S. 157

55 KOCH a.a.O.1958 (wie Anm. 43), S. 101

56 ebenda, S. 72

57 ebenda, S. 102

58 ebenda, S. 113



Abb. 3: Göttingen, früheres Wohn- und Geschäftshaus („Fabrik“) des Wollwarenfabrikanten Johann Heinrich Grätzel am Leinekanal, errichtet 1739–41; das Portal vom Grätzelschen Wappen gekrönt und von Doppelsäulen flankiert, der Giebel des Risalits von den überlebensgroßen Figuren der Minerva und des Merkur. (Aufnahme des Verfassers, Oktober 1996)

gefärbten Wollstoffe bevorzugten, oder den Kaufleuten auf der Frankfurter Messe, die ihm „Göttinger Tücher“ abnahmen, von denen beispielsweise auch der Rat Goethe gern einige im Hause gehabt haben soll.⁵⁹

Strategien zur Meisterung von Wechsellagen

Obwohl Grätzel einen Großteil seiner Umsätze auf der Frankfurter Messe machte, blieb er dennoch wiederholt, vor allem in Zeiten schwacher Konjunktur, auf Bestellungen und entsprechende Vorschüsse der Armee angewiesen. Sie verschafften ihm die sonst nicht ausreichend zu erwirtschaftende Liquidität und mehr noch: selten sah er sich in der Lage, sie auch zum vereinbarten Termin oder gar in voller Höhe zurückzuzahlen. Als er 1770 starb, hinterließ er zwar ein beachtliches, weit und breit kaum übertroffenes Vermögen, das sich aber überwiegend in Immobilien festgelegt finden sollte. Gegen Ende des Jahrhunderts repräsentierte Grätzels Sohn ungefähr 60% der Kapazität der

⁵⁹ ebenda, S. 118, 122 und. 157

Göttinger Tuch- und Zeugproduktion, die allerdings nur etwa einem Fünftel derjenigen Osterodes entsprach.⁶⁰ Die Kredite, die Grätzel bis 1794 empfangen hatte, beliefen sich dagegen auf das Doppelte der Summe, die nach Osterode geflossen war.⁶¹ Darüber hinaus hatte Grätzels „Königliche Fabrik“ in der folgenden Zeit der französischen Besetzung ab 1803 und unter dem Regime des Königreichs Westfalen ab 1807 erhebliche Verluste hinzunehmen. Nachdem dieser napoleonische Satellit 1813 zusammengebrochen war, sollten sich indes die Situation für Grätzel nochmals verschlimmern, denn mittlerweile waren die Beziehungen, die sein Vater zu hohen Regierungsbeamten und sogar Angehörigen des Hofes unterhalten hatte, vollständig abgerissen. So erhielt sein Unternehmen niemals mehr einen Auftrag, Uniformstoffe an die Armee zu liefern und jede Anfrage oder Bittschrift in dieser Richtung erinnerte die zuständigen Instanzen nur, daß aus dem vorangegangenen Jahrhundert noch Forderungen offengeblieben waren, die Grätzel selbst niemals hätte zurückzahlen können.

Der Enkel des Unternehmensgründers unternahm zwar erhebliche Anstrengungen, den Betrieb zu modernisieren, legte sich eine Maschinenspinnerei zu und steigerte die Zahl der Stühle, auf denen ihm das Rohgewebe gefertigt wurde, doch bereits in den frühen 1820er Jahren sah sich die Firma in Göttingen auf den zweiten Platz, hinter die Neugründung Christian Eberweins drängt, der wie sein Großvater seinen Aufstieg in der Färberei und Appretur begonnen hatte. Es war dem Enkel Grätzels nur ein schwacher Trost, daß die Nachkommen von dessen Konkurrenten, Funcke und Scharff, inzwischen bereits hatten die Segel streichen müssen. Seitdem Preußen mit der 1828 auf seine Initiative erfolgten Gründung des Zollvereins auf einen vergrößerten und letztlich nationalen Markt zusteuerte, dem Hannover erst 1851 beizutreten bereit war, erlebte Grätzel schließlich auch den weitgehenden Verlust seiner traditionellen Absatzgebiete in Süddeutschland und am Mittelrhein.

Die Fabrikanten Osterodes zeigten sich in dieser Hinsicht weniger anfällig, weil sie vorwiegend auf den Steuerverein oder den Export über die Hansestädte und in die Niederlande ausgerichtet waren. So hatten sie weniger Grund, den Klagen zustimmen zu müssen, die um 1830 durch König, Stüve oder den Osnabrücker Tuchfabrikanten von Gülich angestimmt wurden. Auch muß die Frage zumindest offen bleiben, ob Grätzel durch einen früheren Beitritt Hannovers zum größeren Zollverein wirklich vom Konkurs bewahrt worden wäre.

Die Osteroder Familien hatten demgegenüber vorgeführt, daß man durchaus in der Lage sein konnte, auch der Konkurrenz englischer oder sächsischer Importe standzuhalten. Andererseits hatte auch Stüve nicht Unrecht, wenn er schrieb, daß Hannover anders als Preußen bis 1830 kaum Anstrengungen

60 PATJE a.a.O. 1796 (wie Anm. 37), S. 136

61 ebenda, S. 51



*Abb. 4:
Göttingen, Gebäude der
früheren Scharffschen
Camelott- und Barracan-
fabrik, errichtet um 1750
unter Johann Georg Scharff
jun. (1711–64). Die Fabrik
bestand bis etwa 1780 und
zeichnete sich besonders
durch das „echte, feurige
Hochrot“ aus, das ihre
Färberei hervorzubringen
vermochte.
(Aufnahme des Verfassers,
Oktober 1996)*

unternommen hätte, seine entstehenden Industrien durch die Einrichtung technischer Bildungsanstalten oder Gelegenheiten zur Sammlung und anschließenden Verbreitung neuester Produktionserfahrungen zu befördern.⁶² Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings, daß Preußen hier eher nur selektiv verfuhr⁶³ und seine Anstrengungen kaum das Eichsfeld erreichten, das sich, je mehr die Mechanisierung der Kammgarnspinnerei beispielsweise auch in Osterode und Göttingen vorankam, desto deutlicher von verbreiteter Arbeitslosigkeit bedroht sah.⁶⁴ Bevor dann seit den 1860er Jahren auch die Wollkämmerei mechanisiert werden sollte, konnten jährlich im späten Frühling noch Tausende die Grenze ins benachbarte Hannover und Braunschweig

62 Stüve a.a.O. 1832 (wie Anm. 11), S. 82

63 Eric Dorn BROSE: *Out of the Shadow of Antiquity. The Politics of Technological Change in Prussia, 1809–1848*; Princeton, NJ 1993, S. 106 und 121

64 HAENDLY a.a.O. 1996 (wie Anm. 26), S. 621

queren, wo sie bereits sehnsüchtig erwartet wurden, weil es sonst niemanden gab, der diese Arbeit so zufriedenstellend hätte erledigen können.⁶⁵

Ruft man sich abschließend diese Bedingungen ins Gedächtnis, zeugen die Strategien, die die Osteroder Unternehmerfamilien bereits im 18. Jahrhundert verfolgten, auf längere Sicht von größerer Anpassungsfähigkeit als die, die Grätzel zunächst noch durchaus zum Erfolg zu führen vermocht hatte. So scheint die Standfestigkeit der „Fabrik Osterode“ letztlich vor allem den Faktoren verdankt, die bereits in frühen Jahren zum Tragen gekommen waren: dem engen, gegenseitig absichernden Zusammenhalt der maßgeblichen Familien, ihrem ausschlaggebenden Einfluß auf die Politik des Magistrats, und überdies der Attraktivität der Stadt für Auswärtige, waren es gewerbliche Spezialisten mit Meisterbrief oder waren es Zeugmachergesellen, Schäfer und schließlich selbst Fabrikarbeiter, denen man sich dort nicht scheute, das Bürgerrecht zu verleihen.⁶⁶ Im Vergleich zu Göttingen zeigt sich Osterode mit seiner dort einflußreichen Schicht von Wollfabrikanten demnach als die in gewissem Sinne „modernere“, stärker „bürgerlich“ und eben deutlicher „industriell“ geprägte Stadt.

65 Georg von VIEBAHN: Über Leinen- und Wollenmanufakturen, deren Ursprung, Umfang und Leistungen in Deutschland, deren Werth und Fortschritte. Eine Vorlesung, gehalten in dem wissenschaftlichen Verein zu Berlin am 17. Januar 1846; Berlin 1846, S. 44

66 Granzin a.a.O. 1978 (wie Anm. 28) und 1968 (wie Anm. 44)

2.
Gewerbliche Warenproduktion
und ländlicher Wanderhandel
im 18. und frühen 19. Jahrhundert

von

Hannelore Oberpenning

„Für den Vertrieb der Produkte des bäuerlichen Hausfleißes und mancher Hausindustrieweige (westfälisches und schlesisches Leinen, Schwarzwälder Holzwaren und Uhren) war übrigens der Wanderhandel neben dem modernen Verlagssystem noch in der neueren Zeit von Wichtigkeit.“¹ Mit diesen Worten verwies Wilhelm Lexis, ein Vertreter der jüngeren Historischen Schule der Nationalökonomie, in den 1890er Jahren auf die „relativ bedeutende Rolle im Wirtschaftsleben“ von Wander- bzw. Hausierhändlern und speziell auf ihre Funktion für den Absatz proto-industriell hergestellter Erzeugnisse. Aufgrund der Klagen von Handwerkern und Einzelhändlern bzw. ihrer Verbände über die Ausbreitung des Hausierhandels und seine angeblich geschäftsschädigende Konkurrenz entstanden gegen Ende des 19. Jahrhunderts auf Anregung von Lexis und anderen führenden Nationalökonomien eine Reihe von Monographien über einzelne Hausiergemeinden in Deutschland, die als „Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland“ in fünf Bänden der „Schriften des Vereins für Socialpolitik“ erschienen sind.² In kleineren und größeren Beiträgen, die einen materialreichen Gesamtüberblick bieten, konzentrierten sich die Autoren zeitlich vor allem auf das 19. Jahrhundert, während auf die Ausbreitung des Wanderhandels im 18. Jahrhundert und ihre Funktion für die hausindustrielle Warenproduktion nur teilweise in kurzen geschichtlichen Abrissen eingegangen wurde.

- 1 Wilhelm Lexis, Wandergewerbe, in: Johannes Conrad/Ludwig Elster/Wilhelm Lexis/Edgar Loening (Hg.), Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 6, Jena 1894, S. 588–597, hier S. 588, 590.
- 2 Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland, Bde. 1–5 (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bde. 77–81), Leipzig 1898/99.

Wanderhandel in Europa

Im 18. Jahrhundert und zum Teil früher gab es jedoch bereits eine Vielzahl verschiedener Wanderhändlergruppen, die sich – in Anzahl und Bedeutung regional unterschiedlich – zu einem konstitutiven Bestandteil der traditionellen Agrargesellschaften entwickelten. Heerscharen von Wanderhändlern waren unterwegs und brachten fast alles zu den Abnehmern, was sich in Rucksäcken, Tragekisten und -körben transportieren ließ. Ob in Deutschland als ‚Hausierer‘, in den Niederlanden als ‚marskramers‘, in Frankreich als ‚colporteurs‘ oder in Italien als ‚venditori ambulanti‘ – es gab kaum eine Region zwischen Skandinavien im Norden und Italien im Süden, in der Wanderhändler nicht zum alltäglichen Erscheinungsbild in Dörfern und Städten, auf bäuerlichen Höfen sowie auf den Klein- und Kleinststellen von Kossäten, Häuslern oder Heuerlingen gehörten. Sie kamen aus dem nördlichen Münsterland, dem oberen Sauerland, aus dem Bergischen Land, dem Pfälzer Wald ebenso wie aus Süddeutschland, aus der belgisch-niederländischen Grenzregion Kempen oder aus Slowenien. Hier hatten sich zumeist ausgesprochene Wanderhändlergemeinden bzw. -kolonien herausgebildet und auf den Absatz selbsterzeugter oder angekaufter Waren spezialisiert.³ Zur Ausbreitung von Wanderhandel stellte Laurence Fontaine in ihrer Studie über die Geschichte der „colportage“ vor allem im süd- und südmittleuropäischen Raum fest: „Le métier de colporteur, jusqu' ici considéré comme marginal, est, en fait, une activité multiforme et essentielle des sociétés anciennes“.⁴ Und Werner Sombart führte bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts im Hinblick auf die Entstehung des Wanderhandels aus: „Die frühkapitalistische Wirtschaftsverfassung ist der Entfaltung der Hausiererei besonders günstig gewesen. Denn wir beobachten ein starkes Ansteigen dieser Form des Güterabsatzes während der ganzen frühkapitalisti-

- 3 Hierzu und zum folgenden Hannelore Oberpenning, *Migration und Fernhandel im ‚Tödden-System‘. Wanderhändler aus dem nördlichen Münsterland im mittleren und nördlichen Europa des 18. und 19. Jahrhunderts* (Studien zur Historischen Migrationsforschung, Bd. 4), Osnabrück 1996; dies., *Die Tödden aus dem nördlichen Münsterland – Wanderhandel der „pakkedragers“ in den Niederlanden*, in: Andreas Eynck u. a. (Bearb.), *Wanderarbeit jenseits der Grenze. 350 Jahre auf der Suche nach Arbeit in der Fremde* (Katalog zur gleichnamigen Ausstellung), Assen 1993, S. 110–117, 156; dies., *Neue Forschungen zum Handel der Tödden: Ein Arbeitsbericht*, in: Wilfried Reininghaus (Hg.), *Wanderhandel in Europa* (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte, Bd. 11), Dortmund 1993. S. 55–65; dies., *Justus Möser – Wanderhandel und Warenmärkte in vorindustrieller Zeit*, in: Möser-Forum, 3. (1999, in Vorb.); neben der Überblicksstudie von Laurence Fontaine, *Histoire du colportage en Europe (XVe-XIXe siècle)*, Paris 1993, s. auch Anne Radeff, *Du café dans le chaudron. Économie globale d'ancien régime* (Suisse occidentale, Franche-Comté et Savoie). *Société d'histoire de la Suisse romande*, Lausanne 1996; vgl. auch Klaus J. Bade, *Wanderung in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert*, in: Reininghaus (Hg.), *Wanderhandel in Europa*, S. 13–20; ders., *Homo Migrans – Wanderungen aus und nach Deutschland* (Stuttgarter Vorträge zur Zeitgeschichte, Bd. 2), Essen 1994.
- 4 Fontaine, *Histoire du colportage*, S. 253; in englischer Übersetzung unter dem Titel „History of Pedlars“, London 1996.

schen Epoche und zum Teil sogar über diese hinaus, tief in die hochkapitalistische hinein.“⁵

Zu den vielen Wanderhändlergruppen, die vor allem seit dem 17. Jahrhundert Waren im Nah- und Fernhandel insbesondere an die ländlichen Verbraucher verkauften, gehörten die Tödden aus dem nördlichen Münsterland. Am Beispiel dieser Wanderhändlergruppe soll im folgenden auf Fragen nach Bestimmungsfaktoren und Strukturen sowie Funktionen und Folgewirkungen von Wanderhandel für Einkauf und Absatz gewerblich hergestellter Waren, insbesondere für die ländliche Hausindustrie, im 18. und frühen 19. Jahrhundert eingegangen werden. Im Zusammenhang der Diskussionen um die Proto-Industrialisierung richtete sich das Augenmerk der Forschung lange auf den Produktionsprozeß und die gewerbliche Seite der umfangreichen Nebenerwerbstätigkeiten ländlicher Unterschichten. Formen des Absatzes hausindustriell hergestellter Produkte und der Handel als Nebenerwerb – wie in Form des Wanderhandels – fanden kaum größere Beachtung. Zu Recht kritisierte Göran Rosander in seinem Beitrag über Wanderhandel in den skandinavischen Ländern diese Forschungsdefizite: „Peddling embraced a number of different goods, most of which were homemade. Consequently, a study of peddling entails a review of the handicraft industry in a number of districts. The existence of this industry is well known, but the marketing of the products emanating from it are dealt with to a surprisingly limited degree.“⁶ Erst in den vergangenen Jahren fand der Wanderhandel und seine strukturellen Ursachen und Folgewirkungen zunehmendes Interesse in der wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Forschung.⁷

Im Hinblick auf Entstehungsbedingungen, Formen und Organisation des Handels bestanden trotz mancher Unterschiede in vieler Hinsicht Parallelen zwischen dem hier skizzierten Töddenhandel und anderen Wanderhändlergruppen, wie zum Beispiel den sog. Sauerländer Sensenhändlern, den Wanderhändlern aus dem Bergischen Land, den Schwarzwälder Uhren- und Glasträgern, den sog. Eninger Kistenträgern oder den vielen anderen ebenfalls aus dem württembergischen Donau-Neckarraum stammenden Wanderhändlergruppen. Im folgenden seien einige dieser Analogien genannt: Charakteristisch für die Entwicklung des Hausierhandels im 18. Jahrhundert war die Herausbildung von ausgesprochenen Wanderhändlergemeinden mit einem

- 5 Werner Sombart, *Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart*, Bd. 2: *Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus, vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert*, 1. Halbbd., München/Leipzig 1928, S. 444.
- 6 Göran Rosander, *Peddling in the Nordic Countries*, in: *Ethnologia Europaea*, 9. 1976, S. 123–171, hier S. 123; vgl. auch Hans Linde, *Proto-Industrialisierung: Zur Justierung eines neuen Leitbegriffs der sozialgeschichtlichen Forschung*, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 6. 1980, S. 103–124.
- 7 Zur Forschungslage s. den Überblick bei Oberpenning, *Migration und Fernhandel im ‚Tödden-System‘*, S. 22–29.

hohen Anteil an Kolporteuren. Ganze Gemeinden waren darauf spezialisiert, selbsterzeugte oder angekaufte Waren in zumeist fern liegenden Absatzgebieten zu vertreiben. Soziale Träger des Handels waren in erster Linie landlose oder landarme unterbäuerliche Schichten. Vieles deutet darauf hin, daß sich Wanderhandel in weiten Teilen von einem kollektiven „agrärökonomischen Ausweg“⁸ im ländlichen Lebensverband ganzer Hausierdörfer im Zuge des Industrialisierungsprozesses im 19. Jahrhundert mehr und mehr zu einer individuell motivierten Existenzsuche breiter städtischer Unterschichten entwickelte. Gemeinsamkeiten bestanden darüber hinaus in den Organisationsstrukturen. Dazu zählten in der Regel der Zusammenschluß in Gesellschaften, den ‚Kompanien‘, Haltung von Warenlagern im Absatzgebiet sowie Aufteilung der Handelsbezirke unter den Hausierern. Die zumeist Fernhandel betreibenden Wanderhändlergruppen hatten sich jeweils auf bestimmte Warenbereiche spezialisiert und dabei insbesondere auf Handelsartikel des alltäglichen Gebrauchs: vor allem Textilwaren, Eisen- und Stahlwaren sowie Haushaltsgeräte aus Holz und Ton. Darüber hinaus läßt sich für nahezu alle Wanderhändlergruppen eine enge Verbindung zur ländlichen Proto-Industrie feststellen, ein Zusammenhang, auf den im folgenden näher eingegangen wird.

Die Tödden aus dem nördlichen Münsterland

Im nördlichen Münsterland entstand spätestens seit dem 17. Jahrhundert der Wanderhandel der sog. Tödden. Ihre Handelsorganisation umspannte von hier aus mit einem weitreichenden Handelsnetz einen großen Teil des mittleren und nördlichen Europa. Sie bauten einen grenzüberschreitenden Fernhandel auf, der von Nordfrankreich im Westen bis zum Baltikum im Osten reichte. Dabei verbanden sich Hausier- und schließlich auch Großhandel einer zunächst unterbäuerlichen Schicht, die der drohenden Verelendung zu entrinnen oder die kargen Einkünfte aus der landwirtschaftlichen Kleinstparzelle aufzubessern suchte.

An Hinweisen auf ihre ehemalige Stellung im frühneuzeitlichen Binnenhandel mangelt es nicht. Zeitgenossen verliehen den Tödden Bezeichnungen wie „principaux marchands de rollets d'Allemagne du pays de Münster“⁹, Historiker wie Hermann Aubin bezeichneten sie als „originelle Nebenranke“¹⁰ des westfälischen Leinenhandels, und Friedrich-Wilhelm Henning stellte sie als

8 Christian Glass, Von Haus zu Haus. Wanderhändler in Württemberg, in: Beiträge zur Volkskunde in Baden-Württemberg, 2. 1987, S. 133–162, hier S. 153.

9 Westfälisches Wirtschaftsarchiv Dortmund (WWA) N 19 Nr. 205; „rollet“ wurde die Bielefelder Leinwand in den österreichischen Niederlanden genannt.

10 Hermann Aubin, Das westfälische Leinengewerbe im Rahmen der deutschen und europäischen Leinwanderzeugung bis zum Anbruch des Industriezeitalters (Vortragsreihe der Gesellschaft für westfälische Wirtschaftsgeschichte e.V., H. 11), Dortmund 1964, S. 20.

eigenständigen Handelszweig in der Mark Brandenburg und im Binnenhandel allgemein dar.¹¹

Bei der Bezeichnung ‚Tödden‘ handelt es sich um einen mündlich überlieferten Begriff, der in der Geheimsprache der hausierenden Kaufleute als Selbstbezeichnung benutzt wurde. Seit der Arbeit von Louis Stüve über die Töddensprache aus dem Jahr 1923 hat sich der Begriff ‚Tödden‘ in der orts- und regionalgeschichtlichen Forschung durchgesetzt.¹² In den zeitgenössischen Quellen findet sich dieser Begriff nicht. In deutschen Verwaltungsakten wurden die Tödden als ‚Hopster‘ oder ‚Höpster‘, als ‚lingsche Packenträger‘ oder ‚Mess-erträger‘ bezeichnet. ‚Packen‘ diente als Bezeichnung für Rucksäcke, die bevorzugt von Textilwarenhändlern als Transportmittel benutzt wurden. Die Bezeichnung Packenträger wurde zum Synonym für den Hausierer, vor allem den Textilverkäufer, schlechthin.

Für die Tödden und viele andere Wanderhändlergruppen brachten die politischen und ökonomischen Umwälzungen seit dem ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert ein Ende des Handels in den traditionellen, hergebrachten Formen. Während der Wanderhandel im Ausgangsraum bis zur Jahrhundertmitte fast völlig versiegte, begann in den Zielgebieten eine neue Entwicklung: der Übergang vom ambulanten zum stationären Handel durch die Gründung städtischer Textilunternehmen. Bemerkenswert an dieser Entwicklung ist, daß sich hier die Wurzeln namhafter Textilunternehmen der Gegenwart finden, zu denen beispielsweise C & A, Hettlage, Boecker, Lampe oder Voss gehören. Sie alle entstanden ursprünglich aus dem ehemaligen Töddenhandel und nahmen im Verlauf ihrer weiteren Unternehmensentwicklung verschiedene Wege.

Das Herkunftsgebiet der Tödden

Das Herkunftsgebiet der Tödden ist das nördliche Münsterland im westlichen Grenzbereich der heutigen Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Es erstreckt sich östlich der Ems von Lingen im Norden bis Tecklenburg im Süden in geringer Entfernung von den Niederlanden und der Nord-

- 11 Friedrich-Wilhelm Henning, Standorte und Spezialisierung des Handels und des Transportwesens in der Mark Brandenburg um 1800, in: *Scripta Mercaturae*, 5. 1971, H. 1, S. 1–45, hier S. 4–6; ders., *Das vorindustrielle Deutschland 800 bis 1800 (Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 1)*, 4., überarb. Aufl. Paderborn u. a. 1985, S. 272.
- 12 Louis Stüve, *Die Geheimsprachen, insbesondere: Die Töddensprache, genannt Bargunsch oder Humpisch. Eine Geheimsprache westfälischer Kaufleute aus dem Kreise Tecklenburg, Recke in Westf. 1923*; vgl. auch Josef Veldtrup, *Bargunsch oder Humpisch. Die Geheimsprache der westfälischen Tödden, Münster 1974*.

see. Historisch umfaßte das Herkunftsgebiet die ehemalige Grafschaft Lingen sowie das Kirchspiel Hopsten im Fürstbistum Münster.¹³

Seit 1702 gehörte die Grafschaft Lingen ebenso wie fünf Jahre später die benachbarte Grafschaft Tecklenburg zum preußischen Staat. In der Grafschaft Lingen konzentrierte sich der Wanderhandel in der Obergrafschaft und südlichen Niedergrafschaft. Zu den größten Wanderhändlergemeinden zählten Mettingen, Recke, Hopsten und Schapen. Zwischen 40% und 50% der männlichen Erwerbsbevölkerung lebte hier um die Mitte des 18. Jahrhunderts vom überregionalen Verkauf von Waren.

Angesichts des Bevölkerungswachstums und der mit ihm verbundenen Zunahme klein- und unterbäuerlicher Schichten vor allem seit dem 18. Jahrhundert wurden immer mehr Menschen gezwungen, auch außerhalb der traditionellen, rein agrarwirtschaftlichen Produktionssphäre alternative oder zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten zu finden. Der Strukturwandel ließ einen großen Teil der Bevölkerung im nördlichen Münsterland in mehrfacher Hinsicht ‚in Bewegung‘ geraten. Ein wachsendes Spannungsverhältnis von Bevölkerungsentwicklung und Erwerbsangebot¹⁴ zwang somit insbesondere einen großen Teil der oftmals am Rande des Existenzminimums vegetierenden Heuerlinge zur Wanderung in ferne Zielgebiete und zur Verlegung auf einen Erwerbszweig, der sich in der Regel zum außerhäuslichen Hauptberuf bei agrarischer Subsistenzproduktion der Familie entwickelte. Auf der Suche nach

13 Zur politisch-territorialen Entwicklung des nördlichen Münsterlandes s. u. a. Albin Gladen, *Der Kreis Tecklenburg an der Schwelle des Zeitalters der Industrialisierung* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 22a. Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gruppe, Bd. 2), Münster 1970, S. 5–11; Friedrich Ernst Hunsche, *250 Jahre Landkreis Tecklenburg, 1707–1957*, Lengerich 1957, vor allem S. 8–70; Wilhelm Kohl, *Geschichte des Kreisgebietes (bis 1813)*, in: Kreis Steinfurt (Hg.), *Der Kreis Steinfurt. Heimat und Arbeit*, Stuttgart/Aalen 1989, S. 75–98; Hans-Joachim Behr, *Der Kreis Steinfurt seit 1813*, in: Kreis Steinfurt (Hg.), *Der Kreis Steinfurt*, vor allem S. 99–104; Stephanie Reekers, *Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800, Teil 3: Tecklenburg-Lingen, Reckenberg, Rietberg und Rheda*, in: *Westfälische Forschungen*, 19. 1966, S. 27–78, hier S. 27.

14 Zur Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft im 18. Jahrhundert s. z. B. Friedrich-Wilhelm Henning, *Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland*, 2 Bde., Paderborn 1978/79; ders., *Das vorindustrielle Deutschland 800 bis 1800*; André Armengaud, *Die Bevölkerung Europas von 1700–1914*, in: Carlo M. Cipolla (Hg.), *Europäische Wirtschaftsgeschichte*, Bd. 3: *Die Industrielle Revolution*, Stuttgart/New York 1976, S. 11–46; Wolfgang Köllmann, *Bevölkerungsgeschichte*, in: Wolfgang Schieder/Volker Sellin (Hg.), *Sozialgeschichte in Deutschland: Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang*, Bd. 2: *Handlungsspielräume des Menschen in der Geschichte*, Göttingen 1986, S. 9–31; Peter Kriedte, *Spätfeudalismus und Handelskapital: Grundlinien der europäischen Wirtschaftsgeschichte vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1980; Christian Pfister, *Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1500–1800* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 28), München 1994; über den Zusammenhang zwischen Bevölkerungsentwicklung und der Entstehung von Wanderhandelsystemen s. Oberpenning, *Migration und Fernhandel im ‚Tödden-System‘*, S. 91–99.

existenzsichernden Erwerbsmöglichkeiten wurde im nördlichen Münsterland der Wanderhandel zur kollektiven Lebensgrundlage ganzer Kirchspiele.

Hatten die Träger des Handels in der Grafschaft Lingen ursprünglich vor allem als Heuerlinge oder Brinksitzer mit der Bewirtschaftung ihrer mehr oder minder kleinen Landparzelle zu tun, lebten sie früher in der angestammten Kirchspiel- oder Dorfgemeinschaft, so trug sie der grenzüberschreitende Fernhandel in eine völlig andere Lebens- und Erwerbssituation: Sie wurden zu Händlern in Holland, Schleswig, Dänemark oder Ostelbien. In den Zielgebieten gingen sie einer Erwerbstätigkeit nach, die weniger Kenntnisse über landwirtschaftliche Anbaumethoden und Produktionsabläufe erforderte als über kaufmännische Kalkulationen, doppelte Buchführung und gewerbliche Warensorten. Die Untersuchung von Wanderhandel zeigt einmal mehr, wie komplex und vielschichtig sich die ländliche Gesellschaft und ihre Sozial- und Wirtschaftsstruktur in der vorindustriellen Epoche darstellt.

Organisationsstrukturen, Einkaufsgebiete und Handelswaren – ein Überblick

Der Handel der westfälischen Kaufleute zeichnete sich durch eine umfassende und vielschichtige Organisationsstruktur aus. Zu den Merkmalen gehörte die Schichtung in Großhändler und kleine Hausierer, den sog. Packenträgern, der Zusammenschluß zu Handelsunternehmen entweder auf der Basis gleichberechtigter Gesellschafter oder des Lohnhausierhandels, arbeitsteilig organisierte Formen des Wareneinkaufs, des Warenabsatzes und der Unternehmensorganisation. Kennzeichnend waren außerdem Marktsegmentation, d. h. Aufteilung der Absatzgebiete und -bezirke unter den Wanderhändlern, sowie die Spezialisierung auf bestimmte Verkaufsprodukte, und zwar vor allem auf Textil- und Metallwaren; dazu gehörten Textilstoffe, kleine textile Fertigwaren und Kleineisenartikel. Die zum Transport benutzten Rucksäcke waren gefüllt mit Leinen- und Wollstoffen, mit Mützen, Strümpfen, Handschuhen und Tüchern ebenso wie mit Scheren, Messern, Schnallen und Nähnadeln.

Viele der kleiner Hausierer aus der Töddenregion hatten sich im Laufe der Zeit zu kapitalkräftigen Großhändlern entwickelt, die den überregionalen Einkauf der Waren in allen größeren nordmitteleuropäischen Produktionszentren für Textil- und Metallwaren übernahmen. Der heimische Großhandel hatte durch die Masse an kleinen Packenträgern ein effizientes Vertriebsmedium, das den Verkauf der Waren überregional direkt an den Verbraucher garantierte. Den Packenträgern hingegen bot sich durch die Großhändler in den eigenen Herkunftsdörfern eine zentrale und rationelle Versorgungsinstanz mit relativ kostengünstigen, weil im Großeinkauf getätigten Qualitätsproduk-

ten. Die Großhändler waren zudem nicht nur Warenzulieferer, sondern auch Kreditgeber, deren wirtschaftliche Potenz für die kleinen Packenträger existenzwichtig war. Erst nach Beendigung ihrer Verkaufstour und der Rückkehr in die Heimatdörfer mußten sie die von den Großhändlern erhaltenen Waren bezahlen. Die spezifische Symbiose von Groß- und Detailhandel ließ ein rationell und arbeitsteilig organisiertes Kreislaufsystem von Einkauf und Absatz entstehen, d. h. von Kapitalbeschaffung, Großeinkauf, Zwischenhandel und Detailverkauf an den Endverbraucher.

Mit den bei heimischen Grossisten eingekauften Waren zogen die Hausierer in ferne Zielgebiete. Dort legten sie feste Warenlager an, die neben ihrer Hauptfunktion als Aufbewahrungsort der Handelsartikel zugleich als Aufenthaltsorte und Übernachtungsunterkünfte dienten. Von diesen festen Stützpunkten aus trugen sie wandernd ihre Waren von Haus zu Haus an die Landkundschaft. Den größten Teil des Jahres, bis zu neun Monate, verbrachten die ausnahmslos katholischen Tödden in ihren Absatzgebieten und kehrten nur ein- bis zweimal im Jahr zu den christlichen Feiertagen in die Herkunftsdörfer zum Wareneinkauf und zum Besuch der Familie zurück.

Wanderhandel und ländliche Hausindustrie

Zu den Einkaufsgebieten der Tödden zählten westfälische Leinenerzeugungsgebiete wie die Grafschaft Ravensberg, das Fürstentum Minden, die Grafschaft Lippe und das münsterländische Warendorf, außerdem Brabant und Flandern, Thüringen, Nordfrankreich, die deutsch-niederländische Textilregion zwischen Nordhorn und Bocholt, das nördliche Rheinland sowie preußische Industriezentren zwischen Elbe und Weichsel. Zur Haupthandelsware der Tödden gehörte das in der preußischen Grafschaft Ravensberg hergestellte sog. Bielefelder Leinen, das sie im Landhandel direkt an die Verbraucher verkauften. Ihre umfangreichen Wareneinkäufe tätigten die Münsterländer im direkten Handel vor Ort bei den Verleger-Kaufleuten in Bielefeld und Herford.¹⁵

In einer Eingabe an den preußischen König erklärten die Bielefelder Kaufleute 1722, daß „diese guten Leute einzig und allein diejenige sind, welche das Ravensbergische Linnen sowohl inn als außerhalb Landes, ja fast in gantz Europa in Ruff und Aufnahme gebracht“ haben.¹⁶ Und 13 Jahre später schrieben die Bielefelder Leinwandhändler Bertelsmann und Velhagen an den preußischen König: „Ew. Königl. Majestät geruhen Allergnädigst zu vernehmen, wasgestalt die so genandten Hopsters aus dem Münstersch-, Tecklenburgischen und Lingenschen jährlich Ein- Zwey- auch wohl mehrmahlen anhero

15 Hierzu WWA N 19 Nr. 1, 4, 20.

16 Eingaben der Bielefelder Kaufleute gegen das geplante Hausierverbot der „Hopster“, 1722, in: WWA N 19 Nr. 3.

nach Bielfeld zu kommen pflegen, hieselbst ansehnliche portiones von Leinwandt einkauffen und demnechst daßelbe in alle Weldt, und in specie in Brand wiederumb zu verhandeln suchen.“¹⁷

Die westfälischen Hausierer handelten vor allem mit hausindustriell hergestellten Waren und übernahmen den Absatz direkt an die Verbraucher von Haus zu Haus auf dem Land und in kleinen Städten. Während sich die historiographische Forschung bislang weitgehend auf den Export dieser Produkte durch Verleger konzentrierte, scheint es sinnvoll, das Augenmerk stärker als bislang auf den Absatz im Binnen- und Landhandel zu lenken, der in einem nicht geringen Umfang durch Hausierhändler bestritten wurde. Der bekannte Zeitgenosse der nordwestfälischen Händler, Justus Möser, bestätigte die bedeutende Rolle für das ravensbergische Proto-Industrialisierungsgebiet. „Die bieiefeldischen Linnenhändler würden ohne solche Packenträger längst den wichtigsten Teil ihres Handels verloren haben“ und, so Möser weiter, „der Packenträger ist ein wichtiger Mann vor solche Fabriken, denen es an einem großen Verleger mangelt.“¹⁸ Die ursprüngliche Vermutung, daß zwischen Wanderhandel und ländlicher Proto-Industrie ein Zusammenhang insofern bestand, als die Tödden zum Kreis der Verleger zählten¹⁹, läßt sich empirisch nicht bestätigen. Sie bezogen ihre Waren von Verleger-Kaufleuten und schalteten sich selbst in den Produktionsprozeß nicht direkt ein. Sie konzentrierten sich auf den *Absatz* westfälischer Leinwand.

Ein profunder Kenner der ostwestfälischen Textilgebiete, Heinz Potthoff, widmete in seiner Gesamtdarstellung des Ravensberger Leinengewerbes im 17. und 18. Jahrhundert den „Höpstern“ ein gesondertes Kapitel, in dem er sie als „eigenartige Erscheinung des westfälischen Leinenhandels“²⁰ einführte. Für ihn waren es die „Höpster“, die „das Linnen von den Ravensbergischen Händlern kauften, damit auswärtige Messen und Märkte besuchten oder auch es im Hausierhandel in Stadt und Land an Händler sowohl als an Verbraucher absetzten. Als kleine Leute anfangend, die ihre paar Stück Linnen auf dem Rücken im Kalbsfelle trugen, wuchsen sie manchmal zu bedeutenden Unternehmern heran.“²¹ Nach Potthoff hing die Existenz der Ravensberger Leinenindustrie wesentlich von diesem Hausierhandelszweig ab. Werner Sombart

17 WWA N 19 Nr. 7.

18 Justus Möser, Klage wider die Packenträger, in: Justus Möser's Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe in 14 Bänden, hg. von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Bd. 4, 2. Abteilung: Patriotische Phantasien und Zugehöriges. Patriotische Phantasien I, Oldenburg/Berlin 1943, S. 185–189, hier S. 188.

19 Diese Auffassung z. B. bei Anita Nemitz, Ein Töddengeschäftsbuch (Nürnberger Beiträge zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, H. 58), Nürnberg 1936, S. 67; Gladen, Der Kreis Tecklenburg, S. 72.

20 Heinz Potthoff, Das Ravensberger Leinengewerbe im 17. und 18. Jahrhundert, in: 35. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, 1921, S. 28–83, hier S. 63.

21 Ebd.

bestätigte diese Einschätzung einige Jahre später mit der Feststellung, daß in Deutschland „die Bielefelder und Ravensburgsche Leinwand größtenteils durch Hausierer, die sog. Hopfers, vertrieben“²² wurde. Auf die besondere Rolle der Tödden im westfälischen Leinenhandel verwies auch die ältere wirtschaftsgeschichtliche Forschung. Tödden waren, so Hermann Aubin, „die einzigen, die mit westfälischer Leinwand die Zollbarriere vor dem östlichen Preußen zu durchbrechen vermochten.“²³

Zu den wichtigsten Absatzgebieten des vor allem in der Grafschaft Ravensberg eingekauften Leinens gehörten die preußischen Provinzen östlich der Weser. In Preußen ließ sich wie in den meisten anderen deutschen Territorien auch die ständisch geprägte Wirtschaftsverfassung und kameralistisch orientierte Wirtschaftspolitik nur schwer mit der Ausübung von Wander- bzw. Hausierhandel vereinbaren, so daß dieser, wenn nicht unmöglich, so doch erheblich erschwert wurde. Hausierer galten in der ständisch-korporativen Vorstellungswelt als nicht anerkannte, unzüchtige und unkontrollierbare Gruppen, die oft in die Nähe von Kriminellen gerückt wurden und als sog. Vagabunden und Landlose außerhalb des ständischen Sozialgefüges standen. Kameralistischer Politik²⁴ ging es zur Festigung landesherrlicher Macht um staatliche Kontrolle, um Verbesserung der Staatseinnahmen und um Verhinderung bzw. Senkung ausländischer Warenimporte bei Steigerung der Exporte. Mit ihrer Form des Handels im Umherziehen ohne festen Geschäftsstandort waren die Tödden jedoch nur schwer der staatlichen Kontrolle und vor allem steuerlichen Erfassung zu unterziehen. Häufig genug gaben sie Anlaß für den Verdacht, ausländische Waren zu importieren und Zölle wie Steuern zu hinterziehen.

Die Vertreter des städtischen Handels und Gewerbes entwickelten sich zu erbitterten Gegnern der aus ihrer Sicht lästigen und überflüssigen Konkurrenz. Sie sahen sich durch die ‚unzüchtigen‘ Wanderhändler in ihrer wirtschaftlichen Existenz und ihren korporativen Privilegien bedroht. Die rigiden, oftmals in polemischen Attacken ausufernden Abwehrkämpfe resultierten aus der sich verschärfenden wirtschaftlichen Konkurrenzsituation, der sich städtische Handwerker, Kaufleute und Krämer angesichts übersetzter Kleingewerbe, der Ausweitung des Verlagssystems, der Zunahme von Manufakturen oder ländlicher Hausindustrien seit dem 18. Jahrhundert ausgesetzt sahen. Vergeblich versuchten Regierungen wie auch Kaufleute, Krämer und Handwerker, das

22 Sombart, *Der moderne Kapitalismus*, S. 447.

23 Aubin, *Das westfälische Leinengewerbe*, S. 20.

24 Hierzu z. B. Ilja Mieck, *Europäische Geschichte der Frühen Neuzeit: eine Einführung*, 4., verb. Aufl. Stuttgart/Berlin/Köln 1989, S. 192 ff.; Rudolf Vierhaus, *Deutschland im Zeitalter des Absolutismus 1648–1763* (Deutsche Geschichte, Bd. 6), 2., durchges. und bibliogr. erg. Aufl. Göttingen 1984, S. 27, 45–48; Henning, *Das vorindustrielle Deutschland 800 bis 1800*, S. 239–244; in bezug auf die Städte u. a.: Volker Press (Hg.), *Städtewesen und Merkantilismus in Mitteleuropa* (Städteforschung, Reihe A, Bd. 14), Köln/Wien 1983.

städtische Produktions- und Handelsmonopol aufrechtzuerhalten und das Vorrücken der Wanderhändler auf die inneren Märkte zu verhindern.

Typisch für die mit scharfen Angriffen gegen die Tödden verbundenen Proteste der städtischen Wirtschaft war die Beschwerde der Kaufleute und Krämer aus Königsberg aus dem Jahr 1731. „Die Frech- und Verwogenheit der zum höchsten Bedruck der hiesigen Kauffleuthe undt Crähmer hie im Lande mit Ravensbergscher Leinwandt und andern Wahren, zu wieder Verboth, herumvagirenden undt hausirenden so genandten Westphälischen Höpster scheinete von Tag zu Tag größer zu werden, indehm sie ohngeachtet sie gantz frembde Leuthe, auch weder Ew. Königl. Majestät Unterthanen, noch unsere Glaubensgenossen, sondern abgesagte Feinde unserer Religion und Münstersche Unterthanen sindt, [...] gantz muthwillig frech undt ungehorsahmb per modum Contraventionis höchst straffbah ihre ungebührliche Winckel-Kuppleyen undt verbohtenes Hausiren fortsetzen.“²⁵ Und weiter heißt es in der Beschwerde: Sie verderben, „wie ein schädliches Ungezieffer, die hiesige Kaufleuthe, denen um ihrent willen ihr Brodt benommen wirdt [...]. Es ist vorhin niemahlen dergleichen Frechheit denen frembden Hausirern gestattet worden, gestalt zwar Paudel Crähmereien und Kleinigkeiten bißweilen gestattet sind, aber niemahln solche importante Wahren, wie die Höpster führen.“²⁶

Die preußische Regierung veranlaßte eine Vielzahl von Verordnungen mit zahlreichen Einschränkungs-, Verbots- und Kontrollmechanismen, die jedoch oftmals nur auf dem Papier standen. Vielmehr erhielten die Tödden de facto weitgehende Freiheiten und Privilegien für die Ausübung des Wanderhandels mit ravenbergischem Leinen. Damit verband die preußische Regierung das Ziel, den Töddenhandel als „überregionale Vertriebsorganisation“²⁷ zu nutzen, um für den wichtigsten Gewerbezweig in den preußischen Ländern westlich der Weser, nämlich die inländische Leinenproduktion, breite Absatzmöglichkeiten zu schaffen und entsprechende Absatzmärkte zu erschließen²⁸ – ein Ziel, das man zunächst – wenn auch widerwillig – durch die Tödden zu realisieren glaubte.

Trotz der zahlreichen Beschwerden von städtischen Kaufleuten und Handwerkern wurde der Handel der westfälischen Hausierer ausdrücklich erlaubt, und zwar auch deshalb, so erläuterte Hugo Rachel die Interessen der preußischen

25 WWA N 19 Nr. 7.

26 Ebd.

27 Wolfgang Zorn, *Gewerbe und Handel 1648–1800*, in: Hermann Aubin/Wolfgang Zorn (Hg.), *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Bd. 1, S. 531–573, hier S. 558. Zorn hob die besondere Bedeutung der Hausierer im Binnenhandel hervor. Dabei verwies er auch auf die „Lingener Packträger“, die zu den wenigen von ihm genannten Hausierergruppen zählen.

28 Vgl. Hugo Rachel, *Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Preußens 1713–1740* (*Acta Borussiae. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert*, Bde. 2, 3, 1., 2. Hälfte), Berlin 1922, hier Bd. 2, 1. Hälfte, S. 291–297.

Regierung weiter, „weil man zunächst nur auf diese Weise inländische Waren gegen die überlegenen fremden, zumal die schlesischen, in Umlauf bringen konnte.“²⁹ Nach anfänglichen Verboten bzw. Einschränkungen gaben die Verordnungen von 1718 den Hausierhandel der Hopster mit ravensbergischem Leinen in preußischen Städten frei. In einem der ersten großen überlieferten Hausieredikte über die Hopster vom April 1718 heißt es dazu: „Als verbieten Wir hiermit gänzlich, und bey Vermejdung hiernechst gesetzter Bestrafung [...] alles Hausieren, welches bishero Christen und Juden so wohl selbst, als durch ihre Knechte auf dem Lande mit allerhand Krahm-Waaren getrieben, welche sie entweder mit Wagen von einem Dorff zum andern herum geführt, oder am Halse mit Körben, Pündeln und Packen herum getragen haben. Den Bielefeldischen und Ravensbergischen Hopfers aber wird das Hausiren mit Bielefeldischer Leinwand in den Städten, auch ausser den ordentlichen Jahr-Märckten vor wie nach wieder frey gegeben; auf dem Lande aber müssen sich auch diese alles Hausirens gleich anderen enthalten.“³⁰ Die Eingrenzung des Handels auf die Stadt hob die preußische Regierung 1721 auf und bezog das ‚platte Land‘ in die Hausiererlaubnis mit ein. Aber auch den noch bestehenden, zum Teil regional unterschiedlichen Einschränkungen in bezug auf die Handelswaren und Absatzmärkte standen de facto keine strengen Kontrollen gegenüber, so daß sie oftmals nur auf dem Papier existierten.³¹ Erst nach der Annexion Schlesiens erließ die preußische Regierung 1746 zur Förderung schlesischen Leinens ein generelles Verbot, westfälische und holländische Leinwand in die preußischen Provinzen östlich der Weser einzuführen.³²

Wanderhandel und Manufakturbetriebe

Den Hausierern aus der Grafschaft Lingen und Hopsten war zwar seit dem Verbot von 1746 der Leinenverkauf untersagt, doch bedeutete es nicht das Ende des gesamten Töddenhandels in Preußen. Im Zuge umfangreicher Subventions- und Protektionsmaßnahmen für Aufbau und Entwicklung der inländischen Manufakturen verpflichtete der preußische Staat die westfälischen Hausierer zur jährlichen Abnahme festgelegter Warenmengen. Ihr gut ausgebautes und flexibel organisiertes Vertriebsnetz schien ein geeignetes Instrument zu sein, um den Manufakturzeugnissen breiten Absatz zu verschaffen, vor allem auf dem nur unzulänglich versorgten Land. Das erneuerte Hausieredikt von 1747 legte fest: „Zwar [ist] das Hausiren, sowohl auf dem Lande als in den Städten, mit Ausnahme einiger weniger Artikel, auf das Schärfste ver-

29 Ebd., S. 295.

30 Preußisches Hausieredikt vom 25. April 1718, WWA N 19 Nr. 1.

31 Zu den Hausieredikten: WWA N 19 Nr. 1, 4, 7, 8; Rachel, Akzisepolitik Preußens 1713–1740, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 295.

32 Rachel, Akzisepolitik Preußens 1713–1740, Bd. 3, 1. Hälfte, S. 574 f.

boten. Es ist aber hiernächst von der Strenge dieser Vorschriften, zum Besten der aus den Grafschaften Lingen und Tecklenburg in Unsere Provinzen diesseits der Weser kommenden Messer- und Packenträger abgewichen, und denselben, mittelst alljährlich erneuerter Handlungspässe, ein ziemlich weit gehender Hausirhandel in der Chur- und Neumark, den Herzogthümern Magdeburg und Pommern, und dem Fürstenthum Halberstadt, verstattet worden, in der Absicht, theils diesen Leuten Mittel zu ihrem Unterhalte, theils den einländischen Fabriken einen sichern und schnellen Absatz zu verschaffen.“³³

Die ersten geschäftlichen Verbindungen entstanden in den 1740er Jahren mit der jüngst gegründeten Eisen- und Stahlfabrik Neustadt-Eberswalde, die mit dem Kapital des Berliner Bankhauses Splitgerber & Daum Messer und andere Metallwaren herstellte. Über die Zusammenhänge zwischen dem Unternehmen in Neustadt-Eberswalde, einem ‚Lieblingskind‘ des preußischen Königs, und den Messerträgern aus der Grafschaft Lingen berichteten in ihrer Geschichte des Bankhauses Gebrüder Schickler aus dem Jahr 1912 Friedrich Lenz und Otto Unholtz: „Auf Befehl des Königs war im Jahre 1743 die Eisen- und Stahlwaren-Fabrik zu Neustadt-Eberswalde gegründet worden; den aus Thüringen herangezogenen Arbeitern hatte Friedrich Freiheit von allen bürgerlichen Lasten, von Accise und Enrollirung zugestanden, das Bürgerrecht gratis gewährt und in einer Eberswalder Vorstadt für sie die Ruhlaer Colonie erbaut. [...] Zur Sicherung des binnenländischen Absatzes, der den Messerhändlern aus der Grafschaft Lingen übertragen worden war, hatte der König, durch Cabinets-Ordre vom 3. Juli 1750, die Einfuhr ähnlicher Waren aus dem Auslande untersagt.“³⁴

Die westfälischen Hausierer wurden neben den böhmischen Siebmachern zu Hauptabnehmern der Erzeugnisse des brandenburgischen Unternehmens. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts ging etwa ein Drittel der Erlöse der Fabrik auf die Einkäufe der Tödden zurück; über die Hälfte des Absatzes wurde generell von der Gruppe der Wanderhändler bestritten.³⁵ Die Lingener konnten die Höhe ihrer Einkaufsmengen beim Unternehmen des Finowtals innerhalb von 40 Jahren, von 1754 bis 1794, nahezu verdreifachen. In den Jahrzehnten nach 1750 konnten die Tödden nicht nur ihr Warensortiment, sondern auch den Lieferantenkreis weiter ausdehnen. Im Laufe der folgenden Jahre erhielten neben der Splitgerberschen Fabrik weitere städtische Unternehmen Privilegien, die ihnen den Absatz ihrer Erzeugnisse durch die Lingenschen Messer-

33 Das Hausieredikt aus dem Jahr 1747 ist in seinen wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben im „Publicandum wegen des Hausirens der Messer- und Packenträger aus den Grafschaften Lingen und Tecklenburg“, Berlin 1794, in: Vorpommersches Landesarchiv Greifswald (LAG) Rep 38b Naugard Nr. 456.

34 Friedrich Lenz/Otto Unholtz, Die Geschichte des Bankhauses Gebrüder Schickler. Festschrift zum 200jährigen Bestehen, Berlin 1912, S. 86.

35 Aufstellung über die Einnahmen der Neustadt-Eberswalder Fabrik in den Jahren 1754 bis 1756, WWA N 19 Nr. 4.

händler garantierten. Die Potsdamer Nähadelfabriken kamen 1772 per Vertrag in den Genuß dieser staatlich quasi zugesicherten Verkaufsgarantie, die Wrietzener Schnallen- und Hakenfabrik 1779 und einige weitere brandenburgische Baumwollstrumpf- und Mützenfabriken im Jahr 1778. Am Ende des Jahrhunderts hatte eine Vielzahl von Eisen-, Stahl-, Messing- und Textilwaren-Unternehmen zwischen Elbe und Weichsel, die für überlokale Märkte produzierten, Geschäftsbeziehungen zu den Tödden aufgenommen. Aus den preußischen Fabriken zwischen Elbe und Weichsel bezogen die Lingenschen Messerträger gegen Ende des 18. Jahrhunderts jährlich Waren im Wert von ca. 200.000 Reichstalern.³⁶

Die städtische Wirtschaft in den Mittel- und Ostprovinzen agitierte indes weiterhin gegen die Tödden aus dem preußischen Westen. Mit übertriebenen Angaben über deren gewaltiges Anwachsen und mit dem Vorwurf eines Komplotts zwischen Fabrikanten und lingsischen Händlern versuchte sich das städtische Textil- und Metallgewerbe in diesem wirtschaftspolitischen Interessenstreit gegen die Manufakturbetriebe durchzusetzen. Städtische Händler und Handwerker zeigten mit der üblichen Überschwemmungs- und Untergangsmetaphorik an, „wie sehr sich die so genannte Lingensche Messerträger vermehret, und dass solche bis auf 1.400 Mann angewachsen wären, auch dass diese das Land dergestalt überschwemmen, und von Dorf zu Dorf hausiren, dass wir dadurch ausser Stande sind, auf denen Märkten das allermindeste von Leinenen und Baumwollenen Tüchern zu verkaufen“. Auch vor drastischer Beschimpfung und scharfer Polemik scheuten Kaufleute, Krämer oder Handwerker der östlichen Provinzialstädte nicht zurück. „Sie geben sich den Nahmen Westphälische Handels Leute“, so die städtischen Kaufleute und Nadler in einer Eingabe aus dem Jahr 1789, „sind aber blosse rohe plumpe Bauer Knechte! Treiben eine herumschwärmende Lebens Art die mit der Zigeuner Banden in gleichen Verhältnis stehet“ und sind „faule und träge Mitglieder der menschlichen Gesellschaft.“³⁷

Um die Forderungen der städtischen Kaufleute und Handwerker abzuwehren, verwiesen die Textil- und Metallfabrikanten unisono nicht nur auf den derzeitigen unentbehrlichen Absatz an die Lingenschen Messerhändler, sondern darüber hinaus auf deren grundlegenden Anteil an der Entfaltung einer expandierenden Textil- und Metallindustrie. Daß die Tödden jene „Fabriken durch ihren grossen Verkehr in Aufnahme und Flohr gebracht haben“³⁸, spricht aus allen Eingaben. Wenngleich solchen Schilderungen immer auch die Übertrei-

36 WWA N 19 Nr. 68.

37 Gesuch der Kaufleute und Nadler sämtlicher Provinzialstädte der Mittelmark, Neumark, Uckermark und Pommerns an König Friedrich Wilhelm II., 4. August 1789, sowie Gesuch der Kaufleute und Nadler sämtlicher Provinzialstädte der Kurmark, Neumark und Pommerns, 21. August 1789, WWA N 19 Nr. 8.

38 Gesuch der Leinen- und Baumwolltücher-Fabrikanten Prohaska und Kons. aus Berlin an König Friedrich II., 12. November 1785, WWA N 19 Nr. 4.

bung im eigenen Interesse zugrunde liegt, so demonstrieren sie dennoch die wichtige Funktion des Tödden-Wanderhandels für die Existenz und Entwicklung neuer Industrien im frühneuzeitlichen preußischen Staat und speziell für die eisenverarbeitende Industrie der Mark Brandenburg.

Wanderhandel und Warenmärkte

Hausierer übernahmen also zum einen die Aufgabe des Vertriebs von Waren der ländlichen Hausindustrie und von Manufakturbetrieben, zum anderen sorgten sie für die Bedarfsdeckung der ländlichen Verbraucher. In den Absatzgebieten bot sich ein Nachfragepotential durch eine wachsende Zahl an Konsumenten, die über den ‚mobilen Markt‘ der Hausierer vermittelte Güter des alltäglichen Gebrauchs benötigten. Gerade für jene, die von den vorindustriellen Verteilungsnetzen kaum oder gar nicht erfaßt wurden, nämlich die Bewohner der kleinen Städte und des ‚platten Landes‘, war die Versorgung mit Gütern des alltäglichen Bedarfs durch Wanderhändler wie die Tödden eine wirtschaftliche Notwendigkeit geworden. Die Abnehmer saßen also auf dem Land, dort, wo Bauer, Häusler, Knecht und Dorfbeamter auf den städtischen Kaufmannn vergebens warteten und nur der Hausierer ihnen den langen Weg in die nächste Stadt oder den nächsten Flecken ersparte. Wanderhändler boten die Gewähr, daß Verbraucher auch im letzten Winkel des Landes erreicht werden konnten; denn zeitgenössischem Urteil zufolge waren „viele Articul zum Beyspiel in Berlin in öffentlichen Läden zu haben, in kleinen Städten nur von Hausierern zu erwarten.“³⁹ Auf ihren festgelegten Verkaufstouren in den angestammten Absatzbezirken kamen die Wanderhändler regelmäßig bei ihren Kunden vorbei und boten ihnen somit den bequemen Einkauf von relativ preisgünstigen Haushaltsartikeln direkt im eigenen häuslichen Umfeld. Nur über den Wanderhandel und die innovativen Absatzwege der Händler fanden viele gewerbliche Produkte den Weg zum Käufer.

Die westfälischen Hausierer verfolgten eine Verkaufstaktik, so ein amtlicher preußischer Bericht aus den 1790er Jahren, die „den Landmann zu manchen unnützen Ausgaben“ verleiten und „ihm Geschmack an fremden Waaren“ vermitteln sollte.⁴⁰ Mit Recht verwies Christian Glass auf die Möglichkeit der Wanderhändler, neuartigen Warengruppen Absatzmärkte zu erschließen und als „werbewirksames Vertriebsmedium“⁴¹ zu fungieren. Diese bedarfswek-

39 Schreiben des preußischen Generaldirektoriums u. a. über die Lingschen Packenträger, 27. Oktober 1791, LAG, Rep 38 b Naugard Nr. 456.

40 Amtlicher Bericht an das preußische Generaldirektorium, o.J. [1792], WWA N 19 Nr. 8.

41 Christian Glass, Mit Gütern unterwegs – Hausierhändler im 18. und 19. Jahrhundert, in: Hermann Bausinger/Klaus Beyrer/Gottfried Korff (Hg.), Reisekultur. Von der Pilgerfahrt zum modernen Tourismus, München 1991, S. 62–69, hier S. 65; die „Eroberung neuer

kende und ‚Modebewußtsein‘ vermittelnde Funktion der Packenträger war es, die Justus Möser in seiner „Klage wider die Packenträger“ scharf attackierte: „Die Packenträger sind der Verderb des ganzen Landes [...]. Der Packenträger, der mit seinen Galanteriewaren nicht auf der Heerstraßen, sondern auf allen Bauernwegen wandelt, die kleinsten Hütten besucht, mit seinem Geschwätz Mutter und Tochter horchend macht, ihnen vorlügt, was diese und jene Nachbarin bereits gekauft, ihnen den Staat, welchen diese am nächsten Christfeste damit machen werde, mit verführischen Farben malt, der entzückten Tochter ein Stück Sitz auf die Schulter hängt, ihr eine sanfte Röte über ihren künftigen Staat ablockt und der gefälligen Mutter selbst eine neue Spitze aufschwätzt, damit sie sich vor ihrer Tochter im sitzenden Kamisole beim nächsten Kirchgange nicht schämen dürfe. Kurz, der Packenträger ist der Modekrämer der Landwirtinnen und verführt sie zu Dingen, woran sie ohne ihn niemals gedacht haben würden.“⁴²

In den Handelsgebieten füllten die Kolporteure vorhandene Marktlücken aus und nahmen die Funktion von Marktbildnern wahr, die Kaufbereitschaft und -interesse der Kunden weckten und auch neuen Warengruppen Absatzmärkte erschlossen. In seiner Entwicklungsgeschichte des Kapitalismus stellte Sombart dazu pointiert fest: „Die Bedeutung der Hausiererei ist groß für die Umbildung des Wirtschaftslebens im kapitalistischen Sinne, sofern sie einerseits marktbildend, andererseits geistbildend umstürzlerisch wirkt“. Die markt-bildende Kraft sah Sombart darin, daß die Hausiererei „nicht nur einen Absatz an Kreise der Bevölkerung ermöglicht, der sonst überhaupt für den Markt verloren wäre, sondern auch darüber hinaus den Absatz ausweitet, indem sie neue Bedürfnisse namentlich nach ‚Luxusgegenständen‘, also vom Standpunkt einer einfachen, natürlichen Lebensführung aus betrachtet, ‚unnützen‘ Waren wirkt“. Die geistbildende Kraft der Hausiererei als wirkungsmächtigen Faktor in der Ausbildung des Kapitalismus führte Sombart darauf zurück, „daß die Absatzform zunächst ihrem inneren Wesen nach dazu angetan war, die traditionalistisch-statische Wirtschaftsgesinnung des vorkapitalistischen Menschen zu revolutionieren. Wenn wir den Hausierer mit dem Markt- oder Meßbesucher oder mit dem seßhaften Detailhändler vergleichen, so unterscheidet er sich von diesen offenbar dadurch, daß er den Kunden aufsucht, ihn angreift, wie man sagen könnte, sich also in dem Verhältnis zum Käufer aktiv verhält, während die andern Vertreter des vorkapitalistischen Handels passiv bleiben. Der Hausierer kann auch nicht im gleichen Maße wie die andern Händlertypen das Ideal der ‚Nahrung‘ in sich entwickeln; ebensowenig wie er sich der Anpreisung seiner Waren enthalten kann. Er muß auch viel mehr als jene über die Zweckmäßigkeit des Warenabsatzes nachdenken, also den ökonomischen

Märkte“ durch Hausierer auch bei Fernand Braudel, Sozialgeschichte des 15.–18. Jahrhunderts. Der Handel, München 1986, S. 74.

⁴² Möser, Klage wider die Packenträger, S. 185 ff.; im Hinblick auf die Positionen Möser zum Wanderhandel s. demnächst Oberpenning, Justus Möser.

Rationalismus in sich ausbilden.“⁴³ Bedarfsdeckung und -weckung, Marktbildung und Markterweiterung stellten somit im Hinblick auf Funktionen und Folgeerscheinungen des Wanderhandels wesentliche Aspekte dar. Der Wanderhandel gehörte zu den Schrittmachern eines Wirtschaftssystems, dessen primäres Ziel nicht nur die Befriedigung des Grundbedarfs einer Gesellschaft war, sondern die Sicherstellung der ihm eigenen Wachstumsimperative auf dem Wege über die Generierung immer neuer Bedürfnisse. Wanderhandel war in gewisser Weise sowohl Voraussetzung als auch Ergebnis einer ersten Phase in der Entstehung der neuzeitlichen Konsumgesellschaft.⁴⁴

Die Tödden aus dem nördlichen Münsterland handelten ebenso wie viele andere Hausierergruppen in Deutschland zum einen vor allem mit hausindustriell hergestellten Waren, zum anderen trugen sie zum Absatz der in Manufakturbetrieben hergestellten Bedarfsgüter bei. Dazu zählten insbesondere Textil- und Metallwaren, vor allem Haushaltsartikel des täglichen Gebrauchs. Zur Haupthandelsware gehörte das in der Grafschaft Ravensberg hergestellte sog. Bielefelder Leinen. Die nordwestfälischen Händler waren spätestens seit dem frühen 18. Jahrhundert maßgeblich an der Verbreitung ravensbergischen Leinens im Binnenhandel beteiligt und haben ihm neue Märkte im Preußen östlich der Weser erschlossen. Darüber hinaus trugen sie durch vertraglich festgelegte Abnahmen bestimmter Warenmengen zu Aufbau und Erhalt zahlreicher Manufakturbetriebe im Preußen zwischen Elbe und Weichsel bei. Der Töddenhandel entwickelte sich somit zur überregionalen Vertriebsorganisation ganzer Produktionszweige der Textil- und Metallwarenindustrie. Deshalb erhielten die westfälischen Händler vom preußischen Staat trotz immer wieder geforderter Verbotspolitik der städtischen Wirtschaft und verschiedener Regierungskreise über Jahrzehnte weitgehende Freiheiten und Privilegien für die Ausübung des Wanderhandels. Auf diese Weise konnte ein nicht geringer Teil des materiellen Bedarfs der Landbevölkerung an gewerblichen Produkten durch Käufe auf dem durch Wanderhändler repräsentierten ‚mobilen Markt‘ befriedigt werden. Für Rolf Walter bestand kein Zweifel, daß „ohne den Wanderhandel (bzw. dessen Liberalisierung) die tatsächlich zu beobachtende Kommerzialisierung der Landwirtschaft und des Gewerbes und damit deren verstärkte Integration in die arbeitsteilige Marktwirtschaft nicht in einem solchen Umfang hätte stattfinden können.“⁴⁵

Wanderhandel stand in einem komplexen ökonomischen Funktionszusammenhang von Erwerbssuche und Beschäftigung, von Nachfrage, Produktion

43 Sombart, *Der moderne Kapitalismus*, S. 448 f.

44 Vgl. hierzu Fontaine, *Histoire du colportage en Europe*, S. 17.

45 Rolf Walter, *Träger und Formen des südwestdeutschen Wanderhandels in historischer Perspektive*, in: Reininghaus (Hg.), *Wanderhandel in Europa*, S. 101–115, hier S. 113; dazu ausführlicher Rolf Walter, *Die Kommerzialisierung von Landwirtschaft und Gewerbe in Württemberg, 1750–1850* (Beiträge zur südwestdeutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 12), St. Katharinen 1990, u. a. S. 106–108, 308–311.

und Absatz. Er war integraler Teil einer langsamen Entwicklung der traditionellen feudalen Agrargesellschaft zum modernen Industriekapitalismus. Die vor allem seit dem 17. Jahrhundert in Europa sich entwickelnden ‚Systeme‘ von Wanderhandel und ländlicher Hausindustrie waren Ausdruck eines strukturellen Wandels der vorindustriellen Gesellschaft und Wirtschaft. Sie stellten zwei eng miteinander verflochtene Systeme im Produktions- und Zirkulationsprozeß dar. In den langen und schwierigen, regional unterschiedlichen Entwicklungs- und Transformationsprozessen vom Agrar- zum Industriezeitalter trugen Wanderhändler wesentlich zur Entwicklung des städtischen Handels im 19. Jahrhundert und darüber hinaus zur Durchsetzung der modernen Markt- und Konsumgesellschaft bei.

3.

Das ländliche Leinengewerbe in den Ämtern Lüchow und Wustrow von 1790 bis 1880

von

Wolfgang Jürries

Mit 2 Abbildungen

1. Entwicklung der Leinenproduktion

In einer 1789 für die hannoversche Regierung angefertigten Untersuchung der Ämter Lüchow und Wustrow kommt der damalige Göttinger Leggemeister Johann Jobst Mummenthey zu dem Ergebnis, „daß in den sämtlichen Provinzen unseres Churfürstenthums keine Gegend anzutreffen sey, wo Kauflinnenweberey zu einer solchen Wichtigkeit gediehen ist, wie in diesen beyden Aemtern“¹. Auf der Grundlage seines Berichts werden 1790 Leinwandleggen in dem Flecken Bergen/Dumme und den beiden kleinen Städtchen Lüchow und Wustrow eingerichtet. Jeder Leinenproduzent der leggepflichtigen Bezirke muß fortan sein Produkt auf einer dieser Schauanstalten messen und begutachten lassen. Der folgende Überblick zum wendländischen Leinengewerbe beruht auf einer Teil-Auswertung der Register der Leggen in Wustrow (seit 1792, mit Lücken in den 1820er Jahren) und Lüchow (seit 1812, lückenlos seit 1834)². Zur Produktionsstatistik wird vergleichend die gesamthannoversche

- 1 (Johann Jobst) Mummenthey, Von der Linnen-Manufactur in der Grafschaft Dannenberg. Annalen der Braunschweigisch-Lüneburgischen Churlande, 8. Jg. 1794, 3. Stück, S. 385–407, hier S. 392. NB: Mummentheys Vergleich bezieht das Fürstbistum Osnabrück daher nicht mit ein.
- 2 HStA, Hann. 125a Nr. 477–538 (Lüchow) und Nr. 694–824 (Wustrow). Die Register der Legge Bergen/D. sind nicht erhalten geblieben. Abb. 2 beruht auf den einschlägigen Registern, außer Lüchow 1793 und 1794: (Christian Ludwig Albrecht) Patje, Kurzer Abriß des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungszustandes in den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landen. Göttingen 1796, S. 195 und (Friedrich Wilhelm) v. Reden, Über die Garn- und Leinen-Verfertigung und den Garn- und Leinen-Handel des Königreichs Hannover. Hannover

Entwicklung herangezogen, die zurückgehend bis 1821 auf der Basis des Werts der Leggeleinen dargestellt ist (s. Abb. 2)³.

Auffallendes Charakteristikum der mit den Amtsgrenzen identischen Leggebezirke von Lüchow und Wustrow ist die Vielzahl der kleinen dörflichen Siedlungen. Neben den nur 5 km voneinander entfernten Städten Lüchow (1821: 2046 Einwohner, mit Vorstädten) und Wustrow (655 Einwohner) bestehen die Ämter (ohne die Vogtei Bergen/D.) aus 127 Dörfern mit insgesamt 17 570 Einwohnern⁴. Bezogen auf die Fläche von 440 qkm ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 40 Einw./qkm⁵. Zwar bleibt dieser Wert erheblich hinter protoindustriell geprägten Regionen wie dem Kirchspiel Belm im Landkreis Osnabrück (1821: 53 Einw./qkm), dem Kreis Tecklenburg (1816: 86 Einw./qkm), oder dem Minden-Ravensberger Raum mit 105 Einw./qkm (1818) zurück⁶, er signalisiert aber, vor allem im Vergleich zur dünnbesiedelten Landdrostei Lüneburg (23 Einw./qkm), eine gewisse Verdichtung der Bevölkerung und liegt sogar leicht über dem niedersächsischen Durchschnitt⁷ (s. Abb. 1).

1833, S. 21; Lüchow 1808–1811: HStA, Hann. 52 Nr. 150 und Wustrow 1822–1828: Hann. 74 Lüchow Nr. 884.

- 3 H. Blumberg, Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Leinenindustrie von 1834–1870. In: H. Mottek u. a., Studien zur Geschichte der industriellen Revolution in Deutschland (Veröffentlichungen des Instituts für Wirtschaftsgeschichte an der Hochschule für Ökonomie Berlin-Karlshorst Bd. 1). Berlin 1960, S. 65–143, hier S. 73 ff., benutzt die von E. Hornung, Entwicklung und Niedergang der hannoverschen Leinwandindustrie. Hannover 1905, S. 98 zusammengestellte Datenbasis (Beginn erst 1833, Rechnungsjahre 1836–1838 fehlen) und berechnet nur die Produktionsmenge. Die Abb. 2 zugrundeliegenden Werte für Hannover wurden folgendermaßen ermittelt: 1802 (Einzelwert), 1821 und 1822 nach Gustav Wilhelm Marcard, Zur Beurtheilung des National-Wohlstandes, des Handels und der Gewerbe. Hannover 1836, S. 125 f (Osnabrücker Leggen) und Dommes, General-Uebersicht der Ellenzahl und des Werths der in den Jahren 1821 und 1822 auf den sämtlichen Leggen in dem Göttingischen, Grubenhagenschen, Lüneburgischen, Hoyaischen und Hildesheimischen gezeichneten Linnen. In: Neues Vaterländisches Archiv Bd. 3, 1825, S. 186–189; 1824, 1825 und 1836–1838 nach Festgabe für die Mitglieder der XV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte. Hannover 1852, S. 62; 1826–1832 nach (Friedrich Wilhelm) v. Reden, Der Leinwand- und Garnhandel Norddeutschlands. Hannover 1838, S. 69; 1839–1870 nach Hornung, S. 98. Die Umstellung auf den Vierzehntalerfuß 1834 ist berücksichtigt.
- 4 Amtszugehörigkeiten nach (Urban Friedrich Christoph) Manecke, Topographisch-historische Beschreibungen der Städte, Aemter und adelichen Gerichte im Fürstenthum Lüneburg, Band 2. Lüneburg 1858, S. 108–164, einschließlich Clenze und der beiden Dörfer Prezier und Volzendorf des Adeligen Gerichts Gartow sowie der unter adliger Gerichtsherrschaft stehenden Orte, aber ohne Besitzungen in den Ämtern Bodenteich und Isenhagen; Einwohnerzahlen nach G. Uelschen, Die Bevölkerung im Wirtschaftsgebiet Niedersachsen 1821–1939. Oldenburg 1942, S. 78–91.
- 5 Fläche der Ämter errechnet nach K. Poggendorf (Hrsg.), Das Hannoversche Wendland. Lüchow 1985, S. 255 (Gebietsstand von 1961).
- 6 Uelschen (wie Anm. 4), S. 183; A. Gladen, Der Kreis Tecklenburg an der Schwelle des Zeitalters der Industrialisierung. Münster/Westf. 1970, S. 202; J. Mooser, Ländliche Klassengesellschaft 1770–1848. Göttingen 1984, S. 84 ff.
- 7 Uelschen (wie Anm. 4), S. VIII (ohne Bremen).

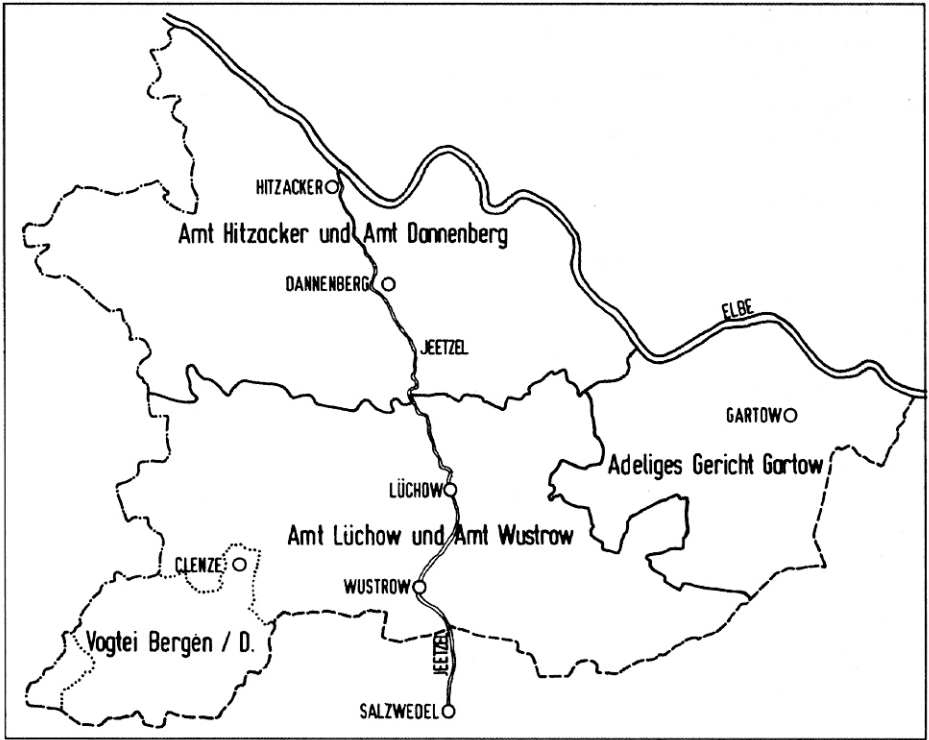


Abb. 1: Räumliche Gliederung des Wendlandes mit Amtsgrenzen 1840

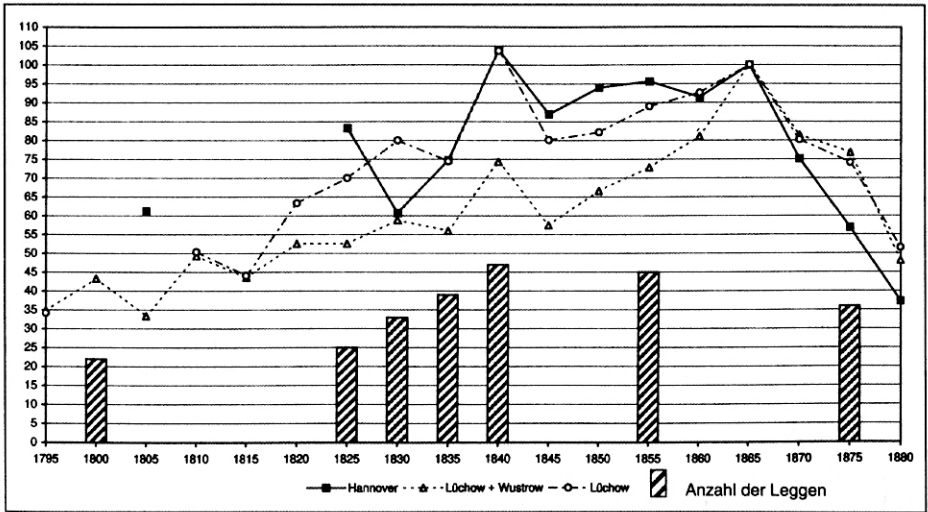


Abb. 2: Leinenproduktion im Königreich Hannover und im Bereich der Lüchower und Wustrower Legge, Wert des Leggeleins (1861–1865 = 100) in Fünfjahresdurchschnitten und Anzahl der Leggen in absoluten Zahlen

Wie in den meisten Teilen Hannovers ist auch die wendländische Leinenherstellung ländliches Nebengewerbe. Der Anteil des zünftigen Leinens geht im Verlauf des 18. Jahrhunderts stark zurück, so daß um 1800 städtische Leineweber keine nennenswerte Rolle mehr spielen⁸. Die hier überwiegend erzeugten verschiedenen Sorten „Hausmacher-Leinen“ kommen in den 1830er Jahren als „Weiße Lüneburger“ in den Handel und übertreffen, nach Friedrich Wilhelm v. Reden, „alle ähnlichen Leinensorten“ Hannovers. Eine weitere, speziell in den wendländischen Ämtern hergestellte und etwas gröbere, „doch immer noch unter die Klasse von Flachsleinen“ gehörende Sorte dieser Art trägt den Handelsnamen „Bauer-Leinen“ und steht in Hamburg „gegen alle anderen Hannoverschen von gleichem Gewebe in sehr gutem Rufe“. Weiterhin werden stark nachgefragte „greise Hedenleinen“ (für Säcke etc.) verfertigt, die „bei vermehrter Produktion ... noch mehr in den großen Handel kommen“ würden⁹.

Der Leinenhandel ist im Kaufsystem organisiert, d. h. die Leinenhersteller verfertigen ihr Produkt vom Anfang bis zum Ende selbst und auf eigenes Risiko. Der entscheidende Unterschied zum Verlagssystem ist, daß keine direkte Bindung des Produzenten an den Händler erfolgt, dieser infolgedessen auch nicht in die Produktionssphäre eingreifen kann. Im Auftrag tätig werden nur die hauptberuflichen Leineweber. In diesem Fall stellt der Leinenhändler gelegentlich das Garn. Flachs und Garn werden bis 1840 lediglich zur lokalen Weiterverarbeitung gehandelt, aber kaum ausgeführt¹⁰. Auch danach bleibt der zum Export bestimmte Handelsumfang gering. Dies gilt ebenfalls für den Hedehandel. Ungestörte Handelsverbindungen vorausgesetzt, läuft der gesamte Absatz über Hamburg, das auf Jeetzel und Elbe per Lastkahn und Elbwer innerhalb von drei Tagen zu erreichen ist.

Die mengen- und wertmäßig nachweisbare Leinenproduktion im Bereich der beiden Leggebezirke beginnt am Ende des 18. Jahrhunderts auf einem Niveau, das ziemlich genau der in Mummentheys Bericht geschätzten Summe entspricht und in absoluten Zahlen bei 80 000 Talern liegt¹¹. Anhand der Wustrower Werte ist zwischen 1793 und 1800 ein Aufschwung feststellbar, der aber vermutlich nicht das Ausmaß der Göttinger Aufwärtsentwicklung erreicht (Verdoppelung der dortigen Produktion zwischen 1780 und 1800 im Zehnjah-

8 In Lüchow sinkt ihre Zahl von ca. 80 um 1700 auf 12 im Jahr 1840, E. Köhring (Hrsg.), Chronik der Stadt Lüchow. Lüchow 1989, S. 63 f. Eine Ausnahme macht lediglich der Flecken Bergen/D. Dort dominieren zünftig organisierte, hauptberufliche Leineweber (45 Meister), die um 1790 an die 100 Webstühle betreiben, nach Mummentheys (wie Anm. 1), S. 397.

9 v. Reden (wie Anm. 3), S. 21–25.

10 HStA, Hann. 125 a Nr. 566. Bericht des Leggemeisters Voigts (Lüchow) an die Legge-Inspektion Münden v. 31. März 1835.

11 Konventionsmünze, vereinheitlicht, siehe W. Jürries, Der Wert der Leinenproduktion im Bereich der Wustrower Linnenlegge 1793–1906. In: Ders. (Hrsg.), Beiträge zur Archäologie und Geschichte Nordostniedersachsens (Berndt Wachter zum 70. Geburtstag). Lüchow 1991, S. 227–239, hier S. 232 f. und Anmerkungen 19 und 20.

resdurchschnitt)¹². Ob die Lüchower Leggezahlen den Schwankungen der Wustrower Produktion bis 1810 folgen, läßt sich nur vermuten (s. Abb. 2). Zumindest zwischen 1810 und 1815 bewegen sich beide Kurven parallel¹³. Da allerdings im folgenden Zeitraum die Entwicklungen geradezu entgegengesetzt verlaufen, außerdem der Lüchower Leggebetrieb regelmäßig um 50 bis 100% über dem Wustrower Volumen liegt, ist Vorsicht geboten. Zweifelsfrei erkennbar ist der Trend des wendländischen Leinengewerbes erst, seitdem auch die Lüchower Leggezahlen kontinuierlich vorliegen.

Das Leinengewerbe hat sich zwischen 1795 und 1810 weiter positiv entwickelt. Am Ende dieses Zeitraums liegt die Produktion um 50% über dem Ausgangsniveau. Bemerkenswert ist, daß Beeinträchtigungen des Handels während der napoleonischen Zeit zwar erheblich sind – 1813 wird in Lüchow der niedrigste je festgestellte Durchschnittspreis pro Elle gezahlt¹⁴ – gleichwohl der Rückgang der registrierten Produktion mit ungefähr 10% im Jahrfünft 1810–1815 keineswegs die dramatischen Ausmaße erreicht, über die in anderen Regionen geklagt wird¹⁵. Dies verdankt sich gewiß einerseits der „unermüdeten und großen Handelsspeculation“ der Leinenhändler, „die sich der größten Gefahr ausgesetzt“ haben und „ihre Ware über die Elbe nach Rostock und Stralsund bringen“, andererseits aber der guten Nachfrage des Jahres 1814, die der Lüchower Legge mit über 100 000 Talern das bis dahin beste Jahresergebnis beschert¹⁶. Ähnlich wie im Ravensberger Leinenhandel scheinen die verstärkte Binnen- und nordeuropäische Nachfrage die negativen Folgen der Kontinentalperre weitgehend aufzuwiegen¹⁷. Auch der Verfall der hannoverschen Leinenpreise um bis zu 80% zwischen 1819 und 1821 mit anhaltend niedrigen Preisen bis 1830¹⁸ – drückt sich in den wendländischen Leggezahlen nur relativ schwach, nämlich als Stagnationsphase aus. Ein Vergleich der Mengen- und Wertentwicklung anhand der Wustrower Legge zeigt, daß dieses Ergebnis nicht etwa durch eine Ausweitung der Produktionsmenge erreicht wird, sondern Wert und Menge verlaufen parallel zueinander¹⁹. Um so schärfer zeichnet sich der Preisrückgang in der gesamthannoverschen Entwicklung ab. Obwohl in den Durchschnittswert von 1826–1830 die Produktionsziffern von 8 neuer-

12 (Johann Jobst) Mummenthey, Versuch einer Beschreibung der in den hiesigen Landen angeordneten Leggeanstalten. In: Neues Hannoversches Magazin, Jg. 1801, 12.–15. Stück, Sp. 177–236, hier Sp. 234.

13 Zu Wustrow s. Grafik 1 in Jürries (wie Anm. 11), S. 229.

14 HStA, Hann. 125a Nr. 481.

15 Zu Tecklenburg: Gladen (wie Anm. 6), S. 54; zu Hessen-Kassel: O. Dascher, Das Textilgewerbe in Hessen-Kassel vom 16. bis 19. Jahrhundert. Marburg 1968, S. 156 f.

16 HStA, Hann. 125 a Nr. 479 I. Bericht des Leggemeisters Rust (Lüchow) an die Legge-Direktion Kassel v. 7. Jan. 1814; „Ein so glänzendes Resultat hat sich wahrlich noch bei keiner Legge gezeigt“, Brief Mummentheys an Legge Lüchow v. 25. Januar 1815.

17 Mooser (wie Anm. 6), S. 148.

18 v. Reden (wie Anm. 3), S. 60 f.

19 W. Jürries, Zur sozialen Schichtung der Leinenproduzenten im Bereich der Wustrower Linenlegge um 1830. In: Hannoversches Wendland 13, 1989–91, S. 117–142, Grafik S. 125.

öffneten Leggen eingegangen sind, vermindert sich der Indexwert um fast ein Viertel und erleidet einen Einbruch, wie er nur noch einmal, in der Endphase des Leinengewerbes zwischen 1866 und 1870, erreicht wird²⁰.

Nach 1835 bewegt sich die wendländische Leinenerzeugung im großen und ganzen in der gleichen Richtung wie die hannoversche Produktion, wenngleich auf niedrigerem Niveau. Letzteres hängt damit zusammen, daß in dem einen Fall immer nur 2 Leggen, im anderen Fall aber eine bis 1840 stets wachsende Anzahl von Leggeorten in den Vergleich einbezogen wird. Zwischen 1831 und 1840 werden noch einmal 15 neue Leggen errichtet und das hannoversche Leggewesen erreicht mit 47 Schauanstalten seinen Höchststand²¹. Die Parallelität der Entwicklung deutet darauf hin, daß die das Leinengewerbe bestimmenden externen ökonomischen Mechanismen derart fundamental werden, daß sich keine Region mehr durch Sonderkonjunktoren entziehen kann. In den 1840er Jahren sind hannoversche Leinenwaren – ebenso wie diejenigen anderer deutscher Länder – auf dem Weltmarkt kaum noch konkurrenzfähig. In Hamburg liegen die Leinenexporte 1844 um 40% unter dem Niveau von 1835, in Bremen sinken sie bis 1843 auf ein Drittel ihres Wertes von 1836 herab²². Bis zum Ende der 1840er Jahre geht der amerikanische Markt infolge der englischen Konkurrenz fast vollständig verloren. Diese Jahre „scheinen der entscheidende Bruch in der Exportorientierung des traditionellen Leinengewerbes“ gewesen zu sein, von nun an ist es „vornehmlich auf den ‚inneren Markt‘ angewiesen“²³. Nach 1850 wird hannoversches Leinen fast ausschließlich im Zollvereinsgebiet und einigen skandinavischen Ländern abgesetzt, höchstens noch 15% der Produktion gehen nach Übersee²⁴.

Auffällig ist, daß der Verlust der transatlantischen Märkte – so gravierend und langfristig folgenreich er war – die Wertstatistik des hannoverschen Leinengewerbes deutlich weniger prägt als der Preisrückgang in den zwanziger Jahren. Ohne zu unterschätzen, daß die Aufrechterhaltung des Werts nur um den Preis

20 Der Indexwert für 1821–1825 ist aus 4 Jahressummen gebildet, 1823 fehlt. Für die Ermittlung des Jahreswertes 1821 wurde die angegebene Menge mit dem Durchschnittspreis je Elle aus 1822 multipliziert. Die Statistik des Leggeleinsens scheint – entgegen der Auffassung E. Harder-Gersdorffs, Leinenregionen im Vorfeld und im Verlauf der Industrialisierung. In: H. Pohl (Hrsg.), *Gewerbe- und Industrielandschaften vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert*, Stuttgart 1986, S. 203–253, die den starken Preisrückgang nach 1819/20 bezweifelt – eher die Position v. Redens zu bestätigen. Richtig ist, daß Hannovers Leinenerzeugung sich 1820–1825 auf einem relativ hohen Niveau bewegt, ob es wieder das frühere Niveau ist, wie Harder-Gersdorff meint, sei dahingestellt, Harder-Gersdorff, ebd., S. 218.

21 Hornung (wie Anm. 3), S. 82 f.

22 W. Roscher, Ueber die gegenwärtige Produktionskrise des hannoverschen Leinengewerbes, mit besonderer Rücksicht auf den Absatz in Amerika (= Göttinger Studien). Göttingen 1845, S. 384–440, hier S. 385.

23 Mooser (wie Anm. 6), S. 151.

24 W. Woltmann, *Zur Statistik der Leinenindustrie und des Leggewesens der Provinz Hannover*. Hannoversch Münden 1873, S. 109.

einer erheblichen Steigerung der Produktionsmenge gelang²⁵, der „definitive Wendepunkt“²⁶, der „point of no return“, in der Entwicklung der hannoverschen Handleinenproduktion war dies noch nicht. Es erscheint verfrüht, bereits zu einem Zeitpunkt vom „Niedergang“ des Leinengewerbes zu sprechen, da eine 20-jährige Periode intensiver und gleichbleibend hoher Produktion mit dem absoluten Maximalwert in der Geschichte des hannoverschen Leggewesens (1864) noch folgt²⁷. Betrachtet man die Gesamtentwicklung der hannoverschen – und ebenso der wendländischen Leinenproduktion – dann muß hervorgehoben werden, daß die finale Krise des ländlichen Nebengewerbes erst nach 1865 einsetzt.

Das wendländische Leinengewerbe erreicht den Gipfelpunkt seiner Entwicklung mit über 260 000 Talern Jahresproduktion ebenfalls erst spät, 75 Jahre nach der Einrichtung der Leggen in Lüchow und Wustrow. Auch hier gilt, daß diese späte Blüte sich zu einem großen Teil einer ausgesprochenen Mengenkonzunktur verdankt²⁸ – allerdings nicht durchgängig, denn jahresweise werden sehr gute Preise für Handleinen gezahlt. So registriert die Lüchower Legge die höchsten jemals gezahlten Durchschnittspreise je Elle 1857 und 1861²⁹. Das vielbeschworene typische Dilemma der Leinenproduzenten, sinkende Preise durch eine gesteigerte Produktion kompensieren zu müssen um die Einkommen stabil zu halten, charakterisiert im Bereich der Wustrower Legge vor allem die Verfallsphase des Leinengewerbes, während die hannoversche Entwicklung gerade in dieser Zeit (1875–1880) durch ein günstiges Wert-Menge-Verhältnis gekennzeichnet ist. Insgesamt vermittelt das Leinengewerbe im Bereich der Lüchower und Wustrower Legge das erstaunliche Bild einer zwar nicht geradlinigen, aber im langfristigen Trend bis zum Kulminationspunkt 1865 doch aufwärts gerichteten Leinenproduktion.

2. Soziale Schichtung der Leinenproduzenten

Ein profunder Kenner der landwirtschaftlichen Verhältnisse im Wendland spricht 1862 von der „verhältnismäßig großen Zahl von Häuslern, An- und Abbauern“, die nur durch das Verfertigen von Leinwand „die Existenz der zahl-

25 G. Adelman, Strukturelle Krisen im ländlichen Textilgewerbe Nordwestdeutschlands zu Beginn der Industrialisierung. In: H. Kellenbenz (Hrsg.), Wirtschaftspolitik und Arbeitsmarkt. München 1974, S. 110–128, hier S. 116.

26 So J. Schlumbohm, Lebensläufe, Familien, Höfe. Göttingen 1994, S. 89.

27 Vgl. Mooser (wie Anm. 6), S. 153 für Westfalen. Gerade die Niedergangsphase des Leinengewerbes bedarf noch eingehender Untersuchungen, vgl. K. H. Kaufhold, Die historischen Grundlagen der niedersächsischen Wirtschaft. In: NdsJbfl 57, 1985, S. 69–108, hier S. 82.

28 Die Entwicklung der Wert-Menge-Relation ist bisher erst für den Bereich der Wustrower Legge untersucht, s. Jürries (wie Anm. 19), Grafik S. 125.

29 HStA, Hann. 125a, Nr. 515 und 519.

reichen Familien sichern“ können. Aber auch „die gute Stellung“, die der Bauer „allgemein und durch alle Klassen bei nur geringem Grundeigenthume einnimmt“, so fügt er hinzu, verdanke sich zu einem guten Teil der Leinenweberei³⁰.

Zeitlich weiter zurückliegende Äußerungen erwähnen unterbäuerliche Schichten im Zusammenhang mit der Leinenweberei nicht. Hervorgehoben wird dagegen die außerordentliche Intensität, mit der das Leinengewerbe auf den „Höfen“ allgemein betrieben wird, wobei es eher bemerkenswert erscheint, daß „selbst in den kleinsten Bauernhütten“ fleißig gewebt wird³¹.

Ansatzweise ermitteln läßt sich die soziale Struktur des wendländischen Leinengewerbes erst zu Beginn der 1830er Jahre. Zu diesem Zeitpunkt enthalten die Wustrower Leggeregister zusätzlich zu den Namensnennungen auch Standes- und Berufsangaben³². Da Vornamen nur im Ausnahmefall verzeichnet sind, viele Eigentümer aber mehrfach im Jahr Leinen zur Legge bringen, kann nur deren Anzahl und nicht die der Haushalte identifiziert werden. Dennoch wird das ländliche Gewerbe zumindest in seinen sozialen Umrissen sichtbar.

Insgesamt verzeichnen die Register der Jahre 1831–33 1919 Nennungen von Personen aus 74 verschiedenen Orten der Ämter Wustrow und Lüchow, die selbstgewebtes Leinen zur Schau vorlegen. Ausgezählt nach Standes- und Berufsangaben ergibt sich die folgende Verteilung (absolute Zahl der Nennungen):

Jahr	Hufner		Kossater		Häusler		Leineweber		Andere	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1831 (604)	365	60,4	24	4,0	117	19,4	33	5,5	65	10,8
1832 (622)	367	59,0	24	3,9	116	18,6	30	4,8	85	13,7
1833 (693)	423	61,0	22	3,2	152	21,9	27	3,9	69	10,0
1831–33	1155	60,2	70	3,6	385	20,1	90	4,7	219	11,4

Unter der Rubrik „Andere“ sind zusammengefaßt:

Jahr	1831		1832		1833	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Anteil						
Handwerker/Krüger/Anbauer	11	1,8	29	4,7	17	2,5
Hirten/Gesellen u. a.	7	1,1	7	1,1	6	0,9
Witwen/Altenteiler	22	3,6	24	3,9	31	4,5
Kaufleute/Leinenhändler	10	1,7	6	1,0	9	1,3
Lehrer/Pastoren/Förster u. a.	4	0,7	5	0,8	1	0,1
nicht identifizierbar	11	1,8	14	2,3	5	0,7

30 K. Hennings, Das hannoversche Wendland. Festschrift, dem Central-Ausschusse der Königlichen Landwirtschafts-Gesellschaft zu Celle ... gewidmet. Lüchow 1862, S. 95.

31 Mummenthey (wie Anm. 1), S. 393.

32 HStA, Hann. 125a Nr. 735 bis 742.

Auffälliges Ergebnis der Auszählung ist einerseits das erhebliche Übergewicht der Hufner (in den Leggeregistern als Hauswirte bezeichnet), andererseits der sehr geringe Anteil der verschiedenen mittel- und kleinbäuerlichen Gruppen. Lediglich zwei Dutzend Kossater (= Köthner) werden jährlich registriert, Brinksitzer tauchen gar nicht auf, An- oder Abbauer unter Einschluß der ländlichen Handwerker nur in wenigen Fällen. Wahrscheinlich haben die als Leineweber bezeichneten Personen mehrheitlich des Status von Häuslern, wenngleich nicht auszuschließen ist, daß einige auf Anbauerstellen tätig sind³³. Der Anteil der Häusler, den Heuerlingen im westlichen Niedersachsen vergleichbar, ist zwar beachtlich, erreicht aber bei weitem nicht die aus anderen Leinengewerberegionen bekannten Dimensionen.

Zur Überprüfung der Ergebnisse wurde eine namenweise Auszählung der Listen durchgeführt (Anzahl unterschiedlicher Namen):

Jahr	Hufner		Kossater		Häusler		Leineweber		Andere	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1831	188	53,7	18	5,1	80	22,9	16	4,6	48	13,7
1832	172	49,3	18	5,2	82	23,5	12	3,4	65	18,6
1833	192	51,1	12	3,2	115	30,6	8	2,1	49	13,0
1831–33	552	51,3	48	4,5	277	25,8	36	3,3	162	15,1

Die Eliminierung der Doppel- und Mehrfachnennungen zeigt kein wesentlich verändertes Bild. Nach wie vor stellen Hufner die absolute Mehrheit der Leinenproduzenten. Während die namenweise ermittelte Zahl der Kossater und Leineweber den 1831–33 im Leinengewerbe wirklich aktiven Haushalten schon recht nahe kommen dürfte (angesichts ihrer absolut geringen Anzahl sind Kossater bzw. Leineweber gleichen Namens in den sehr kleinen Gemeinden relativ unwahrscheinlich), liegt die tatsächliche Anzahl der Hufner-Haushalte wohl nicht unerheblich, die der Häusler eher geringfügig über den obigen Werten. Dafür spricht, daß Häuslingsnamen, die mehr als einmal genannt werden, ganz überwiegend nur Doppelnennungen sind, während bei den Hufnern Mehrfachnennungen vorherrschen.

Zur Interpretation dieses Befundes wurde zunächst die Sozialschichtung in den Ämtern Wustrow und Lüchow untersucht. Zwar zeigt auch die Hofklassenstruktur 1831/32 ein erhebliches Übergewicht der vollbäuerlichen Reihestellen gegenüber den mittel- und kleinbäuerlichen Stellen (81,3%/10,2%/8,5%)³⁴, vor allem im Vergleich zum angrenzenden Lüneburger Raum

33 Die Sozialkategorien beginnen zu dieser Zeit, zumindest in den Städten und Flecken, flüchtig zu werden. Gelegentlich hat sich der Häusler dort bereits in einen Mieter verwandelt, der vielleicht für seinen Hauswirt noch Tagelohnarbeiten verrichtet, aber ansonsten einem Gewerbe nachgeht. Vgl. U. Schröder, Die Sozialgeschichte des Fleckens Clenze 1780–1900. Diss. Lüneburg 1990, S. 108 f.

34 Siehe Jürries (wie Anm. 19), S. 129, dort auch im Vergleich zu 1796.

(48,5%/30,9%/20,6%) und zum Landesdurchschnitt (33,7%/39,2%/27,2%)³⁵, doch bleibt deren Aussagekraft beschränkt, weil nur die unterschiedlichen Anteile der besitzenden Schichten zu erkennen sind. Der Anteil der grundbesitzlosen Schichten an der Bevölkerung läßt sich im Wendland erst feststellen, seitdem regelmäßige Volkszählungen durchgeführt werden. Da zusammenfassende Statistiken zur Sozialschichtung nicht aufgefunden werden konnten, wurde für das Amt Wustrow das vorhandene namentliche Verzeichnis der Bevölkerung aus dem Jahr 1821 ausgezählt (für das Amt Lüchow sind Namenslisten nicht überliefert)³⁶. Von den ermittelten 3007 Einwohnern des Amtes³⁷ leben 2356 auf dem Land und 645 in der Stadt Wustrow (ohne die Bürgerstelle im Flecken Clenze).

Sozialschichtung des Amtes Wustrow 1821:

Stadt Wustrow	Einw.	Dorfbevölkerung	Einw.
4 Herrschaftl. Haush.	48	2 Herrschaftl. Haush.	26
3 Geistliche Haush.	15	2 Geistliche Haush.	6
44 Bürger	218	60 Voll- u. 3/4 Hufner	375
20 Anbauer	82	142 Halbhufner	878
98 Häusler	277	2 Viertelhufner	8
2 Hirten	5	31 Grosskossater	181
Insgesamt	645	35 Kleinkossater	142
		7 Anbauer	33
Flecken Clenze		173 Häusler	558
1 Bürger	6	38 Hirten	149
Insgesamt	651	492 Haushalte	2356

Wenn Voll-, Dreiviertel- und Halbhufner als bäuerliche Oberschicht, Viertelhufner und Grosskossater als Mittelschicht und Kleinkossater sowie Anbauern als Kleinstellen angesprochen werden, dann ergibt sich bezogen auf die Landbevölkerung folgende Sozialschichtung:

Amt Wustrow 1821	Landbevölkerung	
	Haushalte	Einwohner
Vollbauern	41,0%	53,2%
Mittelschicht	6,7%	8,5%
Kleinstellen	8,5%	7,4%
Landlose	42,9%	30,0%

- 35 Vergleichswerte für Lüneburg und Hannover nach H.-H. Wächter, Die Landwirtschaft Niedersachsens. Bremen-Horn 1959, S. 74.
- 36 HStA, Hann. 74 Lüchow Nr. 48. Namen der Haushaltsvorstände und Größe des Haushaltes; Dienstpersonal sowie Gesellen und Lehrlinge sind nicht angegeben.
- 37 Die Zahl entspricht etwa der Einwohnerzahl des von Schlumbohm untersuchten Kirchspiels Belm bei Osnabrück (1821: 3334 Einw.), s. Schlumbohm (wie Anm. 26), S. 48.

Die ländliche Sozialstruktur im wesentlich bevölkerungsreicheren Amt Lüchow läßt sich in den ungefähren Proportionen erkennen, wenn die für das Amt Wustrow ermittelten durchschnittlichen Haushaltsgrößen je Sozial-schicht in Beziehung zur Anzahl der Feuerstellen und der Zahl der Einwohner (11 689) gesetzt werden³⁸. Die unter A aufgeführten Spalten gehen von der in der Quelle genannten Anzahl der Feuerstellen aus, die mit Haushalten gleich-gesetzt werden. Da die errechnete Einwohnerzahl zu niedrig ist (10 230) wurde bei den unter B aufgeführten Spalten berücksichtigt, daß im Amt Wust-row auf 101 registrierte Häuslings- und Hirten-Feuerstellen tatsächlich 211 Haushalte entfielen. Dementsprechend wurde die Anzahl dieser Stellen ver-doppelt (auf 900). Auf diese Weise wurden 11 750 Einwohner errechnet, so daß die angegebenen Relationen der Haushalte bzw. der Einwohnerschichten für einigermaßen plausibel gehalten werden können. Erwartungsgemäß ent-sprechen sie im wesentlichen der Wustrower Verteilung.

Amt Lüchow 1818	Anzahl der Feuerstellen	Landbevölkerung			
		A:		B:	
		Feuerst.	Einw.	„Haush.“	Einw.
Vollbauern	966 x 6,2	50,3%	58,5%	40,8%	51,0%
Mittelschicht	285 x 6,0	14,8%	16,7%	12,0%	14,6%
Kleinstellen	201 x 4,2	10,5%	8,3%	8,5%	7,2%
Landlose	453 x 3,4	23,6%	15,1%	38,0%	26,0%
Herrsch./Geistl.	16 x 8,0				

Damit ergibt sich folgendes Ergebnis: Es kann – bei einem in den Ämtern Lüchow und Wustrow nur mäßigen Bevölkerungsanstieg um 15% zwischen 1821 und 1848³⁹ – davon ausgegangen werden, daß noch um 1830 ungefähr die Hälfte aller Familien auf dem Land der voll- und mittelbäuerlichen Schicht angehören. Der Bevölkerungsanteil der landlosen und landarmen Schichten ist zwar erheblich, liegt aber unter dem hannoverschen Durchschnitt und deutlich unter den Werten, die aus protoindustriellen Kernräumen bekannt sind⁴⁰.

38 HStA, Hann. 74 Lüchow Nr. 48. Feuerstellen- und Bevölkerungstabelle des Amtes Lüchow v. Dez. 1818. Berechnung ohne Vogtei Bergen und ohne die Stadt Lüchow.

39 Uelschen (wie Anm. 4), S. 78–91.

40 Im Königreich Hannover wird der Anteil der grundbesitzlosen Familien um 1830 auf 50% aller Landbewohner geschätzt, H.-G. Husung, Zur ländlichen Sozialschichtung im nord-deutschen Vormärz. In: H. Mommsen/W. Schulze (Hrsg.), Vom Elend der Handarbeit – Probleme historischer Unterschichtenforschung. Stuttgart 1981, S. 259–273, hier S. 262. Im Kreis Tecklenburg umfaßte die klein- und unterbäuerliche Schicht im Jahr 1825 bereits 76%, in Minden-Ravensberg 1830 60% und im Kirchspiel Belm zwei Drittel der Landbevöl-kerung. Gladen (wie Anm. 6), S. 133; Mooser (wie Anm. 6), S. 232; Schlumbohm (wie Anm. 26). S. 54 f.

Die soziale Zusammensetzung der Leinenerzeuger im Gebiet der Wustrower Legge weicht nicht gravierend von der ländlichen Sozialstruktur ab. Die als Hauswirte bezeichneten Hufner bestimmen die Struktur des Leinengewerbes im Amt Wustrow und sehr wahrscheinlich auch im Amt Lüchow. Zieht man weiter in Betracht, daß Hufner in deutlich größerem Umfang Leinen erzeugen als Häusler – und zudem Leinen höherer Qualität⁴¹ –, dann wird man feststellen dürfen, daß das wendländische Leinengewerbe von den bäuerlichen Reihestelleninhabern beherrscht wird. Weitere Untersuchungen werden zu klären haben, wo jenseits der Hofklassen die Grenze zwischen Vollbauern und den auf ein Nebengewerbe angewiesenen Bauernschichten verläuft. Wenn diese Grenze in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bei 5 ha gezogen werden kann⁴², dann findet sich in den 10 Dörfern, die zwischen 1831 und 1833 zwei Drittel der Leinenproduzenten gestellt haben, unter den Hufnern (einschließlich der Viertelhufner) kein Hof, der diese Besitzgröße unterschreitet⁴³. Allerdings schwankt die Bodengüte beträchtlich, so daß bei gleicher Flächenausstattung sehr unterschiedliche Betriebsverhältnisse vorgelegen haben können⁴⁴.

Klein- und unterbäuerliche Schichten sind im Raum Wustrow nicht die Trägerschichten des Textilgewerbes. Sie sind nicht einmal in dem Maß im Leinengewerbe engagiert, der – alle Leinenproduzenten unterhalb der Hufnerschicht zusammengefaßt – ihrem Anteil an der Zahl der Haushalte entspricht. Allerdings ist anzunehmen, daß sich dieses Bild der sozialen Zusammensetzung der Leinenproduzenten nach 1830 deutlich wandelt. Um 1850 sind Häuslinge auch im Wendland vor den bäuerlichen Reihestelleninhabern zur größten ländlichen Sozialschicht geworden⁴⁵. Die zunehmende Anzahl von Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen engt den Nahrungsspielraum der klein- und unterbäuerlichen Schichten stark ein und erhöht den Druck zur Beschäftigung im Textilgewerbe. „Die Häuslinge und Anbauer nähren sich ... hauptsächlich dadurch“, heißt es 1850, „daß sie auf Pachtlande Flachs ziehen, diesen mit ihren Familien zu Garn verspinnen, selbst weben, und als Leinen zum

41 Eine Stichprobe (15 identifizierbare Haushalte) ergab, daß im Jahr 1832 Hufner durchschnittlich 980 Ellen Leinwand im Wert von 104 Talern, Häusler dagegen nur 195 Ellen im Wert von 19 Talern zur Legge brachten, vgl. Jürries (wie Anm. 19), S. 132 f.; ähnliche Werte hat Schlumbohm für Belm ermittelt, Schlumbohm (wie Anm. 26), S. 69–72.

42 Husung (wie Anm. 40), S. 262 f. Nach Wächter (wie Anm. 35), S. 73 können um 1830 Besitzer von Hofstellen unter 7,5 ha kaum noch als Vollbauern angesehen werden.

43 Nach den Gemeinheitsteilungs- und Verkoppelungsrezessen, siehe Jürries (wie Anm. 19), S. 130.

44 Ein Indiz in dieser Richtung könnte sein, daß in der erwähnten Haushalts-Stichprobe die beiden Halbhufner mit dem geringsten Kuhweide-Wert und einer Ackerfläche – nicht Gesamtfläche – von über 20 Morgen die größten Leinenerzeuger sind, s. Jürries (wie Anm. 19), S. 132.

45 H. Linde, Das Königreich Hannover an der Schwelle des Industriezeitalters. In: Neues Archiv für Niedersachsen, Band 5, Heft 24, 1951, S. 413–443, hier Abb. 4.

Verkauf bringen“⁴⁶. Dies muß allerdings nicht zwingend bedeuten, daß damit auch die bäuerliche Schicht ihre dominierende Rolle im Leinengewerbe verloren hat⁴⁷. Erhebungen der Legge zeigen, daß noch 1862 Hauswirte sehr zahlreich Kaufleinen produzieren und immer noch durchschnittlich zwei- bis dreimal soviel Land mit Flachs bestellen wie Häuslinge⁴⁸.

Bezieht man die hier vorgestellten Zwischenergebnisse auf die Protoindustrialisierungsdebatte, dann zeichnet sich mit dem Wendland eine weitere Leinenregion ab, die – in europäischer Perspektive – zu den Sonderfällen gehört und nicht auf der Hauptlinie der Entwicklung der ländlichen Textilgewerbe liegt⁴⁹. Auch in diesem Fall bleibt die Expansion hausindustriell-textiler Arbeit weitgehend in den bäuerlichen Haushalt integriert. Eine fortschreitende Proletarisierung der protoindustriellen Trägerschichten verbunden mit der beschleunigten Auflösung sozialer Strukturen ist nicht feststellbar. Ebenso wenig lassen sich katastrophale Krisen und Phasen der Verelendung erkennen – weder vor 1800 noch auf dem Höhepunkt der gewerblichen Expansion⁵⁰. Zumindest in der klassischen Zeit der Protoindustrialisierung, d. h. auch noch im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, führte intensiv betriebene Leinenweberei zu deutlichen Einkommenssteigerungen.

3. Ende der Handleinenweberei

Nach 1880 nimmt die häusliche Leinenweberei stark ab, jedoch langsamer als im hannoverschen Durchschnitt. Einen plötzlichen Zusammenbruch der Handleinenproduktion gibt es nicht. Ähnlich wie in den meisten leinenproduzierenden Gebieten des östlichen Westfalen hatte die alte Heimindustrie keine weiterführende Bedeutung für Industrialisierungsprozesse sondern endete in der Reagrarisierung des Landes⁵¹. Die Bevölkerungsentwicklung zeigt diese

46 Zur Statistik des Königreichs Hannover, 2. Heft 1851, S. 36 (Verhältnisse der Häuslinge im Amt Lüchow).

47 Da Berufs- oder Standesangaben in späteren Leggeregistern nicht angegeben werden, kann nur eine sehr aufwendige Analyse ausgewählter Dörfer Hinweise zu den quantitativen Dimensionen geben.

48 HStA, Hann. 125a Nr. 625 (Betriebsübersichten, Angaben aus 2 Dörfern).

49 Nach P. Kriedte/H. Medick/J. Schlumbohm, Sozialgeschichte in der Erweiterung – Protoindustrialisierung in der Verengung? In: Geschichte und Gesellschaft, Bd. 18, 1992, Teil 1 S. 70–87, Teil 2, S. 231–255, hier S. 235 ff. und H. Medick, Weben und Überleben in Laichingen 1650–1900. Göttingen 1997, S. 145.

50 Während der Revolution 1848/49 sind das Wendland und der Lüneburger Raum „Inseln der Ruhe“, vgl. A. Düwel, Sozialrevolutionärer Protest und konservative Gesinnung – Die Landbevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogtums Braunschweig in der Revolution von 1848/49. Frankfurt/M. 1996, S. 13 Anm. 3 und S. 131 Anm. 5.

51 W. Mager, Protoindustrialisierung und agrarisch-heimgewerbliche Verflechtung in Ravensberg während der Frühen Neuzeit. In: Geschichte und Gesellschaft, Bd. 8, 1982, S. 435–474, hier S. 440 f. Lediglich in einem einzigen Fall gelingt eine Anschluß-Industrialisierung.

krisehafte Entwicklung in aller Deutlichkeit an. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg (einschließlich der Ämter Hitzacker, Dannenberg und des Adeligen Gerichts Gartow) sinkt zwischen 1821 und 1939 vom Kreis mit der höchsten Bevölkerungsdichte des Regierungsbezirkes Lüneburg zu demjenigen mit der geringsten herab. Fast einmalig innerhalb Niedersachsens ist, daß 1871, kurz nach dem Höhepunkt der Leinenerzeugung, der Anstieg der Bevölkerung zum Stillstand kommt, danach zurückgeht und 1939 unter dem des Standes von 1871 liegt⁵².

Diese negative Entwicklung beruht einerseits auf der Abwanderung der Bevölkerung, wenngleich die relativen Wanderungsverluste nicht größer sind als in anderen dicht besiedelten ländlichen Gebieten. Auch die Auswanderung, die im Lüneburger Raum erst nach 1850 einsetzt, zeigt dementsprechend im Bereich der Ämter Lüchow und Wustrow keine erhöhten Werte⁵³. Andererseits aber, und das ist anscheinend der entscheidende Faktor, weist der Landkreis Lüchow-Dannenberg die niedrigste Reproduktionsziffer aller niedersächsischen Standesamtsbezirke zwischen 1871 und 1939 auf, wobei gerade die ehemaligen Kerngebiete der Leinenerzeugung durch besonders geringe Geburtenraten auffallen⁵⁴. Während andere Leinenregionen nach oftmals ebenfalls langen Stagnationsphasen während der Industrialisierung Anschluß an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung finden, gerät das Wendland in eine wirtschaftliche und demographische Dauerkrise, die erst unter den völlig veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen nach 1945 beendet werden kann.

Die seit dem 18. Jahrhundert im Leinenhandel tätige Familie Wentz errichtet 1874 eine mit 30 englischen Webstühlen ausgestattete mechanische Leinenweberei in Wustrow. Die Firma beschäftigt um 1900 80–100 Arbeiterinnen und Arbeiter, überlebt Weltkrieg und Inflation, gerät aber durch den Konkurs der Hausbank Meyer-Brüggemann in Salzwedel in Zahlungsschwierigkeiten und wird 1928 verkauft. Der neue Besitzer modernisiert die Technik und stellt auf Jacquardwebstühle um. Endgültig eingestellt wird die Weberei in Wustrow 1964, s. Jürries (wie Anm. 11), S. 234.

52 L. Drischler, *Wirtschaft und Siedlung im Wendland*. Diss. Hamburg 1965, S. 31 ff. Nach Drischler beenden nur noch 3 weitere Kreise Niedersachsens ihr Wachstum vor 1939: Zellerfeld, Wittlage und Helmstedt (erst 1925), ebd., S. 33.

53 Vgl. Th. Penners, *Entstehung und Ursachen der überseeischen Auswanderungsbewegung im Lande Lüneburg vor 100 Jahren*. In: *Lüneburger Blätter*, Heft 4, 1953, S. 102–129, hier S. 115. Verstärkte Auswanderung hat es nur im Gebiet des Adeligen Gerichts Gartow gegeben.

54 Drischler (wie Anm. 52), S. 50.

4.

Zwischen Heimgewerbe und Fabrik

Der Strukturwandel des Textilgewerbes im südlichen Niedersachsen im 19. Jahrhundert

von

Johannes Laufer

Mit 1 Abbildung

Bis in die jüngere Vergangenheit behauptete sich die Textilindustrie als ein wichtiger Faktor der niedersächsischen Wirtschaft. Sie konzentrierte sich seit dem späten 19. Jahrhundert vor allem im Norden und Westen des Landes in den Räumen Bremen, Nordhorn und Osnabrück sowie in Hannover und Braunschweig. Dort entstanden im Zuge der Industrialisierung Großunternehmen, die Weltgeltung besaßen¹. Während hier vor allem die Baumwolle und die Wolle zum Träger einer spektakulären Industrialisierung wurden, büßte das Textilgewerbe im südlichen Niedersachsen im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts seine ehemalige Bedeutung ein. Gleichwohl existierten in den 1930er Jahren verstreut (besonders in und um Osterode, Göttingen und Hameln) noch mehrere kleine und mittlere Industrieunternehmen mit vielseitiger Produktionsrichtung und Spezialisierung². Die meisten dieser Betriebe lassen sich auf frühindustrielle Gründungen zurückführen.

- 1 Vgl. Die Wirtschaftsstruktur im Bezirk des Landesarbeitsamtes Niedersachsen. (Veröff. der Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens, Reihe A, Bd. 14). Hannover 1930, S. 27 f. u. Karte 6. Kurt Brüning, Niedersachsen. Land-Volk-Wirtschaft. (Schriften der Wirtschaftswiss. Ges. z. Stud. Nieders., NF, Reihe B, Bd. 6). Bremen-Horn 1956, S. 213, 236 f.
- 2 Vgl. Atlas Niedersachsen. Oldenburg 1934, Blatt 93 (Textilindustrie und Bekleidungs-gewerbe) und Kurt Werner, Die Industrie des Wirtschaftsgebietes Niedersachsen. Statistisches Strukturbild auf Grund der Produktionserhebung 1936 und der Arbeitsstättenzählung 1939. (Veröff. d. Nieders. Amts für Landesplanung u. Statistik, Reihe A, Bd. 28). Bremen-Horn 1948, S. 53 f. u. Karte 11.

Angesichts der neuerdings in der Wirtschaftsgeschichte herausgestellten Bedeutung regionaler Entwicklungsdisparitäten im Industrialisierungsprozeß bietet das Textilgewerbe im südniedersächsischen Raum³ ein Beispiel für einen widersprüchlichen und langsamen, oftmals erfolglosen Übergang zu industriellen Verhältnissen. Im folgenden wird ein Versuch unternommen zu klären, warum ganze Bereiche des vorindustriellen Textilgewerbes verschwanden, während sich andere im Gewande fabrikindustrieller Strukturen erstaunlich lange behaupteten. Der Blick richtet sich in erster Linie auf regionale Vorgänge strukturellen Wandels oder Träger und Formen der Industrialisierung im vorwiegend ländlichen Leinengewerbe.

Der Forschungsstand zum niedersächsischen Textilgewerbe in der Zeit der Industrialisierung ist insgesamt unbefriedigend und lückenhaft. Das mag auch mit dem Niedergang des vorindustriellen Leinengewerbes zusammenhängen, der gegen Ende des 19. Jahrhunderts besiegelt war⁴. Es erschien also plausibel, daß vom traditionellen Leinengewerbe, das ein „Opfer“ der Industriellen Revolution wurde, keine Industrialisierungsimpulse ausgingen⁵. Doch auch Fragen nach der Rolle des vorindustriellen Wollgewerbes im Industrialisierungsprozeß blieben weitgehend offen und finden erst seit kurzem Beachtung⁶. Das Wollgewerbe wird im folgenden nur sporadisch berücksichtigt, zumal sich der Beitrag von Michael Mende diesem Bereich eingehend widmet.

- 3 Das südniedersächsische Berg- und Hügelland südlich Hildesheim wird hier nicht vollständig berücksichtigt. Den Schwerpunkt der Studie bildet das Gebiet zwischen Weser und Harz, das sich von Münden bzw. Duderstadt im Süden bis etwa auf die Höhe von Seesen, Alfeld, Eschershausen im Norden erstreckt, also einen Großteil des Landdrostei- bzw. Regierungsbezirks Hildesheim und die westlichen Teile des Herzogtums Braunschweig (Kreise Holzminden und Gandersheim) umfaßt. Zur Wirtschaftsgeschichte dieses Raumes: Karl Heinrich Kaufhold, *Wirtschaft und Gesellschaft im südlichen Niedersachsen im 18. und 19. Jahrhundert*. In: Kellenbenz, Hermann (Hg.), *Weltwirtschaftliche und währungspolitische Probleme seit dem Ausgang des Mittelalters*. (Forschungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 23). Stuttgart 1981, S. 207–225.
- 4 Eine neuere Darstellung zum Textilgewerbe fehlt bislang. Einen Überblick bietet Karl Heinrich Kaufhold, *Historische Grundlagen der niedersächsischen Wirtschaft*. In: *Nieders. Jb.Lg.* 57 (1985), S. 69–108; vgl. zum vorindustriellen Leinengewerbe ders., *Gewerbe und ländliche Nebentätigkeiten im Gebiet des heutigen Niedersachsen um 1800*. In: *Archiv f. Sozialgesch.* 23 (1983), S. 163–218. Einschlägig ist nach wie vor Erich Hornung, *Entwicklung und Niedergang der hannoverschen Leinwandindustrie*. Hannover 1905.
- 5 Kaufhold, *Grundlagen*, S. 78, 83, 106.
- 6 Anregungen dazu kamen vor allem von Michael Mende, s. bes. dessen Beitrag: „Bereits vor 1800 ... als eigentliche Fabrikstadt zu betrachten.“ *Osterodes Sonderrolle in der Industrialisierung Hannovers*. In: *Nieders. Jb. Lg.* 66 (1994), S. 105–127.

Grundlagen des Leinengewerbes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Unter den Bedingungen einer weithin agrarisch geprägten Wirtschaftsweise bildete das Textilgewerbe bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts – nach der Landwirtschaft – den führenden Wirtschaftssektor im südlichen Niedersachsen. Ein typisches Element war die heimgewerbliche Leinwand- und Garnproduktion auf dem Lande. Das Leinengewerbe entwickelte sich vom 18. bis zum frühen 19. Jahrhundert als herausragende Nebentätigkeit der Landbevölkerung zum Massenphänomen. Nach zeitgenössischer Sicht waren beispielsweise „alle Dörfer zwischen Weser und Leine zu einer großen Manufaktur vereinigt“⁷. Die Ursachen für die Ausdehnung der ländlichen Heimtextilproduktion sind bekannt. Das Arbeitspotential auf dem Lande bot günstige Voraussetzungen für eine angebotselastische Massenproduktion für überregionale und internationale Märkte. Die Kommerzialisierung des Hausgewerbes verbesserte nicht nur die Subsistenz der wachsenden unterbäuerlichen Schicht, sondern bildete einen zusätzlichen Einkommensbestandteil bäuerlicher Haushalte, wobei die gesamte Familie oder auch das Gesinde vor allem in den Wintermonaten eingespannt wurden⁸. Bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts bildete das „protoindustrielle“ Textilgewerbe eine wichtige Grundlage der über dem hannoverschen Landesdurchschnitt liegenden Bevölkerungsdichte des Südens, vor allem in Gebieten mit Kleingrundbesitz oder geringer agrarischer Tragfähigkeit wie in den Fürstentümern Grubenhagen und Göttingen, am Westharzrand, im Eichsfeld und im Solling sowie im braunschweigischen Weserdistrikt⁹. Andererseits erlitten diese Gebiete vor allem um die Jahrhundertmitte hohe Wanderungsverluste, als die Krise des Leinengewerbes den Pauperismus zusätzlich schürte.

Charakteristisch war der enge Bezug des vorindustriellen Leinengewerbes zur Landwirtschaft oder ländlichen Arbeitsverfassung: Vierterorts hatten sich das Garnspinnen und die Leinenweberei auf der Grundlage von selbst angebautem Lein ausgedehnt; Flachs und Garn sowie das Überlassen von ‚Leinland‘

- 7 G. Hassel/K. Bege, *Geographisch-statistische Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg*, Bd. 1, Braunschweig 1802, S. 119, außerdem S. 139, 189. Zahlreiche ähnliche Äußerungen u. a. bei Patje; vgl. Kaufhold, wie Anm. 3 und 4.
- 8 Wichtig Walter Achilles, *Die Bedeutung des Flachsbaus im südlichen Niedersachsen für Bauern und Angehörige der unterbäuerlichen Schicht im 18. und 19. Jahrhundert*. In: Kellenbenz, H. (Hrsg.), *Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und 19./20. Jahrhundert*. Stuttgart 1975, S. 109–124 und Jürgen Schlumbohm, *Der saisonale Rhythmus der Leinenproduktion im Osnabrücker Lande während des späten 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts: Erscheinungsbild, Zusammenhänge und interregionaler Vergleich*. In: *Archiv f. Sozialgesch.* 19 (1979), S. 263–298. Vgl. a. Kaufhold, *Gewerbe*, S. 190 ff. u. pass.
- 9 Bes. Hans Linde, *Das Königreich Hannover an der Schwelle des Industriezeitalters*. In: *Neues Archiv für Nieders.* 5 (1951/52), S. 426 ff.; Eberhard Tacke, *Die Entwicklung der Landschaft im Solling*. Oldenburg 1943, S. 86 ff.

dienten Bauern als Lohndeputate¹⁰. Abweichend davon wurde nicht überall und immer Flachs angebaut oder verarbeitet. Aufgrund ungünstiger klimatischer Bedingungen oder wegen des Vorrangs von Getreide oder Kartoffeln zogen es die Heimweber insbesondere in Teilen des Sollings, des Weserdistrikts und des Eichsfeldes vor oder waren dazu gezwungen, Flachs oder Garn anzukaufen¹¹.

Das Garnspinnen aus Flachs, das dem Umfang nach deutlich vor der Weberei rangierte, bildete die Grundlage eines regen Garnhandels. Einheimische und fremde Garnsammler brachten die Kaufgarne als Zwischenhändler auf größere Garnmärkte in Hildesheim und Münden oder auch auf Messen wie in Braunschweig. Von dort organisierten Kaufleute den Absatz des Garns in die Zentren frühindustrieller Textilproduktion, vor allem nach Barmen/Elberfeld, ins Rheinland und teilweise auch über Hamburg nach England und Übersee. Der Großteil des Garns, vor allem das geringwertige Hede- oder Werggarn (aus den kurzen, grobfaserigen Flachsresten) wurde jedoch in der Region verwebt¹².

Als mengenmäßig wichtigstes Hauptprodukt der südniedersächsischen Leinenweberei kam grobes und mittleres oder ordinäres, zumeist ungebleichtes Leinen vorwiegend als Sack- und Packleinen für Emballagen in den Handel. Daneben wurden aber auch feinere, gebleichte Sorten für Bekleidung und Haushalt sowie andere regionale oder lokale Spezialitäten in größerem Umfang erzeugt¹³. In Teilen des Leine- und Weserberglands, besonders im Solling und seinem Umland hatte sich das Bleichen feiner Garne und Leinwand zum bedeutenden Nebengewerbe entwickelt. Die hannoverschen und nordhessischen Bleichorte zogen in- und ausländische Händler eines größeren Einzugsbereichs an. Zur Förderung dieses Gewerbes wurde 1829 eine staatliche

10 Dazu Achilles wie oben und *Die Landwirtschaft und das Forstwesen im Herzogthume Braunschweig. Festgabe für die Mitglieder der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Braunschweig 1858*, S. 28 f., 36 f.

11 Gerade für das zweite Drittel des 19. Jahrhunderts ist gegenüber der grundlegenden Studie von Achilles hervorzuheben, daß die Hausweber auch in Selbsterzeugerregionen gewöhnlich noch Flachs und Garn von außerhalb zukaufen. Vgl. Friederich v. Reden, *Über die Garn- und Leinen-Verfertigung und den Garn- und Leinen-Handel des Königreichs Hannover. Hannover 1833*, S. 5, 17 ff. und ders., *Die Gewerbe des Königreichs Hannover. Bericht über die von dem Gewerbe-Vereine für das Königreich Hannover in den Monaten Mai und Juni 1835 veranstaltete erste Ausstellung inländischer gewerblicher Erzeugnisse. Hannover 1835*, Sp. 145 ff; Tacke, S. 87 f. Hans Theissen, *Industrielle Revolution und bürgerliche Umwälzung im Herzogtum Braunschweig. Zur Genese einer landwirtschaftlich initiierten Industrialisierung in einem deutschen Kleinstaat des 19. Jahrhunderts. Diss. FU Berlin 1988*, S. 155, 234.

12 Vgl. bes. Hornung, S. 31 ff, 52 ff. und Reden, *Die Gewerbe*, Sp. 145 ff.

13 Zu den div. Sorten: Friedrich v. Reden, *Das Königreich Hannover statistisch beschrieben, zunächst in Beziehung auf Landwirtschaft, Gewerbe und Handel. Bd. 1, Hannover 1839*, S. 341 ff. u. Wilhelm Woltmann, *Zur Statistik der Leinenindustrie und des Leggewesens der Provinz Hannover. Hannoversch Münden 1873*, S. 19 f, 23, 27 ff.

Musterbleiche bei Uslar errichtet, die jedoch die kleinen Lohnbleichereien alsbald verdrängte¹⁴.

Die Leinwandproduktion erfolgte bis um 1850 in erster Linie für Exportmärkte in Übersee (ca. 65%)¹⁵. Das südniedersächsische Leinen ging zumeist über Bremen oder Hamburg, über niederländische und spanische Häfen nach Ost- und Westindien sowie nach Nord- und Südamerika. Dagegen gelangten lokale Spezialitäten wie feine gebleichte oder auch gefärbte Hausleinwand, Hemdendrell, Laken sowie Planen oder Segeltuch, besonders aus den Regionen um Echte/Kalefeld, Uslar, Gandersheim und Einbeck oder auch dem Osteroder Harzvorland, auch auf lokale oder überregional wichtige Märkte in Braunschweig oder Magdeburg sowie ins Hessische oder die Rheinprovinz¹⁶.

Der unmittelbare Einfluß des Handelskapitals auf die Spinner und Weber hielt sich allem Anschein nach in Grenzen. Im Unterschied zum Verlag bewahrten sich die zumeist nebegewerblichen Produzenten im sogenannten Kaufsystem ein relativ hohes Maß an Selbständigkeit, da sie das Rohmaterial gewöhnlich selbst erzeugten oder verarbeiteten und ihre Waren selbst vermarkteten¹⁷. Dabei stützten sie sich auf das staatliche Leggewesen. Im Untersuchungsgebiet lagen im 19. Jahrhundert allein 20 der insgesamt 54 hannoverschen Haupt- und Nebenleggen¹⁸. Ausgehend von der ersten 1774 in Münden errichteten kurhannoverschen Legge fungierte das Leggewesen als Instrument kameralistischer Gewerbeförderung. Zum Export bestimmte Leinwand war innerhalb des jeweiligen Bezirks dem Leggezwang unterworfen, d. h. sie wurde gegen Gebühr auf bestimmte Qualitätsnormen oder Standards geprüft, klassifiziert und gestempelt, bevor sie Kaufleuten oder Aufkäufern auf der Legge zum Kauf angeboten werden durfte. Die Leggekommissare taxierten das Leinen nach den aktuellen Marktpreisen und nahmen es teilweise auch in Kommission.

Von den Leggen ging zumeist eine positive Wirkung auf die Entwicklung von Angebot und Nachfrage aus. Zum einen wurden die Produzenten zur Arbeitsdisziplin, insbesondere zur Verbesserung und Ausdehnung der Produktion angehalten. Andererseits bestand ein geregelter Wettbewerb, der die Produzenten vor allzu großer Übervorteilung durch einzelne Händler schützte und ihnen Spielraum für ein am Marktgeschehen, also an Preisen oder Konjunkturverläufen orientiertes Verhalten bot¹⁹. Zwar ist davon auszugehen, daß bis

14 1867 bis 1902 beschäftigte der Betrieb zwischen 40 und 50 Arbeiter. Hornung, S. 142; außerdem: Woltmann, S. 114 ff; August Deppe, Flachs und Leinen. (Bücher der Spinnstube, Aus dem nieders. Berglande, 1). Göttingen 1925, S. 26 f.

15 Vgl. Hornung, S. 95 f. und Reden, Königreich, Bd. 1, S. 355 ff.

16 Vgl. Woltmann und Reden wie Anm. 13 sowie „Verzeichnis über Verkauf von Leinen von Aufkäufer Uhde aus Kalefeld“ von 1856, in: HStA Hann. 74 Osterode, 625.

17 Vgl. Kaufhold, Gewerbe, S. 292; für den Raum Osnabrück Schlumbohm, Rhythmus.

18 Vgl. Woltmann, S. 6 f.

19 Preisabsprachen unter Händlern waren jedoch üblich und kaum auszuschließen; vgl. HStA Hann. 74 Gieboldehausen, 1985. Zur Praxis des Leggehandels Hans-Peter aus dem

um 1850 der weitaus größte Teil des Leinens auf den Leggen registriert wurde, doch ist ungeklärt, inwieweit Händler die Leinwand direkt von den Produzenten übernahmen oder diese selbst auf der Legge vorlegten, wenn insbesondere längere Transportwege oder zusätzliche wertsteigernde Arbeitsschritte wie das Bleichen zu bewältigen waren. Typische Verlagsbeziehungen, die sich vor allem aus der starken Rolle der Händler als Vermittler von Rohstoffen und des Warenabsatzes auf fernen Märkten herleiteten, beschränkten sich dagegen bis um 1850 im wesentlichen auf bestimmte Gebiete oder die Produktion spezieller Sorten (feine gebleichte und gefärbte Hausleinwand, Damast und Drell)²⁰. Wie in Einbeck, Stadtoldendorf, Gandersheim oder Osterode wurden bei der Herstellung von Spezialstoffen – in Verbindung mit Färberei oder Druckerei – zuerst vor allem hauptberuflich-zünftige Leinenweber, die vereinzelt in Städten oder Flecken saßen, von Kaufleuten oder Handelsagenten verlegt²¹.

Die langsame Verdrängung des traditionellen Leinengewerbes

Mit dem Vordringen der Baumwolle und der Fabriktextilien nahm – so die herrschende Forschungsmeinung – die allgemeine Krise des heimindustriellen Leinengewerbes in den 1830er Jahren ihren Lauf²². Nicht nur im Inland, sondern vor allem im Überseexport unterlag nordwestdeutsches Leinen zunehmend der Konkurrenz aus Großbritannien, Frankreich, Belgien sowie aus Nordamerika, aber auch den Zollvereinsstaaten. Um 1910 war das traditionelle Leinengewerbe bis auf wenige Relikte nahezu verschwunden. Ausnahmen – auf die unten näher eingegangen wird – bestanden, abgesehen von der hausgewerblichen Eigenversorgung²³, vor allem im Regierungsbezirk Hildesheim (repräsentativ für das südliche Niedersachsen).

Rasant verlief die Verdrängung der Handgarnspinnerei durch das preiswerte und zudem qualitativ bessere Maschinengarn. Zum endgültigen Zusammenbruch des Handels mit Handgarn kam es jedoch erst zu Beginn der 1870er

Winckel, Die Anfänge der Großindustrie in der Provinz Hannover. Diss. phil. Leipzig o.J. (1924), S. 78 ff. Zum Verhalten der Weber vgl. Schlumbohm, bes. S. 280 f.

20 Zum Weserdistrikt vgl. Theissen, S. 153 ff., hier bes. S. 156; Tacke, S. 88 f.

21 Vgl. Winckel, S. 85; Reden, Königreich, S. 341.

22 Vgl. allgemein Clemens Wischermann, Krisen und Krisenbewältigung des Textilgewerbes im Umbruch zur Industrialisierung. In: Henning, Friedrich-Wilhelm (Hrsg.), Krisen und Krisenbewältigung vom 19. Jahrhundert bis heute. Frankfurt a. M. 1998, S. 10–28, hier S. 12. Für Hannover s. bes. Hornung u. Wilhelm Roscher, Über die gegenwärtige Produktionskrise des hannoverschen Leinengewerbes mit besonderer Rücksicht auf den Absatz in Amerika. Göttingen 1845; im Jahre 1832 befaßte sich eine Kommission der hannoverschen Ständeversammlung mit der Lage des Leinen- und Garnhandels. Reden, Garn- und Leinen-Handel, S. 3. Vgl. außerdem Karl Steinacker, Die Erwerbsverhältnisse des braunschweigischen Weserdistrikts. In: Braunschweig. Magazin, 1833, S. 137–180.

23 Vgl. HStA Hann. 180 Hildesheim, 4755; Hornung, S. 100 ff.

Jahre, da die Hausweber zunächst bevorzugt das im Preis stark gedrückte oder selbsterzeugte Garn verarbeiteten und Maschinengarne noch nicht für alle Leinensorten geeignet waren²⁴. Insbesondere die unterbäuerlichen Schichten versuchten unter Einsatz der ganzen Familie, den Preisverfall bei Garn und Leinen durch Beschaffung und Verarbeitung von billiger Hede oder Werg zu kompensieren²⁵. So erfuhr der territorial übergreifende Hausierhandel mit Hede und Garn in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorübergehend solchen Auftrieb, daß Amtsleute von einer „Landplage“ sprachen. Im Unteren Eichsfeld widmeten sich ganze Dörfer diesem Metier²⁶. Als mit fortschreitendem Preisverfall die Erzeugung von Handgarn – auch gegenüber anderen Erwerbsmöglichkeiten – unlohnend wurde, lockerte sich die typische Verbindung von Agrarwirtschaft und Leinengewerbe. Spätestens seit den 1850er Jahren schrumpfte sowohl in der Garnspinnerei als auch in der Weberei die autochthone Rohstoffbasis, weil besonders die bäuerlichen Betriebe entweder dazu tendierten, anstelle von Lein verstärkt Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben oder Tabak anzubauen oder den Rohflachs an mechanische Spinnereien oder Flachsaufbereitungsanstalten vor allem im Inland, aber auch bis nach England und Belgien zu verkaufen²⁷.

Der eigentliche Niedergang der traditionellen Leinenweberei erfolgte erst nach der Jahrhundertmitte im Abstand von etwa 20 Jahren. Darin unterschied sich Südniedersachsen im übrigen kaum von den meisten deutschen Leinenregionen²⁸, doch verlief die Entwicklung langsamer, eher sukzessive, und es

24 Vgl. die Statistik bei Woltmann, S. 127; Hornung, S. 38; Theissen, S. 232; Jahresbericht der Handelskammer zu Hildesheim (HKHi) für das Jahr 1873, S. 57 f. und 1875, S. 59 ff.

25 Vgl. Reden, Garn- und Leinen-Handel, S. 46 f. Der Garnpreis war bereits 1832 so niedrig, „daß der Spinner bei der höchsten Einschränkung seiner nothwendigen Bedürfnisse doch nicht dabei bestehen kann.“ Dennoch wurde bevorzugt grobes Hedegarn vor allem in den Ämtern Katlenburg, Herzberg und Osterode sowie in Teilen des Eichsfeldes erzeugt.

26 HStA Hann. 80, Hildesh. I, F, 60 u. Hann. 74 Gieboldehns. 1936; vgl. Detlef Schnier, Wanderhändler des Eichsfeldes von 1820 bis 1960 dargestellt am Beispiel der untereichsfeldischen Händlergemeinde Hilkerode. In: Reininghaus, W. (Hrsg.), Wanderhandel in Europa. Dortmund 1993, S. 129–141, hier S. 131 ff.

27 Vgl. Achilles, S. 121, Hornung, S. 109 f.; Woltmann, S. 133; HStA Hann. 180 Hildesheim, 4754. Nach Reden, Garn- und Leinen-Handel, S. 56 nahm die Ausfuhr von rohem, gebrochenem Flachs bereits 1832 „immer mehr überhand“. Besondere Kritik fand der Abfluß von Hede und Garn vom hannoverschen ins preußische Eichsfeld: HStA Hann. 74 Gieboldehausen, 1979. Im Zuge der Rationalisierung der Landarbeit verloren Garn oder ‚Leinland‘ als Lohndeputat an Bedeutung. Im Landdrosteibezirk Hildesheim schrumpfte die mit Lein bestellte Fläche seit den 1830er Jahren. Zum Hzm. Braunschweig vgl. bes. auch Ernst Wolfgang Buchholz, Ländliche Bevölkerung an der Schwelle des Industriezeitalters. Der Raum Braunschweig als Beispiel. Stuttgart 1966, S. 40 f, 73.

28 Friedrich-Wilhelm Henning, Der Einfluß der Industrialisierung des Textilgewerbes in Deutschland im 19. Jh. auf die Einkommensmöglichkeiten in den ländlichen Gebieten, in: Kellenbenz (Hrsg.), Agrarisches Nebengewerbe (wie Anm. 8), S. 155–175, hier S. 164 f. stellt heraus, daß das Leinengewerbe erst zwischen 1873 und 1900 den großen Einbruch durch die Industrie erlitt. Wichtig dazu: Elisabeth Harder-Gersdorff, Leinen-Regionen im Vorfeld und im Verlauf der Industrialisierung (1780–1914). In Hans Pohl (Hrsg.), Gewerbe-

fehlte nicht an Anpassungsversuchen. Ungeachtet der sozialen Folgen des niedrigen Preisniveaus erlebte die südniedersächsische Leinenweberei nach der Krise der 1840er Jahre eine vorübergehende, deutliche Erholung, wie auch Zuwächse der Webstuhlzahlen um mehr als 50 Prozent dokumentieren²⁹.

Für die Weberei brachte das Maschinengarn – wie auch die Industrialisierung des britischen Textilgewerbes belegt – einen prinzipiell positiven Impuls. Engpässe bei der Handgarnversorgung wurden im Bezirk Hildesheim durch Maschinengarne, besonders auch im Zuge der Substitution belgischer oder britischer (mit Zöllen belegter) Importgarne durch zollvereinsländische Überwunden³⁰. Der Anteil der Maschinengarne am Garnverbrauch der Weberei stieg hier seit den 1850er Jahren langsam auf 36% bis 1867, dann beschleunigt auf 77% im Jahre 1876 und bereits 1884 auf rund 90%³¹. Diese gegenüber den anderen Leggebezirken signifikante Entwicklung wurde von einem starken Trend zur berufsmäßigen Lohnweberei einerseits wie von der allgemein günstigen Konjunktur für bestimmte Leinensorten andererseits getragen.

Der langfristige, nahezu ungestörte Konjunkturaufschwung zwischen 1850 und 1873, vor allem das allgemeine Wachstum des gewerblich-industriellen Sektors sowie des Handels erschlossen dem südniedersächsischen Leinen neue Märkte. Dabei war ausschlaggebend, daß der Wettbewerbsdruck, der im allgemeinen von den preisgünstigen farbigen Baumwollstoffen ausging, lediglich den kleineren Teil des im südlichen Niedersachsen gefertigten Leinens (bes. flächserne Kittel- und Hemdenstoffe, Decken) betraf. Weit mehr als die Hälfte der Produktion, besonders die hedenen Sack- und Packleinen sowie grobe Leinwand oder Segeltuch, war nicht durch industrielle Baumwollgewebe substituierbar³². Gravierender war deshalb die Bedrohung durch importiertes Leinen vor allem aus Irland und Großbritannien. Maschinenleinen gelangte von hier jedoch kaum vor 1850 in nennenswertem Umfang in den Außenhandel³³. Gegenüber dem Maschinenleinen konnte sich die Handlein-

und Industrielandschaften vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Stuttgart 1986. (VSWG, Beih. 78), S. 203–258.

29 So in den Kreisen Gandersheim und Holzminden. Theissen, S. 153 f., 228 f.

30 Vgl. Hornung, S. 105: Dennoch konnten im Amt Kalefeld wegen Handgarnmagel noch 1884–1888 nicht alle Aufträge ausgeführt werden. Nach Woltmann, S. 61, wurden um 1870 etwa zwei Drittel des Maschinengarns aus Deutschland bezogen. Vgl. a. Statistische Notizen über den Leinenhandel, in: Mitteilungen des Gewerbe-Vereins für das Königreich Hannover (künftig MGv), 68/69 (1852), Sp. 365 ff.

31 HStA Hann. 180 Hildesheim, 4754; Woltmann, S. 60, 66; Jahresbericht der Handelskammer zu Hildesheim (künftig HKHi) für das Jahr 1884, S. 46; Hornung, Tab. a, S. 51.

32 Vgl. die Angaben bei Reden, Die Gewerbe, Sp. 145 ff. und für 1867 bis 1871 bei Woltmann, S. 91 f., 22, wobei zu bedenken ist, daß die Verwendung von Maschinengarnen die halbflächsernen und hedenen Leinwandsorten aufwertete.

33 Nach Reden, Garn- und Leinen-Handel, S. 40 hatte sich die britische Leinenausfuhr von 1796 bis 1831 bereits mehr als verdoppelt. Vgl. im übrigen Hornung, S. 106; Gustav Schmoller, Die Entwicklung und die Krisis der deutschen Weberei im 19. Jahrhundert. Berlin 1873, S. 26 f.

wandproduktion zunächst noch durch Transportkostenvorteile, niedrige Löhne und Garnpreise, sowie geringen Kapitalbedarf recht gut auf innerdeutschen Wachstumsmärkten behaupten. Um 1870 wurden etwa 85% des im Regierungsbezirk Hildesheim produzierten Leinens vorwiegend im Inland bzw. in den Zollvereinsstaaten abgesetzt; der Rest entfiel auf den Überseeversand³⁴. Innerhalb von 30 Jahren hatten sich die Verhältnisse also umgekehrt. In erster Linie war es die lebhaftere Nachfrage nach diversen Verpackungstoffen oder Säcken für Getreide, Mehl, Kartoffeln, Zucker, Papier, Tabak, Kali, Zement und Salz auch von Seiten der regionalen Wirtschaft, die teilweise noch schwere Verluste – wie beim Kaffeesackleinen – auf den wichtigen Exportmärkten in Übersee kompensieren half³⁵. Darüber hinaus gab es eine spezielle Nachfrage der Harzer Berg- und Hüttenwerke oder auch der neu entstehenden Zuckerfabriken sowie der Kalibergwerke nach Preßtüchern und Planen aus festem Köpergewebe für Filtrations- oder Aufbereitungsanlagen. Nicht zuletzt nahm auch die allgemeine Nachfrage nach Haushaltstextilien zu. Unter diesen Vorzeichen konnten die „noch fortwährend gesuchten“ mittleren und ordinären halbfächsenen oder hedenen Sorten bis Mitte der 1870er Jahre mit dem Maschinenleinen konkurrieren und vorübergehend sogar steigende Preise erzielen, bevor insbesondere das grobe Sack- und Packleinen von der Konkurrenz britischer Jutegewebe bedrängt wurde³⁶.

Zwar nahmen die Menge und der Wert des auf den Leggen des Hildesheimer Bezirks registrierten Leinenumschlags bereits zwischen 1867 und 1876 um 17% ab, doch immerhin schnitt die Region deutlich besser ab als die wichtigen Bezirke Lüneburg und Osnabrück³⁷. Zudem deutete die im Verhältnis zur Zahl der Weber weit überdurchschnittliche Produktionsmenge auf einen Produktivitätsvorsprung, der wesentlich mit dem herausragenden Anteil von „Professionswebern“, die ganzjährig für den Handel arbeiteten, erklärt wurde³⁸. Mit dem „hier stattfindenden mehr fabrikmäßigen Betriebe der Leinenweberei“ korrespondierte auch der hohe Verbrauch von Maschinengarnen³⁹. Aufgrund dieser außergewöhnlichen Produktionsstrukturen bewertete die Handelskammer Hildesheim das schlechte Ergebnis der dortigen Leinlegen im Jahre 1871 nicht generell negativ: Es werde „vielmehr noch eben so

34 Vgl. Woltmann, S. 109 ff.

35 Vgl. Jahresberichte HKHi, 1870 ff; Hornung, S. 114; Woltmann, S. 23.

36 Woltmann, S. 82, 108; HStA Hann. 180 Hildesheim, 4754; Jahresbericht HKHi, 1884, S. 44 f.

37 Dort gingen die Werte um 27 bis 42% zurück. Woltmann, S. 16 f. und Jahresbericht der Legge-Inspection zu Münden vom 9. Februar 1867, in: MGv 1867, Sp. 186, 193.

38 MGv ebd. und Woltmann, S. 17, 59.

39 Woltmann, S. 60, 66 f.; Jahresbericht HKHi, 1875, S. 63. In diesem Zusammenhang stellten die „Fabrikanten“ den Lohnwebern auch besondere Webstühle zur Verfügung.

viel angefertigt, als früher, nur entzieht sich ein nicht geringer Theil derselben der Leggung⁴⁰.

Noch 1873 äußerte der hannoversche Leggeinspektor Woltmann, daß das heimindustriell geprägte Leinengewerbe trotz allgemein enormer Defizite gegenüber der Fabrikindustrie „unter den verschiedenen Gewerben und Industrien der Provinz doch immer noch einen wichtigen Platz“ einnehme⁴¹. Nach 1876 setzte jedoch der dramatische, irreversible Verfall des Leinengewerbes ein, der auch den Süden nicht verschonte. Im Jahre 1902 wurden auf den Hildesheimer Leggen gegenüber 1876 22,5% der Menge und 15,9% des Wertes der Leinengewebe registriert, während die Werte im übrigen Hannover auf 2 bis 5% abstürzten. Im Regierungsbezirk Hildesheim besaß das heimindustrielle Leinengewerbe in den 1890er Jahren vor allem um Alfeld, Kalefeld, oder Markoldendorf noch eine gewisse Bedeutung, wo sich dank der Umstellung auf gemusterte Leinwand, Halbleinen- und besonders auch Jutegewebe eine breitere Basis für die berufsmäßige Weberei – oft auch für auswärtige Auftraggeber – herausgebildet hatte, während ansonsten Elemente der Reagrarisierung und die Rückkehr zur nebegewerblichen Weberei zu beobachten ist⁴².

Händler-Unternehmer als dynamisches Element des Strukturwandels

Starke Triebkräfte der positiven Marktentwicklung für Textilien lagen in Handel und Verkehr. Und nicht zuletzt verbesserten die hannoversche Südbahn und der Beitritt Hannovers zum Zollverein kurz nach der Jahrhundertmitte die Bedingungen für die Integration oder Vernetzung des Binnenmarktes, während Textilimporte, besonders Gewebe, durch Schutzzölle gebremst wurden. Nicht nur für die Erschließung neuer Märkte, sondern auch für Innovationen im Produktionsbereich spielten erfahrene Textilkauflleute neben spezialisierten Handwerkern, wie besonders Färbern oder Kattundruckern, eine zentrale Rolle. In der südniedersächsischen Leinenweberei gewannen nicht nur Großhändler mit Verbindungen zu wichtigen Märkten oder Messeplätzen, sondern auch kleinere im Leggegeschäft engagierte Leinenhändler Einfluß als

40 Jahresbericht HKHi, 1871, S. 83 u. 1872, S. 53. Grundsätzlich ist zu konstatieren, daß die Leggestatistik den Blick verzerrt, weil ein statistisch kaum faßbarer Teil des Leinens nicht oder nicht mehr zur Legge gelangte.

41 Woltmann, S. 4.

42 Hier lagen 1905 noch 8 der letzten 11 hannoverschen Leggen. Statist. Angaben nach Hornung, Tab. b, S. 100 ff. Nach Deppe, S. 24, waren in den 1890er Jahren im Leggebezirk Markoldendorf-Dassel 60–70 und in Lamspringe mehrere „berufsmäßige“ Weber u. a. für westfälische Unternehmer tätig. Zur Heimweberei und zur Reagrarisierung s. HStA Hann. 180 Hildesheim, 4759 und 4755. So waren z. B. im Kreis Duderstadt im Jahre 1895 75 und 1900 noch 33 Webstühle während der Wintermonate in Betrieb.

Verleger. Sie schalteten sich etwa seit den 1850er Jahren zunehmend in die Produktionssphäre ein, indem sie die Weber mit importierten Rohstoffen, besonders Maschinengarnen, aber auch mit Baumwolle oder schließlich Jute versorgten und ihnen bei verschlechterten Absatzmöglichkeiten das Risiko der Vermarktung abnahmen. Die angestrebte Stabilisierung der Produktionsverhältnisse stand allerdings aufgrund der dramatisch gesunkenen Weberlöhne auf tönernen Füßen, denn die Zahl der Weber oder deren Leistung begann zu schrumpfen, sobald sich bessere Erwerbsmöglichkeiten boten⁴³.

Im Zuge von Veränderungen der Distribution mutierte die traditionelle Heimweberei zur Professions- oder Lohnweberei. Der zeitgenössische Begriff der „Lohnweberei“, der im allgemeinen die Abgrenzung der kommerziellen Produktion von der nebegewerblichen Hausweberei für den Eigenbedarf kennzeichnete⁴⁴, wies seit dem frühen 19. Jahrhundert auf das verbreitete Phänomen regelmäßig beschäftigter lohnabhängiger Weber hin. Speziell für den Leggebezirk Hildesheim galt die Lohnweberei in unterschiedlicher Form seit den 1850er Jahren als typisch⁴⁵. Der Grad der Abhängigkeit der Weber konnte jedoch variieren und erschwerte eine definitive Zuordnung. Neben Lohnwebern, die Leinen weiterhin auf eigene Rechnung produzierten und verkauften, verbreiteten sich besonders diejenigen, denen Verleger das Garn kreditierten und bei Abnahme der Ware verrechneten. Darüber hinaus entwickelte sich die Lohnweberei zur spezifischen Auftragsarbeit für „Fabrikanten“ gegen festen Stücklohn. Die Proletarisierung der Heimweber war schließlich erreicht, wenn die Händler-Unternehmer im Zuge der Spezialisierung und Diversifikation der Produktion nicht nur die Rohstoffe, sondern – wie in den Leggebezirken um Alfeld und Einbeck seit den 1870er Jahren – auch verbesserte Webstühle zur Verfügung stellten⁴⁶.

Im westlichen Harzvorland entfaltete sich die Lohnweberei besonders in Verbindung mit der Fertigung von Drellen oder Planen aus festem Köpergewebe. In den 1830er Jahren liefen im Amt Westerhof (Kreis Osterode) 321 Webstühle, von denen 133 ständig und 188 acht Monate im Jahr „täglich“ in Betrieb standen. Im Amt Kalefeld waren 1830 von 105 Webstühlen 67 und 1856 von 195 Stühlen 169 „täglich“ in Gang⁴⁷.

43 Hornung, S. 106.

44 Vgl. Schmoller, S. 9.

45 Hornung, S. 116 ff. unterscheidet (in Anlehnung an Woltmann) 3 bzw. 4 Arten von *Lohnwebern* im Unterschied zu den selbständigen *Professionswebern*, die ihre Rohstoffe selbst beschafften und das Leinen frei – teilweise als Hausierer – absetzten. Zum folgenden insbes. auch Woltmann, S. 59 f.; MGv 1852, Sp. 352.

46 Vgl. Hornung, S. 118 und Jahresbericht HKHi, 1872, S. 53. Es handelte sich z. B. um Jaquardstühle für gemusterte oder gestreifte Leinen- oder Mischgewebe. Über das Ausmaß dieser Verhältnisse lassen sich keine sicheren Angaben machen.

47 HStA Hann. 74, Osterode, 625 und HKHi, 1872, S. 31 f.

Aus Verlagsbeziehungen entwickelten sich in Gebieten mit seit längerem bestehender Spezialisierung frühindustrielle Unternehmensformen. Gestützt auf die dezentrale hausindustrielle Weberei errichteten Händler-Unternehmer kleine zentrale Werkstätten für die Veredelung, insbesondere die Bleicherei, Färberei und Appretur, teilweise auch die Rohmaterialaufbereitung oder die Garnproduktion. In den 1850er und 1860er Jahren etablierten sich in Kalefeld zwei Leinenhändler als „Fabrikanten“, und im angrenzenden Kreis Gandersheim existierten schon um 1850 drei „Fabriken“ für leinene und baumwollene Zeuge⁴⁸.

Im Sollinggebiet bestand das Verlagswesen zum Teil schon in Verbindung mit der Drellweberei und der Garn- und Leinenbleiche⁴⁹. So wurden im Amt Adelebsen im Jahre 1810 295 und im Amt Uslar im Jahre 1824 215 „Lohnweber“ für feinere Sorten gezählt⁵⁰. Dort ergriffen mit dem Übergang auf Gewebe aus leinener Kette und baumwollenem Einschlag jüdische Händler und Färber frühzeitig in den 1830er Jahren die unternehmerische Initiative. Es entstanden vier „Manufakturen“ oder „Fabriken“ für Baumwollwaren, die in Beziehung zur eigenen Färberei oder auch Druckerei zahlreiche Leinenweber verlegten⁵¹. Ähnliche Unternehmungen oder „Fabriken“ für baumwollene und halbbaumwollene Zeuge sowie Damast oder andere halbleinene Gewebe, deren Wurzeln ins Leinengewerbe reichten, entstanden um die Jahrhundertmitte u. a. in oder um Alfeld, Stadtoldendorf, Einbeck, Osterode, Herzberg, Ebergötzen, Göttingen, Duderstadt und Münden⁵². Sie unterhielten 25 bis 200 überwiegend dezentrale Webstühle⁵³.

Der subtile Funktionswandel der Leinenlegen

Der Strukturwandel im Leinengewerbe fand auch im staatlichen Leggewesen Niederschlag. Wenn die Weber vermehrt spezielle Sorten und Kontingente leinener oder halbleinener Waren im Auftrag von Händlern fertigten, schien die Qualitätskontrolle und Klassifizierung durch die staatliche Legge zwangsläufig ihre Bedeutung verlieren zu müssen. Dennoch existierten 1873 noch 17 der 41 hannoverschen Haupt- und Nebenlegen im Süden, wobei fünf nach 1830 und weitere drei (Wrisbergholzen, Kalefeld, Hattorf) sogar erst nach 1850 eröffnet

48 Deppe, S. 31 f.; Woltmann, S. 144; Theissen, S. 217, 334.

49 Vgl. Deppe, Anm. S. 15, S. 20.

50 Vgl. ebd.

51 Vgl. Cord Alpehi, Geschichte Adelebsens und Lödingsens. Göttingen 1990, S. 110, 117.

52 Vgl. v. Reden, Die Gewerbe, Sp. 67 f.; Nachrichten über die im Königreiche Hannover bestehenden Fabriken und fabrikähnlichen Anlagen. In: MGV 43 (1845), Sp. 464; dass. N.F. 1854, Sp. 135 ff.; dass. 1857, Sp. 180 ff.; Johann Dietrich v. Petzold, Geschichte der Stadt Münden im 19. und 20. Jahrhundert. Heft 2: Die Industrialisierung. Münden 1981, S. 23.

53 MGV 1852, Sp. 311 ff.; 1854, Sp. 135 ff.; 1857, Sp. 180 ff.

worden waren⁵⁴. Im braunschweigischen Staddoldendorf kam es 1844 zur Errichtung einer Legge nach hannoverschem Vorbild. Auf der Kalefelder Legge wurden im Jahre 1871 21.000 Stück oder 1.4 Mio. Ellen Leinen gestempelt. Das war fast ein Viertel dessen, was im Regierungsbezirk Hildesheim insgesamt registriert wurde⁵⁵.

Dieser Befund erklärt sich zum einen mit Maßnahmen des Staates und des hannoverschen Gewerbevereins, die auf eine bestandssichernde Qualitätsverbesserung des traditionellen Leinengewerbes hinwirkten. Andererseits fanden die Leggen an einzelnen Standorten gerade beim Handel noch starke Resonanz⁵⁶. Die Legge behielt regional bis ins späte 19. Jahrhundert, also noch in der Zeit des Niedergangs Attraktivität, was sich auch darin äußerte, daß auf den südniedersächsischen Leggen noch in den 1870er Jahren Leinen aus der Provinz Sachsen, aus Hessen, Westfalen und dem Braunschweigischen gestempelt wurde⁵⁷.

Den Interessen der Händler trugen die Leggen besonders dort Rechnung, wo sie als amtlich registrierte Aufkäufer von Leggeleinen bei der Festlegung von Prüfstandards beteiligt wurden. In Kalefeld berief man sogar einen Leinenhändler zum Administrator der in seinem eigenen Haus errichteten Legge, was vormals de jure untersagt war⁵⁸. Vor allem die Absatzförderung und Erschließung neuer Märkte standen im Vordergrund, wenn einzelnen Händlern das Leinen ad personam „reserviert“ wurde. 1871 waren für die 10 Hauptleggen des Untersuchungsraumes 19 Firmen mit ihren örtlichen Niederlassungen als Abnehmer registriert, davon lassen sich acht Händler namentlich als Unternehmer oder „Fabrikanten“ für Leinen- oder Baumwollwaren identifizieren⁵⁹. Diejenigen Leinenhändler, die sich mit Hilfe der Leggen als Verleger oder frühindustrielle Unternehmer etablierten, mußten an deren Fortbestand interessiert sein. Sie nutzten Transaktionskostenvorteile bei der Qualitätskontrolle und bei der praktischen Abwicklung der Verlagsfunktionen, indem sie an zentraler Stelle die Rohstoffe verteilten und nur – nach ihrer Maßgabe – geprüfte Ware annah-

54 Woltmann, S. 7 ff. und HStA Hann. 74 Osterode, 625.

55 Vgl. Woltmann, S. 23.

56 Zur Kalefelder Legge HStA Hann. 74 Osterode, 625.

57 Nach Woltmann, S. 15, kamen um 1870 aber nur 5% des Leggeleinens von außerhalb.

58 Ebd., S. 70 und HStA Hann. 74 Osterode, 625.

59 „Katalog der bei dem Leggeverkehre in dem Legge-Inspectionsbezirk Münden oder den Landdrosteibezirken Hannover, Hildesheim ... vorzugsweise beteiligten und interessierten Leinengeschäfte“ bei Woltmann, S. 141 ff. Die hier namentlich aufgeführten Abnehmer ließen sich vor allem durch Angaben in den Mitteilungen des Gewerbe-Vereins sowie den Jahresberichten der Handelskammern Hildesheim und Göttingen sowie u. a. nach Deppe, S. 30 ff. als „Fabrikanten“ – im Unterschied zu „Kaufleuten“ – identifizieren. Das heißt, sie verfügten in der Regel zusätzlich zu einer Textilienhandlung über eine eigene Produktionsstätte.

men⁶⁰. Auf diese Weise konnten sie mit Maschinengarnen oder anderen Rohmaterialien neue Standards durchsetzen oder Lohndruck ausüben.

Vor dem Hintergrund wirtschaftsliberaler Strömungen trafen die Leggen zwar nicht in jedem Fall auf Zustimmung. Sowohl Heimweber als auch Händler-Unternehmer befürchteten eine zu starke Reglementierung des Leinenhandels oder der Verlagsbeziehungen. Doch setzten die Händler wohl auch dort, wo der Leggezwang für „auf Fabriken gefertigtes Leinen“ vor der offiziellen Aufhebung im Jahre 1875 suspendiert wurde oder faktisch bereits obsolet war⁶¹, auf den Gewöhnungseffekt der Produzenten. Er sorgte auch in Zeiten der Depression für ein einigermaßen kalkulierbares, preiswertes Warenangebot und sicherte damit den Einstieg der Händler in die Produktionssphäre ab⁶². Diese Vorteile konnten allerdings auch anpassungshemmend wirken, wenn die Weber ebenso wie die Händler am Gewohnten festhielten. So gesehen sorgte das staatliche Leggewesen im Verlauf des 19. Jahrhunderts neben seiner positiven Vermittlungsfunktion zwischen Arbeit und Kapital möglicherweise für eine problematische Verfestigung von Strukturen auf beiden Seiten.

Der Durchbruch zur Fabrik

Im Wollgewerbe war ausgehend von den Manufakturen die Entwicklung zum kapitalintensiven, zentralisierten Großbetrieb um 1800 schon so weit gediehen, daß hier wichtige technische, betrieblich-organisatorische und nicht zuletzt personelle Voraussetzungen bestanden, die den Schritt zur Industrie – trotz mancher Kontinuitätsbrüche im Einzelfall – begünstigten. Osterode, das um 1800 als „einzige wirkliche Fabrikstadt“ Kurhannovers galt, und Göttingen bildeten (mit zusammen 17 Unternehmen) die vorindustriellen Zentren der Tuch- und Zeugmanufaktur in Niedersachsen⁶³. Am Beispiel Göttingens läßt sich zeigen, daß die neuen Unternehmer, die im wesentlichen aus dem Textilhandel oder der -produktion kamen, an bestehende Grundlagen anknüpften⁶⁴. Gleichwohl bestimmten maßgeblich Produktinnovationen, also modische und preiswerte Stoffe wie Flanell, Coatings, Kamlots, Loden, und damit verbundene neue Pro-

60 Vgl. Wischermann, S. 17 ff., der für Bielefeld zeigt, daß die Händler den Leggezwang wegen der Kostenvorteile als effiziente Qualitäts- und Arbeitskontrolle dem eigenen Schritt zum Verlag oder der Fabrik vorzogen. Zu den letzten hannoverschen Leggen gehörten Anfang des 20. Jahrhunderts Kalefeld, Markoldendorf-Dassel und Alfeld-Lamspringe, also alles Gebiete mit großem Gewicht des Verlags oder der Lohnweberei.

61 Vgl. Roscher, S. 42. 1864 bezeichnete der Amtmann des Amtes Gieboldehausen den Leggezwang als unzeitgemäß und überholt. Sabine Wehking, *Die Geschichte des Amtes Gieboldehausen*. Duderstadt, 1995, S. 224.

62 Vgl. Jahresbericht HKHi, 1871, S. 28 ff.

63 Dazu bes. Mende, wie Anm. 6.

64 Vgl. Walter Höttemann, *Die Göttinger Tuchindustrie in Vergangenheit und Gegenwart*. Göttingen 1931, S. 82 f., 90 ff. u. bes. 97 ff.

duktionstechniken den Aufstieg zum Industrieunternehmen, das sich durch einen hohen Bedarf an fixem Kapital auszeichnete. Während die älteren Göttinger Manufakturen 1823 noch 2.110 Kämmer und Spinner vorwiegend im Oberreichsfeld verlegten⁶⁵, nahmen die neuen Konkurrenten die Mechanisierung der Wollaufbereitung und der Spinnerei in Angriff; die Weberei beließen auch sie zum Teil noch in Händen verlegter Heimweber oder auch zünftiger Tuchmacher⁶⁶. Neben dem Levinschen Unternehmen, das bis 1895 zum vollmechanisierten Großbetrieb (420 Beschäftigte) und zur größten hannoverschen Wollwarenfabrik avancierte, entstanden vor der Jahrhundertmitte in der Peripherie Göttingens (Weende, Grone, Rosdorf, Klein Lengden) sechs kleine Wollwarenfabriken oder Maschinenspinnereien mit jeweils 12 bis 80 Arbeitern und teilweise zusätzlichen Heimwebern⁶⁷. Eine Übersicht über weitere Standorte derartiger frühindustrieller Unternehmungen bietet Tabelle 2 (unten).

Im Unterschied zur Wolle boten im Leinengewerbe die heimindustriellen Produktionsbedingungen bei extrem niedrigem Lohnniveau und schwer kalkulierbarer Wettbewerbssituation wenig Anreiz für Investitionen in die neue Fabriktechnik. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, daß gerade die Krise im Leinengewerbe das unternehmerische Engagement von etablierten Kleinhändlern und Kaufleuten herausforderte. Wie bereits oben gezeigt, sahen einzelne Händler seit den 1830er Jahren zunächst in dem vom konjunkturellen Aufwind getragenen Baumwollgewerbe oder der Produktion leinener Mischgewebe eine Alternative. Nur in Ausnahmefällen konnten sich diese Gründungen – oft durch Wechsel der Produktionsrichtung – behaupten. In der Leinen- oder Halbleinen- sowie Jutefertigung etablierte sich im wesentlichen erst nach der Jahrhundertmitte eine kleine Zahl von Unternehmen mit fabrikindustriellem Charakter, die zumeist die Gründerkrise (1873–1879) überlebten⁶⁸.

Der Zusammenbruch der heimgewerblichen Spinnerei und der Rückgang der Heimweberei bildete für existenziell bedrohte Händler oder Verleger ein mögliches Motiv, um die Initiative zu innovativen Produktionsformen zu ergreifen⁶⁹. Eine wesentliche Bedingung dafür bot die Mechanisierung der Weberei, die gewöhnlich den Einsatz von Dampfmaschinen in Ergänzung zum verbreiteten Wasserkraftantrieb erforderte. So verfügte jede der drei Einbecker Fabriken für weiße und bunt bedruckte Drelle sowie für Bänder und Gurte im Jahre 1871 über eine Dampfmaschine. Insgesamt wurden in Einbeck 47 und 1890 immerhin 176 mechanische Webstühle gezählt⁷⁰. Allerdings war gerade

65 NHStA Hann. 80, Hildesheim I, F, 60.

66 Vgl. Mende, Sonderrolle, S. 118f.; Winckel, S. 104 ff.

67 Vgl. Höttemann, S. 83; Winckel, S. 129 f.; Hirschfeld, S. 215 ff.

68 Bei Deppe, S. 31 f. findet sich eine – allerdings unvollständige – Auflistung von 18 Unternehmen, die noch zu Beginn der 1920er Jahre existierten.

69 Vgl. z. B. zur Entstehungsgeschichte von Einbecker Firmen Paul Hirschfeld, Hannovers Großindustrie und Großhandel. Berlin 1891, S. 232.

70 Woltmann, S. 138; Hirschfeld, pass. und Rühlmann, Technisches und statistisches über die Dampfkessel für gewerbliche Betriebe in der Provinz Hannover. In: MGV 1872, Sp. 139–

beim Leinen die Einbeziehung von verlegten Heimwebern nach wie vor typisch. Die 1872 gegründete Göttinger Firma Rosenberg ließ noch um 1918 zusätzlich zu den 80 Maschinenstühlen auf etwa 30 Handstühlen im Oberfeld produzieren⁷¹.

Neue Industrialisierungsimpulse für das Leinengewerbe gingen vor allem seit den frühen 1870er Jahren von der Jute als neuer Importfaser aus. Jutegarn setzte sich rasch an Stelle von Hede- oder Werggarn für grobe Gewebe als preiswertes und besonders geeignetes Kett-, Teppich-, Gurt- und Sackgarn durch und trug maßgeblich zur Substitution des heimindustriellen Sack- und Packleins durch fabrikindustriell gefertigte Gewebe bei. Unter allgemein günstigen konjunkturellen Vorzeichen entstanden zum Teil aus Vorgängerbetrieben vier Maschinenspinnereien, zeitweise auch mit Weberei⁷². Versponnen wurden neben Hede russischer Flachs und vor allem ostindische Jute. Anders als die Jutewebereien profitierten die Spinnereien von der prohibitiven Zollpolitik des Reiches nach 1879⁷³.

Symptomatisch für den Durchbruch zur Fabrik war der Aufstieg der 1872 gegründeten Jutespinnerei und Zwirnerei August Greve in Lindau/Katlenburg. Der Sproß einer Osteroder Tuchfabrikantenfamilie, der auch bei dem Betreiber der Kammgarnspinnerei in Klein Lengden bei Göttingen Erfahrungen sammelte, nutzte das Wassergefälle einer alten Mühle und zog unter Einbeziehung eines historischen Gebäudekomplexes eine Fabrik mit 1000 Feinspindeln, einer Dampfmaschine und 65 Beschäftigten auf. Die Produktion war vom Aufbereiten und Vorspinnen der Jute bis zur Zwirnerei von Beginn an weitgehend mechanisiert⁷⁴. Bis 1890 wurden die Kapazitäten fast verdoppelt und eine Sackweberei integriert. Von den etwa 150 Beschäftigten waren zahlreiche Frauen als auswärtige saisonale Arbeitskräfte in Fabrikunterkünften

394, hier Sp. 228 ff. Vgl. die Angaben bei Hartmut Wiese, *Industrie und Stadtentwicklung ausgewählter Kleinstädte Südniedersachsens*. Alfeld, Einbeck und Northeim. Göttingen 1978. Tab. 2 und 3 sind ungenau oder teilweise unvollständig.

71 Vgl. u. a. Deppe, S. 31 u. *Allgemeine Gewerbe-Ausstellung der Provinz Hannover für das Jahr 1878*. Offizieller Katalog mit geschichtlich-statistischen Einleitungen, 5. Aufl. Hannover 1878, S. 163; vgl. Höttemann, S. 92, bei dem jedoch eine Namensverwechslung vorliegt.

72 Die Mechanische Werggarn-Spinnerei Spiegelberg in Vechelde bei Braunschweig, die als erstes deutsches Unternehmen 1861 zur Jute übergegangen war, bot möglicherweise ein Vorbild. Richard Bettgenhäuser, *Die Industrien des Herzogthums Braunschweig*. (Veröff. der Handelskammer Braunschweig, Bd. 1). Braunschweig 1899. Außerdem bestanden 1871 in Hildesheim und Salzgitter Unternehmen mit 1500 bzw. 2000 Spindeln und je 110 bis 150 Beschäftigten. Woltmann, S. 136 f. Die einzige bedeutende südniedersächsische Baumwollspinnerei in Volkmarshausen bei Münden ging 1873 im Zuge eines Besitzerwechsels zur Jute über. Petzold, S. 29 f.

73 Vgl. Bericht der Handelskammer zu Braunschweig für das Jahr 1886, S. 111 f. und 1887, S. 110.

74 Ein kurzer Abriß zur Geschichte des Unternehmens mit biographischen Informationen bei Brodhun, Rudolf, *Lindau vom Wiener Kongreß bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges (1815–1914)*. In: Schlegel, Birgit (Hrsg.), *Lindau. Geschichte eines Fleckens im nördlichen Eichsfeld*. Duderstadt 1995, S. 118 ff. Vgl. im übrigen Hirschfeld, S. 241.

kaserniert. Zusätzlich zur Dampfmaschine wurde die Wasserkraftnutzung durch Installation einer neuen Wasserturbine effektiviert. Eine wesentliche Bedingung fortgesetzten unternehmerischen Erfolges bildete die nahe gelegene Bahnstation Katlenburg an der 1868 fertiggestellten Bahnstrecke Northheim – Herzberg⁷⁵.



Abb. 1: Fabrikanlage der Jutespinnerei und Zwirnerei A. Greve in Lindau um 1890

Für einen außergewöhnlichen, spektakulären Aufstieg zum Großunternehmen steht die Firma A.J. Rothschild, Söhne in Stadtoldendorf (Kreis Holzminden). Als Händler verlegten die Rothschilds in den 1830er Jahren etwa 300 Spinner und Weber im Amtsbezirk, darunter städtische Zunftweber für feine Hausleinwand und Drell⁷⁶. Zwischen 1838 und 1850 stieg die Zahl der Webstühle im Amt von 567 auf etwa 700. Nach der Einrichtung einer zentralen Produktionsstätte und dem Übergang zur mechanischen Spinnerei und Weberei brachte die Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft 1872 den entscheidenden Durchbruch zum Industrieunternehmen. Auch hier bildete der Eisenbahnanschluß eine maßgebliche Voraussetzung für die weitere Modernisierung und Diversifikation des Unternehmens. Produziert wurde eine ständig erweiterte Palette von Garnen und Spezialstoffen aus Leinen-, Baumwoll- und Jutemischgeweben (weiße und farbige Bettwäsche, Handtücher, Wattirleinen oder Einlegestoffe, Säcke, Wachstuch) besonders für den Export. Nach zwei großen Ausbauphasen stieg die Zahl der vorwiegend mechanischen Webstühle 1895 auf 600 (1913 sogar 820) bei einer Belegschaft von 565 Beschäftigten; als Antriebsaggregate dienten 8 Dampfmaschinen, mehrere Wasserturbinen und 4 Elektromotoren⁷⁷.

75 Abbildung aus Hirschfeld, S. 241.

76 Theissen, S. 156 u. 239.

77 Bettgenhäuser, S. 59 ff.; Tacke, Landkreis Holzminden, S. 175 f.

Industrialisierung auf dem Lande? Das südliche Niedersachsen als Standort früher Textilfabriken

Etwa im Zeitraum zwischen 1835 und 1870, also der Phase der deutschen Frühindustrialisierung und des industriellen Take-offs, läßt sich im südlichen Niedersachsen ein deutlicher Trend zur Gründung zumeist kleinerer Textilunternehmen, besonders auch im ländlichen Raum nachweisen. Die in dieser Phase auffällige Entwicklung des Südens gegenüber den übrigen Teilen des Königreichs Hannover spiegelt sich in der Fabrikentabelle der ersten amtlichen Gewerbestatistik Hannovers von 1861 wider⁷⁸.

Tabelle 1: Textil-„Fabriken“ im (1) Fstm. Göttingen-Grubenhagen, in der (2) Landdrostei Hildesheim und im (3) Königreich Hannover im Jahre 1861¹

a) Maschinenspinnerei	Betriebe			Spindeln					
	1	2	3	1	2	3			
Wolle:									
Streichgarn	25	29	33	10.120	10.705	11.245			
Kammgarn	3	3	8	150	150	798			
Baumwolle	1	1	4	5.220	5.220	61.382			
Flachs/Werg	-	2	3	-	1.904	3.304			
Flachs-Aufbereitung	4	8	24	.	-	.			
Zwirn- u. Garnspinnerei ²	-	2	13	-	.	.			
b) Weberei (in Fabriken)	Betriebe			Webstühle Hand-/Maschinen-					
	1	2	3	1		2		3	
Wolltuch	7	8	13	123	6	129	6	183	13
wollene Zeuge	13	15	22	119	13	149	13	247	13
baumwollene Zeuge	5	14	34	242	104	317	142	592	1.581
leinene Zeuge	1	2	5	18	-	29	-	46	14
Bänder	1	3	.	.	.	4	2	.	.
c) Weberei (dezentral)	Webstühle ³			Webstühle als Nebenbeschäftigung					
	1	2	3	1		2		3	
Wolle	235	248	397	12		-		1.249	
Baumwolle	264	721	1.543	-		6		475	
Leinen	1366	2.931	5.493	1.599		1.976		72.147	

1 Angaben zu Bleicherei, Färberei und Druckerei sowie Beschäftigtenzahlen wurden hier nicht übernommen

2 Für unterschiedliche Rohstoffe

3 „Selbständige oder Meister auf eigene Rechnung oder für Lohn“, also ohne Nebengewerbe

78 Tabelle der Fabriken und der vorherrschend für den Großhandel beschäftigten Gewerbs-Anstalten ...“, in: Zur Statistik des Königreichs Hannover, Heft 10. Gewerbe-Statistik 1861. Hannover 1864, S. 32-45. Die nebengewerbliche Weberei scheint unvollständig erfasst.

Die Aufstellung dokumentiert den Durchbruch zur Fabrik im Textilgewerbe, primär bei der Maschinenspinnerei, in Ansätzen aber auch bei der Weberei. Hier ist zu beachten, daß die Webstuhlzahlen (ebenso wie die hier vernachlässigten Beschäftigtenzahlen) für die „Fabriken“ (unter b) gegenüber Einzelangaben für Orte oder Betriebe viel zu niedrig ausfallen⁷⁹. Dies läßt sich vor allem mit dem bis ins ausgehende 19. Jahrhundert hohen Anteil der dezentralen Lohnweberei erklären, über die (unter c) die gesonderte Rubrik hauptberuflicher, „für eigene Rechnung als für Lohn“ tätiger Weber oder Meister – zusätzlich zu den nebegewerblichen Webern Auskunft bietet. Nur wenige „Fabriken“ beschäftigten mehr als 50 Arbeiter zentral; die vielen kleinen Spinnereien zählten gewöhnlich kaum 20 Beschäftigte.

Trotz mancher Unzulänglichkeiten der frühen Statistik zumal bei der schwierigen Erfassung von „Fabriken“, tritt in Tab. 1 besonders beim Wollgewerbe die beachtliche Stellung der Region Göttingen-Grubenhagen hervor. Betriebe des Baumwoll- und Leinengewerbes lagen dagegen im gesamten Süden (mit hier nicht berücksichtigten Schwerpunkten im Umkreis von Hildesheim) breit gestreut. Unterlegt wird der Befund einer regionalen Konzentration von Textilbetrieben mit frühindustriellem Charakter durch die, die braunschweigischen Westkreise teilweise einschließende Zusammenstellung in Tab. 2⁸⁰.

Tab. 2 hält gleichsam den subtilen Strukturwandel einer fast ignorierten Industrialisierungsphase des regionalen Textilgewerbes fest. Viele dieser Gründungen im ländlichen Raum traten kaum in Erscheinung, da sie, wenn sie nicht ohnehin nach kurzem spurlos verschwanden, entweder in kleinbetrieblichen Strukturen, die sich dem statistischen Zugriff fast entzogen, verharrten oder in erfolgreichen Industrieunternehmen aufgingen. Doppelzählungen sind nach Möglichkeit vermieden, aber nicht restlos auszuschließen, da eine Reihe von Betrieben nicht nur den Inhaber, sondern auch das Metier wechselte. Daß frühindustrielle Textilfabrikanten zwischen den verschiedenen Produktionsrichtungen von Baumwolle, Leinen und Wolle bis Jute wechseln konnten oder ganz aus dem Textilgewerbe ausstiegen und in anderen Branchen erneut als Gründer in Erscheinung traten, deutet auf die Risiken, aber auch auf ein bemerkenswertes Maß an unternehmerischer Anpassungsfähigkeit hin. Die Häufigkeit der Fluktuation wäre jedoch näher zu prüfen. Eine Fabrik bei Alfeld (Dralle), die nach Anfängen in der Baumwolle 1870 10 Maschinen- und 50 Handstühle für Halbleinenwaren und zugleich Spinnmaschinen für Baumwoll- sowie Streich- und Kammgarn betrieb, repräsentiert jedenfalls keinen

79 Vgl. die diversen Angaben in den Handelskammerberichten und den Mitteilungen des Gewerbevereins, wie Anm. 81. In bezug auf das Textilgewerbe wird die Statistik von 1861 oft ungenau oder unvollständig wiedergegeben: z. B. bei Wiese, Tab. 2 für Einbeck.

80 Nach div. Informationen aus der lokalhistor. Sekundärliteratur sowie bes. aus: MGV 1846, 1852, 1854, 1857, 1860, 1872; Jahresberichte der Hkn. Göttingen, Hildesheim, Braunschweig, 1870 bzw. 1876 ff.; bes. auch Handelskammerregister; Allgemeine Gewerbe-Ausstellung der Provinz Hannover, 1878; Adreßbuch der Fabriken und Gewerbebetriebe ..., Hannover 1879.

Einzelfall⁸¹. Insgesamt vermitteln die zahlreichen Informationen über einzelne Unternehmungen den Eindruck einer erstaunlichen Persistenz gerade auch kleinerer Betriebe – zum Teil auch im Wege der Fusion⁸².

Tabelle 2: Frühindustrielle Textil-Fabriken im südlichen Niedersachsen, 1850–1880

Orte/Amtsbezirke	Zahl der Betriebe			
	Leinen	Wolle	Baumwolle	Jute
Alfeld	2		1	
Adelebsen			1	
Dassel		1		
Duderstadt ¹		8	1	
Ebergötzen			1	
Einbeck ²	4	3		
Gandersheim	1		2	
Gieboldehausen	1		1	
Göttingen ³	1	7	1	
Hattorf				1
Herzberg	1	2	1	
Kalefeld	2	1		
Katlenburg/Lindau				1
Lutter	1	1		
Moringen		1		
Münden ⁴		1	1	1
Osterode	1	11	1	
Rhumspringe			1	1
Sebexen		1		
Seesen ⁵		2		
Stadtdoldendorf	1			
Uslar	1	1		
insgesamt	16	40	12	4

1 mit Tiftlingerode, Mingerode und Bernshausen

2 mit Markoldendorf

3 mit Bovenden, Grone, Rosdorf, Weende und Klein Lengden

4 mit Volkmarshausen

5 mit Engelade

Was waren zusammengefaßt die Ursachen für die verbreitete Entstehung von Profabrik⁸³ oder Übergangsformen von der Manufaktur zur Fabrik, deren Kurzlebigkeit oder auch Beständigkeit an peripheren oder ländlichen Standorten? Zunächst sind die verkehrsgünstige Lage des südlichen Niedersachsens und besonders die territorial übergreifenden Wechselbeziehungen mit mehre-

81 Jahresbericht HKHi, 1870, S. 39. Weitere Fälle ließen sich anführen.

82 Beispiele bei Hirschfeld, S. 216 ff., 235.

83 Eingeführt wurde der Begriff zuerst von Herman Freudenberger, Die Struktur der frühindustriellen Fabrik im Umriß (mit besonderer Berücksichtigung Böhmens). In: Wolfram Fischer (Hrsg.), Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Probleme der frühen Industrialisierung. Berlin 1968, S. 413–433, wonach die Vorform der modernen Fabrik wesentlich durch die Ausbildung unternehmerischer Leitungs- und Kontrollfunktionen im (vorwiegend allerding zentralisierten) Betrieb charakterisiert ist.

ren angrenzenden alten Textilgewerberegionen wie der nordhessischen Leinregion oder auch dem sächsisch-thüringischen Wollrevier zu bedenken. Sie förderten über den Austausch von Rohstoffen oder Halbwaren hinaus nicht nur die regionale Arbeitsteilung im Rahmen von Verlagsbeziehungen, sondern vielmehr auch den Wissens- und Kapitaltransfer. Zahlreiche fremde Groß- und Kleinhändler oder auch Gewerbetreibende aus den Grenzgebieten traten in fast allen Bereichen des südniedersächsischen Textilgewerbes als Gründer in Erscheinung. Textilhändler, darunter viele Juden, vermittelten in der Transformationskrise des Textilgewerbes als Verleger oder „Fabrikanten“ neue Wege für Produktion und Absatz. Sie wurden zu Trägern neuer Organisations- und Produktionsformen. Externe frühindustrielle Gründer wurden durch die staatliche Gewerbepolitik ermutigt, die ungeachtet einer von Industrialisierungsvorbehalten geprägten sozial-konservativen Grundhaltung die Konzessionsgesuche von Textilfabrikanten, besonders in den Krisenregionen zwischen Harz, Eichsfeld und Solling seit den 1840er Jahren prinzipiell positiv behandelte⁸⁴.

Unter Beachtung der natürlichen raumwirtschaftlichen Standortfaktoren ist die Wassernutzung hervorzuheben, die für die frühen Textilbetriebe konstitutiv war. Auf dem Lande begünstigten die zahlreichen freien Wassergefälle den Aufbau auch kleinster Maschinenspinnereien. Noch bis ins späte 19. Jahrhundert behauptete sich die Wasserkraft zum Teil als rentable Primärenergie mit Hilfe der neuen Turbinentechnik auch neben der Dampfmaschine⁸⁵. Der geringe Einsatz von Dampfmaschinen läßt keinen verlässlichen Rückschluß auf den Industrialisierungsgrad und die Leistungsfähigkeit des Textilgewerbes zu. Die Dampfmaschine erwies sich erst bei zunehmender Ausdehnung der Produktionskapazitäten und in Verbindung mit einem Eisenbahnanschluß als wirtschaftlich.

Unter den Vorzeichen weltwirtschaftlichen Wettbewerbs und beschleunigter betrieblicher Konzentration in der Textilindustrie entschied die Infrastruktur am Ende des 19. Jahrhunderts maßgeblich über die Existenz peripherer Standorte. In Gebieten wie dem Untereichsfeld oder auch dem westlichen Harzvorland, die relativ spät durch Neben- oder Kleinbahnen an die Hauptstrecken angeschlossen wurden, verlor das Textilgewerbe – auch gegenüber der andersorts aufsteigenden Industrie – relativ stark an Bedeutung. Der ehemalige Standortvorteil einer guten Rohstoffbasis bei Flachs, Garn und Landwolle kehrte sich mit dem Rückgang des Flachsanbaus und der Schafhaltung bei

84 Der Sachverhalt wäre insgesamt noch genau zu prüfen. Vgl. hier zunächst die Konzessionsakten in HStA Hann. 80, Hildesh. I, F, 114, 117, 118, 120, 130, 137. Die Konzessionsgesuche betonten zumeist den positiven Arbeitsmarkteffekt für die „vielen brodlos gewordenen Spinner und Weber“ auf dem Lande.

85 1860 wurden für Textilunternehmen im Regierungsbezirk Hildesheim 8 Dampfmaschinen gezählt; 1871 waren 36 Dampfmaschinen – in der Regel zusätzlich zu Wasserrädern oder Turbinen – nachweisbar, davon entfielen 28 in 25 Betrieben auf das eigentliche Untersuchungsgebiet. MGV 1860, Sp. 336 ff. und 364; 1872, Sp. 228 ff.

zunehmender Abhängigkeit von Importrohstoffen (ostindische Jute, australische Wolle, amerikanische Baumwolle, russischer Flachs) ins Gegenteil. Das selbe gilt mit lokalen Einschränkungen für den Faktor Arbeit, denn last not least bildeten das große Potential an Arbeitskräften oder geringe Arbeitskosten ein zentrales Moment unternehmerischen Kalküls. Das niedrige Lohnniveau, aber auch die Flexibilität sowie spezielle Qualifikationen der Heimarbeiter konnten vorübergehend noch einen wichtigen Vorteil vor allem auch gegenüber der leistungsstärkeren britischen Konkurrenz bieten. Andererseits trugen derartige Verhältnisse dazu bei, rechtzeitige Investitionen in die Zentralisierung und Mechanisierung zu blockieren oder zu verzögern⁸⁶. Selbst die großen Göttinger und Osteroder Wollwarenfabriken beschäftigten noch lange bevorzugt Arbeitskräfte vom Lande teils in den Fabriken, teils in der dezentralen Handweberei⁸⁷. Statt einer raschen Umsetzung fortschrittlicher Technologien und Betriebsformen zeigte sich in allen Bereichen des südniedersächsischen Textilgewerbes, besonders jedoch beim Leinen, ein langes Festhalten an älteren Produktionsformen und -techniken wie dem Verlag, der Lohnspinnerei und der Handweberei⁸⁸. Sie gerieten verstärkt unter Druck, als das Potential an Niedriglohnarbeitern Ende des 19. Jahrhunderts rasch schrumpfte.

Die durch spezifische raumwirtschaftliche Bedingungen begünstigte Entstehung und Entwicklung frühindustrieller Textilbetriebe im südlichen Niedersachsen dokumentiert einen Prozeß langsamen Durchdringens industrieller Strukturen im Textilgewerbe. Er blieb letztlich eine wirtschaftshistorische Episode, da nur in Ausnahmefällen ein nachhaltiges industrielles Wachstum in Gang gesetzt wurde. Viele Betriebe gingen noch vor dem Ersten Weltkrieg zugrunde, weil sie die notwendigen Modernisierungen nicht zu leisten vermochten. Auf längere Sicht zeigte sich jedoch ein generelles Problem: Auch große Betriebe erwiesen sich gegenüber dem hohen industriellen Anpassungsdruck und den Turbulenzen der Weltmarktentwicklung als anfällig. Wenn sich der Niedergang des ländlichen Heimtextilgewerbes im südlichen Niedersachsen im 19. Jahrhundert offenbar nicht so radikal wie anderswo vollzog, dann hatten die kleineren Betriebe oder Protofabriken auf dem Lande, die vor Ort vorübergehend Erwerbsmöglichkeiten schufen, wesentlichen Anteil daran.

86 Vgl. Wischermann, S. 22; Karl Ditt, Vorreiter und Nachzügler in der Textilindustrialisierung: Das Vereinigte Königreich und Deutschland während des 19. Jahrhunderts im Vergleich. In: H. Berghoff/D. Ziegler (Hrsg.), *Pionier und Nachzügler?* Bochum 1995, S. 29–59, pass., S. 33, 38 f.

87 So gab es 1879 in Wulften bei Osterode mit 93 Tuchmachern eine Dichte, die allein durch eine verlagsmäßige Anbindung erklärbar scheint. *Adreßbuch der Fabriken und Gewerbebetriebe der Provinz Hannover*, Bd. 1, Hannover 1879, S. 263 ff.

88 Viele kleine Maschinenspinnereien arbeiteten als Lohnspinnereien für die Landbevölkerung oder für große Textilbetriebe, die wiederum – auch extern – noch Handstühle einsetzten. Handstühle waren in deutschen Textilfabriken besonders für Wolle und Leinen bis um 1880 noch stark verbreitet. Vgl. Horst Blumberg, *Die deutsche Textilindustrie in der industriellen Revolution*. Berlin (Ost) 1965, bes. Tab. S. 132.

5.

Familie, Religion und Kapitalismus: Die Bremer Textilunternehmerfamilie Lahusen 1816–1933

von

Dr. Dietmar von Reeken

Einleitung¹

Der folgende Vortrag fällt vielleicht etwas aus dem Rahmen der bisherigen in der Vortragsreihe zur Industrialisierung in den Textilgewerben Nordwestdeutschlands. Es geht nicht so sehr um das Textilgewerbe in den einzelnen Teilregionen oder um Bedingungen der Produktion; es geht vielmehr um eine einzelne Familie, die in Textilhandel und -industrie eine wichtige Rolle spielte: die Lahusens. Ich werde also versuchen, Ihnen einen der Träger der Industrialisierung ein wenig näher vorzustellen. Ziel der vor einigen Jahren entstandenen Studie war es, eine Sozial- und Mentalitätsgeschichte dieser regional und überregional bedeutenden Unternehmerfamilie im Wandel von vier Generationen zu schreiben. Sie knüpft damit methodisch und inhaltlich an einige wenige Arbeiten zur Bürgertumsgeschichte an, die eine einzelne Familie in den Mittelpunkt ihrer Untersuchungen stellten – im Gegensatz zum sonst üblichen Verfahren, nämlich Kollektivbiographien eines größeren Samples in einer Region (beispielsweise des Rheinlands oder Bayerns) unter einer spezifischen Fragestellung zu analysieren. Ich erinnere nur an Lothar Galls Geschichte der Basermanns, aber auch an Percy Ernst Schramms Geschichte seiner eigenen Familie. Natürlich stellte sich bei einer solchen Vorgehensweise die Frage nach der Repräsentativität. Also: für was, außer für sich selbst, stehen eigentlich die Lahusens? Ich gebe zu, daß ich diese Frage nur bedingt beantworten kann, weil es *die* typische Wirtschaftsbürgerfamilie nicht gab und die Lahusens daher

1 Vortrag im Arbeitskreis für niedersächsische Wirtschafts- und Sozialgeschichte am 1. März 1997 in Hannover; der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten. Vgl. zum folgenden ausführlich (auch mit allen Belegstellen): Dietmar von Reeken, Lahusen. Eine Bremer Unternehmerdynastie 1816–1933, Bremen 1996 (3. Aufl. 1997).

nicht typisch sein können. Nimmt man allerdings Kockas Idealtyp von „Bürgerlichkeit“, den er vor einigen Jahren aufgestellt hat, so erfüllen die Lahusens in der Zeit des Kaiserreichs, also der Hochzeit ihres wirtschaftlichen Erfolgs, zumindest fünf seiner acht Kriterien² – es handelt sich also ohne Zweifel um eine bürgerliche Familie, die aber auch spezifische Besonderheiten, insbesondere eine ausgeprägte konservative Religiosität, auszeichnete³.

Für die Entwicklung der Lahusens im 19. und frühen 20. Jahrhundert spielen die familiären Strukturen und Beziehungen sowie das Verhältnis zu Kirche und Religion eine zentrale Rolle; auf diese Aspekte, so wichtig sie mir sind, möchte ich im Zusammenhang dieser Tagung nur am Rande eingehen, nämlich nur in dem Maße, wie sie von Bedeutung sind für die Entwicklung der Lahusens als kapitalistische Unternehmer im Übergang vom Handel zur Industrie.

1873 und 1884 – diese beiden Jahreszahlen markieren die bedeutenden Einschnitte in der Geschichte der Lahusens, die für unser Thema ausschlaggebend sind: 1873 kaufte Christian Lahusen eine Wollwäscherei und Kämmerei im böhmischen Neudek, 1884 gründete er die Aktiengesellschaft „Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei“ und ließ in Delmenhorst das Stammwerk des späteren Konzerns errichten, das noch im selben Jahr den Betrieb aufnahm. Wie kam es zu diesem Wechsel eines erfolgreichen Wollkaufmanns in die Textilindustrie und wo liegen die Voraussetzungen für den Erfolg dieses Übergangs, aber auch für das katastrophale Scheitern mit dem Konzernzusammenbruch 1931? – dies sind die beiden Fragen, die ich im folgenden verfolgen werde. Um sie beantworten zu können, ist eine Einbettung in die Geschichte von Wirtschaft und Unternehmertum in Bremen notwendig sowie eine Übersicht über die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Familie Lahusen in dem Dreivierteljahrhundert zuvor.

Wirtschaft und Unternehmertum in Bremen im 19. Jahrhundert

Die Entwicklung Bremens zu einem der bedeutendsten Handelsplätze Deutschlands vollzog sich in den hundert Jahren zwischen dem späten 18. und dem Ende des 19. Jahrhunderts. Dabei war es vor allem das transatlantische

- 2 1. Hochachtung vor individueller Leistung und 2. regelmäßiger Arbeit; 3. Neigung zu Rationalität und Methodik der Lebensführung; 4. Streben nach selbständiger Gestaltung der individuellen und gemeinsamen Aufgaben; 5. Ersetzung von traditioneller Religion durch Bildung/modernisierte Religion; 6. enges Verhältnis zur ästhetischen Kultur; 7. Respekt für Wissenschaft; 8. bürgerliche Lebensführung (Familie): Jürgen Kocka, Bürgertum und Bürgerlichkeit als Probleme der deutschen Geschichte vom späten 18. zum frühen 20. Jahrhundert, in: Ders., Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert, Göttingen 1987, S. 21–63, hier S. 43 f.
- 3 Die Lahusens erfüllen die Kriterien 1 bis 3 sowie 7 und 8; das Engagement im kirchlichen Bereich, so meine These, ersetzt die drei anderen.

Geschäft, das nach der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten in den 1780er Jahren den Charakter des Bremer Handels gründlich veränderte; der Überseehandel verdrängte den bisher dominierenden binnenländischen Regionalhandel. Nach der Unterbrechung durch die napoleonische Herrschaft und die Kontinentalsperre setzte sich der Aufschwung nach 1815, wenn auch unterbrochen durch temporäre Krisen, fort. Der eigentliche Boom begann jedoch ab 1830, als der bisherige Import von Rohstoffen, vornehmlich Zucker und Tabak, ergänzt wurde durch den Export von Menschen, sprich: die Beteiligung am rasch expandierenden Auswanderertransport. Bremen entwickelte sich mit dem Aufbau zahlreicher Überseereedereien und eines eigenen Schiffsparks zum Mittelpunkt des Verkehrs zwischen Mitteleuropa und Nordamerika; die Gründung des Norddeutschen Lloyd, der schließlich größten deutschen Reederei, war der bemerkenswerteste Ausdruck dieser Entwicklung. Gestützt wurde dieser Strukturwandel auch durch eine geschickte staatliche Handelspolitik, die seit 1825 Verträge mit zahlreichen europäischen und außereuropäischen Staaten abschloß und so die politischen Rahmenbedingungen für den bremischen Handel entscheidend verbesserte. Dies prägte auch dann noch die wirtschaftliche Entwicklung, als die Reederei in den 1860er Jahren zunehmend in den Hintergrund trat und sich die Kaufmannsreeder zu Importeuren wandelten.

Die deutsche Industrialisierung war für Bremen so zunächst nur von indirekter Bedeutung, indem sie den Import von Rohstoffen über den Bremer Hafen beförderte; an der Dominanz des Großhandels in der Wirtschaftsstruktur der Stadt änderte sich vorerst nichts. Infrastrukturelle Verbesserungen wie die Gründung Bremerhavens, der Bau von Eisenbahnstrecken nach Hannover und später nach Oldenburg sowie die Weserkorrektur mit dem Hafenausbau kamen daher zunächst ebenfalls vor allem dem Handel zugute. Erst mit dem sehr späten, von Handelskreisen lange bekämpften Zollanschluß Bremens 1888 begann auch eine rasche Industrialisierung Bremens. Bezeichnend ist aber, daß sich diese Industrie wiederum in deutlicher Orientierung auf den Handel entwickelte: Dominierend waren die Schiffbau- (Bremer Vulkan, AG „Weser“) und die rohstoffverarbeitende Industrie (Textilindustrie, Kaffeeerösteereien, Erdölraffinerien); später traten Automobil- und Flugzeugindustrie hinzu. Begleitet wurde die dynamische Industrialisierung von einem raschen Bevölkerungswachstum, das die Einwohnerschaft Bremens innerhalb von dreißig Jahren auf das Doppelte steigen ließ (von rund 125.000 1890 auf rund 250.000 1920). Dennoch änderte sich die Wirtschafts- und Sozialstruktur Bremens nur partiell. Die Dominanz des Hafens und der mit ihm verbundenen Betriebe spiegelte sich noch lange im 20. Jahrhundert auch in einer sozialen Dominanz des Handelskapitals wider.

Unter der Oberfläche einer scheinbaren sozialen Elitenkontinuität vollzogen sich allerdings deutliche Wandlungsprozesse in der Zusammensetzung und dem Selbstverständnis des Bremer Wirtschaftsbürgertums über anderthalb

Jahrhunderte. Das für das späte 19. Jahrhundert vertraute Bild einer sozialen und ökonomischen Dominanz der Bremer Kaufmannschaft wandelt sich deutlich, wenn man den Blick hundert Jahre zurück wendet. Die gesellschaftlich führende Schicht waren die Leiter der Bremer Patrizierfamilien, d. h. im wesentlichen Theologen, Ärzte und Juristen; eine akademische Bildung war die unerläßliche Voraussetzung, um dazu zu gehören. Die mit dem Aufschwung des Handels zwar ökonomisch ohne Zweifel an Bedeutung gewinnende Kaufmannschaft war gesellschaftlich aus Sicht der Ratsfamilien nicht gleichwertig. Das Urteil des bedeutendsten politischen Kopfes, Johann Smidt – selbst von seiner Ausbildung her Theologe – über die Kaufleute: „Die meisten sind Wüstlinge, und außerdem sieht es hier mit dem Kaufmannsstand traurig aus“, repräsentiert den vergleichsweise weiten sozialen Abstand beider zur Oberschicht gehörenden Gruppen, der auch im 19. Jahrhundert nur mühsam überwunden werden konnte. Die Veränderungen der wirtschaftlichen Strukturen Bremens allerdings mußten mittelfristig die Wirtschaftsbürger gegenüber den Bildungsbürgern begünstigen. Vor allem gilt dies für das „neue“ Unternehmertum, das nach 1815 entstand. Während die Kaufmannschaft im späten 18. Jahrhundert noch mit einer angemessenen „Nahrung“ zufrieden gewesen war und eher einen vorkapitalistischen Typ repräsentierte, setzte sich seit der Jahrhundertwende im Gefolge stark steigender Profite und einer durchgreifenden Veränderung der sozialen und geographischen Herkunft der Unternehmer ein kapitalistisch orientierter Kaufmannstypus durch.

Von besonderer Bedeutung erwies sich, daß durch den Aufschwung des Überseehandels ein großer Teil der Kaufmannschaft nach Übersee ging, um dort die Geschäftsbeziehungen zu vertiefen und neue Märkte zu erschließen, und so in Bremen den Platz frei machte für einen breiten Strom an Zuwanderern, die seit 1814 die bremische Unternehmerschaft in hohem Maße verwandelten. Hauptherkunftsgebiete waren die benachbarten norddeutschen Staaten Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Westfalen sowie das konfessionell verwandte Hessen-Nassau. Insgesamt erwarben zwischen 1814 und 1847 fast 600 Fremde das sogenannte „Große Bürgerrecht“, von denen fast zwei Drittel sich als Kaufleute verdingten. Da für den Erwerb des für eine Betätigung als Kaufmann unerläßlichen „Großen Bürgerrechts“ und für eine Teilhaberschaft in einem bremischen Geschäft ein gewisses Anfangskapital erforderlich war, kann man davon ausgehen, daß die Zugewanderten ihrerseits schon häufig in ihren meist ländlich-kleinstädtischen Herkunftsmilieus als Kaufleute tätig gewesen waren und nunmehr einen „Übertritt vom Klein- zum Großunternehmertum“ vollzogen, der in ihrem Heimatort nicht möglich gewesen wäre. Neben dem Kapitalzuwachs, den der Zuzug der bremischen Wirtschaft bescherte, brachten die Neuankömmlinge auch als immaterielles Kapital ihre durch den Zuzug bewiesene Mobilität, Erfahrungen – wenn auch keine Spezialkenntnisse – und einen die Bremer Verhältnisse überschreitenden geographischen Horizont mit. Der Einstieg in Bremen verlief häufig über eine Teilhaberschaft in schon bestehen-

den Geschäften, die dann aber nach wenigen erfolgreichen Jahren wieder verlassen werden konnte, um ein eigenes Geschäft aufzubauen.

Trotz des ausgeprägten Standesbewußtseins der alten Ratsfamilien gelang es ihnen nicht, den sozialen Aufstieg vieler Kaufmannsfamilien in führende Positionen zu verhindern. Das aus altem Stadt- und neuem Bildungsbürgertum zusammengesetzte Patriziat mußte dem wirtschaftlichen Strukturwandel Tribut zollen. Allerdings kam es nicht zu einem Elitenwechsel; vielmehr arbeiteten alte und neue Elite politisch und sozial zusammen und festigten ihre Beziehungen durch erste Heiratsverflechtungen, so daß sich die noch Ende des 18. Jahrhunderts häufig scharfen Konflikte zwischen den beiden Gruppen um die Mitte des 19. Jahrhunderts zunehmend abmilderten, ohne zunächst völlig zu verschwinden. Dabei behauptete das Bildungsbürgertum auch nach 1849 seine politische Dominanz; das 1854 eingeführte Achtklassenwahlrecht etwa räumte den Kaufleuten und Gewerbetreibenden zwar eine stattliche Zahl von Sitzen in der Bürgerschaft ein, bevorzugte jedoch wiederum die Akademiker, die auch im Senat die Majorität stellten. Einfluß auf die Wirtschafts- und Handelspolitik des Staates konnte das „neue“ Wirtschaftsbürgertum vor allem durch seine Interessenvertretungen nehmen: vor 1849 durch das Kollegium der „Älterleute“ (auch: Elterleute), die Vorsteher der Kaufmannsgilde, nach 1849 durch die vom Kaufmannskonvent gewählte Handelskammer.

Ein Wandel in der Struktur des Wirtschaftsbürgertums bahnte sich dann gegen Ende des Jahrhunderts an. Die maßgeblich von der Kaufmannschaft formulierte Zollausschlußpolitik hatte an Industrie interessiertes Kapital bis in die 1880er Jahre hinein gezwungen, die Stadt für Industrieansiedlungen zu verlassen und ins hannoversche bzw. oldenburgische Umland zu investieren. Eine eigenständige bremische Industrie konnte sich daher bis auf wenige Ausnahmen nicht entwickeln. So waren es denn auch nicht, wie lange Zeit behauptet wurde, in erster Linie die bremischen Kaufleute, die die Industrie nach dem Zollanschluß 1888 aufbauten, sondern, wie Engelsing nachgewiesen hat, ein eigenständiges Unternehmertum, das vor allem aus einwandernden Kaufleuten und einheimischen Handwerkern bestand. Die Kaufmannschaft betrachtete dies zunächst noch mit Skepsis, ließ sich aber, gefördert durch ein von der Reichspolitik begünstigtes Abrücken „vom dogmatischen Freihändlertum“, von den raschen unternehmerischen Erfolgen überzeugen und stieg nun ihrerseits in die Industrie ein. Das frühe 20. Jahrhundert war daher geprägt von einer andauernden Dominanz einer durch eigene Industriebeteiligungen prosperierenden Kaufmannschaft, neben der immer noch bis 1918 und teilweise darüber hinaus die Akademiker die politisch wichtigsten Positionen besetzten. Ein eigenständiges Industriebürgertum konnte sich angesichts dieser Situation kaum entwickeln. Reeder und Kaufleute bestimmten die ökonomische und soziale Struktur auch nach 1918 noch, wie auch die Struktur der Handelskammer (nicht wie anderswo: „Industrie- und Handelskammer“) zeigt.

Die Lahusens – wirtschaftliche und soziale Entwicklung bis 1873

Wie passen nun die Lahusens in dieses Bild? Die Familie war seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in der Wesermarsch beheimatet und hier mit einem Handelsgeschäft bereits zu einigem Wohlstand gekommen. Die Orientierung auf Bremen begann dabei schon vor der Übersiedlung in die Stadt. Christoph Lahusen, der Stammvater der Bremer Lahusens, ging dann Anfang des 19. Jahrhunderts nach einer kaufmännischen Lehre in Bremen für seine Firma nach Portugal und Spanien und entwickelte sich in den drei Jahren dort zu einem Kenner der Handelsware Häute. Nach Deutschland zurückgekehrt, betrieb er verschiedene Geschäfte, u. a. schmuggelte er erfolgreich Waren während der Zeit der Kontinentalsperre, und ließ sich schließlich 1816 in Bremen nieder, wo er das „Große Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit“ erwarb. Zunächst betrieb er eine Bierbrauerei, dann aber konzentrierte er sich auf den ihm vertrauten Häutehandel und gründete eine Reederei mit eigenen Schiffen. Das Geschäft verlief sehr erfolgreich; Lahusen hatte offenbar eine gute Portion kaufmännisches Geschick und Erfahrungen, und er reiste auch immer wieder selbst ins Ausland, vor allem nach Antwerpen und Liverpool, um Häute einzukaufen. Hinzu kam eine ausgeprägte puritanische Askese, die für die notwendige Kapitalakkumulation in den Aufstiegsjahren überaus funktional war. Mit steigendem Erfolg dehnte Lahusen auch sein Warenspektrum aus: Zu den Häuten gesellten sich Liverpools Salz, dann in zunehmendem Maße auch Überseewaren wie Gewürze, Kaffee, Tabak, Baumwolle und Wolle.

Der rasch ökonomische Erfolg war in Bremen nicht unbemerkt geblieben; die Kontakte der Familie bewegten sich auf der sozialen Leiter immer weiter nach oben. Offener Ausdruck der wachsenden Anerkennung war 1846 die Heirat seines Sohnes Christian mit Anna Gebecka Meier, der Tochter des Bürgermeisters Diedrich Meier; dieser Heirat folgten in den folgenden Jahrzehnten zahlreiche weitere – die Lahusens hatten immer viele Kinder! –, die alle auch für die Geschäftsentwicklung von zentraler Bedeutung waren. Mit der Heirat trat Sohn Christian auch in die väterliche Firma als Teilhaber ein, nachdem er zuvor eine ausgedehnte Ausbildung in Bremen und Braunschweig genossen und längere Zeit in England gelebt und gearbeitet hatte; 1854 übernahm er die Firma dann ganz. Gleichzeitig verlagerte sich in dieser Zeit der Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten auf den Überseehandel: 1853 reiste er nach Südamerika, wo bereits ein aus Bremen stammender Schwager seit zehn Jahren erfolgreich arbeitete und ihm beim Aufbau von Geschäftskontakten vor Ort helfen konnte. In Uruguay und Argentinien erwarb er riesige Ländereien, auf denen er fortan Schafe züchtete bzw. züchten ließ; hinzu kam bald darauf die Gründung einer eigenen Wollexportfirma. Damit hatte sich Christian Lahusen eine glänzende Ausgangsposition geschaffen, als in den 1860er Jahren in Deutschland der Bedarf an Wollimporten stark zunahm. Seine Bremer Firma entwik-

kelte sich zu einer der wichtigsten Wollimportfirmen und unterhielt eigene Wolllager in Bremen und Bremerhaven; die Rohwolle wurde jeweils von den eigenen Schafen produziert – aber nicht nur von diesen – und auf eigenen Schiffen der eigenen Reederei nach Deutschland transportiert.

Vom Handel zur Industrie

Die Startposition für den Übergang zum Textilindustriellen war damit denkbar günstig: Lahusen verfügte über jahrzehntelange Erfahrung im Textilhandel, hatte sich ein internationales Netz von Geschäftsbeziehungen aufgebaut und gehörte in Bremen zu den finanziell potenten und angesehensten Wirtschaftsbürgern. Dennoch war der Kauf von Neudek 1873 nach den vorliegenden Informationen eher ein Zufall als ein geplanter Akt. Die Firma in Neudek, die sich in einer tiefen ökonomischen Krise befand, hatte noch erhebliche Verbindlichkeiten bei Lahusen; der Kauf war also ein Akt der Schadensminderung. Außerdem war ihm von dem Bremer Kaufmann Johann Ludwig Schrage zugeraten worden, der bald darauf auch sein Schwiegersohn werden sollte. Der Start als Textilindustrieller stand zunächst unter keinem guten Stern: Gründliche Kenntnisse von der industriellen Produktion und ihren Bedingungen waren nicht vorhanden; Christian Lahusen hatte „noch nie im Leben einen Kammstuhl gesehen“. Hinzu kam, daß er nach Vertragsabschluß feststellen mußte, daß die Betriebsanlagen und Gebäude völlig veraltet und der Ruf des Unternehmens reichlich ramponiert waren. Zu allem Überfluß befand sich die Wollindustrie im Zuge des allgemeinen wirtschaftlichen Rückschlags nach dem Gründerboom in einer schweren Krise. Der Schritt ins Unbekannte – sowohl wirtschaftlich-technisch als auch geographisch – wurde daher von Freunden und Verwandten mit großer Skepsis begleitet.

Es spricht aber für den kapitalistischen Unternehmungsgeist und eine hohe Risikobereitschaft, daß der bereits 53jährige sich zielstrebig an die Arbeit begab und eine durchgreifende Modernisierung der Firma in Angriff nahm. Der Anfang war äußerst schwierig; Christian Lahusen selbst sagte hierzu im Rückblick: „In den ersten Jahren bin ich manchmal heimgefahren und wußte nicht, soll ich wiederkommen oder nicht, weil ich trotz aller Summen, die ich immer wieder in den Betrieb steckte, kein erfreuliches Resultat erzielen konnte.“ Doch der Aufwand lohnte sich, vor allem als er einen fähigen technischen Direktor gewinnen konnte. Innerhalb von gut zehn Jahren stieg die Zahl der Arbeiter auf das Fünffache, und das Unternehmen sollte später einer der wichtigsten Teile des Nordwolle-Konzerns werden.

Für den Aufbau dieses Wollkonzerns hatte Neudek mehrere wichtige Funktionen: Zum einen war es ein Lern- und Experimentierfeld für die Lahusens, was die Möglichkeiten und Bedingungen industrieller Produktion betraf – man kann wohl mit Recht kontrafaktisch spekulieren, daß es nicht zum Lahusen-

schen Wollkonzern gekommen wäre, wären die Erfahrungen in Böhmen nicht trotz der anfänglichen Schwierigkeiten überaus positiv gewesen. Dies zeigt sich auch in den personellen Konstellationen: Christian Lahusen band nämlich sogleich seine Söhne vor Ort in die Arbeit ein: Gustav Lahusen, der viele Jahre in Argentinien verbracht hatte, trat neben Schrage an die Spitze des Unternehmens, sein jüngerer Bruder Carl, der spätere Konzernchef in Delmenhorst, fing als 17jähriger Lehrling 1875 in Neudek an, um den Betrieb dann schon fünf Jahre später zu übernehmen, als sein älterer Bruder nach Bremen zurückkehrte. Zum zweiten rekrutierte man aus Neudek das Stammpersonal für die Firmengründung in Delmenhorst, zum dritten schließlich wurden dort – nicht zuletzt wegen der niedrigen Löhne – Gewinne erwirtschaftet, die nicht nur die Gründung der Nordwolle mit ermöglichten, sondern auch der weiteren Konzernentwicklung insgesamt zugute kamen.

Wie wichtig der Erfolg in Neudek war, zeigte sich Anfang der 1880er Jahre. In Bremen planten nämlich die Leiter der bedeutendsten Wollhandelsfirmen, eine Woll-Kämmerei zu bauen, also ihrerseits in die Industrie einzusteigen. Da der Zollanschluß Bremens zwar schon in der Diskussion, aber noch nicht vollzogen war und außerdem geeignete Gewerbeflächen und das notwendige Wasser im Staatsgebiet nicht vorhanden waren, entschieden sie sich für eine Ansiedlung im benachbarten preußisch-hannoverschen Blumenthal: die Bremer Wollkämmerei entstand. Das Gründungskonsortium umfaßte alle bekannten Namen des Bremer Wollhandels, darunter auch den des mit den Lahusens verwandten Caspar G. Kulenkampff – alle Namen außer den der Lahusens. Daß sie von den Planungen wußten, scheint mir außer Zweifel; die Entscheidung muß also bewußt gegen eine Beteiligung gefallen sein, und ich vermute, daß die erfolgreichen Erfahrungen in Neudek die Lahusens motivierten, eigenständig in die Industrie einzusteigen. Es zeugt von der unternehmerischen Dynamik Lahusens, daß, obwohl die Blumenthaler Firma bereits einen mehrjährigen Vorlauf hatte und im April 1883 schließlich gegründet worden war, die Nordwolle in Delmenhorst aber erst ein Jahr später, hier aber nicht einmal ein Vierteljahr nach der Bremer Wollkämmerei noch im Jahr 1884 die Produktion aufgenommen werden konnte.

Innerhalb weniger Jahre stieg die Delmenhorster Fabrik zum Großbetrieb mit 1890 schon über 1.600 Arbeiterinnen und Arbeitern auf; die Dividenden des Unternehmens lagen zwischen 1886 und 1889 jeweils bei 10 bis 25 Prozent. Beflügelt durch den Erfolg begann in den 1890er Jahren dann der Ausbau zum Konzern. Nach dem Kauf von weiteren Ländereien und Fabrikanlagen in Südamerika erwarb Carl Lahusen zahlreiche Betriebe in ganz Deutschland, verbesserte so die Marktsituation seines Unternehmens und schaltete potentielle Konkurrenten aus. Die Bilanzsumme stieg von 7,3 Millionen Mark 1885 auf mehr als das Zehnfache 1912. 1913 arbeiteten im Konzern insgesamt über 8.000 Menschen – er war am Vorabend des Ersten Weltkriegs ohne Zweifel auf dem Höhepunkt seines Erfolgsweges angelangt.

Familie und Religion als Voraussetzungen wirtschaftlichen Erfolgs

Wichtig erscheint mir, daß neben den ohne Zweifel vorhandenen großen unternehmerischen Fähigkeiten Carl Lahusens auch personelle Konstellationen von zentraler Bedeutung für den Erfolg waren: Trotz der Tatsache, daß es sich bei der Nordwolle um eine Aktiengesellschaft handelte, war es nach dem Verständnis der Lahusens immer ein Familienunternehmen. Familienmitglieder bzw. verwandtschaftlich oder freundschaftlich eng mit der Familie verbundene Männer blieben bis zum Ersten Weltkrieg auch in Vorstand und Aufsichtsrat dominierend. Auch die Beziehungen nach Südamerika und zu der nach wie vor bestehenden alten Wollhandelsfirma Lahusen waren durch verwandtschaftliche Bindungen geprägt. Hinzu kamen intensive Kontakte innerhalb Bremens, die vor allem auf zwei Wegen entstanden: Durch eine systematische Heiratspolitik und durch das kirchliche Engagement.

Erstere führte im Verlaufe mehrerer Jahrzehnte zur Entstehung eines engmaschigen bürgerlichen Netzes, das im Kern vor allem aus dem Familien Lahusen, Kulenkampff, Noltenius und Meier bestand. Ohne Zweifel spielten Gefühle bei den Eheanbahnungen – gemäß dem bürgerlichen Familienideal – eine wichtige Rolle, doch entwickelten sich diese Gefühle in einem festen sozialen Rahmen, so daß kaum einmal ein Widerspruch zwischen „Emotionen“ und „materiellen Interessen“ erkennbar wurde. Die Gemeinsamkeiten der Familien erstreckten sich nicht nur auf die Geschäftsbeziehungen; sie stellten vielmehr eine enge Lebens-, Erziehungs- und Wertegemeinschaft dar, deren Mitglieder viel Zeit miteinander verbrachten. In der Erziehung vermittelten sie ihren Kindern nicht nur die bürgerlichen Geschlechtsrollen – die Männer waren für die außerhäusliche Berufsarbeit zuständig, die Frauen für Familie, Kindererziehung und die Organisation des zunehmend umfangreicher werdenden Haushalts; die Väter wurden respektiert, die Mütter geliebt –, sondern auch ein rigides, puritanisch anmutendes Arbeitsethos; von Christian Lahusen ist der Spruch überliefert: „Deerns, tut was, tut was! Und wenn ihr nicht wißt, was ihr tun sollt, dann trennt eure Schürzen auf und näht sie wieder!“ Angesichts der Bedeutung der Familie für den sozialen und wirtschaftlichen Status der Lahusens in Bremen bemühten sie sich, die Identität des Familienverbands bewußt zu pflegen. Dies war auch überaus notwendig, denn aufgrund der großen Kinderzahlen – Christoph, Christian und Carl Lahusen, also die Oberhäupter der ersten drei Generationen, hatten jeweils neun Kinder – wurde der Familienverband rasch unübersichtlich; Christoph Lahusen hatte alleine 47 Enkelkinder. Zur Aufrechterhaltung des Zusammenhalts gab es verschiedene Instrumentarien: die Gründung einer eigenen Lahusenschen Familienstiftung schon 1859, die gemeinsame Feier von kirchlichen und Familienfesten (vor allem Weihnachten, die Geburtstage der Oberhäupter, Taufen, Konfirmationen und Hochzeiten), die Sommermonate auf den Landsitzen in

Lesum und Hohehorst, die großen Neujahrsgesellschaften und die Veranstaltung spezieller „Familien-“ oder „Kindertage“. Wichtig für die Aufrechterhaltung der Verbindungen waren zum einen die Frauen, zum anderen die Großeltern, die aufgrund ihres Ausscheidens aus dem Arbeitsleben genug Zeit besaßen, um sich mit den zahlreichen Enkeln zu befassen; ein Familienmitglied erinnerte sich noch vor wenigen Jahrzehnten daran, daß bis zum Tode ihrer Großmutter Anna Lahusen 1893 alle Enkel jeden Mittwoch auf der Aschenburg zu Mittag aßen und sich dadurch mit ihren Cousins und Cousinen bis ins hohe Alter eng verbunden fühlten. Nach 1918 allerdings sollte sich hier ein deutlicher Wandel vollziehen, indem sich der Familienverband immer stärker auflöste und die einzelnen Teilfamilien nur noch locker miteinander verbunden waren.

Das kirchliche Engagement, das zweite Element zur Schaffung und Ausformung sozialer Kontakte, besaß in Bremen zumindest bis zur Jahrhundertwende einen großen gesellschaftlichen Stellenwert. Es gab geradezu ein bürgerliches Karrieremuster, das den Aufstieg von jungen Kaufleuten und Unternehmern in die führenden Positionen und die soziale Elite der Stadt prägte. Dieses Karrieremuster sah als erste Stufe die Übernahme eines Diakonenamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde, der man sich zugehörig fühlte, vor. Als Rekrutierungsfeld für eine soziale Elite war das Amt von kaum zu überschätzender Bedeutung: Durch Sammelaktionen für die Armenpflege, die übergemeindliche Kooperation untereinander und die Zusammenarbeit mit dem Senat kamen die Diakone ständig in Kontakt mit Angehörigen aller wichtigen bürgerlichen Familien, schufen sich so ein Netz sozialer Beziehungen und pflegten während ihrer mehrjährigen Amtszeit eine intensive Geselligkeit. Darüber hinaus übten die meist jungen Diakone in ihrem Amt auch kaufmännische und Verwaltungsfähigkeiten und -kenntnisse ein, die ihnen sowohl für ihren Beruf als auch in höheren städtischen Ämtern von Nutzen sein konnten. War das Diakonenamt sozusagen ein Aufstiegsmedium auf der bürgerlichen Karriereleiter, so war die zweite, hierauf folgende Stufe, nämlich die Wahl zum Bauherren der jeweiligen Kirchengemeinde, eine Bestätigung und Anerkennung des sozialen Status des Gewählten. Mehrere Familienmitglieder der Lahusens, die einer orthodoxen Frömmigkeit anhängen, durchliefen dieses Karrieremuster in der Stephanigemeinde seit den 1840er Jahren, also in der zweiten und dritten Generation, und festigten so das oben skizzierte soziale Netz; hinzu kamen Aktivitäten in zahlreichen kirchlichen Vereinen. Allerdings ist das religiöse Engagement nicht nur funktionalistisch zu erklären; es stellte vielmehr den Kern der Lahusenschen Mentalität dar und ruhte auf einer tiefempfundenen christlichen Gläubigkeit. Die Wirtschaftskrise von 1857/58, die auch die Lahusensche Ökonomie zutiefst erschütterte, wurde von Christoph Lahusen etwa in seinen kurz danach niedergeschriebenen Lebenserinnerungen als Strafe Gottes interpretiert, und die Religion prägte daher auch nicht nur den familiären Alltag und die häusliche Umgebung, sondern

auch das wirtschaftliche Handeln: Sie verstärkte die Wirksamkeit des bürgerlichen Arbeitsethos, sie beeinflusste die Schaffung umfangreicher „Wohlfahrts-einrichtungen“ in der Delmenhorster Fabrik, fand Eingang in die Fabrikordnung und ist selbst noch in der Fabrikarchitektur wahrnehmbar. Allerdings galt auch hierfür wie für den Zusammenhalt und die Bedeutung des Familienverbands, daß sich nach 1918 deutliche Auflösungstendenzen in der engen Beziehung von Religion und Wirtschaft zeigen lassen.

Zurück zum bürgerlichen Netzwerk. Um die Verknüpfungen innerhalb Bremens ein wenig zu verdeutlichen, seien kurz zwei Beispiele genannt: Zunächst die Kaufmannsfamilie Volkmann. Volkmanns und Lahusens waren seit den 1840er Jahren miteinander verwandt. Johann Volkmann, geb. 1842, wurde 1868 Teilhaber der Firma C. F. Lahusen und damit für die nächsten Jahrzehnte einer der engsten Mitarbeiter der Lahusens. Auch die Nordwolle wurde von ihm mitbegründet und in Aufsichtsrat und Vorstand bis zu seinem Tod 1916 mitbestimmt; gleichzeitig gehörte er zu den prominentesten Repräsentanten des konservativen Protestantismus in Bremen. Sein Sohn Hans, geboren 1878, trat nach dem Besuch des Gymnasiums, einer kaufmännischen Lehre bei einer Wollfirma und einem einjährigen Aufenthalt in London 1900 in die Nordwolle ein. Bei der Tätigkeit als Wollenkäufer für die Nordwolle in Australien erwarb er genügend Kenntnisse und Beziehungen, um sich selbständig zu machen und eine eigene Wollimportfirma zu gründen, die vermutlich auch für die Nordwolle Wolle importierte. Hans Lahusen war außerdem in den zwanziger Jahren Vorsitzender des Vereins des Bremer Wollhandels und 1922 auch Präses der Handelskammer.

Das zweite Beispiel: die Familie Kulenkampff. Auch hier gab es, wie gesagt, eine enge Verwandt- und Freundschaft. Johann Heinrich Kulenkampff, Neffe von Christian Lahusen, absolvierte seine Kaufmannslehre in der Firma seines Onkels. 1884 erhielt er von diesem das Angebot, Neudek zu übernehmen, entschied sich aber dagegen und gründete seine eigene Wollhandelsfirma, eine der bedeutendsten in Bremen. Er saß außerdem im Vorstand des Bremer Wollvereins und der Deutschen Wollvereinigung.

Auf die Ursachen des Zusammenbruchs der Nordwolle 1931 will ich hier nicht näher eingehen; nur soviel: Meiner Ansicht nach spielte hierbei auch eine wichtige Rolle, daß der Führungsstil des (seit 1921) neuen Firmenchefs G. Carl Lahusen, der unter den patriarchalischen Bedingungen des Kaiserreichs und mit den Fähigkeiten seines Vaters noch überaus funktional für den Unternehmenserfolg gewesen war, unter den politischen und wirtschaftlichen Bedingungen nach 1918, verbunden mit der Persönlichkeitsstruktur und den geringeren Fähigkeiten G. Carl Lahusens, das genaue Gegenteil, nämlich eine Belastung darstellte. Der Übergang von der dritten zur vierten Generation verlief denn auch durchaus spannungsvoll: G. Carls unumschränkter Herrschaftsanspruch auch gegenüber den Aufsichtsratsvorsitzenden und väterlichen Freun-

den Diedrich Lahusen und Hermann Rodewald und sein mit den puritanisch-asketischen Familientraditionen brechender Hang zum Luxus deuten auf ein gebrochenes Verhältnis zu den Generationen vor ihm hin – der Schatten seines Vaters hing wohl immer drohend und bedrohend über ihm und beförderte nicht gerade seine Fähigkeit zum rationalen ökonomischen Handeln. Zwar wurde in der Firma der Schein des patriarchalisch geleiteten Familienunternehmens aufrechterhalten, doch kollidierte seine autoritäre, auf eine Person zugeschnittene Unternehmenspolitik in zunehmendem Maße mit der Anonymisierung der Unternehmensstrukturen, der wachsenden Bankenmacht im Aufsichtsrat, den grundlegend veränderten Beziehungen zur Arbeiterschaft und nicht zuletzt mit G. Carls Arbeits- und Lebensweise. Der Zusammenbruch des Unternehmens war vor diesem Hintergrund zwar keineswegs zwangsläufig, doch zumindest zu wichtigen Teilen Ausfluß eines vor 1918 noch aushaltbaren, nun aber eklatanten Widerspruchs zwischen den Anforderungen wirtschaftlicher Modernität und den Lahusenschen Familientraditionen.

Schluß

Zu verstehen ist meiner Ansicht nach der wirtschaftliche und soziale Erfolg der Unternehmersdynastie Lahusen nur aus einer Kombination von gesellschaftlich bedingten, also zeittypischen, und individuellen Faktoren – und dies gilt genauso für das katastrophale Scheitern. Das klingt zwar wie eine wissenschaftlicher Gemeinplatz, doch wie dieser Gemeinplatz im konkreten Fall beschaffen ist, wie seine Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen aussehen, dies zu beschreiben ist keineswegs banal, sondern nur über eine eingehende historische Analyse einer einzelnen Unternehmerfamilie über einen längeren Zeitraum möglich – und hier erweist sich die Relevanz einer solchen Familiengeschichte über den Einzelfall Lahusen hinaus.

Zur Gründung des Klosters Buxtehude

von

Adolf E. Hofmeister

1. Die Gründungssituation

Das Benediktinernonnenkloster von Buxtehude, später Altes Kloster bei Buxtehude genannt, gehörte Ende des 12. Jahrhunderts bereits zu den Spätgründungen dieses Ordens, wenngleich das nahe gelegene „Neue Kloster“ noch ein Dreivierteljahrhundert später folgte. In der nordniedersächsischen Klosterlandschaft füllte es eine Lücke, da zwischen Zeven und Lüne bis dahin kein Frauenkloster bestand¹. Das Kloster Zeven, im 10. Jahrhundert als Kanonissenstift in Heeslingen gegründet und wohl um 1140 bei seiner Verlegung nach Zeven in ein Benediktinerinnenkloster umgewandelt, war zunächst das einzige Nonnenkloster im Bereich der Grafschaft Stade. In Lüne (bei Lüneburg) siedelte sich 1171 mit Zustimmung Heinrichs des Löwen ein Frauenkonvent – angeblich aus Nordborstel (Wüstung bei Hamburg-Heimfeld)² – an, der nach der Benediktinerregel lebte. Südlich davon bestand Ende des 12. Jahrhunderts wohl auch schon in Ebtorf ein Benediktinernonnenkloster, nachdem ein um 1160 von Graf Volrad von Dannenberg und seiner Frau Gerburg gegründetes Kanonikerstift nach einem Brand mit Nonnen oder reformwilligen Kanonissen aus Walsrode besetzt worden war. In dem schon ziemlich entfernten Frau-

- 1 Zur Übersicht siehe Gerhard Streich, Klöster, Stifte und Kommenden in Niedersachsen vor der Reformation, Hildesheim 1986 (= StudVorarbHistAtlasNdSachs 30); ausführlichere Darstellungen der Benediktinernonnenklöster Nordwestdeutschlands in: Die Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, hg. v. Ulrich Faust, St. Ottilien 1984 (= Germania Benedictina, Bd. XI); zu Ebtorf, Lüne und Walsrode siehe auch Ida-Christine Riggert, Die Lüneburger Frauenklöster, Hannover 1996, S. 21 ff.
- 2 Die Herkunftsangabe der kopia! überlieferten Fundatio, der Ort *Nordburstold*, der später *Heligenrode* geheißen haben soll, ist nicht sicher identifizierbar. Außer Nordborstel bei Heimfeld (vgl. Dietrich Kausche und Klaus Richter, Die Wüstung Nordborstel, in: Harburger Jb. 1975–79, 1980, S. 25–30) gab es ein Nordborstel im Kirchspiel Fallingbostel. Das Kloster Heiligenrode wurde hingegen erst zwischen 1181 und 1183 bei Mackenstedt südl. Bremen gegründet, wo der Name Nordborstel nicht überliefert ist. Der Name der in der Fundatio genannten Konventualin *Hildiswidis de Marcboldestorp* (Marmstorf bei Harburg) spricht dafür, daß Nordborstel bei Heimfeld gemeint ist.

enkonvent von Walsrode in der Diözese Minden, der im 10. Jahrhundert für Kanonissen gegründet war, scheint die 1255 zuerst erwähnte Benediktinerregel ebenfalls im 12. Jahrhundert eingeführt worden zu sein.

Buxtehude lag im Gebiet der seit dem Tod des letzten Grafen aus der Familie der Udonen (1144) zwischen den Erzbischöfen von Bremen und den Welfen strittigen Grafschaft Stade. Die Klostergründung fällt in die Phase von 1191 bis 1201, in der weder die Erzbischöfe noch die Welfen die Grafschaft in Besitz hatten, sondern Graf Adolf III. von Holstein³. Im Streit zwischen Erzbischof Hartwig II. und dem Grafen fand 1195 Kaiser Heinrich VI. einen Kompromiß, der dem Grafen die Grafschaft beließ⁴. Der Graf erhielt auch die Anwartschaft auf die Lehen der Klostergründer, der Edelherren v. Buxtehude⁵. Die Kirche in Buxtehude gehörte anders als Zeven nicht zur Diözese Bremen, sondern hatte wie Lüne und Ebstorf den Bischof von Verden als geistliches Oberhaupt. Dementsprechend mußte dieser die Gründung bestätigen.

2. Der Gründungsvorgang nach der Gründungsurkunde

Die Bischofsurkunde dazu ist aus dem Klosterarchiv im Original erhalten⁶, so daß wir über die Gründung außergewöhnlich genau informiert sind. Obwohl

- 3 Vgl. Adolf E. Hofmeister, *Der Kampf um das Erbe der Stader Grafen zwischen den Welfen und der Bremer Kirche (1144–1236)*, in: *Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser*, hg. v. H.-E. Dannenberg u. H.-J. Schulze, Bd. 2, Stade 1995, S. 118 f.; zum Umfang der Grafschaft ebd. S. 105 f. mit Abb. 1 und S. 126 f. mit Abb. 3; vgl. auch Erich v. Lehe, *Grenzen und Ämter im Herzogtum Bremen*, Göttingen 1926 (= *StudVorarbHistAtlasNdSachs* 8), S. 4 ff.
- 4 Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden, Bd. 1, hg. v. P. Hasse, Hamburg, Leipzig 1886, Nr. 190; Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Bd. 1, bearb. v. O.H. May, Hannover, Bremen 1937 (künftig: REB 1), Nr. 664.
- 5 Ebd.
- 6 Niedersächsisches Staatsarchiv Stade (künftig: StA Stade), Rep. 3 Altkloster Nr. 1; abgebildet u. a. in: 1196 – 1296 – 1996. 800 Jahre Altes Kloster und 700 Jahre St.-Petri-Kirche in Buxtehude, Buxtehude 1996, S. 10. Die Urkunde ist mehrfach gedruckt, allerdings nirgends fehlerfrei. Am brauchbarsten sind die Drucke im Urkundenbuch der Familie v. Heimbruch, bearb. v. H. Grotefend, Bd. 1, 1886 (künftig: UB v. Heimbruch 1), Nr. 9, und bei Margarete Schindler, Buxtehude. Studien zur mittelalterlichen Geschichte einer Gründungsstadt, Wiesbaden 1958 (= VSWG, Beih. 42), S. 71–74. Eine neue Edition im Rahmen des Urkundenbuchs des Bistums Verden wird von Dr. Arend Mindermann vorbereitet. Stark fehlerbehaftet sind nicht nur die veralteten Drucke von J. Voigt (1740), J.H. Pratje (1760) und W. v. Hodenberg (Lüneburger Urkundenbuch, 7.Abt. , 1861, Nr. 26), sondern auch der Druck in Urkunden – Regesten – Nachrichten über das Alte Land und Horneburg, hg. v. Carl Röper, Bd. 1, Jork 1985, Nr. 135. In dem wohl am leichtesten zugänglichen Druck von Schindler sind zu berichtigen S. 71 Zeile 9: *Floria* (statt *Foria*), S. 73 Z. 5: *vallum* (statt *villam*), Z. 8: *Müdesdorpe*, S. 74: Datierung im Original: *Actum anno ab incarnatione domini M^o C^o XC^o VII^o, indictione XIII^{ra}, anno episcopatus nostri VIII^o*.

der Inhalt des Gründungsberichts mehrfach referiert ist⁷, soll er hier zum besseren Verständnis der Untersuchung nochmals dargestellt werden.

Bischof Rudolf I. von Verden (1189–1205) gab mit der Urkunde folgendes bekannt: [1] Die beiden Halbbrüder (*uterini fratres*) Heinrich und Gerlach, Edelherren (*viri nobiles*) aus dem Ort Buxtehude, und Floria, die Ehefrau Heinrichs, seien mit einem Geistlichen (*cum religioso quodam monastice professionis viro*) namens Sigeband zu ihm gekommen mit der Bitte, ihnen bei der von ihnen versprochenen Errichtung eines Frauenkonvents (*cenobium et congregationem sanctimonialium*) in Buxtehude aus ihrem Erbgut (*de patrimonio suo*) behilflich zu sein. [2] Hermann, der Archidiakon von Hollenstedt, sei bereit gewesen, ihnen zuliebe auf Altar und Bann in Buxtehude zu verzichten, damit der Bischof sie übertragen könne. [3] Nach Beratung mit dem Domkapitel und seiner ganzen Kirche habe er beschlossen, die Gründung zu genehmigen unter der Bedingung, daß die Gründer das Patronatsrecht über jenen Ort, das ihnen zustand, der Verdener Kirche übertragen zusammen mit der Vogtei über Güter und Eigenleute dieser Kirche. [4] Damit hätten sich die Edelherren einverstanden erklärt und hätten mit Zustimmung des Grafen Adolf von Stade⁸ ihr Versprechen erfüllt.

[5] Zur Beförderung und Sicherung des Unternehmens habe der ehrenwerte (*vir quidam honestus*) Iwan, der anstelle des Grafen amtierte (*vice comitis illius temporis fungens*), einen Gerichtstermin bei dem Dorf *Lutmeresdorpe*⁹ angesetzt, zu dem eine Menge freier Männer zusammengerufen worden seien. Unter dessen Vorsitz als Richter anstelle des Grafen hätten die Edelherren das Patronat des Ortes zugleich mit der Vogtei über die Kirche in Buxtehude auf die Verdener Kirche übertragen, und zwar über den Schreinen der heiligen Maria und des heiligen Laurentius, die der Verdener Domherr Hermann, den der Bischof zur Ausführung als seinen Vertreter geschickt habe, und der Ortsgeistliche (*minister loci*) Sigeband öffentlich zeigten. Dem neuen Konvent hät-

7 Übersetzung bei Schindler (wie Anm. 6), S. 1*–4*; Regest in: Richard Drögereit, Materialien zur Geschichte des ehemaligen Bistums Verden, Verden 1981, S. 78–81; Urkunden – Regesten – Nachrichten (wie Anm. 6), Nr. 135; Inhalt u. a. bei Bernd Kappelhoff/Heinz-Joachim Schulze, Buxtehude, Altkloster, in: Die Frauenklöster (wie Anm. 1), S. 135, und Heinz-Joachim Schulze, Das Alte Kloster und seine Geschichte, in: 1196 – 1296 – 1996 (wie Anm. 6), S. 19 ff. – Der vorliegende Aufsatz ergänzt Forschungen, die ich vor über 20 Jahren zur Besiedlung des Alten Landes durchführte. Der Anlaß, mich erneut mit der Urkunde zu beschäftigen, war die Vorbereitung des Artikels Buxtehude für das Repertorium „Die deutschen Königspfalzen“.

8 Graf Adolf III. von Holstein (1164–1225) aus dem Hause Schaumburg, vgl. Helge bei der Wieden, Schaumburgische Genealogie, Bückeberg 1966, S. 14 f.

9 Identisch mit Ludelmestorp, das zwischen Buxtehude und Ottensen lag (Kurhannoversche Landesaufnahme 1769: *Ludersdorffer Feld*). Es fiel nach 1356 wüst und ist 1418 noch erwähnt; vgl. v. Alten, Urkundliches über die Edelherren von Depenau, in: ZHistVNdsachs Jg. 1868, 1869, S. 165 ff., 175; Schindler (wie Anm. 6), S. 75; Artur Conrad Förste, 38 neue Forschungen und Quellen zur Geschichte und Ortsnamenkunde der Buxtehuder Geest, Moisburg 1995 (= Buxtehuder Blätter 6), S. 76 f.

ten sie die östliche Mühle und den ganzen Herrenhof (*curtem*), die Hausgrundstücke und das Land von der St. -Petri-Kirche bis zum alten Gebäude der heiligen Maria auf dem Berge übertragen. Die andere Mühle hätten sie aber für sich behalten. Ebenso hätten sie dem Kloster das ganze Land und die Einöde (*solitudinem*) an der Este von dem Dorf Buxtehude bis zu den Holländern mit allen Rechten übertragen. Auch hätten die Brüder der genannten Kirche Güter an der *Szastera*¹⁰ geschenkt, die 50 Scheffel Hafer erbrachten, und 3 Morgen an der Este zum Ausgleich für Hufen, die der Kirche seit alters im Dorf *Motthemere*¹¹ übertragen waren, die *Alvericus*, Ministeriale der Verdener Kirche, von ihm [einem der Brüder?] zu Lehen hatte. Diese Schenkungen hätte der Richter Iwan der Kirche aufgrund des Urteils seiner Beisitzer und mit dem Beifall der Umstehenden (*populi*) unter Königsbann bestätigt.

[6] Er, der Bischof, habe auf Rat seiner Prälaten, der Edelherren und anderer Getreuen bestimmt, daß kein Bischof oder örtlicher Propst die Vogtei zu Lehen vergeben solle, sondern der Propst solle, wenn ein Vogt nötig wäre, mit Einwilligung des Bischofs einen geeigneten Mann dazu wählen, der abgesetzt und durch einen anderen ersetzt werden könne. [7] Danach habe er der Kirche durch den Verdener Kanoniker Hermann, der für ihn handelte, Altar und Bann in Buxtehude übertragen, auf die Hermann, Archidakon von Hollenstedt, auf der Synode am Donnerstag vor Ostern in Verden verzichtet hatte. Er habe der Kirche auch den Zehnt über die Neubrüche von Buxtehude bis zu den Holländern übertragen, der ihm von einem der Brüder aufgelassen war. [8] Später habe auch Floria der Kirche von Buxtehude einen Hof innerhalb des Walles von Immenbeck (*Ennenbike*) übertragen, zu dem 4 Hufen gehörten und dessen Zehnt die Kirche schon vorher besaß, außerdem eine Viertelhufe an der Este.

[9] Nachdem dies auf der allgemeinen Synode in *Müdesdorpe*¹² bekannt gegeben sei, habe er dies mit Rat aller anwesenden Kleriker und Laien durch seinen Bann bekräftigt und Sigeband zum Propst der neuen Gründung eingesetzt. [10] Zur Verfassung und zum Orden des Klosters bestimmt der Bischof, daß der Nonnenkonvent die Benediktinerregel unter Aufsicht des Propstes befolgen soll. Nach dessen Tod soll der Konvent mit Zustimmung des Bischofs

10 Es handelt sich eher um den Fluß Seester (alter Lauf der Krückau) in der Seestermüher Marsch als um einen sonst nicht bezeugten Flußlauf bei Zesterfleth (1221 *Sestersvölete*) im Alten Land; vgl. Adolf E. Hofmeister, *Besiedlung und Verfassung der Stader Elbmarschen im Mittelalter*, Bd. 1, Hildesheim 1979 (= *VeröfflnstHistLdForschGött* 12), S. 204 Anm. 126.

11 Der Ort wird Ende des 13. Jahrhunderts auch im Lehnregister der Grafen von Schwerin genannt, Alverich und Gevehard Schucke hatten hier den Zehnten zu Lehen. Die Lage ist jedoch unbekannt.

12 Das Dorf Modestorp mit der Archidiakonatskirche St. Johannis bildete einen der Kerne der im 12. Jahrhundert gebildeten Stadt Lüneburg; vgl. *Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen*, Blatt Lüneburg, bearb. v. Uta Reinhardt, Erläuterungsheft, Hildesheim 1982, S. 77.

oder des Domkapitels einen anderen Hirten wählen und dem Bischof zur Billigung und Investitur präsentieren.

[11] Außerdem bestätigt er der Kirche die Güter, die ihr von altersher gehörten, nämlich Äcker um Buxtehude, 2 Morgen in Nienhusen [Groß-Hove], 3 Hufen in Eilendorf, 7 in Immenbeck, 1 in Ardestorf, 7 in Vilsen, deren Zehnt er dem Kloster übertrug, 4 in Pippensen, 5 in Hollenstedt, 1 in Eversen, 1 in Grauen, 2 in Sprötze, 1 in *Hosterem*, 2 in *Walesdorpe*, 1 in Tostedt, 1 in Otten- sen, 2 in Rahmstorf, 1 in Wulmstorf, 1 in Drestedt, 1 in Ludelmestorp, 1 in *Trintlo*, 1 1/2 in *Ekhorst*, 2 in Oersdorf, viele Wiesen an der Este, einige Äcker in Pattensen und Scharmbeck, 1 Hufe in Stelle; außerdem die seit alters zur Küsterei gehörigen Güter: den Zehnten eines Hauses in Immenbeck, eine Hufe in *Adelmesdorpe*, eine Hufe in Oldendorf, 1 Hufe in Goldbeck.

Zur Bekräftigung wird die Urkunde mit Siegel und Zeugennennung ausgestellt. Als Zeugen sind genannt die Äbte von Uelzen [Oldenstadt] und Lüneburg, vom Verdener Domkapitel der Propst Iso [später Bischof von Verden], der Dekan Manegold sowie Wicbert und Hermann, die Pröpste Dietrich von Ebstorf und Burchard von Lüne, Graf Adolf von Stade, die Laien Friedrich von Bochere¹³, Heinrich von Hillingsfeld¹⁴, Iwan¹⁵, Godfrid¹⁶, Alveric¹⁷ und 9 weitere Personen, wahrscheinlich Verdener Ministerialen.

Die Klostergründung erfolgte also in mehreren Schritten:

1. Initiative der Gründer, nämlich der Eigenkirchenherren mit ihrem Geistlichen, mit Antrag beim Bischof
2. Verzicht des Archidiakons auf Bann und Altar auf der Diözesansynode in Verden am Donnerstag vor Ostern (siehe oben unter 7.)
3. Genehmigung des Bischofs nach Beratung mit dem Domkapitel unter gewissen Bedingungen
4. Zustimmung des zuständigen Grafen von Stade
5. Gerichtliche Auflassung des Patronats, der Vogtei und des Grundbesitzes der Edelherren auf dem Gericht bei *Lutmeresdorpe* (Ludelmestorp) mit Bestätigung des Richters unter Königsbann

13 Edelherr mit Burgsitz im späteren Ottersberg; vgl. Herbert Schwarzwälder, Die 800jährige Geschichte von Ottersberg, I. Teil, Fischerhude 1989, S. 24 ff.

14 Edelherr aus Hillingsfeld bei Hameln mit Besitz in Wittlohe bei Verden; vgl. Wilhelm v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen, 2. Heft, Celle 1857, S. 285 f.

15 Wahrscheinlich identisch mit dem oben genannten Vizegraf, in dem v. Alten (wie Anm. 9), S. 166, und Artur Conrad Förste, Die Ministerialen der Grafschaft Stade im Jahre 1219 und ihre Familien, Stade 1975, S. 64 f., einen v. Bliedersdorf vermuten.

16 Wohl Gottfried I., Vogt von Stade (1186–1201); vgl. MGH DF I Nr. 955 und REB 1, Nr. 688.

17 Wohl der oben genannte Verdener Ministeriale, der wahrscheinlich der Familie Schucke/Clüver angehört; vgl. Thassilo v. der Decken, Die Familie Clüver, in: Stader Jb. 1980, S. 49 ff., und genauer: H. Holthusen, Grundriss einer Genealogie des Geschlechtes Clüver, 1949 (Masch.schr.), Teil II B, S. 76.

6. Regelung der Vogteiverhältnisse durch den Bischof
7. Übertragung von Altar und Bann und von Zehnten durch den Bischof bzw. einen Vertreter an das Kloster
8. Übertragung weiterer Besitzungen durch die Gemahlin des Gründers an das Kloster
9. Bestätigung auf der Diözesansynode in *Müdesdorpe* (Lüneburg) und Investitur des Propstes
10. Regelung der Verfassung des Klosters durch den Bischof
11. Ausstellung der Urkunde durch den Bischof unter Zeugen mit Bestätigung des Güterbesitzes der Kirche und dessen Übertragung auf das Kloster.

Diese Schritte erforderten mindestens drei öffentliche Termine: Die Schritte 1–3 dürften auf der Diözesansynode am Gründonnerstag in Verden erfolgt sein, nach Einholung der Zustimmung des Grafen (4) konnten die Schritte 5–7 auf dem Gerichtstag in Ludelmestorp erledigt und nach einer weiteren Schenkung (8) die Gründung mit den Schritten 9–11 auf der Diözesansynode in Lüneburg abgeschlossen werden.

3. Datierung der Urkunde

Die Ausstellung der Urkunde Bischof Rudolfs schließt den Gründungsvorgang ab. Genau datiert durch Tagesangabe ist nur die erste Diözesansynode (oben Punkt 2 bzw. 7) auf Gründonnerstag. Die Urkunde trägt die Jahresdatierung 1197 mit der Indiktionszahl 14 und dem Bischofsjahr 9. Die Datierung ist eingeleitet mit „Actum“. Es liegt nahe, sie als Handlungsdatierung aufzufassen und so auch das fehlende Tagesdatum zu erklären¹⁸. Rudolf ist am 16. Oktober 1189 als Bischof von Verden bezeugt¹⁹, am 8. Dezember 1188 war er noch Protonotar Kaiser Friedrichs I.²⁰, sein Vorgänger in Verden, Bischof Tammo, ist am 7. Dezember gestorben²¹. Das 9. Bischofsjahr Rudolfs begann also zwischen Dezember 1196 und Oktober 1197. Die Indiktionszahl gehört zu 1196;

18 Zum Unterschied zwischen Beurkundungs- und Handlungsdatierung Julius Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, Bd. 1, Innsbruck 1877, S. 62 ff.; zum Gebrauch von Actum ebd. S. 154 ff. Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2. Aufl., Bd. 2, 2. Abt., hg. v. Hans-Walter Klewitz, Berlin, Leipzig 1931, S. 465, setzt mit den gebotenen Einschränkungen als allgemeine Regel, daß etwa bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts Königsurkunden nach der Beurkundung, nichtkönigliche nach der Handlung datiert sind.

19 Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI. 1165 (1190)–1197, bearb. v. Gerhard Baaken, 1972, S. 42 (Nr. 91b); vgl. künftig Johannes Laudage, in: Series Episcoporum Ecclesiae Catholicae Occidentalis, Ser. V, tom. III (Bistum Verden).

20 MGH DF I Nr. 987; ebd. in der Einleitung (1990), S. 24, nicht berücksichtigt. Sein Nachfolger Heinrich erscheint seit dem 10. April 1189 (ebd.).

21 Enno Heyken, Chroniken der Bischöfe von Verden aus dem 16. Jahrhundert, Hildesheim 1983 (= VeröffInstHistLdForschGött 20), S. 115.

es ist unbekannt, wann die Indiktion damals nach Verdener Kanzleigebrauch wechselte. In Frage kommt der 24. September, der 25. Dezember oder der 1. Januar²². Drögereit nahm an, es sei der 1. Januar, weil die Indiktionszahl in der Urkunde nur so richtig sein könne, und datierte deswegen die Ausstellung der Urkunde auf den Zeitraum vom 25. 12. (Jahreswechsel) bis 31. 12. (Indiktionswechsel) 1196²³. Es ist jedoch bekannt, daß die Indiktion in den Urkunden der Zeit oft falsch oder um ein Jahr zu niedrig angegeben ist, manchmal auch von der kaiserlichen Kanzlei²⁴. Auch die Tatsache, daß Rudolf vorher an der kaiserlichen Kanzlei Protonotar war, bietet also keine Gewähr für die Richtigkeit der Indiktionszahl²⁵.

Für ihre Unrichtigkeit zur Zeit der Urkundenausstellung spricht vieles, nicht nur, daß unsicher ist, ob sie überhaupt für ein paar Tage mit der Jahreszahl 1197 in Einklang gebracht werden kann:

- Es ist auch zweifelhaft, ob Rudolf seine Bischofsjahre schon von Dezember 1188 an zählen konnte, also ob das Bischofsjahr überhaupt mit 1196 vereinbar ist²⁶.
- Die Ausstellung der Urkunde erfolgte wahrscheinlich auf der Diözesansynode in Lüneburg²⁷. Es ist aber wegen der Jahreszeit und der Festtage unwahrscheinlich, daß diese auf die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr einberufen worden ist.
- Wenn es sich um eine Handlungsdatierung handelt, könnte sich die Datierung auf einen längeren Zeitraum beziehen, d. h. sie kann nicht auf die Zeit vom 25. 12. bis 31. 12. 1196 eingegrenzt werden.

Man könnte nun folgern, daß, wenn die Indiktionszahl falsch ist, sämtliche Handlungen, angefangen am Gründonnerstag, in das Jahr 1197 zu verlegen

22 Zu den Schwierigkeiten, den Indiktionswechsel einer bestimmten Kanzlei für eine bestimmte Zeit nachzuweisen vgl. Bresslau/Klewitz (wie Anm. 18), S. 410 ff.; H. Grotefend, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, Bd. 1, Hannover 1891, S. 92 ff. An der kaiserlichen Kanzlei, aus der Rudolf kam, wechselte die Indiktion meist im September. Zum schwankenden Gebrauch unter Friedrich I. vgl. MGH DF I Einleitung, S. 101 f.

23 Drögereit (wie Anm. 7), S. 81; vgl. ders. in: *Urkunden – Regesten – Nachrichten* (wie Anm. 6), Nr. 135 Anm. 1. Die Datierung wurde von Kappelhoff/Schulze (wie Anm. 7), S. 135 f., übernommen und auch sonst (z. T. zurückhaltend) rezipiert, vgl. Artur Conrad Förste, *Wo stand die alte Marienkirche auf dem Berge bei Altkloster?*, in: *Fundort Buxtehude, Buxtehude 1986*, S. 196 Anm. 1; Adolf E. Hofmeister, *Die Besiedlung des Alten Landes in der Stauferzeit*, in: *Landschaft und regionale Identität*, hrsg. v. Heinz-Joachim Schulze, Stade 1989, S. 71 Anm. 20 („vorausgesetzt, bei der Indiktion liegt kein Irrtum vor“); Margarete Schindler, *Blick in Buxtehudes Vergangenheit*, Buxtehude 1993, S. 46 („die Datierung ist nicht ganz zu klären“).

24 Bresslau/Klewitz (wie Anm. 18), S. 411. In der letzten Urkunde Rudolfs als Protonotar Kaiser Friedrichs I. (MGH DF I Nr. 987) ist die Indiktionszahl 6 statt 7 verwendet, vgl. auch DF I Nr. 923 (5 statt 4).

25 Anders Schulze (wie Anm. 7), S. 27.

26 Hier haben auch Kappelhoff/Schulze (wie Anm. 7), S. 136, Bedenken.

27 Kappelhoff/Schulze, S. 135.

sind. Dem ist jedoch nicht so, wie sich aus dem Itinerar zweier Hauptbeteiligter, des Verdener Bischofs Rudolf und des Grafen Adolf von Holstein, ergibt. Beide befanden sich nachweislich vom Frühjahr 1197 bis zum Sommer 1198 auf dem Kreuzzug im östlichen Mittelmeerraum²⁸. Die Klostergründung muß also vor ihrer Abreise, die im April oder Mai 1197 erfolgte, abgeschlossen gewesen sein. Damit kommt als Datum für die Diözesansynode in Verden nur Gründonnerstag 1196, das war der 18. April, in Frage²⁹. Bischof Rudolf muß sie kurz nach seiner Rückkehr vom Hoftag in Würzburg, wo er bis zum 9. April bezeugt ist, abgehalten haben. Der Gerichtstag in Ludelmestorp kann dann für Sommer oder Herbst des Jahres 1196 angenommen werden. Das Jahr 1197 und das Bischofsjahr können also nur auf die Diözesansynode in Lüneburg und die Ausstellung der Urkunde bezogen werden. Diese Synode wird, wie bereits gesagt, schwerlich am Jahresende 1196 (bzw. Anfang 1197 nach dem mittelalterlichen Kalender) stattgefunden haben. Da die Diözesansynoden gewöhnlich nur einmal, seltener zweimal im Jahr stattfanden³⁰, ist am ehesten der März oder April 1197 zu vermuten. Wenn wieder der Gründonnerstag gewählt wurde, wäre das der 3. April. Viel später kann sie wegen des Kreuzzugsaufbruchs kaum durchgeführt sein, am 28. Juli befand sich Rudolf beim Kaiser in Sizilien. Die Ausstellung der Urkunde erfolgte demnach zwischen Ende 1196 und April 1197, wahrscheinlich aber im März/April 1197. Im Folgenden wird daher wie in der älteren Literatur die Datierung 1197 für die Urkunde verwendet. Es wird jedoch berücksichtigt, daß die Handlungen größtenteils schon 1196 stattfanden.

4. Die Gründer

Die in der Urkunde genannten Klostergründer, die Edelherren des Ortes Buxtehude Heinrich und Gerlach sowie Floria, die Frau Heinrichs, gehören der auch anderweitig bezeugten Familie der Edelherren von Buxtehude an³¹. Gerlach von Buxtehude ist zuerst 1160 erwähnt³². Ob er mit einem 1142 genann-

28 Arnoldi chronica Slavorum, ed. J.M. Lappenberg, Hannover 1868 (MGH SS rer.Germ.), liber V, cap. 25–29, S. 195–212; vgl. Lothar v. Heinemann, Heinrich v. Braunschweig, Pfalzgraf bei Rhein, Gotha 1882, S. 52 ff.

29 So auch Kappelhoff/Schulze (wie Anm. 7), S. 135.

30 Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Weimar 1950, S. 309.

31 Dazu grundlegend Artur Conrad Förste, Die 40 wichtigsten gedruckten Irrtümer über die Geschichte Altklosters und der Viverstadt Buxtehude, Moisburg 1968 (= Buxtehuder Blätter 2), S. 22 ff., der die Stammtafel A von Grotefeld, UB v. Heimbruch 1, S. 204, in wesentlichen Teilen korrigiert; vgl. Hofmeister (wie Anm. 10), S. 203 f.

32 MGH DF I Nr. 310; Grotefeld, UB v. Heimbruch 1, Stammtafel A, hielt ihn für den Vater Gerlachs (II.), wahrscheinlicher ist jedoch, daß er mit dem 1195/97 schon in fortgeschrittenem Alter stehenden Gerlach identisch ist, wie auch Förste (wie Anm. 31), S. 28, annimmt.

ten Gerlach identisch ist, muß in Frage gestellt werden³³. 1195 werden *Gerlaus* und *Henricus* von Buxtehude als Vasallen der Grafschaft Stade erwähnt, deren Lehen bei erbenlosem Tod oder freiwilligem Verzicht an den Grafen Adolf von Holstein, derzeitigen Inhaber der Grafschaft Stade, fallen sollten³⁴. Beide Edelherrn hatten offenbar keine Söhne; auch bei der Klostergründung sind solche nicht erwähnt. Heinrich und Floria hatten eine Tochter Floria, die Priorin in dem Kloster Buxtehude wurde. Gerlach hatte eine Tochter Ermengard, die in demselben Kloster Nonne wurde³⁵.

Aufgrund falscher Lesung der Urkunde ist zu wenig beachtet, daß Heinrichs Gattin Floria dem Kloster einen Hof in Immenbeck mit 4 Hufen schenkte, der von einem Wall umgeben war³⁶. Es handelt sich hier anscheinend um einen alten Adelssitz in Immenbeck, den Floria geerbt hatte oder der ihr als Morgengabe überlassen war. Da bei Heiraten unter Edelherrn auf Standesgleichheit geachtet wurde, könnte es sich um einen Edelherrensitz gehandelt haben.

Der Familienbesitz, soweit er nicht an das Kloster fiel, wurde unter den Familien v. Brokhusen/Grimmenberg, v. Depenau und v. Heimbruch aufgeteilt³⁷. Nach Ansicht Förstes hatte Gerlach zwei Schwestern, die in die ersten beiden Familien (v. Brokhusen und v. Depenau) einheirateten, während der Stammvater der v. Heimbruch, Heinrich I., eine Schwester der Priorin Floria geheiratet hätte, also Schwiegersohn Heinrichs v. Buxtehude wäre³⁸. Dann müßte diese unbekannte Tochter die Eigengüter Heinrichs v. Buxtehude geerbt haben, eine Drittelung von Gerlachs Erbe wäre nicht ohne weiteres erklärlich. Wahrscheinlicher ist, daß Gerlach noch eine dritte Schwester hatte, die den v. Heimbruch ein Erbteil zuführte.

Heinrich und Gerlach heißen in der Gründungsurkunde „uterini fratres“, d. h. sie waren Halbbrüder: Söhne derselben Mutter, aber von verschiedenen

33 MGH Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Nr. 2. Förste (wie Anm. 31), S. 28, hielt diesen Gerlacus für Gerlach I.; anders Grotefend, UB v. Heimbruch 1, Nr. 1 Anm. 1, und Hofmeister (wie Anm. 10), S. 203 Anm. 119.

34 Wie oben Anm. 4.

35 Urkunde Friedrichs v. Grimmenberg von 1229, siehe Urkunden – Regesten – Nachrichten (wie Anm. 6), Nr. 209; gekürzt in UB v. Heimbruch 1, Nr. 14.

36 Die Stelle lautet: *unam contulit domum continentem quatuor mansos infra vallum Ennenbike*. Grotefend und Schindler lasen *villam* statt *vallum*. Schon die Tatsache, daß zu dem „domus“ 4 Hufen gehörten, zeigt, daß es sich um keinen gewöhnlichen Bauernhof handelt. Zum Ortsnamen Immenbeck (Bach des Enno) vgl. Förste (wie Anm. 9), S. 17–24.

37 Die Drittelung des Erbes Gerlachs ist durch eine Urkunde Friedrichs v. Grimmenberg von 1242 (StA Stade, Rep. 3 Altkloster Nr. 16; Auszug bei v. Alten, wie Anm. 9, S. 183, und UB v. Heimbruch 1, Nr. 17) bezeugt, daraus kann man schließen, daß auch die v. Depenau und v. Heimbruch jeweils ein Drittel erhielten; vgl. v. Alten (wie Anm. 9), S. 174 f.

38 Förste (wie Anm. 31), S. 28 f.; ebd., S. 22 f., widerlegt er die Ansicht Grotefends, UB v. Heimbruch 1, S. 204 (Stammtafel A), daß Heinrich v. Buxtehude und Heinrich v. Heimbruch identisch seien.

Vättern³⁹. Auffällig ist, daß 1195 Gerlach, 1197 aber Heinrich an erster Stelle der beiden Brüder genannt ist. Wenn man der Gründungsurkunde folgt, muß Heinrich der ältere gewesen sein, also aus der ersten Ehe der Mutter stammen. Wenn der 1160 erwähnte Gerlach von Buxtehude mit dem Klostergründer identisch ist, was wahrscheinlich ist, müßte Gerlach (da er 1160 volljährig war) spätestens 1148, wahrscheinlich aber einige Zeit früher, geboren sein und Heinrich noch eher (um 1130?). Gerlach könnte 1195 deswegen an die erste Stelle gesetzt sein, weil er aus der Ehe stammte, aus der die Stader Lehen herührten. Heinrich war jedoch am Besitz der Lehen wie der Eigengüter beteiligt. Nichts mit der Familie zu tun hat, wie Förste richtig bemerkte, der von Grotefeld herangezogene Graf Meinrich „von Buzeburg“⁴⁰.

Von den beiden Klostergründern stammt der eine, wahrscheinlich Gerlach, aus der ortsansässigen Edelherrenfamilie von Buxtehude, die väterliche Abkunft des zweiten, möglicherweise älteren, ist unbekannt. Die Edelherren vermachten einen großen Teil des Besitzes dem von ihnen neu gegründeten Kloster, in das die Töchter eintraten. Der Rest des Erbes wurde gedrittelt und fiel an die Familien v. Grimmenberg (v. Brokhusen)⁴¹, v. Depenau (auch v. Hottenem und v. Arbergen)⁴² und v. Heimbruch. In die Familie v. Grimmenberg hatte eine Schwester Gerlachs eingeheiratet, denn Gerlach war Hermanns (v. Grimmenberg) Onkel (*avunculus*)⁴³, eine weitere Schwester heiratete wohl Cono II. v. Depenau⁴⁴.

Nach dem Aussterben der Familie v. Buxtehude in männlicher Linie bald nach der Klostergründung förderte besonders die nahebei ansässige Familie v. Heimbruch das Kloster. Sie tritt erstmals 1204 mit Heinrich v. Heimbruch bzw. um 1200/1210 mit *comes Hinricus de Hembrocke* hervor⁴⁵. Da Heinrich

39 Förste (wie Anm. 31), S. 22. Die Übersetzung: Halbbrüder, Brüder von derselben Mutter und verschiedenen Vättern, wird durch die einschlägigen Lexika gestützt, vgl. Du Cange, Glossarium, Bd. 3 Teil 2, 1762, S. 931; Diefenbach, Glossarium, 1857, S. 246 u. 631; Niermeyer, *Mediae Latinitatis Lexicon minus*, 1976, S. 1055. Nicht belegt ist die Übersetzung Zwillingbrüder, die manche Taschenlexika und Habel/Gröbel, *Mittellateinisches Glossar*, 2. Aufl., 1959, Sp. 416, anbieten.

40 Förste (wie Anm. 31), S. 25 ff.

41 Zur Abstammung der v. Grimmenberg von den Edelherren v. Brokhusen (Bruchhausen) siehe Bernd Ulrich Hucker, *Die politische Vorbereitung der Unterwerfungskriege gegen die Stedinger und der Erwerb der Grafschaft Bruchhausen durch das Haus Oldenburg*, In: *Oldenburger Jb.* 86, 1986, S. 13 ff.; *Hoyer Urkundenbuch*, hg. v. W. v. Hodenberg, Bd. 1, 1855, Nr. 12 Anm. 5; W. v. Hodenberg, *Verdenener Geschichtsquellen*, 2. Heft, 1857, S. 225–228.

42 Dazu v. Alten (wie Anm. 9), S. 46–133, Stammtafel S. 96.

43 Wie Anm. 35.

44 v. Alten (wie Anm. 9), S. 178 f.

45 Förste, *Ist der Ottenser Burgwall eine „Heimbruch-Burg“*, in: *Fundort Buxtehude, Buxtehude 1986*, S. 179 ff.

v. Heimbruch noch 1219, also 22 Jahre nach der Klostergründung vorkommt⁴⁶, dürfte er bereits der nächsten Generation angehören. Damit wäre er der Schwiegersohn oder Neffe Heinrichs oder Gerlachs von Buxtehude. Der Adelssitz Heimbruch ist wohl erst um 1200 begründet worden: Der Ortsname taucht damals zum erstenmal auf und kann von seinem Typ her (Zusammensetzung aus *hagen/hein* und *broke* mit Artikel) auch nicht wesentlich früher entstanden sein⁴⁷. Mit dem Burgwall in der Feldmark Ottensen am gegenüberliegenden Esteufer hat er nichts zu tun⁴⁸. Heimbruch gehörte zum Kirchspiel Moisburg, wo die v. Heimbruch auch die kirchlichen Patronatsrechte hatten. Die Namengebung der v. Heimbruch (1255 Brüder Ludolf, Heinrich und Meinrich) deutet auf eine Verbindung zu den Edelherren (auch Freigrafen) v. Bruchhausen bei Hoya, die ebenfalls Ludolf und Minrik als Leitnamen hatten, aber ein anderes Wappen führten⁴⁹. Die Namen finden sich auch bei den v. Bassum (*de Bersne*). Direkt von den v. Bruchhausen (mit Wappengleichheit) leiten sich die v. Grimmenberg ab, die ebenfalls zu den Erben der v. Buxtehude gehören. Damit deutet einiges daraufhin, daß erst nach der Klostergründung und dem Aussterben der v. Buxtehude aus Resten der Buxtehuder Grundherrschaft von Heinrich v. Heimbruch in Heimbruch ein neuer Adelssitz errichtet ist. Die Geschwister Ludolf, Heinrich und Meinrich v. Heimbruch, die erst eine Generation später in Erscheinung treten, die beiden älteren wohl ab 1239⁵⁰, könnten Enkel Heinrichs sein⁵¹.

Aus dem vorstehenden ergeben sich einige Abweichungen gegenüber der Verwandtschaftstafel von Förste, jedoch bleiben die gestrichelten Verbindungen unsicher:

46 Ebd., 181 f.; dort wird auch klargestellt, daß sich die Gedächtnisstiftung von 1232 für einen Grafen Heinrich (UB v. Heimbruch 1, Nr. 15) nicht auf ihn, sondern auf Graf Heinrich I. v. Schwerin bezieht.

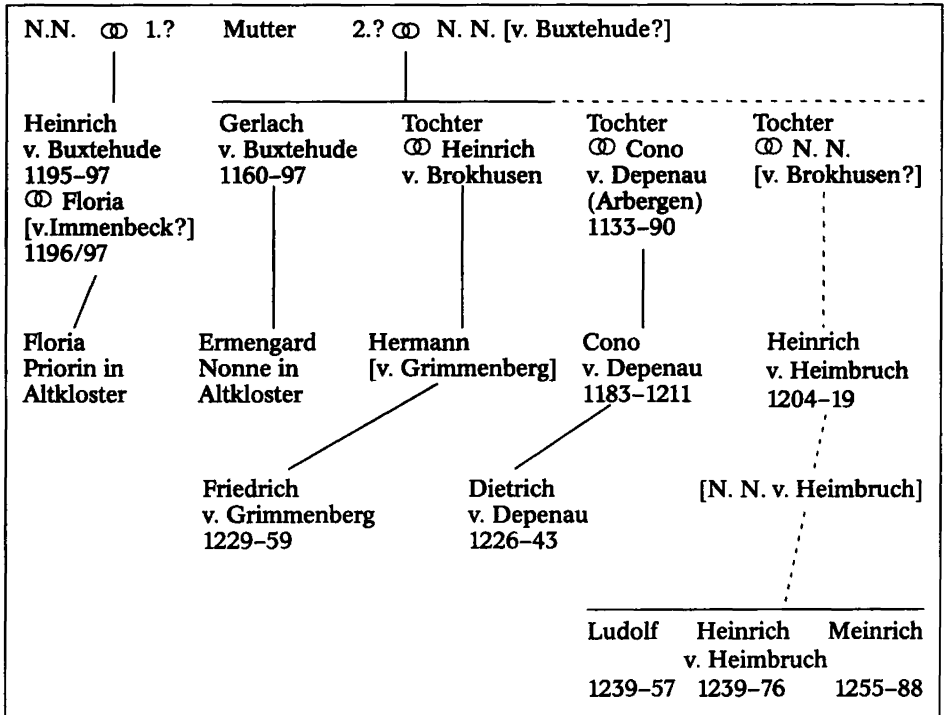
47 Förste (wie Anm. 9), S. 105–110.

48 Förste (wie Anm. 45).

49 Ebd., S. 186 f. Die Wappen sind abgebildet bei Förste (wie Anm. 31), S. 29.

50 Die Zweifel, die Förste (wie Anm. 31), S. 22 Anm. 59, an der Zuordnung der Ritter Ludolf und Heinrich hatte, sind nicht berechtigt: Es handelt sich in Holstein nicht um Ministerialen.

51 Grotefend, UB v. Heimbruch 1, Stammtafel A, und Förste (wie Anm. 31), S. 29, nahmen Söhne Heinrichs I. an, doch erscheint der Abstand zu groß. Ihre Geburt dürfte um 1220 anzunehmen sein. Grotefend hatte sie irrig auf zwei Generationen verteilt. – Adelheid v. Barmstedt (Förste, wie Anm. 31, S. 29) ist als Gemahlin Heinrichs v. Heimbruch zu streichen; sie war mit Heinrich v. Heimburg verheiratet (Bremisches Urkundenbuch, Bd. 1, Bremen 1873, Nr. 450).



Nicht in die Verwandtschaft einzuordnen ist der Geistliche Sigeband, der Propst des Klosters wurde. Daß eine Verwandtschaft besteht, ist durchaus möglich. Nach der umständlichen Formulierung (*religioso quodam monastice professionis viro*) und seiner Tätigkeit als Pfarrer und Propst scheint er ein Regularkanoniker gewesen zu sein, Schulze vermutet einen Prämonstratenser⁵².

5. Die Siedlung Buxtehude und die Petrikirche

Die Gründung des Klosters erfolgte an dem Ort Buxtehude, der zum väterlichen Erbgut (*patrimonium*) der Gründer gehörte und kirchlich dem Archidiaconat Hollenstedt des Bistums Verden unterstand. Es bestand bereits eine Kirche, über die die Edelherrn von Buxtehude das Patronat besaßen, auf das sie nun verzichteten. Daß es sich bei dem Ort nicht um die erst 1285 gegründete Stadt Buxtehude handelte, sondern um die gut 1 km entfernte Ortschaft Altkloster, ist bekannt⁵³. Die genaue Lage des Klosters nahe der Brücke über die

52 Schulze (wie Anm. 7), S. 21.

53 Schindler (wie Anm. 6), S. 11 ff. Vgl. die kritische Sichtung der älteren Angaben bei Förste (wie Anm. 31), S. 7 ff.

Este kennt man nicht nur aus älteren Karten, sondern auch durch Grabungsbefunde⁵⁴. An die Kirche, die im 18. Jahrhundert abgerissen wurde, schlossen südlich die Klostergebäude an (Bereich Klosterhof, Klosterstraße). Der Klosterbezirk, der noch im 18. Jahrhundert durch einen Zaun abgegrenzt war, hatte die Form eines Dreieckes mit 200–300 m Seitenlänge, dessen Grenzen im Straßennetz (Hermann-Löns-Straße, Schrägkamp, Teichstraße, Martinstraße) noch zum Teil nachvollziehbar sind.

Laut Gründungsurkunde wurden dem Kloster die östliche Mühle, der gesamte Gutshof (*curtis*), die Hausgrundstücke (*areae*) und das Land von der Petrikirche bis zum alten Gebäude der Maria auf dem Berge übertragen und nur eine andere Mühle ausgenommen; ferner erhielt das Kloster das ganze Land und die Einöde (*solitudo*) an der Este vom Dorf Buxtehude bis zu den Holländern. Es ist deutlich, daß damit nicht nur der Klosterbezirk, sondern der grundherrliche Bereich des Dorfes Buxtehude beschrieben ist. Bei der östlichen Mühle handelt es sich offenbar um eine Mühle, die beim Kloster an der Este lag, die an der östlichen Feldmarkgrenze verlief; unklar scheint zunächst, wo die andere Mühle gelegen hat, ob dicht daneben oder an einer anderen Stelle der Feldmark. Da aber später von der anderen Mühle gesagt wird, sie habe in der Mitte (*in medio*) gelegen⁵⁵, beziehen sich die Lageangaben offenbar auf den Fluß Este. Die östliche Mühle lag an einem östlichen Estearm, die mittlere am mittleren Flußarm, während der westliche offenbar dem Bootsverkehr vorbehalten war⁵⁶. Die Lage des Gutshofes ist nicht östlich der Este, sondern bei der Kirche zu suchen⁵⁷. Möglicherweise war er als Adelssitz befestigt⁵⁸. Die Hausgrundstücke bezeichnen das Dorf Buxtehude, dessen damalige Lage nicht genau bekannt ist, das aber ebenfalls in der Nähe der Kirche zu suchen ist. Ob der Formulierung einer abschriftlich überlieferten Urkunde von 1265, nach der das Kloster bei (*apud*) Buxtehude gelegen habe⁵⁹, Bedeutung zukommt, läßt sich ohne archäologische Anhaltspunkte kaum beurteilen. Vorklösterliche Siedlungsspuren wurden unter dem Ostflügel des Klostergebäudes, also süd-

54 Bernd Habermann/Diether Ziermann, Das Alte Kloster von Buxtehude – Ergebnisse archäologischer und topographischer Forschungen, in: 1196 – 1296 – 1996 (wie Anm. 6), S. 107–122.

55 Wie Anm. 35.

56 Die drei Flußarme vor dem Mühlendamm (Moisburger Straße) sind auf der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1769 und der bei Förste (wie Anm. 31) abgebildeten Karte von 1669 noch zu erkennen.

57 Anders früher Schindler (wie Anm. 6), S. 13; doch gehörte das Gebiet rechts der Este mit der „Brillenburg“ früher nicht zur Feldmark Buxtehude, vgl. Förste (wie Anm. 31), S. 13 ff. Siehe jetzt Schindler (wie Anm. 23), S. 48.

58 Habermann/Ziermann (wie Anm. 54), S. 119 ff.

59 Beiträge zur Erläuterung der ältern und neuern Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden, hg. v. H. Schlichthorst, Bd. 3, Hannover 1798, S. 257 f.; vgl. Schulze (wie Anm. 7), S. 28. Sonst heißt es regelmäßig: in Buxtehude.

lich der Kirche gefunden⁶⁰. Ein Teil des alten Dorfes mag vom Klosterbezirk verdrängt sein.

Mit dem Land von der Petrikirche bis zum alten Gebäude der Maria auf dem Berge ist offenbar die Feldmark beschrieben. Die Petrikirche wurde früher allgemein mit der Patronatskirche von Buxtehude, die zur Klosterkirche umgewandelt worden ist, identifiziert⁶¹. Dies ist neuerdings von fachkundiger Seite heftig bestritten worden. Zur Begründung hat H.-J. Schulze angeführt, daß die Klosterkirche ein anderes Patrozinium (Laurentius) hatte und daß die Beschreibung der Gründungsurkunde nicht auf sie passe, weil die Klosterkirche nicht als Begrenzungspunkt geeignet sei⁶². Stattdessen wird postuliert, daß mit der Petrikirche eine Vorgängerin der Kirche der Stadt Buxtehude gemeint sei⁶³, die neben der Laurentiuskirche bestanden habe, so daß kein Patrozinienwechsel angenommen werden müßte.

Betrachtet man jedoch die Lagebeschreibung in Verbindung mit Kartenmaterial genau, so ist das Argument nicht stichhaltig. Die Beschreibung unterscheidet nämlich zwei Bereiche: das Land von der Petrikirche bis zum alten Gebäude auf dem Berge einerseits und das Land und die Einöde zwischen dem Dorf Buxtehude und den Holländern andererseits. Damit wird deutlich zwischen Geestteil und Moor- bzw. Bruchland von Buxtehude unterschieden. Für den Geestteil lag die Kirche des Dorfes Buxtehude und auch das Dorf selbst tatsächlich randlich im Osten. Man muß nämlich beachten, daß das Land östlich der Este früher zu Eilendorf gehörte⁶⁴. Etwa 500 m nördlich des Dorfes Buxtehude begann das Moor und reichte bis zu den „Holländern“, d. h. bis an die Grenze des Holländerkirchspiels *Eschede* (Estebürge). Die

60 Habermann/Ziermann (wie Anm. 54), S. 108 f. Allerdings wird auch die Möglichkeit, daß die Siedlungsspuren im Zusammenhang mit dem Bau des Klosters stehen, eingeräumt.

61 Schindler (wie Anm. 6), S. 13; Kunstdenkmale des Landkreises Stade, Textband, München, Berlin 1965, S. 160, 205; Förste (wie Anm. 31), S. 12; ders. (Anm. 23), S. 197; J.F. Heinrich Müller, Dorf und Stadt Buxtehude. Grundzüge ihrer historischen Entwicklung im 13. und 14. Jh., in: StaderJb 1984, S. 64. – Erich Keyser, Städtegründungen und Städtebau in Nordwestdeutschland im Mittelalter, Remagen 1958 (= ForschDtLdKde 111), Textteil, S. 53, hielt dagegen das Gebäude der Maria auf dem Berge für die Kirche der Edelherren, die zum Kloster wurde, und vermutete die Petrikirche an der Stelle, „an der heute noch die Petrikirche liegt“, d. h. in der späteren Stadt; dagegen schon Hans Wohltmann, Von den alten Städten unseres Bezirks, in: Stader Jb. 1961, S. 142.

62 Kappelhoff/Schulze (wie Anm. 7), S. 136; Schulze (wie Anm. 7), S. 24 f., betont, daß die Eigenkirche der Edelherren v. Buxtehude beim Haupthof gelegen haben müsse „und sich nicht in einer Randlage befunden hat, die sie vom Haupthof her gesehen zu einem Begrenzungspunkt geeignet erscheinen ließ.“ Das Kloster befand sich jedoch tatsächlich in topographischer Randlage der Feldmark, was natürlich die Lage der Kirche beim Haupthof nicht ausschließt.

63 Schulze (wie Anm. 7), S. 25 f., vermutet, die Petrikirche könnte die Kirche für eingewanderte Siedler aus dem Westen [also für Holländer] gewesen sein „auf einer kleinen vom Moor umgebenen Sandinsel, auf der die spätere Stadt entstehen sollte“.

64 Die Tatsache ist bereits von Förste (wie Anm. 31), S. 11 f., 31 f. herausgestellt worden. Allerdings gehörte Eilendorf zum Kirchspiel Buxtehude, siehe Hofmeister (wie Anm. 10), S. 116.

Petrikirche der späteren Stadt Buxtehude lag hier nicht am Rande, sondern mitten im Moorgebiet, als Begrenzungspunkt wäre sie wenig geeignet. Die Kirche des alten Dorfes Buxtehude machte dagegen als Begrenzungspunkt der Feldmark auf der Geest Sinn.

Komplizierter wird die Problemlage, wenn man mit J.F.H. Müller bereits für 1197 zwei Dörfer Buxtehude annimmt, den einen Teil auf der Geest und den anderen Teil im Moor⁶⁵. Müller wies darauf hin, daß 1229 und 1242 Grundstücke in den Wiesen von Buxtehude an der Este mit Torfstichrecht erwähnt sind. Diesen Grundstücken (*areis*) hatte bereits Gerlach v. Buxtehude das Torfstichrecht im Moor östlich von Buxtehude (*in orientali parte ville Buxtehuthue in palude, que mor lingua vulgari nuncupatur*) beigelegt. Gerlach hatte dann aber sein Recht an ihnen – anlässlich der Aufnahme seiner Tochter Ermengard in das Kloster – diesem überlassen. In der Bestätigung dieser Schenkung durch Friedrich v. Grimmenberg, einem von Gerlachs Erben, heißt es 1229, es seien noch zu bebauende Grundstücke (*in areis edificandis*)⁶⁶. Dabei könnte es sich um Grundstücke handeln, auf denen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Ort Neuland in der Feldmark von Buxtehude westlich der Este entstand⁶⁷, oder um Wiesengrundstücke rechts der Este, die an das Moor „im östlichen Teil des Dorfes“ angrenzten, jedenfalls nicht um einen 1197 schon bestehenden Ortsteil. Wenn es sowohl 1229 als auch 1242 heißt, das Moor habe im östlichen Teil des Dorfes Buxtehude gelegen, so kann es sich hier nur um die Richtung (östlich von Buxtehude) handeln. Ob aus den 1229 noch zu bebauenden Grundstücken im Jahre 1242 mit Häusern bebaute Grundstücke geworden sind, erfahren wir nicht.

Außerdem wurde 1229 bestätigt, daß Gerlach dem Kloster die mittlere Mühle und sein Recht am Fischwehr in der Este (zum Fischfang) überlassen hat. Diese drei Schenkungen wurden auch durch Dietrich v. Depenau, einen anderen Erben, bestätigt⁶⁸. Das Torfstichrecht östlich der Este war dem Kloster so wichtig, daß es sich dieses zusammen mit anderen Erbgütern 1242 von Friedrich v. Grimmenberg nochmals bestätigen ließ⁶⁹. Dies alles reicht jedoch kaum aus, um neben Neuland einen besonderen Ortsteil von Buxtehude im Moor vor der Stadtgründung anzunehmen. Die in derselben, 1242 in Buxtehude ausgestellten Urkunde genannten *cives* von Buxtehude dürften nicht im Moor,

65 Müller (wie Anm. 61), S. 69 ff.

66 Wie Anm. 35: *in areis edificandis iuxta aquam Eschete in pratis*.

67 Hofmeister (wie Anm. 23), S. 73 Anm. 56. Zur Gründung von Neuland ders., Besiedlung und Verfassung der Stader Elbmarschen im Mittelalter, Bd. 2, Hildesheim 1981 (= Veröffentlichung des Instituts für Geschichte der Universität Göttingen 14), S. 20 f.

68 StA Stade, Rep. 3 Altkloster Nr. 10; v. Alten (wie Anm. 9), S. 115 f.; Urkunden – Regesten – Nachrichten (wie Anm. 6), Nr. 212.

69 Wie Anm. 37: *cum areis in Buxtehuthue, quibus debetur ius cespites fodiendi in palude, que mor vulkari nomine nuncupat, et hoc in orientali parte ville*.

sondern auf der Geest gewohnt haben, ebenso wie die mit ihnen genannten *cives* von Ludelmestorp⁷⁰.

Auch der Urkunde von 1287, mit der Erzbischof Giselbert das Kloster für durch die Stadtgründung erlittene Verluste entschädigte, ist kein sicherer Nachweis für eine Moorsiedlung, die durch die Stadt verdrängt worden wäre, zu entnehmen. Das Kloster klagte über verlorene Zinseinkünfte, Schmalzehnte, Dienstleistungen, einen Zoll am Laurentiustag, eine Leistung (*debitum*) zur Erntezeit und über verlorenes Bruchland (*paludes*)⁷¹. Verloren gingen offenbar mehr oder weniger bewirtschaftete Ländereien mit ihren Abgaben und Diensten und beeinträchtigt wurde ein Markt am Laurentiustag, der aber sicherlich nicht im Moor, sondern beim Kloster abgehalten wurde. Auch der weitere Inhalt der Urkunde (Bestätigung von Weide- und Torfstichrecht, Recht an der Siedlung Neuland, Siedlungsausbau in Buxtehude nur innerhalb des Dorfzaunes) läßt schwerlich auf eine verdrängte Siedlung schließen. Außer Betracht müssen hier natürlich die Angaben einer Fälschung bleiben, mit der die Urkunde von 1287 im 15. Jahrhundert wesentlich erweitert wurde⁷². Für die Annahme einer nennenswerten Siedlung im Moor um 1197 fehlt es an einer soliden Quellengrundlage, noch weniger läßt sich eine Moorsiedlung Buxtehude mit eigener Kirche begründen.

Auf das andere Argument, den Zweifel am Patrozinienwechsel, der offenbar den eigentlichen Anlaß für die Suche nach einer anderen Kirche bildete, ist später zurückzukommen; grundsätzlich ist bekanntlich ein Patrozinienwechsel nicht ausgeschlossen⁷³. Auch in Lüne wurde – offenbar bei der Klostergründung – das Patrozinium der 1157 geweihten Jakobikapelle zu Bartholomäus verändert⁷⁴. Nimmt man vor der Klostergründung eine Laurentius- und eine Petrikerche in Buxtehude gleichzeitig nebeneinander an, müßte man erklären, wie in einem Kirchspiel zwei florierende Kirchen existieren konnten. Schulze hat versucht, dem Dilemma mit dem Hinweis auf die Holländerur-

70 Nach ritterlichen Zeugen folgen in der Urkunde: *cives de Buxteh(uthe) Wolderus, Alardus, Waldestus, Bernardus, de Ludummesthorp Wolderus, Meine, Yko, Sybertus*. – Müller (wie Anm. 61), S. 73, setzt das Komma nicht nach Bernardus, sondern nach Ludummesthorp und erhält so 8 Einwohner von Buxtehude.

71 Druck und Übersetzung bei Schindler (wie Anm. 6), S. 76–78, *4–*6; UB v. Heimbruch 1, Nr. 25; REB 1, Nr. 1369; Urkunden – Regesten – Nachrichten (wie Anm. 6), Nr. 956.

72 Druck von J.H. Pratje, Die Herzogthümer Bremen und Verden, Bd. 4, Bremen 1760, S. 187 ff. Zur Fälschung Förste (wie Anm. 31), S. 44 f., und Hofmeister (wie Anm. 67), S. 294 f. Nicht bemerkt ist die Fälschung in: Urkunden – Regesten – Nachrichten (wie Anm. 6), Nr. 455.1, und Arend Mindermann, Repertorium abschriftlich überlieferter Urkunden zur Geschichte des Erzstifts Bremen und des Bistums Verden im Mittelalter, Teil 1, in: Stader Jb. 1995, S. 50 (Nr. 1).

73 Vgl. allgemein Anton Ph. Brück, Probleme der Patrozinienforschung, in: Zeitschrift für Volkskunde 62, 1966, S. 13 f.

74 Riggert (wie Anm. 1), S. 30.

kunde von ca. 1113 zu entgehen⁷⁵. Das beruht jedoch auf einem Mißverständnis: In dieser Urkunde ist von einer finanziellen Abhängigkeit der neuen Pfarrkirchen im Kolonisationsgebiet von den alten erzbischöflichen Pfarrkirchen nicht die Rede⁷⁶, vielmehr wurden auch in den Kolonien die neuen Kirchen, sofern sie nicht Kapellen blieben, als selbständige Pfarrkirchen gegründet⁷⁷.

Richtig ist, daß die spätere Petrikerche der Stadt Buxtehude in einem besonderen Verhältnis zum Alten Kloster stand⁷⁸. Nach einer Vereinbarung von 1304 war der Vikar des Laurentiusaltars in der Petrikerche, der unter dem Patronat des Klosterpropstes stand, verpflichtet, dem Priester, der das Kirchspiel der Stadt Buxtehude „regierte“, beizustehen⁷⁹. Bei diesem Priester handelt es sich offenbar um den Propst des Alten Klosters⁸⁰. Die Petrikerche wird seit ihrer ersten Erwähnung in einem Ablaßbrief zugunsten des Kirchenbaus von 1296 stets als Kirche oder als Pfarrkirche bezeichnet, hatte aber keinen eigenen Pfarrer, sondern einen *vicerector*⁸¹. Eine Urkunde über die Lösung des Kirchspiels Buxtehude aus dem des Alten Klosters ist ebensowenig vorhanden wie über eine Inkorporation; doch muß man daraus nicht schließen, daß die Lösung schon vor 1196/97 stattgefunden hat⁸². Vielmehr zeigt das Verhältnis zwischen Kloster und Stadtkirche Kompromißcharakter. Die vom Erzbischof von Bremen gegründete Stadt erhielt eine eigene Kirche mit Pfarre, doch wurden die Rechte, d. h. auch die Einkünfte, des im Bistum Verden gelegenen Klosters nicht beschnitten. Dem Kloster unterstanden nicht nur die Petrikerche, sondern alle Kapellen in der Stadt, die Genehmigung zur Errichtung von Altä-

75 Schulze (wie Anm. 7), S. 25, und Bernd Kappelhoff, Die materiellen Grundlagen der Buxtehuder Kirche bis zur Einführung der Kirchensteuer. Verfassungsrechtliche und wirtschaftliche Aspekte, in: 1196 – 1296 – 1996 (wie Anm. 6), S. 227 f., mit Bezug auf die oftmals gedruckte Urkunde Erzbischof Friedrichs I., u. a. Oorkondenboek van Holland en Zeeland, Bd. 1, hg. v. A.C.F. Koch, 1970, Nr. 98, und (mit Übersetzung) Herbert Helbig/Lorenz Weinrich, Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter, Bd. 1, Darmstadt 1968, Nr. 1; zur Datierung vgl. Karl Reinecke, Die Holländerurkunde Erzbischof Friedrichs I. von Hamburg-Bremen und die Kolonisation des Kirchspiels Horn, in: Bremisches Jb. 52, 1972, S. 6 f.

76 Mißverstanden ist der Satz: „Quibus ecclesiis decimam decimarum nostrarum parrochiarum ecclesiarum earundem distincte in usus sacerdotis inibi deo servituri prebuimus.“ Aus dem Zusammenhang geht hervor, daß mit den Zehnten die dem Erzbischof geschuldeten Zehnten der Holländersiedlungen gemeint sind (*nostrarum* ist also auf *decimarum* zu beziehen). Von diesen sollte ein Zehntel für die Priester der neuen Pfarrkirchen verwendet werden. Die Bestimmung wird übrigens in den späteren Kolonisationsurkunden nicht wiederholt.

77 Hofmeister (wie Anm. 67), S. 91.

78 Müller (wie Anm. 61), S. 63 ff.; Kappelhoff/Schulze (wie Anm. 7), S. 139 f.; Schulze (wie Anm. 7), S. 39 ff.

79 StA Stade, Rep. 3 Altkloster Nr. 50.

80 Schulze (wie Anm. 7), S. 41.

81 Müller (wie Anm. 61), S. 64 f.

82 Anders Schulze (wie Anm. 7), S. 39.

ren und Vikarien blieb dem Propst vorbehalten⁸³. Da der Archidiakon von Hollenstedt 1196 auf den kirchlichen Bann verzichtet hatte, stand dem Propst auch die geistliche Gerichtsbarkeit zu. In der erzbischöflichen Urkunde von 1287 über die Entschädigung des Klosters für die Nachteile, die es durch die Stadtgründung erlitt⁸⁴, konnten die kirchlichen Verhältnisse nicht geregelt werden, da sie in die Zuständigkeit des Bischofs von Verden fielen. Der Bischof von Verden stellte keine Urkunde über die Gründung eines neuen Kirchspiels aus. Eine Ablaßurkunde aus dem Jahre 1296, ausgestellt von 15 Bischöfen, zugunsten des Baues der Petrikirche mußte die fehlende Gründungsurkunde gewissermaßen ersetzen⁸⁵. Das Verhältnis zwischen der neuen Stadtkirche und dem Kloster wurde erst im Jahre 1304 geregelt, und zwar in Form einer Altarstiftung durch den Klosterpropst in der Petrikirche zu Ehren des Laurentius. Dem vom Propst bestimmten Vikar des Laurentiusaltars wurde die Vertretung der Pfarrechte des Propstes übertragen. Diese Regelung bestätigte Bischof Friedrich von Verden und das Verdener Domkapitel⁸⁶. Hätte die Petrikirche schon vor der Stadtgründung als Pfarrkirche existiert, hätte das Alte Kloster so weitgehenden Einfluß schwerlich geltend machen können.

Der zweite in der Urkunde von 1197 genannte Begrenzungspunkt, das alte Gebäude der Maria auf dem Berge, ist am ehesten am entgegengesetzten Ende der Feldmark zu suchen, also im Südwesten. Das Gebäude ist anderweitig nicht bezeugt; es liegt aber nahe, es auf einer der Anhöhen in Richtung Otten-sen zu vermuten⁸⁷. Am auffälligsten ist hier noch heute der „Bullenberg“, es gab in der Nähe aber noch weitere Anhöhen. Bei dem 1196/97 offenbar schon verfallenen Gebäude handelte es sich entweder um eine alte Kapelle unbekannter Funktion oder eine verlassene Kirche, die vor Errichtung der Petrikirche Bedeutung hatte. Förste vermutete, daß sie die Kirche des alten Dorfes Buchstade darstellte, bevor dieses unter Namensänderung (Buchstade-Hude) an die Este verlegt worden sei⁸⁸. Dann wäre die Marienkirche als Vorläufer der Petrikirche anzusprechen, und die Petrikirche, d. h. die spätere Klosterkirche, wäre erst im 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts errichtet⁸⁹. Dies bleibt unsicher, zumal man wohl auch nach einer anderen Namendeutung für *Buochsta-*

83 Kappelhoff/Schulze (wie Anm. 7), S. 139 f.; Schulze (wie Anm. 7), S. 49 ff.; Müller (wie Anm. 61), S. 65.

84 Wie Anm. 71.

85 Bernd Utermöhlen/Klaus Frerichs, 800 Jahre Altes Kloster und 700 Jahre St.-Petri-Kirche in Buxtehude, in: 1196 – 1296 – 1996 (wie Anm. 6), S. 11 f.

86 StA Stade, Rep 3 Altkloster Nr. 50; Schulze (wie Anm. 7), S. 40 f.

87 Förste (wie Anm. 31), S. 31 f.; ders. (wie Anm. 23); siehe auch Schulze (wie Anm. 7), S. 24.

88 Förste (wie Anm. 9), S. 233–238.

89 Grabungen ergaben bisher keinen Aufschluß, da bisher im wesentlichen nur Klostergebäude und noch kaum die Kirche freigelegt werden konnten; vgl. Diether Ziermann, Das Benediktiner-Nonnenkloster von Buxtehude-Altkloster, in: Stader Jb. 1984, S. 10–36; ders., Bericht über den Stand der Ausgrabungen auf dem Gelände des ehemaligen Benediktiner-Nonnenklosters von Buxtehude-Altkloster, in: Die Klosterwelt von Harsefeld und Buxtehude, Stade 1982, S. 33–37; Habermann/Ziermann (wie Anm. 54), S. 107–122.

don, das sonst plausibel als Buchengestade erklärt wird⁹⁰, suchen müßte, wenn die alte Siedlung gar nicht am Ufer gelegen hätte. Das Problem ist noch keineswegs gelöst, denn die historische Situation des 10. bis frühen 12. Jahrhunderts läßt durchaus eine mehrkernige Siedlung von zentraler Bedeutung zu, in der zwischen dem Dorf und Adelsitz am Esteufer und dem Gerichtplatz des Grafen beim benachbarten Ludelmestorp noch ein Königshof mit der Marienkapelle Platz hätte⁹¹. Ohne neue archäologische Befunde ist hier nicht weiterzukommen.

6. Die „solitudo“ an der Este und die Ausdehnung des Kirchspiels

Bei dem Land und der Einöde an der Este zwischen dem Dorf Buxtehude und den Holländern handelt es sich um Marsch und Moor links und vielleicht auch rechts der Este bis zum späteren Altländer Hinterdeich, also zumindest um einen Teil des späteren Stadtbezirks von Buxtehude und die Umgebung⁹². Nicht irritieren lassen darf man sich durch einen Zusatz zur Urkunde von 1197 von späterer Hand über der Zeile, der die Einöde an der Este mit „gegen Osten“ (*versus orientem*) einschränkt⁹³. Er steht im Zusammenhang mit einem Streit um das östliche Moorgebiet im 15. Jahrhundert, in dem das Kloster seine Ansprüche auch durch Fälschungen zu untermauern suchte⁹⁴. Für die Verhältnisse von 1196/97 hat dieser Zusatz keine erhellende Bedeutung, eher im Gegenteil: Damals war das Gebiet des Alten Klosters westlich der Este, in dem

90 Zur Namenkontroverse: Wolfgang Laur, Der Ortsname Buxtehude und seine Deutung, in: Mitteilungen des Stader Geschichts- und Heimatvereins 55, 1980, S. 43–45; Artur Conrad Förste, Das älteste Buxtehude, Moisburg 1982 (= Buxtehuder Blätter 4), S. 9 ff.; vgl. Schindler (wie Anm. 23), S. 47.

91 *Buochstadon* war von König Otto I. 959 dem Kloster (später Dom) in Magdeburg geschenkt worden, das den entfernten Besitz aber wieder aufgegeben hat. Ein Königsbesuch Lothars III. fand 1135 in *Buchstadihude*, also wohl schon in der Ufersiedlung der Edelherren statt; vgl. Förste (wie Anm. 90), S. 12 f.

92 Zur Ausdehnung des Stadtgebiets Buxtehude und des Amtes Altkloster (mit Neuland und Vogelsang) siehe die Kurhannoversche Landesaufnahme von 1769; ein Ausschnitt daraus in Deutscher Städteatlas, Lief. I Nr. 2, hg. u. bearb. v. Heinz Stoob, Dortmund 1973 (Veröffentlichung Institut für vergleichende Städtegeschichte Münster); vgl. auch Adolf E. Hofmeister, Deichgeschichte, in: Klaus-Dieter Meyer, Erläuterungen zu Blatt Nr. 2524 Buxtehude, Hannover 1982 (Geologische Karte von Niedersachsen 1:25.000), S. 74 ff. Ob auch das Moor rechts der Este einbezogen war, ist fraglich, da hier die Feldmark von Buxtehude nicht angrenzte. Müller (wie Anm. 61), S. 71, lehnt das ab mit Hinweis auf die Stadtgründung und die 1289 nachweisbare Gerichtsbarkeit (*jurisdictio*) des Erzbischofs über das Moor. Andererseits verfügte Gerlach v. Buxtehude über das Torfstichrecht östlich der Este, das er dem Kloster allerdings gesondert überließ, wie seine Erben bestätigten.

93 Die Worte „versus orientem“ zu der Urkunde von 1197 sind Zusatz des 15. Jahrhunderts, siehe Schindler (wie Anm. 6), S. 72; Förste (wie Anm. 31), S. 32.

94 Förste (wie Anm. 31), S. 44 f.; Hofmeister (wie Anm. 67), S. 294 f.

bald darauf der Ort Neuland entstand, wichtiger. Nur das Torfstichrecht im Moor östlich der Este war schon im 13. Jahrhundert strittig, wahrscheinlich zunächst mit den Neusiedlern, da sich das Kloster dieses von den Erben der Edelherren v. Buxtehude mehrfach bestätigen ließ⁹⁵. Daß auf dem Boden der späteren Altstadt von Buxtehude damals schon Häuser standen, wird immer wieder vermutet⁹⁶, es mangelt aber an Belegen⁹⁷. Die Urkunde von 1197 erwähnt keine Ansiedlung in der „solitudo“, allerdings rechnete man mit einer landwirtschaftlichen Nutzung, da der Neubruchzehnte bereits vergeben war. Die Einöde fand ihre Grenze bei den „Holländern“ und damit am Kolonisationsgebiet im Alten Land. Es besteht kein Anlaß zu zweifeln, daß der Grenzverlauf zwischen dem Kirchspiel Estebügge und Buxtehude/Altkloster im wesentlichen unverändert die Grenze zwischen den „Holländern“ im Alten Land und dem Alten Kloster von 1196/97 wiedergibt. Allerdings waren später Vogelsang westlich und Finkenreich östlich der Este Streitobjekte. Da aber das Alte Kloster die Höfe Lutteken Vogelsang und Finkenreich erst nachträglich erworben hat⁹⁸, dürften beide Besitzungen nicht zur Gründungsausstattung des Klosters gehört haben, so daß die Grenze tatsächlich direkt am Hinterdeich des Alten Landes südlich von Vogelsang verlief.

Das Kirchspiel des alten Buxtehude, das das Kloster unverändert übernahm, reichte über den Eigenbesitz der Edelherren hinaus. Zu ihm gehörten Eilendorf und Bredenbeck (seit 1286 Neukloster) auf der Geest und die Orte Urenfleth (Cranz) und Nienhusen (Groß-Hove) an der Estemündung in der Marsch⁹⁹. Das Kirchspiel Estebügge, früher meist Eschede genannt, teilte das Kirchspiel des Klosters räumlich in zwei getrennte Teile. Diese Teilung ist sicherlich nicht ursprünglich, sondern erst durch die Ansiedlung der Holländer an der Este im 12. Jahrhundert, die ein eigenes Kirchspiel erhielten, herbeigeführt¹⁰⁰. Dadurch läßt sich für das frühe 12. Jahrhundert ein Kirchspiel der Eigenkirche der Edelherren von Buxtehude, das von Eilendorf beiderseits der Este bis zur Elbe reichte, rekonstruieren. Nach der Gründung des Kirch-

95 v. Alten (wie Anm. 9), S. 172 ff.

96 Keyser (wie Anm. 61), S. 53; Müller (wie Anm. 61), S. 69 ff.; Schulze (wie Anm. 7), S. 36 ff.

97 Vgl. oben S. 249 f. Die mittelalterliche Besiedlung mied das Moor, nur das Torfstichrecht war begehrt. Selbst Neuland und Rübke liegen noch am Rande eines von Klei überlagerten Niedermoorortgebiets, während die Stadt Buxtehude mitten im Niedermoor gegründet wurde. In der historischen und archäologischen Literatur wird eine „Sandinsel“ unter der Altstadt angenommen (Schindler, wie Anm. 6, S. 9; dies., wie Anm. 23, S. 37; Ilsebeth Lühning, Archäologische Befunde zur St.-Petri-Kirche, in: 1196 – 1296 – 1996, wie Anm. 6, S. 133). Nach Meyer, Erläuterungen (wie Anm. 92), S. 78, ist im Altstadtkern ebenso wie in den Neubauvierteln das Niedermoor durch künstliche Auffüllung flächenhaft übersandet worden; vgl. dazu die Geologische Karte 1:25.000, Bl. 2524 (1982) mit Profiltypenkarte des Quartär.

98 Hofmeister (wie Anm. 67), S. 145, 147.

99 Hofmeister (wie Anm. 10), S. 165.

100 Die Kirche in Estebügge, eine Martinskirche, ist bereits um 1200/1210 (sacerdos) bzw. 1221 bezeugt, vgl. Hofmeister (wie Anm. 10), S. 166 f.

spiels Estebrügge, zu dem auch Moorende und Rübke gehörten¹⁰¹, war das Kirchspiel Buxtehude räumlich nicht nur zweigeteilt, sondern auch stark reduziert. Im Spätmittelalter, und zwar 1389, erlangte das Kloster die päpstliche Zustimmung zur Inkorporation der Estebrügger Kirche¹⁰²; das Kloster konnte jedoch keine *incorporatio plena* durchsetzen: Estebrügge behielt das 15. Jahrhundert hindurch einen eigenen Pfarrer.

Daß ein Nonnenkloster ein Kirchspiel besaß, war nicht ungewöhnlich. Einige Klöster, sogar in der näheren Umgebung, nutzten mehr oder weniger lange eine Pfarrkirche auch als Klosterkirche. So befand sich das Kloster Zeven früher in Heeslingen¹⁰³, das Kloster Neuenwalde erst in Midlum, dann in Altenwalde¹⁰⁴, das Zisterzienserinnenkloster Lilienthal eine Zeitlang in Lesum¹⁰⁵ und das Neue Kloster bei Buxtehude anfangs in Neuenkirchen¹⁰⁶. Gemeinsam ist allen Klöstern, daß sie zur besseren Versorgung mit den Einkünften von Pfarrkirchen ausgestattet waren und auch mehr oder weniger lange bei diesen Kirchen existierten, wobei offenbar der Propst gleichzeitig Pfarrer der Gemeinde war. Auch das Kloster Buxtehude erhielt die Pfarrkirche mit ihren Einkünften durch seine Gründer, die diese formal erst an den Bischof übergeben hatten, damit dieser sie dem Kloster übertrug. Der Ortsgeistliche wurde Propst. Die Besonderheit von Buxtehude besteht darin, daß das Kloster hier nie von dem Kirchort wegverlegt wurde, sondern bis zu seiner Aufhebung auch räumlich mit der Pfarrkirche des Bezirks verbunden blieb. Der Name des Kirchspiels lautete zunächst Kirchspiel Buxtehude, dann auch Kirchspiel des Klosters Buxtehude oder Kirchspiel Oldenbuxtehude¹⁰⁷.

7. Das Laurentiuspatrozinium und das angebliche Marienpatrozinium

Die Angaben der Urkunden von 1197 ließen sich bisher gut mit der Identifizierung der Petrikirche in der Urkunde mit der Laurentius geweihten Klosterkirche in Einklang bringen. Der Haupteinwand Schulzes dagegen lautet jedoch: „Eine Patrozinienumwandlung [...] hätte auf alle Fälle einer Erwähnung bedurft“¹⁰⁸ und „Am Ende des 12. Jahrhunderts [...] war der Laurentius längst

101 Hofmeister (wie Anm. 10), S. 165 und Karte 4; anders Schulze (wie Anm. 7), S. 42 mit Anm. 62.

102 Hofmeister (wie Anm. 67), S. 285.

103 Damals war es allerdings wohl noch Kanonissenstift, vgl. Elfriede Bachmann, Das Kloster Heeslingen-Zeven. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, Stade 1966, S. 122 ff.

104 H.-J. Schulze, Neuenwalde, in: Die Frauenklöster (wie Anm. 1), S. 429 ff.

105 Horst-Rüdiger Jarck, Das Zisterzienserinnenkloster Lilienthal, Stade 1969, S. 31 f., 54 ff.

106 J. Bohmbach, Neukloster, in: Die Frauenklöster (wie Anm. 1), S. 447 ff.

107 Hofmeister (wie Anm. 10), S. 165; allgemein zur Namensentwicklung Kappelhoff/Schulze (wie Anm. 7), S. 135; Schulze (wie Anm. 7), S. 28.

108 Schulze (wie Anm. 7), S. 22.

nicht mehr so ‚in Mode‘, er hatte „die Zeit seiner höchsten Blüte um 1200 schon lange hinter sich“¹⁰⁹.

Die Urkunde erwähnt tatsächlich einen Patrozinienwandel nicht ausdrücklich, sondern gibt lediglich an, daß auf dem Gerichtstag bei *Lutmeresdorpe* die Edelherren über den Schreinen der Maria und des Laurentius, die der vom Bischof geschickte Verdener Kanoniker Hermann und der Ortsgeistliche Sigeband vorzeigten, auf ihr Patronatsrecht und die Vogtei zugunsten der Verdener Kirche verzichteten und ihre Besitzungen in Buxtehude dem Kloster schenkten, wobei die Petrikirche nur bei der Lagebeschreibung Erwähnung findet. Daß die Klosterkirche Laurentius geweiht war, erfahren wir erst wieder aus einer Urkunde von 1231 (*ecclesie beati Laurentii in Bucstehuhte*)¹¹⁰.

Für ein Marienpatrozinium gibt es, abgesehen von der Bemerkung von 1197 über den Schrein, keinen Beleg¹¹¹. Daß die Schreine, die auf dem Gerichtstag 1196 verwendet wurden, aus der Buxtehuder Kirche stammten, ist eine Vermutung¹¹². Es wäre durchaus möglich, daß der Verdener Domherr wenigstens einen der beiden Schreine aus Verden mitgebracht hatte. Der Verdener Dom hatte das Marienpatrozinium und besaß vielleicht schon einen Laurentiusaltar¹¹³. Die Edelherren verzichteten über den Schreinen auf ihre Rechte sowohl zugunsten der Verdener Kirche wie auch zugunsten des neuen Klosters. Dabei wurden die beiden Schreine von dem Verdener Domherrn und dem künftigen Buxtehuder Propst aufgestellt. Die Verdener und die Buxtehuder Kirche waren also beide beteiligt. Es kann daher kein Zweifel sein, daß der Marienschrein nicht für die Buxtehuder, sondern für die Verdener Kirche steht und nur der Laurentiuschrein die Klosterstiftung symbolisiert. Maria ist daher als Klosterpatronin völlig zu streichen.

Offenbar stand dagegen Laurentius 1196 als Klosterpatron bereits fest. Ob der Schrein aus dem Besitz der Buxtehuder Kirche stammte oder aus Verden mitgebracht war, wird sich kaum entscheiden lassen. Es ist jedenfalls nicht sicher, daß der künftige Klosterpatron auch der Patron der alten Kirche war. Die Kirche in Buxtehude könnte bis dahin durchaus noch eine Peterskirche gewesen sein. Die Erwähnung der Petrikirche in der Urkunde von 1197 und der gleichzeitige Hinweis auf den Klosterpatron Laurentius sind genügend Beweis für

109 Ebd., S. 24 f.

110 StA Stade, Rep. 3 Altkloster Nr. 8; Urkunden – Regesten – Nachrichten (wie Anm. 6), Nr. 224.

111 In der Literatur werden durchgängig Maria und Laurentius als Patrone angegeben. Die Urkunde von 1197 ist jedoch einziger Beleg für Maria. Auch im Klostersiegel wurde nur Laurentius dargestellt, vgl. Kappelhoff/Schulze (wie Anm. 7), S. 159. Man darf nicht davon ausgehen, daß alle Benediktinerinnenklöster (ähnlich wie die Zisterzienserinnenklöster) Maria als allgemeine Schutzpatronin hatten. Alle eingangs genannten Vergleichsklöster der Region bilden Gegenbeispiele.

112 Kappelhoff/Schulze, S. 136; Schulze (wie Anm. 7), S. 22.

113 Enno Heyken, *Die Altäre und Vikarien im Dom zu Verden, Hildesheim 1990* (= Veröff.-HistLdForschGött 29), S. 11, 35 f.

den Wechsel, wenn sich die Identität beider Kirchen nachweisen läßt. Es wurden bereits zwei Gegenargumente zurückgewiesen, nämlich das topographische (die Lage) und das kirchenrechtliche (zwei Kirchen im Kirchspiel). Beide Argumente sprechen vielmehr für die Identität. Es bleibt zu prüfen, ob Laurentius um 1200 tatsächlich so wenig „in Mode“ war, daß ein Patrozinienwechsel um diese Zeit ausgeschlossen ist.

Laurentius erfreute sich einer lang anhaltenden Beliebtheit, nicht nur wegen des Sieges Ottos I. über die Ungarn am Laurentiustag (10. August) 955¹¹⁴. Die Legende vom Martyrium des römischen Diakons auf dem Rost, weil er Wertsachen der Kirche an die Armen verteilt hatte, um sie nicht in des Kaisers Hände fallen zu lassen, hat zusammen mit Reliquientranslationen zu vielen Abbildungen und Skulpturen und zur Hochhaltung seines Feiertages geführt¹¹⁵. Die Laurentiuskirchen in Niedersachsen sind keineswegs alle in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts zu datieren. Bemerkenswert ist das Beispiel des Klosters Wienhausen, das in Nienhagen mit einer Laurentiuskirche gegründet wurde und Laurentius auch nach seiner Verlegung 1231, allerdings jetzt als eines von mehreren Patrozinien, beibehielt¹¹⁶. Auch Langenhagen bei Duderstadt kann angeführt werden¹¹⁷. Bis weit ins 13. Jahrhundert kam es zu Gründungen von Laurentiuskirchen¹¹⁸. Auch bei der Mission im südlichen Ostseeraum hatte er im 12. Jahrhundert noch eine gewisse Bedeutung, meist unter Bamberger oder Magdeburger Einfluß¹¹⁹. Daß Buxtehude oder Buchstade, das ja im 10. Jahrhundert in Magdeburger Besitz war, aus dieser Zeit Laurentiusreliquien besaß, ist nur eine Möglichkeit. Laurentius konnte auch von Adelsfamilien als Peritzpatron bevorzugt werden: So wird den Grafen von Schweinfurt eine Vorliebe für Laurentius nachgesagt¹²⁰. Ein Wechsel zu Laurentius war um 1200 sehr wohl möglich.

114 Helmut Beumann, Laurentius und Mauritius. Zu den missionspolitischen Folgen des Ungarnsieges Ottos des Großen, zuerst in: Festschrift für Walter Schlesinger, hrsg. v. H. Beumann, Bd. 2, Köln, Wien 1974, S. 238–275.

115 L. Petzoldt, in: Lexikon der christlichen Ikonographie, Bd. 7, Freiburg 1974 (Neudr. 1994), Sp. 374–380; Joseph Braun, Tracht und Attribute der Heiligen in der deutschen Kunst, Stuttgart 1943, S. 454 f.

116 Streich (wie Anm. 1), S. 129.

117 Die mittelalterlichen Kirchen- und Altarpatrozinien Niedersachsens, begonnen von Edgar Hennecke, hg. v. Hans-Walter Krumwiede, Göttingen 1960, S. 158; Übersicht siehe ebd., Ergänzungsband, Göttingen 1988, S. 172 f. – Archäologische Untersuchung einer Laurentiuskirche, wohl aus dem 11./12. Jahrhundert: Klaus Grote, Die Kirche St. Laurentius in Altmünden, Hg.: Stadt Hann. Münden u. Landkreis Göttingen [1996].

118 Matthias Zender, Entwicklung und Gestalt der Heiligenverehrung zwischen Rhein und Elbe im Mittelalter, in: Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde, hg. v. Heinz Stoob, Münster 1970, S. 292.

119 Jürgen Petersohn, Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert, Köln, Wien 1979, S. 239, 370 f., 395 f.

120 Brück (wie Anm. 73), S. 13.

Die Ursachen für einen Patrozinienwechsel in Buxtehude lassen sich erahnen: 1196/97 traten für die Kirche entscheidende Änderungen ein. Sie wurde zur Klosterkirche, sie hörte auf Eigenkirche zu sein. Es muß dahingestellt bleiben, ob mit dem 1197 genannten Schrein auch Laurentiusreliquien hinzukamen oder solche schon früher vorhanden waren. Zur äußerlichen Bekundung der Veränderungen war der Patrozinienwechsel geeignet. Hinzu kommt, daß Petrus auch der Patron der Bremer Kirche war. Weder die Edelherren noch der Verdener Bischof hatten damals ein Interesse, den Bremer Erzbischof, der mit dem Grafen von Holstein wegen der Grafschaft Stade in Streit lag¹²¹, ins Spiel zu bringen. Bei einer Übergabe auf Schreinen der Maria und des Petrus hätte aber die Mißdeutung von Petrus als Pertinenzpatrozinium nahegelegen. Dies mag Grund genug gewesen sein, ein neues neutrales Patrozinium zu wählen. Nicht von ungefähr kam der Bremer Erzbischof später, als er die Stadt Buxtehude gründete, auf das Petruspatrozinium zurück¹²². Es besteht also kein zwingender Grund, die 1197 erwähnte Peterskirche anderswo zu suchen als in (Alt-)Buxtehude, auch wenn die Klosterkirche später stets als Laurentiuskirche bezeichnet ist.

8. Fazit

Für die Gründung des Alten Klosters besitzen wir in der Gründungsurkunde eine zuverlässige und detaillierte Überlieferung, die uns den Ablauf in seinen Einzelheiten nahebringt. Trotzdem gibt es Zweifelsfragen zu den Gründern, der Siedlung Buxtehude und ihrer Kirche, an deren Beantwortung auch deswegen besonderes Interesse besteht, weil sie die Entstehung der Stadt Buxtehude oder vielmehr einer eventuellen Vorgängersiedlung und ihrer Kirche berühren. Hier wurde besonders die These überprüft, nach der die bei der Gründung erwähnte Petrikirche nicht mit der Klosterkirche St. Laurentius gleichzusetzen sei, sondern einen Vorgänger der 1296 zuerst erwähnten Petrikirche der Stadt Buxtehude bezeichne. Die These erscheint aufgrund der schriftlichen Überlieferung und der historisch-geographischen Situation nicht haltbar. Nur neue sichere und eindeutige archäologische Ergebnisse könnten zu einer anderen Beurteilung führen. Daneben konnte die Datierung der Gründungsurkunde und der darin genannten Handlungen präzisiert und die *communis opinio*, das Kloster sei neben Laurentius auch Maria geweiht gewesen, widerlegt werden.

121 Vgl. oben Anm. 4.

122 Zu weiteren Petrikirchen in der Bremer Diözese vgl. Hofmeister (wie Anm. 10), S. 166 Anm. 116; Johannes Göhler, Die Verbreitung der Heiligenverehrung zur Zeit der Christianisierung der Sachsen und ihre Schutzherrschaft über die mittelalterlichen Kirchen im Erzbistum Bremen, in *JbGesNdSächsKiGesch* 95, 1997, S. 31 ff.

Die Grafschaft Lingen 1580 bis 1605 im Spiegel niederländischer Quellen

von

Karl-Klaus Weber

Mit 1 Abbildung

Stadt und Grafschaft Lingen erlebten im 16. und 17. Jahrhundert eine sehr wechselvolle Geschichte, die eng mit den spanisch-niederländischen Auseinandersetzungen verbunden war. Von Karl V. als Herzog von Geldern und Herr von Overijssel anlässlich der Belehnung Maximilians von Büren 1548 in die Lehenabhängigkeit von Overijssel gestellt, wurden sie seit Gründung der Union von Brüssel im Januar 1577 von den Generalstaaten zu jenen Provinzen gezählt, die sich gegen die spanische Herrschaft erhoben hatten. Dementsprechend wurde das Land in ihre Verwaltung einbezogen und von niederländischen Beamten beaufsichtigt; Zölle und große Teile der Abgaben flossen zu der in Brüssel ansässigen ‚Kamer der Beden‘, der Abgabekammer. Die Schenkung von „Stadt, Haus und Herrlichkeit Lingen“ durch die Generalstaaten an Wilhelm I. von Oranien 1578 verstärkte diese Bindung zusätzlich¹. Im Verlauf der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Spanien und den abtrünnigen Provinzen wurde die Grafschaft im Mai 1580 von den Truppen Alexander Farneses, Herzog von Parma, besetzt, 1597 durch Prinz Moritz von Oranien zurückerobert, um 1605, nur acht Jahre danach, wiederum in die Hand der Spanier zu fallen.

Aus diesen acht Jahren niederländischer Herrschaft und vereinzelt auch aus den dazwischen liegenden Jahren spanischer Besetzung, sind eine Anzahl Quellen in den Niederlanden, vornehmlich Beschlüsse der Generalstaaten² und des Rates der Staaten sowie Schriftverkehr erhalten, die weder in der früheren noch in der neueren Literatur herangezogen worden sind. Sie liefern

- 1 S. dazu Karl-Klaus Weber: Die Grafschaft Lingen und die Oranier 1576–1580, in: Osna-brücker Mitteilungen 102 (1997), S. 35–63.
- 2 Resolutionen der Staten Generaal gedruckt: Resolutiën der Staten Generaal van 1576 tot 1609, D. 1–14, (Rijksgeschiedkundige Publicatiën, div.Bd.), Hg.: N.Japiske, (D.14 H.P. Rijpermann), 's-Gravenhage 1915–1970.

aufschlußreiche, wenn auch nicht immer zusammenhängende Einzelheiten über das Leben jener, in der Forschung nur wenig beachteten Zeit. Sie ergänzen Bekanntes und vermitteln gleichzeitig einen Eindruck, über Art und Ausmaß des Einflusses, den die Generalstaaten als regierendes Organ der föderativ organisierten Unionsstaaten auf wirtschaftliche und politische Entscheidungen in der Grafschaft nahmen, denen sich auch die Prinzen von Oranien als Grafen von Lingen zu unterwerfen hatten.

Der Rahmen für die Einwirkungsmöglichkeiten der Generalstaaten war durch die Kompetenzzuordnung von den, auch nach dem Zusammenschluß zur Union von Utrecht³ souverän gebliebenen Territorialstaaten festgelegt worden. Dem Gremium oblag vor allem die auswärtige Politik; sie verhandelten und beschlossen die Verträge, entschieden über Krieg und Frieden und bestimmten, wenn auch nicht mit ausschließlicher Befugnis, über die Belange der Landesverteidigung. Im Bereich des Finanz- und Steuerwesens waren die Generalstaaten beschränkt auf die Erhebung von Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen sowie Sonderabgaben, die für die Erlaubnis, Waren in feindliche Länder ausführen zu dürfen, entrichtet werden mußten. Diese ‚convooien en licenten‘ waren 1578 auf Vorschlag des Ratspensionärs Oldenbarnevelt eingeführt worden und stellten die Haupteinnahmequelle der Generalstaaten dar. Sonstige erforderliche Finanzierungsmittel, insbesondere die Gelder für die Kriegsführung, die sogenannten ‚Gemeinen Mittel‘, waren jährlich mit einstimmigem Votum durch die Provinzen zu beschließen.

Die Korporationen von Stadt und Grafschaft Lingen hatten bei den Generalstaaten weder Sitz noch Stimme. Es ist davon auszugehen, daß ihre Belange, soweit sie sich mit den Interessen des Landesherren deckten, von diesem wahrgenommen wurden. Einzelvorgänge erlauben, auf das Verhältnis zwischen Landesherren und den Lingeren Ständen zu schließen, welches nicht unbeeinflußt bleiben konnte von der führenden Rolle, die ersterer als General-Kapitän der Generalstaaten und Statthalter mehrerer Provinzen, darunter seit 1590 auch von Overijssel⁴, in den Niederlanden spielte.

- 3 Die Union von Utrecht, aus der Union von Brüssel hervorgegangen, wurde am 23. 1. 1579 als Antwort auf die Union von Atrecht (Arras) gegründet. 1585/86 schieden die Provinzen Flandern und Brabant aus; mit dem Beitritt von Stadt und Umland Groningen 1595 erhielt sie ihre endgültige Zusammensetzung der ‚sieben vereinigten Provinzen‘: Holland, Seeland, Utrecht, Geldern, Friesland, Overijssel, Stadt und Omlande Groningen.
- 4 Siehe die Übersicht über die Statthalterschaften bei F.J.G.ten Raa en Fr.de Bas: Het Staat-sche leger, Teil II und III, Breda 1915.

Lingen von 1580 bis zur Einnahme durch die Oranier 1597

Nach der Einnahme Lingens durch die spanischen Truppen im Mai 1580 hatte der Drost von Lingen, Ernst Mulerdt, umgehend eine Ergebenheitsadresse an den Herzog von Parma gesandt und war von diesem in seiner Funktion bestätigt worden. Gleichzeitig hatte der Herzog den Drost aufgefördert, zur Verstärkung der Verteidigungskräfte weitere 300 Kriegsknechte zu Lasten der spanischen Regierung anzuwerben⁵. Die Bürger und Stände von Stadt und Grafschaft scheinen dem dreijährigen Zwischenspiel oranischer Herrschaft eher abwartend bis ablehnend gegenübergestanden zu haben, so daß sich die Wiedereingliederung in die spanische Verwaltungsorganisation ohne Zwischenfälle vollzog. Die angesprochenen Zölle und Abgaben waren nunmehr wie vor 1577 an die Regierung des vom spanischen König eingesetzten Generalstatthalters abzuführen⁶.

Mit dem weiteren Vordringen der Spanier nach Westen, tief in die holländischen Provinzen hinein, wurde Lingen ebenso wie Teile Groningens, Drenthes und Overijssels zum Aufmarsch- und Durchzugsgebiet für die kämpfende Truppe und hatte für die Versorgung der spanischen Armee mit aufzukommen. Die Grafschaft scheint jedoch noch nicht von der Kriegstaktik der ‚verbrannten Erde‘ betroffen gewesen zu sein, deren Durchführung die Generalstaaten ihrer Armeeführung beim Rückzug der eigenen Truppen befohlen oder als Vergeltung für die Unterstützung des Feindes verhängt hatten; zahlreiche Vorgänge, die diese Vorgehensweise belegen, finden sich in den generalstaatlichen Resolutionen.

So meldete am 14. Juli 1584 der niederländische Feldmarschall Villers den Generalstaaten, daß er begonnen habe, das Land um Zutphen zu verwüsten⁷; Overijssel forderte die Generalstaaten auf, den Befehl, beim Rückzug zur Schädigung des Feindes alles eigene Land, die Städte und Dörfer zu verwüsten, zu widerrufen: er sei insofern unsinnig, „da der Feind aus den Herrschaften Bentheim, Steenforden, Lingen, Bokeloh und anderen alles bekommen könne, was er brauche und nicht auf das, was er vorfände, angewiesen sei“⁸; am 23. Juli baten Ritterschaft und Grundeigentümer von Trente und Twente, die Verwüstungen ihres Landes in Grenzen zu halten⁹; wenige Tage zuvor hatten die Generalstaaten die Zerstörung und Niederebrennung der in Brabant gelegenen Ortschaften Sevenberghen, Roosendael, Gastel, de Peel und der

5 Archives des Royaume de Belgique, Bruxelles- Duitse Staatssecretarie, Aud 266, 1580-1588, v. 75 und 31. 5. 1580; dazu und dem Folgenden Weber, Grafschaft Lingen, S. 62.

6 Im Staatsarchiv Osnabrück sind aus dieser Zeit die Einnahmebücher von 1595-1596 erhalten, StA Os, Rep 130, Nr. 23 und 24, I. Spanische Rechnungen.

7 Algemeen Rijksarchief, 's-Gravenhage (zukünftig A.R.A.), Resolutionen der Staten Generaal (zukünftig Res.S.G.) v. 16. 7. 1584.

8 A.R.A., Res.S.G. v. 17. 7. 1584.

9 A.R.A., Res.S.G. v. 23. 7. 1584.

Meierei von Den Bosch angeordnet, „daer den vyant deur ghespijst wert ende andere commoditeyten af ontfanckt“¹⁰.

Die den Niederlanden benachbarten Gebiete des Deutschen Reiches blieben von den Kriegsgreuel nicht verschont. Die sich bekämpfenden Truppenverbände mußten sich aus dem Land selbst erhalten, und da bedeuteten die verhältnismässig unberührten westlichen Staaten des Reiches eine Versuchung zum Einmarsch und zur Inquartierung. Insbesondere Westfalen, der Raum Niederrhein und das Emsland hatten in unvorstellbarem Maße unter der Drangsal des Krieges zu leiden¹¹. Unabhängig ob Freund oder Feind, unabhängig auch von erklärter Neutralität oder Konfessionszugehörigkeit, durch Erpressen, Rauben, Brennen und Morden wurde nicht nur das zum Leben und zur Kriegsführung Nötige requiriert, sondern in brutaler Willkür die wehrlos ausgelieferte Bevölkerung ausgesogen und gequält. Es lag im Wesen der damaligen Kriegsführung, daß die Besetzung eines Landes in der Besetzung der befestigten und strategisch wichtigen Plätze bestand, die ihrerseits als Basis für weiteres militärisches Vorgehen dienten; für eine flächendeckende Kontrolle oder gar eine durchgehende Frontlinie im Sinne heutiger Militärtaktik fehlten Menschen und Material. Damit stand das platte Land zwischen diesen Stützpunkten de facto den verfeindeten Truppen und freibeuterisch herumziehenden Räuberbanden gleichermaßen offen, was von allen Beteiligten ausgiebig und zum Schaden der unglücklichen Bewohner genutzt wurde. Den Reichsinstitutionen fehlte der Wille und die Macht, den Territorialfürsten die einheitliche Zielsetzung und politische Konzeption, um diesem Treiben auf deutschem Reichsgebiet Einhalt zu gebieten.

Für die Spanier gehörte die Grafschaft Lingen zu den aufständischen niederländischen Provinzen und wurde demgemäß behandelt. Die stark befestigte Stadt war nach ihrer Einnahme ein idealer Ausgangspunkt für Beutezüge: das städtische Umland, das Bistum Osnabrück und das Emsland wurden von hier aus militärischem Druck ausgesetzt. Desungeachtet versuchten die Generalstaaten zur gleichen Zeit ihren Hoheitsanspruch auf die Grafschaft aufrechtzuerhalten und von ihren Untertanen Steuern und Abgaben einzutreiben, so daß diese eine doppelte Belastung zu tragen hatten. Es waren keineswegs ausschließlich herumvagabundierende oder militärischer Kontrolle entzogene Truppenteile, die mit äußerster Härte gegen die Bewohner vorgingen; viele der Aktionen waren von der Regierung in Den Haag, die ihrerseits alle von spanischen Truppen besetzten Provinzteile automatisch als ‚Feindesland‘ betrach-

10 A.R.A., Res.S.G. v. 21. 7. 1584.

11 S. dazu ausführlich August Falkmann: Graf Simon VI. zur Lippe und seine Zeit, 2. Periode, Detmold 1887 (Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Lippe 5), S. 24 ff., 190 ff., 240 f.; B. A. Goldschmidt: Geschichte der Grafschaft Lingen, Osnabrück 1850; (Neudruck Osnabrück 1975), S. 70 ff.; Wilhelm Kohl: Das Zeitalter der Glaubenskämpfe, in: Westfälische Geschichte, Bd. 1, Düsseldorf 1984, S. 512 f.

tete, angeordnet worden. Ein in den Resolutionen protokollierter Vorgang mag die Situation beleuchten.

In einer gemeinsamen Sitzung der Generalstaaten und des Rates der Staaten am 25. Oktober 1589 wurden die Maßnahmen abgestimmt, die gegen diejenigen Dörfer des platten Landes von Lingen ergriffen werden sollten, welche sich in Zahlungsrückstand befanden oder zu zahlen sich weigerten. Die Steuereinnahmer sollten zunächst die Dörfer auffordern, innerhalb einer festgesetzten Zeit die Kontributionen aufzubringen; wenn diese Frist ohne Zahlung verstreiche, möge man einige Dörfer den Soldaten preisgeben, um die Zahlungsbereitschaft der anderen zu fördern. Sollte dieses nicht fruchten, solle das ganze Land Lingen den Soldaten zur Beute freigegeben werden, sobald man dort gefahrlos eindringen könne. Von denen, die nicht bezahlen wollten oder von früherer Zeit in Verzug seien – so der Befehl der Staaten an den die Truppen führenden Feldmarschall Valckensteyn – solle er qualifizierte Geiseln nehmen und nach Arnheim überführen, es sei denn, sie würden umgehend bares Geld oder Weizen liefern¹² Gegen diesen Beschluß erhob Moritz von Oranien Einspruch; doch nicht etwa humanitäre Gründe bewogen den Prinzen sondern ausschließlich militärische Überlegungen. Er befürchtete, daß der Feind durch die beim Truppenabzug entstehenden Lücken an der Maas stoßen könne. In einer weiteren Sitzung am 27. Oktober wurde unter Einbeziehung der Wünsche Moritz' erneut mit dem Ergebnis beraten, die Eintreibung der Kontributionen mit Reitern und etwa 300 bis 400 Fußknechten durchzuführen und die übrigen Einheiten zur Sicherung des Landes in die Garnisonen zu schicken¹³.

Die in dieser Form aufgebrachten ‚Gemeinen Mittel‘ scheinen spätestens ab 1593 fester Bestandteil des Staatsetats geworden zu sein. Dieser wurde vom Rat der Staaten jährlich in Abstimmung mit Moritz aufgestellt, mit den Generalstaaten diskutiert und nach Abstimmung mit den Provinzregierungen in Den Haag festgesetzt. Neben der immer wiederkehrenden Formel nach unbedingter Gleichbehandlung aller Provinzen bei Steuern und Abgaben wurde stets erneut die Forderung erhoben, die Verdingungen und Kontributionen der vom Feind besetzten Gebiete – „der Herrlichkeit Lingen, des platten Landes von Brabant, Flandern, Overquartier von Geldern, dem Land Overmaze, Drenthe, Omlanden und allen anderen betroffenen Ländereien“ – als festen Bestandteil in den Haushalt miteinzubeziehen¹⁴. 1594 wurde in diesem Zusammenhang verfügt, von den besagten Provinzen zwei Extra-Kontributionsmonate zu verlangen, „da die Eintreibung unsicher sei und der Feind sie verhindern könne“¹⁵. Im Jahr 1595 forderten die Generalstaaten den Rat der

12 A.R.A., Res.S.G. v. 25. 10. 1589.

13 A.R.A., Res.S.G. v. 27. 10. 1589.

14 A.R.A., Res.S.G. v. 4. 11. 1593; 28. 11. 1594; 20. 7. 1595; 4. 4. 1596; 12. 11. 1596.

15 A.R.A., Res.S.G. v. 28. 11. 1594.

Staaten auf, darüber hinaus einen weiteren Extramonat zu erheben¹⁶. 1596 ergeht von den Vertretern der Provinzen die Aufforderung an die Generalstaaten, von den besetzten Gebieten – also ihren Landsleuten – so viel Abgaben wie möglich, selbst in Form von Brandschatzungen, „ten prouffyte van de gemene zaecke“ einzutreiben¹⁷. Im Mai 1597 wird dieses Ersuchen wiederholt, mit der Ergänzung, daß in den dem Feind steuerpflichtigen Gebieten soviel zu erheben sei, wie die Bewohner an diesen zu zahlen hätten¹⁸.

Trotz der Unsicherheit über den tatsächlichen Eingang und die Höhe des erpreßten Geldes wurde von Den Haag auf Grund der katastrophalen Kassenlage in vollem Umfang über diese Beträge verfügt. Als im August 1595 bei den Frontstädten von Brabant, Geldern, Zutphen und Overijssel Engpässe bei der Besoldung der Truppen auftraten, wurden als Versuch für ein Jahr, unter ausdrücklicher Erwähnung auch der zu erwartenden Gelder aus Lingen, diese Mittel im Voraus verdisponiert¹⁹. Im Frühjahr 1596 teilte der Rat der Staaten den Generalstaaten mit, daß die Besoldung der unter staatlichem Befehl stehenden Kompanie Renselaer nicht mehr wie bisher aus den von Lingen aufzubringenden Kontributionen bezahlt werden könne; vermutlich verhinderten die Spanier die Eintreibung in der Grafschaft. Daraufhin beschloß die Versammlung, einen Monatssold zu Lasten der Staatskasse zu übernehmen und in den folgenden Monaten eine Hälfte des Soldes aus den Lingener, die andere aus den von Wedde und dem Westerwoldingerwald einzutreibenden Kontributionen zu zahlen²⁰.

Folgt man den Resolutionen, so haben sich die Generalstaaten von der Eroberung durch die Spanier im Mai 1580 bis 1588 und in den Jahren 1590 bis 1592 nicht mit Vorgängen, welche die Stadt und Grafschaft Lingen betrafen, befaßt. Auch die militärischen Vorstöße der staatlichen Truppen in dieses Gebiet wurden nicht behandelt; so findet sich kein Hinweis auf die im Sommer 1580 erfolgten Einfälle unter Philipp Graf von Hohenlohe, der, von Coevoorden kommend, „gen Lingen [zog], dasselbige zu belegeren, dafür er daß Regiment der Engländer ligen ließ unnd selbst mit den ubrigen fortan gen Wedde zog“²¹. Welchen Bedrückungen die Bevölkerung ausgesetzt war, zeigen eindringlich die nüchternen Aufzeichnungen des gräflichen Vogtes aus diesen Jahren²². Für

16 A.R.A., Staten Generaal (Zukünftig S.G.) 4882 v. 16. 9. 1595. Monat = Geldsumme, die für den Zeitraum eines Monats zu zahlen war. Die Niederländer unterschieden ‚kurze‘ und ‚lange‘ Monate von 28 bzw. 32 Tagen.

17 A.R.A., Res.S.G. v. 4. 4. 1596.

18 A.R.A., Res.S.G. v. 8. 5. 1597.

19 A.R.A., Res.S.G. v. 1. 8. 1595.

20 A.R.A., Res.S.G. v. 10. 2., 1. 3. und 13. 3. 1596.

21 Emanuel von Meteren: Wahrhaft und vollkommene Historische Beschreibung des vierzigjährigen Niederländischen Kriegs, Deutsche Übersetzung, verb. und vervollst. Auflage, 10. Buch, Arnheim 1614, S. 486; Falkmann, 2.Periode, S. 208 ff.

22 Nordrhein-westfälisches Staatsarchiv, Amt Rheine/Beverungen, Nr. 715, fol. 52,79, 88, 118 und Nr. 736, fol. 32, 99v.

die Generalstaaten waren die begrenzten militärischen Aktionen und ihre Folgen für die Bewohner im Einzelnen nicht von Interesse, sie hatten keinen Einfluß auf die gesamtmilitärische Lage und brachten auch keine Entlastung für die um ihr Überleben kämpfenden niederländischen Provinzen.

Einnahme Lingens durch Moritz von Oranien 1597

Im Sommer des Jahres 1597 begann Moritz von Oranien seinen Feldzug gegen die in den Niederlanden stehende, von Erzherzog Albrecht von Österreich geführte Armee der Spanier. Der Operation waren umfangreiche Diskussionen über die Aufbringung der nötigen Finanzmittel vorangegangen, die letztlich durch den französischen Gesandten mit dem Hinweis beendet wurden, daß im Falle eines Nichteingreifens der Niederlande die Gefahr eines separaten Friedensschlusses zwischen Frankreich und Spanien heraufbeschworen würde, die Niederlande in diesem Fall dem spanischen König allein gegenüberstünden²³.

Nachdem am 20. August 1597 die Festung Rheinberg eingenommen worden war²⁴, überschritt Moritz bei Orsoy den Rhein und wandte sich nach Norden. In kurzer Zeit hatte er „den Rheinstraum, Graffschafft Herren Berg, Landt von Overijssel, Twente, Drente Frießland unnd Ommelanden befreyet, schier den vierten theil der 17 Provintzen“²⁵. Nach Grol und Bredefort wurde am 18. Oktober Enschede eingenommen, wenige Tage später mit Ootmarsen und Oldenzaal Übergabeverträge abgeschlossen²⁶, und am 28. Oktober notierte das Ratsmitglied van Cruyck, daß Prinz Moritz einen Teil seiner Armee nach Lingen marschieren ließe und selbst mit den restlichen Einheiten schnell folgen wolle²⁷. Der Angriff auf die Stadt war allerdings bereits am 24. Oktober durch Gerhard von Warmelo, Drost von Salland, eingeleitet worden. In ihrer Versammlung am 15. November konnten die Generalstaaten dann den Brief ihrer bei der Armee stehenden Deputierten mit der Meldung zur Kenntnis nehmen, daß Moritz am 12. November Stadt und Kastell Lingen erobert habe²⁸. Auch Moritz selbst teilte in einem Schreiben vom selben Tag mit, daß es „God beliefd had, hem dien namiddag de stad en het kasteel von Lingen in handen te stellen“²⁹. Die technischen Einzelheiten der Belagerung, das allgemeine Interesse an dem militärischen Schauspiel und die Modalitäten von Übergabe

23 A.R.A., Res.S.G. v. 13. 6. und 12. 7. 1597.

24 A.R.A., Res.S.G. v. 23. 8. 1597.

25 Meteren, 18. Buch, S. 1015.

26 A.R.A., Res.S.G. v. 21. und 24. 10. 1597.

27 Japiske, Bd. 9, S. 387; Einzelheiten über Stärke der Armee und Verlauf des Feldzuges bei F.J.ten Raa en Fr.de Bas: Het Staatsche leger, Teil II, Breda 1915, S. 44 ff.

28 A.R.A., S.G. 4887 v. 12. 11. 1597; Res.S.G. v. 15. 11. 1597.

29 A.R.A., S.G. 4887 v. 12. 11. 1597; Gedr. bei W. C. van der Kemp: Maurits van Nassau, Prins van Oranje, Bd. 2, Rotterdam 1843, S. 181.

und Abzug des Feindes sind von Meteren ausführlich beschrieben worden³⁰ und sollen hier nicht wiederholt werden.

Weniger bekannt ist der Bericht des an der Belagerung aktiv beteiligten Grafen Wilhelm Ludwig von Nassau-Katzenellenbogen an seinen Vater, Graf Johann vom 4./14. November aus Lingen: „Es ist fast eine schwere belagerung gewesen, dieweil das lager, wegen kälte und uhn gemachs halben, notwendig in häuser hat müssen gelegt werden, so das man ein grosse meyl wegs von der stadt haben ligen müssen. Uhnangesehen dessen seindt uf den 14^{ten} Tag, nach dem wir ahn gefangen haben zu approachiren, alle approachen so bevordert gewesen, das wir drey ravelin, so umb der stadt gelegen und zimlich guth gewesen, erobert haben, ohnahn gesehen sie sehr wohl gedefendiert seindt undt alle sampt geminiret waren, und das führnembste zwey unterschiedlich mahl zersprungen worden, dadurch wir den meister von dem wasser geworden, und nachdem wir's abgelassen und wohl drey galerien ahn gefangen hatten zu machen, haben wir gleichwohl in einer nacht uf zwey vendelen mit schantz-körben den graben mehrentheyls allein umb verblindungshalben, übergesetzt, und die übrige erst bey tag unter faveur von unserem geschütz und musquetiren überbracht, und alsobalt in beyde rondelen gesapiret, und nachdem die baterie von 26 stück, wiewhol sie allein in defensie schos, gutte breche begon zu machen, hat graff Frederich [von Berg] nachdem ihn s.Exc. [Prinz Moritz] lis ufeyschen [auffordern], haus und stadt Lingen müssen übergeben [...]“³¹.

Welche Freude die Einnahme Lingens auslöste und wohl auch die Bedeutung, welche ihr beigemessen wurde, geht aus einer kleinen Begebenheit hervor. Die Generalstaaten bewilligten 12 Gulden für die „speelluyden van Den Hage, mit hare musique voir de camere begroet hebbende de vergaderinge [Versammlung] de heeren Staten van de victorie van Lingen“³².

Wenige Wochen nachdem die Generalstaaten die Hoheit über die Grafschaft zurückgewonnen hatten, mußten sie sich mit einem, für sie überraschend auftretenden Antrag des Grafen von Bentheim befassen, der seine „restutie“ [Wiedereinsetzung] in die Grafschaft Lingen forderte. Nach Beratung mit Moritz von Oranien wiesen sie die Forderung zurück; für sie sei der Anspruch völlig neu und unbegründet, sie hätten nie vorher etwas davon gehört, und auch eine Nachprüfung hätte nichts Einschlägiges ergeben. Der Rat der Staaten wurde aufgefordert, die Angelegenheit sehr aufmerksam zu verfolgen³³.

30 Meteren, 18. Buch, S. 1013 ff.; abgedr. bei Wilhelm Cramer: Geschichte der Grafschaft Lingen im 16. und 17. Jahrhundert, Oldenburg 1940, S. 35 f.

31 Archives ou Correspondence inédite de la Maison D'Orange-Nassau, Hg: G. Groen van Prinsteres, 2.Serie, Tome VI, 1584–1599, S. 389 f.

32 A.R.A., Res.S.G. v. 20. 11. 1597.

33 A.R.A., Res.S.G. v. 27. 2. 1598. Graf Arnold II. zu Bentheim war der Sohn der Anna von Tecklenburg, Erbtöchter des 1556 verstorbenen Grafen Conrad von Tecklenburg. Die Grafenfamilien haben ihren Besitzanspruch auf Lingen seit der Abtrennung durch Karl V. immer wieder versucht bei diesem, seinem Nachfolger Philipp II. und den Generalstatthal-

Das Thema kam 1601 erneut zur Sprache, als Bentheimer Gesandte mit der Instruktion in Den Haag erschienen, den vermeintlichen Anspruch auf Wiedereinsetzung zu betreiben. Die Auffassung der Generalstaaten hatte sich nicht geändert. Sie hätten das Ansinnen noch einmal untersucht und befunden, daß Karl V. und danach sein Sohn König Philipp in friedlichem Besitz der Herrlichkeit Lingen und der vier Kirchspiele Brochterbeke, Ibbenbüren, Mettingen und Recke gewesen seien, und daß diese danach in die Hände der Generalstaaten der Niederlande gelangten, derselben Staaten, die die angesprochene Herrlichkeit und die Kirchspiele Seiner Prinzlichen Exellenz von Oranien zu hochlöblichen Andenken gegeben und übertragen haben als Verehrung und in Anerkennung seiner guten und getreuen Dienste, die er dem Land erwiesen habe; derselbe habe danach die angesprochenen Gebiete zugunsten des gegenwärtigen Herrn Prinzen von Oranien, seinem Sohn, übertragen, so daß mit Ende der gegenwärtigen Kriegsvorgänge diese Angelegenheit nicht, auch nicht in einzelnen Punkten, zur Disposition stehe; deshalb solle der Herr Graf die Sache auch lieber auf sich beruhen lassen³⁴.

Es ist nicht auszuschließen, daß dieser Vorgang Auslöser für Moritzens lange versäumten, nach geltendem Lehnrecht erforderlichen Antrag an die Lehnkammer von Overijssel war, mit welchem er förmlich um die Belehnung mit Stadt, Schloß und Herrlichkeit Lingen ersuchte. Dem Antrag wurde am 16. Juli 1602 stattgegeben. Schon im Februar 1598, unmittelbar nach der ersten Beratung der Generalstaaten über das Ansinnen des Bentheimers, hatte der „curator van het sterffhuis van Wilhelm, Prins van Oraignien, Graaf van Nassou“ – der Verwalter des Lingener Erbes des 1584 ermordeten Prinzen – einen gleichen Antrag in Overijssel gestellt. Möglicherweise sollte damit die Rechtsstellung der Oranier in der Grafschaft gefestigt werden. Die Lehnkammer hatte seinerzeit einen Beschluß für drei Monate zurückgestellt, ihn später jedoch auch nicht wieder aufgegriffen³⁵.

Konvoeien und Licenten

Eine der wichtigsten Begleiterscheinungen der Rückeroberung der von spanischen Truppen besetzten Territorien war die Wiedererlangung der Zoll- und Abgabehoheit – der Zugriff auf die Einnahmen aus Konvoeien und Licenten. In den niederländischen Provinzen wurden diese Gelder von den durch die

tern der Niederlande durchzusetzen. S. dazu Goldschmidt, S. 66 und Franz Scheurmann: Die Geschichte der Grafschaft Bentheim, Bentheim 1959, (Das Bentheimer Land, Bd. 50), S. 8. – Es ist unwahrscheinlich, daß die Generalstaaten 1598 davon nichts gewußt haben.

34 A.R.A., Res.S.G. v. 8. 5. 1601.

35 Rijksarchief Overijssel, Archief van de Leenkamer van Overijssel, 1556–1808, OC 3 v. 16. Juli 1602, fol. 46 und v. 9. März 1598, fol. 22v. S. auch E. D. Eijben: Repertorium op de Overstichtes en Overijsselse leenprotokollen 1379–1805, Deel 8, Nr. 2001, S. 2289.

Korporationen eingesetzten Institutionen verwaltet; für die Grafschaft Lingen dagegen ernannten die Generalstaaten Steuereinnehmer und Kontrolleure, welche die Zahlung der Abgaben für die Lizenten überwachten, den Zoll erhoben und die Weiterleitung der entsprechenden Beträge an die Abgabekammer in Den Haag vornahmen. Es waren also nicht in Analogie zu den niederländischen Provinzen gräfliche Beamte, denen diese Aufgabe übertragen wurde. Unklar bleibt, ob es für diese Verfahrensweise eine Rechtsgrundlage gab, oder ob Moritz von Oranien als Landesherr wegen seiner vielfältigen anderweitigen Verpflichtungen die Generalstaaten mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut hatte. Man scheint – und wie die folgenden Vorkommnisse zeigen, zurecht – nicht von der Loyalität der Lingener überzeugt gewesen zu sein. Die Rolle des Drostens und des Rentmeisters beschränkte sich in Bezug auf das Rechnungswesen in diesen Jahren auf innerlingische Vorgänge. Dazu gehörte unter anderem die Verwaltung der dem Landesherrn zustehenden Einnahmen wie Gauabgaben und Hochtiedholt, Pachtzahlungen für Ländereien, Fischereirechte und Mühlenbetriebe, die Abrufung der Dienste für Wege- und Festungsbau und dergleichen mehr³⁶. In den im Osnabrücker Staatsarchiv erhaltenen, von dem seinerzeitigen Rentmeister der Domänen, Otto von Limborch, geführten Rechnungsbüchern von 1600–1602, sind die Einnahmen dieser Jahre im einzelnen verzeichnet³⁷. Die Verwaltung des gräflichen Grundbesitzes oblag dem bereits erwähnten Kurator. Nach Schriever besaß der Graf alleine in der Niedergrafschaft 501 über alle Dorf- und Bauernschaften verteilte Grundherrschaften, das entsprach etwa 55% des bebauten Bodens³⁸.

Die Generalstaaten hatten bereits am 18. Oktober 1597, annähernd vier Wochen vor der Einnahme Lingens, Floris van Weede zum Kollekteur [Einnahmer] der Convooyen und Licenten der Grafschaft und Hendrik Nottelmanns zu seinem Kontrolleur [Aufsichtsbeamten] bestimmt. Sie sollten ihr Amt antreten, „sobald diese Stadt in die Gehorsamkeit der Generalität zurückgebracht sein würde“³⁹. Gleichzeitig mit Depeschen vom 19. November, die sie über den Fall der Stadt unterrichteten, erhielten sie ihre Bestallungsschreiben mit dem Auftrag „opte rechten den Comptoir totten ontfanck der Convoyen ende Licenten“. Auf zwei Seiten folgen detaillierte Anweisungen zur Ausübung ihrer Aufgabe⁴⁰. Zusammen mit dem ihnen als Chercher [Prüfer] beigeordneten Willem de Ridder van Luneborch wurden sie acht Tage spä-

36 Über die dem Landesherrn zustehenden Rechte s. Ludwig Schriever: Geschichte des Kreises Lingen, Bd. 1, S. 158 f. und Ders.: Die Lasten und Abgaben der Niedergrafschaft Lingen am Ausgange des Mittelalters, in: Mitteilungen des Osnabrücker Vereins für Geschichte und Landeskunde 13 (1886), S. 184–204.

37 StA Os., Rep. 130, Nr. 25–27, II. Oranische Zeit.

38 Schriever, Bd. 1, S. 158 und Ders., Lasten und Abgaben, S. 185.

39 A.R.A., Res.S.G. v. 18. 10. 1597.

40 A.R.A., Res.S.G. v. 19. 11. 1597; S.G. 12270, S. 152v und 153v.

ter vereidigt⁴¹. Zunächst scheinen die generalstaatlichen Beamten vom Rentenmeister zu Lasten der Domäneneinnahmen bezahlt worden zu sein. Im Rechnungsbuch von 1600 ist für sie ein jährliches „Tractement“ ausgewiesen⁴². Für die folgenden Jahre fehlen Angaben, was den Schluß nahelegt, daß ihre Vergütung von nun an mit den Einnahmen der Konvooien und Licenten verrechnet wurde.

Die in Lingen zu erhebenden Abgaben wurden durch die Generalstaaten für die ersten drei Monate in der Höhe festgesetzt, wie sie bisher auch unter dem Feind galten. Bis zum 1. März 1598 wollten die Provinzen den Deputierten die endgültige Abgabenhöhe zum Beschluß vorlegen⁴³.

Doch so reibungslos, wie gedacht, ging die Übernahme nicht vonstatten. Van Weede wurde durch Krankheit in Utrecht bis Mitte Februar festgehalten⁴⁴. Nottelmanns, der sich bereits in der Stadt befand, berichtete Anfang Januar 1598 von Schwierigkeiten mit dem Drosten und dem Magistrat. Diese hätten ihn aufgefordert, mit der Erhebung der Konvooien und Licenten noch 8 bis 10 Tage zu warten, was er nicht alleine verantworten wolle; er bäte ausdrücklich um Anweisung, ob er mit der Erhebung fortfahren solle. Die Generalstaaten sahen sich daraufhin veranlaßt, den Kommandanten Cobbe und den Magistrat anzuweisen, mit der Erhebung der Abgaben umgehend zu beginnen. In scharfer Form erging die Aufforderung, den Beamten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich zu sein, nicht nur keine Hindernisse aufzubauen sondern vielmehr allen erdenklichen und nötigen Beistand zu leisten, um die Gelder aus den Konvooien und Licenten zum Besten des Landes aufzubringen⁴⁵.

Trotz dieser Aufforderung kam es am 18. Februar wegen der Abgabenerhebung auf die eingeführte Ware zu tätlichen Auseinandersetzungen durch die Lingener Bürger, über die van Weede die Generalstaaten am 20. Februar unterrichtete. Die Generalstaaten forderten vom Kommandanten, dem Drosten und dem Magistrat eine sofortige Untersuchung und Unterrichtung. Man möge entsprechend dem vorigen Brief dafür Sorge tragen, daß die Beamten ihre Aufträge durchführen könnten, auf daß es nicht nötig sei, von „hooger hand“ einzugreifen⁴⁶. Das als Antwort von der Stadt daraufhin geäußerte Ersuchen, sie jedenfalls von Abgaben auf einkommende Konvooien mit Gerste und Butter freizustellen, wurde mit dem Hinweis abgetan, daß die Lingener sich so verhalten müßten, wie die anderen Einwohner im Lande.

41 A.R.A., Res.S.G. v. 27. 11. 1597; S.G. 12270, S. 154v Berufung de Ridders.

42 StA Os, Rep 130, Nr. 25, S. 190 f. Van Weede erhielt 150, Nottelmanns 100 und de Ridder 26 Pfund/Jahr.

43 A.R.A., Res.S.G. v. 23. 12. 1597.

44 A.R.A., Res.S.G. v. 31. 1. 1598, Mahnung an van Weede seinen Dienst aufzunehmen; S.G. 4888 v. 4. 2. 1598 – Krankmeldung van Weedes.

45 A.R.A., Res.S.G. v. 31. 1. 1598; S.G. 4888 v. 15. 1. 1598.

46 A.R.A., S.G. 4888 v. 20. 2. 1598; Res.S.G. v. 3. 3. 1598.

In seinem genannten Schreiben hatte van Weede gleichzeitig einen ersten Überblick über die Situation bezüglich der Zollerhebung in Lingen gegeben. Viele für Groningen, Bellingwolde und Bourtange bestimmte Güter gingen unter dem Schutz französischer Reiter an der Stadt vorbei. Er forderte, Schiffe auf die Ems zu legen und „Paßporte“ einzuführen.

Schwierigkeiten gab es jedoch auch mit van Weede selbst. Die Admiralitäten von Amsterdam, Doccum, Enkhuisen und Hoorn führten verschiedentlich bei den Generalstaaten über ihn Klage. Sie warfen ihm vor, ungerechtfertigte Abgabeforderungen zu erheben, diese nach Gutdünken festzulegen und andererseits freizügig wahrheitswidrige Bestätigungen an ihm genehme Kaufleute über den Verbleib von Waren in Lingen – gleichbedeutend mit Abgabenermäßigung – zu erteilen. Die Admiralitäten verlangten wiederholt, die Lingener Beamten unter Befehl einer der klagenden Behörden zu stellen, um sicher zu gehen, daß die Konvoeien und Licenten zur Vermeidung „aller Konfusion und Unzufriedenheit“ in gleicher Höhe wie in den anderen Provinzen eingefordert würden⁴⁷.

Die Generalstaaten forderten gleich nach der ersten Beschwerde van Weede zur Stellungnahme und Einhaltung der vorgegebenen Anweisungen auf, andernfalls man ihn zur Begleichung des Schadens heranziehen werde. In der Erwiderung, die von allen drei in Lingen eingesetzten Beamten – van Weede, Nottelmanns und de Ridder – unterschrieben wurde, wehrten diese sich gegen die Vorwürfe und verwiesen auf die Schwierigkeiten, die Anordnungen vor allem bei den Münsteranern, Emdern und Oldenburgern durchzusetzen⁴⁸. Eine Organisationsänderung, wie von den Admiralitäten gewünscht, wurde jedoch von Den Haag nicht vorgenommen.

Nicht eindeutig ist, ob die vermehrte Kontrolle, welche die Generalstaaten im April 1600 beschlossen, mit diesen Rügen in Zusammenhang stand. Van Weede wurde beauftragt, so schnell wie möglich eine Aufstellung seiner Einnahmen seit Beginn seiner Amtsführung zu übersenden und einen Nachweis über die von ihm verwalteten Gelder an den General-Kollekteur, Philipp Doubleth, zu geben. Ein Jahr später wird Gleiches erneut gefordert und eine genaue Prüfung der von van Weede eingereichten Rechnungen durch Beamte der Rechenkammer veranlaßt⁴⁹.

Im wesentlichen scheint Den Haag jedoch mit der Arbeit des Einnehmers zufrieden gewesen zu sein. Als Mattheus Zeegers ihn im Juni 1602 ablöste, war eine der Bedingungen, daß ersterer sich verpflichtete, eine von den Generalstaaten genannte Vergütung an seinen Vorgänger auszuzahlen, falls es sich

47 A.R.A., Res.S.G. v. 24. 3.; S.G. 4888 v. 9. 4. 1598. Weitere Beschwerden in Res.S.G. v. 29. 4. und 27. 5. 1598, 3. und 25. 8. 1601.

48 A.R.A., S.G. 4888 v. 28. 4. 1598.

49 A.R.A., Res.S.G. v. 1. 4. 1600, 6. 5. und 3. 8. 1601.

herausstellen sollte, daß dieser in seiner Verwaltung dem Land „Glück gebracht habe“⁵⁰.

Wie oben bereits gesagt, bildeten die Konvooien und Licenten die Haupteinnahmequelle für die Generalstaaten. Dementsprechend intensiv und umfassend waren die Beschlüsse zu diesem Thema. Im Januar 1598 legte eine Kommission, bestehend aus dem Commizie Generaal, Hendrik de Beyer, und den Steuereinnehmern von Holland und Seeland, ein detailliertes, aus 39 Artikeln bestehendes Gutachten über Zoll- und Abgabenvorgänge vor, welches eine Vereinheitlichung der Zolltarife und die Erhöhung der Einnahmen in allen generalstaatlichen Provinzen zum Ziel hatte. Nach langwierigen Diskussionen schlossen sich die Generalstaaten im November des gleichen Jahres den Vorschlägen im wesentlichen an, von denen einige die Grafschaft Lingen betreffende beispielhaft aufgeführt werden sollen⁵¹.

Artikel 5: Man solle, da nun die Wiedereingliederung Lingens und anderer Orte in den Verbund der Generalstaaten erfolgt sei, die Waren von Emden nicht höher verzollen als die von Hamburg und Bremen.

Artikel 10: In Zukunft sollte auf alle „goederen ende coopmanschappen, soweel eedtbare, drinckbare als andere“, die durch die Grafschaft Zutphen, Friesland, Overijssel, Stadt und Umland Groningen und Lingen für neutrale Länder bestimmt seien, genauso Zoll erhoben werden, wie schon jetzt bei denen aus den übrigen, hier nicht aufgeführten Provinzen der Vereinigten Niederlande. Damit solle gleichzeitig die Wareneinfuhr an den Feind aufgehalten und Gelegenheit geschaffen werden, die Güter zu konfiszieren.

Artikel 31: Die Kommission habe in Lingen von dem dortigen Kollekteur [v.Weede] eigenmächtig gegebene Vergünstigungen berichtigt und die Beamten verwarnt. Um dieser Art Vorkommnisse abzustellen, empfehlen sie, die Beamten unter die Aufsicht einer der Admiralitäten zu stellen, – eine Empfehlung, welche die Generalstaaten zurückstellten, um sie mit Moritz zu besprechen; eine Unterstellung ist, wie oben schon gesagt, nie erfolgt.

Artikel 32: Von den Gütern aus Münster, Osnabrück und anderen neutralen Ländern, die über die Ems nach Emden oder von dort in diese gesandt wurden, forderten die Beamten in Lingen Zoll auf die ausgehenden Güter, was unbegründet sei. Die Anordnung laute, Zoll auf die eingehenden Waren zu erheben, um auch die in der Grafschaft verbleibenden zu erfassen. Emdener Waren solle man eher geringer als zu hoch besteuern, da Lingen auf die Einfuhr von Tierprodukten aus Emden angewiesen sei.

Artikel 33: Die Einfuhr von Ochsen solle zollfrei erfolgen. Man habe in diesem Zusammenhang festgestellt, daß in Lingen auf durch das Land getriebene magere Ochsen lediglich 3 Taler Zoll auf 100 Stück erhoben werden, so sie für

50 A.R.A., Res.S.G. v. 9. 6. 1602; S.G. 3250, fol. 219.

51 A.R.A., Res.S.G. v. 9. 11. 1598.

Abgabe vermerkt war⁵³. Unterschieden wurde zum einen nach Licenten und Konvoien für einkommende Güter, worunter die in Lingen *verbleibenden* und die *durchgeführten* Waren verstanden wurden, und zum anderen nach den von Lingen *ausgeführten* Gütern.

In die Grafschaft eingeführt wurden u. a.: Roggen, Gerste, Hafermalz, Buchweizen, Ferkel, Schafe, Bienen, Hering, Stockfisch, Bier, Wein, Branntwein, Salz, Asin [Essig], Teer und Kerzen. Als Ausfuhrware sind vermerkt: Butter, Käse, Felle und Buchweizen. An Durchfuhrgütern sind deklariert: römische und münsterische Tuche, Lemgoer Garn, Seide, graue Wolle, Hüte, Steine, Bau-, Krumm- und Brennholz, Borke, Aluin [Alaun] und Einzelteile zum Bau von Rädern, wie Felgen, Speichen und Naben. Tuche wurden bei der Durchfuhr mit dem höchsten Zoll belegt und stellten auf Grund ihrer Menge die ergiebigste Einnahmequelle dar.

Die ersten Eintragungen im Buch, die Vorgänge vom Dezember 1598, sollen beispielhaft aufgeführt werden:

„Anno 1598 beginnende dit boeck den erste December van Incommende goederen van licent een convoy bynnen der Stadt ende Landt van Lingen.

Johan Penge gevort op Embden tien hoet barcks botaelt	3 - 0 - 0
Willem Neermeyer gevort op Embden drey vloten holts, geestimert op vierhundert daler	15 - 0 - 0

Den 4.

Hinrick Theisink gevorts op Groningen vor vyftich daller holt	1 - 17 - 0
Wilhelm Stil, gevorts op Embden viehundert pondt Aluin botaelt	1 - 0 - 0

Den 8.

Gerrit Hemert in gebracht een half last roggen	0 - 12 - 0
--	------------

Den 9.

Frans Cours gevort op Embden voer vyftien daler Bentheimer steen, met drey Remische Lacken betalt	1 - 7 - 0
Marten Bloem gevort op Amsterdam drey hondert en viertich pondt groue Wolle botalt	1 - 14 - 0

Den 10.

Gert Clas ingebracht thien tonne molts	<u>0 - 13 - 3</u>
--	-------------------

Summa behept de hete mand van December	25 - 3 - 3“
--	-------------

53 Drei dieser Papiere fanden sich – wohl mehr zufällig – zwischen den Seiten des Einnahmebuches 1598/99.

Die Aufzeichnungen enden mit der Jahres-Zusammenstellung der monatlichen Einkünfte:

	<u>Inkomm. Lic. u. Conv.</u>	<u>Utgående Lic. u. Conv.</u>
Dezember 1598	25 - 3 - 3	Nihil
Januar 1599	Nihil	Nihil
Februar 1599	7 - 0 - 0	Nihil
März 1599	34 - 12 - 9	Nihil
April 1599	473 - 7 - 3	Nihil
Mai 1599	225 - 11 - 3	29 - 5 - 6
Juni 1599	171 - 15 - 9	52 - 14 - 6
Juli 1599	298 - 19 - 3	53 - 4 - 9
August 1599	262 - 5 - 0	Nihil
September 1599	43 - 2 - 0	9 - 0 - 0
Oktober 1599	1305 - 8 - 0	6 - 12 - 0
November 1599	179 - 7 - 0	5 - 10 - 0
	<u>3026 - 12 - 3</u>	<u>156 - 2 - 9</u>

Das Verzeichnis endet mit dem Satz: „So dat Beede inkomende ende utgaende goederen den Ontfanck van licent en convoyen bynnen der Stadt ende Landt van Lyngen van dit Jar dusendtvvfhondert negentich negen bedragen die Summa van drydusentd een honderttwee een achtentich guldens ende vyftien stuvers.
Hen.Nottelmanns.“

Nicht verzeichnet waren die Einnahmen vom Durchtrieb der in dem Gutachten angesprochenen Ochsenherden. Schon im März 1598 waren die Generalstaaten von de Beyer darauf hingewiesen worden, daß die Zeit des Viehtriebes von mageren Ochsen aus Dänemark gekommen sei, und sie die Abgabenhöhe festlegen müßten, falls sie solche erheben wollten. Die Spanier hätten auf jeden Ochsen, der durch Lingen geführt worden sei, einen Reichstaler genommen⁵⁴. Die Viehhändler erhielten in Den Haag Pässe, in denen die zum Durchtrieb freigegebene Anzahl der Ochsen vermerkt war. Ein Doppel wurde zu den Beamten nach Lingen geschickt, um eine genaue Überprüfung sicherzustellen und eine eventuelle Nachversteuerung vorzunehmen⁵⁵. Es ist zu vermuten, daß die entsprechenden Gebühren bereits bei Entgegennahme dieser Pässe bezahlt werden mußten. In der folgenden Zeit wurden die zu erhebenden Abgaben auf Ochsen jährlich neu beschlossen; in der Saison 1601 passierten 5700 Ochsen allein die Grafschaft Lingen; 1603 setzten die Generalstaaten die Abgabe wie in den Vorjahren auf 3 Gulden für jeden Ochsen und 5 Gulden für ein Pferd fest, verbunden mit der Anweisung, auf welchen Weiden die Viehhändler ihr Vieh beim Durchtrieb grasen lassen durften⁵⁶. Die General-

54 A.R.A., Res.S.G. v. 5. 3. 1598.

55 A.R.A., Res.S.G. v. 28. 5. 1598.

56 A.R.A., Res.S.G. v. 11. 2. 1599, 5. 7. und 12. 3. 1601, 7. 3. 1603.

staaten nahmen demnach aus der Grafschaft jährlich allein aus dem Zoll auf Ochsen mehr als das drei- bis fünffache der Abgaben für Konvoien und Licenten ein.

Es versteht sich von selbst, daß zum einen die Lingener Stände wiederholt um Senkung der Zollabgaben auf von ihnen benötigte Güter nachsuchten, und es zum anderen bevorzugte, vornehmlich für bedeutende Persönlichkeiten bestimmte Warensendungen gab, die zollfrei das Lingener Land passieren durften. Jeder einzelne Fall wurde von den Generalstaaten beraten und entschieden. So beschwerte sich die Lingener Ritterschaft im Mai 1601 über zu hohe Abgaben auf Saatgut. Weiter erkannten sie zwar an, daß die Abgaben für Bienen, Ferkel und Schafe gemäß der Zollliste aufrechtzuerhalten seien, ersuchten jedoch um Senkung derjenigen auf Hafermalz und Buchweizen, wie sie schon bei der Gerste erfolgt sei. Lediglich der Senkung der Abgaben auf Hafermalz wurde stattgegeben⁵⁷. Im Januar 1604 monierte die Stadt Lingen Konvooi- und Licentforderungen der Friesländer und Groninger auf Güter, die sie dort zum eigenen Verbrauch kauften. Die Generalstaaten veranlaßten Schreiben an die zuständige Admiralität in Dokkum: Lingen zahle wie alle anderen Provinzen ‚Gemeine Mittel‘, folglich müßten den Lingenern die Abgaben erlassen werden⁵⁸. Dagegen wiesen sie 1605 eine Beschwerde der Deputierten von Friesland gegen die Lingener Beamten zurück, die auf friesische Waren, welche die ‚Verse Ems‘ aufwärts die Stadt passierten, Abgaben erhoben. Die Friesländer müßten begreifen, daß es bei der derzeitigen [militärischen] Lage nicht angemessen sei, dem Feind [unverzollt] Güter zuzuführen⁵⁹; hier sei in Erinnerung gebracht, daß es sich bei den Lizenten um Abgaben handelte, die auf Waren erhoben wurden, die in feindliche oder vom Feind besetzte Länder gebracht wurden. Der Handel mit dem Feind war nicht rundweg verboten worden, entscheidend – wenn auch bei den Deputierten umstritten – war, daß die Generalstaaten ebenfalls davon profitierten⁶⁰.

Von den Zollfreistellungen seien nur einige genannt: im Jahr 1601 die Lieferung von Vorrat für den Haushalt von Philipp Wilhelm, dem älteren Bruder von Moritz, „insbesondere für die Feiertage“; 12 Fuhren Rheinwein für den Statthalter Wilhelm Ludwig; die als Verehrung für denselben vom Grafen zu Hohenlohe gedachte Sendung von Wein und Pferden; im Jahr 1602 unter anderem Wein und 12 Mühlsteine für den Markgrafen Friedrich von Branden-

57 A.R.A., Res.S.G. v. 3. 5. 1601.

58 A.R.A., Res.S.G. v. 24. 1. 1604.

59 A.R.A., Res.S.G. v. 8. 8. 1605; S.G. 4911 v. 24. 7. 1605.

60 Bereits 1584 wurde nach Bericht von v.Meteren, 12.Buch, S. 597. diese Frage heftig diskutiert. Die Seestädte argumentierten, daß sie aus dem Handel mit dem Feind höchste Gewinne zögen, mit welchen sie den Krieg finanzierten; was sie nicht lieferten, bekäme dieser aus dem Reich. Dagegen wurde eingewandt, „daß es eine grosse Schande und Sünd were, den Feind selbst zu speisen“, wenn es unterbliebe, „wirdt er in kurtzen vor Hunger und Gebrechen vergehen müssen“. Seinerzeit wurde der Handel verboten.

burg; Wein für Herzog Otto von Braunschweig sowie den Bischof von Lübeck; Vorräte für die Hofhaltung des Kurfürsten von Köln⁶¹.

Die ‚Gemeinen Mittel‘

Die erforderlichen Gelder für die Kriegführung wurden, wie bereits erwähnt, durch die jährlich festgesetzten ‚Gemeinen Mittel‘ aufgebracht, die in den Resolutionen seit 1602 auch „stuer van de orlooge“, Kriegssteuer genannt wurden. Die Kriegskosten hatten sich im Laufe der Jahre zu einer kaum aufzubringenden Belastung entwickelt; von 2,9 Millionen Pfund im Jahr 1590 waren sie auf 9,8 Millionen Pfund im Jahr 1605 angestiegen⁶².

Nach Vertreibung der spanischen Truppen aus den nördlichen Provinzen der Niederlande und der Einnahme Lings konnten diese Gebiete wieder in vollem Umfang zur Zahlung von Kontributionen herangezogen werden. In seinem Vorschlag für das Jahr 1598 führte der Rat der Staaten unter anderem aus, daß die Quartiere von Drenthe und Lingen Wohltat und Vorteil von den vorhergehenden Siegen genießen würden; da sie von des Feindes jämmerlichen Handlungen und Überfällen befreit seien, könnten sie ihre Ländereien wieder bebauen und vollkommene Früchte darauf ziehen, was Grund dafür wäre, daß sie auch wie die anderen Provinzen Abgaben zahlen müßten. Dem Vorschlag, die Abgaben für Drenthe auf 7000 und Lingen auf 3000 Pfund pro Monat festzusetzen, zahlbar zu den gleichen Terminen wie die anderen Provinzen, wurde zugestimmt⁶³.

Zunächst jedoch kam ein genereller Einspruch gegen die Erhebung der ‚Gemeinen Mittel‘ in Lingen von kaum erwarteter Seite: dem bereits erwähnten Kurator des „princelycken sterffhuys“, Nicolas Pijl, – und damit von Prinz Moritz selbst. Er ersuche um Aussetzung der Forderungen, um anhand von „lettriagen“ [Urkunden] seine Rechte an der Grafschaft zu prüfen und entsprechend zu verhandeln. Am Nachmittag des selben Tages überbrachte der Sekretär Huygens verschiedene Lingen betreffende Dokumente, die Moritz dem Rat der Staaten übergeben hatte. Am 7. Januar 1598 verhandelten die Generalstaaten das Ersuchen und faßten, „nadat de stukken goed waren onderzocht“, den Beschluß, daß man den Rat anhalten solle, die Gesetze der Generalität anzuwenden und Moritz „gevueglyjk“ mitzuteilen, daß man weder aus den Unterlagen noch aus anderen Gründen eine Ursache finden könne, warum man Stadt und Herrlichkeit Lingen eher von den gemeinschaftlichen Zahlungen ausnehmen solle als alle anderen Provinzen. Moritz stützte sein Ersuchen auf die 1578 erfolgte Schenkung der Grafschaft an seinen Vater, Prinz Wilhelm

61 A.R.A., Res.S.G. v. 6.3., 8. 10. und 8. 11. 1601; 15. 2., 6. 3. und 25. 5. 1602.

62 ten Raa, Bd. 2., S. 374 ff.

63 A.R.A., Res.S.G. v. 10. 10. 1598.

von Oranien, welche ihn als alleinigen Landesherren einsetzte, und aus der er Sonderrechte glaubte, ableiten zu können⁶⁴.

Alle Parteien waren um einen Kompromiß bemüht. Noch einmal beschied die Versammlung dem Kurator, daß man seine vorgetragenen Ansprüche, Befreiungen und Vorränge nicht anerkennen könne, da die Güter der Lingener Herrlichkeit dem König von Spanien nach Kriegsrecht abgenommen worden und nunmehr wie alle anderen Länder der Niederlande Gegenstand von Abgaben seien; andererseits sähe man ein, daß die Lingener die ‚Gemeinen Mittel‘ nur schwer aufzubringen vermöchten, da die Herrlichkeit ringsum von neutralen Ländern umgeben sei und Einfuhren nur sehr wenig abwürfen. Nach Abstimmung mit dem Rat der Staaten und Moritz erging folgender Beschluß: Verzicht auf Abgaben für ‚Gemeine Mittel‘ und andere Kontributionen für zunächst ein Jahr; statt dessen Zahlung von so viel Geldmitteln an den Ontfanger-Generaal, wie erforderlich waren, „um eine Kompanie Reiter, gut bewaffnet, von 100 Kürassieren und 25 „bidetspeerden“ [Packpferden], gemäß den Richtlinien der Generalität, zu unterhalten, und zusätzlich die in Lingen erforderlichen Kriegsoffiziere, wie den Munitionsmeister zu 20 Pfund/Monat, vier Kanoniere, jeden zu 16 Gulden, und, wenn Seine Exellenz es für erforderlich hielte, einen Wachtmeister nach seiner Wahl zu 30 Pfund/Monat“ zu entlohnen. Die Generalität müsse frei bleiben von allen Leistungen, einschließlich der von S.Exellenz als erforderlich angesehenen Kosten für die Befestigungswerke für Stadt und Haus Lingen. Für die Bezahlung der ausstehenden Kontribution von 13.000 Gulden – hier konnte es sich nur um nicht gezahlte Kontributionen seit der Befreiung im November 1597 handeln – wurde eine Rückzahlung innerhalb von dreieinhalb Jahren vereinbart⁶⁵.

Mit einer an Penetranz grenzenden Hartnäckigkeit – ohne Zweifel mit Wissen des Prinzen – versuchte der Kurator auch in der Folgezeit sich Erleichterung bei den Kontributionszahlungen zu verschaffen oder diese zumindest als notwendige Ausgaben in die Grafschaft umzulenken. So hatte er sofort nach dem generalstaatlichen Beschluß Einspruch gegen die Zahlungsmodalitäten für die ausstehenden Kontributionen erhoben und erreichte, daß von den 13.000 Gulden 6250 Pfund an die Kompanie Renselaer und 230 Pfund an den Ontfanger von Limburg gezahlt werden und die restliche Summe in Raten von 400 Gulden nach Maßgabe des Rates und des Prinzen für die Lingener Befestigung Verwendung finden sollte⁶⁶.

Schon drei Monate später wurde der Kurator erneut bei den Generalstaaten mit dem Ansinnen auf Verminderung der Kontributionen vorstellig. Ungehalten forderte die Versammlung das Erscheinen des Kurators oder der Räte des

64 A.R.A., Res.S.G. v. 5. 1., 7. 1. und 9. 1. 1598. Zur Schenkung s. Weber, Lingen und die Oranier, S. 49 ff.

65 A.R.A., Res.S.G. v. 20. 1., 20. 2., 25. 2. und 7. 10. 1598.

66 A.R.A., Res.S.G. v. 27. 2. und 7. 10. 1598.

Prinzen. Man wolle ihnen erklären, daß man wegen der mißlichen Lage und der Brandschatzung des Feindes zwar Verständnis für die Forderung aufbringe, Lingen jedoch gemäß der getroffenen Absprachen die Kompanie des Grafen Ludwig Günther von Nassau, welche für die Lingener zum Unterhalt ausersehen worden war, zu bezahlen hätte. Sollten sich die Lingener von den Absprachen lösen wollen, sei man dazu gerne bereit, müsse dann jedoch sofort die ‚Gemeinen Mittel‘ erheben. Als der Kurator wiederum gegen den Beschluß aufmuckte, entschieden die Generalstaaten, daß in den Städten der Grafschaft die ‚Generalen Mittel‘ in der Höhe wie in Holland und Seeland üblich eingeführt und das flache Land auf eine Kontributionssteuer gesetzt wurde, die mindestens den dem Feind während der Besetzung gezahlten Abgaben entsprach. Doch war damit die Angelegenheit nicht beendet. Noch mehrmals mußte sich die Versammlung mit den Vorstellungen des Kurators befassen, ließ den Tressorie de Brie eine Stellungnahme erarbeiten und gab letztlich dem Drängen auf Reduzierung der Kontributionen nach⁶⁷. Ohne die Einflußnahme Moritzens ist die gezeigte Langmut der Generalstaaten gegenüber dem Kurator nicht vorstellbar.

Daß Prinz Moritz mit dem Bestreben nach Senkung der Kontributionen vornehmlich seinen eigenen Vorteil als Grundherr und nicht den seiner Untertanen als Landesherr verfolgte, zeigt ein Vorgang aus dem Jahr 1601. Die von der Grafschaft Lingen insgesamt aufzubringenden ‚Gemeinen Mittel‘ waren von Den Haag auf 3300 Pfund/Monat erhöht worden. Darüber hinaus sollten wegen der erlittenen Kriegsschäden keine außerordentlichen monatlichen Kontributionen erhoben werden. Auf Anordnung des Prinzen suchten seine Räte Bruyninex und Kinschot bei den Generalstaaten um eine Erklärung nach für diese – in ihren Augen – Bevorzugung, „angesichts der Kontributionen, die sie [die Lingener] monatlich an den Feind hätten bezahlen müssen“. Das Gremium ließ sich jedoch nicht beeinflussen und bestätigte seinen Beschluß. Mit einer ähnlichen Anfrage des Prinzen mußten sich die Generalstaaten im Februar 1602 befassen; auch in diesem Falle erschienen Moritz die vorgesehenen Belastungen zu gering⁶⁸.

Die Einlassungen des Kurators gegen die Belastungen verminderten sich in den folgenden Jahren, wurden jedoch umso massiver vom Rat der Stadt und der Ritterschaft vorgetragen. Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, wollte man jeden Einwand aufzeigen. Die Proteste, Verhandlungen, Zurechtweisungen bis hin zu Vollstreckungsandrohungen zogen sich durch alle Jahre, bis die Spanier 1605 die Grafschaft wieder eroberten⁶⁹.

67 A.R.A., Res.S.G. v. 9. 1., 13. 1., 19. 1. und 23. 1. 1599.

68 A.R.A., Res.S.G. v. 11. 7. 1601 und 25. 2. 1602.

69 A.R.A., Res.S.G. v. 28. 2. und 23. 3. 1601; 23. und 26. 3. 1602; 2. 1., 7. 4., 24. 7., 20., 22., und 27. 12. 1603; 10. 3., 6., 11. 5. und 8. 6. 1605.

Die ständigen Querelen über die ‚Gemeinen Mittel‘ mit dem Kurator und den Ständen der Grafschaft sowie die häufige Kompromißbereitschaft der Generalstaaten mußten bei den übrigen Provinzen Befremden auslösen. Nur so ist zu erklären, daß bei allen ihren Stellungnahmen zu dem jährlichen Finanzierungsvorschlag des Rates der Staaten Lingen ausdrücklich angesprochen wurde. Die Zustimmung, insbesondere von Friesland, Groningen und Overijssel, wurde jedes Jahr erneut abhängig gemacht von der Anerkennung und tatsächlichen Bezahlung der Abgaben durch die Grafschaft⁷⁰. Häufig wurde bezweifelt, daß die Belastung im Vergleich zu der ihrigen gerecht sei, und Nachbesserung „mit einer gehörigen Quote, die in gutem Verhältnis zu den anderen Provinzen stehen“ oder „auf gleichen Fuß“ gebracht werden müsse, gefordert.

Nachdem die Spanier im August 1605 die Grafschaft Lingen zurückgewonnen hatten, setzte sich bezüglich der Abgabenpolitik die gleiche Handhabung wie vor der niederländischen Eroberung 1597 fort. Schon einen Monat nach Aufgabe der Stadt beschlossen die Generalstaaten, einem Gutachten des ehemaligen Steuereintnehmers Matthias Zeegers folgend, das Land Lingen auf eine monatliche Kontribution von 1500 Gulden zu stellen und, als die Linger im Oktober um Ausstellung eines Schutzbriefes gegen die staatlichen Truppen baten, diesen unter der Voraussetzung zusagten, daß sie das geforderte Geld aufbrächten⁷¹. Bei der Beratung des Finanzierungsplanes für 1606 folgten die Deputierten dem Ansinnen des Rates der Staaten, die Kontributionen, Imposten und Verdingungen in den Städten, Festungen und dem platten Land von Brabant, Flandern, Overquartier von Geldern, Lingen, Luxemburch, Namen, den Landen von Overmaze und allen anderen, vom Feind besetzten Gebieten, soweit und so hoch man es durchsetzen könne, fortzusetzen. Man müsse zwar damit rechnen, daß der Feind das hindere, dann müsse man ein Äquivalent finden⁷². Diesen Vorgängen kann hier nicht im Einzelnen nachgegangen werden.

Die Befestigung von Kastell und Stadt Lingen ab 1597

Während all der Jahre hielten die kriegerischen Auseinandersetzungen unvermindert an. Die Bemühungen der Generalstaaten mußten in der Zeit, da die niederländische Armee die Spanier zurückgedrängt hatte, darauf gerichtet sein, die Städte nach modernen Gesichtspunkten zu befestigen. Die Zuständigkeit für die entsprechenden Maßnahmen lag bei den einzelnen Städten

70 A.R.A., Res.S.G. v. 10. 7. 1598; 19. 2. 1599; 21. 3. 1600; 17. 4. 1601; 16. 7. 1602; 18.1., 11. 11. 1603; 6. 3., 10. 3. 1604; 4. 1., 29.4. und 17. 5. 1605.

71 A.R.A., Res.S.G. v. 27. 9. und 22. 10. 1605.

72 A.R.A., Res.S.G. v. 7. 11. 1605; 28. 2. 1606; 3. 1. und 6. 12. 1608.

bzw. Provinzen; die Generalstaaten hatten jedoch ab 1599 einen Fond in Höhe von 200.000 Gulden jährlich zur Unterstützung der Grenzstädte und -festungen gebildet⁷³, aus dem auf Antrag ein Zuschuß zu den Verteidigungsanlagen gezahlt wurde. Die Beurteilung des Zustandes, Hilfestellung bei der Planung und Durchführung erfolgte durch dem Prinzen Moritz direkt unterstellte Ingenieure⁷⁴.

Der militärische Aufwand, der für die Belagerung Lingens 1597 erforderlich war, hatte bewiesen, daß die Befestigungen der Stadt in den letzten beiden Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts durch die Spanier erheblich ausgebaut worden waren. Die bekannten zeitgenössischen Stiche zeigen allerdings, daß sie nicht den Anforderungen einer neuzeitlichen Befestigungsanlage entsprachen, vor allem die das Kastell umgebenden Rondelle waren veraltet. Moritz konnte sich nach der Einnahme der Stadt nicht nur auf die Wiederherstellung der zerstörten Anlagen beschränken, sondern mußte einen grundsätzlichen Umbau der Bastionsbefestigung vornehmen, um Antwort auf die Entwicklungen im Geschützbau und der Belagerungstechnik zu geben⁷⁵. Einzelheiten der umfangreichen Baumaßnahmen hat Cramer beschrieben⁷⁶. Es gab erhebliche Verzögerungen beim Baubeginn und der Durchführung, doch bei der schleppend verlaufenden Baudurchführung, „verräterische Handlungen“, wie Cramer vermutet, verantwortlich zu machen, dürfte den wirklichen Grund, nämlich permanenten Geldmangel, zu wenig berücksichtigen. Wie ein Schreiben von Moritz an den Rentmeister, die Bürgermeister und „andere Officier en regeerden der stad Lingen“ zeigt, wurden die Arbeiten erst im Sommer 1600 aufgenommen: er hätte es für gut befunden, sobald wie möglich mit den Fortificationsarbeiten zu beginnen; zuerst solle ein Bollwerk hinter dem Kastell in Angriff genommen werden – demnach wollte er das dort befindliche Rondell durch eine Bastion ersetzen – „deswegen haben wir, ende omme voorz. Bollwerk affstecken ende besteden [zu beaufsichtigen] oft by andere wegen ordre t'geven, [...], aldaar te kommen, den Ingenieur Ryswyck, der gegenwärtig in Groningen wer“⁷⁷. Rijswijck ist auch im Jahr 1602 in Lingen tätig gewesen. Im

73 A.R.A., Res.S.G. v. 19. 2. 1599.

74 S. zu Einzelheiten: Frans Westra: *Nederlandse ingenieurs en de fortificatiewerken in het eerste tijdperk van de Tachtigjarige Oorlog, 1573–1604*, Alpen/Rijn 1992.

75 S. zur Entwicklung des Festungsbaues: Karl-Klaus Weber: *Johan van Valckenburgh. Das Wirken des niederländischen Festungsbaumeisters in Deutschland 1609–1625*, Köln, Weimar, Wien 1995, (Städteforschung A/28), S. 16 ff.; Paul Menne: *Die Festungen des norddeutschen Raumes*, Oldenburg 1942, S. 21 f.; Hermann Werner: *Das bastionäre Befestigungssystem und seine Einwirkungen auf den Grundriß deutscher Städte*, nat.Diss. Würzburg 1935, S. 6 ff.

76 Cramer, S. 37 ff.

77 StA Li, Dep 29 b III, 6228, v. 14. 6. 1600 [Abschrift im Nachlaß Beiß. Der Fundort ist nicht ersichtlich. Aus den vermerkten hohen Seitenangaben kann geschlossen werden, daß es um das verschollene, von Cramer und Schriever erwähnte ‚Lingener Stadtbuch‘ handelt]. – Johan van Rijswijck, niederl. Generaal der Fortification und Musterungskommissar von Holland. Seit 1601 in Diensten von Simon VI, Graf zu Lippe. Plante u. a. Lippstadt und

selben Jahr inspizierte der wohl bedeutendste niederländische Festungsbau-
meister jener Jahre, Adriaan Anthonisz, die Verteidigungsanlagen⁷⁸; 1603
wurde der Ingenieur Jan van den Bosch zur Beaufsichtigung der Arbeiten
abgeordnet und auch ein Pionier-Kapitän Cornelis I. Spankert war im gleichen
Jahr in der Stadt eingesetzt⁷⁹: an fachlicher Aufsicht hatte es nicht gefehlt,
selbst wenn Moritz nicht wieder in Lingen gewesen sein sollte. Es darf auch
nicht vergessen werden, daß eine niederländische Garnison unter Kapitän
Cobbe im Kastell lag, der an einer intakten und modernen Verteidigungsan-
lage höchstes Interesse haben mußte und ebenso auf eine zügige Durchfüh-
rung gedrungen haben dürfte wie der Kurator Nicolas Pyll.

In allen Städten, die sich in jener Zeit um die Modernisierung ihrer Vertei-
digungsanlagen bemühten, konnten die erforderlichen Geldmittel nur unter gro-
ßen Mühen aufgebracht werden; nicht selten scheiterte der Ausbau an den
hohen Kosten oder der Bereitschaft der jeweiligen Magistrate oder Ratsver-
sammlungen, die zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel gezielt und
vorrangig für diese Aufgabe einzusetzen⁸⁰. Eine annähernde Vorstellung über
die entstehenden Aufwendungen vermitteln zwei für Lüneburg und Rostock
etwa zehn Jahre später entstandene Kostenanschläge des niederländischen
Ingenieurs Johan van Valckenburgh, der die Herstellung einer Bastion mit
27.750 und eines Ravelins mit 5000 brabantischen Gulden bezifferte⁸¹.

Die notwendigen Geldmittel für die Befestigungen des Kastells und der Stadt
Lingen mußten durch Moritz von Oranien als Landesherr bereitgestellt wer-
den. Zwar hatte er das Recht, Sonderabgaben sowie Hand- und Spanndienste
von seinen Untertanen abzuverlangen, doch waren die immensen Kosten
dadurch nur zu einem geringen Teil zu decken. Die wesentlichen Arbeiten
wurden durch zusätzlich herangeführte Arbeitskräfte und Handwerker
erbracht, die genauso zu bezahlen waren wie das erforderliche Material.

Moritz hatte zunächst in dem erwähnten Schreiben vom 14. Juni 1600 ange-
ordnet, daß der Kurator vom Sterffhuis, Nicolas Pyll, das erforderliche Geld
für den Bau des genannten Bollwerkes bereitzustellen und der Richter und
Ontfanger Zwerio die Auszahlungen an die Handwerker und Lieferanten vor-
zunehmen habe. Wenig später muß er die Stadt Lingen um finanzielle Beteili-
gung an den Baumaßnahmen gebeten haben. Bürgermeister und Rat wiesen in
ihrer Antwort darauf hin, daß die Bürger, gering an Zahl und arm, nur wenig

arbeitete in Bremen und Lübeck; wurde in Varenholz begraben. S. Westra, S. 49 ff.; J. Be-
lonje: Johan van Rijswijck – Generaal der Fortificatien, in: Brabantsche Leeuw, Jahrg. 16/1
(1967), S. 3–9.

78 A.R.A., Res.S.G. v. 15. 10. 1602.– N.de Roy van Zuydewijn: Adriaan Anthonisz: de man van
de praktijk, in: Vesting – Vier eeuwen vestingsbouw in Nederland, Red. J.Sneep, H. A. Treu
en M. Tydeman, (Stichting Menno van Coehoorn), 's-Gravenhage 1982, S. 19–23.

79 StA Li, Dep 29 b III, 6228, v. 25. 5. 1603, [wie Anm. 77]; A.R.A., Res.S.G. v. 22. 4. 1605.

80 So z. B. Braunschweig, Lüneburg, Rostock; s. dazu Weber, Valckenburgh, passim

81 Ebenda, S. 153 und 160.

beisteuern könnten; durch die Belagerung sei ihnen großer Schaden entstanden, und alles, was sie außerhalb der Stadt besessen hätten, sei verbrannt und zerstört. Gleichwohl wären die Bürgermeister entschlossen, 800 Gulden beizusteuern, die man von anderen Leuten aufbringen wolle⁸². Das war der berühmte Tropfen auf den heißen Stein. Moritz sah sich gezwungen, an die Generalstaaten heranzutreten. Nur eine Woche später beschlossen diese, dem Prinzen 12.000 Gulden aus dem Sonderfond für Befestigungen der Frontstädte gegen einen noch festzulegenden Zinssatz zu leihen; die Auszahlung sollte je zur Hälfte in den Jahren 1601 und 1602 erfolgen⁸³. Im März 1603 wiederholte sich der Vorgang; wiederum wurden 12.000 Gulden zugesagt; davon sollte die eine Hälfte im laufenden Jahr aus den Einnahmen aus Konvooien und Licenten in Lingen, die, wie berichtet, den Generalstaaten zustanden, und die andere in 1605 aus dem Fond, und hier speziell aus vom Land Friesland geschuldeten Beiträgen, genommen werden⁸⁴. Doch schon im Januar 1604 folgte ein neuer Beschluß: „Da die Befestigungen von Lingen aus speziellen Mitteln von Moritz nur mangelhaft fertiggestellt seien, so daß sie zum Vorteil des Feindes und Nachteil der Stadt gereichten, wird zur Vervollständigung der letzten Werke zugestanden, noch 16.000 Gulden zum selben Zinsfuß wie die vorigen 12.000 Gulden auszuleihen; die eine Hälfte in 1604, die andere 1605“⁸⁵.

Schon im April fragt Moritz um eine nochmalige Erhöhung der Zuweisung an, da die ihm zugesagten Einnahmen der Konvooien und Licenten von den Gütern aus Frankfurt entfielen; diese gingen nicht mehr in Lingen sondern in Zwolle ein. Diesmal folgten die Generalstaaten dem Wunsch des Oraniers nicht, zumindest nicht sofort. Der Konvoimeister von Zwolle und die ihm übergeordnete Admiralität von Hoorn und Enkhuizen wurden um Information gebeten, wieviel von den früher durch Lingen geleiteten Gütern im vorigen Jahr in Zwolle eingegangen seien und wieviel in diesem Jahr erwartet würden⁸⁶. Der Ausgang der Untersuchung ist nicht vermerkt.

Diese Vorgänge zeigen die Schwierigkeiten, denen sich Moritz bei der Verwirklichung seiner Pläne für den Ausbau der Lingener Befestigungsanlagen gegenüber sah. Erschwerend kam hinzu, daß die Zusage des Geldes nicht gleichbedeutend mit der Auszahlung war. So hat der Schatzmeister von Moritz im Dezember 1604 um Anweisung der restlichen 9000 Gulden aus dem Kontingent von 1603 nachgesucht; die zugesagten Gelder von Friesland wurden zunächst garnicht gezahlt, mußten dann von den Generalstaaten vorgestreckt

82 StA Li, Dep 29 b III, 6228, v. 7. 5. 1601, [wie Anm. 77].

83 A.R.A., Res.S.G. v. 14. und 25. 5. 1601.

84 A.R.A., Res.S.G. v. 11. 3. 1603.

85 A.R.A., Res.S.G. v. 30. 1. 1604.

86 A.R.A., Res.S.G. v. 5. 4. und 6. 10. 1604.

werden, da die Auseinandersetzungen über eine Zahlungsverpflichtung mit der Provinz noch 1607 andauerten⁸⁷.

Unter diesen Umständen war es nicht verwunderlich, daß die Arbeiten nur schleppend vorangingen und zum Zeitpunkt des spanischen Angriffes im Sommer 1605 noch unfertig waren. Graf Wilhelm Ludwig sollte seinem Vater am 19. August über den Fall Lingen berichten: der spanische Heerführer Spínola habe gewußt, daß die Stadt „mit wenig volck besetzt und dasz die [Streich]wahren und casamatten nicht recht volfhuret, und dadurch muth [genommen], eilendts des dritten tags als er dafür khomen, mit brückenherck, fascines, saufeisen über den graben gekomen“⁸⁸. Die für die Modernisierung erforderlichen Abrissarbeiten waren durchgeführt worden, ohne daß die sie ersetzenden neuen Werke vollständig fertiggestellt werden konnten.

Kriegsvorgänge bis zur Wiedereinnahme durch die Spanier 1605

Die Eroberung Lingen durch die Niederländer 1597 hatte die Lage in der Grafschaft zwar etwas entspannt, doch blieben die kriegerischen Auseinandersetzungen ein bestimmendes Element bei den Beratungen und Beschlüssen der Generalstaaten, auch soweit sie Lingen betrafen. Die zum Teil sehr ins Einzelne gehenden Resolutionen geben einen Eindruck von der Kompetenzverteilung zwischen den Generalstaaten, dem Rat der Staaten und dem General-Kapitän Moritz von Oranien. Ohne Zweifel liefen die Fäden der Kriegsoperationen in Den Haag zusammen, wenn auch Moritz Kraft seiner Persönlichkeit und Stellung großen Einfluß auf die Entscheidungen nahm.

Was Lingen betraf, sorgte man sich zunächst, parallel zum Festungsausbau, um die Bevorratung der Stadt mit Lebensmitteln, vorallem Roggen, wobei sehr genau überwacht wurde, daß keine Überkapazitäten gehortet wurden⁸⁹.

Doch schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1598 schoben sich die Kriegshandlungen wieder in den Vordergrund. Im November forderten die Generalstaaten Prinz Moritz auf, seine Truppen derart auf die von ihnen benannten Städte zu verteilen, daß sie dem Feind bei allen Unternehmungen Abbruch tun könnten; nach Lingen sollte eine Kompanie Reiter verlegt werden. Wie richtig diese Maßnahmen waren, zeigten Meldungen, die Moritz über die Planungen des Feindes erhalten hatte. Einen Teil seiner Truppen wolle dieser auf die

87 A.R.A., Res.S.G. v. 1. und 30. 12. 1604; 25. 2. und 10. 5. 1606; 29. 1. 1607; S.G. 4912 v. 25. 2. 1606 und 4913 v. 1. 7. 1606.

88 Wilhelm Ludwig, Graf zu Nassau-Katzenellenbogen an seinen Vater Johann am 19. August 1605, gedr. in: Archives ou Correspondence, 2.Serie, Teil 2, S. 344.

89 A.R.A., Res.S.G. v. 27. 9. und 24. 12. 1598; 5. 1. 1599; S.G. 4889 v. 2. 12. 1598 und 4890 v. 18. 12. 1598.

Städte Rheine, Haselünne und Meppen verteilen. Letztere beabsichtige, den feindlichen Verbänden „zum Nachteil und Präjudiz“ die Möglichkeit einzuräumen, nach Ostfriesland, Friesland und Lingen durchzuziehen. Die Generalstaaten ermahnten Moritz, auf die Sicherheit der genannten Plätze zu achten, und Wilhelm Ludwig, dem Feind in Meppen zuzukommen und Sorge zu tragen, daß genug Mittel zur Befestigung des Platzes vorhanden seien⁹⁰.

Wiederholt versuchten die Generalstaaten, eine Versorgung des Feindes, die in großem Umfang von Bremen, Oldenburg, Emden, Osnabrück, Münster und anderen Städten aus erfolgte, durch entsprechende Warnungen zu unterbinden; es erging Aufforderung an die Garnisonen – so auch an Lingen – diese Güter aufzubringen und erst nach Zahlung von Licenten freizugeben. Doch selbst die eigenen Städte, wie Nymwegen, auch Geldern, Overijssel, Friesland und Groningen, ja Lingen selbst, ließen sich, ungeachtet des Verbotes, dieses Geschäft nicht entgehen. Offiziell wurden die Waren in neutrale Länder wie Münster geliefert, um von dort dem Feind zugeführt zu werden. Auch hier erhielten die Garnisonen den Befehl einzugreifen. Es scheint bei diesen Aktionen zu erheblichen Übergriffen durch die eigenen Truppen gekommen zu sein; die Generalstaaten sahen sich zu einem Erlaß an alle Garnisonen, Lingen eingeschlossen, gezwungen, der den Kommandanten, Kapitänen und Soldaten androhte, daß sie alle den Kauf- Fuhr- und Hausleuten sowie den Schiffern zugefügten Schäden von ihrem Sold begleichen müßten⁹¹.

Angesichts der Tatsache, daß der Feind große Kontributionen aus dem Münsterland zog, diskutierten die Generalstaaten über die Verlegung einiger Kompanien zu Pferde und zu Fuß nach Lingen, um selbst Abgaben aus dem Land zu erzwingen. Nachdem der Rat der Staaten ein Konzept für diese Unternehmung erarbeitet hatte, wurde er aufgefordert, die entsprechenden Schritte einzuleiten. 1603 gingen die Generalstaaten dazu über, in der Grafschaft Lingen gelegene Güter von münsterischen Untertanen zu pfänden⁹².

Eine zusätzliche Belastung erfuhr die Grafschaft 1599, als sich das Reichsheer unter dem Kreisobersten Simon VI., Graf zu Lippe, formierte, um gegen die Spanier zu ziehen. Auf Empfehlung der Grafen von Hessen und Hohenlohe war der General Olivier von der Temple, Herr zu Corbeke, als Befehlshaber der Artillerie verpflichtet und mit seinem Regiment nach Lingen in Bereitstellung beordert worden. Wenig später stießen weitere 800 deutsche Soldaten, die Graf Hohenlohe angeworben hatte, zu dem Kontingent. Oberstleutnant de Planis aus dem Regiment Corbeke, welcher später bei der Belagerung von Rees fiel, hatte auf Bitten der Generalstaaten von Corbeke den Befehl erhalten, die Truppen in das Quartier von Lingen zu geleiten. Floris van Weede erhielt am gleichen Tage die Aufforderung, de Planis 800 bis 1000 Gulden vor-

90 A.R.A., Res.S.G. v. 23. 11. und 5. 12. 1598; S.G. 4889 v. 19. und 21. 11. 1598.

91 A.R.A., Res.S.G. v. 16. 11. 1598; 26. 1. 1599; 20. 11. 1602; 18. 5. 1603.

92 A.R.A., Res.S.G. v. 11. 1. und 21. 1. 1599; 28. 3. 1603; S.G. 6031 v.28. 3. 1603.

zustrecken, die er gegen Quittung zurückerstattet bekäme. Moritz, der bis dahin nicht in diese Vorgänge involviert war, wurde entsprechend unterrichtet⁹³.

Im Sommer 1605 setzte der spanische Befehlshaber Ambrosius Spinola, von Ostende kommend, mit seinen Truppenverbänden in Eilmärschen über den Rhein. Von Kaiserswerth marschierte er über Dorsten und Borken in Richtung Oldenzaal. Ab der zweiten Julihälfte spiegeln sich die überschlagenden Ereignisse dieser Wochen in den hektisch anmutenden Beratungen, Beschlüssen und Anweisungen der Generalstaaten wieder. Moritz hatte dringend um Lieferung von Munition nach Lingen ersucht, was die Generalstaaten veranlaßte, den Rat der Staaten mit der generellen Feststellung von fehlenden Kriegsvorräten in den dortigen Magazinen zu beauftragen und für den Festungsbau benötigtes Holzwerk aus Emden und Groningen zu beschaffen⁹⁴.

Am 29. Juli teilte der Rat der Staaten, durch ein Schreiben von Moritz veranlaßt, den Generalstaaten mit, daß die Armee der Spanier sehr viel stärker sei, als bisher angenommen. An Friedrich Heinrich erging darauhin die Aufforderung, nicht benötigte Reiter und Fußsoldaten von Flandern nach Norden zu Moritz in Marsch zu setzen und seine verbleibenden Truppen zu mustern und diese Musterungen alle zwei Wochen zu wiederholen. Moritz wurde unter anderem vorgeschlagen, zwei Kompanien Reiter in aller Eile nach Lingen zu senden. Allgemein gehaltene Ermahnungen folgten: er möge die Städte und Plätze in den Quartieren gut besetzt halten und gegen feindliche Überraschungen absichern; erste Befürchtungen wurden geäußert, die Spanier könnten nach Lingen oder Ostfriesland vorrücken⁹⁵. Am 11. August berichtete Moritz aus Deventer, daß Oldenzaal übergeben werden mußte, und der Feind sich auf Lingen zu bewege. Er forderte, die Entsendung der verbündeten englischen Truppen zu beschleunigen⁹⁶.

Erstmals wurde in dieser Sitzung die Forderung erhoben, daß die Generalstaaten sich näher zur Armeeführung – erwogen wurde Kampen in der Provinz Overijssel – begeben sollten, um Zeitverluste „met het heen- und weer schrijven“ bei den notwendigen Entscheidungsfindungen zu vermeiden. Hier traten die negativen Auswirkungen der konföderativen Regierungsstruktur in aller Deutlichkeit hervor; sie war in ihrer Schwerfälligkeit, mit ihren Abstimmungserfordernissen und fehlenden Kompetenzzuweisungen einem allein entscheidenden gegnerischen Feldherrn weit unterlegen, zumal wenn, wie bei den Niederländern gegeben, fehlende militärische Machtmittel durch Improvi-

93 A.R.A., Res.S.G. v. 21. 6. und 1. 7. 1599; S.G. 4892 v. 23. 6. 1599 und 4893 v. 1. 7. 1599. Zur Aufstellung des Reichsheeres s. Falkmann, 2. Per., S. 313 f.; 3. Per., S 44 ff.

94 A.R.A., Res.S.G. v. 27. 7. 1605.

95 A.R.A., Res.S.G. v. 29.7. und 1. 8. 1605; Briefe in S.G. 4911 v. 24. 7. 1605, z. T. gedr. bei Kemp, S. 489 f.

96 A.R.A., Res.S.G. v. 13. 8. 1605; S.G. 4911 v. 11. 8. 1605; gedr. bei Kemp, 2, S. 493.

sation und Flexibilität ersetzt werden mußten. Einen Tag nach dieser Sitzung erfolgte der Beschluß, den Rat der Staaten als geschlossenes Gremium direkt zur Armee zu S. Excellenz Moritz zu verlegen, „um dort mitzuhelfen, daß alles unternommen wird, um die Vereinigten Niederlande, Stadt Lingen und andere Plätze vor dem Feind zu bewahren“⁹⁷. Einstimmig wurde Moritz „ernstliche Empfehlung“ gegeben, daß er Sorge tragen müsse, vorallem wenn man – was Gott verhüten möge – Lingen aufzugeben gezwungen sei, die wichtigen Plätze, als da seien Emden, Coevoorden, Bourtange und Bellingwolde, zu halten.

Für Lingen kamen diese Maßnahmen allesamt zu spät. Die Vorratslieferungen erreichten die Stadt nicht mehr, da die Belagerung der Stadt durch die Spanier begonnen hatte; sie wurden nach Emden umgeleitet⁹⁸. Moritz mußte am 20. August den Generalstaaten den Verlust Lingens melden⁹⁹.

Die raschen Erfolge Spinolas scheinen zu einer Demoralisierung der niederländischen Truppen geführt zu haben. Bei ihrem Rückzug plünderten und raubten sie in den eigenen Provinzen, so daß die Generalstaaten die Armeeführung und den Rat der Staaten mehrfach aufforderten, die militärische Disziplin aufrechtzuerhalten, rechtlich gegen die Exzesse vorzugehen und die Übeltäter vor das Kriegsgericht zu stellen¹⁰⁰.

Einen breiten Raum in der Diskussion nahm nach dem Fall Lingens das Verhalten des Kommandeurs Cobbe und seiner Offiziere bei der Verteidigung und Übergabe von Stadt und Kastell ein. Nach einem Bericht des Rates der Staaten warfen die Generalstaaten den Soldaten vor, die Verteidigung der Stadt nicht pflichtgemäß vorgenommen zu haben. Wiederholt wurde die Forderung erhoben, eine genaue Untersuchung, einschließlich der Darstellung über Truppenstärke bei der letzten Musterung und beim Abzug aus der Stadt, einzuleiten. Sollten sich die Vorwürfe bestätigen, sollten der Kommandeur und seine Offiziere nach der Kriegsordnung und zum Exempel bestraft werden. Das Verfahren wurde allerdings nur zögerlich eingeleitet und verfolgt¹⁰¹. Wie weit die von den Generalstaaten geäußerte Auffassung, daß das Land „genug getan habe“, um eine erfolgreiche Verteidigung zu gewährleisten, den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach, ist zumindest zweifelhaft: der Ausbau der Festung war, wie gezeigt, nicht abgeschlossen, die von Moritz angeforderten englischen Entsatztruppen waren nicht rechtzeitig eingetroffen, die für die Stadt bestimm-

97 A.R.A., Res.S.G. v. 15. 8. 1605; S.G. 4911 v. 15. 8. 1605.

98 A.R.A., Res.S.G. v. 14. 8. 1605.

99 A.R.A., Res.S.G. v. 22. 8. 1605.

100 A.R.A., Res.S.G. v. 24., 26. und 29. 8. 1605, 28. 2. 1606.

101 A.R.A., Res.S.G. v. 13. 2., 22. 3., 24. und 29. 8. 1605; 19. 5., 22. 5. und 31. 10. 1606; 24. 1., 2. 4. und 9. 4. 1607.

ten Vorräte waren nach Emden umgeleitet worden, und selbst die notwendige Munition hatte die Stadt nicht mehr erreicht¹⁰².

Die Auswertung der verfügbaren niederländischen Quellen zeigt deutlich, daß die Generalstaaten einen weitaus größeren Einfluß auf die Geschehnisse jener Jahre genommen haben, als aus den bisherigen Untersuchungen hervorgeht. Gleich allen anderen niederländischen Provinzen mußten die Lingener und mußten die Oranier einen Teil ihrer Souveränität an die Generalstaaten, dem regierenden Organ der Union, übertragen, und sich den in diesem Gremium gefaßten Beschlüssen unterordnen.

102 A.R.A., Res.S.G. v. 29. 9. 1605: das Protokoll vermerkte an diesem Tag eine Anfrage des Sekretärs Huygens, was mit der für Lingen bestimmten Munition, die wegen der Belagerung in Emden umgeschlagen worden war, geschehen solle. Eine Entscheidung war auch im Juni 1609 noch nicht gefallen, s. A.R.A. Res.S.G. v. 26. 6. 1609.

KLEINE BEITRÄGE

Friedrich von Hardenberg auf dem Hardenberg

Ein Familientreffen im Jahre 1796

von

Hermann F. Weiss

Zu den zahlreichen Lücken in der Biographie des bedeutenden Romantikers Friedrich von Hardenberg (1772–1801) zählt auch der Zeitraum April bis Anfang Juni 1796. Anscheinend besuchte er Leipzig in der zweiten Aprilhälfte, und zwar aus Anlaß der am Sonntag, dem 17. April 1796 beginnenden Jubilatemesse. Wann genau er dort verweilte, läßt sich jedoch nicht belegen.¹ Gesichert ist dagegen, daß der Dichter am 6. Juni 1796 bei dem mit ihm befreundeten Kreisamtmann Just in Tennstedt (Thüringen) ankam.² Etwa am 4. Juni scheint er bei seiner Verlobten Sophie von Kühn (1782–1797) im nahegelegenen Grüningen gewesen zu sein,³ mit der er seit einer geraumen, aber nicht genau zu bestimmenden Zeit nicht zusammengetroffen war. Aus einem etwa Ende Mai 1796 verfaßten Brief der Jeannette Danscour (gest. 1798), ihrer aus Frankreich stammenden Gouvernante, geht nämlich hervor, daß ursprünglich ein Besuch Hardenbergs in Grüningen zu Pfingsten (15. Mai 1796) in Aussicht stand. Danscour beklagt sich hier über seine „Ewige Confussion“, sein „reisen,

1 In der Historisch-Kritischen Novalis-Ausgabe wird behauptet, Friedrich von Hardenberg sei vom 17.–20. April 1796 in Leipzig gewesen; vgl. Novalis, Schriften, Bd. 4. Hrsg. von Richard Samuel, Stuttgart 1975, S. 801; Bd. 5. Hrsg. von Hans Joachim Mähl und Richard Samuel, Stuttgart 1988, S. 383. (Im Folgenden zitiert als Novalis, HKA). Da Friedrich von Hardenberg die Leipziger Messe bekanntlich mehrfach besucht hat, kann das jeweilige Eröffnungsdatum bei der Erstellung eines chronologischen Gerüsts nützlich sein. 1793 z. B. begann die Michaelismesse am 6. Oktober; an jenem oder an den darauffolgenden Tagen dürfte er mit Friedrich Schlegel zusammengekommen sein; vgl. Novalis, HKA, Bd. 5, S. 377. Die Michaelismesse des Jahres 1794 begann am 5. Oktober, aber der in HKA (Bd. 5, S. 378) angegebene Aufenthalt des Dichters in Leipzig vom 8.–15. Oktober müßte bewiesen werden. Dies gilt auch für seine angebliche Anwesenheit am 29. April 1794, dem Eröffnungstag der Jubilatemesse; vgl. Novalis, HKA, Bd. 5, S. 390. Zum jeweiligen Eröffnungstag vgl. Leipziger Adress- Post- und Reise-Calendar auf das Jahr [...].

2 Novalis, HKA, Bd. 4, S. 593 (Just an Rahel Nürnberger, 6. Juni 1796).

3 Ebda., S. 924 f.

und nicht reisen, kommen, und nicht kommen“ und die sich daraus ergebende Schwierigkeit der brieflichen Kommunikation und des Planens.⁴

Bisher wußte man nur wenig über Friedrich von Hardenbergs Verbleib während des genannten Zeitraums. Der wichtigste Hinweis befindet sich im Brief Karl von Hardenbergs an seinen Bruder Friedrich vom 9. Juli 1796: „es ist hierher nach Schwaben erschollen, daß Du in Niedersachsen fürchterlich sponsirt hast, sowie der alte Papa ein Spieler geworden ist [...] Du hast Dich gewiß besser in ver de pomme [Grüningen] befunden, lieber Junge, als auf den brillanten Hardenberg [...]“.⁵ Und Jeannette Danscour zufolge hatte Friedrich von Hardenberg in einem verschollenen Brief Christian Ludwig Heinrich Jäger (1741–1810) „vom Hardenberg“ aus mitgeteilt, er werde ihn in Grüningen antreffen.⁶ Daraus hat die Novalis-Forschung gefolgert, daß der aus der Wiederstedter Linie stammende Dichter im Mai 1796 einem Familientreffen auf Schloß Hardenberg bei Nörten beiwohnte,⁷ und vermutet, daß er um Pfingsten dort war.⁸ Hier soll nun versucht werden, auf Grund bisher unbeachteter Archivalien und gedruckter Quellen Näheres zu dieser Zusammenkunft zu ermitteln.

Einen wichtigen Ansatzpunkt beim Erarbeiten neuer Informationen bildet in unserem Zusammenhang die Frage, wem das 1702 bis 1710 erbaute, unterhalb der Ruinen der beiden Stammburgen gelegene Schloß Hardenberg eigentlich um 1796 gehörte. In der Historisch-Kritischen Novalis-Ausgabe wird irrtümlich Hans Ernst von Hardenberg (1729–1798) als damaliger Besitzer angegeben.⁹ In Wirklichkeit war das zu jener Zeit prominenteste Mitglied des Geschlechts von Hardenberg von 1781 bis 1800 der Eigentümer, nämlich der zur Linie Hinterhaus gehörige Karl August von Hardenberg (1750–1822),¹⁰ der spätere preußische Staatskanzler. Diese Klarstellung eröffnet nun neue Suchmöglichkeiten, denn bedeutende Teile seines umfangreichen Nachlasses sind noch vorhanden, und zwar im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin, im Niedersächsischen Staatsarchiv Hannover, auf Schloß Hardenberg und im Brandenburgischen Hauptstaatsarchiv Potsdam.¹¹ Für unsere Zwecke ist die Tatsache von Belang, daß sich unter den zahlreichen im Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz aufbewahrten Tagebüchern Karl August von

4 Ebda., S. 436.

5 Ebda., S. 441.

6 Ebda., S. 437 (Danscour an Friedrich von Hardenberg, 17. Juni 1796)

7 Novalis, HKA, Bd. 5, S. 383.

8 Novalis, HKA, Bd. 4, S. 924.

9 Novalis, HKA, Bd. 5, S. 942 (Register zum Schloß Hardenberg). Zur Baugeschichte vgl. Die Burg Hardenberg und das historische Noerten. Hrsg. von Hans Graf Adolf von Hardenberg u. a., [Wolbrechtshausen 1987], S. 18; ein Foto des Schlosses ebda., bei S. 36.

10 Vgl. Peter Gerrit Thielen, Karl August von Hardenberg 1750–1822. Eine Biographie, Köln, Berlin 1967, S. 107 f., 413. Ich danke Peter G. Thielen (Troisdorf) für freundliche Hinweise.

11 Zur Geschichte des Nachlasses vgl. ebda., S. 413–424.

Hardenbergs auch dasjenige für 1796 befindet.¹² Leider ist es gelegentlich unlesbar, da es zunächst mit Bleistift geschrieben und später mit Tinte überschrieben wurde. Zwar sind die Eintragungen nur knapp, aber sie enthalten doch allerlei Informationen, etwa zu seinem jeweiligen Aufenthalt und seinen persönlichen Kontakten.¹³

Hinsichtlich der beruflichen Laufbahn Karl August von Hardenbergs in den Jahren um 1795 sei hier kurz rekapituliert, daß er ab 1790 als Minister für die an Preußen gefallenen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth amtierte, aber auch außenpolitisch tätig war. Als preußischer Unterhändler hatte er entscheidenden Anteil am Friedensschluß von Basel zwischen Preußen und Frankreich (5. April 1795), der den ersten Höhepunkt seiner Laufbahn markierte. Dagegen blieben seine hierauf folgenden Verhandlungen mit Frankreich und seine Vermittlungsversuche zugunsten des Reichs erfolglos. Der erste Revolutionskrieg wurde im September 1795 wieder aufgenommen, und Hardenberg mußte sich Anfang 1796 auf seine Rolle als – allerdings recht selbständig regierender – Minister für Ansbach und Bayreuth zurückziehen. Karl August von Hardenbergs Reise zum Familientreffen begann seinem Tagebuch zufolge am 24. April 1796 in Berlin. Unter dem 26. April heißt es lakonisch: „à Harbcke“. Gemeint ist ein Besuch bei dem hochgebildeten, mit ihm befreundeten August Ferdinand von Veltheim (1741–1801), Herr auf dem südöstlich von Helmstedt gelegenen Gut Harbke.¹⁴ Für den 27. April 1796 notiert er: „à Lucklum ibi frater Aug. et [unleserlicher Name]“. An anderer Stelle habe ich auf die langjährige Freundschaft zwischen ihm und Gottlob Friedrich Wilhelm von Hardenberg (1728–1800) von der Wiederstedter Linie, den Onkel des Dichters, aufmerksam gemacht, welcher als Landkomtur des Deutschen Ordens auf Schloß Lucklum östlich von Braunschweig saß.¹⁵ Ob dieser sich in jenen Tagen da aufhielt, bleibt unklar. Dagegen ist sicher, daß der Minister in Lucklum seinen Bruder August Georg Ulrich von Hardenberg (1761–1805) antraf, der dort 1787 dem Ritterorden beigetreten war.¹⁶ Er reiste am 28. April nach Braunschweig ab, wo er am darauffolgenden Tag bei einem weiteren langjährigen Freund, dem braunschweigischen Minister Jean Baptiste Feronce von Rotenkreuz (1723–1799) dinierte.¹⁷ Dieser war übrigens sowohl mit dem eben

12 I. HA Rep. 92 Hardenberg (M), L23. Für die hilfreiche Unterstützung meines Vorhabens danke ich Ute Dietsch (StA PK Berlin).

13 Vgl. Thielen, Karl August von Hardenberg, S. 76–82.

14 Zu Veltheim vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 39, S. 585 f. Das in der Außenstelle Wernigerode des Landesarchivs Magdeburg aufbewahrte Gutsarchiv Harbke enthält anscheinend nichts Relevantes für die Novalis-Forschung (frdl. Mitteilung vom 9. September 1998).

15 Vgl. Verf., Novalis und der Landkomtur auf Lucklum. Die Beziehungen des Dichters zu seinem Onkel Gottlob Friedrich Wilhelm von Hardenberg, in: Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte 80 (1998), S. 131 f.

16 Ebda., Anm. 13.

17 StA PK Berlin, I. HA Rep. 92 Hardenberg (M), L23, Bl. 10.

erwähnten August Ferdinand von Veltheim als auch mit dem Onkel des Dichters wohl bekannt.¹⁸ Die Reise des Ministers führte ihn weiter über Hannover, Hamburg, Lüneburg und am 15. Mai 1796 zurück nach Hannover.

Unter dem 17. Mai 1796 lesen wir im Tagebuch Karl August von Hardenbergs: „au Hardenberg ibi [unleserliche Abkürzung] LandCom – les Schulenburg – Amalie.“¹⁹ Bei seinem Eintreffen auf Schloß Hardenberg war also seine jüngste Schwester Amalie Sophie Elisabeth (1767–1848) bereits anwesend, wahrscheinlich auch der Onkel des Dichters sowie Karl Friedrich Gebhard Graf von der Schulenburg-Wolfsburg (1763–1818) mit seiner Gattin Anna Christine Wilhelmine geb. von Münchhausen (1769–1832). Schulenburg trat 1784 in braunschweigische Dienste und war u. a. mehrfach jahrelang Begleiter des Erbprinzen bei dessen Aufhalten im Ausland. Er wurde „als hochgebildete, kunstsinnige und charakterstarke Persönlichkeit von vielen seiner Zeitgenossen geschätzt.“²⁰ Seine Gattin, mit der er sich 1789 vermählte, war eine Nichte des Ministers; ihre Mutter war nämlich dessen älteste Schwester Anna Sibylle von Hardenberg (1751–1808).²¹ Unter dem 18. Mai 1796 vermerkt er in seinem Tagebuch: „arrivé de Fritz, George, [unleserlicher Name].“²² Es handelt sich um seine Brüder Friedrich Ludwig (1756–1818) und Georg Adolf Gottlieb von Hardenberg (1765–1816).

Der Eintrag vom 19. Mai 1796 ist von besonderem Interesse für die Novalis-Forschung: „arrivé d’Erasmus avec son fils – de Veltheim et de Waitz – [unleserlicher Name].“²³ Damit ist erstmals gesichert, wann der Vater des Dichters, Heinrich Ulrich Erasmus von Hardenberg (1738–1814), mit diesem auf Schloß Hardenberg eintraf. Ferner stellt diese Eintragung den einzigen bisher bekannt gewordenen Beleg für ein Zusammentreffen zwischen Friedrich von Hardenberg und dem mit ihm entfernt verwandten Minister dar. Unklar ist allerdings, warum der erstere überhaupt zum Hardenberg kam. Wollte der Vater seinen ältesten Sohn mit den wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten der Familie näher bekannt machen? Weniger wahrscheinlich erscheint mir, daß er dessen Berufsaussichten fördern wollte. Bekanntlich bestand ab 1794 auf

18 Zu Feronce von Rotenkreuz vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 6, S. 717–719, ferner Verf., Novalis und der Landkomtur, Anm. 25. Das in der Außenstelle Wernigerode des Landesarchivs Magdeburg aufbewahrte Gutsarchiv Harbke enthält 26 Briefe von Feronce von Rotenkreuz an Veltheim aus dem Zeitraum 1788–1798 (frdl. Mitteilung vom 15. Juli 1998).

19 StA PK Berlin, I. HA Rep. 92 Hardenberg (M), L23, Bl. 11.

20 Zu Schulenburg vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 32, S. 665–667, ferner Braunschweigisches Biographisches Lexikon 19. und 20. Jahrhundert, Hannover 1996, S. 551. Der Nachlaß Schulenburgs ist anscheinend verschollen.

21 Der Vater Wilhelmine von der Schulenburgs war Adolph von Münchhausen (1742–1784); vgl. Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der Adeligen Häuser, Gotha 1903, S. 587 f.

22 StA PK Berlin, I. HA Rep. 92 Hardenberg (M), L23, Bl. 11. Dieses unleserliche Wort dürfte ein Spitzname für Hardenbergs oben genannten Bruder August Georg Ulrich sein; vgl. Anm. 37 und den unten erwähnten Rezeß vom 24. Mai 1796.

23 Ebda., Bl. 11.

Anraten des Onkels hin die Möglichkeit einer Anstellung in Preußen, wobei der Minister seinen Einfluß geltend gemacht hätte, aber der Vater erklärte sich schließlich doch nicht einverstanden; stattdessen wünschte er den Sohn „bey sich zu behalten und wollte seinem Verwandten keine Verbindlichkeit schuldig seyn.“²⁴ Diese Entscheidung traf er spätestens im Dezember 1795,²⁵ also mehrere Monate vor dem Familientreffen. Anfang Februar 1796 trat Friedrich von Hardenberg dann die Stelle eines Akzessisten bei der von seinem Vater geleiteten Salinendirektion in Weissenfels an. Leider befindet sich in den oben erwähnten Teilnachlässen des Ministers keine Korrespondenz mit dem Dichter bzw. dessen Familienangehörigen, die nähere Aufschlüsse zu ihren Beziehungen mit ihm enthalten hätten.

Aus der Tagebucheintragung vom 19. Mai 1796 ergibt sich auch eine ungefähre Datierung des „ersten“, allerdings verschollenen Briefs Friedrich von Hardenbergs an seine Verlobte, in dem er anscheinend ankündigte, er könne zu Pfingsten nicht in Grüningen sein. Jeannette Danscour schreibt ihm nämlich etwa Ende Mai 1796: „damahls schon, wie wir den ersten Brief bekommen – wo sie uns schrieben, das Sie Pfingsten wieder nicht kommen könnten, nun, damahls glaubten wir Sie, Ihren schreiben nach, auf der Reise zu Ihren Herrn Vater begriffen, dafür kann ich freilich nichts, das sie erst 3 Wochen danach reisen – ia, ia, Sie können einem die Hölle recht heiß machen [...]“²⁶ Wenn man annimmt, daß er Mitte Mai aus Thüringen in Richtung Niedersachsen abreiste, dürfte dieser erste Brief nach der Verabschiedung von der Verlobten um den 25. April 1796 verfaßt worden sein. Möglicherweise fand sein letztes Zusammensein mit ihr mehr als nur ein paar Tage vor diesem Zeitpunkt statt.

Anscheinend widmete sich Karl August von Hardenberg während der Zusammenkunft nicht nur den Familienangelegenheiten, sondern weiterhin auch der Politik. Darauf deutet die Anwesenheit von zwei hochgestellten Persönlichkeiten aus Kassel, nämlich Friedrich Wilhelm von Veltheims (1743–1803) und Friedrich Sigmund Waitz von Eschens (1745–1808). Der aus niedersächsischem Adel stammende Veltheim amtierte von 1794–1803 als Oberhofmarschall in Kassel.²⁷ Mit Friedrich von Hardenbergs Onkel war er seit langem bekannt, denn er fungierte ab 1783 als dessen Koadjutor in der Ordensballei Sachsen und übernahm ihre Leitung nach dem Tod des Onkels.²⁸ Den Vater des Dichters, der bekanntlich Direktor der kursächsischen Salinen war, dürfte

24 Novalis, HKA, Bd. 4, S. 311 (Friedrich von Hardenberg an Julius Wilhelm von Oppel, Januar 1800).

25 Vgl. ebda., S. 163 (Friedrich von Hardenberg an Christian Friedrich Brachmann, 27. Dezember 1795), ferner S. 793.

26 Ebda., S. 436.

27 1799 wurde Veltheim zum Geheimen Minister ernannt (frdl. Mitteilung des Hessischen Staatsarchivs Marburg vom 12. Oktober 1798).

28 Vgl. Verf., Novalis und der Landkomtur auf Lucklum, Anm. 13. Am 25. Juni 1803 wurde Veltheim aus dem hessischen Dienst verabschiedet (frdl. Mitteilung des Hessischen Staatsarchivs vom 12. Oktober 1998).

an Waitz von Eschen interessiert haben, daß dieser ab 1786 das hessen-kasselische Berg- und Salzwirkdepartment leitete. Aufzeichnungen der beiden Besucher aus Kassel vom Mai und Juni 1796 sind leider nicht überliefert, aber bezeichnend ist doch, daß Waitz von Eschen,²⁹ den der Landgraf am 25. Juni 1796 zum Wirklichen Geheimen Staatsminister ernennen sollte,³⁰ am 28. August 1795 für Hessen-Kassel in Basel die Friedensverhandlungen mit Frankreich abgeschlossen hatte, also wenige Wochen, nachdem Karl August von Hardenberg dort Ähnliches für Preußen geleistet hatte. Waitz von Eschen weilte vom Oktober 1796 bis Januar 1797 auf diplomatischer Mission in Berlin, und Veltheim wurde 1797 zum bevollmächtigten Minister am preußischen Hof ernannt, hielt sich aber dort nur wenige Monate auf, und zwar in den Jahren 1797 und 1798. Die Anwesenheit der beiden auf Schloß Hardenberg hing sicher mit der damals zunehmenden Annäherung zwischen Preußen und Hessen-Kassel zusammen, die in der Pyrmonter Abmachung vom 13. Juli 1797 gipfelte.

Leider weist Karl August von Hardenbergs Tagebuch vom 20. bis 22. Mai 1796 keine Eintragungen auf. Am 23. Mai notiert er: „Depart de Faudel, pour Cassel & Berlin“.³¹ In der Rubrik „Fremde und hiesige Personen, die vom 18ten bis den 24ten May allhier einpassirt sind“ der „Casselischen Polizey- und Commerzien-Zeitung“ vom 30. Mai 1796 wird diese Person unter dem 23. Mai aufgeführt: „Hr. Geh. Rath v. Fauhel [sic], in Preuß. Dienst, k. v. Berlin [...]“ Faudel dürfte den Minister auf seiner Reise bis zu diesem Tag begleitet haben. Vor dem 23. Mai wird er in dessen Tagebuch zuletzt unter den Personen genannt,³² die sich am 14. April 1796 mit ihm von Berlin nach Potsdam begaben. Tobias Faudel, bis 1790 markgräflich-ansbachischer Resdident in Berlin, wurde im Mai 1795 vom Landgrafen als Berichterstatter bestellt und informierte diesen bis 1806 über das dortige Geschehen. Unglücklicherweise werden ausgerechnet seine Relationen von 1796 seit 1961 im Hessischen Staatsarchiv Marburg vermißt.³³ Sie dürften manches über die Zusammenkunft auf Schloß Hardenberg enthalten haben. Faudels Verbindung mit Hessen-Kassel riß anscheinend nicht ab, denn im „Adreß-Kalender der Königl. Preußischen Haupt- und Resi-

29 Zu Waitz von Eschen vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 40, S. 599–602.

30 Frdl. Mitteilung des Hessischen Staatsarchivs Marburg vom 21. Juli 1998. Von einem Nachlaß oder Gutsarchiv Veltheims ist im Hessischen Staatsarchiv Marburg nichts bekannt (frdl. Mitteilung vom 12. Oktober 1998).

31 StA PK Berlin, I. HA Rep. 92 Hardenberg (M), L23, Bl. 11.

32 Ebda., Bl. 10.

33 Frdl. Mitteilungen vom 21. Juli und 12. Oktober 1998. Die Personalakten des Hessischen Staatsarchivs Marburg enthalten nur sehr wenig zu Faudel. In der im StA Nürnberg befindlichen Ansbachischen Beamtenkartei ist Faudel lediglich für 1787 als Legationsrat in Berlin nachgewiesen (frdl. Mitteilung vom 31. Juli 1998). Aus dem leider sehr kurzen Eintrag im „Gothaischen Genealogischen Taschenbuch der Briefadeligen Häuser“ von 1918 erfährt man nur, daß Faudel „Geschäftsträger mehrerer auswärtiger Höfe in Berlin“ war, am 4. August 1803 im Rang eines Geheimen Oberfinanzrats in den preußischen Adelsstand erhoben wurde und am 7. April 1809 verstarb (S. 18).

denzstädte Berlin und Potsdam“ für 1799 ist er unter der Rubrik „Auswärtige Gesandtschaften, Residenturen und Agentien am Königl. Preußischen Hofe“ zu finden: „Hessen-Cassel [...] Herr Tobias Faudel, Resident, Geheimer Finanz-Rat“. Daß Friedrich von Hardenberg und sein Vater Faudel persönlich kannten, geht aus folgender Bemerkung in seinem Brief an den letzteren vom 16. Juli 1799 hervor: „Faudels Nachrichten haben mich in der That sehr gefreut – ich gönne dem Minister alles Mögliche, Gute.“³⁴ Es bleibt unklar, auf welches Geschehnis im Leben des Ministers hier angespielt wird.³⁵

Das Tagebuch Karl August von Hardenbergs enthält für den 25. Mai 1796 folgende Notiz: „Depart d’Erasmus, de Veltheim et de Waitz“.³⁶ Wahrscheinlich hat er sich, zumindest mit Bezug auf die beiden letzteren, um einen Tag geirrt, denn der sehr detaillierten Fremdenliste der „Casselischen Polizey- und Commerzien-Zeitung“ vom 6. Juni 1796 zufolge müßten Veltheim und Waitz von Eschen den Hardenberg bereits am 24. verlassen haben. Hier verlautet nämlich: „(Am 24ten d. Ab.) Hies. Hr. Oberhofmarschall v. Veltheim, u. Hr. Präsident Waitz v. Eschen, k. v. Göttingen.“ Wahrscheinlich reiste Friedrich von Hardenberg zusammen mit seinem Vater nach Thüringen zurück,³⁷ und zwar am 24. oder spätestens 25. Mai 1796. Bei seinem mindestens sechstägigen Aufenthalt auf Schloß Hardenberg muß er ausgiebig Gelegenheit gehabt haben, mit Karl August von Hardenberg und anderen hier genannten Persönlichkeiten zusammenzukommen, auch mit dem Onkel, der bald darauf, im Frühjahr 1797, mit ihm brechen sollte. Möglicherweise lernte er den Minister erst jetzt besser kennen, so daß er sich etwa im Herbst 1797 ohne Vermittlung des Onkels an ihn wenden konnte, um seinen Freund Johann Gottfried Langermann (1768–1832) für eine Anstellung im preußischen Dienst zu empfehlen.³⁸

Dem Tagebuch des Ministers läßt sich ferner entnehmen, daß die Gräfin von der Schulenburg am 26. Mai 1796 nach dem Schloß Adelebsen bei Göttingen abreiste und daß zwei Tage später ihr Gatte und Friedrich Ludwig von Hardenberg das Schloß Hardenberg verließen. Allerdings waren alle drei am 31. Mai wieder dort, um den Geburtstag des Ministers zu feiern. Unter dem 1. Juni 1796 notiert dieser: „parti a 1 h apres midi pour Geismar – puis a Cassel avec

34 Novalis, HKA, Bd. 4, S. 292. Die folgende Eintragung zu Faudel im Register der HKA bedarf der Korrektur: „Geheimer Finanzrat; Vertreter der sächsischen Höfe in Berlin“ (Bd. 5,844).

35 Die im Hessischen Staatsarchiv Marburg aufbewahrten Relationen Faudels vom Jahre 1799 (Bestand 4f Preußen Nr. 895) enthalten nur militärische und politische Nachrichten (frdl. Mitteilung vom 12. Oktober 1998).

36 StA PK Berlin, I. HA. Rep. 92 Hardenberg (M), L23, Bl. II.

37 In den „Jenaischen Wöchentlichen Anzeigen“ vom 3. Juni 1796 findet sich unter der in dieser Zeitung leider oft unvollständigen Rubrik „Anzeige einiger Personen, welche hier angekommen oder durchpassirt“ folgende Eintragung: „Hr. Salinen Direktor von Hardenberg aus Schlöben.“

38 Vgl. Verf., Novalis und der Landkomtur auf Lucklum, S. 132.

mes 3 freres, les Schulenbourg, Amalie pp Le GrCr. vieux Hbg p parti“.³⁹ Mit der Abkürzung „Le GrCr.“ ist der Onkel des Dichters gemeint, der, wie sich nun herausstellt, wohl wegen seines mächtigen Ordenskreuzes nicht nur von Friedrich von Hardenberg und seinen Brüdern,⁴⁰ sondern auch von der weiteren Familie „der Großkreuz“ genannt wurde.⁴¹ Der Onkel wird in der Fremdenliste der „Casselschen Polizey- und Commerzien-Zeitung“ vom 6. Juni 1796 nicht erwähnt, wohl aber der Minister „nebst Familie“.⁴² Übrigens dinierte dieser am 2. und 4. Juni 1796 bei Waitz von Eschen in Kassel und am 3. Juni bei Veltheim auf dessen Schloß Weissenstein,⁴³ bevor er in Richtung Ansbach weiterreiste.

Die „Memoiren“ Karl Heinrich Langs (1764–1835) vermitteln ein anschauliches Bild vom munteren geselligen Treiben während der gelegentlichen Aufenthalte Karl August von Hardenbergs auf Schloß Hardenberg. Lang weilte dort vom Dezember 1793 bis zum Dezember 1795, um in seinem Auftrag eine auf dem dortigen Familienarchiv beruhende Geschichte des Geschlechts von Hardenberg zu schreiben. Während dieser beiden Jahre kam der Minister, der gern im großen Stil lebte, zweimal zum Hardenberg. Lang berichtet hierüber u. a.: „Das vorher so stille ländliche Schloß hatte sich plötzlich in eine kleine Residenz verwandelt, wo es in allen Gängen schwirrte, in den Küchen rasselte und in den von Lichtglanz strahlenden Sälen Gesänge und Reigen ertönten.“⁴⁴ Bei dem Familientreffen von 1796 dürfte es ähnlich zugegangen sein. Das Karl von Hardenberg zu Ohren gekommene Flirten seines Bruders Friedrich sowie die Teilnahme ihres Vaters am Spiel paßt zu der von Lang geschilderten vergnüglichen Atmosphäre.

Anscheinend dienten die Zusammenkünfte der Familie aber auch der Regelung von Angelegenheiten, welche die Mitsprache von Vertretern der verschiedenen Linien erforderten. Bisher hat die Novalis-Forschung das einzige noch erhaltene Dokument über die Beratungen auf dem Familientreffen vom Jahr 1796 noch nicht zur Kenntnis genommen, nämlich einen Rezeß, den Peter Gerrit Thielen im Althardenberger Hausarchiv auf Schloß Hardenberg entdeckte.⁴⁵

39 StA PK Berlin, I. HA. Rep. 92 Hardenberg (M), L23, Bl. 11. Zu den drei Brüdern des Ministers vgl. Anm. 22.

40 Novalis, HKA, Bd. 4, S. 194 (Friedrich von Hardenberg an Friedrich Schlegel, 10. Januar 1797), S. 200 (derselbe an denselben, 7. Februar 1797).

41 Karl August von Hardenberg vermerkt z. B. in seinem Tagebuch, daß ihn „le Gr. Cr.“ am 7. und 8. und erneut ab 28. Oktober 1787 auf Schloß Hardenberg besucht habe; unter dem 4. November 1787 liest man: „avec le Gr. Croix à Brunsvic“ (StA PK Berlin, I. HA. Rep. 92 Hardenberg (M), L21, Bl. 11).

42 In dieser Rubrik wird auch ein Kammerdirektor von Hardenberg in preußischen und ein Oberhauptmann von Hardenberg in hannöverschen Diensten aufgeführt, die beide im selben Hotel wie der Minister abstiegen.

43 StA PK Berlin, I. HA. Rep. 92 Hardenberg (M), L23, Bl. II.

44 Memoiren des Karl Heinrich Ritters von Lang, I. Teil, Braunschweig, 1842, S. 262. Zu Lang vgl. Neue Deutsche Biographie, Bd. 13, S. 542 f.

45 Abgedruckt in: Peter Gerrit Thielen, Karl August von Hardenberg, S. 442 f.

Aus diesem Beschluß, der am 24. Mai 1796 von Karl August von Hardenberg, seinen drei Brüdern sowie dem Vater des Dichters ausgestellt wurde, geht u. a. hervor, daß nach Besichtigung des Familienarchivs die von Lang durchgeführte Neuordnung und die von ihm verfertigten Repertorien gutgeheißen wurden; dagegen wurde auf Anraten des Ministers der Druck der von Lang verfaßten Familiengeschichte wegen ihrer kritischen Akzente verhindert.⁴⁶ Unklar bleibt, wieso der Onkel diesen Beschluß nicht unterzeichnete.

Übrigens fand im März 1801 in Leipzig erneut ein Familientreffen statt, auf dem Lang die von ihm zu einem Hauptvertrag zusammengefaßten Familienverträge des Vorderhauses Hardenberg vortragen und erläutern sollte.⁴⁷ Auch wurde Karl August von Hardenbergs Verkauf der alten Stammgüter, darunter des Schlosses Hardenberg, an seinen Vetter August Wilhelm Karl von Hardenberg (1752–1824) von der Linie Hinterhaus bestätigt, und er wurde dazu aufgefordert, den Stammbesitz durch den Erwerb neuer Güter zu ergänzen.⁴⁸ Ähnlich wie fünf Jahre zuvor entwickelte sich auch bei dieser Zusammenkunft ein reges geselliges Treiben. Lang bemerkt hierzu: „Die angekommenen anderen Herren Vettern schwärmten auch in den Pferdeställen, die Frauen in den Galanterieläden herum; endlich spannen sich Gegenvisiten, Aufwartungen, Sollicitationen und Handelschaften an, es gelang kaum, sich bei der Tafel vereint zu finden; Nachts wurde gespielt bis nach Mitternacht.“⁴⁹ Da das Tagebuch des Ministers für 1801 erst im Juni einsetzt, läßt sich nicht ermitteln, ob der Vater des Dichters, zumindest zeitweise, in Leipzig anwesend war. Das kurze Leben seines ältesten Sohns ging gerade in jenen Wochen dem Ende entgegen.

Abschließend sei noch mitgeteilt, daß die Tagebücher Karl August von Hardenbergs für die Jahre 1781 und 1786 verschollen sind. Sie enthielten wahrscheinlich einige Informationen zu Besuchen bei dem Onkel in Lucklum und somit evtl. auch zu Friedrich von Hardenbergs dortigen Aufhalten in jenen Jahren, über die wir nur wenig wissen.⁵⁰ Unauffindbar bleibt auch das Tagebuch des Ministers von 1797 mit etwaigen Notizen über seine Zusammenkunft mit dem Onkel, Friedrich von Hardenbergs Bruder Karl und evtl. anderen Familienangehörigen in Leipzig um den 18. März 1797.⁵¹ Dagegen ermöglicht das noch vorhandene Tagebuch von 1795 eine genauere Kommentierung von Karl von Hardenbergs Brief an seinen Bruder Friedrich vom 10. Juli 1795. Anscheinend erwartete ihr Vater in jenen Tagen die Ankunft des Ministers in Leipzig. Dieser traf am 10. abends ein, erwähnt aber nur den Onkel – „le Gr.

46 Vgl. ebda., S. 424–428.

47 Vgl. *Memoiren*, Teil 2, Braunschweig 1842, S. 13,17.

48 Vgl. Peter Gerrit Thielen, *Karl August von Hardenberg*, S. 108.

49 *Memoiren*, Teil 2, S. 22.

50 Verf., *Novalis und der Landkomtur auf Lucklum*, S. 125 f., 130.

51 Vgl. *Novalis, HKA*, Bd. 4, S. 199 (Friedrich von Hardenberg an seinen Bruder Erasmus, 7. Februar 1797), 203 (derselbe an denselben, 26. Februar 1797).

Croix“.⁵² Unter dem 11. Juli heißt es: „reparti avec George Bülow“. Damit läßt sich erstmals der in Karl von Hardenbergs Brief genannte „Bülow“ identifizieren, der ihn mit dem Onkel in Leipzig aufsuchte.⁵³ Es handelt sich um einen Vetter des Ministers, Hans Ludwig Friedrich Viktor Graf von Bülow (1774–1825), der ab 1794 dem preußischen Kammerkollegium in Bayreuth angehörte und später hohe Ämter in der preußischen Regierung innehatte.⁵⁴ Zur Ergänzung dieser Tagebucheintragungen wären Fremdenlisten nützlich, aber die „Leipziger Zeitung“ veröffentlichte damals diese Rubrik nicht.

52 StA PK Berlin, Rep. 92 Hardenberg (M), L23, Bl. 6.

53 Vgl. Novalis, HKA, Bd. 4, S. 383; Bd. 5, S. 832 (Register).

54 Zu Bülow vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 3, S. 533–538.

Bernhard Sprengel (1899–1985) als Mäzen

von

Thomas Bardelle

Kunst und Kultur waren und sind gerade angesichts der immer wieder knappen Kassenlage der öffentlichen Hand darauf angewiesen, daß sie auch von privater Seite erheblich gefördert werden. Manches davon wird z. B. im Rahmen von Stiftungen öffentlich wirksam präsentiert, anderes jedoch geschieht eher im Verborgenen. Der umfangreiche Nachlaß des hannoverschen Familienunternehmens Sprengel gibt u. a. einen Eindruck von der Persönlichkeit des Firmenleiters Bernhard Sprengel und verschafft damit einen Einblick in das Gebiet eines klassischen Mäzens für Kunst und Musik. Sprengels hundertster Geburtstag soll Anlaß sein, sich anhand dieses Nachlasses etwas eingehender mit seinem Wirken als Unternehmer und Mäzen auseinanderzusetzen¹. Dabei ist zu beachten, daß ein Nachlaß nur einen sehr subjektiven Blick auf eine Person zuläßt. Bernhard Sprengel hat keine öffentlichen Ämter bekleidet, sondern sich als privater Kunst- und Kulturliebhaber in Vereinen oder auch individuell engagiert. Durch diese Tätigkeit hat er natürlich auch kulturpolitisch gewirkt und hinterließ damit Spuren in der staatlichen oder städtischen Überlieferung, die den Eindruck aus dem Nachlaß allerdings nur teilweise erweitern konnten. Dies gilt vor allem für diejenigen kulturellen Einrichtungen in Hannover, die von der öffentlichen Hand bezuschußt und daher auch von öffentlicher Seite aktenkundig wurden. Dazu kommen die farbigen und kritischen Schilderungen seines Sohnes Bernhard Sprengel, dem ich zugleich für manche Klärung und Hilfestellung ausdrücklich danken möchte.

Wenn hier zunächst die Lebensleistung eines hannoverschen Unternehmers auf dem Gebiet des Mäzenatentums aufgezeigt werden soll, dann ist natürlich zu bedenken, daß sein Wirken in einem weiteren Kontext steht, der hier nur angedeutet werden kann. Es gab in Hannover eine Tradition bildungsbürgerlicher Kulturförderung, die in Nachfolge der ersten Generation von Unternehmensgründern stand und sich kurz vor Beginn der Weimarer Republik auch den moderneren kulturellen Strömungen nicht verschloß, ja sogar entscheidend dazu beitrug, daß Hannover sich in dieser Zeit zu einem kleinen Zen-

1 Ein Aufsatz über die Entwicklung der Firma zu dieser Zeit soll später folgen.

trum avantgardistischer Kunst entwickeln konnte². Hier sind vor allem die Namen der Familien Appel, Bahlsen oder Beindorff zu nennen, deren Vertreter frühzeitig und entschieden ihrer Verpflichtung als Förderer des gesellschaftlich-kulturellen Lebens nachkamen und es auch mit ihren Vorlieben prägten³. Es war ein kleiner Kreis gebildeter Leute, der sich in Gesellschaften und Privatsalons regelmäßig zusammenfand und nicht unbedingt eine Breitenwirkung seines Mäzenatentums anstrebte. Kulturförderung fand so eher im Verborgenen statt. So traten z. B. renommierte Musiker auf privaten Soireen auf, Gemälde wurden in erster Linie für die Privathäuser erstanden.

In dieser Tradition stand auch August Sprengel, der Vater Bernhards, der die von seinem Vater 1851 gegründete Schokoladefabrik übernahm, sie technisch auf den neuesten Stand brachte und sich stärker auf die Produktion und den Vertrieb von Schokoladeprodukten konzentrierte⁴. Als Unternehmer war August Sprengel sehr erfolgreich, auf künstlerischem Gebiet zählte er jedoch nicht zur ersten Riege der damaligen Mäzene. Als Mitglied in der hannoverschen Musikgemeinde, der Kestner-Gesellschaft, oder im Richard-Wagner-Ortsverband war er zwar in die bürgerliche Vereinskultur Hannovers einbezogen⁵. Sein Interesse galt jedoch noch den in der Ära des Stadtdirektors Tramm üblichen Kunstvorlieben, in der der Impressionismus als zeitlicher Endpunkt anerkannter Kunst galt. So gehörte August Sprengel zwar zu den Stiftern der 1916 gegründeten Kestner-Gesellschaft, doch schon 1920 lehnte er eine weitere Förderung der Gesellschaft empört ab, weil er sich mit der modernen Kunstauffassung des ersten Leiters, Paul Küppers, nicht einverstanden zeigte⁶. Seine Bilderkäufe (Carl Spitzweg, Anselm Feuerbach oder Hans Thoma) belegen die Bindung an die noch zur Kaiserzeit favorisierten deutschen Maler⁷.

Doch die im Vergleich zur Tätigkeit seines Sohnes Bernhard eher oberflächliche Auseinandersetzung mit Kunst und Musik reichte, um das Interesse der Kinder August Sprengels zu wecken. So hatte Bernhard schon in früher Zeit

2 Vgl. dazu die neue Publikation von Ines Katenhusen: *Kunst und Politik. Hannovers Auseinandersetzungen mit der Moderne in der Weimarer Republik*, Hannover 1998.

3 Zu Heinz Appel und Hermann Bahlsen siehe die Kurzbiographien in: *Niedersächsische Lebensbilder*, Bd. 6, Hildesheim 1969, S. 72–91 bzw. 92–107 sowie zu Appel auch die biographischen Informationen in den Akten des Heimatbundes Niedersachsen: NHStA Hannover, VVP 17 Nr. 923–927; sonst vgl. auch das Kapitel zu Hannovers Mäzenen und Sammlern bei Katenhusen, S. 264–270 sowie in der Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Kestner-Gesellschaft: Wieland Schmied: *Wegbereiter zur modernen Kunst. 50 Jahre Kestner-Gesellschaft*, Hannover 1966, hier S. 117–128.

4 Das Angebot der Firma Sprengel war zunächst noch viel breitgefächerter und umfaßte auch Kuchen, Bonbons, Kräutersäfte etc.

5 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 569.

6 Ebd.

7 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 570; zu den Vorlieben der damaligen Zeit vgl. auch den Aufsatz von Johann Frerking über die Geschichte des hannoverschen Kunstvereins, in: *Hannoversche Geschichtsblätter*, N.F., Bd. 11 (1958), S. 163–184, hier insb. S. 174 ff.

eine musikalische Ausbildung in Geige, Gesang, Musiktheorie und Klavier genossen⁸. Er begeisterte sich zunächst insbesondere für das Violinspiel und spielte Sonaten von Bach bis Mozart. Durch die frühe Pflege musikalischer Bildung konnte im Hause Sprengel sogar ein kleines Kammerorchester entstehen, das auch vor Publikum unregelmäßig musizierte. 1931 spielte Sprengel in der von Fritz Lehmann geleiteten Mozart-Gemeinde mit. Bernhard Sprengels eigentlicher Wunsch wurde es sogar, Geiger zu werden. Doch hier stand die Frage der Nachfolge im Familienunternehmen, das in die dritte Generation übergeben werden sollte, im Wege. Bernhard Sprengel bekannte anlässlich des Todes seines Vaters August in einer Rede vor der Belegschaft des Unternehmens, daß sein Vater nicht nur Betriebsangehörige, sondern auch seine eigenen Kinder durchaus mit strenger Hand auf den vermeintlich richtigen Weg zu bringen wußte⁹. Sein beruflicher Weg war damit schon in frühen Jahren vorgezeichnet und erlaubte kein Ausbrechen aus der Familientradition. Sprengel fügte sich dieser Tradition und trat nach einem Jurastudium und einer kaufmännischen Ausbildung schon 1923 als Prokurist in die Firma B. Sprengel & Co. ein und wurde 1936 Teilhaber. Sein Bruder Walther war bereits als Betriebsleiter für die Fertigung in die Firma tätig, zog jedoch 1939 als Soldat in den Krieg, aus dem er nicht mehr zurückkehrte. 1940 trat Bernhard dann mit dem Tod seines Vaters August die Gesamtleitung der Firma an. In den Folgejahren übernahm er nicht nur das Familienunternehmen, sondern auch die kulturellen Verpflichtungen seines Vaters und baute sie in seinem Sinne weiter aus. Dabei ist von vorneherein eine starke, fast zielstrebig zu nennende Konzentration auf zwei kulturelle Felder zu beobachten. Einerseits hatte er über sein Violinspiel ein großes Interesse an der Kammermusik, andererseits fand er in Zusammenhang mit der Münchener Ausstellung über ‚Entartete Kunst‘ 1937 einen Zugang zu den modernen Vertretern der bildenden Kunst. Seine große Liebe war jedoch die Kammermusik.

Die Kammermusikgemeinde¹⁰

Die Kammermusikgemeinde in Hannover war auf Anraten des Violinisten Karl Klingler von dem Generaldirektor der Firma Feinkost Appel AG, Heinz Appel, 1929 gegründet worden. Appel war auch schon bei der Gründung des Kulturringes, einer Vereinigung kultureller Vereine im Raum Hannover, im Jahr 1923 führend tätig gewesen. Bernhard Sprengel war wie sein Vater von Anfang an

8 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 22.

9 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 576.

10 Im Rahmen des Nachlasses von Bernhard Sprengel ist auch die gesamte Überlieferung der Kammermusikgemeinde, deren Vorsitzender Sprengel bis kurz vor seinem Tod 1984 blieb, bis zum Jahr 1979 enthalten; vgl. auch die Arbeit von Heinrich Sievers: Kammermusik in Hannover, Tutzing 1980.

Mitglied dieser Vereinigung, ging 1935 in den Beirat, 1939 in den Vorstand und übernahm schließlich bereits 1940 als Vorstandsvorsitzender die Geschäftsführung. Neben Appel und Sprengel waren noch die beiden Rechtsanwälte Dr. Siegel und Dr. Pfeiffer sowie der Amtsgerichtsrat Friedrich Heim im Vorstand. Nach einem anfänglichen Stand von 700 Gründungsmitgliedern schrumpfte die Mitgliederzahl rasch auf die Hälfte zusammen. Dies wurde in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Krise in Deutschland und weltweit gesehen, doch mag auch der Versuch eine Rolle gespielt haben, modernere Vertreter klassischer Musik mit in das Programm aufzunehmen. So wurde bereits im März 1931 den Hannoveranern erstmalig Zwölftonmusik ‚zugemutet‘, im Oktober dieses und des darauffolgenden Jahres interpretierte das Kolisch-Quartett Streichquartette von Béla Bartók. Die mangelnde Resonanz des Publikums auf diese neue Musik sowie die Rücksichtnahme auf die Vorgaben der neuen Machthaber ab 1933 ließ dieses Experiment schnell in Vergessenheit geraten. Bis auf wenige Ausnahmen sollten wieder die Klassiker und Romantiker (Bach, Händel, Mozart, Beethoven, Haydn, Brahms) für die Programme der folgenden Jahre, auch unter der Leitung Bernhard Sprengels, bestimmend werden. 1939 erfolgte im zehnten Jahr die Umbenennung der Hannoverschen Musikgemeinde in die Kammermusik-Gemeinde. Damit war auch eine bewußte Konzentration des Programms angedeutet. Sprengel achtete qua Satzung darauf, daß nur noch Kammermusik und keine anderen Darbietungen klassischer Musik oder musikwissenschaftliche Vorträge aufgenommen wurden.

Sprengel drückte dem Programm seinen Stempel auf, indem er einerseits seiner Vorliebe für Bach entsprechend ab der Konzertsaison 1942/43 regelmäßig vier sogenannte Bach-Tage in Hannover fest etablierte und dafür auch renommierte Interpreten, wie den italienischen Violoncellisten Enrico Mainardi oder nach dem Krieg den Organisten Prof. Helmut Walcha, gewann. In Zusammenhang mit den Bach-Tagen intensivierte sich auch der schon seit Anfang der 30er Jahre bestehende Kontakt mit dem Dirigenten des Niedersachsen-Orchesters und Bachkenner Fritz Lehmann, mit dem Sprengel bis zu dessen frühem Tod während der Aufführung der Bach'schen Matthäuspasion in München 1956 eine enge Freundschaft unterhielt und auch gerade in der Organisation von überregionalen Kammermusikveranstaltungen erfolgreich zusammenarbeitete. Außerdem stand er mit dem zur damaligen Zeit führenden Bachforscher, dem Freiburger Musikwissenschaftler Prof. Willibald Gurlitt, in ständigem brieflichen Austausch und versorgte ihn mit Produkten seines Unternehmens, die vor allem in den Notzeiten hoch willkommen waren. In Folge seiner intensiven Auseinandersetzung mit Hindemith und Bartók versuchte er seine wachsende Begeisterung für diese beiden Komponisten auch an das hannoversche Publikum zu vermitteln. Die geringe Resonanz konnte durch die überaus erfolgreichen Bach-Tage abgefedert werden. Die Zahl der Konzerte stieg wie die Zahl der Mitglieder unter seiner Leitung langsam, aber kontinuierlich bis zum Kriegsende wieder an.

Die parteigebundenen Kultureinrichtungen wie der Kampfbund für deutsche Kultur oder die Reichsmusikkammer nahmen das hannoversche Kulturleben und damit auch die Musikgemeinde in ihr Visier¹¹. Einer der Vorstandsmitglieder der Musikgemeinde, der Rechtsanwalt Dr. Siegel, war Jude und damit bald unerwünscht. Nach anfänglichem Ignorieren der Anfeindungen zog sich Siegel später langsam aus der Organisation zurück. Auch bei der Abstammung der Interpreten wurde ein Auge auf die Auswahl geworfen. Der jüdische Pianist John Mandelbrod gab sein letztes Konzert bereits im März 1933¹². Die Organistin Ellinor Dohrn sollte auf Veranlassung des Leiters der Landesmusikschule 1943 aus dem Programm genommen werden, da sie zu einem Viertel nichtarisch sei¹³. Das Konzert wurde auch gegen den Protest der Parteikräfte vor Ort durchgeführt, doch letztlich erwies sich der Druck auf die Veranstalter wie die Künstler selbst als erfolgreich. Auf Veranlassung der Partei wurde an der 1940 neueröffneten Landesmusikschule, an deren Entstehen Sprengel zusammen mit dem Landgerichtsdirektor Dr. Stein und dem Schriftleiter für Musik und Theater bei der Niedersächsischen Tageszeitung August Uerz mitgewirkt hatte, Johannes Röder berufen, der sich für die Durchsetzung der Ziele nationalsozialistischer Kulturpolitik einsetzte¹⁴. Hier wirkte es sich negativ aus, daß die neue Institution nicht nur durch die Stadt, sondern auch durch das Reichspropagandaministerium finanziell unterstützt wurde. Doch die organisatorische Unabhängigkeit der Kammermusikgemeinde konnte trotz einzelner Beeinflussungsversuche über die Jahre gerettet werden. Die satzungsmäßige Festlegung, auf öffentliche Gelder weitgehend zu verzichten, ermöglichte diese Freiheit.

Die hauptsächliche Spielstätte war bis zu seiner Zerstörung das Konzerthaus. Danach mußte für längere Zeit und über das Kriegsende hinaus improvisiert werden. Die Suche nach einer geeigneten Spielstätte wurde zu einem Hauptproblem, so daß die letzten Konzerte schon Ende Juni/Anfang Juli 1944 gegeben wurden und die Konzertsaison 1944/45 nach den schweren Bombenangriffen auf Hannover nicht mehr durchgeführt werden konnte.

Nach dem Krieg versuchte Sprengel so früh als möglich die Genehmigung zur Wiedereröffnung des Vereins zu bekommen und den Spielbetrieb wiederaufzunehmen. Schon für den Herbst des Jahres 1945 waren Auftritte des Stross-Quartetts und die Übernahme der ebenfalls bereits in Göttingen unter Leitung von Fritz Lehmann wiederaufgenommenen Konzerte im Rahmen der Händel-

11 Zu den Säuberungsaktionen der Nationalsozialisten im kulturellen Leben Hannover siehe: Klaus Mlynek/Waldemar Röhrbein (Hrsg.): Geschichte der Stadt Hannover, Bd. 2, 1994, S. 524–530.

12 Ebd., S. 66.

13 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 665.

14 Sprengel hatte die Kandidatur von Walther Davisson aus Leipzig unterstützt: NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 664.

Festspiele geplant¹⁵. Sprengel stand bereits seit 1938 mit einem der Leiter der Händel-Gesellschaft in Göttingen, dem Landgerichtspräsident Dr. Meyerhoff, in Kontakt und unterstützte die Durchführung der Festspiele auch finanziell¹⁶. Durch die Kontakte mit Meyerhoff und Lehmann war eine enge Kooperation zwischen Göttingen und Hannover im Rahmen der Bach- und Händel-Gedenkveranstaltungen gegeben. In Hannover war aber die Suche nach einem geeigneten Konzertsaal schwierig, so daß vor allem in der Anfangszeit die wenigen nicht zerstörten Schulen und Kirchen als Alternative dienen mußten. Durch die Besichtigung der Kirchen wurde Sprengel einerseits auf die im Krieg entstandenen Schäden in den hannoverschen Kirchen wie aber auch auf ihre akustischen Möglichkeiten aufmerksam gemacht. Daraufhin interessierte er sich eingehender für die Akustik und den Orgelbau und korrespondierte darüber mit Orgelmusikexperten wie dem Oberlandeskirchenrat Prof. Christhard Mahrenholz oder Prof. Walcha bzw. mit Akustikfachleuten wie Dr. ing. Erich Thienhaus in Hamburg¹⁷. Außerdem engagierte er sich fortan als Finanzier und Ratgeber beim Wiederaufbau von Orgeln hannoverscher Kirchen sowie des Beethovensaals in der Stadthalle¹⁸. Bei diesen Stiftungen konnte er auch auf das Vorbild seines Großvaters Bernhard, der verschiedenen Kirchen in Hannover Schenkungen gemacht hatte, und seines Vaters August, der dem Kuppelsaal der Stadthalle eine größere Summe zukommen ließ, zurückgreifen¹⁹.

Bereits 1946 wurden wieder die ersten Bach-Tage in Hannover unter der Leitung von Fritz Lehmann mit großem Erfolg gegeben. Außerdem wurden Händelkonzerte dank des besonderen Interesses von Lehmann zu einem festen Bestandteil im Spielplan der Kammermusikgemeinde. Aber auch die moderne Musik eines Hindemith oder Bartók wurde sofort wiederaufgenommen, ja man wagte sich sogar an die lange als ‚kulturzersetzend‘ geltende Zwölftonmusik. So wurden an vier Abenden unter großem Publikumsandrang die Werke Schönbergs, Kreneks, Bergs oder Hindemiths durch den Pianisten Eduard Erdmann aufgeführt²⁰. Vorsichtshalber rückte Sprengel jedoch vom Verzicht auf einleitende Vorträge ab und versuchte im vorhinein um Verständnis für die ungewohnte Musik zu werben. Er selbst bekannte, daß seine eigene Hinwendung zu den modernen Komponisten klassischer Musik nur auf einem langen Weg der ‚Selbstquälung‘ erfolgt sei. Der Wunsch nach neuen künstlerischen Eindrücken mußte vor allem bei der Jugend nach dem Krieg so groß gewesen sein, daß alle früheren Vorbehalte fielen. Die positive Resonanz, die vor allem die häufigen Aufführungen der Werke von Hindemith nach sich zogen, führte sogar dazu, daß der Komponist seinen Zyklus ‚Das Marienleben‘

15 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 22.

16 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 245.

17 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 685, 193 bzw. 246.

18 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 539 und 540.

19 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 570.

20 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 26; Sievers, S. 147–158.

mit Gedichten von Rainer Maria Rilke in Hannover im Herbst 1948 uraufführen ließ. Die massive Präsenz von Hindemith und Bartók im Programm sind vor allem auf die neuen Vorlieben Sprengels zurückzuführen²¹.

In der Zwischenzeit hatte Sprengel als Leiter der Kammermusikgemeinde nach mehreren provisorischen Lizenzen und einer Überprüfung der Vergangenheit des Vorstands zunächst 1946 die Steuerbefreiung, 1947 die Genehmigung zur Leitung und dann 1948 auch die endgültige Lizenz für Theater- und Musikveranstaltungen von der ‚Information Services Division‘ der britischen Militärregierung und vom Kultusminister gegen eine Gebühr von 50 Reichsmark erhalten²². Bei der positiven Entscheidung spielte es auch eine Rolle, daß die Mitgliederzahl der Gemeinde den Stand von 1000 Mitgliedern überschritten hatte und sie damit in ihrer wirtschaftlichen Situation als gesichert gelten konnte. Der Spielbetrieb im Beethovensaal der Stadthalle konnte nach der Wiederherstellung wiederaufgenommen werden, der Anteil der Jugend an den Mitgliederzahlen war aufgrund der relativ günstigen Eintrittspreise und des Verzichts auf einen festen Abonnentenstamm mit festgelegten Sitzen mit 30 % recht hoch. Durch die frühzeitige Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft für Konzertwesen wurde ein günstiger organisatorischer und rechtlicher Rahmen für die Veranstaltungen geschaffen²³.

Das Bach-Fest 1950

1950 trat der niedersächsische Kirchenchorverband mit der Frage an Sprengel heran, ob er aufgrund seiner Erfahrung bei der Organisation der Feierlichkeiten zum 200. Todestag von Bach in Göttingen mitwirken wolle²⁴. Zusammen mit den schon genannten Lehmann, Mahrenholz und Prof. Otto Flachsbart machte er das Bach-Fest zu *dem* nationalen, westdeutschen Gedenktag für Bach. Flachsbart war eigentlich Hydrodynamiker an der TH Hannover, mußte aber bereits 1937 sein Lehramt aufgrund seiner Heirat mit der Jüdin Flora Kraft aufgeben und ‚überwinterte‘ in der Kriegszeit bei der Gutehoffnungshütte²⁵. Er hatte über seine eigentliche Ausbildung hinaus Musiktheorie bei Max Reger in München studiert und war selbst Pianist und Komponist. Man kann also die Vermutung äußern, daß bei ihm wie bei Bernhard Sprengel eine alte Leidenschaft nicht zum Zuge gekommen war und er deshalb ein besonderes Engagement bei der Musikförderung an den Tag legte. Seine frühere Tätigkeit an der TH, die er nach dem Krieg wiederaufnehmen konnte, sowie sein guter Leu-

21 Sievers, S. 136–147.

22 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 22.

23 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 10.

24 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 538.

25 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 349.

mund verhalfen ihm dann zu einer kurzen politische Karriere im Kultusministerium. Sprengel saß als Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für Konzertwesen im Kuratorium für die Vorbereitung des westdeutschen Bach-Festes. Hier machten sich schon die beginnenden Ost-West Spannungen bemerkbar, denn eine gemeinsame Gedenkfeier beider deutscher Staaten kam nicht mehr in Betracht. Sprengel gelang es mit Hilfe des Ministerpräsidenten Kopf, die westdeutschen Feierlichkeiten unter Federführung des Landes Niedersachsen und nicht des Bundes in Göttingen durchführen zu lassen²⁶. Der große Erfolg der Veranstaltung führte schließlich dazu, daß man die Überschüsse aus den Einnahmen zur Herausgabe einer neuen Bach-Gesamtausgabe nutzte. Dazu wurde in Göttingen ein Bach-Institut gegründet, in dessen Vorstand Sprengel saß. Der einschlägig bekannte Bärenreiter-Verlag in Kassel sollte die Drucklegung in Zusammenarbeit mit dem Institut und dem Bach-Archiv in Leipzig (!) besorgen²⁷. Sprengel hatte aufgrund seiner spezifischen Bach-Interessen schon vor dem Krieg Kontakt mit dem Verlag gehabt. Dort wollte der obengenannte Prof. Gurlitt seine Bach-Biographie herausbringen. Gurlitt war jedoch zunächst unter den Nationalsozialisten in Ungnade gefallen und mußte sein Lehramt ebenfalls 1937 aufgeben. Die Drucklegung seiner Biographie verzögerte sich, das Manuskript wurde schließlich ein Opfer der Bombenangriffe auf Kassel. Mit dem neuen Leiter des Verlages, Dr. Karl Vötterle, hatte Sprengel schon seit 1949 Kontakt aufgenommen und betreute nun intensiv die Drucklegung der Gesamtausgabe, die 1963 bereits 20 Bände aufwies. Danach zog er sich jedoch aus der weiteren Betreuung des Werkes zurück.

Kulturpolitik²⁸

Seine vielfältigen Tätigkeiten im Bereich der klassischen Musik brachten Sprengel nach dem Krieg schnell den Ruf eines effizienten Förderers ein, der nur zu gern in den Beiräten oder Kuratorien von Hochschulen, Instituten und Vereinen gesehen wurde. So übernahm er bereits 1947 einen Posten im Kulturbeirat der Stadt. 1948 wurde er Mitglied in dem Förderverein der Nordwestdeutschen Akademie in Detmold²⁹, im künstlerischen Beirat des neugegründeten Niedersächsischen Symphonie-Orchesters³⁰, 1958 im Kuratorium

26 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 246; zur Beteiligung des Landes vgl. auch NHStA Hannover, Nds. 401, Acc. 112/83 Nr. 533.

27 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 240.

28 Zur städtischen Kulturpolitik der fünfziger Jahre vgl. den Aufsatz von Ines Katenhusen: Zwischen Opernhaus und Freizeitheim. Aspekte kulturellen Lebens im Hannover der fünfziger Jahre, in: Hannoversche Geschichtsblätter, N.F., Bd. 53 (1999), den ich mit freundlicher Genehmigung der Autorin vorab einsehen durfte.

29 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 251.

30 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 192.

der neugegründeten niedersächsischen Hochschule für Musik und Theater. Weitere Ehrenämter, gerade auch außerhalb seines engeren Wirkungsraums, lehnte er dagegen meistens ab. Seine Tätigkeit in der Kulturpolitik wurde durch die Bekanntschaft mit Prof. Ernst von Knorr beflügelt. Sprengel hatte ihm im Rahmen seiner Tätigkeit im städtischen Kulturausschuß auf Empfehlung von Fritz Lehmann und Karl Vötterle zur Berufung als Leiter der Akademie für Musik und Theater verholfen³¹. Die aus der 1940 gegründeten Landesmusikschule hervorgegangene Akademie war jedoch finanziell gesehen immer ein Sorgenkind, so daß die Frage der Besetzungen der Lehrstühle heikel war und immer wieder Fürsprecher gegenüber der Stadt gesucht wurden. Neben Sprengel war dies u. a. auch der Vorstandsvorsitzende der H. Appel Feinkost AG, Konsul Dr. Werner Blunck³². Die prekäre Lage entspannte sich noch nicht mit der 1958 durchgeführten Umwandlung der Akademie in eine niedersächsische Hochschule, sondern erst nach der Anerkennung der Einrichtung als staatliche Hochschule 1962³³. Diese organisatorische Änderung führte zu einer maßgeblichen Beteiligung des Landes an den Kosten. Kurz zuvor war von Knorr aus Altersgründen aus dem Amt geschieden. Sprengel beendete damit ebenfalls sein Engagement an dieser Stelle. Dagegen beteiligte er sich noch 1961 bei der Neubesetzung des Postens des Generalmusikdirektors³⁴.

Ein ähnliches Sorgenkind wie die Akademie war auch das Niedersächsische Symphonie-Orchester seit seiner Gründung als e.V. im Jahre 1948³⁵. Auch hier konnten finanzielle Zusagen, diesmal in erster Linie von Seiten des Landes, gegenüber dem Orchester nicht gehalten werden. Die Resonanz in der Öffentlichkeit war trotz der vorgegebenen Tourneen durch das Land nicht groß genug, der NWDR zog für die lukrativen Rundfunkaufnahmen angeblich die Hamburger Orchester vor. Das Kultusministerium unter Grimme versuchte den Verlusten durch eine Verkleinerung des Orchesters und eine Umwidmung als Rundfunkorchester zu begegnen. Diesem Ansinnen widersetzten sich die Mitglieder des Verwaltungsrats unter Leitung des Wirtschaftsprüfers Dr. Otto Bredt³⁶, des Rechtsanwalts Dr. Wolters, des bereits obengenannten Prof. Flachsbar und des künstlerischen Beirats, in dem auch Sprengel seit der Gründung des Vereins saß. Sprengel hatte sich u. a. direkt beim Kultusminister

31 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 256 und 275.

32 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 275.

33 NHStA Hannover, Nds. 401, Acc. 112/83 Nr. 932.

34 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 348 bzw. 213.

35 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 192; vgl. auch die im NHStA überlieferten Verwaltungsakten des Niedersächsischen Symphonie-Orchesters unter der Signatur VVP 32 sowie die aus dem damaligen Kultusministerium (heute: Ministerium für Wissenschaft und Kultur) stammenden Akten unter der Signatur Nds. 401.

36 Als Wirtschaftsprüfer war er auch für die Firma Sprengel schon seit 1931 tätig gewesen und wurde in seiner Funktion von Sprengel hoch geschätzt: NHStA, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 451–454.

für das Orchester eingesetzt³⁷. Nach der im April 1950 erfolgten Umbildung kam es so bereits im Oktober des Jahres zu einer Neugründung des Orchesters in voller Stärke, wobei die Musiker jetzt nicht mehr Mitglieder, sondern Angestellte des Vereins wurden. Die Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten blieb zu gering, das Gehalt der Musiker weiterhin unter Tarif. Prof. Flachsbarth kümmerte sich jedoch als Mitglied des Verwaltungsrates mit Erfolg um eine Regelung der Rundfunkverträge. Sprengel zog sich in den 50er Jahren weitgehend aus der aktiven Beiratstätigkeit zurück, engagierte sich aber nach der Wahl in den Verwaltungsrat und organisatorischen Änderungen im Orchester seit 1960 wieder stärker für die Belange des Orchesters, vor allem für die Besetzung der Dirigentenstellen³⁸. Mit der Umwandlung des Orchesters in eine GmbH 1961 nahmen Vertreter des Landes und der Stadt nicht nur finanziell, sondern auch organisatorisch die Geschicke des Orchesters in die Hand. Doch selbst die finanziellen Opfer der Orchestermitglieder seit der Währungsreform, das organisatorische Geschick des auf künstlerischem Gebiet nicht unumstrittenen Dirigenten Dr. Thierfelder (bis 1963) oder schließlich die Umwandlung in eine GmbH³⁹ konnten den Bestand des Orchesters letztlich nicht retten. Die Streichung der Landeszuschüsse (2/3 des Haushaltes) und der Rückzug des Landes aus dem Gesellschaftervertrag 1967 bedeuteten trotz heftiger öffentlicher Proteste das endgültige Aus zur Mitte des Jahres 1968⁴⁰.

Förderung junger Künstler

Eine weniger bekannte Leidenschaft Sprengels war das Sammeln historischer Streichinstrumente, das er schon seit den 30er Jahren betrieb. So stand er in Korrespondenz mit vielen wichtigen Geigenbauern und -händlern im deutschsprachigen Raum, prüfte deren Angebote, schickte seine Instrumente zur Reparatur oder holte sich Expertisen. Entsprechende Geldmittel standen ihm mit Ausnahme der Zeit um die Währungsreform offenbar zur Verfügung. Doch er hortete die Violinen, Bratschen oder Cellos nicht, sondern verlieh sie an ausgewählte, international renommierte oder aufstrebende Künstler. Eine Carlo-Bergonzi Violine ging leihweise an den Primarius des Köckert-Quartetts, Rudolf Köckert, eine Stradivari an den zweiten Geiger des Vegh-Quartetts, Prof. Zöldy, und später an den noch unbekanntenen Ulf Hoelscher⁴¹. Ein

37 Ebd. sowie VVP 32 Nr. 57.

38 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 336 und 232; vgl. dazu auch Nds. 401, Acc. 112/83 Nr. 534.

39 NHStA Hannover, VVP 32 Nr. 58 I. bzw. Nds. 401, Acc. 112/83 Nr. 532.

40 Aus der Perspektive des Orchesters: NHStA Hannover, VVP 32 Nr. 59, aus der Perspektive des Landes: NHStA Hannover, Nds. 401, Acc. 112/83 Nr. 340, 341 und 575 I-III, aus der Perspektive Sprengels: NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 262.

41 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 147, 206, 212, 213, 526.

Cappa-Cello verlieh er an den Cellisten des Vegh-Quartetts, Georges Janzer, und später an die junge Anja Thauer, eine Nicolas-Amati-Violine an den Geiger Thomas Brandis, eine Lupot an die Violinistinnen Sylvia Reichhardt und später Christiane Edinger etc.

Diese Aufzählung zeigt neben der obengenannten Unterstützung von Institutionen und Vereinen einen weiteren Aspekt im Mäzenatentum Sprengels: die individuelle Förderung junger Künstler. Diese trat vor allem in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Kulturkreis des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) zutage⁴². Im Rahmen dieser Vereinigung setzte sich Sprengel für junge Kammermusiker ein. Er lieh ihnen nicht nur wertvolle Instrumente und übernahm deren Versicherung sowie Pflege und Reparatur, sondern er sorgte vor allem für eine angemessene Ausbildung. Bei Empfehlungen unbekannter Talente vertraute er nicht allein dem Urteil von Musikexperten, sondern bestellte die jungen Künstler häufiger zu kleineren Privatkonzerten in sein Haus nach Hannover. Wenn ihr Spiel ihn überzeugen konnte, vermittelte er ihnen im Rahmen des Kulturkreises des BDI zweckgerichtete Spenden zur Ausbildung bei den international renommiertesten Lehrern: so in Köln bei Janos Starker, in London bei Max Rostal oder in den Vereinigten Staaten bei Prof. Galamian (New York) oder Prof. Gingold (Bloomington/Indiana). Regelmäßige Berichte von den Beteiligten waren erwünscht. Eine besonders enge Beziehung baute Sprengel nach Vermittlung von Prof. von Knorr zur Familie Hoelscher auf⁴³. Ulf Hoelscher wurde von ihm über Jahre in allen Belangen bis hin zur Vermarktung seines Talents nach seiner Rückkehr aus den Vereinigten Staaten gefördert.

Um dieser Art von Förderung einen Rahmen zu geben, stiftete Sprengel zudem zu seinem 60. Geburtstag 1959 den Bernhard-Sprengel-Preis für Kammermusik, der insgesamt fünfmal alle zwei Jahre in Höhe von 3.000 DM ausgelobt wurde. Orchesterwerke und Klaviersoli waren ausgeschlossen, Musikstudium und ein Alter von mindestens 25 Jahren wurden bei den Kandidaten vorausgesetzt. Die Jury wurde durch ihn wie durch die Musikprofessoren von Knorr, Maler und Bialas besetzt, wobei das Alter der Juroren wie auch die vorgeformten Vorstellungen der oftmals selber komponierenden Wissenschaftler Anlaß für Kritik waren⁴⁴. Sprengels Einsatz in der Jugendförderung wurde auch dadurch anerkannt, daß der Kultusminister ihn im Rahmen der Be-

42 Diese Art der Förderung war auch eine der Hauptaufgaben des 1951 in Bonn gegründeten Kulturkreises, wobei allerdings auch Künstler in den Sparten Bildende Kunst, Literatur, Architektur und kurzzeitig auch Formgebung gleichermaßen berücksichtigt wurden. Daneben wurden Kunstwerke für Museen angeschafft, herausragende Kunstwerke wie die Barockorgel in Ottobeuren gerettet oder modellhafte Projekte, wie z. B. die Sanierung der Altstadt von Regensburg, vorangetrieben. In den Folgejahren warb Sprengel intensiv unter hannoverschen Industriellen für die Mitgliedschaft im Kulturkreis: NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 528

43 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 265.

44 Sievers, S. 188 f.

gründung des niedersächsischen Kunstpreises 1962 in die Jury für die Sparte Musik (neben Literatur und bildende Kunst) berief⁴⁵. 1964 wurde er anlässlich des Landeswettbewerbs ‚Jugend musiziert‘ in Hannover in das Kuratorium berufen⁴⁶.

Doch aus den meisten dieser Ehrenämter schied Sprengel Mitte der 60er Jahre aus. Nach dem Ausscheiden von Knorrs 1961 nahm Sprengels Engagement für die Hochschule für Musik und Theater schlagartig ab⁴⁷. 1963 zog er sich aus der Zusammenarbeit mit dem Bach-Institut in Göttingen weitgehend zurück⁴⁸. An der Gründung eines Händel-Instituts in Göttingen durch Meyerhoff nahm er keinen Anteil mehr⁴⁹. 1965 verließ er den Beirat des Niedersächsischen Symphonie-Orchesters und 1966 die Jury für den niedersächsischen Kunstpreis⁵⁰. Zum Teil läßt sich sein Rückzug mit dem Ausscheiden von gleichgesinnten Freunden und Bekannten erklären, zum Teil aber auch mit einer neuen Schwerpunktsetzung im Rahmen seines Mäzenatentums. Fortan sollte die bildende Kunst eine stärkere Rolle spielen.

Der Aufbau der Sammlung Sprengel

Wie schon am Anfang angedeutet hat Sprengel selbst des öfteren seine Hinwendung zur modernen Kunst auf die Initialzündung der Ausstellung über ‚Entartete Kunst‘ 1937 zurückgeführt. Die Ausstellung scheint nicht nur für ihn ein Bewußtsein für moderne Kunst geweckt und damit das Gegenteil der nationalsozialistischen Kulturpropaganda bewirkt zu haben. Die in dem Nachlaß vorhandenen Akten über den Kunsthandel zu dieser Zeit vermitteln den Eindruck, daß es abseits des offiziellen Verbots und der Beschlagnahme der indizierten Werke in allen öffentlichen Einrichtungen sehr wohl auf privater Ebene einen Markt für die Werke der zur NS-Zeit als ‚entartet‘ eingestuften Künstler gegeben hat. In der Ausstellung beeindruckten ihn zunächst vor allem die Arbeiten von Emil Nolde, mit dem und mit dessen Frau Ada er seit 1940, wohl über den Münchener Galeristen Günther Franke, in brieflichen Kontakt trat⁵¹. Als Jurist und in Kenntnis der prekären persönlichen Situation Noldes bemühte er sich unter Heranziehung weiterer Rechtsanwälte und Notare schon frühzeitig, ein Testament für Emil Nolde aufzusetzen und die Regelung

45 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 295.

46 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 247.

47 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 256 bzw. 251, 538, 275.

48 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 538.

49 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 275.

50 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 192 bzw. 295.

51 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 98; hier wie im folgenden sei auch auf die Aufsätze von Heinzemann und Krempel im Katalog zur letzten Nolde-Ausstellung des Sprengel-Museums (Emil Nolde und die Sammlung Sprengel 1937 bis 1956. Geschichte einer Freundschaft. Hannover 1999) verwiesen.

seiner Hinterlassenschaften zu übernehmen. Er bemühte sich auch, das Leben Noldes in seinem neuen Wohnort Seebüll so erträglich wie möglich zu machen. Sprengel wurde so zu einem der maßgeblichen Sammler der Werke Noldes in der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit. Er hatte die Kontakte und auch die Geldmittel, um damit den Grundstock für einen Neuaufbau der Gemäldesammlung der Familie zu legen. Sprengel verkaufte fast die gesamte Sammlung seines Vaters und kaufte dafür nicht nur direkt, sondern auch über Galerien (vor allem bei Günther Franke in München und Hildebrand Gurlitt in Düsseldorf⁵²) und später auf Auktionen Gemälde, Aquarelle, Radierungen und Graphiken von Nolde auf. Seine Transaktionen auf dem Kunstmarkt scheinen jedoch nie unter spekulativen, sondern unter rein künstlerischen Gesichtspunkten erfolgt zu sein. Sprengel war auch maßgeblich bei der Gründung der Stiftung Seebüll nach Noldes Tod 1956 beteiligt und saß von Anfang an in dem dortigen Kuratorium⁵³. Er kümmerte sich nach der Testamentsvollstreckung vor allem um die wirtschaftliche und rechtliche Seite der Stiftung sowie um die personelle Besetzung, aber auch um die Wahrnehmung der Urheberrechte Noldes für Reproduktionen, Ausstellungen etc.⁵⁴

Nolde war zwar der wichtigste, jedoch nicht der einzige Künstler, zu dem Sprengel durch die Ausstellung und seine weitere Beschäftigung mit moderner Kunst einen Zugang fand. Dazu gehörten künstlerische Persönlichkeiten wie Picasso, Beckmann, Klee, Kirchner, aber auch damals noch unbekanntere Künstler wie Bissière, Hartung, Bargheer, Léger, Calder oder Ernst-Wilhelm Nay und Karl Knappe, mit denen beiden er auch über Günther Franke eine direkte und engere Beziehung aufbaute⁵⁵. Die Bedeutung des Galeristen Franke für die Auseinandersetzung Sprengels mit zeitgenössischer Kunst muß relativ bedeutend gewesen sein. Er stand aber auch mit vielen anderen renommierten Galerien in Deutschland und darüber hinaus in ständiger Verbindung, um seine Sammlung moderne Kunst vor allem in den fünfziger und in der ersten Hälfte der sechziger Jahre aufzubauen. Es ist kaum möglich, alle Galerien, Sammler, Kunstverlage und Künstler zu nennen, mit denen er zumindest in brieflichem Kontakt stand. Herausstechend sind neben der Galerie von Günther Franke sicherlich die Galerien Beyeler in Basel⁵⁶, Berggruen in Paris⁵⁷, Marlborough in London⁵⁸, Vömel in Düsseldorf⁵⁹, Stangl in München⁶⁰ oder mit den Auktionshäusern Hauswedell in Hamburg⁶¹ oder Ketterer in Stuttgart⁶².

52 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 186, 641 bzw. 346.

53 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 100 bzw. 135.

54 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 99, 102 und 103.

55 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 258 bzw. 354.

56 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 364.

57 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 185.

58 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 371

59 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 202.

60 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 190 und 191.

61 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 183.

Die Sammlung Sprengel wuchs an, lag aber nur verstreut in den Privat- und Werksräumen und denen des Kunstvereins, des Landesmuseums und schließlich der Kestner-Gesellschaft vor. So entspann sich bei Sprengel aufgrund der häufigen Nachfrage anderer Museen nach Leihgaben aus seiner Sammlung und aufgrund des großen Erfolgs bei der Ausstellung seiner Sammlung 1965 in Hannover⁶³ der Wunsch, diese Sammlung in einem Museum zusammenzuführen. Sein 70. Geburtstag 1969 sollte der Anlaß werden, die Sammlung im Umfang von ca. 350 Gemälden und Skulpturen sowie 800 graphischen Blättern der Stadt zu vermachen und gleichzeitig finanzielle Mittel in Höhe von 2,5 Millionen für den Bau eines eigenen Museums am späteren Kurt-Schwitters-Platz bereitzustellen. Die Stadt wurde zwar durch das Geschenk geehrt, aber auch finanziell stark ‚in die Pflicht genommen‘, da die Kosten für den Bau allein auf ca. 25 Millionen Mark geschätzt wurden⁶⁴. Es blieb also ein erheblicher Kostenanteil zur Finanzierung durch die Stadt oder andere öffentliche Träger übrig. Sprengel widmete sich – sicherlich auch eingedenk der Erfahrungen mit dem nach dem Krieg neuerrichteten Sitz der Kestner-Gesellschaft, der just in diesen Jahren unter der Aufsicht von Schmied und Sprengel umgebaut wurde – eingehend dem zweistufigen Wettbewerb, den Plänen und Verfahren zum Bau des Museums von den Anfängen bis zu seiner Einweihung 1979. Neben ihm war in erster Linie hochrangige Vertreter der Stadt und ein fünfköpfiger Beirat aus Sachverständigen beteiligt. Das Land war zunächst nicht einbezogen worden, griff aber wegen des großen Anteils des städtischen Gemälde- und Graphikbesitzes in der Landesgalerie und früherer Pläne eines gemeinsamen Aufbaus einer eigenständigen Galerie ein⁶⁵. Hochrangige Vertreter des Kultusministeriums wurden zwar in die vorbereitenden Gremien geschickt, eine finanzielle Beteiligung am Bau jedoch zunächst von der weiteren Konkretisierung der Pläne abhängig gemacht. Das Land beteiligte sich an den Planungs- und Investitionskosten und hielt auch zunächst einen Anspruch auf Mitträgerschaft beim Museumsneubau aufrecht. Schließlich wurde aber eine deutliche Eingrenzung der jeweiligen Sammlungsgebiete vorgenommen, so daß das spätere Sprengel-Museum nur die Kunstwerke des 20. Jahrhunderts aufnahm.

62 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 360 bzw. 181.

63 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 160–163.

64 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 695 sowie Nr. 149–154. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich Sprengel in erster Linie bei der Auswahl und Finanzierung von Kunstwerken im öffentlichen Raum der Stadt Hannover profiliert: NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 165 und 539 sowie StA Hannover, Handakten Hillebrecht, 232c.

65 NHStA Hannover, Nds. 401, Acc. 112/83 Nr. 261.

Die Kestner-Gesellschaft

Vor der Verwirklichung seiner eigenen Pläne hatte Sprengel jedoch kurz nach dem Krieg sein Augenmerk zunächst einer anderen, für ihn sehr wichtigen Einrichtung, die ihn sein Leben lang begleiten sollte, gegolten: der Kestner-Gesellschaft. Auch hier engagierte sich Sprengel beim Wiederaufbau, nachdem die Gesellschaft jahrelang nicht mehr in die Öffentlichkeit gegangen war und obendrein ihren Sitz in der Königsstraße durch Bombeneinwirkung verloren hatte⁶⁶. Die Kestner-Gesellschaft hatte als eine der wenigen kulturellen Einrichtungen in Hannover die Machtübernahme der Nationalsozialisten damit quittiert, daß sie nach längeren Querelen ihren öffentlichen Betrieb 1936 einstellte. Persönlichkeiten wie Sprengel, Wilhelm Stichweh, Werner Bahlsen und Günther Beindorff hatten in Angedenken an die frühere Bedeutung der Gesellschaft kurz nach Kriegsende versucht, der Kestner-Gesellschaft in der Warmbüchenstraße eine neue Heimstatt zu geben und sie mit praktischen Dingen wie auch Kunstobjekten neu auszustatten⁶⁷. Stichweh vermittelte als erster Vorsitzender der Gesellschaft bereits 1946 aus Berlin einen fähigen neuen Kustos für die Gesellschaft, Alfred Hentzen, den an Hannover vor allen Dingen die neu entstehende Sammlung Sprengel und die dahinter stehende Persönlichkeit reizte. Werner Bahlsen engagierte sich zusammen mit seinem Bauleiter Töllner und seinem Finanzchef Heyer, der später der Schatzmeister der Gesellschaft wurde, bei der Suche nach einem geeigneten Grundstück und dann bei der Umsetzung eines Neubaus in der Warmbüchenstraße. Bahlsen, dessen Vater Hermann 1916 das erste Mitglied der Kestner-Gesellschaft gewesen war, sammelte, wenn nötig, Geld und Material unter den Industriellen und stellte Unmengen von Keksen zur Motivierung der Bauarbeiter und Handwerker zur Verfügung. Hentzen kümmerte sich um die Bauaufsicht und die Mitgliederwerbung sowie um das neue Signet, das er sich von Gerhard Marcks in Hamburg entwerfen ließ. Sprengels Beitrag galt mehr der künstlerischen Seite, indem er z. B. seiner Nolde-Begeisterung erstmals auch öffentlich Ausdruck geben konnte und sie in Absprache mit Hentzen 1948 zum ersten Nachkriegsthema einer Ausstellung der Kest-

66 Auch hier hatte es unter den Nationalsozialisten Schwierigkeiten mit der Gaukulturkammer gegeben, weil der damalige Kustos bis zur Stilllegung der Gesellschaft, Justus Bier, ein Jude war. Damals hielt die Familie Beindorff, solange sie konnte, ihre schützende Hand über die Kestner-Gesellschaft. Die späteren personellen Vorschläge der Parteistellen zur Wiederbesetzung des Postens konnten immer wieder abgelehnt und somit eine Eingliederung in die nationalsozialistische Kulturpolitik vermieden werden: NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 128; StA Hannover, HR 15, Nr. 459; Katenhusen, S. 274 sowie Mlynek/Röhrbein, S. 529; vgl. auch die Festschrift der Kestner-Gesellschaft: Schmied, S. 56–66.

67 Ebd., S. 67–76; NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 128; die Baupläne wie auch der Eintrag ins Vereinsregister sind überliefert in StA Hannover, HR 15, Nr. 459.

ner-Gesellschaft machte⁶⁸. Die Ausstellung war ein voller Erfolg, selbst Nolde war mit der Auswahl und Aufhängung seiner Bilder zufrieden. Der gleiche Erfolg stellte sich bei der kurz darauf folgenden Ausstellung von Lithographien Picassos ein, die auch Sprengel selbst erstmals für einen außerdeutschen Künstler empfänglich machte. Auch hier gab es – wie schon bei der Kammermusikgemeinde – ein ungeheures Bedürfnis, die noch nicht rezipierten, modernen Künstlern zu sehen bzw. zu hören. Weitere Einnahmefaktoren waren die überaus erfolgreichen Jahregaben in Form von Lithographien bekannter Künstler sowie die immer anspruchsvoller gestalteten und mit Werbung versehenen Kataloge. Die Mitgliederzahl stieg kontinuierlich. Stichweh trat mit dem Ende der Bautätigkeit von seinem Vorsitz zurück und übergab den Stab an den obengenannten Prof. Flachsbarth, der den Vorsitz bis zu seinem frühen Tod wahrnahm. Sprengel rückte währenddessen durch den Tod Beindorffs 1952 in den Vorstand ein. Bei der Verabschiedung von Hentzen, der im Sommer 1955 einen Ruf an die Kunsthalle in Hamburg annahm, mußte Sprengel als 2. Vorsitzender bereits die Organisation übernehmen. Er hatte sich über die Jahre mit Hentzen befreundet und nutzte die Kontakte auch nach dessen Weggang. Bei der Suche nach einem Nachfolger, der schließlich in der Person des aus Basel stammenden Werner Schmalenbach gefunden wurde, schaltete Sprengel sich engagiert ein und kümmerte sich zusammen mit dem Schatzmeister Heyer und dem Stadtbaurat Hillebrecht sogar um die Vermittlung einer Wohnung⁶⁹. 1956 übernahm er nach dem Tode Flachsbarths schließlich auch den Vorsitz⁷⁰. Er mußte sich insbesondere um die finanziellen Engpässe der Gesellschaft nach den ersten spektakulären Anfängerfolgen kümmern und warb um Unterstützung durch die in Hannover ansässigen Betriebe, Banken und Versicherungen. Er selbst trug zusammen mit Bahlsen nicht unwesentlich zum Ausgleich etwaiger Verluste bei. Dazu wurden im Unterschied zu früheren Zeiten auch regelmäßige Zuschüsse von Stadt und Land in Anspruch genommen⁷¹. Auch mit Schmalenbach entwickelte sich relativ schnell eine engere Verbindung. Während Hentzen aus dem Arsenal lange verbotener Kunst schöpfen konnte, hatte man sich mit Schmalenbach einen Zugang zur international führenden französischen Kunst eröffnet, der sich in den Ausstellungsthemen in geradezu missionarischer Weise auch bemerkbar machte. Doch die Kritiken in der örtlichen Presse Mitte der 50er Jahre rieben sich an der Auswahl der Künstler. Von seiten des Vorstands wurde dagegen heftig protestiert und auf positive Stellungnahmen überregionaler Zeitungen verwiesen⁷². Schmalenbach sah auch in Veröffentlichungen einen wesentlichen Teil seiner Arbeit. Als Stilist wie auch

68 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 337.

69 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 372; sehr anschaulich geschildert in Schmied, S. 95.

70 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 359.

71 NHStA Hannover, Nds. 401, Acc. 112/83 Nr. 206 bzw. StA Hannover, HR 15, Nr. 459.

72 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 337.

als Rhetoriker war er anerkannt, übrigens auch als Einwerber von Inseraten für die Kataloge⁷³. 1961 wurde er als Kommissar der Bundesrepublik für die Biennale in São Paulo berufen. Er konnte sich so einen Namen machen, bekam mehrfach attraktive Stellenangebote, doch erst 1962 nahm er einen Ruf an die neuzugründende Landesgalerie in Düsseldorf an. Auch hier war die Kestner-Gesellschaft ein Sprungbrett für eine Karriere geworden. Die Suche nach einem Nachfolger gestaltete sich diesmal etwas langwieriger. Mehrere Kandidaten wurden ernsthaft in Betracht gezogen, waren aber nicht bei allen Beteiligten durchsetzbar oder lehnten das Angebot letztlich ab⁷⁴. Schließlich einigte man sich Anfang 1963 auf den aus Wien kommenden Wieland Schmied⁷⁵. Schmied machte sich durch die Organisation seiner Ausstellungen und seine Veröffentlichungen einen Namen, drückte aber den Ausstellungsthemen nicht mehr so deutlich einen bestimmten Stempel auf wie seine Vorgänger, eine Folge – wie es hieß – der ‚pluralistisch gewordenen Gesellschaft‘. Auch praktische Dinge standen wieder im Vordergrund. Ein Umbau des Gebäudes in der Warmbüchenstraße wurde notwendig, u. a. um den immer mehr zum Großformat neigenden Künstlern einen angemessenen Raum zu verschaffen⁷⁶. Die Zeit des Umbaus wollte Schmied noch begleiten, obwohl er damit länger als die jeweils sieben Jahre seiner Vorgänger im Amt bleiben mußte. So folgte er erst 1974 einem Ruf als Hauptkustos an die Nationalgalerie in Berlin⁷⁷. Nach der schwierigen und wechsellvollen Auswahl des Nachfolgers war auch für die beiden letzten Förderer der Kestner-Gesellschaft, Wilhelm Stichweh und Bernhard Sprengel, die Zeit gekommen, sich aus der Gesellschaft zurückzuziehen. Fortan sollte Sprengels letztes Streben neben der Kammermusikgemeinde nur noch dem Aufbau des Sprengel-Museums, seinem öffentlichen Vermächtnis, gelten.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß Sprengel als Mäzen und einflußreicher Ratgeber auf vielen Feldern städtischer wie auch landesweiter Kulturpolitik seit den vierziger Jahren mitgewirkt hat. Er vermied die direkte Auseinandersetzung mit den Nationalsozialisten und half lieber, wie beispielhaft im Falle Noldes, individuell. Er konnte aber mit seinen Sammelleidenschaften von der damaligen Situation insofern profitieren, als er sein Vermögen gezielt und systematisch zum Einkauf von Bildern oder Geigen nutzte. Er trat in seiner eigenen Art sehr bestimmt und bestimmend für die Interessen kultureller Vereine, Institutionen, einzelner Künstler oder Wissenschaftler ein, wenn sie sein spezifisches Interesse gefunden hatten. Darüber hinaus war er noch in weiteren kulturellen Einrichtungen als Mitglied vertreten, in denen er sich jedoch nicht stärker engagierte. Er blieb aber immer auf die eingangs genann-

73 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 372.

74 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 347.

75 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 373.

76 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 285 und 110.

77 NHStA Hannover, Dep. 105, Acc. 2/80 Nr. 130.

ten Felder der Kammermusik und der modernen, bildenden Kunst konzentriert. Dafür steht vor allem sein Engagement in der Kammermusikgemeinde wie in der Kestner-Gesellschaft, deren Vorsitz er lange Zeit innehatte und deren Geschicke er über Jahrzehnte erfolgreich prägen konnte. In dieser Tätigkeit als Mäzen verband sich unternehmerischer Aufbauwillen mit dem Wunsch, kulturellen Vorlieben gerade nach den eingeengten Möglichkeiten während des Dritten Reiches auch öffentlichen Ausdruck zu geben und Kultur somit auch in seinem Sinne zu prägen.

FORSCHUNGSBERICHT

Die Begegnung von Römern und Germanen in Norddeutschland und die norddeutsche Antikenrezeption als landesgeschichtliche Forschungsgebiete der Althistorischen Kommission für Niedersachsen und Bremen e.V.

von

Peter Kehne

Am 10. Juni 1996 wurde im Gästehaus der hannoverschen Hochschulen in Hannover die Althistorische Kommission für Niedersachsen und Bremen gegründet. Die vom Amtsgericht Hannover bestätigte Satzung wurde am 10. Juni 1997 verabschiedet. Der damit eingetragene Verein „Althistorische Kommission für Niedersachsen und Bremen e.V.“ hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Hannover, wo der Verf. im Historischen Seminar der Universität Hannover die Geschäftsstelle unterhält.

„Die Kommission bezweckt die Förderung des Faches Alte Geschichte, insbesondere der althistorischen Landesforschung in Niedersachsen und Bremen, deren Koordination und einen allgemeinen Informationsaustausch zwischen den daran beteiligten Einrichtungen“ (§ 2.1 der Satzung). Erreichen will sie dieses Ziel sowohl durch eigene Forschungen als auch durch die Unterstützung entsprechender Landesforschungen von wissenschaftlichen Einrichtungen, historischen Vereinen und Kommissionen. Eine enge Kooperation strebt sie besonders zur „Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen“, der „Archäologischen Kommission Niedersachsen e.V.“, dem „Norddeutschen Althistorischen Kolloquium“ und den auf dem Gebiet der Erforschung der *Germania Romana* tätigen altertumswissenschaftlichen Institutionen an.

Mitglieder der Kommission können promovierte Wissenschaftler werden, die entweder in einem der beiden Bundesländer Niedersachsen und Bremen als

Althistoriker hauptamtlich tätig sind oder sich um die dortige althistorische Landesforschung besonders verdient gemacht haben. Derzeit gehören der Kommission fast alle in Niedersachsen und Bremen in Universitäten, wissenschaftlichen Museen und Verlagen hauptamtlich tätigen Althistoriker an.

Ihr wissenschaftliches Programm hat die Kommission auf der Hauptausschußsitzung vom 5. 3. 1998 in Osnabrück und der Jahreshauptversammlung vom 16. 11. 1998 in Braunschweig skizziert und zu dessen Durchführung zwei Arbeitsgruppen gebildet. Diese sind auf folgenden zwei Schwerpunktfeldern der althistorischen Landesforschung tätig:

- I. Die Erforschung der „Begegnung von Römern und Germanen in Norddeutschland“
- II. Die Erforschung von Antikenrezeption in Norddeutschland

I. Der zunächst primäre Arbeitsschwerpunkt der Kommission ist die Erforschung der „Begegnung von Römern und Germanen in Norddeutschland“ während der römischen Kaiserzeit. Dazu zählen u. a. die folgenden Themen:

- Untersuchungen über die historische Relevanz geo- und topographischer Angaben antiker Autoren zum norddeutschen Raum. Dabei soll u. a. überprüft werden, ob in der Antike überhaupt genuine Informationen verarbeitet wurden, die regional spezifiziert einen konkreten Aussagewert besitzen, und welche der bislang als verlässlich angesehenen topographischen Angaben sich im Rahmen einer weitverbreiteten Topos-Verwendung als Versatzstücke antiker Rhetorik erweisen.
- Die Analyse des jeweiligen Mitteilungsinteresses einzelner antiker Quellenautoren, z. B. in Bezug auf deren Vorstellungen über Germanen und germanische Lebensbedingungen, da grundlegende Untersuchungen bereits zeigten, daß sich zahlreiche Beschreibungselemente als antike Vorurteile erweisen und die Kollation von antiquarischen Informationen verschiedener Quellenautoren somit nur sehr bedingt zulässig ist.
- Die Analyse der antiken Nachrichten zum Siedlungsraum und zu den Siedlungsverhältnissen germanischer Stämme in Norddeutschland unter Einbeziehung jüngster Forschungsergebnisse der Archäobotanik.
- Die Sammlung von Informationen und Berechnungen zur Bewältigung von Zeit und Raum in römischer Zeit sowohl im militärischen als auch im nachrichtentechnischen Kontext.
- Eine Längsschnittuntersuchung zu Informationen über die römische Logistik kaiserzeitlicher Heere.
- Die Erkundung römischer Vormarschwege während der römischen Angriffskriege in der Regierungszeit von Augustus und Tiberius.
- Die Erforschung und Interpretation des bei Kalkriese auszugrabenden frühkaiserzeitlichen Schlachtfeldes.

- Die Analyse der von der römischen Außenpolitik im Umgang mit germanischen Stämmen angewandten völkerrechtlichen und politischen Instrumentarien.
- Die Auswirkung fester Grenzziehung am Niederrhein auf gesellschaftliche und interkulturelle Verhältnisse im norddeutschen Raum, wobei Ansätze und Methoden der Akkulturationsforschung einbezogen werden.
- Untersuchungen zu politischen Zuständen und Lebensbedingungen der germanischen Gesellschaften im norddeutschen Raum bis zur Völkerwanderungszeit.

Die Kommission profitiert auf diesem Gebiet von umfangreichen Vorarbeiten. Dazu zählt erstens das 1986 an den Universität Hannover von H. Callies initiierte und von P. Kehne geleitete Langzeitprojekt „*Zur Begegnung von Römern und Germanen in Nordwestdeutschland von den rechtsrheinischen Expeditionen Caesars bis zur Völkerwanderung*“¹. Neben einer Fülle von Seminaren, Exkursionen und Detailstudien sowie den Ergebnissen der in Hannover abgehaltenen althistorischen Kalkriese-Kolloquien² bieten vor allem die themenbezogenen hannoverschen Dissertationen zum Instrumentarium der römischen Außenpolitik in der frühen und hohen Kaiserzeit von P. Kehne³, zu den Funden römischer Münzen in Nordwestdeutschland von F. Berger⁴ und zur antiken Perzeptionsforschung von B. Günnewig⁵ sowie der demnächst mit der Dissertation von M. Erdrich⁶ vorliegende Katalog zu den römischen Fundgütern in Norddeutschland erstmals die Möglichkeit, die römisch-germanischen Beziehungen aus den unterschiedlichen Perspektiven dreier Disziplinen neu zu bewerten. Ein wertvolles Arbeitsinstrument stellt dabei die gerade aktualisierte bibliographische Datenbank „Zur Begegnung von Römern und Germa-

- 1 H. CALLIES, P. KEHNE, *Zur Begegnung von Römern und Germanen in Nordwestdeutschland – ein interdisziplinäres Projekt*, in: M. Fell, Chr. Schäfer, L. Wierschowski (Hg.), *Datenbanken in der Alten Geschichte* (= Computer und Antike, 2), St. Katharinen 1994, 76–81.
- 2 P. KEHNE, *Die Varusschlacht und Kalkriese. Neue archäologische Befunde und althistorische Forschungen: Antike Welt* 26, 1995, 483–484; DERS., *Archäologische und althistorische Forschung zur Varusschlacht. Bericht über das 1. Althistorische Kalkriese-Colloquium in Hannover am 8. Mai 1995: NNU* 65, 1996, 225–230.
- 3 P. KEHNE, *Formen römischer Außenpolitik in der Kaiserzeit. Die auswärtige Praxis im Nordgrenzenbereich als Einwirkung auf das Vorfeld*, Mikrosfilm Diss. Hannover 1989.
- 4 F. BERGER, *Untersuchungen zu römerzeitlichen Münzfunden in Nordwestdeutschland*, Diss. Hannover, Berlin 1992.
- 5 B. GÜNNEWIG, *Das Bild der Germanen und Britannier. Untersuchungen zur Sichtweise von fremden Völkern in antiker Literatur und moderner Forschung*, Diss. Hannover, Frankfurt/ M u. a. 1998.
- 6 M. ERDRICH, *Rom und die Barbaren. Untersuchungen zum Verhältnis zwischen dem römischen Reich und den germanischen Stämmen im Nordwesten des mitteleuropäischen Barbaricums* (i. Vorb.); siehe dazu S. v. SCHNURBEIN, M. ERDRICH, *Das Projekt: Römische Funde im mitteleuropäischen Barbaricum dargestellt am Beispiel Niedersachsens: BerRGK* 73, 1992, 5–27 und M. ERDRICH, *Rom und die germanischen Stämme in Niedersachsen*, in: R. Busch (Hg.), *Rom an der Niederelbe*, Neumünster 1995, 47–70.

nen in Nordwestdeutschland“ dar, die die relevante althistorische, aber auch die wichtigste archäologische Literatur zum Gegenstandsbereich erfaßt und die in absehbarer Zeit auch in einer gesonderten Publikation allgemein zugänglich sein wird.

Zweitens profitiert sie von den in Osnabrück und Bramsche unter der Leitung R. Wiegels veranstalteten internationalen Fachtagungen und von der Arbeit der 1998 an der Universität Osnabrück von R. Wiegels eingerichteten „*Forschungsstelle Rom und Germanien*“, die mit Unterstützung der *Kulturstiftung Hartwig Piepenbrock* verdienstvollerweise die erste Schwerpunktbibliothek zu diesem Thema in Niedersachsen aufbaut. Neben der Kalkrieseforschung (s. u.) ist sie u. a. mit der Herausgabe eines Ergänzungsbandes zum *Corpus der lateinischen Inschriften (CIL)* für Germanien sowie mit Untersuchungen zur Religionsgeschichte⁷ in den germanischen Provinzen und mit Studien zur regionalen antiken Wirtschaftsgeschichte befaßt.

Drittens profitiert die Kommission auf diesem Forschungsfeld von den Sammelwerken sowohl zur Kalkrieseforschung⁸ als auch zur Erforschung der römischen Okkupation in Germanien⁹ und von zahlreichen Einzelstudien, die insbesondere von Kommissionsmitgliedern im Laufe des letzten Jahrzehnts zu diesem Thema vorgelegt wurden. Neben den bereits genannten Arbeiten von Kehne (1989), Berger (1992) und Günnewig (1998) zählen dazu vorrangig die (jüngeren) Arbeiten von H. Callies¹⁰, G. A. Lehmann¹¹, S. v. Schnurbein¹²,

- 7 W. SPICKERMANN, Götter und Kulte in Germanien zur Römerzeit, in: G. Franzius (Hg.), *Aspekte römisch-germanischer Beziehungen in der frühen Kaiserzeit*, Espelkamp 1995, 119–154 mit weiterer Lit.
- 8 W. SCHLÜTER, Archäologische Zeugnisse zur Varusschlacht? Die Untersuchungen in der Kalkrieser-Niewedder Senke bei Osnabrück [mit zahlreichen Beiträgen einzelner Wissenschaftler]: *Germania* 70, 1992, 307–402. W. SCHLÜTER (Hg.), *Kalkriese – Römer im Osnabrücker Land. Archäologische Forschungen zur Varusschlacht*, Bramsche 1993. R. WIEGELS, W. WOESLER (Hg.), *Arminius und die Varusschlacht. Geschichte – Mythos – Literatur*, Paderborn u. a. 1995. G. FRANZIUS (Hg.), *Aspekte römisch-germanischer Beziehungen in der frühen Kaiserzeit*, Espelkamp 1995; dazu die Besprechung von P. KEHNE: *NNU* 67, 1998, 185–188. F. BERGER, *Kalkriese 1. Die römischen Fundmünzen*, Mainz 1996 u. a. m.
- 9 B. TRIER (Hg.), *Die römische Okkupation nördlich der Alpen zur Zeit des Augustus*, Münster 1991. J.-S. KÜHLBORN, *Germaniam pacavi – Germanien habe ich befriedet. Archäologische Stätten augusteischer Okkupation* [mit zahlreichen Einzelbeiträgen], Münster 1995. R. BUSCH (Hg.), *Rom an der Niederelbe*, Neumünster 1995.
- 10 H. CALLIES, Bemerkungen zu Aussagen und Aussagehaltung antiker Quellen und neuerer Literatur zur Varusschlacht und ihrer Lokalisierung, in: R. Wiegels, W. Woesler (Hg.), *Arminius und die Varusschlacht*, Paderborn u. a. 1995, 175–183.
- 11 G. A. LEHMANN, Zum Zeitalter der römischen Okkupation Germaniens: neue Interpretationen und Quellenfunde: *Boreas* 12, 1989, 207–230. DERS., Das Ende der römischen Herrschaft über das „westelbische“ Germanien: Von der Varus-Katastrophe zur Abberufung des Germanicus Caesar 16/7 n. Chr.: *ZPE* 86, 1991, 79–96; auch in: R. Wiegels, W. Woesler (Hg.), *Arminius und die Varusschlacht*, Paderborn u. a. 1995, 123–141.
- 12 S. v. SCHNURBEIN, Die Archäologie der augusteischen Feldzüge nach Germanien: *Altertum* 35, 1989, 95–103. DERS., Vom Einfluß Roms auf die Germanen (= *Nordrhein-Westf. Akad. der Wiss.*, G 331), Opladen 1995.

R. Wiegels¹³, R. Wolters¹⁴ und besonders von D. Timpe¹⁵, dessen Pionierleistungen auf dem Gebiet römischer Germanienpolitik¹⁶ nicht genug gewürdigt werden kann. Einen partiellen Überblick über einschlägige Einzelarbeiten bietet P. Kehne¹⁷, der zudem im Reallexikon der Germanischen Altertumskunde (RGA) eine Forschungssynthese zum Wirken des Germanicus vorlegte¹⁸. Auf dem wichtigen Sektor der Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens darf hier das von H.-J. Häßler herausgegebene Standardwerk natürlich nicht unerwähnt bleiben.¹⁹

Mittelfristig plant die Kommission zunächst die Rekonstruktion der römisch-germanischen Konflikte und Begegnungen im norddeutschen Raum von den Anfängen bis zum 5. Jh. mit dem Ziel einer Synthese, die im Jahre 2001 als eigenständiger Band im Programm des Theiss-Verlages (Stuttgart) erscheinen und unter dem Titel „Die Römer in Norddeutschland – und ihre Begegnung mit den Germanen“ neben den anderen diesbezüglich einschlägigen Publikationen²⁰ erscheinen soll. Koordinator für diesen Forschungsbereich der Kommission ist P. Kehne (Universität Hannover).

- 13 R. WIEGELS, Zur deutenden Absicht von Tacitus: *Germania*, in: G. Franzius (Hg.), Aspekte römisch-germanischer Beziehungen in der frühen Kaiserzeit, Espelkamp 1995, 155–176.
- 14 R. WOLTERS, „Tam diu Germania vincitur“. Römische Germanensiege und Germanensiege-Propaganda bis zum Ende des 1. Jahrhunderts n. Chr., Bochum 1989. DERS., Römische Eroberung und Herrschaftsorganisation in Gallien und Germanien. Zur Entstehung und Bedeutung der sogenannten Klientel-Randstaaten, Bochum 1990. DERS., Zum Waren- und Dienstleistungsaustausch zwischen dem Römischen Reich und dem Freien Germanien: MBHA 9, 1990, 14–44; 10, 1991, 78–131. DERS., Römische Funde in der *Germania magna* und das Problem römisch-germanischer Handelsbeziehungen in der Zeit des Prinzipats, in: G. Franzius (Hg.), Aspekte römisch-germanischer Beziehungen in der frühen Kaiserzeit, Espelkamp 1995, 95–117.
- 15 D. TIMPE, Romano-Germanica. Ges. Studien zur Germania des Tacitus (Stuttgart 1995). DERS., Geographische Faktoren und politische Entscheidungen in der Geschichte der Varuszeit, in: R. Wiegels, W. Woesler (Hg.), Arminius und die Varusschlacht, Paderborn u. a. 1995, 13–27. DERS.: RGA² 11, 1998, 181–245 s. v. Germanen mit der relevanten Literatur.
- 16 D. TIMPE, Zur Geschichte und Überlieferung der Okkupation Germaniens unter Augustus: Saeculum 18, 1967, 278–293. DERS., Der Triumph des Germanicus. Untersuchungen zu den Feldzügen der Jahre 14–16 n. Chr. in Germanien, Bonn 1968. DERS., Arminius-Studien, Heidelberg 1970. DERS., Der römische Verzicht auf die Okkupation Germaniens: Chiron 1, 1971, 267–284. DERS., Zur Geschichte der Rheingrenze zwischen Caesar und Drusus, in: Monumentum Chiloniense Studien zur augusteischen Zeit. Festschr. E. Burck, hrsg. v. E. Lefèvre, Amsterdam 1975, 124–147. DERS., Drusus' Umkehr an der Elbe: RhM 110, 1967, 289–306. DERS., Zum politischen Charakter der Germanen in der ‚Germania‘ des Tacitus, in: Festschr. K. Christ (Darmstadt 1988) 502–525 u. a. m.
- 17 P. KEHNE, Die Eroberung Galliens, die zeitweilige Unterwerfung Germaniens, die Grenzen des *Imperium Romanum* und seine Beziehungen zu germanischen *gentes* im letzten Jahrzehnt der Forschung: Germania 75, 1997, 265–284.
- 18 P. KEHNE, Germanicus: RGA² 11, 1998, 438–448.
- 19 H.-J. HÄSSLER (Hg.), Ur- und Frühgeschichte in Niedersachsen, Stuttgart 1991.
- 20 Zuletzt erschien W. CZYSZ, K. DIETZ, TH. FISCHER, H.-J. KELLNER, Die Römer in Bayern, Stuttgart 1995, so daß nunmehr grundlegende Werke für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vorliegen.

II. Der andere langfristige Arbeitsschwerpunkt der Kommission, der von H. Kloft (Universität Bremen) koordiniert wird, ist die Erforschung der Antikenrezeption im norddeutschen Raum. Zu diesem landesgeschichtlichen Forschungsbereich gehören im weitesten Sinne so unterschiedliche Gegenstände wie die karolingische Renaissance, die Rezeption antiker Kunst- und Denkmuster im 11. und 12. Jh., die Rezeption römischen Rechts und antiker Naturwissenschaften, die Konzipierung frühneuzeitlicher Fürstenspiegel nach antiken Vorbildern, die Prägung der neuzeitlichen Ausgestaltung des Völkerrechts durch antike Vorbilder, die Verarbeitung antiker Verfassungstheorien und Verfassungselemente im staatstheoretischen Denken und in Staatsverfassungen des 18. Jh.s, die Funktionalisierung von Antike in der Werbung und der gegenwärtige Stellenwert von Antike in Schule, Medien, Belletristik und Touristik. Da jede Zeit und jede Gesellschaft ihren eigenen Zugang zur Antike hatte, wurde das Besondere oder das Prägende der eigenen Gegenwart oft durch eine charakteristische Behandlung antiker Gegenstände verarbeitet.²¹ Im Zentrum des historischen Interesses der Rezeptionsforschung stehen damit zum einen bestimmte altertumskundliche Aufmerksamkeitsfelder, die Auswahl von antiken Motiven und deren spezielle Behandlung. Zum anderen befaßt sich die Rezeptionsforschung ganz allgemein mit wissenschaftstheoretischen Fragestellungen. Dazu zählen z. B. die Fragen, welche Methoden, Auffassungen und Erkenntnisse Wissenschaftler des 18. und 19. Jh.s aus der Antike übernommen haben, in welchem Maße die neuzeitliche Wissenschaft als solche von der Antike geprägt wurde, wie und wo „Antike“ als Theoriekatalysator wirkte und in welchen Bereichen Antikenrezeption zur Geburtshelferin neuer Entwicklungen wurde.

Im Einzelnen geht es der Kommission z. B. um das Wirken berühmter norddeutscher Gelehrter (wie z. B. Justus Möser), um die Übernahme antiker Verfassungselemente in frühneuzeitliche Städteverfassungen, um die Ausgestaltung von antiken Vorbildern im Städtelob der frühen Neuzeit, um die Wirkung der Renaissance in Norddeutschland (u. a. in Baukunst, Bildprogrammen, Sittenspiegeln), um die Funktion von Antike als Legitimationselement in Staat und Gesellschaft, um antike Vorbilder für Totenkult und Grabsitten, um die Aufnahme in den zeitgenössischen Bildungskanon, aber auch um die Wahrnehmung von Antike in Literatur, Musik, Theater und bildender Kunst. Dabei zielt die Kommission nicht auf eine *Erfolgsbilanz* der Antikenrezeption ab; sie interessiert sich ebenso für deren gelegentliches Versagen. Leitgedanke soll stets die Frage nach dem jeweiligen historischen Stellenwert der Antike sein, wobei zu untersuchen bleibt, was rezipiert wurde bzw. wird, in welcher Form dies geschah bzw. geschieht und welche historische Bedeutung dem zukommt.

21 Siehe dazu z. B. die Beiträge von H. KLOFT, H.-G. ROLOFF, J. RIDÉ und anderen in: R. Wiegels, W. Woesler (Hg.), Arminius und die Varusschlacht. Geschichte – Mythos – Literatur, Paderborn u. a. 1995.

Satzungsgemäß, aber auch aus rein arbeitstechnischen Gründen ist für die konkrete Kommissionsarbeit eine norddeutsche Spezifizierung der Rezeptionsforschung geboten. Auch wird vorerst eine zeitliche Beschränkung auf die Rezeptionsgeschichte seit dem ausgehenden 18. Jh. für sinnvoll gehalten. Die Erforschung der Antikenrezeption in Norddeutschland soll daher zunächst einerseits nach dem anderenorts schon bewährten Muster von Regionalstudien erfolgen, wobei von Rezeptionsphänomenen in den Städten Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Oldenburg und Osnabrück auszugehen sein wird. Die Kommission will damit deutlich machen, daß das besondere Profil dieser disziplinären und interdisziplinären Forschung – trotz freier Wahl der Schwerpunkte – stark in der eigenen Region verhaftet ist. Andererseits beabsichtigt die Kommission, ihre spezifisch althistorischen Ansätze in bereits laufende Forschungsvorhaben einzubringen.

In beiden neuzeitlichen Bereichen ist sie daher sehr am wissenschaftlichen Austausch mit den auf diesen Gebieten tätigen Forschungs- oder Forschungsförderungseinrichtungen interessiert, was besonders für die Kooperation mit der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, der Herzog August Bibliothek und der Leibniz-Gesellschaft gilt.

BESPRECHUNGEN UND ANZEIGEN

ALLGEMEINES

Lexikon des Mittelalters.

Bd. 9: Werla bis Zypresse; Anhang. München: LexMA Verlag 1998. VIII S., 1094 Sp. 660,- DM.

Registerband. Erarb. von Charlotte BRETSCHER-GISIGER, Bettina MARQUIS und Thomas MEIER. Stuttgart, Weimar: Metzler 1999. VII S., 776 Sp. Lw. 298,- DM.

Vor einem Jahr konnte im Band 70 dieser Zeitschrift (S. 368 f.) das Erscheinen des achten Bandes des Lexikons des Mittelalters angezeigt werden. Jetzt liegt auch der letzte Band vor, der das Lexikon bis zum Lemma „Zypresse“ fortführt und nach insgesamt knapp zwölf Jahren zum Abschluss bringt.

Als besonders umfangreiche Artikel seien genannt: Wikinger bis -schiffe (Sp. 98–112); Wunder (Sp. 351–62); Zahlensymbolik, -mystik bis Zahlssysteme, -zeichen (Sp. 443–63); Zeremoniell (Sp. 546–80); Zisterzienser, -innen bis Zisterzienserschrift (Sp. 632–56); Zunft, -wesen, -recht bis Zunfthaus (Sp. 686–709).

Auf die Geschichte des mittelalterlichen Sachsens und des heutigen Niedersachsens beziehen sich vor allem folgende Artikel:

Personen: Werner Rolevinck, Historiograph (Sp. 8); Wichmann I. und II., sächsische Grafen (Sp. 60); Wichmann, Erzbischof von Magdeburg (Sp. 60–62); Widukind (Sp. 74–76); Widukind von Corvey, Historiograph (Sp. 76–78); Wilbrand von Oldenburg, Bischof von Paderborn (Sp. 112 f.); Wilhelm, Herzog von Braunschweig (Sp. 144); Wilhelm, Sohn Ottos I., Erzbischof von Mainz (Sp. 156 f.); Willehad, erster Bischof von Bremen (Sp. 207 f.); Willibrord, Missionar der Friesen (Sp. 213); Winzenburg, Grafengeschlecht (Sp. 242 f.); Wölpe, Grafengeschlecht (Sp. 325).

Orte: Werla, Pfalz im Harzvorland (Sp. 1 f.); Wernigerode (Sp. 11 f.); Weser (Sp. 17); Westfalen (Sp. 22–24); Wienhausen (Sp. 90 f.); Wildeshausen (Sp. 114 f.); Wohldenberg, Grafschaft (Sp. 292); Wolfenbüttel (Sp. 304 f.); Wunstorf (Sp. 369); Wursten, Land rechts der Weser (Sp. 373 f.).

Sonstige Artikel: Zehntstreit, Osnabrücker (Sp. 502 f.).

Überblicksartikel mit regionalen Beispielen: Westbau, z. B. sächsische Damenstiftskirchen (Sp. 22); Westwerk, z. B. Hildesheim, Minden, Gernrode (Sp. 42); Wik, -orte, z. B. Bardowick, Braunschweig (Sp. 96); Witten, norddeutsche Münze, z. B. Lüneburg, Osnabrück (Sp. 272); Wurt, z. B. Feddersen Wierde (Sp. 374); Wüstung, z. B. Weserbergland (Sp. 385); Zentralbau, z. B. Goslar (Sp. 538); Zeughaus, z. B. Emden (Sp. 590); Ziegelbau, z. B. Quedlinburg (Sp. 600); Ziegelei, Ziegler, z. B. Hildesheim (Sp. 602); Zigeuner, z. B. Hildesheim (Sp. 611); Zimmermann, z. B. Lüneburg, Helmstedt (Sp. 616); Zisterzienser, -innen, z. B. Walkenried, Riddagshausen, Loccum (Sp. 642); Zunfthaus, z. B. Braunschweig, Hildesheim (Sp. 709); Zwangstaufe, -bekehrung, z. B. Sachsen (Sp. 716).

Das Lexikon, das es zum ersten Mal unternommen hat, mit seinen rund 24 000 Stichwörtern die Welt des Mittelalters in einem Nachschlagewerk zu dokumentieren, wird

zweifellos ein unentbehrliches Hilfsmittel werden, auch wenn wie bei jedem neu konzipierten Lexikon dieses Umfangs einige Schwächen nicht zu übersehen sind. So wird der Benutzer manches Stichwort vermissen und die unterschiedliche Länge der Artikel nicht immer für ausgewogen und überzeugend halten, alles Mängel, die bei einer zweiten Auflage korrigiert werden können.

Wertvoll als zusätzliche Information und wichtig für die Benutzung sind auch die ergänzenden Anhänge im letzten Band. So bietet der erste, sehr umfangreiche Anhang über fünfzig, teilweise noch untergliederte Stammtafeln europäischer Herrscher- und Dynastenfamilien, angefangen mit den Merowingern. Hinzu kommen Amtslisten der Päpste und der venezianischen Dogen sowie eine Stammtafel der Kalifen und muslimischen Herrscherdynastien. Es folgt eine Zusammenstellung „übergreifender Sachartikel“, und zwar in Auswahl, wobei solche über geographische Begriffe, Personen und Personengruppen generell unberücksichtigt bleiben. Die hier getroffene Auswahl überrascht jedoch. So findet man zwar Löwe, nicht aber Adler oder Bär; Rhetorik, nicht aber Dialektik; Sallust, nicht aber Ovid; Tinte, nicht aber Pergament oder Papier; Waräger, nicht aber Wikinger; Weihbischof, nicht aber Archidiakon oder Kardinal usw. Unweigerlich stellt sich die Frage, welchen Informationswert dieses Verzeichnis eigentlich haben soll. Nützlicher ist dagegen das folgende Register, das, nach Personen, Orten und Sachen unterteilt, solche Begriffe auflistet, die kein eigenes Lemma erhalten haben, in anderen Artikeln aber mitbehandelt sind. Wertvoll ist auch eine Liste der Errata mit den entsprechenden Korrekturen. Ein Nachwort des Verlages über den Werdegang des Lexikons sowie ein Gesamtverzeichnis der Herausgeber, Berater und Mitarbeiter beschließen den 9. Band.

Nachdem zu Beginn des Jahres 1999 die Lizenz für das Lexikon an einen anderen Verlag übergegangen ist, wurde von der nunmehr zuständigen Redaktion eine weitergehende Konzeption für die Erschließung des Gesamtwerkes entwickelt. Als deren Ergebnis liegt jetzt ein eigener Registerband vor, der die Verzeichnisse des neunten Bandes in willkommener Weise ergänzt. Hilfreich für den Benutzer sind vor allem die „Fachregister“, in denen für ausgesuchte Themengebiete die einschlägigen Stichwörter in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet sind. Mit den Schwerpunkten Geschichte und Kultur, teilweise aber auch darüber hinausgehend, sind folgende Gebiete auf diese Weise erschlossen: Arabisch-islamischer und osmanischer, jüdischer, byzantinischer, russischer, irischer, skandinavischer und nordeuropäischer Bereich. Für die zentraleuropäischen Länder, die im Lexikon ohnehin stärker berücksichtigt sind, ist nur der Bereich der Sprache und Literatur in eigenen Registern ausgewiesen. Schließlich werden noch einige spezielle Sachgebiete durch Register erschlossen, nämlich Baugeschichte, Baukunst; Medizin und Pharmazie; Münzkunde; Waffenkunde; Städte; Klöster und Stifte. Um die vielen und reichhaltigen Informationen des Lexikons nutzen zu können, sind diese Register unentbehrlich und das umso mehr, als das Verweissystem zwischen sich ergänzenden Artikeln nur unvollständig angewandt und nicht immer zuverlässig ist. So wird mancher Spezialartikel für den Benutzer nur schwer zu erschließen sein, wenn kein Register zur Verfügung steht. Es wäre deshalb zu wünschen gewesen, dass nicht nur die erwähnten Gebiete, sondern auch andere zentrale Bereiche wie etwa Philosophie und Theologie oder Naturwissenschaft und Technik systematisch erfasst worden wären.

In einem weiteren Register sind die „Hauptverweise“ des Lexikons zusammengestellt, also jene Lemmata, die ohne eigenen Kontext auf den zuständigen Artikel verweisen.

Wie weit hier eventuelle Fehler korrigiert worden sind, kann nicht überprüft werden. Eine Richtigstellung sei jedoch angemerkt: Beim Lemma „Gerson, Jean“ wird auf „Johannes Gerson“ verwiesen. Nur findet sich der gesuchte Artikel nicht als „113. J. Gerson“, sondern als „79. J. Carlerius de Gerson“. Den Abschluss des Registerbandes bildet ein Verzeichnis sämtlicher Mitarbeiter mit den von ihnen verfassten Artikeln. Es ist zu hoffen, dass darin auch die Artikel zugeordnet sind, die ohne Angabe des Verfassers geblieben sind und auf die in früheren Rezensionen schon hingewiesen wurde.

Osnabrück

Klaus WRIEDT

Bewahren und Bewegen. Lebenserinnerungen, ausgewählte Aufsätze und Schriftenverzeichnis eines westfälischen Archivars und Historikers. Festgabe für Wilhelm Kohl zum 85. Geburtstag. Hrsg. von Karl HENGST, Anna-Therese GRABKOWSKY und Hans Jürgen BRANDT. Paderborn: Bonifatius 1998. 462 S. m. Abb. = Schriften der Historischen Kommission für Westfalen. 15. Geb. 39,80 DM.

Heute wie auch in früheren Zeiten führt die Entscheidung, die Archivlaufbahn zu ergreifen, mitunter zu einer ungeahnten Verlagerung des bis dahin gewohnten geographischen Umfeldes. Bis zum Abschluss der Ausbildung ist die Gewissheit der örtlichen Verankerung noch gegeben. Dann jedoch kommen die Überraschungen, und die Forderung nach Mobilität gehört nahezu zu den Einstellungsvoraussetzungen. Dass dies keine Erscheinung erst der Gegenwart ist, zeigt deutlich auch der Werdegang des durch die anzuzeigende Veröffentlichung geehrten nordrhein-westfälischen Ltd. Staatsarchivdirektors a.D. Prof. Dr. Wilhelm Kohl.

So wird ein gebürtiger Magdeburger, dessen Studienzeit im östlichen und mittleren Teil Deutschlands – Halle an der Saale und Göttingen – angesiedelt war und dessen erste Schritte auf der Archivlaufbahn im Geheimen Staatsarchiv in Berlin stattfanden, nunmehr seit Jahrzehnten mit Fug und Recht als westfälischer Archivar und Historiker bezeichnet, wie es auch der Untertitel der Festgabe tut. Wilhelm Kohl, der in seinen Lebenserinnerungen schreibt, dass er bis zum Zeitpunkt seiner Versetzung von der Archivschule nach Münster kaum Beziehungen zum westfälischen Raum hatte, hat sich mit bis zum heutigen Tag nicht nachlassender Energie nicht nur seiner archivarischen Aufgabe im Staatsarchiv Münster, sondern auch der historischen Erforschung dieses Raums gewidmet. Hierzu sei beispielhaft auf seine vierbändige Westfälische Geschichte oder auf die aus seiner Feder stammenden zum Bistum Münster erschienenen Bände der *Germania Sacra* hingewiesen.

Die vorliegende Festgabe hat sich der vielfältigen Ergebnisse kleinerer Arbeiten Wilhelm Kohls angenommen. Sie beinhaltet neben den Lebenserinnerungen, die Kohl kurz vor seinem 85. Geburtstag zu Papier gebracht hat, 24 verstreut erschienene Aufsätze. Auch bei diesen überwiegen kirchengeschichtliche Themen, so in den Beiträgen zur Typologie sächsischer Frauenklöster in karolingischer Zeit, zur Durchsetzung der tridentinischen Reformen im Domkapitel zu Münster und zur Bedeutung der *Devotio moderna* und ihrer Gründungen. Erwähnt seien hier auch seine Ausführungen über ein Portrait des auch am und für den hannoverschen Hof wirkenden Musikers und Weihbischofs Agostino Steffani, das Kohl selbst im Haus Wellbergen im nördlichen Münsterland entdeckt hatte. Es fehlen aber auch nicht aus der engeren archivischen Arbeit hervorgegangene Aufsätze etwa zur Geschichte des rheinisch-westfälischen Katasters, zur Quellenkritik und

Methodik bei neuzeitlichen Aktenpublikationen oder auch zu acht Urkundenfälschungen aus dem Urkundenbestand des Klosters Dalheim.

Eine Festgabe soll den Jubilar ehren und erfreuen. Diese gelungene Zusammenstellung wichtiger historischer Arbeiten vorwiegend zur Geschichte des münsterländischen und emsländischen Raumes erfreut aber sicherlich ebenso die interessierte Leserschaft, die hier beieinander findet, was bislang an verstreuten Orten nicht immer leicht zugänglich war.

Hannover

Birgit KEHNE

LANDESKUNDE

RUND, Jürgen: *Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landkreises Gifhorn*. Hannover: Hahn 1996. 307 S., 1 Kt. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXX: Geschichtliches Ortsverzeichnis von Niedersachsen. Bd. 5. Geb. 58,- DM.

BOETTICHER, Annette von: *Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landkreises Peine*. Hannover: Hahn 1996. 334 S., 1 Kt. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXX: Geschichtliches Ortsverzeichnis von Niedersachsen. Bd. 6. Geb. 58,- DM.

Einige Jahre nach dem vierten Band des „Geschichtlichen Ortsverzeichnisses von Niedersachsen“ zu den ehemaligen Grafschaften Hoya und Diepholz ist das Erscheinen von zwei neuen Werken dieser Reihe anzuzeigen. Nach dem Wechsel zur Hahnschen Buchhandlung wurde ein kleineres Format und Hardcover-Einband gewählt. Gegenüber den früher erschienenen Büchern ist aber vor allem das geänderte Bearbeitungskonzept bemerkenswert: Von älteren, auf historischen Grundlagen beruhenden Bearbeitungsräumen wurde abgegangen. Während die ersten Bände des Geschichtlichen Ortsverzeichnisses historische Landschaften – das Land Bremen, das Land Braunschweig, das Fürstbistum Osnabrück, die Grafschaften Hoya und Diepholz in den Grenzen von 1950 – zur Bearbeitungsgrundlage hatten, wurden jetzt moderne Landkreise in ihrem gegenwärtigen Zuschnitt bearbeitet. Die Zahl der Einzelartikel ist demgemäß sehr viel geringer als die der mehrbändigen Großprojekte: Gegenüber fast 2400 Ortsartikeln im Hoya-Diepholzer Band umfaßt der Gifhorer 696, der Peiner 397 Stichworte. Mit dieser Begrenzung auf das technisch und in angemessener Zeit Mögliche hat der Wissenschaftliche Beirat, der seit einigen Jahren das Projekt organisatorisch und inhaltlich betreut, der Tatsache Rechnung getragen, daß ein jahrzehntelanges Sammeln und Zusammentragen von Informationen, wie es Hermann KLEINAU, Günter WREDE und Herbert DIENWIEBEL möglich war, heute kaum mehr realisierbar ist.

Nachteile des geänderten Bearbeitungskonzeptes werden von den Bearbeitern in den Benutzungshinweisen deutlich gemacht: etwa der notwendige Wegfall von Orten, deren historische Zugehörigkeit zu den alten Ämtern oder Landkreisen unberücksichtigt bleiben mußte, da sie in der Kreisreform von 1977 anderen Kreisen zugeschlagen wurden. Auch die Überlieferungssituation gestaltete sich ungünstiger: Im Falle des GOV Peine verteilten sich die Quellen auf vier Staats- und Kommunalarchive. Historisch gesehen, ist vor allem dieser Landkreis ein heterogenes Gebilde, das sich aus Teilen des ehemaligen Hochstifts Hildesheim sowie lüneburgischen und braunschweigischen Bestandteilen zusammensetzt. Das hat u. a. zur Folge, daß sich die Orte des Amtes Meinersen auf beide Ortsverzeichnisse verteilen. Auch andere Ämter wie Fallersleben, seit 1885 beim Landkreis Gifhorn, werden auseinandergerissen. Andererseits werden sich Überschneidungen wie jetzt des Gifhorer mit dem Braunschweiger Ortsverzeichnis nicht vermeiden lassen. Insgesamt ist jedoch davon auszugehen, daß sich das neue Konzept auch in Zukunft bewähren wird.

Die Gliederung der einzelnen Stichworte entspricht von wenigen Ausnahmen abgesehen und bei unterschiedlicher Schwerpunktsetzung der Bearbeiter derjenigen der bislang erschienenen Werke der Reihe. Auf den Punkt 1 b, Mundartliche Namensformen, dessen Bearbeitung nach den älteren Grundsätzen der Historischen Kommission ein

Germanist hätte übernehmen sollen, wurde ganz verzichtet. Annette von Boetticher nimmt in den Punkt 3, Kirchen bzw. geistliche Zugehörigkeit, ausführlichere Angaben über die nachreformatorischen Verhältnisse auf. Bei beiden Bänden fällt auf, daß Überblicksartikel, die ein ehemaliges Amt, eine Vogtei oder ein Gericht zum Gegenstand haben, fast ungegliedert dargeboten werden; für den Leser mühsam, wenn sich ein solcher Text über sechs Spalten zieht, wie im Falle des Amtes Gifhorn.

An dem Peiner GOV wird deutlich, daß ein Verzicht auf zu umfangreiche Kürzungen wie in der Arbeit von J. Rund zu einer besseren Lesbarkeit beiträgt, auch wenn dadurch der Umfang des Werkes steigt. – Unterschiedliche Schwerpunkte setzen die Bearbeiter bei den Registern: Die Indices der Orte, Personen und Sachen des GOV Peine betragen fast 50, des GOV Gifhorn 25 Seiten. Beiden Büchern sind Übersichtskarten, Verzeichnisse der Quellen, Literatur und Karten sowie der Abkürzungen bzw. der abgekürzt zitierten Literatur beigegeben.

Celle

Brigitte STREICH

Das Territorium der Wolfenbüttler Herzöge um 1616. Verzeichnis der Orte und geistlichen Einrichtungen der Fürstentümer Wolfenbüttel, Calenberg, Grubenhagen sowie der Grafschaften Hoya, Hohnstein, Regenstein-Blankenburg nach ihrer Verwaltungszugehörigkeit. Bearb. von Kirstin CASEMIR und Uwe OHAISKI. Wolfenbüttel: Selbstverl. des Braunschweigischen Geschichtsvereins 1996. 119 S. m. Abb. = Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch. Bd. 13. Kart. 19,80 DM.

Es handelt sich bei der anzuzeigenden Veröffentlichung um die Edition eines Ämterverzeichnisses der braunschweigischen Fürstentümer aus der Zeit der größten Ausdehnung des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, wie es der Untertitel ausführlich ausweist: Verzeichnis der Orte und geistlichen Einrichtungen der Fürstentümer Wolfenbüttel, Calenberg, Grubenhagen sowie der Grafschaften Hoya, Honstein, Regenstein-Blankenburg nach ihrer Verwaltungszugehörigkeit.

Dieses Ämterverzeichnis ist in zwei Handschriften in Wolfenbüttel überliefert: Handschrift 1 in der Herzog August Bibliothek und Handschrift 2 im Niedersächsischen Staatsarchiv in Wolfenbüttel. Die beiden Bearbeiter haben einleitend die Handschriften beschrieben und den Geheimen Rat als Auftraggeber beider ermittelt sowie deren Entstehung nachvollzogen und schließlich anhand der aufgeführten Orte auf die Zeit um 1616 datiert. Dem Vergleich beider Handschriften miteinander folgt noch ein Exkurs: „Bemerkungen zur Geschichte von Handschrift 2“. Hier wird der mögliche Weg nachgezeichnet, auf dem diese Handschrift als „genuines Archivgut“ (S. 19) in die Herzog August Bibliothek gelangen konnte. Vor der Edition des Verzeichnisses werden noch dessen Einrichtung – auf der Grundlage von Handschrift 1 und die Abweichungen der Handschrift 2 in Fußnoten – dargelegt und die benutzten Quellen und Literatur genannt.

Es folgt die Wiedergabe des „*Verzeichnuß aller zum furstenthumb Braunschweig Wulfenbuttelischen theils gehörigen stift, clöster, städt und dorfschaften, auch in welchem amt iegliches gelegen*“ sowie in Klammern die Übertragung der Ortsnamen in die derzeit gebräuchliche Form. Ein Register erschließt die Eintragungen in alphabetischer Anordnung.

Das Fürstentum Braunschweig wolfenbüttelschen Teils war in der Momentaufnahme seiner Verzeichnung um 1616 unterteilt nach den ererbten und erworbenen Fürstentümern und Grafschaften, diese weiter in Ämter und Gerichte; einige Verwaltungsbereiche sind begrifflich auch anders erfaßt (Kloster, Stift, Komturei, Halbgericht, Vogtei) oder gar nicht bezeichnet.

Zu den ererbten Fürstentümern gehörte in erster Linie das Fürstentum Wolfenbüttel, wie es im wesentlichen in der Landesteilung zwischen den Herzögen Heinrich d. Ä. und Erich d. Ä. 1495 entstanden ist. In den achtziger und neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts setzte dann der geographische Zugewinn des Fürstentums Braunschweig wolfenbüttelschen Teils ein. Dieser stand im Zusammenhang mit dem Aussterben von Grafenhäusern und dem von Linien des älteren und des mittleren Hauses Braunschweig der Welfen. In chronologischer Abfolge waren es folgende „Erwerbungen“: 1582 die Grafschaft Hoya, 1584 das Fürstentum Calenberg, 1593 die Grafschaft Honstein, 1596 das Fürstentum Grubenhagen und 1599 die Grafschaft Regenstein(-Blankenburg). Mit dem Fürstentum Calenberg fiel der 1495 abgetrennte Teil wieder mit dem Fürstentum Wolfenbüttel (vormals Fürstentum Braunschweig) zusammen. Gleiches gilt für den Zugewinn des Fürstentums Grubenhagen. Dies war in der Dreiteilung des Jahres 1291 – neben Grubenhagen noch die Fürstentümer Braunschweig und Göttingen – entstanden. Es fiel mit dem Aussterben der grubenhagenschen Linie des alten Hauses Braunschweig an das Fürstentum Braunschweig (jetzt Wolfenbüttel) zurück. Der Erwerb der Grafschaft Hoya beruhte auf einer Lehnsanwartschaft, und bei den beiden Harzgraftchaften handelt es sich um heimgefallene Lehen.

In diesen Abgrenzungen hatte das Fürstentum Wolfenbüttel nur kurze Zeit Bestand. Bereits im Jahr nach Erstellung des vorliegenden Ämterverzeichnisses (1617) mußte es das Fürstentum Grubenhagen an das Fürstentum Lüneburg abtreten. Die Herzöge hier waren wie die Wolfenbütteler Nachfahren des alten Hauses Braunschweig und sie beanspruchten – schließlich erfolgreich – die Beteiligung an den Rückerwerbungen. Als dann 1634 die Wolfenbütteler Linie des Herzoghauses ausstarb, waren alle welfischen Besitzungen in den Händen der Lüneburger Linie. Doch schon im folgenden Jahr erfolgte eine neue Dreiteilung des Herzogtums in die Fürstentümer Lüneburg, Calenberg und Wolfenbüttel.

Unter mehreren Gesichtspunkten erscheint es sinnvoll, daß dieses Ämterverzeichnis mit der Edition einem breiteren Interessenten- und Forscherkreis zugänglich gemacht worden ist. Abgesehen davon, daß die Abfolge von Gewinn und Verlust nun bequem in ein Kartenbild umgesetzt werden kann, sind rückschreitend Bestandsaufnahmen – auch im Hinblick auf Verlust und Gewinn – verschiedener Fürstentümer und Grafschaften möglich. Hier bietet sich weiter die Grundlage für den Vergleich mit jüngeren Verzeichnissen und Bestandsaufnahmen. Die Aufzeichnung nicht nur der zu einem Fürstentum oder einer Grafschaft gehörenden Ämter, sondern auch die sämtlicher zugehöriger Orte nimmt den den Dörfern übergeordneten Verwaltungseinheiten etwas von der ihnen anhaftenden Anonymität. Hier finden auch oder gerade lokale und regionale Forscher weitere Mosaiksteine zur Aufhellung von Fragestellungen. Um dies zu unterstreichen, folgt die Aufzählung der Ämter und anderen Verwaltungseinheiten nach den übergeordneten Fürstentümern und Grafschaften des Fürstentums Braunschweig wolfenbüttelschen Teils, das sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts von der Aller im Osten und Norden im Westen an die Weser und mit der Grafschaft Hoya darüber hinaus erstreckte und auch den Harz einschloß.

Es sind im Fürstentum Wolfenbüttel (S. 29–50) die Orte des Amtes Wolfenbüttel, unterteilt in die Gerichte Salzdahlum, Evessen, Destedt, Schöppenstedt, Brunsrode, Neu- brück, Beddingen, Eich, Wendhausen und die zum Kloster Riddagshausen gehörenden Dörfer, der Ämter Lichtenberg, Schladen, Wiedelah, Vienenburg, Harzburg, Schöning- gen, Jerxheim, Hessen, Königslutter, Bahrdorf, Calvörde, Wohldenberg, Steinbrück, Seesen, Bilderlah, Westerhof, Liebenburg, Lutter am Barenberge, Stauffenburg, Greene, Gandersheim, Wickensen, Fürstenberg, Forst und Winzenburg, des Halbgerichts Bett- mar, der Gerichte Asseburg, Warberg, Wobeck und Büstedt, der Komturei Süpplingen- burg, des Klosters Mariental sowie der weiteren Verwaltungsbereiche Neuhaus, Wolfs- burg, Ottenstein, Wispenstein und Hohenbüchen.

Zum Fürstentum Calenberg (S. 51–70) gehörten neben den Städten Göttingen und Northeim sowie dem Ort Hammenstedt die Ämter Münden und Sichelstein, Friedland, Brackenberg, Brunstein, Moringen, Hardeggen, Harste, Uslar, Polle, Ohsen, Ärz- en, Springe, Gronau, Lauenstein, Coppenbrügge, Lauenburg, Ricklingen, Blumenau, Neu- stadt, Wölpe und Rehbürg, die Gerichte Adelebsen, Niedeck, Reinhausen, Gleichen, Imbshausen, Gladebeck und Hardenberg, die Vogtei Langenhagen und die weiteren Verwaltungsbereiche Nienover, Erichsburg, Calenberg und Grohnde.

Das Fürstentum Grubenhagen (S. 71 f.) bestand aus den Ämtern Herzberg, Grubenha- gen oder Rotenkirchen, Katlenburg, Radolfshausen und Salzderhelden; die Grafschaft Hoya (S. 73 -78) aus den Ämtern Stolzenau, Diepenau, Steyerberg, Barenburg, Ehren- burg, Siedenburg und Syke sowie dem Stift Bassum; die Grafschaft Honstein (S. 79–82) aus dem Ämtern Lohra, Honstein, Allerberg und dem Kloster Walkenried; die Graf- schaft Regenstein (S. 83 f.) aus dem Amt Regenstein und Blankenburg. Es schließen sich noch Aufzählungen der braunschweigischen Lehnsgrafen, der Städte, Flecken und Stifte sowie weiterer Verwaltungsmerkmale, getrennt nach den Fürstentümern, an.

Bei dieser Edition ist nur ein kleiner Wunsch offengeblieben: Auch die Namen der Äm- ter und Gerichte hätten in der modernen Schreibung wiedergegeben werden sollen, da nicht alle Amts- und Gerichtsbezeichnungen aus einem der zugehörigen Ortsnamen übernommen worden sind.

Salzgitter

Gudrun PISCHKE

POTT, Richard: *Lüneburger Heide, Wendland und Nationalpark Mittleres Elbtal*. Stutt- gart: Ulmer 1999. 256 S. m. zahlr. Farbfotos, Zeichn. u. Kt. = Kulturlandschaften. Exkursionsführer. Geb. 39,80 DM.

POTT, Richard: *Nordwestdeutsches Tiefland zwischen Ems und Weser*. Stuttgart: Ulmer 1999. 256 S. m. zahlr. Farbfotos, Zeichn. u. Kt. = Kulturlandschaften. Exkursions- führer. Geb. 39,80 DM.

Seit langem leisten die bekannten Hefte der Historisch-Landeskundlichen Exkursions- karte von Niedersachsen und der Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern gute Dienste bei der Erkundung historischer Regionen. Zu ihnen gesellt sich jetzt ergän- zend eine neue Reihe, die unter dem Obertitel „Kulturlandschaften“ zur Beschäftigung mit mitteleuropäischen Natur- und Kulturräumen jeweils eigenen Charakters einladen und anregen will. Den Anfang machen zwei Hefte, die niedersächsischen Landschaften

gewidmet sind: „Lüneburger Heide, Wendland und Nationalpark Mittleres Elbtal“ und „Nordwestdeutsches Tiefland zwischen Weser und Ems“. Verfaßt sind beide vom Mitherausgeber der Reihe Richard Pott, Geobotaniker an der Universität Hannover und, in der Nachfolge von Reinhard Tüxen, führender Vertreter seines Fachs auch auf internationaler Ebene.

Die Hefte folgen einem einheitlichen, für die gesamte Reihe verbindlichen Konzept: Eine ausführliche Einleitung schildert die naturräumlichen Gegebenheiten in ihrer historischen Entwicklung, den geologischen Aufbau, die klimatischen Verhältnisse und die sich daraus ergebenden Grundbedingungen für die Pflanzen- und Tierwelt. Anschließend beschreibt Pott den Wandel, den die Urlandschaft unter dem Einfluß der Besiedlung und Bewirtschaftung durch den Menschen erfahren hat, also das Werden und Wachsen des heutigen Vegetations- und Landschaftsbildes.

Auf diesen allgemeinen Überblick folgt der Hauptteil, die Beschreibung einer Anzahl von möglichen Exkursionen (im Weser-Ems-Raum 9, in der Lüneburger Heide 16), auf denen die charakteristischen botanischen und geologischen Besonderheiten am konkreten Objekt beobachtet oder besonders eindrucksvoll erfahren werden können. Jede Exkursion ist auf ein spezielles Thema hin ausgerichtet, das als Zielvorgabe vorweg beschrieben wird. Insgesamt ergibt sich daraus ein umfassender Überblick, mit dem Pott sich ebenso an die Studenten seines Fachgebiets wendet wie an den Laien, der Kenntnisse über die Entstehung und Umwandlung von Lebensräumen, über ökologische Zusammenhänge und Probleme erwerben oder sie vertiefen will.

Der Verfasser definiert die Kulturlandschaft in einem weit ausgreifenden Sinn; dem entsprechend bezieht er auch geschichtliche Phänomene und Ereignisse, Bau- und Kunstdenkmäler in die Exkursionsrouten mit ein, für die Heide allerdings sehr viel stärker als für das nordwestliche Niedersachsen. Bei den Ausblicken in die Geschichte sind nicht immer alle Akzente richtig gesetzt, und hier und da haben sich auch Fehler eingeschlichen (der Sohn der Prinzessin von Ahlden war nicht Georg III., sondern Georg II.; König Ernst August regierte in Hannover erst seit 1837, konnte also nicht schon 1835 den Marstall in der Görde zum Jagdlogis umbauen; Lüneburger Heide S. 112 und 205).

Doch das tritt in den Hintergrund angesichts des reichen Gewinns, den auch der Historiker für das Verständnis der naturräumlichen Rahmenbedingungen geschichtlicher Abläufe und Entwicklungen gewinnen kann. Zu erwähnen bleibt, daß beide Bände hervorragend bebildert sind und daß ein Glossar die wichtigsten geologischen und botanischen Fachbegriffe allgemeinverständlich erläutert.

Hannover

Dieter Brosius

ALLGEMEINE GESCHICHTE UND LANDESGESCHICHTE

KLUETING, Harm: *Geschichte Westfalens*. Das Land zwischen Rhein und Weser vom 8. bis zum 20. Jahrhundert. Paderborn: Bonifatious 1998. 493 S. 70 Abb. auf Taf. Geb. 68,- DM.

In den Jahren 1982 bis 1984 erschien eine breit angelegte, von Wilhelm KOHL herausgegebene Westfälische Geschichte in vier stattlichen Bänden, die den gegenwärtigen Forschungs- und Wissensstand nahezu erschöpfend widerspiegelte (vgl. die Besprechung in Nds. Jb. 58, 1986, S. 325). So willkommen sie auch war – es blieb der Bedarf nach einer auf begrenztem Raum das Wesentliche knapp zusammenfassenden Gesamtschau, dem Gustav ENGELS „Politische Geschichte Westfalens“ von 1968 nur unvollkommen entsprechen konnte. Harm Klueting, seit langem durch eine Vielzahl von einschlägigen Veröffentlichungen landeshistorisch ausgewiesen, hat diese Lücke nun geschlossen.

Auf der Grundlage einer umfangreichen Literatur, die am Ende jedes der zehn Kapitel pauschal angegeben, bei wörtlichen Zitaten aber auch direkt nachgewiesen wird, verfolgt er den Gang der westfälischen Geschichte von der fränkischen Eroberung und der Christianisierung bis in das 20. Jahrhundert. Den Leitfaden bildet natürlich die Chronologie, doch wird sie nicht stur eingehalten, sondern gelegentlich durch themenorientierte Abschnitte, etwa über das Städtewesen in Westfalen, unterbrochen.

Einleitend stellt Klueting den Wandel heraus, dem der Begriff Westfalen aus politischer wie aus kulturell-literarischer Sicht über die Jahrhunderte unterlegen hat. Er selbst legt seinem Buch eine Definition Westfalens zugrunde, die sich an der 1815 geschaffenen preußischen Provinz orientiert, also die drei Regierungsbezirke Arnberg, Münster und Detmold umfaßt, aus dem letzteren das ehemalige Land Lippe, den heutigen Kreis Lippe, aber ausspart. Das ist eine etwas überraschende Einschränkung, denn zumindest aus der Sicht des Nachbarlandes Niedersachsen, das bei seiner Entstehung selbst einmal Ansprüche auf Lippe erhob, ist dieser Landesteil inzwischen doch fest in den westfälischen Raum integriert. Die konsequente Beschränkung auf das Gebiet der Provinz bringt es andererseits mit sich, daß Grenzüberschreitungen in die niedersächsischen Regionen hinein, die früher geographisch und kulturell zu Westfalen gerechnet wurden, vermieden werden, wenn auch die Wechselwirkungen, die seit jeher bestanden, durchaus angesprochen werden.

Wie die räumliche Eingrenzung, so ist auch die zeitliche Abgrenzung zur Gegenwart an der Provinz Westfalen ausgerichtet. Diese ging bekanntlich 1946 im Land Nordrhein-Westfalen auf. Klueting konstatiert sicher zu Recht, daß der politische Begriff Westfalen sich aber mit der Überlagerung durch den Parteistaat der NSDAP schon nach 1933 verflüchtigt habe. Seine Darstellung verliert deshalb nach diesem Datum bewußt und gewollt an Intensität und Umfang, und die Nachkriegszeit bis 1953 ist nur noch im Überblick behandelt. Das mag bedauern, wer gerade an der jüngeren Entwicklung Westfalens besonders interessiert ist. Für das gute Jahrtausend jedoch, das der Zeitgeschichte vorausgeht, bietet der Band eine zuverlässige Information, die auch kontroverse Forschungsthemen nicht verschweigt.

Geschichte Niedersachsens. Begründet von Hans PATZE. Dritter Band, Teil 1: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Hrsg. von Christine VAN DEN HEUVEL und Manfred VON BOETTICHER. Hannover: Hahn 1998. 903 S. m. zahlr. Abb., Tab. u. Kt., 8 Farbtaf. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXVI: Bd. 3, 1. Lw. 86,- DM.

„Das Verständnis der politischen Geschichte im Raum des heutigen Niedersachsen erschließt sich auch für das 17. Jahrhundert über weite Strecken aus der Geschichte einzelner Territorialstaaten. Diese standen zwar einerseits durch die Institutionen des Reichs, durch dynastische Verbindungen, Bündnisse und Konflikte innerhalb und außerhalb unseres geographischen Rahmens in einem vielfältigen Beziehungsgeflecht und wiesen in der Ausbildung frühneuzeitlicher Staatlichkeit Parallelen auf, unterschieden sich aber andererseits in ihrer genuinen Entwicklung so weit, daß der Versuch, eine länderübergreifende oder auf einen Länderkomplex zentrierte ‚Niedersächsische Geschichte‘ zu entwerfen, einen Anachronismus darstellte, bei dem nicht nur die je spezifischen Bedingungen politischen Handelns im Zeitalter der Konsolidierung und des Ausbaus des Territorialstaats, sondern auch die Grundlagen eines in dieser Epoche sich verfestigenden und bis heute fortwirkenden Regionalismus innerhalb Niedersachsens aus dem Blick gerieten“ (S. 119).

Mit diesen Sätzen leitet Gerd van den Heuvel seinen Beitrag zu dem hier zu besprechenden Handbuch-Teilband ein. Sie bringen für das 17. Jahrhundert Bedenken gegenüber einer von den Grenzen des heutigen Landes Niedersachsen ausgehenden „Geschichte Niedersachsens“ zur Sprache. Sie geben für diesen Zeitabschnitt der Geschichte der einzelnen Territorien des niedersächsischen Raumes von Ostfriesland bis Braunschweig-Wolfenbüttel und von Bremen und Verden bis Hildesheim den Vorzug. Sie deuten an, daß diese Territorien zwar vielerlei Parallelen aufwiesen, sich aber auch deutlich voneinander unterschieden, und sagen zugleich, daß diese Territorien auch Verbindungen nach außerhalb der Grenzen des heutigen Niedersachsen hatten. Diese Sätze rühren damit an die Frage nach den Gemeinsamkeiten von Ostfriesland und Grubenhagen, des Landes Hadeln und der Grafschaft Lingen oder Jevers und Schaumburgs.

So rückt van den Heuvel die Problematik landesgeschichtlicher Gesamtdarstellungen in den Blick: Soll man von heutigen Bundesländern oder – wie der Rezensent in seiner 1998 erschienenen und an der seit 1946 nicht mehr bestehenden preußischen Provinz Westfalen orientierten „Geschichte Westfalens. Das Land zwischen Rhein und Weser vom 8. bis zum 20. Jahrhundert“ – von jüngst vergangenen politischen Einheiten ausgehen – oder von historischen Territorien, von Naturräumen oder von sog. „Geschichtsräumen“? Dabei wird die Antwort für die verschiedenen Epochen verschieden ausfallen. Während sich eine Darstellung der Siedlungsgeschichte des hohen Mittelalters an Naturräumen oder geographischen Einheiten orientieren kann, wird die Geschichte der frühmodernen Staatsbildung historische Territorien in den Blick nehmen, die der Industrialisierung im 19. Jahrhundert Industrieregionen und die der Sozialgesetzgebung im 19. und 20. Jahrhundert die staatlichen Grenzen, innerhalb derer die Sozialgesetze in Kraft waren. Landesgeschichtliche Gesamtdarstellungen über mehrere Jahrhunderte und womöglich über mehr als ein Jahrtausend und bis in unsere Gegenwart werden in der Praxis die Grenzen heutiger – oder jüngst vergangener – politischer Einheiten zur Abgrenzung ihres Gegenstandes wählen.

Solche Überlegungen scheinen bei der Konzeptionierung – oder Neukonzeptionierung – von Band 3 / Teil 1 der von Hans Patze begründeten „Geschichte Niedersachsens“ eine Rolle gespielt zu haben, der die Politikgeschichte und die Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Frühen Neuzeit behandelt. Der Band knüpft an die vorliegenden Bände 1 (1977, 2. Aufl. 1985), 2/1 (1997) und 3/2 (1983) an, von denen Band 3/2 der Kirchen- und Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit gilt. Die politische Geschichte hat in Manfred von BOETTICHER für das 16., Gerd VAN DEN HEUVEL für das 17. und Christof RÖMER für das 18. Jahrhundert – mit den zeitlichen Abgrenzungen 1618, 1714 und 1803 – kompetente und längst durch einschlägige Arbeiten ausgewiesene Bearbeiter gefunden. Bezeichnen-derweise gliedern v. Boetticher und van den Heuvel ihre Abhandlungen, getreu den eingangs zitierten Sätzen, nach einer das Allgemeine herausarbeitenden Einleitung im wesentlichen nach Territorien. So stellt v. Boetticher seiner Darstellung Abschnitte „Zur Entwicklung der Territorialstaaten“ und über „Hegemonialbestrebungen in Nordwestdeutschland“ voran, bevor er die Territorien von Ostfriesland bis Wolfenbüttel und am Ende die geistlichen Territorien abhandelt. Van den Heuvel leitet mit „Niedersachsen im Dreißigjährigen Krieg“ ein und berichtet sodann über die Ergebnisse des Westfälischen Friedens, um danach die Grundzüge der politischen, dynastischen und territorialen Entwicklung der „niedersächsischen Länder“ Ostfriesland, Oldenburg und Delmenhorst, Bremen und Verden, Schaumburg (-Lippe), Braunschweig-Lüneburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Calenberg-Göttingen und Lüneburg-Celle, Hildesheim, Osnabrück, Niederstift Münster, Lingen und Bentheim zu behandeln. Anders als v. Boetticher läßt er aber noch einen längeren Abschnitt folgen, in dem er die „Institutionen und Strukturen territorialstaatlicher Herrschaft“ analysiert. Hier ist zusammenfassend u. a. die Rede von Reichskreisen und Bündnissen, Fürsten und Ständen, Regierung und Verwaltung, Steuern und Finanzen, Militär und Diplomatie und von den Fürstenhöfen.

Ganz anders geht Christof Römer vor. Auch er stellt seinem Beitrag zitierenswerte Sätze voran: „Wenn die Geschichte des politischen Raumes zwischen Ems, Elbe und Harz im 18. Jahrhundert als niedersächsische Geschichte dargestellt wird, so ist das Interesse an einer ‚Vorgeschichte‘ des Landes Niedersachsen von 1946 evident. Mag zunächst die Kennzeichnung ‚niedersächsisch‘, zumindest für die Gebiete westlich der Weser, als zu weitgreifend erscheinen, so gestattet doch die Vielzahl der politischen Beziehungen diesen Wortgebrauch; sie weist nämlich auf einen Großraum nicht im Sinne einer nur additiven Territorialgeschichte, sondern einer Gesamtgeschichte der Vorgänge und Strukturveränderungen politischen Charakters“ (S. 221). Römer verzichtet auf die Behandlung einzelner Territorien, die aber dennoch in seinem Aufsatz immer wieder Berücksichtigung finden. Er geht chronologisch vor von „Friedensbemühungen und Verwaltungsabsolutismus 1714–1731“ über „Modernisierungsmaßnahmen und Kriegsteilnahme 1731–1755“ und „Kriegs- und Nachkriegszeit, Allianzen und Reformen 1755–1783“ bis zu „Rationalistische Politik und Revolutionsabwehr 1783–1803“.

Alle drei Verfasser haben mit ihren jeweils knapp 100 Druckseiten umfassenden Artikeln als Historiker mit der Zusammenfassung eigener und fremder Forschungsergebnisse Bedeutendes geleistet; Römers Abhandlung stellt als Synthese und mit der Integration zahlreicher Territorialgeschichten in eine Geschichte des niedersächsischen Raumes konzeptionell und darstellerisch die größere Leistung dar.

Um auch einzelne Themata zu erwähnen, so ist bei v. Boetticher die Behandlung des Verhältnisses zum Reich und der politischen Verwicklungen zwischen dem Vordringen

Habsburg-Burgunds und dem Schmalkaldischen Krieg hervorzuheben, aber auch die kleine Skizze der Herzogin Elisabeth von Calenberg, der mit Herzog Erich I. verheirateten Tochter Kurfürst Joachims I. von Brandenburg, und vor allem die Schilderung der landständischen Verfassungsverhältnisse. – Ähnliches gilt bei van den Heuvel u. a. für die kurze, aber genaue Darstellung der – von Harm WIEMANN, Heinrich SCHMIDT und Bernd KAPPELHOFF gut erforschten – politischen Entwicklung in Ostfriesland im 17. Jahrhundert, für den gelungenen Abriß über die dynastische Entwicklung in Braunschweig-Lüneburg und die – allzu knappe – Darstellung der neunten Kur und der englischen Sukzession, ferner für den Abschnitt über die Fürstenhöfe. – Bei Römer fällt die Behandlung der Landstände ebenso auf wie die des Siebenjährigen Krieges in Niedersachsen und die der Höfe einschließlich der „Schattenhöfe“, vor allem aber die Erörterung der aufgeklärten Reformpolitik nach 1763. Hier wird man nur in einem Punkt widersprechen, und zwar bei der Bemerkung, daß in der Regierungszeit von Maximilian Franz von Österreich als Kurfürst-Erzbischof von Köln und Fürstbischof von Münster nach 1784 im Hochstift Münster Reformen „kaum zu erwarten“ waren (S. 329). In Bonn ließ Maximilian Franz seit 1786 immerhin einen Franz Wilhelm von Spiegel wirken, gründete in demselben Jahr die Bonner Universität und berief den Kanonisten Philipp Hedderich an die neue Hochschule. In Münster hatte Maximilian Franz den bei seiner Koadjutorwahl von 1780 unterlegenen Rivalen, Franz von Fürstenberg, als Minister zwar entlassen, nicht aber als Kurator der 1780 gegründeten Universität und als Generalvikar. Überdies waren in Münster wichtige Reformen im Bereich des Schul- und Bildungswesens schon vor 1784 erfolgt. Außerdem gingen die Schulreformen Fürstenbergs und seines Mitarbeiters Bernhard Overberg auch unter Maximilian Franz weiter, vor allem mit der „Erweiterten Schul-Ordnung für die Land- und deutschen Schulen“ von 1788 (Rudolfine Freiin von Oer und Alwin Hanschmidt bei Harm Klüeting [Hrsg.], Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland, Hamburg 1993).

Bei allen drei Autoren fallen nur einige kleinere Versehen, begriffliche Unstimmigkeiten und dergleichen auf, die hier aber mit dem Blick auf eine zweite Auflage des Bandes doch erwähnt werden sollen. Man sollte den Begriff „Ländereien“ (v. Boetticher, S. 22) nicht im Sinne von ‚Territorien‘ und auch nicht für deren Vorformen verwenden, sondern nur für landwirtschaftlich genutzte oder nutzbare größere Grundstücke (so Diedrich Saalfeld, S. 644). Menno Smids „Ostfriesische Kirchengeschichte“ stammt nicht von 1874 (Druckfehler bei v. Boetticher, S. 54, Anm. 118), sondern erschien 1974. Man sollte aufhören, von „Säkularisierung“ (van den Heuvel, S. 134; Römer, S. 298) zu sprechen, wenn „Säkularisation“ gemeint ist. Die beiden Wörter sind nicht synonym, sondern bezeichnen ganz verschiedene geschichtliche Erscheinungen. Römer nennt den Kölner Kurfürst-Erzbischof Clemens August an zahlreichen Stellen unüblicherweise „Clemens August von Wittelsbach“, aber nie „Clemens August von Bayern“, wie ihn das Register korrekt aufführt; einmal wird er „Clemens August von Köln“ (Römer, S. 266) genannt. Das ist nicht zuletzt auch deshalb verwirrend, weil das Herzogtum Jülich als „in Wittelsbacher Besitz“ befindlich (Römer, S. 262) bezeichnet wird; nur waren das im Falle Jülichs die pfälzischen Wittelsbacher, während der Kölner Kurfürst den bayerischen Wittelsbachern entstammte. Im Zusammenhang mit der Pragmatischen Sanktion Kaiser Karls VI. von 1713, die keineswegs der Sicherung der „Nachfolge Maria Theresias“ (*1717) dienen sollte (Römer, S. 271), sondern der Sicherung der Nachfolge der Nachkommen Karls VI. anstelle derjenigen seines älteren Bruders Joseph I., sähe man gern weitere bzw. andere Literatur – Gustav Turba, Winfried Schulze, Charles W. In-

grao, Johannes Kunisch – zitiert (Römer, S. 261, Anm. 143). Auch heißt der Verfasser des Buches über „Die Pragmatische Armee 1741 bis 1743“ (1991) Handrick und nicht Har-drick (Druckfehler bei Römer, S. 270, Anm. 179 u. S. 271, Anm. 185). Auch zu Anton Ulrich d. J. und den Braunschweigern in Rußland wären weitere Literaturangaben denkbar (Römer, S. 263, Anm. 151). Hingegen scheinen Literaturnachweise für das bloße Faktum der Heirat Maria Theresias mit Franz Stephan von Lothringen – den Römer nur Herzog Franz (S. 267) oder Franz von Lothringen (S. 272) nennt – und für den Tod des Prinzen Eugen (Römer, S. 267, Anm. 168) in einer „Geschichte Niedersachsens“ überflüssig. Übersehen wird auch, daß das Hochstift Lüttich zum (Niederrheinisch-) Westfälischen Reichskreis gehörte, der somit für Lüttich kein „benachbarter“ Reichskreis (Römer, S. 334) war. Diese kleinen Korrekturen mindern den sehr guten Eindruck, den Römer mit seinem Beitrag vermittelt, jedoch überhaupt nicht.

Die drei Abhandlungen zur politischen Geschichte bilden Teil I des Bandes. Teil II enthält die Beiträge von Karl Heinrich KAUFHOLD über die Wirtschaft in der Frühen Neuzeit mit den Schwerpunkten Wirtschaftspolitik, Bergbau, Hüttenwesen und Salinen, Gewerbe, Verkehr und Handel und von Konrad SCHNEIDER über Münz- und Geldwesen sowie die von Hans-Jürgen GERHARD zusammengestellten und erläuterten Währungskarten über Rechengeld und Rechensysteme in Nordwestdeutschland. Leider ist das Inhaltsverzeichnis zu Teil II drucktechnisch so gestaltet, daß die Arbeiten von Schneider und Gerhard nicht als selbständige Beiträge hervortreten. Teil III gilt der ländlichen Gesellschaft mit gewichtigen Aufsätzen von Diedrich SAALFELD zum 16. und zur ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und von Walter ACHILLES für die Zeit von der Mitte des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Teil IV ist identisch mit Karl Heinrich Kaufholds Darstellung der städtischen Bevölkerungs- und Sozialgeschichte in der Frühen Neuzeit. Diese Einteilung in vier Teile überzeugt nicht. Sinnvoller wären, auch mit dem Blick auf den Bandtitel, zwei Teile – Politikgeschichte sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte – , noch sinnvoller der gänzliche Verzicht auf die Innengliederung des Bandes nach Teilen, zumal der Band selbst als Teil-Band firmiert.

Es bedarf keiner Hervorhebung, daß hier mit Achilles, Kaufhold und Saalfeld erstrangige Kenner als Autoren gewonnen werden konnten. Auf eine Untergliederung nach Territorien wird in den wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Teilen mit Recht ganz verzichtet. Besonders erwähnen möchte ich bei Saalfeld die Skizze der Agrarverfassung mit der ausgezeichneten Darstellung des Meierrechts (S. 643–646) und bei Achilles die behutsame und methodenbewußte Erörterung der „Folgen des Dreißigjährigen Krieges“ (S. 691–696) mit vorsichtigen, aber deutlichen Korrekturen an W. Wittichs „Grundherrschaft in Nordwestdeutschland“ (1896). Sein wichtigster Satz zu diesem Thema ist wohl der folgende: „Bis heute – das darf mit Fug und Recht gesagt werden – läßt sich die finanzielle Mehrbelastung der Landbevölkerung während des Dreißigjährigen Krieges nicht exakt fassen“ (S. 692). Hervorzuheben ist bei Kaufhold in dessen Beitrag zur städtischen Bevölkerungs- und Sozialgeschichte der Abschnitt über die Bevölkerungsentwicklung und derjenige über das Bildungsbürgertum.

Der Band enthält Abbildungen, genealogische Übersichten, Regentenlisten, Karten und Tabellen sowie ein Register. Einen guten Überblick vermitteln trotz ihres kleinen Formates die beiden Territorienkarten für 1580 und für 1635 bis 1802. Die Unterbringung der Anmerkungen am Fuß der Seite verdient Lob.

Die einzelnen Beiträge und der gesamte Band setzen Maßstäbe. Es ist zu hoffen, daß das Gesamtwerk in absehbarer Zeit vollständig vorliegen wird.

Köln und Münster (Westf.)

Harm KLUETING

JANSSEN, Heiko Ebbel: *Gräfin Anna von Ostfriesland – eine hochadelige Frau der späten Reformationszeit (1540/42–1575)*. Ein Beitrag zu den Anfängen der reformierten Konfessionalisierung im Reich. Münster: Aschendorff 1998. VIII, 290 S. = Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Bd. 138. Kart. 112,- DM.

Der Titel dieser Osnabrücker Dissertation läßt zunächst vermuten, daß es sich um eine Biographie im Sinne einer Lebensbeschreibung der Gräfin Anna von Ostfriesland handelt. Wer das Buch mit dieser Erwartung zur Hand nimmt, wird enttäuscht werden. Der Untertitel weist darauf hin, daß das Interesse des Verfassers vielmehr der Reformationsgeschichte in Ostfriesland und ihrer vielfältigen Verflechtung mit den politischen Gegebenheiten gilt. Er kann sich dabei auf gründliche Kenntnisse der Forschungslage stützen, so daß auch die übrigen deutschen Territorien stets im Blick bleiben.

Gräfin Anna fiel gerade in den kritischen Jahren des Schmalkaldischen Krieges und des Interims die Aufgabe zu, während der vormundschaftlichen Regierung für ihre Söhne einen Weg zu finden, der die gräfliche Regierung im Landesinneren nicht schwächte und die Integrität der Grafschaft Ostfriesland nach außen bewahrte. Dabei war sie abhängig von den besonderen verfassungsmäßigen Gegebenheiten Frieslands und den politischen Konstellationen insbesondere in den habsburgischen Niederlanden. Um die Politik Gräfin Annas in diesem schwierigen Umfeld verständlich zu machen, holt der Verfasser weit aus und stellt ziemlich ausführlich zunächst die Stellung Emdens und die Rolle des Adels unter Edzard I. und Enno II. sowie deren Herrschaftspraxis, gerade auch im Hinblick auf die Anfänge der Reformation, dar. Das ist sehr zu begrüßen, weil nur so die Entstehung der eigentümlichen konfessionellen Gemengelage in Ostfriesland zu verstehen ist. Schon Enno II. hatte mit dem Problem zu kämpfen, wie die notwendige Loyalität zum Kaiser, die Anlehnung an andere Reichsstände, die reformatorischen – zumeist zwinglianischen – Neigungen der Untertanen und seine eigenen landesherrlichen Absichten miteinander zu vereinbaren waren. Es ist bemerkenswert, daß Gräfin Anna sofort nach dem Antritt ihrer Regentschaft die Regelung der religiösen Verhältnisse in Angriff nahm, indem sie den Polen Johannes a Lasko zum Superintendenten berief. Dieser war keiner Richtung eindeutig zuzuordnen und schien von daher geeignet, eine Vereinheitlichung des Kirchenwesens herbeizuführen, die weder Kaiser und Reich provozierte noch die Patronatsrechte anderer mißachtete. Es ist Janssens Anliegen zu zeigen, wie Gräfin Anna schon mit dieser Berufung und dann fortlaufend während ihrer ganzen Regentschaft bemüht war, einen konfessionsneutralen Mittelweg zu beschreiten. Er verdeutlicht, inwiefern der Schmalkaldische Krieg und die Einführung des Interims dazu beitrugen, diese Politik der friedlichen Koexistenz der Bekenntnisse zu verstärken. Mit diesem von Gräfin Anna als politisch unbedingt notwendig erachteten Prinzip erklärt er auch ihre Mißachtung des von Graf Edzard I. festgelegten Primogeniturprinzips. Im Vorfeld der von ihrem ältesten Sohn Edzard beabsichtigten Heirat mit der betont lutherischen schwedischen Königstochter Katharina ließ sie alle drei Söhne vom Kaiser mit der Grafschaft belehnen. Damit verschaffte sie ihrem Sohn Johann, der ebenso wie sie selbst dem reformierten Bekenntnis zuneigte, eine Teilhabe an der Regierung und glaub-

te damit das nötige Gegengewicht gegen das Luthertum geschaffen zu haben – eine Maßnahme, die sich im weiteren Verlauf des Jahrhunderts eher unheilvoll auswirkte, wie im letzten Kapitel gezeigt wird. Wenn auch die Darstellung der Konfessionspolitik und die damit verbundenen außenpolitischen Aktivitäten den größten Raum einnehmen, so werden doch auch Gräfin Annas Bemühungen um eine Intensivierung und Ordnung der Verwaltung gewürdigt, die sich z. B. in dem Erlaß einer Polizeiordnung und der Neuordnung des Armenwesens zeigten.

Man kann die inhaltsreiche Abhandlung einerseits durchaus als Geschichte der Grafschaft Ostfriesland im 16. Jahrhundert mit dem Schwergewicht auf der Jahrhundertmitte lesen. Andererseits gehört sie zu den neueren Einzeluntersuchungen, die geeignet sind, die Vorstellungen vom Reformationsjahrhundert und der Ausbildung des frühmodernen Staates weiter zu differenzieren.

Münster (Westf.)

Almuth SALOMON

LENGELER, Jörg Philipp: *Das Ringen um die Ruhe des Nordens*. Großbritanniens Nordeuropa-Politik und Dänemark zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Frankfurt am Main u. a.: Lang 1998. 339 S. = Kieler Werkstücke. Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte. Bd. 18. Kart. 89,- DM.

Die bei Johannes KUNISCH entstandene Kölner Dissertation widmet sich einem diplomatiegeschichtlichen Thema, das in den Forschungen zum Spanischen Erbfolgekrieg sowie zum Nordischen Krieg bisher nur als zweitrangig angesehen wurde und entsprechend wenig Beachtung gefunden hat. Die politischen Beziehungen zwischen Großbritannien und Dänemark in der Zeit zwischen dem Tod Wilhelms III. und dem Ende des Spanischen Erbfolgekrieges werden als Beispiel für die Komplexität der Außenpolitik im Zeitalter des Absolutismus untersucht. Ziel der englischen Politik war – wie bereits seit Cromwell – auch nach 1702 das Gleichgewicht an Sund und Elbe zum Schutz des eigenen Handels zu sichern, und zwar durch eine (wohl dosierte) Stärkung Schwedens bei gleichzeitiger Isolation Dänemarks und unter Vermeidung einer Verschmelzung der beiden Kriegsschauplätze im Norden und Westen des Kontinents. Diese Politik geriet in eine Sackgasse, als die unkalkulierbare Politik Karls XII., der Niedergang Schwedens und der Aufstieg Rußlands dem dänischen König nach 1709 die Perspektive eröffneten, seine politische Handlungsfreiheit, auch gegenüber den Seemächten, zurückzugewinnen. Die selbstgewählte außenpolitische Isolation der britischen Tory-Regierung nach 1710 bot keine Handhabe mehr, den Regionalkonflikt im Norden im Sinne einer Gleichgewichtskonzeption zu beeinflussen.

Hier erwies sich, wie der Autor zeigen kann, die im Rahmen seiner Möglichkeiten aktive, jedoch vorsichtig taktierende, auf Kompensation und Konvenienz setzende Politik des hannoverschen Kurfürsten Georg Ludwig als die erfolgreichere Option. Der angestrebte Erwerb Bremen-Verdens drängte Schweden aus Norddeutschland hinaus, die Restitution des Gottorfer Herzogs Karl Friedrich perpetuierte zugleich aber die Pufferfunktion Holstein-Gottorfs gegen Dänemark. Georg Ludwig schuf damit auch die Voraussetzungen für einen Neuanfang der britischen Nordeuropa-Politik, die er selbst nach 1714 als englischer König weiterverfolgte. Der Ausgleich der territorialen Interessen im Norden erleichterte Großbritannien im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts die Festi-

gung seiner Schiedsrichterrolle in einem System des gesamteuropäischen Gleichgewichts.

Im Gegensatz zur älteren englischen Forschung beurteilt der Autor ebenso wie Ragnild HATTON die Politik Georg Ludwigs sowohl als hannoverscher Kurfürst wie in der Position des englischen Königs positiv. In Bezug auf den Erwerb Bremen-Verdens ist dieses behutsame Taktieren von Georg SCHNATH bereits ausführlich dargestellt worden. Lengeler stellt diese Politik in einen zeitlich wie räumlich größeren Rahmen und vermag so die Beweggründe für die politischen Entscheidungsfindungen der einzelnen europäischen Mächte aufzuzeigen.

Die aus britischen, dänischen und hannoverschen Archivalien sowie der einschlägigen Literatur gründlich erarbeitete Studie ist ein diplomatiegeschichtliches Werk klassischen Stils, faktenreich, detailliert, dadurch aber auch nicht immer ein reines Lesevergnügen. Ein Register hätte die Benutzbarkeit erleichtert.

Hannover

Gerd VAN DEN HEUVEL

Braunschweigische Fürsten in Rußland in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Russ. Nebentitel: Braunšvejgskie knjaz'ja v Rossii v pervoj polovine XVIII veka. Hrsg.: Föderativer Archivdienst Rußlands, Archivverwaltung des Landes Niedersachsen und Russisches Staatliches Archiv Alter Akten. Redaktion: Manfred von BOETTCHER. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1998. 330 S. m 16 Abb. = Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung. Heft 54. Geb. 86,- DM.

Die Heiratspolitik der europäischen Fürstenhäuser in der frühen Neuzeit bietet dank ihrer reichen Überlieferung besonders viele Möglichkeiten, die an ihre Projekte geknüpften hohen Erwartungen an den Resultaten zu messen. Zweimal in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts suchten russische Herrscher ihre Thronfolge durch eine Verbindung mit dem Herzogshaus von Braunschweig zu sichern. Eine dynastische Bilanz müßte nüchtern konstatieren, daß beiden Ansätzen keine Kontinuität vergönnt war. Ein Historienstück hingegen könnte die dichte Kette schrecklicher Ereignisse nur durch einen Fluch im Prolog dem Publikum einsichtig machen.

Das Zustandekommen des in Schrift, Abbildungen und Einband geschmackvoll gestalteten Sammelbandes ist der Kooperation zwischen den Archivverwaltungen Rußlands und Niedersachsens zu verdanken, seine in der Geschichte beider Seiten erfahrene Redaktion Manfred von Boettcher. Der Band bescheidet sich nicht etwa damit, jene dynastische Verbindung wieder ins Gedächtnis zu rufen. Vielmehr bringt er die Erkenntnis entscheidend voran: Zum einen vereint er aktuelle Forschungen russischer und deutscher Archivare und Historiker in deutscher Sprache mit russischen Zusammenfassungen, zum anderen werden im Anschluß an die einzelnen Beiträge zahlreiche Quellen, manche erstmals, aus den Archiven Rußlands und Deutschlands veröffentlicht. Insofern regt der Band auch zu weiteren Untersuchungen an. Die Dokumente werden in den Originalsprachen Deutsch, Russisch und Französisch wiedergegeben. Mitunter sind zeitgenössische Übersetzungen beigelegt. Den Band erschließt ein Register der Personen- und Ortsnamen, und ausgewählte Begriffe aus den deutschen und den russischen Texten des 18. Jahrhunderts werden gar in Glossarien erläutert. Verwöhnt durch einen solchen um-

fassenden Service, wird der Nutzer lediglich eine Stammtafel vermissen. Gegliedert ist der Band in fünf Themenkomplexe und einen Anhang.

1. Mit Quellen der Jahre 1707 bis 1715 aus den Archiven in Wolfenbüttel, Moskau und Dresden reich belegt, beschreibt Svetlana DOLGOVA das Heiratsprojekt und die Eheschließung von 1711 zwischen dem russischen Thronfolger Aleksej und Charlotte Christine Sophie von Braunschweig. Peter der Große entschied sich für diese Verbindung, weil die Welfen bereits mit den Habsburgern verschwägert waren. Doch dann nahmen die Katastrophen ihren Lauf. Erstens gewann die junge Frau zwar Achtung und Sympathie des Zaren, nicht aber die Liebe ihres unzulänglichen Gemahls, zweitens starb Charlotte 1715 sofort nach der Geburt des Thronerben, dann erlag 1718 Aleksej, auf Betreiben seines Vaters wegen Hochverrats zum Tode verurteilt, wahrscheinlich den Folgen der erlittenen Folterungen, und drittens wurde beider frühverwaister Sproß, der tatsächlich von 1727 bis 1730 als Kaiser Peter II. auf dem Thron saß, nur fünfzehn Jahre alt.

2. Seine Nachfolgerin, die kinderlose Kaiserin Anna Ivanovna, sah frühzeitig als ihren Erben ein Kind ihrer Nichte Anna Leopoldovna vor. Zum Gemahl der gebürtigen mecklenburgischen Prinzessin Elisabeth bestimmte sie Prinz Anton Ulrich von Wolfenbüttel, dessen Persönlichkeit ein Beitrag von Aleksandr LAVRENT'EV im ganzen positiv kennzeichnet. Anton Ulrich erwarb sich eine geachtete Stellung im russischen Militär, spielte diese aber in den Hofintrigen nicht aus. Dabei wird deutlich, daß sich die Machtkämpfe der hohen Würdenträger gegen Ende der Herrschaft der Kaiserin Anna Ivanovna zu einem erheblichen Teil und zunehmend um die Thronfolge drehten: Biron strebte sie für sich und seine Familie selbst an, während der Leiter der Außenpolitik Rußlands, Heinrich Ostermann, und Feldmarschall Münnich auf die Braunschweiger setzten. Am 5. (16.) Oktober 1740 erklärte die Kaiserin den zwei Monate alten Sohn Ivan aus der braunschweigisch-mecklenburgischen Ehe zum Thronfolger. Als die Monarchin bereits zwei Wochen später starb, wurde der Säugling in der Tat – nach moderner Zählung als Ivan VI. – zum Kaiser proklamiert. Zwar überdauerte sein Kaisertum die Entmachtungen des illoyalen Regenten Biron und des loyalen Generals Münnich, doch nicht den Staatsstreich der Großfürstin Elisabeth, der Tochter Peters des Großen, am 24. November (5. Dezember) 1741. Daß die russisch-nationale Historiographie später allein deren Herrschaft mit der petrinischen Tradition gleichsetzte, reduzierte die Geschichte der Braunschweiger in Rußland zu Episoden und behinderte langfristig ihre Erforschung.

3. Zwei überaus quellennahe Beiträge von Aleksandr KAMENSKIJ und Evgenij RYČALOVSKIJ gewähren Einsichten in die Arbeit der Verfolgungsbehörden unter der Regierung Elisabeths und erstmals auch in die Kommunikationsstruktur innerhalb der Garderegimenter, in denen sich treue Anhänger der Braunschweiger, aber vor allem Gegner ihrer Gegner nachweisen lassen. Ingrid SCHIERLE behandelt die systematische Unterdrückung jeglicher Erinnerung an den Kind-Kaiser Ivan VI. und seine Familie.

4. Aus den einschlägigen russischen Archivalien rekonstruieren Manfred VON BOETTCHER und Leonid LEVIN die Geschichte der vier Jahrzehnte dauernden Haft der braunschweigischen Familie unter den Regierungen Elisabeths und Katharinas II. In Cholmogory nahe dem Weißmeerhafen Archangel'sk starben 1746 Anna Leopoldovna und 1776 Anton Ulrich. Längst erwachsen, wurden ihre vier überlebenden Kinder erst 1780 nach Dänemark in die Freiheit entlassen.

5. Anschließend erweitert VON BOETTCHER die Erkenntnis von der Isolationshaft und der Ermordung Ivans VI. Schon 1756 war dieser endgültig von seiner Familie räumlich

getrennt und in der Festung Schlüsselburg eingekerkert worden. Weisungsgemäß töteten ihn dort 1764 seine Bewacher, als ein Abenteurer ihn auf eigene Faust befreien wollte. Vor allem gelingt dem Autor ein differenzierteres Persönlichkeitsbild des entthronten Kaisers, den auch noch Katharina als Thronanwärter fürchtete und nach seinem Tod als absolut untauglich für die Herrschaft darstellte.

Im Anhang veröffentlicht VON BOETTICHER Auszüge aus einer deutschsprachigen Reisebeschreibung des Engländers John Castle, der 1736 die kasachische Steppe bereist hatte und seinen Bericht 1741 Kaiser Ivan VI. widmete. Näher an der scheiternden Verbindung der beiden Dynastien wäre ein Epilog aus den 1780er Jahren gewesen. Denn einen weiteren elenden Tod, anscheinend als Opfer eines Sexualmords, starb 1788 in ihrer estländischen Residenz Loone Prinzessin Auguste Karoline Friederike, die Tochter von Herzog Karl II. Wilhelm Ferdinand von Braunschweig. Sie war zunächst ihrem Gemahl, dem Erbprinzen und späteren König Friedrich von Württemberg, nach Rußland gefolgt und hatte sich dort nach einer konfliktreichen Ehe von ihm getrennt. Katharina II., die in dem Ehestreit für die junge Frau Partei ergriffen hatte, resümierte danach mit Recht, es sei einzuräumen, daß die braunschweigische Familie in Rußland wirklich kein Glück habe.

Mainz

Claus SCHARF

Das Volk im Visier der Aufklärung. Studien zur Popularisierung der Aufklärung im späten 18. Jahrhundert. Hrsg. von Anne CONRAD, Arno HERZIG und Franklin KOPITZSCH. Hamburg: LIT Verlag 1998. VI, 266 S. = Veröffentlichungen des Hamburger Arbeitskreises für Regionalgeschichte (HAR). Bd. 1. Kart. 38,- DM.

Mit seiner neuesten Publikation legt der 1980 gegründete Hamburger Arbeitskreis für Regionalgeschichte den vierten Sammelband vor, der den Auftakt zu einer regelmäßig erscheinenden Schriftenreihe bildet, die sowohl die Tagungen des Arbeitskreises dokumentieren wie einzelne Monographien zur Hamburger Geschichte aufnehmen soll.

Die zwölf Einzelbeiträge, eingeleitet von Anne CONRAD, die den Stand der geschichtswissenschaftlichen Diskussion zur Volksaufklärung zusammenfaßt („Aufgeklärte Elite und aufzuklärendes Volk?“), präsentieren Projektberichte zu aktuellen Forschungsvorhaben, quellennahe Fallstudien und Grundsatzüberlegungen für weiterführende Fragestellungen.

Holger BÖNING und Reinhart SIEGERT stellen in einem Werkstattbericht ihr seit 1990 erscheinendes Bibliographisches Handbuch zur Popularisierung aufklärerischen Denkens im deutschen Sprachraum vor, ein Projekt, dessen Realisierung erstmals die thematische und soziale Breite der Volksaufklärung dokumentieren und wohl die Grundlage jeder weiteren Forschung zur Popularisierung aufklärerischen Gedankenguts von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1848 bilden wird.

In der Frage der Breitenwirkung aufklärerischer Schriften kommt dem Problem des Alphabetisierungsgrades zentrale Bedeutung zu. In Abkehr von älteren globalen Schätzungen stellt Ernst HINRICHS die Ergebnisse seiner Detailforschungen für ausgewählte Räume Nordwestdeutschlands vor, die im Grad der Lese- und Schreibfähigkeit ihrer Bewohner erhebliche regionale, aber auch geschlechtsspezifische und konfessionelle Un-

terschiede aufweisen und die Notwendigkeit weiterer regionalspezifischer Untersuchungen erkennen lassen.

Der „Mobilisierung von Leserinnen durch die ersten deutschen Frauenzeitschriften“ widmet sich Ulrike WECKEL, die mit den Rezipientinnen – beispielsweise der „Pomona“ von Sophie von La Roche – zwar keine klassische Zielgruppe der Volksaufklärung vorstellt, jedoch zeigen kann, daß Frauen der gehobenen Stände als Publizistinnen und Leserinnen am Diskurs des Aufklärungszeitalters lebhafteren Anteil hatten als die bescheidenen emanzipatorischen Ergebnisse vermuten lassen.

Mit einem literarhistorischen Zugriff widmen sich Kay KUFKE („Die Darstellung des ‚Volkes‘ in Reiseberichten des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts“) und Thorsten SADOWSKY („Agrarromantik und Großstadtkritik im Zeitalter der Aufklärung“) der Wahrnehmung des „Volkes“ durch die Aufklärer. Beide Arbeiten zeigen, daß das „Volk“ als Objekt, nicht als Subjekt, der politischen und sozialen Reformvorstellungen gesehen wurde. Idealisierende und romantisierende Vorstellungen kennzeichnen ebenso wie moralisierende Anklagen die bildungsbürgerliche Attitüde, ‚wahre‘ und ‚angemessene‘ Aufklärung bei ländlichen und städtischen Grundschichten zu verbreiten bzw. „Hefen des Volkes“ als nicht belehrbar zu stigmatisieren.

Der doppelten Bedeutung der Guillotine als Symbol der Aufklärung – einerseits erschien sie als menschenfreundliches, das Leiden des Delinquenten minimalisierendes Hinrichtungsinstrument, andererseits verkörperte sie die Schreckensherrschaft der Französischen Revolution – geht Jürgen MARTSCHUKAT in Anlehnung an Daniel ARASSE („Die Guillotine. Die Macht der Maschine und das Schauspiel der Gerechtigkeit“, 1988) nach.

Die Diskussion um die Kindstötung im 18. Jahrhundert behandelt Kerstin MICHALIK, die anhand dieses gesellschaftlich bedingten Verbrechens deutlich macht, auf welche Widerstände obrigkeitliche Reformversuche durch das Beharrungsvermögen weiter Bevölkerungskreise und den Widerstand der Kirche stoßen konnten. Das preußische Kindsmordedikt von 1765, mit dem Friedrich II. die gesellschaftliche Ächtung lediger Mütter beseitigen und Verbrechensprophylaxe betreiben wollte, muß als schließlich gescheitert angesehen werden.

Zu den Versuchen, die Unterschichten in die bürgerliche Gesellschaft zu integrieren, legt Frank HATJE eine Studie über den Wandel des Hamburger Armenwesens unter dem Einfluß der Aufklärung vor. Die sozialpädagogischen Projekte, durch die Armenanstalt, die Spinnanstalt sowie eine Industrie- und Lehrschule für Kinder die Lebens- und Erwerbchancen der Unterschichten zu verbessern, hatten einige Erfolge vorzuweisen. Insgesamt blieb es aber bei einem patriarchalischen Verhältnis des Bürgertums zu den „Volksklassen“; die ständischen Grenzen wurden nicht durchlässiger.

Beharrung und Wandel in der jüdischen Armenfürsorge und der obrigkeitlichen Armenpolitik am Ende des 18. Jahrhunderts geht Arno HERZIG in einem bereits 1992 andernorts erschienenen Aufsatz nach, der neben der Situation in Hamburg die quellenmäßig besser überlieferten Würzburger Verhältnisse behandelt.

Mit ihrem Beitrag: „Tod und Judentum in der Zeit der Aufklärung am Beispiel des jüdischen Begräbniswesens in Altona“ gibt Gaby ZÜRN einen Projektbericht über eine größere Studie im Rahmen eines DFG-Projekts zur innerjüdischen religiösen Modernisierung unter dem Einfluß der jüdischen Aufklärung (Haskala). Die auch im Judentum geführte, hier wegen der umgehenden Beerdigungen besonders brisante Frage des Schein-

tots läßt exemplarisch die Differenzierung religiöser Richtungen und Tendenzen zur Säkularisierung erkennen.

Ein instruktives Beispiel für die „Invention, Innovation und Diffusion von Reformen“ in der Aufklärung beleuchtet Franklin KOPITZSCH mit seiner Studie zur Durchsetzung der Pockenimpfung in Hamburg und Schleswig-Holstein. Die knappen Hinweise auf „Sachverhalte, Persönlichkeiten, Texte und Kommunikationszusammenhänge“ sollen in erster Linie Anregungen zu größeren Studien zu diesem Thema geben, wie sie für den süddeutschen Raum bereits vorliegen.

Forschungsstrategische Überlegungen zur weiteren Beschäftigung mit der Volksaufklärung unternimmt Francisca LOETZ mit ihrem – auch graphisch präsentierten – Modell der Polyvalenzen, das darauf abgestellt ist, stärker als bisher Ungleichzeitigkeiten der Entwicklung und Brüche in der Verbreitung der Volksaufklärung in den Blick zu nehmen. Die medizinische Volksaufklärung in Baden im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert dient hier als empirisches Beispiel.

Es ist den Herausgebern gelungen, einen Sammelband vorzulegen, der weit über die regionale Forschungslandschaft hinaus Beachtung verdient. Die Mischung von Beiträgen etablierter Fachvertreter und (mehrheitlich) jüngerer Nachwuchswissenschaftler, die thematische, quellenmäßige und methodologische Bandbreite sowie die Einbindung der regionalspezifischen Ergebnisse in die internationale Aufklärungsforschung dokumentieren nicht nur die fruchtbare Arbeit des Hamburger Arbeitskreises, sondern werden auch der Erforschung der Volksaufklärung insgesamt neue Impulse geben.

Hannover

Gerd VAN DEN HEUVEL

HUNDT, Michael: *Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongreß*. Mainz: Zabern 1996. XI, 406 S. m. 6. Kt., 3 farb. Faltkt. in Tasche = Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Bd. 164. Lw. 88,- DM.

In der umfangreichen Literatur über den Wiener Kongreß fehlte eine Untersuchung über die „mindermächtigen deutschen Staaten“. Darunter faßte man die gut 30 kleineren Staaten zusammen, die keinen Zugang zur Deutschen Kommission oder zum „Deutschen Komitee“ des Kongresses hatten, das aus den Vertretern der Großmächte Österreich und Preußen sowie der Königreiche Hannover, Bayern und Württemberg bestand und die Grundlagen der deutschen Verfassung ausarbeiten sollte. Um Einfluß auf die Verfassungsfrage zu gewinnen, bildeten die Bevollmächtigten der meisten nicht berücksichtigten deutschen Staaten einen informellen Zusammenschluß, der allerdings erst gegen Ende des Kongresses stärkere Beachtung erlangte.

In seiner auf breiter Quellengrundlage basierenden Arbeit, die vor allem Aktenmaterial aus den kleinstaatlichen Archiven verwertet, vermittelt Michael Hundt ein überzeugendes Bild der politischen Vorstellungen der Vertreter der mindermächtigen Staaten und ihrer Vorgehensweise. Trotz aller Unterschiede im Detail favorisierten die Kleinstaaten die Wiederherstellung der alten Reichsverfassung in modifizierter Form mit einem österreichischen Monarchen als Kaiser und „einer konstitutionell wohlausgewogenen Balance zwischen Oberhaupt und Gliedern“ (S. 339). Dies schien eine Gewähr für die einzelstaatliche Existenz gegen Expansionsbestrebungen Preußens und der süddeutschen Königreiche zu bieten. Derartige Vorstellungen scheiterten allerdings am Widerstand der

Groß- und Mittelmächte, die im wesentlichen die Grundzüge der deutschen Verfassung festlegten. Wenn die mindermächtigen Staaten dennoch einen gewissen Einfluß in dieser Frage ausüben konnten, was u. a. in der Bildung des deutschen Plenums, in dem mit Ausnahme Württembergs alle deutschen Staaten vertreten waren, in dem Kompromißcharakter der Deutschen Bundesakte und der Anerkennung der prinzipiellen Rechtsgleichheit aller Bundesglieder seinen Ausdruck fand, so lag der Grund hierfür weniger in ihrer politischen Stärke als in der Ausnutzung politischer Gegebenheiten, wie den Differenzen zwischen den Großmächten in der sächsischen Frage, die diese nach Anhängern im Lager der deutschen Staaten suchen ließ, oder die Reaktion auf die Rückkehr Napoleons von Elba.

Für die niedersächsische Landesgeschichte sind Hundts Ausführungen über die Bevollmächtigten der kleineren nordwestdeutschen Staaten in Wien aufschlußreich. Diese waren Hans Albrecht Freiherr von Maltzahn (1754–1825) für Oldenburg, Wilhelm Justus Eberhard von Schmidt-Phiseldeck (1769–1851) für Braunschweig sowie Günther Heinrich von Berg (1765–1843) für Schaumburg-Lippe. Unter diesen zeichnete sich Berg durch besondere Aktivität aus und neigte hinsichtlich der Verfassungsfrage preußischen Plänen zu. Zusammen mit Schmidt-Phiseldeck war er maßgeblich an der Redaktion der Bundesakte beteiligt. Demgegenüber hatte Maltzahn einen schwereren Stand in Wien, weil Herzog Peter Friedrich Ludwig eine festere Organisation des Deutschen Bundes wegen oldenburgischer Souveränitätsansprüche ablehnte. Während der Anfangsmonate des Kongresses sahen die Vertreter der mindermächtigen Staaten im hannoverschen Bevollmächtigten, Ernst Herbert Graf von Münster, der enge Verbindungen zu Berg und Schmidt-Phiseldeck unterhielt, wegen ähnlicher verfassungs- und staatsrechtlicher Vorstellungen, vor allem hinsichtlich der Kaiserfrage, einen potentiellen Verbündeten; mit Rücksicht auf hannoversche Interessen wollte Münster jedoch nicht als Sprachrohr der Kleinstaaten gegenüber den Großmächten fungieren.

Noch geringer als in der Verfassungsfrage war der Einfluß der Mindermächtigen auf die Territorialverhandlungen. Von den niedersächsischen Kleinstaaten erwarb lediglich Oldenburg als nochmalige Entschädigung für den aufgehobenen Weserzoll das abgelegene Fürstentum Birkenfeld, während Braunschweig seine Hoffnungen auf das Fürstentum Hildesheim wegen des stärkeren Durchsetzungsvermögens Hannovers aufgeben mußte. Auch unter diesem Aspekt liefert Hundts Veröffentlichung einen interessanten Beitrag zur Landesgeschichte.

Hannover

Hans-Georg ASCHOFF

SEE, Klaus von: *Die Göttinger Sieben*. Kritik einer Legende. 2., ergänzte Auflage. Heidelberg: Winter 1997. 111 S. = Beiträge zur Neueren Literaturgeschichte. Bd. 155. 18,- DM.

Das vom Heidelberger Altgermanisten Klaus von See verfaßte Büchlein ist in 15 Abschnitte gegliedert, die man locker drei Gruppen zuordnen kann. In einem ersten einleitenden Abschnitt „Die Legende von den Göttinger Sieben“ umreißt von See eine Wirkungsgeschichte der Göttinger Sieben von Karl Ludwig Sand bis zur Inanspruchnahme der „Sieben“ durch die DDR-Geschichtsschreibung. Etwa die Abschnitte zwei bis zehn stellen den Ablauf der „Protestation“ und ihrer Folgen bis zu den anschließenden

„Streitschriften und politischen Gutachten“ dar. In den letzten fünf Abschnitten greift Verf. nochmals einzelne Aspekte der Vorgänge auf, um seine Sichtweise zu vertiefen.

Schon mit dem ersten Abschnitt ist die Zielrichtung des Buches klar: Die Handlungsweise der „Göttinger Sieben“ ist als „Überzeugungstat“ verdächtig, sie wird verglichen mit anderen Überzeugungstaten wie dem Kotzebue-Mord 1819, weil bei beiden Vorgängen moralischer Anspruch und die erhebliche öffentliche Wirkung eine „frappante Ähnlichkeit“ (S. 9) aufweisen.

Nun mag es durchaus produktiv sein, an Denkmälern zu rütteln (natürlich nur im übertragenen Sinne), auch ist sicherlich weiterhin eine Revision des durch Treitschkes Darstellung verzerrten Bildes von König Ernst August nötig, aber von Sees historischer Darstellung fehlt es im Vergleich zur Schärfe der Kritik an der nötigen Breite und Tiefe. So stellt er etwa die Entstehung des hannoverschen Staatsgrundgesetzes so dar, als sei es ein willkürlicher Einfall des englisch-hannoverschen Königs Wilhelm IV. gewesen. Die hannoverschen Unruhen von 1830/31 (insbesondere in Göttingen) und die folgende breite Verfassungsbewegung erwähnt er nicht (S. 15 f.). Sie gaben aber wichtige Impulse für die Modernisierung des Landes (Agrarreformen, Verwaltungsmodernisierung durch Kaservereinigung) und sind ein wichtiger Hintergrund für das individuelle Handeln der „Göttinger Sieben“ wenige Jahre später.

Daß insbesondere die Brüder Grimm als demokratische Urväter aufgrund ihres autoritären politischen Denkens nicht geeignet sind, belegt von See überzeugend mit einigen Zitaten (S. 30 f.). Angesichts der Fülle kurzer Zitate ist es aber bezeichnend, daß von See ausgerechnet den zentralen Text der „Protestation“ nicht abdruckt. Da der Autor ein ganz bestimmtes Ziel hat, ist seine Schrift naturgemäß tendenziös. In seiner eigenen Sicht ist seine Abhandlung aber eine Tatsachendarstellung (S. 14), während alle, die anderer Auffassung waren, zu Apologeten werden (S. 21).

Statt sich mit der breiten geschichtswissenschaftlichen Diskussion des Verfassungskonflikts auseinanderzusetzen, benutzt sie von See nur als Steinbruch. So schreibt er z. B., „daß König Ernst August juristisch einwandfrei handelte, ist kaum zu bezweifeln“ (S. 20) und führt u. a. Wolfgang Sellert als Beleg an. Sellert urteilt allerdings nach einer ausführlichen Abwägung, daß die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und der Protest dagegen eine „rechtlich zweischneidige Angelegenheit“ waren, gesteht aber den „Göttinger Sieben“ unabhängig davon zu, daß sie für „hochstehende politische Ziele [kämpften], denen die Zukunft gehören sollte“ (in: „Die Göttinger Sieben“, hg. Edzard Blanke u. a., 1988, S. 38 f.).

Tatsächlich gewann der Stand des Professors mit dem Schritt der Göttinger Sieben bei nichtakademischen Ständen ein Ansehen, das er zuvor nicht besessen hatte. Dagegen geriet mit der Vertreibung der „Göttinger Sieben“ das Königreich Hannover in die lange nachwirkende Rolle des reaktionären Außenseiters.

Der Autor nimmt den „Göttinger Sieben“ übel, daß sie der Kampagne um ihre Entlassung mit der Veröffentlichung ihrer Protestation geschickt Nahrung gaben (S. 24 f.), andererseits entwertet er das Risiko ihres Protests mit dem Hinweis auf die hohen Spendengelder, die ihnen aufgrund der – so verursachten – breiten Solidarität zugute kamen (S. 57 f.). Natürlich: Ein anständiger deutscher Revolutionär muß vor der Besetzung des Bahnhofs die berühmte Bahnsteigkarte kaufen, er muß scheitern, zerbrechen und unglücklich sein, damit wir ihm Anerkennung zollen dürfen.

Auch wenn der Rezensent nicht zu den Verehrern der „Göttinger Sieben“ zählt (ihre Bedeutung innerhalb der hannoverschen Verfassungsbewegung muß doch zumindest relativiert werden): Immerhin haben sie eine neue Phase des friedfertigen Streits um Verfassungen ausgelöst. Für die spätere Inanspruchnahme durch Nazis, DDR-Historiker und den Redakteur einer liberalen westdeutschen Zeitung (S. 12–14) können sie nichts. In von Sees Streitschrift steht aber nebeneinander das – etwas vereinfachte – verfassungshistorische Argument, die negative Darstellung insbesondere der Eitelkeit Jacob Grimms und der kritische Verweis auf ihre späteren Apologeten. Alles wird unterschiedslos herangezogen, um eine vermeintliche Legende zu entlarven.

Insgesamt keine einfache, aber eine nützliche Schrift, die provoziert, zum Nachdenken und zum Streit über die Göttinger Sieben anregt.

Rom

Stefan BRÜDERMANN

DÜWEL, Andreas: *Sozialrevolutionärer Protest und konservative Gesinnung*. Die Landbevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogtums Braunschweig in der Revolution von 1848/49. Frankfurt am Main u. a.: Lang 1996. 287 S. Kart. 84,- DM.

Im Mittelpunkt dieser Braunschweiger Dissertation steht die Frage, warum die revolutionäre Bewegung von 1848, die ja nicht nur die Städte, sondern auch die ländlichen Regionen erfaßt hat, für die Landbevölkerung und speziell für die unterbäuerlichen Schichten so wenig erreicht habe, obwohl doch die materielle Lage gerade dieses Personenkreises nach Änderungen geradezu gerufen habe. Um eine Antwort darauf zu finden, hat der Verf. minutiös untersucht, wie sich der soziale Protest und das Aufbegehren gegen die herrschenden politischen Verhältnisse einerseits, die obrigkeitlichen Maßnahmen zur Befriedung oder Unterdrückung dieser Protestbewegung andererseits in der archivischen Überlieferung widerspiegeln. Sein Untersuchungsraum sind das Herzogtum Braunschweig und die östlichen und südlichen Teile des Königreichs Hannover, die Landdrosteien Hannover und Hildesheim (für Lüneburg sind die Quellen für eine substantielle Aussage zu dürftig; es bleibt zu fragen, ob das nur durch Überlieferungslücken bedingt ist oder ob der Zeitgeist im Lüneburgischen nicht so recht einen Zugang gefunden hat).

Nach einer ausführlichen Diskussion des Forschungsstands zeichnet Düwel zunächst ein Bild der materiellen Lebensbedingungen auf dem Land, der sozialen Strukturen und der schichtspezifischen Mentalitäten in der Zeit vor der Revolution, wobei er sich weitgehend auf die ältere einschlägige Literatur stützt. Danach umreißt er knapp, aber treffend die politische Situation, in deren Rahmen die revolutionären Aktionen sich abspielten, und die Reaktion der Regierungen in den beiden niedersächsischen Territorien.

Im Hauptteil, der gänzlich aus den Archivquellen geschöpft ist, wird dann der Ablauf der Protestbewegung vom März 1848 bis zum Juli 1849 detailliert dargestellt und analysiert. Der Verf. gliedert ihn in drei Phasen: vom anfänglichen Enthusiasmus für die Ziele der Märzrevolution, der hier und da zu lokalen Unruhen, nirgends aber zu wirklicher Rebellion führte, über die Abschwächung der Protestbereitschaft und das Wirksamwerden obrigkeitlicher Gegenmaßnahmen bis hin zu Enttäuschung, Resignation und Erlahmen fast jeglichen Widerstandswillens gegen die einsetzende Repression. Düwel ist sich der

Gefahr bewußt, daß angesichts des Fehlens von Selbstzeugnissen der Betroffenen allein aus den behördlichen und polizeilichen Berichten und Protokollen leicht ein tendenziöses Bild der Ereignisse und der sie auslösenden Motive entstehen kann. Er trifft seine Bewertungen durchweg mit der nötigen Distanz, nimmt nicht, wie es heute oft geschieht, einseitig Partei für die gescheiterten Revolutionäre, sondern ist um ein ausgewogenes Urteil bemüht.

Die Gründe für das Scheitern der Revolution sieht er zum einen in der leichten Verbesserung der materiellen Lage der bäuerlichen Unterschichten, auch in einer Verringerung des sozialen Drucks durch Abwanderung in die aufkommende Industrie (hier wären allerdings konkrete Zahlen erwünscht gewesen). Zum anderen stellt er fest, daß sich ein Klassenbewußtsein auf dem Lande, anders als bei der städtischen Arbeiterschaft, nur ansatzweise entwickelt habe; für im eigentlichen Sinn politisches Denken und Handeln sei es keine ausreichende Basis gewesen. Von der insgesamt konservativen Orientierung der bäuerlichen Bevölkerung seien auch die Unterschichten nicht frei gewesen; es sei ihnen nur um Korrekturen an ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Situation, nicht um Veränderung oder gar Umsturz gegangen. Als der anfangs erhoffte Wandel nicht eintrat, hätten sie rasch resigniert und sich mit leichten Verbesserungen und mit der begrenzten Konzessionsbereitschaft der Oberschichten zufriedengegeben, die an ihren Lebensumständen nur wenig änderten.

Dieses Ergebnis ist nicht grundlegend neu; es ist jedoch bisher noch niemals mit einer so breiten Quellengrundlage untermauert, differenziert dargestellt und in im Ablauf der einzelnen Phasen veranschaulicht worden. Darin liegt das Verdienst der vorliegenden Arbeit.

Hannover

Dieter Brosius

RIESENER, Dirk: *Polizei und politische Kultur im 19. Jahrhundert*. Die Polizeidirektion in Hannover und die politische Öffentlichkeit im Königreich Hannover. Hannover: Hahn 1996. 651 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXV: Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit. Bd. 15. Geb. 112,- DM.

Dirk Riesener hat eine 651 Seiten umfassende Dissertation vorgelegt, angefertigt bei Herbert Obenaus, die sich mit einem Doppelthema beschäftigt: der Polizei und der Politischen Kultur. Untersuchungsraum ist vor allem die Stadt Hannover, weniger das Königreich. Der zeitliche Rahmen wird im wesentlichen durch den Wiener Kongreß und die preußische Annexion markiert.

Der Verfasser gibt zunächst einen Überblick über die Organisation der Polizei, wobei sich sein Interesse vor allem auf die politische Polizei richtet. Dies ist wegen des Doppelthemas des Werkes berechtigt, denn die wechselseitigen Beeinflussungen von Polizei und gesellschaftlichen Bestrebungen sind der eigentliche Untersuchungsgegenstand des Werkes. Die folgenden fünf Großkapitel beschäftigen sich mit den Äußerungen der Politischen Kultur: der Straße mit ihren Störungen der öffentlichen Ordnung; den Geselligkeiten und Festen; den Vereinen; der Presse und schließlich den gesetzlichen Organen der politischen Partizipation in den Gemeinden und im Königreich.

Rieseners Darstellung ist faktengesättigt und vorzüglich belegt. Seine Quellen sind in erster Linie Archivalien, vornehmlich die der Landdrostei Hannover und die Kabinettsakten Georgs V. mit den Berichten der Polizeidirektion Hannover, außerdem ausgedehnte zeitgenössische Literatur. Die starke Berücksichtigung der Quellen ist auch darauf zurückzuführen, daß die Sekundärliteratur für wichtige Ereignisse recht lückenhaft ist.

Im Zweifel weitet Riesener sein Thema gerne aus. Im Zusammenhang mit der Polizei liefert er z. B. eine Darstellung des Armenwesens und spricht über Gestaltung von Neubauten und die Müllabfuhr. Am interessantesten sind vielleicht seine Mitteilungen über die Politische Polizei, deren Aktivitäten unter dem Polizeidirektor Wermuth in ganz Deutschland berichtigt waren. Man bekommt eine gute Vorstellung von der Geheimpolizei, gleichzeitig wird deutlich, daß Wermuth nur durch die Deckung Georgs V. seine Tätigkeit in dem ausgedehnten Maße ausüben konnte. Der König interessierte sich ganz außerordentlich für Polizeiberichte. Er hielt es offensichtlich für eine seiner wichtigsten Aufgaben, die Mitteilungen der Polizei zu verfolgen, auch wenn zum mindestens die Berichte der Geheimagenten nur selten unmittelbare Folgen zeitigten.

Die Ausführungen Rieseners über die „Straßenöffentlichkeit“ könnten die Protestforschung, die ein wenig aus der Mode gekommen zu sein scheint, mit ihren zahlreichen Beispielen ergänzen. Daß es auf der Straße besonders 1848/49 unruhig war, nimmt nicht Wunder und entspricht dem auch aus dem übrigen Deutschland Bekannten. Ähnliches gilt von den Versammlungen und von der Vereinstätigkeit, wenngleich man sich hüten muß, zu glauben, etwa die Vereine hätten vorwiegend politische Absichten gehabt. Die Geselligkeit, manchmal mit, manchmal ohne Beachtung der Standesgrenzen, war der wichtigste Zweck der meisten Vereinstreffen. Politische Fragen führten aber immer wieder zu Auseinandersetzungen mit der Obrigkeit, auch wenn die Intentionen der Vereine nur teilweise politisch geprägt waren. Die Burschenschaften wurden stets verfolgt, Turner, Sänger und Schützen argwöhnisch beobachtet, die Volksvereine nach der Revolutionszeit aufgelöst und die Arbeitervereine aufs sorgfältigste überwacht und so von außerhannoverschen Verbindungen abgeschnitten.

In der Pressepolitik fällt auf, daß der Staat es sich nach 1848 angelegen sein ließ, nicht nur mit den Mitteln der Zensur und mit Verboten die oppositionelle Presse zu bekämpfen, sondern daß er bewußt eine konservative Presse begünstigte, so daß es ihm gelang, einen Großteil der Presseerzeugnisse in seinem Sinne zu prägen.

Riesener möchte seinen Gegenstand systematisch darstellen, sieht sich jedoch bei den einzelnen Themen gezwungen, chronologisch vorzugehen, so daß häufig der Anschein zeitlicher Sprünge entsteht. Zum Schluß seiner Untersuchung bietet der Verfasser eine Periodisierung des Untersuchungszeitraums, die weitgehend überzeugt. Zunächst, so führt er aus, habe es nach dem Wiener Kongreß eine „parochiale Phase“ gegeben, in der die Interessen der Gesellschaft über die jeweilige Kommune nicht hinausgingen. Für die bürgerlichen Schichten begann in den 1830er Jahren eine „patriotische Phase“, als sie sich intensiver mit der Landespolitik beschäftigten, insbesondere in dem Konflikt nach Aufhebung der Verfassung im Jahre 1837. Ab März 1848 konstatiert Riesener eine „Reformphase“, die den hannoverschen Staat teilweise modernisiert hat und für Deutschland entsprechende Ziele verfolgte. Nach dem Scheitern der Revolution folgten die „Repressionsphase“ (1851 bis 1855) und die „Reaktionsphase“. In letzterer wurde, allerdings vergeblich, versucht, ständestaatliche Ordnungen wieder zum Leben zu erwecken. Mit dem machtvollen Aufkommen des Nationalvereins seit den 1860er Jahren versuchte

schließlich die Regierung relativ erfolgreich, die öffentliche Meinung durch eine aktive Pressepolitik für sich zu gewinnen. Das Pressebüro wurde wichtiger als die Polizeidirektion. Riesener spricht von der „manipulativen Phase“.

Es ist kein Zweifel, daß diese faktenreiche, vorzüglich belegte und stets klar formulierte Darstellung unser Wissen über die politische und gesellschaftliche Entwicklung des Königreichs Hannover außerordentlich bereichert, ja daß sie uns auf weiten Gebieten zum ersten Mal eine Grundlage bietet. Auch über das Königreich hinaus wird man vieles für weitere Vergleiche gewinnen.

Über die Darstellung des breiten Stoffes ist jedoch die Reflexion womöglich etwas zu kurz gekommen. Riesener geht nicht der Frage nach, wie die königliche Regierung es vermochte, der nach Partizipation und deutscher Einheit strebenden bürgerlichen Gesellschaft durch Jahrzehnte hindurch erfolgreich Widerstand zu leisten. Sein Stoff bietet jedoch auch hierfür Material. Die Gesellschaft des Königreichs Hannover war eben keine bürgerliche Gesellschaft, sondern eine bäuerliche. Das Bürgertum war städtisches Bürgertum und nur ein kleiner Teil der Gesamtgesellschaft. Ohne die Massenbasis einer royalistischen Landbevölkerung hätte die königliche Regierung weder über das Militär noch über die Polizei so selbstverständlich verfügen können, wie sie es vor 1866 konnte. Nicht einmal die manipulative Pressepolitik wäre erfolgreich gewesen. Erst die industrielle Entwicklung mit ihren Begleiterscheinungen, etwa der Urbanisierung und Mobilisierung, begann der Monarchie den Boden zu entziehen. Ständestaatliche Ordnung und monarchischer Absolutismus waren auf die Dauer nicht zu halten. Es charakterisiert das Königreich Hannover und die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, daß beides hier noch weitgehend bewahrt werden konnte. Dies war in der Großmacht Preußen nicht anders, im benachbarten Kleinstaat Braunschweig dagegen durchaus. Einiges Nachdenken über solche Zusammenhänge wäre dem Werke zugute gekommen, das jedoch auch so eine sehr begrüßenswerte Erweiterung unserer Kenntnisse bietet.

Braunschweig

Gerhard SCHILDT

Hannovers Übergang vom Königreich zur preußischen Provinz: 1866. Beiträge zu einer Tagung am 2. November 1991 in Göttingen. Hrsg. von Rainer SABELLECK. Hannover: Hahn 1995. 328 S. m. Abb., Tab. u. Kt. = Schriftenreihe des Landschaftsverbandes Südniedersachsen. Bd. 1. Geb. 68,- DM.

Dieser Sammelband vereinigt 12 Aufsätze, die als Vorträge zu der im Untertitel genannten Tagung gehalten worden sind. Vom Thema her fügt er sich zwanglos an die 1958 von Georg SCHNATH begründete Reihe „Niedersachsen und Preußen“ der Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen an. Wenn Schnath damals, diese Reihe einleitend, von bis ins 20. Jahrhundert nicht verheilten „Wunden“ sprach, die die Annexion Hannovers 1866 geschlagen habe, so ist im vorliegenden Sammelband auch noch am Ende dieses Jahrhunderts ein gewisser Nachhall der traditionellen Betroffenheit angesichts dieses niedersächsischen Reizthemas zu verspüren. Schnath sah damals im Jahr 1866 einen Kulminationspunkt in der „Schicksalsfrage unserer Landesgeschichte“, nämlich dem Verhältnis Niedersachsens zu Preußen.

Der verschiedenartige Aufsätze von unterschiedlichem Wert enthaltende Band entstand unter dem gedenkjahrähnlichen Oberthema „Südniedersachsen vor 125 Jahren“, was sich aber nur in einem einzigen Beitrag direkt auswirkt. Es kommen darin Historiker

verschiedener Fachrichtungen zu Wort. Im Mittelpunkt dieser Veröffentlichung stehen 6 militär- und kriegsbezogene Beiträge, darunter 2 umfangreichere speziell zur Schlacht von Langensalza. Fünf Aufsätze befassen sich mit dem Land bzw. der Provinz Hannover vor und nach 1866, davon zwei mit den Wirtschaftsverhältnissen von 1815 bis Anfang der 1880er Jahre. Nur zwei Aufsätze fallen aus dem durch die Themenstellung „Hannover“ gezogenen Rahmen heraus. Das Buch ist mit 79 Abbildungen und 8 Kartenbeigaben reich, aber gelegentlich etwas willkürlich und ausschweifend illustriert. Die wichtige Karte von der Schlacht bei Langensalza ist leider nahezu versteckt und viel zu spät auf S. 273 untergebracht, was die Orientierung bei einigen vorangegangenen Aufsätzen erheblich beeinträchtigt. Merkwürdig ist, daß angesichts der ganz überwiegend militärbezogenen Abbildungen dem eigentlichen Schlachtgeschehen nur 3 Bilddarstellungen zugemessen wurden.

Als Ganzes wird der Band dem „tragischen“ niedersächsischen Thema (Ernst BÜTTNER 1949) sowohl als Zusammenfassung wie als Vertiefung durchaus gerecht. So vermittelt er einen grundsoliden, meist sehr interessanten, überaus detailreichen Überblick und erbringt neben viel Bekanntem auch mancherlei Neues. Bei der Anordnung der Aufsätze könnte man sich angesichts der sachlogisch-chronologischen Abfolge einige Umstellungen vorstellen.

Neben der zum welfischen Parteischlagwort emporgesteigerten Schlacht sollen in dieser Publikation folgende Problemfelder thematisiert werden: Zustand von Staat, Verwaltung, Gesellschaft, Wirtschaft und Militär vor und nach dem Wendejahr sowie die Einstellung der Zeitgenossen zu diesen Vorgängen.

In einem kurzen, aber klar akzentuierenden Beitrag stellt Dieter BROSIUS das prekäre politische und „mentale“ Verhältnis zwischen Hannover und Preußen vom 17. Jahrhundert bis zur Annexion von 1866 dar; letztere erweist sich als ein mit einer „gewissen Folgerichtigkeit“ eingetretenes Ergebnis langer territorialpolitischer Entwicklungen, wobei zuletzt die politische Blindheit und Selbstüberschätzung König Georg V. ausschlaggebend war, der sich zu keinem aus der Lage gebotenen Nachgeben gegenüber Preußen bereit fand.

Ein relativ kurzer, aber sehr informations- und detailreicher Beitrag von Wieland SACHSE untersucht „Wirtschaft und Gesellschaft des Landes Hannover ... (1815–1866)“. Als Resultat konstatiert er, daß im Königreich die Agrarwirtschaft sowie ländliches und städtisches Handwerk – teilweise mit sozialen Abwärtsbewegungen – dominierten und daß die zögernd beginnende, aber doch schon beachtliche Industrialisierung durch die traditionelle agrarisch-kleingewerbliche hannoversche Wirtschaftspolitik gehemmt war. Eine Industrieförderungspolitik gab es nicht, da man Proletarisierungstendenzen unterbinden wollte. Erst die Einverleibung in Preußen im „Scheitelfahr“ 1866 erbrachte eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Modernisierung.

Michael MENDE behandelt in einem umfangreicheren Beitrag „Hannovers Industrialisierung und Infrastruktur vor und nach 1866“ auf mehreren Betrachtungsebenen: königlich hannoversche Wirtschaftspolitik, Eisenbahn- und Seehäfenpolitik, Zollpolitik, Bankwesen usw., wobei die interessanten Einzelergebnisse hier nicht referiert werden können. Im Endergebnis bestätigt er trotz der Hervorhebung von modernen wirtschaftlichen Ansätzen im Königreich im wesentlichen das Diktum von Ernst Prtz aus dem Jahre 1966 über die positiven wirtschaftlich-gesellschaftlichen Folgen der preußischen Annexion.

Der Militärhistoriker Heiger OSTERTAG beschreibt in zwei Aufsätzen den gesamten Deutschen Krieg von 1866 sowie die Hannoversche Armee im Juni dieses Jahres. Obwohl das geistige Klima im hannoverschen Offizierkorps gelassener war als in Preußen, konnten die hannoverschen Offiziere nach 1866 gut in die preußische Armee integriert werden.

Die Kostenseite des Krieges für die Zivilbevölkerung beleuchtet Rainer SABELLECK aus origineller Perspektive anhand der Organisation und der Aufwendungen für die überstürzte plötzliche fünftägige Einquartierung der 18 000 hannoverschen Soldaten in zahlreichen südniedersächsischen Städten und Orten im Juni 1866, danach im Hinblick auf die ebenfalls dort einquartierten nachrückenden preußischen Truppen.

Glanzstück des ganzen Bandes ist Ernst SCHUBERTS Aufsatz „Die Schlacht von Langensalza“ (S. 101–123). In den übrigen Beiträgen wird Forschung referiert, bei Schubert hingegen geradezu mitreißend spannende „Geschichte geschrieben“. Die politischen und militärischen Ereigniszusammenhänge, das Schlachterlebnis und Kriegsleid in Nahsicht, die Verlustbilanz sowie die „Rezeptionsgeschichte“, nämlich die militärhistorische Forschung und die historische Nachwirkung dieser Schlacht betrachtet er in ganz neuer, ungewöhnlicher Sicht und entwickelt meisterhaft zu alten Fragestellungen neue überzeugende Antworten. Es gelingt ihm, die humane, persönliche Perspektive des Geschehens – die Pflichtenkonflikte der Offiziere, das Leiden der Kämpfer, menschliches Versagen – sinnvoll in den großen politisch-militärischen Gang der Ereignisse einzublenzen: man spürt sozusagen den „Atem der Geschichte.“ Schubert kritisiert die bisherige militärhistorisch verengte Sicht der Schlacht und deren schlagwortartige politisch-historische Funktion als „hannoversches Trauma“: denn nicht die Schlacht selbst, sondern deren Folge – die preußische Annexion – war das eigentliche Trauma bis in das 20. Jahrhundert. Für Georg V. verkörperte das hannoversche Heer in Thüringen seinen inzwischen von Preußen besetzten Staat: Um die Waffenehre zu retten, entschloß er sich zu der damals schon sinnlosen Schlacht, an deren Verursachung gleichermaßen auch die Preußen schuld waren. Es ging um seine Ehre, und die Folge war das von Schubert herausgestellte Leid der kämpfenden und insgesamt 1430 gefallenen und verwundeten hannoverschen Soldaten. Die militärische Führung beider Seiten kümmerte sich wenig um die miserabel versorgten Verwundeten. Schubert beendet seinen äußerst anregenden Aufsatz mit der Feststellung, daß man mit dieser Schlacht geistig nie wirklich fertig geworden sei. Bemerkenswert scheint mir, daß er wie ehemals sein Vorgänger auf dem Lehrstuhl für niedersächsische Landesgeschichte G. SCHNATH die welfische Bewegung nach 1866 wegen ihres Rechtsstandpunktes mit einer gewissen Sympathie betrachtet.

Die individuelle Nahseite der Schlacht kommt eindrucksvoll heraus in Rainer SABELLECKS Aufsatz über die gedruckten Erinnerungen des hannoverschen Jägers Georg Steinberg, eines jüdischen Langensalza-Veteranen. Die Mentalität der Kämpfer, die Schrecken der Schlacht sowie ein Besuch des Schlachtfeldes im Jahre 1891 werden bezeugend festgehalten.

Der umfangreichste Beitrag des Bandes ist der von Gerhard SCHNEIDER über die Herrschergeburtstagsfeiern in der Provinz Hannover (1867–71). Bis in alle Einzelheiten gehend, zu breit und Wiederholungen nicht scheuend, aber interessant und mit fruchtbarem Ansatz schildert er die schnelle Integration der Provinz durch die zunehmende innere Teilnahme der Bevölkerung an den verordneten preußischen Königsgeburtstagsfeiern. Die etablierten Feiern für den König von Hannover vor und nach 1866 sowie son-

stige oppositionell-patriotische Feiern der Welfenanhänger nach dem Wendejahr werden ebenfalls geschildert. Ausschlaggebend für die mentale Integration der Provinz war nach Schneider die mit Preußen verbundene nationaldeutsche Ideologie sowie die Figur des „Heldengreises“ Kaiser Wilhelm I.

Heide BARMAYER-HARTLIEB referiert in gelungener Konzentration die Ergebnisse ihrer wichtigen grundlegenden Monographie und ähnlicher Veröffentlichungen in ihrem Beitrag „Liberale Verwaltungsreform als Mittel zur Eingliederung Hannovers in Preußen 1866–1885“.

Die umfangreiche Auswahlbibliographie zum Thema des Sammelbandes läßt manche Wünsche offen: statt abseitiger Kleinstbeiträge zu „Langensalza“ (in Heimatkalendern usw.!) hätte beispielsweise unbedingt die große Monographie von Hans-Georg ASCHOFF über die Welfische Bewegung (1987) aufgeführt werden müssen; unverständlicherweise zitieren weder G. Schneider, H. Barmeyer noch die anderen Autoren dieses Standardwerk! Die spärlichen Literaturhinweise auf späteres Gedenkschrifttum bis 1991 (!) über Langensalza (auf S. 321) erwecken den Wunsch, daß man in diesem umfangreichen Buch irgendwo auf die bis 1946 reichenden Spätfolgen der „Katastrophe Hannovers“ (SCHNATH) hingewiesen würde. Die Wiedererstehung des Landes Hannover am 23. 8. 1946 wurde bekanntlich zum Teil weithin als „Wiedergutmachung des Unrechts von 1866“ betrachtet. Genau 80 Jahre nach der Unterzeichnung des Prager Friedens erklärte Heinrich Hellwege damals bei der Landtagseröffnung, daß Hannover „als das Kern- und Hauptland Niedersachsens auf den ihm gebührenden historischen Platz an der Ehren-tafel der freien deutschen Stämme zurückgekehrt“ sei: damit benennt dieser ehemalige Deutschhannoveraner den historisch hochwirksamen regionalpolitischen und stammes-ideologischen Traditionsstrang zwischen 1866 und der auch von der Welfischen Bewegung angestrebten Entstehung des Landes Niedersachsen 1946.

Künftig wünscht man sich auch nach der Lektüre dieses Buches eine annähernd vollständige Zusammenstellung von Meinungen der Historiker über das Ende Hannovers im Schicksalsjahr 1866, was Ernst BÜTTNER 1949 und Karl LANGE 1978 („Die Krise des Deutschen Bundes 1866 ...“) bereits begonnen haben (Langes Untersuchung wird im vorgestellten Sammelband übrigens nirgendwo zitiert). Erwähnt sei hier wenigstens abschließend als Ergänzung im Hinblick auf den Sammelbandtitel, daß das schon bei den Zeitgenossen (v. Bennigsen und Graf Münster 1866, Moritz Busch 1867) aufgekommene alte Historikerschlagwort von der „Katastrophe Hannovers“ bzw. „Katastrophe von 1866“ (KLOPP 1868, v. HEINEMANN 1892, THIMME 1904, BÜTTNER seit 1926, SCHNATH seit 1929) von PITZ 1966 einschneidend relativiert wurde: eine Katastrophe war es nur für die Welfendynastie, nicht für die Bevölkerung!

Wolfenbüttel

Dieter LENT

KALSHOVEN, Hedda: *Ich denk so viel an Euch*. Ein deutsch-holländischer Briefwechsel 1920–1949. München: Luchterhand 1995. 503 S. m. Abb., Kt. u. Stammtaf. Geb. 68,- DM.

Die Zahl der Veröffentlichungen über die Zeit des Dritten Reiches ist mittlerweile unübersehbar groß geworden. Manche widmen sich der wissenschaftlichen Analyse, andere wiederum greifen zu grellen, sensationsheischenden Darstellungen. Das vorliegende

Buch ist etwas besonderes. Es handelt sich um einen Briefwechsel zwischen einer in Holland lebenden Braunschweigerin und ihren Eltern und Verwandten daheim. Die Leser nehmen teil an dem Prozess, der die frustrierte und in ihrem Stolz getroffene deutsche Nachkriegsgesellschaft der Weimarer Republik langsam aber stetig in nationalistisches und schließlich nationalsozialistisches Fahrwasser führte. Es gibt selten Quellen, die einen derart subtilen Einblick in die Mentalitäten der bürgerlichen Gesellschaft zwischen 1920 und 1949 geben. Die vorliegende Veröffentlichung zeigt über den lokalen Braunschweiger Aspekt hinaus beispielhaft Strukturen auf.

Was ist der Inhalt? Wie zahlreiche andere deutsche Kinder wird die dreizehnjährige Irmgard Gebensleben, die Tochter des Braunschweiger Stadtbaurates und späteren stellvertretenden Oberbürgermeisters, im Jahr 1920 zur Erholung nach Holland geschickt. Im besiegten Deutschland gibt es nicht genug zu essen. Irmgard fühlt sich in der Gastfamilie Brester sehr wohl. Auch nach ihrer Rückkehr in die Heimatstadt brechen persönliche und briefliche Kontakte nach Holland nicht ab. 1929 heiratet sie den Sohn der Gastfamilie, August Brester, und siedelt endgültig nach Utrecht über. Aus dem sich nun anschließenden Briefwechsel zwischen Irmgard Brester-Gebensleben und ihren Eltern lässt sich das Hineinwachsen der Tochter in ihre holländische, liberale Umgebung deutlich ablesen. In den Briefen aus Braunschweig hingegen wird deutlich, wie sich das Weltbild verengt und die Toleranz gegenüber Andersdenkenden langsam, aber aus heutiger Sicht deutlich, abnimmt. So schreibt die Mutter Elisabeth Gebensleben-von Alten einen mitleidlosen Kommentar zu der gewaltsamen Amtsenthebung des sozialdemokratischen Oberbürgermeisters Ernst Böhme durch die SA im März 1933. Der Ton zeigt deutlich, wie schnell die Ideologie der Ausgrenzung von sogenannten ‚Feinden‘ um sich griff: „Es war ja Böhme oft genug nahegelegt, aus sich selbst zurückzutreten. Ich meine, er hätte es tun müssen, aber er hatte wohl seine Rechte, die Pension vor allem, retten wollen. ... Ich glaube überhaupt, daß er nicht so rabiat Marxist ist wie seine Frau. Ich glaube, die war immer die Triebfeder“ (S. 177). Ernst Böhme wurde in seiner Amtsstube verhaftet, anschließend im Volksfreund-Haus gefoltert und unter unwürdigen Bedingungen durch die Stadt zur sogenannten ‚Schutzhaft‘ ins Gefängnis Renneberg geführt. Elisabeth Gebensleben schreibt dazu: „Es ist ihm ... auf dem Lastauto noch lange nicht so schlimm ergangen wie 1918 bei der Linksrevolution es unserem biedereren einfachen Oberbürgermeister Retemeyer ... erging“ (S. 178). Die Tochter fragt zurück: „Warum wurde Böhme denn aber nicht vom Rathause aus in seine Wohnung gebracht, sondern ins Gefängnis? Das ist uns nicht ganz klar.“ (S. 180)

Hitler wird mit geradezu religiöser Inbrunst betrachtet. Im März 1933 schreibt die Großmutter Minna an ihre Enkelin Irmgard: „Wir leben ja in einer großen Zeit, Gott mag nur geben, daß Hitler seine Leute fest in der Hand behält. Er selbst ist ein idealer Mensch, der nur das Beste will, sein eigenes Interesse ganz ausschaltet, nur für das Volk lebt. ... der Mensch ist zum Führer geboren. Sonst hätte er diese große Erhebung nicht geschafft.“ (S. 181)

Der aufmerksame Leser erfährt viel über den Alltag in den 20er und 30er Jahren. In den Briefen lässt sich verfolgen, wie sehr das deutsche Bürgertum nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg und der Abdankung des Kaisers politisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich verunsichert war. Die Briefe aus Braunschweig zeigen, wie sehr sich bürgerliche Familien mit der Vorstellung von Deutschlands Größe in der Welt identifiziert hatten und

wie minderwertig sie sich den Siegern gegenüber fühlten. Von Hitler versprochen sie sich Sicherheit und Gewissheit in einer aus den Fugen geratenen Welt.

Bei den Briefen handelt es sich um wichtige zeithistorische Dokumente, die über die mentale Befindlichkeit der deutschen Mittelschicht und ihr politisches Verhalten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Auskunft geben. In Braunschweig wurde der Briefwechsel für die Bühne bearbeitet und einem größeren Publikum vorgeführt. Die Resonanz war über Monate hinweg sehr groß. Irmgard Brester, geb. Gebensleben, verdient große Anerkennung dafür, dass sie den Mut besaß, einer Veröffentlichung der Briefe zuzustimmen und damit einen Einblick in ihre private Familiengeschichte zu gestatten.

Hannover

Gudrun FIEDLER

Handbuch der deutschsprachigen Emigration 1933–1945. Hrsg. von Claus-Dieter KROHN, Patrick VON ZUR MÜHLEN, Gerhard PAUL und Lutz WINCKLER unter redaktioneller Mitarbeit von Elisabeth KOHLHAAS in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Exilforschung. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1998. XIII S., 1356 Sp. Lw. 128,- DM.

Das zwanzigste Jahrhundert gilt als ein Jahrhundert der Vertreibungen. Wenngleich vielfältige Analysen über die Ursachen und Entwicklungen darüber schon den Zeitgenossen zur Verfügung stehen, so wird häufig erst mit weiteren historischen Forschungen und der entsprechenden Distanz ein differenziertes Bild deutlich, wie dies inzwischen für die Emigration in der Zeit des Nationalsozialismus gilt.

Namhafte Emigrationsforscher berichten in dem Handbuch der deutschsprachigen Emigration über die vielschichtigen Aspekte, welche die Flucht vor den Nationalsozialisten zur Folge hatten. Vorgestellt werden die unterschiedlichen Ursachen der Emigration und es wird über die Rahmen- und Lebensbedingungen des Exils in den verschiedenen Ländern berichtet, wo sich die Emigranten mit sehr verschiedenen Problemen konfrontiert sahen. Die Emigranten werden in politische, wissenschaftliche, literarische und künstlerische Gruppen kategorisiert, wenngleich deutlich wird, daß dies eine künstliche Trennung ist und mehrfache Zuordnungen nicht selten sind. Der letzte Teil des Handbuches informiert über die Rückkehr aus dem Exil. Dort beginnen die meisten Beiträge mit Bemerkungen wie: „Forschungen zur Remigration stehen noch am Anfang“; die Rückkehr aus dem Exil sei ein „noch weitgehend unbearbeitetes Feld“, ein „relativ spät aufgegriffenes Thema“ und „bisher kaum beachtet“. Um so mehr ist es ein weiteres Verdienst des Handbuches, die bisherigen Ergebnisse zusammengefaßt und in diesen Komplex eingeführt zu haben.

Mit diesem Handbuch, das Rita SÜR MUTH als ehemalige Präsidentin des Deutschen Bundestages mit einem Prolog versehen hat, werden erstmalig bisherige Ergebnisse der Emigrationsforschung umfassend dokumentiert. Eine Auswahlbibliographie, ein sorgfältig zusammengestelltes Personen- und Institutionen- sowie ein geographisches Register bieten dem Leser einen weiteren hilfreichen Zugang. Dieses Handbuch sollte eine Anregung sein, regional- und landesgeschichtliche Studien zu diesem Thema einzuleiten, die langfristig etwa auch ein Handbuch der Emigration für den Raum des heutigen Landes Niedersachsen ergeben könnten.

Hannover

Anikó SZABÓ

HARMS, Ingo: „*Wat mööt wi hier smachten...*“ Hungertod und „Euthanasie“ in der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen im „Dritten Reich“. Osnabrück: Druck- & Verlagscooperative 1996. 227 S. m. Abb. u. Tab. Zugl. Diss. Univ. Oldenburg u. d. T. Ingo Harms: Im Schatten von Rassenhygiene und „Euthanasie“. Kart.

Der Mord an Behinderten und geistig und seelisch Kranken im „Dritten Reich“, euphemistisch „Euthanasie“ genannt, fand nicht nur in Gaskammern oder durch Medikation statt. Ein wesentlicher Teil dieses Vernichtungsprogramms erfolgte durch Aushungerung im Verlauf des normalen Anstaltsalltags. Das bedeutet, der Mordauftrag wurde nicht von speziell ausgesuchten Ärzten, sondern von einer großen Zahl von Medizinern in vielen deutschen Anstalten wahrgenommen. So eindeutig dieser Tatbestand historisch ist, so schwierig ist der Nachweis des Patientenmordes im Einzelfall. Der Historiker Ingo Harms machte es sich zur Aufgabe, die Aushungerungsmethode nachzuzeichnen und ihre Opfer und Täter zu benennen. Mit seiner Arbeit: „*Wat mööt wi hier smachten ...*“ wurde diese Frage am Beispiel der im Jahre 1858 gegründeten Heil- und Pflegeanstalt Wehnen bei Oldenburg erstmals exemplarisch untersucht.

Einen umfangreichen Teil der Untersuchung nimmt die Analyse der Mortalitätsraten ein. Diese gelten als der eigentliche Schlüssel zum Nachweis des Krankenmordes. Bereits während der 1930er Jahre stiegen sie in einigen Anstalten an, im Verlauf des Zweiten Weltkrieges vervielfachten sie sich. Die Anstalt Oldenburg/Wehnen scheint dafür ein besonders drastisches Beispiel zu bieten: Von 1936 bis 1945 stieg die Mortalität von 11 auf 31 Prozent. Hierin wird die Anstalt im reichsweiten Vergleich bis zum Jahre 1943 nicht überboten. Erst ab 1944 weisen einige andere Anstalten höhere Werte auf, teilweise übersteigen sie dort 50 Prozent.

Um die Übersterblichkeit herauszuarbeiten, gibt Harms der Frage nach einer „normalen“ Mortalität Raum. Bei einer Analyse der Sterberaten bis einschließlich 1911 entdeckt er, daß sich die Werte von Wehnen und anderen Anstalten auch im Ersten Weltkrieg verdrei- und vervierfachen. Zwar läßt der Autor die bekannte Annahme, daß diese Sterblichkeit allein der Hungersnot im Ersten Weltkrieg zu schulden sein soll, nicht unkritisiert, macht aber deutlich, daß es einen wesentlichen Unterschied zum Hungersterben im Zweiten Weltkrieg gab. Verknappten sich die Nahrungsmittel 1916 bis 1919 in Deutschland allgemein und wurden in diesem Rahmen an die Anstalten – möglicherweise unnötig streng rationiert – weitergegeben, so war der Engpaß der Jahre 1939 bis 1945 in den Anstalten ein „hausgemachter“ künstlicher Hunger, der sich gezielt gegen ausgesonderte Patienten richtete.

Anhand von Dokumenten kann Harms entsprechende Anordnungen der Oldenburgischen Verwaltung nachweisen. Allerdings muß er eindeutige Angaben über den Grad der Nahrungsverknappung schuldig bleiben. Er kann jedoch den Eindruck der Spekulation vermeiden, indem er zeigt, daß Verwaltung und Ärzte nicht nur die Selektionsbefehle der Berliner „Euthanasiezentrale T4“ minutiös befolgten, sondern dabei die Zahl der angeordneten Tötungen weit übertrafen.

Hatte die „Euthanasie-Aktion“ zwischen 1940 und 1945 offenbar den Tod von rund 600 Patienten aus Wehnen vorgesehen und angeordnet, so kommt Harms bei der Berechnung der Übersterblichkeit zu einer Zahl von mindestens 1.500 Opfern. Die rechnerisch verbleibenden 900 Sterbefälle repräsentieren die durch Initiative der Oldenburger Ärzte und der Medizinalverwaltung umgekommenen Patienten. Dabei lassen die vorsichtigen Schätzungen des Autors offen, von welcher Basissterblichkeit auszugehen ist. Zwar fin-

det er für einige Zeiträume Sterberaten von „nur“ 5 Prozent, räumt aber ein, daß die normale Sterblichkeit der Anstalt Wehnen ebenso bei 7 Prozent liegen kann. Entscheidender benennt er dagegen den für den schleichenden Patientenmord zu veranschlagenden Zeitraum, indem er dokumentiert, daß in der Sterblichkeit von 11 Prozent des Jahres 1936 bereits die Folgen eines verordneten Hungerns zu erkennen sind und damit die Tötung von Patienten in Wehnen schon vor Beginn des „Euthanasieprogramms“ stattfand. Auch nach Kriegsende setzte sich das vermeidbare Sterben bei Todesraten von 17 Prozent (1946) und 8 Prozent (1947) fort.

Da die Krankengeschichten keine eindeutig auf Mord oder Tötung schließenden Dokumente enthalten, sondern den Tod der Patienten als Folge von Lungenentzündungen, Herz-Kreislaufschwächen und allgemeiner Entkräftung darstellen, kann der Autor keine abschließende Feststellung zur Tötung durch Medikation oder Gewaltanwendungen treffen. Deutlich wird jedoch, daß Patienten an unterlassener Hilfeleistung starben, wie im Fall einer unbehandelten Oberschenkelfraktur. Auch die zahlreichen Fälle junger und gesunder Menschen, die wegen eines seelischen oder geistigen Leidens aufgenommen wurden und bald darauf angeblich an „körperlichem Verfall“ starben, lassen Rückschlüsse auf eine „Niederführung“, so die geheimsprachliche Redewendung der beteiligten Mediziner, zu.

Harms' Untersuchung beantwortet die Frage, ob in der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen während der Naziherrschaft Patienten getötet wurden, mit einem klaren, nachvollziehbaren Ja. Bezüglich der Zahl und Namen der Opfer kann er diese Eindeutigkeit allerdings nicht gewährleisten, wie er auch selbst feststellt. Das ist jedoch weniger eine Schwäche seiner Untersuchung als vielmehr ein Spezifikum des klinischen Mordens, das sich leicht den Anschein eines natürlichen, medizinischen Vorgangs verleihen konnte. Darin liegt auch ein Grund, warum die dezentrale „Euthanasie“ so spät (wieder) entdeckt wurde. Hier hat Ingo Harms mit seiner materialgesättigten, zum Nachschlagen einladenden Untersuchung einen wichtigen Schritt zur historischen Aufarbeitung des Hungersterbens in den psychiatrischen Anstalten des „Dritten Reiches“ getan. Damit gehört seine Untersuchung in die Reihe neuerer regionalgeschichtlicher wichtiger Arbeiten, die sich mit dem Komplex der NS-„Euthanasie“ als NS-Verbrechen in Norddeutschland beschäftigen (wie die von Klaus BÖHME, Asmus FINZEN, Raimond REITER, Thorsten SUESSÉ u. a.).

Hannover

Raimond REITER

Die frühen Nachkriegsprozesse. Bremen: Edition Temmen 1997. 235 S. m. 22 Abb. = Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland. Heft 3. Kart. 19,90 DM.

Die Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland haben einerseits den Charakter einer Zeitschrift, andererseits kann man sie durchaus auch als Sammelbände bezeichnen. Für eine Zeitschrift spricht, daß die Beiträge Rezensionen und „Hinweise auf neuere Literatur zum Nationalsozialismus in Norddeutschland“ enthalten. Auch „Meldungen“ werden gebracht, die von den Arbeiten der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen für die Opfer des Nationalsozialismus sowie von den Aktivitäten der Opferverbände berichten. Für einen Sammelband spricht, daß sich die ein-

zelen Hefte der Beiträge im Aufsatzteil jeweils einem Rahmenthema widmen. Das vorliegende Heft 3 geht auf die frühen Nachkriegsprozesse wegen NS-Verbrechen ein, das inzwischen erschienene Heft 1 hatte das Thema „Rassismus in Deutschland“, das Heft 2 das Thema „Kriegsende und Befreiung“. Das Heft 4 handelte in seinem Themenschwerpunkt von den Funktionshäftlingen in den Konzentrationslagern.

Die Beiträge bilden also eine zeitgeschichtliche Publikation, die sich grundsätzlich nur auf einen Teil des Bundesgebietes, auf Norddeutschland, bezieht. Zudem wird auch der Nationalsozialismus nicht in seiner ganzen Bedeutung, sondern speziell als Verfolgung und Verfolgungsapparat thematisiert. Ein interessanter Versuch, der schnell die Frage nach der Regionalität des Nationalsozialismus aufwerfen könnte. Doch die geographische Begrenzung der Beiträge ist die der Verfolgungsinstitutionen, nicht die durch Geschichte und politische Herrschaft gewachsene Region. Die Beiträge sind ein Kommunikationsorgan der Gedenkstätten und der mit ihnen im Zusammenhang stehenden historischen Projekte, Initiativen und Arbeitsansätze in Norddeutschland. Der Zusammenhang wird letztlich durch die regionalen Vernetzungen der an den Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes beteiligten Institutionen hergestellt, unter denen die Konzentrations-, Arbeiterziehungs- und Zwangsarbeiterlager besonders zu nennen sind. Herausgeber der Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland ist die KZ-Gedenkstätte Neuengamme, also die Erinnerungsstätte für das Lager, das in der Spätphase des Zweiten Weltkriegs mit seinen Außenlagern den Nordwesten Deutschlands überzog.

Das Heft 3 der Beiträge behandelt mit seinem Aufsatzteil das Thema der frühen Nachkriegsprozesse. Schon das Editorial von Regina MÜHLHÄUSER macht deutlich, daß die im Titel vorgegebene geographische und sachliche Beschränkung die historische Diskussion und Themenstellung nicht begrenzt. Sie weist mit Recht darauf hin, daß es seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten bei der historischen Aufarbeitung der jeweiligen justitiellen Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen auf die ideologischen Prägungen in Ost- und Westdeutschland ankommt. Ausdrücklich plädiert sie für eine „vergleichende Bewältigungsforschung“ (S. 7). Für die sowjetische Besatzungszone und die DDR untersucht Insa ESCHBACH die Prozesse, die gegen SS-Aufseherinnen des Konzentrationslagers Ravensbrück geführt wurden. Sie kann dabei nachweisen, daß die Realität der Lager seit den fünfziger Jahren im Sinne des Kalten Krieges zunehmend für propagandistische Zwecke instrumentalisiert wurde.

Demgegenüber konfrontieren Norman PAECH den Nürnberger Prozeß und Joachim PERELS die Nachfolgeprozesse mit der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. Bei Paech geschieht das sowohl durch die Analyse der Argumentation zwischen dem Gericht und den deutschen Verteidigern der Angeklagten als auch durch die Reflexion der öffentlichen Diskussion in Westdeutschland. Perels geht besonders auf die Rolle der deutschen Justiz im NS-Regime ein, deren strafrechtliche Verantwortlichkeit durch die Nachfolgeprozesse auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 unnach-sichtlich herausgestellt wurde. Die Verantwortlichkeit ist dann aber durch die Rechtspolitik der Bundesregierung so konterkariert worden, daß Perels eine „weitgehend gescheiterte Aufarbeitung der Terrorjustiz des ‚Dritten Reiches‘“ konstatiert (S. 34).

Andere Aufsätze gehen wieder stärker auf die Bedeutung und Auswertung der Prozesse gegen Wachmannschaften in den norddeutschen Konzentrationslagern ein. Die Lückenhaftigkeit und Zufälligkeit der Verfahren wird auch hier deutlich. So kam es, wie der Bei-

trag von Alexandra-Eileen WENCK zeigt, zur Strafverfolgung der Wachmannschaften des Konzentrationslagers Bergen-Belsen im wesentlichen nur durch Prozesse der britischen Besatzungsmacht, während die Justiz der Bundesrepublik und der DDR umfangreichere Verfahren nicht einmal einleitete. Auf den ersten Blick positiv für die westdeutsche Justiz, hier der von Hamburg, fällt die Darstellung von Herbert DIERCKS über die Prozesse gegen Wachleute des KZ Fuhlsbüttel aus. Er stellt fest, daß etwa ein Viertel des 1933 eingestellten Wachpersonals, also ein relativ hoher Anteil, nach dem Krieg angeklagt und verurteilt wurde. Allerdings kann er herausarbeiten, daß es vor allem um Straffälle ging, die noch in die Zeit von 1933/34 fielen, also einen Zeitabschnitt, über den nach 1945 oft und nicht selten von politisch prominenter Seite berichtet wurde. Dagegen wurden die späteren Fälle von Verbrechen in Fuhlsbüttel, in denen überwiegend Ausländer die Opfer waren, nicht geahndet.

Gregor ESPELAGE schließlich behandelt die Geschichte des Arbeitserziehungslagers Liebenau bei Nienburg und betont dabei besonders die Kooperation zwischen der zuständigen Gestapostelle, der Lagerleitung und der mit dem Aufbau einer Pulverfabrik befaßten Firma Wolff. Die prozessuale Aufarbeitung der Gewaltmaßnahmen, die gegen die Häftlinge stattgefunden hatten, bezogen sich dann allein auf einen Wachmann des Lagers.

Weitere Texte behandeln die Archivüberlieferung zu den britischen Nachkriegsprozessen wegen NS-Verbrechen, wobei besonders das Public Record Office und das Imperial War Museum berücksichtigt werden. Sehr aufschlußreich ist die Untersuchung von Arnold JÜRGENS und Thomas RAHE über die Häftlingsstatistik des Konzentrationslagers Bergen-Belsen, die an das 1992 begonnene Gedenkbuch für die Häftlinge des Lagers anknüpft, das alle „noch erreichbaren Namen und biographischen Daten“ umfassen soll. Der Text setzt sich kritisch mit den bisher genannten Zahlen auseinander und kommt zu wichtigen Informationen für die einzelnen Lagerteile und Häftlingsgruppen, muß aber letztlich konstatieren, daß sich die bisherigen Schätzungen über 50 000 Tote und 60 000 Befreite in Bergen-Belsen zwar bestätigen, eine stärkere Präzisierung dieser Zahlen jedoch noch nicht möglich erscheint (S. 140).

Sehr interessant ist ein Beitrag, in dem über eine Fotodokumentation berichtet wird, die zum November 1948 aus Anlaß der Einrichtung des Männergefängnisses Neuengamme angefertigt wurde. Die Haftanstalt knüpfte an die Gebäude des Konzentrationslagers an, die Fotos geben in vielen Fällen die bauliche Situation noch unverändert wieder. Die Gedenkstätte erfuhr überdies aus Abbildungen in der Fotodokumentation, daß das Modell des Konzentrationslagers Neuengamme, welches heute im „Haus des Gedenkens“ gezeigt wird und über dessen Entstehung bisher keine Informationen vorlagen, zur gleichen Zeit angefertigt worden sein muß.

In dem Text über die Fotodokumentation oder dem über die Häftlingsstatistik sind die Interessenschwerpunkte der Herausgeber und Mitarbeiter an den Beiträgen besonders deutlich erkennbar. Sie gehen von der Arbeit in den norddeutschen Gedenkstätten aus, sie zeugen von ihrem wissenschaftlichen Engagement und von ihrer engen Verflechtung mit der lokalen und regionalen Geschichtsarbeit. Sie gleichen darin der Arbeit der historischen Museen. Sie sind wie diese auf die historische Untersuchung der allgemeinen Zusammenhänge angewiesen, die die Geschichtswissenschaft zu leisten hat. Sie sind wie diese aber auch auf die Erforschung des Biographischen, Institutionellen und

Speziellen, auf das Lokale und Regionale angewiesen. Sie sind damit wichtige Bestandteile einer ohne Ausgrenzung betriebenen Landesgeschichte.

Isernhagen

Herbert OBENAU

REITER, Raimond: *30 Jahre Justiz und NS-Verbrechen*. Die Aktualität einer Urteilsammlung. Frankfurt am Main u. a.: Lang 1998. 222 S. m. Abb. u. Tab. Kart. 65,- DM.

Die Urteile der deutschen Gerichte zu NS-Verbrechen bieten eine empirische, sozialhistorische und justizgeschichtliche Materialfülle, deren erschöpfende Auswertung, so Reiter, S. 11, noch immer aussteht. Konkret geht es im vorliegenden Band um die Auswertung der seit 1968 in Amsterdam erschienenen, inzwischen 22bändigen Urteilsammlung „Justiz- und NS-Verbrechen“, in der für die Zeit bis 1966 sechshundert Urteile deutscher Gerichte abgedruckt sind. Die Urteile sind in der Sammlung nach zwölf Gesichtspunkten klassifiziert: Euthanasie, Schreibtischverbrechen, Kriegsverbrechen, Justizverbrechen, Verbrechen gegen deutsche Soldaten, Massenvernichtungsverbrechen durch Einsatzgruppen, Massenvernichtungsverbrechen in Lagern, andere Massenvernichtungsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen in Lagern, Verbrechen der Endphase, Denunziationen, andere NS-Verbrechen. Reiter geht es darum, neue Forschungsaspekte zu diesen Themen aufzuzeigen, wobei heute nicht mehr die Beschreibung der Grausamkeiten, sondern das Ringen um exakte Erklärungen für die NS-Gewaltverbrechen und eine Historisierung des „Dritten Reiches“ im Vordergrund stehen. Die zugrunde liegende Perspektive des Verf. ist nicht primär rechtshistorisch, sondern inhaltsanalytisch angelegt. In den von Reiter beobachteten juristischen Denk- und Argumentationsfiguren waren von Bedeutung: Befehlsnotstand, Handeln auf Befehl, Nötigungsnotstand, Pflichtenkollision, Verbotsirrtum, übergesetzlicher Notstand und übergesetzlicher Schuldaußschließungsgrund. Einleitend stellt Reiter fest, daß die Gesamtzahl der durch Staatsanwaltschaften ab 8. 5. 1945 beschuldigten Personen 106 178 betrug, von denen bis 1995 6 494 Personen verurteilt wurden (davon 166 Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe und 13 zum Tode). Mit Hilfe der Urteile läßt sich die Mentalität und der moralisch-ethische Zustand der deutschen Bevölkerung im Zusammenhang mit politisch motivierten und halbstaatlich organisierten Straftaten erkennen. Hierzu stellt Reiter die Überlegungen heraus, die JASPERS 1945/46 zur Schuldfrage entwickelte. In den Prozessen ging es, und das ist zutreffenderweise immer wieder festzustellen, um die kriminelle, d. h. juristische Schuld im Sinne Jaspers. Reiter listet dann zehn Fragestellungen auf, mit denen man an die Urteile herangehen könnte, und konkretisiert sie in drei zentralen Nutzungs- und Auswertungsgesichtspunkten.

Zunächst wird der Editionspolitik gefolgt (S. 24 ff.), um die Urteile entsprechend ihrer Zuordnung nach den zwölf Deliktgruppen zu betrachten. Dabei zeigt sich, daß die Urteile innerhalb der Gruppen ganz unterschiedlich verteilt sind (hierzu die Tabelle S. 10). Beispielsweise machen die Verbrechen in der Endphase des Nationalsozialismus 36% der Urteile aus, die NS-Gewaltverbrechen in Lagern 19%, während auf die „Euthanasie“ nur 5% der Urteile entfallen. Zu Recht weist Reiter darauf hin, daß die Kategorie „Euthanasie“ mißverständlich bezeichnet ist, da diese Vergehen nichts mit der medizinischen Euthanasie zu tun hätten, vielmehr als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Mord aus niedrigen Beweggründen oder in heimtückischer Weise zu bezeichnen

sind. In der Urteilssammlung finden sich hierzu insgesamt 30 Prozesse. Die geringe Zahl der *Schreibtischverbrechen* verdeutlicht die Schwierigkeiten, Einzeltaten in Herrschaftsverhältnissen strafrechtlich zu erfassen. Typischerweise endeten die Strafverfahren mit einem Freispruch. Als *Kriegsverbrechen* werden Straftaten gegen Angehörige fremder Staaten eingeordnet, wobei es um Verstöße gegen internationales Kriegs- und Völkerrecht ging. Unter den *Justizverbrechen* weist Reiter auf das Verfahren gegen den Präsidenten des Landgerichts Köln hin, der nach einem Urteil des BGH 1953 durch das Landgericht Bonn vom Vorwurf der Rechtsbeugung freigesprochen wurde. Unter die *anderen Massenvernichtungsverbrechen* fallen u. a. die Vorbereitung und Durchführung der Sammlung und Deportation der Juden. Die *Verbrechen in der Endphase* betreffen Exekutionen von Fahnenflüchtigen, Kriegsgefangenen und vor allem von zivilen ausländischen Arbeitskräften. Die vielfältigen *Denunziationen* wurden typischerweise als Verbrechen gegen die Menschlichkeit geahndet. Wenig spezifisch ist endlich die Gruppe der *anderen NS-Verbrechen*. Hierunter fallen u. a. Aussageerpressung, brutale Mißhandlung und Tötung von Juden nach dem Attentat auf Hitler, Amtsmißbrauch und Morde an Polen in der Folge des sog. Bromberger Blutsonntags. – In einem weiteren Kapitel geht Reiter der Frage nach, welche Inhalte sich hinter den 12 Gruppen verbergen, d. h. welche juristischen und historischen Zusammenhänge sich durch sie erschließen lassen. Reiter charakterisiert die wichtigsten Gruppen der NS-Verbrechen kurz unter den Begriffen wie Einsatzkommandos, Euthanasie-Aktion, Führerbefehl zur Judenvernichtung, Judenpolitik, Konzentrationslager, Behandlung der Zigeuner sowie etwas kürzer im Rahmen einer Stichwortsammlung: Befehle, Euthanasie-Programm, Flaggenbefehl, Fremdarbeiter, Führerstaat, Geheime Reichssache, geheimsprachliche Redewendungen, Behandlung von Kindern in Kinderfachabteilungen, Gewaltverbrechen in Konzentrationslagern, Aspekte der nationalsozialistischen Ideologie, NS-Pflichtenlehre und Moralität, Beteiligung der NSDAP-Gliederungen, Personen der Zeitgeschichte, Terrormaßnahmen, Wannseekonferenz und Widerstand gegen NS-Verbrechen.

In den Kapiteln 3–8, welche über die Hälfte des Gesamtumfangs des Werkes einnehmen, werden zu Einzelthemen neuere Forschungsergebnisse und Methoden dargestellt, um das Material der Urteilssammlung einzuordnen (so im Kontext der Reichsstatthalter Hitlers und der charismatischen Herrschaft als Bedingungen der Schreibtischverbrechen in Kap. 6) sowie auch weitergehendes Material zu diskutieren, so daß die Grenzen der Urteile deutlich werden. Dies geschieht zunächst im Kapitel „Frauen und NS-Verbrechen“ (S. 65 ff.). Die Sammlung dokumentiert, daß Frauen nur ausnahmsweise als Täterinnen vor deutschen Gerichten wegen NS-Verbrechen verfolgt wurden. Neben dem exzeptionellen Fall Ilse Koch (Buchenwald) spielen bei Frauen im wesentlichen die Deliktgruppen *Denunziationen* und *Euthanasie* eine Rolle. Die weibliche Täterschaft im Nationalsozialismus ist jahrzehntelang überwiegend tabuisiert und erst in den letzten zwanzig Jahren besonders untersucht worden. Die Verf. stellen vier Gruppen von Frauen bzw. Täterinnen dar, u. a. Ärztinnen und (Anstalt-)Pflegerinnen, wobei über die „Sammlung“ hinaus auch weitere Quellen herangezogen werden. Aufschlußreich ist die Feststellung, daß Frauen durch Denunziation das Funktionieren der NS-Diktatur in großem Umfang abgesichert haben, wie der Fall Helene Schwärzel zeigt, deren Denunziation zur Festnahme und Hinrichtung von Carl Friedrich Goerdeler führte (S. 76 ff.).

Der umfangreichste Abschnitt des Werkes befaßt sich mit den Euthanasie-Tötungen. Nach einem allgemein gehaltenen Abschnitt über die Moral und Verantwortung der Mediziner kommt Reiter auf die vier niedersächsischen Denkschriften von 1940/Anfang

1941 gegen die Euthanasie (S. 94 ff.) zu sprechen, deren angemessene Würdigung nicht einfach erscheint (S. 108 f.). Anhand der Morde in der „Kinderfachabteilung Lüneburg“ und der „wilden Euthanasie“ in der Heil- und Pflegeanstalt Königsutter werden die Schwierigkeiten aufgezeigt, mit denen die ermittelnden Staatsanwaltschaften konfrontiert waren. Für die Verbrechen in Königsutter konnte ein juristischer Beweis nicht geführt werden. In begrenztem Rahmen war nur ein statistischer bzw. historischer (geschichtswissenschaftlicher) Nachweis möglich, der als indirekter Nachweis methodisch nicht unproblematisch ist. Die Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse durch Reiter verdeutlicht insgesamt den hohen Quellenwert auch der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten für die NS-Forschung. Dies gilt auch für die Frankfurter Aktensammlung zu einem nicht stattgefundenen Euthanasieprozeß mit 453 Nummern (im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden).

In einem weiteren besonderen Kapitel beschreibt Reiter Justizverbrechen, wobei in diesem Zusammenhang auch seine Thesen zum Komplex der Erfassung semantischer Verhältnisse und ihrer Inhaltsanalyse zu erwähnen sind (S. 155 ff.). Detailliert behandelt werden die politisch motivierte Verurteilung eines Kommunisten A. (so muß leider Verf. aus datenschutzrechtlichen Gründen den 1934 wohl zu Unrecht Verurteilten bezeichnen) hinsichtlich einer 1929 erfolgten Tötung des Polizeiwachtmeisters Walter Meidt bei einer Demonstration, die SPD- und KPD-Anhänger gegen eine Veranstaltung und einen paramilitärischen Aufmarsch der NSDAP durchführten, und das von A. erfolglos betriebene Wiederaufnahmeverfahren nach 1948 mit dem Ziel eines Freispruchs wegen erwiesener Unschuld.

Zum Schluß befaßt sich Reiter noch mit dem System der Denunziationen im Bereich der NSDAP-Kreisleitung Göttingen. Es werden besprochen Fälle der Gegnerschaft und kritischen Einstellung zum Nationalsozialismus, des Streits und privater Querelen, des Gerangels um Privilegien, der fehlenden oder mangelhaften Zustimmung zum Nationalsozialismus sowie unerlaubten Kontakts mit Juden und Fremdarbeitern. Wie weit verbreitet die Denunziationen waren, zeigt allein schon die Zahl von 600 Verurteilungen von Denunzianten bis 1964.

Das Werk wird abgeschlossen mit einem informativen Literaturverzeichnis und einem Dokumentenanhang, der sich als Ergänzung zu den Fragestellungen der vorangegangenen Kapitel versteht (S. 204 ff.: Entwurf von 1939 zu einer niemals in Kraft getretenen Verordnung über den Volksmeldedienst; S. 209 ff.: Referat zur Tagung der OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte über Verfahren zum Heimtückegezet und zur Kriegs-sonderstrafrechtsverordnung), sowie einem Personen- und Ortsregister.

Insgesamt faßt das Werk von Reiter – abgesehen von der systematischen Erschließung der weitgehend unbekanntem Urteilssammlung „Justiz- und NS-Verbrechen“ – die zahlreichen Arbeiten über die NS-Verbrechen und die NS-Justiz, die wegen der starken Regionalisierung der Forschung immer unübersichtlicher geworden sind, auch für einen breiteren Leserkreis zusammen und verdeutlicht die Forschungsergebnisse zudem beispielhaft anhand selbst bearbeiteter Fragestellungen für die Euthanasieverbrechen und Kindertötungen in Lüneburg und Königsutter sowie für die Denunziationen in Göttingen. Etwas zu kurz gekommen sind dabei die Gründe für die verzögerte und anfangs wenig effektive Verfolgung der NS-Verbrechen. Es handelt sich bei dem Werk von Reiter um eine informative und überaus nützliche Handreichung für jeden, der sich über den

gegenwärtigen Stand und die Methoden der NS-Verbrechensforschung und der Aufarbeitung der NS-Zeit auf diesem Gebiet nach 1945 unterrichten will.

Kiel

Werner SCHUBERT

Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen. Hrsg. von Bernd WEISBROD. Hannover: Hahn 1995. 302 S. m. Tab. u. Abb. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXIV: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens nach 1945. Bd. 11. Geb. 48,- DM.

Der Anlaß für die Konzeption des zu rezensierenden Bandes hat leider nichts an Aktualität verloren: Angesichts der rechtsradikalen Exzesse der frühen 1990er Jahre fühlten sich Zeithistoriker zu Recht herausgefordert, die Diskurse über die tatsächliche oder vermeintliche „Wiederkehr“ eines deutschen Rechtsradikalismus einer eingehenden historischen Analyse zu unterziehen, um sie ihrer „Ahistorizität“ zu entkleiden (S. 8). Im vorliegenden Fall geschah dies durch die Veranstaltung einer wissenschaftlichen Tagung, die der Arbeitskreis für die Geschichte des Landes Niedersachsen gemeinsam mit der Evangelischen Akademie Loccum 1992 durchführte; die Beiträge dieser Tagung liegen uns nunmehr in Form eines Sammelbandes vor.

Daß ausgerechnet Niedersachsen ins Blickfeld der zeithistorischen Forschung gerät, wenn man sich mit der Geschichte des Rechtsradikalismus befaßt, ist kein Zufall. In Teilen des heutigen Niedersachsens feierten völkische und nationalsozialistische Gruppierungen und Parteien schon früh in den 1920er Jahren große (Wahl-)Erfolge, in Oldenburg gab es die erste nationalsozialistische Alleinregierung in einem deutschen Land, und auch nach 1945 gilt Niedersachsen als „Stammland des deutschen Nachkriegsrechtsradikalismus“; politischer Höhepunkt dieser Entwicklung waren die Landtagswahlen von 1951, bei denen die „Sozialistische Reichspartei“, die sich ideologisch ziemlich unverhohlen in die Tradition der NSDAP stellte, mit 11 % der abgegebenen Stimmen auf Landesebene und bis zu 30 % in bestimmten Teilgebieten erfolgreich war. Der Sammelband lotet denn auch die Bedingungen, Formen und Konsequenzen dieser politischen Prozesse in Niedersachsen aus, ohne sich aber auf eine zu enge landesgeschichtliche Perspektive zu beschränken.

Zum Inhalt des Bandes: Nach einer knappen Einleitung des Herausgebers gliedert sich das Buch in sechs Kapitel, die aus je zwei Beiträgen und einem Kommentar des jeweiligen Diskussionsleiters bestehen. Kapitel I „Die braune Erblast“ befaßt sich mit dem Umgang mit der NS-Vergangenheit in den fünfziger Jahren, wobei Norbert FREI in einer allgemeinen Perspektive zeigen kann, daß und wie in der Adenauer-Ära auf der Basis eines breiten gesellschaftlichen Konsenses Amnestie- und Integrationspolitik betrieben wurde, während Herbert OBENAUSS sich mit den Bemühungen um, aber auch den Verhinderungen von Wiedergutmachung in Niedersachsen in der Landespolitik der ersten Jahre auseinandersetzt.

In Kapitel II („Alter und Neuer Nationalismus“) befassen sich Günter TRITTEL und Heiko BUSCHKE mit der Sozialistischen Reichspartei im Land und in einer ihrer Hochburgen, dem Raum Lüneburg. Es gelingt ihnen dabei, die milieuspezifischen, sozialen und mentalen Bedingungen des Erfolgs des Rechtsradikalismus anschaulich und quellennah

nachzuzeichnen; wie Trittel allerdings zu dem Urteil kommt, die SRP-Zustimmung sei in einigen liberalen Hochburgen geringer ausgefallen und hierzu Ostfriesland als Beispiel anführt, wo, wie er selbst darstellt (S. 82 Anm. 78) Wahlkreise mit weit überdurchschnittlichen Stimmenanteilen lagen, bleibt unklar.

Kapitel III beschäftigt sich mit dem Zusammenhang von „Jugend und Rechtsradikalismus“, denn nicht nur in den aktuellen Auseinandersetzungen sind es vornehmlich Jugendliche, die durch rechtsradikales Engagement und teilweise hohe Gewaltbereitschaft auffallen, sondern auch die SRP war nach allem, was wir wissen, eine junge Partei. Offenbar waren Jugendliche und junge Erwachsene, die politisch vor allem zwischen 1933 und 1945 sozialisiert worden waren, in der Situation der Nachkriegszeit politisch besonders desorientiert und daher „anfällig“ für nationalistische Ideologeme. Arno KLÖNNE skizziert die Voraussetzungen, Formen und Verhaltensmuster der Jugendkultur in der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft, in der dezidiert rechtsradikale Jugendgruppen quantitativ nur eine begrenzte Rolle spielten, allerdings Personen beherbergten und prägten, die langfristig Protagonisten der „Neuen Rechten“ werden sollten. Friedhelm BOLL vertieft dies durch eine Analyse der aus in der HJ aktiven Jugendlichen gebildeten „Deutschen Jungenschaft“ in Hannover und Göttingen sowie der „Wikinger-Jugend“ in Göttingen. Der Kommentar von Adelheid VON SALDERN ergänzt dies noch durch weitere Perspektiven, vor allem die Akzentuierung der Kategorie des Geschlechts, denn rechtsradikale Jugendgruppen waren vorwiegend männlich geprägt.

In Kapitel IV, überschrieben „Entnazifizierung in der Wiederaufbaugesellschaft“, kann Ulrich HERBERT nachweisen, wie weitgehend „geräuschlos“ die NS-Eliten in die bundesdeutsche Gesellschaft (kaum aber Politik!) wiederaufgenommen werden konnten, wo sie nach anfänglicher Internierung zum Teile wieder hohe Positionen in Verwaltung, Polizei, Justiz und Wirtschaft einnahmen. Hubert RINKLAKE setzt sich in seinem Beitrag eingehend mit der bisherigen Forschung zur Entnazifizierungsproblematik auseinander, auch wenn die Entnazifizierungspraxis im „Fallbeispiel“ Emsland leider ein wenig blaß bleibt.

Kapitel V ist überschrieben mit „Traditionen des politischen Regionalismus“. Zwar ist dieser Titel wenig glücklich gewählt, denn unter „politischem Regionalismus“ wird in der Forschung gemeinhin etwas anderes verstanden als die politische Regionalkultur, um die es hier geht, doch können Achim SUCKOW am Nordwesten Niedersachsens und Klaus Erich POLLMANN am Raum Braunschweig zeigen, wie und unter welchen Bedingungen Milieus und ihre parteipolitischen Repräsentanzen einschließlich des organisierten Rechtsradikalismus über 1945 hinaus tradiert wurden. Im letzten Kapitel schließlich („Die Politik der Integration“) untersucht Helga GREBING die politische Integration der Flüchtlinge durch SPD und BHE (später dann durch die CDU), während Axel SCHILDT zeigt, daß die niedersächsischen Kirchen als – vermeintlich – widerständige Organisationen im Zuge von Werteverlust und Rechristianisierungshoffnungen ein eigenes Integrationsangebot präsentierten, das von vielen politisch Belasteten dankbar angenommen wurde.

Wie diese knappe Übersicht hoffentlich schon zeigen konnte, messen die Autoren den gesellschaftlichen Raum, in dem Rechtsradikalismus und rechtsradikale Gewalt möglich und akzeptiert wurden, in differenzierter Weise aus und belegen die Fruchtbarkeit eines regionalgeschichtlichen Ansatzes in der Zeitgeschichte. Gerade für die Untersuchung einer Zeit, in der regionale Prägungen der politischen Kultur noch so stark waren, wie dies

für die frühe Bundesrepublik galt, ist er überhaupt nicht zu entbehren. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß er an allgemeine Fragestellungen und Ergebnisse der Forschung rückgebunden bleibt, was hier durchweg geschieht. Insgesamt also: ein wichtiger Band, der hoffentlich auch jenseits der Landesgrenzen in der Forschung zur Kenntnis genommen wird.

Bielefeld

Dietmar VON REEKEN

Von der Währungsreform zum Wirtschaftswunder. Wiederaufbau in Niedersachsen. Hrsg. von Bernd WEISBROD. Hannover: Hahn 1998. 265 S. m. Abb. u. Tab. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXVIII: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens nach 1945. Bd. 13. Geb. 36,- DM.

„Ein Polizist“, so informierte die „Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide“ aus Uelzen ihre Leserschaft im Februar 1955, „hielt kürzlich in Hannover mitten auf der belebtesten Straßenkreuzung einen Autofahrer an, der in Abständen von wenigen Minuten immer wieder an ihm vorbeifuhr. Er dachte, es sei ein Fremder, der in der Stadt nicht Bescheid weiß – aber es war nur ein Hannoveraner, der keinen Platz fand, an dem er seinen Wagen einen Augenblick abstellen konnte“ (S. 215). Leserinnen und Leser des hier zu rezensierenden Sammelbandes informiert diese im Beitrag von Axel Schildt zitierte Zeitungsmeldung über eine ganze Reihe wahrnehmungsgeschichtlicher Sachverhalte: u. a. darüber, daß ortsunkundige „Fremde“ Mitte der 1950er Jahre in Hannover eher als eine seltene Spezies galten; darüber, was Journalisten aus einem Provinzzentrum wie Uelzen an der niedersächsischen Landeshauptstadt bemerkenswert fanden; und darüber, daß damals eine Zeitungsmeldung wert sein konnte, was heute unser aller Alltag ist, nämlich Parkplatzsuche.

Insbesondere der letztgenannte Sachverhalt verweist darauf, wie „vergangen“, d. h. fremd mittlerweile die Alltagserfahrungen der 50er Jahre sein können, des Zeitraums also, den die Tagung des Arbeitskreises für die Geschichte des Landes Niedersachsen gemeinsam mit dem Institut für Sozialgeschichte in Braunschweig im Oktober 1996, deren Beiträge hier in gedruckter Form präsentiert werden, zum Thema gemacht hat.

Anlaß der Tagung war das 50jährige Bestehen des Landes Niedersachsen, zu dessen Frühgeschichte der Sammelband eine Reihe sehr gut fundierter, ihren Gegenstand aus einer Vielfalt von Perspektiven in den Blick nehmender Beiträge bietet. Unter dem Obertitel „Alte und neue Heimat“ sind drei Aufsätze zusammengefaßt, die sich mit der mentalen, der medialen und der politischen Konstituierung von „Heimat“ auseinandersetzen. Everhard HOLTMANN untersucht, wie die „mentale Bedarfsgröße“ (S. 31) „Heimat“, die in den ersten Nachkriegsjahren erkennbar wird, zusammengesetzt ist. Er löst in seiner einführenden Reflexion und Konkretisierung des Themas den Heimatbegriff aus seiner verkürzenden Gleichsetzung mit traditionellen Werthaltungen und vormodernen Orientierungen und umreißt ihn als „Projektion einer Lebensgemeinschaft“ (S. 35), die räumlich verorten, sozial harmonisieren, aber auch kollektiv widerständig machen konnte (z. B. im Zusammenhang mit Widerstandsaktionen gegen Demontage). – Die „Mutter aller Heimatfilme“, nämlich „Grün ist die Heide“ (1951), untersucht Irmgard WILHARM. Sie arbeitet diejenigen Aspekte damaliger Lebenswirklichkeit heraus, die der

Film in die Handlung integriert – vor allem die Innen- und Außenwahrnehmungen der Flüchtlinge –, und kontrastiert deren cineastische Inszenierung mit den außerhalb des Kinos gemachten Erfahrungen. – Dietmar VON REEKENS Beitrag ist der niedersächsischen Heimatbewegung gewidmet, die sich – nach und nach und eher unfreiwillig – von einer ausschließlichen Fixierung auf die Identitätsstiftung durch Vergangenheitspolitik löste.

„Das junge Niedersachsen“ ist der zweite Abschnitt betitelt. Manfred HEINEMANNs Beitrag über die Wissenschafts- und Bildungspolitik in Niedersachsen hat weniger das „junge Niedersachsen“ als seine Erzieher im Blick und konstatiert, daß – wie auch von anderer Seite und für andere Regionen festgestellt wurde, ohne daß der Befund in seiner Bedeutung nicht nur für die niedersächsische Bildungs- und Schulpolitik genügend gewürdigt worden ist – viele derjenigen von ihnen, die nach 1945 bildungspolitisch aktiv waren, aus den Reihen der Jugendbewegung stammten. – Eine Fallanalyse zum jugendlich-studentischen Engagement zwischen „Drittem Reich“ und der Protestbewegung der 1960er Jahre präsentiert Friedhelm BOLL am Beispiel des „Gespräche“-Kreises, einer unter dem Einfluß britischer Re-Education-Politik gebildeten Gruppe von Schülern und Schülerinnen in Hannover. Anhand dieser Gruppe und der Lebensläufe ihrer Mitglieder läßt sich belegen, daß die Vorstellung der unpolitischen, angepaßten Vor-Apo-Jugend als rückwärtsgewandte Erfindung betrachtet werden muß. – Die niedersächsischen „Halbstarken“ untersucht Thomas GROTHUM, indem er sich auf die einschlägigen Krawalle im Herbst 1956 konzentriert, die die niedersächsische Version der in der gesamten Bundesrepublik, vor allem in Berlin und Nordrhein-Westfalen, zwischen April 1956 und März 1957 stattfindenden „Halbstarken-Krawalle“ darstellten. Die 16–19jährigen, meist männlichen Lehrlinge und jungen Arbeiter, die die Mehrzahl der Teilnehmer derartiger Aktionen stellten, wurden in Niedersachsen wie andernorts mit großem medialen und soziologisch-pädagogischen Interesse bedacht, bis sie genauso plötzlich wieder verschwanden, wie sie aufgetaucht (bzw. als Gefahrenpotentiale diagnostiziert worden) waren.

„Aufbau und Konsolidierung“ heißt der dritte Abschnitt, der die Wirtschafts- und Sozialpolitik in den Mittelpunkt stellt. Karl Heinz SCHNEIDER analysiert die Strukturprobleme der niedersächsischen Landwirtschaft und die politischen Bemühungen um ihre Abmilderung. Das Fazit des Autors verweist auf ein grundsätzliches Problem jeder Strukturpolitik: daß sie nämlich nicht selten, so wie im Fall der niedersächsischen Agrarpolitik, scheitert, weil ihre Zielsetzung – im niedersächsischen Fall war dies die Bewahrung der bäuerlichen Familienbetriebe – der ökonomischen Dynamik ebenso wenig entsprach wie den Prioritäten der Menschen, um die es ging. – Am Beispiel des Emsland-Programms konkretisiert Thomas SÜDBECK die niedersächsische Struktur- und Verkehrspolitik der 50er Jahre – eines Programms, in welches das Land Niedersachsen in diesem Zeitraum nahezu das Fünffache dessen investierte, was im gesamten übrigen Land für regionale Gewerbeförderung ausgegeben wurde. Die Verkehrsinfrastruktur der Region profitierte von diesem Programm so erkennbar, daß in manch anderer niedersächsischen Region der Wunsch aufgekommen sein mag, die niederländischen Annexionsgelüste von 1946, die der Anlaß für das Emslandprogramm gewesen waren, hätten einen größeren Umfang gehabt. – Sid AUFFARTH und Adelheid VON SALDERN umreißen Ausgangslage und Maßnahmen der niedersächsischen Wohnungsbaupolitik – eines Politikbereichs, der angesichts der katastrophalen Wohnsituationen in besonderer Weise dazu geeignet war, politische Handlungsfähigkeit zu demonstrieren und auf kommunala-

ler, regionaler und gesamtstaatlicher Ebene die Akzeptanz von Politik ganz generell zu erhöhen. Der Beitrag macht deutlich, daß die Adressaten dieser Politik aber keineswegs die bedürftigsten, sondern die (partei-)politisch als wichtigste eingestuften Bevölkerungsgruppen waren, nämlich allen voran die „vollständigen“, also über einen männlichen Familienernährer verfügenden Familien der Mittelschichten. Denn nur diese Kreise und darüber hinaus gutverdienende Facharbeiterfamilien wurden als solvente Mieter eingestuft oder konnten an das oft erforderliche Mieterdarlehen kommen.

Der vierte Abschnitt „Wohlstand für alle?“ versammelt schwerpunktmäßig sozialgeschichtliche Beiträge. Josef MOOSER bietet einen Überblick über die Strukturgeschichte der Arbeiterschaft mit niedersächsischen Streiflichtern. Nicht nur ein Streiflicht auf, sondern einen gedanklichen Ausflug in den Mikrokosmos des Konsumismus am Uelzener Beispiel bietet der ebenso erhellende wie vergnügliche Beitrag von Axel SCHILDT. Als ausgewiesener Kenner der westdeutschen Sozial-, Kultur- und Konsumgeschichte der 50er Jahre gelingt es ihm, regionale und überregionale Tendenzen, Wahrnehmungsweisen und Strukturen gleichermaßen deutlich werden zu lassen. Artikel, Kommentare und Anzeigen der in Uelzen erscheinenden „Allgemeinen Zeitung“ lassen in ihrer gezielten Auswahl die westdeutsche Massenkonsumgesellschaft in der Phase ihrer „ursprünglichen Akkumulation“ – von der Erstanschaffung des „Elektro-Volks-Kühlschranks“ bis zur ersten Ferienreise – deutlich werden. „Innen größer als außen“ (S. 215) war aber wohl weniger der Fiat 600, für den unter dieser Überschrift geworben wurde, als die Skala des Wünschbaren vor dem Hintergrund des Mangels an Geld und Freizeit, der in Uelzen und anderswo die 50er Jahre prägte. Heidrun EDELMANN gibt dem niedersächsischen „Wirtschaftswunder“ einen Namen: den Namen Heinrich Nordhoffs, also des Mannes, der als Generaldirektor des Volkswagenwerks eine Zeitlang die Utopie zu realisieren schien, die vor 1945 mit der nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaftsideologie verbunden worden war: nämlich die paternalistische Idylle einer „VW-Familie“ (S. 240), in der es keine Arbeitskämpfe gab, der Generaldirektor mit den Rentnern Weihnachten feierte und Orchester in den Werkshallen musizieren ließ. Die Idylle endete bekanntlich, als das Produkt, der VW-Käfer, sich nicht mehr selbst verkaufte.

Der Bereich der Landespolitik kommt mit dem Beitrag von Wolfgang RENZSCH und der unvollständigen Wiedergabe eines Zeitzeugengesprächs mit Otto Bennemann, Wilfried Hasselmann und Winfrid Hedergott etwas kurz.

In seiner Einführung verweist Bernd WEISBROD darauf, daß das „Kunstland“ (S. 15) Niedersachsen ebenso wie viele andere westdeutsche Bundesländer stärker durch Binnendifferenzierungen geteilt als durch die gewöhnungsbedürftigen neuen Außengrenzen vereint worden zu sein scheint – ein Phänomen, dessen mentale Folgen nicht nur in Niedersachsen noch bis heute zu spüren sind. Die Landesgeschichtsschreibung war, wenn ich das richtig sehe, wiederum nicht nur in Niedersachsen lange Zeit durch die Tendenz geprägt, diese internen Differenzierungen eher als Problem denn als Chance wahrzunehmen: Die Gefahr, daß regionale, mentale und historisch-politische Differenzierungen zu Differenzen werden können, daß nicht zusammenwachsen will, was zusammenwachsen soll, schien offensichtlich zu gegenwärtig. In den letzten Jahren ist insbesondere ein Aspekt dieses Problems, nämlich Geschichte und Wahrnehmung der rund 2 Mio. Flüchtlinge in Niedersachsen, in einer Reihe von Studien zum Thema gemacht worden. Heute läßt sich die Erfahrung von Vielfalt auch als Chance begreifen, als Chance auch und gerade der Landesgeschichtsschreibung nicht nur zum Thema Flüchtlinge: Zu wün-

schen wäre, daß den hier vorliegenden sehr informativen Beiträgen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des frühen Niedersachsens ebensolche zur Kulturgeschichte Niedersachsens folgen mögen: einer Kulturgeschichte, die die genuine Stärke der Regional- und Lokalgeschichte, nämlich ihren Zugang zu konkreten menschlichen Lebenswirklichkeiten vergangener Zeiten, nutzt, um die vielfältigen Erfahrungen des Fremden, des Anderen und des Eigenen zu erforschen, welche lokale und regionale Lebenswirklichkeiten prägen. Dann wird nachvollziehbar, wie aus einem „Kunstland“ eine – keineswegs homogene, aber durch Wechselwirkungen und Erfahrungen aufeinander bezogene – Region wird.

Braunschweig

Ute DANIEL

RECHTS-, VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSGESCHICHTE

DYLONG, Alexander: *Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert*. Hannover: Hahn 1997. 496 S. = Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim. Bd. 4. Geb. 88,- DM.

Das nahezu überall an welfisches Gebiet grenzende Reichsbistum Hildesheim gehörte weder politisch noch territorial zu den besonders attraktiven geistlichen Territorien. Immer wieder geriet es in Auseinandersetzungen mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg, die ihren Höhepunkt in der Hildesheimer Stiftsfehde erreichten.

Alexander Dylongs Untersuchung hat zwar in mancherlei Hinsicht eine etwas ruhigere Zeit zum Gegenstand, jedoch ist auch sie politisch keineswegs gänzlich ungetrübt oder gar ereignislos gewesen; man denke etwa an die hohe Staatsverschuldung und drohende Säkularisation des Fürstbistums im Gefolge des Siebenjährigen Krieges.

Eckdaten seines Untersuchungszeitraums sind 1702, als auf den Tod des Fürstbischofs Jobst Edmund v. Brabeck eine durch den Spanischen Erbfolgekrieg bedingte Sedisvakanz von zwölf Jahren folgte, und 1802, als das Hochstift seine politische Selbständigkeit an Preußen verlor, während das Domkapitel erst 1810, also in westfälischer Zeit, aufgelöst wurde.

Einleitend gibt der Verfasser einen Überblick über den Stand der Domkapitel-Forschung in den Reichsbistümern im allgemeinen und im Hochstift Hildesheim im besonderen, um sich dann seinem Thema und methodischen Vorgehen zuzuwenden. Für seine vielschichtige Untersuchung wertet Dylong eine Vielzahl von Quellen im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv in Hannover aus, in dem unter anderem das Hildesheimer Landesarchiv und das Regierungsarchiv der ehem. Hildesheimer Fürstbischöfe verwahrt werden, und nutzte Bistumarchiv und Dombibliothek in Hildesheim. Als Glücksfall darf angesehen werden, daß sich die Akten des Domkapitels für den vorliegenden Untersuchungszeitraum nahezu vollständig erhalten haben (ebenfalls im Nieders. Hauptstaatsarchiv). Darüber hinaus wird relevantes Quellenmaterial aus auswärtigen Archiven mit herangezogen wie dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin, dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München und dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.

Als Ergebnis hat Dylong eine wesentlich aus den Quellen erarbeitete Schrift vorgelegt, die im Sommersemester 1997 von der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover als Dissertation angenommenen worden ist. Mit welcher Sorgfalt und Akribie der Verfasser dabei zu Werke geht, belegen nicht zuletzt mehr als zweitausend Anmerkungen, die häufig über das Verzeichnen von Fundstellen hinausgehen, indem sie zusätzliche Informationen enthalten. Sie entlasten zugleich den darstellenden Text, der sich, ohne jeden Abstrich an seinem wissenschaftlichen Anspruch, als gut lesbar, sachlogisch und sauber formuliert erweist.

Insgesamt gliedert der Verfasser sein umfangreiches Untersuchungsfeld in neun Hauptkapitel. Sie gelten u. a. der Verfassung des Domkapitels, den Dignitäten und Kapitelsämtern, den Aufnahmemodalitäten für Kapitulare und deren Bildungsgang, dem Einfluß des Domkapitels auf die geistliche und weltliche Regierung des Fürstbistums und den Parteienverhältnissen bei Bischofswahlen. Den Abschluß des darstellenden Teils bildet ein ebenso knapper wie nützlicher Ausblick auf die Neuordnung der territorialen und politischen Verhältnisse infolge der preußisch-westfälischen Herrschaft zwischen 1802 und 1810 und der Auflösung des Fürstbistums.

Ausführlich beschäftigt sich Dylong mit den Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen Personen Mitglieder des Hildesheimer Domkapitels werden konnten, das sowohl geistliche als auch politische Rechte und Pflichten besaß. Sie leiteten sich in Ermangelung einer kodifizierten Verfassung aus einer Vielzahl weit in die Vergangenheit zurückreichender Protokolle und Statuten her.

Über die ebenso differenzierte wie gründliche Darstellung der institutionellen und rechtlichen Seite der Kapitelsämter hinaus werden auch Bildungsgang und Bildungsziel der Domherren untersucht bis hin zur üblichen Kavaliertour, zum Empfang der ersten tonsur und – fallweise – auch der höheren Weihen. Hier ist dem Verfasser ein Stück anschaulicher Bildungs- und Erziehungsgeschichte des Adels im 18. Jahrhundert gelungen, wie sie damals nicht nur in dessen Kreisen begegnet, sondern zunehmend auch in die bürgerliche Oberschicht Eingang gefunden hat. Während diese sich vor allem der universitären Bildung zuwandte, legte der Adel zunehmend Wert auf das neue Kavaliersideal, dem reale Weltkenntnis, moderne Sprachen und juristische Grundkenntnisse wichtiger wurden als die traditionelle lateinische Bildung.

Der Majorität der 196 Hildesheimer Domherren des vorliegenden Untersuchungszeitraums diente ihre Präbende, wie Dylong bilanzieren kann, vor allem als ökonomische Existenzsicherung, dies um so mehr, als in den Statuten des Domkapitels von „einer inneren Berufung“ oder betont geistlich orientierten Einstellung der Domherren keine Rede sein konnte. Gleichwohl gab es unter ihnen stets auch seelsorgerisch engagierte Persönlichkeiten, die ihren selbstgewählten geistlichen Pflichten vorbildlich nachkamen.

Nicht unerheblich war, wie der Verfasser herausarbeitet, der Anteil des Domkapitels an Diözesanverwaltung und Landesregierung des Fürstbistums. Die Domherren stellten sowohl Generalvikare als auch Weihbischöfe und in größerer Zahl Archidiakone. In den weltlichen Oberbehörden waren Domherren u. a. als Regierungspräsidenten, Präsidenten des Geheimen Rates, als Hofkammerräte, Hofrichter und – auf lokaler administrativer Ebene – als Drostentätig.

Neben dem Domkapitel gab es im Hochstift Hildesheim allerdings noch eine zweite, wenn auch nicht unumstrittene geistliche Kurie, bestehend aus den Sieben Stiftern. In welchem Verhältnis das Domkapitel zu ihr stand, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Für seinen knappen Überblick über den aus vier Kurien bestehenden Landtag und sein Ausschußwesen greift Dylong auf die verfassungsgeschichtlichen Forschungsergebnisse von Manfred HAMANN, Hans-Georg ASCHOFF und Justus LÜCKE zurück.

Als erster Stand des geistlichen Fürstentums besaß das Domkapitel sowohl das Recht zur Bischofs- und Koadjutorwahl als auch zur Führung der Geschäfte während einer Sedisvakanz. Darüber hinaus gehörten, und zwar in Hildesheim seit 1216, Wahlkapitulationen zur geübten Praxis bei jeder Neubesetzung des Bischofstuhles. Sie waren in besonderer Weise geeignet, ständische Rechte zu wahren und allen Versuchen zur Ausweitung der landesherrlichen Hoheit entgegenzuwirken. Wie die vorliegende Untersuchung zeigt, erwiesen sich die Wahlkapitulationen als wichtiges Instrument, um etwa dem Militärwesen und der Bündnispolitik des Hochstiftes gewisse Einschränkungen aufzuerlegen. Als beispielhaft wird die Hildesheimer Wahlkapitulation von 1763 detailliert vorgestellt, mit 74 Artikeln die umfangreichste, die es hier jemals gab.

Einer ausführlichen Analyse unterzieht Dylong die beiden Fürstbischofswahlen von 1724 und 1763, wobei er die sie jeweils begleitenden facettenreichen Gruppen- und Par-

teienbildungen im Wahlgremium der Domherren kenntnisreich herausstellt. Ebenso sorgfältig lotet er die Versuche der damaligen Groß- und Regionalmächte aus, dem ihnen jeweils genehmen Bewerber zum Erfolg zu verhelfen.

Insbesondere die Rolle Kurhannovers, aber auch die politischen Bestrebungen der ebenfalls im norddeutschen Raum präsenten Hohenzollernmonarchie bei Besetzung des Hildesheimer Bischofstuhles – beide Mächte waren nicht gewillt, mit dem Kölner Kurfürsten Maximilian Franz einen Habsburger in ihrer Einflußsphäre Fuß fassen zu lassen – wird dabei beleuchtet.

In diesem Zusammenhang richtet der Verfasser sein Augenmerk auch auf die vergeblichen Anstrengungen Johann Friedrich Moritz v. Brabecks, zum Koadjutor Fürstbischofs Friedrich Wilhelm v. Westphalen gewählt zu werden. Brabeck galt als Parteigänger der Habsburger und unterlag Franz Egon von Fürstenberg, dem Favoriten der protestantischen Mächte.

In gewissem Umfang konfliktträchtig, vor allem hinsichtlich der sog. Domimmunität, war das Verhältnis des Domkapitels zur Altstadt Hildesheim. Den Versuchen des Rates, ihre Rechte, wenn nicht auszuhebeln, so doch zu ignorieren, widersetzen sich die Domherren, wobei beide Seiten offene Konfrontationen allerdings vermieden.

Eine aus den Nachlässen von Hildesheimer Domherren und ihren Familien nach weitgehend einheitlichen Kriterien erstellte Prosographie von mehr als 150 Seiten Umfang schließt die vorliegende Untersuchung ab. Neben den personenbezogenen Daten der 196 Domherren enthält sie Angaben zu ihrem Bildungsgang und den von ihnen bekleideten Kapitelsämtern und -würden. Sie läßt auch erkennen, daß sich unter den Kapitularen Persönlichkeiten befanden wie der bereits erwähnte kunstsinnige Johann Friedrich v. Brabeck, der Schloß Söder sein barockes Gesicht gab, Franz Cölestin von Beroldingen, der Gut Walshausen lange vor Albrecht Thær zu einem „Mustergut im Sinne zeitgenössischer Landesverbesserung“ umgestaltete, und der mit dem Freiherrn vom Stein befreundete Aufklärer und Freigeist Franz Wilhelm von Spiegel. Wie sie zählten auch Engelbert August von Weichs-Sarstedt und Clemens Vinzenz Franz von der Heyden zu den „Aufklärern“ unter den Domherren, deren Majorität allerdings, wie Dylong nachweist, ihre Präbende nicht als Gestaltungsmöglichkeit, sondern vor allem als Sinekure verstand.

Ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis, dazu das unentbehrliche Register der Personennamen und ein alphabetisches Verzeichnis der Domherren finden sich im Anhang seiner Arbeit, mit der es Dylong gelungen ist, einen fundierten Beitrag zur Sozial-, Stände- und Verfassungsgeschichte des Fürstbistums Hildesheim im 18. Jahrhundert vorzulegen.

Hannover

Dietmar STORCH

HAYUNGS, Carsten: *Die Geschäftsordnung des hannoverschen Landtages (1833–1866)*.

Ein Beispiel englischen Parlamentsrechts auf deutschem Boden? Baden-Baden: Nomos 1999. 474 S. = Hannoversches Forum der Rechtswissenschaften. Bd. 8. Kart. 128,- DM.

Bei der hier vorzustellenden Arbeit handelt es sich um eine vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover im Wintersemester 1997/98 angenommene Dissertation. Ausgehend von der in der einschlägigen Literatur vorherrschenden Auf-

fassung, die Geschäftsordnung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreiches Hannover habe sich am Beispiel des britischen Unterhauses orientiert, stellt sie sich die Aufgabe, zu untersuchen, „ob und welche Verfahrenselemente Hannover tatsächlich aus dem Verfahren des englischen Parlaments übernommen hat und welche Komponenten auf altständische oder französische Einflüsse zurückzuführen sind“. Dabei beschränkt sich die Betrachtung im Wesentlichen auf die Protokolle der 2. Kammer der Ständeversammlung und auf den Zeitraum von 1833 bis 1866. Die erste Abgrenzung wird damit begründet, dass die Ergebnisse hinsichtlich der 2. Kammer auch auf die 1. Kammer anwendbar seien, da sich in beiden übereinstimmende Tendenzen und Praktiken entwickelten. Die Zäsur 1833 erklärt der Verfasser damit, dass Hannover in diesem Jahr Verfassungsstaat geworden sei.

Hier zeigt sich allerdings ein verengtes Verständnis des Begriffes „Verfassung“. Natürlich besaß Hannover auch vor 1833 bereits eine Verfassung, diese war – wie in Großbritannien heute noch – nur eben nicht schriftlich fixiert, sondern orientierte sich an Überlieferung und Gewohnheitsrecht. Die seit 1813 verantwortlich handelnden Regierungsmitglieder hatten ganz bewusst darauf verzichtet, mit den Ständen ein Verfassungsdokument auszuhandeln oder ein solches zu oktroyieren, waren sie doch in ihrem historisch-organischen Staatsdenken davon überzeugt, dass es unmöglich sei, die komplexen Wechselbeziehungen zwischen Landesherrn und Untertanen dauerhaft festzuschreiben. Auch trifft nicht zu, dass erst mit dem Staatsgrundgesetz von 1833 maßgebliche altständische Komponenten abgelegt und der Wandel zu einem landständischen Repräsentativorgan vollzogen worden seien. Bereits 1814 waren die modernen Repräsentationsprinzipien der Weisungsfreiheit und der Gesamtverantwortung eingeführt worden. Ebenso wenig hatten sich die Verhandlungsgegenstände in der Zeit von 1814 bis 1832 auf allgemeine Finanzangelegenheiten beschränkt. Ein Grund für die reaktionäre Umgestaltung der Ständeversammlung im Jahre 1819 war es doch gerade, dass sie eine der Regierung unliebsame Eigeninitiative entfaltet und sich mit Fragen wie der Öffentlichkeit ihrer Verhandlungen, der Heeresverfassung, eines Bürgerlichen Gesetzbuches, der Einführung von Schwurgerichten usw. befasst hatte.

Mit diesen Anmerkungen will der Rezensent vor allem darauf hinweisen, dass die hannoversche Verfassungsgeschichte in den Jahren von 1814 bis 1833 immer noch zu wenig Beachtung findet. Außerdem sei die Frage aufgeworfen, ob die Vorgänge von 1814 – Schaffung einer zentralstaatlichen Vertretungskörperschaft – und 1819 – Teilung der Ständeversammlung in zwei gleichberechtigte und sich damit häufig genug gegenseitig blockierende Kammern – nicht mindestens ebenso epochal waren wie die Ausarbeitung und das Inkrafttreten des Staatsgrundgesetzes. Doch zurück zum Hauptanliegen der zu besprechenden Arbeit.

Es geht dem Verfasser um Verfahrensrecht, und er streicht heraus, dass keinesfalls der Anspruch auf eine Darstellung der kompletten Verfassungsgeschichte des Königreiches Hannover erhoben werde. Gleichwohl behandelt er ein wichtiges Kapitel der hannoverschen Verfassungsgeschichte, denn wie er schon im ersten Satz seiner Einführung feststellt: „Geschäftsordnungsfragen sind Machtfragen“.

Auf die Definition des Untersuchungsgegenstandes und die Schilderung der Quellenlage folgt ein 2. Teil, in dem auf „Grundlagen und Rahmenbedingungen hannoverscher Ständetätigkeit“ eingegangen wird. Diesbezüglich bleibt in erster Linie festzuhalten, dass die Beratung und die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Ständeversammlung

bis 1866 auf dem Wege des Gesetzgebungsverfahrens erfolgten, wodurch der Regierung die Oktroyierung umständlicher, wenn nicht gar lähmender Geschäftsformen möglich wurde. Diese wurden während der 33 Jahre, die Hayungs unter die Lupe nimmt, nicht weniger als dreimal neu gefasst und zweimal revidiert. Jeder dieser Eingriffe hing mit einer Verfassungsänderung zusammen, wobei Geist und staatsrechtlicher Standard der Geschäftsordnung der jeweiligen Verfassung naturgemäß entsprachen.

In einem umfangreichen 3. Teil beleuchtet der Verfasser sodann die Verfahrens- und Entscheidungsabläufe in der Kammer. Dabei ist das erste Kapitel den Organen der Geschäftsleitung und Geschäftsführung – dem Erblandmarschall, Kammerpräsidenten, Generalsyndikus und Generalsekretär – gewidmet. Der nächste Unterabschnitt befasst sich mit der Legitimationsprüfung der Deputierten, die es dem Ministerium bis auf die Zeit von 1850 bis 1855 an die Hand gab, ihm missliebige Abgeordnete ganz auszuschließen oder zumindest von besonders wichtigen Abstimmungen fernzuhalten. Des Weiteren werden die Konstituierung und Eröffnung des Landtags, die Tagesordnung, das Antragswesen, die Debatten- und Redeordnung, Sitzungsarten und Beratungsformen sowie das Gesetzgebungsverfahren behandelt.

Im Schlussteil fasst Hayungs seine wesentlichen Untersuchungsergebnisse zusammen. Bezüglich der eingangs gestellten Frage, inwieweit britische Verfahrenselemente in die Geschäftsordnungen der hannoverschen Ständeversammlung eingeflossen seien, gelangt er zu dem Resümee, dass dies nur in Teilbereichen der Fall gewesen sei. Im Hinblick auf die sich herausbildende Praxis in den Kammern und die eigenständige Fortentwicklung sei darüber hinaus sogar eine zunehmende Entfernung von englischen Ursprüngen und Beeinflussungen festzustellen. Eine speziell auf der hannoverschen Teilrezeption beruhende Weiterverbreitung englischer Parlamentsformen in Deutschland sei nicht zu verzeichnen.

Wichtiger noch scheint jedoch ein anderes Resultat: Die Geschäftsordnungen der hannoverschen Ständeversammlung mit ihrer Tendenz zur Überreglementierung wirkten einerseits derart retardierend, dass die Landtagsverhandlungen von geradezu sprichwörtlicher Schwerfälligkeit waren, und eröffneten andererseits der Regierung vielfältige Möglichkeiten zur Manipulation. Damit wird deutlich, wie weit die Stände noch von einem regelrechten Parlament entfernt waren.

Um so auffallender ist eine begriffliche Unschärfe, wenn Hayungs diese Repräsentationskörperschaft gelegentlich als „Parlament“ bzw. ihre Tätigkeit als „parlamentarisch“ bezeichnet (z. B. S. 7, 185, 269, 281, 317 u. 421). Für eine Landesvertretung, die nur phasenweise das volle Budgetrecht und niemals das Gesetzgebungsrecht besaß, treffen solche Titulierungen nach dem Verständnis des Rezensenten nicht zu.

Auch einige sachliche Fehler müssen angesprochen werden. So nimmt der Verfasser offenbar an, Ernst Friedrich Herbert Graf von Münster sei zur Zeit der Einberufung der ersten oder provisorischen allgemeinen Ständeversammlung im Jahre 1814 der einzige hannoversche Staats- und Kabinettsminister und damit Inhaber des höchsten Regierungsamtes gewesen (S. 194). Zweifellos war Münster damals die maßgebliche politische Persönlichkeit Hannovers. Dies lag aber nicht an seinem Ministeramt *per se*, sondern an seiner Stellung als Chef der Deutschen Kanzlei in London, wo alle Fäden der Berichterstattung zusammenliefen und von wo umgekehrt die höchsten Weisungen ausgingen, sowie an seiner die anderen Minister überragenden Persönlichkeit. Wenn man allerdings dem geschilderten Irrtum unterliegt, ist es nur konsequent, den Geheimen Ka-

binettsrat August Wilhelm Rehberg implizit zum gleichberechtigten Mitglied des Ministeriums – hier als „Kabinettsrat“ bezeichnet – zu machen und im Gegenzug den Staats- und Kabinettsminister Claus von der Decken zum Kabinettsrat zu degradieren (S. 162).

Was der Verfasser damit meint, wenn er für die Zeit nach der Befreiung Hannovers von der napoleonischen Herrschaft die Möglichkeit einer „erneute[n] englische[n] Machtübernahme“ sieht (S. 178), bleibt unerfindlich. Ebenso erstaunlich wirkt die Aussage, die häufigen Verfassungsänderungen mit ihrem ständigen Wechsel von Reform und Reaktion hätten zur Zermürbung der politischen Elite und in der Folge zu einer massiven Auswanderung geführt, wohingegen der in eine Fußnote verbannten Pauperismuskrise nur eine Nebenrolle zugemessen wird (S. 46). Angesichts der auch von Hayungs beschriebenen weitgehenden politischen Indifferenz der hannoverschen Bevölkerung scheint hier eine erhebliche Überbewertung des eigenen Untersuchungsgegenstandes vorzuliegen.

Als ärgerlich ist eine nicht unerhebliche Anzahl von grammatikalischen, syntaktischen, Interpunktions- und schlichten Druckfehlern zu konstatieren. Man hätte dem Text eine gründlichere redaktionelle Bearbeitung gewünscht.

Diese punktuelle Kritik kann einer insgesamt positiven Beurteilung jedoch nur wenig Abbruch tun: Unter dem Strich steht, dass Hayungs, von einem ungewöhnlichen Ansatz ausgehend, eine fundierte, material- und kenntnisreiche Untersuchung vorgelegt hat, die fortan jeder, der sich mit der Verfassungsgeschichte des Königreiches Hannover befasst, beachten sollte. Darüber hinaus gelang es ihm, eine naturgemäß eher spröde Materie im Großen und Ganzen gut lesbar und nicht nur für Juristen verständlich zu gestalten. Auch das ist kein geringes Verdienst.

Celle

Mijndert BERTRAM

SCHMIDT, Burkhard: *Der Herzogsprozeß*. Ein Bericht über den Prozeß des welfischen Herzogshauses gegen den Freistaat Braunschweig um das Kammergut (1921/25). Wolfenbüttel: Selbstverl. des Braunschweigischen Geschichtsvereins 1996. 184 S. m. Abb. = Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch. Bd. 12. Kart. 20,- DM.

Die Revolution 1918 hatte zwar überall in Deutschland die Fürsten von ihren Thronen gestürzt und aus ihren Residenzen vertrieben, jedoch die zumindest in Teilen von ihr intendierte radikale, entschädigungslose Enteignung der fürstlichen Vermögen zugunsten des Volkes, der Allgemeinheit oder wie die Ziele sonst lauten mochten nicht bewirkt. Die Weimarer Reichsverfassung hatte eine allgemeine Lösung dieser Frage nicht bereitgestellt, wohl aber hatte sie in Artikel 153 das Eigentum grundsätzlich garantiert und an die Enteignung rechtsstaatliche Bedingungen geknüpft, die auch den Gesetzgeber in den Ländern banden, so daß eine etwa von ihm angeordnete entschädigungslose Enteignung von Fürstenvermögen als verfassungswidrig beurteilt werden mußte. Im Reich dagegen kam es 1926 zu einem von den beiden linken Parteien KPD und SPD gemeinsam getragenen Vorstoß, auf dem Wege des Volksbegehrens und Volksentscheids (Artikel 73) ein Reichsgesetz durchzudrücken, das rückwirkend zum 1. November 1918 eben gerade dieses zum Ziel hatte. Der plebiszitären Gesetzesinitiative von links blieb indessen der Erfolg versagt, ein von der Reichsregierung vorgelegter Kompromißentwurf hatte im Reichstag keine Chancen, angenommen zu werden, und wurde zurückgezogen. Damit

behielten die seit 1919 von einigen Ländern mit den Fürsten ausgehandelten Abfindungsverträge ihre uneingeschränkte Geltungskraft. Zu diesen Ländern zählte auch der Freistaat Braunschweig, dessen Auseinandersetzung mit dem Welfenhaus in der Vermögensfrage B. Schmidt zum Gegenstand eines „Berichts“ gemacht hat.

Den Anlaß zu seinen Forschungen gaben dem Verfasser die in seine Hände gelangten Materialien des braunschweigischen Museumsleiters, Politikers und langjährigen Mitgliedes des Braunschweigischen Landtages Gerhard von Frankenberg (gest. 1969) über die Auseinandersetzung, in der er publizistisch an der Seite der scharfen Gegner jedweden Entgegenkommens gegenüber dem Herzogshaus gefochten hatte. Die vielen Belege und Zitate aus braunschweigischen Landtagsdrucksachen und Zeitungen kommen offensichtlich aus diesem Fundus. Daneben hat der Verf. in reichem Maße auch archivistische Quellen in Wolfenbüttel und Braunschweig benutzt, um, wie er sagt, „die Abläufe möglichst bis in die Randerscheinung hinein detailgetreu wiederzugeben“ (S. 9). Damit sind zugleich die Grenzen der Betrachtung angedeutet: Sie ist allein auf den Staat Braunschweig konzentriert, die Verhältnisse in anderen Ländern bleiben im großen und ganzen ausgeblendet.

In dem Auseinandersetzungsstreit zwischen dem Haus Braunschweig-Lüneburg und dem Braunschweiger Staat ging es um das sogenannte Kammergut, hierin einbezogen auch die Herzogliche Hofstatt, und die herzoglichen Sammlungen. Zum Kammergut rechnete die Neue Landschaftsordnung von 1832 in § 21 in nicht erschöpfender Aufzählung: die sämtlichen herzoglichen Domänen, Forsten, Jagden und Fischereien, die damit verbundenen Gefälle und Gerechtsame, sowie die heimfallenden Lehne, ferner die Berg- und Hüttenwerke, die Salinen, Glas- und Ziegelhütten, Steinbrüche, Kalk- und Gipsbrennereien, Braunkohlengruben und Torfstiche, die Porzellanfabrik und die Münze – eine Inhaltsbestimmung, die weitgehend auch für andere Länder hätte gelten können. Zur Hofstatt fehlte eine entsprechende Legalbeschreibung, man zählte dazu (z. B. im Landtagsabschied von 1913) die herzoglichen Schlösser, Hofgebäude, Gärten und Inventarien und war überwiegend der Ansicht, daß sie rechtlich dem Kammergut gleichzustellen sei. Unter die herzoglichen Sammlungen fielen das Museum in Braunschweig und die Bibliothek in Wolfenbüttel. Nicht einsichtig ist, warum der Verf. das Landeshauptarchiv, dem der Charakter einer Sammlung wohl kaum zuzusprechen ist, in diesen Zusammenhang einbezieht (S. 21); ein überzeugendes Argument dafür findet sich bei ihm nicht, in der Auseinandersetzung spielte es erkennbar auch keine Rolle.

Über die rechtliche Qualifizierung und Zuordnung des Kammerguts bestand schon vor der Revolution keineswegs eine einhellige Auffassung. Gesetzgeber und Gerichte hatten sich nicht festgelegt und in der rechtswissenschaftlichen Literatur wurde es teils, und zwar mehrheitlich, als Eigentum des Landesherrn oder doch des fürstlichen Hauses, teils als Staatseigentum, das den Bedarf des Landesfürsten und seines Hauses zu decken hatte, angesehen. Nach der Vertreibung des Herrscherhauses gewann die Frage, wem das Kammergut denn eigentlich gehöre, eine ganz andere Dimension als die einer rein rechtlich-akademischen Kontroverse; für das Herzogshaus erhielt sie eine existentielle Bedeutung, da es sich seiner bisherigen landesfürstlichen Einkünfte und Güter durch revolutionäre Gewalt beraubt sah, für die Öffentlichkeit wurde sie zu einem politischen Streitfall ersten Ranges, in dem revolutionäre und rechtsbewahrende, republikanische und bürgerlich-monarchische Anschauungen und Standpunkte hart und größtenteils unversöhnlich aufeinanderprallten. Das verdeutlicht der Verf. für den ganzen Verlauf des

Vermögensstreites sehr eindringlich mit Zitaten von Stimmen aus Politik und Publizistik.

Die rechtliche Beurteilung war von der jeweiligen politischen Grundanschauung natürlich wesentlich vorgeprägt. So vertrat der angesehene Braunschweiger Richter und juristische Autor August Hampe, engagierter Anhänger des Welfenhauses, seine schon vor 1918 ähnlich geäußerte Rechtsansicht, daß „sämtliche braunschweigischen Kammerdomänen und Kammerforsten zu dem großen welfischen Familiengute gehörten und damit im Eigentum des Herzöglichen Hauses stünden“ (S. 60), konsequent nicht nur als einer der Berater der Herzogsseite, sondern auch im politischen Raum als Abgeordneter im braunschweigischen Landtag, kurze Zeit auch als Justizminister im Rat der Volksbeauftragten. Daß die radikalen Linken unter Führung eines Sepp Oerter jegliche Ansprüche der Fürstenfamilie ablehnten, war ein rein parteipolitisch-ideologisch, kein rechtlich begründeter Standpunkt. Doch hatte sich immerhin der führende Mehrheitssozialist Dr. Heinrich Jasper für eine Auseinandersetzung aufgeschlossen, wenngleich den herzoglichen Forderungen gegenüber nicht unbedingt willfährig gezeigt (S. 42 f.). Daß ein Ausgleich auf dem Boden des Rechts gesucht werden müsse, vertraten auch DDP und DVP, ohne daß sie sich dabei die Auffassung von einem herzoglichen Privateigentum am Kammergut zu eigen machten.

Für Herzog Ernst August, der im Gmundener Exil weit von seinem Stammland entfernt saß, trat als Verhandlungsführer in der Vermögensfrage sein Vertrauter, der Chef der Obersten Verwaltung Winkl. Geheimrat Professor Dr. Paul Knoke in Aktion, der sich wiederum auf einen festen Kreis bewährter, monarchisch gesinnter Berater in Braunschweig stützen konnte. Es verstand sich von selbst, daß die herzogliche Seite von der Annahme eines dem Haus zustehenden Privateigentums am Kammergut ausging. Sie war freilich realistisch-maßvoll genug, nicht die Gesamtheit des zum Kammergut gehörigen Vermögenswertes bzw. eine Entschädigung dafür einzufordern, sondern nur in kritischen Momenten der Verhandlungen damit zu drohen und die Gegenseite unter Druck zu setzen. Von vorneherein war Knoke zu einer gütlichen Einigung mit dem braunschweigischen Staat bereit, um für diesen Fall „nur soviel in Anspruch zu nehmen, als erforderlich sei, um das Haus zur Führung eines standesgemäßen Haushalts in den Stand zu setzen“ (S. 47). Die Forderungen, mit denen Knoke Ende 1920 herausrückte, erstreckten sich substantiell auf Herausgabe bestimmter Teile der zum Kammergut gehörigen Forsten und Domänen (die in ihrer Auswahl nicht dieselben blieben), auf das Schloß in Blankenburg, das Gestüt in Bündheim-Harzburg, auf die Bibliothek in Wolfenbüttel und das Landesmuseum. In der später (1921) angestregten Klage erhob das Herzogshaus an erster Stelle Anspruch auf Zahlung einer Rente von 400.000 M jährlich aus dem Kammergut zum standesgemäßen Unterhalt der herzoglichen Familie, scheiterte aber damit vor dem Landgericht Braunschweig.

Den Rechtsweg beschritt die herzogliche Seite allerdings erst, als eine Einigung wegen der unnachgiebigen Haltung der sozialistischen Regierung Oerter nicht mehr zu erwarten stand. Nicht unbegründet waren dabei die Hoffnung auf der einen Seite und entsprechend die Befürchtung auf der anderen, daß die Justiz den welfischen Forderungen mit einiger Sympathie begegnen würde, saßen doch noch dieselben Richter zu Gericht, die in der Monarchie auf ihre Stellen gelangt waren und sich den Vorwurf gefallen lassen mußten, „besonders reaktionär und hinterwäldlerisch“ zu sein (S. 65). Verf. hat diesem personellen Aspekt besondere Aufmerksamkeit zugewandt, indem er nicht nur die im

Gerichtsverfahren mitwirkenden Richter mit Namen, Lebens- und Karrieredaten (bis hin zu Examensnoten und dienstlichen Beurteilungen) sowie Parteizugehörigkeit (auffällig viele von ihnen waren Mitglieder der DVP) Gestalt werden läßt, sondern auch die in diese Problematik eingreifende Bedeutung des Gesetzes über die Einführung einer Altersgrenze für richterliche Beamte vom 11. 1. 1922 herausstellt. In dem Verfahren der ersten Instanz konnte dann auch das Herzogshaus, vertreten durch den welfentreuen Rechtsanwalt Justizrat Hermann Dedekind, insofern einen Erfolg verbuchen, als das Urteilteil des Landgerichts Braunschweig vom 14. 6. 1923 das Privateigentum des Hauses am Kammergut anerkannte. Das Gericht sah sich bemerkenswerterweise an dieser Auffassung nicht durch die Verfassung des Freistaates Braunschweig vom 6. 1. 1922 gehindert, die in Artikel 7 Abs. 1 doch deutlich genug bestimmt hatte: „Alles Staatsgut ist Eigentum des Volkes. Kammergut war und ist Staatsgut ...“. Das Gericht erkannte in dieser Norm einen Verstoß gegen Artikel 153 der Weimarer Verfassung, soweit durch sie eine entschädigungslose Enteignung hatte bewirkt werden sollen. Die aus dem fortbestehenden Eigentum herzuleitenden, geltend gemachten Ansprüche, z. B. auf Herausgabe der zur Herzoglichen Hofstatt gehörenden Mobilien, fanden daher die Billigung des Gerichts, der Anspruch auf Zahlung einer Rente, wie erwähnt, dagegen nicht.

Während Staatsministerium wie Herzogshaus, gleichermaßen mit dem Urteilteil des Landgerichts unzufrieden, sich für die beiderseits eingelegte Berufung rüsteten, ließen sie jenseits ihrer durch Gutachten bekannter Staatsrechtler abgesicherten Rechtspositionen Verhandlungen über eine gütliche Regelung der Vermögensfrage anlaufen, die bis zur Formulierung und gerichtlichen Beurkundung eines Auseinandersetzungsvertrages gediehen. Freilich führte dieser Versuch der Konfliktlösung nicht zum Ziel, weil die Parteien im Landtag dem von der Regierung darüber eingebrachten Gesetz aus unterschiedlichen Motiven ihre Zustimmung versagten. Trotzdem war die Arbeit an dem somit gescheiterten Vergleichswerk nicht umsonst getan. Denn das Berufungsgericht, das Oberlandesgericht in Braunschweig, das nun, da der Prozeß seinen Fortgang nahm, entscheiden mußte, drängte von Anfang an die Prozeßparteien, sich auf der Grundlage des Auseinandersetzungsvertrages vom 15. 4. 1924 zu einigen. In einer ihnen vorgetragenen vorläufigen Ansicht über die Rechtsfragen zum Rentenanspruch und zu den übrigen Ansprüchen stellte es die streitige Rente als ein wohl erworbenes Privatrecht des Herzogshauses hin und „daß auch ... die Revolutionsakte und die Braunschweigische Verfassung an diesem Privatrechtsanspruch, diesem subjektiven Anspruch ... nichts geändert“ hätten (S. 124). Der Nachweis „des sogenannten privaten Eigentums des Herzogshauses am Kammergut im modernen Sinn“ sei „eigentlich nahezu unmöglich“, jedenfalls „eine bis ins einzelne gehende Untersuchung bei den einzelnen Immobilien“ Voraussetzung für die Feststellung. Auf Antrag beider Parteien machte das Gericht endlich auch einen schriftlichen Vergleichsvorschlag, der die Zahlung einer Rente von jährlich 350 000 Reichsmark als angemessen zugrunde legte, wovon der überwiegende Teil durch den im gescheiterten Vergleich vom 15. 4. 1924 bezeichneten Forst- und Domänenbesitz abgolt, 100 000 Reichsmark aber als zusätzliche Rente gezahlt werden sollten. Im wesentlichen mit diesem Inhalt – nur die Rente wurde ebenfalls mit Grundbesitz abgefunden – wurde der Auseinandersetzungsvertrag vom 23. 6. 1925 geschlossen und gerichtlich beurkundet. Für Landesmuseum und Landesbibliothek wurde eine Stiftung vereinbart, die vom welfischen Gesamthaus und vom Staat gemeinsam verwaltet werden sollte. Der Vertrag wurde vom Landtag, in dem inzwischen die bürgerlich-rechten Parteien die Mehrheit erlangt hatten, mit 24 gegen 22 Stimmen von SPD, KPD und DDP denkbar

knapp gebilligt, ebenso gab die Mitgliedsversammlung des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg ihre Zustimmung, so daß das Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen dem braunschweigischen Staat und dem vormals regierenden Herzoglichen Hause vom 23. 10. 1925 in der Gesetz- und Verordnungsammlung veröffentlicht werden konnte (GVS S. 255).

Hiermit endet der Bericht des Verf. nicht. Auf Reichsebene gab es ja 1926 den eingangs erwähnten Anlauf zu einer reichsrechtlichen Regelung der Fürstenabfindung, und dieser und die um ihn gerade in Braunschweig geführte politische Agitation werden vom Verf. als Finale des rechtlichen Auseinandersetzungsstreits ebenfalls noch behandelt. Besondere Aufmerksamkeit verdient dann aber die abschließende „Nachbetrachtung“ aus mehreren Gründen. Einmal geht hier der Verf. den Folgen und Nachwirkungen des Auseinandersetzungsvertrages nach und läßt damit seine historische Bedeutung deutlich werden. Die Bilanz ist wohl im ganzen negativ, der Herzogsvergleich, so der Verf., heute nahezu vergessen. Eine Befriedungswirkung hat der Vertrag nur bedingt erfüllt: Langwierige rechtliche Streitigkeiten entzündeten sich vor allem bei der gemeinsam verwalteten Museums- und Bibliotheksstiftung, in deren Konsequenz das Herzogshaus 1942 aus der Stiftung ausschied. Das Ziel einer dauerhaften Sicherung des standesgemäßen Unterhalts der herzoglichen Familie hat der Vertrag gleichfalls verfehlt, allerdings in erster Linie wegen der sich drastisch verschlechternden allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse in der Weltwirtschaftskrise; das Herzogshaus mußte sich in den 1930er Jahren (neben wertvollen Mobilien) von einem großen Teil seines erstrittenen Grundbesitzes wieder trennen. Das Schloß in Blankenburg schließlich ging infolge der deutschen Teilung 1945 der Welfenfamilie verloren und ist gegenwärtig erneut Gegenstand einer rechtlichen Auseinandersetzung. Auch der dem Staate zugefallene Komplex des Kammerguts blieb nicht geschlossen in seiner Hand, einzelne Teile wurden im Laufe der Zeit veräußert oder in andere Rechtsformen überführt. Zum zweiten stellt der Verf. die berechnete Frage nach der Rolle der Justiz im Herzogsprozeß. Seine Antwort ist zurückhaltend: Das Oberlandesgericht habe die Parteien nicht zum Vergleich bestimmt, die herzogliche Seite sei von Anfang an kompromißbereit gewesen, das Gericht habe lediglich die durch den Mehrheitswechsel im Landtag eröffnete Chance zu einem Ausgleich erkannt und durch einen für beide Seiten akzeptablen Vergleichsvorschlag zum erfolgreichen Abschluß beigetragen. Immerhin geht aus der Schilderung des Verhandlungsverlaufs doch so viel hervor, daß das Gericht Überzeugungsarbeit auf beiden Seiten leisten und auch Druck auf sie ausüben mußte, indem es ihnen das ungewisse Ergebnis, die wegen der schwierigen Rechtsfragen zu erwartende lange Verhandlungsdauer und die wachsenden Prozeßkosten vor Augen stellte. Ob sich das Gericht in einem Sachurteil, auch diese hypothetische Frage stellt der Verf., tatsächlich die Auffassung der Vorinstanz von einem herzoglichen Privateigentum am Kammergut zu eigen gemacht hätte, scheint dem Rez. eher zweifelhaft, gab doch der Senatsvorsitzende den Parteien seine sehr vorsichtig-distanzierte Ansicht zu verstehen, daß dies „viel mehr eine geschichtliche als eine rechtliche Frage“ sei (S. 124). Aus seinen Worten spricht deutlich eine Unentschiedenheit in der rechtlichen Bewertung, ja eine gewisse Bedenklichkeit, die Zuordnung überhaupt nach rechtlichen Normen vorzunehmen. Deshalb konnte das Gericht auch nicht anders als die Aushandlung eines Vergleichs für den allein zweckmäßigen Weg zur Konfliktlösung halten.

Der Verf. hat uns in seinem Bericht einen Fall vorgeführt, in dem die Justiz richten mußte, wofür Revolution und nachrevolutionärer Gesetzgeber keine bestandskräftige Lö-

sung gefunden hatten. Darauf weist der Verf. mit Recht hin. Daß die Justiz nach großen Umbrüchen leicht überfordert werden kann, ließe sich wohl an vielen Beispielen bis in unsere Gegenwart hinein belegen. Der vorliegende Fall, mit großer Sorgfalt erforscht und mit aller Detailfreudigkeit, jedoch mit wesentlicher Beschränkung auf den Freistaat Braunschweig referiert, wird als Musterbeispiel erkenn- und durchschaubar für eine Konstellation im Staatswesen, in der die Justiz ihr nicht gemäße Reparaturfunktionen übernehmen muß, weil die Politik die ihr obliegende Aufgabe, die Lebensverhältnisse nach den Erfordernissen der Zeit zu gestalten, nicht erfüllt hat. Dies zeigt zu haben macht den Wert der Fallstudie aus.

Pattensen

Christoph GIESCHEN

REEKEN, Dietmar von: *Heimatbewegung, Kulturpolitik und Nationalsozialismus*. Die Geschichte der „Ostfriesischen Landschaft“ 1918–1949. Aurich: Ostfriesische Landschaft 1995. 325 S. = Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands. Bd. 75. Kart. 48,- DM.

Für Insider war es sicherlich seit langem klar: Das 1981 von Harm WIEMANN und Ihno ALBERTS vorgelegte Buch zur Geschichte der Ostfriesischen Landschaft während des Dritten Reiches würde nicht lange Bestand haben können.¹ Das damals letztlich nur zu einem Zweck publizierte Buch – Selbstrechtfertigung bzw. Legitimationsbedarf der Ostfriesischen Landschaft im Blick auf ihre Rolle im NS-Staat – wurde von der Kritik eher behutsam bzw. nur mit einer gewissen Zurückhaltung behandelt oder gar nicht wahrgenommen²; nur ein einziger scheint sich damals kritisch zu dem Ergebnis geäußert zu haben, und zwar außerhalb Ostfrieslands, im Oldenburger Jahrbuch, allerdings nicht als Rezensent im eigentlichen Sinne, und auch nur eher beiläufig: Das war Walter DEETERS, der damalige Direktor des Auricher Staatsarchivs, der 1989 treffend bemerkte³, das Buch sei keineswegs „sine ira et studio“, sondern „cum ira“ geschrieben worden.

Auf einer weitaus breiteren Basis von Quellen und mit einem ganz anderen inhaltlichen Zugriff auf die Materie und völlig unvoreingenommen hat sich nun Dietmar von Reeken der sensiblen Thematik genähert, und das – wie man schon vorab festhalten darf – mit einem respektablen Ergebnis, das „meilenweit“ über das hinausführt, was Wiemann und Alberts in ihrer geradezu improvisiert wirkenden Arbeit nur anderthalb Jahrzehnte zuvor vorgelegt hatten. Dietmar von Reeken, längst als guter Kenner der jüngsten Geschichte Ostfrieslands durch eine Reihe von einschlägigen Arbeiten, darunter seine wichtige Dissertation⁴ von 1991, bestens ausgewiesen, geht sein Thema chronologisch

- 1 Ihno ALBERTS, Harm WIEMANN, *Geschichte der Ostfriesischen Landschaft 1932–1980*. Darstellung und Dokumentation, Aurich 1981.
- 2 Vgl. die Rezensionen des Buches von F.-W. SCHAEER im *Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden* 62, 1982, S. 114 f., und von Stefan HARTMANN im *Oldenburger Jahrbuch* 83, 1983, S. 282–284. Im *Nds. Jb.* wurde das Buch übrigens überhaupt nicht besprochen!
- 3 Walter DEETERS, *Achthundert Jahre oldenburg-ostfriesische Nachbarschaft*. In: *Oldenburger Jahrbuch* 89, 1989, S. 1–19, hier S. 17, Anm. 43.
- 4 Dietmar von REEKEN, *Ostfriesland zwischen Weimar und Bonn*. Eine Fallstudie zum Problem der historischen Kontinuität am Beispiel der Städte Aurich und Emden, Hildesheim 1991.

an. In seinem „Prolog“ stellt er zunächst einmal die sozialen, kulturellen und politischen Voraussetzungen dar, von denen aus Struktur, Bewußtsein, „Politik“ und Handlungsspielräume der Ostfriesischen Landschaft in der Folge verständlich werden. Dabei geht sein Blick zurück ins 19. Jahrhundert zunächst auf die im Gesamtzusammenhang mit der deutschen Heimatbewegung zu sehende, auch in Ostfriesland aufkommende Heimat(schutz)bewegung, die im Lande nachhaltig zu einem eigenen „Ostfrieslandbewußtsein“ beigetragen hat. Hinsichtlich der politischen Rolle der Ostfriesischen Landschaft stellt von Reeken ihren Funktionswandel von den Anfängen bis in die jüngste preußische Zeit in knapper chronologischer Form dar.

In der Weimarer Zeit sah sich die Landschaft in einen Abwehrkampf gegen die preußische Verwaltung und die Sozialdemokratie verwickelt, die auf eine Auflösung der Provinziallandschaften hinarbeiteten. Die Einbindung in eine allgemeine Friesenideologie stärkte zwar das Selbstbewußtsein der führenden Vertreter der Landschaft und ihre Bindung an die „Basis“, begünstigte aber eine tendenzielle Politisierung in Richtung der antidemokratischen Rechten, und dies trotz Beibehaltung des Anspruchs auf den „unpolitischen“ Charakter der Institution. Man grenzte sich zwar von allem, was mit Hannover oder Niedersachsen zu tun hatte, vehement ab, war aber klar auf den deutschen Nationalstaat fixiert und dabei nicht frei von Nationalismen. Im Selbstverständnis dieser Übergangszeit hat es die Landschaft nicht vermocht, zu einer eigenen Kulturpolitik zu finden. Sie stand noch zu sehr im Banne des Vergangenen, verstand sich als Nachfolgerin der alten Landstände, die „subsidiäre Kulturpflege“ betrieben.

Im umfänglichsten Teil des Buches widmet sich Verf. der Zeit des Nationalsozialismus und beschreibt hier zunächst chronologisch die in vier Phasen faßbare „Verfassungsdiskussion über den Erhalt und den Charakter der Landschaft“ zwischen 1933 und 1939. Einen guten Teil der Diskussionen machte anfangs die Frage der Einführung des Führerprinzips aus, das dann 1936 wenn auch in recht schwammiger Formulierung verwirklicht wurde. Nach wie vor blieb aber die Existenz der Landschaft im NS-Staat gefährdet, und man setzte alles daran, entgegen den vom Oberpräsidenten in Hannover ausgehenden Bestrebungen, ihren Bestand zu sichern. Wichtige Helfer waren dabei mitunter Parteigrößen der Region, wie Gauinspekteur Drescher und der Oldenburger Gauleiter Röver. Darüber hinaus gelang es dem damaligen Landschaftspräsidenten Georg von Eukken-Addenhausen, eine relativ erfolgreiche lobbyistische Aktivität zum Erhalt der Landschaft zu entfalten.

Hinzu tritt die Wirkung der in dieser Zeit stark zunehmenden kulturpolitischen Aktivitäten der Landschaft. Zu nennen wäre die Einrichtung des „Kunstwarts“, die Kunstförderung, die Pläne für eine landschaftliche (Volks-)Bibliothek, die Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit. Ganz geschickt wurde auch die Verleihung des Indigenats instrumentalisiert: Gauleiter Röver erhielt diese Ehrung bewußt unter der Zielsetzung, ihn enger an die Landschaft zu binden, um mit seiner Hilfe weiteren Auflösungsversuchen begegnen zu können. Mit diesen Aktivitäten ging freilich eine zunehmende „Selbstnazifizierung“ einher, die Verf. beispielsweise an den rasekundlichen Initiativen festmachen kann. Hierher gehören die Bildung einer landschaftlichen Zentrale für Sippenforschung und der Plan einer „Ostfriesischen Rassenkunde“. Thematisiert wird ferner die Verfassungsrevision von 1942 unter Federführung des neuen, im Mai 1942 auf Vorschlag der Gauleitung gewählten Landschaftspräsidenten Dr. Hermann Conring, eines herausragenden Verwaltungsmannes, der sich als Landrat des Kreises Leer mit der NSDAP und

ihren Vertretern zwar häufig genug angelegt hatte, sich aber immer wieder mit ihnen arrangieren konnte. Unter seiner Führung lehnte sich die Landschaft stärker als je zuvor an die NSDAP an.

Wichtig erscheint von Reekens Feststellung einer durch äußeren Druck bewirkten „Modernisierung“ der Landschaft während des Dritten Reiches, durch die diese bis dahin noch allzu rückwärtsgewandte und ganz im traditionellen Verständnis alter Landstände verharrende Einrichtung sich nachhaltig in ihrer Effektivität und in ihrem Selbstverständnis verändert hat. Dies geschah zwar unter starker Anpassung an die NS-Ideologie, führte freilich dennoch zu einer strukturellen Wandlung, die letztlich das Dritte Reich überlebte und bis in die Zeit nach 1945 hineinwirkte: Gemeint ist der Wechsel von einer „passiven Kulturförderung zur aktiven Kulturpolitik“ (S. 259). Entsprechend problemlos hat sich die Landschaft nach gewissen „personellen Säuberungen“ denn auch in die neue demokratische Gesellschaft nach dem Kriege einfügen können. Gleichwohl lassen sich trotz der Brüche so manche Kontinuitäten aufzeigen. Die vom Verf. kritisch beleuchtete Frage des Neuanfangs ohne „Vergangenheitsbewältigung“ macht diese spezielle Problematik der Ostfriesischen Landschaft deutlich, insbesondere das lange Verdrängen der eigenen NS-Vergangenheit.

Dem Buch ist am Ende ein nützlicher Personenindex beigegeben worden. Die fehlende Numerierung der insgesamt 11 schwarz-weiß-Abbildungen verweist auf die offenbar vergessene Verknüpfung mit den Abbildungsnachweisen (S. 322), die aber wohl eher der redaktionellen Bearbeitung bzw. dem Verlag, als dem Verf. anzulasten ist. Trotz der Abbildungen (überwiegend Portraits führender Vertreter der Landschaft) erscheint die Ausstattung des Buches eher kärglich: Gern hätte man darüber hinaus noch mehr Bildquellen aufgenommen gesehen.

Dem Verf. ist ein flott geschriebenes, in Konzeption und Urteil solides und quellenmäßig gut fundiertes Werk gelungen, zu dem man ihm nur gratulieren kann: Möge das Buch in seiner ungeschminkten Art als wichtiger regional- und zeitgeschichtlicher Beitrag genutzt und als Beleg der Ostfriesischen Landschaft für eine jetzt endlich vollzogene Auseinandersetzung mit der eigenen NS-Vergangenheit angenommen werden.

Hildesheim

Herbert REYER

Übergang und Neubeginn. Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Niedersachsens in der Nachkriegszeit. Redaktion Dieter POESTGES. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1997. [VII], 151 S. = Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung. Heft 52. Kart. 39,- DM.

Den Beiträgen, die dieser Band vereint, liegen Vorträge zugrunde, mit denen die niedersächsische Archivverwaltung 1996 Bedienstete der Ministerien und anderer Landesdienststellen fortgebildet hat. Sie sollten darstellen, wie und unter welchen Bedingungen Verfassung und Verwaltung des Landes Niedersachsen entstanden und ausgebaut worden sind. Die Veröffentlichung erfolgte auf vielfach geäußerten, dringenden Wunsch hin.

Manfred VON BOETTICHER zeichnet nach, wie die Provinzial-, die spätere Landesregierung sich aus dem Amt des Oberpräsidenten herleiten lässt. 1946 wurden ihr die Kompetenzen des Provinzialverbandes, des oberen Organs kommunaler Selbstverwaltung, zugelegt: eine sehr auf die zentrale Hierarchie gerichtete Reform. Zur Entlastung der Mi-

nisterien musste mit dem Landesverwaltungsamt eine neue Großbehörde eingerichtet werden. In Nordrhein-Westfalen haben sich die Provinzialverbände als Institute regionenbezogener Aufgabenwahrnehmung erhalten; dass auch dies seine Vorzüge besitzt, zeigt die fast flächendeckende Gründung von Landschaftsverbänden in Niedersachsen.

Das Aufgehen eines früheren Freistaates im neuen Land betrachtet Dieter LENT am Braunschweiger Beispiel. Die Nachwirkungen der Eigenstaatlichkeit blieben lange spürbar; der Verwaltungspräsident besaß den Regierungspräsidenten in Hildesheim, Hannover, Lüneburg usw. gegenüber besondere Befugnisse. Das stärkte die Braunschweiger Identität, die dennoch keinen Gegensatz zur niedersächsischen aufbaute; der Wunsch auf Wiederherstellung als eigenes Land, der in Oldenburg und Schaumburg-Lippe bis zum (positiven) Volksentscheid führte, wurde in Braunschweig nicht laut.

Gerd STEINWASCHER stellt mit der Emsländerschließung ein Projekt vor, das in konzentrierter Aktion des Bundes, des Landes und der beteiligten Kreise den Strukturwandel einer ganzen Region bewirkte. An der Kultivierung der emsländischen Moore waren die Nationalsozialisten trotz einigen Propagandaaufwandes zuvor gescheitert. 1951 gründete man eine GmbH, deren Geschäftsführer, als früherer Geschäftsführer der Reichsumsiedlungsgesellschaft eine schillernde Gestalt, das Vorhaben energisch vorantrieb. Die GmbH konnte nach Abschluss dieses in der Geschichte der Bundesrepublik einmaligen Projektes 1989/91 aufgelöst werden. Es bleibt die allerdings akademische Frage, ob die Ökologie nicht gegenüber der Hebung des Lebensstandards das wichtigere Gut gewesen wäre.

Einen direkten Gegenwartsbezug haben nicht minder die Ausführungen von Gudrun FIEDLER. Sie behandelt die Verwaltungsreform unter der britischen Militärregierung, namentlich die Debatte um die Abschaffung des Regierungspräsidenten. Die demokratisch nur indirekt legitimierte staatliche Mittelinstanz wird rhetorisch immer wieder zur Disposition gestellt. Die Briten hatten die feste Absicht, sie abzuschaffen; 1947 brachte der Innenminister einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Landtag ein, der aber am Widerstand vor allem der Regierungspräsidenten selbst scheiterte.

Dieter BROSIUS gibt einen umfassenden und gut lesbaren Überblick über die Entstehung und den Ausbau einer Flüchtlingsverwaltung. Niedersachsen hat nach Schleswig-Holstein unter allen Bundesländern relativ die meisten Flüchtlinge und Vertriebenen aufgenommen. Brosius veranschaulicht die Strukturen immer wieder mit Beispielen und zeitgenössischen Äußerungen, nicht zuletzt solchen des bekanntesten der niedersächsischen Flüchtlingsamtsleiter, des späteren Landes- und Bundesministers Heinrich Albertz.

Die Einrichtung und Arbeit der Entnazifizierungsausschüsse führt Stefan BRÜDERMANN vor. Er zeigt, wie die Entnazifizierung, in der britischen Zone ohnehin zwiespältig und inkonsequent betrieben, nach und nach zum Zweck nicht der Bestrafung, sondern der Rehabilitierung benutzt wurde. An den anfänglichen Intentionen gemessen, sei daher der Erfolg des Programms in Zweifel zu ziehen; andererseits verweist er auf die im Allgemeinen gelungene Integration auch der Belasteten in die demokratische Gesellschaft.

Dem Aufbau der Kultusbürokratie widmet Thomas FRANKE seine Untersuchung. Der frühere preußische Kultusminister Adolf Grimme hatte das Ziel, Forderungen der Reformpädagogik der 20er Jahre umzusetzen; er umgab sich mit entsprechend ausgewiesenen Mitarbeitern, die Franke in elf Biografien vorstellt. Da Grimme aber keinen an-

gemessenen organisatorischen Rahmen zu schaffen verstand, ist er als Minister gescheitert. Manches von dem, was er – und andere – gewollt haben, drang allerdings später doch in die Organisationen und Lehrpläne ein: Englisch als erste Fremdsprache, Möglichkeiten des Übergangs von einer Schulform in die andere, statt der sechsjährigen Grundschule die Orientierungsstufe, die Gemeinschaftsschule in der Gesamtschule.

Sämtliche Beiträge können Anregungen für die derzeit verstärkte Reformdiskussion bieten; außerdem und vor allem handelt es sich um Bausteine für eine künftige niedersächsische Verwaltungsgeschichte.

Hannover

Brage BEI DER WIEDEN

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGESCHICHTE

Struktur und Dimension. Festschrift für Karl Heinrich Kaufhold zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Hans-Jürgen GERHARD. Bd. 1: Mittelalter und Frühe Neuzeit. Bd. 2: Neunzehntes und Zwanzigstes Jahrhundert. Stuttgart: Steiner 1997. XXVI, 525 u. XVII, 608 S. m. zahlr. Tab. u. Abb. = Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 132 u. 133. Geb. Zus. 296,- DM.

Die vorliegende Festschrift für Karl Heinrich Kaufhold dokumentiert die weit ausgreifenden wissenschaftlichen Forschungen und Interessen des Jubilars, die von seinem Oeuvre ausgehenden wissenschaftlichen Impulse und seine Position innerhalb des Faches Wirtschafts- und Sozialgeschichte in hervorragender Weise. Herausgekommen ist dabei nicht – wie bei diesem Genre keineswegs selten – ein unverbundenen Sammelsumrium thematisch kaum zusammenhängender Beiträge, sondern ein durch die grundlegenden Analysekategorien „Struktur“ und „Dimension“ verbundenes Werk, das einen weit gespannten und anregenden Überblick über Grundfragen und aktuelle Forschungsthemen der drei Fachgebiete Wirtschafts-, Sozial- und Landesgeschichte bietet.

An dieser Stelle sollen vor allem jene Beiträge näher vorgestellt und reflektiert werden, die einen direkten oder indirekten Bezug zur (primär niedersächsischen) Landesgeschichte haben. Derartige Beiträge finden sich keineswegs nur unter der Rubrik „Landesgeschichte“.

BAND I:

In seinem Beitrag „Strukturwandel in Montanbetrieben des Mittelalters und der frühen Neuzeit in Abhängigkeit von Lagerstättenstrukturen und Technologie“ untersucht Christoph BARTELS u. a. den wirtschaftlichen und sozialen Wandel am Rammelsberg im Zeitraum 1300–1470. B. verdeutlicht, daß hinter dem tiefgreifenden Strukturwandel des Montanwesens am Rammelsberg der Wechsel vom Kupfererz zum Bleierz stand. Die komplexeren Zusammensetzungen und geringeren Konzentrationen der Erze in der zweiten Betriebsperiode führten nach B. dazu, daß mit der Verarbeitung immer größerer Stoffmengen auch der Einsatz der Produktionsfaktoren in immer größere Dimensionen wachsen mußte, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten. B. belegt, daß die Krise des Rammelsberger Bergbaus um 1360 Probleme einer völlig neuen Dimension stellte, die mit den überkommenen Strukturen wie den bis dato vorherrschenden Einzelgruben nicht mehr lösbar waren. Dies gilt nach seinen Feststellungen erst recht für die Zeit ab 1470/71, als sich der Bergbau und das Hüttenwesen auf der Grundlage eines auffälligen Interesses an Bleierzen neu belebte. B. datiert um 1470 die Einführung eines neuen Ofentyps, der die Abtrennung des Bleis aus den Rammelsbergerzen ermöglichte. Die Grundlage des neuerlichen Aufschwungs auf veränderter Erzgrundlage sieht er in einer erheblich zentralisierten Verwaltung des Montanwesens. B. korrigiert nachdrücklich den Eindruck, der Reichtum Goslars habe ausschließlich auf dem Rammelsberg beruht, indem er auf die lange Zeit unterschätzte Bedeutung des Oberharzer Montanwesens für die Stadt hinweist. Den Oberharz sieht er als Musterbeispiel einer gelungenen Umstellung auf arme Erze an. Auf sozialer Ebene hatte diese Umstellung nach seinen Feststellungen eine deutliche Mehrbeanspruchung der Arbeitsleistung der Bergleute zur Folge.

Einige interessante Schlaglichter auf den niedersächsischen Raum wirft Elisabeth HARDER-GERSDORFF in ihrer Untersuchung über die um die Mitte des 18. Jahrhunderts praktizierten Transport- und Vertriebsformen des märkischen Hauses J.C. Harkort, das in größerem Maßstab Eisen- und Stahlwaren eigener und fremder Produktion nach Nordostdeutschland, Skandinavien und das östliche Europa transportierte. Sie schließt damit eine Lücke in der eher schwachen Erforschung des deutschen Binnenhandels nach 1648. Neben der westlichen Route nach Amsterdam und von dort auf dem Seeweg nach Rostock, die besonders für schwere Güter in Frage kam, aber erhebliche Zeit beanspruchte, bediente sich J.C. Harkort für Kleineisenfabrikate wie Messer, Sensen, Sägen, Nägel und Nadeln der Landroute über Hannover und Lüneburg nach Lübeck. Harder-Gersdorffs Beitrag belegt auf der Grundlage der Auswertung geschäftlicher Korrespondenz sehr eindringlich, daß der Landverkehr der frühen Neuzeit durchaus leistungsfähig und rege war und der niedersächsische Raum als Durchgangsregion in den Handel zwischen den gewerblichen Produktionsschwerpunkten wie der Grafschaft Mark und dem Bergischen Land und dem Ostseeraum integriert war.

Methodisch außerordentlich anregend für die Erforschung demographischer Entwicklungen ist Karlheinz BLASCHKES Langzeitanalyse der Bevölkerungsentwicklung Sachsens vom 10. bis zum 20. Jahrhundert. Es gelingt ihm in eindrucksvoller Weise, die demographische Entwicklung Sachsens durch die Analyse verschiedener Quellengattungen bis zurück ins 16. Jahrhundert zu verfolgen, sie dann durch die Anwendung siedlungshistorischer Methoden bis ins hohe Mittelalter nachzuzeichnen und auf diese Weise gar eine „Volkszählung für das Jahr 1300“ zu rekonstruieren. Dabei bleiben seine Erkenntnisse nicht nur bei der „Dimension“ der Bevölkerungsentwicklung stehen, sondern beziehen auch die „Struktur“ (Stadt-Land-Verhältnis; landwirtschaftliche-gewerbliche Bevölkerung; bäuerliche und unterbäuerliche Schichten) mit ein. B. kann insbesondere die im 16. Jahrhundert zunehmende Ausbreitung der ländlichen Textilproduktion, die zur Entstehung von frühen „Industriedörfern“ führte, nachweisen. Insgesamt erscheint Sachsen während der frühen Neuzeit mit einer Bevölkerungszunahme von 88% zwischen 1550 und 1850 als ein expansiver Raum. Es gelingt B. ferner, eine Kontinuität zwischen proto-industrieller ländlicher Textilproduktion und nachfolgender Industrialisierung nachzuweisen, indem er darauf hinweist, daß die Bevölkerungsvermehrung in den Jahrzehnten vor 1830 gerade dort besonders stark war, wo seit dem 16. Jahrhundert auf der Grundlage ländlicher Textilproduktion bereits Verdichtungsräume entstanden waren, die sich nun zu industriellen Ballungsgebieten weiterentwickelten.

Toni PIERENKEMPER beschäftigt sich in seinem Beitrag „Zur ländlichen Sozialstruktur Preußens an der Wende zum 18. Jahrhundert“ vor allem mit den ländlichen Unterschichten. Seine Erkenntnisse gipfeln in der Feststellung, die landlosen Unterschichten seien um 1800 längst zur Mehrheit auf dem Lande geworden und Preußen insoweit bereits vor der Jahrhundertwende kein „Bauernland“ mehr gewesen.

Jürgen SCHLUMBOHM analysiert in seinem Beitrag über das 1751 gegründete Göttinger Entbindungshospital, das als erstes in Deutschland Teil einer Universität war, die soziale Herkunft, Religionszugehörigkeit, Aufenthaltsdauer und Herkunftsterritorien der Patientinnen sowie die von ihnen zurückgelegten Entfernungen. Über 90% der Patientinnen gaben als Berufsbezeichnung „Dienstmädchen“ oder „Dienstmagd“ an. Die Töchter von Handwerkern waren mit fast 41% aller Patientinnen deutlich überrepräsentiert, was sicherlich Rückschlüsse auf deren ökonomische Situation erlaubt. Daß das Hospital

freie Unterkunft, Nahrung und Entbindung bot, war in erster Linie für Töchter aus der Unter- und unteren Mittelschicht interessant. Durch eine Auswertung der Angaben im Aufnahmebuch des Hospitals gelingt es Sch., interessante Details über die räumliche Mobilität der Dienstmädchen zu ermitteln, für die auch territoriale Grenzen bei der Arbeitsplatzsuche kein Hindernis darstellten.

Carl-Hans HAUPTMEYER gibt in 10 Unterkapiteln einen handbuchartigen Überblick über die niedersächsische Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, der in seiner Detaildichte hier nicht im einzelnen erörtert werden kann. Zusammengehalten wird der Überblick durch die eingangs gestellte Leitfrage, inwiefern die wirtschaftliche Entwicklung des hohen und späten Mittelalters bereits vor der Industrialisierung die regionale Gliederung und interregionale Einstufung des niedersächsischen Raumes ausgeprägt hat. H. verdeutlicht, daß Niedersachsen im frühen und hohen Mittelalter zwischen den europäischen Wirtschaftszentren Oberitalien und Flandern und der Peripherie Skandinaviens und Osteuropas lag und daher nicht nur am hansischen Handel teilnahm, sondern darüber hinaus auch eigene Produkte wie Salz, Harzmetalle oder Bier exportieren konnte, während es in der frühen Neuzeit deutlich weniger auf die führenden ökonomischen Zentren und neuen Welthandelsmächte Niederlande und England bezogen gewesen und zunehmend in eine halbperiphere Lage geraten sei.

Heinrich SCHMIDT wertet ein Beschwerderegister aus der Zeit um 1380 als Quelle zur Skizzierung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Oldenburgs (Verhältnis der rechtlich noch jungen Stadt zum Grafen, Zusammensetzung des Handwerks, Handelsgüter und Handelswege) aus. Dies alles geschieht mit einer derartigen erzählerischen Meisterschaft, daß sich der Leser selbst in jene Zeit versetzt fühlt.

Hans-Joachim KRASCHEWSKI beschäftigt sich in seinem Beitrag mit der Arbeitsverfassung des Bergbaus am Rammelsberg im 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Abhängigkeit von Betriebsabläufen und Technologie. Er verdeutlicht, daß nach der Krise lediglich das Direktionssystem mittels landesherrlicher Vorgaben den Bergbau stimulieren konnte und dabei vor allem das Vorbild der Kommunion-Verwaltung des Oberharzes anregend wirkte. Trotz ökonomischer Sachzwänge und entsprechender Gewinnerwartungen blieben nach den Feststellungen Kraschewskis soziale Spannungen zwischen dem Landesherrn und den abhängigen Knappen weitgehend aus.

Markus A. DENZEL unternimmt den interessanten Versuch, für das Landgericht Tölz die Lücke in der Gewerbestatistik zwischen 1781 und 1822 durch Heranziehung einer zeitgenössischen Landesbeschreibung zu schließen und auf diese Weise Kontinuitäten und Veränderungen bezüglich gewerblicher Spezialisierung und Differenzierung aufzuzeigen. Von allgemeinem Interesse ist dabei u. a. sein Befund, daß der Druck der Gesellen auf die Meister im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts deutlich zugenommen hat und die Mehrheit der Handwerker nur kümmerlich von der Ausübung ihres Handwerks leben konnte. Hierzu liefert D. interessante Details über Einkommensdifferenzierungen innerhalb des Handwerks. Großen Raum nimmt die Analyse der Handelsverflechtungen des Zentralortes Tölz ein, dessen Holzhandel sich z. B. bis an die türkische Grenze erstreckte.

Hartmut HARNISCH befaßt sich in seinem Beitrag am Beispiel der Stadt Berlin und ihres Umlandes mit der für die Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts zentralen und umstrittenen Frage nach dem Vorhandensein einer akuten Energiekrise. Seine auf einer breiten Quellengrundlage beruhende Untersuchung belegt eindeutig die Existenz einer

Energiekrise seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, die sich zu einer existentiellen Wachstumsschranke für das Berliner Gewerbe auszuweiten drohte. H. widerlegt damit RADKAUS These, daß es zu keinem Zeitpunkt in Mitteleuropa eine generelle, sondern höchstens eine regionale Verknappung von Holz gegeben habe und eine regionale Verknappung in erster Linie ein Transportproblem gewesen sei. Vor allem Radkaus These, daß die Holzknappeheit nirgends das Wachstum der gewerblichen Wirtschaft ernsthaft behindert habe, muß nach Harnischs Ergebnissen eindeutig als widerlegt gelten.

BAND 2:

Rainer FREMDLINGS Beitrag über die niederländischen Eisenbahnen und ihr deutsches Hinterland macht deutlich, daß grenzüberschreitende Eisenbahnprojekte bis 1866 durch die hannoversche Staatsbahnpolitik in ihrer Ausrichtung auf das eigene Territorium weitgehend blockiert wurden. Als wichtigster Schienenweg zwischen den Niederlanden und ihrem deutschen Hinterland stellte sich schließlich die Verbindung Arnheims mit Emmerich, d. h. die Zusammenführung der Köln-Mindener mit der niederländischen Rheinbahn heraus. Wichtig war zudem die 1865 hergestellte Verbindung Hengelo-Salzbergen, die eine Anbindung der niederländischen Eisenbahnen an die Hannoversche Westbahn über Osnabrück bedeutete. Die über diese Strecke transportierte Ibbenbürener Steinkohle hatte ein Aufblühen der Textilindustrie in Twente zur Folge. Durch eine Analyse des Strukturwandels des niederländisch-deutschen Güteraus-tausches gelingt es F., die sich wandelnden Beziehungen zwischen einem industriell weit fortgeschrittenen Land wie England und einem sich gerade industrialisierenden Land wie Preußen, das über die niederländischen Eisenbahnen in den vierziger und fünfziger Jahren noch britische Kohle und Halbfabrikate wie Baumwollgarn und Roh- und Stabeisen bezog, aufzuzeigen. F. kann zudem durch eine Analyse des Güterverkehrs aufzeigen, daß sich die niederländische und die deutsche Volkswirtschaft zunehmend zu komplementären Einheiten entwickelten.

Walter ACHILLES geht dem Einfluß industrieller Zentren auf den Kartoffelanbau in der Phase der Hochindustrialisierung nach. Er unternimmt dabei den Versuch, die Zuliefergebiete der industriellen Ballungsräume wie des Ruhrgebietes zu lokalisieren. A. weist nach, daß die benachbarten Gebiete der Provinz Hannover kaum dafür in Betracht kamen. Lediglich die Bezirke Osnabrück und Lüneburg hatten eine überdurchschnittliche Anbauquote von Kartoffeln zu verzeichnen. Die Zurückhaltung der hannoverschen Landwirte bei Bau und Versand von Eßkartoffeln erklärt A. mit dem Vorherrschen von mittel- und großbäuerlichen Betrieben (der Kartoffelbau korrelierte mit einer kleinbetrieblichen Struktur) sowie mit der starken Schweinehaltung, die von den Landwirten bevorzugt worden sei, weil die Schweinefleischpreise stärker als die Getreide- und die Kartoffelpreise stiegen und die Kartoffeln zudem über die Schweinemast günstiger zu verwerten gewesen seien als beim Direktverkauf. A. vermutet, daß das Ruhrgebiet eher von ostdeutschen Erzeugern, die sich die Ost-West-Verbindungen der Eisenbahn zunutze machen konnten, mit Kartoffeln versorgt worden sei.

Johannes LAUFER untersucht die lange Fortdauer berufsständischer Traditionen im industriellen Zeitalter am Beispiel von Glashüttenarbeitern in Grünenplan. Das Festhalten am alten System unternehmerischer Daseinsvorsorge und berufsständischer Sicherung erklärt sich aus dem relativ geringen Mechanisierungsgrad der alten Hütte und dem hohen Bedarf an qualifizierten Arbeitern. L. zeigt auf, daß weder technische Veränderungen noch der allgemeine soziale Wandel zu radikalen Einschnitten in die Arbeitsver-

hältnisse führten. Das berufsständische Selbstverständnis und das lokale Sozialmilieu bildeten noch lange den Kitt für die sozialen Verhältnisse am Arbeitsplatz und das Verhältnis zwischen den Generationen. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts kam es zur Annäherung der Grünenplaner Hüttenarbeiter an die Arbeiterbewegung und zu einer Verschmelzung der Glasmacher mit der übrigen Stammbelegschaft.

Ernst HINRICHS diskutiert in seinem Beitrag verschiedene Ansätze zu einer modernen Landesgeschichte. Er sieht in der Rückbesinnung auf den kleinen Raum, die sich seit den achtziger Jahren feststellen läßt, eher eine politische Instrumentalisierung zur Ausbildung eines politischen Landesbewußtseins und eine Verengung zur „politischen Bundeslandgeschichte“ denn eine Konzentration auf eine primär demographisch, ökonomisch, sozial und kulturell ausgerichtete Regionalgeschichte. Nach der Wende von 1989/90 und der damit verbundenen Bedeutungszunahme des Föderalismus sieht H. sowohl eine wissenschaftlich fundierte politische Bundeslandgeschichte als auch eine strukturelle Regionalgeschichte als unumgänglich an. Er warnt aber davor, bei einer bloß verfassungsrechtlich-politischen Landesgeschichte stehen zu bleiben und spricht sich für eine nachhaltige Nutzung des Veranschaulichungspotentials der Landes- und Regionalgeschichte im Unterricht aus.

Rudolf BERTHOLD belegt die entscheidende Bedeutung der Landwirtschaft und insbesondere der Rübenwirtschaft im ökonomischen Wachstumsprozeß der Magdeburger Börde. Seine Analyse der Bevölkerungsentwicklung zeigt, daß ein Teil der Dörfer sich zu regelrechten Industriedörfern entwickelte, in denen die Landwirtschaft nur noch eine untergeordnete Rolle spielte.

Hansjoachim HENNING geht der Wirksamkeit des 1948 nicht zuletzt zur Abwehr niederländischer Annexionsforderungen gegründeten nordrhein-westfälischen Grenzlandfonds für die Kreise Geldern, Kleve und Rees nach, der am unteren Niederrhein erstmals das Bild einer industrialisierten Gesellschaft entstehen ließ. Dabei stand zunächst die ökonomische Rekonstruktion in Anknüpfung an traditionelle Gewerbestrukturen im Vordergrund, ehe in den Folgejahren eine erfolgreiche Umsteuerung in Richtung auf eine marktgerechte Produktionspalette erfolgte.

Ulrike ALBRECHT zeichnet die Entwicklung der historischen Regionalforschung und ihrer unterschiedlichen Ansätze nach, um abschließend am Beispiel der regional- und landesgeschichtlichen Institutionen Schleswig-Holsteins eine Vorstellung vom Stellenwert historischer Regionalforschung zu geben. Sie erklärt die Loslösung der Region als Untersuchungsgegenstand der Landesgeschichte aus konkreten politischen Staatsgebilden mit der Künstlichkeit der nach 1945 von den Alliierten neu definierten territorialen Grenzen, die der etatistisch-politischen Orientierung der Landesgeschichte zunehmend den Boden entzogen habe.

Oldenburg

Hans-Werner NIEMANN

CUNZ, Reiner: *Vom Taler zur Mark*. Einführung in die Münz- und Geldgeschichte Nordwestdeutschlands von 1500 bis 1900. 5., aktualisierte Aufl. Regenstauf: Gietl 1998. 40 S. m. zahlr. Abb. Kart. 6,- DM.

Das Niedersächsische Münzkabinett der Deutschen Bank in Hannover besteht seit 1983, nach dem Erwerb der bis ins 18. Jahrhundert zurückreichenden Münzen- und Me-

daillensammlung des Welfenhauses durch die Deutsche Bank AG. Aus seinen Beständen wurde eine Wanderausstellung zusammengestellt, die seit 1991 in Deutschland gezeigt wird und trotz eines norddeutschen Schwerpunktes von allgemeinem geldgeschichtlichen Interesse ist. Das begleitende Heft gibt einen knappen, aber abgerundeten Überblick über die Geldgeschichte des niedersächsischen Raumes vom Beginn der Talerprägung im Jahr 1511 im Erzstift Bremen bis zu Einführung der Reichswährung 1871/73 und berücksichtigt auch das Papiergeld.

Eschborn

Konrad SCHNEIDER

RÜGGEBERG, Helmut: *Geld in Celle*. Ein historischer Überblick. Unter Mitarbeit von Norbert STEINAU. Celle: Bomann-Museum 1998. 82 S. m. zahlr. Abb., 1 Stammtaf., 1 Kt. Kart. 9,- DM.

Als eine der wichtigen Städte der welfischen Lande hat Celle auch in der niedersächsischen Geldgeschichte eine Rolle gespielt, auch wenn es nur gelegentlich Standort einer Münzstätte war. Helmut Rüggeberg als Kenner der Celler Geschichte hat sich deshalb des Themas angenommen, das Erreichbare zusammengetragen und vor dem Hintergrund der niedersächsischen Geldgeschichte geschildert.

Die Städte der welfischen Lande erwarben 1293 und 1322 von Herzog Otto dem Strengen die Münzstätten Lüneburg und Hannover. Die Stadt lag auf der Grenze zwischen Lüneburger und Braunschweiger Währung. Celle erwarb im Gegensatz zu anderen niedersächsischen Landstädten kein Münzrecht. Deshalb liegt auch keine Münzreihe vor wie beispielsweise von Braunschweig, Lüneburg, Hannover, Einbeck, Göttingen und anderen Städten. Im Jahr 1576 schlug die Stadt Celle mit landesherrlicher Genehmigung kupferne Viertelpfennige oder Scherfe als Kleingeld der untersten Wertstufe, denen während der Kipper- und Wipperzeit (1618–1622) im Namen Herzog Christians geprägte Kupfermünzen zwischen einem und vier Pfennigen folgten. Erst 1673 errichtete Herzog Georg Wilhelm in Celle eine Münzstätte, die bis zu seinem Tode im Jahr 1705 tätig war und neben Goldmünzen Silber- und Kupfermünzen vom Taler bis zum Pfennig prägte, insbesondere Zweidritteltaler als wichtigste Grobkurantmünzen des niedersächsischen Raumes.

Anschließend stellt der Verfasser auch Münzfunde aus Celle vor, von denen die 45 Fundmünzen des 14. bis 18. Jahrhunderts aus dem Boden des Chors des Nonnenklosters Wienhausen einen guten Einblick in den Geldumlauf der Region bieten.

Eschborn

Konrad SCHNEIDER

Von Brunnen und Zucken, Pipen und Wasserkünsten. Die Entwicklung der Wasserversorgung in Niedersachsen. Hrsg. von Gerhard M. VEH und Hans-Jürgen RAPSCH. Neumünster: Wachholtz 1998. 342 S. m. zahlr. z. T. farb. Abb. Lw. 75,- DM.

Wie so oft, sagt der Untertitel besser als der Haupttitel, worum es in diesem Sammelbande geht: Entwicklung der Wasserversorgung im Lande Niedersachsen, und zwar – das sei gleich hinzugefügt – von den Anfängen bis zur Gegenwart. Die Herausgeber, Mitarbeiter des Niedersächsischen Umweltministeriums, haben sich damit eine große Auf-

gabe gestellt. Denn selbstverständlich lagen und liegen die Verhältnisse in diesem weiten, landschaftlich, geologisch und hydrologisch differenzierten Lande überaus unterschiedlich, so daß sich eine einheitliche Antwort verbot. Auch mußte der Forschungsstand berücksichtigt werden, der – wie nicht anders zu erwarten – lokal und regional recht verschieden ist, im ganzen aber auch im Vergleich zu anderen deutschen Ländern durchaus befriedigt. Denn Fragen der Ver- und Entsorgung, lange Zeit von der Geschichtswissenschaft kaum beachtet, fanden in den vergangenen rund drei Jahrzehnten verstärkt deren Aufmerksamkeit, und unser Wissen erhöhte sich durch Arbeiten der Archäologie wie der an Schriftquellen orientierten Historiker beachtlich.

Das Buch legt davon eindrucksvoll Zeugnis ab, wobei die historisch orientierten Studien durch Beiträge von Technikern, Verwaltungsbeamten, Unternehmern zu aktuellen Fragen erfolgreich ergänzt werden. So liegen insgesamt 62 Arbeiten von unterschiedlichem, meist allerdings geringerem Umfang vor, die ein vielgestaltiges Netz von Informationen über das Land werfen und die alle wesentlichen Gegenstände (und bisweilen auch eher am Rande stehende Aspekte) ansprechen. Eine solche Sammlung kann eine einheitlichen methodischen und inhaltlichen Gesichtspunkten folgende Gesamtdarstellung nicht ersetzen, bringt dafür aber Kenntnisse und Erfahrungen einer Vielzahl von Fachleuten unterschiedlicher Disziplinen ein und wird dadurch vielgestaltig und lebendig. Ich habe mich jedenfalls nach der Lektüre gut unterrichtet gefühlt.

In dieser Besprechung können nicht alle Beiträge angesprochen werden, und einzelne namentlich hervorzuheben, verbietet das im ganzen gute Niveau des Bandes. Ich begnüge mich daher damit, einige Grundlinien herauszuarbeiten. Die Gliederung ist einfach und übersichtlich: Nach einer sehr knappen Einleitung folgt die Masse der Studien nach sieben Regionen von Süd nach Nord geordnet; ein abschließender Teil ist überregionalen Fragen gewidmet. Am Beispiel der Region Harz läßt sich die Themenvielfalt im einzelnen zeigen: Beiträge über die hochentwickelte Wasserversorgung der Stadt Goslar im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, über Wasser in den Bergstädten Clausthal und Zellerfeld, über die mit Recht berühmte Wasserwirtschaft des Oberharzes in Verbindung mit dessen Berg- und Hüttenwesen, über einen Brunnen auf der Harzburg, über die Salzquelle Julishall in Harzburg sowie über die Verhältnisse an der Eckertalsperre in der Zeit der deutschen Teilung fügen sich hier zu einem informativen Mosaik zusammen. Gefragt habe ich mich allerdings, warum die Beiträge über das moderne Verbundsystem der Harzer Talsperren und die von diesem Gebirge ausgehenden Fernwasserleitungen nicht hier, sondern im übergreifenden Teil ihren Platz gefunden haben. Auch hätte ich es begrüßt, wenn die nicht völlig unberechtigte Sorge um die weitere Entwicklung des Kulturdenkmals Harzer Wasserregal betonter angesprochen worden wäre.

Die Mehrzahl der Beiträge ist im übrigen den Städten gewidmet, von denen keine der bedeutenderen fehlt; einige sind mit mehreren Untersuchungen vertreten. Das Land tritt demgegenüber etwas zurück; wichtige Studien finden sich hier zum Teil im regionalen, zum Teil im abschließendem Teil. Die bemerkenswerten Leistungen auf diesem Gebiet vor allem in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg werden deutlich.

Zentrale Gegenstände der einzelnen Beiträge sind neben dem Grundtatbestand der Wasserversorgung Auseinandersetzungen um zentrale Versorgungssysteme im Verhältnis zur Einzelversorgung, die Seuchengefahr, das natürliche Wasserangebot und dessen effektive Nutzung. Klar treten die starken Differenzierungen zwischen dem Mittelgebirge und dem Flachland sowie innerhalb der Großregionen hervor.

Zusammenfassend haben die Herausgeber und die Autoren einen Band vorgelegt, der seinem bedeutenden und im Wortsinne lebenswichtigen Thema gerecht wird. Dieses ist damit nicht abgeschlossen, doch markiert das Buch eine beachtliche Stufe seiner Bearbeitung.

Göttingen

Karl Heinrich KAUFHOLD

STEINKAMP, Mirja: *Die Eisenhütte Gittelde 1700–1787. Eine betriebswirtschaftliche Untersuchung.* Stuttgart: Steiner in Komm. 1997. 330 S. m. zahlr. Abb., Tab. u. Kt. = Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 78. Kart. 128,- DM.

Die von Karl Heinrich KAUFHOLD betreute Göttinger Dissertation gehört in den Zusammenhang eines größeren Forschungsprojekts über den Harz. Mirja Steinkamp untersucht in ihrer Arbeit die wirtschaftliche Lage einer Eisenhütte der „vorindustriellen“ Zeit unter Zuhilfenahme der betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte unserer Zeit. Neben den einschlägigen Akten des Oberbergamts Clausthal-Zellerfeld und des Staatsarchivs Wolfenbüttel bilden die Faktoreirechnungen der Hütte ihre wichtigste Quellengrundlage. Der Untersuchungszeitraum, dessen Ende durch die Überlieferungslage bestimmt ist, umfaßt eine Periode des Ab- und Aufschwungs in der wirtschaftlichen Lage der Hütte.

Die Autorin beschreibt zunächst kurz den „Betriebszweck und die Produkte der Eisenhütte“, geht ausführlicher auf das Rechnungswesen, die Aufgaben des Faktors als Hüttenleiter und die Betriebsmittel ein. Auf dieser Grundlage beschreibt sie in den weiteren Kapiteln die „Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“, die Produktion, den Absatz, die landesherrliche Finanzierung durch „Verlagsgeld“ und das wirtschaftliche Ergebnis.

Auch wenn der methodische Schwerpunkt der Dissertation auf der betriebswirtschaftlichen Durchdringung der Hüttenarbeit liegt, so enthalten die darstellenden Kapitel doch auch eine Menge technischer und sozialgeschichtlicher Nachrichten. Der Faktor wird als verantwortlicher Betriebsleiter beschrieben, dessen Bezahlung in Gestalt der sogenannten „Diskretionen“ auch fallweise Leistungsprämien enthielt (S. 99) und der andererseits eine beträchtlich Kautions zum Dienstantritt als Sicherheit stellen mußte. Grundstücke, Gebäude, Produktionsanlagen und Werkzeuge der Hütte, die Herkunft der Roh- und Hilfsstoffe, Entlohnung und Aufgaben der Hüttenarbeiter werden detailliert und quellennah beschrieben.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Hütte ist relativ komplex, da die Eisenhütte einerseits Überschüsse für zwei Landesherrn erwirtschaften sollte, andererseits im Rahmen eines Unternehmensverbundes die landesherrlichen Bergwerke und Metallhütten mit produktionswichtigen Metallerzeugnissen versorgen mußte. Die Eisenhütte Gittelde war hauptsächlich vom Eisenbedarf des Harzer Bergbaus abhängig. Nur wenn dieser Bedarf sank, suchte die Eisenhütte andere Absatzmöglichkeiten. Eine Verkleinerung oder Schließung des kameralistisch wichtigen Betriebs wurde indes auch in Krisenphasen nie in Betracht gezogen. Das wirtschaftliche Ergebnis war von der immer geringeren Qualität des verwendeten Eisensteins (S. 142) und dem abnehmenden Bedarf des Harzer Bergbaus geprägt.

So souverän die Autorin in der Darstellung der komplizierten betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge ist, bei der Beschreibung der technischen Bedingungen des Hütten-

werks stützt sie sich weitgehend auf die Verwendung von wörtlichen Zitaten aus technischen Enzyklopädien. Diese Methode ist zwar sorgfältig und sachlich risikolos, erleichtert aber nicht immer das Verständnis und steht zudem in einem gewissen Gegensatz zur bewußt „modernen“ Betrachtung der Wirtschaftsweise.

Der Anhang (S. 273 – 316) umfaßt eine Reihe von Faksimiledarstellungen der Faktoreirechnung (vielleicht allzuvielen) sowie Tabellen über die Arbeitsabschnitte und die Produktivität. Die im Text abgedruckten Karten sind aufgrund der Verkleinerung und der mangelhaften Reproduktionsqualität allerdings leider zum Teil nur von sehr eingeschränktem Nutzen (z. B. S. 108 u. S. 110).

„Eigenkapitalrentabilität“, „Umsatzrentabilität“, „kapitalintensiv“ – das sind für die Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts ungewohnte und zunächst etwas sperrige Begriffe. Sie sind aber zweckmäßig, denn – wie die Autorin feststellt – das Ergebnis der Faktoreirechnungen ähnelt einem Ergebnis, das sich unter gegenwärtiger Rechnungsführung ergeben würde. Damit solche Betrachtungsweise wirklich fruchtbar werden kann, bedarf es allerdings ähnlich angelegter vergleichender Studien und der Einbindung in einen größeren Forschungszusammenhang.

Rom

Stefan BRÜDERMANN

LAUFER, Johannes: *Von der Glasmanufaktur zum Industrieunternehmen*. Die Deutsche Spiegelglas AG (1830–1955). Stuttgart: Steiner in Komm. 1997. XIII, 516 S. m. Abb. = Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 75. Kart. 146,- DM.

Die vorliegende Untersuchung, hervorgegangen aus einer Göttinger Dissertation, beschäftigt sich mit einem in der Unternehmensgeschichte bisher eher vernachlässigten Industriezweig, der Glasindustrie. Beschrieben wird die Geschichte der DESAG: von der herzoglich-braunschweigischen Spiegelmanufaktur zu einem modernen Industriebetrieb. Laufer will das „ganze Unternehmen“ erfassen, also alle Aspekte seiner sozialen und ökonomischen Entwicklung über einen langen Zeitraum hinweg. Der Verfasser verfolgt dabei vier zentrale Aspekte: die Rolle des Unternehmers im Auf und Ab der Firmengeschichte, die Entstehung und Entwicklung der Arbeiterschaft dieses Betriebes, die Marktbedingungen mit den technischen Entwicklungen und schließlich das regionale Beziehungsgeflecht. Quellengrundlage ist der umfangreiche Aktenbestand der Deutschen Spiegelglas AG.

Mit der Privatisierung der Glashütte Grünenplan im Jahr 1830 setzt die eigentliche Untersuchung ein – die bereits recht gut erforschte Zeit der herzoglichen Spiegelmanufaktur seit 1744 wird zu Recht nur kurz zusammengefaßt. Laufer spricht der vorangegangenen braunschweigischen Gewerbepolitik wegweisende Bedeutung insofern zu, als sie über Jahrzehnte hinweg Freiraum für unternehmerische Tätigkeit und gleichzeitig einen Stamm erfahrener Arbeiter geschaffen habe (S. 31). Zentrale Bedeutung für das langsam wachsende Unternehmen kam der Unternehmerfamilie zu. Obwohl der Strukturwandel in der Glasfabrikation und rasch wachsende Märkte im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft notwendig machten, spielten nach wie vor familiäre Interessen eine wichtige Rolle, wobei sich die Stellung des Eigentümer-Unternehmers hin zum Angestellten-Unternehmer allmählich veränderte. Detailliert beschreibt Laufer die Kartell- und Syndikatsbildung in der Spiegelglasproduktion vor 1914

sowie die Unternehmensstrategien im Konzentrations- und Rationalisierungsprozess der zwanziger Jahre.

Von hohem Interesse ist die Darstellung der sozialen Verhältnisse der Glashüttenarbeiter, die innerhalb der entstehenden Industriearbeiterschaft ihres berufsständischen Bewußtseins wegen eine Sondergruppe bildeten. In der Phase der Hochindustrialisierung findet sich in Grünenplan eine über mehrere Generationen seßhafte Stammbelegschaft, die sich deutlich von den unqualifizierten Arbeitern im Betrieb abgrenzte. Damit fehlte die Grundlage für solidarisches Auftreten aller Arbeiter zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen (S. 203). Prägend für das Verhältnis Unternehmer - Arbeiter war die lange Tradition betrieblicher Sozialpolitik. Sie diente nicht zuletzt zur Immunisierung der Belegschaft gegenüber der Arbeiterbewegung. Gleichwohl stieg zu Beginn des Jahrhunderts der gewerkschaftliche Organisationsgrad auch bei der DESAG und es kam zu heftigen Arbeitskonflikten.

Am Ende der Weimarer Republik traf die konjunkturelle und strukturelle Krise die Arbeiterschaft mit voller Wucht. Die von den Nationalsozialisten propagierte Autarkiepolitik führte bei der DESAG zu einem deutlichen Rückgang der Exporte, der aber durch die günstige Binnenkonjunktur und seit 1936 durch verstärkte Rüstungsaufträge ausgeglichen werden konnte, die wiederum zu Neueinstellungen führten. Der Verf. verweist auf die große Bereitschaft der Unternehmensführung, sich für die NS-Ideologie vereinnahmen zu lassen. Und auch die Mehrzahl der Arbeiter arrangierte sich mit dem Nationalsozialismus, die „Betriebsgemeinschaft“ stieß auf große Resonanz. Im Krieg galt es, den Betrieb als kriegswichtig einstufen zu lassen, um ausreichende Rohstofflieferungen zu erhalten und um die Facharbeiter im Unternehmen zu halten. Seit 1942 kam es auch bei der DESAG zum Einsatz von Zwangsarbeitern; über deren Lebens- und Arbeitsbedingungen konnte Laufer allerdings nicht viel Informationen zusammentragen.

Die Entwicklung des Werkes nach 1945 nahm einen ganz typischen Verlauf: Inbetriebnahme des Werkes im Juni 1945, Versuch der Entnazifizierung des Führungspersonals, allmählicher, immer wieder unterbrochener wirtschaftlicher Aufschwung bis hin zur Vollbeschäftigung Mitte der fünfziger Jahre.

Das Buch ist gut geschrieben, zuweilen etwas zu detailverliebt. Es enthält eine Fülle an Informationen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte und zur Geschichte einer bisher wenig erforschten Region. Vor allem aber ist durch diese Darstellung die Unternehmensgeschichte um eine wichtige Fallstudie reicher geworden.

Braunschweig

Hans-Ulrich LUDEWIG

BEAUGRAND, Andreas: *Wesertal*. Die Geschichte eines Energieversorgungsunternehmens. Bielefeld: Verl. für Regionalgeschichte, 1995. 331 S. m. 12 Abb. = Studien zur Regionalgeschichte. Bd. 3. Geb. 68,- DM.

Das Buch bietet weitaus mehr, als der Titel mit dem schlichten Hinweis auf eine Unternehmensgeschichte erahnen läßt. Andreas Beaugrand untersucht die Geschichte der Energieversorgung oder genauer der Elektrifizierung des mittleren Oberweserraumes und Lippe, also im wesentlichen das Gebiet der Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzmin-den, Schaumburg, Detmold und Lemgo. Dem Verf. dieser von Joachim RADKAU betreuten Bielefelder Dissertation geht es vor allem um die Entstehung und Entwicklung der

öffentlichen Elektrizitätsversorgung in einer relativ spät industrialisierten, vorwiegend agrarisch geprägten Region von den Anfängen im ausgehenden 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Als maßgebliche Triebkräfte dieses Prozesses stehen Elektrizitätswirtschaft, Politik und Gesellschaft in ihrem Beziehungsgeflecht im Zentrum der Darstellung, während die Technikgeschichte prägnant und leicht erfassbar das Passepartout bildet. Gegenüber dem regionalen, vorwiegend energiepolitischen Grundzug der Untersuchung bleibt die eigentliche unternehmenshistorische Perspektive jedoch eher im Hintergrund.

Die Studie kann insoweit durchaus „Pioniercharakter“ beanspruchen, als die Verbreitung der Elektrizität bis zur zentralen flächendeckenden Versorgung marginaler Räume mit ländlich-kleinstädtischer Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bislang weithin unerforscht ist. Ausgehend von der Hypothese, daß die Elektrizität wesentliche Impulse für Industrialisierung, Wirtschaftswachstum und gesellschaftliche Modernisierung brachte, setzt sich Beaugrand ausführlich und teilweise sehr detailliert mit den allgemeinen politischen, technischen und regionalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Anfängen der Energieversorgung und Elektrifizierung auseinander. Immerhin beansprucht die Vorgeschichte bis zur Errichtung des zentralen Kraftwerks „Wesertal“ bei Hameln im Jahre 1912 mehr als ein Drittel des Buches. Für das Verständnis der komplexen Zusammenhänge der verzögerten Elektrifizierung und der Initiative der Kommunen oder Kommunalverbände und des Staates Lippe zur Einrichtung einer „Überlandversorgung bis zur letzten Glühlampe“ ist dieser Teil allerdings unerlässlich. Lokale und regionale Industrialisierungsvorgänge werden dabei zwar nicht immer ganz treffend oder wie im Falle Hamelns, des braunschweigischen Weserdistrikts und Holzmindens – mit dem Maßstab preußischer Industrieregionen – zu negativ beurteilt. Doch wird besonders auch die Bedeutung der dezentralen privaten oder auch städtischen Kleinstkraftwerke deutlich, die im Zuge der Zentralisierung und Konzentration der Stromerzeugung und -versorgung durch politische Intervention sukzessive stillgelegt oder als kommunale Unternehmen in das sich ausdehnende Verbundsystem der regionalen öffentlichen Elektrizitätsversorgung integriert wurden.

Eingehend und überzeugend stellt der Verf. die Interessenkoinzidenz und das gleichsam typische Zusammenwirken von Elektrizitätswirtschaft und Kommunal- oder Landespolitik bei der Gründung des „Kraftwerks Wesertal“ bei Hameln durch die AEG bzw. ELG Berlin 1912 und der „Staatlichen Überlandzentrale für Lippe“ 1914 heraus. Beide waren die Keimzellen des 1919 gemeinsam von den drei preußischen Weser-Landkreisen und dem Freistaat Lippe gegründeten öffentlichen Energieversorgungsunternehmens, der Elektrizitätswerk Wesertal GmbH. Mit Hilfe der Fernleitungstechnik der Überlandzentralen und der Propaganda der großen Elektrizitätskonzerne, die sich um die Erschließung neuer, ländlicher Stromabsatzgebiete bemühten, strömten die Elektrizität und die Woge der Elektrizitätsbegeisterung um 1910 in das Gebiet des nördlichen Weserberglandes und Lippes. Auf dem Wege politischer Vereinbarungen entstand länderübergreifend ein vorwiegend ländliches Versorgungsgebiet mit nur wenigen größeren Städten oder industriell-gewerblichen Zentren wie Hameln und Obernkirchen, in dem das Unternehmen „Wesertal“ das Versorgungsprivileg und die Versorgungspflicht erlangte. Im Rahmen befristeter Konzessions- und Lieferungsverträge hatten sich Kommunen oder Kreise und – als Sonderfall – die lippische Landesregierung frühzeitig Mitsprache bei den Stromtarifen sowie Beteiligungen oder Abgaben und Vorkaufsrechte an den Anlagen gesichert. Die hohen Kosten der Vernetzung bei relativ geringem Strombedarf, besonders der potentielle Verbrauch der Landwirtschaft war überschätzt worden, verursachten ein

Rentabilitätsproblem, das bereits 1919 unter den Vorzeichen der reichsgesetzlichen Sozialisierungsbestrebungen den Wechsel der Unternehmung von der AEG/ELG in die öffentliche Hand brachte. Beaugrand kann ein Bündel von Motiven wie Gemeinnützigkeitserwägungen, aber auch Unabhängigkeitsbestrebungen gegenüber den Großkonzernen sowie strukturpolitische Ziele, aber nicht zuletzt auch die finanziellen Erträge aus der Elektrizitätswirtschaft für dieses kommunale Engagement benennen, das einem allgemeinen Trend zum sogenannten „Munizipalsozialismus“ entsprach.

Mit guten Argumenten hebt Beaugrand hervor, daß erst die zielgerichtete Einflußnahme der öffentlichen Hand einer flächendeckenden und vom Preisniveau gemeinwohlverträglichen Elektrifizierung im Untersuchungsraum zum Durchbruch verholfen habe, da es besonders in den Randregionen des Untersuchungsgebiets an „dynamischen Profitanreizen“ für umfangreiche private Investitionen gemangelt habe. Das läßt den bemerkenswerten Schluß zu, daß die politische Initiative durch eine angebotsorientierte Unternehmensstrategie erst eine Massennachfrage nach Elektrizität ins Leben gerufen hat. Beaugrand weist allerdings auf teilweise beachtliche Widerstände von privatwirtschaftlicher und kommunaler Seite speziell gegenüber der staatlich initiierten zentralen Stromversorgung in Lippe hin. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Feststellung, die regionalspezifischen betrieblichen Probleme der Wesertal GmbH seien seit den 1920er und vor allem den 1930er Jahren durch die Stilllegung kleinerer Kraftwerke und den Anschluß der Gemeinden an ein weitverzweigtes modernes Versorgungsnetz der zentralen öffentlichen Stromversorgung überwunden worden. Das bedeutete, daß im Interesse des öffentlichen Versorgungsmonopols schließlich auch einige leistungsfähige, bedarfsgerechte Kleinkraftwerke als lukrative Versorger mehr oder weniger zwangsweise kassiert wurden. Hier empfinde ich auch retrospektiv gewisse Skepsis hinsichtlich der historischen Alternativlosigkeit des „Modells“ Wesertal.

In kritischer Auseinandersetzung mit der Energiepolitik des NS-Regimes dokumentiert Beaugrand etwa bis 1939 modernisierungsfördernde Effekte für Wesertal in Verbindung mit einem gewerblich-industriellen Ausbau in der Region. Insgesamt dürfen aber die mit dem Energiewirtschaftsgesetz von 1935 verfolgten kriegswirtschaftlichen Zielsetzungen, nämlich Versorgungssicherheit und Leistungssteigerung durch weitere Unternehmenskonzentration, in ihrer nachhaltigen Wirkung nicht überschätzt werden. Hier muß verwundern, wenn der Verf. als positives Resultat staatlicher Lenkung und Investitionskontrolle oder von Wettbewerbsrestriktionen die Vermeidung von Fehlinvestitionen hervorhebt. Was für Fehlinvestitionen sind gemeint? Auch vor dem Atomzeitalter(!), das zeigt die Geschichte von Wesertal, gab es bei eingeschränktem Wettbewerb Investitionen, die weder betriebs- noch volkswirtschaftlich sinnvoll waren. So klingen die Äußerungen Beaugrands, als sei er – quellenbedingt – der subtilen NS-Propaganda aufgesessen, die die im 19. Jahrhundert aufgekommene Liberalismuskritik und Legitimation nationaler Kartelle erneuerte.

An diesem Punkt wie besonders auch bei der Darstellung und Analyse der jüngsten Vergangenheit, die Beaugrand zu Recht nur knapp behandelt, sei nur bemerkt, daß die systematische Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Dokumente über Kapitalverzinsung und Investitionen in Korrespondenz mit wichtigen Vorstandsbeschlüssen wohl zusätzlichen oder auch sichereren Aufschluß versprechen könnte. Deutliche Kritik ist hingegen zu üben, weil sich gerade gegen Schluß der Studie die Frage aufdrängt, ob das Unternehmensarchiv der Elektrizitätswerk Wesertal GmbH der kritischen Durchleuchtung

des Historikers wirklich vorbehaltlos offen stand. Hier hätte eine nähere Beschreibung der Quellenlage Aufklärung geboten. Angesichts der in jüngster Gegenwart sich zuspitzenden politischen Kontroverse über die Zukunft der Atomenergie bleiben jedoch Zweifel, denn immerhin ist Wesertal im Verbund mit anderen Energieunternehmen und dem Großkonzern Preussen Elektra bereits seit den fünfziger Jahren an dieser lange Zeit innovativen Technik und am Atomkraftwerk Grohnde beteiligt und hängt heute vorwiegend von dessen Stromlieferungen ab.

Die Ausbauphase der 1920er und 1930er Jahre wurde zwar von einem lebhaften Anstieg des Strombedarfs positiv begleitet; zugleich verschlechterte sich aber mit zunehmender Expansion und Konzentration in der Elektrizitätswirtschaft die wirtschaftliche Situation von Wesertal, das jetzt als kleines Kraftwerk zunehmend auf den Fremdbezug von Strom aus Großkraftwerken angewiesen war. Dies führte, wie der Verf. im letzten Teil der Arbeit konzentriert ausführt, jedoch erst in den fünfziger Jahren zu strukturellen Anpassungen. Durch die Erweiterung des kommunalen Energieverbundes, besonders nach Nordrhein-Westfalen, und die Beteiligung an einem gemeinsamen Großkraftwerk in Veltheim sowie an Großprojekten zur Kernenergie im Verbund mit führenden Energiekonzernen wie Preußen Elektra konnte sich Wesertal bis heute als vielseitiges Energieversorgungsunternehmen im wesentlichen reduziert auf die Verteilungsfunktion für Elektrizität, Fernwärme und Gas behaupten.

Das besondere Verdienst der vorgestellten Arbeit liegt – jenseits ihrer beeindruckenden Vielseitigkeit – darin, die dynamisierende Wirkung der Elektrizität vor allem in Politik und Wirtschaft einer Region, aber auch bei der grenzüberschreitenden Vernetzung eines Wirtschaftsraumes bis hin zur überregionalen und internationalen Verbundwirtschaft der Gegenwart aufgezeigt zu haben. In Anknüpfung daran wäre es wünschenswert und lohnend, unter Berücksichtigung neuerer Forschungsansätze zur regionalen Industrialisierungsgeschichte die raumbildenden oder -verändernden Einflüsse der Elektrizität anhand struktureller Indikatoren zur Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung in traditionell verbundenen Regionen zu analysieren.

Einen besonderen Reiz gewinnt das Buch nicht zuletzt durch den engen Bezug des Themas zur aktuellen energiepolitischen Debatte über die Deregulierung und Öffnung des Strommarktes für mehr Wettbewerb, die verstärkte unternehmerische Beteiligung der Kommunen oder auch die Entwicklung und Nutzung alternativer Energien in der Energiewirtschaft. Aus dieser Sicht vermittelt die Lektüre eine profunde, lehrreiche Aufklärung über die historischen Grundlagen gegenwärtiger Strukturen und Probleme der Elektrizitätswirtschaft.

Göttingen

Johannes LAUFER

*

BURSCHEL, Peter: *Söldner im Nordwestdeutschland des 16. und 17. Jahrhunderts*. Sozialgeschichtliche Studien. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1994. 400 m. 8 Abb. u. 1 Farbtaf. = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 113. Lw. 84,- DM.

Die militärhistorische Forschung hat sich in den letzten Jahren vermehrt sozial- und alltagsgeschichtlichen Fragestellungen zugewandt, einer Militärgeschichte „von unten“. Soziale und ökonomische Strukturen, eine differenzierte Erforschung des Alltags mili-

tärischer Unterschichten, wie ganz allgemein das Verhältnis von Militär und Gesellschaft im Kriege wie im Frieden stehen hierbei im Mittelpunkt des Interesses. Ein Interesse, welches sich allerdings verstärkt dem 19. und 20. Jahrhundert zuwendet. Dies ist um so verwunderlicher als seit Gerhard OESTREICH'S These von dem fundamentalen Vorgang einer „Sozialdisziplinierung“ bei der Formierung des modernen Staates der Wandlung des Militärwesens vom 16. zum 18. Jahrhundert eine paradigmatische Rolle zuzuweisen ist.

Diesem Prozeß der innermilitärischen Disziplinierung geht Burschel in seiner Göttinger Dissertation in musterhafter Weise nach. Der Untersuchungsraum Nordwestdeutschlands erstreckt sich von Schleswig-Holstein bis nach Hessen, von der niederländischen Grenze bis nach Mecklenburg. Bewußt ist dieser Untersuchungsraum nicht auf ein einziges nordwestdeutsches Territorium beschränkt, da der Söldner als eine überaus mobile gesellschaftliche Randgruppe so über einen größeren Raum hinweg erfaßt werden konnte, wenn man auch der pauschalen Feststellung, daß der Kriegsschauplatz Nordwestdeutschland bisher kaum zur Kenntnis genommen worden sei, so nicht folgen kann.

Die Forderungen nach Gehorsam und Unterordnung bestimmten seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer stärker das innere Gefüge der europäischen Heere. Das freie Söldnertum geht von einer rechtlichen Gleichstellung des Vertragspartners aus und anerkennt Leistungsverweigerung bei Leistungsverzug. In den frühen Söldnerheeren waren Gehorsam, Disziplin und Kriegszucht ausschließlich auf die Funktionsfähigkeit des militärischen Instruments ausgerichtet. Der „schuldige Gehorsam“ blieb aber eine zeitlich begrenzte, vertraglich festgelegte Leistungszusage. Sie erlosch automatisch bei Vertragsende, ebenso wie sie aufgekündigt werden konnte, wenn der fürstliche Partner mit seinen geschuldeten Leistungen in Verzug geriet.

Im zentralen Kapitel der vorliegenden Arbeit, welches die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Söldnerheeren untersucht (Werbung, Musterung, Verfassung und Recht, geographische Herkunft der Söldner, Sold und Verpflegung, Beute und Lösegelder, Desertion, Troß und Krankheiten, Seuchen, Verwundung und Tod), arbeitet der Autor diesen Paradigmenwechsel höchst anschaulich heraus. Bereits in der frühen Landsknechtszeit begannen die Kriegsherren damit, die hergebrachten Rechte des einfachen Söldners nach und nach aus ihren Artikelbriefen zu entfernen und ihnen auf diese Weise den Charakter von zweiseitig verpflichtenden Verträgen zu nehmen.

Die Ende des 16. Jahrhunderts einsetzende Verschlechterung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Situation des einfachen Söldners, der in den Heeren der nordwestdeutschen Kriegsherren Dienst tat, ist auf zwei grundlegende Veränderungen zurückzuführen. Zum einen wachsen die benötigten Truppenstärken erheblich an, und zum anderen wird im Zuge des innermilitärischen Disziplinierungsprozesses der Söldner stärker an den Kriegsherrn gebunden. War in den Artikelbriefen des beginnenden 16. Jahrhunderts die Dienstdauer zumeist genau fixiert, findet sich in den Heeresordnungen zu Ende dieses Jahrhunderts immer häufiger die Bestimmung, daß ein Söldner seinem Kriegsherrn, sofern dieser einen entsprechenden Bedarf bekundet, auch nach Ablauf der ordentlichen Dienstzeit noch zur Verfügung stehen muß. „Mit der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert hielt dann die ‚neue Sittlichkeit‘ als ein mit der Reformation angebahntes Spezifikum des konfessionellen Zeitalters Einzug in die Artikelbriefe und verwandelte sie vollends zu Zucht- und Arbeitsordnungen, die den Drill ebenso festschreiben wie Schanzpflicht und Prügelstrafe. Etwa gleichzeitig wurde die bereits stark ausgehöhlt

Kameradschaftsgerichtsbarkeit beseitigt: erst das Spießgerichtsverfahren, im Laufe des Dreißigjährigen Krieges schließlich das Verfahren von Schultheißen“ (S. 319).

Symptomatisch für diesen Veränderungsprozess ist hiermit auch das Ablegen der alten Landsknechtstracht und der Beginn einer einheitlichen Kleidung, der Uniform. Zudem verschwindet in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert die reine Geldentlohnung. An ihre Stelle tritt zunehmend eine Entlohnung in Naturalien und nur noch in Teilen in Bargeld. Daß dies zu einer Erschwerung einer Heirat wie anderer sozialer Bindungen führte, wird an Hand zahlreicher konkreter Lebensverhältnisse des Söldners im Quartier und im Feldlager nachgewiesen. Das umfangreich aufbereitete Material erlaubt einen vielfältigen Einblick in den Alltag des Söldners.

Auch im Kapitel über die soziale Herkunft des Söldners, der überwiegend aus den städtischen und ländlichen Unterschichten stammte, ist der neue regulierende Eingriff der Obrigkeit bei der Rekrutierung der Söldner nachgewiesen. In welcher Größenordnung nach dem Dreißigjährigen Krieg straffällig gewordene Männer geworben wurden bzw. zwangsweise Dienst nehmen mußten, ist auch bei B. nicht nachweisbar.

In einem abschließenden Kapitel „Auf der Straße. Lebensformen und Existenzprobleme abgedankter Söldner“ („Gartende“ Landsknechte, alte Soldaten, Invalide; militarisierte Räuberbanden und vagierende Kleingruppen; Diskriminierung, Kriminalisierung, Verfolgung) geht B. dem Schicksal entlassener und invalider Söldner nach, ein Themenfeld, welches bisher kaum untersucht wurde.

Der Übergang vom Söldnerheer zum stehenden Heer des 18. Jahrhunderts, d. h. der Zeit zwischen 1650 bis 1700, bedürfte allerdings einer Überprüfung. Die hier vorgetragene scharfe Abgrenzung von Söldner und Soldat des Ancien Régime „als gedrillter Empfänger von Befehlen ..., der über den Gleichschritt das Denken verlernt hat: eine gleichermaßen bedauerns- wie verachtenswerte Kreatur in Uniform“ (S. 319) ist jedenfalls für die braunschweig-lüneburgischen Truppen so nicht haltbar.

Die Arbeit ist eine erfreuliche Bereicherung der niedersächsischen Landesgeschichte, die zu weiteren Untersuchungen anregt. Klar gegliedert und in einer unpräzisen Sprache vorgetragen, bietet sie ein anregendes Bild von der Lebenswirklichkeit des Söldners für zwei Jahrhunderte. Die analytische Gabe des Autors sowie ein gut gegliedertes Register erschließen ein kompaktes Material zur Sozialgeschichte des frühneuzeitlichen Militärwesens.

Baden-Baden

Joachim NIEMEYER

Ordnung, Politik und Geselligkeit der Geschlechter im 18. Jahrhundert. Hrsg. von Ulrike WECKEL, Claudia OPRZ, Olivia HOCHSTRASSER und Brigitte TOLKEMITT. Göttingen: Wallstein 1998. 367 S. = Das achtzehnte Jahrhundert. Supplementa. Bd. 6. Kart. 58,- DM.

Aufklärung, so scheint es, war eine Angelegenheit für Männer von Männern. Ihre Wirkung auf Frauen, aber auch die weibliche Beteiligung an der aufklärerischen Bewegung wurde von der „allgemeinen“ Geschichte bisher ebensowenig zur Kenntnis genommen wie die Äußerungen ihrer „Meisterdenker“ über eine wünschenswerte Geschlechterordnung. Aus unterschiedlichen Perspektiven zeigen die 14 Aufsätze dieses Sammelbandes

eindrucksvoll, wie wenig es berechtigt ist, die Aufklärung stillschweigend zu vermännlichen. Die Beiträge gehen zurück auf mehrere Colloquien, die im Rahmen eines geschlechtergeschichtlichen Forschungsprojektes zur Aufklärung entstanden sind. Ein weiterer Band soll in Kürze folgen.

Von besonderem Interesse sind hier vier Aufsätze, die sich auf Niedersachsen und Hamburg beziehen. Brigitte SCHNEGG nimmt das Zerwürfnis zwischen dem Literaten Bodmer und dem jungen Dichter und späterem Hamburger Bürger Klopstock anlässlich einer Fahrt über den Zürichsee im Jahre 1750 zum Anlaß, über Geschlechterrollen und Tugendideale in der aufgeklärten Schweizer Gesellschaft zu berichten. Ein Affront für die ältere Generation helvetischer Aufklärer war die Partie auf dem Zürichsee, weil sie in zwangloser Begleitung von Frauen stattfand. Tugend- und Wertvorstellungen der sittenstrengen und asketischen Züricher wurden hierdurch beschädigt, denn die Schweizer Sozietäten schlossen üblicherweise Frauen von Diskussionen und geselligen Zusammenkünften aus. Anders die jüngere Generation, die durch weibliche Anwesenheit die Ernsthaftigkeit der Erörterungen nicht in Frage gestellt sah, sondern sich eher inspiriert fühlte.

Selbstverständlich dagegen war eine geschlechtergemischte Geselligkeit in den „offenen“ Häusern des Hamburger Bürgertums. Insbesondere die Abendgesellschaften, Salons und Teetische der Familien Reimarus und Sieveking spielten für die Kommunikationsbedürfnisse der Gebildeten aus Hamburg und weiter entfernten Orten eine wichtige Funktion. Brigitte TOLKEMITT zeigt anschaulich, welche organisatorische Rolle den Frauen als Gastgeberinnen beim Knüpfen eines Netzwerkes zukam. Sie schufen den halb-öffentlichen Rahmen, innerhalb dessen z. T. stände- und schichtenübergreifend diskutiert wurde, geschäftliche Interessen vermittelt wurden. Keineswegs hatten die freundschaftlich-geselligen Zusammenkünfte einen rein privaten Charakter. In Briefen, Reisebeschreibungen und Lebenserinnerungen wurde über sie geschrieben und publiziert.

Ebenfalls aufgrund zahlreicher Hamburger und Lüneburger Quellen diskutiert Sabine TOPPE das Verhältnis zwischen aufklärerischem Diskurs und Lebensrealitäten am Beispiel von „Polizey“ und Mutterschaft. Hier wird der Geschlechterbias der Aufklärung offenkundig, denn Aufklärung meinte für adlige und bürgerliche Frauen gleichermaßen nicht immer zwangsläufig vermehrte Emanzipationschancen, sondern konnte im Gegenteil vermehrte Kontrolle und Rollenfestlegung bedeuten.

Ulrike WECKEL widmet sich der „wohlinszenierten Eheanbahnung“, die zwischen Elise Hahn und Gottfried August Bürger in Göttingen 1789/90 stattfand. Dem für seine gefühlvollen Poeme bekannten Dichter wurde anonym, aber dennoch öffentlich in einem Huldigungsgedicht ein Heiratsantrag unterbreitet. Er machte die unbekanntere Verehrerin ausfindig, man heiratete bald darauf und trennte sich nach einer kurzen Ehe. Weckels Aufsatz handelt nicht von der skandalträchtigen Verbindung und der schnellen Scheidung – darüber haben bereits Zeitgenossen und Literaturhistoriker breit berichtet. Hier geht es vielmehr, neben der Analyse kunstvoller Selbstinszenierung und Selbsttäuschung, um das Spannungsverhältnis zwischen bürgerlichen Werten und höfischen Ausdrucksformen.

Forschungsleitfunktion erfüllt die Veröffentlichung in mehrfacher Hinsicht, und das nicht allein durch eine gelungene interdisziplinäre Zusammenschau auf das Thema an sich. Indem die Autorinnen die höfische Gesellschaft und die städtische Bildungselite nicht als zwei völlig gegensätzliche Milieus begreifen, erneute Belege für die problema-

tische und unangemessene Trennung zwischen privater und öffentlicher Sphäre finden, dabei weniger einengende Konzepte politischer Kultur erproben und die Wechselwirkungen zwischen Diskursen und sozialer Praxis untersuchen, geben sie der „allgemeinen“ Geschichte aus der geschlechtergeschichtlichen Perspektive neue Impulse.

Hannover

Silke LESEMAN

GESCHICHTE DES GEISTIGEN UND KULTURELLEN LEBENS

BOOCKMANN, Andrea: *Die verlorenen Teile des ‚Welfenschatzes‘*. Eine Übersicht anhand des Reliquienverzeichnisses von 1482 der Stiftskirche St. Blasius in Braunschweig. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1997. 175 S. m. Abb. = Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Klasse. 3. Folge. Nr. 226. Kart. 65,- DM.

Die vorliegende Abhandlung besteht aus drei Teilen, deren Abfolge die Anordnung des Titels umkehrt: der erste befaßt sich mit dem Reliquienverzeichnis des Braunschweiger Blasiusdoms aus dem Jahr 1482 (S. 9–85), der zweite gibt einen Überblick zu den verlorenen Teilen des Welfenschatzes (S. 86–125), der dritte schließlich enthält die Edition des Verzeichnisses von 1482 (S. 126–152) und Auszüge eines Inventars von 1542 (S. 152–157) sowie Register zu Orts- und Personennamen, den Heiligen, deren Reliquien erwähnt sind, den genannten Reliquiaren und ein umfangliches Verzeichnis der Quellen und Sekundärliteratur (S. 158 ff.).

Reliquienverzeichnisse sind, nachdem konfessionspolemische Auseinandersetzungen abgeklungen sind, zu wertvollen Quellen für mentalitätsgeschichtliche, volkskundliche und verwandte Fragestellungen geworden; sie können aber auch wichtige Beiträge zur Kunstgeschichte liefern, besonders wenn sie – wie im vorliegenden Fall – die Reliquiare beschreiben, also auch als Schatzverzeichnisse fungieren, und die verzeichneten Gegenstände wenigstens teilweise noch erhalten sind. Quellen dieser Art werden somit heute weitgehend anders gelesen, als es den Intentionen der Verfasser entspräche, ebenso wie die Reliquiare (teils mitsamt den darin enthaltenen Reliquien) in Museen einem Publikum präsentiert werden, das die ursprüngliche Funktion nur dank einer bewußten intellektuellen Anstrengung nachvollziehen kann.

Der Verankerung des Reliquienverzeichnisses von 1482 in seinem spezifischen historischen Hintergrund dient der erste Hauptteil. Auf der Grundlage des neueren Forschungsstandes informiert die Verf. hier über die personelle Zusammensetzung des Kapitels von St. Blasius; die Kapitelherren kamen überwiegend aus dem Patriziat Braunschweigs wie der benachbarten größeren Städte, sie hatten meist studiert und dienten den welfischen Herzögen als Sekretäre, Notare und „Verwaltungsbeamte“ im weitesten Sinn.

Das Stift hatte im Laufe des 15. Jahrhunderts mit wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen, die großenteils mit der grassierenden Münzverschlechterung zusammenhingen; deren Folgen konnten auch wiederholte Heiltumsweisungen, die regelmäßig zu Festtagen wie auch speziell für die aus dem Osten anreisenden Aachenpilger veranstaltet wurden, trotz gesteigerter Spenden nicht auffangen. Im Jahr 1481 wurde der Betrag, den ein neu eintretender Kanoniker zu bezahlen hatte, verzehnfacht (!) und auf 60 rheinische Gulden angehoben, die großenteils dem armarium, d. h. der Unterhaltung des Kirchenschatzes, zugutekommen sollten. In genau diesem Jahr war das officium armarii einem der älteren Kanoniker, Hildebrand von Eltze, zum zweiten Mal übertragen worden; er sorgte 1482 für die Erstellung des Reliquienverzeichnisses. Hildebrand, dem persönliche Frömmigkeit nicht abgesprochen werden kann (vgl. S. 16 ff. die Bemerkungen zu seinen diversen Stiftungen), hatte bei dieser Maßnahme wohl vor allem „die Sicherung des Kirchenschatzes“ (S. 19) im Auge, der schon allein aufgrund seines Materialwerts einen beträchtlichen Vermögensfaktor darstellte und zudem durch die enthaltenen Reliquien

auch für das Erzielen von Einnahmen durch Spenden zu nutzen war. Durch Neufassung, Umarbeitung, Neuanfertigung und Reparatur von Reliquiaren bemühten sich die Stiftsherren auch ständig, den Gebrauchs- und Präsentationswert zu erhalten und wenn möglich zu verbessern. Sie bedienten sich dabei meist nur eines Goldschmieds, dem mit seiner Werkstatt alle anfallenden Arbeiten übertragen wurden (dies wird anhand der Rechnungen des officium armarii deutlich gemacht, vgl. S. 32 ff.).

Wenn auch der Vergleich mit einer Denkschrift des Abts von St. Aegidien, die dieser über die Reliquien seines Klosters um 1460 abfaßte (S. 56 ff.), zeigt, daß die Einstellung des Kapitels von St. Blasien zu seinen Reliquien wohl wesentlich „nüchterner“ war, so finden sich doch in den Formulierungen des Reliquienverzeichnisses Hinweise auf „emotionale“ Bezüge der Ersteller des Inventars zu den verzeichneten Gegenständen. Hinweise dieser Art sieht die Verf. vor allem an solchen Stellen, an denen die Verwaltungssprache Latein zugunsten der niederdeutschen Umgangssprache aufgegeben wird (S. 61 ff.).

Am Ende des Mittelalters besaß St. Blasius „rund 1220 Reliquienpartikel von 286 Heiligen“, die in 138 Reliquiaren aufbewahrt wurden (S. 65). Von besonderem Interesse wäre es natürlich festzustellen, welche dieser Reliquien sozusagen zur „Erstausrüstung“ der 1030 gegründeten Stiftskirche gehört hatten; hier sei nur darauf hingewiesen, daß die Verf. in diesem Zusammenhang für die Annahme eines ursprünglichen Blasiuspatroziniums plädiert (S. 72 ff.).

Im zweiten Hauptteil der Arbeit wird ein Überblick zur Geschichte des Kirchenschatzes von St. Blasius in der Frühen Neuzeit geboten; im Jahr 1671 gingen die Gegenstände endgültig in den Besitz der Welfen (Linie Braunschweig-Lüneburg-Hannover) über, die für den Abtransport in die Schloßkirche nach Hannover sorgten. Allerdings waren bereits im 16. Jahrhundert erhebliche Verluste eingetreten, die sich im 17. und 18. Jahrhundert fortsetzten, wie ein Vergleich mehrerer Inventare erweist (S. 92 ff.); die Überführung nach Hannover hat dennoch „den später sogenannten Welfenschatz gerettet“ (S. 105). Auf der Grundlage des Verzeichnisses von 1482 wird anschließend versucht, die verlorengegangenen Gegenstände zu bestimmen; die „sechs Hauptheiligtümer“ sowie die „sieben Tragaltäre und Reliquienkästen“, die in der Liste zuerst aufgeführt worden waren, sind noch vorhanden: „Marksteine mittelalterlicher Goldschmiedekunst“ (S. 106).

Dies lenkt noch einmal den Blick auf die Kriterien, nach denen die spätmittelalterlichen Stiftsherren wie auch die späteren „Betreuer“ (oder Verstreuer) des Kirchenschatzes vorgegangen sind. Ein ursprünglich hoher religiöser Wert korrespondierte wohl in diesen Fällen mit dem ehrwürdigen Alter der Reliquiare wie auch dem handwerklichen und künstlerischen Können, das in die Herstellung eingeflossen war, so daß die Wertschätzung selbst unter gewandelten religiösen Voraussetzungen gesichert war, wenn nicht die verwendete Menge an Edelmetall in Notzeiten ein Einschmelzen nahelegte. Dem stand aber in vielen Fällen wohl das Interesse des welfischen Hauses an der Ausstattung der Familiengrablege entgegen. Es handelt sich somit bei der Erhaltung von etwa der Hälfte dieses Kirchenschatzes (47 %, S. 125) einmal nicht um den berühmten „Überlieferungszufall“, sondern um ein Verdienst des welfischen Hauses, wie zuletzt plausibel gemacht wird. Erst die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse unseres Jahrhunderts bewirkten die endgültige Zerstreuung des Bestandes, der heute über zehn Museen in der ganzen Welt verteilt ist.

Die Edition des Reliquienverzeichnisses gibt den Text (Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, VII B, Hs. 166), mit leichten Normalisierungen und einem ausführlichen Kommentar wieder, während die Auszüge aus dem Inventar von 1542, das nach Meinung der Verf. ohne großes Verständnis erstellt wurde, mit kurzen Identifikationen der Gegenstände und Querverweisen auf die Liste von 1482 abgedruckt werden.

Die Hauptlinien der sehr konzentriert geschriebenen Studie konnten hier nur umrissen werden; sie enthält zahlreiche Erkenntnisse und Überlegungen, die für die Geschichte Braunschweigs, der kirchlichen Institutionen dieser Stadt wie der hier arbeitenden Künstler und Handwerker (bzw. Künstlerinnen und Handwerkerinnen, vgl. S. 28!) wichtig sind; darüber hinaus aber leistet sie einen wertvollen Beitrag zur Reflexion über Funktionswandel und -verlust religiöser Kunst, über Wandel und Konstanz in der Beurteilung religiöser Kunstwerke.

Braunschweig

Claudia MÄRTL

Die Inschriften der Stadt Goslar. Gesammelt und bearbeitet von Christine MAGIN. Wiesbaden: Reichert 1997. XXXI, 224 S., 64 Abb. auf 58 Taf. = Die Deutschen Inschriften. Bd. 45. Göttinger Reihe. Bd. 8. Lw. 68,- DM.

Auf Grund des für die Herausgabe der Deutschen Inschriften maßgeblichen Provenienzprinzips sind in der vorliegenden Veröffentlichung jene Inschriften berücksichtigt, die sich nachweislich oder sehr wahrscheinlich bereits vor 1650, der für die Inschrifteneditionen üblichen Zeitgrenze, in der Stadt Goslar in ihren heutigen Grenzen befanden, d. h. also in der Stadt Goslar einschließlich der 1927/28 bzw. 1972 eingegliederten Klostersgüter bzw. Gemeinden.

Kernstück ist der chronologisch gegliederte Katalog von 180 Inschriften (Hausinschriften, Inschriften auf kirchlichen Ausstattungsstücken und Wandmalereien, Grabinschriften). Die einzelnen Katalogartikel, die entsprechend den Richtlinien der Interakademischen Kommission für die Herausgabe der Deutschen Inschriften aufgebaut sind, enthalten außer der Wiedergabe des vollständigen Inschriftentextes (einschließlich der Übersetzung lateinischer und niederdeutscher Texte) und der Nennung des jetzigen bzw. einstigen Standortes Angaben und Erläuterungen zu den mit der Inschrift und dem Inschriftenträger zusammenhängenden Fragestellungen sowie Literaturangaben.

Am ausführlichsten ist die Beschreibung und Kommentierung der Wand- und Deckenmalereien in der Ratsstube (diese Bezeichnung verwendet Magin an Stelle der gebräuchlichen mißverständlichen Bezeichnung „Huldigungssaal“) des Goslarer Rathauses (Nr. 59, S. 58–69), in der Magin abweichend von der bisherigen Literatur nachzuweisen sucht, daß als Vorlage für die Sybillensprüche in der Ratsstube nicht eine Abhandlung von Filippo Barbieri, sondern vielmehr die 1493 in Nürnberg gedruckte Weltchronik von Hartmann Schedel anzusehen ist.

Mit anderen Inschriften nicht in Verbindung stehende Jahreszahlen, Initialen, Christusmonogramme und Kreuzestituli sind in Anhang 1 in chronologischer Reihenfolge (um 1350 – Mitte 17. Jh.) wiedergegeben. Hausmarken und Meisterzeichen sind nur insoweit berücksichtigt (Anhänge 2 und 3), als sie in Verbindung mit Inschriften stehen. Sodann wird der Katalog durch ein zehnteiliges Register erschlossen, das außer Namen- und

Sachindices u. a. auch Indices der Standorte, Wappen und Marken, Bibelzitate und Inschriftenträger enthält.

In der dem Katalog vorausgehende Einleitung werden die Zusammenhänge zwischen Inschriften und der Goslarer Stadtgeschichte dargestellt sowie die verschiedenen Inschriftengruppen und die vorkommenden Schriftformen analysiert.

160 der im Katalog beschriebenen 180 Inschriften sind ganz oder teilweise im Original überliefert. Je zwei entfallen auf die eingemeindeten Ortschaften Hahndorf und Jerstedt, aus dem Stift Riechenberg ist nur eine Inschrift überliefert. 153 Inschriften sind bereits in verschiedenen Publikationen ganz oder teilweise veröffentlicht, allerdings nicht immer in korrekter Form. Die größte Inschriftengruppe sind die 62 Hausinschriften aus der Zeit um 1500 – um 1650, von denen lediglich drei nur kopia! überliefert sind. Von den 42 Inschriften auf kirchlichen Ausstattungsstücken (8 nur kopia! überliefert) entstanden 23 vor Einführung der Reformation in Goslar (1528/1531). Von den 33 Grabinschriften (ein Viertel nur kopia! überliefert) entstanden 18 ebenfalls vor 1528/1531.

Obwohl fast neun Zehntel der edierten Inschriften ganz oder teilweise im Original erhalten sind, kann man laut Magin (Einleitung S. XIX ff.) von weitgehender Vollständigkeit des Materials nicht ausgehen. Vielmehr sei schon auf Grund der – im Hinblick auf die Bedeutung der Reichsstadt Goslar im Mittelalter – auffallend geringen Anzahl der Inschriften aus der Zeit bis 1500 (Katalog Nr. 1–52) und insbesondere aus der Zeit vor 1400 (Katalog Nr. 1–29) mit einer hohen Verlu!strat! zu rechnen. In diesem Zusammenhang weist Magin auf das völlige Fehlen einer systematischen kopia!en Inschriftenüberlieferung und die schon früh einsetzende Vernichtung historischer Bausubstanz hin, z. B. Zerstörung von vier außerhalb der Stadtmauern gelegenen Kirchen (1527), Abriß des Goslarer Domes (Stiftskirche St. Simon und Judas) zwischen 1819 und 1822.

Durch die mit einer ausführlichen Kommentierung verbundene Edition der Goslarer Inschriften ist trotz der Lückenhaftigkeit der Überlieferung eine wichtige Quellenveröfentlichung entstanden, deren Heranziehung für künftige Forschungen zur Stadtgeschichte sowie zur Kirchengeschichte und Kunstgeschichte Goslars, z. B. in Verbindung mit der Auswertung der reichhaltigen archivalischen Überlieferung Goslarer Provenienz, notwendig sein dürfte.

Im Interesse der künftigen Benutzer des Inschriftenwerkes sei es dem Rez. gestattet, einige Ergänzungen und Korrekturen zu bringen. Die Schadensersatzleistung des Grafen Siegfried von Blankenburg, die in einer mit der Jahreszahl 1280 (Jahreszahl nur kopia! überliefert) versehenen, vermutlich erst um 1500 entstandenen Inschrift am Teufelsturm (S. 50 f. Nr. 52) erwähnt wird, bezieht sich lt. Angaben der Bearbeiterin nach Meinung von Karl FRÖLICH anscheinend auf die in einer zwischen 1260 und 1265 ausgestellten Urkunde des Grafen Siegfried von Blankenburg erwähnte Geldzahlung desselben an die Stadt Goslar nach einer Fehde. Daß der in der Inschrift genannte Graf Siegfried am ehesten mit Siegfried (III.) von Blankenburg, 1250–1304, zu identifizieren ist (so Magin S. 51 mit Anm. 6), ist insofern unwahrscheinlich, als dieser seit 1275 als Hildesheimer Domherr (zuletzt Dompropst) und ab 1297 zugleich als Halberstädter Domdechant nachweisbar ist, wie bereits aus den Angaben zu dessen Person in dem von Magin genannten Aufsatz von Gustav SCHMIDT (ZHarzV 22, 1889, S. 23 f. Nr. 40) hervorgeht. Vielmehr ist der Vater des Domdignitärs, Graf Siegfried (II.) von Blankenburg, 1225–1283 (vgl. Schmidt, ZHarzV 22, 1889, S. 11 Nr. 20), sowohl mit dem in der Inschrift als auch mit dem in der Urkunde genannten Grafen Siegfried von Blankenburg zu identif-

zieren; zur Genealogie der Grafen von Blankenburg und Regenstein vgl. jetzt auch Detlev SCHWENNICKÉ, *Europ. Stammtafeln NF 17, 1998, Taf. 117 ff.*

Der Text der Inschrift des spätgotischen sog. Kleinen Kaiserleuchters im Goslarer Rathaus (vgl. S. 48 f. Nr. 50) ist unter Beifügung einer Abbildung des Leuchters auch in dem von Magin an anderer Stelle (Einleitung S. XVI) genannten Aufsatz von Karl FRÖLICH über die Verleihung des Heerschildrechtes (ZHArzV 73, 1940, Taf. 2 mit Erläuterung) wiedergegeben und übersetzt. – Im Jahre 1616 hielt sich nicht Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Grubenhagen (so Magin S. 155 Nr. 159), sondern vielmehr Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig-Lüneburg [-Wolfenbüttel] in Goslar auf. – Zur Biographie des Goslarer Bürgermeisters Henning Cramer von Clausbruch († 1646) sind an Stelle des von Magin (S. 162 Anm. 24) genannten Aufsatzes von Uvo HÖLSCHER (ZHArzV 40, 1907) die beiden Aufsätze von Hans GIDION (HarzZ 3, 1951 und 5/6, 1954) und dessen biographischer Artikel (NDB 3, 1957, S. 393) heranzuziehen. – Die Stadt Goslar gehörte nicht von 1866 bis 1946 (so Einleitung S. XII) – also bis zur Gründung des Landes Niedersachsen – zu Preußen (Provinz Hannover), sondern wurde 1941 im Rahmen eines Gebietsaustausches in das damalige Land Braunschweig eingegliedert.

Wolfenbüttel

Rudolf MEIER

DEUTER, Jörg: *Die Genesis des Klassizismus in Nordwestdeutschland. Der dänische Einfluß auf die Entwicklung des Klassizismus in den deutschen Landesteilen Schleswig-Holstein und Oldenburg in den Jahren 1760 bis 1790.* Oldenburg: Isensee 1997. 452 S. m. 145 Abb. = Schriftenreihe der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Kart. 48,- DM.

Der Gang der Kunstgeschichte zwischen Barock und Klassizismus ist im westlichen Norddeutschland von dem Mangel strahlkräftiger Zentren geprägt. Diese Erscheinung mag einer der Gründe sein, daß die Forschung sich dieser Kunstlandschaft nur zurückhaltend angenommen hat. Wichtige und zusammenfassende Beiträge wurden in der Vergangenheit von Peter HIRSCHFELD für Schleswig-Holstein, von Hermann HECKMANN für Hamburg, von Claus RAUTERBERG für Braunschweig erbracht. Weitere Vorarbeiten monographischer und kunstgeographischer Ausrichtung stehen aus. Sie sind die unabdingbare Voraussetzung für eine sicher lohnende, abgesicherte Gesamtschau. Für die seinerzeit mit dem Königreich Dänemark politisch verbundenen Herzogtümer Schleswig und Holstein sowie die 1773 neuerdings verselbständigte Grafschaft Oldenburg interpretiert nunmehr Jörg Deuter die Entwicklung. Der 1994 an der Freien Universität Berlin vorgelegte Dissertation gingen seit 1986 Veröffentlichungen des Verf. in den Niederdeutschen Beiträgen und im Katalog der Ausstellung „Klassizismus, Baukunst in Oldenburg 1785–1860“ 1991 voraus. Sie zeugten von einer eindringenden Beschäftigung mit dem angesprochenen Kunstkreis und seinen Trägern zwischen Spätbarock und Frühklassizismus. Das ihnen zugrunde liegende Konzept wird nunmehr greifbar und steht zur Diskussion.

Zu Recht stellt D. die Frage, welche Folgen die kulturelle Blüte Dänemarks und seiner Hauptstadt für die künstlerischen Ambitionen in den südlichen Territorien zeitigte. Eine entscheidende Zäsur kann dabei als Weiserjahr dienen: 1754 wird Nicolas-Henri Jardin zum Nachfolger des dänischen Hofarchitekten Nicolai Eigtved berufen. Die Fäden zog

dabei der auch als Kunstagent in Paris wirkende Legationsrat Joachim Wasserschele. Damit nicht genug. Er vermittelte auch Edmé Bouchardons Schüler, den Bildhauer Jacques-Francois-Joseph Saly nach Kopenhagen. Unter seiner Direktion wird 1754 die Königliche Dänische Malerei-, Bildhauerei- und Bauakademie gegründet. Die damit eingeleitete Epoche steht unter dem direkten Einfluß von Schülern der Académie de France à Rome. Das ändert sich in der Folge. Der Architekt Caspar Frederik Harsdorff vervollkommnet sich in Paris und Rom und wird ab 1764 in der Heimat aktiv. Mit dem 1758 aus Paris und Rom zurückgekehrten Bildhauer Johannes Wiedewelt, mit dem Freundeskreis um den Maler Abraham Nicolai Abildgaard, dem schwedischen Bildhauer Tobias Sergel und dem Militärarchitekten Carl August Ehrensvärd tritt eine Gruppe in Italien weitergebildeter Künstler hervor. Eine neue Generation von Schülern der Akademie begegnet uns mit dem in Hamburg niedergelassenen Johann August Arens und dem als Landbau- meister in Altona wirkenden Christian Frederik Hansen.

Der Verf. verfolgt die Entwicklung an herausragenden künstlerischen Leistungen der Zeit. Nach dem Stand der Überlieferung liegt es nahe, die durch ihren Bauherren, den dänischen Schatzmeister Heinrich Carl Schimmelmann ausgezeichneten Herrenhäuser von Ahrensburg und Wandsbek zu wählen. In Ahrensburg setzen die Veränderungen unmittelbar nach dem Erwerb 1759 ein. Das 1761 von dem Dresdener Johann Gottfried Bohne eingefügte Treppenhaus steht noch ganz im Zeichen des Rokoko. Anders zwei Säle, deren Nähe zu Jardins Raumensembles überrascht. Verf. datiert das sog. Sanssouci-Zimmer auf 1762 und schreibt es Georg Erdmann Rosenberg zu. Nach ihm entstand der durch die Supraporten Lorens Lönsbergs auf das gleiche Jahr datierte Gartensaal mit Stilleben von Tobias Stranower nach Entwurf von Carl Gottlob Horn. Im Gegensatz zu Ahrensburg wuchs in Wandsbek zwischen 1768 und 1776 ein Neubau hoch, für den der seit 1760 von Schimmelmann im Bauwesen beschäftigte, 1763 nach Paris gereiste Horn verantwortlich war. Wieder treffen wir auf Rosenberg als Entwerfer. Wenn nach D. hier der erste außen vollständig und im Innern weitgehend klassizistische Schloßbau verwirklicht wurde, ist allerdings Einspruch vonnöten. Die unter dem Eindruck der Werke Ange-Jacques Gabriels entworfenen Bauten Carl Christoph Wilhelm Fleischers in Braunschweig etwa entstehen zwischen 1763 und 1769.

Schimmelmann galt auch der Bau eines Mausoleums in Wandsbek, das 1786 bis 1790 errichtet wurde. Seine vom Verf. analysierte Planungsgeschichte beginnt 1769 und gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste beinhaltet Entwürfe von Harsdorff, Wiedewelt und dem Schüler Sergels Luigi Grossi. Der letzte wird im wesentlichen von den Planungen Horns und einem von Giovanni Antonio Antolini erbetenen Gutachten bestimmt. Das schlicht stereometrisch aufgebaute Äußere kontrastiert zu dem aus zentraler, von vier dorischen Säulen gestützter Kuppel mit angelehnten seitlichen Nischen gefügten Inneren mit seiner differenzierten Stuckatur durch Francesco Antonio Tadey. An den Namen schon wird deutlich, daß die anfangs vorherrschende Ausrichtung auf den über Dänemark bezogenen französischen Frühklassizismus einem internationalen Zusammenspiel weicht. Diese Feststellung darf man aus dem von D. vorgelegten Material als Einschränkung seiner eigenen These ziehen.

Dies macht das Mausoleum der Herzöge von Holstein-Gottorp in Oldenburg erst recht deutlich. Es scheint vor allem durch Herzog Peter Friedrich Ludwig, weniger durch seinen Architekten Johann Heinrich Gottlieb Becker mit dem an den Bauten Schimmelmanns nachweislichen dänischen Kunstkreis verbunden. Die überraschende Gestaltfindung, die die unser Bild von Revolutionsarchitektur prägenden Bauten von Ledoux par-

allelisiert, ist nach Meinung des Verf. nicht dem direkten Einwirken französischer Architekten, seien es nun Ledoux selbst oder sein Schüler Kleber, zu verdanken. Auch die von der Forschung verfolgte Verbindung des Bauherrn, der Paris 1778 – also sieben Jahre vor dem Baubeginn der Zollhäuser Ledoux' – besucht hatte, helfen hier nicht weiter. Die Planungsphase begann 1785, der Bau entstand 1786–1790. Der Verweis auf den Schweden Ehrensvärd und sein Magazin in Karlcrona 1784 führt nach meinem Dafürhalten nur auf die Rückwand des römischen Tempels in Vienne – nicht der Maison Carrée von Nîmes – als mögliche gemeinsame Anregung zurück. Nebenbei: Es fällt auf, daß Wiedewelt gleichzeitig als Gestalter von Grabmalen in Oldenburg hervortritt.

An dieser Stelle konnten nur Beispiele vom Tenor der Dissertation gegeben werden. So reizvoll es wäre, darf der Rez. auch der Versuchung zur Skizzierung weiterführender Thesen nicht erliegen. Manches gibt zu denken. HECKMANN beobachtet in Hamburg ab 1767 frühklassizistische Gestaltungsmerkmale in Meisterstücken der Maurer. 1776 schafft der eher in kargem niederländischem Barock wurzelnde Ernst Georg Sonnin mit der Turmbekrönung der Großen Michaeliskirche eine frühklassizistische Gestaltung. Horn hat seine Ausbildung womöglich in Dresden, Becker in Hannover, sein Kollege Joseph Bernhard Winck in Münster bei Wilhelm Ferdinand Lipper erhalten. Tadey arbeitet nicht nur in Wandsbek und Rundhof, sondern auch im Hildesheimischen Söder. In dem von D. gewählten Zeitausschnitt wirken in Braunschweig Fleischer und Christian Gottlob Langwagen vor Peter Joseph Krahe, in Hannover Christian Ludwig Ziegler, in Bückeburg Clemens August von Vagedes. Es ist sicher richtig, wenn D. die Priorität in der Aufnahme des Frühklassizismus beim dänischen Hof und eine Unabhängigkeit von dem für die Anfänge des Frühklassizismus in Anhalt und Preußen so wichtigen englischen Vorbilds sieht. Insgesamt aber sind die Verflechtungen zwischen Künstlern und Auftraggebern sicher vielfältiger, enger und zeitlich unmittelbarer, als wir uns vorstellen. So muß jeder Ausschnitt notwendig zu einseitiger Bewertung führen.

Die Arbeit von D. setzt durch die Fülle ihrer Detailkenntnis immer wieder in Erstaunen. Sie wird dadurch zu einer Fundgrube an Beobachtungen. Sie stellt zugleich aber auch hohe Ansprüche an den Leser, der es gelegentlich schwer hat, die roten Fäden im Blick zu behalten, einzelnen Baugeschichten oder Curricula zu folgen, um sich ein eigenes Urteil über das vom Verf. verfolgte Phänomen zu verschaffen. Dennoch macht die aus dem Umgang mit diesem Buch zu gewinnende Bereicherung alle Mühe wett.

Hannover

Urs BOECK

TÜTKEN, Johannes: *Höhere und mittlere Schulen des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Herrschaft Dannenberg und der Grafschaft Blankenburg im Spiegel der Visitationsprotokolle des Generalschulinspektors Christoph Schrader (1650–1666)*. Wiesbaden: Harrassowitz in Komm. 1997. 652 S. m. 15 Tab. u. 31 Abb. = Wolfenbütteler Forschungen. Bd. 76. 168,- DM.

Mangels aussagekräftiger Quellen hat sich die Erforschung der historischen Schulpraxis auf die Zeit des 19. und 20. Jahrhundert konzentriert. Für die Darstellung der älteren Zeit zogen die Bildungshistoriker meistens normative Quellen oder programmatische Texte von Schulreformern heran; dabei fanden vor allem pädagogische Umbruchzeiten, also auch die Reformationszeit und die Zeit der Aufklärung, das Interesse der For-

schung. Die Zwischenzeit, vor allem die Bildungsbemühungen des 17. Jahrhunderts, blieben weitgehend unbeachtet. Diese generelle Feststellung gilt besonders für Nordwestdeutschland; von wenigen, oft an abgelegener Stelle veröffentlichten Schulordnungen und Einzelveröffentlichungen zum Schulbetrieb abgesehen, gab es bisher keine detaillierte Untersuchung zur schulischen Praxis und zum Bildungskonzept des norddeutschen Protestantismus im 17. Jahrhundert. Diese Lücke schließt das vorliegende Buch – in den Grenzen, die der Titel anzeigt.

Aus der späten Regierungszeit von Herzog August von Braunschweig-Wolfenbüttel (1635–1666) sind regelmäßige Berichte des Generalschulinspektors Christoph Schrader über seine Schulinspektionen erhalten geblieben. Jedes Jahr besuchte Schrader die höheren und mittleren Schulen im Herrschaftsgebiet des Herzogs, das nicht nur das Wolfenbütteler Territorium, sondern Teile des Fürstentums Celle (Herrschaft Dannenberg) und die Grafschaft Blankenburg umfaßte. Tütken ediert nicht die Visitationsberichte – eine Edition steht noch aus –, sondern wertet sie aus. Vorangestellt ist eine Darstellung des Schulreformprogramms von Herzog August und eine biographische Skizze des Generalschulinspektors. Herzog August war vom Neuaristotelismus geprägt; die Fürsorge für das Schulwesen galt ihm als Teil seines christlichen Herrschaftsauftrags. Voraussetzung eines geordneten Staatswesens war das tugendhafte Leben der Untertanen, den einfachsten Weg dahin bildete die Erziehung der Kinder durch gute Schulen, soweit nicht die Eltern im Rahmen der häuslichen Ökonomie selber für den Unterricht ihrer Kinder sorgten.

Für die Reformen, die Herzog August gleich nach dem Westfälischen Frieden in Angriff nahm, war die Interpretation des Zusammenwirkens von Kirche und Staat bestimmend, die der Helmstedter Theologieprofessor Georg Calixt und sein Kreis von Schülern und Freunden, unter ihnen der herzogliche Kanzler Johann Schwartzkopff, der Jurist Hermann Conring und eben auch Christoph Schrader, entwickelt hatten. Ethik erschien nicht mehr als Ausfluß der Dogmatik, sondern galt als eine selbständige philosophische Disziplin mit Eigenwert, und die Staatsverwaltung durfte nicht von den Theologen dominiert werden. So erhielt auch das höhere Schulwesen eine begrenzte Selbständigkeit gegenüber dem Konsistorium, und konsequenterweise wurde 1648 ein Generalschulinspektor berufen, der nicht als Theologe in die Kirchenverwaltung eingebunden war. Dabei orientierte sich dieser Kreis von Reformern an den Idealen der Schüler Philipp Melancthons: Latein und Griechischkenntnisse waren nicht nur für die Theologie, sondern auch für die politische Bildung und die Jurisprudenz nötig. Demgegenüber erschien der Unterricht in den Realien als sekundär, neuere pädagogische Konzepte, etwa der Logikunterricht im Sinne der Ramisten oder die Reformimpulse von J. A. Comenius wurden nicht berücksichtigt. Vorbereitung auf das Universitätsstudium blieb eine zentrale Zielvorgabe des Schulunterrichts.

Nachdem er 1648 zum herzoglichen Generalschulinspektor berufen worden war, vertrat Christoph Schrader (1601–1680), im Hauptberuf Professor der Eloquenz in Helmstedt, dieses Programm bei seinen Visitationen. Regelmäßig suchte Schrader alle Schulen auf, an denen wenigstens rudimentär Latein unterrichtet wurde. Am Schulort ließ er sich alljährlich die Sorgen der Lehrer und die Beschwerden der Ortsobrigkeit vortragen, prüfte in der Schule selbst die Schüler, ließ sich Hausaufgaben und Schulübungen vorlegen, gab Anweisungen zur Verbesserung der Schule und des Unterrichts und faßte am Ende seine Eindrücke in einer „Relation“ für den Herzog zusammen. Diese Berichte bilden

die Grundlage der Darstellung, von Tütken durch die Benutzung einzelner Schulakten aus dem Wolfenbütteler Staatsarchiv ergänzt. Leider sind die Berichte nur aus der Zeit Herzog Augusts von 1650 bis 1666 erhalten, während Schrader sein Amt bis zum Lebensende beibehielt. Aber schon die Berichte dieser 16 Jahre vermitteln ein präzises Bild der damaligen Schulwirklichkeit, gesehen durch die Brille des Schulinspektors.

Zunächst werden die gemeinsamen Arbeits- und Organisationsformen der Lateinschulen vorgestellt; dazu zählen nicht nur die Schulgebäude, sondern auch die Tages- und Jahresgliederung des Unterrichts, das Schulcurriculum, zu dem nicht nur Lese- und Schreibunterricht, Katechismuslehre, Latein und Griechisch, sondern auch Mathematik, Rhetorik und Moralunterricht gehörte, sowie – als Fach mit schwindender Bedeutung – Musik. Bei der Vorstellung der Inhalte und Unterrichtsformen differenziert Tütken genau nach den unterschiedlichen Schultypen, die Schrader besuchte und in seinen Berichten darstellte. Berücksichtigt wird auch das Verhältnis der Schule zur örtlichen Kirche, wobei er besonders auf die Aufgaben hinweist, die über den Schulunterricht hinausgingen, aber für das städtische Gemeinwesen von Bedeutung waren und oft genug mit dem Unterricht konkurrierten. Die wichtigsten dieser Aufgaben waren das Singen der Schüler bei Beerdigungen und das Kurrendesingen als Form der städtischen Jugendwohlfahrt.

Im folgenden Kapitel beschreibt Tütken die Unterschiede zwischen den großen Schulen erster Ordnung, den Landesschulen, den mittleren Schulen zweiter Ordnung und den niederen Schulen dritter Ordnung, die sich auf die elementaren Techniken des Lesens und Schreibens konzentrierten und geringen Lateinunterricht boten. Doch nur für die Schulen, in denen wenigstens etwas Latein unterrichtet wurde, interessierte sich Schrader. Tütken macht dabei deutlich, daß das humanistische Konzept, das Schrader verfocht, für die mittleren und kleinen Schulen nur selten paßte und den Interessen der Eltern und der Ortsobrigkeit oft zuwiderlief. Gerade dadurch, daß er auf den Standards des klassischen Lateins beharrte, trug Schrader dazu bei, daß interessierte Eltern Privatunterricht dem Schulunterricht vorzogen, weil naturwissenschaftliche und wichtige ‚realistische‘ Fächer fehlten.

Das anschließende Kapitel wendet sich der Lebens- und Berufssituation der Lehrer zu; zunächst ihrer Herkunft und dem Ausbildungsgang – viele hatten ein kurzes Studium an der Landesuniversität absolviert –, dann ihrer Bezahlung und dem Verhältnis des Schuldienstes zum Kirchendienst, der vielen Lehrern noch als Aufstieg aus dem Schulstaub galt. Bemerkenswert ist allerdings, wie Schrader sich bemühte, gute Lehrer bei den herausgehobenen Lehrerstellen zu halten, d. h. für eine angemessene Reputation und Bezahlung zu sorgen, damit sie nicht ins Pfarramt wechselten. Auch die Aussagen über den Unterricht durch Frauen werden zusammengestellt und die verschiedenen Gründe – Versorgung von Lehrerwitwen, Binnendifferenzierung des Unterrichts bei überfüllten Klassen, Konkurrenz privater Mädchenschulen – diskutiert.

Im nächsten Kapitel werden die Aussagen über die Situation der Schüler zusammengefaßt, wobei sich Tütken besonders für die Schwankungen der Schülerfrequenz interessiert und ihre Gründe – Konjunkturschwankungen, Unfähigkeit der Lehrer, lokale Katastrophen (Brände, Epidemien) – analysiert. Besonders eindrucksvoll ist die Schilderung des Schicksals der fahrenden Scholaren, die durch Musizieren ihren Lebensunterhalt verdienten, oft jahrelang die Schule besuchten und so die Vorstufe zum Berufsmusiker bildeten.

In dieser Form – durch Schraders Engagement bei den Visitationen und Tütkens Auswertung – entsteht ein sehr dichtes Bild der Schulwirklichkeit im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts. Ein christlicher Humanismus trug diese Schulform, die allerdings schon zu dieser Blütezeit gefährdet war, weil die Bedeutung des Lateinischen sehr bald schon abnahm und weil es nicht gelang, ein Gesamtkonzept zu entwickeln, das die neuen realistischen Fächer und den muttersprachlichen Unterricht angemessen integrierte. Wenn man zu Eingang des Buches liest, daß Jean-Luc Le Cam eine Gesamtedition der Protokolle Schraders plant, fragt man sich skeptisch, ob sich dann eine so breite Auswertung lohne. Aber diese Skepsis ist unbegründet. Tütken hat Schraders Berichte so sinnvoll systematisiert, daß die Einzelheiten nicht im Meer der vielen Beobachtungen verschwimmen, sondern als Ergebnis des mehr oder wenigen guten Zusammenspiels von Zentralverwaltung, örtlicher Obrigkeit, Kirche und persönlicher Anstrengung der am Unterricht Beteiligten verständlich werden.

Dabei wird auch die Reichweite der Bildungsbemühungen deutlich; Tütken weist zu Recht darauf hin, daß die Verwaltung noch keine Durchgriffskompetenz besaß, um Regelungen zur Schulpflicht und zur Finanzierung des Schulwesens selbstverständlich durchzusetzen. Oft genug blieben Anordnungen deklaratorisch, so daß die Bildungsanstrengungen trotz des Engagements des Herzogs und seines Generalschulinspektors vielfach Flickwerk blieben. Dennoch bleiben sie eindrucksvoll; das wird gut deutlich, weil Tütken außerdem auf parallele Bildungsanstrengungen in anderen Territorien (Sachsen-Gotha, Württemberg, Brandenburg) verweist. Dabei ist er vom unkritischen Lob des damaligen Schulbetriebs weit entfernt, sein Ausblick am Ende seines Buchs, in dem er die weitere Entwicklung des Schulwesens im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel bis zur Aufklärungszeit skizziert, macht auch das deutlich.

Umfang und Preis werden verhindern, daß das Buch zu einer gängigen Lektüre wird, es ist aber allen zu empfehlen, die sich für die Bildungsgeschichte Norddeutschlands im 17. und frühen 18. Jahrhundert interessieren. Tabellen (u. a. zur Klassenfrequenz, zur Besoldungsstruktur, zum Ausbildungsgang der Lehrer) und Abbildungen – vor allem Titelblätter von Lehrbüchern – unterstützen die Darstellung; ein gut gearbeitetes Personen- und Sachregister beschließt das Buch.

Hannover

Hans OTTE

SCHILD, Hans-Joachim: *Niedersächsische Schul- und Bildungsgeschichte im 19. und frühen 20. Jahrhundert*. Aus dem Nachlaß des Verf. hrsg. von Brigitte SCHILD. Bearb. von Cord ALPHEI. Hildesheim u. a.: Olms 1998. X, 220 S. Kart. 58,- DM.

Die vorliegende Arbeit war bereits 1980 fertiggestellt und ursprünglich als Beitrag für das Handbuch „Geschichte Niedersachsens“ bestimmt. Leider wartet die wissenschaftliche Welt noch heute auf das Erscheinen der Bände 4 und 5. Daher entschloß sich der Verf. zu einer selbständigen Publikation und nahm bis zu seinem Tod 1995 eine Neubearbeitung vor, die von Cord Alphei redigiert sowie mit einer Einleitung ergänzt wurde. Dieses Vorhaben ist aus bildungshistorischer Perspektive um so mehr zu begrüßen, als daß es bislang keinen vergleichbaren Überblick gibt. Geschmälert wird sein Ertrag allerdings durch die mangelnde Berücksichtigung neuerer Literatur, die teilweise schon vor 1995 erschienen ist und oftmals zu einer facettenreicheren Darstellung geführt hätte. Obwohl

im Literaturverzeichnis eine Reihe von aktuelleren, übergreifenden Titeln vertreten ist, gewinnt man nicht den Eindruck einer tiefgründigen Einarbeitung. Andererseits hat Schild neben den bis etwa 1980 einschlägigen Studien in reichem Maße ältere Werke (auch ungedruckte) des 19. und frühen 20. Jahrhunderts (z. B. Schulchroniken, Jubiläumsschriften, Memoiren) einfließen lassen, auf diese Weise entreißt er so manche Bildungseinrichtung oder Persönlichkeiten des Schullebens dem Dunkel der Geschichte. Darüber hinaus stützt sich die Darstellung auf drei Statistische Jahrbücher, wobei das „Datenhandbuch zur deutschen Bildungsgeschichte“, Bd. 2, 1987, sicherlich eine gezieltere Analyse ermöglicht. Diese Quellen- und Literaturgrundlage bedingt einen gewissen „Hannoveranismus“, mit anderen Worten: die ehemalige Provinz Hannover steht im Vordergrund, während andere Landesteile des heutigen Niedersachsens wie Schaumburg-Lippe eher als regionale Sonderentwicklungen bzw. punktuell abgehandelt werden. Außerdem kennzeichnet Schilds Stil eine ausgeprägte, fast positivistische Faktenorientierung – letztlich gleichfalls ein Ergebnis der Nutzung älterer bildungshistorischer Literatur.

Cord Alpei umreißt in seiner Einleitung die Zielsetzung des Verf.: So soll, erstens, die konkrete Realisierung bildungs- und reformpolitischer Planungen aufgezeigt werden und zweitens die sozialgeschichtliche Dimension Berücksichtigung finden; drittens richtet sich das Augenmerk auf „typische Gemeinsamkeiten und signifikante Unterschiede“ (S. VIII) nahezu des gesamten Bildungswesens. Bedauerlicherweise bleiben die Universitäten und Technischen Hochschulen – abgesehen von einigen Randbemerkungen, etwa bei der Philologenausbildung – ausgeklammert, ebenso wie die Volksbildungsbewegung, die um 1920 in zahllosen Volkshochschulgründungen gipfelte. Anmerkungen zur Sozial- und Reformpädagogik oder resümierende Vergleiche mit anderen, mittlerweile gut erforschten Bildungslandschaften, z. B. Hamburg, hätten den Erkenntnisgewinn steigern können. Ob man dazu Ausführungen erwartet, hängt jedoch mit der eigenen engen oder weiten Definition von „Schul- und Bildungsgeschichte“ zusammen.

Die Gliederung folgt in den Hauptkapiteln der Chronologie. Ausgangs- resp. Endpunkte der Untersuchung bilden die Jahre 1800 und 1918, offen nach oben und unten, um Zusammenhänge zu verdeutlichen. Exkurshaft vorangestellt sind Abschnitte über das „Berufsbild des Lehrers um 1800“, „Jüdische Schulen“, „Die höheren Schulen 1803–1813“, „Private höhere Schulen und höhere Mädchenschulen (1803–1813)“ und „Militärschulen“. Das letztgenannte Kapitel umfaßt, am Rande bemerkt, lediglich eine knappe Seite und enthält keinen Hinweis auf die 1813 erfolgte Schließung der Königlich-Westphälischen Militärschule in Braunschweig (siehe dazu Peter ALBRECHTS Beitrag in der 1995 erschienenen Festschrift „Technische Universität Braunschweig“, Hrsg.: Walter KERTZ). Auch die Feststellung, „daß es stets [um 1800] genug Bewerber um eine offene Schullehre und um die von den Seminaren angebotenen Plätze gab“ (S. 6), widerspricht gängigen Forschungsmeinungen.

Der Hauptteil setzt mit den „Elementar- bzw. Volksschulen (1813–1866)“ ein. Thematisiert werden u. a. schlechter Zustand, Überfüllung, Unterschiede zwischen Land- und Stadtschule sowie Unterrichtsgegenstände und Fragen der Schulaufsicht. Mit einigen Unterkapiteln präzisiert Schild das vorher Gesagte: „Landschulen“, „Katholische Schulen (1803–1866)“, „Das Schulwesen in Ostfriesland“, „Das Schulwesen im Herzogtum Braunschweig“ und die „Schulen der Stadt Oldenburg“. Daraufhin beleuchtet er „Schulverwaltung und Schulaufsicht“ (1813–1866 bzw. 1866–1918).

Die nächsten Kapitel widmen sich der Lehrerausbildung: „Die Ausbildung von Elementar- bzw. Volksschullehrern vor 1866“, gefolgt von „Das Lehrerseminar in Bremen“ als regionales Beispiel (Hinrich WULFFS „Geschichte der bremischen Volksschule“ von 1967 fehlt als Grundlage), ferner die „Ausbildung der Volks- und Mittelschullehrer (1866–1918)“ und abschließend die „Lehrerinnenausbildung“. Wenn der Verf. Birgit Pollmanns 1990 im Braunschweigischen Jahrbuch veröffentlichten Beitrag über „Lehrerinnen im Lande Braunschweig 1868–1933“ rezipiert hätte, wäre ihm im übrigen eine bereichernde, exemplarische Skizze der Ausbildungs-, Anstellungs- und Arbeitsverhältnisse, zudem der sozialen Situation gelungen.

Auf rund 28 Seiten behandelt Schild sodann „Mädchenerziehung und Mädchenbildung im 19. Jahrhundert“. Nach einem übergreifenden Vorspann geht er wiederum auf regional begrenzte Entwicklungen ein, und zwar auf höhere Töchter- und Mädchenschulen der Stadt Oldenburg, in Stade (einschließlich der dortigen Mittelschule), Jever, Clausthal, Vechta, Braunschweig, Wolfenbüttel, Göttingen und Hannover; deren „Unterrichtsfächer und Bildungsziele“ werden am Beispiel der hannoverschen Höheren Töcherschule I (1. Hälfte 19. Jahrhundert) und der Höheren Töcherschule Göttingen (ab ca. 1850) dargelegt.

Den im 19. Jahrhundert sich entwickelnden Realschulen unterschiedlichsten Zuschnitts, die zwischen Volksschule und Gymnasium anzusiedeln sind und „realistische“, berufliche Kenntnisse vermitteln sollten, gelten die folgenden Seiten: Unter „Realschulen“ finden sich allgemeine Hinweise, beispielsweise auf die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst oder die Einrichtung von sogenannten Realklassen an den Gymnasien und auf die Entwicklung von der Realschule zur Oberrealschule bzw. zum Realgymnasium. Nähere Ausführungen und einzelne Schulbeispiele sowie Einzelheiten zum Lehrplan erfährt man im folgenden Abschnitt „Höhere Schulen neben dem Gymnasium“. Das Bild rundet sich durch eine knapp zweiseitige Darstellung der „Ausbildung der Mittelschullehrer“.

Danach stehen Fragen der höheren Schulbildung im Mittelpunkt: Im Kapitel „Gymnasium“ referiert der Verf. zuerst NÖLDEKES Schrift „Ueber die Mängel des höheren Unterrichtswesens, besonders im Königreich Hannover“ (1828), streift hiernach die Vereinheitlichung unter Führung Preußens, die Einrichtung von Oberschulkollegien, nennt die Anzahl der Gymnasien und beschreibt schließlich einige wie das Domgymnasium in Verden oder das Lüneburger Johanneum näher (Zustand, Lehrer- und Schülerzahlen). Des weiteren skizziert Schild „Die alten Lateinschulen im Herzogtum Braunschweig und die Gymnasialreform“, ohne dabei SCHÖNEMANNS Beiträge (etwa „Das braunschweigische Gymnasium in Staat und Gesellschaft“, Köln 1983) einzubeziehen. Summarisch werden „Die höheren Schulen der kleineren niedersächsischen Städte“ abgehandelt (Osterode, Norden, Otterndorf etc.). Es geht dann mit dem „Lehrplan der Gymnasien um die Mitte des 19. Jahrhunderts“ und der „Reifeprüfungsordnung von 1829/30“ weiter. Die abschließenden Kapitel über „Die Übergangszeit 1866–1875“, „Die Entwicklung bis 1918“ und „Die Lehrpläne von 1901“ enthalten Informationen über die Anpassung an preußische Bestimmungen (u. a. Provinzialschulkollegium statt hannoversches Oberschulkollegium, Maturitätsprüfungen), Schulkonferenzen von 1890/1900 und die grundsätzliche Gleichberechtigung von Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule. „Die Ausbildung der Gymnasiallehrer“ bildet den Abschluß dieses großen Kapitels. Damit ist der Prozeß umrissen, der Anfang des 19. Jahrhunderts einsetzte und zu ei-

ner allmählichen Vernetzung, Vereinfachung und Hierarchisierung der Schularten als auch zu einem staatlichen Bildungswesen führte.

So wie zu Beginn steht am Ende ein Exkurs, diesmal mit dem Thema: „Das berufliche und technische Unterrichtswesen“, gegliedert nach landwirtschaftlichem Schulwesen, hauswirtschaftlichem Unterrichtswesen und Schulen für den gehobenen technischen Nachwuchs. Schließlich dürfen Literaturverzeichnis (S. 215–220) und Biographie des Autors (S. 214) nicht unerwähnt bleiben.

Insgesamt gesehen hat Hans-Joachim Schild einen nützlichen, faktengeprägten, flüssig und allgemeinverständlich geschriebenen Überblick vorgelegt, der sich an bildungshistorisch Interessierte wendet und einer umfassenden Bildungsgeschichte Niedersachsens als Grundlage dienen kann.

Ahlten

Claudia BEI DER WIEDEN

LIETZ, Wolfram, und Manfred OVERESCH: *Hitlers Kinder? Reifeprüfung 1939*. Unter Mitarbeit von Erich KOSTHORST als Zeitzeugen. 2. Aufl. Bad Heilbrunn: Klinkhardt 1998. 234 S., 32,- DM.

Zwei Historiker – der eine, Manfred Overesch, Ordinarius für Geschichte an der Universität in Hildesheim, der andere, Wolfram Lietz, Oberstudienrat für Deutsch und Geschichte an dem von ihm untersuchten Hermann-Billing-Gymnasium in Celle – haben aufschlussreiche Zeugnisse zur Bildung und Erziehung von Abiturienten während der nationalsozialistischen Zeit zusammengetragen und unter mentalitätsgeschichtlicher Perspektive ausgewertet. Die von den Autoren gestellte Frage, ob die Beeinflussung der mit ihren Abituraufsätzen und Bildungsgängen vorgestellten Gymnasiasten im Sinne des Nationalsozialismus nachhaltige Wirkungen auf die Persönlichkeitsstrukturen und das Verhalten gezeitigt hat, wird in erfreulich differenzierter und nuancierter Weise beantwortet.

Die Quellenlage bestimmte die Auswahl der Beispiele. Im Mittelpunkt der Nachforschungen stehen das kollektive Beispiel eines ganzen Abiturjahrgangs aus dem protestantischen Celle und das individuelle eines einzelnen Abiturienten aus dem katholischen Bocholt, ergänzt um die kleine Fallstudie zu dem Göttinger Abiturienten Reinhard Gente – sämtlich Primaner des letzten Friedensjahres 1939. Auch wenn mit dieser Auswahl keine Repräsentativität beansprucht werden kann, so würden ähnliche Untersuchungen an anderen Orten vermutlich zu vergleichbaren Befunden gelangen, wie sie hier vorgelegt werden.

In einem einleitenden Kapitel (S. 14–38) zeichnet Manfred Overesch Stationen nationalsozialistischer Machtübernahme in der Schule nach. Die Einflussnahme auf die Organisation und die Lehrinhalte der Schulen wurde seit 1933 im Reichsministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung von Bernhard Rust gesteuert, einem ehemaligen hannöverschen Gymnasiallehrer (1911–1930 Lehrer für alte Sprachen am Ratsgymnasium), Gauleiter von Hannover-Nord (seit 1925) bzw. Südhannover-Braunschweig (seit 1928) und seit 1930 MdR (S. 14, 39).

Wolfram Lietz fokussiert die Betrachtung auf Celle (S. 49–154). Detailliert wird dargestellt, wie Nationalsozialisten versuchen alle Lebensbereiche dieser Kleinstadt unter

ihre Kontrolle zu bekommen. Am Beispiel der Hermann-Billing-Schule in Celle wird eine höhere Jungenschule im Dritten Reich vorgestellt und werden sogenannte Bildungsgänge und Abituraufsätze des Jahrgangs 1939 abgedruckt und analysiert. Die Primaner mussten sich mit Aufgabenstellungen wie „Was du auch tun magst, um reiner, reifer, freier zu werden, du tust es für dein Volk“ (Treitschke) oder mit dem Hitler-Zitat „Wer leben will, der kämpfe und wer nicht streiten will in dieser Welt des ewigen Ringens, der verdient das Leben nicht“ in Besinnungsaufsätzen ohne die heute übliche Textgrundlage auseinandersetzen.

Sechzig Jahre danach springen die starken Worte und die enorme Emotionalität dieser enthusiastischen, nationalbegeisterten Jugend ins Auge – ein scharfer Kontrast zu heutigen Abiturienten.

„Die oberste Aufgabe der Schule ist die Erziehung der Jugend zum Dienst am Volkstum und Staat im nationalsozialistischen Geist“ (Reichsinnenminister Frick, 18. 12. 1934). Ist es nach sechs Jahren nationalsozialistischer Herrschaft gelungen, diese „Leitgedanken zur Schulordnung“ in den Köpfen der Abiturienten zu verankern? Wolfram Lietz konstatiert, dass nach Durchsicht der zehn Bildungsgänge Celler Abiturienten das homogene Bild einer überzeugten, gleichgerichteten Jugend nicht zu erkennen sei. In den Abituraufsätzen sei allerdings ein hohes Maß an Anpassung an NS-Denk- und Sprachmuster festzustellen. Wenn auch individuelle Reaktionsformen zwischen Konformismus, Karrieredenken, Idealismus und Außenseitertum sichtbar werden, so dürfe doch „das Durchsetzungsvermögen des nationalsozialistischen Systems hinsichtlich der Prägung von Mentalitäten und Verhaltensformen (nicht nur von Formulierungen) keineswegs relativiert werden“ (S. 126).

Manfred Overesch zeichnet anhand des Abituraufsatzes und rückblickend verfasster Erinnerungen mit dem Titel „Widerhall“ das Lebensgefühl und die (politische) Bewusstseinsbildung des späteren Münsteraner Historikers Erich Kosthorst nach. Der Begriff „Reifeprüfung“ wird in diesem individuellen Beispiel aus Bocholt über das Abitur 1939 hinaus auf die existenziellen Prüfungen im Krieg und in der russischen Gefangenschaft bis 1949 ausgedehnt – das beeindruckende individuelle Schicksal eines Intellektuellen im „Dritten Reich“ und danach.

Aus diesem und den anderen Beispielen des Bandes wird die Zwiespältigkeit einer Generation deutlich, deren Individuen in der vergleichsweise kurzen Phase der NS-Herrschaft ideologisch ausgerichtet wurden und die – soweit sie den Krieg, Vertreibung und Gefangenschaft überlebten – zu Europas Bürgern (S. 203) wurden.

Das Buch, dessen Literaturverzeichnis leider nicht alle im Text und in den Anmerkungen erwähnten Titel enthält, ist ein lesenswerter Beitrag zur Mentalitätsgeschichte des „Dritten Reichs“ und damit zur historisch-politischen Bildung. Für Leser in Niedersachsen ist die Untersuchung über „Hitlers Kinder?“ wegen der regionalgeschichtlichen Bezüge besonders zu empfehlen.

Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus. Hrsg. von Heinrich BECKER, Hans-Joachim DAHMS, Cornelia WEGELER 2., erweiterte Aufl. München: Saur 1998. 759 S. 98,- DM.

Lange war die Geschichte der Universitäten während der NS-Zeit ein vernachlässigtes Thema der Zeitgeschichtsforschung. Dies hat sich inzwischen geändert, wie unter anderem die Studie über die Universität Göttingen zeigt, die 1987 unter dem Titel „Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus. Das verdrängte Kapitel ihrer 250jährigen Geschichte“ erschien¹. Das 250jährige Universitätsjubiläum veranlaßte damals eine interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe, sich mit der Geschichte einzelner Seminare, Institute und Fakultäten in der Zeit des Nationalsozialismus zu beschäftigen.

Nach inzwischen elf Jahren ist die zweite Auflage erschienen. Auf den Untertitel, den die erste Auflage noch führte, konnten die Herausgeber Heinrich BECKER, Hans-Joachim DAHMS und Cornelia WEGELER verzichten – nicht nur, weil der Anlaß eines Universitätsjubiläums nicht gegeben ist, sondern auch, weil das Wort „Verdrängung“ nicht mehr zutrifft. Vielseitige Aktivitäten wie veröffentlichte Vorlesungsreihen und weitere Arbeiten zu dem Thema belegen dies. Jüngst erschienene Veröffentlichungen mit einem Bezug zur Geschichte der Universität Göttingen in der NS-Zeit werden auf den Seiten 12 ff. vorgestellt. Neue Erkenntnisse und Forschungen veranlaßten einige Autoren des Sammelbandes, ihre früheren Beiträge zu überarbeiten, gleichfalls wurden einige Fehler wie Namensverwechslungen korrigiert. Der verfolgte Göttinger Mediziner war Rudolf Ehrenberg (S. 61) und nicht dessen bereits 1929 verstorbener Vater, der Jurist Viktor Ehrenberg (S. 47 der ersten Auflage). Einige Fehler der ersten Auflage aber blieben. Der Rektor der Universität Hamburg Gustav Adolf Rein war nicht Jurist (S. 47), sondern Historiker.

Neu vorgestellt werden die chemischen Institute, das Seminar für englische Philologie, das kunstgeschichtliche Seminar sowie die Medizinische Fakultät. Die bewährte Konzeption der Beiträge von 1987 wurde beibehalten: von der Zeit der Weimarer Republik über die „politischen und rassischen Säuberungen“, den personellen sowie strukturellen Umbau der Universität unter den Nationalsozialisten, den Einfluß des Krieges auf Lehre und Forschung bis hin zu den Ergebnissen der Entnazifizierungsmaßnahmen sowie den der Rehabilitierungen und Wiedergutmachung.

Lars U. SCHOLL berichtet über das Seminar für Englische Philologie (S. 391 ff.). Im Zentrum steht der Anglist Hecht, der seit 1922 ein Ordinariat in Göttingen inne hatte. Seine jüdische Herkunft hatte für ihn als Frontkämpfer bei den Entlassungen im April 1933, die aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ausgesprochen wurden, noch keine Auswirkungen. Dies änderte sich aber bereits 1934, als er eine antisemitische Hetze des nationalsozialistischen Privatdozenten für Anglistik Georg Weber erleben mußte. Hecht, der selbst nationalistisch-patriotisch eingestellt war und die Machtübernahme der Nationalsozialisten befürwortet hatte, war zutiefst verletzt, als er keinen Beistand im Kollegenkreis fand. Menschlich tragisch war zudem, daß der nur mäßig begabte Weber sich insbesondere mit Hechts Unterstützung an der Universität Göttingen hat habilitieren können. Hecht mußte kapitulieren und stellte vorzeitig einen

1 Vgl. Rez. im Nds. Jb. 61, 1989, S. 460.

Antrag auf Entbindung von den Amtspflichten. Zu einer Rehabilitierung nach Kriegsende sollte es nicht mehr kommen, weil Hecht am 8. Februar 1946 verstarb.

Ulrike WOLLENHAUPT-Schmidts Artikel über das Kunstgeschichtliche Seminar (S. 469 ff.) zeigt, welch bedeutende Nachwuchswissenschaftler die Universität Göttingen durch die nationalsozialistische Vertreibungspolitik verlor. Wolfgang Stechow und insbesondere Nikolaus Pevsner machten trotz schwieriger Bedingungen in der Emigration Karriere und fanden hohe Anerkennung.

Ulrich MEYER berichtet über die Chemie in Göttingen 1929 bis 1950 (589 ff.). An den Göttinger Instituten waren später hochrangige Nationalsozialisten aktiv. Es handelt sich um die außerplanmäßigen Professoren Gerhart Jander und Peter Adolf Thiessen sowie den Privatdozent Rudolf Mentzel; letzterer war von 1930 bis Juni 1933 Kreisleiter der Göttinger NSDAP. Den Fortgang dieser engagierten Nationalsozialisten, von denen Thiessen und Mentzel über das Kaiser-Wilhelm-Institut für Physikalische Chemie und Elektrochemie in Berlin schließlich ins Wissenschaftsministerium lanciert wurden, bezeichnet Meyer lakonisch als „Entnazifizierung“ der Göttinger Chemie durch die Nationalsozialisten“. In seiner Position im Ministerium hatte Thiessen dann den Einfluß, eine persönliche Rechnung mit seinem ehemaligen Göttinger Kollegen Hans von Wartenberg zu begleichen. Dieser hatte Thiessen bei seinem Amtsantritt in Göttingen als Institutsassistent entlassen, um diese Position mit seinem Kandidaten zu besetzen. Aber auch politische Differenzen zwischen von Wartenberg mit der nationalsozialistischen Studentenschaft und schließlich die jüdische Herkunft seiner Ehefrau waren maßgeblich, daß er entpflichtet wurde. Der Nobelpreisträger Windaus verweigerte sich einer politischen Einvernahme. Dies hatte für ihn berufliche Konsequenzen, weil er aus der Arbeitsgruppe der Forschungsgemeinschaft und dem Präsidium der Deutschen Chemischen und der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft ausgeschlossen sowie eine Einladung zu einer Tagung der Forschungsgemeinschaft wieder zurückgenommen wurde. Erst als Windaus sich schließlich zum Rücktritt veranlaßt sah, lenkten die Nationalsozialisten doch noch ein. Meyer legt die vielschichtigen Gründe dafür dar. Nicht zuletzt wollten sie einen öffentlichen, internationalen Skandal vermeiden.

Daß die Mediziner in das Unrechtsregime des NS-Staates in hohem Maße involviert waren, ist der Forschung bekannt. Nun liegen mit dem Beitrag von Ulrich BEUSHAUSEN, Hans-Joachim DAHMS, Thomas KOCH, Almuth MASSING und Konrad OBERMANN über die Medizinische Fakultät Göttingen (S. 183 ff.) gesicherte Ergebnisse über diese Universitätsstadt vor. Wenngleich dort im Gegensatz zu anderen Medizinischen Fakultäten die Rassenhygiene mit keinem eigenen Institut vertreten war, wurde doch die nationalsozialistische Rassenpolitik in der Lehre und Forschung vertreten sowie praktisch umgesetzt. Die Ärzte der Göttinger Universitätskliniken beteiligten sich an den sogenannten Erbgesundheitsverfahren, waren also zuständig für die Zwangssterilisationen. Nicht wenige hielten Sterilisationen, auch die zwangsweisen, für ein geeignetes Mittel, sozialpolitische Probleme der Gesellschaft lösen zu können. Diese Haltung war in weiten Teilen der Ärzteschaft vorherrschend, nicht erst seit 1933. Einer der Befürworter war Professor Gottfried Ewald. Dagegen verweigerte dieser eine Zusammenarbeit mit den Nationalsozialisten, als er zur Gutachter Tätigkeit bei den nationalsozialistischen „Euthanasieprogrammen“ aufgefordert wurde. Dennoch konnte er sich einer Beteiligung nicht vollständig entziehen, weil er als Inhaber des psychiatrischen Lehrstuhls gleichzeitig Direktor der Heil- und Pflgeanstalt war. Damit war er zuständig für die Kranken, denen

nun die Ermordung drohte. Differenziert beschreiben die Autoren seine persönlichen Handlungsspielräume und deren Grenzen.

Die Informationen über die Universität in der Zeit des Nationalsozialismus sind durch die neuen Beiträge erheblich ergänzt worden. Hans-Joachim DAHMS kann in dem Vorwort zur zweiten Auflage darauf hinweisen, daß bis auf wenige Hochschullehrer nun alle bekannt gemacht werden konnten, die Opfer der nationalsozialistischen Politik an der Universität Göttingen wurden; es fehlen einzig Beiträge über Gustav Haloun, Leiter des Sinologischen Seminars, und über Viktor Moritz Goldschmidt, Direktor des Mineralogisch-Petrographischen Instituts. Diesen Angaben sei an dieser Stelle ein weiterer Name hinzugefügt. Der Privatdozent Adolf Kappus, der als außerplanmäßiger Assistent am bakteriologischen Untersuchungsamt beim Institut für medizinische Chemie und Hygiene arbeitete, sah sich gleichfalls zur Emigration veranlaßt, weil er sich den politischen Veränderungen nicht fügen wollte.

Der methodische Zugang, einzelne Seminare, Institute und Fakultäten zu untersuchen, hat sich als richtig erwiesen, wenngleich Arbeiten über das Rektorat und Kuratorium sicherlich weitere wichtige Ergänzungen wären. Mit der zweiten Auflage, so Dahms in dem Vorwort, sind die Theologische, die Rechts- und Staatswissenschaftliche sowie die Medizinische Fakultät vollständig bearbeitet; von den 16 Seminaren der Philosophischen Fakultät des Jahres 1933 sind 9 und schließlich von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät 17 von 29 Instituten untersucht worden. Damit liegt leider noch keine vollständige Fallstudie über die Universität Göttingen vor. Dahms verweist in dem Zusammenhang auf die Universität Hamburg, über die eine mehrbändige Universitätsgeschichte vorliegt. Die Göttinger Bearbeiter konnten eine derartige Vollständigkeit aufgrund der mangelnden materiellen Ressourcen nicht erreichen. Doch die hinzugekommenen Ergebnisse sind außerordentlich aufschlußreich. Wesentliche Neuigkeiten über die Universitätsgeschichte Göttingens sind mit dieser Auflage bekannt gemacht worden, die den Sammelband zu einer lohnenden Lektüre machen.

Hannover

Anikó SZABÓ

SCHIMANSKI, Michael: *Die Tierärztliche Hochschule Hannover im Nationalsozialismus*. Hannover Diss. Med. Vet. 1997. 376 S.

Nach den Untersuchungen über die Universität Göttingen, die als Veröffentlichungen in den Reihen „Göttinger Universitätsreden“ und „Göttinger Universitätschriften“ erschienen, sowie der Studie „Die Universität Göttingen im Dritten Reich“, herausgegeben von Heinrich BECKER, Hans-Joachim DAHMS und Cornelia WEGELER (vgl. vorhergehende Rez.), erschien 1995 eine Arbeit von Georg Müller über die Bergakademie Clausthal in den zwanziger bis vierziger Jahren. Im gleichen Jahr veröffentlichte Walter KERTZ als Herausgeber die Festschrift über die „Technische Universität Braunschweig. Vom Collegium Carolinum zur Technischen Universität“ (vgl. Rez. in diesem Jb. 68, 1996, S. 362), welche gleichfalls Aspekte des Hochschulbetriebes in der NS-Zeit bekanntmacht. Mit der nun vorliegenden Arbeit über die Tierärztliche Hochschule Hannover wird eine weitere Grundlage geliefert, um die nationalsozialistische Hochschulpolitik auf dem Gebiet des heutigen Landes Niedersachsen zu erhellen.

Vorgestellt werden die institutionellen, sozialen und politischen Rahmenbedingungen an der hannoverschen Tierärztlichen Hochschule in der Weimarer Republik. Die nationalkonservative Einstellung der Professoren und Studenten wird deutlich. Wie andernorts auch waren nicht die Verfassungs-, sondern die Reichsgründungsfeiern von zentraler Bedeutung. Dies war institutionell verankert, weil an diesen Tagen die zweijährlich stattfindende Rektoratsübergabe stattfand. Es entlud sich ein Sturm der Entrüstung, als das Ministerium 1929 die Reichsgründungsfeier verbieten wollte. Dieses Jahr war zugleich der 10. Jahrestag des Versailler Vertrages, weshalb die Regierung nationale Ausschreitungen befürchtete. Die Empörung war bei der Professorenschaft nicht geringer als bei der Studentenschaft, wenngleich letztere radikaler auftrat. Ob die Professoren den ausgeprägten Antisemitismus der Studenten teilten, die Juden nicht in die Korporationen aufnehmen wollten, wird nicht näher beleuchtet. Die Vermutung liegt nahe, denn überwiegend waren sie den Korporationen als Alte Herren verbunden. Auch bei den Studenten und Professoren der Tierärztlichen Hochschule entlud sich die nationale Empörung als antisemitische Hetze gegen den Professor der Technischen Hochschule Theodor Lessing, als dieser sich über die politische Leitfigur vieler Deutschen, Paul Hindenburg, mokiert hatte.

Das Korporationswesen war so stark, daß der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund (NSDStB), der sich 1929 an der Technischen Hochschule in Hannover gründete, an der Tierärztlichen Hochschule kaum Mitglieder gewinnen konnte. Der Organisationsgrad der männlichen Tiermedizinstudenten war im Vergleich zu anderen Hochschulen überproportional; fast alle waren Mitglied einer Verbindung (S. 48). Dagegen gab es im Juli 1932 gerade einmal vier Studenten an der Tierärztlichen Hochschule, die dem NSDStB angehörten.

Auch gehörte vor 1933 kein Ordinarius der Hochschule der NSDAP an. Leider berichtet Schimanski wenig darüber, welche Parteimitgliedschaften und -ausrichtungen sie hatten oder welches parteiausgerichtete Engagement sie betrieben. Für andere Hochschulen ist dies inzwischen erforscht. Vermutlich hätte das Ergebnis auch für die Professoren der Tierärztlichen Hochschule die Legende vom „unpolitischen Professor“ zerstört, die nach 1945 von ihnen geschaffen wurde. Die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten wurde von ihnen allgemein begrüßt. Anders ist es nicht zu erklären, daß die Professoren bis auf eine Ausnahme per Senatsbeschluß (!) in die NSDAP eintraten. Bis zum Ende des SS 1933 waren 75% des Lehrkörpers und 50% der Studenten Parteimitglieder. Der institutionelle und personelle *Umbau* im Sinne der Nationalsozialisten ging an der Tierärztlichen Hochschule relativ zügig vonstatten. Der Ausschluß von Juden wurde übereifrig umgesetzt. Laut Senatsbeschluß vom SS 1933 durfte kein „nichtarischer“ Student an der Tierärztlichen Hochschule studieren, also nicht einmal der erlaubte Anteil von 1,5% (S. 110). Zwei Studenten mußten deshalb die Hochschule verlassen. Auch Mitglieder des Lehrkörpers wurden von der Hochschule vertrieben: Der Privatdozent für Anatomie und Histologie Walter Baier, der nichtbeamtete Professor für Hygiene Bruno Valentin sowie der Dozent für theoretische Physik Hans Hellmann. Zum 30. Juni 1933 wurde Baier am Anatomischen Institut der Tierärztlichen Hochschule als Prosektor und Oberassistent entlassen, nachdem er sich der Anschaffung einer nationalsozialistischen Hochschulfahne widersetzt hatte. Damit war für ihn die akademische Laufbahn beendet. Baier zog nach Hersfeld und eröffnete eine Praxis. Die Entlassung von Hellmann hatte andere Gründe. Das Preußische Ministerium lehnte es im Herbst 1933 ab, Hellmann zum Habilitationsverfahren zuzulassen. Die Absage wurde mit der „jüdischen Ab-

stammung“ seiner Ehefrau begründet. Im Dezember 1933 wurde sein Lehrauftrag zum 31. März 1934 gekündigt. Hellmann war zur Emigration gezwungen, weil ihm nur eine Stelle am Karpow-Institut in Moskau angeboten wurde. Dort wurde er als angeblicher deutscher Spion in seiner Wohnung verhaftet und am 29. Mai 1938 im Alter von nur 34 Jahren erschossen. Rassistische Motive bestimmten auch die Entlassung von Bruno Valentin. Zwar war er wegen seiner jüdischen Herkunft von den Entlassungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtengesetzes im Jahr 1933 als Frontkämpfer nicht betroffen, doch wurde ihm zum 31. Dezember 1935 die Lehrbefugnis an der Tierärztlichen Hochschule Hannover gemäß den Durchführungsverordnungen zum Reichsbürgergesetz entzogen. Das Annastift, wo er als Chefarzt arbeitete, entließ ihn drei Monate später. Zunächst ließ er sich als Orthopäde in Hannover nieder, doch als eine weitere Berufsausübung durch nationalsozialistische Gesetze verboten wurden, emigrierte er Ende 1938 nach Rio de Janeiro in Brasilien. Erst 1967 kehrte er endgültig aus seinem Exil zurück, zwei Jahre später verstarb er in Hannover .

Die Jahre 1935 bis 1939 sind nach Schimanski die Konsolidierungsphase für den Nationalsozialismus. Dennoch überrascht es, wie gering Schimanski politische Erwägungen bei Berufungen an die Tierärztliche Hochschule einschätzt. Seiner Ansicht nach spielen sie „keine“ oder eine nur „untergeordnete Rolle“. Obwohl die wissenschaftliche Qualifikation wie schon vor 1933 ausschlaggebende Bedeutung hatte, war die „politische Zuverlässigkeit“ sicherlich eine Grundvoraussetzung, die vom Berufungsgremium stillschweigend als Voraussetzung beachtet wurde und sich deshalb nicht in den Akten niederschlug. In der NS-Zeit war die Tierärztliche Hochschule im Gegensatz zu anderen von einem hohen Grad der Kollegialität geprägt. Weder unter den Professoren noch in der Dozentenschaft gebärdete sich ein nationalsozialistischer „Terrorist“, der das Klima vergiftete. Dies hatte sicherlich einen positiven Einfluß darauf, sich in hochschulpolitischen Fragen zu einigen. Die Überschaubarkeit des Lehrkörpers (im WS bestand er aus 25 Personen) hat dieses Einvernehmen sicherlich gefördert. Richtig schätzte Schimanski die Konflikte um den SA-Dienst, die Erntehilfe und den Landdienst der Studenten ein. Sie entspringen dem Bemühen um eine akademische „Normalität“ an der Hochschule. Belastungen durch diese „Dienste“ sollten gering gehalten werden, damit sie sich auf das Studium nicht negativ auswirkten. Eine Gegnerschaft zum Nationalsozialismus bedeuten die Auseinandersetzungen nicht.

Nach Kriegsausbruch mußten sich Professoren und Studenten der Tierärztlichen Hochschule völlig den Interessen des Krieges unterordnen. Gleichzeitig wurde die Arbeit an der Hochschule aufgewertet, weil sie als kriegswichtig galt. Die eingezogenen Hochschullehrer wurden bald wieder zu Dienststellen nach Hannover versetzt und der Hochschule zur Verfügung gestellt. Auch die Studenten gehörten der Wehrmacht (ca. 90%) an, wurden in der Regel aber zum Studium abkommandiert. Erst gegen Ende des Krieges verschärften sich die Bedingungen an der Hochschule. Hochschullehrer und Studenten wurden zur Front versetzt oder zum Arbeitseinsatz verpflichtet. Die alliierten Bombenangriffe zerstörten die Hochschulgebäude und brachten den Hochschulbetrieb zum Erliegen.

Leider fehlt ein Kapitel über den materiellen und institutionellen Aufbau der Hochschule in den Nachkriegsjahren. Von dem Ergebnis der Entnazifizierung erfahren wir lediglich, daß 1949 alle der zeitweise entlassenen Professoren wieder im Amt waren; nur zwei Dozenten wurden endgültig aus dem Hochschuldienst entlassen. Eine Schilderung über

die Zeit nach 1945 wäre aufschlußreich und notwendig. Zwar hätte der interessierte Leser sich zu den noch offenen Fragen eine Antwort gewünscht, doch auch so ist diese Arbeit als sorgsam recherchierte Quellenstudie eine wichtige Ergänzung zur Hochschulgeschichte dieser Region.

Hannover

Anikó SZABÓ

KIRCHENGESCHICHTE

GRAF, Sabine: *Das Niederkirchenwesen der Reichsstadt Goslar im Mittelalter*. Hannover: Hahn 1998. 575 S., 1 Faltplan in Tasche = Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim. Bd. 5. Geb. 92,- DM.

Die vorliegende Arbeit ist als Dissertation im Rahmen des Göttinger Graduiertenkollegs „Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts“ entstanden und gehört in den Kontext einer Reihe thematisch verwandter Untersuchungen, die den niederen Klerus und das Niederkirchenwesen anderer Regionen (z. B. in den Bistümern Bamberg, Trier, Salzburg, Passau, Ratzeburg) behandeln. Es ist vor allem das Verdienst Wolfgang PETKES, der auch die Dissertation von Sabine Graf betreut hat, der Erforschung dieser wichtigen Themen in den letzten Jahren neue Impulse gegeben zu haben. Die Verfasserin dieses Buches konnte gleichermaßen von dem allgemeinen Aufschwung der Niederklerusforschung in jüngster Zeit und von den Fortschritten der Stadtgeschichtsforschung in den letzten Jahrzehnten profitieren, und entsprechend kundig und umsichtig präsentiert sich ihre Arbeit auch im Hinblick auf den allgemeinen Forschungsstand.

Das mittelalterliche Goslar braucht, wie Sabine Graf betont, den Vergleich mit den nächstgelegenen Bischofsstädten Hildesheim und Halberstadt oder auch mit Braunschweig nicht zu scheuen. Neben mehreren geistlichen Gemeinschaften, darunter das Kollegiatstift St. Simon und Juda, bestanden dort schon im Hochmittelalter vier, später fünf Pfarreien und 15 Kapellen mit einer im späten Mittelalter laufend steigenden Zahl von Altarbenefizien. Goslar besaß den Status einer Reichsstadt und war in seiner Wirtschafts- und Sozialstruktur geprägt vom Bergbau, welcher der Stadt im 15. Jahrhundert nach zeitweiligem Niedergang zu neuerlicher Blüte verhalf. Für eine historische Untersuchung sind dies Faktoren, die den Ort aus dem Durchschnitt des mittelalterlichen Städtewesens hervorheben. Ein lohnendes Thema ist das Niederkirchenwesen aber auch angesichts des örtlichen Forschungsstandes, gibt es in Goslar doch kaum Arbeiten, die den Horizont einzelner Kirchen überschritten haben; überhaupt ist es verwunderlich, daß die mittelalterliche Geschichte Goslars (den Bergbau ausgenommen) recht schlecht erforscht ist. Dabei verfügen die Stadt und ihre geistlichen Institutionen seit fast hundert Jahren über ein fünfbändiges Urkundenbuch (bis 1400), und zudem weist das Stadtarchiv für das ausgehende Mittelalter reichhaltige Bestände auf. Überlieferungslage und Forschungsstand in landesgeschichtlicher Sicht zeigen ebenso wie die Frage nach dem niederen Klerus in allgemeinhistorischer Sicht, daß die Verfasserin ihr Thema gut gewählt hat.

Sabine Graf gliedert die Untersuchung überzeugend in drei Abschnitte, indem sie zunächst die Anfänge der Stadt Goslar und ihres Pfarrsprengels behandelt (S. 17–58), dann das Niederkirchenwesen und seine Rechtsverhältnisse untersucht (S. 59–199) und sich schließlich den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Niederkirchenwesens und seines Klerus zuwendet (S. 201–361). Eine wesentliche Grundlage der Darstellung bilden Daten, die in zwei Anhängen präsentiert werden und fast ein Drittel des Buches einnehmen: ein einheitlich aufgebautes Verzeichnis aller Pfründen der Pfarrkirchen, Kapellen und Hospitäler (S. 375–453) und eine Prosopographie der Geistlichen der Goslarer Pfarrkirchen, Kapellen und Hospitäler von 1400 bis zum frühen 16. Jahr-

hundert (S. 454–505). Das Pfründenverzeichnis hätte sich wohl noch etwas übersichtlicher gestalten lassen, doch muß mit Nachdruck der hohe Informationswert dieser als „Anhänge“ zu bescheiden titulierten Abschnitte hervorgehoben werden, die die kirchliche Topographie und Stiftungsgeschichte der Reichsstadt ebenso wie die Prosopographie ihres Niederklerus auf neue Grundlagen stellen. Im prosopographischen Teil werden allerdings nur die Weltgeistlichen *ab* 1400 behandelt. Die Geistlichen *vor* 1400 erscheinen hingegen in den Listen der Inhaber bei der Pfründenbeschreibung, dort aber dann mit allen Belegen. Marginale Überschneidungen gibt es mit dem (nicht unproblematischen) Buch von Rudolf MEIER über das Kollegiatstift St. Simon und Juda zu Goslar von 1967, dessen prosopographische Abschnitte aber durchaus noch ausbaufähig wären. Künftige Arbeiten zur Kirchen- und Sozialgeschichte Goslars müßten sich, nachdem nun die Arbeit von Sabine Graf vorliegt, vor allem den zahlreichen Ordenshäusern zuwenden, deren Entwicklung und Personal in ihrer Arbeit natürlich nicht auch noch behandelt werden konnten.

Die ersten beiden Hauptteile der Untersuchung über die Anfänge der Stadt und des Pfarrsprengels und über die Rechtsverhältnisse des Niederkirchenwesens sind vor allem für die Goslarer Stadtgeschichte von Bedeutung, bilden aber auch einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des Bistums Hildesheim (z. B. die Ausführungen zum Hildesheimer Archidiakonatsverzeichnis, S. 142 ff.), da das städtische (und ländliche) Kirchenwesen dieser Diözese noch kaum erforscht ist. Ein detaillierter Stadtplan Goslars mit Abgrenzung der Pfarrsprengel aufgrund der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Schoßregister und Lokalisierung aller geistlichen Institutionen ist der Untersuchung beigegeben. Die Einzelergebnisse können hier unmöglich ausgebreitet werden, doch steht außer Frage, daß diese Arbeit für künftige Untersuchungen der Goslarer Topographie, Sozial- und Kirchengeschichte die unabdingbare Grundlage bildet (ein Hinweis auf die Ausführungen über die Cellebrüder bzw. Zelliten S. 125 f. wäre im Register S. 541 nachzutragen).

Von großem Interesse ist darüber hinaus der dritte Hauptteil zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Niederkirchenwesens und Niederklerus (S. 201–361). Wie in den stadgeschichtlichen Abschnitten argumentiert Sabine Graf auch hier sehr umsichtig und zeigt sich mit Überlieferung wie Forschungsstand wohlvertraut. Auch wer sich nicht speziell für Goslar interessiert, wird das Buch mit Gewinn zur Hand nehmen, wenn er sich über Fragen des spätmittelalterlichen Niederklerus informieren möchte. Hingewiesen sei hier nur – ganz willkürlich – auf die sehr differenzierten Ausführungen zur Terminologie des Niederklerus und zum Pfarreipersonal (Küster, Schüler usw.). Was hier zur Herkunft, Bildung oder zur wirtschaftlichen Lage des niederen Klerus, zur Gemeinschaftsbildung der Altaristen oder auch zur Kirchenpflugschaft (Verwaltung der Kirchenfabrik) an Ergebnissen präsentiert wird, trägt zu einem differenzierteren, quellengegründeten Bild des Niederkirchenwesens bei (ob die S. 290 zitierte „*Epistola de miseria curatorum seu plebanorum*“ von 1489 tatsächlich ein Bild „gesellschaftlicher Isolierung“ des Niederklerus zeichnet, mag hier dahingestellt bleiben). Es ist reine Willkür, Einzelaspekte herauszugreifen, doch sei etwa hervorgehoben, daß auch in Goslar der Anteil päpstlicher Provisionen im Niederkirchenwesen gering war (S. 263 f.). Das *Repertorium Germanicum* ist in letzter Zeit mehr und mehr zu einem Grundlagenwerk der Spätmittelalterforschung geworden, dessen Bedeutung die Historikerkunft (auch der Rezensent) nicht müde wird, zu betonen. Die Auswertung der Überlieferung vor Ort macht jedoch deutlich, wie begrenzt die Aussagekraft des *Repertorium Germanicum*

bzw. der kurialen Überlieferung für das deutsche Niederkirchenwesen insgesamt ist. Ein gültiges Bild der niederen Geistlichkeit wird sich somit nur auf dem Wege zeichnen lassen, den die Verfasserin der vorliegenden Untersuchung – und vor und nach ihr viele andere – beschritten haben.

Die Erforschung der kirchlichen Zustände vor der Reformation wird durch die vorliegende Studie bereichert, ist doch „das Goslarer Niederkirchenwesen ... dem vieler Städte ähnlich und trägt dennoch eigene Züge“ (S. 368), wie die Verfasserin abschließend meint. Sabine Graf hat nicht nur die Goslarer Stadtgeschichte um eine wichtige, bis hin zu Fragen der Topographie und der bürgerlichen Sozialgeschichte wertvolle Arbeit bereichert, sondern sie hat auch einen wichtigen Beitrag zur Erforschung des Verhältnisses von Stadt und Kirche und zur Sozialgeschichte des spätmittelalterlichen Niederklerus vorgelegt. Die Hildesheimer Schriftenreihe hat mit diesem Band endlich das Niveau erreicht, das dem historischen Rang dieser Diözese angemessen ist.

Jena

Enno BÜNZ

LINDEMANN, Gerhard: „*Typisch jüdisch*“. Die Stellung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu Antijudaismus, Judenfeindschaft und Antisemitismus 1919–1949. Berlin: Duncker & Humblot 1998. 1037 S. = Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandsforschung, Bd. 63. Kart. 138,-DM.

Das vorliegende Werk ist aus einer 1997 an der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg vorgelegten Dissertation unter der Betreuung von Prof. Gerhard BESIER entstanden. Besier selbst hat 1986 eine Dissertation über die Rolle des Landesbischofs Marahrens zur Zeit des NS-Regimes aus der Perspektive der britischen Entnazifizierung der hannoverschen Landeskirche veröffentlicht (vgl. Rez. in diesem Jb. 60, 1988, S. 406) und damit eines der maßgeblichen Werke zur Frage des Verhältnisses zwischen Staat bzw. Partei und Kirche im Dritten Reich verfaßt. Er hat in Lindemann einen Nachfolger gefunden, der das Thema mit dem neu zur Verfügung stehenden Material aus einer teilweise anderen Perspektive bearbeitet hat. Unabhängig von der Bewertung der Diskussion ist es verdienstvoll, wie breit angelegt und engagiert mittlerweile über diesen Fragenkomplex gestritten wird. Davon zeugen nicht nur die immer zahlreicher vorliegenden Untersuchungen, sondern auch die öffentlich ausgetragene Debatte auf Synoden, in offiziellen Verlautbarungen oder wissenschaftlichen Artikeln. Dies war leider nicht immer so, woraus sich auch die noch immer mit Vehemenz und persönlicher Überzeugung geführte Auseinandersetzung von Kirche und Wissenschaft über die Verstrickung der Landeskirche in die nationalsozialistische Kirchenpolitik erklären läßt. Denn dieses schmerzvolle Kapitel endete nicht einfach mit dem sich über Jahre hinziehenden Rückzug des Landesbischofs Marahrens aus seinem Amt, sondern setzte sich mit der in der unmittelbaren Nachkriegszeit einsetzenden Debatte über dessen Rolle sowie über den Umgang mit den verfolgten Gliedern der Kirche über viele Jahre und verstärkt wieder nach dem Tode Marahrens fort.

Davon zeugt auch noch die bisher maßgebliche Veröffentlichung zu diesem Thema in dem erst vor drei Jahren erschienenen Sammelband „Bewahren ohne Bekennen. Die hannoversche Kirche im Nationalsozialismus“ (vgl. Rez. in diesem Jb. 69, 1997, S. 524). Hier sind die aktuellen und immer noch unterschiedlichen Positionen in Einzelbeiträgen zusammengefaßt. Darunter befinden sich auch zwei Beiträge von Lindemann, in de-

nen er bereits sein Dissertationsthema in Teilen vorwegnimmt. So findet man darin einen Aufsatz zum Umgang der Landeskirche mit den Christen jüdischer Herkunft und einen zur Nachkriegsbewertung der Rolle des Landesbischofs Marahrens.

Diese beiden Pole bilden auch den Schwerpunkt der vorliegenden, material- und umfangreichen Dissertation. Um es vorwegzunehmen: weniger wäre mehr gewesen! Teilweise ähnelt die Untersuchung einer Exegese staatsergebener oder gar antisemitischer Schriften evangelisch-lutherischer Kreise der Zeit. Dadurch wird aber die Haltung von Teilen der Landeskirche nicht unbedingt deutlicher oder gar um neue Aspekte ergänzt. Stattdessen reihen sich Belege an Belege, die in geringerer Zahl dem wissenschaftlichen Anspruch der Untersuchung nicht geschadet, der Lesbarkeit des Textes jedoch genutzt hätten.

Die Arbeit setzt drei Zeitschnitte (Weimarer Republik, ‚Drittes Reich‘, Nachkriegszeit), in denen der Autor jeweils detailliert die Stellungnahme der hannoverschen Landeskirche zur aufkommenden und schließlich zur Macht gelangten völkisch-rassistischen Lehre der NSDAP auflistet, mit der kritischen Haltung von Teilen der Kirche (Osnabrücker Kreis, Mitglieder der Bekennenden Kirche in Stade) kontrastiert und anhand der Behandlung der vier Pastoren jüdischer Abstammung exemplarisch hinterfragt. In der genauen Untersuchung dieser Fälle liegt der besondere Ansatz Lindemanns, der von der bisherigen Fokussierung auf die Rolle des Landesbischofs und der Kirchenleitung z. T. wegführt. Er kann nachweisen, daß die hannoversche Kirchenleitung versuchte, diese Konfliktfälle mittels schrittweiser Zurückziehung der Pastoren aus der öffentlichen Betätigung und damit aus dem öffentlichen Bewußtsein zu entschärfen. Alternative Beschäftigungslösungen für die Betroffenen wurden nicht gesucht, umfangreichere Entschädigungen für das Unrecht nach dem Krieg nicht geleistet. Er bestätigt damit die verbreitete These, daß sich die Kirchenleitung der Agitation des NS-Regimes gegen die nach den Kriterien der ‚Nürnberger Gesetze‘ definierten Juden nicht öffentlich entgegenzusetzen und den durchaus vorhandenen innerkirchlichen Freiraum nicht voll auszunutzen oder gar auf gesellschaftspolitische Fragen auszudehnen wagte.

Auch nach dem Krieg fand sie keine geeigneten Schritte, sich zu dieser Schuld zu bekennen und eine volle und öffentliche Rehabilitierung der betroffenen Pastoren durchzusetzen. Hier wirkten die Aufgabentrennung von Kirche und Staat sowie der Gehorsam gegenüber der staatlichen Obrigkeit als richtungsweisende Faktoren nach. Dieser Weg wurde im allgemeinen nur dann verlassen, wenn es darum ging, die Bedeutung des Alten Testaments auch für die christliche Theologie oder Unabhängigkeit der Landeskirche an sich zu wahren. Der Umgang mit der Schuldfrage in der Nachkriegszeit ist jedoch umstritten und führte lange Zeit zu einer Spaltung der Vertreter der ev.-luth. Kirche in Niedersachsen: so verwies z. B. der mittlerweile in Ruhestand gegangene Landesbischof Hirschler noch in seiner Ende 1995 geführten Auseinandersetzung mit dem hannoverschen Politikwissenschaftler Perels auf die Briefe Gurlands, eines der vier betroffenen Pastoren, in denen er sich in Zusammenhang mit der Entnazifizierung für Marahrens einsetzte. Diesen Widerspruch kann auch Lindemann nicht negieren und erklärt ihn mit der auf Ausgleich bedachten Persönlichkeit Gurlands.

Ein wichtiger und auch gelungener Fortschritt in dem Werk Lindemanns ist es, den zeitlichen Rahmen über die unmittelbare Herrschaft der Nationalsozialisten hinaus zu setzen und damit Kontinuitäten im Denken und Handeln von der Weimarer Zeit bis in die unmittelbare Nachkriegszeit aufzuzeigen. Die Zitate zeugen – bis in die fatale Übernahme der Begrifflichkeit – von der Verwurzelung vieler Kirchenvertreter im völkischen

Denken der Zeit. Hier bildete theologische Bildung offenbar keinen Schutzwall vor der Verunglimpfung der jüdischen Mitbürger, eine Erscheinung, die allerdings in allen gesellschaftlichen Gruppierungen der Zeit zu beobachten ist. Eine weitere Perspektive könnten noch Regional- oder Lokalstudien eröffnen, die abseits von den Stellungnahmen der Kirchenleitung das konkrete Verhalten des evangelischen, katholischen oder auch reformierten Klerus zu den judenfeindlichen Aktionen vor Ort vergleichend und möglichst über den unmittelbaren, zeitlichen Rahmen des NS-Regimes hinweg dokumentieren würden. Hier ist Lindemann nur im Falle der Pfarrer jüdischer Abstammung, des antisemitischen Pastors Münchmeyers auf Borkum und der Kirchengemeinde in Stade ausführlicher auf die Situation vor Ort eingegangen. Ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis zeugt aber von der umfassenden Beschäftigung des Autors mit dem Thema, ein ebenso ausführliches Register erleichtert die Suche in diesem voluminösen Werk.

Hannover

Thomas BARDELLE

GESCHICHTE EINZELNER LANDESTEILE UND ORTE

Das Erbregerregister der Vogtei Burgwedel von 1669. Bearb. von Peter BARDEHLE. Hildesheim: Lax in Komm. 1986. 501 S. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 100. Kart. 38,- DM.

Das Amtsbuch des Amtes Medingen von 1666. Bearb. von Hans-Jürgen VOGTHERR. Hannover: Hahn 1993. 339 S.m. zahlr. Tab. u. 2 Kt. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 109. Kart. 65,- DM.

Die Register der Ämter Lüchow und Warpke (1548–1574). Bearb. von Klaus NIPPERT. Hannover: Hahn 1996. 219 S. m. 2 Abb. u. 1 Kt. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 116. Kart. 30,- DM.

Manfred HAMANN hatte frühzeitig auf die Bedeutung von Erbregerregistern, Amts-, Haus- und Lagerbüchern des 16. und 17. Jahrhunderts für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte hingewiesen und mit großem Nachdruck deren Edition vorangetrieben.¹ Anlässlich der Herausgabe des Neustädter Erbregerregisters 1984 sorgte er sich, solche Vorhaben könnten ganz zum Erliegen kommen.² Doch noch zu seinen Lebzeiten gelangte das Harburger Erbregerregister von 1667 zum Druck³ und auch das hier vorzustellende, inzwischen bereits vergriffene Erbregerregister der Vogtei Burgwedel von 1669. Es mag Zufall sein, aber die Tatsache, daß der hundertste Band der Schriftenreihe des Historischen Vereins für Niedersachsen einer solchen Edition gewidmet ist, zeigt deren besonderen Stellenwert. Nach Hamanns Tod 1991 sind u. a. die Erbregerregister des Amtes Rethem von 1669 erschienen⁴ und die beiden weiteren hier zu besprechenden Werke.

Ungebrochen ist die große Bedeutung dieser – der Einfachheit halber am besten als Amtsbücher zu benennenden – Quellen für die Orts- oder Familienforschung und für die Agrargeschichte. Auf Grund der intensiven Nachfrage dürfen die Originale von Amtsbüchern in den Archiven zumeist nicht mehr eingesehen werden. Die Benutzer müssen sich oft mit Kopien o. ä. begnügen. Jede dieser Editionen erleichtert daher die Arbeit gerade der Heimatforschung sehr. Allmählich scheint sich zudem die Erkenntnis durchzusetzen, daß sich die Amtsbücher über die traditionellen Nutzungen hinaus für alltagsgeschichtliche Auswertungen ebenso eignen wie für Forschungen über die Organisation und Wirtschaftsführung des territorialfürstlichen Staates auf der unteren Ebene.

Nicht viel hätte gefehlt, und es wäre in dieser Besprechung für zwei Bearbeitungen der Name BARDEHLE zu nennen gewesen. Denn NIPPERT konnte auf eine nahezu abge-

1 Manfred HAMANN, Wirtschafts- und sozialgeschichtlich auswertbare Archivaliengruppen für den Raum des Hochstifts Hildesheim. Schatzregister, Erbregerregister, Land- und Personenbeschreibungen, Vermessungswesen, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 43, 1971, S. 1–36.

2 Das Erbregerregister des Amtes Neustadt von 1620, ergänzt aus dem Erbregerregister von 1584 und 1621, bearb. von Hans EHLICH, Hildesheim 1984 = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 98, S. 1.

3 Das Harburger Erbregerregister von 1667, bearb. von Dietrich KAUSCHE, Hamburg 1987 = Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte 31, Schriften zur Volkskunde und Geschichte des Landkreises Harburg 2.

4 Das Erbregerregister des Amtes Rethem von 1669. Die alten Gerichte Kirchboitzen, Kirchwahlingen und Cordingen, bearb. von Werner BRÜNECKE u. a. Walsrode 1992 = Schriften des Bundes der Freunde des Heimatmuseums Walsrode 7.

schlossene Vorarbeit von Bardehle zurückgreifen, die auf einer um mehrere Jahrzehnte jüngeren hochdeutschen Fassung des Amtsbuches basierte. Es ist unbestritten richtig, die ältere Abschrift einer im Original nicht mehr vorhandenen Fassung dieses Amtsbuches zum Druck kommen zu lassen, zumal das ältere Exemplar noch sehr viele niederdeutsche Sprachanteile umfaßt. Bedauerlich allerdings ist, daß Bardehle nunmehr keine Bearbeitung eines Amtsbuches mehr vorgenommen hat, erschien es doch dem außenstehenden Beobachter bis vor wenigen Jahren so, als stände mit Bardehle ein Archivmitarbeiter zur Verfügung, der die Kontinuität der Edition von Amtsbüchern für eine Weile hätte sichern können. So wird es wohl auf absehbare Zeit dabei bleiben, daß im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit, wie im Falle von Nippert, die Bearbeitung eines Amtsbuches erfolgt oder aber, das überwog bisher bei weitem, ein qualifizierter Forscher aus der Region, wie VOGTHERR, diese mühevollen Arbeit auf sich nimmt.

Die bisher im Druck vorliegenden Amtsbücher litten unter den nicht einheitlichen und bisweilen nicht wissenschaftlichen Kriterien genügenden Editionsprinzipien. Daher war es fallweise notwendig, auf die Originale zurückzugreifen. Die drei hier zu behandelnden Amtsbücher weichen hiervon positiv ab, denn die Bearbeiter halten sich nunmehr – anders als im Falle früherer entsprechender Werke – im wesentlichen an die Richtlinien von SCHULTZE.¹ Da Nippert stets die sprachlichen Varianten der jüngeren Abschrift angibt, sind auch sprachgeschichtliche Forschungen anhand seiner Textwiedergabe möglich. Es läßt sich darüber streiten, ob ein textkritischer Apparat und eine Fülle von Eingangshinweisen wie im Fall der Bearbeitung durch Nippert notwendig sind, machen sie doch speziell für die wenig geübten Benutzer die Lektüre schwieriger – und die von Bardehle und Vogtherr vorgenommenen Erläuterungen, Ergänzungen und Normalisierungen etc. reichen aus. Ich neige jedoch dazu, daß eine so häufig und unter ganz unterschiedlichen Ansprüchen genutzte Quelle wie ein Amtsbuch mit eher größerem als geringerem Detailaufwand bearbeitet werden sollte. Die Überprüfung am Original zeigt, daß Nippert diesem Anspruch in jeglicher Hinsicht gerecht geworden ist.

Inhaltlich unterscheiden sich die drei Amtsbücher deutlich. Allen ist ja eigen, daß die Landesherrschaft einen Überblick der Einnahmen, Besitzungen, Rechte usw. eines von einem herrschaftlichen Wirtschaftshof (Amtssitz) verwalteten Bereiches mehrerer Dörfer erhalten wollte. Nippert bearbeitet ein Exemplar, das Einblicke in die frühe, noch nicht abgeschlossene Organisationsform eines Amtes bietet. Aus dem Fürstentum Lüneburg liegen für die Mitte des 16. Jahrhunderts insgesamt sieben Amtsregister vor, von denen nunmehr das erste ediert ist. Auch wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, daß wesentliche Teile des Registers bereits vor 1574 fertiggestellt sein dürften und ältere Aufzeichnungen genutzt wurden, läßt sich nicht mehr rekonstruieren, aus welchen Jahren die Einzeleintragungen stammen. Nach den von Nippert zusammengestellten Indizien (S. 9–11) darf es als wahrscheinlich gelten, daß die Ämter Warpke und Lüchow, anders als bisher angenommen, nicht erst 1548, sondern bereits spätestens im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts gemeinsam verwaltet wurden. Es fehlt diesem Amtsbuch eine Grenzbeschreibung, eben weil noch keine exakten Grenzen zu den Nachbarämtern festgelegt waren. Auch mangelt es im wesentlichen an eindeutigen Zuordnungen der Jurisdiktion.

1 Zuletzt: Johannes SCHULTZE, Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, hrsg. von Walter HEINEMEYER, Marburg, Köln 1978, S. 25–36.

Zusätzlich finden die nicht-landesfürstlichen Grundherrschaften kaum Erwähnung. Im Vergleich mit dem Höfeverzeichnis der beiden Ämter von 1564 fehlen daher 64 Orte, und in 53 Dörfern gehörten manche Höfe nicht zur landesfürstlichen Grundherrschaft. Somit ist ein Satz der Einleitung für die ortsgeschichtliche Nutzung des Werkes von besonderer Bedeutung: „In diesen Fällen aufgeteilter Grundherrschaft muß jeweils beachtet werden, daß die Ortskapitel in den Amtsregistern keine vollständige Aufzählung der Bauern bzw. Höfe enthalten“ (S. 16).

Ca. einhundert Jahre später war die Organisation des fürstlichen Territorialstaates auf unterster Ebene sehr viel weiter gediehen, wie VOGTHERR am Beispiel des Übergangs des Goes Bevensen in das Klosteramt Medingen verdeutlicht (S. 11–15). Das Medinger und Burgwedeler Amtsbuch entstammen derselben Altersschicht. Sie beginnen daher, im Falle von Medingen deutlich ausführlicher, mit einer Beschreibung des Amtssitzes und aller seiner Zubehörungen. Das Medinger Amtsbuch ist ohnehin ganz bestimmt von der Blickrichtung des Amtes, geht also gleichsam sachgebietsorientiert vor und nicht ortsweise. Das Burgwedeler Amtsbuch ist hingegen im eigentlichen Sinn ein Hausbuch einer der 12 Vogteien der Großvogtei Celle. Kirchspielweise werden die Orte erfaßt und in ihnen jeder einzelne Hof. Die Übertragungen beider Quellen unterscheiden sich nur geringfügig. Das Medinger Amtsbuch ist sehr sauber geschrieben und angenehm lesbar. Die Überprüfung am Original zeigt einen etwas geringeren Exaktheitsgrad der Bearbeitung durch Vogtherr im Vergleich zu derjenigen Nipperts. Mir sind kleine, gemessen am Gesamtvolumen äußerst geringfügige, Abweichungen von der Vorlage aufgefallen (am deutlichsten S. 37; Blattnr. 152 fehlt vor Rießelfeld; Brackfeld – die Zahlenangaben nach Sommerroggen und Hafer sind jeweils eine Zeile höher zu stellen, die Haferangabe lautet 28/4). Auch das Burgwedeler Amtsbuch ist gut zu lesen, doch ist bisweilen die Tinte verblichen. Die Übertragungen von Bardehle sind stets exakt.

Selbstverständlich haben alle drei Bearbeiter ein Personenregister angelegt. Wenn Bardehle für die Vogtei Burgwedel auf ein Ortsregister verzichtet, kann dies wegen der dorfschaftsweisen Reihung des Materials akzeptiert werden. Die ausführlichere Erläuterung der Maße, Münzen und Gewichte, wie sie Nippert und Vogtherr vornehmen, ist hilfreich. Nippert bezieht für die Ämter Lüchow und Warpke über Orte und Personen hinaus auch Gewässer, Wald- und Flurstücke in das Register ein und bietet zusätzlich ein Sachregister samt Glossar heute wenig vertrauter Begriffe an. So müßten fortan Amtsbücher stets erschlossen werden. Doch ist es für die Benutzer einfacher, wenn Worterklärungen vom Sachregister getrennt sind, wie es Vogtherr durchführt.

Dreimal mehr sind mit diesen Amtsbüchern für die Heimat-, Regional- und Landesgeschichte wichtige frühneuzeitliche Quellen mit Akribie und großem Fleiß publiziert worden. Für zukünftige Editionen bietet sich Nipperts Bearbeitung als Vorbild an.

Hannover

Carl-Hans HAUPTMEYER

LEMKE, Gundela: *Wohnungsreformerische Bestrebungen in Braunschweig 1850–1918*. Braunschweig: Stadtarchiv 1995. 418 S. m. 93 Abb. u. 13 Tab. = Braunschweiger Werkstücke. Reihe A, Bd. 39. Der ganzen Reihe Bd. 92. Kart. 20,- DM.

Zwar sind wir schon recht gut über die wohnungsreformerischen Bestrebungen im deutschen Kaiserreich unterrichtet, gleichwohl könnte die Anzahl der Fallbeispiele größer sein. Deshalb fügt sich die vorliegende Arbeit gut in die gegenwärtige Forschungsland-

schaft ein, dies um so mehr, als Braunschweig wenig Außergewöhnliches im Wohnbereich zu bieten hat, also eher als Normalfall gelten kann. Die einzige Besonderheit, so die Autorin, war „die fast operettenhaft anmutende Inszenierung einer auf herzogliches Geheiß ‚verordneten‘ Idealgartenstadt von gewaltiger Größenausdehnung“ (S. 274), die aber schließlich dann doch nicht gebaut wurde.

Allgemeintypisch ist der große „Rest“, etwa die Wohnungsnot. Auch wenn es keine Mietskasernen wie in Berlin gegeben hat, fehlte es gleichwohl an bezahlbaren, gesunden Kleinwohnungen für die Arbeiterschaft, aber auch für Teile des Kleinbürgertums. Die Wohnungsnot wurde in recht unterschiedlichen Kontexten wahrgenommen. Zunächst dominierten Diskussionen um öffentliche und private Verantwortlichkeiten. Seit den neunziger Jahren setzten dann vermehrt staatliche Initiativen ein, um Reformen auf dem Wohnungsgebiet voranzutreiben. Hervorhebenswert sind die Wohnungsenqueten. Auch wenn die Einsicht wuchs, daß in diesem Bereich große Mißstände zu verzeichnen waren und von seiten der Kommune Reformmaßnahmen eingeleitet werden mußten, kam es in den Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg in Braunschweig, wie in anderen Städten auch, lediglich zu punktuellen Verbesserungen. Diese hatten wegen ihres geringen quantitativen Ausmaßes keine große alltagspraktische Bedeutung. Indessen lag ihre Relevanz im Qualitativen, in der Funktion als Reformmodell und Wegbereiter.

Eine der reformorientierten Akteure dieser Art war die *Braunschweiger Baugenossenschaft*. Die von bürgerlichen Honoratioren initiierte Selbsthilfeeinrichtung konnte sich schließlich sogar der Unterstützung durch die Kommune erfreuen, wobei die Förderung gegen die Widerstände der Hausbesitzerkreise durchgesetzt werden mußte. Diese nach dem Genossenschaftsgesetz von 1889 entstandene Baugenossenschaft errichtete in der ersten Phase bis 1898 ausschließlich Drei-Zimmer-Wohnungen (dabei waren die Küchen nicht mit eingerechnet). Erst nach 1891 entschloß man sich, auch Zwei-Zimmer-Wohnungen zu bauen, aber dominant blieb dann doch die rund 60 qm große Drei-Zimmer-Wohnung mit Toilette auf halber Treppe. Wegen des relativ hohen Mietpreises konnten solche Wohnungen indessen ‚nur‘ von bessergestellten Arbeitern und Handwerkern gemietet werden. Charakteristisch für die Reformbestrebungen dieser und anderer Genossenschaften war der Bau ganzer Gebäudegruppen mit schlichten, ornamentarmen Fassaden, was keineswegs den Durchschnittsgeschmack des damaligen Bürgertums befriedigte und deshalb Kritik nach sich zog. Der Genossenschaftswohnungsbau entsprach indessen den hygienischen und gesundheitlichen Reformvorstellungen jener Zeit. Zudem kam ihm eine regulierende Funktion im Hinblick auf die Gestaltung des lokalen Wohnungsmarktes zu, wie die Autorin zu recht hervorhebt. Kollektiv zu nutzende Einrichtungen scheinen diese Genossenschaftswohnblocks jedoch nicht gehabt zu haben. Zumindest ist in dem Buch darüber nichts zu erfahren – genauso wenig wie über die interne Willensbildung der Baugenossen.

Während die Reformtätigkeit der „Braunschweiger Baugenossenschaft“ in der Stadt Braunschweig mehr Unterstützung als Kritik erfuhr, verhielt es sich bei dem Projekt einer Rentenhausssiedlung in der Umlandgemeinde Broitzem umgekehrt. Dabei ging es um eine der Kernfragen bürgerlich geprägter Kommunalpolitik, die darauf hinauslief, ob und ggf. wie der Zuzug der Arbeiterbevölkerung gesteuert werden könnte. Dahinter stand die Sorge, daß sich die finanziellen Belastungen der Kommunen bei freien Zuzugsmöglichkeiten stark erhöhten, da die Kommunen ja für die Armen- und Schulausgaben zuständig waren. Während seit 1864 im Herzogtum Braunschweig das Prinzip der Frei-

zügigkeit per Gesetz eingeführt wurde, kam es immer wieder vor, daß Kommunen die Freizügigkeit indirekt einzuschränken versuchten. So machte die Gemeinde Broitzem der *Braunschweigischen Rentenhausgenossenschaft* bei der Konkretisierung ihres Siedlungsbauprojekts immense Schwierigkeiten, obwohl es sich hierbei nicht um große Mietshäuser, sondern um den Bau kleiner Einfamilienhäuser mit Nutzgarten und einem kleinen Stall handelte, Häuser, die den oberen Arbeiterschichten zugute kommen sollten. Indem die Autorin akribisch die Auseinandersetzungen um die Bauprojekte nachzeichnet, liefert sie ein anschauliches Beispiel für kommunale Entscheidungsmacht und kommunalen Egoismus.

Der Reformwohnungsbau ging in zahlreichen Kommunen damals mit einer ebenfalls reformorientierten Stadtplanung einher. Den neuen braunschweigischen Stadterweiterungsplan legte einer der damals profiliertesten Städtebaureformer Deutschlands, der Geheime Baurat und Hochschullehrer Theodor Goecke aus Berlin, im Jahre 1913 vor. Im Zeichen zukunftsorientierter funktionsgerechter Stadterweiterung entwickelte Goecke einen Plan, wonach nicht nur eine umfassende Eingemeindungspolitik, sondern auch eine großzügige kommunale Bau- und Bodenpolitik zum Zuge kommen sollten. Sein radial angelegtes Wachstumsmodell folgte den Prinzipien einer funktionalen Aufteilung des Stadtgebietes – Prinzipien, die später – 1933 – in der Charta von Athen als internationales Regelwerk festgeschrieben wurden. Durch eine Art Flächennutzungsplan unterschied Goecke Großindustrie- und Kleinindustriengebiete einerseits und Wohngebiete andererseits. Die Wohngebiete klassifizierte er erstens in Bereiche mit zwei- und dreigeschossiger Bebauung in geschlossener und gemischter Bauweise, zweitens in Landhausgebiete, die in offener Bauweise zu erstellen seien (einschließlich Gartenstadtreihenhäuser), und drittens in Kleinhaussiedlungen mit Doppel- und Reihenhäusern „in halboffener und gemischter Bauweise mit großen Gärten“. In dieses radiale und funktionalistische Stadterweiterungskonzept waren Grünanlagen integriert, wobei die Gartenstadt – wie so oft in jener Zeit – als urbanistisches Leitbild fungierte. Die Autorin geht allerdings nicht weiter auf die Segregierung der diversen sozialen Schichten ein, die durch solche für Wohngebiete erlassenen Zonenbauordnungen ebenfalls gefördert wurde.

Die drei hier etwas näher vorgestellten Reformansätze machen nur einen Teil der vorliegenden Dissertation, die am Institut für Bau- und Stadtbaugeschichte der Technischen Universität Braunschweig geschrieben wurde, aus. Die Vielzahl von stadthistorisch wichtigen Einzelheiten auf dem Gebiet des Reformwohnungsbaus, die in diesem Buch dargestellt werden, gewinnen immer dann zusätzlich an Wert, wenn die Autorin vergleichende Blicke auf andere Städte wirft. Insgesamt gesehen bietet die Studie solide erarbeitete ‚Werkstücke‘, die sowohl für eine umfassende Stadtgeschichte Braunschweigs als auch für eine Geschichte des Reformwohnungsbaus in Deutschland von Nutzen sind.

Hannover

Adelheid VON SALDERN

Aufbauzeit, Perlonkleid & Tanzvergnügen. Alltag in Braunschweig in den 50er Jahren.
Hrsg. von Frank ERHARDT mit Beiträgen von Sabine AHRENS, Bianca ARMBRECHT, Frank ERHARDT und Norman-Mathias PINGEL. Braunschweig: Arbeitskreis Andere Geschichte 1998. 208 S. m. zahlr. Abb. Geb. 29,80 DM.

Als Arbeitsergebnis über ein Forschungsvorhaben, daß die 50er Jahre des 20. Jahrhunderts mit Blick auf die soziale Entwicklung und den Alltag der Stadt Braunschweig in der

Nachkriegszeit untersucht, ist im Sommer 1998 eine Ausstellung mit dem Titel „Aufbauzeit, Perlonkleid und Tanzvergnügen“ eröffnet worden. Ein Buch gleichen Titels soll nun die erarbeiteten Forschungsergebnisse durch sieben Textbeiträge und durch Abdruck eines großen Teils der in der Ausstellung gezeigten Fotos ergänzen. Das von Frank ERHARDT geschriebene Einleitungskapitel gibt einen kurzen Überblick zur allgemeinen Lage in Braunschweig im ersten Nachkriegsjahrzehnt. In den nachfolgenden Beiträgen gehen die einzelnen Autoren auf die Aspekte Arbeitsleben, Wohnen und Freizeit ein.

Norman-Mathias PINGEL beschreibt in seinem Beitrag die wirtschaftliche Entwicklung des Braunschweiger Arbeitsalltags in „Wirtschaftswunderzeiten“. Im ersten Teil gibt er einen kurzen Überblick über die strukturellen Grundzüge der Wirtschaft dieser Region unter Berücksichtigung der Zonenrandlage und der sich hieraus ergebenden besonderen Problematik „Arbeitslosigkeit“ sowie spezifischer Strukturprobleme der hiesigen Wirtschaft. Im zweiten Teil geht er der Frage nach „unter welchen Bedingungen sich die Berufswelt in den 50er Jahren“ verändert. In diesem Zusammenhang untersucht er die Aspekte Rationalisierungstendenzen, innerbetriebliche Situation, Pendler, Arbeitszeitverkürzung, Gewerkschaften, Streiks, Tarifverträge, Lohn- und Gehaltsentwicklung.

Hieran anknüpfend stellt Sabine AHRENS in ihrem Aufsatz über die „Voigtländer-Familie“ (eine Firma, die optische Geräte herstellt) ihre Untersuchungen zur „betrieblichen Sozialpolitik und Leistungsförderung“ am Beispiel eines Braunschweiger Unternehmens vor. Ausgehend von der allgemeinen Beschäftigungslage in der Nachkriegszeit analysiert sie neben den bereits von Norman-Mathias Pingel angesprochenen Aspekten die Bereiche Lohnempfänger, Facharbeiter, Frauenarbeit, Behinderteneingliederung, Ausbildung, Lehre und Weiterbildung der Betriebsangehörigen, Werksfürsorge (u. a. Kantinen, soziale Räume), Werkwohnungsbaue sowie durch den Betrieb organisierte Freizeitaktivitäten.

In einem weiteren Beitrag geht Sabine AHRENS auf den Strukturwandel im Handwerk anhand ausgewählter Handwerkszweige ein. Die Entwicklung im Braunschweiger Handwerk in der Nachkriegszeit ist „durch zwei gegensätzliche Strömungen gekennzeichnet: der sinkenden Zahl der Betriebe steht eine steigende Zahl von Beschäftigten gegenüber (S. 97)“. Die Zonenrandlage der Stadt Braunschweig – alte, über Jahrzehnte gewachsene Wirtschaftsverbindungen in den Osten bestehen nicht mehr – ist eine wesentliche Ursache für den erheblichen Rückgang an Handwerksbetrieben. Durch die hohe Anzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen steigt der Anteil der Arbeitsuchenden in dieser Region überproportional. Die Zahl der Lehrlinge nimmt zu Beginn der 50er Jahre ebenfalls zu, die Ausbildung im Handwerk verändert sich. Eine Benachteiligung gegenüber anderen niedersächsischen Regionen oder gar dem Bundesgebiet in dieser Zeit ist nicht von der Hand zu weisen. Anhand der von Sabine Ahrens ausgewählten gewerblichen Betriebe lassen sich drei Haupttendenzen nachweisen. Zu den Gewinnern dieses Strukturwandels gehören das Baugewerbe, das metallverarbeitende und das holzverarbeitende Gewerbe (große Zunahme an Betrieben und Beschäftigten). Zur zweiten Gruppe gehören diejenigen Gewerbebetriebe (Nahrungsmittelgewerbe, Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie chemische und Reinigungsberufe), deren Anteil an Beschäftigten zunimmt, während gleichzeitig die Zahl der Betriebe abnimmt. Der Verlierer in diesem Entwicklungsprozeß ist das Bekleidungs-gewerbe (sehr große Abnahme an Betrieben und Beschäftigten).

Der zweite Teil der Aufsatzsammlung ist der Wohnsituation und dem Wohnungsbau gewidmet. Frank ERHARDT schildert in seinem Beitrag die Lage auf dem Wohnungsmarkt der 50er Jahre. Durch die kriegsbedingten Zerstörungen und den Zuzug von Flüchtlingen und Vertriebenen herrscht großer Wohnungsmangel. An Wohnungsneubauten ist in den ersten Nachkriegsjahren nicht zu denken, weil entsprechendes Baumaterial und eine ausreichende Anzahl von geeigneten Arbeitskräften fehlen. Also geht es zunächst nur um die Wiederherstellung von zerstörten Gebäuden und Schaffung von Notwohnungen in Gebäuden, die für Wohnzwecke geeignet erscheinen. Neubauprojekte werden erst in der zweiten Hälfte der 50er Jahre umgesetzt.

Im Rahmen der Planung von neuen Wohngebieten in Braunschweig im ersten Nachkriegsjahrzehnt stellt Bianca ARMBRECHT in ihrem Beitrag drei Beispiele lokalen Städtebaus vor. Die Lindenberg-Siedlung ist das größte zusammenhängende Neubaugebiet der 50er Jahre. „Es führt ein bereits begonnenes Siedlungsvorhaben aus der NS-Zeit fort, löst sich aber von dessen planerischer Konzeption“ (S. 159). Zu diesem Siedlungsgebiet gehört auch die Werkssiedlung der optischen Fabrik Franke & Heidecke, die bereits 1929 auf dem Firmengelände entstanden war und nach 1945 auf Initiative der britischen Militärregierung für Werksangehörige ausgebaut wird. Durch Gelder aus dem Marshall-Plan kann ein weiteres Siedlungsvorhaben umgesetzt werden, die Lincoln-Siedlung entsteht. Mit dem Bau von 300 Wohnungen in zweigeschossiger Bauweise in dieser neuen Siedlung soll vor allem die Wohneigentumsbildung unterstützt werden. Das dritte von Bianca Armbricht untersuchte Bauprojekt der Nachkriegszeit ist der Stadtteil Heidberg mit einem Volumen von 7500 Wohneinheiten. Die beiden Textbeiträge zum Thema „Wohnen“ schildern die immense Dimension dieses nachkriegszeitlichen Problems, von dem vor allem die städtischen Ballungsräume, so auch die Stadt Braunschweig betroffen sind.

Mit einem weiteren Beitrag von Norman-Mathias PINGEL über die Freizeitgestaltung im ersten Nachkriegsjahrzehnt endet das Buch. Bedingt durch eine schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit entsteht für breitere Bevölkerungsschichten die Möglichkeit, die gewonnene Freizeit durch neue Aktivitäten individuell zu gestalten. Zu Beginn der 50er Jahre wird der eigene Kleingarten für viele Erwerbstätige nach Feierabend, am Wochenende oder im Urlaub zu einer Stätte der Erholung mit wirtschaftlichem Nutzen – Obst- und Gemüseanbau für den Eigenbedarf –. Gemeinsame Interessen der Kleingartenbesitzer lassen ein reges Vereinsleben entstehen. Neben der Erholung im eigenen Garten nimmt das Interesse sowohl in aktiver als auch passiver Form im Bereich des Sports zu. Die Zahl der Sportvereine und deren Mitglieder wächst in den ersten Nachkriegsjahren, größere Sporteinrichtungen mit Freizeitcharakter (z. B. Hallen- und Freibäder) entstehen. Gegen Ende des Jahrzehnts stagniert diese Entwicklung, neue Aktivitäten im Bereich der Freizeitwelt treten mit den bestehenden Angeboten in Konkurrenz.

Auch der letzte Beitrag zum Thema Freizeit erfüllt nicht ganz die Erwartungen, die der Buchtitel mit den Schlagwörtern „Perlonkleid“ und „Tanzvergnügen“ weckt. Ungeachtet dessen ist das Buch empfehlenswert, weil es detaillierte Einblicke in die Bereiche Arbeitswelt und Wohnen der 50er Jahre am Beispiel der Stadt Braunschweig vermittelt.

WEIHER, Uwe: *Flüchtlingssituation und Flüchtlingspolitik*. Untersuchungen zur Eingliederung der Flüchtlinge in Bremen 1945–1961. Bremen: Selbstverl. des Staatsarchivs 1998. 269 S. m. Tab. = Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen. Bd. 61. Geb. 33,- DM.

Uwe Weiher konnte bei seiner bei Herbert OBENAU an der Universität Hannover geschriebenen Dissertation auf eine überraschend dichte Überlieferung im Staatsarchiv Bremen zurückgreifen. Er hat dies zu einer breiten Untersuchung genutzt, die sowohl das Verhalten der Flüchtlinge selbst wie die Reaktion der einheimischen Bevölkerung umfaßt und auch die Hilfsleistungen der Kirche und die Haltung der Presse berücksichtigt. Auf eine bemerkenswerte Einleitung, die souverän auch die Grenzen und Gegensätze bisheriger Interpretationsmuster herausstellt, folgt eine in drei Zeitabschnitte gegliederte Darstellung: Von 1945 bis zur Währungsreform, von 1949 bis zu den großen Flüchtlingsgesetzen des Jahres 1953 sowie von 1954 bis 1961, dem Jahr des Mauerbaus.

Eine Besonderheit des Untersuchungsgebietes ist, daß Bremen, Osterholz, Wesermarsch und Wesermünde eine amerikanische Enklave in Norddeutschland bildeten. Doch schon am 10. Dezember 1945 kamen die Landkreise Wesermarsch, Osterholz und Wesermünde wieder unter britische Kontrolle. Der Landkreis Bremen wurde kurz vorher am 1. Dezember in die Stadt eingemeindet. Daraus ergab sich, daß das Land Bremen das Wohnungswechselverbot der englischen Militärregierung vom Dezember 1945 nicht umsetzen mußte und in den Genuß von mehr Freiheiten und Eigenverantwortung bei der Regelung der Flüchtlingsfrage kam, da die amerikanische Militärregierung der deutschen Verwaltung früher mehr Verantwortung und Rechte zugestand. Mit der Begründung, daß sie kein Flüchtlingsproblem sähe, kam die Stadt daran vorbei, das Flüchtlingsgesetz für die amerikanische Zone überhaupt in Kraft zu setzen.

Prägend für die Nachkriegsjahre in Bremen insgesamt und besonders für die Aufnahme von Flüchtlingen waren die starken Bombardierungen im Zweiten Weltkrieg, denen 60 % der Gebäude zum Opfer gefallen waren. Deshalb erließ die Stadt schon am 2. Juli 1945 ein Zuzugsverbot und brauchte so keine gelenkten Flüchtlingstransporte aufzunehmen. Nach der Zuzugssperre billigte man den eintreffenden Flüchtlingen nur noch drei Übernachtungen in der städtischen Flüchtlingsbetreuungsstelle zu. Sie wurden dann in der Regel in hannoversche und oldenburgische Nachbarkreise weitergeschickt. Die Einwohnerzahl stieg trotzdem kräftig. Festsetzen konnten sich in der Stadt nach Kriegsende Menschen, die auf dem örtlichen Arbeitsmarkt dringend gebraucht wurden.

In der zweiten Phase, 1949–1953, mußte Bremen im Rahmen des Bundesumsiedlungsprogramms Flüchtlinge und Vertriebene aufnehmen. Das Programm sollte die Ungerechtigkeiten in der Verteilung der Flüchtlinge zwischen den Bundesländern ausgleichen und den Flüchtlingen helfen, in Regionen zu kommen, wo sie leichter Arbeit finden konnten. Die Stadt Bremen klagte in ihren offiziellen Verlautbarungen heftig über diese neue Belastung, doch in Wirklichkeit nahm Bremen in dieser Zeit mehr Flüchtlinge auf, als die Quoten verlangten. In der Zeit des beginnenden „Wirtschaftswunders“ holten die bremische Industrie und Wirtschaft in Eigeninitiative Arbeitskräfte aus Flüchtlingslagern außerhalb Bremens hierher. Auch das Landesarbeitsamt nahm jugendliche Fachkräfte als wertvolle Arbeitskräfte für Industrie, Hochseefischerei und Seefahrt unabhängig von der Quote auf.

Die Eingliederung in Bremen war dadurch gekennzeichnet, daß genügend Arbeitsplätze vorhanden waren. Allerdings mußten die Flüchtlinge in der Regel einen deutlichen so-

zialen Abstieg hinnehmen. Vielleicht ist das eine Erklärung dafür, daß in Bremen der Anteil der Flüchtlingskinder auf weiterführenden Schulen deutlich höher lag als bei den Einheimischen. Es überrascht nicht, daß unter solchen Bedingungen der BHE und Flüchtlingsorganisationen sich hier vergleichsweise nur schwach entwickelten.

Den Abschluß der Arbeit bildet ein Vergleich mit der Aufnahme der Flüchtlinge und Vertriebenen in Hamburg und Lübeck. Für die Situation der Flüchtlinge sei weder die unterschiedliche Größe der Städte noch ihre geographische Lage oder ihre Zuordnung zur amerikanischen bzw. britischen Besatzungszone ausschlaggebend gewesen. Weiher hält vielmehr die Eigenstaatlichkeit für entscheidend. Bremen und Hamburg hätten aufgrund ihrer Rolle als eigenständige Bundesländer viel größere Spielräume bei der Behandlung der Flüchtlinge gehabt als Lübeck. Erst dadurch sei die Begrenzung der Aufnahmezahlen auf niedrigem Niveau möglich geworden. Der größere Flüchtlingsanteil an der Bevölkerung, ihre größere Homogenität und organisatorische Geschlossenheit hätten dazu geführt, daß in Lübeck im Gegensatz zu Hamburg und Bremen keine einseitig auf Assimilation ausgerichtete Politik betrieben werden konnte. Ebenso bedeutend scheint mir aber, daß Lübeck im Krieg viel weniger Zerstörungen erlitt als Hamburg und Bremen. Unzerstörte Städte hatten es schwer, ein Zuzugsverbot von der Militärregierung zu erhalten und somit auch viel weniger Möglichkeiten, sich die Flüchtlinge auszuwählen, die sie aufnehmen wollten. Sie mußten wie die Dörfer auf dem flachen Land geschlossene Transporte unterbringen. Zerstörte Städte, auch wenn sie keine eigenständigen Bundesländer waren wie z. B. Osnabrück, brauchten das in der Regel nicht, sondern erhielten wie Bremen und Hamburg ein Zuzugsverbot. Dieser ergänzende Hinweis soll aber den Wert der Arbeit nicht schmälern, handelt es sich doch um eine breit angelegte, gut lesbare und die Forschung weiterführende Untersuchung.

Aurich

Bernhard PARISIUS

Verfassung, Verwaltung und Demokratie. Beiträge zum 50. Jahrestag der Verabschiedung der Bremerhavener Stadtverfassung. Hrsg. von Hartmut BICKELMANN. Bremerhaven: Stadtarchiv 1997. 172 S. = Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bremerhaven. Bd. 12. Lw. 39,- DM.

Am 4. November 1947 verabschiedete die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven eine neue Stadtverfassung, die bis heute die kommunalen Belange der Stadt Bremerhaven innerhalb des Zwei-Städte-Staates Bremen regelt. Aus Anlaß des 50-jährigen Jubiläums dieses Ereignisses bundesrepublikanischer Nachkriegsgeschichte hat das Stadtarchiv Bremerhaven einen Sammelband von fünf Aufsätzen herausgegeben. Die Autoren der einzelnen Aufsätze versuchen „Hintergründe, Voraussetzungen, politisch-gesellschaftliche Kräfte und handelnde Personen“ im Rahmen des demokratischen Neubeginns der deutschen Nachkriegszeit vorzustellen.

Im ersten Beitrag „Zwischen Besetzung und Verfassung“ problematisiert Heinrich BRANDT die Eingliederung Bremerhavens (vormals Wesermünde) in das Land Bremen. Dabei versucht er das Spannungsverhältnis zwischen den beteiligten Parteien, namentlich die der amerikanischen und britischen Besatzungsmächte auf der einen Seite und die der deutschen Institutionen auf der anderen Seite aufzuzeigen. Parallel dazu beschreibt der Autor den Entwicklungsprozeß Bremens zum Bundesland. Nach Ende des

Zweiten Weltkrieges nimmt die Bremer Enklave als britisch-amerikanische Zwitterkonstruktion zunächst eine Sonderstellung als Siedlungs- und Wirtschaftsraum ein. Bereits im Juni 1945 fordert der von der amerikanischen Militärregierung eingesetzte Bremische Senat die „Eigenstaatlichkeit Bremens unter Sicherung des bisherigen Gebietsstandes, nach Möglichkeit dessen Erweiterung, so z. B. um die preußische Stadt Wesermünde“ (S. 11). Ein erstes Zwischenziel zur Sicherung der von deutscher Seite geforderten Eigenstaatlichkeit ist im Januar 1947 erreicht, als die amerikanische Besatzungsmacht das Verwaltungsgebiet Bremen als selbständiges Land mit eigener Staatsregierung anerkennt. „Den formellen Abschluß des Anschlusses Wesermündes bildete die Verordnung Nr. 76 der Britischen Militärregierung, mit der der Stadtkreis Wesermünde ‚aus dem Land Niedersachsen‘ ausschied, ohne ihm je praktisch-politisch angehört zu haben und dem Land Bremen ‚zugelegt‘ wurde“ (S. 57). Der im gleichen Zeitraum unternommene Versuch des hannoverschen Oberpräsidenten, späteren niedersächsischen Ministerpräsidenten Hinrich Wilhelm Kopf, eine Eingliederung Bremens nach Niedersachsen durchzusetzen, gelingt aufgrund fehlender Mehrheiten nicht.

Zu Beginn des Jahres 1947 beschließt die Wesermünder Stadtvertretung einstimmig, den Namen Bremerhaven als neuen Stadtnamen an die Stelle von Wesermünde zusetzen. Wenige Monate später liegt dem Bremischen Senat der Entwurf einer neuen Bremerhavener Stadtverfassung zur Genehmigung vor. In dieser Zeit spitzen sich auf deutscher Seite die Diskussionen um einen noch zu schließenden Vertrag, der den Anschluß Bremerhavens an das Land Bremen regeln soll, zu. Erst der bremische Senator Wilhelm Kaisen gebietet den heftig geführten Diskussionen um eine vertragliche Lösung Einhalt: „Bremerhaven soll(e) gegeben werden, was es haben müsse, aber es müsse bei Bremen belassen werden, was es behalten müsse (S. 60)“. Nach Kaisens Eingreifen steht dem Inkrafttreten einer neuen Stadtverfassung für Bremerhaven am 4. Oktober 1947 nichts mehr im Weg, der geforderte Vertrag über den Anschluß an das Land Bremen ist bis heute nicht geschlossen worden. Mit der Verabschiedung der Landesverfassung für die Freie Hansestadt Bremen am 21. Oktober 1947 endet der Entwicklungsprozeß zur Eigenstaatlichkeit in der unmittelbaren Nachkriegszeit. Aus heutiger Sicht ist das Land Bremen nach 1945 nur deshalb so entstanden, „weil die Amerikaner die Enklave haben wollten und später nicht mehr hergaben“ (S. 61). Wie groß der Einfluß der deutschen Seite gewesen ist, wird auch heute noch in unterschiedlicher Weise diskutiert.

Manfred ERNST untersucht in seinem Aufsatz „Stadtverfassung im Konflikt“ die juristische Seite der Bremerhavener Stadtverfassung. Innerhalb der Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung führt ein stetes Spannungsverhältnis zwischen den politischen Parteien zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten, die oftmals nur auf dem Instanzenweg der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelöst werden können. Spannungen zwischen der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat entstehen immer dann, wenn die politischen Auffassungen beider Gremien nicht mehr übereinstimmen oder wenn es zu Kompetenzkonflikten kommt. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die Stadtverordnetenversammlung kein Parlament im Sinne der Gewaltenteilung ist, sondern neben dem Magistrat als Verwaltungsorgan Funktionen wahrnimmt. Die Konflikte dieser beiden Gremien führen oftmals nur durch entsprechende Gerichtsentscheidungen zu Lösungen. Die letzte zu benennende Konfliktebene besteht zwischen dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und dem Bremer Senat, die entweder auf politischer Ebene oder durch Ausklammerung des Problems an sich gelöst werden können. Der Bremer

Senat hat von der ihm eingeräumten Kommunalaufsicht nur selten Gebrauch gemacht und dem Selbstverwaltungsrecht der Stadt Bremerhaven immer Respekt gezollt (S. 71).

In dem Textbeitrag „Ballof und Zimmermann“ setzt sich Heinrich SCHULTE AM HÜLS mit der kommunalen Selbstverwaltungskompetenz des Bremerhavener Schulwesens der Jahre 1947 bis 1950 auseinander. Die Eingliederung der Stadt Wesermünde im Januar 1947 in das Land Bremen zieht für das Schulwesen und dessen Verwaltung erhebliche Konsequenzen nach sich. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für Schulaufsicht und Schulverwaltung im Stadtkreis Wesermünde preußisches Schulrecht mit den von den Besatzungsmächten vorgenommenen Einschränkungen, während in den übrigen Teilen des Landes Bremen bremisches Schulrecht Anwendung findet. Als Vertreter unterschiedlicher Positionen im Rahmen der anstehenden Diskussionen, welches Recht nun künftig für alle Gebiete des neugeschaffenen Landes Bremen gelten soll, treten die Politiker Walter Ballof und Walter Zimmermann in Erscheinung. – Kurzbiographien über beide sind dem Aufsatz am Ende angefügt. – Aufgrund entsprechender Paragraphen der neuen Stadtverfassung sollen Schulangelegenheiten künftig in kommunaler Selbstverwaltungskompetenz geregelt werden. Als Verfechter dieser Position strebt Walter Ballof in seiner Funktion als ehrenamtlicher Stadtrat für Schule und Jugendpflege – die er am 1. Februar 1948 übernimmt – entsprechende gesetzliche Regelungen an. Es kommt zum offenen Konflikt mit dem seit 1945 amtierenden Schulrat Walter Zimmermann, den die amerikanische Militärregierung mit weitgehenden Funktionen in das Amt als Schulrat des Stadt- und Landkreises Wesermünde berufen hat. Seine Position orientiert sich in erster Linie an den amerikanischen Vorstellungen. „Über die berufliche und politische Sozialisation der beiden Kontrahenten hinaus“ (S. 80) entsteht eine weitreichende Diskussion in unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungstraditionen. Heinrich Schulte am Hüls versucht einerseits die unterschiedlichen Diskussionsebenen, andererseits den politischen Weg der beiden Kontrahenten in seinem Beitrag bis ins Detail aufzuzeigen, wobei die amerikanische Militärregierung mit ihren Vorstellungen einer „Re-education-Politik“ als dritter Beteiligter in die Auseinandersetzungen eingreift. Viele Entwürfe für ein neues Schulrecht sind immer wieder verworfen worden, bis schließlich mit dem Inkrafttreten des Schulverwaltungsgesetzes am 1. Februar 1950 nicht nur die Zuständigkeit zwischen Stadt und Land geregelt wird, sondern auch ein Katalog der in die kommunale Selbstverwaltung fallenden Aufgaben entsteht (S. 114). Die Selbstverwaltungskompetenzen – von Walter Ballof befürwortet – haben sich hierbei in stärkerem Maße durchgesetzt als die Positionen der anderen, an der Diskussion Beteiligten.

Hans-Eberhard HAPPEL beschreibt in seinem Aufsatz „Philipp Wehr. Ein politisches Leben in den 50er Jahre“ den politischen Werdegang eines Sozialdemokraten am demokratischen Neubeginn der Bundesrepublik Deutschland. Von 1946 bis November 1955 sitzt Philipp Wehr als Stadtverordneter der SPD in der bremischen Bürgerschaft, zeitweilig ist er Fraktionsvorsitzender und ehrenamtlicher Stadtrat für Gesundheit. Im Mai 1952 wird er bei Nachwahlen zum Bundestagsabgeordneten für das Land Bremen gewählt. Während seiner politischen Tätigkeit sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene gilt Wehr als kritischer, oftmals sogar als „unbequemer Politiker, unbequem nicht nur für seine politischen Gegner, auch für die eigenen Genossen“ (S. 121). Wehr setzt sich in seinem politischen Wirken vor allem für soziale Belange ein. Auf Landesebene ist er ein steter Kämpfer gegen die Wohnungsnot der Nachkriegszeit, auf Bundesebene richtet sich sein politischer Kampf gegen Militarismus und Aufrüstung.

Mit dem Beitrag von Jürgen SANDT „Alltäglichkeiten. Leben in Wesermünde 1944–1947. Aus Tagebuchaufzeichnungen und Verwaltungsberichten“ endet das Buch. Jenseits der Entwicklungsströme der „großen Politik“ unternimmt der Autor den Versuch, „die Mühseligkeit des Alltags, die das Denken und Handeln der meisten Menschen“ (S. 147) jener Jahre zwischen 1945 und 1947 bestimmte, nachzuzeichnen. Für den ersten Teil seines Aufsatzes stehen ihm die privaten Tagebuchaufzeichnungen seines Großvaters aus der Zeit von September 1945 bis Mitte 1946 zur Verfügung; der zweite Teil stützt sich auf Verwaltungsberichte und archivische Quellen, die die allgemeine Versorgungssituation der unmittelbaren Nachkriegszeit in Wesermünde beschreiben. Die von ihm ausgewerteten Quellen beziehen sich auf die Bereiche Strom-, Gas- und Wasserversorgung, öffentliche Verkehrsmittel, Beschlagnahmungen, Flüchtlings- und Wohnungsprobleme sowie Trümmerbeseitigung.

Hannover

Petra DIESTELMANN

BACH, Otto: *Heimatgeschichte im Spiegel der Karte*. Alte Karten zum Gebiet des Altkreises Grafschaft Diepholz aus vier Jahrhunderten. Hrsg. von der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz. Diepholz 1999. 74 S. m. 48 z. T. farb. Abb. Geb. 29,- DM (Bezug über Kreissparkasse Grafschaft Diepholz).

Als „Zeugen und Spiegelbild der geschichtlichen Entwicklung unserer Heimat“ hat die Kreissparkasse Grafschaft Diepholz ca. 45 alte Karten zum Gebiet des Altkreises Diepholz und des Raumes Borstel von der ältesten detaillierteren Darstellung 1579 bis 1899/1950 herausgegeben. Die mehrheitlich handgezeichneten kolorierten Karten, also meist weniger bekannte Unikate, sind jedoch weit mehr als Zeugen. Sie sind zugleich eine vielseitige Quelle von hohem Rang und hervorragende Kulturdenkmale. Dies deutlich gemacht zu haben ist das Verdienst des kenntnisreichen Bearbeiters Otto Bach. Er konnte für die Auswahl auf seine eigene umfassende Ermittlung des Kartenmaterials der Region Hoya-Diepholz wie auf dasjenige einer Ausstellung 1986 zurückgreifen. In Konzeption und Gestaltung seiner Bearbeitung ist er ersichtlich H. LEBERHOFFS bekannter Publikation „Niedersachsen in alten Karten“ verpflichtet.

Einer knappen, doch detailreich-anschaulichen Einführung in die Entwicklung von Vermessungswesen, Kartographie und ihren geodätischen bzw. darstellerischen Problemen folgen die Abbildungen mit Erläuterungen, welche die Vertrautheit des Bearbeiters mit der Materie und mit der Geschichte des Raumes zeigen. Angaben zu Datierung, Zeichner, Signatur, Format, Maßstab, Literatur gehen jeweils voraus und ermöglichen eindringendere Beschäftigung. Bearb. beschränkt sich in der Auswahl auf die kleinmaßstäbigen Übersichtskarten (Nr. 1 – 19, 1579 – 1812, 1:45 000 – 1:700 000) – worunter er Territorial- und Ämterkarten faßt –, großmaßstäbigere Grenzkarten (Nr. 20 – 29, 1681 – 1842, 1:1 200 – 1:65 000) – meist das Produkt lokaler oder territorialer Auseinandersetzungen – und topographische Karten (Nr. 30 – 48, 1771 – 1899/1950, 1:2 000 – 1:25 000), im wesentlichen Beispiele aus den Landesvermessungen. Das zeitliche Schwergewicht liegt ziemlich gleichmäßig auf den reizvollen Karten des 18. und 19. Jahrhunderts. Die Zuordnung der Ämterkarte de Villiers' (Nr. 23, 24), mehr noch von Prejawas Darstellung der Bohlwege im Moor (Nr. 29) zu den Grenzkarten mag man ihrem Entstehungszweck nach bezweifeln, das eine oder andere Beispiel vermissen (Forstkarte, DGK). Insgesamt überzeugt die Auswahl.

Die geschichtliche Entwicklung des darzustellenden Raumes wird ebenso deutlich wie diejenige der Kulturlandschaft: das Wege- und Straßennetz unter Einbeziehung des Sonderfalles der vorgeschichtlichen Bohlwege und der Postkarte Ohsens von 1774 (Nr. 14), Lage der Städte, Flecken, Dörfer im Raum und ihr allmähliches Ausgreifen in das Umland unter Bewahrung oder Umgestaltung der alten Siedlungskerne, Veränderungen des unbesiedelten Landes, der Forsten, Weiden, Moore, Neuordnung der Flur am Beispiel einer Verkoppelungskarte (Nr. 42 zeigt leider nur den Zustand nach der Verkoppelung). Die Vergleichsmöglichkeiten beschränken sich durchaus nicht auf das stets überzeugende Gegenüber von Beispielen der Kurhannoverschen und der Preußischen Landesaufnahme im Abstand von 100 Jahren (Nr. 44 – 47). Die tiefgreifenden Veränderungen des 20. Jahrhunderts werden nicht dokumentiert. Sie würden den Rahmen gesprengt haben, sind jedoch im Vergleich der Nrn. 6, 13, 48 grob faßbar.

Die Wiedergabe auf begrenztem Format stößt bei den kleinmaßstäbigen und den großformatigen Karten auf Grenzen, die Bearb. durch zusätzliche Ausschnitte (Nrn. 1, 2, 9, 10 z. B.) oder lediglich ausschnittsweise Darbietung (Nrn. 11, 12, 14, 21, 23 z. B.) zu überwinden bestrebt war. Im allgemeinen sind die Wiedergaben vorzüglich und scharf.

Herausgeber und Bearbeiter gebührt Dank für eine Publikation, die ästhetischen Reiz, didaktisch kluge und anschauliche Einführung in die Geschichte einer Region und Wissensvermittlung nachahmenswert verbindet und zu immer neuer Beschäftigung einlädt. Sie sei insbesondere Geschichtslehrern empfohlen.

Korrigenda: Abbildungsnachweis: die Nrn. 14, 15, 20 sind dem Hauptstaatsarchiv zuzuordnen; Nr. 7 Signatur: 11a/5 pm; Nr. 15 Datierung: 18. Jh., 1788 bezeichnet eine alte Lagerungsnr.; Nrn. 40, 41 = Bll. 37 und 38 des Papen-Atlas; Nr. 44: 1773; Nr. 45: 1899. Zu den Bohlwegen (Nr. 29) sei auf das Kartenwerk Prejawas über die Bohlwege im Moor zwischen Diepholz und Oldenburg im Hauptstaatsarchiv hingewiesen.

Wennigsen

Karin GIESCHEN

HOHEISEL, Peter: *Die Göttinger Stadtschreiber bis zur Reformation*. Einfluß, Sozialprofil, Amtsaufgaben. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1998. 288 S. mit 72 Abb., 12 Figuren u. 8 Tab. = Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen. Bd. 21. Kart. 45,- DM.

Mittelalterliche Stadtschreiber finden seit hundert Jahren immer wieder das Interesse der historischen Forschung, wofür es verschiedene Gründe gibt, wie der Göttinger Mediävist Wolfgang PETKE im Geleitwort zu dieser Monographie darlegt. Weil die Stadtschreiber bis zur Reformation zumeist aus dem Klerus rekrutiert wurden, bewegt sich ihr Amt im Spannungsfeld von Stadt und Kirche und gehört damit zu einem Thema, das von der Forschung in den letzten Jahrzehnten intensiv untersucht worden ist. Zudem handelt es sich bei den Stadtschreibern vielfach um interessante Persönlichkeiten, die weit mehr als bloße städtische Schreib- und Verwaltungskräfte waren, da sie auch in diplomatischer Mission eingesetzt wurden und sich unter Umständen aufgrund einer gewissen Bildung als Gelehrte, Büchersammler und Dichter auszeichneten.

Auf den ersten Blick mag die Untersuchung der Stadtschreiber einer kleineren Stadt wenig spektakulär erscheinen, doch erfordert ein solches Thema – wenn die Quellenlage einigermaßen günstig ist, wie in Göttingen – einen Bearbeiter, der methodisch vielseitig versiert und interessiert ist, weil Fragestellungen der Verwaltungs- und Kanzleigeschich-

te gleichberechtigt neben solchen der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte und der Historischen Hilfswissenschaften stehen. Mit Peter Hoheisel hat Wolfgang Petke einen Schüler betraut („sein ratsuchender Doktorand fand in ihm jederzeit einen nicht nur hilfsbereiten, sondern auch zur Hilfe fähigen Diskussionspartner“, heißt es S. 288), der die Aufgabe ausgezeichnet gelöst hat.

Die Untersuchung ist klar und überzeugend aufgebaut. Auf die Darstellung des Forschungsstandes (Abschnitt A, wo freilich noch manches genannt werden könnte, etwa die Arbeiten von Karl-Otto AMBRONN und Alois SCHMID über die Regensburger oder von Aloys Schmidt über die Erfurter Stadtschreiber bzw. -kanzleien) und eine Skizze der Stadt Göttingen im ausgehenden Mittelalter (Abschnitt B) folgt der Hauptteil der Arbeit über die Ratskanzlei (Abschnitt C, S. 11–104), wobei im einzelnen das Kanzleipersonal bis 1532, recht ausführlich dann die Kanzleiaufgaben und -gewohnheiten und schließlich die materielle Seite der Kanzleitätigkeit dargestellt werden. Aufgrund der günstigen Überlieferungslage können selbst scheinbar nebensächliche Fragen wie die nach den benötigten Mengen Papier, Pergament, Wachs und Tintenrohstoffen beantwortet werden. Im folgenden Abschnitt D werden dann die Stadtschreiber im sozialen Gefüge betrachtet. Herkunft und Ausbildung der Stadtschreiber, ihre Tätigkeit als öffentliche Notare, ihre Stellung als Kleriker und ihre Verbindungen mit geistlichen Institutionen und Gremien (wie z. B. dem Nörtener Offizialatsgericht), die Vermögenssituation und soziale Stellung werden im einzelnen bis zur Reformation behandelt. Im Anhang ediert der Verfasser zwei Testamente von Stadtschreibern, stellt vor allem aber die Göttinger Amtsinhaber in Kurzbiographien vor und analysiert eingehend die nachweisbaren Schreiberhände.

Zum Abschluß nur einige Marginalien: Im Literaturverzeichnis erscheint eine Wiederholung der zitierten Kurztitel im Anschluß an die vollständigen Literaturangaben verzichtbar. Der Name von Klaus Wriedt ist dort übrigens konsequent verschrieben. Für die Herkunft des Stadtschreibers Erasmus Schnedewein aus Wiehe/Unstrut (S. 106 mit Anm. 13 vermutet) spricht auch der Kleriker Georg Snidewin (1501–1513), der nachweislich aus Wiehe stammte und jüngst in meiner Jenaer Habil.-Schrift über den Mainzer Niederklerus des ausgehenden Mittelalters behandelt worden ist. Von den künftigen Stadtschreibern haben mehrere in der „süd-niedersächsischen ‚Hausuniversität‘ Erfurt“ (S. 188) studiert; der Verfasser hätte die entsprechenden Angaben noch durch einen Blick in das Bakkalarenregister der Artistenfakultät der Universität Erfurt 1392–1521, hg. von R. C. SCHWINGES u. a. (Jena 1995) ergänzen können, erscheinen dort doch Nikolaus Grube (S. 33 Nr 58.8), Heinrich Lappe (S. 78 Nr 108.25), Marquardus Marquardi (S. 216 Nr 211.7) und Hermann Bode (S. 280 Nr 266.21) mit dem Grad eines „baccalaureus artium“.

Peter Hoheisel ist für sein instruktives Buch über die Geschichte einer spätmittelalterlichen Stadtkanzlei, ihr Personal und ihre Aufgaben bis zur Reformation umso mehr zu danken, als es ihm auch gelungen ist, einige Ergebnisse durch mehrere Graphiken zu veranschaulichen, wobei auf Graphik 2 über den Gebrauch der verschiedenen Amtsbücher besonders hingewiesen sei. Das Stadtarchiv Göttingen hat seine Schriftenreihe um eine gewichtige und gut ausgestattete, gleichwohl auch preisgünstige Monographie bereichert. Das Buch ist für künftige Untersuchungen der Stadtkanzleien anderer Städte vorbildlich und anregend.

RÖHRBEIN, Waldemar R.: *Jüdische Persönlichkeiten in Hannovers Geschichte*. Hannover: Lutherisches Verlagshaus 1998. 135 S. m. Abb. Kart. 29,- DM.

Der langjährige Leiter des Historischen Museums in Hannover und ausgewiesene Kenner der stadthannoverschen und welfischen Geschichte hat in dieser kleinen Veröffentlichung den aus Literatur und Presse bekannten Forschungsstand zu 65 jüdischen Persönlichkeiten, die aus Hannover stammten oder in Hannover gewirkt haben, zusammengefaßt. Zu Anfang sollte bedacht werden, welchem Zweck dieses Buch (vermutlich) dienen soll und auch nur dienen kann. Es ist für eine interessierte Öffentlichkeit geschrieben, die in möglichst gebundener Form einen speziellen Teil ihrer Heimatgeschichte näher kennenlernen möchte, ohne gleich ein wissenschaftliches Werk in den Händen zu halten, und dies in Ermangelung eines allseits vermißten biographischen Lexikons zum Raum Hannover auch nicht kann. Erste Ansätze fanden sich bisher lediglich in dem thematisch einführenden Werk von Nicolaus HEUTGER über „Niedersächsische Juden“ aus dem Jahr 1978 oder in Einzelbiographien von HIERONIMUS oder MARWEDEL. Für solch einen Zweck kann die Untersuchung Röhrbeins hilfreich zu Rate gezogen werden. Doch man hätte dies vielleicht in den einleitenden Bemerkung etwas deutlicher herausstellen können, um falschen Erwartungen gleich die Spitze zu nehmen. Auch unter diesem Gesichtspunkt müssen allerdings einige kritische Anmerkungen gemacht werden.

Nach einem kurzen und allgemein gehaltenen geschichtlichen Abriß kommt zunächst die Frage nach der Abgrenzung des Themas zur Sprache. Der Ansatz, Straßennamen oder Stadttafeln in Hannover als einen ersten Ausgangspunkt für die Auswahl heranzuziehen, erscheint rein zufällig, dient aber wohl in erster Linie dazu, im Rahmen einer biographisch ausgerichteten Untersuchung auch die noch bestehenden jüdischen Einrichtungen im heutigen Hannover kurz vorstellen zu können. Der Verfasser geht dann über seine ersten vorläufigen Überlegungen hinaus und läßt in insgesamt fünf Kapiteln alle diejenigen jüdischen Personen, die nach seiner Definition aufgrund ihrer geistigen oder beruflichen Leistung über sich selbst, ihre Umgebung oder ihre Zeit hinausweisen und eine gewisse Bedeutung für die Allgemeinheit, für ihren Wirkungskreis oder ihren Wirkungsort erlangt haben, Revue passieren. Die erfaßten Persönlichkeiten sind danach unterteilt, ob sie auswärts oder innerhalb Hannovers in der jüdischen Gemeinde, im kulturellen Leben der Stadt, in der Politik oder in der Wirtschaft Bedeutung erlangt haben. Ihre Auswahl wie ihre Einteilung in den einzelnen Kapiteln ist – wie der Verfasser selbst zugibt – sehr subjektiv gehalten. Da die Einzelbiographien meist nur sehr lose miteinander verbunden sind, stellt sich die Frage, ob sich nicht statt der narrativen Form eine lexikonartige Auflistung der Personen eher empfohlen hätte, auch wenn der Kenntnisstand gerade zu den jüdischen Bankiers z. T. – wie der Verfasser betont – noch sehr lückenhaft ist. Dadurch wäre das Buch etwas übersichtlicher und handlicher geworden, die problematische Einteilung in die einzelnen Kapitel und das Register wären weggefallen.

Auch über die Auswahl der jüdischen Persönlichkeiten ließe sich streiten. Ob die Geburt und/oder das Aufwachsen einer Person in Hannover schon Anlaß genug sein kann, um Aufnahme in diesem Sammelwerk zu finden, ist sicherlich fragwürdig. Eine Verbindung zur Stadt durch Ausbildung, Tätigkeit oder wenigstens in Form einer Reflexion über die Jugendzeit sollte gegeben sein. Über national bekannte Persönlichkeiten wie Hannah Arendt, Karl Jakob Hirsch oder Ernst Oppler ließen sich zudem auch andere Nachschlagwerke trefflich zu Rate ziehen. Der Kunsthistoriker Erwin Panofsky und der

Ägyptologe Wilhelm Spiegelberg, beide in Hannover geboren und an anderen Universitäten zu Ruhm gekommen, sind dagegen nicht erwähnt.

Die Vermischung von jüdischen Personen mit solchen, die selbst oder deren Eltern schon frühzeitig zum Christentum übergetreten sind, müßte zumindest in einem weiteren Kontext (Beweggründe!) gesehen werden. Die Rahmenbedingungen des Lebens änderten sich durch die Taufe wesentlich. Der Verfasser selbst demonstriert dies anhand eines Vergleichs der Biographien des (getauften) Geigenvirtuosen Joseph Joachim und des (jüdisch verbliebenen) Kammermusikers Jakob Grün. Während Joachim gar das Königs-paar als Taufpaten gewinnen konnte und in dessen Gunst stand, konnte sein Zögling Grün trotz Fürsprache noch nicht einmal eine Anstellung bei der Hofkapelle erlangen. Das interessante Schicksal des (getauften) Politikers und Satirikers Johann Hermann Detmold hat Röhrbein selbst bereits 1988 im Rahmen eines Aufsatzes über die Stadt Hannover im Verfassungskonflikt untersucht. Die Eingliederung seiner Lebensbeschreibung in einem Sammelband über „Jüdische Persönlichkeiten in Hannovers Geschichte“ verwundert etwas, denn eine Verbindung Detmolds zum Judentum ist im Text nicht erkennbar. Sie läßt sich nur insofern ziehen, als daß gerade die Taufe im Alter von acht Jahren (!) ihm erst ermöglichte, als Politiker und Satiriker überhaupt erfolgreich tätig sein zu können.

Während das 1687 auf Veranlassung von Leffmann Behrens begründete Landrabbinat von Hannover und seine Amtsträger schon vielfach von Selig GRONEMANN über Peter SCHULZE bis Anke QUAST untersucht worden sind, liegen in dem Kapitel über das Wirken jüdischer Bankiers und Industrieller in den rund hundert Jahren zwischen ca. 1830 und 1930 die interessantesten und bisher (bis auf den früheren Beitrag Schulzes zur Familie Berliner) am schwersten zugänglichen Informationen im Werke Röhrbeins vor. Hier wird in der Zusammenschau deutlich, dass einige wenige jüdische Familien (A. und E. Meyer, Gumpel, Seligmann und Berliner) zur Industrialisierung Hannovers bzw. Lindens aufgrund ihres Kapitals, ihrer Verbindungen und ihres den modernen technischen Entwicklungen aufgeschlossenen Unternehmergeistes entscheidend beigetragen und damit auch Hannovers Entwicklung zur Großstadt befördert haben, bis die nationalsozialistische Machtergreifung dieser Symbiose ein fürchterliches Ende bereitete.

Die Forschungslücke zum Thema der sog. Arisierung der hannoverschen Wirtschaft, auch gerade im Bereich des Handels und der Warenhäuser, macht sich hier besonders deutlich bemerkbar. Allerdings sollte man sich die Frage stellen, worin der Unterschied zwischem ihrem Leben und dem ihrer nichtjüdischen Pendanten bestanden hat, wenn man ihn nicht von dem späteren Schicksal ihrer Personen oder ihrer Firmen unter der nationalsozialistischen Verdrängungs- und später Vernichtungspolitik her definieren will. Der Verfasser deutet dies in dem Begriff der gesellschaftlichen Akzeptanz an, führt es aber leider nicht weiter aus. Dabei bietet die von ihm angesprochene Biographie der aus einer ostjüdischen Familie stammenden Frau des Stadtdirektors Heinrich Tramm, Olga Polna, ein gutes Beispiel. Obwohl sie eine angesehene Opernsängerin aus gutem Hause und Tramm ein angesehenes und einflußreiches Mitglied der hannoverschen Gesellschaft war, galt der Übertritt zum Christentum als Vorbedingung für eine Heirat. Nach Tramm's Tod 1932 geriet sie dann auch schnell in Vergessenheit.

Der 1996 vom Stadtarchiv Celle herausgegebene Band über Juden in Celle macht anhand von Einzelbeiträgen deutlich, wie sehr sich nach der Emanzipation angesehene jüdische Mitbürger bemühten, Aufnahme in die gesellschaftliche Zirkel und Vereine zu finden, es ihnen aber trotz einzelner Unterstützungen nicht gelang, vollständig akzep-

tiert und integriert zu werden. Dies wird in Hannover nicht viel anders gewesen sein, doch dazu bedürfte es einer genaueren Analyse der Lebensschicksale, die ein einzelner Verfasser jedoch nur schwerlich zu leisten vermag. Von daher bleibt eine Untersuchung zur Geschichte der Juden in Hannover trotz dieser ersten Bemühungen Röhrbeins weiterhin ein Desiderat der Forschung.

Hannover

Thomas BARDELLE

RENOUARD, Jean-Pierre: *Die Hölle gestreift*. Aus dem Französischen von Rainer FRÖBE und Marie-Claude STEHR. Leipzig: Leipziger Univ.-Verl. 1999. 177 S. m. Abb. u. Kt. = Bergen-Belsen. Schriften der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung. Geb. 39,- DM.

44 Jahre nach seiner Befreiung aus dem Konzentrationslager Bergen-Belsen schrieb Jean-Pierre Renouard seine Erlebnisse als politischer Häftling in Neuengamme, Misburg und Bergen-Belsen sowie das Fortleben dieser Erinnerungen in seinem späteren Leben nieder. *Un Uniforme rayé d'Enfer* erschien 1993. Die Veröffentlichung erhielt noch im gleichen Jahr einen Preis der Académie française. Die deutsche Ausgabe, sorgfältig übersetzt und kommentiert, kam in diesem Jahr heraus.

Das Buch hat ungewöhnliche Qualitäten, durch die es eine Heraushebung aus der Menge der Erinnerungsliteratur verdient. Eine Besonderheit ist schon die Form. Jean-Pierre Renouard entschied sich für kurze Geschichten in chronologischer Reihung. Er verzichtete auf allgemeine Ausführungen zum französischen Widerstand, dem NS-Regime im Allgemeinen und dem KZ-System im Besonderen. Bewusst konzentrierte er sich auf seine persönlichen Erfahrungen, die er in der Darstellung extrem zuspitzt. Keineswegs erscheint er immer als Held der Handlung – genausowenig wie seine Mithäftlinge. Das Kondensat enthält zumeist eine Prise trockenen Humors der Sorte „trotz alledem“.

Der Hauptteil des Buches spielt in Misburg bei Hannover in der Zeit zwischen Juli 1944 und April 1945. Das Zwangsarbeiterlager in Misburg war eines jener KZ-Außenlager (in diesem Fall des Konzentrationslagers Neuengamme), die über das gesamte Deutsche Reich verteilt waren. Es stellte die international zusammengewürfelten Arbeitskräfte, die in einer Erdölraffinerie (der Deurag-Nerag) Trümmer beseitigen sollten, um nach den gezielten Luftangriffen der Alliierten die Produktion von Benzin und Schmierölen möglichst schnell fortführen zu können. Das Lager lag neben der Hauptstraße nach Hannover auf einem Gelände zwischen dem Mittellandkanal und dem Werk, etwa einen Kilometer vom damaligen Ortskern entfernt.

Die Häftlinge hatten – neben der Konfrontation mit Wachmannschaften und Vorarbeitern – sowohl Kontakt zu anderen Werksangehörigen als auch zur Misburger Bevölkerung, den „ganz normalen“ Deutschen. Der KZ-Häftling Jean-Pierre Renouard war gleichermaßen ihr genauer Beobachter. Und dies ist eine andere Besonderheit seiner Erinnerungen. Sie geben den Lesenden nicht nur einen Einblick in die besondere Welt der Konzentrationslager, sondern sie spiegeln auch das Verhalten der Zivilbevölkerung gegenüber den Häftlingen. Dass dieses zwischen Fanatismus (selten) und Gleichgültigkeit (zumeist) changiert, im Einzelfall auch an Hilfeleistung grenzt, ist keine Überraschung. Selten aber wird so deutlich geschildert, wie eng auch die normalen Deutschen mit der Welt der Lager auf Tuchfühlung waren. Auschwitz war ein Ort am Ende der Zivilisation. Aber Misburg war überall.

Krefeld

Ingrid SCHUPETTA

OVERESCH, Manfred: *Renaissance einer Kulturstadt*. Hildesheim nach dem zweiten Weltkrieg. Unter Mitarbeit von Klaus Arlt u. a. Hildesheim, Zürich, New York: Olms 1998. 285 S. m. zahlr. Abb. = Veröffentlichungen des Landschaftsverbandes Hildesheim. Bd. 9. Geb. 34,80 DM.

Die unter großer Anteilnahme der Öffentlichkeit erfolgte Neueröffnung des Knochenhauer Amtshauses am 19. April 1990 markierte den Schlusspunkt des Wiederaufbaus der im Zweiten Weltkrieg fast völlig zerstörten Hildesheimer Altstadt. Fünf Jahre später bot der 50. Jahrestag des Bombenangriffs am 22. März 1945 Gelegenheit zu einer Rückschau auf eine imponierende Aufbauleistung, die man in Hildesheim mit zahlreichen Veranstaltungen und Ausstellungen angemessen würdigte. Inzwischen sind auch die ersten auf archivalischen Quellen basierenden Untersuchungen über den Wiederaufbau der Stadt erschienen. Zu ihnen gehört das vorliegende Werk, das eine Gemeinschaftsleistung des Herausgebers und Mitautors und 10 weiterer, verschiedenen Generationen angehörenden Autoren ist.

Die Arbeit gliedert sich in vier Themenbereiche, von denen drei, nämlich die Schulen, die Kirchen und das „Architektonisch-Museale“ unter den im Titel verwandten Begriff „Kultur“ zu subsumieren sind, während der erste Teil unter der Überschrift „Leben nach dem Überleben“ einen Überblick über die allgemeinen Lebensverhältnisse in Hildesheim in der Nachkriegszeit bietet. Jeder der vier Teile beginnt mit einer „Vorbemerkung“, einer sehr informativen Einführung in das jeweilige Thema, in der außer dem Geschehen im lokalen Rahmen auch übergreifende Entwicklungen bis 1945 skizziert werden.

Von den ungünstigen materiellen Bedingungen, unter denen die Bevölkerung Hildesheims in den ersten Nachkriegsjahren leben musste, und dem insbesondere für die Flüchtlinge bestehenden Mangel an Wohnraum, Nahrungsmitteln und Hygiene, der sich nachteilig auf die Gesundheit der Einwohner auswirkte, wird dem Leser im ersten Teil auf der Basis umfangreichen Quellenmaterials ebenso ein Eindruck vermittelt wie von den Versuchen, der Probleme durch Wohnraumbewirtschaftung, Heilkräutersammlungen in den Schulen und Schulspeisung Herr zu werden.

Der Unterricht an den Volksschulen war, wie anschließend berichtet wird, in der Nachkriegszeit gekennzeichnet von einem Mangel an Lehrern und unversehrt gebliebenen Klassenräumen sowie von der Schwierigkeit, dass einerseits von der Besatzungsmacht verständlicherweise neue Lehrpläne gefordert wurden, andererseits aber deren Umsetzung erschwert wurde, weil infolge der Zeitumstände neue Lehrbücher nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung standen. Ein weiteres Kapitel ist den Bekenntnisschulen gewidmet, für die sich in Hildesheim beide christliche Kirchen einsetzten; treibende Kraft war der katholische Bischof Machens. Ihm wie anderen Verfechtern einer damals schon überholten Schulform kam dabei ihr Widerstand gegen die antichristliche NS-Schulpolitik zugute, und in einem – überall in der britischen Besatzungszone nach gleichem Muster ablaufenden – pseudodemokratischen Abstimmungsverfahren setzten sie sich schließlich durch. Die Reifeprüfung der Abiturientia 1947 am Gymnasium Josephinum bildet den Abschluss des Themenkomplexes Schule. Anhand der Abituraufsätze im Fach Deutsch wird gezeigt, dass die Oberprimaner zu jener Zeit überwiegend zu einer Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus noch nicht in der Lage waren, was sie im übrigen mit der Masse der deutschen Bevölkerung gemeinsam hatten.

Den ersten beiden Teilen, die eine exemplarische Darstellung der Verhältnisse in den Städten der britischen Zone in der Nachkriegszeit bieten, folgen Kapitel, in denen das

für Hildesheim Spezifische in der Wiederaufbauphase im Vordergrund steht. Im umfangreichsten Abschnitt des Werkes, der unter der Überschrift „Die Kirchen“ steht, befassen sich die Autoren – nach einem einleitenden Kapitel über den „wirkungslosen Luftschutz“ – mit dem Wiederaufbau von vier Kirchen, die zu den Wahrzeichen von Hildesheim gehören: St. Michaelis, St. Andreas, St. Lamberti und schließlich der Dom. Auf eindrucksvolle Weise wird geschildert, wie es den Kirchenleitungen und Gemeindemitgliedern gelang, die Restaurierung der durch den Bombenkrieg schwer beschädigten Gebäude unter den zeitbedingt ungünstigen Umständen zu bewerkstelligen. Dies war freilich nicht ohne finanzielle Unterstützung von staatlicher Seite möglich, und die Ausführungen über die Bemühungen um Beiträge aus Landesmitteln zum Wiederaufbau des Doms gehören zu den interessantesten der Arbeit. Wichtiger noch als die Baumaßnahmen war jedoch die, wie am Beispiel der ev.-luth. Kirche gezeigt wird, erfolgreiche Reaktivierung des Gemeindelebens vor allem im Bereich der Jugendarbeit. Etliche der damaligen Hildesheimer Jugendlichen entschlossen sich zum Theologiestudium, darunter der spätere Landesbischof Hirschler.

Mit weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannten Profangebäuden Hildesheims beschäftigen sich zwei Kapitel im letzten Teil, der nun direkt mit dem Begriff „Kultur“ überschrieben ist. Berichtet wird einmal über den Wiederaufbau der Gebäude am Marktplatz, über dessen Gestaltung jahrelange Diskussionen stattfanden, sowie über das Roemer- und Pelizaeus-Museum, in dessen Fall man sich schließlich für einen Neubau entschied. Den Abschluss bilden ein Verzeichnis der ausgelagerten Kunstschatze Hildesheims, das in die Rubriken „Bergungsort“, „Ausgelagerte Objekte“ und „Zustand/Bemerkungen“ gegliedert ist, und eine „Kulturchronik“, eine chronologische Übersicht über im weitesten Sinne kulturelle Ereignisse im Nachkriegs-Hildesheim bis 1949.

Das Buch bietet eine solide Darstellung einer Wiederaufbauleistung, die auch den beeindruckenden wird, der weiß, dass Münster und Hildesheim keineswegs, wie im Vorwort angegeben, die prozentual am meisten zerstörten Städte in der britischen Zone gewesen sind.

Hannover

Dieter POESTGES

Das Hakenkreuz im Saatfeld. Beiträge zur NS-Zeit in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Salzwedel. Hrsg. von Elke MEYER-HOOS. Lüchow: Köhring 1997. 416 S. m. zahlr. Abb. = Wustrower Museumsschriften zur Zeitgeschichte. Bd. 4. Kart. 48,- DM.

Die Autoren der Aufsatzsammlung verstehen ihre Texte nicht nur als Beiträge zur wissenschaftlichen Erforschung der NS-Zeit auf dem Lande (S. 6), sondern bekennen sich zu einem Engagement, das der Verharmlosung der NS-Herrschaft („Hier war nichts los“, „... es war das Normalste von der Welt“) entgegentritt und die ideologischen und terroristischen Herrschaftsformen des NS-Regimes gerade auch im scheinbar ruhigen ländlichen Kontext aufzeigt. Das Buch ist im Rahmen der Aufstellung „Jugend im Nationalsozialismus im Kreis (Lüchow-)Dannenberg“ erschienen. Auch daran wird sichtbar, daß Forschung im Sinne von historischer Aufklärung verstanden wird. „Diese Art lokalhistorischer Studie kann mit ihren Beispielen allgemeine Geschichte auch für junge Menschen nachvollziehbar machen und persönliche Betroffenheit sowie Bereitschaft zu kritischer Auseinandersetzung wecken, was das erklärte Ziel dieses Buches ist.“ (S. 5–6).

Das Buch versammelt Aufsätze, die inhaltlich zusammengehörige Abschnitte bilden. Ihre Abfolge zeichnet wesentliche Aspekte der sozialen Voraussetzungen, der Machteroberung und -ausübung des Nationalsozialismus in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Salzwedel nach. Zunächst werden Einblicke in die konservative, von militärischen Traditionen mit geprägte bäuerliche Sozialstruktur gegeben. Auf dieser Grundlage zeichnen die Autoren die ideologischen und organisatorischen Strategien nach, mit deren Hilfe der Nationalsozialismus die Jugend, gestützt vor allem auch auf die Lehrerschaft, für sich zu gewinnen suchte. Sodann werden wesentliche terroristische Formen der NS-Machtausübung auf dem Lande dokumentiert. Den Lokalstudien sind Aufsätze beigelegt, die allgemeine Aspekte einzelner Themen behandeln bzw. den Bezug zur Gegenwart suchen, wie z. B. „Bauern unter dem Nationalsozialismus“, „Betrachtungen zur HJ-Generation“ oder der feministische Essay über „Liebe und Lüge ...“.

Wie stellt sich nun den Verfassern die Machtausübung des Nationalsozialismus im Untersuchungsgebiet dar? Die Etablierung der NS-Herrschaft beinhaltete hier keine Wende in der politischen Tradition, sondern war lediglich eine Steigerung und Radikalisierung der konservativ geprägten, antirepublikanischen Denkrichtungen und Verhaltensformen der kleinbäuerlichen Schichten dieser agrarisch geprägten Region. Ihr völkischer Nationalismus bereitete den Boden für die Wahlerfolge der NSDAP (S. 21–70, 71–90). Der NSDAP fiel daher bei den Wahlen ohne Mühe ein wachsender Stimmenanteil zu, bis sie bei den Reichstagswahlen im Juli und November 1932 knapp 70 % der Wählerstimmen erobern konnte. Die kommunale Gleichschaltung in den Jahren 1933 bis 1934 sicherte die lokale NS-Herrschaft auf Dauer ab. Sie beinhaltete keinen Bruch der politischen Tradition und keine wesentliche Veränderung der Machtstruktur, weil die führenden Männer mit ihrem deutsch-nationalen Denken und Handeln aus der Vor-Weimar-Zeit den Nationalsozialisten – im Sinne einer Kontinuität – zunächst recht waren und viele auch ab April 1933 in die Partei eintraten (S. 59/60). Ähnlich bereitete die Militarisierung des Landkreises Salzwedel 1933–1939 durch den Einfluß paramilitärischer Verbände wie Stahlhelm, SA, SS, Reichsarbeitsdienst und die Etablierung eines Militärstandortes in Salzwedel die lokale NS-Herrschaft vor oder verschaffte ihr Rückhalt bei der Bevölkerung (S. 95–112).

Auch für die Überführung der Jugend in die HJ war die konservativ und nationalistisch geprägte Mentalität der Bevölkerung eine wichtige Voraussetzung. Bei niedrigem Organisationsgrad der Jugendlichen vor 1933 im Kreis Dannenberg reichte das Spektrum der Jugendvereine von Sportvereinen über Kyffhäuserjugend, Scharnhorstjugend (Stahlhelm), Jungdeutschen Orden bis zu kessionellen Jugendgruppen. Bis 1933 spielte die HJ keine große Rolle. Nach der Machtergreifung expandierte sie jedoch schlagartig. „1935 waren bereits ca. 67 % aller hiesigen Jugendlichen im Alter von 10–21 Jahren in der HJ, der DJ, dem BDM, bei den JM, der Deutschen Turnerschaft, im VDA, in der SA und SS organisiert. Nach Geschlechtern getrennt waren das ca. 74 % aller Jungen und ca. 58 % aller Mädchen.“ (S. 120, reichsweiter Organisationsgrad 1936: nur 63 %.) Es war das Ziel der Reichsjugendführung, die HJ-Mitglieder mit der NS-Ideologie zu indoktrinieren (S. 124). Wie dies bei den Jugendlichen ankam, ist differenziert zu beurteilen. Zu unterscheiden ist zwischen den „Durchmoglern“, den Begeisterten und den Ablehnenden, wobei sich stark positive und negative Erfahrungen mischten. Im Nachkriegsdeutschland wurden sie weniger politisch als vielmehr individuell-pragmatisch im Sinne

einer Leistungsbereitschaft in der Gemeinschaft bewältigt – eine Haltung, die sich funktional in die Aufbauphase in Ost und West einfügte (S. 133–142).

Die HJ-Zugehörigkeit allein garantierte allerdings keine regimetreue Haltung der Jugendlichen. Hinzu kam die politische Sozialisation durch Schule und Lehrerschaft. Der Bildungskanon der Volks- und Mittelschulen (der Kreis Dannenberg besaß 80 Volksschulen, 2 Mittelschulen und 3 Privatschulen, 143) war auf die Erziehung zur nationalsozialistischen Lebens- und Volksauffassung abgestellt; Lehrer hatten dieses Erziehungsziel umzusetzen und bei der Auswahl der „Kulturgüter artwidrige Einflüsse auszuschalten“ (S. 143–160). In welchem Maße sich die Lehrerschaft dem NS-Regime anzupassen vermochte, wird an der Biographie des Schulrates Heinrich Laue sichtbar, der vier politischen Systemen dienstbar war und hierbei sich als Verfechter einer nationalsozialistischen Landschulpädagogik exponierte (S. 161–178).

Die Studie setzt einen besonderen Akzent auf die Sozialisation von Mädchen, stößt dabei allerdings auf die methodische Schwierigkeit der „Oral History“, wenn es gilt, die Erinnerung von den zwischenzeitlich erworbenen Deutungsmustern zu trennen. Doch vermitteln Interviews mit Frauen über ihre Jugendzeit im Nationalsozialismus den Eindruck einer scheinbar unpolitischen Adoleszenzphase mit klarer Ein- und Unterordnung unter familiäre Autoritätsstrukturen und einer speziell fraulichen „Karriere“ in Form von Hausarbeit, Heirat und Kindererziehung (S. 191–200). Ideologisch eindeutiger sind dagegen die Briefe eines „weltanschaulich“ 100 %ig überzeugten Offiziers von der Front an seine Töchter, die auf ihre „Einübung in eine soldatische Moral für Mädchen“, „auf ihre Bewährung an der Heimatfront“, ihre treue Mithilfe im „totalen Krieg“ abzielten (S. 191–200).

Der Darlegung der ideologischen Wirkungsfaktoren des Nationalsozialismus auf dem Lande folgt die eindringliche Darstellung einiger Fälle des Terrors, der Denunziation, der Verfolgung, der rassistischen Diskriminierung, der Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft, des Verbrechens, des Mordes und der Massentötung.

Acht geistig und körperlich behinderte Kinder wurden aus dem Landkreis Dannenberg in die „Kinderfachabteilung“ der Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Lüneburg verbracht und verstarben hier. Offensichtlich wurden sie im Rahmen des Euthanasieprogrammes ermordet, wie die akribische Analyse des verbliebenen Aktenmaterials trotz verschleiender Diagnosen aufzuzeigen vermag (S. 201–209). Weiterhin wird am Beispiel eines Kinderschicksals der „Lebensborn“ als Instrument der nationalsozialistischen Bevölkerungs- und Rassenpolitik dokumentiert (S. 217–224). An einem weiteren Einzelfall, an der deutschen Familie jüdischen Glaubens, Walter Stein, aus Salzwedel werden die fast unüberwindlichen Barrieren der Emigration dokumentiert und mit ihnen die heute kaum nachzuvollziehenden Ängste der Betroffenen (S. 225–234). Die Verfolgung verband sich (wohl in den seltensten Fällen) auch mit Solidarität, wie dies die Hilfe von Gustav und Marianne Beier für jüdische Familien oder das Eintreten des Regierungsinspektors Robohms für den entflohenen KZ-Häftling Grajower zeigt (S. 241–252). Das Gegenteil war die Denunziation, die vor allem in den späteren Kriegsjahren vor keinem Halt zu machen schien, auch nicht vor dem hoch anerkannten konservativ-nationalen Bürgermeister Karl Lühr von Woltersdorf. Wegen „defätistischer und schwer zersetzender Bemerkungen“ wurde er vom Volksgerichtshof 1943 zum Tode verurteilt und hingerichtet (S. 255–273).

Im Kriege entwickelte das NS-Regime mit dem System der Zwangsarbeit eine besondere Form der Unterdrückung. Ganz Deutschland war im Kriege mit einer Vielzahl von Lagern für ausländische Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge übersät, ohne die die Rüstungsproduktion nicht durchzuführen war. 1944/45 arbeiteten 1400 Zwangsarbeiter/innen in der Munitionsanstalt Karwitz-Drögnitz. 400–500 Zwangsarbeiter/innen waren am Ausbau der unterirdischen Tanklager der Wirtschaftlichen Forschungsanstalt Hitzacker beschäftigt, 200–300 Zwangsarbeiter/innen arbeiteten in der Luftwaffenmunitionsanstalt Tramm. In der Stadt Salzwedel gab es ein KZ-Außenlager mit ca. 1500 weiblichen Insassen, die aus Polen und Ungarn stammten und für die Draht- und Metallwarenfabrik GmbH in der Munitionsfertigung arbeiteten. Bei der Zuckerfabrik in Uelzen befand sich ein weiteres KZ-Außenlager in unmittelbarer Nähe zum Kreis Dannenberg. Beide Lager waren dem KZ-Stammlager Neuengamme bei Hamburg unterstellt. Die Lebensbedingungen der Zwangsarbeiter/innen waren nach dem Prinzip der rassistisch abgestuften Diskriminierung reguliert. Auf der untersten Stufe standen die Polen und „Ostarbeiter“, die überwiegend im Landkreis Dannenberg eingesetzt waren. Sie litten unter der oft tödlichen Kombination von Schwerarbeit, Hunger und Mißhandlungen und hatten zahlreiche Tote zu beklagen. Noch schlechter ging es den Frauen des KZ-Außenlagers in Salzwedel, für die das Prinzip „Vernichtung durch Arbeit“ galt. Bei Kriegsende blieb ihnen allerdings der Todesmarsch in ein anderes KZ erspart, da die deutschen Truppen Salzwedel freiwillig geräumt hatten (S. 315–336).

Ein besonderes Problem der Zwangsarbeit war die Unterbringung von neugeborenen Kindern polnischer und sowjetischer Zwangsarbeiterinnen in „Ausländerkinderpflegestalten“. Schwangerschaft und Geburten waren für die Verwendung der Arbeitskraft von Zwangsarbeiterinnen ein Störfaktor, der den Widerspruch von Rassepolitik und Ausländereinsatz deutlich werden ließ. Die Neugeborenen wurden den Müttern weggenommen und sollten unter falscher bzw. unzureichender Ernährung wie auch katastrophalen hygienischen Verhältnissen in „Heimen“ aufgezogen werden, in denen es aber in der Regel zu zahlreichen Krankheitsfällen und hohen Todesraten kam. Am Beispiel des „Kinderheimes“ in Lefitz im Landkreis Dannenberg wird die Rolle der „Ausländerkinderpflegestätten“ in der deutschen Kriegswirtschaft reflektiert und deutlich gemacht (S. 295–308).

Die Aufsatzsammlung spannt so den Bogen von den politischen und sozialen Voraussetzungen bis zu den verschiedenen ideologischen und terroristischen Formen der NS-Herrschaft in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Salzwedel. Aber nicht nur inhaltlich ist sie komplex angelegt, auch methodisch bedient sie sich der verschiedensten Darstellungsformen: Neben wissenschaftlichen Abhandlungen über wesentliche allgemeine Aspekte des NS-Regimes stehen lokale Analysen. Aber diese beziehen jeweils auch zur Erklärung des Befundes die dazugehörigen Rahmenbedingungen des NS-Herrschaftssystems ein und verbinden die regionale und lokale Perspektive mit der Sicht auf das Ganze. Der unvermeidliche Quellenmangel wird bewältigt, indem aussagekräftige Dokumente oder Einzelfälle exemplarisch interpretiert und in ihrer Aussagekraft nicht überstrapaziert werden. Biographische Abhandlungen, Darstellungen von Einzelschicksalen, Erinnerungen von Zeitzeugen und schließlich die Wiedergabe originaler Dokumente und Fotos vermitteln entweder Einblicke in die ideologische Verbohrtheit und Demagogie der Funktionsträger des Regimes oder zeigen erschütternde Dimensionen menschlichen Leidens auf. Die überzeugenden wissenschaftlichen Analysen und die

soliden Lokalstudien sind daher in Verbindung mit diesen Dokumentationen in hohem Maße geeignet, sachgerechte Informationen zu vermitteln und zugleich Betroffenheit zu erzeugen, die die Voraussetzung für die Bereitschaft zur kritischen Reflektion geschichtlicher Zusammenhänge ist. Die Autoren dürften damit ihr erklärtes Ziel, die NS-Herrschaft auf dem Lande vor allem auch jungen Leuten einsichtig zu machen, mit diesem überzeugenden Buch in vollem Umfang erreichen.

Wolfsburg

Klaus-Jörg SIEGFRIED

Urkundenbuch des Augustinerchorfrauenstiftes Marienberg bei Helmstedt. Bearb. von Horst-Rüdiger JARCK. Hannover: Hahn 1998. 535 S., 1 Abb. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXVII: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter. Bd. 24 = Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Landesgeschichte. Bd. 32. Lw. 68,- DM.

Wer bisher Themen der mittelalterlichen Geschichte des alten Landes/Fürstentums Braunschweig bearbeitete, litt selten an Quellenmangel, wohl aber am Fehlen qualifizierter Quelleneditionen, insbesondere Urkundeneditionen. Vom Urkundenbuch der Stadt Braunschweig abgesehen, waren die „jüngsten“ Publikationen das Walkenrieder Urkundenbuch, 1852/55, und das Diplomatarium St. Ludgeris bei Helmstedt, 1836/39. Es konnte nur eine Frage der Zeit sein, daß die Fondseditionen der Historischen Kommission für Niedersachsen auch den Braunschweiger Bereich mit seinen reichen Schätzen an Urkunden, Kopieren, Registern aller Art im Staatsarchiv Wolfenbüttel erfaßten. Der Reiz und die Herausforderung mußten umso größer sein, als eine ausgebreitete Sammel-, Abschreib- und Kollationierungstätigkeit Wolfenbüttler Archivare seit dem 18. Jahrhundert künftiger Drucklegung vorgearbeitet hat. Die Urkundenveröffentlichungen der umliegenden Bistümer, Hochstifte, Städte und adligen Geschlechter haben sich aus diesem Reservoir ebenso bedient wie die gegenwärtigen Bearbeiter schwer geschädigter Fonds der übrigen welfischen Kernlande. Die Vernichtung der Kopiar- und Handschriftenabteilung des Staatsarchivs Hannover 1943 hat den Wert der Wolfenbüttler Überlieferung noch gesteigert. Die Aufgabe also erscheint reizvoll, der Weg gangbar, und H.-R. Jarck, durch mehrere Urkundeneditionen ausgewiesen, hat ihn mit dem hier anzuzeigenden Urkundenbuch beschränkt.

Angesichts so bedeutender Fonds wie denen Gandersheims, Walkenrieds, St. Blasius' etwa mag die Wahl des Fonds eines für die braunschweigische Landesgeschichte mäßig bedeutsamen Stiftes überraschen. Sie erklärt sich aus der geschlossenen Überlieferung, dem fortgeschrittenen Bearbeitungszustand der Originale und Abschriften durch Paul ZIMMERMANN, wichtiger Kapitel der vorreformatorischen Geschichte des Stiftes durch Ulrike STRAUSS¹. Hinzu kommen das oben genannte veraltete Diplomatarium des Gründungsklosters St. Ludgeri, die Veröffentlichung von Henning Hagens Chronik der Stadt Helmstedt vom Ende des 15. Jahrhunderts, 1963/65, Dieter STUBBENDIEKS Untersuchung von „Stift und Stadt Helmstedt in ihren gegenseitigen Beziehungen“, 1974, und die Bearbeitungen der in Personalunion verbundenen Reichsabtei Werden und St. Lud-

1 Ulrike STRAUSS, Das ehemalige Augustinerchorfrauenstift Marienberg bei Helmstedt = Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch, Bd. 1, 1983.

geri in den *Germania Sacra* bzw. *Germania Benedictina*. Grundzüge und Rahmenbedingungen der Stiftsgeschichte sind damit bekannt: Gründung des Augustinerchorfrauenstiftes 1176 oder 1181 auf Eigengut des Benediktinerklosters St. Ludgeri wohl im Zusammenhang mit der oppositionellen politischen Einstellung der Abtei St. Ludgeri und der einflußreichen Regularkanoniker des Bistums Halberstadt gegen Heinrich den Löwen, rascher Zugriff der Welfen auf die Vogtei über Kloster und Stift. Dessen weitere Geschichte vollzogen sich fernab politischer Großkonstellationen wie jenen der Gründungszeit im Wechselspiel lokaler und regionaler Kräfte des ostsächsischen Raumes zwischen Braunschweig, Halberstadt und Magdeburg. Der nachhaltige Erfolg der 1448–1462 durchgeführten Windesheimer Reform trug wohl mit dazu bei, daß sich die Reformation im Stift nur mühsam, endgültig 1568/69 unter Herzog Julius, durchsetzte. Marienberg bestand als ev. Damenstift fort.

Gründungsphase, Verfassung, religiöse Funktion des Stiftes, soziale Herkunft und Aufgaben der Stiftsdignitäten sind von U. STRAUSS auf breiter Quellengrundlage in Detailfragen sicher nicht abschließend, doch sehr zuverlässig untersucht, das prosopographische Material als Grundlage weiterer Forschungen aufgearbeitet worden. Hier steht vor allem eine Untersuchung der Wirtschaftsgeschichte an.

Dazu bietet die Edition von 523 Urkunden der Zeit von 1189 bis zur Einführung der Reformation in Helmstedt 1524 vielseitiges, mehrheitlich unveröffentlichtes oder nur aus Regesten bekanntes Material. Sie beschränkt sich strikt auf den Fonds und seine Ergänzung aus den wichtigsten, keineswegs allen, stiftischen Kopieren der nachreformatorischen Zeit, so strikt, daß nicht einmal die irrtümlich in einen anderen Bestand geratenen Originale anstelle der Abschriften dem Textabdruck zugrundegelegt, geschweige denn Hinweise auf Gegen- oder ergänzende Überlieferung gegeben werden (Nr. 428, 480, 481 = 13 Urk 80, 104, 106; vgl. STRAUSS, S. 8, mit weiteren Beispielen). Zu 465 Originalen des Marienberger Bestandes (19 Urk) gesellen sich ca. 50 nurmehr abschriftlich erhaltene Urkunden. Formal handelt es sich ausschließlich um Diplome, Briefe, Notariatsinstrumente, keine registerförmigen und sonstigen Aufzeichnungen.

Die Masse der Urkunden betrifft erwartungsgemäß Grundstücks- und Geldgeschäfte. Schenkungen, Kauf, Verkauf, Tausch, Verpachtung, Beleihung von Grundbesitz, Befreiung von Zehnten oder Vogteirecht in auffallend dichter Dokumentation für die ältere Stiftsgeschichte bis ca. 1325/50 (258/295 Nummern entfallen auf diesen Zeitraum) erlauben es, Aufbau, Arrondierung, Konsolidierung, Umschichtung stiftischer Grundbesitzkomplexe in der Behauptung zwischen gleichlaufenden Interessen umliegender Grundherrschaften nachzuvollziehen. Rechtsformen, Verwaltungshandeln, der Einsatz von Präpsten und Konventualinnen in kritischen Zeiten werden beleuchtet. Das Fehlen bestimmter Rechtsbegriffe im Sachindex, mehr noch Unvollständigkeit der Belegstellen erschweren freilich einen raschen, verlässlichen Überblick (s. u.). Für das ausgehende 15. und das 16. Jahrhundert dürften Zins-, Erb-, Güterregister, Haushaltsbücher in den Akten und Kopieren des Stiftes (STRAUSS, S. 4 ff.) vermutlich differenziertere Aussagen ermöglichen, worüber man einleitend gern ausführlicher informiert würde.

Die genannten Rechtsgeschäfte belegen zugleich, mit welchen stadt- und landsässigen Geschlechtern und Familien kontinuierliche und intensive oder eher sporadische Beziehungen bestanden (v. Bartensleben, v. Harbke, v. Hondelage, v. Warberg, v. Warle, v. Wenden z. B.), wie sie gepflegt wurden: Aufnahme von Familienmitgliedern in das Stift mit der Möglichkeit, leitende Funktionen zu übernehmen; Memorienstiftungen (ca. 45)

und – für Marienberg häufig bezeugt – Aufnahme der Wohltäter und Schenker in die Gebetsbruderschaft (Nr. 176, 287, 292, 308 u. ö.). Andere Gebetsbruderschaften verbinden das Stift mit den großen Ordensgemeinschaften (Nr. 135, 215, 403, 436, 446, 478, 487 u. ö.). Die ungewöhnlich zahlreich erhaltenen Ablässe (19) lassen sich Baumaßnahmen und Notlagen des Stiftes zuordnen.

Während die fortbestehenden verfassungsrechtlichen Bindungen an die Reichsabtei Werden-Helmstedt, vertreten durch den Abt als Patron, im wesentlichen geklärt scheinen (STRAUSS, S. 63 ff.), lassen sich die Verhältnisse vor Ort in den alltäglichen Rechtsgeschäften und Kontakten mit dem Ludgeri-Kloster, vertreten durch Propst, Prior und Konvent, und die Stellung des Stiftes in den Auseinandersetzungen zwischen der aufstrebenden Stadt und dem Ludgeri-Kloster, dessen Stadtherrschaft seit dem 13. Jahrhundert zunehmend ausgehöhlt wurde, möglicherweise noch genauer fassen. Die Beziehungen zum welfischen Territorialherren sind unauffällig, große Privilegien fehlen.

Politische Ereignisse schlagen sich nicht nieder.- Alles in allem ein reichhaltiger Bestand, dessen Aussagegehalt für offene Fragen der Stiftsgeschichte wie für übergreifende Fragestellungen agrarhistorischer, sozialer, ständegeschichtlicher Art sich durch Hinzuziehung weiterer Quellen und ergänzender Fonds kräftig steigern wird. Einwandfreie Texte und verlässliche Indices sind dafür Voraussetzung.

Die Edition folgt in Anlage und Editionsgrundsätzen den hinlänglich bekannten Richtlinien der Historischen Kommission für Niedersachsen. Sie eröffnet zugleich eine Reihe, in der „die bedeutenden mittelalterlichen Urkundenbestände der Stifter und Klöster des ehemaligen Landes Braunschweig sukzessive“ ediert und ihre über EDV erstellten Indices später kumuliert werden sollen.

Deren Bedeutung für das Fernziel, über Fondseditionen „das aus vielen Kraftzentren bestehende Netzwerk der Verantwortung, das die mittelalterliche Herrschaft ausmacht, deutlich und die Struktur einer Region erkennbar“ werden zu lassen (S. 8 f.), kann nicht überschätzt werden. Dafür nun erscheint eine Verständigung über Standards und verpflichtende Bearbeitungsgrundsätze unverzichtbar. Positive wie negative Erfahrungen sind reichlich gegeben.

Der vorliegende „Index der Personen- und Ortsnamen“ ist übersichtlich gestaltet und im wesentlichen zuverlässig. Eine wertvolle Hilfe bieten die den Belegen der Personen beigefügten Datierungen. Inkonsequenzen bei den erläuternden Zusätzen – vgl. z. B. Abbenrode, Büddenstedt, Destedt –, beim Auswerfen von Varianten, bei Namensformen, Auslassungen – z. B. v. Dahlum, NN, Sr des Johann, 54; v. Uehrde, NN, T des Friedrich, 49; Werden, Abt, s. ... Albert –, Doppelanführungen – Kranichfeld, Margarete de; Papst ... –, Druckfehler, das Durcheinander in den ständischen Bezeichnungen – knape/Knappe/famulus/knecht; ridder/miles; capellanus/Kaplan; ministerialis/Ministeriale – deuten auf Mängel in der Schlußredaktion; übrigens auch in den Kopfregeften (s. u.).

Ärgerlicher sind fehlende Querverweise: Abt Adolf v. Spiegelberg erscheint unter Adolf und unter Spiegelberg jeweils mit Beleg; Balduin, advocatus 31, ist identisch mit Dahlum, Balduin de, V des Balduin, Vogt 21, 22; Dahlum, Heinrich de 425, bezieht sich auf den Propst gleichen Namens; die Balduine der Familie v. Dahlum lassen sich überhaupt mühelos reduzieren; Heinrich, Propst in Stift Marienberg (1386–1391) mit Belegen ist identisch mit Bukenowe, Heinrich; das Hospital unter Helmstedt, Stadt, ist mit dem St. Jürgenhospital zu verbinden, und die Belege dort sind um die Nummern 251, 254,

282 zu ergänzen; die Belege bei Neumarkt, forum novum, nye market beziehen sich alle, ohne daß dies deutlich würde, auf Helmstedt, Neumarkt. Hier u. ö. werden nicht nur gesicherte, dem Bearb. leicht zugängliche und bekannte Forschungsergebnisse bzw. Kenntnisse nicht an den weit weniger kundigen Benutzer der Edition weitergegeben, hier wird der Benutzer ohne Querverweise irregeleitet und der geplante kumulierte Index unnötig belastet.

Der „Index ausgewählter Sachbegriffe“ ist in „recht großzügigem Zugriff und ohne Anspruch auf Vollständigkeit“ angelegt. Dieser salvatorische Hinweis setzt nicht nur jeden Rezensenten außer Gefecht, er entwertet einen kumulierten Index im Vorhinein beträchtlich. Weder dürften z. B. *decima novalis, ius advocatie, investitura, locatio, placitum, usufructus* dem großzügigsten Zugriff entgehen, noch mögliche Vollständigkeit der Belege umstritten sein – ersichtlich unvollständig: *census, consules, egendom, hus, kerken, participatio bonorum operum, rente, erve, kop* (s. u.). Nicht nur Querverweise auf korrespondierende Begriffe fehlen, sondern häufig diese selbst: wenn *brand, disch, egendom, ridder, wedderkop*, dann bitte auch *mensa, proprietas, incendium, miles, redemptio*. Die zahlreichen Belege für *ridder, ministerialis, edeler, capellanus, sacerdos u. a.* erfordern den Verweis auf die so gekennzeichneten Personen im Hauptindex, sofern es sich nicht um einen Gattungsbegriff handelt. Dem *vet swyn* als Martinsabgabe sei die Aufnahmeberechtigung in den Index nicht abgesprochen, der *rosa purpurea* als Vergleich für die Jungfrau Maria schon (vgl. auch *figura venusta, dickigkeit des holtes, amnis manans, lacrima, miles famosus u.v.m.*). Alle Beispiele lassen sich vermehren. In der vorliegenden Form ist der Sachindex nicht verlässlich.

Diese um des erstrebten Fernzieles und der Benutzer willen etwas ausführlicher geübte Kritik rechtfertigt sich auch im Blick auf die erforderliche Vergleichbarkeit der Indices mit den kontinuierlich sorgfältig bearbeiteten des Urkundenbuches der Stadt Braunschweig, dem herausragenden „Kraftzentrum“ der Region neben dem Landesherrn. Das Verdienst der Edition wird dadurch nicht geschmälert. Die Texte sind den trotz Moderschäden insgesamt gut lesbaren Originalen und ihrem Bearbeitungszustand entsprechend einwandfrei, im wesentlichen gut gegliedert, übersichtlich präsentiert, die Regesten dem Inhalt angemessen gestaltet, die Datierungen nach Stichproben zuverlässig. In Ergänzung zu der reichlich kargen Einleitung sei auf die Angaben zur Überlieferung des Stiftes und die Verzeichnisse der Stiftsdignitäten und -angehörigen bei U. STRAUSS hingewiesen. Zu den Besonderheiten der Marienberger Überlieferung gehört eine Handschrift mit 520 Siegelabbildungen, die Joseph KÖNIG im Braunschweigj 46, 1965, S. 174–180, erschlossen hat. Ein Verzeichnis der Siegelführer erübrigte sich daher für die Edition. – Bleibt zu hoffen, daß der Bearb. den angekündigten Regestenband für die bewegte Zeit 1525–1600 bald vorlegen kann und die von ihm gegebenen Impulse die Editions-tätigkeit im Braunschweiger Raum kräftig fördern.

Korrigenda:

Konkordanzen: es fehlen 19 Urk 75 = Nr. 78, 78 = 85, 84 = 92, 87 = 93, 88 = 94, 94 = 104, 95 = 105, 112 = 122, 122 = 133, 129 = 140, 217 = 231, 218 = 232, 224 = 238, 226 = 240, 362 = 388.

Regesten/Beschreibungen: Nr. 8: Schenkung, nicht Verkauf; Nr. 35: 8 Viertel; Nr. 428 = 13 Urk 80: Text auf der Plica des Originals: *Dominus Borchardus de Marenholte dedit hos ducentos florenos. Census innovati sunt VI s III marc. Brunsw.*; Nr. 481 = 13 Urk 106: Text auf der Plica: *Dominus Borchardus de Marenholte dedit illos ducentos flore-*

nos. Census in primo fuerunt duodecim floreni.; Nr. 492: Marienberg, nicht Mariental; Nr. 379 Adelheid Dörre, Nr. 391 Alheyd Doren, Index: Dorn, Adelheyd; Nr. 443, 452 Riddag, Nr. 453 Riddach; Nr. 516 Schonowe, Nr. 517 Schonowen, Schonow; Nr. 329 stiddepennig, Nr. 330 Stellegeld u. ö.

Druckfehler, falsche Lesungen: Nr. 16 Z. 9 *predecessorum*; Nr. 21 Druck: UB Hochstift Halberstadt; Nr. 28 Z. 3 *carnum*; Nr. 50 Z. 2 *ordinationem ... ratam tenemus*; Nr. 51 Z. 3 *scriptis*; Nr. 53 Z. 4 *ibidem in, in ..?*; Nr. 68 Z. 6 *de cura novi fori*; Nr. 80 Regest: .. in dem wüsten Dorf., Z. 14 .. *videlicet decima ..*; Nr. 163 Z. 15 *moneantur*; Nr. 165 Z. 6 *perhibebunt*; Nr. 203 Z. 20 *in posterum*; Nr. 236 Regest: drei; Nr. 405 S. 340 Z. 32 *ordinaria*; Nr. 411 Z 7 *sortiri*, S. 346 Z. 21 *procedendum*, Z. 26 *pro ..continuacione .. oboedencie*; Nr. 350 Pffederik, Nr. 420 fferndel, Nr. 474 Ffyey.

Indices: Dorn, Adelheyd, Konventualin in Stift Marieborn: Belege 379, 391 streichen, beziehen sich auf Marienberg; Heribert I, Heribert II; Papst Innozenz IV, VIII; Schliestedter Burg, ON 21, Kirche 21, 22, 31; *Silva ducis* 107, s. auch Hertogenholt 500; *Silva Calveshop* 44; *Silva Ottonis* 44; Werden, Kloster 9, 34; *archidiaconatus* 331; *beneficium* 47, 139, 292; *contractus* 36, 37, 311; *donatio* 31, 171, 179, 265; *impetio* 34, 221; *investire* 272; *investitura* 57; *ius patronatus* 405; *liffucht* 354; *magister unionum* 396; *permutatio* 230, 317; *procurator* 494; *resignatio/resignare* 48, 51, 59, 176, 267; *servitium* 34, 222; *servisia = cervisia!*; *synodus* 317; *usufructus* 58; *vacatio* 274 u.v.m.

Wennigsen

Karin GIESCHEN

REINBOLD, Michael: „*Der Unterthanen liebster Vater*“. Herrscherpropaganda und Selbstdarstellung in den Bildnissen des Grafen Anton Günther von Oldenburg (1583–1667). Oldenburg 1997. 104 S. 14 farb., 18 s./w. Abb. = Oldenburger Forschungen. Neue Folge. Bd. 3. Kart. 19,- DM.

Jeder Stadtplan von Oldenburg enthält das berühmte Bild des Grafen Anton Günther von Oldenburg auf seinem Pferd „Kranich“ mit einer zeitgenössischen Ansicht der „Statt Oldenburg“ im Hintergrund. Michael Reinbold bezieht sich in seiner auf einem Vortrag basierenden Abhandlung über die Bildnisse Anton Günthers mit Recht auf diese bis heute andauernde Rezeption. Allerdings geht es ihm weniger um die Rezeptionsgeschichte als um „einen kleinen Beitrag zur Diskussion um fürstliches Selbstverständnis, Staatspropaganda und Bildniskunst im Norddeutschland des Frühabsolutismus“. Vom Landesmuseum Oldenburg gab es dazu zwar einige eher museumspädagogisch orientierte Vorarbeiten (vgl. Bildgattungen. I. Das Herrscherporträt, Text: K. D. Stempel, hg. vom Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte, Oldenburg 1982; Selbst-Darstellungen in Gips nach Herrscherportraits des Landesmuseums Oldenburg, Text: Gertraud Wagenfeld-Pleister, hg. vom Landesmuseum Oldenburg, Oldenburg 1993), R. greift jedoch viel weiter aus und zielt auf Vollständigkeit aller vorhandenen (bekannten) Bildnisse des Grafen Anton Günther.

Nach einem kurzen biographischen Abriß (S. 9–12) trägt R. zunächst aus den schriftlichen Quellen zusammen, was mehr oder weniger verlässlich über die äußere Erscheinung des Grafen überliefert ist (S. 12–14), denn eine annähernde Porträtähnlichkeit war im 17. Jahrhundert noch keineswegs die Norm. Die schriftlichen Quellen sind indes nicht viel genauer: „Anton Günther war offensichtlich groß und kräftig, grauhaarig und -bärtig

(jedenfalls um 1656), verfügte über eine frische Gesichtsfarbe und kleidete sich betont konservativ“ (S. 13). Das zweite Kapitel enthält eine Übersicht zur Geschichte, Typologie und Zirkulation von Herrscherporträts im 16. und 17. Jahrhundert (S. 15–25). Der eigentliche Hauptteil (S. 26–44) umfaßt dann zwei kürzere Abschnitte zur Bildnispflege am Oldenburger Hof und zur Ikonographie des Grafen Anton Günther, denen eine relativ ausführliche Darstellung der Bildnisse folgt, deren Gliederung museologischen, weniger kunsthistorischen oder historischen Gesichtspunkten folgt (Druckgraphik, Gemälde, Bildhauerarbeiten, Bildminiaturen, Münzen, Kunsthandwerk). Daran schließen sich ein Dokumentationsteil mit genauen Nachweisen für jedes Bildnis und 29 ganzseitige Farb- bzw. Schwarzweiß-Abbildungen der Bildnisse an.

Neben der kompakten Mitteilung vieler Detailinformationen zu den ikonischen Darstellungen Anton Günthers gelingt es R. vor allem, zwei Punkte herauszuarbeiten: 1. Die erst nach 1647, also relativ spät beginnende bewußte Porträtpflege im Sinne von Herrscherpropaganda und Selbstdarstellung am Oldenburger Hof hängt zusammen mit dem Tode Christian IX. von Delmenhorst, der 1647 unverehelicht starb. Anton Günther war zu diesem Zeitpunkt 64 Jahre alt und hatte die Hoffnung auf einen legitimen leiblichen Erben bereits aufgegeben. Der Tod Christians bedeutete insofern das Ende einer 600jährigen Herrschaft des Hauses Oldenburg. Anton Günther war sich – wie sein Hofhistoriograph Winkelmann notierte – dessen bewußt, „daß er die Thür zumachen und die Schlüssel mit sich zu Grabe nehmen sollte“ (S. 28). Das Bewußtsein, der Letzte seines Geschlechts zu sein, bewirkte bei Anton Günther, daß er bewußt auf das „Bild“ der Nachwelt von sich einwirkte, sei es durch den Auftrag mehrerer Porträts und seines und seiner Gemahlin Epitaph, sei es durch die Weiterführung der Hofchronik. 2. Als der eigentliche „Erfinder“ des Anton Günther-„Bildes“ hat Wolfgang Heimbach zu gelten, der einzige oldenburgische Maler von europäischem Rang in der frühen Neuzeit. Heimbach schuf nicht nur das oft kopierte Reiterbildnis Anton Günthers mit dem „Kranich“ für die Winkelmann-Chronik, er beeinflusste darüber hinaus durch seine teilweise recht veristische Darstellung des alten Grafen das Bild eines schon über den Tagesgeschäften stehenden, weisen Herrschers: „Der Unterthanen liebster Vater“.

So viel die Leserinnen und Leser in diesem Band auch erfahren, einiges hätten sie gerne genauer gewußt. Insbesondere der in der Einleitung angekündigte Vergleich mit anderen frühabsolutistischen Herrscherdarstellungen in Norddeutschland beschränkt sich auf wenige Hinweise. Und ungeklärt bleibt auch (aber dies gehörte nicht zu den Zielen des Autors!), warum die Ansicht Anton Günthers auf dem Oldenburger Stadtplan und in mancher anderen, eher populären Schrift die Heimbachsche Vorlage seitenverkehrt wiedergibt. Diese seitenverkehrte Sicht hat sich durch die unzähligen Reproduktionen so eingepreßt, daß die korrekte Abbildung wie in diesem Band (S. 83) immer wieder überraschend wirkt.

Urkundenbuch zur Geschichte der Herrschaft Plesse (bis 1300). Bearb. von Josef DOLLE. Hannover: Hahn 1998. 471 S. m. 12. Siegelabb. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXVI: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter. Bd. 26. Lw. 92,-DM.

Die Edition bietet eine Zusammenstellung sämtlicher greifbaren Urkunden vor dem Jahr 1300, in denen die Edelherrn von Plesse als Aussteller oder als Empfänger auftreten oder als Zeugen genannt werden. Ziel des Auftraggebers, des „Vereins Freunde der Burg Plesse“, war es, der burgenkundlichen und landesgeschichtlichen Forschung eine „benutzbare Quellengrundlage“ zu schaffen: Die Geschichte und das politische Handeln der Herren von Plesse sollten ebenso dokumentiert werden wie die politische Funktion der bei Göttingen liegenden Burganlage und die Geschichte der Herrschaft Plesse. Mit Josef Dolle hat der Verein einen Bearbeiter gefunden, dessen fundierte Kenntnisse im Umgang mit Urkunden und dessen akribische Arbeitsweise außer Frage stehen und der einen hervorragenden Quellenband nicht allein zur südniedersächsischen Geschichte im 12. und 13. Jahrhundert vorgelegt hat: Der Rechtsinhalt zahlreicher Urkunden umspannt insgesamt ein Gebiet, das vom Niederrhein bis in den süddeutschen Raum reicht und sich im Osten bis ins Baltikum erstreckt.

Dennoch sind beim angewandten Verfahren Zweifel angebracht. Es bleibt ein Geheimnis der Auftraggeber, warum allein die gewählte Vorgehensweise des Pertinenzsystems „den Interessen der Landesgeschichte“ dienlich sein soll – während andererseits im Vorwort ausdrücklich begrüßt wird, daß der Band in die Editionsreihe der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen aufgenommen wurde – einer Reihe, die nicht ohne Grund dem Provenienzprinzip folgt, d. h. ausdrücklich Archivbestand für Archivbestand veröffentlicht. Nur 15 % der insgesamt 377 im vorliegenden Band publizierten Urkunden stammen aus dem Bestand der Edelherrn von Plesse im Hauptstaatsarchiv Hannover. Die übrigen Abschriften gehen auf zahlreiche andere Kloster-, Stadt- und Adelsarchive zurück. Soweit die Herren von Plesse in einzelnen Urkunden allein als Zeugen oder Siegler genannt werden, verzichtet der Bearbeiter bisweilen auf einen Vollabdruck und begnügt sich mit einer Wiedergabe der formelhaften Urkundenteile jenseits des Rechtsgeschäfts. Die sorgfältig gearbeiteten Indices am Ende des Bandes beziehen sich allerdings auch in solchen Fällen auf die gesamten Urkundentexte.

Dabei muß der Bearbeiter selbst einräumen, daß eine vollständige Berücksichtigung der kopialen Überlieferung vor allem aus entfernteren Archiven nicht immer möglich war. Ohne zusätzliche Wertung erreicht die vorliegende Zusammenstellung das angestrebte Ziel einer umfassenden Sammlung zu Stellung und Bedeutung der Burg Plesse ohnehin nicht: Wenn die Herren von Plesse allein als Siegler auftreten, bleibt unklar, ob dies aufgrund einer unmittelbaren Beziehung zum besiegelten Rechtsgegenstand oder allein aufgrund einer persönlichen Beziehung zum fürstlichen Aussteller geschieht. Eine noch so umfangreiche Edition kann in dieser Hinsicht eine interpretierende Darstellung nicht ersetzen.

Außerdem führt das gewählte Verfahren unvermeidlich zu Überschneidungen mit anderen Urkundenbüchern, vor allem auch mit den in den letzten Jahren in der Reihe der Historischen Kommission erschienenen Urkundenbüchern zu den Klosterbeständen Fredelsloh, Reinhausen und Mariengarten oder mit dem vom Bearbeiter selbst edierten Ur-

kundenbuch der Herren von Boventen – eine Tendenz, die sich bei jedem neuen Band der genannten Reihe verstärken muß.

Noch problematischer erscheint die Vorgabe der Auftraggeber, nicht nur bei fraglichen Lesungen, sondern generell bei jeder Urkunde auf abweichende Lesarten in den zahlreich angeführten neuzeitlichen Abschriften und Drucken zu verweisen. Was bei der Bearbeitung mittelalterlicher Kaiserurkunden üblich ist, braucht im Plesser Urkundenbuch nicht sinnvoll zu sein. Zu Recht bezweifelt der Bearbeiter in seinem persönlichen Vorwort, ob die enorme Arbeit seiner umfangreichen Anmerkungsapparate von der Forschung jemals zur Kenntnis genommen wird.

Eine Edition, die sich allein auf die schlichte Wiedergabe der Urkunden des Archivs der Herren von Plesse beschränkt und mit dem zur Verfügung stehenden Arbeitsaufwand dessen Urkunden auch des 14. oder 15. Jahrhunderts berücksichtigt hätte, wäre der landeshistorischen Forschung auch auf längere Sicht sicher dienlicher gewesen.

Hannover

Manfred VON BOETTICHER

KRETZSCHMAR, Lars: *Die Schunterburgen*. Ein Beitrag der interdisziplinären Forschung zu Form, Funktion und Zeitstellung. Wolfenbüttel: Selbstverl. des Braunschweigischen Geschichtsvereins 1997. 317 S. m. Karten u. 36 Abb. = Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch. Bd. 14. Kart. 39,80 DM.

Flußläufe mit ihren Niederungen und Auerändern sind im hohen und späten Mittelalter Leitlinien des Burgenbaues. Die Schunter ist das prägende Gewässer nördlich des Elms. Sie entspringt westlich von Warberg, wendet sich im Bogen nach Norden, Nordwesten und Südwesten, um nördlich von Braunschweig wieder etwa in nordwestlicher Richtung bei Walle / Scheverlingenburg in die Oker zu münden. Schon die Karten von H. A. SCHULTZ zeigten den Burgenreichtum dieser Region. Sigrun AHLERS ist in ihrer Dissertation (1988) auf die Burgen des Schuntergebietes ausführlich eingegangen. Warum nun der Verfasser sich nochmals ein- und tiefergehend mit den Schunterburgen beschäftigt, hat einmal wissenschaftsgeschichtliche Gründe. Seit alters her sah man in den Befestigungs- und Burgenresten im neuzeitlichen Sinne ein systematisch angelegtes Befestigungssystem des frühen Mittelalters gegen Ungarn, Slawen oder Normannen. Zum anderen untersucht Kretzschmar, welche der behandelten Objekte wirklich als Burgen zu gelten haben. Der schlechte Erhaltungszustand, der bei vielen Anlagen bis zur völligen Vernichtung reicht, hat in vielen Einzelfällen zu Fehlansprachen, Mutmaßungen oder Kontroversen geführt. Durch eine gründliche Aufarbeitung und Auswertung des Materials durch intensive Literatur-, Archiv- und Kartenstudien, unter Einschluß der noch vorhandenen Geländebefunde, wird hier in den meisten Fällen mehr Klarheit geschaffen und gelangt KRETZSCHMAR weit über Ahlers hinaus. So bot sich die deduktive Vorgehensweise geradezu an. Kern der Arbeit ist folgerichtig ein ausführlicher Katalog, der sich in zwei Abschnitte gliedert: „Sicher nachweisbare Burganlagen“ und „Weitere untersuchte Anlagen“, ergänzt durch eine tabellarische Übersicht.

Der Abschnitt zur „Forschungsgeschichte und -literatur, Forschungsstand“ stützt sich im wesentlichen auf die Arbeiten von H. A. Schultz und Sigrun Ahlers, dazu natürlich die ältere und jüngere regionale Literatur und Standardwerke wie z. B. die Inventare von P. J. Meier, während H. KLEINAUS Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landes Braun-

schweig zwar ausgiebig ausgewertet, aber im Kapitel „Forschungsstand und Quellenlage“ nicht auftaucht. Um sich einen Einblick zur Burgenforschung zu verschaffen, hat sich Verfasser u. a. auf die Arbeiten von Th. BILLER, H. BRACHMANN, H.-W. HEINE und M. LAST gestützt, während er für die landesgeschichtliche Überblicke die gängigen Werke u. a. von G. PISCHKE, S. KRÜGER, R. SCHÖLKOPF, H. W. VOGT und R. WENSKUS heranzieht, die Arbeit von G. STREICH auch im auswertenden Teil nur streift. Ärgerlich ist, daß der verdiente Burgenforscher Carl SCHUCHHARDT durchgängig falsch geschrieben wurde (Schuchardt statt Schuchhardt). Ausgiebig sind sowohl gedruckte als ungedruckte Schriftquellen ausgewertet worden. Angeregt durch den inzwischen in Ruhestand getretenen Braunschweiger Bezirksarchäologen Hartmut Rötting, legt Kretzschmar auch auf die archäologischen Quellen starken Wert. Soweit vorhanden, werden die baugeschichtlichen Quellen sowie alte Karten und historische Pläne herangezogen.

Bisweilen sehr kritisch behandelt Kretzschmar eine Reihe von Plätzen im zweiten Teil seines Kataloges. Dies ist zum großen Teil auch bitter nötig gewesen, da viele dieser Plätze ohne sichtbare Anhaltspunkte häufig als Burgen angesprochen worden sind. Kretzschmar steht natürlich vor dem Dilemma, bei der Nennung adeliger Höfe entscheiden zu müssen, ob sie sich vielleicht zu Burgen im Sinne des Sachsenspiegels entwickelt haben oder sie leicht bis überhaupt nicht befestigte Adels- bzw. Sattelhöfe geblieben sind.

Hattorf, Hondelage und Harxbüttel waren spätmittelalterliche Adels- oder Sattelhöfe, über deren einstiges Aussehen (Gräben, Wälle) spärliche oder keine Nachrichten vorliegen. Ihre ursprüngliche Lage im Verhältnis zu den neuzeitlichen Adelsgütern ist häufig unbekannt. Eine Anlage wie die beim *Reinhäger Hof* oder der *Lappenberg* südlich der BAB-Abfahrt Braunschweig möchte man auf Grund auch der von Kretzschmar selbst vorgelegten Zeugnisse (vor allem Beschreibungen und Pläne) doch eindeutiger als Burgen vom Typ Motte ansprechen und dem ersten Katalogteil zuordnen. Dagegen bleibt die unter der Autobahn A2 verschwundene Hügelformation südlich von Bienrode weiterhin ungeklärt.

Betrachten wir nun die übrigen von Kretzschmar behandelten Burgen. Als älteste der Schunterburgen ist die *Lüersburg* bei Rieseberg westlich von Ochsendorf anzusprechen, eine ehemals knapp 1 ha große Befestigung mit Ringabschnittsgraben und Rogensteinmauer mit Wallhinterschüttung auf einer Sandkuppe am Rande der Schunterniederung. Die *Süplingenburg*, namensgebend für das Geschlecht Kaiser Lothars III., ist in ihrer älteren Gestalt des 11./12. Jahrhunderts wohl kaum noch erschließbar. Ähnlich, aber stärker exponiert, auf einem Niederterrassensporn liegt die *Scheverlingenburg* (Walle) an der Mündung der Schunter in die Oker. Die Nennung von 1090 in der Braunschweiger Reimchronik belegt die Scheverlingenburg als bedeutende Burganlage der Brunonen, die aber schon hinter Dankwarderode zurückstehen mußte. 1213 gründet Otto IV. hier ein Kloster bzw. Kollegiatstift, das schon wenige Jahre später (1218) dem St. Blasius-Stift zu Braunschweig zufällt. Trotz des noch mächtigen Wallrestes ist die Beurteilung, wie diese Großburg des 10./11. Jahrhunderts einmal ausgesehen hat, schwierig. Sie stellt sicherlich eine Vorform hochmittelalterlichen Burgenbaues dar; oder ist sie gar in der letzten Ausbauphase mit mächtigem Erdwall ein Zeugnis des 12. bzw. frühen 13. Jahrhunderts?

Das *Neue Haus* zwischen Schickelsheim und Groß Steinum wie auch der *Ballwall* bei Glentorf, der *Boilwall* (Ochsenburg) bei Dibbesdorf, der *Borwall* bei Querum, die Burg *Thune* und vielleicht die ehemalige *Kranenburg* bei Wenden sind als Burgen vom Typ

Motte anzusprechen, die allesamt in der Niederung der Schunter auf einem Werder errichtet wurden. Wichtige Zeugnisse für das Aussehen der meist völlig verschwundenen Burgen geben auch hier alte Beschreibungen, Pläne und Aquarelle.

Groß Steinum erweist sich als mehr oder weniger rundliche Wasserburg, die inselartig in der Schunterniederung lag, aber weitgehend verschwunden ist. 1297 als *castrum* bezeugt, scheint sie später zum adeligen Sattelhof herabgesunken zu sein. Zu den Wasserburgen zählen ferner die Burg *Campen* bei Flechtorf, auf einem Werder gelegen, und die Burg *Wendhausen*, während man beim Gut *Glentorf* daran zweifeln darf, ob es sich um eine Burg im Rechtssinne gehandelt hat, zumal in den Quellen kein Beleg hierfür auftaucht. Möglicherweise war kurzzeitig eine Befestigung angelegt worden, da Glentorf 1381 zwei Tage einer Eroberung widerstand. Die Burg Wendhausen – der Ort seit dem 12. Jahrhundert welfischer Ministerialensitz – ist auf einem Werder in der Schunterniederung erbaut und wird als *hus* 1328 zum ersten Male genannt. Die Redouten und Ballwälle von Beienrode bzw. Flechtorf werden letztlich als Belagerungsschanzen der Burg Campen angesprochen, für die es schriftliche Zeugnisse gibt. Doch haben jüngste Grabungen der Bezirksregierung Braunschweig für einen der Wälle Zweifel aufkommen lassen, da eine andere Funktion als die der Befestigung nachgewiesen wurde.

Im auswertenden Teil setzt sich Verfasser recht ausführlich mit der Burgenbauordnung Heinrichs I. auseinander, für deren Umsetzung es im Arbeitsgebiet aber keine Hinweise gibt (noch nicht vom Verfasser berücksichtigt ist die Arbeit von M. SPRINGER, *Agrarii milites*, Nds. Jb. 66, 1994, S. 129–166). Die untersuchten Burgen teilt Kretzschmar folgerichtig in „Ring(abschnitts)wälle“, „Motten“ und „Burg mit wasserführenden Gräben“ ein, wobei sich – wie ausgeführt – einige Abweichungen zur Auffassung des Rezensenten ergeben. Noch zu ergänzen wäre, daß sich Ersterwähnung und Ersterrichtung einer Burg häufig voneinander unterscheiden. Auffällig ist aber die Beobachtung Kretzschmars, daß sich bei vielen Motten kaum schriftliche Überlieferungen finden. Typisch ist bis auf die älteren Anlagen, wie Lüersburg oder Scheverlingenburg, die Lage der Motten und Wasserburgen auf einem Werder in der Niederung sowie ihre Belegung durch Ministeriale und Lehnsleute der Welfen, nachweisbar bis auf Wenden (1191/92) meist erst im 13. Jahrhundert. Die Burgen vom Typ Motte dürften auf Grund der bekannten Analogien mehrheitlich ab etwa der Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden sein, wobei auch die Wasserburgen durchaus schon aus dieser Zeit stammen können, ohne daß ein Burghügel aufgeschüttet wurde. Bisweilen kann bei Anlage einer Wasserburg der Burghügel ausplaniert worden sein, wie es bei einigen neueren Grabungen in Hessen oder Westfalen beobachtet wurde.

Es bleibt für die Landesforschung zu wünschen, daß sich auch künftig junge Landeshistoriker/innen des Themas Burgen annehmen und mit ihren Möglichkeiten auf Spurensuche gehen, z. B. im Allergebiet oder in der Lüneburger Heide. Die Arbeit Kretzschmars zeigt Landeshistorikern, Geographen und Mittelalterarchäologen, wie wertvoll auch heute noch historisch-topographische Untersuchungen nach den Methoden der historischen Landeskunde sind, die als Vorbereitung weiterer Forschungen oder Grabungen an mittelalterlichen Burgen, Siedlungen, Wirtschaftsanlagen, geistlichen Einrichtungen usw. unverzichtbar sind. Parallel dazu hat man natürlich alle Mittel der Prospektion auszuschöpfen, wie z. B. Geoelektrik, Geomagnetik, Phosphatkartierung, Flugprospektion, klassische Geländekartierung. Der Archäologischen Denkmalpflege und hofentlich einer breiten Öffentlichkeit verdeutlicht die Studie, wieviel an Geländedenkmä-

lern seit dem 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart durch zunehmenden Landschaftsverbrauch verloren gegangen ist. Um so wichtiger ist es, für den Erhalt der noch erhaltenen Burgenrelikte als historische Quelle einzutreten. So wird auch die Archäologische Landesaufnahme und Inventarisierung weiteren Nutzen aus der Zusammenstellung Kretzschmars ziehen. Für seine detaillierte und auf den ersten Blick wenig spektakuläre Arbeit darf daher dem Verfasser gedankt werden.

Hannover

Hans-Wilhelm HEINE

VOGTHERR, Thomas: *Uelzen*. Geschichte einer Stadt im Mittelalter. Mit einem Beitrag von Hans-Jürgen VOGTHERR. Uelzen: Becker 1997. 228 S. m. zahlr. Abb. Lw. 49,80 DM.

Das hier vorzustellende Buch entstand aus Anlaß des 725. Jahrestages der Stadtrechtsverleihung an die Stadt Uelzen durch Herzog Johann I. von Braunschweig-Lüneburg am 13. Dezember 1270 im Auftrag der Stadtverwaltung. Nach Karl JANICKES „Geschichte der Stadt Uelzen“ von 1889 wird damit erstmals wieder eine aus den Quellen gearbeitete und an modernen Fragestellungen der Stadtgeschichtsforschung orientierte Monographie zur Geschichte der Stadt Uelzen vorgelegt. Die Untersuchung stützt sich in erster Linie auf die Urkunden des städtischen Archivfonds und des Klosters Oldenstadt sowie auf die Urkundeneditionen des hansischen Raums; anscheinend nicht mehr eingearbeitet wurde die nach Abgabe des Manuskripts 1995 erschienene Literatur mit Ausnahme der von Ernst SCHUBERT herausgegebenen Geschichte Niedersachsens (Band 2, Teil 1). Die vollständige Vernichtung der Stadtbücher im Zweiten Weltkrieg und das völlige Fehlen von Akten und Amtsbüchern aus dem Mittelalter erlaubten es Vogtherr nicht, die Stadtgesellschaft nach sozialgeschichtlichen Fragestellungen erschöpfend zu analysieren. Um so mehr ist die Konzeption des Buches zu begrüßen, Fragen, die sich in Ermangelung aussagekräftiger Quellen nicht abschließend beantworten lassen, wenigstens aufzuwerfen.

Das erste Kapitel behandelt die Entwicklung der Vorgängersiedlung Uelzens von der Gründung des Kanonissenstifts im heutigen Oldenstadt durch den Verdener Bischof Brun (962–976) bis etwa 1260. Vogtherr fragt nach den für eine Stadt im „historisch-empirischen“ (S. 25) Wortsinn charakteristischen Merkmalen und gelangt zu dem Schluß, daß die dem Verdener Bischof unterstehende Siedlung zwar durchaus Anzeichen von Urbanität, wie etwa die Nennung von *consules* und *burgenses*, aufweist, ihr jedoch der städtische Charakter abzusprechen sei. Dementsprechend hätte der Wechsel zahlreicher Alt-Uelzener an den Platz westlich der Ilmenau und die Gründung Neu-Uelzens besser nicht als „Stadtverlegung“ (S. 26) bezeichnet werden sollen.

Mit diesem Vorgang und den ersten fünf Jahrzehnten Löwenwaldes, wie sich Uelzen anfänglich nannte, beschäftigt sich das zweite Kapitel. Auch wenn die Initiative zur Umsiedlung von den Bewohnern ausging, die sich der unmittelbaren Nachbarschaft der inzwischen zum Benediktinerkloster umgewandelten Stiftung Bruns entziehen wollten, stellte der mit der Klostervogtei belehnte Graf Gunzelin III. von Schwerin den Umsiedlern seinen Landbesitz im Ostteil des Uelzener Beckens auch in eigenem Interesse zur Verfügung. Doch schon 1269 gelang es dem welfischen Herzog Johann, den Schweriner Grafen zum Verzicht auf die Herrschaft über Neu-Uelzen zu zwingen. Indem die welfi-

schen Landesherrn ihrer neuen Stadt das Lüneburger Stadtrecht von 1247 sowie weitere Privilegien übertrugen, insbesondere die Zollbefreiung auf der Elbe, sicherten sie ihr einen festen Platz unter den Landstädten des Lüneburger Herzogtums, freilich nach Lüneburg und Hannover. Bei der Betrachtung von Grundriß und Topographie Uelzens verweist Vogtherr auf die Haltlosigkeit jener Deutungen des Stadtgrundrisses, welche auf dem Mißverständnis vom Achsenkreuz der Uelzener Hauptstraßen beruhen, und spricht sich in der strittigen Frage nach der Siedlungsentwicklung vor 1315 mit plausiblen Argumenten für eine einphasige Besiedlung aus.

Die innere Entwicklung der Stadt auf weltlichem Gebiet ist Gegenstand des dritten Buchabschnitts. Dankenswerterweise hat der Autor anhand der urkundlichen Überlieferung eine für die Jahre vor 1315 zwangsläufig noch sehr lückenhafte, dann aber vollständiger werdende Ratslinie erstellt und im Anhang des Buches publiziert. Diese Liste ermöglicht es, Größe, Umsetzung, Kooptation und Zusammensetzung des Rates sowie die Amtszeiten der Ratsherren und deren Aufgaben zu beschreiben. Dabei gelingt Vogtherr der Nachweis, daß bereits im Rat der Vorgängersiedlung vertretene Familien auch zum Rat der neuen Stadt gehörten. Überdies werden die begrenzten Möglichkeiten der kleinen Landstadt deutlich, eigenständig in Außenpolitik und Diplomatie zu agieren; wesentlich selbständiger zeigte sich der Rat dagegen im Umgang mit den adligen Familien der Umgebung. Die Organisation der Verwaltungstätigkeit muß wegen des Verlusts der Kämmereirechnungen weitgehend im dunkeln bleiben.

Das der inneren Entwicklung der Stadt auf kirchlichem Gebiet gewidmete vierte Kapitel ist das weitaus umfangreichste der Untersuchung. Zur ersten Ausbaustufe der neu gegründeten Stadt gehörte neben dem Rathaus und den Marktbuden auch die Marienkirche, die bereits 1292 geweiht und zur Pfarrkirche erhoben wurde. Rat und Bürger lösten die bis dahin dem benachbarten Kloster zustehenden Pfarrechte über das Stadtgebiet durch Zahlung einer ansehnlichen Geldsumme ab. In der vom Verdener Bischof darüber ausgestellten Urkunde blieb die Frage, wer das Recht zur Verleihung der Pfarrpfünde habe, unberücksichtigt. Versuche von Rat und Bürgerschaft, namentlich im sogenannten Propsteistreit der Jahre 1399 bis 1401, das Präsentationsrecht für den Pfarrer zu erlangen, der spätestens seit 1312 gleichzeitig als Archidiakon bzw. Propst in einem recht umfangreichen Archidiakonatsbezirk fungierte, blieben erfolglos. Die Vergabe der Uelzener Pfarrkirche/Propstei durch das Verdener Domkapitel wurde vom Rat, der Geistlichkeit und den Bürgern Uelzens im Schiedsspruch des Lüneburger Rates von 1401 offiziell anerkannt, nicht jedoch ohne bestimmte, von städtischer Seite erhobene Anforderungen an den Kandidaten und seine Amtsführung durchzusetzen. Die vom Autor daraus abgeleitete Behauptung, daß die 1398 erfolgte Inkorporation der Propstei in das Verdener Domkapitel nicht zu verwirklichen gewesen sei (S. 75), ist in keiner Weise zwingend. Ein Verzeichnis der Altäre der Marienkirche und der daran errichteten Benefizien komplettiert die Aufstellung von Uelzener Kirchen- und Altarpatrozinien bei Edgar HENNECKE und Hans-Walter KRUMWIEDE und nennt neben dem Patrozinium auch den Stifter, den Patronatsinhaber sowie die Namen überlieferter Benefizieninhaber.

In eigenen Teilkapiteln werden die Kapellen und die mit ihnen verbundenen Hospitäler, der Priesterkaland und die sonstigen Bruderschaften sowie die Höfe und Niederlassungen auswärtiger Klöster in Uelzen behandelt. Immerhin gab es in Uelzen bis 1521, als man anfang, das Heilig Geist-Hospital in ein Tertiärinnenkloster des Franziskanerordens

umzuwandeln, anders als in den benachbarten Städten Lüneburg, Hannover und Celle, kein Kloster oder Stift.

Trotz des Fehlens serieller Quellen (Steuer- und Schoßverzeichnisse, Neubürgerlisten o. ä.) vermag es Vogtherr in dem mit „Wirtschaft und Soziales“ überschriebenen fünften Kapitel anhand einer 1359 verfaßten Waffenordnung des Rates, die Sozialstruktur der Uelzener Bevölkerung in einem vierschichtigen Modell zumindest zu umreißen. Eine Konzentration auf den Süden und den Osten des Uelzener Beckens läßt sich sowohl für den wirtschaftlichen Einzugsbereich der Stadt als auch für die Herkunft der Uelzener Neubürger feststellen. Für den Bereich von Handel und Handwerk standen dem Autor lediglich die Statuten der Ämter und Gilden, also normative Quellen, zur Verfügung, so daß er gezwungen ist, sich auf die Darstellung des rechtlichen Rahmens zu beschränken. Die Untersuchung des städtischen Rentenmarkts und seiner wirtschaftsgeschichtlichen Implikationen muß wegen der verhältnismäßig kleinen Zahl überlieferter Rentengeschäfte auf eine statistische Auswertung verzichten; dennoch glückt es dem Verf., daraus mit aller Vorsicht allgemeine Schlüsse zu ziehen. Ein von Hans-Jürgen Vogtherr beige-tragenes Teilkapitel behandelt neben dem Uelzener Fernhandel quellennah und umfassend Uelzens Stellung in der Hanse und im Rahmen der Städtebundpolitik.

Das sechste Kapitel über die Geschichte Uelzens als Landstadt innerhalb des Fürstentums verkennt nicht die zweitrangige Rolle der Stadt im Lüneburger Erbfolgekrieg und die nicht vorhandene Durchsetzungskraft gegen die Welfen während seiner Besetzung durch Herzog Heinrich im sogenannten Satekrieg. Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts gewann die Landstadt als Ort von Landtagen und als Sitz des herzoglichen Landgerichts an Bedeutung. An das Ende seiner mittelalterlichen Stadtgeschichte stellt der Autor einen bedauerlich kurzen Abriss der im wesentlichen friedlich verlaufenen Einführung des evangelischen Glaubens im Jahre 1529.

Mit dieser gut lesbaren und mit erläuternden Abbildungen versehenen Untersuchung dürfte der Verf. dem selbst gestellten Anspruch, den „fachlich nicht speziell vorgebildeten Leser ebenso zu erreichen wie den Fachkollegen“ (S. 14), sicherlich gerecht werden. Wenngleich entsprechend der Quellenlage der Schwerpunkt der Darstellung im Bereich der Geschichte von kirchlichen und weltlichen Institutionen liegt, wurden alle wichtigen Fragen der Stadtgeschichtsforschung aufgegriffen und sachkundig behandelt. Im Anhang des Buches finden sich einschlägige Personallisten und die Publikation zweier wichtiger Quellen. An zahlreichen Stellen im Text wird deutlich, daß Vogtherr einige der in Uelzen beobachteten Phänomene, wie die unselbständige Rolle im welfischen Braunschweig-Lüneburg, die Loyalität gegenüber dem Landesherrn, die soziale Gliederung, das Fehlen eines innerstädtischen Aufstands, die gleichmäßig verlaufende wirtschaftliche Entwicklung und nicht zuletzt die im Vergleich mit Mittel- und Großstädten schmalere Quellenbasis, als typisch betrachtet für mittelalterliche Kleinstädte. Doch sieht er selbst, daß es das Desiderat einer vergleichenden mittelalterlichen Geschichtsforschung auf dem Gebiet norddeutscher Kleinstädte bleibt, den Beweis dafür anzutreten.

PERSONENGESCHICHTE

HÖLZEL, Hildegund: *Heinrich Toke und der Wolfenbütteler „Rapularius“*. Hannover: Hahn 1998. XXIII, 184 S. = Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte. Bd. 23. Geb. 60,- DM.

Worum geht es in diesem Buch? Der Nichtkenner ahnt, daß die geographische Bezeichnung Wolfenbüttel etwas mit der Herzog August Bibliothek zu tun hat. In der Tat wird in dem Buch ein Cod. Guelf. (Helmst. 139 b) abgehandelt. Aber das allein würde eine Besprechung im Niedersächsischen Jahrbuch wohl nicht rechtfertigen. Der „Held“ des Buches hat jedoch etwas mit unserem Raum zu tun, er ist gebürtiger Bremer und er ließ auch später seine Verbindungen in seine Heimatstadt nicht abreißen.

Der erste Teil des Buches (S. 23–104) enthält einen ausführlichen biographischen Abriss, dem ein tabellarischer Lebenslauf vorangestellt ist (S. 4–19). Dieser Lebenslauf setzt ein mit der frühesten Erwähnung Tokes in der Erfurter Universitätsmatrikel von 1406 und endet mit der Bezeugung seines Todes in vatikanischen Briefregistern (Repertorium Germanicum Bd. 6 Nr. 1893, 4714). Toke war in seinem Todesjahr 1454 über 60 Jahre alt, er gehörte also zum Kreis langlebiger norddeutscher Kleriker des 15. Jh., deren Karrieren die Forschung zunehmend entdeckt (vgl. zuletzt Brigide SCHWARZ, *Alle Wege führen über Rom. Eine „Seilschaft“ von Klerikern aus Hannover im späten Mittelalter*, in: *Hannoversche Geschichtsblätter NF* 52, 1998, S. 5–87).

Im Falle Heinrich Tokes ist die Belegdichte ganz besonders eindrucksvoll. Das hängt mit seiner kirchenpolitischen Rolle zusammen und der reichen Überlieferung seiner Schriften. Frau Hölzel kann insgesamt 34 Schriften (Aristoteles-Kommentare zum universitären Gebrauch, Predigten und Reden, Traktate zur Kirchenreform etc.) ermitteln, die sich meist datieren lassen und deshalb gut in den Lebenslauf einzuordnen sind (Übersicht S. 20–22).

Toke entstammt der gehobenen Schicht der Bremer Kaufleute; sein Bruder Hermann ist 1455 bis 1466 als Ratsherr nachweisbar. In Erfurt schloß Toke sein Studium mit dem Magister artium ab und erwarb sich als akademischer Lehrer Ansehen. In der neu gegründeten Universität Rostock wurde er Dekan der Artistenfakultät und 1424 zum Rektor gewählt. Zwei Jahre später promovierte er in Erfurt zum Doktor der Theologie.

In Magdeburg übernahm Toke alsbald das neuerrichtete Amt des Lektors, dessen Aufgabe darin bestand, den Klerus zu unterweisen und vor Laien zu predigen. Eine wichtige Rolle spielte Toke 1432 bis 1438 auf dem Konzil zu Basel, vor allem in der Hussitenfrage. In Bremen, wo er vielleicht schon in jungen Jahren zu einem Domkanonikat gelangte, war er 1442 Kandidat für die Nachfolge des 1441 gestorbenen Erzbischofs Balduin von Wenden, unterlag aber Gerhard von Hoya. Sein Wirkungsbereich blieb die Kirchenprovinz Magdeburg, wo er sich erfolgreich für die Reform der Klöster einsetzte. Dies stellt die Autorin gegenüber der bisherigen Forschung heraus, die eher Tokes Stellungnahme in dem Streit um die Wallfahrten nach Wilsnack im Auge hatte.

Den zweiten Teil ihrer Untersuchung (S. 105–174) widmet Frau Hölzel der „Rapularius“ genannten Handschrift, einer alphabetisch geordneten Notizen- und Exzerptensammlung im Umfang von etwa 400 Blättern, als deren alleiniger Urheber bislang Heinrich Toke galt und die als sein Autograph angesehen wurde. Demgegenüber arbeitet Frau Hölzel heraus, daß es sich bei dem Text des Codex nicht um eine eigenhändige Nieder-

schrift Tokes handelt, sondern um eine Abschrift. Ihre Entstehung hat man sich folgendermaßen vorzustellen: Während der zwanziger und dreißiger Jahre stellte Heinrich Toke Zitate und Notizen in alphabetischer Anordnung zusammen. Diese Sammlung wurde erst nach 1450 von einer ungeübten Hand (vielleicht eines Schülers der Magdeburger Domschule) abgeschrieben, die bei Buchstabe E ihre Tätigkeit einstellte. Erst nach dem Tod Tokes vollendete dann eine zweite Hand die Abschrift und ergänzte und korrigierte den Codex. Diese zweite Hand kann aufgrund einer autobiographischen Notiz (*sed ego Thomas exemplator horum dico...*) mit Thomas Hirschhorn (Cornucervinus), Leibarzt des Magdeburger Erzbischofs, identifiziert werden. Hirschhorn ist als Kopist und Korrektor mehrerer Handschriften bekannt, und es scheint, als ob er eine wichtige Funktion im Skriptorium des Erzbischofs wahrgenommen hat, zumal nach dem Brand der Dombibliothek von 1450 (vgl. H. HÖLZEL, Thomas Cornucervinus. Kirchenkritik und Kirchenreform aus der Sicht eines erzbischöflich-magdeburgischen Leibarztes, in: Sachsen und Anhalt 20, 1997, S. 109–131, hier bes. S. 114 ff.). Inhaltlich gesehen setzt sich die von Hirschhorn bearbeitete Handschrift aus drei Teilen zusammen, etwa 30–40 % beträgt der Anteil Tokes an dem Werk. Toke hatte seine Exzerpte aus Schriften der Kirchenväter und des Kirchen- und römischen Rechts sowie aus weiteren Autoren und vermischt mit eigenen Gedanken zum persönlichen Gebrauch zu Papier gebracht. Seine Sammlung diente ihm als Lektor in Magdeburg vermutlich als Gedächtnishilfe und als Anregung für die Unterweisung des Klerus.

Die auf ihn zurückgehende Kompilation ist in Zusammenhang mittelalterlicher Zitatensammlungen zu sehen, die als Rapiarien bezeichnet werden. Der Begriff ist vom Verbum *rapere* abzuleiten. Mit der sehr seltenen Variante Rapularius ist der Codex vermutlich schon von Hirschhorn bezeichnet worden. Die Handschrift gelangte später in den Besitz des Matthias Flacius Illyricus, der Toke als Reformator vor der Reformation betrachtete.

Die Autorin plant eine Auswahledition des Wolfenbütteler Rapularius. Die jetzt vorgelegte sorgfältige und mit vielen neuen Ergebnissen aufwartende Untersuchung ist Teil einer von Hartmut BOOCKMANN angeregten Göttinger Dissertation.

Wolfenbüttel

Ulrich SCHWARZ

BEHR, Hans-Joachim: *Franz von Waldeck, Fürstbischof zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden (1491–1553)*. Sein Leben in seiner Zeit. Teil 1: Darstellung. Teil 2: Urkunden und Akten. Münster: Aschendorff 1996 u. 1998. 526 S., 11 Abb., 1 Faltkt. u. 592 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. XVIII: Westfälische Biographien. Bd. 9. Geb. 89,- u. 98,- DM.

Franz von Waldeck gehört zweifellos zu den interessantesten, wenn auch nicht unbedingt zu den mächtigsten deutschen Fürsten im Reformationszeitalter. Mit aktiver Unterstützung Landgraf Philipps von Hessen, mit dem er auch später noch häufig gemeinsam agierte, und zum Teil gegen den erklärten Widerstand benachbarter Territorialherren wie im Fall Mindens Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel wurde er in den Jahren 1530 bis 1532 zum Administrator in Minden und zum Bischof von Münster und Osnabrück gewählt. Nur in Paderborn scheiterte seine Kandidatur. Angetreten, den alten Glauben in seinen weltlichen Herrschaften zu schützen und zu bewahren, wandelte er sich, insbesondere während seines Kampfes gegen die aufrührerische Stadt Münster, zu einem mehr oder minder offenen Anhänger Luthers und duldet die refor-

matorischen Bewegungen in seinen Bistümern, wobei der katholische Widerstand in Osnabrück schwächer war als in Münster.

Bleibend verbunden ist sein Name mit der grausamen Niederschlagung des Täuferreiches in Münster und der harten Bestrafung der Stadt 1534/35. So widmet denn auch B. dem „Kampf um Münster“ mehr als 20 % seiner Darstellung und den Jahren 1533–1535 sogar 30 % der Textabdrucke. Fortan drückte den Bischof ein gewaltiger Schuldenberg, der sich durch spätere Kriege noch erhöhte.

Hatte sich durch die Ereignisse der Jahre 1533/35 die religiöse Einstellung des Fürsten auch gewandelt, so schwankte er fortan doch zwischen einer Reform der alten Kirche „und darüber hinausgehender Reformation“. Daß er sich ernsthaft mit dem Gedanken eines Übertritts zum Luthertum trug, blieb auch der Kurie nicht verborgen.

Der Krieg um Delmenhorst und Harpstedt, die sogen. „Oldenburger Fehde“ (in Oldenburg heißt sie „Münstersche Fehde“) von 1538, stürzte den Bischof in eine neue schwere Krise. Zwar konnten die im späten 15. Jh. gewonnenen Herrschaften noch einmal gehalten werden, doch gingen sie wenige Jahre später, als Franz als Mitglied des Schmalkaldischen Bundes es nicht zu verhindern vermochte, daß die mit dem Kaiser verbündeten Grafen von Oldenburg die Gebiete 1547 zurückeroberten, endgültig verloren.

Der Sieg des Kaisers und seiner Verbündeten über die Schmalkaldener und das 1548 erlassene Augsburger Interim führten in Verbindung mit dem von der päpstlichen Kurie ausgeübten Druck letztlich auch zur „Niederlage ohne Kampf“ in den drei Bistümern und zum „Scheitern der politischen Pläne des Fürstbischofs“. Dieser mußte die Einführung der Reformation im Hochstift Osnabrück widerrufen und es zulassen, daß der alte Glaube dort wie auch in Minden wiedereingeführt wurde. Zwar beugte sich der Bischof pro forma den Forderungen der katholischen Seite, doch führte er die Gegenmaßnahmen nur zögerlich und halbherzig durch. Er blieb wohl bis zu seinem Lebensende „eher dem evangelischen Glauben zugetan“, mußte jedoch in Münster den Ständen weitgehend das Regiment überlassen und zog sich immer stärker aus der Verwaltung des Landes zurück. Auch weiterhin war Franz in endlose Streitigkeiten und Reichskammergerichtsprozesse (u. a. gegen Oldenburg wegen Delmenhorst) verwickelt. Schließlich mußte er auch noch 1553 den Überfall Herzog Heinrichs d.J. von Braunschweig-Wolfenbüttel und dessen Sohnes Philipp Magnus auf alle drei Stifte ertragen, weil der Herzog nach seiner Freilassung vom Bischof eine Wiedergutmachtung für die Schäden verlangte, die die Schmalkaldener in seinem Herzogtum angerichtet hatten. Der Waldecker wurde zu einer großen Entschädigungszahlung und zum Verzicht auf die Administration des Bistums Minden gezwungen. Bald darauf starb er „nahezu mittellos“ und als „armer Mann“.

Insgesamt zeigt diese materialreiche, auf breiter Quellenbasis angelegte Veröffentlichung einen Fürsten, dessen langjähriges amtliches Wirken mit großen und kleineren Händeln und Kriegen ausgefüllt war, der im Inneren immer mehr an Macht gegenüber seinen Ständen verlor und seinen Landen eine gewaltige Schuldenlast hinterließ. Franz von Waldeck hat es nicht nur nicht verhindert, sondern auch befördert, daß die Reformation in seinen Stiften, insbesondere in Osnabrück und Minden, Fuß faßte und sich ausbreitete, daß sie auch nach 1548 nicht vollständig rückgängig gemacht wurde. Über seine Persönlichkeit, sein Familien- und Privatleben erfährt man relativ wenig. Während seiner Zeit als Stiftspropst in Einbeck hatte er Anna Pol(e)mann, die Tochter eines dortigen Leinwandhändlers, kennen und lieben gelernt. Sie war dreißig Jahre lang, von 1523 bis

zu seinem Tod, seine Lebensgefährtin und gebar ihm acht Kinder, darunter Christoph von Waldeck, der nicht mit einem gleichnamigen Sohn von einer anderen, unbekanntem Mutter verwechselt werden darf.

Der umfangreiche Dokumentenband ergänzt in willkommener Weise die Darstellung und bringt neben einigen bekannten viele bisher nicht publizierte Texte. Zu dem ausführlichen Literaturverzeichnis in Teil 1 (S. 496–523) gibt es in Teil 2, S. 536 f. einen Nachtrag. Darauf folgt S. 539–592 der Namenindex für beide Teile (die Nachweise zu Oythe bei Vechta gehören z. T. zu Friesoythe, Kr. Cloppenburg). Am Schluß von Teil 1 findet man auch einige Abbildungen, darunter eine farbige. Die von Behr entworfene und von Andreas Raudenkob gezeichnete Karte „Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis um 1560“ wiederholt leider den alten Fehler, das Amt Wildeshausen dem Niedersächsischen, statt dem Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis zuzuordnen.

Oldenburg (Oldb.)

Albrecht ECKHARDT

LEIBNIZ, GOTTFRIED WILHELM: *Allgemeiner, politischer und historischer Briefwechsel*. Hrsg. unter der Aufsicht der Akademie der Wissenschaften in Göttingen vom Leibniz-Archiv der Niedersächsischen Landesbibliothek in Hannover. Bd. 14: Mai-Dezember 1697. Bearb. von Gerda UTERMÖHLEN, Sabine SELLSCHOPP und Wolfgang BUNGIES. Berlin: Akademie-Verlag 1993. LX, 1021 S. = Gottfried Wilhelm Leibniz: Sämtliche Schriften und Briefe. Hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. Reihe I, Bd. 14. Geb. 490,- DM.

Georg SCHNATH hat regelmäßig in diesem Jahrbuch den in der Akademieausgabe veröffentlichten allgemeinen, historischen und politischen Briefwechsel von Leibniz vom 1950 erschienenen vierten bis zum 1982 veröffentlichten elften Band besprochen, der die Korrespondenz von Januar bis Oktober 1695 enthält. Danach erschienen mit Band 12, 1990, 13, 1987, 14, 1993 und 15, 1998 vier weitere Bände dieser Reihe und außerdem 1991 ein Supplementband mit dem Harzbriefwechsel¹. Damit steht der Forschung gegenwärtig der Leibniz-Briefwechsel der Reihe I bis zum September 1698 in einer kritischen Edition zur Verfügung.

Die einst von der Preußischen Akademie der Wissenschaften begründete Leibniz-Ausgabe zählt zu den wenigen geisteswissenschaftlichen Unternehmen, die auch während der deutschen Spaltung mit Editionsstellen in beiden Teilen Deutschlands weitergeführt wurden. Das Titelblatt des ersten nach der Wiedervereinigung veröffentlichten 14. Bandes (s. oben), dessen verzögertes Erscheinen auf die nach der Wende erforderlichen Umstrukturierungen zurückzuführen ist, weist auf die veränderte Herausgeberschaft hin.

Der zeitliche Rahmen der Korrespondenzen dieses Bandes reicht von Mai bis Dezember 1697 und behandelt damit eine Epoche, in der wichtige Entscheidungen in der europäischen Politik fallen, die von Leibniz selbst und seinen Korrespondenzpartnern kommentiert werden: die den Pfälzischen Krieg beendenden Rijswijker Friedensschlüsse und die Wahl Augusts des Starken zum König von Polen.

Leibniz kritisiert die Verträge und beurteilt sie Herzog Anton Ulrich gegenüber als äußerst schädlich für das Reich. Er ist der Auffassung, daß die Religionsklausel in Artikel

1 Vgl. die Besprechung in diesem Jahrbuch Bd. 64, 1992, S. 555 f.

vier des Vertrages, nach welcher in allen von Frankreich zurückgegebenen Orten – auch in den vormals protestantischen – die katholische Religion fortbestehen solle, einen Bruch des Westfälischen Friedens bedeute (N. 55 f, 403, 435, 458). Die Kandidatur des sächsischen Kurfürsten für die polnische Königswahl beobachtet Leibniz sehr skeptisch, so daß er überrascht ist, als August der Starke tatsächlich gewählt und im November 1697 in Warschau zum König gekrönt wird, ein Ereignis, das er als geschichtliche Wendemarke charakterisiert. Er sieht dadurch die Gefahr gebannt, einen Parteigänger Frankreichs als östlichen Grenznachbarn zu wissen, und begrüßt es, daß August der Starke mit seiner Konversion den Rang als Wortführer der protestantischen Fürsten einbüßt, der nunmehr dem brandenburgischen Kurfürsten zustehe (N. 188, 193, 194, 264).

Obgleich sich Leibniz für den Aufenthalt Peters des Großen in Coppenbrügge am 8. August 1697, wo der Zar mit den braunschweigischen und brandenburgischen Kurfürstinnen Sophie und Sophie Charlotte sowie mit dem hannoverschen Kurprinzen und seinen Brüdern zusammengetroffen ist, intensiv interessiert und mit ihm gern bekannt geworden wäre, bemüht er sich vergeblich, an dieser Begegnung teilzunehmen. Es gelingt ihm auch nicht, Kontakte zu einflußreichen russischen Persönlichkeiten in der Umgebung des Zaren zu knüpfen (N. 235, 266). So mußte er den Plan, seine kulturellen Reformpläne für das östliche Riesenreich an den Mann zu bringen und darüber hinaus Brücken nach China zu schlagen, auf einen späteren Zeitpunkt verschieben (N. 225, 438).

Für die brandenburgisch-preußische Geschichte von eminenter Bedeutung war der Sturz des Premierministers E. von Danckelman Anfang Dezember 1697. Leibniz nimmt ihn zum Anlaß, der Kurfürstin Sophie Charlotte seine Befriedigung darüber auszudrücken, daß damit die Hauptursache für das gespannte Verhältnis des Kurfürstenpaares beseitigt sei (N. 476). Die Kontakte zur Kurfürstin und seine Korrespondenz mit einflußreichen Persönlichkeiten am Hofe wie E. von Spanheim, J. J. Chuno, mit dem er die geplante Einrichtung eines Observatoriums erörtert (N. 474), hat zur Folge, daß sich seine Beziehungen zu Berlin kontinuierlich intensivieren. Dort besteht Interesse an einer Union der lutherischen und reformierten Kirchen, die auch Leibniz mit Unterstützung des Herzogs Anton Ulrich von Wolfenbüttel und der Beteiligung von Professoren der Universität Helmstedt in die Wege leiten will, indem er die dortigen Theologen motiviert, den lutherischen Standpunkt zu vertreten (S. XLV–XLIX). Die welfische Landesuniversität gewinnt für ihn als Arbeitsfeld auch insofern größere Bedeutung, als er auf die Besetzung der Lehrstühle Einfluß nimmt und sich bemüht, daß die innere Struktur der hohen Schule durch Satzungsänderung modernisiert wird (N. 15, 75, 83, 341, 461).

Unter den territorialpolitisch brisanten Angelegenheiten, in die sich Leibniz ohne amtlichen Auftrag einmischte, nimmt zweifellos die Osnabrückfrage den ersten Rang ein. Die lebensbedrohende Erkrankung des Kurfürsten Ernst August in der zweiten Jahreshälfte 1697 hatte für den Zusammenhalt des hannoverschen Staates insofern besondere Bedeutung, als mit seinem erwarteten Ableben die hannoversche Personalunion mit dem Fürstbistum Osnabrück für eine Generation erlöschen würde, da durch den Westfälischen Frieden eine Alternation zwischen einem protestantischen Welfenfürsten und einem katholischen Bischof bestimmt worden war. In mehreren Schreiben und Denkschriften hat Leibniz auf die zu erwartenden tiefgreifenden Veränderungen bei dem bevorstehenden Machtwechsel hingewiesen und Vorschläge unterbreitet, wie die hannoverschen und protestantischen Interessen am besten gewahrt werden könnten (N. 42–46).

Die von den Bearbeitern in der Einleitung und in den Bemerkungen zu N. 42 geäußerte Ansicht, daß Leibniz diese Schriftstücke vermutlich nicht abgesandt, sondern zurückgehalten habe, weil diese nur im Leibniz-Nachlaß als Konzepte überliefert sind, teilt der Rezensent nicht, weil einige der Anregungen tatsächlich verwirklicht wurden. Es ist nicht auszuschließen, daß die Ausfertigungen dieser Schriftstücke, wie beispielsweise auch die meisten an Kurfürsten Ernst August gerichteten Schreiben, entweder 1741 beim Brand des Kammerflügels des Leineschlusses oder anderweitig verloren gingen. Das juristische Argument „quod non est in actis non est in mundo“ sollte jedenfalls für die hannoversche Aktenüberlieferung nur mit größter Vorsicht und zurückhaltend verwendet werden.

Leibniz' Gutachtertätigkeit war auch bei den territorialen Streitigkeiten zwischen der hannoverschen Grafschaft Diepholz und dem Bistum Münster gefragt (N. 23, 35). Er äußerte sich außerdem zu den Zwistigkeiten zwischen den ostfriesischen Ständen und dem Fürsten in der Weise, daß diese sich nicht nachteilig für geplante wirtschaftliche Vorhaben auswirken dürften (N. 10). Daß sich Leibniz mit einem Gutachten für die erhoffte Vermählung der hannoverschen Prinzessin Wilhelmine Amalia mit dem römischen König Joseph eingesetzt hat, sollte nicht unerwähnt bleiben (N. 408).

Trotz seiner vielfältigen Inanspruchnahme hat Leibniz seine eigentliche dienstliche Aufgabe, die Welfengeschichte auszuarbeiten, nicht vernachlässigt. Schwerpunktmäßig beschäftigte er sich mit den mittelalterlichen oberitalienischen Markgrafschaften, insbesondere mit dem Namen jener Markgrafschaft, über die der welfische Urahn Adelbert Azzo II. geherrscht hat (N. 160, 254). Mit dem Wolfenbütteler Kammerschreiber Fidler kann Leibniz einen Mitarbeiter beschäftigen, der zu jedem Jahr die relevanten erzählenden Geschichtsquellen und Urkunden exzerpiert, die er als Grundlage für die Ausarbeitung des Geschichtswerks benötigt. Nachdem anlässlich der Herbstmesse 1697 der erste Band von Leibniz' *Accessiones historicae* mit bisher noch nicht veröffentlichten erzählenden Quellen des Mittelalters erschienen ist, nimmt Leibniz sogleich Vorarbeiten für einen zweiten Band in Angriff. Daneben fahndet er nach interessanten staatsrechtlichen Verträgen für den Fortsetzungsband des *Codex juris gentium*, den er demnächst in Druck geben will. Bedauerlicherweise kommt die beabsichtigte Edition der *Scriptores restituti* nicht recht voran, weil sein Partner, der brandenburgische Prediger A. des Vignoles, nur wenig Zeit für die Bearbeitung der handschriftlichen Quellen erübrigen kann (N. 244).

Daß Leibniz seine vergleichenden sprachwissenschaftlichen Studien nicht aus den Augen verliert, erkennt man daran, daß er weiterhin vor allem Sprachproben von östlichen Völkerschaften sammelt (N. 224 f, 235 f) und sich mit der Ursprache sowie im Briefwechsel mit W. E. Tentzel mit der Etymologie des Germanennamens beschäftigt (N. 151, 219, 271, 365). Schließlich gewährt er dem Bremer Pastor G. Meier tatkräftige Hilfe für das in Vorbereitung befindliche Niedersächsische Wörterbuch (N. 342).

Wenigstens erwähnt werden soll, daß in den Korrespondenzen auch philosophische Themen zur Sprache kommen, die mit dem Leib-Seele-Problem in Verbindung stehen (N. 262 f). Desgleichen werden strittige naturwissenschaftliche Fragen wie etwa die Hypothese von der Absenkung der Nordsee infolge des Durchbruchs des Ärmelkanals diskutiert (N. 417).

Für die philologisch sorgfältig edierten Texte und die präzisen Erläuterungen sowie für die sachkundige Einleitung gebührt den drei Bearbeitern nicht nur Dank von den an Leibniz' Leben und Werk Interessierten, sondern auch aller derjenigen, die sich mit der

frühneuzeitlichen Geschichte, insbesondere Niedersachsens, beschäftigen. Auch die Erschließung des Bandes durch ein hundert Seiten umfassendes Korrespondenten-, Personen-, Schriften- und Sachverzeichnis ist mustergültig. Beigegeben ist der Edition außerdem ein Verzeichnis der Briefabsendeorte, der Siglen und ein Fundstellenverzeichnis der Druckvorlagen.

Wolfenbüttel

Günter SCHEEL

RECKER, Klemens-August: „*Wem wollt ihr glauben?*“ Bischof Berning im Dritten Reich. Paderborn u. a. : Schöningh 1998. 528 S., 37 Abb. auf Taf. Lw. 68,- DM.

Hermann Wilhelm Berning war eine der markantesten Persönlichkeiten des deutschen Episkopates während des Dritten Reiches. 1877 in Lingen geboren, war er nach seiner Priesterweihe (1900) vornehmlich als Religionslehrer in Osnabrück und Meppen tätig. 1914 wurde er Bischof von Osnabrück und trat damit an die Spitze einer der flächengrößten deutschen Diözesen mit weiten Diasporagebieten. Überdiözesane Bedeutung erlangte Berning vor allem durch seine Tätigkeit im Rahmen der Fuldaer Bischofskonferenz, die ihm eine Reihe von Aufgaben übertrug, u. a. das Schulreferat (1916), die Präsidenschaft des St. Raphaelsvereins für die Auswandererbetreuung (1921) und des „Reichsverbandes für die katholischen Auslandsdeutschen“ (1927) sowie das Pressereferat (1929/40).

Bernings Wirken während der nationalsozialistischen Zeit blieb bis heute umstritten. Häufig wurde ihm eine zu große Nähe zum Nationalsozialismus nachgesagt, wofür man u. a. die 1933 erfolgte Ernennung zum preußischen Staatsrat anführte. Es gab vor diesem Hintergrund Bestrebungen, eine nach ihm in Osnabrück benannte Straße umzubenennen. In der wissenschaftlichen Literatur erscheint Berning zuweilen als Gegenpol zu dem Münsteraner Bischof Clemens August Graf von Galen; man sah in ihm einen Befürworter der „Eingabepolitik“ des Vorsitzenden der Bischofskonferenz Adolf Kardinal Bertram, der es vorzog, durch Eingaben an die Regierung gegen nationalsozialistische Rechtsbrüche zu protestieren, und eine Hinwendung an die Öffentlichkeit scheute.

Klemens-August Recker zeichnet in seiner Berning-Biographie ein differenziertes Bild des Osnabrücker Bischofs. Sie stützt sich auf eine breite Grundlage veröffentlichter und unveröffentlichter Quellen, u. a. aus dem Bistumsarchiv Osnabrück, dem Bundesarchiv Berlin, dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes Bonn, dem Bundesarchiv Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten sowie dem Niedersächsischen Staatsarchiv Osnabrück, die umsichtig ausgewertet werden. Recker weist nach, daß Berning nach anfänglichen Bemühungen um ein Arrangement mit dem nationalsozialistischen Staat wegen zunehmender Rechtsbrüche und Menschenrechtsverletzungen zu einem stärkeren Abgrenzungskurs gelangte und sich den Positionen und der Vorgehensweise Galens annäherte.

Neben dieser allgemeinen Darstellung der Politik und Entwicklung Bernings verschafft Reckers Arbeit Aufklärung über eine Reihe von Einzelaspekten in Bernings Leben. So wird deutlich, daß der Bischof im Amt des preußischen Staatsrates nicht in erster Linie einen Auftrag des Staates, sondern der Kirche sah, mit der Möglichkeit zur Hilfe im Einzelfall; auch in der Zeit wachsender Konflikte zwischen Staat und Kirche behielt Berning auf die Empfehlung Bertrams und des Kardinalstaatssekretärs Eugenio Pacelli, des

späteren Papstes Pius XII., hin dieses Amt. Darüber hinaus enthält Reckers Veröffentlichung interessante Aussagen über den Verlauf des Kirchenkampfes im Bistum Osnabrück, Bernings Hilfsmaßnahmen im konkreten Fall, auch für Rassischverfolgte, sowie über seine Stellung im Gesamtepiskopat, dessen Kurs er wesentlich stärker bestimmte, als bisher angenommen wurde. Deutlich werden auch die Defizite seines bischöflichen Handelns herausgearbeitet, die Recker u. a. in den zurückhaltenden Äußerungen über die Verfolgung der jüdischen Bevölkerung sieht.

Recker legt eine überzeugende Arbeit vor, die allerdings die letzten Kriegsjahre weitgehend unberücksichtigt läßt. Sie macht erneut deutlich, daß eine umfassende, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Biographie Bernings, die auch die Zeit nach 1945 bis zu seinem Tod 1955 umfaßt, während der die Diözese Osnabrück durch die Aufnahme von Vertriebenen und Flüchtlingen einen strukturellen Umwandlungsprozeß erlebte, noch ein Desiderat der Forschung ist.

Hannover

Hans-Georg ASCHOFF

NEUMANN, Martina: *Theodor Tantzen – ein widerspenstiger Liberaler gegen den Nationalsozialismus*. Hannover: Hahn 1998. 462 S. m. Abb. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXIX: Niedersachsen 1933–1945. Bd. 8. Geb. 68,- DM.

Die hannoversche Dissertation von Martina Neumann ist im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt „Widerstand, Verfolgung und Verweigerung während des Nationalsozialismus auf dem Gebiete des heutigen Niedersachsen“ entstanden. Einer Feldstudie über bäuerliche Verhaltensweisen (Beatrix HERLEMANN) sollte eine Arbeit gegenübergestellt werden, die die Vielschichtigkeit an ablehnenden Positionen am Beispiel prominenter Persönlichkeiten aus dem bäuerlichen Milieu zeigt. Doch solche Persönlichkeiten ließen sich viel schwerer aufspüren als ursprünglich gedacht. Schließlich fand sich aber doch ein Repräsentant des bäuerlichen Milieus, der mit dem Nationalsozialismus in Konflikt geraten war, nämlich Theodor Tantzen, der erste und letzte oldenburgische Ministerpräsident. Auch mit ihm hatte es die Autorin nicht leicht: Die Quellenlage war äußerst dürftig, und in seinem engsten persönlichen Umfeld legte man Wert auf den Schutz der Intimsphäre des großen Alten.

Theodor Tantzen entstammte einer alten Bauernfamilie in der Wesermarsch. Er wurde als jüngstes von acht Kindern auf dem Hof Heering bei Abbehausen geboren, der ihm während seines ganzen Lebens „Freiheit und Sicherheit, Geborgenheit“ bot. Während des Besuchs der Oberrealschule lebte er bei seiner 15 Jahre älteren Schwester in Oldenburg und wuchs dort in der bildungsbürgerlich-liberalen Familie Jaspers auf, übrigens zusammen mit seinem Neffen, dem Philosophen Karl Jaspers. Im Jahre 1898 übernahm er den elterlichen Hof, heiratete drei Jahre später eine Pastorentochter aus Ostfriesland, die bei Verwandten in Dresden aufgewachsen war und dort ihre künstlerischen Neigungen vervollkommen hatte. Aus der Ehe gingen fünf Söhne hervor. Sein politisches Engagement war durch die Familie vorgezeichnet, der viele demokratische Politiker entstammten. Seine Vorbilder, die liberalen Reichstagsabgeordneten Eugen Richter und Albert Taeger, waren Männer, die schon sein Vater verehrte.

Die Verf. zeichnet das Bild eines konsequenten Streiters für die Republik und weist das überzeugend nach mit seinem entschiedenen Vorgehen gegen den Kapp-Putsch als oldenburgischer Ministerpräsident (1919–1923) und seinem Kampf gegen den Landbund. Sie sieht Tantzen als Exponenten der freihändlerisch orientierten Viehzüchter Oldenburgs, der gegen die Schutzzollpolitik der von den ostelbischen Getreideproduzenten dominierten „Grünen Front“ kämpft. Ihre Darstellung gewinnt sehr durch das Aufspüren von entlegenen Quellen über demokratische Verbindungen, in denen Tantzen sich engagierte, so z. B. in dem in Hamburg gegründeten „Klub vom 3. Oktober“ („eine Mischung aus Freundeskreis, politischer Aktivität und Verschwörung“ – so Mitbegründer Robinsohn in einer Rückschau) und bei der Schriftenreihe „Roland von Bremen“.

Im Zentrum der Untersuchung steht das Leben unter nationalsozialistischer Diktatur. Obwohl Tantzen wußte, daß seine Korrespondenz überwacht wurde, sprach er weiterhin offen im liberalen Oldenburger Familien- und Freundeskreis und brach auch seine Kontakte zu Juden im Oldenburger Land nicht ab. Auf seinem Hof traf er sich regelmäßig mit den Pastoren der Bekennenden Kirche. Auch von Reisen in die Schweiz und zur demokratischen „Mittwochs-Gesellschaft“ in Berlin ließ er sich nicht abhalten.

Präzise belegt Martina Neumann seine bislang in der Widerstandsforschung unbekannt gebliebenen Verhaftungen: 1.-23. September 1939 im Gerichtsgefängnis Nordenham und Zuchthaus Vechta, 20. Juli bis 11. Dezember 1944 in Bremen und Moabit, 20. bis 25. April 1945 in Nordenham.

Ihr Fazit: Tantzen war ein engagierter Verteidiger der Weimarer Republik, der auch nach der Machtergreifung seine Überzeugung nicht wechselte und daraus auch keinen Hehl machte. Doch er blieb vorsichtig. Ob er wirklich zum Kreis der Verschwörer des 20. Juli gehörte oder ohne sein Wissen als „Politischer Unterbeauftragter für den Wehrkreis X“ auf die Liste der politisch Verantwortlichen für die Zeit nach dem Sturz Hitlers geraten war, wie er bei seiner Verteidigung behauptete, läßt sie offen.

Die Verf. hat sich mit der Sicherung persönlicher Erinnerungen aus der Familie und dem Freundeskreis wie dem bäuerlichen Umfeld, aber auch aus dem öffentlichen Leben bis hin zum Gauleiter Wegener, ein großes Verdienst erworben. Schade ist eigentlich nur, daß „Tantzens Privatsphäre weitgehend unangetastet blieb“, weil dem Wunsch auf Anonymisierung einer Befragten entsprochen wurde. Allein schon wenn Schwiegertochter Magda einmal vom „Demokraten bis zur Haustür“ (S. 38) spricht, wird deutlich, daß solche Informationen sehr hilfreich wären, um noch besser nachvollziehen zu können, wie er die Anspannungen bewältigen konnte, die sich aus seinem Engagement gegen die NS-Diktatur ergaben. Doch das ist der Autorin nicht anzulasten. Ihr kann man zu dieser gut lesbaren, ja fesselnden Darstellung nur gratulieren.

Aurich

Bernhard PARISIUS

Aus Aufsätzen und Beiträgen zur niedersächsischen Landesgeschichte 1996–1998¹

Ein kritischer Bericht

von

Thomas Vogtherr

Allgemeines

Peter VEDDELER beschreibt „Das braunschweigische Leopardenwappen“, sein Aussehen und seine Geschichte (in: BraunschwJbLG 77, 1996, S. 23–45; 14 Abb.). Die ersten Nachweise finden sich in der Generation der Söhne Heinrichs des Löwen, Ottos IV. und des Pfalzgrafen Heinrich also, die damit das Wappen der mütterlichen Linie, die englischen Leoparden, aufnahmen. Das Nebeneinander der (braunschweigischen) Leoparden und des (lüneburgischen) steigenden Löwen führte seit dem Jahre 1369 – und teils in der Forschung bis heute – zu widersprüchlichen Erklärungsversuchen, denen Veddeler nun den Boden entzieht.

Gesammelt und nach den Richtlinien des Deutschen Inschriftenwerkes bearbeitet wurden von Sabine WEHNING und Christine WULF „Die Inschriften und Graffiti des Klosters Mariental“ bei Helmstedt (in: BraunschwJbLG 77, 1996, S. 47–150; 17 Abb.). Von der ältesten kopiaal überlieferten Inschrift des Jahres 1299 bis zum jüngsten datierten Graffito von 1901 werden insgesamt 58 Inschriften und 78 Graffittitexte veröffentlicht. Nahezu alle üblichen Genera von Inschriften in geistlichen Gebäuden sind vertreten.

„Ein Leben im Verborgenen führen“ nicht nur „Rückvermerke auf den Urkunden des Stifts Börstel“, sondern auch in anderen Beständen. Werner DELBANCO hat sie bei Gelegenheit der von ihm mitverantworteten Edition der Börsteler Urkunden untersucht (in: OsnabrMitt 103, 1998, S. 43–70) und als Zeugnisse sowohl der weitergehenden Benutzung der Urkunden als auch, und das sei hervorgehoben, ihrer Archivierung zur Sprache gebracht.

1 Vgl. die vorhergehenden Berichte in Nds. Jb. 51, 1979, S. 437–465 für den Zeitraum 1975–1977, in Nds. Jb. 54, 1982, S. 425–454 für den Zeitraum 1978–1980, in Nds. Jb. 58, 1986, S. 431–481 für den Zeitraum 1981–1985, in Nds. Jb. 61, 1989, S. 505–561 für den Zeitraum 1986–1988, in Nds. Jb. 64, 1992, S. 565–595 für den Zeitraum 1989–1991 und in Nds. Jb. 68, 1996, S. 415–455 für den Zeitraum 1992–1995.

„Das Archiv der Osnabrücker Ritterschaft“ behandelt Christian HOFFMANN und äußert sich „Zur Geschichte eines ständischen Verwaltungsinstruments im 17. und 18. Jahrhundert“ (in: OsnabrMitt 102, 1997, S. 195–208). Erste Spuren in Gestalt einer „Archivordnung“ finden sich 1608, ein erstes Inventar stammt von etwa 1620. Die Zunahme des Verwaltungsschriftgutes machte mehrfache Neuverzeichnungen in immer weiter verfeinerten Systematiken nötig; damit vollzog das ritterschaftliche Archiv die üblichen Entwicklungen der Zeit mit.

Auf „Johann Georg von Eckharts Entwurf einer Geschichte des Bistums Osnabrück“ macht Gerd VAN DEN HEUVEL aufmerksam (in: OsnabrMitt 101, 1996, S. 65–81), beschreibt die Auseinandersetzungen dieses wichtigen und nicht selten unterschätzten Leibniz-Mitarbeiters und -Nachfolgers mit einzelnen Themen aus der osnabrückischen Geschichte um 1717 und veröffentlicht das Exposé der geplanten, aber nie veröffentlichten Bistumsgeschichte.

Christian HOFFMANN stellt „Das Archiv der Stadt Osnabrück im Spiegel der Denkschriften Johann Carl Bertram Stüves aus den Jahren 1822–1825“ vor (in: OsnabrMitt 102, 1997, S. 209–220) und ediert (S. 215–220) eine Stüve-Denkschrift aus dem Jahre 1825 mit umfangreichen Darlegungen zur Archivgeschichte.

Der Hildesheimer Historiker „Johann Michael Kratz“ ist „als Sammler Hildesheimer Inschriften“ nicht eben bekannt, worauf Christine WULF hinweist (in: Die Diöz. Hildesheim in Verg. und Gegenw. 64, 1996, S. 169–187; 5 Abb.), trug in seine erhaltenen Notizhefte jedoch eine Vielzahl offenkundig akkurater Zeichnungen und Abschriften auch solcher Inschriften ein, die durch den Zweiten Weltkrieg verlorengegangen sind, übrigens auch zahlreicher Inschriften von Orten außerhalb Hildesheims.

In die Frühzeit des Umweltschutzes führt die Arbeit von Roswitha SCHWEICHEL „Von Sperlingen und Krammetsvögeln. Vogelschutz im Großherzogtum Oldenburg von 1869 bis 1920“ (in: OldenJb 97, 1997, S. 159–180), in der sie dem Entstehen von Naturschutzbemühungen im ländlichen Raum nachgeht. Am Beginn stand die staatliche Gesetzgebung, durch die „nützliche Vögel“ 1873 unter Schutz gestellt wurden. Dagegen richteten sich vorwiegend Bedenken der Landwirtschaft. Erst kurz vor der Jahrhundertwende kamen Überlegungen zu einer Erweiterung des Vogelschutzes auf; gleichzeitig wurden diese Bestrebungen auch Gegenstand von Vereinsgründungen. – Die Arbeit zeigt beispielhaft, wie am Beginn von aktivem Umweltschutz staatliche Gesetze und einander durchaus entgegengesetzte private Interessen gegeneinanderstehen und wie diese gesellschaftlichen Konflikte zu einer Institutionalisierung von Umweltschutzbemühungen führen.

„Die ‚Belebung geschichtlichen Sinnes‘ auf dem Lande“ hatten einige Bersenbrücker als Ziel, als sie „Die Anfänge des ‚Vereins für Geschichte und Alterthumskunde des Hasegaves im späten 19. Jahrhundert“, genauer: 1885, betrieben. Jutta BÖNING geht den Geschehnissen dieses Vereines um die Jahrhundertwende nach (in: OsnabrMitt 102, 1997, S. 155–170), dessen Vereinsmitteilungen es immerhin auf eine Druckauflage von 400–450 Stück brachten.

„Wildeshausen und Widukind“ haben, wie Christina REINSCH skizzenhaft darstellt (in: OldenJb 96, 1996, S. 25–32; 2 Abb.), erst seit dem 19. Jahrhundert etwas miteinander zu tun, seit im Umlauf befindliche Sagen und eher mythische Nachrichten in Schriftform ge-

bracht wurden. Seither aber und bis heute dient Widukind für Wildeshausen als „Anknüpfungspunkt für heimatliches Selbstverständnis“ (S. 32).

Fast scheint es, als wolle die Auseinandersetzung um die Ausgrabung der angeblichen oder tatsächlichen Gebeine Heinrichs des Löwen im Braunschweiger Dom 1935 kein Ende nehmen. Jedoch vermag Niels C. LÖSCH, unter dem Titel „Die ‚Erbgesundheit‘ Heinrichs des Löwen. Eine Retrospektive zu den Interpretationen der Grabungsbefunde von 1935 in der Gruft des Welfenherzogs“ (in: BraunschweigJbLG 78, 1997, S. 217–248) durchaus neue Aspekte beizutragen: Danach zeigte das vermutlich der Mathilde von England zuzurechnende Skelett alle Anzeichen einer Hüftgelenkdysplasie, die nach der Rassegesetzgebung der Nationalsozialisten als schwere körperliche Mißbildung betrachtet und deswegen als Ergebnis eines Reitunfalls des Herzogs bezeichnet wurde, obwohl eine Reihe von gemessenen Befunden am Skelett darauf hinwies, daß es sich um eine Frau gehandelt haben muß.

„Der Löwe als Objekt“ ist, wie Johannes FRIED in einem brillanten Vortrag aufzeigte, aber auch in anderer Hinsicht von Interesse gewesen. „Was Literaten, Historiker und Politiker aus Heinrich dem Löwen machten“, stellt nicht immer Ruhmesblätter dar, jedenfalls nicht aus heutiger Sicht (in: HZ 262, 1996, S. 673–693). Als Gegenfigur zu Barbarossa, gewissermaßen als geborener Gegner des staufischen Reichsgedankens diente er vielen im 19. Jahrhundert geradezu als die *bête noire* der Reichsgeschichte des 12. Jahrhunderts. Von Giesebrecht bis Karl Jordan zeichnet Fried eine Linie sehr zeitgebundener Aneignung der Figur Heinrichs des Löwen und setzt sich dabei ausführlich auch mit der Rolle Heinrichs in Literatur, Politik, Wissenschaft und Publizistik des Dritten Reiches auseinander, nicht ohne mit der selbstkritischen Bemerkung zu schließen, daß solcherlei zeittypische Voreingenommenheiten im Geschichtsbild Menschen zu allen Zeiten und so auch heute eigen seien.

Von herausragender methodischer Bedeutung ist die Abhandlung von Hans Joachim ALBERS und Anton REYNJTJES zum Thema „Richard Janssen – Nationalsozialist und Bürgermeister von Papenburg, das Bild seiner Person und Erinnerungen 1933–1945“, in der sie „Anmerkungen zum Meinungsbild von Zeitzeugen, zur persönlichen Begegnung und zu seinen Äußerungen als Quelle“ machen (in: Emsländische Geschichte 5, 1996, S. 118–166; 1 Abb.). Es geht im Kern um die Frage, wie verlässlich die Oral History arbeiten kann, welche Möglichkeiten der Kontrolle von Aussagen durch Zeitzeugen existieren. In diesem Falle liegen mehrere Versionen von Gesprächen und Interviews mit Janssen zugrunde, die mit Hilfe der germanistischen Ähnlichkeits- und Wortinhaltsanalyse untersucht werden. – Die Arbeit versteht sich zugleich als Beitrag in einer anhaltenden Kontroverse um eine monographische Veröffentlichung von Uwe Eissing über Heinrich Janssen (Papenburg 1992) (siehe auch unten S. 482).

Drei Zeitschriften, die seit Jahrzehnten für die niedersächsische Landesgeschichte von Bedeutung sind, haben im Berichtszeitraum ihr Aussehen geändert:

1. Die „Hannoverschen Geschichtsblätter“ nahmen diese Änderung im Vorfeld ihres Jubiläums, im 99. Jahr ihres Bestehens vor (vgl. das Editorial: HannGBll N.F. 51, 1997, S. 3f.), und der neue Schriftleiter Karljosef KRETER liefert in seinem Rückblick auf „100 Jahre Hannoversche Geschichtsblätter“ (in: HannGBll N.F. 52, 1998, S. 411–430; 10 Abb.) den in diesem Zusammenhang zu erwartenden Überblick über die Entwicklung einer angesehenen, auf die Stadt Hannover konzentrierten, durch deren Charakter als Residenzstadt aber immer auch darüber hinausgreifenden historischen Zeitschrift.

2. Das „Jahrbuch der Männer vom Morgenstern“, seit 1996 unter der Redaktion des Bremerhavener Stadtarchivars Hartmut BICKELMANN herausgegeben, hat mit dem Jahrgang 76, 1997, ein neues Format angenommen und wurde im Layout überarbeitet (vgl. das Vorwort: JbMännerMorgenstern 76, 1997, S. 7 f.); der Besprechungsteil wurde erheblich erweitert. – Einen Überblick über „100 Jahre Jahrbücher der Männer vom Morgenstern“ seit dem ersten Jahrgang 1898 liefert Friedrich JUCHTER (ebd. S. 213–230; 8 Abb.).

3. Ihr Erscheinungsbild verändert haben schließlich die „Rotenburger Schriften“. Wie Gernot BREITSCUH als Schriftleiter schreibt (in: RotenburgSchr 84/85, 1997, S. 33 f.), geschah dies zunächst aus finanziellen Erwägungen, denn das Land Niedersachsen stellte die bisherige Förderung ein. So erscheint die Zeitschrift nun, von kommerziellen Anzeigen durchsetzt, als ein Produkt, das sich am Markt halten und Einnahmen erzielen muß. Dieser Weg dürfte nicht leicht werden, jedoch verdient die Entscheidung Respekt, ist damit doch eine wichtige Zeitschrift des niedersächsischen Nordens zunächst einmal auf einen guten neuen Weg gebracht.

Ein nützliches und gut erschlossenes „Gesamtinhaltsverzeichnis Alt-Hildesheim/Hildesheimer Jahrbuch 1919–1994“ hat Herbert REYER herausgegeben (HildesheimJb 66, 1995 [ersch. 1997]).

Landes- und Volkskunde

„Probleme und Wege der Namenforschung im Braunschweiger Land“ weist Jürgen UDOLPH in einem souveränen Überblick auf (in: BraunschwJbLG 78, 1997, S. 9–33). Sein besonderes Augenmerk gilt neben der Forschungsgeschichte der exemplarischen Darstellung namengeschichtlicher Probleme und laienhafter „Kurzschlüsse“, wodurch der Aufsatz auch für den mit der Namenkunde weniger Vertrauten zu einer Lektüre mit Gewinn wird.

Olaf BORDASCH gibt in seinem Aufsatz über „Sögelter Friesen“ (in: JbOldenbMünsterld 1997, S. 39–52) einen knappen historischen und landeskundlichen Überblick über die mittelalterliche Grafschaft Sögel/Hümmling und meint, im gesamten Gebiet dieser Grafschaft sei ursprünglich saterfriesisch gesprochen worden.

Werner VOß weist nach, daß „Alte Grenzsteine und Erdhaufen [:] Aufschlüsse zur Geschichte von verdisch-bremischen Stiften, Klöstern, Dörfern und Wäldern im Raume Rosengarten“ (zwischen Harburg und Buchholz) liefern können (in: StaderJb 85, 1995 [ersch. 1996], S. 93–131; 86, 1996 [ersch. 1997], S. 39–81; 3 Karten, 10 Abb.), und leistet mit der minutiösen Aufnahme und Interpretation der Befunde einen wichtigen Beitrag zu einem Teilgebiet der Landeskunde und der Rechtsgeschichte.

Eberhard NEHLESEN entdeckte ein offensichtliches Druckunikum aus Bern unter dem Titel „Plessner Streit“ aus dem Jahre 1623, der „Ein unbekanntes Lied aus dem Dreißigjährigen Krieg“ enthält (in: BraunschwJbLG 79, 1998, S. 65–83; 4 Abb.), veröffentlicht den Text und ordnet ihn in die Druckgeschichte und die Liedüberlieferung der Zeit ein.

Andreas ERYNCK ergänzt unsere Kenntnis über „300 Jahre ‚Alte Universität Lingen‘ im Spiegel alter Ansichten“ durch die Veröffentlichung und eindringliche Interpretation von Ansichten seit 1697 (in: JbEmsländHeimatbund 44, 1998, S. 9–23; 5 Abb.).

Josef GERTKEN verfolgt den Kern des karnevalistischen Brauchtums, den „Fastelaowend im alten Emsland“, bis in das 18. Jahrhundert zurück (in: JbEmsländHeimatbund 44, 1998, S. 89–111; 3 Abb.), wengleich präzisere Nachrichten über Inhalt und Verlauf dieser Feiern erst aus dem 19. Jahrhundert vorliegen. In jedem Falle wurde der Karneval nicht erst unter dem Einfluß des rheinischen Straßenkarnevals des ausgehenden 19. Jahrhunderts im Emsland heimisch.

Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte

„Landesgeschichte und regionale Identität“ stehen in einem jungen Bundesland wie Niedersachsen in einem natürlichen Spannungsverhältnis. „Überlegungen eines Historikers zum Landesjubiläum Niedersachsens“ 1996 haben deswegen ihren Sinn, wie Dietmar VON REEKEN deutlich macht (in: OsnabrMitt 102, 1997, S. 13–34). Er sucht den Ort der Landesgeschichte durch eine Vielzahl von Perspektivwechseln gewissermaßen von außen her einzukreisen und erörtert dazu vor allem Aspekte der Forschungs- und Wissenschaftsgeschichte. – Vieles bleibt dabei im Allgemeinen oder wird nur knapp angerissen, etwa die rheinisch-westfälischen Ansätze um Aubin und andere, die eine ausführlichere Würdigung verdient hätten, weil sie eben doch sehr weit wirkten. Anderes ist angreifbar: Daß in den neuen Bundesländern „ein traditionelles Verständnis von Landesgeschichte ... fröhliche Urständ“ feiert (S. 20), ist – um es vorsichtig zu sagen – für die Versuche einer Wiederbelebung und Neuausrichtung der Landesgeschichte an Universitäten wie der des Rezensenten alles andere als hilfreich, und ermutigend ist es schon gar nicht. Daß schließlich der Arbeit der Mediävisten und Frühneuzeitler unter den Landeshistorikern gerade noch bescheinigt wird, man wolle sie nicht gering schätzen (S. 34), aber die wahrhaft wichtigen Aufgaben lägen denn doch auf anderen Feldern, ist unter den heutigen Umständen eine geradezu fahrlässige, weil potentiell ganze Forschungsgebiete gefährdende Äußerung. – Dies sind sehr persönliche Anmerkungen zu einem Aufsatz, der in einer sicherlich noch weiterzuführenden Diskussion als pointierte Stellungnahme seinen Wert behalten wird.

„Bardowick, Sachsen und Karl der Große“ sind die Titelstichwörter eines ebenso material- wie hypothesenreichen Vortrages von Johannes FRIED (in: LünebBl 30, 1998, S. 61–84), der im Kern der Bedeutung Bardowicks zu Zeiten Karls des Großen nachgeht und dabei vor allem auf eine in diesem Zusammenhang bisher übersehene Stelle des Chronicon Moissiacense mit der Ersterwähnung des Ortes Bardowick zu 785 hinweist. Daran knüpft Fried Erwägungen über den zentralörtlichen Charakter Bardowicks, die angebliche frühe Bistumsgründung sowie die Verbindungen Bardowicks mit Bremen, Echternach und Trier und zeigt in diesem weiten Rahmen, wieviel an plausiblen Hypothesen zu formulieren und wie wenig an Sicherheit über die Vorgänge zu gewinnen ist.

Eine gelungene Ortsgeschichte liefert Annette VON BOETTICHER für „Fallersleben im Mittelalter“ (in: BraunschwJbLG 78, 1997, S. 65–85). Ausgehend von der Ersterwähnung in einer Urkunde Ottos I. von vermutlich 942 über die herrschaftlichen Verhältnisse, die Kirche und das Johanniter"Kloster“ (richtig: Kommende) bis zur Geschichte von Schloß bzw. Burg Fallersleben in der welfischen Territorial- und Pfandschloßpolitik werden die nicht eben reichlichen Zeugnisse der Fallerslebener Geschichte zusammengefaßt und lesbar aufbereitet.

Arend MINDERMANN erweitert durch sein „Repertorium abschriftlich überlieferter Urkunden zur Geschichte des Erzstifts Bremen und des Bistums Verden im Mittelalter“ (in: StaderJb 85, 1995 [ersch. 1996], S. 17–78; 86, 1996 [ersch. 1997], S. 11–38) die Quellenbasis für die Geschichte dieser beiden Diözesen bzw. Territorien erheblich, eine Tatsache, die angesichts der bekannten Überlieferungsverluste im hannoverschen Staatsarchiv im Zweiten Weltkrieg besonders willkommen ist. Erschienen sind bisher zwei Teile mit der allgemeinen Überlieferung sowie den Urkunden von Buxtehude-Alt-kloster und Buxtehude-Neukloster; vier weitere Teile einschließlich der Indices sollen folgen.

„Die Anfänge Goslars und das Reich im 11. Jahrhundert“ untersucht Caspar EHLERS (in: DA 53, 1997, S. 45–79; vgl. dazu ders. in Nds. Jb. 70, 1998, S. 129–173). Die Ersterwähnung 1005 und ihre genaue Interpretation weist nach Ehlers darauf hin, daß dieser Ort wirklich erst unter Heinrich II. in einem Raum gegründet worden ist, in dem Reichsgut in ottonischer Zeit sonst nicht nachweisbar war. Die Pfalz habe sich, so Ehlers, von Anfang an am Liebfrauenberg befunden. Eine Verlegung vom Georgenberg sei definitiv auszuschließen, vielmehr sei unter Konrad II. 1031/34 der Versuch unternommen worden, die Pfalz zum Georgenberg zu verlegen. – Die dornige und schwer zu interpretierende Goslarer Frühgeschichte dürfte mit diesen Überlegungen, die im Zusammenhang mit einem künftigen Goslar-Artikel für das Repertorium Deutsche Königspfalzen entstanden, einer Klärung ein gutes Stück nähergekommen sein.

Für Bernd Ulrich HUCKER stehen „Kaiser Otto IV., der Welfe, und die Feste Lichtenberg“ in enger Verbindung (in: SalzgitterJb 17/18, 1995/96, S. 76–93; 3 Abb.). Seit 1198, spätestens 1202 im Besitz der Burg im Gebiet des heutigen Salzgitter, kontrollierte der Welfe damit den Zugang nach Hildesheim und Goslar, verbrachte dort das Weihnachtsfest 1204 und ließ dort Brakteaten schlagen. Die Burg selber ging 1206 an die staufisch eingestellten Grafen von Wohldenberg verloren und konnte wohl erst 1209 wiedergewonnen werden.

Methodisch interessant ist die Studie über „Die ‚von Stade‘“, in der Arend MINDERMANN „Anmerkungen zu den verschiedenen zwischen dem 13. und 18. Jahrhundert in Stade begüterten Familien mit Namen ‚von Stade‘“ macht (in: StaderJb 85, 1995 [ersch. 1996], S. 79–92; 4 Abb.). Zu unterscheiden ist zwischen einer Vogtsfamilie, einer patrizischen Familie und einer stiftsbremischen Ministerialenfamilie dieses Namens. Deutlich werden die Schwierigkeiten herausgearbeitet, mit denen sich konfrontiert sieht, wer ohne nähere Überprüfung von gleichen Herkunftsnamen auf Zugehörigkeiten zu derselben Familie schließt. Einmal mehr erweist sich die Einbeziehung von Wappen und Siegeln bei solchen Arbeiten als unverzichtbar.

Unter dem Titel „der voetlude banner“. Über älteste Oldenburger Chronistik mit Edition eines Rasteder Fragments“ ediert und kommentiert Wolfgang ROHDE (in: OldenJb 97, 1997, S. 67–81; 4 Abb.) ein Fragment aus dem zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts, das einer volkssprachigen Chronik aus dem Umkreis der Historia Monasterii Rastedensis zuzurechnen ist und eine deutlich grafenfreundlichere Version einer Niederadelsrebellion des Jahres 1270 bietet.

Ernst BÖHME beschreibt unter dem Obertitel „Kaiser, Konfession und Schmalkaldischer Krieg“ in einem souveränen Überblick über Reichs- wie Territorialgeschichte „Die Grafschaft Schaumburg am Vorabend der Reformation (1530–1559)“ (in: SchaumburgLippMitt 32, 1996, S. 5–28; 2 Abb.). Er hebt besonders die Rolle der Stände hervor, die sich, ebenso wie die Grafen, für den Bestand des alten Glaubens einsetzten und sich damit in

Gegensatz zum mächtigen Nachbarn, dem Landgrafen Philipp von Hessen, brachten. Der Einführung der Reformation ging in der Grafschaft auch, wie Böhme herausarbeitet, nicht etwa eine längere Phase latenter neugläubiger Bestrebungen voraus. Vielmehr handelte es sich bei diesem Konfessionswechsel um eine zu diesem Zeitpunkt von den Ständen durchaus gebilligte Entscheidung des Grafenhauses.

„Die Grafschaft Lingen und die Oranier (1550–1580)“ standen schon vor der angeblich ersten oranischen Zeit in Lingen 1597/1605 in engen Verbindungen, und seit 1576/77 bis 1580 wurde Lingen wie ein beliebiger Bestandteil der Niederlande behandelt, wie Karl-Klaus WEBER durch eine eindringliche Analyse der Generalstaatenprotokolle und vor allem der niederländischen Überlieferung deutlich machen kann (in: *OsnabrMitt* 102, 1997, S. 35–63). Vor allem wurde diese Einbeziehung Lingens in die Generalstaaten dann hervorgekehrt, wenn es um die Verteilung von finanziellen Lasten ging.

Detlev PLEISS veröffentlicht und kommentiert „Das Kriegsfahrtenbuch des schwedischen Offiziers William Forbes. Von seiner Landung an der Unterelbe im Sommer 1634 bis zu seiner Rückkehr nach Stade im Winter 1649/50“ (in: *StaderJb* 85, 1995 [ersch. 1996], S. 133–153). Den Schotten Forbes führten die Kampfhandlungen des Dreißigjährigen Krieges bis nach Oberdeutschland, jedoch bleibt sein Bericht sehr summarisch und enthält an bisher Unbekanntem im wesentlichen detaillierte Informationen zu seiner eigenen, einer Offiziersfamilie.

„Bremens Weg zur Freien Reichsstadt“, der durch das Linzer Diplom von 1646 seinen formalen Abschluß fand, zeichnet Dieter HÄGERMANN nach (in: *BremJb* 76, 1997, S. 17–35). Beginnend mit den ersten Hinweisen auf eine herausgehobene Siedlung im 9. Jahrhundert, hebt Hägermann mit dem Barbarossa-Diplom von 1186 und den weiteren Entwicklungen bis etwa 1400 zunächst die Feststellung heraus, daß die Frage nach der Reichsstandschaft Bremens damals anachronistisch war. Erst mit den Hussitenkriegen und den ersten Reichsmatrikeln rückte Bremen in eine nahezu gefährliche Nähe zur Reichsstandschaft, denn nun verlangte das Reich nach einer militärischen und also finanziellen Beteiligung auch der Stadt. Eine wichtige Station auf dem Weg zur „Reichsstadt“ Bremen stellt die umfangreiche Privilegierung durch Karl V. 1541 dar, bis die Folgen von Reformation und Konfessionalisierung sowie der Dreißigjährige Krieg schließlich den Weg zur formellen Anerkennung Bremens als Reichsstadt ebneten.

In denselben Zusammenhang der 350-Jahr-Feiern des Linzer Privilegs Bremens gehören die grundsätzlichen Erwägungen zum Thema „Freie Reichsstadt – freie Bürger? Aspekte der ‚deutschen Freiheit‘ im Alten Reich“ durch Dietmar WILLOWEIT (in: *BremJb* 76, 1997, S. 36–51), in denen relativ wenig von Bremen, viel mehr aber von der Frage die Rede ist, was denn das Verhältnis zwischen Freiheit und Recht im 17. Jahrhundert bestimme, was der Inhalt der Freiheit konkret sein könne und wieso es sich gelohnt habe, sich um diese Freiheit zu bemühen.

„Das Hochstift Hildesheim und der Westfälische Frieden“ lautet das Thema von Hans-Georg ASCHOFF (in: *Die Diöz. Hildesheim in Verg. und Gegenw.* 66, 1998, S. 229–269; 4 Abb.). Ausgehend von den Rekatholisierungsmaßnahmen des Hildesheimer Bischofs Ferdinand von Bayern (1612–1650) und den gleichgerichteten Bemühungen des Administrators Franz Wilhelm von Wartenberg beschreibt Aschoff die verwickelten Verhandlungen um die Restitution des Stiftes Hildesheim nach dem Prager Frieden von 1635, im Verlaufe der Goslarer Verhandlungen 1641/42 und bis hin zum Friedenskongreß von

1648. Wesentlich umstrittener als der Bestand des Stifts an sich waren im Verlaufe dieser Verhandlungen die inneren Verhältnisse, naturgemäß in konfessioneller Hinsicht.

Dieter BROSIUS sieht unter der Alternative „Eigenständigkeit oder Souveränitätsverzicht“ die Geschichte von „Hannover, Braunschweig und Oldenburg und die preußische Suprematie in Nordwestdeutschland“ (in: *BldtLG* 132, 1996, S. 13–31). Der materialreiche Überblick über die Geschichte der norddeutschen Mächte seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zur Aufhebung des Staates Preußen 1947 zeigt, daß Hannovers Gegnerschaft zu Preußen durchaus keine Konstante dieses Zeitraums war, sondern daß bei aller Konkurrenz beider Mächte untereinander auch Phasen des Bündnisses und der Waffenbrüderschaft, etwa im Siebenjährigen Krieg, zu verzeichnen sind. Dagegen stehen Oldenburg und Braunschweig an politischer Bedeutung erheblich zurück, weswegen sich auch kein Konkurrenzverhältnis zu Preußen ergibt.

Die Skizze von Ernst BEPLATE über „Bederkesa und die Königsmarcks“ (in: *JbMänner-Morgenstern* 75, 1996, S. 61–76; 3 Abb.) stellt in lesbarer Form die Beziehungen zwischen Burg und Städtchen zur Familie Königsmarck von der Besetzung Bederkesas 1654 bis zum Übergang an Hannover 1736 dar.

Frauke GEYKEN beschreibt „Die Hugenottengemeinde in Hannover“ im Verlaufe ihrer Geschichte von 1697 bis 1819 (in: *JbGesNdsächsKG* 95, 1997, S. 269–297) unter demographischen, beruflichen-sozialen und gemeindeorganisatorischen Fragestellungen, während eigentlich theologische Probleme angesichts der Aussagearmut der Quellen kaum angerissen werden.

„Hugenotten auf dem Weg durch Braunschweiger Land“ im Jahre 1704 lassen sich aufgrund eines Aktenfundes verfolgen, den Wolfram REIFENSTEIN vorstellt (in: *BraunschwJbLG* 77, 1996, S. 203–219; 2 Abb.). Deutlich werden die Organisation der Reise, die Zusammensetzung der Gruppe und die politischen Rahmenbedingungen des Transports.

Jan LOKERS fragt, ob „Vom revolutionären Freyheits-Schwindel gepackt?“ das zutreffende Motto für das Umgehen von „Bevölkerung und Obrigkeit in Bremen-Verden zur Zeit der Französischen Revolution“ sein könne (in: *StaderJb* 85, 1995 [ersch. 1996], S. 181–195) und liefert einen willkommenen Beitrag zur Frage nach dem Echo auf die Revolution in Niedersachsen. Auslöser für kurze Unruhe in den Geestdörfern der Herzogtümer war eine allgemeine Rekrutenaushebung im Frühjahr 1793; der Versuch, offenen Widerstand dagegen auch in den Marschen zustandezubringen, scheiterte jedoch. 1794 notierte die Obrigkeit, die Untertanen des Gebietes lebten nun wieder „in glücklicher Ruhe“ (S. 195).

„Die Auricher Tagebucheinträge des preußischen Kammerpräsidenten Ludwig Freiherr Vincke (1774–1844) aus den Jahren 1803–1804“ machen Wolfgang KNACKSTEDT und Wolfgang HENNINGER kommentiert im Druck zugänglich (1. Teil: *EmderJb* 77, 1997, S. 103–170; 2. Teil: *EmderJb* 78, 1998, S. 98–187) und liefern damit einen ebenso wichtigen Beitrag zur Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands in preußischer Zeit wie zur Biographie Vinckes, dessen insgesamt 24 Bände Tagebücher bisher nur zu Teilen veröffentlicht wurden.

„Eine überlebte, unsinnige und unzweckmäßige Zeitwidrigkeit?“ so mochte fragen, wer die Auseinandersetzungen „Um die staatliche Selbständigkeit Lippes und Schaumburg-Lippes“ für nicht mehr zeitgemäß hielt. Hans-Joachim BEHR zeigt, daß es diese Po-

sition zwischen 1803 und 1946 häufiger gegeben hat (in: *BldtLG* 132, 1996, S. 33–69). Er verfolgt zunächst die Entwicklung im 19. Jahrhundert, sieht die beiden Staaten im Laufe der Weimarer Republik und des Dritten Reiches dann „zwischen Selbstaufgabe und Reichsreform“, betont die vor allem wirtschaftlich begründeten Begehrlichkeiten Hannovers gegenüber Schaumburg-Lippe und verfolgt die Entwicklungen bis zur Schaffung Niedersachsens 1946.

Josef HAMACHER erinnert aus der Geschichte der „Landwehr im Emsland, 1807 bis 1817“ an die Stichworte „Verweigerer und Deserteure, Auslosung und Freikauf“ (in: *JbEmsländHeimatbund* 42, 1996, S. 32–49; 6 Abb.). Im Gebiet des Herzogtums Arenberg-Meppen bis 1810 und im staatsrechtlich zu Frankreich gehörenden Emsland seither erfolgte die Aushebung von Soldaten durch das Los; der prinzipiell mögliche Freikauf scheiterte in vielen Fällen an den horrenden geforderten Summen. Nach dem Ende der Franzosenzeit ging die Aushebung zunächst weiter und wurde im Falle von Desertionen einzelner durch „Sippenhaft“ für die Angehörigen verschärft. Ob all dem wirklich die „komplette Palette von Schikanen und Drangsalierung, – Behördenwillkür“ zugrundeliegt, wie Hamacher S. 43 schreibt, ist wohl eine Frage der Perspektive; daß – um diesen modernen Begriff einzusetzen – „Wehrgerechtigkeit“ diesen Jahren unbekannt war, steht außer Zweifel.

Birgit HOFFMANN überschreibt ihren Aufsatz „Aufrührer, Ruhestörer oder gute Patrioten?“ und behandelt darin „Die gerichtliche Verfolgung von Selbstjustiz und Exzessen bei der Auflösung des Königreichs Westphalen im Gebiet des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel“ (in: *BraunschwigJbLG* 79, 1998, S. 85–124). Gegenstand sind Prozesse wegen der nach der Völkerschlacht bei Leipzig 1813 beginnenden Übergriffe gegen Beamte des napoleonischen Königreichs Westphalen. Untersucht werden Art und Form der Übergriffe, die Täter und die Opfer, schließlich die Argumentationsstrukturen der Prozeßbeteiligten und der Gerichte, aus denen Aussagen zum Themenbereich Okkupation und Kollaboration abgeleitet werden.

Gerhard AHRENS berührt in seinem Überblick über „Die Freien Hansestädte zwischen Bedrohung und Selbstbehauptung“ (in: *BldtLG* 132, 1996, S. 1–12) mehrfach auch die Geschichte Bremens, das ebenso wie Hamburg und Lübeck beim Übergang vom Alten Reich zum Deutschen Bund, während der Reichseinigungsphase und in der Zeit von 1918–1949 in seiner Eigenständigkeit bedroht war. Als Konstante zieht sich durch die beiden betrachteten Jahrhunderte das enge Miteinander Hamburgs und Lübecks, während Bremen eher dazu neigte, Eigeninteressen auf Kosten der hansischen Gemeinsamkeiten zu betonen.

„Papenburgs Weg in die Unabhängigkeit“ in den Jahren 1814–1860 zeichnet Josef GERTKEN nach (in: *Emsländische Geschichte* 5, 1996, S. 210–221; 6, 1997, S. 9–31) und erweitert damit die Darstellung Mohrmanns in der Stadtgeschichte Papenburgs (vgl. *Nds. Jb.* 59, 1987, S. 432–434) vor allem um lokale Details.

„Die ‚deutsche Nationalcocarde‘ und die deutschen Farben 1848/49 in Bremen“ untersucht Konrad ELSMÄUSER (in: *BremJb* 77, 1998 S. 11–98; 9 Abb.) und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Nationalsymbole. Schon im Vormärz vereinzelt in Bremen belegt, treten die Farben Schwarz-Rot-Gold in der 48er Revolution in Bremen Ende März 1848 stärker in den Vordergrund. Die Bremer Handelsschiffe benutzten die Nationalfarben schon 1848, also vor ihrer offiziellen Festlegung als Handelsflagge (wobei die beigegebenen schwarz-weißen Abbildungen leider keinen eindeutigen Auf-

schluß geben!). Überseeische Verbindungen Bremens dürften für die relativ schnelle Verbreitung von Schwarz-Rot-Gold auch in Nordamerika gesorgt haben, die Elmshäuser anhand der Bremer Überlieferung nachzeichnet und im Verlaufe derer 48er Demokraten aus den Vereinigten Staaten der Stadt Bremen eine solche Fahne zum Geschenk machten. Als nach dem Ersten Weltkrieg Schwarz-Rot-Gold im Verlaufe des Flaggenstreites der Jahre 1919–1922 wieder zur Nationalflagge erhoben wurde, besaß der Bremer Senat offensichtlich keine geeignete Flagge und mußte sich bei der Trauerbeflaggung für Rathenau mit dieser Fahne aus dem Jahre 1848 behelfen, nicht anders 1925 beim Tode Eberts. Zur Feier der Gründung der Bundesrepublik Deutschland ordnete Wilhelm Kaisen zwar die Verfertigung einer geeigneten Fahne an, jedoch mußte schließlich eine Fahne aus der Weimarer Republik herhalten, weil Kaisens Anordnung schlicht zu spät kam: Zwischen Sonnabend und Montag arbeitete auch in Bremen keine Flaggennäherei.

Otmar JUNG untersucht unter dem Obertitel „Ein Steckenpferd der Opposition?“ bisher weitgehend unbeachtet gebliebene „Einflüsse schweizerischer direktdemokratischer Verfahren auf die Bremische Verfassung von 1849“ (in: *BremJb* 77, 1998, S. 99–124). Die Verfassung sah verschiedene Formen eines Volksentscheids und ein Volksveto vor und war insoweit anderen Verfassungen dieser Jahre, vor allem denen der Freien Städte, durchaus ähnlich, von denen sich die bremische nur dadurch unterschied, daß sie bis 1852 tatsächlich galt. Direkter schweizerischer Einfluß auf die Verfassung Bremens ist bisher nicht nachweisbar gewesen, jedoch zeigt Jungs vergleichender Blick auf den Inhalt der Normen in Bremen und einigen Schweizer Kantonen, daß hier Analogien vorliegen, die kaum anders als durch die bremische Kenntnis schweizerischer Verfassungsnormen erklärt werden können.

Im Osnabrückischen tätige „Katholische Vereine im Jahre 1874“ untersucht Wolfgang SEEGRÜN und liefert damit „Ein[en] Beitrag zu Ehren des 150jährigen Geschichtsvereins und zum Vereinswesen wie zum Kulturkampf im Osnabrücker und Emsland“ (in: *OsnabrMitt* 102, 1997, S. 117–139). Es geht einerseits um die kaum überschaubare Vielfalt des seit der Mitte des 19. Jahrhunderts entstehenden katholischen Vereinswesens, zum anderen – und dies vor allem – aber um den Umgang der regionalen Verwaltungsbehörden mit diesen Vereinen im Laufe des Kulturkampfes. Die Osnabrücker Landdrostei tat sich dabei offensichtlich durch ein besonderes Maß an Engagement hervor, wie Seegrün erweisen kann.

Helmut LENSING behandelt „Die SPD in Schüttorf von den Anfängen bis 1933“ und sieht die im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts einsetzende Geschichte der Sozialdemokratie in diesem Ort der Grafschaft Bentheim zunächst unter dem Gesichtspunkt der Beteiligung an Wahlen (in: *Emsländische Geschichte* 6, 1997, S. 33–87; 7 Abb.). Die protestantische Stadt Schüttorf, vom Textilgewerbe bestimmt, bot für die SPD im Grunde gute Voraussetzungen. Dennoch gelang es ihr erst im Verlaufe der Novemberrevolution, größeren Einfluß in der lokalen Politik geltend machen zu können, während sie bis dahin über keine lokale Organisation verfügt und ihren Einfluß eher über Gewerkschaften und Wahlbündnisse zu verstärken versucht hatte.

„Für Hildesheim und das Zentrum im Deutschen Reichstag: Maxen, Offenstein und die anderen“ betitelt Joachim RAFFERT seine Darstellung der politischen Vertretung Hildesheims im Kaiserreich und der Weimarer Republik und verlängert sie über den Titel hinaus sogar noch bis hin zum Reichstags- und Bundestagsabgeordneten Heinrich Krone (in: *HildesheimJb* 68, 1996, S. 103–148; 5 Abb.). Leben und Wirken dieser Hildesheim ver-

tretenden, in den Parlamenten aber zumeist nicht weiter herausragenden Zentrumsabgeordneten werden vor allem vor dem Hintergrund ihrer intensiven Bindungen an und Einbindungen in die katholische Kirche zu einem lesenswerten Kapitel deutscher Parlamentsgeschichte.

„Der Rücktritt des Ministeriums Jansen im August 1900“ im Großherzogtum Oldenburg war, wie „Die Niederschrift des Ministers i.R. Günther Jansen vom August 1901 über die Hintergründe“ zeigt, die Folge von politischen Auffassungsunterschieden zwischen Regierung und Großherzog. Harald SCHIECKEL ediert das Schriftstück und ordnet es in die Zeitumstände ein (in: OldenbJb 98, 1998, S. 121–131; 3 Abb.).

Helmut LENSING beschreibt „Die Gründung der ersten Arbeitergewerkschaften in der Grafschaft Bentheim 1902“ (in: Emsländische Geschichte 7, 1998, S. 86–122; 4 Abb.). Ein Streik in der Nordhorner Textilindustrie im Jahre 1902 führte zu örtlichen Aktivitäten von Textilarbeitergewerkschaften im Rahmen des christlichen CTV, vor allem aber des sozialistischen Deutschen Textilarbeiter-Verbandes, die später als Beginn regelmäßiger gewerkschaftlicher Arbeit in der Grafschaft Bentheim angesehen wurden.

„Der Kapp-Lüttwitz-Putsch im Emsland und in der Grafschaft Bentheim und seine Auswirkungen“ einschließlich des Echos in der lokalen Presse werden von Helmut LENSING umfangreich dargestellt (in: Emsländische Geschichte 5, 1996, S. 45–104; 17 Abb.). Der Generalstreik wurde vor allem in größeren Gemeinden befolgt: Durch Streiks in Lingen, Meppen und Papenburg wurde der Verkehr auf Eisenbahn und Ems lahmgelegt. Die sozialistisch eingestellten Teile der Arbeiterschaft unter Führung der MSPD streikten auch in Nordhorn und Schüttorf. Unter den Amtsträgern fand der Putsch alleine in dem Mepener Landrat Behnes einen Unterstützer. Die DNVP, dem Putsch politisch am nächsten stehend, spielte im Emsland ohnehin keine Rolle. Die regionale Presse hielt sich mit offener Ablehnung des Putsches zunächst zurück und kommentierte eher abwartend.

Otmar JUNG stellt etwas apodiktisch fest: „Die Fundierung der sozialen Republik mißlingt“ und setzt diesen Obertitel über einen Aufsatz über „Das Exempel des Streits um das Kammergut zwischen dem Freistaat Braunschweig und dem ehemaligen Herzog (von der Novemberrevolution bis zur Volksbewegung zur Fürstenenteignung 1926)“ (in: BraunschwJbLG 78, 1997, S. 189–225). Im Kern handelt es sich um eine Rezensionsmiszelle zu einer thematisch einschlägigen Monographie von Burkhard Schmidt (1996), der Jung eine Reihe schwerer methodischer Fehler, nicht zuletzt die Unkenntnis von Jungs Veröffentlichungen, vorwirft. Er zeichnet deswegen nochmals den Streit um das Kammergut zwischen der Braunschweiger MSPD und der USPD sowie der herzoglichen Seite nach, stellt die Auseinandersetzungen in einen reichsweiten Zusammenhang und faßt die Erkenntnisse politikwissenschaftlich zusammen.

Im Zusammenhang mit der Studie Jungs ist hinzuweisen auf Erika ESCHEBACHS Aufsatz über „Die braunschweigischen Domänen im 20. Jahrhundert“ (in: HarzZ 48/49, 1996/1997, S. 75–92; 10 Abb.) mit knappen Informationen über die Veränderungen des Umfangs und der Eigentumsverhältnisse der Domänen bis heute.

„Die Finanzkrise in Deutschland von 1929 bis 1932. Die Deflationspolitik Brünings in wissenschaftlicher Kontroverse und kommunaler Praxis“ untersucht am Hannoveraner Beispiel Marc HANSMANN (in: HannGBll N.F. 51, 1997, S. 35–123). Abgesehen von den hier nicht zu würdigenden allgemeinen Erörterungen weist Hansmann auf die Verlagerung der finanziellen Folgen der Massenarbeitslosigkeit auf die Kommunen hin, deren

Haushaltsspielräume dadurch aufgezehrt wurden. Dies hatte einen erheblichen Rückgang öffentlicher Investitionen mit entsprechenden Folgen für die ortsansässige mittelständische Wirtschaft zur Folge. Gleichzeitig wurden Möglichkeiten der aktiven kommunalen Arbeitsmarktpolitik praktisch auf Null reduziert.

Hans-Dieter BIELEFELD stellt „Die Sozialdemokratie in Cuxhaven 1930–1933“ dar (in: *JbMännerMorgenstern* 76, 1997, S. 277–305; 7 Abb.), stützt sich dabei aber im wesentlichen auf die Ortspresse und die Protokolle von Stadtvertretung und Stadtrat. Das führt zu einer im wesentlichen ereignisorientierten, eher erzählenden Abhandlung, deren analytischer Teil knapper ausfällt, die aber zum Ausbau unter Heranziehung weiterer Quellen reizen könnte.

Martin LÖNING hat „Die Durchsetzung nationalsozialistischer Herrschaft im Emsland“ in den Jahren 1933–1935 in einer Magisterarbeit behandelt (in: *Emsland/Bentheim* 12, 1996, S. 7–353), deren ehrfurchtgebietender Umfang von knapp 350 Druckseiten befürchten läßt, eine Dissertation desselben Verfassers könnte vierstellige Seitenzahlen aufweisen. Im Rahmen dieser Anzeige kann nur darauf hingewiesen werden, daß die wirtschaftliche und konfessionelle Struktur sowie – besonders ausführlich – die Situation der Parteien vor 1933 als Voraussetzungen behandelt werden, daß der Hauptteil der Arbeit den Themen „Machtergreifung und Gleichschaltung“ gewidmet ist, und dies einerseits für die Kommunen des Emslandes, andererseits für die Wirtschaft, den Mittelstand, die Beamten und Angestellten sowie den kulturellen Bereich, und daß in einem abschließenden Abschnitt eine Zwischenbilanz über „Erfolg und Mißerfolg des nationalsozialistischen Politik“ gezogen wird.

„Zur NS-Machtergreifung in Papenburg/Ems“ äußert sich Hans Joachim ALBERS und berichtet, „Wie Bürgermeister Jaeger gestürzt wurde: Anatomie einer Intrige“ (in: *Emsländische Geschichte* 7, 1998, S. 33–62; 1 Abb.; siehe auch oben S. 473). Trotz anfänglicher Überlegungen der örtlichen NSDAP-Kreisleitung, den Zentrumspolitiker Jaeger weiter im Amt zu lassen, wurde er durch den Osnabrücker Regierungspräsidenten zugunsten des Nationalsozialisten Janssen auf dessen eigenen Vorschlag abgelöst. Diese Vorgänge sind aus den Akten nur teilweise zu rekonstruieren und erhalten erst durch die Verwendung von Interviews mit Zeitzeugen die notwendigen Nuancierungen.

Raimond REITER beschäftigt sich mit „Denunziationen im ‚Dritten Reich‘ im Kreis Göttingen“ (in: *GöttJb* 46, 1998, S. 127–137; 2 Abb.), deren Spuren er aus den Akten der zuständigen NSDAP-Gauleitungen herausgefiltert hat. Gegenstände dieser Denunziationen waren Gegnerschaft zum Nationalsozialismus, private Auseinandersetzungen, Gängel um Privilegien oder unerlaubter Kontakt zu Juden und Fremdarbeitern.

Jerzy DREWŃOWSKI untersucht unter dem Titel „‚Feind bleibt Feind‘. Die Braunschweiger Tageszeitung als historische Quelle zur Geschichte der Zwangsarbeit in Stadt und Region Wolfenbüttel 1939–1945“ (in: *BraunschwigJbLG* 77, 1996, S. 269–294; 4 Abb.) die Versuche, über die Presse nationale Stereotype über die sog. Fremdvölkischen zu transportieren, verzeichnet aber auch die unterschwelligeren Mitteilungen über Deutsche, die sich diesen allgemeinen Vorgaben entzogen und sich um ein menschlich halbwegs anständiges Verhältnis zu Polen und Russen bemühten, von denen in der Presse hauptsächlich berichtet wurde.

In gewisser Hinsicht eine Fortsetzung des vorigen Aufsatzes liefert Jerzy DREWŃOWSKI mit „Jene schöne Zeit auf dem deutschen Bauernhof. Erinnerungen polnischer Zeit-

zeugen an ihre Zwangsarbeit in der Region Wolfenbüttel (1939–1945)“ (in: BraunschwJbLG 79, 1998, S. 217–229). Hier wertet er die wenigen gedruckten und einige von ihm aufgezeichnete Interviews aus, aus denen sich ergibt, daß nicht selten die Erinnerungen an Zwangsarbeit in der Landwirtschaft positiv sind, daß es einzelnen deutschen Bauern geradezu gelang, „rare Enklaven der Normalität“ (S. 227) zu schaffen, während dergleichen von Zwangsarbeitern aus Industriebetrieben nicht berichtet wird.

„Doch haben wir an und für sich gar nicht gemerkt, daß wir Gefangene waren“ setzt Frank BÜHRMANN-PETERS als Motto über seinen Aufsatz „Der Arbeitseinsatz von Strafgefangenen aus den Emslandlagern im Raum Osnabrück“ (in: OsnabrMitt 103, 1998, S. 205–236). Für öffentliche Arbeiten eingesetzt, etwa bei der Entschärfung von Blindgängern, beim Bunkerbau oder bei Aufräumungsarbeiten, arbeiteten etliche Gruppen von Häftlingen aus den Emslandlagern im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges in der Stadt Osnabrück und der Umgebung. Aus Akten, die nach der Wiedervereinigung zugänglich wurden, und aus Interviews mit ehemaligen Häftlingen rekonstruiert Bührmann-Peters diesen bisher kaum bekannten Aspekt der Geschichte der Emslandlager.

Einen Bericht über seine Zeit „Als Franzose in deutscher Kriegsgefangenschaft“ in Rotenburg und Sandbostel hat der damalige Unteroffizier Armand COLLIN aus dem Abstand von mehr als vierzig Jahren aufgesetzt; er ist in Übersetzung zum Druck befördert worden (in: RotenburgSchr 84/85, 1997, S. 113–135; 22 Abb.). Bei aller quellenkritischen Problematik von Berichten aus der Rückschau ergibt sich doch ein recht farbiges Bild vom Alltag in einem durchschnittlichen Kriegsgefangenenlager, das diesem Gefangenen in der Rückschau wenigstens das Gefühl ließ, die französischen Kriegsgefangenen seien „wie Menschen behandelt worden“ (S. 134).

An ein Kuriosum aus der Militärgeschichte des Zweiten Weltkrieges erinnert Engelbert HASENKAMP in seinem Aufsatz „Boot D 4' war sein Deckname. Zur Geschichte des Scheinflughafens im Vechtaer Moor während des 2. Weltkrieges“ (in: JbOldenbMünsterld 1996, S. 96–116; 17 Abb.). Mit Befehrs- und Flugzeugattrappen ausgestattet, sollten diese Einrichtungen gegnerische Angriffe auf sich ziehen. Hasenkamp rekonstruiert die Geschichte dieses Flugplatzes vorwiegend aufgrund von Augenzeugenberichten.

Detlev SNELL untersucht „Die Führererlasse vom 1. April 1944 und das Schicksal der Regierungsbezirke Aurich und Oldenburg“ (in: OldenbJb 96, 1996, S. 123–136). Ziel der Erlasse war die Angleichung der staatlichen Verwaltungsbezirke an die Reichsverteidigungsbezirke. Die Frage ist, ob dadurch die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück zeitweise zu Teilen Oldenburgs geworden sind. Die komplizierte Antwort ist, daß beide Bezirke dem Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen unterstellt wurden, jedoch weiterhin zu Preußen gehörten.

Direkte Folge der von Snell herausgearbeiteten Verwaltungsneugliederung war dann „Die Bildung des Oberlandesgerichtsbezirks Oldenburg im Jahre 1944“, die Walter ORDEMANN darstellt (in: OldenbJb 96, 1996, S. 137–147; 1 Abb.).

„Nur Plünderer mußten sterben?“ überschreibt Markus ROLOFF mit einer rhetorischen Frage seine Arbeit über „Die Massenhinrichtungen der Hildesheimer Gestapo in der Endphase des Zweiten Weltkrieges“ (in: HildesheimJb 69, 1997, S. 183–220; 5 Abb.). Trotz der weitgehenden Vernichtung der Hildesheimer Gestapo-Akten im März 1945 sind Vorgänge der letzten Kriegswochen erstaunlich gut zu dokumentieren, und der ein-

gangs des Aufsatzes geäußerten Feststellung, die Gestapo-Außendienststelle Hildesheim sei geradezu „ein Hort der Gewalttätigkeit“ gewesen (S. 184), kann man nach der Lektüre der grauenvollen Einzelheiten über die Tötung mehrerer Hundert Menschen in knapp drei Wochen nach dem 22. März 1945 nur zustimmen.

„Zwischen Besatzungspolitik, kommunalem Wiederbeginn und den Anfängen des Parteienwesens“ befand sich auch der Landkreis Vechta in den Jahren 1945/46, über den Joachim KUROPKA berichtet (in: JbOldenbMünsterld 1997, S. 53–69; 4 Abb.). Bereits im September waren im Landkreis Vechta aufgrund britischer Vorgaben Gemeindevertretungen eingesetzt und die Trennung zwischen Legislative und Exekutive im kommunalen Bereich eingeführt worden, und damit stand Vechta an der Spitze aller Kreise der britischen Besatzungszone. Gleichzeitig erfolgten (Neu-)Gründungen und Zulassungen von Parteien, vor allem die – wegen der politischen Vereinigung protestantischer und katholischer Christen inhaltlich durchaus umstrittene – Neugründung der CDU.

Bernhard PARISIUS skizziert in seinem Vortrag „Eine freudige Nachricht‘ – Die Flüchtlingssiedlung Tidofeld wird 50“ (in: EmderJb 76, 1996, S. 159–167) die ersten Jahre eines Lagers für Vertriebene und Flüchtlinge am Rande der ostfriesischen Stadt Norden, vor allem aufgrund von Interviews mit Zeitzeugen. Die Studie steht im Zusammenhang mit größeren Arbeiten zum Themenbereich Flüchtlinge und Vertriebene in der Region Weser/Ems.

Einen „Beitrag zur Geschichte der Vertriebenen und Flüchtlinge in Haselünne nach dem Zweiten Weltkrieg“ liefern Bernhard HERBERS, Wilhelm RÜLANDER und Heinz STRUCKMANN (in: Emsländische Geschichte 7, 1998, S. 63–80; 4 Abb.). Seit 1946 setzte sich zunächst etwa ein Sechstel der Einwohner Haselünnes, seit 1949 ein Fünftel aus Flüchtlingen und Vertriebenen zusammen, zu etwa gleichen Teilen aus Pommern, Schlesien und Ostpreußen stammend. Die Verfasser haben Interviews mit Zeitzeugen geführt und berichten über exemplarische Schicksale. Ihre Feststellung, bei der Thematik handele es sich um ein „Stiefkind der Zukunft‘ der Historiker“ (S. 78), zeigt mangelnde Vertrautheit mit der reichen Forschung auf diesem Gebiet, gerade in Niedersachsen.

Hans Peter RIESCHE beschreibt das Verhältnis von „Gewerkschaften und Hungerstreiks in Hannover 1946 bis 1948“ (in: HannGBll N.F. 52, 1998, S. 339–383; 6 Abb.). Gemeint sind Streiks vor allem der Jahre 1947 und 1948, die durch die schlechte Ernährungslage ausgelöst wurden, in ihren Forderungen aber auch über die bloße Verbesserung der Rationen in den allgemeinpolitischen Bereich hinausgingen. Die Haltung der Gewerkschaften hierzu war eher abwartend, und im Jahre 1948 entglitten die Streiks der Beeinflussung durch die Gewerkschaftsführung fast gänzlich und weiteten sich aus. Der allgemeine Demonstrations- und Generalstreik vom 12. 11. 1948 schließlich konnte, nach Riesches Ansicht, an der bereits unausweichlich gewordenen „Restauration der alten Besitz- und Machtverhältnisse“ (S. 383) nichts mehr ändern.

Heinz KÖHNE erinnert an „Die Schule für ‚Örtliche Selbstverwaltung‘ in Iburg“ (in: OsnabrMitt 102, 1997, S. 171–186), eine Gründung der britischen Militärregierung, in der von 1946–1949 lokale Mandatsträger und Bürgermeister im Sinne der Reeducation mit den Feinheiten der kommunalen Selbstverwaltung vertraut gemacht werden sollten.

Karl-Heinz GROTAHN beschreibt in seinem Aufsatz „Tod in Hannover – Die DDR, Niedersachsen und der Fall Krahnemann 1959/60“ (in: HannGBll N.F. 51, 1997, S. 125–165; 2 Abb.) eine deutsch-deutsche Affäre, die sich um den Tod eines Thüringers aus Brotterode

während einer Kneipenschlägerei in Hannover 1959 entwickelte. In DDR-Medien wurde dieser Todesfall zum politischen Mord stilisiert und entsprechend ausgeschlachtet. Grotjahn beschreibt die gewollten oder unvermeidlichen Schwierigkeiten bei den Ermittlungen, die Vorbereitung und Durchführung der Medienkampagne in der DDR und ordnet beides in das Vorfeld des Mauerbaus 1961 und die schon seit 1953 stark zunehmende Flüchtlingsbewegung aus der DDR ein.

Geschichte des Judentums

Der „Geschichte der Hessisch Oldendorfer Juden“ seit den ersten Erwähnungen im Mittelalter bis zur Deportation und Ermordung im Dritten Reich geht Erik HOFFMANN nach (in: SchaumburgLippMitt 32, 1996, S. 151–184; 7 Abb.). Weniger die Ergebnisse seiner Nachforschungen im Detail sind hier von Interesse, als vielmehr die Feststellung, daß sich auch für kleine jüdische Gemeinden im Gebiet Niedersachsens durchaus zusammenhängende historische Darstellungen erarbeiten lassen, wenn man sich nur auf das mühselige Studium sehr disparater Quellen einläßt.

In seinem Aufsatz „Zur jüdischen Pfandleihe im spätmittelalterlichen Göttingen“ ediert Peter HOHEISEL „Ein Verzeichnis der vor dem Göttinger Ratsgericht von 1443 bis 1460 aufgebotenen Pfänder“ und liefert damit einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der jüdischen Gemeinde Göttingens im 15. Jahrhundert (in: GöttJb 44, 1996, S. 107–119). Als Pfänder wurden vorwiegend Kleidung und Schmuck hinterlegt; unter den Schuldnern treten 1454 die welfischen Herzoge Friedrich und Wilhelm d.J. auf.

„Die Hofjuden der Cirksena 1635–1744“ erfaßt Georg EGGERSGLÜß in einem weitgehend Neuland betretenden Aufsatz (in: EmdJb 77, 1997, S. 52–67). Unter Ulrich II. Cirksena wurden die ersten Juden in Emden bzw. Aurich ansässig. Sie dienten den Grafen in den üblichen Bereichen, also vorwiegend in Finanzfragen (Kredite, Wechselhändler) und als Hoflieferanten. Seit 1686 waren Angehörige der Frankfurter Familie Beer bis zum Ende der Cirksena-Herrschaft als Hofjuden tätig.

Seine Arbeiten über Juden im Elbe-Weser-Dreieck setzt Ernst BEPLATE mit einer kleinen, aber instruktiven Studie über „Jüdische Marktbezieher in Lüdingworth im frühen 19. Jahrhundert“ fort (in: JbMännerMorgenstern 76, 1997, S. 161–172; 1 Abb.), in der er den auffallend hohen Anteil jüdischer Händler an den Märkten dieses Fleckens zum Anlaß nimmt, sich mit den alltäglichen Problemen der jüdischen Reisehändler im niedersächsischen Norden auseinanderzusetzen.

Herbert REYER analysiert „Die Verfolgung und Vernichtung der Hildesheimer Juden im ‚Dritten Reich‘“ und macht „Anmerkungen zum heutigen Forschungsstand“ (in: HildesheimJb 69, 1997, S. 225–240; 4 Abb.), die wohl nicht untypisch für die Situation in anderen niedersächsischen Städten sein dürften, jedenfalls aber deutlich zeigen, wieviel an Nachrichten selbst im Falle scheinbar unzureichender Überlieferungen doch noch zu ermitteln ist. – Hinzuweisen ist auf ein namentliches Verzeichnis der 103 jüdischen Opfer des Nationalsozialismus aus Hildesheim (S. 238–240).

Ein kaum mehr bekanntes Kapitel behandelt Bettina SCHLEIER in ihrem Aufsatz über „Das Umzugsgut jüdischer Auswanderer – von der Enteignung zur Rückerstattung“ (in:

BremJb 77, 1998, S. 247–265; 2 Abb.). Es geht um Schadensersatz- und Entschädigungsforderungen von jüdischen Auswanderern, die sie nach 1945 gegenüber deutschen Stellen geltend machten, weil während der Ausreise aus Deutschland ihr Eigentum enteignet und versteigert worden war. Rechtsgrundlage dieser Forderungen wurde zunächst das 1947 erlassene Rückerstattungsgesetz. Schleier rekonstruiert das Verfahren dieser Rückerstattungen, die in mehr als 2500 Fällen in Bremen beantragt worden sind.

Rechts-, Verfassungs- und Sozialgeschichte

Bereits im 13. Jahrhundert in männlicher Linie ausgestorben sind „Die von Ordenberg“, ansässig gewesen in unmittelbarer Nähe der Hildesheimer Marienburg. Über „Ein in Vergessenheit geratenes Dynastengeschlecht und seine Burg“ stellt Jürgen Huck zusammen, was noch auszumachen ist (in: HildesheimJb 69, 1997, S. 117–136). Die erste Erwähnung stammt von 1176. Aus dem Umkreis Heinrichs des Löwen und dann der Hildesheimer Bischöfe sind Nennungen überliefert, bis sich in der Folgegeneration die Spur dieser Familie bereits wieder verliert und ihre Lehen zu Teilen in den Besitz der Familie Bock von Wülfringen übergehen.

„Strafvollzug und Illustration“ nennt Friedrich SCHEELLE seine Untersuchung über „Das Beispiel der Strafe zu Haut und Haar in den illuminierten Rechtsbücherhandschriften des Sachsenspiegels“ (in: HildesheimJb 69, 1997, S. 89–115; 10 Abb.). Beginnend mit Problemen der Strafzumessung im Sachsenspiegel sowie allgemeinen Aussagen zur Leibesstrafe Haut und Haar, erläutert Scheele sodann die einschlägigen Illustrationen und stellt ein erhebliches Ausmaß an Realitätsnähe, Konkretheit und Präzision bei diesen Darstellungen fest.

„Das älteste Privileg der Stadt Duderstadt (1247)“ birgt, wie Ulrich HUSSONG eindringlich zeigt (in: ArchDipl 42, 1996, S. 225–294), erhebliche quellenkritische Probleme. Überliefert lediglich in Abschriften seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert, hat das Stück durch Diestelkamp (Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes, 1961) durchgreifende Kritik erfahren, die zu einer Scheidung echter und unechter Bestandteile dieser Stadtrechtsverleihung führte. Aufgrund einer bisher unbekanntenen Abschrift aus dem Jahre 1590 bringt Hussong nun eine neue Edition (S. 252–254) und untersucht den Text in sprachlicher wie inhaltlicher Hinsicht, woraus sich endlich ergibt, daß keine durchschlagenden Argumente gegen die Echtheit des Stückes sprechen.

„Repräsentation, Kommunikation und öffentlicher Raum: Innerstädtische Herrschaftsbildung und Selbstdarstellung im Hoch- und Spätmittelalter“ behandelt Gudrun GLEBA am Bremer Beispiel (in: BremJb 77, 1998, S. 125–152). Im einzelnen behandelt sie Kommunikationssituationen im Falle von Konflikten (näherhin die Auseinandersetzungen 1365/66), Feste und Feiern sowie die Gestaltung des öffentlichen Raumes mit Roland, Rathaus und Marktplatz. – Der Aufsatz bietet eine Fülle an lokalen Beobachtungen, die sich bestens in überregional Bekanntes einfügen lassen.

Ein Musterbeispiel ergiebiger quellenkritischer Untersuchung eines vermeintlich längst abgegrasten Feldes ist Ulrich SCHWARZ' Untersuchung über „Die ältesten Register der welfischen Herzöge für das Land Braunschweig (1344–1400)“ (in: ArchDipl 43, 1997, S. 285–316; 4 Abb.). Trotz der Vernichtung eines Großteils der Kopiere des hannoverschen Staatsarchivs erschließt Schwarz vier bis 1943 erhalten gewesene Register des 14. Jahrhunderts, von denen er für immerhin drei eine noch heute erhaltene Abschrift aus der Mitte des 15. Jahrhunderts ausfindig gemacht hat. In der Sache handelt es sich um Verzeichnisse von Belehnungen sowie um inhaltlich nicht weiter differenzierte Auslaufregister der herzoglichen Kanzlei.

„Handlungsebenen zwischenstädtischen Friedens im sächsischen Drittel der Hanse von 1350 bis 1430“ nennt Gudrun WITTEK ihren Aufsatz (in: HansGBll 115, 1997, S. 109–132), in dem sie lokale Stadtfrieden, nicht in Form von Bündeln definierte zwischenstädtische Formen der Friedenssicherung und schließlich echte Städtebünde als Instrumente der Friedenssicherung voneinander absetzt. Im Kern der Studie steht die intensive Interpretation von einschlägigen Urkunden aus dem Grenzbereich zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

„Zur Quellentypologie der Stadtbücher – am Beispiel der Altstadt Hildesheim“ äußert sich Thomas GIEßMANN nach dem Abschluß einschlägiger Neuverzeichnungen im Hildesheimer Stadtarchiv (in: Licet preter solitum. Ludwig Falkenstein zum 65. Geburtstag, hg. von Lotte Kéry u. a., Aachen 1998, S. 165–175). Vom ältesten erhaltenen Hildesheimer Stadtbuch aus dem Jahre 1368 ausgehend, entwickelt Gießmann eine stark an der Verwaltungsorganisation der Stadt ausgerichtete Typologie und weist damit einmal mehr darauf hin, daß der funktionale Ansatz der Stadtbuchtypologie, den der ehemalige niedersächsische Staatsarchivar Ernst Pitz entwickelte, ausgesprochen brauchbar ist.

Ausgangs des 14. Jahrhunderts entstand „Die Hildesheimer Landwehr“ als „Befestigung und Rechtsanspruch vor den Toren der Stadt“. Jens BUTTLER verfolgt ihr Entstehen (in: HildesheimJb 69, 1997, S. 137–159; 6 Abb.), zeichnet ihren Verlauf und ihr Aussehen nach, beschreibt die rechtliche Funktion und – verbunden mit der Veränderung der Rechtszustände – auch die Aufgabe und den langsamen Verfall der Befestigung. Als Quelle für das Mittelalter dienen vor allem Einträge in den Stadtrechnungen; dies weist einmal mehr auf den erheblichen Quellenwert dieser Form von Verwaltungsaufzeichnungen hin.

„Die Apotheke als medizinale und wirtschaftliche Einrichtung in norddeutschen Hansestädten des späten Mittelalters“ behandelt Hartmut BETTIN (in: HansGBll 116, 1998, S. 83–115) und zieht dabei aus Niedersachsen vor allem Lüneburg als Beispiel heran.

„Die von Klencke als Nachfolger in Lehen der Bock von Wülfigen 1437–1802“ hat Jürgen HUCK einen Aufsatz betitelt (in: Die Diöz. Hildesheim in Verg. und Gegenw. 66, 1998, S. 57–110), in dem er den Übergang von Lehngütern aus Händen der Hildesheimer Bischöfe, der Lüneburger Welfen, der Grafen von Schaumburg und des Hildesheimer Klosters St. Michaelis im 15. Jahrhundert und das weitere Schicksal dieser Lehngüter bis zum Ende des Alten Reiches dokumentiert. Die relativ undurchsichtige Gemengelage im Hildesheimer Raum vertrittener wichtigerer Lehnsherren wird hier an einem instruktiven Beispiel verdeutlicht, das überdies nachdrücklich geeignet ist, sich wieder einmal die intensivere Erforschung des hildesheimischen Niederadels im Mittelalter zu wünschen.

„Grenzen von Aufstieg und Etablierung in der altständischen Gesellschaft“ bestimmt Christian HOFMANN in seinem Aufsatz über „Die Familie Ertmann in Osnabrück“ (in: OsnabrMitt 101, 1996, S. 11–63; 2 Stammtafeln), deren bekanntester Vertreter der Bürgermeister und Stadtchronist Ertwin Ertmann (ca. 1430–1505) war. Die Grenzen erreichte die Familie dort, wo die Zugehörigkeit zum Adel den weiteren Aufstieg ermöglicht hätte, also etwa im Osnabrücker Domkapitel, in das kein Ertmann aufgenommen wurde, oder innerhalb der protestantischen Stadtgesellschaft, in der die altgläubig gebliebene Familie mehr und mehr an den Rand geriet. – Der Aufsatz überzeugt zum einen durch die weit über den bisherigen Forschungsstand hinausgehende Prosopographie der Familie, zum anderen aber vor allem durch die Einbettung einer Familiengeschichte in systematische Fragestellungen. Und das ist bekanntlich nicht allzu häufig.

„Der Haushalt der Braunschweiger Witwe Lucie Kubbeling im Spiegel einer Rechnung des Jahres 1520“ bietet, wie Kerstin RAHN nachweist (in: BraunschwJbLG 78, 1997, S. 129–147; 1 Abb.), offensichtlich nicht das Bild eines normalen Jahres, sondern das Entstehen der Quelle dürfte mit Nachlaßproblemen des kurz vorher verstorbenen Ehemannes zusammenhängen. Trotzdem und bei Beachtung der quellenkritisch relativierenden Aussagen Rahns S. 145 f. bietet die Quelle einen willkommenen Einblick in Praktiken der Führung eines städtischen Privathaushaltes zu Beginn des 16. Jahrhunderts.

Elfriede BACHMANN stellt die „Tagungsorte der Landstände im Erzstift Bremen und späteren Herzogtum Bremen“ seit den ersten Nachweisen aus dem ausgehenden 14. Jahrhundert zusammen (in: StaderJb 86, 1996 [ersch. 1997], S. 83–130; 10 Abb.) und stellt fest, daß mit wenigen Ausnahmen seit den ersten überlieferten Landtagen das verkehrsgünstig und zentral gelegene Dorf Basdahl westlich von Bremervörde als Tagungsort diente. 1696/97 ließ die bremische Ritterschaft in Basdahl ein eigenes Haus erbauen, das sie 1829 verkaufte und dessen Geschichte Bachmann detailliert verfolgt.

„Friesoyther Bürger als Lehnsträger“, vor allem im 16. und 17. Jahrhundert, verfolgt Peter SIEVE (in: OldenbJb 97, 1997, S. 11–40) und liefert damit einen willkommenen Beitrag zu den Außenbeziehungen kleinerer Städte im niedersächsischen Nordwesten, der nicht nur von genealogischem Interesse ist, sondern auch rechts- und sozialgeschichtliche Beobachtungen enthält.

„Emsländische Auswanderer in die Niederlande (17. bis 19. Jahrhundert)“ machten sich aus ähnlichen Gründen auf ihren Weg wie Auswanderer nach Amerika. Andreas ERYNCK weist dennoch auf Besonderheiten hin (in: OsnabrMitt 103, 1998, S. 125–156): Ihre Auswanderung vollzog sich vielfach noch in Zeiten des Alten Reiches mit völlig anderen Verwaltungsstrukturen und ist deswegen häufig nur über penible genealogische Recherchen, etwa in Kirchenbüchern, nachzuvollziehen. Zum anderen sind aus den emsländischen Gemeinden ohnehin viele Wanderarbeiter und die sog. Tödden, Wanderhändler aus der Grafschaft Lingen, als Hollandgänger unterwegs gewesen, ohne sich mit dem Gedanken auf vollständige Auswanderung zu tragen. Erst nach etwa 1870/80 übertraf die Auswanderung aus dem Emsland nach Nordamerika diejenige in die Niederlande.

Mit dem vorstehenden Aufsatz kann die sozusagen klassische Form einer Auswanderstudie verglichen werden, die Annette RENKEN in ihrer Arbeit über „Menschen aus Lindern – auf der Suche nach einer besseren Zukunft (1846–1883)“ vorstellt (in: JbOldenbMünsterld 1997, S. 96–115; 2 Abb.) und die durch eine sehr saubere Dokumentation der Personaldaten zu den Auswanderern dieser Gemeinde westlich von Cloppenburg beeindruckt.

Einen Hinweis unter der Rubrik „Verfassungsgeschichte“ verdient der Aufsatz von Thomas DANN über „Die Appartements des Leineschlusses im Spiegel höfischen Zeremoniells der Zeit um 1700 bis 1850“ (in: HannGBll N.F. 52, 1998, S. 171–196; 3 Abb.), geht es doch im wesentlichen um Fragen des Hofzeremoniells, also etwa der Wege zum Empfang von Gästen und Bittstellern, und um die architektonischen Folgen, die sich aus diesem Hofzeremoniell ergaben, von dem man heute deutlicher als vor Jahrzehnten weiß, daß es die ins Bild gesetzte Darstellung des Souveräns und seiner Entourage gegenüber Nichtangehörigen des Hofes war.

Klaus SCHWARZ hatte 1995/96 einen Aufsatz über den angeblichen Lachskonsum bremsischer Dienstboten veröffentlicht, zu dem er aufgrund von vielfachen Hinweisen nun eine Nachlese veröffentlicht: „Nochmals: Der Lachs und die Dienstboten“ (in: BremJb 77, 1998, S. 277–283).

Rüdiger SANDER wertet in seinem Aufsatz „Oldenburg 1769. Eine Stadt und ihre Bevölkerung im Spiegel der Volkszählungslisten“ (in: OldenJb 98, 1998, S. 23–41; 2 Abb., mehrere Tab.) die zeitgenössischen Listen aus und macht Beobachtungen zur sozialen Differenzierung der Oldenburger Wohnbevölkerung, zur Haushaltsgröße und zur Sozialtopographie.

„Die Krankenversorgung und der Beginn der Krankenpflegeausbildung im Göttingen des 18. und 19. Jahrhunderts“ ist ein Aufsatz von Elisabeth BEIERLE betitelt (in: GöttJb 45, 1997, S. 126–136; 2 Abb.), der einem selten untersuchten Aspekt der Entwicklung der medizinischen Berufe nachgeht. Die Entwicklung zur modernen Funktionspflege in Krankenhäusern einschließlich der Tatsache, daß sich hier ein Feld weiblicher Berufstätigkeit eröffnet, beginnt nach Beierle gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Vorläufer, etwa eine Mannheimer Krankenwärterschule der Jahre 1781–84, blieben kurzlebig und ohne rechte Resonanz.

Sylvia MÖHLE untersucht „Ehe und Eheschließung in ländlichen Gemeinden des Kurfürstentums und Königreichs Hannover 1790–1870“ (in: ArchSozG 36, 1996, S. 127–153). Ehen wurden offenkundig zumeist aus wirtschaftlichen Erwägungen begründet; die Mitgift spielte hierbei eine entscheidende Rolle. Nicht selten brachen Ehekonflikte aus, die aktenkundig wurden und in denen sich Frauen eher verbal, Männer eher mit Hilfe physischer Gewalt durchzusetzen versuchten. Das an sich restriktive Scheidungsrecht im Königreich Hannover ermöglichte aber immerhin Angehörigen aller sozialen Schichten einen Zugang zu Scheidungsverfahren. – Die Arbeit wertet im wesentlichen südniedersächsische Quellen aus und stützt sich vorwiegend auf Quellen der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Ursula WOLFF äußert sich „Zur Verfassung und Verwaltung Salzgitters im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert“ (in: SalzgitterJb 19/20, 1997/98, S. 173–200; 3 Abb.). Dabei stellt sie zunächst die Verwaltung des noch zu Hildesheim gehörenden Fleckens bis 1803 dar, verfolgt den mehrfachen Besitzwechsel bis 1813 und den schließlich erfolgten Übergang an Hannover und die Auswirkungen auf die Fleckensverwaltung bis zum Erlaß eines einschlägigen Reglements 1823. Interessant ist diese Darstellung nicht nur wegen der hinreichend bekannten Übergangsprobleme der Jahrzehnte um 1800, sondern vor allem wegen der Tatsache, daß Salzgitter hoffnungslos verschuldet war und daß große Teile des Bemühens um Regelungen der öffentlichen Verwaltungen an diesem Problem scheiterten.

Jürgen HUCK schließt mit seinem Aufsatz über „Die Bock von Wülfigen als Erbdrosten und Erbkämmerer des Fürstentums Hildesheim 1802–1918“ (in: *Die Diöz. Hildesheim in Verg. und Gegenw.* 65, 1997, S. 191–223; 2 Abb.) chronologisch an eine frühere Arbeit an (vgl. *Nds. Jb.* 68, 1996, S. 426). Das Erbdrosten- und Erbkämmereramts war während der Zeiten der französischen Besetzung gegenstandslos, lebte dann unter hannoverscher Herrschaft jedoch wieder auf, wenngleich offenkundig nur als Relikt vergangener Zeiten. Als bloßer Titel lebte die Bezeichnung auch in preußischer Zeit weiter und wurde jeweils vom Senior der Familie getragen, bis eine Neubelehnung durch Kaiser Wilhelm II. 1894 festlegte, daß das Seniorat zwischen den beiden Linien Bockerode und Elze wechseln solle. Dennoch ist nicht zu übersehen, daß dieses Amt seit 1802 „ein Schattendasein geführt und lediglich auf dem Papier bestanden“ hat (S. 223).

Albrecht SCHENK stellt vorwiegend biographische Informationen über „Die Amtsrichter im Salzgittergebiet“ zusammen (in: *SalzgitterJb* 19/20, 1997/98, S. 213–287; 6 Abb.), genauer: der Richter an den Amtsgerichten Salder/Salzgitter-Salder von 1850 bis 1973 und Liebenburg/Salzgitter-Bad von 1852–1973. Über das lokal wichtige biographische Detail hinaus liefert der Aufsatz einiges an Material auch zur Sozial- und Berufsgeschichte der Richterschaft.

„Nur die Liebe bessert“ ist das Motiv, das den Landrentmeister Friedrich Blum veranlaßt hat, „Die Waisenhausstiftung Henneckenrode im 19. Jahrhundert“ zu begründen. Martin FIMPEL geht dieser Kombination von Waisenhaus und Gutsbetrieb nach (in: *Die Diöz. Hildesheim in Verg. und Gegenw.* 66, 1998, S. 287–309; 1 Abb.). Seiner Ansicht nach waren die Verhältnisse in dieser privaten Stiftung, in der Vinzentiner-Nonnen arbeiteten, schlechterdings ideal (S. 298). Da als Quellen für diese Bewertungen im wesentlichen offizielle Berichte der Waisenhausleitung sowie Visitationsprotokolle des vorgesetzten Hildesheimer Bischofs ausgewertet werden, mag man quellenkritische Bedenken hegen: Die Norm läßt sich hier offenkundig gut erfassen, die Wirklichkeit nur aus einem von mehreren möglichen Blickwinkeln.

Die „Familie Klävemann und ihre Stiftung für die Stadt Oldenburg“ vergleicht Christoph REINDERS-DÜSELDER mit den Fuggern und ihrer Wohnstiftung in Augsburg (in: *OldenJb* 98, 1998, S. 87–106; 6 Abb.). 1872 gegründet, sollte diese testamentarische Stiftung eines Oldenburger Großkaufmanns und seines Bruders „unbescholtenen, nüchternen und weniger bemittelten Personen eine billige, gleichwohl gute Wohnung“ geben (S. 95). Reinders-Düselder verfolgt die Realisierung dieser Stiftungsabsicht und die weitere Entwicklung dieser bis heute für die Stadt Oldenburg wichtigen Einrichtung.

„Das ‚Budget des Arbeiters N. im Kreise Northeim‘“ dient Maria BAALMANN als Ausgangspunkt für „Eine Rekonstruktion der Arbeits- und Lebensverhältnisse von südniedersächsischen Tagelöhnerfamilien im ausgehenden 19. Jahrhundert“ (in: *GöttJb* 44, 1996, S. 139–154; 2 Abb.). Von einem Northeimer Landgeistlichen im Jahre 1893 auf Initiative des „Evangelisch-Socialen Kongresses“ erhoben und 1899 veröffentlicht, zeigt das Budget eine permanent in Schulden lebende siebenköpfige Familie, deren Erwerbsstrategie und -möglichkeiten Baalman detailliert nachzeichnet und interpretiert.

„Die Heuerleutbewegung im 20. Jahrhundert im Regierungsbezirk Osnabrück“ ist, wie Christof HAVERKAMP nachweist (in: *Emsländische Geschichte* 6, 1997, S. 89–107; 3 Abb.), bis in die dreißiger Jahre hinein von erheblicher politischer Bedeutung gewesen. Dabei standen sich ein protestantisch-sozialdemokratisch orientierter und ein katholisch-zentrumsorientierter Verband der Heuerleute gegenüber, deren sachliche Forderungen im

Interesse einer rechtlichen und sozialen Besserstellung der Heuerleute sich im Grunde aber kaum unterschieden. Angesichts des massiven Rückgangs der Zahl der Heuerlingsbetriebe spielte ihre Verbandsvertretung nach 1945 faktisch keine Rolle mehr.

Raimond REITER zeichnet „Die Auseinandersetzungen zur [sic!] Einrichtung eines Bordells in Göttingen im Zweiten Weltkrieg“ nach (in: GöttJb 44, 1996, S. 167–176; 1 Abb.), die trotz intensiver Bemühungen örtlicher Parteistellen seit 1939 wegen des „massiven und umfassenden konservativ-moralisch motivierten Widerstandes aus Teilen der Bevölkerung“ (S. 175) im Jahre 1943 scheiterten.

In zwei Aufsätzen zur Tätigkeit der nationalsozialistischen Sondergerichte weist Raimond REITER an den zum Teil haarsträubenden Beschuldigungen, die zu Verfahren und Verurteilung führen konnten, den Willkürcharakter dieser Gerichte und ihrer Tätigkeit nach: „Das Sondergericht Hannover 1933–1945: ‚Heimtücke‘ und ‚Volksschädlinge‘ in Göttingen“ (in: GöttJb 45, 1997, S. 157–167) und „‚Heimtücke‘ und ‚Volksschädlinge‘. Osnabrücker vor dem Sondergericht Hannover in der NS-Zeit“ (in: OsnabrMitt 103, 1998, S. 267–276).

„Zum Neubeginn der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lande Oldenburg 1946“ äußert sich Werner HANISCH (in: OldenJb 98, 1998, S. 133–141; 3 Abb.) in einem knappen Überblick, der besonders die Diskussionen zwischen den Juristen und der oldenburgischen Regierung nachvollzieht.

Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte

„Zur Entstehung des sog. ostfriesischen Registers in den frühen Werdener Urbaren“ äußert sich Siegfried SCHLEICHER (in: EmderJb 77, 1997, S. 7–40; 5 Abb.). Als Teil des Werdener Urbars A wurde dieses Register in den ersten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts geschrieben, geht in der Sache jedoch auf das 9. Jahrhundert zurück. Die Nennung von Orten dürfte im allgemeinen dem Itinerar der aufnehmenden Schreiber folgen, woraus sich Ansatzpunkte für die Identifizierung von Ortsnamen ergeben. Wichtiger Bestandteil des Aufsatzes – und Gegenstand weiterer Diskussion – ist deswegen ein Ortsnamenkatalog zum Werdener Besitz in dieser Region (S. 27–40).

Für die Frühphase der Entstehung Braunschweigs ist der Aufsatz „Brun und Dankward – Brunswik und Dankwarderode“ von Caspar EHLERS von grundlegender Bedeutung (in: BraunschwJbLG 79, 1998, S. 9–45). Das Ergebnis der skrupulösen Neuuntersuchung schon oftmals herangezogener Schriftquellen verdient vor allem deswegen Beachtung, weil Ehlers mit klaren Worten die vermeintliche Verwandtschaft zwischen Brun und Dankward untereinander sowie die der Brunonen mit den Ottonen zurückweist. In einem zweiten Schritt geht er von der Zugehörigkeit des späteren Braunschweig zu zwei Diözesen aus, sichtet die schriftliche Überlieferung der Kirchen in Dankwarderode und Brunswik und untersucht deren Patrozinien. Danach hätten die auf dem Ostufer der Oker ansässigen Brunonen in den 1030er Jahren nach Westen hinübergegriffen. Die Siedlung Dankwarderode hätte an Bedeutung verloren, ihre Kirche am Kohlmarkt hätte das Patrozinium zu St. Ulrich gewechselt, und die Burg hätte eine Stiftskirche St. Blasius und Johannes (d.T.) erhalten. – Diese These wird nun weiter zu diskutieren sein; daß sie

jedenfalls die kirchliche Entwicklung wesentlich besser erklärt als die bisherige Forschung, steht außer Frage.

Die Diskussion um Göttingens Frühgeschichte geht weiter (vgl. Nds. Jb. 64, 1992, S. 576 f.). – Nun äußert sich mit Hans-Jürgen NITZ ein Geograph unter dem Titel „Mittelalterliche Stadtplanung in Göttingen“ und nimmt eine „Metrologische Grundrißanalyse als Beitrag der historischen Siedlungsgeographie zur Rekonstruktion der Stadtgenese“ vor (in: GöttJb 44, 1996, S. 61–92; 7 Abb.). Die Grundthese ist, daß die drei Göttinger Siedlungskerne jeweils in sich mit einer zwölffüßigen Rute vermessen wurden, daß sie untereinander jedoch ein unterschiedliches Fußmaß aufweisen. Diese Annahme ergibt sich aus der Analyse rekonstruierbarer Großparzellen. Nitz versteht seine Arbeit, deren Ergebnisse im einzelnen hier nicht nachzuzeichnen sind, auch als „eine exemplarische Demonstration der methodischen Möglichkeiten ... , die für die morphologische Interpretation historischer Planstädte in der Anwendung der metrologischen Analyse bestehen“ (S. 85). Nicht nur deswegen sollte sie über Göttingen hinaus beachtet werden. – Der Historiker Karlheinz BLASCHKE legte 1997 eine (offensichtlich ohne Kenntnis der neueren Göttinger Literatur seit 1989 verfaßte) knappe Skizze über „St. Nikolai in Göttingen. Eine Kaufmannskirche des 12. Jahrhunderts“ vor (in: Ders., Stadtgrundriß und Stadtentwicklung, hg. von Peter Johaneck [Städteforschung A 44], Köln/Weimar/Wien 1997, S. 352–356), in der er die Nikolai-Kirche einer postulierten Kaufmannssiedlung der Mitte des 12. Jahrhunderts im Zuge der späteren Groner Straße zuordnete. – Hans-Jürgen NITZ greift diese Annahme Blaschkes auf. Er fragt: „Ging der Gründungsstadt Göttingen eine genossenschaftliche Nikolai-Kaufmannssiedlung voraus?“ (in: GöttJb 46, 1998, S. 9–17; 1 Abb.) und nennt seine im wesentlichen positive Beantwortung der Frage eine „indiziengestützte Hypothese“ (S. 15).

Helmut G. WALTHER stellt einmal mehr „Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen“ dar (in: SalzgitterJb 17/18, 1995/96, S. 62–75). Er bestreitet zu Recht die Annahmen der älteren Forschung von der überragenden Bedeutung des Löwen für das Entstehen der norddeutschen Städtelandschaft, betont den Modellcharakter der Wiedergründung Lübecks für die herrschaftliche Durchdringung von Randzonen des welfischen Einflußbereichs sowie Braunschweigs für die Schaffung von Herrschaftszentren und sieht die Förderung städtischer Siedlungen durch Heinrich den Löwen vorwiegend als Mittel zur Errichtung fiskalischer, militärischer und kirchlicher Mittelpunkte.

Am Rande des Gegenstandsbereiches dieser Anzeigen steht die Berichterstattung über archäologische Grabungen. Dennoch soll hier auf den Beginn der Berichte über die Ausgrabungen der hochmittelalterlichen Stadtwüstung Nienover bei Bodenfelde (LK Norder- und Osterholz-Scharmbe) durch Hans-Georg STEPHAN ausdrücklich hingewiesen werden (in: GöttJb 45, 1997, S. 209–213, 3 Abb.; 46, 1998, S. 171–180, 10 Abb.), handelt es sich doch um einen der wenigen Fälle einer solchen Stadtwüstung überhaupt und – wie Stephan im ersten Bericht zutreffend betont – „ein einzigartiges Monument der niedersächsischen Landesgeschichte“ (S. 209).

„Spuren und Fragen. Archäologische und siedlungsgeschichtliche Aspekte der ‚fundatio‘ Uelzens“ sind das Thema einer Untersuchung durch Fred MAHLER (in: UelzenBeitr 13, 1995 [ersch. 1996], S. 7–19; 5 Abb.), in der er die Frühzeit der um 1260 besiedelten Stadt behandelt, nach dem Zuschnitt der Parzellen der Gründungszeit fragt und den Charakter der Siedlung als Ackerbürgerstadt nachdrücklich betont.

Die umfängliche Arbeit von Hansjörg RÜMELIN zum Thema „Der Altenbrücker Ziegelhof. Zur Geschichte der vorindustriellen Ziegelproduktion in Lüneburg“ (in: LünebBl 30, 1998, S. 95–238; zahlr. Abb. und Tab.) zeigt beispielhaft, wieviel an Informationen über einen städtischen Eigenbetrieb wie eine Ziegelei seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert zusammenzutragen ist. Rümelin rekonstruiert die Lage und den Gebäudebestand, umschreibt die Stellung des Ziegelhofes in der städtischen Verwaltung, gibt Informationen über das Personal vom Ziegelmeister bis zum Knecht und über die Produktion, den Vertrieb und die Rentabilität bis in das 18. Jahrhundert. Gestreift wird die Geschichte von Ziegeleien im Umfeld Lüneburgs. Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit ist eine sehr detaillierte, dennoch als vorläufig deklarierte Zusammenstellung von Lüneburger Ziegelmarken, für die Bauforscher auch über die Stadt Lüneburg hinaus dankbar sein sollten.

Ilse EBERHARDT veröffentlicht mit dem Aufsatz „Arbeit, Lohn und Lebenshaltungskosten von Bauhandwerkern im spätmittelalterlichen Osnabrück“ (in: OsnabrMitt 103, 1998, S. 11–42) im besten Sinne ein Nebenprodukt ihrer Dissertation (vgl. Nds. Jb. 70, 1998, S. 415–418). Fragen wie die Verteilung der Arbeit über das Jahr, die Anzahl der Feiertage, die Höhe der Löhne für die unterschiedlichen Gewerke, die Dauer der Beschäftigung und schließlich die Lebenshaltungskosten werden methodisch sauber für einen präzise definierten Zeitraum, die letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts, und einen präzise definierten Ort, die Stadt Osnabrück, nachgewiesen. Das ist angesichts manch anderer Vorgehensweisen bei derlei Studien ein unstrittiger methodischer Gewinn.

Bernd JANSEN macht durch genaue Analyse wahrscheinlich, daß „Das älteste Schatzungsregister für das Emsland“ nicht aus dem 16. Jahrhundert stammt (in: Emsländische Geschichte 7, 1998, S. 24–32; 4 Abb.). Vielmehr bejaht er die Frage im Untertitel „Stammt das ‚Register exactionum‘ von 1534 tatsächlich aus dem Jahre 1499?“ völlig überzeugend und weist nach, daß es sich höchstwahrscheinlich um eine spätere Abschrift des Registers der Wilkommsschatzung Bischof Konrads von Münster handelt. – In einem Anhang veröffentlicht Jansen eine nützliche Liste von Steuer- und Abgabenlisten aus dem Amt Meppen im Staatsarchiv Münster.

In einem großen Überblick über „Die Verkehrsverhältnisse im Emsland vor dem 19. Jahrhundert“ zeigt Gerd STEINWASCHER (in: JbEmsländHeimatbund 44, 1998, S. 132–152, 230; 12 Abb.), wie groß die Bedeutung der Flüsse als Verkehrsadern bis in die Neuzeit hinein gewesen ist: Die Ems und die neuzeitlichen Kanalbauten und -projekte dienen ihm dafür als Beispiel. Selbst Wege und Straßen folgen den Flüssen, weswegen bis heute die Verkehrserschließung im Emsland in West-Ost-Richtung deutlich schlechter ist als in Nord-Süd-Richtung.

Aus der Sicht des Insiders beschreibt Reinhold SCHÜTTE „Domänenpolitik und Domänenverwaltung im Oldenburger Land vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart“ (in: OldenbJb 97, 1997, S. 101–135; 10 Abb.). Dabei wendet er sich vor allem der Herkunft dieser landesherrlichen Domänen zu, beschreibt die Formen der Verwaltung und die vielfältigen Organisationsveränderungen und gibt in einem ausführlichen Anhang (S. 129–135) statistische Informationen über die jüngste Vergangenheit dieses Besitzkomplexes von etwa 10000 Hektar.

Axel KREIENBRINK macht deutlich, daß „Die Befestigungsanlagen der Stadt Osnabrück im Dreißigjährigen Krieg“ mehrfach erweitert und ausgebessert werden mußten (in: OsnabrMitt 102, 1997, S. 77–97), nennt detailliert die einzelnen Schritte der Bauten und be-

schäftigt sich mit den Kosten, die aufgrund der kaum durchsichtigen Rechnungsstruktur des 17. Jahrhunderts nur schwer zu ermitteln sind.

„Die Stadt Uelzen und der Handel mit ländlichen Produkten“ im 17.-19. Jahrhundert ist das Thema von Ulf WENDLER (in: *UelzenBeitr* 13, 1995 [ersch. 1996], S. 61–79; 3 Abb.). Die stark auf dem Flachs basierende Handelstätigkeit des frühneuzeitlichen Uelzen führte zu erheblicher Konkurrenz mit dem umliegenden Land. Es gelang der Stadt zwar, mit landesherrlicher Unterstützung den Handel auf dem Land verbieten zu lassen, sie scheiterte aber bei dem Versuch, ihn auch wirklich zu unterbinden, nicht zuletzt übrigens an den landesherrlichen Lokalbeamten auf dem Land, die vorrangig an der Stärkung ihrer Ämter interessiert waren.

„Die Geschichte der Post in Salzgitter“ stellt Reinhard FÖRSTERLING in einem umfangreichen Beitrag das (in: *SalzgitterJb* 19/20, 1997/98, S. 288–385; 20 Abb.). Postgeschichte, so zeigt sich einmal mehr, ist nicht selten detailverliebt (vgl. S. 371 die Aufstellung der Briefkastenleerungszeiten am 1. 7. 1948). Freilich ist es dieser Liebe zum Detail auch zu verdanken, daß der großangelegte Überblick über die Entwicklung vom 16./17. Jahrhundert bis etwa 1950 gewissermaßen nebenbei mit Informationen zur Infrastruktur in den Lagern der Reichswerke „Hermann Göring“ und allgemein während des Dritten Reiches aufwartet (S. 350–361), die das praktische Funktionieren des Lageralltags um eine Nuance deutlicher zeigen.

„Die Bemühungen der Stadt Osnabrück um die Erschließung eines neuen Stollens auf dem Piesberg 1727–1730“ zum Steinkohleabbau zeichnet Jörg Ph. LENGELER nach (in: *OsnabrMitt* 103, 1998, S. 245–257). Der heute nahezu vergessene Kohlebergbau in dieser Region florierte im 18. Jahrhundert durchaus, auch wenn das hier geschilderte Projekt alle Kennzeichen auch moderner Subventionspolitik zeigt: anhaltender konzeptioneller Streit, extrem überhöhte Kosten, kurzfristig ausbleibender Erfolg und Abbruch des Unternehmens.

„Des Königs neues Land“ entstand, wie Marie-Christina CONRING beschreibt, um die Mitte des 18. Jahrhunderts am Dollart. „Die Ostfriesische Kriegs- und Domänenkammer und die Eindeichung des Landschaftspolders im Jahre 1752“ (in: *EmderJb* 76, 1996, S. 72–95; 2 Abb.) am südöstlichen Ufer des Dollart sind Gegenstand eines geradezu idealtypisch dokumentierten großen Eindeichungsprojektes, bei dem besonders die finanziellen Aspekte beeindruckten: Friedrich II. von Preußen konnte nach den Berechnungen Conrings einen Reingewinn von 216000 Reichstalern verbuchen.

Markus A. DENZEL behandelt das Thema „Die Braunschweiger Messen als regionaler und überregionaler Markt im norddeutschen Raum in der zweiten Hälfte des 18. und im beginnenden 19. Jahrhundert“ (in: *VSWG* 85, 1998, S. 40–93) und widerlegt die These vom Herabsinken der Braunschweiger Messen zu rein regionaler Bedeutung im 19. Jahrhundert: Sowohl der Warenverkehr einschließlich des Zahlungsverkehrs als auch die Herkunft der Händler blieben überregional ausgerichtet, allein der Besucherverkehr der Käufer hatte einen regionalen Schwerpunkt. „Als größter und wichtigster, da einziger Messeplatz im norddeutschen Raum“ (S. 93) behielt Braunschweig seine Bedeutung.

Einen Beitrag zur insgesamt relativ neuen Beschäftigung mit der historischen Entwicklung des Tourismus liefert Klaus FESCHE mit seiner Studie „Steinhude ist fest in hannöverscher Hand“. Die Entwicklung des Steinhuder Meeres zum Naherholungsziel im Großraum Hannover“ (in: *HannGBll N.F.* 52, 1998, S. 197–227; 9 Abb.). Seit der zweiten

Hälfte des 18. Jahrhunderts nehmen Reisen an das Steinhuder Meer und auf den Wilhelmstein zu, zunächst unter mythisch-romantischem Vorzeichen. Seit der Musealisierung der Festung 1867 bis etwa zum Ersten Weltkrieg entwickelt sich das Steinhuder Meer zu einem erstangigen Fremdenverkehrsziel, und vollends seit 1920 wurde es zum „Wannsee von Hannover“, womit gleichzeitig auf die Kopie von Berliner Freizeitverhalten durch die Hannoveraner, nicht zuletzt durch Segelregatten u.ä., hingewiesen wird (vgl. auch Nds. Jb. 68, 1996, S. 434).

Michael SCHMIDT macht deutlich, daß „Chausseen, Kanäle, Eisenbahnen“ dem „Verkehr im Emsland des 19. Jahrhunderts“ ein anderes Gesicht gaben als vorher (in: JbEmsländ-Heimatbund 44, 1998, S. 156–193, 230 f.; 25 Abb.). Der Ausbau des Straßennetzes vollzog sich zögerlich und blieb bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts Stückwerk. Statt dessen wurden Eisenbahnen und Kanäle, vor allem der Dortmund-Ems-Kanal (1892/98), errichtet. Mit der Kommunalisierung des Straßenbaus geriet das Emsland nach 1866 vollends ins Verkehrsabseits, denn nun konnten sich nur noch reiche Gemeinden den Straßenbau leisten.

„Der Dammer Raum als Zentrum der Leinenweberei im 19. Jahrhundert“ ist das Thema von Marion HOLST (in: JbOldenbMünsterld 1998, S. 20–35; 6 Abb.). Mit der Einrichtung von Leggen in Damme und Neuenkirchen 1825/26 florierte der Leinenhandel zunächst, ging aber schon seit der Mitte des 19. Jahrhunderts nachhaltig zurück. Gegen die allenthalben aufkommenden mechanischen Webereien konnte die traditionelle Form der Handweberei nicht mehr konkurrenzfähig sein, und da im Oldenburger Münsterland berufliche Alternativen weitgehend fehlten, wurde gerade die Region um Damme zu einem der Hauptzentren der Auswanderung des 19. Jahrhunderts.

„Die Anfänge der Altländer Ziegeleien im 19. Jahrhundert“, jener heute durch den Obstbau bekannten Landschaft an der Unterelbe zwischen Harburg und Stade, liegen, wie Robert GAHDE nachzuweisen vermag (in: StaderJb 85, 1995 [ersch. 1996], S. 197–208), im verheerenden Hamburger Stadtbrand von 1842 begründet. Innerhalb weniger Jahre schossen diese Betriebe um Hamburg wie die Pilze aus dem Boden. Die Produktion erreichte gewaltige Höhen. Eine Überproduktionskrise folgte alsbald und führte umgehend zum Ende einer kurzlebigen Konjunktur dieses Wirtschaftszweiges.

Hartmut BICKELMANN zeichnet den Weg „Von Geestendorf nach Geestemünde“ nach. Dabei interessiert ihn „Räumlicher, gewerblicher und sozialer Strukturwandel im Umkreis des Geestemünder Holzhafens“ (in: JbMännerMorgenstern 75, 1996, S. 149–235; 50 Abb.). Von den ersten Überlegungen zur Hafenanlegung um die Mitte des 19. Jahrhunderts über den Strukturwandel hin zu einem Wohn- und Freizeitgebiet verfolgt Bickelmann die wirtschaftliche, vor allem aber die städtebauliche Entwicklung dieses wichtigen Teiles von Bremerhaven.

In gewisser Beziehung die Fortsetzung bildet der Aufsatz von Hartmut BICKELMANN über „Hafenbau, Verkehrswege und Stadtgestalt“, in dem er „Räumliche Aspekte der frühen Stadt- und Hafenenwicklung an der Geestemündung“ beschreibt (in: JbMännerMorgenstern 76, 1997, S. 99–160; 21 Abb.) und dabei insbesondere das in mancher Hinsicht problematische Gegenüber und Miteinander des hannoverschen Geestemünde und des bremischen Bremerhaven nachzeichnet, wofür ein einleitender Rückblick auf die Verhältnisse des 18. Jahrhunderts das Verständnis erleichtert. Im Zentrum der Darstellung stehen dann die Entwicklungen und Ausbaustufen bis etwa 1900.

„Wanderprediger berichten über die Lage der Hafenbauarbeiter in Wilhelmshaven um 1870“, und das, was sie zu berichten haben, deutet im allgemeinen auf schwierige soziale Verhältnisse hin, die Axel WIESE eindringlich schildert (in: Emderbj 76, 1996, S. 146–158). „Eine auf das Äußerste gespannte Wohnraumsituation“ (S. 151), Probleme mit dem Alkohol, die Abhaltung von kirchlicherseits bekämpften Sonntagsmärkten unmittelbar nach der Lohnauszahlung am Sonnabend, Prostitution und häufige, kaum angemessen behandelbare Krankheiten prägten den Alltag der zu Erdarbeiten eingesetzten, niedrig qualifizierten Arbeiterschaft, wie man aus Berichten von Wanderpredigern der Inneren Mission erfahren kann.

In die Frühphase der deutschen Kolonialdiskussion und -politik führt der Aufsatz „Wirtschaftsspionage in der Südsee“, in dem es Gabriele HOFFMANN um die Auseinandersetzungen zwischen den Hansestädtern „H. H. Meier und Joh. Ces. Godeffroy“ geht (in: BremJb 76, 1997, S. 101–114). Der Bremer Meier und der Hamburger Godeffroy waren im Südseegeschäft potentielle Konkurrenten, und es ging Meier darum, über die Rentabilität der Unternehmungen seiner Konkurrenz Auskunft zu bekommen, weswegen er 1877 einen Spion in die Südsee sandte. Godeffroy geriet wenige Jahre später in wirtschaftliche Schwierigkeiten, deren mögliche Konsequenzen schließlich 1880 als sog. Samoa-Vorlage sogar im Reichstag diskutiert wurden.

„Eine lange Tradition des Nicht-Handelns“ stellt nach Ansicht von Frank UEKÖTTER „Der Bremer Umgang mit der Luftverschmutzung 1880–1956“ dar (in: BremJb 77, 1998, S. 224–246). Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert häuften sich aus allen sozialen Schichten stammende Beschwerden gegen Rauch- und Rußbelästigungen, ohne daß die Behörden in der Sache gehandelt hätten, obwohl sie auf Bereitschaft der Industrie zur Kooperation durchaus hätten setzen können. Dies lag nach Uekötter u. a. an fehlenden eindeutigen Zuständigkeiten, an fehlendem öffentlichem Druck, an einer fehlenden Diskussion über effektive Verfahren und an der fehlenden akuten Dringlichkeit von Lösungen. Auch als dieselben Probleme in der Bremer Bürgerschaft 1956 nochmals diskutiert wurden, war man im Grundsatz nicht weiter gekommen.

Seit 1894 kamen „Die Radfahrervereine im Altkreis Rotenburg“ in größerem Umfang auf, wie Günther FRICK berichtet (RotenburgSchr 84/85, 1997, S. 103–112; 1 Abb.). Annähernd vierzig dieser Vereine hatten sich vor dem Ersten Weltkrieg gebildet, immerhin noch knapp dreißig wirkten bis in die Weimarer Republik hinein, bis schließlich das Fahrrad seinen Status als Luxus- und Wandergerät verloren hatte und die Vereine damit auch an das Ende ihrer Daseinsberechtigung gekommen zu sein schienen.

Edel SHERIDAN-QUANTZ verfolgt die „Citybildung und die räumlichen Auswirkungen ausgewählter kapitalkräftiger Wirtschaftszweige in der Innenstadt Hannover 1820–1920“ (in: HannGBll N.F. 51, 1997, S. 9–33; 14 Abb.). Östlich der Altstadt entwickelte sich, bedingt durch die Lage des Hauptbahnhofs, die neue City, die vor allem von Banken und dem Modehandel, etwa seit der Jahrhundertwende dann von den großen Warenhäusern bestimmt wurde, obwohl sie von ihrer städtebaulichen Gestalt für solcherlei Ansiedlungen im Grunde ungeeignet war.

Thomas GROVE dokumentiert „Die Entfernung des Osnabrücker Reichstagsabgeordneten Dr. Johannes Drees aus seinem Amt 1933“, in der „Gleichschaltungsmaßnahme und politische Verfolgung“ untrennbar verbunden waren (in: OsnabrMitt 103, 1998, S. 259–266). Drees war Reichstagsabgeordneter des Zentrums und Geschäftsführer des Land-

wirtschaftlichen Hauptvereins für das Fürstentum Osnabrück und wurde nach teils künstlich angestachelten Protesten von Bauern aus dem Amt gedrängt.

Geschichte des geistigen und kulturellen Lebens

Allgemeines

Karen LOHOFF liefert mit ihrer „Geschichte der Homöopathie im Herzogtum Braunschweig“ (in: SalzgitterJb 19/20, 1977/98, S. 121-158; 12 Abb.) zunächst wichtige Ergänzungen zur Biographie des Erfinders dieser Therapie, des u. a. 1795–99 in Wolfenbüttel, Braunschweig und Königslutter ansässigen Arztes Samuel Hahnemann (1755–1843), zeigt dann am Beispiel des Einflusses Hahnemanns auf den Braunschweiger Arzt Georg August Mühlenbein exemplarisch die Wege der Verbreitung der Homöopathie und verfolgt schließlich die Auseinandersetzungen um die Schaffung einer homöopathischen Apotheke in Braunschweig 1833.

Thorsten HEESE beschreibt unter der Überschrift „... Und über ferner Gauen lichter Pracht soll segenrauschend Deutschlands Banner wehen“ sehr materialreich, stellenweise weit ausholend das Verhältnis von „Kolonialismus und Bewußtseinsbildung in Osnabrück“ (in: OsnabrMitt 101, 1996, S. 197–261). Recht zahlreich waren in Osnabrück seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Kolonialwarenläden, denen Heeses Aufmerksamkeit zunächst gilt. Sodann zeichnet er den Weg in den von ihm so bezeichneten „Kolonialimperialismus“ (S. 204) nach, die Gründung einschlägiger Vereine und deren öffentliches Werben für den Kolonialgedanken, die Veranstaltung einer Osnabrücker Kolonialausstellung 1913, die Verbindung von Kolonialismus und Mission sowie schließlich – als bei weitem interessantesten Punkt – die Rolle des Osnabrücker Museums und seiner ethnographischen Sammlung (S. 245–254, 256–259) bei dem Bemühen um Popularisierung und Veranschaulichung des Kolonialgedankens.

Gerd STEINWASCHER zeichnet „Die Odyssee des Windthorst-Denkmal in Meppen – ein Jahrhundertdrama“ nach (in: JbEmsländHeimatbund 42, 1996, S. 60–73; 5 Abb.). 1895 auf dem Marktplatz aufgestellt, erregte das Denkmal den Unwillen der örtlichen NSDAP und wurde auf deren Betreiben noch 1933 abgebrochen und an eine andere Stelle verbracht. Die sich daran anschließenden Auseinandersetzungen bewegten bis nach Osnabrück und Hannover kirchliche, staatliche und Parteistellen. Nach dem Kriege wieder aufgestellt, wurde das Denkmal dann zum Gegenstand von Bedenken der örtlichen CDU gegen den Zentrumsman Windthorst. Seit 1985 steht es am Meppener Ludwig-Windthorst-Gymnasium. – Wahrlich eine Odyssee, die ein Beispiel mehr für umstrittene Geschichtsbilder und die öffentliche Wirksamkeit von Denkmälern liefert.

„Zur Geschichte des Morgenstern-Museums in Bremerhaven“ erfährt man durch Herbert KÖRTGE, daß dieses 1896 gegründete Heimatmuseum (in: JbMännerMorgenstern 75, 1996, S. 251–303; 20 Abb.) den üblichen Weg von der Vereinssammlung zur kommunalen Einrichtung genommen hat. Körtge stellt die Geschichte des Museums und seiner Sammlungen vor und bietet damit einen gelungenen Beitrag zu einer wünschenswerten Geschichte der Vereinssammlungen und Heimatmuseen im niedersächsischen Überblick. – Gleiches gilt für den Aufsatz von Andreas WENDOWSKI-SCHÜNEMANN „Zur Ge-

schichte des Cuxhavener Stadtmuseums“ (ebd. S. 317–338; 10 Abb.), dessen Gründung 1926 ein seinerseits 1904 ins Leben gerufener Verein betrieb.

Für Joachim S. HEISE ist „Der Kampf um die Kanzel der großen Öffentlichkeit“ das Ziel von „Pressekontrolle und -lenkung im Ersten Weltkrieg“, wofür er „Das Beispiel Hannover“ heranzieht und die Zensurpraxis im Generalkommando Hannover betrachtet (in: HannGBll N.F. 52, 1998, S. 229–259; 2 Abb.). Heise stellt die Ziele der Zensur vor und beschreibt ihre Mittel und Formen. Gegenstand waren zunächst nur militärische Themen, sehr bald aber auch Fragen, die auf andere Weise mit dem Kriegsgeschehen in Verbindung gebracht werden konnten, etwa die Versorgung mit Lebensmitteln, schließlich alle Fragen der innenpolitischen Auseinandersetzung, die per se als kriegsrelevant betrachtet wurde.

Im Wandel „Von christlicher Trauer zu säkularer Heldenanbetung“ sieht Christian SCHMIDTMANN „Die ‚Heldengedenktage‘ in Hannover 1934–1945 und ihre Vorgeschichte“ (in: HannGBll N.F. 51, 1997, S. 335–348). Von den Feiern des Weimarer Volkstrauertages seit 1924 geht kein gerader Weg zum nationalsozialistischen Heldengedenktag der Jahre 1934 ff., der im wesentlichen der Massenmobilisierung im Zusammenhang des nationalsozialistischen Festkalenders dient. Erstaunlicherweise aber blieb die Rhetorik der Feiern bis 1942 im wesentlichen unverändert und wandelte sich erst unter dem Eindruck von Stalingrad.

Beiträge zur Geschichte des katholischen Sportvereinswesens seit den zwanziger Jahren liefern Ludwig REMLING über „Die ‚Deutsche Jugendkraft‘ im Emsland“ (in: JbEmsländ-Heimatbund 42, 1996, S. 9–29; 14 Abb.) und Willy SCHULZE in seinem Beitrag „Zur Geschichte der Deutschen Jugendkraft (DJK) bis 1935 im oldenburgischen Teil des Bistums Münster“ (in: JbOldenbMünsterld 1996, S. 173–182; 2 Abb.). Hinter dem Kürzel DJK verbirgt sich der 1920 gegründete Dachverband katholischer Sportvereine, der seit 1921 im Emsland und wenig später dann auch im Oldenburger Münsterland in Erscheinung trat.

Gabriele VOGT macht auf „Die katholische Zeitschrift ‚Das Wort‘“ aufmerksam, die „Eine kulturpolitische Quelle zur Hildesheimer Diözesengeschichte nach dem Zweiten Weltkrieg“ darstellt (in: Die Diöz. Hildesheim in Verg. und Gegenw. 64, 1996, S. 451–484; 6 Abb.). Die von 1949 bis 1969 erschienene politische Zeitschrift für die in Niedersachsen ansässigen Katholiken stellt vor allem für Fragen nach dem Verhältnis zwischen Staat und (katholischer) Kirche eine wesentliche Quelle dar, etwa in den Auseinandersetzungen des sog. „Schulkampfes“ oder im Vorfeld des Niedersachsenkonkordates.

Universitäten

Konrad HAMMANN beschreibt unter dem Titel „Eine ‚öffentliche Werckstätte der Mildthätigkeit‘“, was „Die Göttinger Theologische Fakultät und ihr Waisenhaus im 18. Jahrhundert“ miteinander verband (in: JbGesNdsächsKG 96, 1998, S. 175–195). Die Zuweisung eines Waisenhauses an die Theologische Fakultät einer Universität stellt im 18. Jahrhundert einen singulären Fall dar. Die Fakultät ihrerseits verstand das Waisenhaus als eine Möglichkeit, „den Lebensbezug der christlichen Religion auf dem Gebiet der Sozialfürsorge ebenso exemplarisch wie konkret herauszustellen“ (S. 194).

„Die Schüler Karl Christian Friedrich Krauses und die Göttinger Unruhen von 1831“ sind das Thema von Jörg H. LAMPE, und er bemüht sich, dabei „Legenden und Tatsachen“ voneinander zu trennen (in: *GöttJb* 46, 1998, S. 47–70). Krause (1781–1832) war vor allem für die spanische Philosophie des 19. Jahrhunderts wichtig („Krausismo“), hatte in Göttingen eine Schar regelrechter Jünger um sich gesammelt und galt als einer der wichtigsten Urheber revolutionärer Gedanken im Vorfeld der Julirevolution. Lampe zeigt, daß dies nur eingeschränkt richtig ist, behandelt aber ausführlich die philosophisch-politischen Tendenzen mehrerer Göttinger Privatdozenten der Zeit und liefert dadurch einen willkommenen Beitrag zur Rolle der Universität in der Revolution.

„Das durch seine Beschränkungen der academischen Freiheit übel berufene Göttingen“ bezeichnet die Sichtweise von Prorektor und Senat der Universität 1848. Nach Ergebnissen von Johannes TÜTKEN wird diese Bewertung als Begründung dafür angeführt, „Zur Revision des ‚Academischen Gesetzes‘ im Revolutionsjahr 1848“ zu kommen (in: *GöttJb* 46, 1998, S. 71–92). Es ging um die Rücknahme disziplinierender Vorschriften der königlichen Gesetzgebung von 1835, insbesondere um die Aufhebung der Einschränkung studentischer Verbindungen. Jedoch wurde das Gesetz nicht aufgehoben, sondern durch einen Anhang lediglich partiell entschärft.

Einen gut lesbaren Beitrag „Zu den Anfängen des Frauenstudiums an der Universität Göttingen“ seit den ersten Immatrikulationen von Studentinnen 1893 liefert Ilse COSTAS (in: *GöttJb* 45, 1997, S. 145–156) und zeigt dabei, daß überwiegend Mathematik, Physik und Medizin als Studien- und Prüfungsfächer gewählt wurden.

Matthias FREUDENBERG zeichnet die langen Bemühungen um „Die Einrichtung der Professur für Reformierte Theologie an der Georg-August-Universität Göttingen“ nach (in: *JbGesNdsächsKG* 94, 1996, S. 237–257). Spätestens seit der Schließung der Hohen Schule in Lingen 1820 bestand keine Ausbildungsstätte für reformierte Theologen im Lande mehr, und so wurden seither Pläne zur Errichtung eines solchen Studienganges an der Landesuniversität Göttingen lanciert, die schließlich 1921 in der Berufung des damals noch weitgehend unbekanntenen Schweizer Pfarrers Karl Barth zum Honorarprofessor gipfelten.

Schulen

Alwin HANSCHMIDT ediert unter dem Titel „Verbesserung der deutschen Landschulen“ die „Vorschläge des Langfördener Pfarrers Bernard Sigismund Hoyng (1771)“ (in: *OldenbJb* 96, 1996, S. 87–97) und ordnet dieses knappe Gutachten in die zeitgenössischen Bemühungen um die Verbesserung des Landschulwesens ein.

„Die Schulverhältnisse im Kirchspiel Dinklage im Jahre 1788“ erhellt „Ein Bericht des Pfarrers Josef Niedeck“, den Alwin HANSCHMIDT ediert und kommentiert (in: *JbOldenbMünsterld* 1997, S. 74–95; 3 Abb.). Der streckenweise auch vergnüglich zu lesende Bericht (man vgl. die Mitteilung über eine Mädchenschullehrerin, „daß sie sich unterweilen im Trunke übernehme“, S. 89) macht einmal mehr darauf aufmerksam, wieviel Material noch für die lokale Schulgeschichte der Entdeckung harrt.

Einen Beitrag „Zu den Anfängen höherer Mädchenbildung in Osnabrück um 1800“ und damit zu einem in der Schulgeschichte auch anderweit stiefmütterlich behandelten The-

menfeld liefert Christine VAN DEN HEUVEL (in: OsnabrMitt 103, 1998, S. 157–179). Zwei etwas stabilere private höhere Töchter Schulen entstanden 1794 bzw. 1810. Mehrere andere kamen über eine allenfalls kurzlebige Tätigkeit nicht hinaus. Strittig war in allen Fällen die Frage nach Art und Umfang der Förderung oder gar materiellen Unterstützung durch den Rat, auf dessen Initiative erst 1848 eine städtische höhere Töchter Schule gegründet wurde.

„Eine unaussprechlich saure Laufbahn...“ meinte „Der Reformpädagoge Hinrich Jansen Sundermann (1815–1879) in seinen Heseler Jahren“ erlebt zu haben, wie Paul WEBELS in einer eindringlichen biographischen Studie über diesen wichtigen ostfriesischen Schulmann mitteilt (in: Emderyb 76, 1996, S. 110–145). 1839 erhielt Sundermann seine erste Hauptlehrerstelle in Hesel nordöstlich von Leer und arbeitete dort erfolgreich auch in der Schaffung von Lehrerkonferenzen, die sich mit der Weiterbildung von Nebenschullehrern und mit allgemeinen didaktischen Fragen beschäftigten. 1848 und in den folgenden Jahren entwickelte sich Sundermann mehr und mehr zum Demokraten und geriet in einen andauernden Konflikt mit dem ortsansässigen Pfarrer, im Verlaufe dessen er 1851 kurzfristig in Leer inhaftiert wurde. – Über die Person Sundermanns hinaus ist der Aufsatz von erheblichem Interesse für die Schulgeschichte und die Sozialgeschichte des Lehrerstandes um die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Bücher, Buchdruck und Bibliotheken

„Die Dombibliothek zu Hildesheim und ihre Geschichte“ – dies der Titel eines Aufsatzes von Bernhard GALLISTL (in: Die Diöz. Hildesheim in Verg. und Gegenw. 64, 1996, S. 59–90; 6 Abb.) – ist anlässlich der Einweihung eines Neubaus im Jahre 1996 vielfältig gewürdigt worden. Gallistl verfolgt die Bibliotheksgeschichte seit karolingischer Zeit und setzt den Einschnitt zur Moderne bei der Stiftung einer öffentlichen Bibliothek am Dom durch Martin Bever, den heutigen Namenspatron der Bibliothek, im Jahre 1673. – Karl Bernhard KRUSE sucht die „Orte der alten Dombibliothek“ auf und fragt nach den frühesten Bibliotheksbauten am Orte (ebd. S. 17–32; 5 Abb.). – Thomas SCHARF-WREDE umschreibt, was der spätere Hildesheimer Bischof, Breslauer Erzbischof und Kardinal „Adolf Bertram und die Hildesheimer Dombibliothek“ miteinander zu tun hatten (ebd. S. 189–208; 3 Abb.); Bertram leitete die Bibliothek von 1886 bis 1895. – Anna Eunike RÖHRIG unterrichtet über „Die kriegsbedingte Auslagerung der Dombibliothek“ (ebd. S. 209–240; 3 Abb.), aufgrund derer die Verluste der Bibliothek in engen Grenzen gehalten werden konnten. – Vom Schicksal einer zweiten bedeutenden Hildesheimer Bibliothek berichtet Julius SETTERS in „Die Bibliothek der Jesuiten und der Josephiner zu Hildesheim. Ihre Geschichte und ihre Bestände 1601–1942“ (ebd. S. 127–167; 8 Abb.) vor dem Hintergrund der nicht eben geradlinigen Geschichte des Hildesheimer Jesuitenkonventes sowie aufgrund von Katalogen der Jahre 1746 und 1863.

Helmut ECKELMANN untersucht in dem Verhältnis zwischen „Antonius Corvinus und Henning Rüdern“ dasjenige, das „Der Autor/Verleger und sein Drucker im 16. Jahrhundert“ zueinander besaßen (in: HannGBll N.F. 50, 1996, S. 13–30; 2 Abb.). Rüdern wäre an sich für eine solche Untersuchung eine interessante Person, denn er scheint sein Handwerk wirklich im wesentlichen als Gelderwerb betrieben zu haben, ohne sich um Inhalte zu kümmern: 1537 ist er in Wittenberg nachgewiesen, 1539 als Drucker des ka-

tholischen Herzogs Heinrich in Wolfenbüttel, 1543–49 erst in Hildesheim, dann in Hannover Hausdrucker des Reformators Corvinus, schließlich wird er wieder für Herzog Heinrich tätig. Eine solche Untersuchung setzte aber wohl etwas präzisere Bemühungen um ein Werkverzeichnis Rüdems voraus, wenigstens um exakte Titelangaben der erwähnten Rüdem-Drucke. Schon ein cursorischer Vergleich von Eckelmanns Angaben mit dem VD 16 führt hier zu erheblichen Bedenken.

Thomas ELSMANN stellt unter dem Titel „Eß jubilire / jauchtz und singe – Ein schönes Lied ein jederman“ vor, wie „Bremisches Kasualschrifttum zum Epilog des Dreißigjährigen Krieges“ Stellung bezog (in: BremJb 77, 1998, S. 153–167; 1 Abb.). Gerade eben drei dieser Gelegenheitsschriften über Freudenfeste des Jahres 1649 sind aus Bremen überliefert und werden inhaltlich analysiert.

„Ein Mensch, der nicht lieset, sieht in der Welt nur sich.“ So formulierte Gerhard Anton von Halem das Motto, das Christina RANDIG ihrer Studie „Zum literarischen Wirken der ‚Oldenburgischen Literarischen Gesellschaft‘ in der Zeit von 1796 bis 1801“ vorangestellt hat (in: OldenbJb 97, 1997, S. 137–157; 1 Abb.). 1779 gegründet, diente die Gesellschaft, die sich aus zwölf Angehörigen des Oldenburger Bürgertums zusammensetzte, der Lektüre und Diskussion von Neuerscheinungen ebenso wie von eigenen Werken der Mitglieder. Aufgrund der Protokolle der Gesellschaft beschreibt Randig exemplarisch, welche Werke rezipiert wurden, und stellt ein erhebliches Interesse an aufklärerischer Literatur fest.

Egbert KOOLMAN gibt in seinem Aufsatz „Die Namen, Symbole und Devisen der Oldenburgischen Literarischen Gesellschaft von 1787 bis 1998“ (in: OldenbJb 98, 1998, S. 43–72; 14 Abb.) ein kommentiertes Verzeichnis der Mitglieder dieser Gesellschaft, ihrer Gesellschaftsnamen, Pflanzensymbole und Devisen und liefert damit einen wichtigen propographischen Beitrag zur Geschichte dieser insgesamt gut erforschten Gesellschaft.

„Zur Geschichte der Bibliothek des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück“ hatte der Vorstand des Vereins durchaus kein eindeutig positives Verhältnis, wie Horst MEYER in einem Aufsatz nachweist (in: OsnabrMitt 102, 1997, S. 141–154). Vielmehr stand diese bis heute bedeutende Bibliothek lange Zeit eher im Schatten der Vereinstätigkeit, erfreute sich aber zahlreicher Zuwendungen aus Kreisen der Mitgliedschaft. Heute zählt sie mit mehr als 19000 Bänden zu den großen Vereinsbibliotheken des Landes.

Kunst und Kultur

„Der Hof Heinrichs des Löwen als literarisches Zentrum“ war, wie Hans-Joachim BEHR feststellt (in: BraunschwJbLG 77, 1996, S. 9–21), „nicht unbedingt eines der führenden literarischen Zentren im Reich“ (S. 21). Im Grunde läßt sich nur das Rolandslied des Pfaffen Konrad sicher mit Braunschweig in Verbindung bringen, während die Verbindung des deutschen Lucidarius und des Tristan des Eilhard von Oberg mit Heinrich dem Löwen eher undeutlich bleiben (vgl. aber Nds. Jb. 68, 1996, S. 289–293).

Ingrid WEIBEZAHN stellt in einem Überblick „Grabsteine und Epitaphien im Bremer Dom“ in ihrer Eigenschaft als „Kunsthistorische Denkmale von der Romanik bis zum Barock“ vor (in: Hospitium Ecclesiae 21, 1998, S. 81–132) und zeigt in einem in dieser Form

recht seltenen längsschnittartigen Überblick die Wandlungen des Totengedenkens und seiner äußeren Gestalt über sechs Jahrhunderte.

Ingrid WEIBEZAHN datiert „Die Wandmalereien in der Sakristei der Wildeshäuser St.-Alexander-Kirche“ (in: OldenbJb 97, 1997, S. 41–65; 9 Abb.) trotz ihrer fragmentarischen Erhaltung auf das erste Drittel des 15. Jahrhunderts, beschreibt den Inhalt der Bilder als Szenen aus dem Leben Jesu und äußert sich zur kunstgeschichtlichen Einordnung dieses bemerkenswerten spätmittelalterlichen Zyklus.

Andreas KLEINE-TEBBE hat Beobachtungen „Zur mittelalterlichen Baugeschichte der Lukaskirche in Pattensen“ zusammengetragen (in: HannGBll N.F. 52, 1998, S. 137–170; 6 Abb.), aus denen vor allem das Aussehen des Umbaus um 1398/1407 zu rekonstruieren ist, der seinerseits durch den klassizistischen Umbau 1801/06 nahezu völlig überlagert worden ist. Für die regionale Kirchengeschichte wichtig ist außerdem ein erschlossener erster Bau in Pattensen schon vor 1200, der in die Zeit der ersten Pattenser Burg der Grafen von Hallermund weisen würde.

„Kaiser und Reich am Bremer Rathaus“ wurden 1407 in Gestalt von Statuen des Monarchen und der sieben Kurfürsten figürlich dargestellt. Peter PUTZER macht „Bemerkungen zu den bildlichen Darstellungen von Kaiser und Kurfürsten aus der Sicht der Rechtsgeschichte“ (in: BremJb 76, 1997, S. 52–82; 8 Abb.) und betont dabei besonders, daß die Anbringung dieser Figuren gerade zu einer Zeit, in der sich Bremen mit erheblichem Aufwand um die Lösung von erzbischöflichen Einflüssen bemühte, als plastische Betonung der politischen Ansprüche der Stadt angesehen werden muß.

„Kunst und Künstler in Lüneburger Testamenten 1412–1544“ sind sehr wohl ein Thema gewesen, wie Uta REINHARDT, als Editorin der Lüneburger Testamente des Mittelalters mit der Materie vertraut, nachweist (in: ZVHambG 83/1, 1997, S. 185–200). Eher die wohlhabenderen unter den Künstlern setzten selber Testamente auf. In Testamenten anderer werden Kunstgegenstände verhältnismäßig selten genannt, am ehesten noch in Form von Silbergerät, das dem Rat oder einzelnen Kirchen vermacht wurde. Die Frage, ob der Begriff „Kunstgegenstand“ der Zweckbestimmung und Verwendung solcherlei Dinge eigentlich gerecht wird, beantworten die Quellen naturgemäß nicht.

„Der spätmittelalterliche Altaraufsatz der St. Andreaskirche in Krapendorf“ im Oldenburger Münsterland ist in den Augen von Reinhard KARRENBROCK (in: JbOldenbMünsterld 1998, S. 64–80; 10 Abb.) ein herausragendes Zeugnis kleinteilig gegliederter, aus Sandstein geschaffener Altaraufsätze des 15. Jahrhunderts. Datiert auf etwa 1440, erweist sich das heute im Landesmuseum Oldenburg aufbewahrte, aber nicht ausgestellte Stück als ein kunsthistorisch wichtiges Werk.

„Fensterstiftungen für den Blasiusdom in Braunschweig (1471/72 und 1559)“ untersucht Gesine SCHWARZ (in: BraunschwJbLG 78, 1997, S. 87–128; 6 Abb.). Im ersten Teil beschreibt sie die aus Lüneburg stammende Verglasung des nördlichen Seitenschiffes, die durch eine testamentarische Vergabung des Braunschweiger Klerikers Ludolf Quirre ermöglicht wurde (für weitere Aufsätze zu Quirre vgl. Nds. Jb. 68, 1996, S. 443 f.) und über deren Herstellung die erhaltenen Baurechnungen detailliert berichten. Als Stifter einzelner Fenster sind der Landesherr, Klöster des Landes, die Stadt Braunschweig oder das Blasiistift und schließlich Quirre selber auszumachen. 1559 wurden die fünf östlichen Fenster des Nordschiffs mit Bildnissen welfischer Fürsten geschmückt; das Bildprogramm ist in Abzeichnungen aus dem Jahre 1610 erhalten. Schließlich befand sich in

demselben Nordschiff noch ein Fenster mit patrizischen Wappen aus den Jahren um 1559, das Schwarz vor allem als Zeugnis der Kontinuität in den Ratsfamilien über die Reformation hinaus wertet. – Der Aufsatz ist ein instruktives Beispiel für Möglichkeiten, Kunstdenkmale auch für den Historiker zum Sprechen zu bringen, sogar für die vielleicht anmaßende Behauptung eines Historikers, sie seien nur mit Hilfe historischer Kenntnisse gänzlich zu verstehen.

Einen nachgerade kuriosen Weg hat „Eine mittelalterliche Mitra aus St. Aegidien zu Braunschweig“ hinter sich, von der Dörte BECKER berichten kann, daß sie 1976 „Ein Grabfund aus dem ehemaligen Kloster Corvey“ war (in: BraunschwJbLG 78, 1997, S. 173–188; 3 Abb.). Um 1500 für einen Braunschweiger Abt angefertigt, gelangte sie 1707 als Geschenk des Wolfenbütteler Herzogs Anton Ulrich an den mit ihm befreundeten Corveyer Abt Florenz, der sie umarbeiten ließ. 1794 diente sie als Grabbeigabe des ersten Corveyer Bischofs Theodor, wurde bei einer Grabung wiederentdeckt und restauriert. – Über das Einzelstück hinaus ist dieser Aufsatz als Hinweis auf die Freundschaft zwischen Herzog und Abt von Interesse, von der ein Briefwechsel und das Tagebuch des Abtes Zeugnis ablegen.

Von teilweise erheblichem kunsthistorischem Interesse sind die Werke der „Goldschmiede in Uelzen“, zu denen Fritz RÖVER genealogische und kunsthistorische Bemerkungen macht (in: UelzenBeitr 13, 1995 [ersch. 1996], S. 39–59; 25 Abb.). Seit den ersten Stücken aus dem ausgehenden 15. Jahrhundert stehen unter den Werken Vasa Sacra, Eßgeschirr, Zunftpokale u.ä. im Vordergrund. – Die Angaben im Standardwerk von Scheffler, Goldschmiede Niedersachsens (1965), können vielfach erweitert und verbessert werden.

Burghard Bock untersucht in seiner preisgekrönten Arbeit „In diesen letzten bösen Zeiten“ die „Lutherische Ausstattung des 16. Jahrhunderts in der Celler Schloßkapelle“ (in: JbGesNdsächsKG 95, 1997, S. 155–268; 22 Abb., 1 Plan in Rückentasche). Zwischen 1565 und 1576 entstand hier unter Herzog Wilhelm dem Jüngeren und wesentlich in Werken des Antwerpener Malers Marten de Vos eine Ausstattung, deren theologisches Programm Bock minutiös untersucht und in den Zusammenhang reformatorischer Theologie einordnet. Er sieht in Luthers Schrift „Wider Hans Worst“ (1541) und der darin entwickelten Vorstellung der Kirche eine prägnante Parallele zum Celler Bildprogramm.

„Der Complimentarius“ ist eine lebensgroße, geharnischte Holzpuppe, die mit Hilfe eines im Inneren angebrachten Mechanismus instande war zu salutieren und auf diese Weise in den Bremer Schütting Eintretende begrüßte. Hans Hermann MEYER verfolgt diese „Geschichte einer Bremer Sehenswürdigkeit“ umfassend und detailreich (in: BremJb 77, 1998, S. 168–223; 8 Abb.), vermag die Figur auf das Ende des 16. Jahrhunderts zu datieren und äußert sich zu den künstlerisch-technischen Aspekten ebenso wie zur Funktion und zur Rolle des Stückes im Museum, in dem es seit 1901 verwahrt wird.

„Wilhelm Ernst Greve (ca. 1575–1639) aus Emden, ein Zeitgenosse Martin Fabers als erfolgreicher Maler in Avignon“ ist ein Beispiel für die weiträumigen Wanderungen von Künstlern auch des zweiten Gliedes im Europa des frühen 17. Jahrhunderts, wie Hélène PICHOU plastisch zeigen kann (in: EmdenJb 76, 1996, S. 48–65; 5 Abb.). Ausgebildet in Emden, ließ er sich 1613 in Avignon nieder und arbeitete dort vor allem für kirchliche Auftraggeber, aber auch für die Stadt Avignon und andere Kommunen der Provence. Pichou kann aufgrund von Schriftquellen verschiedenster Art das Werkverzeichnis Greves um etliche Stücke bereichern und ordnet Greve abschließend in die Malerei seiner Zeit ein.

„Die ehemalige Stiftskirche St. Georg in Goslar-Grauhof“ ist, wie eine Untersuchung von „Baugeschichte und Inventar“ durch Maria KAPP nachzuweisen vermag (in: Die Diöz. Hildesheim in Verg. und Gegenw. 66, 1998, S. 147–173; 7 Abb.), keineswegs 1711 durch Francesco Mitta erbaut worden. Vielmehr wurde 1708 Joseffo Crotogino per Vertrag (Text S. 172 f.) engagiert, der bereits am Osnabrücker Schloß, in Herrenhausen und im Leineschloß beteiligt gewesen war. Kapp stellt aus Rechnungsüberlieferungen die Daten für Bau, Innenausstattung und Malereien auf einen wesentlich sichereren Boden und beschreibt kunsthistorisch herausragende Objekte.

Horst KRUSE behandelt mit seinem Aufsatz „Das Ständehaus 1710–1881 und der Architekt Remy de la Fosse“ die Geschichte dieses wichtigen, 1881 abgerissenen Baus in Hannover (in: HannGBll N.F. 51, 1997, S. 195–284; 20 Abb.) und erweitert damit einerseits die Kenntnisse zu hannoverschen Werken dieses Architekten des französischen Spätbarock, andererseits aber vor allem das Wissen um die praktisch-politische Nutzung dieses Gebäudes und damit um wichtige Aspekte des ständischen Wirkens im 18. und 19. Jahrhundert.

„Kunst-Landschaften – Barocke Parks und Gärten im Emsland“ stellt Eckard WAGNER vor (in: JbEmsländHeimatbund 42, 1996, S. 180–233; zahlr. Abb.), natürlich vor allem Clemenswerth, aber auch andere, weniger bekannte Gärten, etwa in Altenkamp oder Herzford, zu denen frühe Schlaun-Entwürfe bekannt sind.

Boris ERCHENBRECHER bringt unter dem Titel „Zum Wandel des Komischen“ seine Magisterarbeit über „Gaukler, Sänger, Komödianten in der frühen Neuzeit, untersucht an ausgewählten regionalen Beispielen“ zum Druck (in: HannGBll N.F. 50, 1996, S. 31–50; 3 Abb.), wobei seine Beispiele im wesentlichen aus Hannover stammen. Freilich erregt die Art der Behandlung des Themas gewisse Bedenken: Zu unterschiedslos werden hier Lesefrüchte aus der Literatur zum 15.-19. Jahrhundert nebeneinander gestellt, zu wenig wird zwischen verschiedenen Gruppen dieser reisenden Künstler unterschieden, zu aufgesetzt wirkt die generell sicherlich unstrittige Interpretation der Befunde als zunehmende Marginalisierung und Stigmatisierung.

Interessante Aspekte zu einem Vergleich zwischen „Bad Nenndorf und Bad Eilsen“ trägt Carmen PUTSCHKY in einer instruktiven Studie über „Stilbildende Einflüsse auf die Kurarchitektur zweier landesherrlicher Gründungen im 19. Jahrhundert“ zusammen (in: SchamburgLippMitt 32, 1996, S. 85–110; 12 Abb.). Trotz gleicher Startbedingungen machte das landgräflich-hessische Bad Nenndorf die entschieden eindrucksvollere Entwicklung zum Staatsbad durch, während Bad Eilsen eher bescheidener blieb. Gegenseitige Berührungspunkte in der Architektur scheinen nicht vorhanden zu sein. So bleibt das Nebeneinander zweier sehr verschieden entwickelter Badeorte.

Thomas DANN sieht die „Höfische Wohnkultur im Wandel“, wenn er „Das Alte Palais in Hannover und seine Ausstattung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ vor Augen führt und analysiert (in: HannGBll N.F. 50, 1996, S. 85–126; 17 Abb.). Das Palais, eines der wichtigeren Werke der Baumeister und Architekten Laves und Dinglinger, läßt sich aufgrund zeitgenössischer Risse, Pläne und Innenansichten im Aussehen der Jahre bis etwa 1850 hervorragend dokumentieren und dürfte eines der herausragenden Zeugnisse der höfischen Wohnkultur seiner Zeit darstellen.

Reinhard KROLLAGE schließt seine frühere Arbeit (vgl. Nds. Jb. 68, 1996, S. 437) über „Künstlergastspiele in Osnabrück: Sängerinnen, Sänger, Instrumentalsolisten und Or-

chester 1773–1900“ mit einem zweiten Teil über die Jahre 1861–1900 ab (in: OsnabrMitt 101, 1996, S. 125–196; zahlr. Abb.).

Gerhard SCHNEIDER äußert sich umfassend „Über hannoversche Nagelfiguren im Ersten Weltkrieg“ (in: HannGBll N.F. 50, 1996, S. 207–258; 6 Abb.) und sieht in ihnen eine Art „rituelle[r] öffentliche[r] Handlungen, die Siegesgewißheit oder zumindest Siegeszuversicht jener zur Voraussetzung haben, die zum Nageln auffordern und auch jener, die dann tatsächlich nageln“ (S. 256). Aus Hannover sind entsprechende Objekte von 1915–1917 bekannt, die Schneider in den allgemeinen Zusammenhang der mentalen Mobilisierung der deutschen Bevölkerung einordnet.

„Das Anzeiger-Hochhaus in Hannover – seine architektonische Gestalt und seine kulturelle Bedeutung“ in das rechte Licht zu rücken, hat Peter STRUCK unternommen (in: HannGBll N.F. 50, 1996, S. 127–176; 17 Abb.). Als Werk des Architekten Fritz Höger 1928 fertiggestellt und bereits seit 1930 unter Denkmalschutz stehend, verkörpert das architektonisch auffallende Haus eine einzigartige Verbindung zwischen Expressionismus und Art deco und behauptet im Werk Högers – neben dem Chile-Haus in Hamburg (1921/24) – eine Sonderstellung. Struck bringt, über die architektonische Analyse hinaus, auch einige weitergehende Überlegungen über die vielfältigen baulichen und Nutzungsveränderungen im Anzeigerhochhaus sowie über das Steintor als Architekturstandort.

Jochen VON GRUMBKOW beschreibt ausführlich „Die Umgestaltung des Grabmals Heinrichs des Löwen im Dom zu Braunschweig 1935 bis 1940“ (in: BraunschwJbLG 79, 1998, S. 167–216; 9 Abb.), die der damalige braunschweigische Ministerpräsident Klagges initiiert hatte und die – nach Entwürfen der Architekten Walter und Johannes Krüger – eine durchgreifende Purifizierung, Monumentalisierung und „Entkirchlichung“ bis hin zur Bezeichnung als „Herzogshalle“ zur Folge hatte. Von der Neugestaltung und Ausstattung des Innenraumes bis hin zum Neubau der Gruft zeichnet von Grumbkow diesen Vorgang nach und schließt mit bedenkenswerten Erwägungen darüber, daß die Ästhetik dieses Umbaus auch nach dem Ende des Nationalsozialismus durchaus positiv gesehen werden konnte.

Friedrich LINDAU rekonstruiert das Aussehen der heute ausnahmslos verlorenen oder stark umgebauten „Messebauten in Hannover-Laatzten von der ersten Export-Messe 1947 bis zur Constructa-Bauausstellung 1951“ (in: HannGBll N.F. 50, 1996, S. 177–206; 27 Abb.) und macht damit auf einen häufig unterschätzten, weil in seinen Werken oft kurzlebigen Zweig der modernen Architektur aufmerksam.

Kirchengeschichte

Johannes GÖHLER zeigt in seinem langen Aufsatz über „Die Verbreitung der Heiligenverehrung zur Zeit der Christianisierung der Sachsen und ihre Schutzherrschaft über die mittelalterlichen Kirchen im Erzbistum Bremen“ (in: JbGesNdsächsKG 95, 1997, S. 9–77) wohl eher ungewollt, wie hochgradig schwierig die Patrozinienforschung vor allem in solchen Gebieten ist, in denen die Überlieferung sehr spät einsetzt und sehr lückenhaft bleibt. Vieles muß folglich spekulativ bleiben. Das Thema verdiente dennoch eine monographische Abhandlung.

Ein Aufsatz von Sebastian Kreiker/Uwe Ohainski über die Urfparrei Elze von 1994 (vgl. Nds. Jb. 68, 1996, S. 441 f.) löste eine Diskussion aus, im Verlaufe derer Jürgen Huck („Bemerkungen zur Geschichte der Urfparrei Elze“, in: HildesheimJb 68, 1996, S. 149–154) und Hans HARTMANN („Die Urfparrei Elze und das Verschwinden des Flenithigaues“, in: ebd. S. 155–164) teils Richtigstellungen anbringen, teils andere Interpretationen der Quellen favorisieren.

„Lag im sog. ‚Bezelin-Grab‘ wirklich Erzbischof Bezelin?“, fragt Ingrid WEIBEZAHN und stellt damit die Identifizierung dieser Grabstätte im Verlaufe der 1985/88 publizierten Bremer Domgrabungen mit, wie es scheint, guten Gründen in Frage (in: BremJb 76, 1997, S. 83–100; 5 Abb.). Sie macht wahrscheinlich, daß das Grab möglicherweise unter dem 1148 gestorbenen Erzbischof Adalbero neu belegt worden sei, wofür auch stilistische Beobachtungen an Grabbeigaben sprächen.

Marcus STUMPF bezieht Stellung „Zum Quellenwert von Thangmars Vita Bernwardi“ (in: DA 53, 1997, S. 461–496). In dieser seit längerer Zeit geführten kontroversen Diskussion stellt er sich eindeutig gegen die These einer Spätdatierung dieser Vita und weist sie statt dessen eindeutig Thangmar als Autor zu. Thangmar habe die sog. Gandersheimer Denkschrift nach Bernwards Tod in die Vita integriert und die gesamte Lebensbeschreibung nochmals erweitert und überarbeitet. Zur Heiligsprechung Bernwards Mitte des 12. Jahrhunderts erfolgte dann die nochmalige Umarbeitung zur heutigen Textgestalt. – So überzeugend Stumpfs Darlegungen sind, so sehr wird die Diskussion weitergehen, bis endlich einmal die Ergebnisse der textkritischen Untersuchungen durch Hans Jakob Schuffels in vollem Umfang – und nicht nur in apodiktisch formulierenden Katalogbeiträgen – zur Verfügung stehen und nachprüfbar werden.

Christiane RAABE liefert detaillierte Nachweise über „Die Äbte von Mariental im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts“ (in: BraunschwJbLG 78, 1997, S. 35–63). Dabei zeigt sich die enge Verbindung der Abtei zum Mutterkloster Altenberg bei Köln auch in der Auswahl der ersten Äbte, während seit Ende des 12. Jahrhunderts eine zunehmende Regionalisierung der Herkunft der Vorsteher zu verzeichnen ist. – Die Beigabe einer übersichtlichen Abtliste wäre wünschenswert gewesen, denn dadurch hätten sich gelegentliche Abweichungen von der letztpublizierten (Chr. Römer, in: Germania Benedictina 12, München 1994, S. 501 f.) leichter ausfindig machen lassen.

„Konrad von Querfurt, Bischof von Hildesheim, Kanzler des Reiches und Legat für ganz Italien“ wird in sehr persönlicher Weise von Ulrich FAUST gewürdigt (in: Die Diöz. Hildesheim in Verg. und Gegenw. 65, 1997, S. 57–69). Kanzler Heinrichs VI., 1195–1199 Hildesheimer Bischof, 1202 ermordet, spielte Konrad auf allen Schauplätzen der Reichspolitik dieser Jahre eine Rolle: vom Kreuzzug Heinrichs VI. bis zum Thronstreit zwischen Otto IV. und Philipp von Schwaben. Faust zeichnet das Lebensbild dieses Mannes nach und betont besonders seine Kontakte nach Italien und zum Papst.

Einen anderen Akzent in der Biographie dieses Bischofs betont Bernhard PLATE in seinem Aufsatz „Konrad von Querfurt-Hildesheim und Walther von der Vogelweide“ (in: HildesheimJb 69, 1997, S. 15–26). Konrad habe eine zentrale Rolle für die Verbreitung der staufischen Vorstellungen von einem Erbreich besessen. Walther von der Vogelweide sei Sprachrohr dieser Vorstellungen geworden und dazu wohl von Konrad angeregt. Der Magdeburger Hoftag Philipps von Schwaben zu Weihnachten 1199 und sein literarisches Echo bei Walther zeigten diese Zusammenhänge deutlich.

Heidrun WIESENMÜLLER erschließt aus einer Erwähnung im *Dialogus miraculorum* des Caesarius von Heisterbach, daß „Die ersten Klosterbewohner von Bredehorn“ nördlich von Westerstede Benediktinern gewesen seien und daß „Benediktiner und Johanniter zwischen Weser und Ems“ überhaupt häufiger aufeinander folgten (in: *EmderJb* 77, 1997, S. 41–51). Um 1211 bereits bestehend, wäre das Kloster vor 1319 zur Johanniter-niederlassung geworden, wofür die wirtschaftlich außerordentlich privilegierte Stellung der Johanniter Anreiz gewesen sein könnte.

Einen „Schülerulk‘ mit Folgen“ nutzt Brigide SCHWARZ zu Erwägungen „Über die Beziehungen zwischen der Stadt und der Domkirche Hildesheim zu Ende des 13. Jahrhunderts“ (in: *Die Diöz. Hildesheim in Verg. und Gegenw.* 66, 1998, S. 1–35; 5 Abb.). Im Verlaufe der traditionellen Einsetzung eines Kinderbischofs für die Zeit zwischen dem Nikolaustag und dem Fest der Unschuldigen Kindlein (6.-28.12.) war es 1294 zu gewalttätigen Übergriffen gegen einzelne Domherren gekommen, die erst nach einem langdauernden und kirchenrechtlich komplexen Prozeß im Peiner Vertrag vom 24. November 1295 beigelegt werden konnten. Schwarz analysiert die Schritte des Prozesses, umschreibt präziser als bisher die beteiligten Parteien und fragt nach der Bedeutung dieses Aufruhrs für die Hildesheimer Stadtgeschichte.

„Die Übertragung der Pfarrechte westlich der Leine an die Göttinger Marienkirche im Jahre 1307/1308“ rekonstruiert Gaby KUPER (in: *GöttJb* 44, 1996, S. 93–106) aus drei abschriftlich erhaltenen Urkunden, deren zwei im einschlägigen Göttinger Urkundenbuch fehlen und die sie deswegen ediert (S. 101–106). Die bisherige Nichtbeachtung dieser Stücke durch die lokale Forschung erklärt sich dadurch, daß das Archiv der Marienkirche mit den Beständen der Göttinger Deutschordenskommende nach Lucklum geriet und heute in Wolfenbüttel aufbewahrt wird.

Arend MINDERMANN sichtet die insgesamt nicht sonderlich reichhaltigen Quellen über „Die Termineien des Hamburger Dominikanerklosters St. Johannis in den Städten Stade und Lüneburg“ (in: *JbdGesNdsächsKG* 96, 1998, S. 139–155). Er weist eine Stader Terminei im Jahre 1363 und eine Lüneburger Niederlassung zu 1357, vielleicht schon 1328, nach, die bis 1530 besetzt blieb.

„Über die Beziehungen der Zisterzienser von Hude zu den Dominikanerinnen in Lemgo während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts“ unterrichten zwei Briefe, wohl aus den zwanziger Jahren, die Gerd AHLERS ediert und in den historischen Zusammenhang stellt (in: *OldenbJb* 96, 1996, S. 33–43). Die Korrespondenz wurde offensichtlich unter Verwandten geführt und hatte im wesentlichen Fragen des klösterlichen Alltags zum Gegenstand, der in diesen Privatbriefen sehr unmittelbar entgegentritt.

„Alle Wege führen über Rom“ stellt Brigide SCHWARZ bei ihrer Arbeit über „Eine ‚Seilschaft‘ von Klerikern aus Hannover im späten Mittelalter (1. Folge)“ fest (in: *HannGBll N.F.* 52, 1998, S. 5–87; zahlr. Abb.). Dem „Vorbild“ Dietrichs von Nieheim folgend gelangten in den Jahren nach 1400 drei Hannoveraner auf Bischofsstühle: Dietrich Reseler in Dorpat, Johann Schele in Lübeck und Ludolf Grove in Ösel. Schwarz rekonstruiert ihre Herkunft, ihre Karriere in der Kirche und an der Kurie, ihren Pfründenbesitz und ihre zahlreichen Verbindungen untereinander. Wichtigste Ergebnisse sind weitgehend strukturelle Ähnlichkeiten im Pfründenbesitz und eine ebenso weitgehende Parallelität der Karrieremuster. – Die Arbeit gleicht über lange Strecken zwangsläufig eher einer kommentierten Materialsammlung und ist nicht leicht zu lesen, zeigt aber, daß die Ver-

bindung von territorialen und kurialen Überlieferungen weiterführende Ergebnisse zu erbringen imstande ist.

„Cusanus in Hildesheim“ ist ein Aufsatz Erich MEUTHENS betitelt, in dem er den Aufenthalt des päpstlichen Legaten im Juli 1451 in der Stadt nachzeichnet und in den Zusammenhang der Legationsreise des Cusaners stellt (in: Die Diöz. Hildesheim in Verg. und Gegenw. 64, 1996, S. 387–414; 1 Abb.). Natürlich die Verkündung des Jubiläumsablasses, verbunden mit den entsprechenden Messen, der Abrechnung der geopfert Geldbeträge, aber auch der Erwerb von Partikularablässen aus der Hand des Kardinals, die Predigten des Cusanus und seine Bemühungen um die Kirchenreform werden in diesem Aufsatz behandelt, der das auf Hildesheim bezügliche Material der „Acta Cusana“ auswertet und damit gleichzeitig deutlich macht, wie weit diese Edition auch für die spätmittelalterliche territoriale Kirchengeschichte von Bedeutung ist.

„Ein Memorienbuch des Kalandes zu Pattensen im Stadtarchiv Hannover“ aus der Mitte des 15. Jahrhunderts ediert Rüdiger KRÖGER (in: HannGBll N.F. 52, 1998, S. 89–136; 3 Abb.). In Rubriken verzeichnet es nach Ständen geordnet die Namen derjenigen, derer der Kaland zu gedenken verpflichtet ist, insgesamt etwa 880 Personen, die im wesentlichen aus dem Einzugsbereich des Kalandes stammen. Die Wiedergabe erfolgt zeilengetreu und als diplomatische Abschrift. Ein Orts- und Personenregister erschließt die Edition.

Unter dem Titel „Memoria in der Stadtpfarrei des Spätmittelalters. Ein Memorienkalender aus der Kirche St. Jakob in Goslar“ veröffentlicht Sabine GRAF (in: JbGesNd-sächsKG 95, 1997, S. 79–153) den Inhalt der Handschrift Hildesheim Dombibliothek 536, der aus der Zeit nach 1450 bis (nach?) 1522 stammt und 113 Stiftungen von Geistlichen und Goslarer Bürgern aufführt. Der sorgfältige Kommentar identifiziert, wo möglich, die Stifter und ordnet sie genealogisch wie sozial ein.

Ulrich SCHWARZ sieht „Petenten, Pfründen und die Kurie“ im späten Mittelalter vor allem unter dem Gesichtspunkt des Pfründenmarktes und zieht „Norddeutsche Beispiele aus dem Repertorium Germanicum“ zur Illustration heran (in: BildtLG 133, 1997, S. 1–21; 3 Abb.). Ausgehend von einer Massensupplik deutscher Kleriker in Rom unter Sixtus IV. 1473 beschäftigt er sich mit den Lebensläufen des Bardowicker Propstes Albert Cock, des Halberstädter und Schweriner Dompropstes Heinrich Gerwen und des von ihm mehrfach auch an anderer Stelle behandelten Halberstädter Klerikers Ludolf Quirre.

Thomas VOGTHERR zeichnet die beiden Aufenthalte von „Kardinal Raimund Peraudi als Ablassprediger in Braunschweig (1488 und 1503)“ nach (in: BraunschwJbLG 77, 1996, S. 151–180) und gibt Regesten, teils Drucke der während der Aufenthalte und im Zusammenhang damit ausgestellten Urkunden und sonstigen Schriftstücke. (Selbstanzeige)

„Der heilige Benno von Meißen und Hildesheim“ haben eine ganze Reihe von Berührungspunkte, wie „Texte aus der Handschrift Dombibliothek Hs 123b“ für Fidel RÄDLE deutlich werden lassen (in: Die Diöz. Hildesheim in Verg. und Gegenw. 64, 1996, S. 271–304; 2 Abb.). Die Handschrift aus dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts enthält eine Überlieferung der Vita und der Wunder Bischof Bernwards von Hildesheim, im übrigen aber im wesentlichen Material zu Benno von Meißen. Rädle gelingt es nun, zu zeigen, wie Elemente der Benno-Biographie nach 1500 dem Leben Bernwards von Hildesheim nachgebildet werden, weit über Parallelitäten hagiographischer Topoi hinaus, und er macht mit Hieronymus Emser auch den Autor dieser Parallelen namhaft.

Sabine GRAF verfolgt den Weg „Von der Pfründe zur Pfarrbesoldung“ und beschreibt näherhin „Die Finanzierung der Pfarrseelsorge in Goslar vor und nach der Reformation“ (in: JbGesNdsächsKG 94, 1996, S. 21–49). Im Verlaufe der Reformation entstand 1529 ein Gemeiner Kasten, aus dem der Unterhalt der Prediger, des Schulpersonals und der Armen zu bestreiten war. Kastenherren aus der städtischen Führungsschicht verwalteten die Gelder, die anfänglich kaum zu einer angemessenen Besoldung des Pfarr- und Schulpersonals ausreichten, da die vorreformatorischen Pfründen noch bis zum Tode ihres jeweiligen Inhabers diesem vorbehalten blieben und deswegen in den Gemeinen Kasten zunächst nicht einbezogen werden konnten. Erst im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts stabilisierte sich die neue Finanzierungsform, die im Ganzen – wie Graf nachweist – genossenschaftliche Elemente der vorreformatorischen Zeit beschnitt und statt dessen die obrigkeitliche Rolle des Rates und seiner Ämter deutlich stärkte.

Ulrich BUBENHEIMER liest „Die Bücher und Bucheinzeichnungen des Klerikers Andreas Gronewalt aus Halberstadt“ als Nachweise eines lange Jahre anhaltenden Prozesses innerer Auseinandersetzung mit dem Luthertum (in: JbGesNdsächsKG 94, 1996, S. 51–74; 7 Abb.). Gronewalt, nachweisbar zwischen 1493 und 1541, war Kleriker am Halberstadter Liebfrauenstift, hatte in Wittenberg studiert und dürfte einer der intellektuellen Büchersammler und Leser gewesen sein, die ihre Anregungen aus humanistischen Zirkeln empfangen. Seine Marginalien und Notizen zur theologischen und didaktischen Literatur seiner Zeit „lassen aus den Lese-prozeß eines Intellektuellen schließen, der seine Texte mit Distanz in einem kognitiven Rezeptionsvorgang durcharbeitete“ (S. 61).

In einer Serie von Aufsätzen bringt Stefan BRINGER die Ergebnisse seiner theologischen Diplomarbeit über die Augustiner-Chorherren in Hildesheim zwischen Reformation und Säkularisierung zum Druck. Erschienen sind bisher:

1. „Das Sültestift Sankt Bartholomäus zwischen Reformation und Säkularisation und seine Beziehungen zur Stadt Hildesheim“ (in: HildesheimJb 68, 1996, S. 49–82; 4 Abb.);
2. „Das Augustiner-Chorherrenstift St. Bartholomäus zur Sülte in Hildesheim“ (in: Die Diöz. Hildesheim in Verg. und Gegenw. 65, 1997, S. 129–173; 5 Abb.);
3. „Das Augustiner-Chorherrenstift St. Georg in Grauhof. Seine Geschichte zwischen Restitution und Säkularisation und die Seelsorgstätigkeit seiner Chorherren“ (in: ebd. 66, 1998, S. 175–228; 2 Abb.).

Ein weiterer Aufsatz über das Stift Riechenberg steht noch aus. – Behandelt werden in diesen Aufsätzen jeweils die Beziehungen zur geistlichen Obrigkeit und zu den Städten sowie die seelsorgerliche Tätigkeit der Chorherren in den oft entfernten Gemeinden. Beigegeben sind ausführliche und sauber gearbeitete Personallisten der Stifte, die geradezu als Fundgruben zur Prosopographie der Gegenreformation nutzbar sind.

In einem chronologisch gegliederten Aufsatz gibt Hans-Georg ASCHOFF biographische Informationen über die „Weihbischöfe in Hildesheim vom späten Mittelalter bis zur Säkularisation“ (in: Weihbischöfe und Stifte, hg. von Friedhelm Jürgensmeier [Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 4], Frankfurt/Main 1995, S. 66–90). Die Weihbischöfe des 15. bis frühen 17. Jahrhunderts sind überwiegend Regularkleriker, theologisch gebildet und amtieren nicht selten gleichzeitig in mehreren Diözesen. Im Zentrum der Ausführungen Aschoffs stehen jedoch die Weihbischöfe zwischen dem Dreißigjährigen Krieg und dem ausgehenden 18. Jahrhundert: Studierte Theologen oder Juristen, überwiegend Adlige, mit umfangreichen Erfahrungen in leitenden kirchlichen Funktionen waren sie

es, die noch vor den Fürstbischöfen die eigentlich seelsorgerlichen Aufgaben wahrnahmen. Aschoff rekonstruiert ihre Lebenswege und beschreibt ihre Amtstätigkeit.

„Die Entwicklung des Protestantismus und die konfessionelle Politik der Grafen von Schaumburg-Holstein bis zum Dreißigjährigen Krieg“ zwischen 1527 und 1622 stellt Ralf EINARS dar (in: SchaumburgLippMitt 32, 1996, S. 39–75; 4 Abb.), stützt sich dabei jedoch nahezu ausschließlich auf die einschlägige Chronik des Cyriacus Spangenberg von 1611. Auch sonst ist diese gedruckte Staatsexamensarbeit nicht gerade gelungen. Ob es um die konfessionelle Haltung des Grafen Justus (1527–31) geht, die aus der Beteiligung seiner Vorfahren an den Kreuzzügen hergeleitet wird (S. 43), ob dem späteren Erzbischof Adolf von Köln aus der Familie der Schaumburger nachgesagt wird, „er stand fest zum konservativen Glauben“ (S. 44): An mehr als einer Stelle beschleicht den Leser mindestens Unbehagen über Darstellungen und Wertungen in dieser thematisch durchaus interessanten Studie.

Karsten FRICK formuliert unter dem Titel „Seit 1525 habe die lutherische Ketzerei im Bisthume Verden so Überhand genommen...“ eher essayistisch „Ein Plädoyer gegen den Eindruck eines 1567 obrigkeitlich befohlenen und präzise datierbaren Konfessionsübertritts der verdischen Stiftsbevölkerung“ (in: RotenburgSchr 84/85, 1997, S. 47–53). Damit läuft er bei Kirchenhistorikern allemal offene Türen ein, macht aber auf ein Thema aufmerksam, das in der niedersächsischen Kirchengeschichte noch längst nicht umfassend bearbeitet worden ist.

Anneliese SPRENGLER-RUPPENTHAL hat „Die Bremer Kirchenordnung von 1534“ neu ediert und kommentiert, die im Sehling fehlt (in: ZSRG 113 = Kan. Abt. 82, 1996, S. 106–269; Edition S. 119–269). Im Zusammenhang damit legt sie ausführliche „Untersuchungen zur Bremer Kirchenordnung von 1534“ vor (in: ZSRG 114 = Kan. Abt. 83, 1997, S. 449–528), die zunächst einen Vergleich mit den Kirchenordnungen Hamburgs und Lübecks enthalten und sich sodann ausführlich den Rechtsgrundlagen der Kirchenordnung zuwenden: Im Vordergrund steht dabei natürlich die Bibel, aber auch das kanonische Recht und die Kirchenväter werden als Autoritäten benutzt, wohl um die reformatorische Theologie „als alte Lehre der Kirche“ auszuweisen (S. 528). Als Verfasser wird einmal mehr der aus Amsterdam stammende Prediger Johannes Timann benannt, mit dessen Werken Sprengler-Ruppenthal Kernaussagen der – im übrigen auch von Bugenhagen und Luther durchgesehenen – Kirchenordnung vergleicht. – Zur Sache vgl. den Aufsatz von Friedrich SEVEN über „Die Bremer Kirchenordnung von 1534, ihre reformatorische Bedeutung und kirchenrechtliche Tragweite“ (in: Hospitium Ecclesiae 21, 1998, S. 25–72), der sich insbesondere mit der Anwendung und Fortgeltung der Kirchenordnung auseinandersetzt.

Im Grenzbereich zwischen Kirchen- und Wirtschaftsgeschichte siedelt Friedrich SEVEN seine Studie „Die Goslarer Reformation und der Kampf um die Rechte am Rammelsberg“ an (in: JbGesNdsächsKG 94, 1996, S. 75–93), in der er die Auseinandersetzungen zwischen dem reformatorisch eingestellten Rat der Stadt und dem Landesherrn Heinrich dem Jüngeren um den Betrieb des Bergwerkes am Rammelsberg nachzeichnet und die Schwierigkeiten verdeutlicht, denen sich die Stadt bei ihrem Versuch gegenüber sah, diese Auseinandersetzungen zur Religionsangelegenheit und damit zur Sache des Schmalkaldischen Bundes zu machen.

Otmar HESSES knappe Zusammenstellung über „Die Superintendenten Goslars 1528–1552“ (in: JbGesNdsächsKG 94, 1996, S. 95–108) bringt über Hölschers Goslarer Reformationsgeschichte von 1902 hinaus nichts wesentlich Neues.

„Cornelis Cooltuyn (1526–1567), ein niederländischer Prediger in Emden zur Reformationszeit“ war, wie G. N. M. Vis nachweist, eine wichtige Figur der Reformationsgeschichte in der Provinz Holland (in: EmderJb 76, 1996, S. 14–47; 3 Abb.). Er zeichnet in seinem Aufsatz Cooltuyns Leben, vor allem aufgrund einer neu aufgefundenen Leichenpredigt, nach, im Verlaufe dessen der Theologe 1559 als Mitglied des Predigerkollegiums der Großen Kirche nach Emden kam. Von hier aus kümmerte er sich um die geistliche Versorgung der „Gemeinden unter dem Kreuz“ in Holland, bis er 1567 an der Pest starb.

„Der Kirchenschatz des ehemaligen Benediktinerinnenklosters Lamspringe“ wurde nach der Reformation des Klosters 1568 eingezogen. „Zusammensetzung und Einziehung zur Zeit der lutherischen Reformation“ lassen sich, wie Renate OLDERMANN-MEIER nachweist (in: Die Diöz. Hildesheim in Verg. und Gegenw. 68, 1998, S. 111–146; 5 Abb.), aufgrund eines zeitgenössischen Inventars und einer Klageschrift gegen die Einziehung rekonstruieren. Die Vorgänge sind gleichzeitig Zeugnis für den Selbstbehauptungswillen auch evangelisch werdender Konvente gegen als übermäßig empfundene Eingriffe der Landesherren.

„Prima tonsura sey inuentum et traditio ... Antichristi Papae“, so äußerten sich die Helmstädter Theologieprofessoren „Zur Tonsurierung dreier evangelischer Fürstensöhne im Kloster Huysburg im Jahre 1578“, wie Inge MAGER in einem lesenswerten Aufsatz zur langanhaltenden Übergangszeit zwischen altem und neuem Glauben im Norden Deutschlands nachweist (in: JbGesNdsächsKG 94, 1996, S. 1091–121; 3 Abb.). Tonsuriert wurde der wolfenbüttelsche Prinz und postulierte Halberstädter Bischof Heinrich Julius gemeinsam mit seinen Brüdern Philipp Sigismund und Joachim Karl. Wenige Jahre später bezeichnet der welfische Bischof die *prima tonsura* öffentlich dann als „Malzeichen der babylonischen Hure“ und hatte damit seinen Religionswechsel gewissermaßen auf den Begriff gebracht.

Nach Ansicht von William C. SCHRADER hat „Der Sieg des Reform-Katholizismus im Osnabrücker Domkapitel 1585–1623“ stattgefunden (in: OsnabrMitt 102, 1997, S. 65–76). Die Wahlen Bernhards von Waldeck zum Administrator (1585–1591) und Philipp Sigismunds von Braunschweig zum Bischof (1591–1623) sowie Eitel Friedrichs von Hohenzollern (1623–1625) markieren die wesentlichen Punkte dieses Prozesses, der sich aber mehr als auf die Bischofswahlen auf die Wahl zu den Dignitäten des Kapitels ausgewirkt zu haben scheint.

„Konfessionsprofil und Frauen“ lautet der Titel einer Doppelbiographie von „Anna Maria van Schurman (1607–1678) und Antoinette Bourignon (1616–1680)“ von Ruth ALBRECHT (in: JbGesNdsächsKG 96, 1998, S. 61–75). Schurman, eine Anhängerin des pietistischen Separatisten Jean de Labadie, intensivierte ihre reformierte Frömmigkeit bis zum Bruch mit der reformierten Kirche. Bourignon entfernte sich vor allem durch ihren Chiliasmus und ihre allgemeine Kirchenkritik vom Katholizismus so weit, daß sie jede Bindung an irgendeine religiöse Gruppierung ihrer Zeit aufgab. Inwieweit beide Frauen als Protagonistinnen typischer Konfessionsprofile ihrer Zeit gelten können, bleibt offen.

„Religiöse Konflikte und soziale Proteste“ vollzogen sich in Gestalt der „Bergarbeiterunruhen und radikalpietistische[n] Bewegungen im Oberharz im 18. Jahrhundert“ nach Ansicht von Manfred JAKUBOWSKI-TIESSEN (in: JbGesNdsächsKG 96, 1994, S. 123–138) zwar zeitlich parallel, sind aber kaum in innere Verbindungen zu bringen. Innerhalb der Gesellschaft der sozial unter Druck geratenden Bergleute führte die „kompromißlose Religiosität und ihr ethischer Rigorismus“ (S. 137) die Radikalpietisten in eine isolierte Position, aus der heraus sie weniger in Folge der radikal verschärften staatlichen Maßnahmen gegen den Pietismus, als vielmehr durch das Wirken des seit 1744 amtierenden Generalsuperintendenten Nikolaus Eggers den Weg in die kirchliche Gemeinschaft zurück fanden.

Ulrich SCHEUERMANN verfolgt theologische Inhalte, unterrichtliche Vorbereitungen und äußere Veränderungen der „Konfirmation in Elliehausen im Wandel der Zeiten“ (in: GöttJb 45, 1997, S. 71–122) und liefert in seiner Darstellung einen gelungenen Längsschnitt vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart, nicht ohne Rückgriffe bis in die Reformationszeit hinein.

Brage BEI DER WIEDEN unternimmt an „Die Separatisten in Seebergen (1815–1831) [.] Eine Annäherung“ (in: JbGesNdsächsKG 95, 1997, S. 329–384), die mit der rätselhaften Feststellung beginnt, daß das Teufelsmoor westlich Bremens liege (recte: nordöstlich). Angeregt durch einen pietistisch erzogenen, aus Württemberg stammenden Einwohner Seebergens bildete sich dort seit 1815 eine spiritualistische Gruppe, die mit dem örtlich zuständigen Pfarrer und dem vorgesetzten Konsistorium in Stade sowie den weltlichen Obrigkeiten über die Verweigerung von Taufe und Abendmahl einerseits sowie öffentlicher Lasten und Leistungen andererseits in Konflikt geriet. Bei der Wieden beschreibt die Konfliktlage und die Reaktionen der Beteiligten, unternimmt vor allem aber den Versuch einer Erklärung für das Zustandekommen solcher Verhaltensweisen in dieser Gegend und zu dieser Zeit. Ihm ist damit ein Kabinettstück der Mikrohistorie gelungen.

Die Feststellung, „St. Laurentius“ sei der „Stadtpatron von Duderstadt“ gewesen, gilt nach den Ergebnissen von Klaus GRAF (in: Die Diöz. Hildesheim in Verg. und Gegenw. 65, 1997, S. 103–127; 2 Abb.) strenggenommen und nachweislich erst seit 1818, dem Zeitpunkt der ersten Erwähnung einer Laurentiusprozession, während die Laurentiusverehrung seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert aus nicht viel mehr als einer vom Rat gestifteten Laurentiuskerze bestand. Erst im 19. Jahrhundert rückte Laurentius dann an die erste Stelle des Duderstädter Festkalenders. Ob das ausreicht, den Aufsatztitel und die auch sonst verbreitete Bezeichnung des Laurentius als Stadtpatron zu legitimieren, sei dahingestellt.

„Das Christentum ist zunächst nicht Lehre, sondern Leben“ überschreibt Martin TAMCKE „Eine Skizze zur geistigen Entwicklung Arnold Karl Konrad Hölty's (1800–1857)“ (in: UelzenBeitrr 13, 1995 [ersch. 1996], S. 81–92) und setzt damit frühere Untersuchungen zur (überraschend hoch anzusetzenden) theologischen Bedeutung und publizistischen Wirkung der Uelzener Pröpste des 19. Jahrhunderts fort (vgl. Nds. Jb. 68, 1996, S. 447).

Karl KOCH untersucht das Wirken der „Kohlbrüggianer in der Grafschaft Bentheim“ und liefert damit „Eine Studie zur reformierten Kirchengeschichte der Grafschaft Bentheim zwischen 1880 und 1950. Gleichzeitig ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenkampfes“ (in: Emsland/Bentheim 12, 1996, S. 355–432). Seit 1879 hatten Anhänger des Elberfelder Theologen Hermann Friedrich Kohlbrügge (1803–1875) Pfarreien in der Niedergraf-

schaft Bentheim und in Nordhorn inne und wirkten dort, wie dies Karl Barth ausdrückte, als „steile Reformierte“ (S. 358). Koch zeichnet zunächst die theologische Position der Kohlbrüggianer nach, würdigt dann ausführlich Peter Schumacher (1878–1950) als deren wichtigsten Vertreter und geht dem Wirken anderer Kohlbrüggianer unter den Grafschafter Pfarrern nach. Wichtig ist die enge und anhaltende Verbindung Schumachers mit Karl Barth, die sich auch in regelmäßiger Mitarbeit Barths an Schumachers Zeitschrift „Biblische Zeugnisse“ ausdrückte.

Hans-Dieter SCHMID vollzieht unter dem Titel „Ein mutig Stücklein und von deutscher Art“ – Die Auseinandersetzung um das Herrigsche Lutherfestspiel in Hannover 1888“ nach (in: HannGBll N.F. 52, 1998, S. 385–410; 8 Abb.). Das Festspiel war ursprünglich für die Feiern zu Luthers 400. Geburtstag in Worms entstanden und wurde im Mai/Juni 1888 in einem eigens errichteten hölzernen Festspielhaus in Hannover zwanzigmal vor etwa 40000 Zuschauern gespielt. Es reiht sich ein zwischen die hannoversche Lutherfeier von 1883 und die Errichtung des Lutherdenkmals von 1900 und zeigt nach Schmidts Ansicht, wie weitgehend das nationalliberale Bürgertum Hannovers Luther „als Integrations- und Identifikationsfigur“ (S. 405) nutzte.

„Aber Gott ist mit uns, wir streiten für eine heilige Sache“, schrieb Pastor Otto Wilhelm Held 1914 in sein Tagebuch, das Uta SCHÄFER-RICHTER ediert und kommentiert, und legte davon Zeugnis ab, wie sich „Der Beginn des Ersten Weltkrieges aus der Sicht eines Weender Pfarrers“ ausnahm (in: GöttJb 44, 1996, S. 155–166). Als Zeugnis einer weitverbreiteten Kriegsbegeisterung in den ersten Wochen des Weltkrieges, des ebenso weitverbreiteten Gefühls von der Gerechtigkeit des Krieges stellt das Tagebuch ein wohl typisches Beispiel von Ego-Dokumenten aus dieser Zeit dar und ist über die rein lokalen Bezüge hinaus interessant.

Detlef SCHMIECHEN-ACKERMANN untersucht die „Katholische Diaspora zwischen Rückzug und Selbstbehauptung in der NS-Zeit“ und stellt „Überlegungen zum Verhältnis von Milieubindung und Widerstandspotentialen am Fallbeispiel Hannover“ an (in: GWU 48, 1997, S. 462–476). Dabei wendet er das der Soziologie entlehnte Konzept der „sozial-moralischen Milieus“ an, fragt nach der besonderen Ausprägung des katholischen Milieus unter den Bedingungen einer überwiegend protestantischen Großstadt und kommt zu dem Ergebnis, daß die Haltung von Katholiken gegenüber dem Nationalsozialismus unter diesen Umständen sehr differenziert zu betrachten ist und daß von einer geschlossenen Fundamentalopposition keine Rede sein könne. Das katholische Milieu mochte „Schutz gegen die totale Vereinnahmung durch die NS-Diktatur bieten“, hatte andererseits aber auch geradezu den Charakter eines Ghettos, „das die notwendige politische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus verhinderte“ (S. 476).

„Johannes Wien und Herbert Goltzen – zwei Ostpfarrer in Oldenburg“ stellt Udo SCHULZE vor (in: OldenJb 97, 1997, S. 181–211) und liefert damit gleichzeitig einen exemplarischen Beitrag zu einer heute schon fast vergessenen Tatsache, zur Verwendung von Pfarrer aus dem Osten Deutschlands – aus Brandenburg der eine, aus Ostpreußen der andere – im Gebiet der Westzonen. Beide Pfarrer arbeiteten während des nationalsozialistischen Kirchenkampfes in der Bekennenden Kirche mit und waren auch über ihre Gemeinden hinaus aktiv, so daß man den biographischen Aufsatz Schulzes auch als Beitrag zur Gegnerschaft von protestantischen Geistlichen gegenüber dem Nationalsozialismus lesen kann.

Christian SIMON zeichnet den schwierigen Weg von „Visitation und Vokation der evangelischen Unterweisung an den niedersächsischen Schulen in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg“ nach (in: JbGesNdsächsKG 96, 1994, S. 259–280), beschäftigt sich also mit dem problematischen Verhältnis zwischen dem Staat und der Religionslehrerschaft sowie den landeskirchlichen Aufsichtsansprüchen und -rechten über den Religionsunterricht.

Hans Christian BRANDY fragt „Hat die Konkordienformel in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers Gültigkeit?“ (in: JbGesNdsächsKG 96, 1998, S. 239–254), greift für die Antwort bis auf die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts zurück und kommt zu dem abschließenden Urteil, daß „in erheblichen Teilen der Landeskirche die Konkordienformel [von 1577] formell als Bekenntnisschrift in Geltung steht“ (S. 254).

Summarisch soll am Ende dieses Abschnittes hingewiesen werden auf zwei gedruckte Festvorträge zu Jubiläen von Klöstern und Stiften des Landes. In sehr unterschiedlicher Dichte werden hier Zusammenfassungen, aber auch Neuaquaturierungen bisheriger Forschungen geboten; teils schließlich wird wissenschaftliches Neuland betreten:

1. Wolf-Dieter HAUSCHILD: „Evangelisches Leben‘ – unterschiedliche Leitbilder und Verwirklichungen. Das Stift Börstel in Mittelalter, Reformation und Neuzeit“ (in: JbGesNdsächsKG 94, 1996, S. 153–164);
2. Hans OTTE: „Zeitgeist und Klostersgemeinschaft in Marienwerder 1196–1996“ (in: JbGesNdsächsKG 94, 1996, S. 165–194).

Personengeschichte

Nur summarisch sei hingewiesen auf die „Biographien zur Geschichte des Emslandes und der Grafschaft Bentheim“, die bisher in zwei Folgen unter der Redaktion von Helmut LENSING erschienen sind und ein biographisches Lexikon dieser Region mit vielen auch überregional bedeutenden Personen bieten (in: Emsländische Geschichte 6, 1997, S. 122–349; 7, 1998, S. 113–289). – Eine Fortsetzung ist geplant.

Heinrich SCHMIDT äußert sich in seinem Vortrag „Hermann Allmers und die Stedinger“ gleichzeitig auch „Zu den Anfängen des Heimatbewußtseins an der Unterweser“ (in: JbMännerMorgenstern 76, 1997, S. 173–196). Ausgehend von der Erstauflage des „Marschenbuches“ 1858 entdeckt er in Allmers’ Schilderung der Stedinger und ihres Aufstandes dessen liberales Verständnis der altfriesischen Freiheit, stellt Überlegungen über das Verhältnis zwischen Quellenkenntnis und dichterischer Verarbeitung der Quellen an und fragt schließlich nach dem Verständnis der Geschichte, das Allmers’ Schriften zugrundelag und zur Vereinsgründung der „Männer vom Morgenstern“ 1882 führte.

Axel BEHNE geht unter dem Titel „Römische Schlendertage“ den Spuren des Marschendichters „Hermann Allmers in Italien 1858–1859“ nach (in: JbMännerMorgenstern 75, 1996, S. 93–128; 10 Abb.) und würdigt Allmers’ gleichnamigen Reisebericht (Erstdruck 1869) vor dem Hintergrund des Italienbildes seiner Zeit.

Ein Zeugnis intensiver werdender Kontakte zwischen niedersächsischer und russischer Geschichtsforschung ist die biographische Studie von Leonid LEWIN über „Herzog Anton Ulrich d. J. in Rußland bis zu seiner Verbannung (1733–1741)“ (in:

Braunschweig/LG 77, 1996, S. 221–268; 7 Abb., 1 Regententafel). Der junge Herzog war 1732 als künftiger Zar ins Land gerufen worden, trat dort in den russischen Militärdienst ein und bewährte sich 1737/38 auf Feldzügen. 1739 heiratete er die Prinzessin Anna Leopoldowna, die 1740/41 kurzzeitig als Regentin amtierte. Nach einem Umsturz wurde Anton Ulrich verhaftet und verbrachte den Rest seines Lebens bis zum Tod 1776 in russischen Gefängnissen.

Einen Beitrag über „Bischof Wilhelm Berning von Osnabrück am Ende der Weimarer Republik“ verdanken wir Klemens-August RECKER (in: Emsländische Geschichte 5, 1996, S. 19–43). Berning verhielt sich gegenüber dem Nationalsozialismus wesentlich weniger offen ablehnend als gegenüber dem Bolschewismus, stand nach Ansicht Reckers aber als Mitglied des Zentrums nationalsozialistischen Gedanken zunächst abwartend gegenüber und erwies sich – wenngleich unter Vorbehalten – lediglich kurzfristig 1933/34 als Anhänger des Nationalsozialismus (vgl. dazu oben S. 468).

Die Geschichte des „Julius Brabant (1825–1912) – Abenteurer, Geschäftsmann, Millionär“ zeichnen Jürgen KESSEL und Karl-Julius THAMANN nach (in: BremJb 76, 1997, S. 115–147) und liefern ein weiteres Beispiel für den Aufstieg, der im Laufe des 19. Jahrhunderts wagemutigen Einzelnen möglich war und bei dem man heute an Figuren wie Bill Gates denken muß. Brabant war wohl 1840/41 als Auswanderer nach Kalifornien gekommen, hatte als Goldgräber sein Glück versucht, ging auf Goldsuche um 1850 nach Australien und faßte dort schließlich als Bremer Konsul für Queensland Fuß. 1866 kehrte Brabant nach Bremen zurück und investierte sein beträchtliches Vermögen in verschiedenen Industrieunternehmen. Bei seinem Tode hinterließ er mehr als fünf Millionen Goldmark.

Elfriede VOIGT-DEUTSCH erinnert in ihrem Aufsatz „... ärgerte ich mich der Trägheit, die mich abhielt, nach Hannover hinüber zu fahren...“ Johannes Brahms, Joseph Joachim und Hannover“ an die Beziehungen Brahms' zu Hannover und seinen kurzfristigen Wohnsitz dort im Winter 1853/54 (in: HannGBll N.F. 52, 1998, S. 297–328; 5 Abb.), vor allem aber an seine langjährigen Kontakte zu dem damals weithin bekannten Geiger Joachim. – In diesem Zusammenhang veröffentlicht Karljosef KRETER „Ein[en] Brief von Johannes Brahms in der Autographensammlung des Stadtarchivs Hannover“ (ebd. S. 329–337; 3 Abb.), den Brahms 1879 an den hannoverschen Hoftheaterintendanten Bronsart von Schellendorf richtete.

„... ohne die größte Not nie ein Collegium versäumet“, das ist nach Aussage eines Kommilitonen die herausragende Feststellung über „Die Erlanger Studienjahre des Clamor Adolph Theodor von dem Bussche (1749–1752)“, über die Silke WAGENER berichtet (in: OsnabrMitt 101, 1996, S. 83–123). Der Adlige bezog die Universität im Alter von 15 Jahren, begleitet von einem Hofmeister und durch seine Eltern dazu angehalten, regelmäßige Ausgabenbücher zu führen. Damit sind die wesentlichen Quellen einer ungewöhnlich farbigen Schilderung dreier Studentenjahre an einer durchaus typischen Universität ihrer Zeit benannt. – Bei den beigegebenen Listen der erworbenen Bücher (S. 117–123) hätte man sich Preisangaben gewünscht; auffallend sind zahlreiche Käufe auf Auktionen.

„Carl Joseph Clausing (1879–1956)“ war „Priester und Schulleiter unter der Diktatur der Nationalsozialisten“ und hatte, wie Julius SEITERS nachweisen kann, wegen des kirchlichen Status des von ihm geleiteten Hildesheimer Gymnasium Josephinum im Dritten Reich keinen leichten Stand (in: Die Diöz. Hildesheim in Verg. und Gegenw. 65, 1997,

S. 225–253; 10 Abb.). Er konnte sich gegen die Umwandlung der kirchlichen in eine städtische Schule ebensowenig wehren wie gegen die zunehmende Vereinnahmung von Schule, Lehrern und Schülern durch das nationalsozialistische Regime. Dennoch bleibt seine eigentliche Position in diesen Jahren relativ schemenhaft. Mindestens verbal scheint er sich sehr weit angepaßt zu haben; inhaltliche Resistenz gegen obrigkeitliche Maßnahmen ist kaum zu spüren und auch aus seiner vorzeitigen Pensionierung 1942 kaum zu erschließen.

„August Degen“ (1850–1924) war „Ein Pionier der emsländischen Landwirtschaft“, wie Helmut LENSING in seinem Lebensbild betont (in: JbEmsländHeimatbund 42, 1996, S. 288–305; 5 Abb.). Die Einführung des Kunstdüngers, die Gründung landwirtschaftlicher Genossenschaften, die Interessenvertretung in landwirtschaftlichen Verbänden und schließlich die Tätigkeit als Zentrumsabgeordneter für den Wahlkreis Lingen-Bentheim im Preußischen Abgeordnetenhaus machte Degen zu einer der „bekanntesten und einflußreichsten Persönlichkeiten des Emslandes“ seiner Zeit (S. 303).

Karljosef KRETER würdigt den seit 1788 amtierenden Direktor des königlichen Hoftheaters in Hannover „Gustav Friedrich Wilhelm Großmann“ (1743–1796) (in: HannGBll N.F. 50, 1996, S. 51–69), analysiert vor allem dessen Verhaftung im Jahre 1795 wegen angeblicher Verwirrtheit auf der Bühne als einen Jurisdiktions- und Kompetenzkonflikt zwischen Alt- und Neustadt Hannover und stellt die Vorgänge in den größeren Zusammenhang der Verschärfung von Zensur und obrigkeitlicher Aufsicht im Zusammenhang mit der Französischen Revolution.

Hermann HEINRICH behandelt „Ludwig Harms und die Katechismusfrage, untersucht vor dem Hintergrund des Hannoverschen Katechismusstreits“ (in: JbGesNdsächKG 96, 1998, S. 197–228). Um die Einführung des neuen Katechismus 1862 kam es in der Landeskirche zu einer bis 1864 anhaltenden Auseinandersetzung, zu der Harms in seinem „Hermannsburger Missionsblatt“ vielfach Stellung bezog. Heinrich analysiert die theologischen Vorstellungen Harms' in diesem Streit und stellt beispielhaft die Auswirkungen auf die Hermannsburger Gemeinde dar.

Das Brieffagebuch des aus dem Oldenburgischen stammenden Unteroffiziers Heinrich Haslinde wertet Cord EBERSPÄCHER in seinem Aufsatz „Ein Ohmsteder in China. Aus einem Bericht über den Boxeraufstand 1900/1901“ aus (in: OldenJb 98, 1998, S. 107–120; 5 Abb.) und entnimmt ihm vielfältige Informationen zum Soldatenalltag während des Boxeraufstandes.

Dieter LENT entdeckte „Ein braunschweigisches Studentenporträtalbum von der Universität Heidelberg 1831/1832 mit einem unbekanntem Jugendporträt des Revolutionsführers Friedrich Hecker“ (in: BraunschwJbLG 79, 1998, S. 139–166; 3 Abb.), das auf Theodor Hoffmeister, den Sohn des bekannten Wolfenbütteler Generalsuperintendenten August Hoffmeister, zurückgeht und überwiegend Korporierte der „Guestphalia“, unter ihnen den späteren Revolutionär Hecker, abbildet.

Gerd VAN DEN HEUVEL behandelt „Leibniz als Jubilar. Das Leibnizbild des 19. und 20. Jahrhunderts im Spiegel von Gedenktagen (1846–1946)“ (in: HannGBll N.F. 51, 1997, S. 313–334). Die Leibnizjubiläen sind in seinen Augen Teile der jeweils zeitgenössischen Geschichtskultur und zeigen in ihrem häufigen Paradigmenwechsel die Veränderungen dieses Umgehens mit der je eigenen Vergangenheit. So ist es durchaus nachvollziehbar, daß die Jubiläen von 1871 bis 1916 Leibniz nationalistisch vereinnahmten und daß dieses

Bild ohne wesentliche Änderungen in die Zeit nach 1933 bis zur Feier des 225. Todestages 1941 hinübertransportiert werden konnte, um unmittelbar nach dem Ende des Nationalsozialismus in das Bild von Leibniz als Abendländer und gutem Europäer verwandelt zu werden.

Unter dem Motto „Publizist im Bischofsamt“ äußert sich Ronald UDEN skizzenhaft „Zum 100. Geburtstag des Hannoverschen Nachkriegsbischofs Hanns Lilje“ (in: JbGesNdsächsKG 96, 1998, S. 229–238) und erinnert an einen nicht unumstrittenen Kirchenmann, dessen umfassende Würdigung für die Nachkriegsgeschichte von Kirche und Staat in Deutschland und im Luthertum darüber hinaus noch aussteht.

Hermann F. WEISS weist auf bisher unbekannte Kontakte hin, die „Novalis und der Landkomtur auf Schloß Lucklum“ miteinander pflegten, beschreibt „Die Kontakte des Dichters zu seinem Onkel Gottlob Friedrich Wilhelm von Hardenberg“ (in: BraunschwJbLG 79, 1998, S. 125–138) aufgrund neu aufgefundener, der Novalis-Forschung bisher offensichtlich unbekannt gebliebener Briefe und weist darauf hin, daß Novalis in der Lucklumer Bibliothek erste Leseerfahrungen gemacht haben dürfte. Diese Bibliothek befindet sich heute zu Teilen in Marburg, dürfte aber aufgrund bisher unbekannter Bibliotheksrechnungen und Verzeichnisse recht gut rekonstruierbar sein.

„Adelheid – Ida – Cäcilie. Die Gemahlinnen des Erbprinzen und Großherzogs Paul Friedrich August von Oldenburg“ (1783–1853) stellt aus souveräner Kenntnis der einschlägigen Quellen Harald SCHIECKEL vor und liefert „Beiträge zu ihrer Biographie nach dem Briefwechsel des Großherzogs und seiner Verwandten“ (in: OldenbJb 96, 1996, S. 99–111). Gegenstand der sichtlich zeittypischen Briefe sind vor allem familiäre und persönliche Angelegenheiten.

Hans OTTE beschreibt „Liberaler Theologie und politisches Engagement bei Friedrich Gottfried Rettig, Generalsuperintendent und Präsident der Göttinger Bürgerversammlung 1848“ (in: GöttJb 46, 1998, S. 93–113). Rettig (1802–66) arbeitete zunächst als Inspektor des Schullehrer-Seminars in Hannover, veröffentlichte zahlreiche Schulbücher und amtierte seit 1841 als Generalsuperintendent in Göttingen. Er hing der Tradition der aufgeklärten Theologie an und stand kirchenpolitisch auf der Seite der Liberalen. Auch in der 48er Revolution und noch danach, im Göttinger Bürgerverein, unterstützte er liberale Positionen und zog dadurch die Aufmerksamkeit der vorgesetzten geistlichen und der weltlichen Behörden auf sich.

„Franz Georg Ferdinand Schläger (1781–1869) – ein sozial engagierter Geistlicher zwischen Aufklärung und Frühliberalismus“ amtierte als Hauptpastor in Hameln und wurde überregional als Herausgeber der „Gemeinnützigen Blätter für das Königreich Hannover“ (1825–1834) bekannt. Jörg H. LAMPE beschreibt (in: JbGesNdsächsKG 95, 1997, S. 299–328) minutiös den Lebensweg – bis hin zur Biskuittorte als Geschenk des Amtsbruders zum Dienstjubiläum (S. 301) –, die publizistische Tätigkeit und die kirchenpolitische Position Schlägers.

Maria Anna ZUMHOLZ erinnert an „Laurentius Siemer O.P.“, Provinzial der deutschen Dominikaner von 1932 bis 1946 und einen der Mitwisser des 20. Juli 1944, und an sein Schicksal während des Nationalsozialismus (in: JbOldenbMünsterld 1996, S. 53–70; 2 Abb.). – Die als Quelle benutzten, bisher unveröffentlichten Lebenserinnerungen Siemers hätten eine Edition verdient.

„Pfarrer Franz Sommer“ (1875–1954) verdient in der Tat Rudolf WILLENBORGS „Porträt eines entschiedenen Gegners des Nationalsozialismus“ (in: JbOldenbMünsterld 1998, S. 110–122; 1 Abb.). Als langjähriger Pfarrer in Bösel nördlich von Cloppenburg erwies sich Sommer in vielerlei Hinsicht als kompromißlos, ob in Fragen der Bekleidung von Lehrerinnen oder bei der moralischen Wertung von Tanzveranstaltungen. Gleichermaßen kompromißlos erwies er sich auch in seinem Kampf gegen die Nationalsozialisten am Ort und darüber hinaus, offensichtlich ohne daß die zahlreichen Versuche von Partei- und Staatsapparat, ihn zum Schweigen zu bringen, irgendeinen Erfolg gezeitigt hätten.

„Die ‚Kleinen Beiträge zur hannöverschen Dramaturgie‘ und ihr Herausgeber Anton Christian Wedekind (1763–1845)“ nennt Dieter BROSIUS einen Beitrag zu einem bisher weitgehend unbekanntem Aspekt des Lebens Wedekinds (in: HannGBll N.F. 51, 1997, S. 179–185), der unter Historikern besonders durch seine quellenkritisch wichtigen „Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters“ bekannt ist. Die im Titel genannte Theaterzeitschrift mußte ihr Erscheinen noch im ersten Jahr 1789 wieder einstellen.

Mit „Matthias Christoph Wiedeburg (1690–1745), Hofkomponist der Fürsten von Ostfriesland“ beschäftigt sich Joachim WENDT und liefert „Neue Erkenntnisse zu seiner Biographie“ (in: Emders Jb 77, 1997, S. 68–94; 2 Abb.). Als Zeitgenosse von Bach lebte Wiedeburg nach dem Studium in Frankfurt/Oder und Aufhalten in Köthen und Leipzig zunächst in Hamburg, Buxtehude und Bremen, wurde 1728 in Aurich Hofkomponist und starb in Altona. Eigene Kompositionen sind zwar nachgewiesen, aber mit einer Ausnahme nicht überliefert.

Zu einer biographischen Studie über „Loyalität im NS-Staat“ dient Martin TIELKE „Der Fall Peter Zylmann (1884–1976)“ (in: Emders Jb 77, 1997, S. 178–224). Aus einfachen Verhältnissen in Ostfriesland stammend, brachte es Zylmann bis in das höhere Lehramt und zum Gymnasialdirektor in Aurich. Wandervogel, später Sozialdemokrat und Reichsbannermann, stand er politisch auf der Seite der Republikaner. Nach einer Zwischenstation im preußischen Kultusministerium in Berlin wurde er 1930 mit dem Aufbau einer neuen Pädagogischen Akademie in Cottbus beauftragt und – ohne Promotion und Habilitation – zum Professor ernannt. 1933 geriet der mittlerweile in Wandsbek als Gymnasialdirektor arbeitende Zylmann mit den Nationalsozialisten aneinander und wurde seines Amtes enthoben. Als politischer Häftling landete er 1936 im KZ Fuhlsbüttel und wurde nach der Entlassung 1937 zwangspensioniert. Beeindruckt von den von ihm so empfundenen Erfolgen des Nationalsozialismus trat er im gleichen Jahre der NSDAP bei. – Ob dieser Lebenslauf voller Brüche wirklich exemplarisch zu nennen ist, steht dahin. Interessant ist er allemal.

NACHRICHTEN

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen

86. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1998

Mitgliederversammlung in Osnabrück am 22. Mai 1998

Die Jahrestagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen fand auf Einladung der Stadt Braunschweig im dortigen Altstadtrathaus statt. Die Dornse, der spätgotische Festsaal, bot der Veranstaltung einen nicht nur höchst würdigen, sondern sehr beziehungsreichen Rahmen, denn das Thema der Tagung lautete: „Weltliche Feste und Feiern in der Neuzeit“. Im Altstadtrathaus, in der Dornse endeten mithin die verschiedenen Stadtrundgänge, mit denen die Versammlung wie gewöhnlich ihren Auftakt nahm. Der Bedeutung des Ortes entsprach es, dass der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen, Gerhard Glogowski, das erste Grußwort an die Teilnehmer richtete. Er hob darin vor allem den Wert hervor, den die Landesgeschichte für ein Europa der Regionen besitzt. Der Oberbürgermeister der Stadt, Werner Steffens, stellte anschließend die Folge der Feste vor, die, nicht selten in der Dornse beginnend, alljährlich in Braunschweig gefeiert werden. Der Vorsitzende der Kommission, Prof. Dr. Ernst Schubert (Göttingen), dankte für die Begrüßung wie für die Einladung. Er nahm auf, was der Ministerpräsident gesagt hatte, und unterstrich die Leistungen der Landesgeschichte für die Kultur und die soziale Bildung gerade des Landes Niedersachsen.

Die Reihe der wissenschaftlichen Vorträge begann Frau Prof. Dr. Ruth-E. MOHRMANN (Münster). Sie redete über „Fest und Alltag in der frühen Neuzeit – Rituale als Ordnungs- und Handlungsmuster“, ein Thema, das sie programmatisch anging. Zunächst ließ sie die Moden und neuen Ansätze Revue passieren, die Volkskunde und Geschichte beschäftigten, nachdem das Konzept der Alltagsgeschichte abgebraucht erschien. Sie systematisierte diese Ansätze und wandte sie dann auf die Festkultur der Frühen Neuzeit an. Dabei hob sie besonders den Nutzen der Ritualforschung hervor; Fest und Alltag seien durch ritualisierte Handlungs- und Ordnungsmuster überformt gewesen. Man müsse die symbolischen Konnotationen berücksichtigen, die sich in der Kommunikation wie den Handlungen abbilden; an ihnen lasse sich die soziale Ordnung ablesen, für welche als zentrale Handlungskategorie die Ehre entscheidende Bedeutung besessen habe.

Mehr an den überlieferten Quellen orientierten sich danach die Ausführungen von Frau Prof. Ellen WIDDER (Tübingen), die „Alltag und Fest am welfischen Fürstenhof im ausgehenden 15. und 16. Jahrhundert“ behandelte. Sie stellte fest, dass es für die welfischen Lande an neueren Vorarbeiten weitgehend fehle. Einen neuen Impuls habe jedoch die Hofforschung durch das Residenzenprojekt erhalten, das die Akademie der Wissen-

schaften in Göttingen betreibt. Aus diesem Kontext, den Hof als „Haushalts- und Herrschaftsinstrument des Fürsten“ begreifend, präsentierte sie Quellen pragmatischer Schriftlichkeit, die den Alltag dokumentieren: Hofordnungen, Rechnungen, Inventare. Der Komplementärbegriff, das Fest, das den Alltag durchbricht, läßt sich für den gewählten Zeitraum weit schlechter illustrieren. Trotzdem konnte sie vor Augen führen, wie im 16. Jahrhundert noch spätmittelalterliche Traditionen wie Fastnachtsfeste und Turniere überaus lebendig waren – ein Befund, der sich von dem Hintergrund der sehr rationalen Planungen des höfischen Alltags abhebt.

Am Nachmittag des nächsten Tages, nachdem die Mitgliederversammlung getagt hatte, trug Dr. Uwe MEINERS (Cloppenburg) vor; sein Thema lautete „Von der 'Kehrseite' des Alltags. Aspekte der ländlichen Sonntags- und Festkultur im 18. und 19. Jahrhundert“. Er zeichnete an nordwestdeutschen Beispielen den kulturellen Wandel nach, die Zäsuren, die seit dem 16. Jahrhundert zu konstatieren sind, und belegte sie mit Sachzeugnissen und Gemälden. Er machte u. a. anschaulich, wie der Siegeszug des Branntweines im 17. Jahrhundert nicht nur eine „andere Dimension des Rausches“ ermöglichte, sondern eine eigene Trinkkultur schuf. Die Aufklärung propagierte hingegen Kaffee und Tee, die im 19. Jahrhundert auch in die ländliche Fest- und Sonntagskultur eindringen. Die öffentlichen Feste gestalteten nun zunehmend Vereine. Nach der Industrialisierung wurde das Dorf als Lebensraum neu erfunden – und aus ihm heraus entstanden die Trachten- und Heimatfeste.

Frau Prof. Ute DANIEL (Braunschweig) behandelte einen Abschnitt des Zeitraums, den auch Meiners untersucht hatte, aber mit Blick auf den Hof. „Das höfische Fest im Barock“ lautete ihr Thema. Sie stellte die narrative Struktur des Festgeschehens heraus und fragte nach seinem Zweck. Einfach „Repräsentation“ zu antworten, meinte sie, erkläre wenig. Um präziser zu werden, sei es notwendig, nicht nur die inszenierte Darstellung zu betrachten, sondern ebenso Vorbereitungen und Folgen. Sie verdeutlichte dies an der Trauerfeier, die Herzog Ludwig Rudolf zu Braunschweig-Lüneburg 1731 möglichst kostensparend für seinen Bruder ausrichten wollte. Sodann sei zu fragen: Was wird geboten, für wen wird es geboten und wie? Auf die zweite Frage fand sie eine generelle Antwort: Adressaten der im Fest erzählten Geschichte sollten andere Höfe sein, sie richtete sich nicht an die eigene Bevölkerung. Es seien somit viele Bedeutungsebenen der Interpretation zu unterscheiden.

Das letzte Vortragspaar betrachtete Aspekte des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Prof. Gerhard SCHNEIDER (Freiburg) untersuchte die „Feste der Bürger in Hannover 1866–1914“. Er bestimmte zunächst die Festtypen und besprach die Schwierigkeiten, die es bereitet, Feste zu benennen, die einen umfassend bürgerlichen Charakter besaßen. Auch in seinen Festen zerfiel das Bürgertum in unterschiedliche Gruppe. Das gilt sogar für die Sedansfeiern, die eine relativ große Akzeptanz behaupteten. Nicht nur, dass die Sozialdemokraten gegen die herrschende Tendenz protestierten; im Kulturkampf verstanden die Katholiken diese Feiern als Veranstaltungen der Gegenpartei, und die weltlich gesinnten Kreise in Hannover pflegten ohnehin ihre Ressentiments gegen den Borsismus der Staatsdiener. Als „Bekanntnistag der Wehrbereitschaft“ nutzte sich der Sedanstag außerdem schnell ab. Insgesamt grenzten die bürgerlichen Feste konkurrierende Gruppen eher aus, als dass sie eine soziale oder politische Integration bewirkten. Ihre Abläufe verfestigten sich in strenger Regelung; symbolische Vereinigungsakte schlossen die Reihen, statt sie zu öffnen.

Den gesellschaftlichen Contrepart übernahm Dr. Hans-Ulrich LUDEWIG (Braunschweig), der sich mit den „Arbeiterfesten in Braunschweig“ beschäftigte. Hier hatte außerdem die regionale Differenz zwischen dem eher eigenständigen, radikaleren Arbeitermilieu in Braunschweig und dem hannoverschen ihren Reiz. Auch Ludewig stellte fest, dass die Gesellschaft in ihren Feiern zerfallen sei. Es gab im Kaiserreich keine einigende Feier. Die Arbeiter veranstalteten Gegenfeste, gegen das Sedansfest z. B. das Gewerkschaftsfest. Die Lutherfeier 1883 regte zum Spott an. Trotzdem zeigen sich die öffentlichen Arbeiterfeste in vielem als Abklatsch bürgerlicher Veranstaltungen; ihre Formen wurden rezipiert, und man bemühte sich, Ordnung und Disziplin herzustellen und die kulturelle Reife der Arbeiterklasse nachzuweisen. Im 1. Weltkrieg nahm die Abgrenzung der Arbeiterschaft vom Bürgertum schärfere Formen an, die in die heftigen Auseinandersetzungen um die Feiertagsregelungen in der Weimarer Republik mündeten.

Die auch sonst rege Diskussion war nach diesen abschließenden Vorträgen besonders lebhaft.

Sämtliche Vorträge werden in erweiterter Form 2000 im Niedersächsischen Jahrbuch für Landesgeschichte erscheinen.

Die Mitgliederversammlung fand am Vormittag des 14. Mai statt. Der Vorsitzende, Herr Prof. Dr. Ernst Schubert, übernahm die Versammlungsleitung, eröffnete die Versammlung und begrüßte die anwesenden Mitglieder. Die Beschlußfähigkeit konnte durch Augenschein festgestellt werden. Ausweislich der Teilnehmerlisten waren 74 Mitglieder, Patrone bzw. Delegierte anwesend, die 81 Stimmen führten. Vor dem Beginn des anstehenden Programms gedachten die Anwesenden der im letzten Jahr verstorbenen Mitglieder; der Vorsitzende erinnerte an sie mit jeweils persönlichen, ehrenden Worten. Ihre Namen: Prof. Dr. Hartmut Boockmann († 15. 6. 1998), Dr. Berndt Wachter († 22. 7. 1998), Dr. Klaus Schwarz († 14. 9. 1998), Dr. Gerhard Gerkens († 5. 3. 1999).

Im Anschluss hieran berichtete der Vorsitzende, dass die Doppelwahl des letzten Jahres, mit der Prof. Dr. Ernst Hinrichs und Dr. Bernd Kappelhoff stimmengleich in den Ausschuss gewählt worden waren, einvernehmlich geregelt werden konnte. Einer von beiden gehört dem Ausschuss an, der andere nimmt an den Sitzungen als ständiger Gast teil. Der Vorsitzende führte die unglückliche Doppelwahl auf das wenig entschiedene Verfahren zurück. Er bat die Mitgliederversammlung um Meinungsäußerungen darüber, ob bei den Ausschusswahlen zukünftig weiterhin das Regionalprinzip dominieren solle oder nicht eine größere Demokratisierung ratsam sei. Es gab Stimmen pro und contra. Der Vorstand zog daraus den Schluss, ein ausgefeiltes Konzept zur Demokratisierung auszuarbeiten.

Den Jahres- und Kassenbericht für das Jahr 1998 erstattete der Schriftführer, Dr. Stefan Brüdermann. Die Einnahmen und Ausgaben verteilten sich danach wie folgt:

Einnahmen: E001 (Vortrag): 53.887,60 DM; E 100 (Beiträge der Stifter): 85.290 DM; E 200 (Beiträge der Patrone): 14.930 DM; E 300 (Spenden): 2.921 DM; E 400 (Sonderbeihilfen des Landes Niedersachsen): 108.703 DM; E 500 (Fördermittel Dritter): 4.734 DM; E 610 (Zinsen): 290,80 DM; E 620 (Verkauf von Veröffentlichungen): 3.265,04 DM; E 630 (Kostenbeteiligung an Veröffentlichungen): 11.952 DM; E 900 (Verschiedenes): 584,35 DM.

Ausgaben: A 110 (Geschäftsstelle, Vorstand, Ausschuss): 5.069,26 DM; A 120 (Personal): 32.143,39 DM; A 210 (Jahrestagungen): 10.115,59 DM; A 221 (Arbeitskreis Wirtschafts- und Sozialgeschichte): 1.572,09 DM; A 300 (Niedersächsisches Jahrbuch): 53.215,90 DM; A 429 (Oldenburgische Vogteikarte): 12.500 DM; A 436 (Handbuch Geschichte Niedersachsens): 18.291,91 DM; A 437 (Geschichte Niedersachsens im Mittelalter): 27.563 DM; A 439 (Geschichte Niedersachsens 1933–1945): 30.469,06 DM; A 900 (Sonstiges): 12.452,83 DM.

Die Kasse hatten die Herren Helmut Zimmermann und Heribert Merten geprüft. Da sich keine Beanstandungen ergeben hatten, beantragte Herr Zimmermann die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters. Sie erfolgte ohne Gegenstimme.

An wissenschaftlichen Unternehmungen konnten vorangetrieben oder abgeschlossen werden:

1. *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte*:
Der Band 70/1998 wurde pünktlich zum Jahresende ausgeliefert.
2. *Oldenburger Vogteikarte (XXIX)*:
Hier musste ein neues Konzept erarbeitet werden. Statt der bisherigen Umzeichnungen Blatt für Blatt wird die Kommission in Zusammenarbeit mit der Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen sowie der Bezirksregierung in Oldenburg eine vollständige Faksimileedition der Vogteikarte veranstalten. Die Finanzierung ist allerdings noch nicht abschließend gesichert.
3. *Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit (XXXIV)*:
Am Rande der Tagung konnte der 20. Band der Reihe, die Arbeit von Heike Düselder (Der Tod in Oldenburg. Sozial- und mentalitätsgeschichtliche Untersuchungen zu Lebenswelten im 17. und 18. Jahrhundert), druckfrisch vorgelegt werden.
4. *Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit (XXXV)*:
Die von Dirk Stegmann bearbeitete Edition „Politische Radikalisierung in der Provinz. Lageberichte und Stärkemeldungen der politischen Polizei für Ostthannover 1922–1932“ erschien Ende Juli.
5. *Niedersächsische Geschichte (XXXVI)*:
Der von Christine van den Heuvel und Manfred von Boetticher herausgegebene Band 3,1 des Handbuches Geschichte Niedersachsens, der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts behandelt, konnte im Dezember 1998 im Nieders. Ministerium für Wissenschaft und Kultur durch den Staatssekretär Dr. Uwe Reinhardt der Öffentlichkeit vorgestellt werden.
6. *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter*:
Das von Ulrich Schwarz bearbeitete Register der welfischen Herzöge Bernhard und Heinrich für das Land Braunschweig 1400–1409 (- 1427) erschien im November 1998 als Bd. 25.
Das Urkundenbuch zur Geschichte der Herrschaft Plesse (bis 1300), bearbeitet von Josef Dolle, konnte als Bd. 26 im Dezember 1998 ausgeliefert werden.
Das Urkundenbuch der Stadt Bockenem konnte – anders als geplant – noch nicht in den Druck gehen; dieses Projekt hat auf das nächste Jahr verschoben werden müssen.

7. *Geschichte Niedersachsens 1933–1945:*

Die Arbeit von Detlef Schmiechen-Ackermann (Kooperation und Abgrenzung. Bürgerliche Gruppen, evangelische Kirchengemeinden und katholisches Sozialmilieu in der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in Hannover) wurde im April ausgeliefert.

8. *Nachdrucke:*

Die Hahnsche Buchhandlung bereitet einen Nachdruck der Geschichte Hannovers 1674–1714 von Georg Schnath sowie von Mathilde Knoops Biografie der Kurfürstin Sophie vor; der Verlag August Lax in Hildesheim übernimmt den Mitvertrieb.

9. *Veranstaltungen:*

Aus Anlass des 100. Geburtstages Prof. Dr. Georg Schnaths, ihres verstorbenen früheren Vorsitzenden, luden der Historische Verein für Niedersachsen und die Kommission am 21. November 1998 zu einer Vortragsveranstaltung im Forum der Sparkassenakademie in Hannover ein. Es sprachen Prof. Dr. Ernst Schubert über „Georg Schnath im Rahmen der Historiographie seiner Zeit“ und Dr. Waldemar Röhrbein unter dem Titel „So kommt es denn am Ende 'raus, daß man ein ganz famoses Haus.“ Erinnerungen an den Niedersachsen Georg Schnath.“

Danach berichteten die Sprecher der Arbeitskreise. Für den Arbeitskreis „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ verwies Frau Prof. Dr. Adelheid von Saldern (in Vertretung von Prof. Dr. Jürgen Schlumbohm) auf die Tagungen, die wie gewöhnlich im Herbst und im Frühjahr stattgefunden haben. In der Sitzung am 13. 3. 1999 standen nach dreijähriger Amtszeit die Neuwahlen der Leitung an. Herr Schlumbohm wurde als Sprecher, Frau von Saldern als seine Stellvertreterin und Herr Dr. Albrecht als Schriftführer wiedergewählt. Inhaltlich beschäftigte den Arbeitskreis, von Prof. Dr. Karl Heinrich Kaufhold und Dr. Markus A. Denzel vorbereitet, der Handel im Königreich Hannover in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Frau von Saldern lobte die informelle Atmosphäre im Arbeitskreis. Die Vorträge zum Handel im Königreich Hannover werden noch 1999 gedruckt erscheinen.

Aus dem Arbeitskreis „Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts“ trug Herr Dr. Dieter Brosius vor. Der Arbeitskreis hat sich am 5. 12. 1998 konstituiert. Die Mitglieder, 25–30 an der Zahl, bestimmten Herrn Brosius zum Sprecher, Herrn Prof. Dr. Gerhard Schneider zu seinem Stellvertreter und Herrn Dr. Kreter zum Schriftführer. Herr Prof. Dr. Schubert benannte in einem einleitenden Vortrag die Defizite in der Erforschung des 19. Jahrhunderts; im übrigen wurde ein Konzept für den vierten Band der Geschichte Niedersachsens vorbereitet. Die nächste Sitzung am 27. 2. 1999 hatte die Quellen zur Geschichte der Märzrevolution zum Thema.

Die Einrichtung eines neuen Arbeitskreises zur Geschichte der Juden beantragte Prof. Dr. Herbert Obenaus. Die Versammlung folgte seinem Antrag einstimmig. „Der Arbeitskreis soll“, so hieß es in der Begründung, „die weitere Erforschung der Geschichte der Juden in Niedersachsen und Bremen anregen und aktivieren. Er soll Forschungslücken feststellen und benennen, Anstöße zur Behebung von Defiziten geben und Informationen über laufende und abgeschlossene Forschungen vermitteln. Zu diesem Zweck soll er regelmäßige Zusammenkünfte veranstalten, die Gelegenheit zu Vorträgen, Berichten und Diskussionen bieten. Er soll die ökonomischen, politischen und kulturellen Aktivitäten der Juden sowie die lokale und regionale Organisation der jüdischen Gemeinden untersuchen und dabei das für die jüdische Geschichte wichtige Spannungsfeld

von lokaler und regionaler Verwurzelung und überregionalen Zusammenhängen berücksichtigen. Er soll die Situation der Juden innerhalb der deutschen Gesellschaft und die Prozesse der Integration und Assimilation, aber auch der Ausgrenzung und Vernichtung erforschen. Überschneidungen mit den Arbeitsfeldern anderer Arbeitskreise der Kommission sind zu vermeiden, anzustreben ist jedoch eine sinnvolle Kooperation.“ Die konstituierende Sitzung wird demnächst in Aurich stattfinden.

Der Vorsitzende stellte darauf einen Vorschlag des Ausschusses zur Diskussion, nach welchem die Veröffentlichungsreihen des Kommission aufgegeben und die Titel fortlaufend durchnummeriert werden sollen. Er führte aus, dass die Unübersichtlichkeit der verschiedenen Reihen die bibliografische Erfassung sehr erschwere. Auch sei die Zuordnung der Titel zu den Reihen nicht immer einfach, und schließlich habe man Reihen begonnen, die nicht fortzuführen seien, z. B. die Reihe „Bauertumsforschung“. Die Versammlung begrüßte diese Änderung.

Danach legte der Geschäftsführer – auf der Basis der Beschlüsse, die der Ausschuss vorher gefasst hatte – den Haushaltsplan für das kommende Jahr vor. Er sieht vor:

Einnahmen: E001 (Vortrag): 83.164,76 DM, E 100 (Beiträge der Stifter): 85.290 DM, E 200 (Beiträge der Patrone): 17.000 DM, E 300 (Spenden): 3.000 DM, E 400 (Sonderbeihilfen des Landes Niedersachsen): 100.000 DM, E 610 (Zinsen): 300 DM, E 620 (Verkauf von Veröffentlichungen): 2000 DM, E 630 (Kostenbeteiligungen an Veröffentlichungen): 16.000 DM.

Ausgaben: A 110 (Geschäftsstelle, Vorstand, Ausschuss): 11.000 DM, A 120 (Personal): 36.000, A 210 (Jahrestagungen): 9.000 DM, A 221 (Arbeitskreis Wirtschafts- und Sozialgeschichte): 1200 DM, A 222 (Arbeitskreis für die Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts): 800 DM, A 223 (Arbeitskreis für die Geschichte der Juden): 600 DM, A 300 (Niedersächsisches Jahrbuch): 60.090 DM, A 400 (Druckvorhaben): 117.975 DM, A 434, 435, 436 (Abwicklung von Druckvorhaben des letzten Jahres): 40.000 DM, A 900 (Sonstiges): 30.089,76 DM.

An Druckvorhaben hat der Ausschuss vorgesehen: Ursula Dittrich: Urkundenbuch der Stadt Bockenem; Heiko Droste: Schreiben über Lüneburg. Wandel von Funktion und Gebrauchssituation der Lüneburger Historiographie (1530–1639); Johanna May: Vom obrigkeitlichen Stadtre Regiment zur bürgerlichen Kommunalpolitik. Entwicklungslinien der hannoverschen Stadtpolitik von 1699 bis 1824; Klaus Nippert: Nachbarschaft der Obrigkeiten. Die Ämter Dannenberg, Hitzacker und Lüchow und die Herrschaft Gartow als frühneuzeitliches Gefüge fürstlicher und adliger Herrschaft; Susanne Rappe: Nach dem Krieg. Herrschaft und Ordnung im Dorf – das Beispiel Hehlen/Weser 1650–1700; Karin Theilen: Sozialistische Blätter 1933–1936 – das Organ des sozialdemokratischen Widerstands in Hannover.

Die Versammlung stimmte dem Haushaltsplan per Handzeichen einstimmig zu.

Zu neuen Mitgliedern der Kommission berief die Versammlung: Dr. Reiner Cunz (Hannover), Dr. Caspar Ehlers (Göttingen), Dr. Gerhard Kaldewei (Delmenhorst), Dr. Silke Lesemann (Hannover), Dr. Arend Mindermann (Stade). Als neue Patrone werden der Heimatbund Rotenburg und das Nieders. Staatsarchiv in Stade die Arbeit der Kommission unterstützen.

Da der Geschäftsführer, Herr Dr. Brüdermann, an das Deutsche Historische Institut nach Rom abgeordnet worden ist, wurde eine Neuwahl notwendig; per Akklamation bestimmte die Versammlung Dr. Brage Bei der Wieden (Hannover) zu seinem Nachfolger.

Die nächste Jahrestagung wird auf Einladung der Stadt Emden in Emden stattfinden. Die Vorträge sollen das Thema „Geschichte in Meeresnähe“ behandeln.

Unter dem abschließenden Tagungsordnungspunkt „Verschiedenes“ bemerkte Herr Pastor Göhler (Ringstedt), dass die Kommission für ihre Arbeit eine größere Öffentlichkeit gewinnen solle.

Am Abend lud die Stadt Braunschweig zu einem wohl durchdachten und reich gestalteten Empfang, der das Thema der wissenschaftlichen Tagung aufnahm und variierte. Der Oberbürgermeister skizzierte, vom Altstadtmarkt ausgehend, die Beziehungen der Stadt Braunschweig zu Wissenschaft und Welt; der Vorsitzende dankte für die gewährte Gastfreundschaft und die erfahrene Fürsorge, er rühmte ferner das Ambiente von Wissenschaft und Toleranz, das Braunschweig auszeichne. Dann hob ein literarisch-musikalisches Programm an – Festliches in Musik und Literatur –, das Angehörige des Staatstheaters und der Städtischen Musikschule ausdrucksvoll darboten.

Die traditionelle Exkursion führte anderntags, von Herrn Dr. Ulrich Schwarz organisiert, auf die Burg Regenstein, nach Blankenburg und Halberstadt. Die Erklärungen vor Ort leisteten ausgezeichnete Sachkenner; bei heiter bis wolkiger Witterung prägte sich das Erlebte als interessant und belehrend ein.

Brage BEI DER WIEDEN